

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES



JOHANN FRIEDRICH BÖHMER

REGESTA IMPERII VI.

I.

J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

VI.

DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER

RUDOLF, ADOLF, ALBRECHT, HEINRICH VII.

1273—1313.

NACH DER NEUBEARBEITUNG UND DEM NACHLASSE

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER'S

NEU HERAUSGEGEHEN UND ERGÄNZT

VON

OSWALD REDLICH.

ERSTE ABTHEILUNG.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'schen UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1898.

20
3
6725
V.O
178.

21-49437

Dr. 100-29, 300 (that I was prepared)

943.026

~~3/34~~

y, l

ALFONS HUBER

IN DANKBARKEIT UND VEREHRUNG

GEWIDMET.

Vorrede Johann Friedrich Böhmers

zu den Regesta imperii 1246—1313 ¹⁾.

Als ich vor dreizehn jahren zum erstenmal kaiserregesten von 911 his 1313 herausgab, habe ich ausdrücklich erklärt, dass ich damit nur eine grundlage zu gewinnen wünschte, welche man später werde berichtigen und vervollständigen können. Ich denke noch heute dass es gut war damals so abzuschliessen wie es geschehen ist. Unterdessen hat sich hei unausgesetztem sammeln nicht hlos der stoff über erwarten gemehrt, sondern es haben eich auch die ansprüche an die darlegung desselben gesteigert. So sind denn die kaiserregesten, welche ich hier vorlege, nicht hlos eine verbesserte und vermehrte auflage des betreffenden abschnittes der früheren, sondern eine durchaue neue arbeit.

Schon äusserlich ist dies sichtbar. Was vorher auf 75 seiten untergebracht werden konnte, füllt jetzt 312 seiten grösseren formates. Die zahl der kaiserurkunden ist gerade auf das doppelte der früheren gebracht, die auszüge sind volletändiger, zwei anhänge mit päbstlichen urkunden und mit solchen die vermischte reichssachen betreffen sind beigegeben, die aus den gleichzeitigen geschichtsbüchern zu entnehmenden thatsachen sind eo weit sie hierher passten eingereiht, hemerkungen über einzelnes sind vielfach beigefügt, selbst kleine abhandlungen über wichtige puncte welche neuer prüfung bedurften sind eingestreut, jeder könig ist mit einem vorwort eingeführt, und die einzelnen thatsachen sind durch vor- und rückblicke an dazu geeigneten orten dergestalt in verbindung gebracht, dass der zusammenhang des geschichtlichen verlaufs wenigstens angedeutet ist.

Die vermehrte zahl der kaiserurkunden ist zunächst aus gedruckten huchern, welche vor dreizehn jahren mir unbekannt geblieben oder noch nicht erschienen waren, geschöpft. Dahin gehören z. b. das reichhaltige Solothurner Wochenblatt, Dönniges Acta Heinrici VII, die Regesten zu Lichnowskys Geschichte des hauses Habsburg, die Urkundenhücher von Achen und von Lübeck. Ungedruckte stücke, worunter gar manche von der allergrössten wichtigkeit, wurden aus den archiven und hibliotheken Deutschlands und der nachbarländer erhoben. Ausser dem was ich selbst auf meinen weitausgedehnten und jährlich wiederholten wissenschaftlichen reiseu gefundun habe, konnte ich die reichen sammlungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde benutzen, und erhielt auch noch sonst von mehreren geschichtsfreunden werthvolle beiträge.

¹⁾ Als motto hatte Böhmer dem werke folgende stelle aus dem berichte bischof Brunos von Olmütza an papet Gregor X. vorgesetzt (vgl. n. 42⁴ dieser neubearbeitung): *Homines se ipsos amantes preponunt commodo reipublice rem privatam. Unde hec pestis tantum invaluit, quod horrentes iuga superiorum in regum electionibus aut tales eligunt quos eis subesse potius oporteat quam presse, aut in diversos dividunt vota sua. Duabus forsam de causis: ut plus emungant a pluribus quam ab uno, aut ideo si voluerit unus procedere per rigorem iusticie contra ipsos, per alium defendunt. Ecce exemplum huiusmodi preteritum in electione regis Hispanie et comitis Richardi, et nunc regis Hispanie et comitis Rodolphi. Si audeamus dicere: videtur quod tam spirituales quam seculares imperatoris potentiam iam abhorrent. Volunt quidem benignum imperatorem habere et sapientem, sed potentiam ipsam abhorrent, cum tamen vellet et scire nihil valeant sine posse.*

Die auszüge des inhalts der urkunden sind jetzt so erschöpfend, dass sie dem geschichtsforscher in den bei weitem meisten fällen die einsicht des vollständigen textes ersetzen können. Dies wird selbst für diejenigen bequem sein, welchen die angeführten druckwerke zu gebote stehen. Aber einen viel grösseren dienst glaube ich damit denjenigen geleistet zu haben, denen diese werke, die sich nur auf sehr wenige öffentlichen bibliotheken vollständig vorfinden, nicht zugänglich sind. Solchen war es bisher unmöglich gründlichere studien zu machen. Jetzt ersetzt ihnen mein buch im urkundenfach für den betreffenden zeitschnitt eine ganze büchersammlung, und sie können schon auskommen wenn sie nur noch den vierten band der Monumenta Germaniae historica zur hand haben. Ich habe auch jedesmal zur zeit von hof- und festtagen oder bei sonstigen wichtigen vorgängen die hauptsächlichsten zeugen angegehen, wodurch nun die handelnden personen mehr in den vordergrund treten. Alle ausstellungsorte, welche schwierigkeiten darboten die ich zu heben vermochte, habe ich erläutert. Dagegen habe ich mich der mittheilung der zeitdaten in ihrer ursprünglichen form enthalten, weil man meinen reductionen im ganzen vertrauen heissen darf, und weil in einzelnen fällen das datum aus den vollständigen abdrücken entnommen oder bei ungedruckten urkunden von mir oder den betreffenden archiven erfragt werden kann. Die titel der benutzten werke habe ich zwar möglichst kurz, immer aber doch so deutlich bezeichnet, dass man mit hülfe von Kaysers Bücherlexikon, Brûnets Manuel de libraire, Eberts bibliographischem Lexicon oder sonstiger bekannter hülfsbücher solche leicht wird ergänzen können. Bei ungedruckten urkunden war ich heissen den aufbewahrungsort anzu-gehen, und habe dann jedesmal das wort „aus“ vorgesetzt, wann sie mir ab schriftlich vorlagen.

Die beifügung der päpstlichen urkunden wird sich bei dem ersten blick auf deren inhalt rechtfertigen. Da von den päpsten die canzleibücher (welche wir für die kaiser aus den einzelnen erlassen erst wiederherstellen müssen) seit 1198 noch vollständig vorhanden sind, so wäre hier eigentlich eine noch viel umfassendere lösung der aufgabe zu wünschen, sei es nun so dass man dabei die originalregestenbücher selbst, oder auch nur die in Baronius und Raynalds Annales ecclesiastici und sonst zerstreut gedruckten stücke benutzte. Dergleichen jedoch auch nur für Deutschland zu versuchen, würde mich viel zu weit geführt haben und konnte daher nicht in meinem plane liegen, wäre aber höchst würdiger gegenstand eines eignen werkes. In der vorrede zu meinen früheren kaiserregesten äusserte ich, dass irgend ein geistliches stift in Oestreich durch ein solches unternehmen die thätigkeit seiner conventualen erproben und sich allgemeinen dank erwerben möge. Bisher ohne erfolg. Man möchte fast glauben dass das was Baronius und Raynald in dieser beziehung bereits geleistet haben, durch seine grösse und seinen werth mehr abschrecke als nachziehe. Wie dem auch sei: ich wünsche von neuem, dass die von mir gesammelten bruchstücke päpstlicher regesten einem solchen vor augen kommen mögen, dem Sallusta vorwort zu Catilina im gedächtniss geblieben, der mit Vincentius Ferretinus fragte: quid enim valet nisi sepius exerceatur ingenium, der sich entschliesse einige jahre auf das werk zu geben und zur ehre der kirche und zum danernden gewinn für geschichtliches studium es hinauszuführen. Es liegt hier in dem stoff, wie in jenem weinberg, ein verborgener schatz, den derjenige der ihn behaut durch die dabei zu erwerbende wissenschaftliche ausbildung sich aneignen kann.

In der letzten abtheilung mit der überschrift Reichssachen, war es mir hauptsächlich um die acten der königswahlen und um die ständischen conföderationen zu thun, welche letztere in dem masse in welchem die centrakraft des reichs verfällt, erst aus noth dann aus übermuth, mehr und mehr aufkommen. In bezug auf diese beiden gegenstände, so wie auf die hier nachgetragenen von Alfons für das römische reich ausgestellten dreizehn urkunden, habe ich nach vollständigkeit gestrebt. Sonst habe ich hier die von den königen nicht herrührenden aber für sie bestimmten urkunden, mit denen ich deren itinerar nicht unterbrechen wollte, und manches andere, zum theil nur andeutend, vereinigt, was zur erklärang der gleichzeitigen kaiserurkunden dient oder was für die allgemeinere geschichte des reichs von folgen war.

Die gleichzeitigen geschichtsbücher waren mir bei der arbeit sämmtlich zur hand. Alle in deuselben vorkommenden thatsachen, welche sich nach zeit und ort an die könige knüpfen, habe ich eingereicht, und ich vermochte durch die verbindung mit den urkunden gar manches zum erstenmal genau zu bestimmen. Wo die angaben kurz waren, habe ich solche am liebsten wörtlich mitgetheilt. Sonst habe ich die quellen fortwährend bei den hauptvorgängen citirt, so dass dieses buch zugleich als ein repertorium über die ein-

schlagenden scriptoren gelteu kann, deren hauptsächliche ich in den ferneren bänden meiner Fontes rerum Germanicarum auch noch vollständig herauszugeben beabsichtige.

In den einleitungen zu jedem könig habe ich, ausser der feststellung des zöitlichen und örtlichen seiner wahl, jedesmal eine übersicht der wahlverhandlungen, eine schildering der persönlichkei des gewählten, ein urtheil über seine leistungen, dann vollständigeres über sein canzleiwesen und über die quellen seiner geschichte mitgetheilt. Die im weiteren verlauf zwischen die urkundenauszüge eingestreuten erörterungen und bemerkungen können zum theil als ergänzungen dieser einleitungen gelten. Derlei andeutungen sind mir selbst bei andern, z. b. in bibliografischen lexiken, sehr oft nützlich gewesen; ich hoffe daher dass andern hinwieder die meinigen willkommen sein werden, woun auch nur als anregung zu weiterer forschung. — ¹⁾

Am schlusse der urkundenauszüge habe ich nummern angefügt, welche bei jedem könige von vornen beginnen, um danach das regestenwerk genauer als nur nach seitenzahlen citiren zu können (also z. b. Reg. Rud. 429). Dieselben könnten dereinst auch für ein register, nach dem vorbilde dessen welches Chmel den regesten Rupprechts beigegeben hat, benutzt werden. Ich selbst brauche ein solches am wenigsten weil mein gedächtniss mir es ziemlich ersetzt, und hatte nicht die zeit es für andere zu machen. Vielleicht entschliesst sich sonst jemand zu dieser arbeit, welche allerdings nützlich sein würde, aber doch nicht durchaus nöthig ist. Denn am ende sind diese regesten selbst nichts anderes als ein chronologisch geordnetes register, und bilden durch den gehalt ihres stoffes in solcher weise die grundfeste unserer reichsgeschichte, dass man denen welche diese gründlicher verstehen lernen wollen, sie immerhin mit dem spruch in die hand geben darf: nocturna versate manu versate diurna! Darum auch, um sie als nachschlagebuch fortwährend benutzen zu können, sind einzelne wiederholungen (unter welche sich sogar einige kleine widersprüche eingeschlichen haben) nicht vermieden worden. — ²⁾

Die hier behandelte periode wird in hinsicht auf ihre bedeutung für das gesamtgeschickal der deutschen nation von keiner andern übertroffen, und darin liegt der grund weshalb ich mir sie vorzugsweise zur bearbeitung ausgewählt habe. Nachdem aus den germanischen stämmen, deren umtumeln den ersten abschnitt unserer vorgeschichte bildet sich die fränkische monarchie als zweiter abschnitt derselben erhoben, und unter ihrer zweiten dynastie Mitteleuropa umfasst hatte, lösete sich aus deren haldigem verfall, nicht durch den vortrag von Verdun, nicht durch den tod Carls des dicken, sondern durch die einföhrung eines neuen regentenhauses, das nun keinen anspruch auf den gehorsam der übrigen Franken hatte, seit dem jahre 919 jene gruppe unvermischter stämme ab, welche sich von da an immer enger zu einem deutschen reiche verbaud ³⁾.

Die verfassung desselben beruht auf seiner entstehung. Das recht des herrschers war fränkisch, darum blieb auch bis zuletzt das krönungsceremonial ganz dasselbe wie unter den Carolingern ⁴⁾. Die thronfolge war wie bei jenen erblich in der regierenden familie, bedurfte aber der anerkennung ⁵⁾ seitens des volkes, welches

¹⁾ Folgen einige allgemeine bemerkungen Böhmers über jahresanfang, indiction und regierungsjahre.

²⁾ Folgt eine bemerkung Böhmers über spätere veröffentlichung von additamenten, sowie einzelne berichtigungen und ergänzungen und eine aufzählung der wichtigsten von ihm benutzten hilfsbücher.

³⁾ Hier folgte Böhmer in seinem handexemplar bei: Ebenso hat vor 600 jahren diese frage entschieden Otto Fris. Chron. 6, 17.

⁴⁾ Der von könig Radolf so oft in bezug genommene krönungsseid der deutschen könige, wie ihn noch Franz II. vor fünfzig jahren geschworen hat, lautet wie folgt: Prosteor et promitto coram deo et angelis eius, ammado et deinceps legem et iusticiam pacemque sancte dei ecclesie servare, populoque mihi subiecto prodesse et iusticiam facere; et conservare intra regni salvo condigno divine misericordie respectu, sicut cum consilio principum et fidelium regni atque meorum melius invenire potero; sanctissimo romano pontifici et ecclesie romane ceterisque pontificibus et ecclesiis dei condignam et canonicum hominum vultu exhibere; ea etiam que ab imperatoribus et regibus ecclesiis et ecclesiasticis viris collata sunt et erogata inviolabiliter ipsis conservabo et faciam conservari; abbatibus et orclibus et vasallis regni huiusmodi norem congruum vultu portare et exhibere, domino nostro Jesu Christo mihi prestante auxilium fortitudinem et decorem.

⁵⁾ Dass das wort eligere auch einer noch viel zu wenig beschränkten begriffsverschiebung nicht sonderlich fähig wählen, als vielmehr anerkennen bedeutete, und darum auch bei unzweifelhaften erbkürzungen (z. b. von Otto I. v. Fränk. Colon. ad 1198) gebraucht wurde, hat zuerst Gemeiner in seinen Berichtigungen im deutschen Staatarchiv bemerkt. (Dass ähnliches sagt Jacob Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 231. Böhmer handexempl.). Ich dass ich aus diesem kleinen büchlein und aus Koppe erklärungen zu den von ihm herausgegebenen

von Otto I. v. Fränk. Colon. ad 1198
S. 231. Böhmer handexempl.
Ich dass ich aus diesem kleinen büchlein und aus Koppe erklärungen zu den von ihm herausgegebenen

nach den stämmen in herzogthümer eingetheilt deliberirte ¹⁾). Unter dieser verfassung hatte Deutschland seine grossen zeiten, erwehrte sich der Ungarn, erbaute sich im innern, dehnte seine grenzen über Lothringen Burgund das christianisirte Slavenland und vorzüglich auch über Italien aus, wo die kirche seinen herrschern die von den Carolingern vacant gelassene kaiserkrone reichte. So verlief Deutschlands geschichte unter zwei dynastien. Unter der dritten trat ein wendepunct ein.

Denn die menschlichen zustände sind nicht für immer. Wenn die blüthe sich entfaltet, naht auch schon der tod. Gerade die kaiserkrone, die herrlichste erwerbung, enthielt ein bitteres gift. Italiens clima zerstörte die physischen kräfte unserer herrscher. Daher nicht blos längere abwesenheiten derselben, sondern auch minderjährigkeiten, dynastienwechsel, schwächung der centalkraft, und somit unter derselben fränkischen verfassung in Deutschland ein ganz anderer verlauf als in Frankreich, wo die krone die vasallen sich unterwarf, während sie bei uns von diesen zerstückt wurde.

Solche ursachen hatten schon unter Friedrich I. zu einem innern streit geführt, dessen ausgang zwar für diesen siegreich, aber doch für das reich tief erschütternd war. Die erwerbung Siciliens konnte scheinbar die macht des staufischen hauses verstärken, und deshalb wohl vermochte Heinrich VI. es über sich eine dorten vielleicht nöthige, den Deutschen sonst fremde, grausamkeit zu üben. Aber der erfolg war doch das gegenheil seiner hoffnung, wie es denn nie im wahren interesse eines herrschers oder eines volkes ist über gewisse grenzen hinaus zu gehen. Durch den zehnjährigen kronstreit zwischen Philipp und Otto war Deutschland aufs tiefste zerrissen und das reichsgut in einer früher nicht gekannten weise verendet worden. Als nun nach dem erhitterten kampf endlich ein sieg erstritten war, sollte er doch nicht fruchten, denn in dem augenblick als eben die macht sich auf Philipps seite gewendet hatte, durchschnitt seine ermordung alle hoffnungen für die zukunft, und erhob unerwartet einen schon zurücktretenden herrscher, aber auch nicht auf dauer. Die kirche geleitete endlich den letzten sprössling des staufischen stammes nach Deutschland zurück, und bedingte sich, so liebevoll als weise, die wiederabtrennung Siciliens von Deutschland, damit keine umgarnung ihre weltstellung gefährde, und somit auch die eintracht nicht störe, die sie mit ihrem schützling zu unterhalten wünschte. Aber dieser machte sich nicht zur hauptaufgabe das königliche ansehen in Deutschland wieder herzustellen um dann an der spitze des christlichen volkes, wie er gelobt hatte, den Orient hefreiend in die fusstapfen seines edlen ahnen zu treten. Sondern er suchte in seinem geburtsland Italien, wo er dreiviertel seiner vierzigjährigen regierungszeit zubrachte, den mittelpunct seiner macht, wodurch er nicht nur zu Deutschland sondern auch zur kirche immer mehr in eine falsche stellung gerieth, die ihn erst einen hoffnungsvollen sohn und dann die krone kostete, wie dies so eben Höfler richtiger als bisher in einem eignen werke darzustellen bemüht war.

Schon früher hatten kämpfe stattgefunden zwischen sacerdotium und imperium, und waren gesüht worden. Auch diesmal fehlte es nicht an solchen versuchen, die auf seite der kirche durch den wechsel der päbste erleichtert waren. Aber Friedrich wollte selbst in den von ihm beschwornen rechten der kirche keine schranke seiner macht anerkennen, und so drängten die thatsachen der errie endlich die überzeugung auf, dass hier kein frieden möglich sei, und dass (weil entwürdigung für eine blos moralische macht untergang ist) demnach das äusserste gewagt werden müsse. Wie die kirche den Friedrich einst selbst erhoben hatte, so rief sie nun gegner wider ihn auf, wodurch in Deutschland eine neue ordnung der dinge entstand.

Die darlegung der niedergehenden richtung in diesen kämpfenden bestrebungen ist meinerseits den regesten der Staufer, welche auch noch Manfred und Conradin umfassen werden, aufgespart: die aufsteigende richtung welche ein neues bringen sollte, ist gegenstand dieses handes. Die eigenthümlichkeit dieses neuen besteht aber nicht ausschliesslich in einer opposition gegen Friedrich II. Denn wenn er auf der einen seite sein schicksal sich allerdings selbst geschmiedet hatte, so war doch auch der schauplatz in Deutschland gegen früher wesentlich geändert, und zwar in zwei ganz verschiedenen beziehungen: durch die sich herabbildende

urkunden mehr gelernt zu haben meinte, als aus vielen andern büchern über deutsche geschichte zusammen. Vergl. auch noch meines ausgezeichneten landmanns Johann Daniel von Olenschlager Abhandlung von den Vorfürzen des regierenden Hauses bei den deutschen Königswahlen. Flart. 1746. fol. — Eine sammlung der hauptstellen über deutsches staatsrecht, wie solche Kraut für das privatrecht so trefflich geliefert hat, ist noch zu wünschen.

¹⁾ Vergl. die wahlgeschichten von Conrad II. und von Lothar.

landeshoheit und durch die ihr noch vorhergegangene zerstückelung der herzogthümer. Beide erscheinungen entwickelten sich mehr und mehr zu Friedrichs zeit, ihre wurzeln reichen aber früher hinauf.

Nachdem das reichsgrut, auf dessen erträge die königliche macht ursprünglich gefestet war, schon beim auftreten Friedrichs II. grosse minderung erlitten, waren es nun die reichsrechte durch deren hingabe die könige sich anhängen werben mussten, und auf deren usurpation das bestreben der stände sich richtete. Heinrich (VII), Friedrichs II. sohn, gab darüber wichtige verbiefungen, welche dessen vater, schwerlich mit gutem willen, bestätigte.

Wären diese enttäusungen der krone den alten herzogthümern zugefallen, so würden aller wahrscheinlichkeit nach diese sich zuletzt selbstständig gemacht haben, und Deutschland wäre schon damals, wie einst die monarchie Carls des grossen, in einzelne je auf einen stamm gegründete reiche zerfallen. Allein die herzogthümer selbst hatten sich allmählig verwischt und aufgelöst, theils durch consolidation mit der krone wie Franken und Schwaben, theils durch gewaltsame theilung wie Sachsen, theils durch anderweitige innere zerstückelung wie Lothringen, weshalb denn auch die bisthümer aus diesem einst sie mitamachiessenden verband herausgetreten waren. Am ende des zwölften jahrhunderts erschienen daher nicht mehr wie bei Lothars wahl die stammesherzoge als diejenigen welche nach dem könige die oberste gliederung des reiches bildeten, sondern diejenigen welche, wie nun immer, die ersten (d. h. die fürsten, principes) unter dem könige waren, und von ihm unmittelbar ihre lehen erhielten: erzbischöfe, bischöfe, äbte, herzoge, markgrafen, pfalzgrafen, zusammen über fünfzig an der zahl. Diese und bald auch die städte (diesseits des Rheins erst seit dem dreizehnten jahrhundert) theilten sich nun in die spalten des immer mehr sich desorganisirenden reichs. In dem masse als die grossen umänderungen allmählig und zufällig und ohne geschriebenes gesetz erfolgten, waren sie aber auch unbemerkt und unbegriffen vorgegangen, so dass es an einem gedanken, welcher weiter hätte leiten können, durchweg fehlte, und dass fortan ein jeder gebietiger nur dem antriebe seiner selbstsucht folgte.

Dies sind einige hauptzüge aus der lage der dinge als um die mitte des jahrhunderts die opposition gegen den gebannten und abgesetzten Friedrich II. zuerst antrat. Sie fand hinter dem kaiser wohl noch rechte der einzelnen, aber keine eigentliche reichsgrundverfassung mehr vor, welche sie hätte verletzen können, führte aber, indem sie die nächsten besten ihrer anhängen zur wahl und anerkennung ihrer ersten gegekönigten zusammenraffte, sich selbst unbewusst die beschränkung des wahlrechtes auf sieben ausschliessliche churfürsten, und dadurch dass die drei erstgewählten der krone zufällig keinen erben gewährten, die umgestaltung der wahl in eine willkürliche herbei¹⁾.

Nur drei zum deutschen reiche gehörige laude waren als herzogthümer in grösseren massen zusammengeblieben, hielten aber aus zufälligen umständen damals auf den gang der dinge keinen entsprechenden einfluss. Baiern nicht, weil es erst auf stauferischer seite stand, dann aber nach kurzem condominium zweier herrn, ebenfalls zerstückt wurde. Oestreich nicht, weil die Babenberger gerade damals erbelos ausstarben. Böhmen nicht, weil Ottocar sich Oestreichs bemächtigte und nun, den grössten theil des Ostens beherrschend, eine selbstständigkeit vom reiche anstrebte, welche erst der Habsburger brach. Vielleicht hätten auch die kleineren länder im nordosten sich vollends abgesondert, hätte nicht Wilhelms vermählung mit der tochter des herzogs von Braunschweig sie zu einiger theilnahme an den reichsgeschäften, und zwar Sachsen und Brandenburg hauptsächlich nur noch an der königswahl, herbeigezogen.

So waren denn die ersten gegekönigte mit ihrer wirksamkeit nur auf einen kleinen theil von Deutschland beschränkt. Heinrich Raspe, früher der hartgesinnte schwager der heiligen Elisabeth, der sich dann aber als büssender ganz unter geistliche leitung gestellt hatte (Höfler Kaiser Friedrich II. seite 181), übernahm die

¹⁾ Dass dieses hervortreten der churfürsten seit Wilhelms wahl, und zwar in bezug auf Böhmen noch schwankend bis unter Rudolf, ein wesentliches moment ist um die entstehungszeit der rechtsbücher des dreizehnten jahrs, bedarf zu bestimmen, ist einleuchtend. In dieser hinsicht scheint mir Wackeraue vorzugsweise das rechte getroffen zu haben. Uebrigens ist mir wohl bekannt wie man seit Albertus Stadensis (endend 1256), dessen ansicht sich denn auch in dem rechtsbüchern wiederfindet, die entstehung der churfürsten aus den erzämtern hat erklären wollen, doch finde ich nicht dass damit viel gewonnen wird, zumal auch diese damals erst in feste hände gekommen zu sein nicht ganz gewiss ist. Schwankte doch das marchallamt noch viel später zwischen Sachsen und Brabant.

krone zuerst im gehorsam des päpstlichen hefehls, trug sie jedoch nur kurze zeit. Der jüdling Wilhelm, dem die Staufen und die ihnen anhängenden städte die meiste zeit entgegenstanden, erstreckte seinen einfluss nicht viel über den Mittelrhein. Richard meinte es selbst nicht ernstlich als er sich in Carls des grossen stuhl setzen liess.

Diese drei bilden einen ersten abschnitt der neuen periode. In dem zweiten treten, nachdem das vom kirchenfinch belastete haus der Staufen so bald und so traurig erloschen war, zuerst wieder allgemein anerkannte könige auf, und mit ihnen beginnt der versuch einer restauration des reichs. Aber Rudolf musste, so heldenmüthig er begonnen hatte, bei der zerrüttung die nun auch im höchsten kirchenregiment einriss, auf halbem wege stehen bleiben und konnte nicht zur kaiserkrone gelangen, während Albrecht, der nach Adolfs unwürdigem zwischentreten endlich gefolgt, und das von seinem vater begonnene fortzuführen so befähigt als gewillt war, in der mitte seiner laufbahn, wie hundert jahre früher Philipp, zu namenlosem unheil des vaterlandes durch menchemord dahin gerafft wurde. Wenn nun noch einmal unter Heinrich VII. zweifelhafte hoffnungen genährt werden durften, so erloschen diese doch bald in dem kronstreit zwischen Friedrich und Ludwig, dergestalt dass wie Carl der vierte in der mitte des vierzehnten jahrhundert die krone auf seinem haupt befestigte und die ordnung künftiger königswahlen in einem reichsgesetz feststellte, alles sich schon so geändert hatte, dass von dem alten königthum das wenigste mehr übrig war.

Nach den drei jahrhunderten der monarchie hatte diese anderthalbhundertjährige übergangszeit einen öffentlichen zustand des reichs herbeigeführt, den man uoch am besten als einen bundesstaat wird bezeichnen können. Die herzogthümer waren nun fast durchans in einzelne „länder“ zersplittert, deren jedes in gesonderten rechten für sich bestand, auch wenn derselbe herr zu gleicher zeit mehrere solcher länder besass. Die stammeseigenthümlichkeit dauerte dabei, jedoch gleichsam im privatbesitz, um so ungekränkter fort, als auch der landesherr, nach einem mit der verbrieften entstehung der landeshoheit gleichzeitigen reichsgesetz, in neuen dingen an die einwilligung der landstände gebunden war. Die stämme in sich blieben nur durch die landfriedensbündnisse zu welchen sich die nachbarn verbanden einigermaßen geeinigt.

Wie nach nochmals anderthalb jahrhunderten zu anfang des sechzehnten ein neues leben die europäische welt durchströmte, machte kaiser Max diese früheren willkürlichen bündnisse durch einföhrung der kreise zu einem theile der reichsverfassung. Vielleicht hätte sich hieraus etwas erspriessliches entwickeln mögen, wenn nicht durch die kirchentrennung ein neuer riss erfolgt wäre, den das habsburgische haus (durch die erwerbung Spaniens eben so wie einst das staufische durch diejeuige Siciliens geschwächt) nicht zu hemeistern vermochte.

Es folgte nun durch fast wieder anderthalb hundert jahre bis zum westfälischen frieden eine neue schlimmere übergangszeit. Jene frühere im dreizehnten jahrhundert hatte den verlust Italiens und der länder ostwärts des Rhodans zur folge. Diese neue eröffnete sich mit dem der drei welschen bishümer, und sah an ihrem schlusse nach grausenrerregender verwüstung die Franzosen am Rhein und die Schweden an Weser Elbe und Oder. Jam nulla respublica konnte man sagen.

Wir haben nicht nur das ende dieser periode sondern auch den anfang einer neuen erlebt. Aus der äussersten zerstückelung bat erst fremde dann auch einheimische willkür neue massen geformt. Nicht aber auf der angeborenen grundlage der alten stämme, nicht mit berücksichtigung der einmal vorhandenen kirchentrennung, sondern nach conveniencien welche der nation als solcher fremd waren. So besteht denn das was die neuen „staaten“ in sich verbindet vielfach nur in der verwaltung, welche nun jene verschiedenheiten auszunutzen sucht, die durch abstammung und kirchentrennung aus den früheren geschichtsperioden überkommen sind.

So viel zur orientirung für das hierin enthaltene. Was mich zu diesen studien veranlasst hat, war die überzeugung von dem unberechenbaren werthe, welchen gerade dormalen für die deutsche nation die richtige kenntniss ihrer geschichte haben könnte. Hierzu genügt das erhaltene material, aber es bedarf der bereitlegung. In den kaiserregesten, wie ich sie nun in vollendeteter gestalt den dormaligen bedürfnissen der forschung anzupassen suchte, hoffe ich für die betreffende periode eine hieibende grundlage beschafft zu haben.

Frankfurt am Main, am abend vor Mariä geurt 1844.

Vorrede zum Additamentum I.

Der stoff der hier folgenden ergänzungen zusätze und verbesserungen zu den im jahr 1844 herausgegebenen kaiserregesten von 1246 bis 1313 wurde theils von geschichtsfreunden mir mitgetheilt welche ich in jedem einzelnen falle zu nennen beßissen war, theils von mir selbst in den inmittelst von mir besuchten archiven gesammelt, theils den seitdem erschienenen urkundensammlungen entnommen.

Unter diesen gebührt der erste platz dem andern hande von Lacomblets Urkundenbuch des Niederrheins. Alle hierin vollständig mitgetheilten urkunden welche mir noch fehlten habe ich nun nachgetragen, eben so diejenigen in den neten auszugweise erwähnten welche zur ergänznng des itinerars beitrugen. Es ist aber nicht zu übersehen dass in diesem werke ausserdem noch andere kaiserurkunden mitgetheilt werden, die mir früher nur durch schlechtere abdrücke oder abschriften oder auch nur durch mangelhafte auszüge bekannt waren. Diese habe ich, weil deren zu viele waren, nicht nachträglich citirt, und verweise ich nun wegen derselben ein für allemal auf das dem freunde vaterländische geschichte ohnedies nicht leicht entbehrliche werk ¹⁾.

Aus dem salzburgischen archive hat Chmel sehr schätzbare ergänzungen geliefert in seiner anzeige von Lichnowskys Geschichte des Hauses Habsburg in den Wiener Jahrbüchern 108, 147—187 und 109, 246—268. Mehrere in bezug auf die handel mit König Otakar von Böhmen höchst wichtige stücke gewährt der vierte band von Boczek Codex Moraviae nach Palackys im vaticanischen archiv genommenen abschriften. Die actenstücke des von Johann van Avesnes gegen den grafen Guido von Flandern vor dem kaiserlichen hofgericht in den jahren 1281 und 1282 geführten rechtsstreites stehen nun vervollständigt in Reiffenberg Men. de Namur, ohne dass der herausgeber die früheren drucke einzelner stücke gekannt und sachkenntniss oder sorgfalt an seinen neuen abdruck gewendet hätte, wie denn überhaupt diese sammlung der Monuments de Namur noch vor andern herausgaben der belgischen geschichtscommission durch planlosigkeit sich auszeichnet.

Einige andere hierher gehörige kaiserurkunden von werth hat in zuverlässigen abdrücken Kepp seiner Reichsgeschichte seit Rndolf (so sage ich lieber als Geschichte der eidgenössischen Bünde oder Geschichten von der wiederherstellung und dem verfälle u. s. w.) angefügt. Ueberhaupt wird dieses werk, welches so treffliche forschungen und darstellungen enthält, mehr wie jedes andere mit nutzen neben meinen regesten, die es oft ergänzt und herichtigt, gebraucht werden können.

Unter meinen eignen zuthaten dürfte eine reihe von privilegien der reichsburg Oppenheim, von denen sich in Menes Anz. 1837 s. 139 früher allz kurze auszüge fanden, den forschern willkommen sein.

Ausserdem ist anzuführen, dass die kaiserregesten von 1246 bis 1313 die ersten neun jahre lang neben dem schlusse der staufischen herlaufen, und dass namentlich die regesten papst Innocenzs IV. in den letzteren eine wesentliche ergänzung finden.

Durch die zweite bearbeitung dieser kaiserregesten war der stoff so reichhaltig vereinigt, dass es leicht gewesen wäre denselben vollständig zu machen. Zu diesem zwecke hätten die verwahrer von kaiserurkunden sich die verhältnissmässig kleine mühe geben müssen ihre vorräthe zu vergleichen und das bei mir mangelnde in erschöpfenden auszügen oder vollständigen abschriften mir mitzutheilen oder sonstwie zu veröffentlichen ²⁾. Wenn dieses nur im kleinsten masse geschehen ist, so beruhige ich mich meinerseits damit, dass wenigstens ich die begünstigten friedenszeiten eifrig benutzt habe, um der vaterländischen geschichte diese unterlage so gut ich es vermochte zu erbauen. Auch scheint mir diese regestenarbeit noch heute eben so nöthig als an dem tage an dem ich sie zuerst begann (dem 22. feb. 1829), obgleich ich nur theilnahme dafür, bis jetzt aber keine nachfolge gefunden habe. Denn alle sonst erschienene regesten sind nur topographisch-chronologische conglomerate.

¹⁾ In anmerkung gibt Böhmer einige berichtigungen zu Lacomblet und spricht wünsche wegen besserer bestimmter materialien aus.

²⁾ Da ich von Mene so schätzbare beiträge erhalten habe, so bemerke ich hier noch ausdrücklich, dass es ein grosser irthum wäre deshalb das archiv zu Carlaruh welches nicht wie das so trefflich verwaltete freundlich zugängliche kaiserliche archiv in Wien ein specialrepertorium über seine kaiserurkk. besitzthümerschöpft zu halten. Vergl. Stälin Wirt. Gesch. 2, 20.

Wang be.
un,
so
es in
behalten so
nach mir an.

ohne die mir wesentlich scheinende ausscheidung dessen was den einzelnen cauzeien angehört. Vielleicht er-
stehen doch noch andere geschichtsfreunde, die das was ich für päbste und kaiser begonnen habe, auch auf die
bischöfe und die weltlichen fürsten erstrecken. Hier selbst in beschränkterem kreise (etwa durch regesten eines
einzelnen bisthums) etwas bleibendes zu leisten, wäre so leicht! Die schwierigkeit ist nur sich für einmal zur
arbeit zu ermannen. Was dann schon ein einzelner vermag, hat noch kürzlich Stälin gezeigt. Dem der mir
nachfolgt, seis auch auf engerem gebiet, wenn nur mit ernst und liebe, meinen gruss!

Frankfurt am Main, 18. märz 1848.

Vorrede zum Additamentum II.

Die Kaiserregesten vom jahr 752 bis 1347, die einschliesslich der Wittelsbachischen Regesten dormalen
die geordneten nachweisungen von 22035 urkunden und briefen gewähren (wovon jedoch 2521 doppelt vor-
kommen in einer ersten und in einer zweiten bearbeitung) wurden am 14. märz 1856 in öffentlicher sitzung der
Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen ohne vorausgegangene bewerbung und zur über-
raschung des verfassers mit einem der Wedekindschen geschichtsprize beehrt ¹⁾. Dies verpflichtet hier zu einer
dankbaren erinnerung an den hochherzigen stifter.

Anton Christian Wedekind wurde am 14. mai 1763 im Verdenschen geboren; er starb am 14. märz
1845 zu Lüneburg als oberamtmanndes von Sachsens erstem herzoge Hermann Billing gegründeten und seit
der reformation in eine höhere lehranstalt umgewandelten dortigen St. Michaelisklosters. Der im jahr 1797 er-
haltene auftrag zur ordnung des reichhaltigen klosterarchivs weckte seine thätigkeit für das geschichtliche fach.
Sie hat in recht brauchbaren und zum theil öfter aufgelegten chronologischen handbüchern auch die neuere zeit
umfasst, tiefer eingehend aber dem früheren mittelalter, insbesondere AltSachsens, sich zugewendet. In weiterem
leserkreise trat Wedekind zuerst 1807 durch seinen antheil an Wagners verdienstlicher ausgabe des Thietmar
von Merseburg auf; aber den hauptertrag seiner forschungen hat er erst später in den von 1823 bis 1836 er-
schienenen drei bänden der „Noten zu Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters“ gesammelt. Es sind
zumeist chorographische chronologische und genealogische erörterungen, die sich dem verfasser an das lesen der
geschichtlichen quellschriften knüpfen. Man bemerkt leicht, wie er über nichts hinwegeilte, sondern alles
sich deutlich zu machen suchte, welche reiche kenntnisse er zu jeder untersuchung mitbrachte, und wie er mit
klarer gedankenfolge in reinlicher ausarbeitung sie durchführte: musterhafte eigenschaften, die dem damals
noch so allein stehenden forscher doppelt hoch anzurechnen waren, und in der that ala früchte, nicht blos eines
vaterländisch gesinnten, sondern auch eines männlich festen und treu wahrheitliebenden charakters aufzu-
fassen sind.

Indem ich hier nicht weiter in das einzelue eingehe, so lehrreich es auch ist, und mich darauf be-
schränke, das studium dieser nach gehalt und form ausgezeichneten schriften jüngeren hendtzen der Kaiser-
regesten nach eigener erfahrung als sehr nützlich zu eupfehlen, kann ich mir doch nicht versagen hier aus der
vorrede zum ersten hände der Noten einige äusserungen Wedekiuds einzureihen, die seine stellung zur vater-

¹⁾ Ueber die von Wedekind zur förderung der vaterländischen geschichtswissenschaft sowohl in der richtung
der quellenherausgabe als der kritischen forschung und der kunstgerechten darstellung gestifteten geschichtsprize vergl.
Nachrichten bei den Göt. gel. Anz. 1847 s. 49—63 und 1856 s. 63—64; insbesondere über die preisvertheilung an die
kaiserregesten (namentlich deren 1849 fertig gewordene abtheilung von 1198 bis 1254) vergl. einen artikel in der beilage
zur Augsb. Allg. Zeitung vom 21. märz 1836 dessen schlussätzen es an auszeichnung nicht gefehlt hat.

ländischen geschichtswissenschaft bezeichnen. seine hoffnungen und wünsche für dieselbe aussprechen, und, während sie stoff zu vergleichungen zwischen sonst und jetzt gewähren, den urheber uns zugleich persönlich in seinem werth als mann und gelehrter kennen lernen:

„In unsern tagen, — wie es scheint, (schreibt Wedekind) lassen forschungen auf diesem gebiete (denjenigen der vaterländischen geschichte) wieder eine freundliche aufnahme hoffen. Wenigstens bedürfen wir ihrer noch sehr. Wir finden auch täglich in den höhern jener hastigen pragmatischer folgerungen aufgestellt, die in nichts zerfallen, wenn das factum geprüft wird. Viel zu wenig ist bisher für die kritik unserer quellen, für ihre auslegung und vergleichende erörterung gethau: unbedeutend zumal erscheint es, wenn man es mit dem vergleicht, was für griechische und römische schriftsteller, sehr verdienstvoll und lebenswerth allerdings, aber nicht selten zum übermass und mit verschwenderischem aufwande, geschieht. Ist denn die kritische kenntniss der vaterländischen geschichte und verfassung nicht auch philologie?“

„Wir streben noch blos, einer späteren zeit die geschichtschreibung vorzubereiten. Doch vom ziele sind wir noch fern — jedes neue heft des Archivs für ältere deutsche geschichtskunde ruft es uns zu — und wir müssen es sein, so lange es eine lebenszeit kostet, umr der quellen kundig zu werden. Mit dem grossen unternehmen des Frankfurter Vereins — und wenn dann auch, was nicht fehlen wird, die urkunden bedacht sind — bricht nun erst das goldne zeitalter der deutschen geschichtsforschung an. Bedenkenwerthe zeitgenossen, welche die vollendung jenes nationalwerks erleben!“

„Ueber richtigkeit und werth dieser ansichten (nämlich der in den Notizen zu den deutschen geschichtschreibern niedergelegten) habe ich keine stimme. Mögen sie fallen, wenn sie nicht in sich selbst bestehen. Was ich schrie, war meine überzeugung. Vielleicht bin ich glücklicher gewesen als manche, weil ich ihre schule nicht gelernt, weil ich von ihren vorgefassten meinungen mich frei gewusst; habe ich indessen geirrt wie meine vorgänger, so ist mir jedes bessere willkommen. Ich erkenne zwar keinen recensenten für meinen richter; aber eben so wenig sehe ich den gründlichen heurtheiler, wie strenge er auch sein mag, als meinen gegner an. Ich betrachte ihn — und das wird, meine ich, überall der standpunkt der edleren kritik sein — als einen wohlmeinenden freund, der mit mir arbeit zum gemeinsamen zweck: zur erforschung des wahren.“ — So weit Wedekind.

Allerdings waren in den ersten entwürfen der Gesellschaft für ältere deutsche geschichtskunde die urkunden noch nicht genannt worden, aber bereits in demselben jahr 1821, in welchem Wedekind im vorletzten absatz die mahnung an deren herücksichtigung veröffentlichte, hatte Pertz (Archiv der Ges. 3, 529 und 535) zu Wien in dem am frühesten für allgemeine geschichtsforschung eröffneten archive, dem kaiserlichen, gefördert durch kenntnisreiche und entgegenkommende beamte, jene sammlung von urkundenabschriften begonnen, die er später zu Rom im Vatikanischen archive auf alle erwartung übertreffende weise vermehrte, und die seitdem den reichsten und zuverlässigsten derartigen material erwachsen ist, das jemals handschriftlich für unsere geschichte zusammengebracht wurde. Den vollständigen abdruck vorzuheften und ihn einstweilen einigermaßen zu ersetzen, war ein hauptziel der Kaiserregesten, deren gedanke im schosse des Frankfurter Vereins gefasst worden war.

Der aufmerksamkeits Wedekinds ist dieses unternehmen nicht entgangen. Es gab ihm veranlassung nutern 14. märz 1835 (also genau zehn jahre vor seinem todestage) das achte heft seiner historischen Notizen in hesonderer beziehung auf die darin enthaltenen regestenartigen präliminariu des reichstheilungsvertrages von Verdun (und zu anderer zeit auch treffliche abschriften der in Lüneburg bewahrten kaiserurkunden) mir zuzusenden. „Ihre Regesten waren bei dieser arbeit mir zur seite“ schrie er dabei, mit einem weiteren zusatz, der zu günstig ist als dass ich ihn hier wiederholen dürfte. Indem ich auf diese äusserung des stifters, die seinen preisrichtern nicht hekannt sein konnte, mit leichtbegrifflicher gemüthung zurückblicke, zweifle ich nicht, dass Wedekinds namen durch seine edle gesinnung und seine vorzüglichen leistungen unter Deutschlands geschichtsfreunden fortleben, und insbesondere auch durch seine förderliche stiftung periodisch von neuem in verdienten ehren aufleuchten werde.

Den im jahr 1844 in zweiter bearbeitung erschienenen Kaiserregesten von 1246 bis 1313 liess ich im jahr 1849 ein erstes ergänzungsheft folgen. Hier ist nun das zweite. Um den südosten von Deutschland, besonders im dreizehnten jahrhundert und in den ersten jahrzehnten des vierzehnten, mit solchen regesten geschichtlich weiter zu begründen, bin ich über den rahmen der ersten anlage hinausgegangen, und habe hier noch den böhmekönig Otakar, dann die grafen von Hahsburg und die habsburgischen herzoge Oesterreichs bis auf den tapfern Lupolt beigelegt. Diese sammlung bildet nun mit den von mir 1854 herausgegebenen Wittelsbachischen Regesten gleichsam einen körper, zu dessen abrundung ausser den regesten des herzogs Meinhard von Kärnten und seiner söhne, ganz besonders diejenigen der erzbischöfe von Salzburg, die bei so manchen der wichtigsten vorgänge in jenen landen mittelpunkt waren, noch fehlen, und wohl aus Oesterreich zu erwarten sind *).

Unter den gedruckten hilfsmitteln, aus welchen ich die Kaiserregesten ergänzen konnte, ergaben am meisten die mittheilungen Chmels Fickers Kopps Meillers Wattenbachs und anderer in den verschiedenen veröffentlichten der kaiserlichen akademie zu Wien *). Von handschriftlichen beiträgen waren die reichsten und wichtigsten diejenigen welche ich aus den vorräthen der Gesellschaft für ältere deutsche geschichtskunde schöpfte. Ich meine hier namentlich die auszüge aus den repertorien des kaiserlichen archivs zu Wien, die Pertz schon früh auch über Otakar ausgedruckt hatte, und die abschriften die Bethmann in belgischen archiven genommen hat. Was mir sonst noch andere geschichtsfreunde mitgetheilt haben, wie z. b. Lehmann und Stälin, ist dankbar mit ihren namen bezeichnet.

Wie viel zahlreicher könnten die ergänzungen sein, ja wie leicht wäre es gewesen in den regesten unserer alten kaiser der vollständigkeit nahe zu kommen, wenn alle diejenigen, die kaiserrukunden aus der betreffenden zeit in originalen oder abschriften bewahren, in die arbeitsgenossenschaft dieses vaterländischen unternehmens eintretend, ihre vorräthe mit dem bereits bekannten verglichen und das noch unbekannt gebliebene mir mitgetheilt oder sonstwie veröffentlicht hätten? Aber wie meine dessfallsigen schon 1831 öffentlich ausgesprochenen bitten an manchen orten erfreuliche gewährung fanden, wohin ich ganz besonders die auf mühsamen nachforschungen beruhenden reichhaltigen mittheilungen von Meillers im Oesterreichischen Notizenblatt rechne, so wurden sie doch auch anderer orten überhört *). Insbesondere bedauere ich dass ein grosses süddeutsches archiv, das noch zahlreiche unbekannte kaiserrukunden enthalten dürfte, namentlich von 1273 an in seinen copialbüchern, jene veröffentlichten aus dem früheren mittelalter bis 1300, durch die es sich in früheren jahren so verdient machte, nicht vor allem andern herichtigt und ergänzt (hatte man doch schon 1828 mit

*) Einen bedeutenden beitrug zu den Salzburgischen regesten nach Hansitz Zauner und Kleimayr hat Chmel gegeben für die zeit von 1247—1272 in den Wiener Jahrb. 108, 136—186. [Vergl. auch Chmel über Salzburg im 13. Jahrb., Sitzungsber. 27, 3. Böhmer handexemplar.]

*) Die *Fontes rerum Austriacarum* citire ich nicht mehr als solche, sondern nach ihren beiden abtheilungen als *Scriptores Austr.* oder *Diplomata et Acta Austr.* Das zweite bündchen von Kopps Rukunden zur *Geschichte der eidgenössischen Bünde*, das ich nach dem separatdruck citirt habe, eröffnet zugleich den sechsten band des Archivs für Oesterreichische Geschichtsquellen, wohin daher die betreffenden citate ebenfalls passen.

*) Ein hochverdienter forser, zunächst von einem besonderen fall ausgehend und dabei auch untergeordnetere depots im auge habend, sagt im Oestr. Notizbl. 1855 s. 292: „Ohne zweifel sind noch tausende von rukunden und briefen vorhanden, nur sind sie verborgen in verschiedenen archiven und registraturen innerhalb des landes oder auch in den benachbarten ländern; nicht wenige mögen sich noch in abschriften erhalten haben. Nach unserer überzeugung würde ein *navarroresnes* . . . durchforschen der u.s.w. (betroffenen) archive und registraturen, auch der vaterländischen und fremden bibliotheken, den schatz rukundlicher quellen zum mindesten verdoppeln, wo nicht vervielfältigen, aber wer bestreitet die risikosten? Und genügt müssen diese schätze werden, das ist kein zweifel, denn die indolenz ist zu gross. Nachträge hofft man umsonst von dem eifer derjenigen, die an den quellen sitzen ohne sie zu kennen, ohne sie weiter untersuchen zu wollen. Die ignoranz wie die gleichgültigkeit, selbst der gebildeten, gegen rukunden und ältere schriften ist zu herrschend, als dass auf dem wege der aufforderung und der bitte viel zu hoffen und zu erlangen wäre.“ — Ich habe hinzuzusetzen, dass bei den eben geschilderten zuständen auch das reien keine erschöpfende fruchte bringen kann, so lange der gebalt der grossen sammlungen nicht durch veröffentlichung von geschichten und beschreibungen derselben und von hssverzeichnissen bekannter gemacht wird. Von den archiven Deutschlands ist meines wissens das bestbeschriebene dasjenige zu Coblenz durch Beyer, doch fehlt auch hier noch ein verzeichniss der copialbücher. Vergl. Friedemann Zeitschrift für die Archiv 1, 1—32.

supplementen begonnen¹⁾, sondern vielmehr durch zeiten fortsetzt, in denen geminderter urkundenwerth der wissenschaft nur geringe ausbeute bietet. Die in folge dieser umstände verbleibenden lücken gehen nun natürlich auch in alle andere forschungen und darstellungen über, die sich auf die Kaiserregesten stützen.

Solchen erfahrungen gegenüber bleibt mir persönlich nur der in der vorrede zum vorausgegangenen ersten ergänzungsheft bereits ausgesprochene trost, dass wenigstens ich, den unwiederhringlichen werth der so rasch hineilenden zeit vor augen, und durchdrungen von der wichtigkeit des ziels das hier angestrebt wird, mühen und opfer nicht gespart habe, um der vaterländischen geschichtsforschung diese unterlage nicht hlos so gut und so vollständig sondern auch so hald ich es vermochte zu hieten.

Ob ich gerade dieser periode noch ein drittes ergänzungsheft begeben werde, muss ich bezweifeln. Ich werde aber fortfahren ergänzungen zu sammeln und neue abdrücke der einzelnen urkunden, deren es jetzt schon viele giebt, einem handexemplar heiznschreiben, das in einer öffentlichen anstalt hinterlegt dereinst für eine neue bearbeitung des ganzen nützlich werden kann.

Jetzt noch einige worte in bezug auf die einzelnen anhänge, die bei den Kaiserregesten freilich nur nehenaufgabe waren, und die daher noch sehr unvollkommen sind. von denen ich aber hoffe dass sie in den ländern, denen sie znnächst angehören, recht hald zu verbesserten bearbeitungen veranlassung geben werden¹⁾.

¹⁾ Hierauf folgen die vorbemerkenngen Böhmers zu den regesten Ottokars von Böhmen, der grafen von Habsburg und der habeburgischen berrzege Oesterreichs.

Frankfurt am Main, im februar 1857.

Vorbemerkungen

zur neuen Ausgabe.

Wie Ficker in den vorberemerkungen zu Regesta imperii V a. LIV mittheilte, hatte zuerst Otto v. Zallinger die Neubearbeitung von Böhmers kaiserregesten für die zeit von 1273 bis 1313 übernommen. Zallinger begann im jahre 1880 die vorarbeiten und war in den nächstfolgenden jahren mit denselben beschäftigt: allein im interesse seiner rechtshistorischen forschungen sah er sich gezwungen von der weiterführung der regestenarbeit abzusehen. Hierauf betraute Ficker im jahre 1885 mich mit der neuausgabe dieser abtheilung des grossen regestenwerkes. Ich konnte von Zallinger bereits ziemlich vorgeschrittene vorarbeiten übernehmen: er hatte die seit Böhmer erschienenen urkundenpublicationen zum guten theile bereits für die regesten ausbeutet, hatte auch schon ausgiebig die erzählenden quellen herangezogen, eine reihe von stücken aus den briefsammlungen jener zeit gedeutet und chronologisch hestimmt und war an einzelnen puncten bereits zur kritischen verarbeitung des materials vorgeschritten¹⁾.

Als ich im frühjahr 1885 die aufgabe übernahm, hatte ich vorerst noch die ausgabe der Brixiener Traditionsbücher zu ende zu führen, welche 1886 erschien. Ich konnte der regestenarbeit auch weiterhin nur jene stunden widmen, welche mir mein damaliger beruf als beamter des statthaltereiarchives in Innsbruck für eigene wissenschaftliche thätigkeit freiliess. Und als ich 1892 die regesten könig Rudolfs im rohen vollendet hatte, brachte der glückliche fund Starzers eine unerwartete, freilich fruchtbare unterbrechung. Es musste die edition der „Wiener Briefsammlung“ (1894) vollendet werden, bevor an einen abschluss der regesten Rudolfs gedacht werden konnte. Zudem brachte meine übersiedelung nach Wien manche störung der arbeit, und die pflichten meiner neuen stellung nahmen und nehmen mich stark in anspruch. So wurde es denn sommer 1896, bis der druck beginnen konnte. Endlich jetzt, mehr als zwölf jahre nach übernahme der arbeit vermag ich den ersten theil derselben vorzulegen.

Die Neubearbeitung der regesten von 1273 bis 1313 war vor dieselbe aufgabe gestellt, wie jene der späteren Staufer. In den Regesta imperii 1246—1313 hatte Böhmer (1844) zuerst eine bearbeitung durchgeführt, die er dann (1849) in noch vollkommenerer gestalt den regesten von 1198—1254 zu theil werden liess. Ich hatte mich daher ganz an das vorbild Fickers anzuschliessen und dies um so mehr, als ja vorliegende abtheilung die unmittelbare fortsetzung der staufischen regesten darstellt. Ficker hat die grundsätze, von denen er sich leiten liess, in den vorberemerkungen zu der ersten abtheilung von Regesta imp. V a. XXXIV ff. so eingehend entwickelt, dass ich im allgemeinen durchaus darauf verweisen kann. Nur wenige puncte bedürfen einiger besonderer bemerkungen.

In einem einzigen puncte unterscheidet sich vorliegende bearbeitung wesentlich von der vorausgehenden abtheilung sowol, wie überhaupt von den bisherigen neuausgaben. Gerade Rudolfs regierungszeit ist ungemein reich an heute noch erhaltenem briefmaterial. Die correspondenz des königs mit den päpsten, mit den königen

¹⁾ Vgl. meine abhandlung „Die Anfänge König Rudolfs“ in den Mitth. des Instituts 10, 342 anm. 1, 381 anm. 2, 389 anm. 1.

von Böhmen, Ungarn, Sicilien, Frankreich und England, mit fürsten und grossen des reiches hat sich in verhältnissmässig reicher fülle namentlich durch die damals in und ausser der reichskanzlei angelegten briefsammlungen und formelbücher erhalten. Die schreiben, welche an den könig gerichtet sind, hängen natürlich aufs engste mit den vom könig ausgehenden schriftstücken zusammen; die an den könig gerichteten schreiben haben fast immer ein königliches schreiben oder eine königliche urkunde zur voraussetzung oder zur folge; häufig lässt sich nur aus ihnen erkennen, was der könig gewollt, gethan hat. Sollten nun die schreiben an den könig unter die abtheilungen „Päpste“ und „Reichssachen“ vertheilt werden, so hätte der benützer an zwei oder drei stellen des werkes nachzuschlagen und um nur einigermassen den zusammenhang herzustellen, wäre bei der hauptreihe der königsregesten doch schon sehr häufig ein mehr oder minder ausführlicher hinweis auf die correspondierenden briefe notwendig geworden. So drängte sich mir im laufe der arbeit die Überzeugung auf, dass es wol das richtigste und zweckdienlichste sei, alle an den könig gerichteten schreiben und für ihn ausgestellten urkunden in die hauptreihe der königsregesten aufzunehmen. Um die einheit des königlichen itinerars nicht zu stören, bedurfte es bei diesen nicht vom könige ausgegangenen stücken lediglich ein eindrücken des ausstellortes in die hauptcolumnne. Der grundsatz, nur die königsurkunden aufzunehmen und zu zählen, war schon von Ficker aufgegeben worden, indem er auch urkunden anderer aussteller, die aber am aufenthaltsorte des königs ausgefertigt waren, in die hauptreihe der regesten aufgenommen und sie mit den andern gezählt hat. So konnte kein bedenken obwalten, noch einen schritt weiter zu gehen und auch die an den könig gerichteten schreiben und urkunden fremder aussteller so zu behandeln. So war es möglich in dieser hauptreihe alles zu vereinigen, was irgendwie den könig und seine tätigkeit betrifft, alles was ihn angeht. So wird es möglich werden, dann die abtheilung „Reichssachen“ wesentlich zu entlasten und insoferne einheitlicher zu gestalten, als sie nur das enthalten wird, was ohne unmittelbaren zusammenhang mit dem könig im reiche bedeutungsvolles geschehen ist. Das alles doch sicherlich nur zum vorthell des werkes, zur förderung seiner besseren benützung. Ficker und Mühlbacher haben sich mit diesem verfahren einverstanden erklärt.

Wie die regesten der späteren Staufer, so hatte auch abtheilung VI nicht in dem masse eine neubearbeitung Böhmers zu sein, wie etwa die regesten der Karolinger und der sächsischen kaiser, bei denen von Böhmer nichts vorlag als seine ersten im vergleich mit seinen späteren bearbeitungen sehr unvollkommenen regesten. Es war also auch hier zunächst an Böhmers werk anzuknüpfen, dies zu ergänzen, zu berichtigen. Freilich musste das so geschehen, dass die ganze fassung der urkundenauszüge und des übrigen textes einer durchgreifenden revision unterzogen wurde, welche ganz regelmässig zu einer erweiterung, oft zu einer schärferen formulirung, kurz zu einer mehr oder minder starken umgestaltung geführt hat. So weit Böhmer selbst voraussichtlich solche änderungen bei einer neubearbeitung vorgenommen haben würde, ist die änderung stillschweigend geschehen. Nur dort wo Böhmer bestimmte ansichten aussprach, denen man zwar nicht mehr wird folgen können, die aber doch in dieser oder jener hinsicht bedentsam und charakteristisch sind, wurden solche sätze belassen, aber durch anführungszeichen und den zusatz: Böhmer als sein eigentum gekennzeichnet. Die ansicht des neuen bearbeiters wurde in eckige klammern geschlossen und ebenso geschah dies überall bei selbständigen neuen zusätzen. Ich habe hiebei anfänglich von diesen eckigen klammern häufiger gebrauch gemacht als dann später, ich kam eben im laufe des druckes mehr davon ab, um nicht durch häufigen von klammern die übersichtlichkeit des textes zu stören. Die neu hinzugekommenen nummern wurden durch vorgesetzte sternchen bezeichnet.

Neben dem sehr beträchtlichen zuwachs an neuem material — es sind über 1100 nummern mehr als bei Böhmer — ist also auch der alte Böhmer'sche text sehr vielfach ganz umgestaltet worden; es sind verhältnissmässig nur wenige fälle, in denen wegen unzugänglichkeit von Böhmers handschriftlicher oder gedruckter quelle der alte text beibehalten werden musste. Trotzdem wird vielleicht mancher finden, dass mau da und dort noch weiter in der abänderung der fassung hätte geben können, dass da und dort eine noch grössere gleichmässigkeit des ausdrucks hätte durchgeführt werden sollen. Allein wenn man nicht von vornherein von dem älteren texte einfach abzusehen hat, wie das bei den abtheilungen I und II des gesamtwerkes allerdings der fall ist, dann ist es eben nicht so leicht, in solchen dingen eine sonst ja selbst erwünschte und erstrebte gleichförmigkeit zu erzielen — kommt ja doch auch oft ein gewisses gefühl der pietät gegenüber Böhmers charakteristischer ausdrucksweise in betracht.

Mit den äusserlichkeiten der neubearbeitung musste es im interesse der einheitlichkeit des gesamtwerkes so gehalten werden, wie bei den übrigen abtheilungen. Daher konnte wünschen nicht rechnung getragen werden, wie sie z. b. Uhrliz in den Mitth. des Instituts 16, 666 ff. geäussert hat, welchen eine berechtigung durchaus nicht abgesprochen werden kann. So stimme ich Uhrliz vollkommen darin bei, dass es in mancher hinsicht empfehlenswerter wäre, in die ortsspalte die moderne namensform des ausstellortes zu setzen, wie dies ja bei anderen regestenwerken jetzt in der regel geschieht. Auch bezüglich der bezeichnung der nicht-urkundlichen absätze mit nummern, statt mit buchstabenexponenten wird die grössere einfachheit ersteren verfahrens nicht zu längnen sein; doch ist auch der bisherige brauch der regesten keineswegs unbequem und irreführend und wahrt eben die scheidung zwischen urkundlichen und nichturkundlichen absätzen.

Die drucke wurden chronologisch nach ihrem erscheinen geordnet. In der regel ist doch der neueste druck der beste, so dass der benützer ohne weiteres ersieht, welcher druck heranzuziehen ist. Von der consequenten angabe der vorlagen aller drucke habe ich gleich Ficker von vorneherein abgesehen. Dort wo man gute, neue, zugängliche drucke nach der besten überlieferung besitzt, verlohnt die herstellung der filiation der älteren drucke nicht die mühe. Dafür habe ich eben solche gute neue drucke auch dadurch zu kennzeichnen gesucht, dass ich ihre quelle, also verbandensein und aufbewahrungsort des originals oder der sonstigen überlieferung angeben habe. Das geschah auch nach möglichkeit in jenen fällen, wo auf ältere drucke zurückzugehen war. Ueherall dort jedoch, wo die angabe der filiation der drucke und ihrer quellen von bedeutung ist oder sein kann, suchte ich das nötige zu bieten. Wenn in den ersten partien der regesten Rudolfs hierin nicht immer consequent vorgegangen ist und auch sonst noch viel und da angaben in dieser richtung erwünscht sein können, so rührt dies eben davon her, dass erst im verlaufe einer solchen arbeit sich dies und jenes als wünschenswert herausstellt, was man anfangs nicht so sehr beachtet hatte und was dann nicht mehr so leicht nachgeholt werden kann.

Durchaus notwendig aber erschien genaueste klarstellung der vorlagen und druckverhältnisse bei jenen zahlreichen stücken, die in den verschiedenen formelbüchern und briefsammlungen aus k. Rudolfs zeit erhalten sind. Hier ist es von grösster wichtigkeit für die richtige kritische verwertung dieser schreiben zu wissen, auf welche sammlung jedes zurückgeht und auf welchen grundlagen die vorhandenen drucke beruhen. Durch die arbeit Kretschmars über „Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg“ und die erörterungen in der einleitung der „Wiener Briefsammlung“ ist für die aus der kanzlei Rudolfs und seines sohnes Albrecht stammenden sammlungen die sache im allgemeinen geklärt. Ueber die böhmischen formelbücher dieser zeit haben wir eine arbeit von Dr. Johann Novák zu gewärtigen. Ueber einige kleinere sammlungen sind in den regesten selbst gelegentlich die nötigsten bemerkungen gemacht (vgl. s. 15 f., u. 560, 563, 1920, 2517, 2519 nachträge), auf das von mir in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 11, 1—33 mitgetheilte oberrheinische formelbuch habe ich nochmals zurückzukommen (vgl. indessen n. 1766). Ueber die für die verschiedenen formelbücher nsw. gebrauchten abkürzungen vgl. s. 16.

Dass dieses umfangreiche briefmaterial in dieser neuen bearbeitung der regesten vollständig ausbeutet werden müsse, erschien als eine selbstverständliche forderung. Seine bearbeitung bot aber alle die schwierigkeiten, welche derartiges, überwiegend ganz undatirtes, vielfach noch dazu durch willkürlichkeiten der compilatoren entstelltes materiale mit sich bringt. Wenn auch für einen guten theil desselben durch fremde und eigene vorarbeiten deutung und zeitbestimmung gewonnen war, so blieb doch noch eine grosse masse übrig, die bisher niemals von der hand eines neueren forschers berührt worden war und die ebenfalls zeitliche fixirung und deutung erbeischte. Das musste denn in den regesten selbst geschehen und so konnte kritischen erörterungen in solchen fällen nicht ausgewichen werden. Durch die einarbeitung dieses massenhaften undatirten stoffes gerät, wie schon Ficker (l. c. XLVI) treffend sagte, „in ein werk, dessen wert vor allem darin liegen soll, dass es an der hand der datirungen und der mit ihnen zu vergleichenden zeitbestimmungen eine vom subjectiven ermessen möglichst unabhängige grundlage für die forschung bietet, für dessen einordnung lediglich das persönliche urtheil massgebend ist, bei dessen behandlung überdies weitgreifende willkür gar nicht zu vermeiden ist.“ Allein, wie eben schon Ficker auf grund allseitiger erwägungen zum schlusse kam, es lässt sich denn doch nicht anders machen. Die regesten k. Rudolfs wären ein unding, wenn diese wichtigste quelle nicht

berücksichtigt würde, und die berücksichtigung muss eine erschöpfende sein, denn was davon nicht in den regesten zu finden ist, das bleibt häufig für die wissenschaftliche benützung so gut wie verloren.

Die verarbeitung dieses briefmaterials, sowie die aufnahme aller für den könig bestimmten urkunden und an ihn gerichteten schreiben bedingte zum guten theil das anwachsen dieser neuen ausgabe. Es ist aber auch ausserdem seit Böhmers zeit eine bedeutende menge neuen stoffes bekannt geworden. Ohne auf eine vollständige aushentung alles in archiven und bibliotheken etwa noch vorhandenen materials ausgehen zu wollen und zu können, versäumte ich doch nicht so viel als möglich auch archivalisches material heranzuziehen. Ich habe eine reihe von archiven selbst ausgenutzt, bei denen eine ausbeute zu erwarten stand: so das haus- hof- und staatsarchiv, das archiv des ministeriums des innern und das niederöstr. landesarchiv in Wien, das steiermärk. landesarchiv in Graz, das archiv des kältner. geschichtsvereins in Klagenfurt, das stathalteriearchiv in Innsbruck, das reichsarchiv in München, das geh. staatsarchiv in Stuttgart. Den directionen und beamten dieser archive sage ich für die gütige und wirksame förderung meiner arbeiten meinen wärmsten und ergebensten dank. Durch vermittlung Mühlhachers konnte ich die älteren sammlungen der Monumenta Germaniae benutzen, nicht ohne erfolg; die durchsicht der reichsregistraturbücher für die Mon. Germ. kam auch den regesten zu gute. Nicht mindern dank schulde ich den zahlreichen förderern der regestenarbeit, welche auf meine anfrage mir bereitwillig abschriften, excerpte und sonstige mittheilungen von urkunden zur verfügung stellten. So hat die kgl. preussische archivverwaltung die benützung der preussischen staatsarchive für die zwecke der regesten gestattet und es sind mir aus Düsseldorf und Coblenz wertvolle beiträge zugekommen. Dem generallandesarchiv in Karlsruhe verdanke ich zahlreiche mittheilungen und habe hier besonders der beiträge von Aloys Schulte, A. Cartellieri und A. Werninghoff zu gedenken. Ebenso gedanke ich dankbar des kreisarchives in Speier und der beihilfe von F. Glasschroder, des staatsarchives von Zürich und P. Schweizers. Eine reihe von mittheilungen aus verschiedenen archiven sind Ficker zu verdanken, sowie E. Winkelmann auch für Regesta imp. VI mancherlei ergänzungen zur verfügung gestellt und A. Bussan mir seine sammlungen für italienische suchen übergeben hatte. Th. v. Sickel theilte beiträge aus dem departementalarchiv von Besançon mit, Ottenthal gab ein verzeichniss der im Berliner staatsarchiv vorhandenen originale. Herzberg-Fränkell überliess mir seine ganzen vorarbeiten für den von ihm bearbeiteten theil der Kaiserurkunden in Abbildungen, welche sich abgesehen von mehreren auch von mir besuchten archiven auf archive und sammlungen in Mühlhausen, Colmar, Schlettstadt, Strassburg, Freiburg i. B., Karlsruhe, Villingen, Donaueschingen, Nürnberg, Darmstadt, Speier, Worms, Frankfurt, Marburg, Wiesbaden, Coblenz, Köln, Düsseldorf, Lüttich, Basel, Zürich, St. Gallen ausgedehnt batten. J. Schwalm hat auf seinen reisen unermüdlich der regesten gedacht und mir besonders aus dem kgl. hausarchiv und dem unerschöpflichen reichsarchiv in München zahlreiche mittheilungen zukommen lassen, P. W. Hauthaler übersandte mir wertvolle beiträge aus dem archiv von St. Peter in Salzburg, B. Bretzholz aus mährischen archiven, A. Dopsch aus Paris und anderen französischen archiven. Für einzelne mittheilungen habe ich endlich noch herzlich zu danken R. Thommen und R. Wackernagel in Basel, R. Fester in Erlangen, K. Köhlbaum in Gießen. P. Kehr in Göttingen, E. Otto in Wiesbaden, A. v. Jaksch in Klagenfurt, L. Schönaeb in Brünn, W. Erben, A. v. Karolyi, M. Schedy, K. Uhlirz, M. Vaussa, H. v. Veltolini in Wien; für freundliche hilfe bei übersetzung aus dem ungarischen A. v. Györy und A. Veress, aus dem polnischen St. v. Maszewski, aus dem böhmischen J. Novák.

Diese erste abtheilung der Regesta imperii VI umfasst die regesten k. Rudolfs. Da dieselben einen in sich geschlossenen, genügend umfangreichen theil bilden, können sie als erste abtheilung ausgegeben werden und da wol noch manches jahr vergehen wird, bis der ganze zeitraum von 1273—1313 vollendet sein wird, erscheinen es angemessen, gleich jetzt wenigstens vorläufige hilfsmittel beizugeben, welche doch die benützung der regesten zu erleichtern geeignet sind. Es wurde daher am schlusse ein vergleichendes verzeichniss der nummern Böhmers mit denen der neuen hearbeitung beigefügt, ferner ein verzeichniss der aufangs- und schlussworte der gar nicht oder unvollständig datirten briefe und urkunden, wodurch es ermöglicht wird, jedes derartige stück ohne schwierigkeit aufzufinden. Endlich schien es dringend geboten, wenigstens ein vorläufiges namenregister anzuschliessen, welches doch die wichtigsten namen, nämlich die der empfänger und aussteller bietet, ähnlich wie Huber es seinen regesten Karls IV. beigegeben hat. Es genügt nicht ein blosses empfängerregister, weil ja auch die an den könig gerichteten schreiben und urkunden und viele am anfangthaltsort des königs ge-

fertigte urkunden anderer aussteller in diese regesten k. Rudolfs aufgenommen sind. Es mussten also auch die aussteller dieser urkunden verzeichnet werden. Vielfach ist auch darüber noch hinausgegangen: bei briefen ist ja häufig die person über welche geschrieben wird nicht minder wichtig als schreiber und empfänger. Ich habe daher durch die aufnahme derartiger namen in das register solche stücke zugänglicher und auffindbar zu machen gesucht. Es ist hier freilich dem persönlichen ermesen viel spielraum gelassen, doch schadet in solchen dingen ein zuviel gewiss niemals. Das möge man denn auch für die zusammenstellung einiger allgemeiner schlagworte nach dem namenregister gelten lassen; sie soll doch auch jene stücke, die keine namen bieten aber doch ein interesse haben oder haben können, zugänglich zu machen suchen. Am schlusse konnte ich bereits einige nachträge bringen, zweifellos werden sich manche weitere ergeben.

Voransichtlich wird die weitere bearbeitung von Regesta imperii VI sich so gestalten, dass die regesten Adolfs und Albrechts eine zweite abtheilung, die Heinrichs VII. der päpste und reichssachen zusammen eine dritte abtheilung bilden werden. Die von Böhmer gegebenen regesten der habsburgischen herzoge Oesterreichs werden in dieser neuen bearbeitung nicht mehr erscheinen, da von seite des Instituts f. österr. Geschichtsforschung eine gesamtbearbeitung der regesten der österreichischen Habsburger in angriff genommen ist. Wie es mit den regesten der grafen von Habsburg und Ottokars von Böhmen zu halten sein wird, ist späterer erwägung vorbehalten und hängt davon ab, ob nicht auch dafür eine anderweitige bearbeitung eintreten wird.

Wenn es mir gestattet ist, diese abtheilung des regestenwerkes Alfons Hnber zu widmen, so möge das als ein zeichen persönlicher verehrung, aber auch als ein zeichen des dankes betrachtet werden, welchen die wissenschaft dem meister österreichischer geschichtsforschung schuldet, die ja gerade in dem zeitraum dieses werkes in die engsten und folgenreichsten beziehungen zur reichsgeschichte tritt.

Wien, im februar 1898.

O. R.

REGESTA IMPERII.

1273—1313.

ERSTE ABTHEILUNG.

1273

oct. 1

Frankfurt

Königswahl. [Die zusammenkunft zur wahl war durch den erzbischof Werner von Mainz (von einer ladung durch den pfalzgrafen ist nichts überliefert, vgl. Scheffer-Bohcorst in Münchener SB. 1884 s. 489) etwa um die mitte august (sus wart ein tac gesprochen über sehs wochen, oesterr. Reichchronik ed. Seemüller MG. Deutsche Chron. 5, 165) auf Michaelstag den 29. sept. nach Frankfurt berufen worden. Allein erst sonntag den 1. oct. erfolgte die formliche wahl Rudolfs von Habsburg zum römischen kaiser. Dieser sächverhalt ist seit den erörterungen v. d. Ropp's Werner v. Mainz so sichergestellt. Die ausschlaggebende stelle bietet die (zuerst 1864 von Waitz in Forschungen 4 veröffentlichte) wertvolle sächsische fortsetzung der sächs. Weltchronik, ed. Weiland MG. Deutsche Chron. 2, 285: Der bischof von Menze des riches kenzeler der leide den fürsten, die d' ersten kore kabin an deme riche, einen hof zu Frankenforste zu sente Michaelis tage . . . In sente Romigius tage koren die fürsten in (Rudolf) einrechtlichin. Dadurch erklären sich nun auch die so ungleichmässigen angaben der quellen, welche bald den 29. oder 30. sept., bald den 1. oct. als wahltag nennen; dieselben im einzelnen anzuführen, ist wol unnötig, doch möge zu den schon von v. d. Ropp erwähnten Thomas Tuscani (Minorita Florent.), Erfurter Peterschronik und Ellenhard, welche den 1. oct. angeben, als quellen mit eben diesem datum noch erwähnt werden Ann. Moguntini SS. 17, 2, Ann. Prueniugenses SS. 17, 608, Ann. Zweilenses brevis. SS. 24, 63, und Ann. Placentini Gibell. SS. 18, 558]. — Der wahltag war durch gemeinschaftliche abrede bestimmt und wurde von allen kurfürsten persönlich oder durch boten besucht (die locque praefixis ab omnibus qui debuerunt potuerunt et voluerunt interesse n. 59, die et loco congruo deputatis, cum omnes convenissemus qui volumus et potuimus interesse, wahlzanzeige Werners, die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer, wahlzanzeige aller kurfürsten, vgl. n. 7). Als persönlich anwesend werden uns ausdrücklich genannt: Werner (von Eppenstein) erzbischof von Mainz, Heinrich (von Vinstingen) erzbischof von Trier (vgl. seinen ablassbrief dd. Frankfurt oct. 5, CD. Anhaltinus 2, 302, dann n. 2, Werners wahlzanzeige und beider versicherungsbriefe vom 8. oct. wegen der wahlkosten), Engelbert (von Falkenburg) erzbischof von Köln (vgl. die wahlzanzeige der kurfürsten), Ladwig (der stronge) pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern (Rudolfs urk. vom 15. mai 1275, Quellen und Erörterungen 5, 278), Johann herzog von Sachsen (sein willebrief dd. Frankfurt 1. october, CD. Nassovius 1, 492); einen markgrafen von Brandenburg nennt als anwesend die Erfurter Peterschronik ed. Stübel in GQ. der Provinz Sachsen 1, 101 L, die auch die andern kurfürsten anführt; [am 8. sept. urkundet Johann noch mit Otto und Konrad von Brandenburg zu Fehrbellin, Kiedel CD. Brandenburg. I 13, 216], sicher anwesend ist Johann bei der krönung. Durch bevollmächtigte erschienen: Ottokar kaiser von Böhmen vertreten durch bischof Berthold von Bamberg, Heinrich herzog von Baiern vertreten durch Heinrich propst von Oettingen und Friedrich rector der kirche zu Landshut, (Rudolfs urk. vom 15. mai 1275; dagegen nennt die oesterr. Reichchronik 165 den bischof Wernhard von Seckau, den Johannitercomtur (Wallung) von Manenberg und zwei ungenannte herren: ist dies verwechselung mit der andern gesandtschaft, die auf dem reichstag zu Augsburg im mai 1275 für Ottokar anwesend war, oder hatte derselbe neben dem bischof von Bamberg als procurator noch andere nuntios aufgestellt? [Sicherlich ist das erstere der fall; der reichchronist 173 allein nennt als vertreter herzog Heinrichs auf dem Augsburger reichstag den propst Heinrich von Oettingen, den er wieder bei der wahl nicht kennt: so scheint wol eine doppelte verwechselung vorzuliegen, die vielleicht geradezu aus missverständlicher benützung der urkunde vom 15. mai 1275 zu erklären ist. Die bemerkungen von Zisterer Gregor X. u. Rudolf v. Habsburg 37 sind nicht annehmbar].

[Nach kaiser Richards tod am 2. april 1272 sind allem anschein nach im august 1272 die ersten einleitenden schritte zu einer neuwahl gethan worden: erzbischof Engelbert von Köln kam damals nach Prag um mit dem mächtigsten reichsfürsten, kaiser Ottokar von Böhmen über die kaiserwahl zu verhandeln. Dies ist, wie Böhmer Reg. imp. 1246—1313 Addit. I p. XV und Addit. II p. 448 im einverständniss mit Palacky gewiss richtig urtheilt (vgl. auch Huber Gesch. Oesterreichs 1, 582, zuletzt Müller Gesch. der böhmischen Kur 11 f.; die ganze erzählung verwirft Pekář in Časopis Matice Moravské 17, 131 ff., vgl. Mitth. des Instituts 15, 170) der kern der erzählung der Ann. Ottocariani SS. 9, 189; wenn diese aber den erzbischof im auftrag der kurfürsten dem Böhmenkaiser die krone anbieten, sie von diesem jedoch abge-

lehnt werden lassen, so ist dies willkürliche anschmückung, wol gemacht um den misserfolg Ottokars in seinen bemühhungen um die deutsche krone zu verhüllen. Denn so wenig die kurfürsten dem übermächtigen Ottokar die krone angetragen haben, so gewiss hat er sich darum bemüht. Dieser gegensatz wird recht offenbar durch die nenerlich bekannt gewordenen nachrichten. Zu ende 1272 oder anfang 1273 schickte Ottokar gesandte an papst Gregor X. um mit jener macht in fühlung zu treten, welche ihm bisher so unabänderlich günstig und in den letzten jahrzehnten so entscheidend bei den deutschen königswahlen gewesen war. Auch an kōig Karl von Sicilien sandte um dieselbe zeit Ottokar eine botschaft, die wol ebenfalls über diese dinge zu verhandeln hatte. Papst und curie, so hörten Genueser boten zu anfang februar 1273 von unterrichteter seite, wollen einen kaiser, nur nicht Friedrich von Stanfen (von Thüringen) oder irgend einen gebannten; es missfalle ihnen nicht, wenn Ottokar von den deutschen fürsten zum rōmischen kōig erwählt werde (vgl. Bresslau Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg, Mitth. des Instituts 15, 59 ff.). In den oft citirten schreiben des cardinals Simon (tit. s. Caeciliae oder tit. s. Martini) an Ottokar und an bischof (Bruno von Olmütz) zu gunsten Heinrichs von Isernia, der im sommer 1273 (vielleicht im auftrag Ottokars, wie Emler in Abh. der böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 6. Folge 9, 33 vermutet) in Italien weilte und eine stellung in Ottokars kanzlei anstrebte (Dolliner Cod. ep. Ottocari 10, 11, Emler Reg. Bohem. 2, 349, 1140), wird das kaiserthum Ottokars ganz offen erwünscht und erwartet, jedenfalls ein widerhall der bemühhungen Ottokars, mögen jeno briefe wol auch von Heinrich selbst conceipirt, vom cardinal bloss ausgefertigt worden sein. Heinrich hat um dieselbe Zeit übrigens auch ein schwungvolles gedicht an Ottokar verfasst, in dem er ihn als dominum verum, quem fasces honoris imperialis expectant, preist, der das darniederliegende kaiserthum machtvoll wieder aufrichten wird (Ulanowski in SS. rer. Polon. 12, 5). Dass man auch in den oesterreichischen ländern in weiten kreisen Ottokars wahl erwartete, lässt wol die erzählung des steierischen reichschronisten über die angebliche rolle des bischofs Wernhard von Seckau vermuten, der ganz sicher auf seines kōigs erwählung rechnend, von den übrigen kurfürsten bitter getäuscht worden sei. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 429.

Wenn somit Ottokar von Böhmen seit ende 1272 entschieden nach der deutschen krone strebte, so hatte er sich dadurch losgelöst von den strömungen, welche einen directen nachkommen der Staufer, den enkel kaiser Friedrichs, sohn seiner tochter Margareta und des landgrafen Albrecht von Thüringen, Friedrich den Freidigen, als den natürlichen erben nicht bloss Siciliens sondern auch des kaiserreiches betrachteten. In den jahren 1269 bis 1271 war der junge Friedrich von den Ghibellinen Italiens als der siegreiche kämpfer gegen Karl von Anjou erwartet worden, man hatte die macht seines künftigen schwiegervaters des kōigs von Böhmen gepriesen. Nicht bloss Petrus de Prece, einst protonotar Konrads, sondern auch ghibellinisch gesinnte cardinäle wie Johann von Toletto erblickten in dieser zeit in Friedrich auch schon den künftigen kaiser; in einer disputation zu Bologna wurde die frage (questio) akademisch erörtert, ob, wenn Alfons und Richard auf bitten der mutter Friedrichs auf das kaiserreich verzichteten, Friedrich die tochter des Böhmenkōigs zur ehe bekäme und dann einbellig zum kaiser gewählt würde, diese wahl gältig sei. Es ist möglich, dass man in Deutschland von seite des thüringisch-wettinischen hauses derartiges getrieben hat, dass Ottokar und vielleicht auch andere deutsche fürsten in den jahren 1269 bis 1271 solche pläne zeitweilig unterstützt haben (vgl. über diese dinge Bussou in Histor. Aufsätze für Waitz s. 324 ff. und besonders Grauert im Hist. Jahrbuch 13, 111 ff., 200 ff. dem ich aber in der aufassung jener disputation nicht beistimmen kann). Allein als nun nach dem tode Richards die frage der kōigswahl ernstlich herantrat, da hat Ottokar sicher jede begünstigung der bei der curie von vorneherein gänzlich aussichtslosen candidature Friedrichs von Thüringen fallen lassen und hat vielmehr sich selbst beim papste als thronbewerber eingeführt. Die ganz geänderte sache liegt findet darin ihren ausdruck, dass der papst im sommer 1273 die verlobung (matrimonium hier, desponsatio beim Erfurter Minoriten SS. 24, 205, vgl. übrigens zur bedeutung von desponsatio, matrimonium usw. im 13. iahrh. Ficker in Mitth. des Instituts 4, 5 ff.) Friedrichs (geb. c. 1257) mit der tochter Ottokars (Kunigunde geh. 1265) löste und eine heirat dieser letztern mit dem enkel (nicht sohn) Karls von Anjou anzubahnen suchte (brief Heinrichs von Isernia aus Bologna, Dolliner 11, Emler Reg. Bohem. 2,

1273

1139, vgl. Bresslau 66). Diese nachricht gewinnt erst ihre volle beleuchtung, wenn wir die entscheidende stellungnahme Gregors X. und der curie zur deutschen wahlfrage betrachten. Um Gregor X. das neugewählte oberhaupt der kirche. (1. sept. 1271 gewählt, geweiht am 27. märz 1272) hatten sich bald alle jene bestrebungen nach der deutschen königskrone vereinigt, die in Deutschland selbst am wenigsten zu hoffen hatten. Alfons von Castilien glaubte nach Richards tod die zeit gekommen, um vom papste seine anerkennung und die kaiserkrone, sowie die entsetzung könig Karls von Sicilien vom reichsvicariat in Tuscien zu verlangen; auch wollte er, dass der papst den kurfürsten eine neuwahl verbiete. Allein Gregor, erfüllt von dem idealen plane eines allgemeinen kreuzzugs mit einem anerkannten kaiser an der spitze, vielleicht von dem damals an der curie weilenden erzbischof Heinrich von Trier über Alfonsens gänzliche ohnmacht in Deutschland unterrichtet und selbst darüber im klaren, dass eine begünstigung des Castiliens und dessen eingreifen in Italien zum offenen kampf mit Karl von Sicilien führen würde, schlug mit begründetem hinweis auf das freie wahlrecht der richardinischen wähler am 16. sept. 1272 alle forderungen ab, und schob eine entscheidung auf (Potthast n. 20604, jetzt auch bei Guiraud Registres de Gregoire X. p. 192, vgl. zuletzt Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 51 f. 55, Otto Beziehungen Rudolfs v. H. zu Gregor X. s. 16 ff.). Noch weit mehr ablehnend, ja principiell gegnerisch musste die stellung der curie gegen jene ghibbellinisch-staufische bewegung sein, welche Friedrich von Thüringen als kaiser erträumte. Wenn die oben gegebene auffassung jener disputation richtig ist, so kann die ganze anlegenheit auch in Italien keineswegs so weit gediehen sein, dass sie wie Grauert im Histor. Jahrbuch 13, 122 aus der wendung einer glosse 'petitur confirmacio' schliessen wollte, vor Gregor X. zur entscheidung kam. Dessen bedurfte es kaum, die unzweideutige ansicht der curie finden wir in dem genuineschen bericht vom februar 1273 ausgesprochen: non vult, quod Fredericus de Stufa vel excommunicatus aliquis sit imperator (Mith. des Instituts 15, 60).

Ganz anders allem anschein nach stellten sich papst und curie gegen die bewerbung Ottokars von Böhmen: er war der alte günstling des päpstlichen stuhles, ein mächtiger herrscher, kurfürst des reiches, er konnte ein mann nach dem wunsche Gregors scheinen. Man hatte gegen ihn nichts einzuwenden (non displicebat ecclesie), wenn er von den wahlfürsten rechtmässig gewählt würde. In dieser letzten voraussetzung lag der kern der sache, hierin war der standpunkt des papstes wie gegen Alfons so gegen Ottokar begründet, mit dieser berufung auf die freie wahl der kurfürsten trat Gregor auch einer letzten und drängendsten bewerbung um die deutsche krone entgegen, die von Karl von Anjou für seinen neffen könig Philipp III. von Frankreich unternommen ward. Karls weitblickende absicht war es in Philipp einen von ihm abhängigen, ungefährlichen deutschen könig zu haben, der seinem streben nach der herrschaft über Italien kein hemmniss bereiten würde. Die französisch-guelphische partei im cardinalscolleg (cardinal Simon de Brion, Ottobonus Fieschi) war Karls bundesgenosse. Philipp gieng darauf ein, er schickte gesandte an die curie, die den papst für diese absichten gewinnen sollten. Im juli 1273 fanden in Florenz und S. Croce bei Bologna die verhandlungen und audienzen bei Gregor statt; welch unermesslichen vorteil das kaisertum im besitze Frankreichs der kirche und besonders einem allgemeinen kreuzzug bringen würde, ward dem papste dringend vorgetragen, verzicht auf reichsrechte in Italien und auf erblichkeit der krone in aussicht gestellt. Allein Gregor X. konnte sich doch nicht die schweren bedenken ob der übergrossen machtentfaltung des französischen hauses und der mausheiligen verwickelungen verhehlen. Denn auf die zustimmung der deutschen wahlfürsten war kaum zu rechnen und ohne dieselbe wollte Gregor im ernste kaum etwas thun. Da entschloss er sich zu einem entscheidenden schritte, der bei der bekannten zerfahrenheit der deutschen verhältnisse auch den anhängern Karls von Anjou nur zweckdienlich schien: er befahl (etwa ende juli) den deutschen kurfürsten binnen einer bestimmten frist einen könig zu wählen, sonst, so drohte er, werde er selbst für ein oberhaupt des reiches sorgen. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 61 ff., 70 ff., dann besonders Heller Deutschland u. Frankreich 24 ff., dem Langlois Le règne de Philipp III. s. 63 ff. und Fournier Le royaume d'Arles 217 ff. wesentlich folgten, neuerdings Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 60 ff. — In dem buche von Egys Parvula docta, vitae cardinalium (Frankf. 1710) 1, 218 (darnach bei Haubner Fasti Campid. 1^b, 1109) findet sich die nachricht, dass Gregor X. den Cisterzienser Theor

1273

bald von Caccano, abt von Fossanova (späteren cardinal) an die deutschen fürsten gesandt babe um sie zur künigswahl aufzufordern; allein weder bei Ciconius Vilas pontif. et cardinalium noch bei Ugbeili Italia sacra 1, noch bei Jongelinus Purpura divi Benedicti, wo Theobald ebenfalls erwähnt wird (Jongelinus Purpura divi Bernardi war mir nicht zugänglich) auf die sich Eggs beruft, ist irgend etwas darüber anzutreffen. Sollte Eggs sich die angabe selbst zusammencombinirt haben?

Die oben erwähnten bemühen Gregors, zwischen Ottokar und Karl v. Anjou eine engere annäherung zu stande zu bringen, machen angesichts der geschilderten sache den eindruck, als ob der papst an die möglichkeit der wahl Ottokars gedocht und im vorhinein für diesen fall zu beseitigung von schwierigkeiten babe vorsorgen wollen. Und um so bezeichnender nimmt sich dagegen die andere nachricht aus, die Heinrich von Isernia im selben briefe (Dolliner 11, Emler 2, 1139) in einem stem bringt, dass eben damals Karl von Anjou an der curie mit allen mitteln (prece, viribus, precio) gegen die wahl eines deutschen künigs arbeitete (vgl. auch Grauert im Histor. Jahrbuch 13, 201 f.).

In Deutschland aber, wo Gregors mahnung etwa um die mitte august eintraf, war sie von überraschender wirkung. Hier finden wir erst seit beginn des jahres 1273 sichere anzeichen einer wahlbewegung, die aber nur einen schwerfälligen und stockenden fortgang genommen hatte; denn dem drange der öffentlichen meinung in stadt und land, bei geistlichkeit und niederm adel nach einem kräftigen künig, der den frieden herstelle und die rechte des reiches allethalben wahren sollte, standen die zwistigkeiten und sonderinteressen der fürsten, vor allem der kurfürsten bemund entgegen. Daran zerschlugen sich sicherlich schon die verhandlungen Köln mit Ottokar und wir finden seitdem in Deutschland keine spur von rücksichtnahme auf Böhmen — seltsam und unaufgeklärt aber bleibt es immerhin, dass auch Ottokar bei seinen mitwablfürsten so gar keine mühe für seine absichten aufwendend zu haben scheint. Die ersten schritte zu einer einigung der rheinischen kurfürsten hat wol erzbischof Werner von Mainz gethan, als solcher zur leitung der wahl berufen. Ihm kam wol pfalzgraf Ludwig, herzog von Baiern, der für sich die künigskrone erstrebte, auf halbem weg entgegen. Werner suchte Ludwig zunächst mit Köln zu versöhnen, dem der pfalzgraf trotz eines früheren vertrags besitzungen bei Bacharach genommen hatte. Am 6. jan. 1273 entschied Werner in der hauptsache zu gunsten Kölns, doch sollten schiedsrichter und die drei fürsten am 16. jan. zu Rense zusammenkommen, wo alle streitpunkte, sowie que de statu imperii sunt tractanda besprochen werden sollten (Quellen u. Erört. 5, 262). Allein Engelbert von Köln gab seine zustimmung nicht zu diesem ausgleich. Werner von Mainz und pfalzgraf Ludwig erneuten nun um 17. jan. zu Lahnstein ihr früheres bündniss, in das sie auch die bischöfe von Worms und Speier einschlossen; burggraf Friedrich von Nürnberg und Reinhard von Hanau sollten über die ausführung und stärke desselben wachen (Qu. u. Erört. 5, 264). So schien wieder zwiespalt zu drohen. Da erklärten die mittelhheinischen und wetterauischen städte zu Mainz am 5. febr. 1273, dass sie bei zwiespältiger wahl keinen der bewerber und überhaupt nur einen einhellig gewählten künig anerkennen würden (MG. LL. 2, 382). Vielleicht war diese entschiedenheit der städte nicht ohne wirkung. Denn als im februar 1273 erzbischof Heinrich von Trier aus Rom wieder zurückgekehrt war, muss bald, wol durch Werners von Mainz vermittlung, ein ausgleich zwischen Trier und dem pfalzgrafen Ludwig wegen eines alten streitpunktes, nämlich der burg Thuron an der Mosel, stattgefunden haben; ja Heinrich von Trier scheint dann seine verbindungen an der curie in anspruch genommen zu haben um die lösung Ludwigs vom banne zu erwirken, der noch vor einem jahre über alle genossen Konradus erneuert worden war. Der Trierer und propst Otto von St. Wido in Speier lösen in päpstlichem auftrag (Pothast n. 20725) am 13. iuli den pfalzgrafen vom banne (Acta Palatina 6, 324). Und als kurz darauf am 20. iuli endlich auch Engelbert von Köln mit Ludwig sich verglich (burggraf Friedrich und propst Otto sind unter drei schiedsrichtern, Qu. u. Erört. 5, 265 und dazu Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 894), war die einigung der vier rheinischen kurfürsten erreicht, pfalzgraf Ludwig konnte in diesem augenblicke an die möglichkeit seiner wahl wol glauben. Allein an ihn dachte im ernst doch niemand und eben die frage der persönlichkeits drohte neue schwierigkeiten zu bereiten. War auch, wie es den anschein hat ebenfalls durch bemühen Werners von Mainz die candidature Friedrichs von Thüringen beseitigt (vgl. Grauert im Histor. Jahrbuch

1273

13, 203), so war dafür jedenfalls im august schon wol eben den norddeutschen fürsten zu gefallen als weiterer bewerber der graf Sigfrid von Anhalt genannt worden und als dritter wahrscheinlich von dem burggrafen Friedrich von Nürnberg der graf Rudolf von Habsburg in vorschlag gebracht.

Da gelangte Gregors X. strenger befehl zu schleuniger vornahme der wahl an die kurfürsten. Auch Ottokar wird ihn erhalten haben; er stand damals im nordwestlichen Ungarn im feldlager; auch jetzt hören wir gar nichts von einem eingreifen Böhmens in die wahlaction, auch Ottokar wird auf die uneinigkeit der kurfürsten gerechnet haben. Aber das gegenheil trat nun ein. Am 22. august finden wir den burggrafen von Nürnberg und den propst Otto von St. Wido bei dem pfalzgrafen Ludwig in Bacharach (vgl. Tolner Hist. Palatina 2, 71, Lünig Reichsarch. 11, 398 f.), sie haben hier wahrscheinlich versucht, Ludwig von seiner bewerbung abzubringen und für Rudolf von Habsburg zu gewinnen. Und wenige tage später, am 1. september kam, sichtlich schon unter dem drucke des päpstlichen befehls (in electione Romani regis quam proxime celebrare intendimus et debemus), ein vortrag zwischen Ludwig und erzbischof Werner zu stande, in welchem ersterer, auf die eigne erwählung schon halb verzichtend, sich mit der allfälligen wahl Sigfrids von Anhalt oder Rudolfs von Habsburg einverstanden erklärt, sofern er, was letzteren betrifft, mit diesem vorher ausgesöhnt werde (der grund dieses odium seu rancor ist nirgends ersichtlich, Böhmer Reg. 1246—1313 s. 468 vermutet ihn auf dem zuge Konrads 1268 entstanden). Auch der erzbischof von Köln erscheint bereits in dieser urkunde vom 1. sept. als vollkommen einverstanden und alle drei kurfürsten entschlossen, überhaupt nur gemeinsam vorzugehen (Qu. und Erört. 5, 267). Und wieder wenige tage später, am 11. sept. ist auch Heinrich von Trier als gewonnen anzusehen, der bisher eine mehr zurückhaltende stellung eingenommen hatte (Qu. und Erört. 5, 268). Hier in Boppard am 11. september, wo Mainz, Köln und Pfalz, vielleicht auch Johann von Sachsen anwesend waren, muss man sich über die person, nemlich Rudolf von Habsburg, und nicht minder über gewisse voraussetzungen der wahl geeinigt haben. Denn von hier aus muss burggraf Friedrich im auftrag der kurfürsten an Rudolf abgesandt worden sein um ihm seine bevorstehende wahl und deren bedingungen mitzutheilen, darunter jedenfalls die heirathsverbindungen mit dem pfalzgrafen Ludwig und herzog Albrecht von Sachsen. Rudolf, der eben Basel belagerte, gieng auf alles ein, schloss sofort unter vermittlung Friedrichs von Nürnberg am 22. sept. einen waffenstillstand mit dem bischof von Basel (Herrgott Gen. 3, 436 und Ann. Basileenses SS. 17, 195), entliess sein heer und machte sich auf um nach Frankfurt zu ziehen. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 419 ff., Riezler Gesch. Baierns 2, 137 ff., Huber Gesch. Oesterreichs 1, 580 ff., besonders aber v. d. Ropp Werner von Mainz 73 ff., 85 f. Die weitläufigen, vielfach schiefen ausführungen von Zisterzer Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 20 ff., der v. d. Ropp gar nicht berücksichtigte, bringen keinerlei förderung.

In Frankfurt, an dem üblichen wahlort, erschienen nun am Michaelstage, theilweise mit grossem gefolge, die anfangs genannten kurfürsten, ausserdem waren gekommen oder hatten hien gesandt viele andere fürsten, herren, ritter und städte (sächs. forts. der sächs. Weltchronik 285, Ellenhard SS. 17, 123). Aber fragen allgemeiner natur und schwierigkeiten, die sich im letzten augenblicke erhoben, verzögerten die feierliche wahl; auch wollte man doch wol die rückkunft des burggrafen mit der einwilligung Rudolfs abwarten.

Der böhmische gesandte war wol mit der instruction gekommen, entweder die wahl Ottokars durchzusetzen oder, da dies voransichtlich nicht zu erreichen, eine andere einmütige wahl womöglich zu vereiteln. Aber gegenüber den wechselseitig und fest eingegangenen verpflichtungen und der eintocht der übrigen kurfürsten war Böhmen machtlos, es konnte nur protestiren und anfechten was anfechtbar war oder schien. Der bischof von Bamberg protestirte denn auch gegen die nichtberücksichtigung von Böhmens abweichender stimmung gegen die wahl Rudolfs als einer für den königs- und kaiserthron ungeeigneten personlichkeit, er bestritt vielleicht überhaupt die wählbarkeit Rudolfs als eines blossen grafen der nicht dem fürstenstande angeböre (vgl. Ficker in Wiener SB. 77, 851, Mith. des habsburgs 10, 353 anm. 1). Allein sein einspruch ward von den wahlfürsten zurückgewiesen und nicht weiter beachtet. Herzog Heinrich von Baiern aber war ratione ducatus,

persönlich
des grafen der
habsburgs
konnt und
seines

1273

herzogtums Baiern bei der wahlhandlung durch seine vertreter mitthätig, diese waren beauftragt, ihre stimme mit den andern kurfürsten auf den pfalzgrafen Ludwig zu vereinigen (pront . . in mandatis receperant, urk. Rudolfs vom 15. mai 1275), sie wählten einig mit den andern Rudolf (in quom niquo voto consensio consensisse diceretur, schreibt in n. 334 dann der könig an Heinrich). — Diese darstellung (vgl. Mitth. des Instituts 10, 353) gründet sich auf die beachtung der politischen verhältnisse, auf die vielberufene urkunde könig Rudolfs über die vorgänge des 15. mai 1275 (Quellon und Erörter. 5, 278) und das schreiben Ottokars an papst Gregor X. vom november 1273 (Einler Reg. Bohem. 2, 340); sie setzt voraus, dass die kurfürsten schon vorher sich über die heranziehung Baierns als siebenten wäblers und über den tatsächlichen ausschuss, die tatsächliche nichtberücksichtigung Böhmens geeinigt hatten: denn eine einmütige wahl war nur auf solche weise, ohne Ottokar, möglich; die schon feststehende siebenzahl der kurfürsten war damit zustande gebracht und betreffs der wahlberechtigung Baierns konnte immerhin auf die wahl von 1257 verwiesen werden; der böhmische gesandte aber wusste nichts von dem übereinkommen Heinrich ratione ducatus wählen zu lassen, ihm erschien der vorgang nur als nichtberücksichtigung der abweichenden böhmischen stimme (Mitth. des Instituts 10, 346). Ich muss an diesen annahmen und ihrer begründung (ib. 353 ff., 397 ff., dazu dann noch Mitth. des Inst. Ergbd. 4, 135 f.) festhalten auch gegenüber der schrift von Anton Müller Geschichte der böhmischen Kur (1891), welche jene ausführungen ganz unberücksichtigt liess und kann glücklich gegen Scheffer-Boichorst abhandlung in Münchener SB. 1884 s. 462 ff. polemisierte. Müllers aufstellungen, mitwahl Heinrichs von Baiern im jahre 1257 als pfalzgraf, anschluss der gesandten Heinrichs an den einspruch Böhmens bei der wahl Rudolfs, nichtausschluss Böhmens und trotzdem »cooptation« Baierns, krankten an nicht ausreichender verwertung der urk. vom 15. mai 1275, und an mangelhafter berücksichtigung des verhältnisses der bairischen brüder zu einander und zu könig Rudolf.

Ausser der erledigung des böhmischen zwischenfalles scheinen aber auch noch andere abmachungen statgefunden zu haben (vgl. das post multos et varios de futuri regis electione tractatus in n. 59). König Rudolf erklärt später (Stobbe 346 n. 166, zu 1276 iuni) ausdrücklich: nos enim iureiurando firmavimus, quod imperialia bona sine consilio principum prorsus alienare non possumus. Im gewöhnlichen krönungseide schwört der könig inna regni et imperii, bona eiusdem iniuste dispersa conservare et recuperare et fideliter in usus regni et imperii dispensari (MG. LL. 2, 386). Die verpflichtung zu einholung des consilium (gleich consensus, vgl. Herzberg-Fränkel in Kaiserark. in Abhild. text 260 anm. 3, Bresslau Urkundenlehre 1, 707 anm. 1, Mitth. des Instituts 13, 644) der fürsten ist in dem von Rudolf geleisteten eide neu gegenüber der fassung des krönungseides. Die einföhrung dieser neuerung darf wol mit der wahl Rudolfs in zusammenhang gebracht werden. Denn die wahlfürsten wie ganz Deutschland wollten einen könig, der durch wiederbringung des massenhaft verschlendernden und entfremdenden reichsgutes dem königtum die unbedingt nötige materielle grundlage herstelle um dessen erste und dringendste aufgaben zu erfüllen, frieden und recht zu schaffen; neuerliche verschlechterung sollte verhütet werden. Schon in staufischer zeit und zur zeit der gegenkönige war zur rechtskräftigkeit von verfügungen des königs über reichsgut, besonders wenn politische interessen damit verknüpft waren, die zustimmung der fürsten für nötig erachtet worden. Dieses consensrecht der fürsten ist nun allem anschein nach bei den wahlverhandlungen zur sprache gekommen; um schlechter wirtschaft mit dem reichsgut vorzubeugen, sicherlich aber auch um die eigenen hiebe gar sehr in frage kommenden interessen zu sichern, ist da von dem massgebenden kreise der kurfürsten der grundsatz des consensrechtes in allgemeinerem umfang aufgestellt worden, und dasselbe auf alle königlichen verfügungen über reichsgut ausgedehnt worden. Dass nun andererseits eine ausdrückliche beschränkung des consensrechtes auf den engern kreis der kurfürsten getroffen wurde, lässt jene eidesformel (wenn sie genau überliefert ist) allerdings nicht schliessen, da sie allgemein von principes spricht und da in ausnahmssfällen, wie zB. 1279 der römischen kirche gegenüber, wirklich consensurklärungen von zahlreichen andern fürsten eingeholt wurden. Tatsächlich finden wir aber dann eine hauptausdrucksform dieses consenses, nämlich die willhoriefe, seit Rudolf häufiger in gebrauch und auf die kurfürsten

1273

beschränkt und im rechtsspruch von 1281 ang. 9 wird rückwirkend erklärt, dass nur jene verfügungen über reichsgut seit der absetzung k. Friedrichs II. geltung haben sollen, welche consensu maioris partis principum in electione Romani regni vocem habentium fuerint approbata. Zudem lässt sich schon vor Rudolf die erklärungen des consenses sei es in form der mitbesiegelung oder des willebriefs als ein vorrecht wenigstens der geistlichen kurfürsten mit wahrscheinlichkeit nachweisen (vgl. Ficker Fürstl. Willebriefe und Mitbesiegelungen in Mitth. des Instituts 3, 51 ff.) und im jahre 1269 finden wir direct und ausdrücklich eine berufung auf willebriefe (privilegia) von Mainz und Köln necnon quorundam principum electorum imperii (Sauer CD. Nassoicus 1, 468). Und dies letztere in eben derselben sache wegen verleihe des reichsrolls zu Braubach an den grafen Hermann von Henneberg durch könig Wilhelm 1262 iuli 13 (Reg. imp. 5 n. 5115), wegen deren der erste willebrief unter Rudolf von Habsburg vom tage seiner wahl dem 1. october durch den herzog Johann von Sachsen ausgestellt ward (CD. Nassoicus 1, 492). So dürfen wir mit grund vermuten, dass in den verhandlungen vor Rudolfs wahl die revindication des reichsguts und damit in verbindung eine schärfere, bestimtere betonung des consensrechtes der kurfürsten besonders in form der willebriefe (es genügte aber auch mitbesiegelung, oder blosser erwähnung des consenses oder einfache mündliche zustimmung, vgl. Herzberg-Fränkell in Kaiserurk. in Abbild, text 259 ff.) zur sprache kam und dass man darauf den neuen könig einen besonderen eid leisten zu lassen beschloss. Vgl. Lamprecht in Forschungen z. d. Gesch. 21, 1—19 und 23, 65—116, Ficker in Mitth. des Instituts 3, 1—62, Lindner Deutsche Gesch. unter d. Habsb. u. Luxemb. 1, 22 f., dann meine erörterungen in Mitth. 10, 346 ff., die nur etwas zu bestimmt gehalten waren, und Lamprecht Deutsche Geschichte 4, 30 ff. Zister Gregor X. u. Rudolf v. H. 48 ff. geht zu weit, wenn er alle solche ahmachungen bestreiten und in den eheverordnungen allein schon die ganze lösung der revindicationsfrage sehen will. vgl. daz. Mitth. des Instituts 13, 643.

Am 1. october kam es endlich zur feierlichen wahlhandlung: alle anwesenden kurfürsten und die gesandten herzog Heinrichs von Baiern in dessen auftrag vereinigten ihre stimmen auf den pfalzgrafen Ludwig und dieser erwählte (elegit) und verkündete in aller namen in feierlicher weise den grafen Rudolf von Habsburg als römischen könig (urk. vom 15. mai 1275, Heinrich v. Heimburg SS. 17, 715, Ann. Halesbrun. maiores SS. 24, 44; die oesterr. Reichschronik 166 bringt die worte der wahlverkündung, ähnlich s. 793 auch bei der wahl Adolfs; lateinisch gefasst bei Johann v. Victring, Böhmer Fontes 1, 301, vgl. damit die viel breitere formel bei der wahl Heinrichs VII., Theiner CD. dominii s. sedis 1, 410)].

Rudolf graf von Habsburg (Habecheburg d. h. Habichtsburg) und von Kiburg, landgraf zu Elsass (das war bis dahin sein titel) war am 1. mai in demselben iahr 1218 geboren, in welchem der letzte Zähringer, sein grossvater, starb. Erst zweiundzwanzig jahre alt berief ihn der im heiligen land erfolgte tod seines vaters Albrecht zu selbstständigem handeln. Dreimal finden wir ihn am hofe Friedrichs II. im mai 1241 zu Faenza, im mai 1242 zu Capua, und im juni 1245 zu Verona. Jedesmal vorbedeutungsvoll. Das erste mal war er gegenwärtig, wie der von den Mongolen erschreckte könig Bela sein reich Ungarn dem kniser als lohn seines schutzes zu leihen bot (vgl. unten heim 31. aug. 1290); das zweite mal folgte ihm zunächst als zeuge Friedrich burggraf von Nürnberg, der ihm während seiner regierungszeit so oft zur seite stand; das dritte mal begegnete wir seinem namen in der bestätigung der herzoglichen würde Oestreichs. So gleich seinem vater freund des staufischen hauses nahm er lebhaften theil an dem kampf, welcher sich nach Friedrichs II. absetzung zwischen dessen anhängern und denen der kirche entspann. Zunächst gegen seine vettern die jüngere linie habsburgischer grafen zu Laufenburg, und gegen seinen oheim grafen Hartmann von Kiburg. Darum ward Rudolfs laud mit dem interdict, er selbst mit dem kirchenbann belegt. Von könig Konrad IV. erhielt er mehrfache begünstigungen, [so besonders Breisach und Kaisersberg als pfandschaft in der weise, dass wenn er Rheinfelden gewänne, die ersteren ledig wären, er aber dafür Rheinfelden, den Schwarzwald und die vogtei über St. Blasien innehaben soll]. Der tod Konrads endigte 1254 diese kämpfe, und brachte die verhältnisse der parteien, [wobei aber fortwirkung des gegensatzes, wenn auch unter anderen tochten, nicht aufhörte. Zu anfang der fünfziger jahre heiratete Rudolf Gertrud die tochter des grafen Burkard III. von Hohenberg, aus einer seitenlinie der Zollern; sie brachte ihm

die verheirathung der tochter des grafen
Burkard III. von Hohenberg, aus einer seitenlinie der Zollern; sie brachte ihm

thal im unteren Elsass zu]. Wir finden später den kriegerischen grafen Rudolf auf der seite der bürger Strassburgs gegen ihren bischof Walter von Geroltseck, und nach der schlacht von Hausbergen im nov. 1262 zu Schlettstadt und Hagenua am königlichen hoflager, als Richard vermittelung zwischen diesen parteien versuchte. Das herannahende ende seines obheims grafen Hartmann (d. alt.) von Kiburg, zog ihn nach den obern landen zurück, und zu ende 1264 nahm er das kiburgische erbe [östlich der Reuss bis zum Walen- und Bodensee in besitz, ohne rücksicht auf die ansprüche von Hartmanns witwe Margareta, der schwester des grafen Peter von Savoyen. So traten Habsburg und Savoyen zum ersten mal einander gegenüber. In glücklichem kampf behauptete Rudolf den grössten theil dieses kiburgischen erbtheiles (vergleich mit Margareta von 1267 sept. 8) und als er nach der vermählung seines veters Eberhard von Habsburg-Laufenburg mit Anna der erbtochter des jüngeren (schon 1263 gestorbenen) Hartmann von Kiburg von diesen (in der ersten hälfte 1273) alle ihre erbgüter im Aargau, in Luzern und Zug und in Unterwalden (später 1277 noch Freiburg im Uechtland) erworben hatte, war ein höchst ansehnlicher gesamtbesitz in Rudolfs hand vereint]; im iabr 1271 konnte er von seinen dominibus advocatibus zwanzig tausend quartalia frumenti als ausserordentliche abgabe erheben. Ann. Colm. Nun folgen kämpfe im hande mit Zürich gegen die von Toggenburg und von Regensburg; endlich ernstlichere gegen den bischof von Basel, [welche aus jener pfandschaftsverleihung Konrads IV. hervorgewachsen: Rheinfelden und Breisach wollten ihre nnabhängigkeit nicht an den Habsburger verlieren und suchten hilfe beim bischof Heinrich von Basel, einem grafen von Nenenburg und allem feind der Staufer]. Rudolf betrieb diese kämpfe noch nachdrücklicher, nachdem er sich zuletzt (so kecker weise wie manche feindliche burg) die freundschaft und dann auch die schirmvogtei St. Gallens verschafft hatte (1272). Eben hatte er alles zu einer belagerung Basels vorbereitet, indem er die partei der vertriebenen Sternträger gegen die der Psittiche unterstützte, als seine erwählung zum römischen könig seiner thätigkeit einen grösseren schauplatz eröffnete. [Die gesicherte grundlage für die geschichte des grafen Rudolf von Habsburg lieferte Kopp im 2. bände seiner Reichsgeschichte (1847, 1849) und in seinen Urkunden z. Gesch. der eidgen. Bünde II (Oesterr. Archiv 1851, 6. bd.) und hierauf Böhmer im Additum II seiner Reg. imperii 1246—1313 (1857) in den höchst dankenswerten habsburgischen grafenregesten. In einem kurzen aber gehaltreichen vortrage handelte dann Huber über Rudolf v. Habsburg vor seiner Thronbesteigung (1873) und neue gesichtspuncte erschloss Schulte in seiner Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (zuerst in Mitth. des Instituts 7. und 8. bd., dann als buch 1887)].

Damals war Rudolf 55 jahre alt, und in den obern landen war keiner mächtiger wie er, keiner hervorragender durch kriegserfahrenheit und unternehmungsgeist. So konnte denn der erzbischof von Köln dem papste ihn bezeichnen als fide catholicus, ecclesiarum amator, institutio cultor, pollens consilio, fulgens pietate, propriis potens viribus et multorum potentum affinitate connexus, deo amabilis et humanis aspectibus graciosus, corpore strenuus et in rebus bellicis contra infideles (er hat also auch in Preussen oder im heiligen lande gegen die ungläubigen gefochten [?]) fortanatus. MG. LL. 4, 393. [Doch weit besser als diese conventionellen praedicate, die in allen wahlanzeigen mehr oder minder wiederkehren (vgl. dazu Mith. Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen, Diss. 1881), zeichnet Rudolf das lob, welches nach Johann von Victring (ed. Böhmer Fontes 1, 299 f.) graf Meinhard von Tirol über ihn aussprach: Meinhard rühmte als die drei trefflichsten männer seiner zeit seinen schwiegervater grafen Albrecht von Tirol, den herzog Bernhard von Kärnten und Rudolf von Habsburg, hos virtus atque prudentia et invictus animus specialiter insigniviti]. — Was die getroffene wahl der deutschen nation empfehlen musste, war einmal ihre form. Die krone war wirklich erledigt, denn das staatsliche haus war erloschen, und Alfons, welcher Deutschland nie besucht hatte, war vergessen. Es waren diesmal nicht wie bei den wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms blos einige reichsfürsten, welche sich die wahl anmassten, sondern es war wirklich der verein der angesehensten unter ihnen welcher sie vornahm. Die wahl war auch in so fern rechtmässiger, weil die ein menschenalter früher noch unbekannten kurfürsten hier schon in befestigter autorität erscheinen. Dann war sie auch eine fast einstimmige, während noch die letzte wahl, die Richards nämlich, so gar zweifelhaft war. Sie wurde auch ehrenhafter vollzogen. Rudolf hatte sich nicht nm die krone beworben und darum

1273

gehandelt, er hatte nicht wie seine letzten vorgänger 'handsalbe' versprochen, wenn gleich wie schon seine erste urkunde lehrt die wahlfürsten nicht ganz mienigentlich wollten gesamt haben, sondern eine kostenvergütung zu lasten des reichs sich ausbedungen hatten, was fortan norm wurde. Die wahl war aber auch in bezug auf den gewählten eine ganz andere wie die früheren. Es war kein fremder wie Richard, kein unerfahrener jüdling wie Wilhelm, kein kinderloser wie Heinrich Raspe. 'Man konnte hoffen, dass hier nicht bloss ein mann, sondern eine familie den königlichen stuhl bestiegen habe, zu langer herrschaft bestimmt, wie einst die häuser Sachsen, Franken, Staufer.' [Das war freilich kaum die ansicht und absicht der kñrfürsten. — Ueber die bedeutung des burggrafen Friedrich von Nürnberg und der idee der reichsgutrevindication für Rudolfs wahl vgl. Mith. des Instituts 10, 349 ff.]

Von der damaligen lage des reichs sagt die Erfurter St. Peterschrouk ed. Stübel 102: Usque ad hanc regem Rudolpum tanquam obliuioni traditum Romanorum regnum incuit absque imperatore et absque rege confusibiliter per viginiduo annos, multis bellis a Soldano et hostibus fidei, et quod turpius, spoliis, incendiis, homicidiis, monasteriis et ecclesiis dissipatis, deo permitte atrociter laceratum; [ähnlich auch andere zeitgenössische quellen, vgl. Mith. des Instituts 10, 404, von etwas späteren besonders der Mönch von Fürstenfeld, Böhmer Fontes 1, 2]. Schärfer noch hat die innere auflösung gezeichnet Bruno bischof von Olmütz in jenem merkwürdigen bericht an den papst Gregor X, dessen schon Raynald 1273 § 6 his 12 mit verdienter auszeichnung gedenkt, der aber auch jetzt nach 200 jahren [1844] immer noch nicht vollständig gedruckt ist, [seitdem aber von Höfler in Ahd. der Münchener Akad. hist. Cl. (1846) 4^e, 18 und darnach im CD. Moraviae 6, 364 und bei Emier Reg. Bohemiae 2, 342 veröffentlicht ward]. Rudolf brachte der neuen würde seine frühere privatausicht zum opfer. Er erkannte nun weder Konrad noch Wilhelm noch Richard als vollberechtigte künige, er vermeidet sogar sie zu nennen, und knüpft dagegen seine regierungshandlungen an kaiser Friedrich II. als letzten rechtmässigen vorgänger an, jedoch nur his zu dem zeitpunct da er abgesetzt wurde (privilegia a clare recordationis Friderico ultimo Romanorum imperatore, predecessore nostro, ante latam in eum papalis excommunicationis et depositiouis sententiam et a suis antecessoribus concessa confirmamus heisst es oft). Die reichsschlüsse d. d. Nürnberg 19. nov. 1274 und 9. aug. 1281 verfügten ausdrücklich, dass veräusserungen von reichsgütern durch die zwischenliegenden regenten ungültig gewesen seien, doch nahm der letztere reichsschluss den fall aus, dass die mehrzahl der kñrfürsten (die sich freilich zu iener zeit erst entwickelten) eingewilligt habe. Diese traten nun überhaupt bestimmter auf. In dem von Rudolf über seine wahl an den papst gerichteten schreiben (MG. LL. 2, 383) kommt das wort principes electores [zwar nicht zum erstenmale vor (vgl. die zu 1273 oct. 1 angeführte urk. von 1269 iuli 13), doch mit dem beisatze: quibus in Romani electione regis ius competit ah antiquo, also immer noch nicht gerade als allgemein verstandener titel. 'Die so lange geschwundene sicherheit des rechts bei wichtigeren reichsangelegenheiten zu verschaffen, waren demnach ihre nun aufkommenden willehrufe ein gleichsam von selbst sich ergebendes mittel, wie auch ein bischof in manchen fällen der zustimmung seines capitels bedurfte' [Vgl. dazu oben s. 6].

Rudolfs bald neunzehnjährige regierung hiebt bis gegen deren mitte (bis ende 1281 [richtiger 1282]) aufsteigend an kraft und ansehen, dann folgt ein stillstand, der rest seines lebens verfließt in nntergeordnetem thnn, am schlusse hat er nicht ansehen genug sich den nachfolger zu bestimmen. Als Rudolf von dem reiche besitz nahm, verzichtete er [zunächst, ob aber nach 1283?] auf die wiederherstellung des herzogthums Schwaben (welches noch 1275 kñig Alfons als stauferischer erbe fruchtlos ansprach), dagegen fasste er Oestreich ins auge, denn es war eine lebensfrage für Deutschland, ob Ottokars neue überwiegende macht auf kosten des reichs und immer unabhängiger von demselben fortbestehen solle (pro conservanda republica sagt Rudolf am 24. nov. 1277 habe er den krieg geführt). Die bischofe der Salzburger diocese, welche in Oestreich angesessen und von Ottokar bedrängt waren, unterstützten mit graf Meinhard von Tirol den kñig aufs kräftigste, und so führte dieser das grosse unternehmen erst mit kñgheit, und, da Ottokar von nemem zu den waffen griff, auch mit heldenmuth zum ziel. Im jäh 1281 war alles so weit gediehen, dass er Oestreich berührt seinem erstgebornen zur verwaltung überlassen konnte. Er selbst kehrte ins reich zurück und festigte den landfrieden in Bsiern, in Franken und am Rhein.

1281
Oestreich
ins reich
1281
deceinber

1273

1282 helich er seine söhne mit Oestreich. — Er hätte nun nach Italien gehen sollen, dort die rechte des reichs zu wahren, die kaiserkrone zu empfangen, um dann mit erhöhtem ansehen nach Deutschland zurückgekehrt sich einen seiner söhne als römischen künig zum nachfolger wählen zu lassen. Hatte er doch schon mit Karl von Anjou sich vertragen und dem onkel desselben Karl Martell seine tochter Clementia zur gemahlin nach Neapel geschickt: Was hielt ihn zurück? Schwerlich war es schon das alter, denn er zählte damals erst 64 jahre. War es die veränderte politische lage Italiens nach der sicilianischen vesper (am 30. märz 1282) und der restauration der letzten Hohenstaufen in Sicilien? War es mangel an einigung mit den schnell hintereinander sterbenden päpsten? Rudolf hatte alles verlangt an Gregor X. und an Nicolaus III. zugestanden; [hätte Gregor, der nichts schälicher wünschte als Rudolfs kaisertum, länger gelebt, so wäre Rudolf aller voransicht nach im jahre 1276 nach Rom gezogen; die folgenden päpste aber, vor allem Nicolaus III. wollten zunächst Rudolfs und des reiches verzicht auf die Romagna und den ausgleich mit Karl von Sicilien; dies vollzog sich in den jahren 1276 bis 1281; für Karl Martell und Clementia war das königreich Anolat in aussicht genommen, das früher Rudolf seinem sohne Hartmann und dessen englischer brant zugesagt gehalt. So hat Nicolaus III., der im august 1280 starb, Rudolf zum Römischer niemals aufgefodert; bei Martin IV. aber mag allerdings die sicilische vesper mit ein grund geworden sein, dass die kaiserkrönung gar nicht zur sprache kam, von Rudolf wie es scheint, gar nicht erbeten ward. Und der Franzose Martin war überhaupt, wie bekannt, kein freund der Deutschen]. Mit Honorius IV. und Nicolaus IV. verhandelte Rudolf wieder über den zeitpunct der krönung, doch ohne etwas ins werk zu setzen; [Nicolaus IV. zog die angelegenheit mit absicht hinaus]. Hier bleibt manches dunkel, [so vor allem plane und verhandlungen über eine theilung des kaiserreichs und ein deutsches erbreich, welche man unter Nicolaus III. und Honorius IV. vermutet hat]. Jedenfalls ist es gänzlich unwarh zu sagen, Rudolf habe absichtlich gar nie nach Italien gehen wollen, etwa aus iener beschränkten klugheit die für grosse verhältnisse nicht passt, die eben erst Ottokar gebüsst hatte. Rudolf wollte gewiss nach Italien gehen, und hat sich seine ganze regierungszeit über mit diesem plane beschäftigt, aber er kannte Italien und wollte nur dann gehen, wenn auch ein erfolg gehofft werden konnte, [oder wie wir jetzt wol richtiger sagen werden: Rudolfs stete absicht nach Italien zu gehen ward vereitelt einerseits durch die aufgaben in Deutschland und durch die macht von verhältnissen (tod Gregors, schneller wechsel der päpste, widerstreben der deutschen fürsten, geldnot) und andererseits durch hinhaltende politik der curie seit 1276].

Seit 1283 erfüllten meist minder bedeutende unternehmungen den rest seines lebens; die wichtigeren hat er nicht einmal nachhaltig beendet. Vielleicht ohne seine schuld. Denn ein neues geschlecht war herangewachsen, welches nicht mehr die kaiserliche macht, sondern nur noch die zerrüttung des reichs kannte und — wollte! [Ein bestimmtes gepräge gih aber dieser zweiten hälfte von Rudolfs regierung seine seit 1281 begonnene thätigkeit für den landfrieden]. Im übrigen waren die einzelheiten folgende: züge gegen den grafen von Mümpelgard und den von Savoyen zum theil wegen der kirche Basels 1283; gegen raubschlösser in Schwaben herbst 1284; belagerung von Colmar im iuni und unterdrückung des falschen Friedrich im iuli 1285; belagerung von Lauterburg und vertreibung des hieschofs Friedrich von Speier im april 1286; kriege gegen die schwäbischen grafen 1286 und 1287; zwei züge vor Bern 1288; feldzug bis Bizanz gegen den grafen von Burgund, durch vertrag beendet der nachher nicht gehalten wurde 1289; schlichtung der angelegenheiten Thüringens 1290; vergeblicher versuch seinen nun noch einzigen sohn Albrecht zum nachfolger bestimmen zu lassen im mai 1291; endlich, was wieder des heldenlebens würdig war, grabesritt und tod im iuli 1291.

Das gleichzeitige Chron. Colm. SS. 17, 240 [dazu ib. 246] beschreibt den künig so: Erat hic vir longus corpore, habens in longitudine septem pedes (kleine füsse sind gemeint wie das der von mir benutzten hs. beigefügte mass ergibt, etwa sechs rheinische), gracilis, parum habens caput, pallidam faciem atque longum nasum, paucos habebat crines, extremitates vero habebat parvas atque longas. Vir iu cibo, potu et in aliis moderatus, vir sapiens et prudens, et cum maximis divitiis in summa semper extitit paupertate (d. h. bei reichem einkommen war er kein haushälter; mit fünf schillingen in der casse begann er den krieg wider Ottokar Chron. Colm. 246 [und dazu Aun. Halesbrunn. SS. 24, 45], aber dreissig pfund

1273

silber gab er zu anderer zeit für einen vogelkäfig, Ann. Colm. SS. 17, 216 ad 1289). [Bei Thomas de Wykes SS. 27, 501 findet sich der sonst nirgends vorkommende beiname Ruphus für Rudolf. — Wir besitzen ein authentisches bildnis Rudolfs auf seinem grabstein im kaiserdom zu Speier; der reichschronist Ottokar 508 f. erzählt, wie sorgfältig der steinmetz bemüht war das antlitz des königs aufs genaueste nachzuahmen. Der stein erlitt 1689 und noch späterhin arge verletzungen; allein eine wol im auftrag Maximilians I. gefertigte abbildung im kunsthistor. hofmuseum zu Wien gibt uns eine treue vorstellung des unverletzten denkmals. Darnach liess E. v. Sacken eine treffliche reproduction anfertigen zu seinem aufsatz über die authentischen porträts K. Rudolfs v. Habsburg und dessen Grabsteine (Festschrift zur 600 jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich 1882). Vielleicht ebenfalls auf das grabbildnis Rudolfs geht dessen schöne statue in der hofkirche zu Innsbruck zurück, ein werk Glig Sesselschreibers, abgebildet bei Schönhorst Gesch. des Grabmals K. Maximilians I. im Jahrh. der kaisert. Kunstsammlungen 11, 178]. — War Rudolf zu seiner zeit populär? Sein benehmen kannte keinen stolz. Er blieb als könig was er vorher war: ein kriegsmann. Er wärmte sich beim nächsten häcker und flichte sich selbst sein wams. Noch mehr anekdoten die von seiner schlichtheit und seinem guten humor erzählen sind uns erhalten, dagegen klagten die dichter, dass er, der wohl ein kamel und einen papagai mit sich führte, dennoch feinerer bildung fremd ihnen nichts gebe. *Videntes autem principes ac nobiles famam eius crescere, terror et tremor eis incutitur, populo vero gaudium et leticia cumulat.* Die gemeinen dankten ihm den landfrieden den er wieder herstellte und mit strengo zu erhalten suchte, vielen der fürsten und gressen aber war er ein könig, *contra quem non audebant mutire tantum oppresserat eos et quando volebat ad queque servitia perurgebat* (Monach. Fürstent., Boehmer Fontes 1, 3 und 17). Nicht blos Ottokar, auch markgraf Otto von Brandenburg, erzbischof Sifrid von Köln, die schwäbischen grafen u. s. w. erhoben offen die waffen wider ihn; tücksicher noch liessen ihn andere zur zeit der höchsten noth (aug. 1278) im stich. Rudolfs kriege kosteten geld und mussten bezahlt werden; daher ungewohnte abgaben, selbst von geistlichen gütern, [deshalb ein urtheil wie im Chron. imper. et pontif. Bavaricum SS. 24, 225: *rex R. mortuus est, qui pro ecclesia nunquam fuit*]. Contin. Claustroneob. IV SS. 9, 648: *Hoc anno (1277) imposuit Rudolphus rex Romanorum exactiones gravissimas toti Austrie, exigens de curia sexaginta denarios, de area duodecim, de iugere vinearum triginta, de rota molendini triginta denarios.* Ann. Basil. SS. 17, 201 ad 1277: *In Austria rex Rudolphus novam exactionem adinvenit et a quolibet aratro quinque solidos postulavit.* Aber auch das übrige reich blieb nicht befreit. [Von allen reichsangehörigen verlangte Rudolf 1274 eine vermögenssteuer von 3% (vgl. n. 317 *), von den kaufleuten den achten theil ihres handlungscapitals (vergl. beim 7. dec. 1279), von den bürgern der reichsstädte forderte er [ausser den gewöhnlichen jahresabgaben, noch die hofsteuer (vgl. n. 317 *) und später] den dreissigsten theil ihrer habe (vergl. beim inni und iuli 1285). Wie schade dass uns kein einziges ausschreiben über diese steuern erhalten ist! [Vgl. jedoch schreiben, wie n. 130 ff.]. Diese bedrückungen führten bis zum bewaffneten widerstand und gehören wohl zu den ursachen, weshalb so viele städte dem falschen Friedrich geneigt waren. Hierzu kommen noch die häufigen zerstörungen der reichsbürgen in den städten, worüber ich die noch wenig beachteten thatsachen beim 4. april 1276 zusammen gestellt habe. [Vgl. auch die geschichte von der groben häckerin in Mainz, Chron. Colmar. SS. 17, 255]. Dies alles erwogen, werden die zumeist durch neuere dichtungen vorbereiteten vorstellungen von Rudolfs popularität in etwas beschränkt werden müssen. — Viel unbegründeter als diese in frühere zeit zurückversetzte spätere wohlmeinung ist ein ebenfalls erst neuer tadel, dass Rudolf hauptsächlich nur sein haus habe bereichern wollen. Was sollte er denn anderes mit Oestreich beginnen? Konnte er das innerlich zerrüttete gränzland wie es erbeslos war auch herrlos zurücklassen? Hätte er es beim reiche behalten, dann wäre es, wenn nicht schlimmeres geschah, gleich Schwaben in einzelne herrschaften zerfallen: wem hätte das genützt? Gab er ihm aber einen horn, so war es doch am natürlichsten sein eignes geschlecht zu bedenken, welches das entfremdete land zurück gewonnen hatte, welches die kraft besass es zu zügeln, welches durch heldenmuth und weisheit seiner söhne vor allen andern sich auszeichnete. Die übertragung geschah aber auch in bester rechtsform mit dem willen des landes welches die prüfung bestanden hatte, mit dem der bischöfe die dort ange-

essen waren, mit dem der kurfürsten und der reichsstände. Blieben nun die kurfürsten nach Rudolfs tod bei Habsburg, wie dies bei den früheren königsgeschlechtern geschehen war und den karolingischen sätzen entsprach, so konnte Oestreich zum heile Deutschlands dem neuen hause die verlorenen reichsdomänen ersetzen und durch seine kraft dem vaterland die einheit erhalten, deren es zu unverkümmertem fortleben bedurfte. Wenn nun die selbstsucht der kurfürsten dies hinderte, und wenn die königliche macht mit allen mitteln des misraths und der zwietracht hald nurethbar untergraben wurde, so blieb nun doch wenigstens ein grösseres ganzes an der gränze, welches den Ungarn und Türken widerstand, und der kroue, als die Habsburger sie wieder trugen, einen schein lich, dass sie nicht ganz in verachtung sank. Nur dort im südosten hat Deutschland bis heute kein dorf eingeäschet!

Mit seiner ersten gemahlin eider gräfin von Hohenberg und Haigerloh Gertrud, und später als königin Anna, hatte Rudolf drei söhne: Albrecht der ihn überlebte, Hartmann verlobter einer englischen princessin der im dec. 1281, und Rudolf gemahl von Ottokars tochter Agnes der im mai 1290 starb; dann sechs töchter: Mathilde gemahlin des pfalzgrafen Ludwig des strengen, Agnes des herzogs Albrecht von Sachsen, Hedwig des markgrafen Otto von Brandenburg, Katharina des herzogs Otto von Niederbayern, Guta des königs Wenzel von Böhmen, Clementia des Karl Martell prinzen von Anjou und dann königs von Ungarn. Rudolfs familienleben muss ein glückliches gewesen sein. Die brüder seiner gemahlin, die grafen [Albrecht und Burkard] von Hohenberg, den gemahl seiner schwester Otto von Ochsenstein, zwei seiner schwigersöhne Ludwig pfalzgraf bei Rhein und Albrecht herzog von Sachsen finden wir häufig um ihn. Noch andere treue freunde kann man bezeichnen, die ihm zum theil die ganze regierungszeit über zur seite standen: vor allen Friedrich hurgraf von Nürnberg, [an den sich einmal graf Otto von Orlamünde wandte, um von, wie er sagt, apot ser dominum nostrum regem sciamus omnia posse tamquam eum, cuius arbitrio idem domus noster rex regitur atque nutu, Wiener Briefsammlung 114, welche sammlung überhaupt noch eine reihe von stücken enthält, die uns erst von dem einfluss und der bedeutung des hurgrafen eine rechte vorstellung geben]; dann Eberhard graf von Katzenellenbogen, beide überlebten den könig; sodann Friedrich erzbischof von Salzburg, der schon im april 1284 und vorzüglich bruder Heinrich aus Isny Minoritenordens, bischof von Basel und zuletzt erzbischof von Mainz, der im märz 1288 starb (sein lob beim 20. apr. 1283). Die kriegsleute Rudolfs lernt man kennen aus den zeugen der auf seinen zügen gegebenen urkunden, seine geschäftsmänner [die grosse theils der königlichen kanzlei angehörten], zumeist durch die botschaften an den päpstlichen hof.

Folgende kanzleipersonen desselben [über die organisation der reichskanzlei von 1246—1308 vgl. Herzberg-Fräkel in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 254—297] lassen sich nennen: 1) Kanzler: Otto propst von St. Wido in Speier, kommt als kanzler zuerst vor am 19. nov. 1273, zuletzt wird er bestimmt genannt als bevollmächtigter Rudolfs am 6. juni 1274 zu Lyon; [am 4. august 1274 starb er bereits, Necr. canon. Spirens. Böhmer Fontes 4, 322]; er war seit 1258 der nachfolger und wol auch der schüler oder freund des propstes Konrad, der 1248 für den erzbischof von Köln in Oestreich und 1257 mit dem erwählten von Speier in Spanien war; er stand schon bei Konrad in hohem ansehn, vgl. Reg. imp. 6. n. 4827. — Rudolf von Hohenack, pfleger des stiftes Kempten, zuerst 1274 nov. 5 als kanzler genannt [vgl. dazu u. 247], wurde im april 1284 erzbischof von Salzburg, [behält jedoch den titel eines kanzlers] und starb [am 3. august] 1290. — 2) Protonotare: Heinrich [doctor decretorum, aus dem Deutschorden, erscheint zuerst als protonotar am 27. dec. 1273, wird im sept. 1274] bischof von Trient vgl. da n. 220, erscheint aber trotzdem noch einmal am 21. oct. 1275 als protonotar und datar, starb 1289: einmal am 22. jan. 1274 (n. 91) führt er den titel eines vicecaucellarius. — Gottfried [von Osanbrück, zuerst uotar, erscheint als protonotar am 16. oct. 1274], wird propst von [Maria Saal und] Passau, endlich im jahre 1283 bischof von Passau und stirbt 1285; vgl. schreihen k. Rudolfs über ihn vom oct. 1284. — Heinrich von Klingenberg [vielleicht ende der siebziger jahre in die kanzlei eingetreten, als protonotar zuerst genannt] am 1. juni 1283, kommt als solcher noch vor am 20. juni 1291 und starb als bischof von Constanz 1306; [im jahre 1290 führt er mehrmals den titel vicekanzler, war aber niemals kanzler]; von ihm sagt Jacob Maulius im anfang des 16. jahrh. in seinem Chron. Constant. ap. Pistor. 3, 751: cuius chronicam de priu-

cipibus Habsburgensibus apud me habeo in pretio, aber es ist sonst von dieser chronica nichts bekannt und beruht diese aufführung vielleicht auf einer verwechslung mit Heinrich von Gundelfingen, dessen uns nicht wichtiges werk sich handschriftlich in Wien erhalten hat'. [Dazu vgl. Rieger Heinrich v. Klingenberg u. die Gesch. des Hanses Habsburg im Oesterr. Arch. 48, 303—354, Lorenz Geschichtsquellen¹ 1, 74—76, dagegen Rauch Krit. Bemerkungen zu Quellen d. Gesch. Rudolfs v. H. 9—14; sonst vgl. Cartellieri Reg. der Bisch. v. Constanz 2, 1 nnd in Zeitschr. d. Aachener Geschichtsver. 17, 74 ff.] — 3) Notare: [Gottfried als notar zuerst 1274 apr. 6 genannt, dann protonotar, siehe vorhin]. — Andreas von Rode, propst von Werden, zuerst genannt am 17. august 1274, [zuletzt am 24. august 1281; er vermutlich hat die eine grosse sammlung von briefen Rudolfs angelegt, vgl. unten]. — Konrad von Diessenhofen zuerst am 10. august 1275 genannt; [von ihm rührt eine kleine briefsammlung her, vgl. unten]. — Konrad von Herhingen erscheint als notar 1274 nov. 21, Ladewig Reg. d. Bisch. v. Constanz 1, n. 2370 und kommt noch 1281 mai 4 vor, ib. n. 2526. — Benzo rector der kirche in Neckarau 1280 juli 9, Kaltenbrunner Actenstücke 238 n. 229. — Maister Cuonrat und maister Herman schreiber des röm. küniges 1285 mai 9, Ladewig n. 2627. — In derselben urk. noch maister Landolt des röm. küniges arzt, derselbe auch 1289 iuni 3 in urk. Rudolfs, vgl. dazu Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 146 ann. 2. — Hofmeister könig Rudolfs Konrad von Tillendorf 1282 nov. 5 und 1289 apr. 24, Kopp Reichsgesch. 25, 736].

Die urkunden Rudolfs sind meist mit iahr, indiction, und regierungszeit versehen, ihre zeitbestimmung macht nur selten schwierigkeit. [Das iahr wird in der kanzlei Rudolfs auffallender weise mit dem 1. ianuar begonnen, wie das die urkunden für 1275/76, 1278/79, 1282/83, 1283/84, 1288/89 unzweifelhaft ergeben; die indiction wechselt in der regel mit dem 24. sept. (Beda'sche ind.), die epoche für das regierungsjahr ist überwiegend der wahltag, mehrmals der krönungstag, doch herrscht arge nachlässigkeit im umsetzen gerade der anni regni]. Zeugen sind häufig angegeben, doch in den jahren 1286 bis 1289 seltener als sonst. Die deutsche sprache wird dabei, nach der von Rudolf aus den obern landen mitgebrachten sitte, seit dem 28. oct. 1274 öfter angewendet; doch hatte schon früher auch könig Konrad IV. 1240 einmal eine deutsche urkunde ausgestellt. Ein reichsgesetz über den mitgebrauch der deutschen neben der lateinischen sprache, welches man Rudolf zuschrieb, wurde wol sicher nie gegeben. [Darüber nun zu vgl. die arbeit von Vancsa Das erste Auftreten der deutschen sprache in den Urkunden (1895). Ueber die urkunden Rudolfs überhaupt Herzberg-Fränkell in Kaiserurk. in Abbild. text 211—283].

Von Rudolf an beginnen für die deutsche geschichte wieder reichlichere quellen. [Vgl. im allgemeinen Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen 3. aufl. 2 bde. 1886, 1887; vereinzelt brauchbare bei J. Rauch Kritische Bemerkungen zu einigen Quellen der Gesch. Rudolfs von Habsburg (1893). Eine reihe dieser quellen gab Böhmer in seinen Fontes heraus. Hier nur eine übersicht der wichtigeren]: 1) Elsassische quellen: Colmarer quellen (Dominikaner) zuletzt edirt von Jaffé in SS. 17, 183—270 als Annales Colmarienses minores 1211—1298, Ann. Basilienses 1264—1278, Ann. Colmarienses maiores 1278—1305, Chronicon Colmariense, vgl. Lorenz 1, 17—24; die annalen — [mit unrecht so genannt, es sind vielmehr tagebuchartige aufzeichnungen reichhaltigster natur] — gewähren sehr wichtige chronologische anhaltspunkte, im Chronicon ist der krieg mit Ottokar von eitem augenzeugen, [oder nach dem bericht eines solchen] erzählt. — Gottfried von Ensmingen [der zusammentsteller und schreiber] oder Ellenhard [der veranlasser und sammler des materials], Gesta Rudolphi et Alberti regum oder Chronicon, ed. Jaffé SS. 17, 118—141, Lorenz 1, 24—32; sehr schätzbar durch den inhalt, aber fehlerhaft in der zeitfolge; frei übersetzt und fortgesetzt in Closener Strassburger Chronik (ed. Hegel in Chroniken der deutschen Städte 8). — Matthias von Nenenburg (Albertus Argentensis) Chronik 1218—1350, mit fortsetzungen bis 1378; herausgeg. nach heute verlorenen hss. von Caspian De Romanorum commentarii (im anhang, 1552) und von Ursinus Historici Germ. 2, consilubus (1885); dann neuerlich von Studer Matthiae Neoburgensis Chronica (Bern 1866, 87—166 mit be- nützung auch der 1870 verbrannten Strassburger hs., von Huber in Böhmer Fontes 297 (1868); die texte der Wiener hs. und der vatican. hs. gab Weiland in Abh. d. Gesellsch. d. W. 37. und 38. bd. (1891. 1892) [und ihm, dem zu früh dahingegangenen

consilubus
87—166
mit be-
nützung
4. 149
Weiland

verdanken wir auch die beste übersicht über die fragen, die mit Matthias von Neuenburg zusammenhängen und seit zwei decenni eine zahlreiche literatur hervorriefen, namentlich in der einleitung zur übersetzung der chronik von Grandaur in den geschichtsschreibern d. deutsch. Vorzeit 14. Jahrb. 6. bd. (1892)]. Hierher gehört auch Richer von Senones in den Vogesen (auszüge Böhmer Fontes 3, 31—66, vollst. ed. Waitz SS. 25, 249—345), mit elassischen händeln aus Rudolfs grafenzeit, doch ohne zeitangaben. — 2) Schwäbische quellen: Cunradi de Wurmelingen canonici Sindelfingensis Annales 1276—1294 ed. Haug (Tübing. 1836. 4) s. 13—23; ed. Böhmer Fontes 2, 464—472, Pertz SS. 17, 299—307 und Giefel in Württemberg. GQ. 4, 46—52. Leider nur unvollständig erhalten in auszügen von Crusius und Gabelkover aber für die schwäbischen angelegenheiten höchst wichtig. — [Einzelne brauchbare notizen in den Ann. Suevici SS. 17, 283, 284, Notae Weingartenses SS. 24, 831, in den Ann. Elvacenses, Neresheimenses und Zwifaltenses ed. Abel in SS. 10, 15—64, Giefel und Schneider in Würtemb. GQ. 2, 12—31 und 3, 7—22, in der Oberrheinischen Chronik ed. Grieshaber (1850), sowie bei den späteren Burkard von Hall und Diether von Helmstadt, Böhmer Fontes 2, 473—479, Hago von Reutlingen, ib. 4, 128—137. — Sicherlich in Schwaben entstand wol am 1281 die recht wertvolle zweite forsetzung der Kaiserchronik. Jetzt hg. von Schröder in MG. Deutsche Chron. 1, 409—416]. — Christian Kuchmeister Nüwe Casus mon. Sancti Galli 1234—1330, ed. G. Meyer v. Knonau in Mitth. d. hist. Vereins v. St. Gallen 18 (N. F. 8, 1881), Lorenz 1, 80—82. — Johann von Wintertur (Vitodurans) 1198—1348, ed. G. v. Wyss im Arch. f. Schweiz. Gesch. 11 (bes. abgedruckt Zürich 1856), verneht die im Chron. Colmar. und bei Muth. v. Neuenburg erhaltenen anekdoten, vgl. die treffliche einleitung von Wyss und Lorenz 1. 67—74. — 3) Bairische quellen: Annales sancti Radberti Salisburgenses, ed. Wattenbach SS. 9, 758—810; [in sie sowie in die Ann. Osterhovenses SS. 17, 537—558 ist eine wol in Aldersbach entstandene forsetzung des Martin von Troppau von 1273—1286 aufgenommen, die Ann. Aldersbachenses SS. 17, 535, 536]. — Die forsetzungen der Annalen Hermanns von Altaich, die eine von 1273—1290 in Altaich selbst entstanden, SS. 17, 408—416, ebenso vielleicht eine weitere von 1273—1303 in SS. 24, 54—57; eine andere in Regensburg 1287—1301, SS. 17, 416—420, endlich eine Umarbeitung und ergänzung der Altaicher continuationen durch Eberhard von Niederaltaich domherrn zu Regensburg, SS. 17, 592—605. — [Die Chronica de gestis principum des abtes Volkmar von Fürstenfeld ed. Böhmer Fontes 1, 1—68 greift auch auf die zeit Rudolfs und Ottokars zurück, nicht ohne bemerkenswerte auffassung und einzelheiten, Lorenz 1, 199—204; ebenso die erste bairische forsetzung der sächs. Weltchronik ed. Weiland MG. Deutsche Chroniken 2, 319—336]. — 4) Oestreichische quellen [vgl. Mitth. des Instituts 3, 497—538; einzelnes in den Annalen und Continuationen von Melk SS. 9, 510, Lambach ib. 561, Zwettl ib. 657 f., 679 und SS. 24, 63, St. Florian SS. 9, 748 f.; die wichtigsten Oestreichischen quellen sind aber die Contin. Vindobonensis 1267—1302, SS. 9, 698—722 (vgl. über sie neuestens Uhrlitz in Blättern f. niederöstr. Landeskunde 1895 s. 3—64, aus ihr geschöpft mit einzelnen selbständigen nachrichten die Cont. Praedicat. Vindob. SS. 9, 724—732), die Historia anuorum 1264—1279, SS. 9, 649—654, die 6. Klosterneuburger forsetzung ib. 742—746, und die Annalen Heinrichs von Hainburg (Heimburg) SS. 17, 711—718, auch Fontes rer. B-hemic. 3, 305—321, vgl. dazu Wiener Briefs. 89 n. 79]. — Ottokars Reichchronik 1250—1309, welche den ganzen dritten band von Pez Script. fällt: „Er ist gleich Gottfried fehlerhaft in der zeitfolge der einzelnen begebenheiten und ohne ein chronologisches repertorium, wie ich mir eins zu demselben gemacht habe, fast nicht zu brauchen. Der verfasser, dienstmann des in Steiermark sehr angesehenen und his zu seinen tod im iahr 1311 in alle landesangelegenheiten verflochtenen Otto von Lichtenstein, hat zu kloster Lilienfeld aufbewahrte schriften gelesen und die Salzburger annalen benutzt, aber mehr noch von augenzeugen gehört, viele der handelnden personen gekannt, und manchen vorgängen, besonders feierlichkeiten und hochzeiten, wo singer und sager an ihrem platze waren, selbst beigewohnt. Gerade durch die umständlichkeit und das farbige colorit wird sein werk neben den uns allzukurzen angaben der annalen ein wahrer schatz. Was die Nibelungen für die heldensage sind, das ist Ottokar für die wirkliche geschichte. Der Oestreicher welcher dieses werk in bequemem format in der art neu herausgibt, dass er die

handschriften benutzt, die eingerückten reden bemerklich macht, die zeitbestimmungen dem einzelnen und ein chronologisches repertorium dem ganzen beigibt, der hat (auch wenn er vorerst vieles wägläst wobei Ottokar nicht eigentliche quelle ist und was Deutschland zunächst nicht angeht) wie ich meine für sein vaterland genug gethan. Wer wird diesen kranz erringen? [Dieser wunsch und diese frage sind durch die ausgezeichnete ausgabe der Oesterreichischen Reichchronik von Joseph Seemüller in MG. Deutsche Chroniken 5. bd. (2 theile 1890, 1893) in weit höherem masse erfüllt und gelöst worden als Böhmer dachte]. Johann von Vietring (von 1211—1343) bei Böhmer Fontes 1, 271—450 (vgl. dazu Lorenz 1, 252—260 und die übersetzung und einleitung Friedensburgs in Geschichtsschr. d. deutschen Vorzeit 14. Jahrb. 8. bd.) folgt in dem hier einschlagenden theile seines werkes fast ganz dem Ottokar. — [Hier kann wol auch auf Simon de Kexa (Endlicher Mon. Arpadiana 120 ff., Heinemann in SS. 29, 523—546) hingewiesen werden, der die ereignisse von 1278 in ungarischer beleuchtung darstellt. — 5) Böhmisches und mährische quellen: die Continuationes Cosmae 1196—1283 (Annales Pragenses I. II. III. und Ann. Otocariani) ed. Wattenbach SS. 9, 169—209, Fontes rer. Bohem. 2, 282—368. — Der sogen. Dalimil, das reimwerk eines tschechischen ritters (Panlauer Reimchronik) in böhmischer sprache; davon eine deutsche prosaische und deutsche gereimte bearbeitung, Fontes rer. Bohem. 3, vgl. Lorenz 1, 290—292. — Die Königsaler quellen (Petrus von Zittau), ed. Loserth in Fontes rer. Austr. I 8, auch Fontes rer. Bohem. 4, vgl. Lorenz 1, 292—303. — Die in der abhandlung Bozeks Mähren unter Rudolf (Abh. der böhm. Gesellsch. d. W. N. F. 4, 1837) bruchstückweise angeführten Annales Gradicensis, Zabrdowicensis und Welegradensis sind fälschungen Bozeks, vgl. Wattenbach Geschichtsquellen* 2, 495. — 6) Thüringische und sächsische quellen: Die Annalen von Reinhardshrunn ed. Wegels Thüring. GQ. I und die Chronik des St. Petersklosters in Erfurt ed. Stübel in GQ. der Provinz Sachsen 1, beide künftig in SS. 30, vgl. dazu jetzt die gründlichen erörterungen von Holder-Egger im X. Archiv 26. und 21. bd., besonders 21, 443—546. — Kurz aber zuverlässig und wertvoll die sächsische fortsetzung der sächs. Weltchronik 1252—1275 ed. Weiland MG. Deutsche Chroniken 2, 280—287. — Die braunschweigische Reichchronik ed. Weiland ibid. reicht nur bis 1279 und berührt Rudolfs anfänge nur ganz allgemein. — Einzelnes in Sifrids von Ballhausen Compendium historiarum, SS. 25, 679—718, in der Magdeburger Schöppenchronik ed. Janicke, in Chron. der deutschen Städte 7 und in den Ann. Lubicensis ed. Lappenberg SS. 16, 411 ff. — 7) Rheinische und niederländische quellen: einige nachrichten in den Annales Wormatienses SS. 17, 69, 76 ff. und Boos GQ. der Stadt Worms 3, 161 ff., Ann. Moguntini SS. 17, 2—3 und Ann. Agrippinenses SS. 16, 736 (vgl. SS. 24, 362 f.); Gesta Trevirorum (Gesta Henrici archiepiscopi, Vita Henrici archiep., altera, Gesta Boemundi archiep.) ed. Waitz SS. 24, 414—488. — Fast ausschliesslich lokalen oder territorialen charakters sind die Chron. de origine ducum Brabutie SS. 23, 411, Gesta abb. Trudomens. SS. 10, 404 f., die Nouae Ducenss SS. 24, 30, die Cont. Chron. Menkonis SS. 23, 561—572, sodann die Reichchronik von Jan van Heel (der slag von Worringen) ed. Willems in Collection des chroniques Belges 1, die viel spätere brabantische Reichchronik (Brabantische Yesten) ed. Bornmann ib. 4 und die holländische Reichchronik von Melis Stoke ed. Brill (Utrecht 1885), vgl. Lorenz 2, 11—18, 61—63. Ueber niederrheinische lieder von den schachten bei Dünkrot und Gölheim (Lilhecron Histor. Volkslieder 1, 4 ff.) vgl. Seemüller in Festgruss aus Innsbruck zur Wiener Philologenvers. s. 43 ff. — Ueber italienische quellen (von denen für Rudolfs zeit hervorzuheben sind die Annalen von Genua, Piacenza und aus Friaul, die Cont. Martini Oppav. aus Orvieto, dann besonders Thomas Tuscanus und Salimbene) vgl. Wattenbach Geschichtsquellen* 2, 323—335 und Lorenz 2, 258—267. — Ueber die politischen schriften dieser zeit vgl. Lorenz 2, 333 ff., zu Jordanus von Osnabrück neuerlich noch Zister Gregor X. und Rudolf 132—170].

Viele briefe von Rudolf und aus seiner zeit haben sich in formelbüchern und halten. [Diese briefe sind eine wichtige, ja für die erste hälfte von Rudolf geradezu die wichtigste quelle; soweit sie der königlichen kanzlei entstammen in zusammenhang stehen, darf man solche briefe im ganzen genommen als allein auf die willkürlichen veränderungen im einzelnen, welche bei der

begegnung
der resorption
über mit ihm
in betracht
zu ziehen
ist

formularen, zu briefstellerzwecken vorgenommen wurden, darf bei ihrer benützung niemals vergessen werden; besondere schwierigkeit bereiten die entstellungen der namen, die regelmässige wegglassung der datierung. Die grosse mehrzahl dieser briefe geht auf zwei ursprüngliche sammlungen zurück. Eine sammlung veranstaltete aller wahrscheinlichkeit nach der königliche notar Andreas von Rode in den jahren 1277—1281; ihr entstammen: eine redaction I, vertreten durch den cod. 1876 der stadtbibl. Trier (künftig stets mit T bezeichnet), ed. Bodmann Cod. epist. Rudolfi I. (1806) und den cod. 563 der universitätsbibl. Erlangen (E), ed. Stohbe im Oesterr. Archiv 14, 305—385; eine redaction II, vertreten durch den zweiten theil des Cod. Vatican. Ottobon. 2115 (Ott.), daraus Wiener Briefsammlung, nach den Abschriften von Starzer herausg. von Redlich (Mith. aus d. vatic. Archive 2), durch einen verlorenen Heiligenkreuzer cod., aus dem im 17. uhrh. abt Johann Seifried von Zwetl einen heute gleichfalls verschollenen Codex epistolaris Rudolfi zusammenstellte (S I), den aber Cenni Mon. dominationis pontif. 2, 303—489 (1761) abdruckte (wiederabdruck bei Migne Patrol. latina 98, 701—844), durch cod. 577 des Wiener staatsarchivs, ed. als Formelbuch K. Albrechts von Chmel im Oesterr. Archiv 2, 211—307, dazu Schweizer in Mith. des Instituts 2, 223—264, durch cod. 2493 (phil. 383) der Wiener hofbibl.; eine redaction III, vertreten durch die hss. des Baumgartenberger formelbuches (B), ed. Bärwald in Fontes rer. Austr. II 25; aus red. II und III stellte abt Seifried eine zweite sammlung her (S II), die in cod. 9351 (Inr. civ. 76) der Wiener hofbibl. abgeschrieben und daraus von Gerbert Cod. ep. Rudolfi I. (1772) edirt ward. Eine zweite sammlung geht vielleicht zum theil auf den königlichen protonotar Gottfried (vgl. über ihn oben s. 12) zurück, wurde aber erst in der zeit Herzog Albrechts von Oesterreich vermutlich von dessen protonotar Gottfried (1287—1295) compilirt und mit der ersten sammlung (Andreas v. Rode) verbunden: erhalten im cod. Ottobon. 2115 (Ott.), dar. Wiener Briefsammlung. Ausserdem bruchstücke: cod. lat. quart. 300 der Berliner kgl. bibl. ed. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 247—263; cod. lat. 29095 der Münchener staatsbibl., ed. Simonsfeld in Münchener SB. hist. Classe 1892 s. 523—524. Vgl. über diese Rudolfinischen formelbücher Kretschmar Die Formlärbücher aus der Canzlei Rudolf's v. Habsburg (1889) und die einleitung der Wiener Briefsammlung. — Von königlichen notaren rühren noch her die briefsammlung des Konrad von Diessenhofen, vgl. Th. v. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1886 s. 110 und zum theil wenigstens ein oberrheinisches formelbuch, ed. Redlich in Oberrhein. Zeitschr. 11, 1—33, dazu ib. 314—317 und 4, beft. Ueber sonst noch in andern sammlungen vereinzelt vorkommende briefe Rudolf's vgl. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 28, Kretschmar 4 ff., Mith. des Instituts 11, 331 f.] — Eingreifend sind auch die briefe Ottokars [und Wenzels II], ebenfalls aus formelbüchern gesammelt in Dolliner Cod. ep. Primislai Ottocari (1803), [dann bei Palacky Ueber Formelbücher (1843, 1848), von Voigt im Oesterr. Archiv 29, in umfassender weise bei Emser Reg. Bohemiae 2, dazu nachträge von Ulanowski in Mith. des Instituts 6, 421—439 und SS. rer. Polon. 12, 1—41].

Endlich gehören noch hierher die hauptwerke über das habsburgische haus und dessen denkmale: Herrgott Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. Viennae 1737 gr. fol. 1—2 in drei bänden, und Herrgott (et Gerbert) Monumenta domus Austriacae. Viennae 1750 gr. fol. 1—4 in sieben bänden. Für den gebrauch ist es unangenehm, dass diese bücher als prachwerke erschienen sind. Von allen neueren bearbeitungen der geschichte Rudolf's sind die Fasti Rudolfini, welche Gerbert seinem Codex epistolaris vorgesetzt hat, für den forser wol noch jetzt [1844] das wichtigste. [Seitdem erschienen an bearbeitungen der reichsgeschichte dieser zeit die werke: J. E. Kopp Geschichte der eigenössischen Bände (Reichsgeschichte); die zeit Rudolf's behandelt der 1. und 2. band (1. bis 4. buch, 1845—1849, 3. theil des 2. bandes, 5. buch, bearb. von Bussan 1871). Ottokar Lorenz Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, 2 bände (1863, 1866). Uebersichtliche darstellungen der geschichte könig Rudolf's allein bei Hirn Rudolf von Habsburg (1874), Loserth Rudolf I. (Allg. deutsche Biographie 29. bd. 1889); im grösseren zusammenhang bei Nitzsch Gesch. des deutschen Volkes 3. bd. (1885), Ranke Weltgeschichte 8. bd. (1887), Lindner Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1. bd. (1890), Lamprecht Deutsche Geschichte 4. bd. (1896).

1273

oct. 1

Dieburg

Hier, etwa sechs stunden südlich von Frankfurt, erwartete und erhielt Rudolf die botschaft seiner wahl zum römischen könig. Schwäbische forts. der Kaiserchronik 415. — Rudolf war nach abschluss des waffenstillstandes mit dem hieshof von Basel (vgl. s. 5) zurück nach Rheinfelden gegangen und von dort wieder nach Basel, dann über Neuenburg und Breisach zusammen mit dem burggrafen Friedrich den Rhein hinab, überall schon als könig festlich empfangen, von Colmar und Strassburg mit geschenken geehrt. Chron. Colmar. SS. 17, 243, 244. Allein eben diese quelle sowie Ellenhards chronik SS. 17, 123 und darnach auch die oesterr. Reichchronik 166 und nach dieser wieder Johann v. Vietring Böhmer Fontes 1, 301, endlich der Mönch von Fürstentfeld ib. 1, 2 und Matthias v. Neuenburg ib. 4, 156 lassen Rudolf die wahlbotschaft vor Basel (zu Biningen nach Matthias) erhalten und nun erst nach aufhebung der belagerung sogleich nach Frankfurt aufbrechen. Die unhaltbarkeit dieser nachrichten erwies v. d. Ropp Werner von Mainz 85 ff. — Burggraf Friedrich eilte voraus und seit den fürsten er haeten bracht, schwäb. forts. der Kaiserchronik 415. — Rheinfelden, Breisach und Neuenburg hatten eben noch verbunden mit dem bischof von Basel erhaltet gegen den grafen Rudolf gekämpft, der die beiden ersten städte als ihm einst von Konrad IV. gegebenes pfand sich noch seinem hause erwerben wollte — nun war Rudolf könig, dem könig öffneten die städte freudig die thore. »Drei städte waren durch die einfache thatsache von Rudolfs wahl dem reiche wiedergewonnen«, vgl. Schulte Gesch. der Habsburger 111 ff., 143 f., wo erst die richtige auffassung der haltung dieser städte gegen Rudolf erschlossen ist, und Mitth. des Instituts 10, 410. *

oct. 1

Frankenfurt

Johann herzog von Sachsen gibt seinen consens zu der von könig Wilhelm (1252 iuli 13, Reg. imp. n. 5115) dem grafen Hermann von Henneberg ertheilten befehlung mit dem zoll zu Braubach (concessionem ratam et gratam habentes ipsam consensu nostri patrocinio et presentis scripti testimonio roboramus). Joannis Spicilieg. 469 — Sauer CD. Nassoicus 1, 492. — Im Jahre 1269 iuli 13 hatte graf Hermann von Henneberg den zoll zu Braubach an Gottfried von Eppenstein weitergeliehen und bezieht sich dabei auf die erteilung k. Wilhelms, sicut privilegiis ipsius regis ac domini nostri Gerhardi quond. archiepiscopi Moguntini, venerabilis domini Conradi quond. archiepiscopi Coloniensis necnon quorundam principum electorum imperii ostendere possumus. Sauer ib. 468. *

— 2 —

Einzug nach feierlichem empfang durch die fürsten und herren, welche dem gewählten mit zahlreichem gefolge über eine halbe stunde (dimidie leuce) entgegengezogen waren. Der zug gieng nach dem dem, wo der erzbischof von Mainz wartete, zur messe, darauf sofort huldigung und befehlung der fürsten. Sächsische forts. der sächs. Weltchronik MG. Deutsche Chron. 2, 286. Schwäbische forts. der Kaiserchronik 415. vgl. Ellenhard SS. 17, 123 und Altaicher forts. des Hermann v. Altaich ib. 408. — Kopp Reichsgesch. 1, 26, Biedel Rudolf v. Habsburg u. Burggraf Friedrich v. Nürnberg 21 und Lorenz Deutsche Gesch. 1, 431 lassen huldigung und befehlung erst nach der krönung stattfinden. Allein diese sonst naheliegende annahme steht doch zu sehr im widerspruch mit den angeführten zeugnissen. Auch lässt sich das von der Cont. Altah. l. c. gemeldete fehlen des szepters und der dadurch hervorgerufene zwischenfall hier, wo ja die reichsinsignien noch nicht in des königs händen waren, viel besser als bei der wol vorbereiteten krönung erklären. — Einige recht bemerkenswerte details über vorgänge dieser tage bringt das schreiben n. 24. *

— 7 —

verspricht als in Romanorum regem electus dem erzbischof Heinrich von Trier 1555 mark Frankfurter währung als ersatz der bei seiner königswahl gehalten unkosten bis Martini zu bezahlen, auch ihn und dessen hürgen welche in Frankfurt als geiseln liegen möchten auszulösen. Zur sicherheit stellt er demselben folgende mitbesiegelnde und auf alle eintreden des canonischen und bürgerlichen rechtes verzichtende hürgen: Werner erzb. von Mainz, Ludwig pfalzgraf bei Rhein, den burggrafen von Nürnberg, die grafen E. H. von Fürstenberg, von Weilnau, D. von Katzenelnbogen; dann die herrn junior, von Hanau, W. n. Ph. von Bolanden. Darin sollen jedoch die reisekosten von Frankfurt und alles andere was der erzbischof von Mainz (der also gegenüber von Trier machte) versprochen und wofür er hürgen gestellt hat, sein. Glüther Cod. Rheno-Mosellanus 2, 381. [Or. im staatsarch. Berlin,

von Mainz, Ludwig pfalzgraf bei Rhein, den burggrafen von Nürnberg, die grafen E. H. von Fürstenberg, von Weilnau, D. von Katzenelnbogen; dann die herrn junior, von Hanau, W. n. Ph. von Bolanden. Darin sollen jedoch die reisekosten von Frankfurt und alles andere was der erzbischof von Mainz (der also gegenüber von Trier machte) versprochen und wofür er hürgen gestellt hat, sein.

1273		
oct. 8	Frankenfurt	v. Ottenhals, datirt 1273 sabbato post festum b. Remigii, noch ohne regierungsjahre; siegel des königs fehlt, die übrigen 11 an pergamentstreifen, die schrift und fassung der nrk. entsprichst noch nicht dem branch der königsurkunden). — Dies ist die älteste nrk. worin einem kurfürsten ersatz der wahlkosten versprochen wird, vergl. n. 3 und 4; [über die forderung des Triersers v. d. Ropp Werner von Mainz 77, 86 f. und nrk. vom 9. märz 1274; Richel Uebergang d. arelat. Erzkantleramts an Trier (Diss. 1892) vermutet, dass in diesen tagen dem erzbischof von Trier ausdrücklich die erzkantlerwürde per Galliam zugestanden wurde; freilich ohne rechten beweis; das s. 36 auf Trier bezogene schreiben gehört zu 1278 juli 4. 2 Werner erzbischof von Mainz heurkundet, dass nach seinem und seiner mitkurfürsten willen, wenn der erwählte kaiser Rudolf vorzeitig sterbe, die bürgen, welche er für die geldaufnahmen gesetzt hat aus denen die kurfürsten für die wahl- und bevorstehenden krönungskosten entschädigt werden, aus reichsgütern schadlos gehalten werden sollen. Gerbert Hist. nigr. silvae 3, 189. Würdtwein Nova Subs. 4, XLV. Schunck Beitr. 2, 325. 3
— 8		Heinrich erzbischof von Trier stellt eine ähnliche verschiebung aus. Gerbert Hist. nigr. silvae 3, 190 citirt. Schunck Beitr. 2, 326. 4
— . . .	Moguncie	Venit rex in Mogunciam. Chron. Colmar. SS. 17, 243. — [Die schwäb. forts. der Kaiserchronik lässt hier auch die gemalin Rudolfs mit diesem zusammenfallen, allein irrig; Rudolf ist am 16. oct. schon zu Boppard, während die künigin am 10. noch in Bruck im Argau urkundet (Herrgott Geneal. 3, 437) und am 18. erst in Worms anlangt; über ihre reise von Bruck weg zur krönung vgl. Chron. Colmar. SS. 17, 244 und Ann. Wormat. SS. 17, 69]. *a
— 16	zu Bobarden	Hier werden dem künige die reichsinsignien [von Reinhard von Hohenneck, vgl. dessen nrk. von 1273 oct. 11, Heidelberg, Winkelman Acta 1, 592] ausgeantwortet, welche dessen letzte vorgänger nm vieles geld kaum erhielten. [Darnach (nach dem empfang Rudolfs in Frankfurt am 2. oct.) ohir virzen tage wart ime geentwot daz heilige sper unde die crone zu Bobarden. Sächs. fortsetzung der sächs. Weltchronik 286. Diese bestimmte nachricht der wolunterrichteten quelle ist der angabe des Chron. Colmar. SS. 17, 243, dass die übergabe zu Mainz geschehen, vorzuziehen]. h Zwischen wahl und krönung appellirte kaiser Otto von Böhmen gegen die wahl Rudolfs von Habzburg an den apostolischen stuhl. Die kurfürsten eundem (Rudolfum) in gravamen imperii nostrumque preiudicium, postquam solemniter appellavimus ad sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt maiestate, schreibt Ottokar an den papst im november 1273 (Emler Reg. Bohem. 2, 340). Vielleicht haben die gesandten Ottokar gleich nach vollzogener wahl zu Frankfurt an den papst appellirt; sie können sehr wol von Ottokar schon für alle fälle dafür bevollmächtigt gewesen sein. Vgl. auch Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 22 und Mitth. des Instituts 10, 356. *c
— 24	Aquisgrani	Königskrönung durch den erzbischof Engelbert von Köln. Der tag wird sehr verschieden angegeben. Das Chron. Colm. SS. 17, 244 nennt vigilia omnium sanctorum also den 31. oct., die kurfürsten in ihrem brief an den papst (vgl. n. 7) den dies apostolorum, was nur Simon und Judas also 28. oct. sein kann, [aber wol einfach auf willkürliche verstümmelung durch den compiler des formelbuchs zurückzuführen ist], die Ann. Agrippin. SS. 16, 736 den Severinstag, oct. 23. Ich habe schon früher ans den gleichzeitigen versen [des Züricher cantors Konrad von Mure] bei Gerbert Cod. ep. 7, vollständiger bei F. Kopp Vindic. Actor. Mnr. 312 n. 318 und Kopp Reichsgesch. 1, 26 anm. 2 den dienstag nach Lucas, also den 24. oct. vorgezogen, welchem auch Ellenhard Chron. SS. 17, 124, [sowie die Erfurter Peterschron. 102 und besonders die genaue sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286 (des andern tages sente Severines) bestimmen]. Dieser tag ist nun als der richtige ganz ausser zweifel durch die verbesserung des datums der nrk. vom heutigen und durch die in crastino Simonis et Jude (also am 29. oct.) die coronatus nostro sexto, und feria secunda post festum ss. Simon. et Jude (oct. 30) die coron. nostre septimo ertheilten privilegien (nr. 18, 21). Von heute an heginnt Rudolf seine regierungsjahre zu zählen. — [Anch des künigs gemalin Gertrud (von jetzt an gewöhnlich Anna genannt) empfing hier die krone. Sächs. forts. der sächs. Weltchronik l. c., schwäb. forts. der Kaiserchronik 415; vgl. anch Chron. Colm.; die erstgenannte quelle erzählt anch, dass von Rudolfs einzug in Frankfurt bis zur krönung wol bei dreitausend zu rittern geschlagen worden. — Der in MG. LL. 2, 384 ff. mitgetheilte und auf Rudolfs krö-

nung bezogene Ordo coronationis gehört in dieser fassung nach der bemerkung bei Kopp Reichsgesch. 1, 26 anm. 1, welcher auch Lorenz Deutsche Gesch. 1, 431 folgt, zur krönung Heinrich VII. 1309 iun. 6. — Die krönungsmahlzeit konnte an diesen tage nicht stattfinden wegen des streites zwischen den erzbischöfen von Mainz und Köln um den sitz zur rechten des königs: des selbin morgens als man nicht zu hofe. Das quam von zwelinge des bischofes von Menze unde des von Colne, wenne ihr iglicher wolde sitzen zu der rechten hand des königes unde mit ime essen, sächs. forts. der sächs. Weltchronik I. c. Die vorläufige beilegung des streites ergibt sich aus der folgenden urkunde. — Dieselbe quelle berichtet: da (während der krönung) wart ouch ein cruce au deme himmelle gesehin; die Magdeburger Schöppenchronik, Chron. der deutschen Städte 7, 155, spricht von einem goldnen kreuz und der sänger Friedrich von Sonnenburg ed. Osw. Ziegerle 73 siugt: der himmel selber habe sein wolgefallen an der wahl Rudolfs kundgethan, als zu Achen während der krönung ein grosses schönes kreuz über dem münster schwebend gesehen ward, wie ihm der Brunecker jach und manet taset man ansichtlich wol ausach. Der Colmarer Dominicaner aber weiss (SS. 17, 244), dass es eine weisse wolke in kreuzform gewesen, die dann eine rote färbung annahm; Rudolf selber habe es auf einen kreuzzug gedeutet, den er unternehmen solle. Ueber die beziehung dieser volkstümlichen reden und meinungen zur anwartschaft Friedrichs des Freidigen auf die königs- und kaiserkrone vgl. Grauert im Histor. Jahrbuch 13, 123 ff.] d

oct. 24 Aquisgrau bearkundet und bezeugt gemeinschaftlich mit seiner gemahlin Gertrud (später gewöhnlich Anna genannt), dass nachdem vor der krönungsmahlzeit über den sitz zur rechten hand zwischen den erzbischöfen von Mainz und von Köln ein streit entstanden sei, der erstere um der ehrung des festes willen für diesmal nachgegeben habe, doch unabkrüchig dem rechte welches ihm und seiner kirche zusteht. Gerbert Hist. nigr. silv. 3, 190 deutsche übersetzung = Schönmann Cod. f. pract. Dipl. 2, 37. Hier ist zwar das datum viii kal. nov., allein in dem Reg. lit. eccl. Mog. hs. zu Würzburg steht: viiii kal. nov. welcher lesart ich folge, [zumal auch die folgende urkunde nono. kal. nov. datirt ist]. 5

— 24 — Ludwig Rheinfalzgraf und herzog von Baiern stellt eine gleichlautende urkunde aus. Gudenus Cod. dipl. 1, 753 (lateinisch). *6

— 24 — Vermählung der töchter Rudolfs Mathilde und Agnes mit dem Rheinfalzgrafen Ludwig, herzog von Baiern und dem herzog Albrecht von Sachsen am abend des krönungstages, Sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286. Schwab. forts. der Kaiserchronik, vgl. auch Chron. Colmar. 243 und Cont. Alth. SS. 17, 408. Gilberti Chron. contin. V SS. 24, 138. Notae Weingart. SS. 24, 831, Contin. Otto Frising. SS. 20, 334, Catal. pontif. SS. 22, 367. Die erstere gearb. elf monate später [4. oct. 1274] einen sohn, wohl den Rudolf. Anu. Basilenses SS. 17, 196, vgl. Reg. der Pfalzgrafen n. 931. — [Ueber die mitgift Mathildens und die dafür erfolgte verpfändung von reichsstädten vgl. die willebriefe von Köln und Brandenburg vom 27. oct. 1273, unten n. 14]. a

Anzeige der wahl und krönung könig Rudolfs an den papst Gregor X.

1) Schreiben der kurfürsten an den papst: nach schilderung des bisherigen traurigen zustands des reiches seien sie, ne sic diuicius aberraremus accephali apud talem locum die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer zusammengekommen und haben post aliquantulum de futuri regis substitutione tractatum Rudolf (von Hahsburg) sollemnitatibus debitis et consuetis servato in omnibus more (modo) et ordine congruo . . de communi consensu . . in regem Romanorum imperatorem futurum una voce votoque unanimi erwählt; sie haben hierauf den erwählten unter unermesslichem jubel allen volkes nach Achen geführt, utpote sedem, que primum sublimacionis et glorie regie gradum ponit, wo er (in die apostolorum B und SII, tali die Ott., vgl. n. 4^d) a nobis Coloniensi archiepiscopo cuius interest regibus ab antiquo beneficium consecrationis impendere, auf dem stuhle Karls d. gr. gekrönt und gesalbt wurde; der papst möge nun den erwählten und gekrönten könig, dessen treffliche eigenschaften aufgezählt und gerühmt werden, gnädig als schirmer der kirche annehmen; er möge, processum vero tam rite, tam provide, tam maturo de ipso sic habitus annosus probacionis applausu benivolo prosequentes ac . . pietatis opus perficientes in dem, cum vestre sanctitati placuerit et visum fuerit opportunum, ad imperatorem dema . . evocare, Luxit hactenus — illucescat. Nur als form, erhalten:

gr. gekrönt und
gesalbt wurde;
der papst möge
nun den erwählten
und gekrönten könig,
dessen treffliche
eigenschaften
aufgezählt und
gerühmt werden,
gnädig als schirmer
der kirche
annehmen;
er möge, processum
vero tam rite,
tam provide,
tam maturo de
ipso sic habitus
annosus
probacionis
applausu
benivolo
prosequentes
ac . . pietatis
opus
perficientes
in dem,
cum vestre
sanctitati
placuerit
et visum
fuerit
opportunum,
ad imperatorem
dema . .
evocare,
Luxit hactenus
— illucescat.

1273

dar, Stobbe 350 n. 187 (erster theil) und 351 n. 193 (zweiter theil) unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 254 varianten; in B., dar. Barwald 311; in SII., dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsburgo-Austr. 1, 34 unvollst., Gerbert 5 — Lambacher Oesterz. Interregnum anh. 62, — MG. LL. 2, 393 — Altmann a. Bernheim Ausgew. Urkunden 1. Aufl. 89, 2. Aufl. 114. — 2) Schreiben des erzbischofs Werner von Mainz: er meldet dem papste dass er et alii mei principibus in Romani regis electione habentes . . die et loco congruo deputatis cum omnibus consensibus in unum, qui volumus et potuimus interesse unanimi voluntate pariter et consensu omnium qui affuimus den grafen Rudolf von Habsburg zum römischen könig erwählt haben, den seine eigenschaften vorzüglich dazu eigne; sie haben ihn dann dem herkommen gemäss gen Achen geführt, wo ihn erzbischof E(ngelbert) von Köln salbte, weihete und krönte; sicher werde Rudolf allen wünschen des papstes nachkommen, ein schützer der kirchen und der waisen, ein mehrer des reiches sein; daher möge ihn der papst mit der kaiserkrone schmücken. Cum ex vacatione — insignire. Nur als form. erhalten: in T., dar. Bodmann 6 (mit dem verderbten titel E. archiep. Coloniensis); in E., dar. Stobbe 318 n. 8 unvollst. mit richtigerem titel (M. statt W. Magunt. archiep.) und besseren lesarten. — Das erste schreiben ist in B und SII mit archiepiscopus Coloniensis überschrieben und seit Gerbert ward es allgemein dem erz. Engelbert von Köln allein zugeschrieben; nur Muth Beurkundung v. Publication der deutschen künigswahlen 20 kam, allerdings von dem irreführenden text des zweiten schreibens bei Bodmann ausgehend, zur annahme, es sei von allen kurfürsten ausgegangen; dem widerspricht Zisterer Gregor X. n. Rudolf v. Habsburg 71 ausdrücklich, Otto Beziehungen Endolfs zu Gregor X. 20 stimmt halb und halb zu. Dass aber das schreiben sicher von allen kurfürsten gemeinsam ausgegangen, zeigt gerade die stelle die man bisher für die urheberschaft des kölners geltend machte: a nobis Coloniensi archiepiscopo; rührte das schreiben von Köln allein her, so wäre der ausdrückliche zusatz Col. archiepiscopo gänzlich unnötig; schon Muth verwies auf ähnliche wendungen der von allen kurfürsten erlassenen wahlanzeige von 1308 (MG. LL. 2, 496) und die ganze fassung unseres schreibens (z. b. ne aberraremus accepi) verlangt diese annahme. Dadurch gewinnt das schreiben an bedeutung; auch für die frage ob im schlusspassus die wahlfürsten nm approbation der wahl durch den papst bitten, ob sie ein approbationsrecht des papstes anerkennen oder nicht. Vgl. zu dieser frage Deussen Die päpstl. Approbation d. deutschen künigswahl 28 ff., Muth l. c. 21, Engelmann Auspruch der Päpste auf Confirmation u. Approbation der deutschen künigswahlen 57 ff., Dönitz Ursprung u. Bedeutung d. Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen künigswahlen 44, Zisterer l. c. 64 ff., Otto l. c. 21 ff., dann Lindner Habsburger u. Luxemburger 25 ff. und die bemerkungen in Mitth. d. Inst. 10, 359 und 13, 641 f. Lindner 26 scheint mir da in kürze das zutreffende gesagt zu haben; meine bemerkung in Mitth. d. Inst. 13, 642, dass weder Rudolf noch die deutschen fürsten ein approbationsrecht des papstes anerkannt oder um bestätigung der wahl gebeten haben, möchte ich im hinblick auf dies schreiben entschieden abschwächen und sagen: vielleicht ist schon im schlusspassus unseres schreibens eine geschickt umschriebene anerkennung der päpstlichen ansprüche zu erblicken, jedenfalls aber haben Rudolf sowol wie die kurfürsten sich dann thatsächlich die approbation und confirmation der wahl durch den papst gefallen lassen. — Beide schreiben sind jedenfalls sehr bald nach der krönung ergangen. Das erste schreiben Rodolfs an Gregor X., das man seit Böhmer stets zwischen wahl und krönung setzte, siehe unten n. 58 bei 1273 dec. 22. *7

oct. 25 Aquisgrani

Feierliche krönungsmahlzeit. Des morgens (nach der am abend des krönungstages stattgehabten vermählungsfeier) sass der bischof von Colne dem künige zu der rechten hand und es mit ihm. Der bischof von Trir hatte dar kein gestult. Da sass den künig unde die künigine gecrönet und neddin in sassin (Variante: dar dieneten eno) die fürsten mit grossen ereu. Der künig von Behemen des riches schenke der ne was dar nicht, in siner stath was der grave von Assowe des bischofes schenke von Colne. Sächs. forts. der sächs. Walthronik 286. — An diesem tage willigt zu Achen in solaro ante regie graf Eberhard von Habsburg auf bitten der künigin Anna in gegenwart des ritters Hartmann von Baldeck in die durch selue gemalin Anna gräfin von Kiburg gethane schenkung des patronatsrechtes der kirche von Than an die nonnen von Interlaken. Fontes rer. Bernens. 3, 341. *8

1273			
oct. 26	Aquisgrani		erklärt alle seit kaiser Friedrichs II. zeiten unrochtmässig aufgerichteten zölle, im besonders die am Rheine, mit zustimmung der fürsten für aufgehoben. Vielleicht war diese verordnung nur der haupttheil eines allgemein-n landfriedens, welcher von Rudolf verkündet wurde; diese verkündung könnte allordings nur in einer einfachen erneuerung des grossen Mainzer landfriedens von 1235 (Reg. imp. 5 n. 2100) bestanden haben. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 405 ff. Eine landfriedensverordnung Rudolfs aus dem anfang seiner regierung ist uns nicht erhalten, ausdrücklich bezeugt ist uns aber die abstellung der ungerechten zölle und besonders der Rheinzölle, welche wol als abhilfe der dringendsten beschwerde (vgl. Reg. imp. 5 n. 5455*) noch ganz ausdrücklich ausgesprochen wurde: cum universa telonia, pedagia sen quitagia indebita et incousulta omnibus nostro subiectis imperio ex officio nostri debito duximus non immerito prohibenda sagt Rudolf in urk. vom 21. apr. 1274 (n. 151, vgl. auch n. 150) und die sächs. forst. der sächs. Weltchronik 286 erzählt: des andern tages nach der hochzit leide her alle unrechte zölle nedder mit willen der fürsten, die uf deme Rine gesact waren sidder kaiser Frederichs geziten. Vgl. dazu die schwab. forst. der Kaiserchronik 415: vil urehtes legt er sider uf wazzer unde uf lande, da laster unde schande vor sinen ziten was geschehen. Die bestimmte zeitangabe der sächs. Weltchronik wird man ohne bedenken annehmen dürfen. *11
— 27	—		verspricht dem erzbischof Werner von Mainz zu belohnung seiner dienste und zur hebung der Maizer kirche 2000 mark silber und überlässt ihm dafür den zoll zu Boppard zu voller verfügung, bis ihm jene summe ausbezahlt wird. [Or. im reichsarch. München]. Lichnowsky 2 Reg. n. 157^b reg. — [Über die spätere, ebenfalls mit den ersten anfängen Rudolfs in Zusammenhang stehende verpfändung von zoll und stadt Boppard und stadt Oberwesel an den grafen Wilhelm von Jülich vgl. urk. von 1278 vor märz 16]. 12
— 27	—		bestätigt dem herzog Johann von Lothringen und Brabant alle lehen, rechte und freihaiten, die ihm von kaiser Friedrich II. und dessen vorgängern verliehen worden. [Or. im staatsarch. Wien]. Butkens Trophées 1, preuves 105. Lünig Cod. German. 2, 1117. 13
— 27	—		Engelbert erzbischof von Köln gibt seine einwilligung, dass könig Rudolf für die 10000 mark, welche er seiner tochter der gemalin des pfalzgrafen Ludwig als mitgift und für die 5000 mark, die er dem sohne desselben (Ludwig) versprochen hat, die burgen und städte Nürnberg, Ravensburg, Altorf und Memmingen verpfände. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 911 reg. aus or. im hansarch. München. Die daselbst n. 915 angeführte einem Karlshofer copialbuch entnommene, ganz dieselbe sache betreffende urkunde ist, wie daselbst schon vermutet wird, sicher identisch mit dieser; ihr datum nov. 26 ist jedenfalls nur durch eine irrige auflösung von sexto kal. nov. entstanden, auch der ausstellort Achen passt nur zu oct. 27. — Am nämlichen tage gibt markgraf Otto v. Brandenburg einen ähnlichen willebrief. Koch-Wille n. 911 reg. aus or. im hansarch. München. *14
— 27	—		Heinrich bischof von Lüttich verspricht seinem vetter (consanguineus) dem Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern Ludwig, ihn beim künige und sonst mit rat und that zu fördern und gegen alle zu unterstützen, die seine ehre und rechte angreifen. Winkelmann Acta 2, 738 aus or. (mit 6. kal. nov.) im hansarch. München (aus versehen zu oct. 26). *15
— 28	—		ersucht die schöffen und bürger gemeinlich von Mastricht die kirche des heil. Servatius daselbst als besondere capelle des reichs und wegen der verdienste ihres patrons vorzüglich zu ehren, und die derselben zugehörigen personen vorzugsweise mit wohlwollen zu behandeln. Ex copiaris sti Servatii zu Paris. Winkelmann Acta 2, 77 ebendaber. 16
— 28	—		verspricht dem erzbischof Engelbert von Köln, dass er Rhein und Mosel nicht eher überschreiten wolle, bis er sich bei der stadt Köln für wiederherstellung der erzbischoflichen rechte gütlich verwendet habe; wollten die bürger dies nicht thun, so werde er ihre anmassungen zn allgemeiner kenntniss bringen und dem erzbischof gegen sie beistehen; ihm (dem künige) jedoch stehe dann sein weg frei. Apologie der stadt Köln 64. Lünig Reichsarchiv 16*, 374. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 373. 17
— 29	—		bestätigt den bürgern von Achen die privilegien ihrer stadt, indem er Richards urk. d. d. Achen 22. mai 1257 (Reg. imp. 5 n. 5299) wörtlich wiederholt [ohne jedoch Richards namen zu nennen, und noch die ermächtigung zu errichtung und abschaffung von statuten hinzufügt]. Zeugen: die erzbischofe Engelbert v. Köln, Werner v. Mainz, Heinrich v. Trier; 18

plazgräf bei Klein, Johann herzog v. Sachsen, Johann markgraf v. Brandenburg, diese
sämmliche fürsten; dann die grafen Wilhelm v. Jülich, Gerhard v. Lützelburg, Heinrich
v. Fürstenberg, Poppo v. Wertheim und Rudolf dessen bruder, Heinrich v. Lützelburg, Johann
v. Sponheim; endlich Otto propst v. St. Wido, Werner und Philipp gebrüder v. Bolanden.
Actum et datum Aquisgrani in crastino sanctorum Symonis et Jude. die coronationis nostre
sexto. Quix CD. Aquisenis 1, 139. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 373 aus or. im stadtschreib
Achen. 18

oct. 29 Aquisgrani nimmt die kirche zu Beromünster in Constanzer diöcese (zwischen Lucern und Arau) in
seinen besondern schutz, bestätigt ihre guten gewohnheiten, will selbst ihr vogt sein, und
verordnet, dass ihre güter nie vom reiche sollen veräußert werden können. Herrgott Gen.
3, 438 ex arch. collegiatae ecclesiae Beronensis. 19

— 29 — bekundet, dass er dem Swiker, seinem getreuen, die vom ritter Johann von Bodenstein auf-
gekauften reichslehen in der umgebung der stadt Mühlhausen und innerhalb derselben, und
in den villen Vorst und Salvett verliehen und übertragen habe. Herquet in GQ. der Provinz
Sachsen 3, 89 aus or. im ratsarch. Mühlhausen. 20

— 30 — bestätigt den leuten von Kaiserswerth auf deren hitten die freiheiten, rechte und gewohn-
heiten, welche ihnen von Heinrich VI. (durch urk. d. d. Achen 19. apr. 1194, Stumpf n. 4855)
verbrieft wurden, und bestimmt, dass sie demgemäss vollständige zollfreiheit zu Kaiserswerth
und überall sonst geniessen sollen. Zeugen: die erzbischöfe Engelbert v. Köln, Werner
v. Mainz und Heinrich v. Trier, die bischöfe Heinrich v. Lüttich, v. Paderborn und v. Speier;
Walram von Achen propst v. St. Gereon in Köln, Otto propst v. St. Wido in Speier;
die ersten Ludwig herzog v. Baiern und pfalzgraf bei Rheiu, Johann herzog v. Sachsen und Johann
markgraf v. Brandenburg; Heinrich graf v. Lützelburg. Gerh. dessen bruder, Walram herzog
v. Limburg, die grafen Wilhelm v. Jülich, Johann v. Sponheim und Heinrich v. Fürstenberg
(Westenburg und Wirtenberg die copien, vgl. aber n. 18). Werner und Philipp gebr. v.
Bolanden, Werner und Philipp gebr. v. Hohenfels (Hovels). Datum foris secunda post festum
s. Simonis et Jude apostolorum. die coronationis nostre septimo. Lacomblet Niederrhein.
UB. 2, 374 aus einem Kaiserswerther cartular. Möller im Oesterr. Notizenblatt 1851 s. 117
reg. aus einem 1653 nach dem or. gefertigten vidimus im staatsarch. Wien. 21

schreibt an alle reichsgetreuen, er wolle für die wiederherstellung des so lange gestörten
friedens sorgen, sich der schwachen und unterdrückten annehmen und hoffe auf die hilfe des
himmels; er versichert alle getreuen seiner königlichen huld und erwartet dagegen von ihnen
treue und gehorsam. Ad Romani regni — recompensam. Nur als form. erhalten: in T n. 73;
in E, dar. Stobbe 355 n. 89 reg.; in Ott. n. 451; in S I, dar. Cenni 310 — Migne Patr.
lat. 98, 708; in B, dar. Bärwald 356; in S II, dar. Gerbert 20 — Lambacher Oesterr.
Interregnum anh. 40, — NG. LL. 2, 394. — Cenni setzt das schreiben zu 1273, Gerbert zu
aufzug 1274, was Bärwald als unbegründet ablehnt. Doch weist der ganze inhalt immerhin
am passendsten in die ersten aufzuge von Rudolfs regierung. 22

schreibt euer stadt (Basel) und erklärt, dass er allen groll gegen dieselbe aufgeben habe,
ihr seine gnade angedeihen lassen und ihre rechte und gewohnheiten anerkennen wolle. —
Nach dem antwortschreiben dieser stadt (Letetur et gratuletur — exequenda), worin die
scripta und littere des künigs erwähnt werden; nur als form. erhalten: in T n. 17; in E, dar.
Stobbe 330 n. 67 reg.; in S I, dar. Cenni 311 — Migne Patr. lat. 98, 709; in B, dar.
Bärwald 248 — Thommen-Wackernagel UB. der Stadt Basel 2, 65; in S II, dar. Gerbert
12. — Schon von Cenni und Gerbert gewiss mit recht auf Basel bezogen, vgl. auch Minn.
des Instituts 10, 405, zur datierung Thommen-Wackernagel l. c. 23

Der Dominikanerprovincial (Ulrich) an seine ordensbrüder: er preist die auf befehl
des papstes (ex mandato summi pontificis) erfolgte einmütige wahl Rudolfs als künig
fügung, dem gewählten besondern glanz verleihend, berichtet einen
des volkes begrüssenden ausspruch des künigs (decentis forme aursum ab
populum emines verbum protulit, quod totius gentis devocio tanquam
suscepisse: Hodie, inquit, dimitto debita cunctis, qui me nocuerunt;
captivos, quos mea claustra tenuerunt, iam me amatorum pacis provinciis
liberabo. 24

die auf befehl
des papstes
erfolgte einmütige
wahl Rudolfs als
künig, dem
gewählten
besondern
glanz
verleihend,
berichtet
einen
des volkes
begrüssenden
ausspruch
des künigs
(decentis
forme
aursum
ab
populum
emines
verbum
protulit,
quod
totius
gentis
devocio
tanquam
suscepisse:
Hodie,
inquit,
dimitto
debita
cunctis,
qui me
nocuerunt;
captivos,
quos
mea
claustra
tenuerunt,
iam me
amatorum
pacis
provinciis
liberabo.

1273

oct.

Kölne

fatigabilem pertulerant hactenus bellatorem), weist hin auf die bereits sichtbaren segnungen des friedens und erzählt als beweis quam humilem et sincerum sub purpura (sic!) gerat animum, wie er zusammen mit dem auf der reise nach Paris begriffenen ordensgeneral zufällig an einen ort gekommen, ubi rex prefatus recipiebatur cum tripudio omnium et gaudio singulorum. Als der könig die anwesenheit des generals erfahren, sei er folgenden tages in die kirche des ordens gekommen und habe, vom magister ermahnt dem papst unterwürfig zu sein, sowie die rechte des clerus zu schützen, den frieden herzustellen, gerechtigkeit zu üben und die sorge für das heilige land sich angelegen sein zu lassen, dies alles gerne zugesagt; er fordert auf dem könig, sicut eius meretur devotio ordini multis exhibitionibus declarata, nach kräften förderlich zu sein. Er preist die königin ob ihrer tugenden und will über die königlichen kinder nicht mehr sagen, als dass sie ihrem vater nur zur ehre gereichen (sobolem qui eius congruenter commendat auctorem). Inste dilectissimi — species decoratur. Winkelmann Acta 2, 748. Finke Ungedr. Dominikanerbriefe 87 aus einem formel- und briefbuch der deutschen Dominikanerprovinz in der kgl. bibliothek zu Berlin (früher in Münster). — Winkelmann bezog das schreiben auf die wahl Adolfs oder Heinrichs VII., nicht auf Rudolf, »da derselbe nicht am wahlorte anwesend war«. Die unhaltbarkeit dieser zuweisung und die unzufolge beziehung auf Rudolfs wahl hat Wenck in der Deutschen Literaturzeitung 1885 sp. 1706 und noch eingehender Finke l. c. dargelegt. — Der brief ist vielleicht noch vor der krönung geschrieben, jedenfalls aber um diese zeit. Von der freilassung der gefangenen berichtet auch das Chron. Colmar. SS. 17, 243. "24

nov. 1

Do kört er (jedenfalls am 31. oct.) gen Kölne så unde was ain wile dâ, biz im übr allez Niderlant des riches recht wart wol bekant; dar berichte er mit êren. Schwâh. foris. der Kaiserchronik 415. — In Köln waren beim könig der pfalzgraf Ludwig (Reg. der Pfalzgr. n. 914), dann Herzog Albrecht von Sachsen und markgraf Otto von Brandenburg, die hier nov. 6 und 24 ihre willebriefe zur bestätigung der Konradin'schen schenkungen an den pfalzgrafen gaben (vgl. n. 116); andere anwesende lernt man kennen aus n. 36. "a

bestätigt auf bitte des stiftscapitels des heil. Serratus zu Maastricht (capellanoorum nostrorum) die eingesehenen, vernommenen (inspexit et audivimus) und eingezeichneten urkunden Friedrichs II d. d. Achen 28. juli 1215 (Reg. imp. 5 n. 811) und Hagenau 9. sept. 1235 (Reg. imp. 5 n. 2110) [betreffs schutz, privilegienbestätigung und reichsunmittelbarkeit]. Aus dem or. im Haag. Miraeus Opera 4, 255. Winkelmann Acta 2, 77 aus copien zu Paris. 25

— 2

nimmt nach vorgang kaiser Friedrichs II. die abtei, propstei und die stadt Zürich in seinen besondern schutz, bestätigt der geistlichkeit ihre leute, besitzungen und rechte und der stadt ihre guten gewohnheiten und will die vogtei über clerus und stadt in seiner hand beibalten, so dass sie niemals und auf keine weise dem reiche entfremdet werden sollen. Hottinger Spec. Figur. 84. Negart Cl). Alem. 2, 290. Wyss Gesch. der Abtei Zürich beil. 213 aus or. im staatsarch. Zürich. — [Die urk. ist wörtlich dem diplom k. Richards von 1262 nov. 18, Wyss 166, nachgeschrieben, ja selbst dem 18. die novembris analog ist in Rudolfs urk. 2, die novembris, abweichend von der regelmässigen datierung nach römischem kalender gesagt — allein Rudolfs urk. erwähnt sehr bezeichnend mit keinem wort Richards privileg]. 26

— 2

nimmt die abtei Altenberg (ord. Cist. bei Köln) in seinen schutz, bestätigt alle derselben von kaiser Friedrich und dessen vorgängern gemachten verleihungen und gewährt ihr zollfreiheit zu Boppard, Kaiserswerth und sonst auf dem Rhein. Or. im staatsarch. Düsseldorf. Lacombe Niederrb. UB. 2, 375. 27

— 3

befreit nach dem beispiel kaiser Friedrichs und seiner andern vorfahren am reich das kloster Eberbach (ord. Cist. im Rheingau) für dessen schiffe und lebensmittel (solastancia) von den reichszöllen zu Boppard und Kaiserswerth und an allen andern ihm unterworfenen orten und fügt hinzu, dass wenn diese wolle jemandem verpfändet oder sonst übertragen wären, der betreffende keinerlei recht habe, das kloster mit zollforderungen zu beschweren. Rossel UB. der abtei Eberbach 2, 206 [aus drei wörtlich gleichlautenden or.-exemplaren früher in Idstein, jetzt im staatsarch. Wiesbaden. Wie Rossel bemerkt, zeigt das siegel des dritten exemplars einen von den andern verschiedenen stempel (ältere gesichtszüge); wie kommt

1273

nov. 3

Colonie

dies? ist auch die schrift verschieden? — Auch als form. erhalten (Etsi ad omnes — potestatem Nulli ergo etc.): in T, dar. Bodmann 188]. 28

bestätigt den rathmannen und bürgern von Dortmund ihre rechte, freiheiten und guten gewohnheiten, ferner die ihnen von kaiser Friedrich und dessen vorgängern verliehenen privilegien und erklärt alles, was propter periculosum statum imperii qui visus est hactenus extitisse dagegen geschehen ist, für ungültig. [Datum Colonie 3. non. nov., actum a. d. 1273, ind. 1, a. r. nostri 1]. Lünig Reichsarchiv 13, 441. Fahne UB. v. Dortmund 1, 52. Rüssel Dortmund. UB. 1, 80 aus or. im stadth. Dortmund. 29

— 5

nimmt auf bitte des propstes, decans und capitels des heil. Servatius zu Maastricht deren kirche (nostra et imperii specialis capella) und besitzungen in seinen besondern schutz, und erneuert ihnen alles was ihnen kaiser Heinrich IV. durch sein privilegium (wahrscheinlich das verdächtige von 1087, Stumpf n. 2886) rito et provide verliehen hat, so, als wenn dasselbe wörtlich eingezeichnet wäre. Böhmer Acta 315 aus or. im Haag. 30

— 5

verordnet (edicto perpetuo) auf bitte der stadt Zürich, dass der dortige von ihm gesetzte königliche vogt jedesmal nur zwei jahre im amte bleiben und dann auf fünf jahre nicht wieder erneubar sein solle. Herrgott Gen. 3, 439 (wo jedoch non. novembris mit nono unrichtig wieder gegeben ist). Wyss Gesch. der Abtei Zürich beil. 214 aus or. im staatsarch. Zürich. 31

— 6

Albrecht herzog von Sachsen gibt einen willebrief zur königlichen bestätigung der schenkungen Konrad's an herzog Ludwig von Baiern (vgl. n. 116). Lang Reg. Boica 3, 424 reg. 32

— 14

nimmt den meister und die brüder des Deutschordens so wie deren sämmtliche besitzungen im ganzen römischen reich nach dem vorgang k. Friedrichs II. und seines sohnes Heinrich in seinen besondern schutz und bestätigt alle denselben von seinen vorgängern ertheilten privilegien und freiheiten. [Or. im Deutschordens-centralarch. in Wien, vgl. Pottenege Die Urkunden des Deutschordens-centralarchivs 126; ein zweites or. im staatsarch. Stuttgart, aus Mergontheim]. (Feder) Unterricht no. 10. Duellii Hist. ord. Teut. App. 18. Brandenburgische Usurpationsgeschichte 103. Bunge Liv.-Est.-u. Curländ. UB. 1, 552. Hennes CD. ord. Theuton. 1, 201. Fontes rer. Bernens. 3, 65. — [Auch als form. erhalten (Multifarium variisque — roborantes): in E, dar. Stobbe 360 u. 250 unvollst.: in S I, dar. Cenni 456 — Migne 98, 817; im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 253; in cod. 577 n. 33, dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 216 reg.; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsburgae-Austr. 1, 112 und Gerbert 16]. 33

— 15

bestätigt den edeln bürgern (nobiles cives) von Köln ihre von seinen vorfahren am reich und von der Kölner kirche erhaltenen privilegien ex certa sciencia, wie solche vor ihm vorgelesen worden sind, namentlich dass sie bei Boppard nur den alten zoll zahlen, bei Kaiserswerth aber ganz zollfrei sein sollen, von der durch einen zöllner erhobenen anschuldigung fremde waren zu führen sich durch ihren eideid sollen losschwören können, für schulden und versprechungen der erzbischöfe nicht solle an personen oder gütern geschädigt werden dürfen, endlich wegen der im stadtbezirk (barban) begangenen verbrechen nur von dem könig in der Kölner pfalz und nach dem spruch der Kölner schöffen gerichtet werden sollen. Ennen Qu. zur Gesch. d. Stadt Köln 3, 54. Böhmer Acta 316 aus or. im stadth. Köln, vgl. Kölner Mittheil. 3, 66. — [Das or. hat die datierung XVII. kal. novembris, wonach Ennen und Kölner Mittheil. die urkunde zu oct. 16 setzen; allein es ist sicher für decembris geschrieben, mit rücksicht sowohl auf den ausstellungsort als auf den titel. Der könig bezeichnet sich nicht als electus wie vor der krönung (vgl. n. 2), vgl. die anmerkung bei Böhmer Acta und v. d. Ropp Werner v. Mainz 87. — Über das verhältnis dieser urk. zu den entsprechenden privilegien Wilhelms (Reg. imp. 5 n. 4890) und Richards (ib. n. 5304) vgl. ebenfalls die ann. bei Böhmer Acta, sowie Zeumer Deutsche Städtesteuern 123 f. und Mith. des Instituts 10, 379, 380 ann. 1]. 34

— 17

bestätigt dem kloster Durscheid (ord. Cist.) die eingezeichnete urkunde kaiser Friedrichs II. d. d. Capua März 1222 (Reg. imp. 5 u. 1377), übertragung des klosters an die Quir CD. Aquensis 1, 145 aus or. im stadth. Aachen. 35

— 19

bestätigt den bürgern von Köln die eingezeichneten privilegien kaiser Friedrichs II. mai 1242 (Reg. imp. 5 n. 3294) und Coblenz mai 1236 (ibid. n. 2141), 36

1273		
		de non evocando und angriffbarkeit für schulden der erzbischöfe betreffend, und bestätigt auch ausdrücklich überhaupt alle freiheiten und guten gewohnheiten der stadt. Zeugen: die grafen Wilhelm v. Jülich, Heinrich v. Fürstenberg, Hugo v. Werdenberg (Wirdenh.); Werner v. Boland dapifer imp. aule und Philipp sein brader, Philipp v. Falkenstein, Rudolf comes (!) de Hewan. Datum Colonia per manus Otonis prepositi eccl. s. Guidonis Sprensis, cancellarii curie nostre. Lacomhlet Niederrh. UB. 2, 376 aus or. im stadtsarch. Köln. Vgl. Ennen Quellen 2. Gesch. v. Köln 3, 56 und Kölner Mittheil. 3, 66, Gengler Cod. inr. munic. Germaniae 1, 550 und oben n. 34. 36
nov. 19	Colonie	bestätigt auf bitte des grafen A. von Berg und der äbtissin und des convents von Essen alle privilegien, freiheiten und rechte, welche diese kirche von kaiser Friedrich und seinen vorfahren erhalten hat. Or. im staatsarch. Düsseldorf. Lacomhlet Niederrh. UB. 2, 376 aus or. — Eine [nach mittheilung Winkelmanns sonst gar nicht] abweichende ausfertigung vom vorübergehenden tage befindet sich auf der bibl. in Hannover. — Die urk. stimmt mit dem formular in B, dar. Harwald 352 überein, nur dass dieses auch schutzverleihung enthält, vgl. unten n. 197. 37
— 21	—	empfiehlt dem erzbischof Engelbert von Köln die ahtei Essen aufs angelegentlichste. Ldnig Reichsarchiv 18 ^b , 332. Lacomhlet Niederrh. UB. 2, 377 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 38
— 21	—	empfiehlt dem burggrafen zu Rheineck die ahtei Essen in ihren rechten und freiheiten zu schützen. Ldnig Reichsarchiv 18 ^b , 332. Ledehur Archiv 2, 319. Lacomhlet Niederrh. UB. 2, 377 ann. 2 reg. aus or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Lacomhlet setzt hinzu: »in beziehung auf des stiftes besitzungen in Breisig«, was im text der urk. aber nicht steht]. 39
— 24	—	herkundet dass er (de consilio nostrorum et imperii fidelium) die drei burgen Liedeberg, Kaster und Woringen von dem grafen Wilhelm von Jülich um 3000 mark die hinnen zwei jahren zu zahlen sind, gekauft, und sie denselben. Liedeberg aber dessen sohn Wilhelm, nachdem beide ihm und dem reiche treue und mannschaft geschworen, als in ernennung männlicher nachkommen auch auf weiblicher vererbt lehen wieder gegeben habe. Kremer Akad. Beitr. 3, 141. Lacomhlet Niederrh. UB. 2, 377 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 40
— 24	—	Otto markgraf von Brandenburg gibt einen willehrief zur königlichen bestätigung der schenkungen Konradin's an herzog Ludwig von Baiern (vgl. n. 116). Lang Reg. Boica 3, 424 reg. 41
. . .	—	richtet an das Agneskloster in Schaffhausen in ausübung des rechts der ersten hitten das ansuchen K. die tochter Volchmcrs bürgers von Schaffhausen als nonne aufzunehmen. Dat. Colonia regni nostri anno primo. Religiosis personis — nos delectet. Nur als form. erhalten: in formelbuch der Schaffhauser Minoriten jetzt im Minoritenkloster zu Würzburg, dar. Schulte in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 204. — Gleichen inhalts aber etwas anderer fassung und aller bestimmten beziehungen entkleidet findet sich ein schreiben (Quia talis oder honesta puella — impensure, impensare) in E, dar. Stobbe 319 n. 9 unvollst. und in der Summa Petri de Hallis, dar. Firmhaber in Fontes Dipl. 6, 98. 42
. . .	—	setzt auf ansuchen des Abts Ulrich von St. Gallen, der auf die nachricht von Rudolfs wahl mit »erbrom' gefolge zu demselben nach Köln gezogen war, dem kloster St. Gallen einen vogt, doch nahm er dazu, nicht nach willen und nutzen von abt und kloster, einen dienstmann desselben, Ulrich von Ramschwag. Christian Kuchmeister Nöwe Casus Mon. s. Galli ed. Meyer von Knorau 145. — Vgl. Meyer von Knorau im Archiv f. Schweiz. Gesch. 7, 8 f. über Rudolfs verhältniss zu St. Gallen und abt Ulrich. 4a
. . .	. . .	Rheinaufwärts. Von danne (Köln) begunder (Rudolf) keren den Ein uf ze herge wider. Schwab. forts. der Kaiserebronik 415. 4b
nov. 30	Wormatic	Anknüpft. In die sancti Andree Rudolfs rex pervenit Wormatic, et ibi cum inestimabili honore decencia et gaudio ingenti ab episcopo clero ac civibus receptus fuit, et una cum domina regina palatium intravit . . . Permansit etiam dominus rex in Wormatic cum domina ac tota familia sua tribus septimanis. Annales Wormat. Böhmer Fontes 2, 207. SS. 17, 69. Boos GQ der Stadt Worms 3, 162. — [Die angabe der aufenthaltsdauer trifft für den könig nicht zu, vielleicht für die königin, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 52 ann. 6]. c

1273		
		Um diese zeit, im november, richtete k�nig Ottokar von B�hmen jenes schreiben an papst Gregor X., in welchem er sich �ber die trotz des protestes seiner gesandten von den f�hrenden k�rftirsen vorgenommene wahl eines ganz ungeeigneten grafen zum r�mischen k�nig und �ber dessen kr�nung beklagt, die ohne r�cksicht auf die von ihm an den p�pstlichen stuhl gerichtete appellation (vgl. n. 4*) vollzogen wurde; er bittet den papst ihn in seinem rechte zu sch�tzen und das reich vor schwach und gefahr zu bewahren (Cum cadentis — misere). D�lliner Cod. ep. Ottocari 16. Kurz Oesterreich unter Ottokar 1, 27. Wiener SB. 7, 105 anm. 1. Emler Reg. Bohemiae 2, 340. — Ueber die mehrfach ganz mit unrecht best�rrente echtheit dieses schreibens, seine bedeutung und die haltung Ottokars vgl. Mitth. des Instituts 10, 353 ff. Vom 16. dec. datirt dann bischof Branos von Olm�tz ber�hmter bericht an den papst �ber die kirchlichen zust�nde in Deutschland, �ber die aussichten zu verwirklichung eines krenzzugs, zu welchem das kaiserreich in seinem jetzigen zerrissenen zustand, wo sich nun wieder zwei gegenk�nige (Alfons und Rudolf) bek�mpfen, nicht in anschlagn kommen k�nnte, wol aber dann, wenn dem reich von papst und concil ein machtvoller kaiser gegeben w�rde; einzig der B�hmenk�nig sei der mann wie er zu hause die christenheit gegen anglauben und ketzerei sch�tzt, auch dem heiligen lande beizustehen. H�fner in Abh. der M�nchener Akad. hist. Classe 4^e. 18, CD. Moraviae 6, 364, Emler Reg. Bohemiae 2, 342: varianten bei Dudik Iter Romanum 1, 42. — Vgl. dazu Lorenz Deutsche Gesch. 2, 22 ff., Mitth. des Instituts 10, 357, Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 54 ff. — Wie Otto Beziehungen 26 anm. 2 bemerkt, ist vielleicht bischof Wernhard von Seckau, der am 23. dec. eine privilegienbest�tigung erh�lt (Potthast n. 20775) als hote Ottokars in Lyon gewesen. *d
dec. 2	Wormati�	erl�sst ein mandats wegen sichern geleits f�r den Dentschorden auf dem Rhein und auf der landstrasse zwischen Romersdorf (bei Neuwied) und Coblenz. Mitgetheilt von Kausler. 43 Huldigung der stadt Worms. Proxima enim dominica sequenti . . . fecerunt eidem domino regi civis Wormatiensium iuramentum fidelitatis in curia, pulsata campana, civibus congregatis ante stegam coram principibus, dominis et nobilibus terre solempniter et aperte. Hoc civium iuramentum in hec verba protulit et prodixit toti populo dominus Eberhardus episcopus Wormatiensis cunctibus ipsis domini nostri episcopi verba repetentibus hoc modo lingua Tentonica; folgt die sidesformel. Ann. Wormatiensium B�hmer Fontes 2, 207. SS. 17, 69. Boos G�. der Stadt Worms 3, 162. — Zeumer Deutsche St�dttestenaren 139 bemerkt (kaum mit recht), der deutsche text des eides erscheine nicht n�herd�chtig. *a
— 3	—	
— 5	—	best�tigt den b�rgern von Frankfurt die von kaiser Friedrich II. (magne recordacionis) und dessen vorfahren am reich erhaltenen rechte, freiheiten und gnaden. Priv. et Pacta von Frankfurt 7. L�nig Reichsarchiv 13, 560. B�hmer Cod. Muenofr. 1, 166 aus or. im stadttarch. Frankfurt. 44
— 5	—	best�tigt den b�rgern von Gelnhauseu ebenso alle rechte, freiheiten und gnaden. Reimer Hess. UB. II 1, 351 aus drei copien. *45
— 5	—	best�tigt den b�rgern von Friedberg ebenso alle rechte, freiheiten und gnaden. [Or. im staatsarch. Darmstadt]. Bestand. Gegenbericht der keys. Reichsburg Friedberg (N�rnberg 1641) anh. 1. L�nig Reichsarchiv 13, 729. 46
— 7	—	best�tigt den b�rgern von Worms ihre von kaiser Friedrich II. und dessen vorfahren am reich erhaltenen privilegien (in cuius rei testimonium presentem litteram dictis civibus tradidimus). Zeugen: die erzbischofe Wernher v. Mainz, Engelbert v. K�ln, der bischof v. Paderborn, Ulrich erw�hlter abt v. St. Gallen, Ludwig Rheinpfalzgr. und herzog v. Baiern, Albert herzog v. Sachsen, die grafen Heinrich v. F�rstenberg, Hugo v. Werdenberg, Albrecht v. Hohenberg, Ludwig v. Oettingen und Konrad n. Ludwig seine s�hne und Emicho und Friedrich v. Leiningen; Philipp und Theoderich br�der v. Hohenfels, Wernher und Philipp br�der v. Bolanden, Konrad und Johann schenken v. Erbach. B�hmer Acta 317. Boos Wormser UB. 1, 234 aus zwei originalen im stadttarch. Worms. 47
— 7	—	best�tigt den rittern und deren s�hnen so wie den b�rgern von Oppenheim ihre von kaiser Friedrich II. und dessen vorfahren erhaltenen rechte und freiheiten. Aus dem or. im staatsarchiv Darmstadt. Franck Gesch. von Oppenheim 249. 48
dec.	Spire	Hoftag. Der k�nig erl�sst hier den allgemeinen befehl, dass alles reichsgut, welches jemand auf ungeh�rige weise an sich gebracht, herausgegeben werden m�sse; allen v�gen und

1273

beamten des reiches wird befohlen, überall das reichsgut aufzusuchen, festzustellen und das entfremdete wieder einzuziehen. Johann v. Vietring, *Böhmer Fontes* 1, 303; Anno d. 1274 Rudolfs rex venit in Spirensium civitatem ubi convocatis nobilibus precipit, ut ea que ad imperium spectant abducta et sublati indebite non differant resignare. Quidam metuetes regiam minationem que possiderant reddiderunt; alii vero compulsi simili modo que sibi usurpaverant, regii fisci procuratoribus obtulerunt. Dazu die urk. Rudolfs von 1274 febr. 21 (n. 105), an alle advocati, officiales und procuratores gerichtet, an welche der könig in der absicht, bona et iura sacri imperii iam multis diuimbrata temporibus ad debite integritatis formam reducere, eine generalis commissio de bonis imperialibus a quibuscunque deteuitis hactenus ad nostre dicionis dominium revocandis gerichtet hat; vgl. auch die schreiben u. 72 ff. Endlich bezeugt noch eine wichtige, ganz übereinstimmende nachricht der schwab. forts. der Kaiserchronik 415, dass in diesen tagen das werk der revindication begonnen ward: Rudolf ist von Köln rheinaufwärts gezogen, und wil ich in ouch des verjehen, wie im daz kaeme in sinem muot. daz im übral des richen guot wider wurde in sin gewalt, des maneger sit mit rehte engalt, der dā von geschaiden wart, ie der man nāch siner art, mit willen oder āue danc. Nā was dar nāch vil unlaue. biz er sin doch gewaltig wart in der selben üfart. — Schon Lorenz Deutsche Gesch. 1, 432 hatte die bedeutung der stelle aus der nrk. von 1274 febr. 21 gewürdigt, v. d. Ropp Werner v. Mainz 102 zog auch Johann v. Vietring heran, Lamprecht in Forschungen z. deutschen Gesch. 21, 13 ff. hat beide nachrichten in engem zusammenhang gebracht, den hoftag zu Speier in den december 1273 gesetzt und hier den erlass der generalis commissio angenommen. Die weitere begründung dieser annahme in Mitth. des Instituts 10, 370 f. und 408 f.; dazu kommt nun noch eine stelle in dem vor 20. febr. 1274 fallenden schreiben Friedrichs v. Salzburg (u. 98), dass er in loco apud X. indite curie zum könig gekommen wäre, wenn ihn nicht verschiedene hindernisse abgehalten hätten; es muss also vor dem 20. febr. 1274 ein hoftag stattgefunden haben. Die anwesenden fürsten und grossen ergeben sich aus n. 49. »In diesen verordnungen des Speier hoftages fand der gedanke der reichsgutsrevindication zunächst seinen allgemeiu verbindlichen ausdruck; auf grund derselben liess sich sowol schutz und wiederhringung des reichsguts, als auch die lösung der wichtigsten politischen machfrage anbahnen, nämlich die rückgewinnung der von könig Ottokar von Böhmen neu und eigenmächtig erworbenen länder Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Kraiu, der wiudischen Mark und des Egerlands.« Vgl. Mitth. des Instituts 10, 369 f. ^a

dec. 13

Spire

erneuert und bestätigt den bürgeru von Speier die ihnen von Friedrich I. mit eingerückter urk. von 1182 mai 27 (Stumpf reg. n. 4341) erteilten privilegien. Zeugen: Werner erzbischof v. Mainz, Friedrich bischof von Speier, Ulrich erwählter v. St. Gallen, Edelin aht v. Weissenburg; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern und Albrecht herzog v. Sachsen fürsten; die edlen grafen Ludwig v. Oettingen, Ulrich v. Asperg, Heinrich v. Fürstenberg, Albrecht v. Rotenburg, Emicho und Friedrich v. Leiningen, Emicho wildgraf, Eberhard v. Katzenellenbogen, Simon v. Zweibrücken; honorabiles viri Wernher propst v. Speier, Otto propst v. St. Wido in Speier reg. aule cancellarius; Gotfrid v. Neifon, Wernher v. Boland, Wernher v. Falkenstein, Engelhard v. Weinsberg, Volkmar v. Kennat. Datum ap. Spiram per manum venerabilis O. prepositi s. Widois Spirensis curie nostre cancellarii, anno, mense et indictione prescriptis. Lehmann Chronica v. Speyer ed. IV s. 561. Tolner Hist. Palat. 78. König Reichsarchiv 14, 471. Hilgard Speyer. UB. 92 ans or. im stadth. Speier. 49

— 13

bestätigt dem kloster Odenheim (ord. Ben. nördl. Bruchs) die urkunde Friedrichs II. d. d. Hagenau 6. april 1219 (Reg. imp. 6. n. 1008) die kastrottei über das kloster betr. Datum Spire per manum honorabilis O. prepositi s. Widois Spirensis nostre curie regalis cancellarii. Copie sec. 15. im statth.-archiv Innsbruck. Mone Anzeiger 1837 seite 371 reg. 50

— 15

befiehlt allen getreuen das kloster Maulbronn (ord. Cist.), welches er in seinen besondern schutz genommen, in keiner weise belästigen zu lassen und will, dass im falle der schädigung des klosters die reichsamtleute (sculteti et alii nostri officii) demselben zu recht und genugthung verhalten. [Or. in St. Paul in Kärnten, vgl. Württemberg. Vierteljahrshefte (1892) N. F. 1, 60]. Besold Docum. rediviva (ed. 1836) 806. Besold (ed. 1729) 1, 499. Petrus Suevia eccl. 576. 51

1273		
dec. 15	Spire	bestätigt dem Lnpold von Esslingen die hälfte des zolls zu Esslingen, wie ihm solche von kaiser Friedrich verliehen worden. [Or. im staatsarch. Stuttgart]. Mitgetheilt von Pfaff. 52
— 16	—	Vidimirung der urk. k. Richards von 1262 nev. 3 Strassburg (Reg. imp. 5 n. 5411) für die Jehaniter betreffs patronatsrecht der kirche in Hagenau. In cuius rei testimonium presentem cedula sigillorum nostrorum munimine roboramus. Datum in Spirea a. d. 1273 sabbato proximo ante festum b. Thome apostoli. Winkelmann Acta 1, 460 n. 573 ann. aus copie saec. 15. — Winkelmann glaubte dass es eine bestätigung k. Rudolfs sei, der die angeführte beglaubigungsformel und die datirung entstammen. Aber sowohl die aukündigung mehrerer siegel, wie die für eine königsurkunde selbst in dieser ersten zeit Rudolfs ganz unangebräuchliche fassung und die festdatirung lassen keinen zweifel, dass wir es hier mit einer einfachen beglaubigung der urk. Richards durch mehrere der damals in Spier anwesenden persönlichkeiten zu thun haben, welche ihr siegel an die ihnen vergelegte copie hängten. *53
—	—	transmittirt und bestätigt dem kloster des heil. Nicolaus zu Kemburg (erd. Ben. bei Schwäbisch Hall) ein privilegium könig Koonrads von 1138 aug. 13 Nürnberg (Stumpf n. 3381), [schützt und befreit von der grafengewalt besonders im Kochergau betr., und verbietet, dass jemand das kloster in seinem besitze belästige. Acta sunt hec a. d. i. 1273 indic. 2, regni n. 1. Datum ap. Spiram per manum venerabilis O. prepositi s. Widenis curie. rege regalis nostre cancellarii anno, mense (?) et indic. prescriptis. Or. im staatsarch. Stuttgart]. 54
— 18	—	belehnt allen getreuen das stift Herford, welches er in seinen hesondern schutz genommen, in keiner weise belästigen zu lassen und will, dass im falle der schädigung des klostere die reichsamteute denselben zu recht und gemüthung verhelfen. Finke Westfal. U.B. 4, 1193 aus F. Paullini's Herfordia gloriessa, manuscr. in der bibl. Hannover. — Fälschung Paullini's sei, da sie wörtlich mit der urk. Rudolfs für kloster Maulbronn vom 15. dec. 1273 (n. 51) übereinstimmt, nur die datirung ein bisschen geändert ist und da Paullini selbst das werk citirt, in welchem dieses letztere stück gedruckt ist, nemlich Besold Documenta rediviva, 1. ausgabe von 1636; zudem bringt Paullini, wie Finke bemerkt, wol in anlehnung an ältere kaiserurkunden namenformen wie Herefortiensis, Pathabornensis, die für die zeit Rudolfs ganz ungewöhnlich wären. Diese erörterungen werden vollauf bestätigt durch den von Dieterich im N. Archiv 18, 447 ff. erbrachten nachweis der fälschung einer ganzen reihe von papst- und kaiserurkunden für Paullinzelte, welche Paullini eben mit hilfe der drucke bei Besold fabricirt hat, vgl. n. 90. *55
—	—	compromittirt mit den hröern grafen Diether und Eberhard von Katzenellenbogen auf Werner von Falkenstein als schiedsrichter in ihrem streite über die wässer und fischereien Buede und Heche und andere gewässer bei Buhensheim. Nach urkunden Werners von Falkenstein vom 1. juli 1293 (Gudenus CD. 5, 778) und von 1297 nev. 4, (inserirt in urk. könig Adelfs dd. Wiesbaden 1297 nev. 10, Kuchenhecker Anal. Hassiaca 2, 240), werin dieser bekundet, dass er damals im kloster Eberbach urkunden der kaiser Friedrich (I) und Heinrich (VI) und in Lorsch die libri censuum ac feodorum eingesehen und kundschaften eingezogen habe, dann an den königshof gegangen sei und auf grund eines von den daselbst wohnenden grafen Emiche von Leiningen, dem grafen von Oettingen, Volkmar von Kemnat, Beringer von Kammerstein und anderen gethauen eidlichen ausspruchs die genannten gewässer den grafen von Katzenellenbogen zusprach; hierauf habe könig Rudolf die grafen in besitz derselben gesetzt; später (processu temporis) habe der könig die dem grafen Diether gehörige hälfte der gewässer von dessen witwe der gräfin von Rheinfels um 400 mark Kölner denare gekauft. — Die entscheidung Werners von Falkenstein muss, wie schon Wenck Hess. Landesgesch. 1, 334 anm. 4 bemerkte, vor dem 13. jan. 1276, dem todestage Diethers von Katzenellenbogen erfolgt sein; die namen der am königshof anwesenden personen gestatten aber mit hoher wahrscheinlichkeit einen ganz bestimmten zeitpunkt anzunehmen: in n. 49 vom 13. dec. 1273 finden wir die grafen Emiche von Leiningen, Ludwig von Oettingen und Eberhard von Katzenellenbogen, dann Werner von Falkenstein und Volkmar von Kemnat in Spier beim könig — hierher war also wol Werner von Falkenstein gekommen. Wahrscheinlich hingen die ansprüche k. Rudolfs mit der ansuehung des reichsgutes zusammen. Die erwerbung des antheils Diethers von dessen witwe durch k. Rudolf fällt also nach dem

1273

13. jan. 1276. Kuchenbecker und Wenck 1^b, 38 beziehen Bnebenheim auf Biebesheim rechtsrhein. südwestl. Oppenheim, dagegen will Wenck an anderer stelle (1^a, 333 ann. s.) darunter den Bensheimer hof verstehen. *56
- Weissenburg versetzt bürgergraven Fridrich von Nürnberg einen hove zu Wendelstein, d. Weissenhurg 1273 iat. Höfler im Oesterr. Archiv 4, 613 aus dem ältesten hohenzollerischen ankunfts-buch 2. hälfte sec. 15. — Ist die jahreszahl, die in diesen auszügen allerdings öfter verdorbt ward, richtig, dann kann die einreibung der urk. zwischen 16. und 22. dec. 1273 nicht zweifelhaft sein. — Ausstellort Weissenburg im Elsass. *57
- meldet dem papst G(regor X.) seine wahl zum römischen könige, welche seinerseits nullo prorsus ambitu . . . acceptione nostra nibilominus importuna instantia postulata erfolgt sei, hiltet denselben ihm seine gnust und unterstützung zu gewähren und ihn seiner zeit mit dem kaiserlichen diadem zu zieren, und erbietet sich zu allem, was papst und kirche ihm auferlegen würden. Romano iam pridem — imponenda. Nur als form. erhalten: in T. n. 10; in E mit der adresse, dar. Stobbe 318 n. 1 unvollst.; in B. dar. Bärwald 235; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Anstr. 1, 32, Gerbert 1 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 61, = M.G. LL. 2, 383 = Lebmann Quellen z. deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 179 unvollst. — [Kopp Reichsgesch. 1, 79 ann. 4 äusserte zweifel an der echtheit dieses schreibens, sowie der beiden andern wahlanzeigen, ganz ohne grund wie wir jetzt sagen können]. Ich stimme den bisherigen herausgebern dieses undatierten briefes bei, dass er in Frankfurt gegeben sein müsse, weil die abener krönung darin noch nicht erwähnt ist. [Diese annahme Böhmers, der seitdem alle forser folgten, wurde jüngst von Otto Beziehungen Rudolfs v. Habsburg zu Gregor X. s. 23 mit gntem grunde bestritten. Otto weist auf die durchgehende, meist wörtliche übereinstimmung dieses schreibens mit dem vom 22. december an die cardinäle (n. 59) hin, in welchem auch nichts von der krönung erwähnt ist, auf die sonstige übung, wonach die wahlanzeigen erst nach der krönung abgesandt wurden, auf den umstand, dass wenn das schreiben schon gleich nach der wahl abgegangen wäre, es an einer antwort Gregors fehlen würde, während, wenn wir es ebenfalls vom kanzler Otto überbracht annehmen, der brief des papstes vom ende januar 1274 (Böhmer Acta 694 n. 992, unten n. 97) sehr wohl als antwort passt, da es in demselben heisst: litteris in quibus adhiberi fidem hinc que pro parte tua (Otto) proponeret, peciatis, nobis et eidem fratribus (cardinalibus) presentatis. Das schreiben an die cardinäle (n. 59) enthält diese beglaubigung, in unserm schreiben muss der den kanzler beglaubigende schlussatz schon in der ersten sammlung der formelbücher ausgeblieben sein, oder wir müssten ein eigenes uns nicht erhaltenes beglaubigungsschreiben für den kanzler annehmen. Sicher ist jedenfalls, dass das schreiben nach der krönung fällt; entscheidend hiefür ist der von Otto nicht beachtete umstand, dass sich Rudolf rex Romanorum semper augustus nennt (vgl. Stobbe) und nicht in regem Romano. electus, wie er es vor der krönung gethan (vgl. n. 2)]. — „Die kurfürsten heissen hier: principes electores quibus in Romani electione regis ius competit ab antiquo [ad quos de iure et approbata consuetudine ius eligendi ab antiquo pertinet, n. 59], nämlich seit Richard, höchstens seit Wilhelm, so fern von einem andern ausschliessenden rechte die rede ist. Konrad IV. war 1237 noch von andern erwählt worden, aber wer wusste damals noch etwas davon? Gerade weil das herkommen gesetzliches ansehen hatte, musste ein letzter vorgang um so entscheidender scheinen.“ 58
- dec. 22 Hagenow schreibt den cardinälen, meldet ihnen seine wahl, bezeugt seine feste anhänglichkeit an die kirche und seinen willen in allem ihren und des papstes wünschen und befehlen nachzukommen, und begnubigt den propst Otto von St. Wido in Speier (nostrum secretarium et consucium mentis nostre, cancellerium nostre curie). Principes in — idem. Haillard Chron. Placent. 346. Annal. Placent. Gibell. SS. 18, 559 = Emler Regesta Bobemiae 2, 348. — [Die meinung von Lorenz Deutsche Gesch. 2, 32, dass das datum dieses briefes zu andern (auf febr. oder märz 1274) und die gesandtschaft mit jener vom april 1274 (vgl. n. 140) zu identificiren sei, widerlegt schon v. d. Ropp Werner von Mainz 95 ann. 1]. 59
- 22 — nimmt das Cistercienserkloster Sittichenhach (Sieben, nördl. Querfurt) auf bitte von abt und convent mit personen und besitzungen in seinen besondern schutz und bestätigt alle demselben von kaiser Friedrich (II.) und dessen vorgängern verliehenen freiheiten und rechte.

1273

Zeugen: Wernher erzbischof v. Mainz, Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen, Otto graf v. Orlamünde, Otto graf v. Anhalt, Burchard v. Querfurt. Reitzenstein Reg. d. Grafen von Orlamünde 97 reg. (zu dec. 27). CD. Anhalt. 2, 308 reg. Winkelmann Acta 2, 78 und Krühne in GQ. der Provinz Sachsen 20, 428 aus or. im staatsarch. Dresden. — [Siegel aus rotem wachs]. 60

schreibt dem cardinalbischof (Bertrand) von Sabina amico suo dilecto und bittet ihn in anbetrach dessen, dass von seiner mit gottes hilfe glücklich begonnenen regierung eine für kirche und reich erspriessliche fortführung erwartet wird, bei dem papste dahin zu wirken, dass dieser ihn, wie es ihm gebühre, zum empfang der kaiserkrone berufe. Licet ad cuncta — sentiat. Nnr als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 5; in E, dar. Stobbe 318 n. 2 unvollst.; übereinstimmend im ersten theile, doch mit anderem, allgemeinerem schluss (— atque promptos) im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner Im Oesterr. Archiv 55, 261. — Vol mit Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 63 und Otto Beziehungen 25 in die erste zeit von Rudolfs regierung zu setzen, etwa gleichzeitig mit Rudolfs ersten schreiben an papst und cardinale ergangen, an welche vorliegendes schreiben im gedankengang und selbst wörtlich anklingt. Bertrand war geborener Franzose und früher erzbischof von Arles; auf eine nähere beziehung desselben zu der angelegenheit des kaiserreichs scheint auch hinzu- deuten, dass gerade sein caplan es ist, den Gregor im sommer 1274 zu dem bei Alfons von Castilien als gesandten befindlichen magister Frednus sendet, um so bald als möglich nach- richt über den stand der verhandlungen mit Alfons zu erhalten, vgl. das sicher vor den 26. sept. 1274 fallende schreiben Gregors bei Kaltenbrunner Actenstücke 76. 61

bittet einen (cardinal) im vertrauen auf dessen wolwillen, einsicht und ansehen, bei dem papste (Gregor X.), seine angelegenheit zum nutzen der an vielen orten des reichs be- drängten kirchen zu betreiben. Cum post deum — respirare. Nnr als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 27. — Das schreiben ist, wie ich l. c. bemerkte jedenfalls vor dem 26. sept., vielleicht vor dem 6. juni 1274 entstanden; ich glaube mmehr, dass es wol noch früher und zwar gleichzeitig mit Rudolfs schreiben vom 22. dec. 1273 anzusetzen ist; es zeigt wie n. 61 ähnliche gedanken, wenn auch nicht in so wörtlicher übereinstimmung mit den schreiben an papst und cardinale. 62

dec. 23 Hagenow will dass der kirche von Basel alle rechte, welche sie von Friedrich dem letzten kaiser und andern seinen vorfahren erhalten hat, gewährt sein sollen, und verspricht ihr selbst alles zu leisten, wozu er von rechts wegen verpflichtet ist. Herrgott Gen. 3, 440. Trouillat Mon. de Bäle 2, 244 aus handschriftl. CD. Basil. 63

— 25 — überblickt der S. abtissin von Hohenburg (im Elsass), da selbige vor ihm zu erscheinen verhindert ist, auf ihre und seines kanzlers des propstes von St. Wido in Speier bitten, die regalien. Gallia christ. 5, 493. Hugo Ann. Premonstr. 2, 258. Schöpfung Alsatia dipl. 2, 3. 64

— 27 — nimmt das kloster Volkenrode (ord. Cist. nordöstl. Mühlhansen in Thüringen) nebst dessen ietzigen und künftigen besitzungen in seinen besonderen schutz und bestätigt dessen privilegien. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen; die grafen Otto v. Anhalt, Otto v. Orlamünde, Burchard v. Querfurt; mag. Heinricus anle nostre prothonotarius, Gebhard propst in Salz- wedel, Ludolf cappellanus noster canonicus der kirche von Namburg. Rudolphi Gotha dipl. 2, 270. Schöttgen et Kreyzig Dipl. 1, 764. Reitzenstein Reg. d. Grafen v. Orlamünde 97 reg. CD. Anhalt. 2, 308 reg. aus or. im staatsarch. Gotha. — Vgl. n. 108. 65

— 28 — verspricht seinem verwandten Ulrich von Rappoltstein und dessen vetter (filio patri) Ulrich (pro militate sacri imperii) 260 mark silber auf nächste weihnachten zu zahlen. Aus Lucks Annalen von Rappoltstein hs. zu Colmar. Böhmer Acta 318 ebendaher. Albrecht Rappol- stein. UB. 1, 105 aus or. im staatsarch. München. 66

— 31 — gebietet dem schultheiss und den bürgern gemeinlich von Frankfurt, von den bürgern Gelnhausens weder am Main noch sonstwo zoll zu erheben. Boehmer Cod. Moenofr. 1, 167. Reimer Hess. UB. II 1, 352 aus zwei copien. 67

— 31 — erlaubt den bürgern von Gelnhausen, dass sie im Hüdinger wald auf die erde **gefallenesholz** auflesen und zu ihrem nutzen verwenden mögen. Böhmer hs. aus Kindlingers **Handschriften** in Münster. Roth im N. Archiv 16, 632 reg. und Reimer Hess. UB. II 1, 352 **ebendah.** 68

1273

>1273 hat der römische könig Rudolphns nmb grafen Dieters zu Catzenelbogen treuen dienst willen s. gnaden eigenthümlichen statt Zwingenberg die freiheit geben, welche anno unliegenden staten von vorigen kaysern gegeben worden, und dass sie wöchentlich einen wochenmarkt wie in andern stätten halten mögen. Wenck Hess. Landesgesch. 1^b, 40 ohne angabe der quelle. — Vgl. Wenck ib. 1, 143 und Archiv f. Hess. Gesch. 7, 9; Zwingenberg südl. Darmstadt. *69

Zerstörung eines vom könig von Frankreich in besitz genommenen reichslehenbaren schlosses. Eodem anno (1273) Alemanus elegerant imperatorem Radulphum comitem, qui eodem anno quoddam castrum regis Francie, quod in feodo imperatoris dicebatur esse, destruxit et magnam stragem hominum ibidem fecit, ut dicebatur. Causa altercationis dicebatur, quia superbe respondit nunciis suis rex Francie. Ex notis s. Martini Lemovicensibus (Limoges), SS. 26, 439. Heller Deutschland und Frankreich 60 hat zuerst auf diese stelle aufmerksam gemacht (vgl. dann auch Langlois Le règne de Philippe III. s. 79), allein beim mangel jeder andern nachricht muss die sache ganz unklar bleiben. An sich hätte der vorfall nichts unwahrscheinliches: Rudolf notificirt seine wahl auch Philipp III., dieser behandelt die boten seines glücklichen nebenbuhlers hochfahrend, Rudolf wendet die beschlossene rückforderung entfremdeten reichsguts in energischer weise auch gegenüber Frankreich an. *a

sendet schreiben und einen boten (vir providus et discretus) an einen höheren geistlichen (vielleicht einen cardinal) mit der bitte, dass dieser ihm seine dienste lohnen möge. Nach der antwort des betreffenden, der Rudolfs erwählung, seine ergebenheit für die römische kirche und seine obsorge für den frieden preist und sich zu diensten erbietet (Magnitudinis vestre — reseranda) in Wiener Briefsammlung 15 aus Ott. — Rudolfs schreiben und botschaft wird vielleicht mit der ersten gesandtschaft des kanzlers Otto abgegangen sein. Die betonung von Rudolfs ergbenheit ad Romanam matrem ecclesiam, auch die stilisirung des antwortschreibens legt die vermuthung nahe, dass es sich um einen cardinal oder einen andern einflussreichen geistlichen an der curie handle. *70

verkündet unterthanen (einer stad?), dass er, durch die zahlreichen geschäfte der jüngst übernommenen regierung verhindert, nicht überallhin sich persönlich begeben könne und deshalb den fürsten N. an sie entsende, dem an seiner statt sie den treueid (fidelitatis publicum inramentum) leisten sollen, und versichert sie seiner königlichen huld. Cum per occupationes — profectum. Nur als form. erhalten: im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 257. — Dieses und die folgenden schreiben wird man mit aller wahrscheinlichkeit in die ersten monate von Rudolfs regierung setzen können. *71

schreibt jemandem, es würde ihm zur gröstten befriedigung gereichen wenn jener, wie es auch die allgemeine meinung erwartet, die seit laugen in jener gegend abhanden gekommenen reichsgüter wieder einzöge und befehlt ihm daher zur wirksamen durchführung dieser recuperation sich des rates und der hilfe einer bestimmten personlichkeit zu bedienen. Inter cetera que — elaboros. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 170; in E, dar. Stobbe 331 n. 69 unvollst. — Vielleicht an einen landvogt gerichtet; ähnliche mandate zur durchführung der reichsgüterrestitution werden, wie Küster Das Reichsgut von 1273 — 1313 s. 13 anm. 1 bemerkt, an viele erlassen worden sein. — Ein zweites form. in E, dar. Stobbe 375 n. 308, Littera pro bonis imperii distractis recuperandis. Cum Romano imperio — reputandum, gehört nach seiner stellung im codex in die zeit Albrechts. *72

befiehlt einem getreuen alle in seiner gegend seit den tagen kaiser (Friedrichs II.) entfremdeten güter und einkünfte (proventus quoslibet venalium terrarum culturarum) des reiches vollständig wiederzubringen. Gerentes de tue — non obmittas. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 16. Vgl. die bemerkungen daselbst. *73

schreibt an unterthanen (fidelitati vestre), dass seine wünsche in bezug auf die recuperation dor reichsgüter von glücklichem erfolge begleitet seien, indem selbst fürsten freiwillig das von ihnen bisher innegehabte reichsgut vollständig herausgeben; er fordert sie auf diesem beispiel zu folgen, auch den treueid zu leisten, zu dessen entgegennahme er einen schlichteiss bestimmt, und niemand anderem mit irgend welchen leistungen mehr dienstbar zu sein, als nur ihm. Cum illius — paratam. Nur als form. erhalten: im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 262. *74

1273

befiehlt einem reichsbeamten die in seinem amtsbezirke (in illis terminis quos tibi commissinus) vorkommende ehebung ungerechter zölle mit strenger abzustellen. Percepimus quod — specialiter ampliari (ampliorum). Nur als form. erhalten: in T n. 56; in E, dar. Stobbe 333 n. 80 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 14. — Vgl. oben n. 11. ⁷⁵

befiehlt personen, welche nach der lauten und dringenden klage ihrer gegend den bestimmungen des allgemeinen landfriedens (generalis pacis) zum trotz ungerechte zölle erpressen, von solchem frevel abzulassen, widrigenfalls er schärfere massregeln anwenden müsse, Exurgit universa (adversum) — aciemus. Nur als form. erhalten: in T n. 124; in E, dar. Stobbe 353 n. 211 unvollst.; in Ott. n. 363; in S I, dar. Cenni 483 — Migne 98, 838; in B, dar. Bärwald 283; in S II, dar. Gerbert 51. — Das schreiben kann wol mit Gerbert zu 1274, in die erste zeit Rudolfs gesetzt werden, vgl. das mandat ähnlichen inhalts von 1274 apr. 21, n. 150 f. ⁷⁶

bittet eine geistliche frauen genossenschaft um ihre frommen fürbitten für sich und seine gemahlin, damit er die mit der königswürde übernommene schwere und drückende aufgabe segensreich vollbringe. Ad speculum dignitatis — aspirare. Nur als form. erhalten: in T n. 211; in E, dar. Stobbe 336 n. 98 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 286 varianten; ohne den schlusssatz (— illustrandus) in S I, dar. Cenni 307 — Migne 98, 705, in B, dar. Bärwald 371, in S II, dar. Czerwenka Ann. et acta pietatis domus Habsburgo-Austr. 1, 35 unvollst. — Hanthaler Fasti Campilienses 1^b, 1112, Gerbert 31. ⁷⁷

(Markgraf Obizo) von Este an könig Rudolf: bezeugt seine freude über dessen erhebung, welche der inneren zwietracht im römischen reiche ein ende zu machen bestimmt ist, und zeigt ihm an, dass er verhindert persönlich zu kommen einen boten abgesendet, der ihm an an seiner statt seinen glückwunsch und seine willfährigkeit auszusprechen habe und den er auch für gewisse mündlich zu entrichtende aufträge beglaubigt. Sublimitatis vestre — longiora. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 303 varianten; ohne adresse und titel und ohne den schlusssatz (— representet) in B, dar. Bärwald 335, und in S II, dar. Czerwenka Ann. et acta pietatis domus Habsburgo-Austr. 1, 34 und Gerbert 13. — Vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. 171, wonach dieses schreiben, das wol die erste beziehung Rudolfs zu Italien anknüpfte, etwa zu ende 1273 gesetzt werden kann. ⁷⁸

Die stadt Besançon an könig Rudolf: sie beglückwünscht ihn zu seiner erhebung, die sie als eine grosse gnade gottes preist, der nunmehr nach seinem ewigen ratschluss dem reiche wieder einen könig und richter gegeben, den sie als ihren herrn (dominium, cui nostra subiacet civitas) erkennt und von dem sie schutz und beistand erhofft. Non est mirum — in virtute. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 30, und in E, dar. Stobbe 347 n. 170 und 171; ohne titel in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 357 varianten; in S I, dar. Cenni 317 — Migne 98, 714; in B, dar. Bärwald 322; in S II, dar. Gerbert 15. — Ueber die verhältnisse Besançons vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 431 ff. ⁷⁹

(Ein geistlicher) an (könig Rudolf): er beglückwünscht ihn zu seiner erwählung und will ihm treulich beistehen. Gratulamur et gandemus — finem bonum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 16. ⁸⁰

Um diese zeit hat k. Rudolf neue burglehen in seinem elässischen besitz eingeführt, und zwar wies er an in Ensisheim abzdienen: das dorf ze Theigseheim und der müchhof der darin lit, die da geltent ze einse 163 quart. korns und ze stare zem meisten 9 pfund zem minsten 7 pf., denen von Hatstat für 80 mark; ferner das dorf Thingensheim dar da gilt für herberg bi dem meisten 70 quart. areue, zem minsten 50, denen von Batoltztorf für 30 mark silber; sodann unbestimmt wo abzdienen: das dorf Otmarshaim, dar da gilt ze stare bi dem meisten 28 pf., zem minsten 15 pf., dem von Ufheim, ohne den zoll, für 50 mark; die herberge zu Randolfsweiler (Ranzweiler) die da giltet zem meisten 36 quart. habern, zem minsten 16 quart., dem von Bergheim für 20 mark. Alle diese burglehen sind im Habsburg. Urbar ed. Maag 1, 44, 45, 48, 49 verzeichnet mit dem beisatz: ist wol uf 30 jar gestanden. Da nun das urbar im jahre 1303 geschrieben ward, gelangen wir zu 1273, also wol zur ersten königszeit Rudolfs von Habsburg als den zeitpunct, wo diese burglehen gegeben wurden. Vgl. dazu Schulte Gesch. der Habsburger 58 ff., der zuerst auf die bedeutung dieses ganzen abschnittes des Habsburg. Urbars aufmerksam gemacht hat. ⁸¹

1274		
lan. 3	Argentine	nimmt das kloster St. Maximin (bei Trier) mit personen und sachen in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben die von seinen vorfahren bis auf den letzten kaiser Friedrich erhaltenen privilegien. Zylisius Defensio 60 mit siegel. (Winkelmann) Hist. succincta hospitalis s. Elisabethae 73. Lünig Reichsarchiv 16 ^a , 284. Bertholet Hist. de Luxembourg 5, preuves 65. 81
— 3	—	verordnet dass keiner der vögte oder lehensleute des klosters St. Maximin eine von dess-n vogteien oder sonst was von dem kloster veräussern dürfe, ohne dergleichen vorher dem kloster zum kauf angeboten zu haben; (weiter, dass niemand lehengüter des klosters ohne einwilligung des abtes verkaufen oder verpfänden dürfe. Or. in Trier, vgl. Götz Mittheil. Reg. 4 n. 28]. Martene Coll. 1, 1376. Hontheim Hist. Trev. dipl. 1, 801. 82
— 3	—	(Duderstat) Graf Ludolf von Nienover und sein bruderssohn graf Adolf von Dassel an kö nig Rudolf: sie senden dem kö nig ihr schloss Nienover und den wald Solling zu gunsten des herzogs Albrecht von Braunschweig auf. Scheidt Anmerk. s. 574 zu 1269. Sudendorf UB. der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg 1, 53. — Am selben tage geloben heide, schloss und wald solang in lehengewer bobalten zu wollen, bis herzog Albrecht die belehnung vom reich erlangt habe und verzichten auf ihre ansprüche auf die stadt Einbeck und die grafenschaft Billingshausen. Sudendorf 52. 83
— 8	—	schreibt dem amman und der gemeinde des thales Uri, wie ihre reine treue gegen das reich so sehr seinem gedächtniss eingeprägt sei, dass er auf alle weise für ihren nutzen und ihre rube sorgen, ihre freibreiten ehren und rechte nicht mindern sondern mehren wolle, wes halb er sie denn auch auffordert auch ferner ihm und dem reich wohlgefällig zu sein, und ihnen verspricht sie auf keine weise von demselben zu veräussern, sondern sie als speciales alumnos imperii zu halten. In benivolencie — reservandos. Tschudi Chron. Helv. 1, 180. Schmid Gesch. von Uri 2, 204. Hisely in Mém. de la Suisse Rom. 2, 410. Wyss Gesch. der Ahtei Zürich beil. 214. Wartmann im Arch. f. schweiz. Gesch. 13, 129. Denier im Geschichtsfreund 41, 26. — [Joh. v. Müller machte aus den Urnern dieses schreibens ‚Schweizer‘, als ob es auch an Schwyz und Unterwalden gerichtet gewesen sei. Dadurch irreführt druckte Businger Gesch. von Unterwalden 1, 438 den brief geradezu als auch für Unterwalden ausgestellt ab, wonach auch Böhmer ein eigenes regist. dafür verzeichnete. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 277 anm. 2. — Auch als form. erhalten im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 259]. 84
— 9	Columbarie	belehnt den amman und die bürger von Luzern wegen ihrer eifrigen treue, nimmt sie in seinen besondern schirm und will sie gegen alle vertheidigen die ihnen unrecht thun. Balthasar Urkundl. Gesch. des Luzerner Bundes 51. Neugart Episc. Const. 1 ^b , 548. Kopp Urkunden 2] [aus or. im stadtabch. Luzern, mit siegel in rotem wachs, vgl. Geschichtsfreund 1, 4. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 180]. 85
— 13	Basilee	Ankunft mit hundet rittern um die vesperzeit. Der kö nig wird vom bischof, der welt- und ordensgeistlichkeit und den bürgern feierlich empfangen. Er führt die Sternträger (Stelliferi) zurück. Ann. Basil. SS. 17, 195. — [Ueber die Baseler partien der Sternträger und Psittiche vgl. Mathias v. Neuenburg Böhmer Fontes 4, 154 und die bemerkung bei Sebnite Gesch. der Habsburger 113 f. anm. 3]. a
— 15	—	erneuert den bürgern von Bern auf deren hitte alle rechte und gute gewohnheiten, welche ihnen [angeblich, vgl. Reg. imp. 5 n. 935] weiland Friedrich der letzte römische kaiser verliehen bat (in tempore scilicet quo resedit huiusmodi concessionis auctoritas penes eum). Solothurner Wochenbl. 1827 s. 422. Zeerleder Urkunden von Bern 2, 125. Fontes rer. Bern. 3, 70 aus or. im staatsarch. Bern. — [Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 294]. 86
— 16	—	erlässt den bürgern von Bern in Burgund in erwägung ihrer unerschütterlichen treue alle ge hühren und nutzungen, welche sie sich während der reichsvacanz aus reichseinkünften angeeignet und zu ihrem vortheil verwendet haben; desgleichen verzichtet er auf alle ansprüche wegen der während derselben zeit von ihnen daselbst zerstörten reichsburg. Solothurner Wochenbl. 1827 s. 423. Zeerleder Urkunden von Bern 2, 126. Fontes rer. Bern. 3, 71 aus or. im staatsarch. Bern. 87
— 17	—	befreit meisterin und convent des nonnenklosters am Steg zu Lindau von aller reichssteuer und anderen aufgaben für ihre ietzigen und später zu erwerbenden güter. Würdinger in Schriften des

1274

- ian. 21 Basilee Vereins f. Gesch. des Bodensees 2 anh. s. 4 reg. aus der Lindauer chronik von Neukomm. — So das regest von Wärdinger; in der urk. vom 13. nov. 1281 gewährt Rudolf dem kloster nenerlich abgabefreiheit, jedoch ausdrücklich nicht für künftige zu erwerbende güter. *88
- 21 (Spreae) befehlt allen getreuen das kloster Paulinzelle, das er in seinen besondern schutz genommen, in keiner weise belästigen zu lassen und will, dass im falle der schädigung des klosters die reichsamteute demselben zu recht und genugthuung verheissen. Paullini Annales Cellae Paulinae hs. in Rudolstadt, mit 12. kal. februarii a. d. 1273, ind. 2, regn. 1; dar. Böhmer Acta 318 und Anemüller UB. v. Paulinzelle 102. — Böhmer in seinem handexemplar, dann ihm folgend Ficker in Acta l. c. und Anemüller haben angenommen, es liege in fehr. ein versehen statt ian. vor, wonach also die urk. zu 1273 dec. 21 ansetzen wäre, wo Rudolf noch in Speier gewesen sein konnte (freilich erweist sich dies nunmehr sehr unwahrscheinlich, da nach n. 57 Rudolf, der am 22. dec. zu Hagenau ist, auf dem wege dahin sich zu Weissenburg aufgehalten hat). Allein nun ist jüngst von J. Dieterich im N. Archiv 18, 449 ff. nachgewiesen worden, dass diese urk. sowie eine ganze reihe anderer kaiser- und papsturkunden für Paulinzelle ein *machwerk* des so sehr berüchtigten Ch. F. Paulini sind. Paulini hat mit hilfe der bei Besold Documenta rediura monasteriorum in ducatu Wirtenbergico (1636) gedruckten urkunden seine documente für Paulinzelle fabriciert. Für unser stück diente ihm gleichwie für die andere fälschung n. 55 die urk. k. Rudolfs für Maulbronn vom 15. dec. 1273 (Besold 806, oben n. 51, von Dieterich 463 und 467 aus versehen zu dec. 20 gesetzt) als vorlage, welche er mutatis mutandis einfach abgeschrieben hat und aus der er nur die datierung etwas änderte um seine spuren zu verwischen. *90
- 22 Thuregi bestätigt und erneuert den bürgern von Rheinfelden die eingerückte urk. Heinrichs (VII) d. d. Worms 7 sept. 1225 [(Reg. imp. 5 n. 3982) betr. unveräusserlichkeit der zur herrschaft Rheinfelden gehörigen güter und besetzung der stadtverwaltung]. Datum Thuregi per manum magistr: Heinrich vicecancellarii nostri. Kopp Geschichtsblätter 2, 6. Kopp Reichsgeschichte 1, 885 unvollst. aus or. im stadtsarch. Rheinfelden. 91
- 25 bestätigt dem abt und convent des Benedictinerklosters Engelberg in Basler diöcese das eingerückte privileg k. Friedrichs II von 1213 ian. 2 (Reg. imp. 5 n. 686), besitz- und rechtsbestätigung. Zeugen: W. erzbischof v. Mainz, E. bischof v. Constanz, Albrecht herzog v. Sachson principes nostri honorabiles; R. gubernator des klosters Kempten, Marquard v. Wolhusen, Hartmann v. Baldeck. Acta sunt hec. Thuregi per manum mag. Heinrich prothonotarii nostri. [Or. im archiv Engelberg, vgl. Kopp Reichsgesch. 2*, 236 und Lade- wig Constanzer Reg. n. 2353]. Tschudi Chronik 1, 181 unvollst. Herrgott Geneal. 3, 440. 92
- 25 bestätigt den bürgern von Constanz die eingerückten urkunden Heinrichs VI d. d. Lüttich 24. sept. 1192, (Stumpf n. 4771) und Friedrichs II d. d. in obsidione Faventie märz 1241, (Reg. imp. 5 n. 3193) betreffend freiheit von bestenerung durch den bischof. [Zeugen: Albert herzog v. Sachsen, der graf von Querfurt, Volkmar v. Kemnat, Wer. v. Bolanden, Johann v. Blunnenberg, Konrad v. Nuvero, Heinrich truchsess v. Diessenhofen, Albert v. Castell. Datum Thuregi per manum magistr: Heinrich prothonotarii nostri]. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Gengler Cod. inv. munic. Germaniae 1, 639 reg. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 73 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. [Zeugen nach mittheilung Schulte's]. 93
- 25 beunkundet wie Werner erzbischof von Mainz den Heinrich herrn von Hessen wegen offen- barer verletzung der Mainzer kirche excommunicirt, und wie er auf antrag des erzbischofs und nach dem zu Worms gegebenen rechtsspruch der fürsten und edeln den gedachten Hein- rich auf einen bestimmten tag vorgeladen, nunmehr aber, nachdem derselbe nicht erschienen, und der erzbischof die ordnungsmässigkeit seines verfahrens durch eich und noten erhellen hat, er denselben edeln in die acht gethan habe (iustitia exigente). Zeugen: Konrad von Kempten, Erhard bischof v. Constanz, Ulrich abt v. St. Gallen, Rudolf gubernator des klosters Kempten, Hermann von Hartmann

1274

graf v. Frohburg, Heinrich markgraf v. Hachberg, Rudolf vogt v. Wolhusen, Walther v. Vaz, Eberhard v. Ruffen, Lütold (Ricbold, der druck) v. Regensburg, Otto v. Kramburg, Rudolf v. Wedenswil, Volkmar v. Kemnat, Heinrich v. Werbenwag, Goswin v. Hobenfels, Johann v. Blumenberg. Gudenus CD. Mogunt. 1, 755. — [Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 33, 34. Der rechtsspruch zu Worms war jedenfalls zu anfang december 1273 erfolgt; die dort anwesenden fürsten und edlen ersicht man aus n. 47]. 94

ian. 25

berkündet dass er der Elisabeth äbtissin der abtei Zürich die regalien und die verwaltung der temporalien (feoda sua regalia et administrationem temporalium principatus monasterii sui) verliehen, und dass dieselbe äbtissin, seine liebe fürstin, die üblichen gebühren an seine hofbeamten entrichtet habe. Hottinger Spec. Tigur. 245. Herrgott Geneal. 3, 441. Wyss Gesch. der Abtei Zürich beil. 215 aus or. im staatsarch. Zürich. 95

— 26

Therugi

erklärt dass er den Ulrich abt des Benedictinereremitenklosters (Maria Einsiedeln) in Constanzer diocese durch das königliche scepter mit der fürstlichen würde bekleidet und ihn unter die zahl seiner fürsten aufgenommen habe, allen dienstmannen rittern und unterthanen der gedachten abtei gebietend, demselben als solchem in der verwaltung der temporalien gehorsam zu leisten. [Or. im arch. Einsiedeln, vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 339]. Hartmann Ann. Heremi 260. Tschudi Chronik 1, 181. Herrgott Geneal. 3, 442. 96

erwirbt von abt Ulrich von St. Gallen die burg und berrschaft Grüningen im Zürichgau sammt der vogtei und den höfen Monch-Altorf und Dürnten mit allen zugehörigen rechten, nachdem er dieselbe schon früher von Walther von Elgg, dem sie der abt verpfändet hatte, durch auslösung pfandweise an sich gebracht, um 2000 mark, von denen 1450 ausgezahlt wurden, für seine söhne zu lehen. Nach urk. des abtes Wilhelm von St. Gallen von 1284 sept. 30 Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 267, fast wörtlich wiederholt in urk. des abtes Konrad von 1291 jan. 31, das. 264. Dazu Christian Kuchmeister Näwe Casus sti Galli ed. Meyer v. Knonau 145 ff. Noch jan. 25 ist der abt bei Rudolf (n. 94). Vgl. über die verhältnisse von St. Gallen und seine beziehungen zu Rudolf Meyer v. Knonau im Arch. f. Schweiz. Gesch. 7, 10 ff. — Um eben diese zeit hat nach Kuchmeister 154 Rudolf auch die bis dahin St. Gallen zugehörige vogtei über das Angstinerkloster zu Ittingen im Thurgau an sich gebracht, entgegen den abmachungen von Baden 1271 juli 16. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 684 ann. 3 und 637, dazu Meyer v. Knonau zu Kuchmeister 154. — Wenn Maag Habsburg. Urbar 1, 266 ann. 1 den verkauf von Grüningen zu 1276 setzen möchte, so widerspricht dies dem ganzen unzweideutigen zusammenhang in der erzählung Kuchmeisters, wonach diese ganze sache zu ende 1273 oder anfang 1274 fallen muss; auch Meyer v. Knonau hat l. c. 141 ann. 228 ausdrücklich diese zeit angenommen. *a

Papst Gregor X. an Rudolf den »erwählten« römischen könig: er habe Rudolfs kanzler und boten den magister O(tto) propst von St. Wido in Speier (vgl. n. 59 vom 22. dec. 1273) mit wohlwollen aufgenommen; derselbe habe dann in seiner und der cardinale gegenwart nach vorweis von Rudolfs vollmacht dessen ergebnisse gegen die römische kirche und ernstlichen willen die einzelnen kirchen zu schützen, zu fördern und in ihren rechten zu erhalten und den allgemeinen frieden herzustellen einanderengesetzt, sowie in bezug auf diesen letzten punct Stabl zur zerstreueung des verdachtes vorsorgen würde, der etwa bei einigen betreffs Rudolfs vorhanden wäre (quod, et si quibus esset de te ipso qualicumque suspicio, te super illa sedanda bene placitis apostolice sedis exponis prosecturum remedia, que sedes eadem... duxerit providenda); endlich habe Rudolfs bote auch dessen beissen wunsche ausdruck gegeben, das heilige land, wo des erlösers und (ut asseritur) seines leiblichen vaters gebeine ruhen, zu besuchen und dessen trauriger lage abzuhelfen. Dies alles habe er mit wolgefallenen vernommen und ermähne Rudolf nun das was er mit angenehmen worten versprochen, auch in der that auszuführen. Uebrigens werde ihm sein gesandter dies und anderes ausführlicher berichten. Dilictus filius — vive vocis. Erfurter St. Peterschron. ed. Stübel 102 unvollst. doch mit Datum Lugdun. Sonst nur in der sammlung des Berardus de Neapoli, dar. Palacky Ital. Reise Reg. 332 reg., Böhmer Acta 694 n. 992 zn 1274 iuni, ebenso Pottbast n. 20857. — Das schreiben ist ohne jede zeitangabe überliefert (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 571 n. 284); allein bei aufmerksamer würdigung seines textes muss sich die überzeugung;

1274

anfrängen, dass es nicht in die zweite gesandtschaft Rudolfs an den papst gehören kann, wozu Otto von St. Wido am 9. apr. 1274 mit ausgedehnten und bestimmten vollmachten ausgestattet war, sondern zu dessen erster reise nach Lyon ende december 1273, ian. 1274; dazu vergleiche man noch das schreiben Rudolfs von febr. 27, das punct für punct eine antwort auf dieses vorliegende ist. Dieses letztere ist also etwa ende ianuar geschrieben, am 20. febr. ist der kanzler Otto wieder bei k. Rudolf in Hagenau. Vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 358 ff. Gegen diese datirung hat sich in weilläufiger weise Zisterer Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 85 ff. ausgesprochen: er betrachtet umgekehrt dieses schreiben als antwort auf Rudolfs hrief vom 27. februar, setzt es also in den märz und meint, das vom 25. märz datirte schreiben Gregors (Böhmer Acta 694 n. 991, unten n. 127) sei irrig datirt und sei vielmehr noch vor ende december 1273 ergangen. Ihm folgt Giese Rudolf I. und die römische Kaiserkrone 8 f., der aber wieder dieses letztere schreiben Gregors zu ende ianuar 1274 setzen möchte und in Rudolfs hrief vom 27. febr. beziehungen darauf entdeckt. Walter Politik der Kurie unter Gregor X. 73 f. und Otto Beziehungen Rudolfs v. H. zu Gregor X. 25 ff. schliessen sich meinen annahmen an. Otto 26 anm. 7 bemerkt auch mit vollem recht, dass der überbringer des schreibens Rudolfs vom 27. febr. Konrad Probus war, während Gregor im vorliegenden schreiben auf des kanzlers Otto sendung bezug nimmt. Es ist daher an unseren annahmen durchaus festzuhalten, die allein eine ungezwungene und klare deutung und verwertung der briefe ermöglichen. — Bezüglich des verdachtes gegen Rudolf, von dem Gregor spricht, hat Otto 25 f. gewiss recht, wenn er dafür hält dass es sich nur um kriegerische absichten handeln könne, deren man Rudolf bezichtigte und verweist hiebei auf den zwischenfall mit Frankreich (vgl. n. 69*) und den streit Rudolfs mit Savoyen. Wahrscheinlich ist dieser letztere gemeint, ihn will Rudolf in n. 107 gleichsam zur widerlegung aller suspicio in die hand des papstes zur entscheidung legen. ⁹⁷

(Erzbischof Friedrich von Salzburg) an könig Rudolf: er bezeugt diesem seine freude über dessen krönung und seine ergebeneit; er hätte nicht versäumt, dieselbe dem könig persönlich auf dem angesagten heftage (in loco indicte apud X. curie, Ott.) zu bekräftigen, wenn der königliche hote mit der nachricht von der berufung Rudolfs an das reich, dem er übrigens ein ergebeneitsschreiben mitgegeben, rechtzeitig eingetroffen wäre, und wenn nicht die drohende haltung der umgebenden fürsten, sowie die notwendigen vorbereitungen zum besuche des bevorstehenden allgemeinen concils ihm daran verhindert; er ersucht den könig um gehör für seinen boten den ministerialen (N.) und bittet um einen geleitsbrief für seine concilsreise: Recolende festivitatis — litterarum. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 18, in E, dar. Stohhe 330 n. 68 reg., in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 311 n. 449 varianten; ohne adresse in B, dar. Bärwald 399, in S II, dar. Gerbert 10. — Den erbetenen geleitsbrief gab Rudolf am 20. febr., danach kann man dieses schreiben etwa zu ende ianuar setzen, vgl. Bascon im Oesterr. Archiv 65, 259, Wiener Briefs. 34. ⁹⁸

feb. 2 Basilee Filie quatuor Rudolff festo purificationis missam audierunt in presbiterio patrum predicatorum et candelas maximas obtulerunt. Ann. Basil. SS. 17, 196. — Vielleicht war auch Rudolf selbst wieder in Basel. ⁹⁹

— 9 — verleiht dem erzbischof von Besançon, dessen treue und ergebeneit er rühmt, indem er ihn dem fürstentum beizählt (entervae . . principum ascrihimus et consortio . . illustrum apicum aggregamus) die regalien, und gobietet allen vasallen, dienstmannen, rittern und leuten dieser kirche demselben als ihrem herrn gehorsam zu sein. Sudendorf Registr. 1, 114. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 90 reg. aus transsumpt von 1559 im staatsarch. Wien. ⁹⁹

— 19 ap. Hagono- ginam bekrundet dass vor ihm als er zu Hagenua zu gerichte sass durch rechtssprach (assidentibus . . pluribus principibus) und unter folge (cuius sententie hi fuere sequaces) des erzbischofs Werner v. Mainz, des bischofs Heinrich v. Lüttich, des Rheinpfalzgrafen Ludwig herzogs v. Baiern, des herzogs Albrecht v. Sachsen, der grafen Wilhelm v. Jülich, Gotfrid v. Sain, H. v. Hirschberg und D. v. Katzenellenbogen, dann der edeln des burggrafen v. Nürnberg, des herrn v. Neufen, des herrn R. v. Hanau, W. und Ph. v. Boland entschieden worden dürfe; dass er daher dem bischof Heinrich von Lüttich gehorchen habe, das von verlässern prout est nobis notorium facta fides, eigenmächtig verlässerte feudum realium ¹⁰⁰

1274		
feb. 19	ap. Hagenogiam	diensis kraft königlicher vollmacht wieder an sich zu nehmen (ressasiat) und gleich seinen vorgängern inne zu haben und zu besitzen. Zorn Refutatio per modum informationis pro parte principis Leodiensis etc. (Ingolstadii 1630) p. 234 — Bormans Recueil 1, 61. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 226 aus cartular sac. 14 im staatsarch. Lüttich. *100
— 20	—	bekundet, dass vor ihm als er zu Hagenau zu gerichte sass auf frage vieler fürsten durch rechtsanspruch und unter folge derselben grossen wie in n. 100 entschieden worden sei, dass niemand hohe gerichtsbarkheit (altam iusticiam) im umkreis des reiches innehaben und ausüben dürfe, der sie nicht vom könig oder jemandem, der damit vom könig beliehen ist, erhalten habe. Aus cod. Vatic. 3881 ¹ fol. 32 ¹ (Lütticher copiar, benützt von Bethmanu, vgl. Archiv der Gesellsch. 12, 239 f.) durch J. Schwalm. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 227 aus cartular sac. 14 im staatsarch. Lüttich. *101
— 20	—	gestattet auf bitte und klage der bürger von Achen, dass wenn der graf von Jülich, der schultheiss oder der vogt von Achen bei anzusprechenden ächtungen abwesend sein oder sich sonst nachlässig zeigen sollte, oder wenn gefahr im verzuge wäre, dass dann derjenige welcher den dortigen reichsgericht vorsitz schädliche leute (maleficos), welche zum zweikampf vor gericht gefordert, am bestimmten tage ausgieblen, für rechtlos erklären und ächten möge, und erklärt (iuris edicimus explorati) dass jeden, der solchen übelthätoren (spoliatores et maleficos) aufnahme gewährt, nach dreimaliger vergeblicher mahnung (quarum quolibet spacium octo dierum contineat) als mitschuldigen die gleiche strafe wie diese treffen solle. Zeugen: Werner erzbischof v. Mainz, Heinrich bischof v. Lüttich, Ludwig herzog v. Baiern, Albert herzog v. Sachsen; die grafen Wilhelm v. Jülich, Diether v. Katzenelnbogen, Heinrich v. Fürstenberg; dann Wernher und Philipp v. Boland. Datum Hagenoue per manum viri venerabilis Ottonis prepositi ecclesie s. Guidonis Spirensis cancellarii nostri. Quix CD. Aquensis 1, 140. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 384 aus or. im stadtarchiv Achen (mit a. d. 1273). — [Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 4]. 102
— 20	—	befiehlt allen reichstreuern, indem er den erzbischof (Friedrich) von Salzburg, der an den päpstlichen und königlichen hof zu reisen gedunkt, in seinen und des reiches besonderen schutz nimmt, denselben in keiner weise zu belästigen. Bussan im Oester. Archiv 65, 395 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 98. *103
.		dankt (dem erzbischof Friedrich von Salzburg) für dessen glückwunsch zu seiner erhebung und den ausdruck seiner treuen ergebenheit und versichert ihm, dass er sowohl die mittheilungen seines boten wie jene des briefes wol im gedächtniss behalten werde. Placida nobis — promptos (devotos). Nur als form. erhalten: in T n. 189; in E, dar. Stobbe 351 n. 190 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 309 n. 365 varianten; in S I, dar. Cenni 318 — Migne 98, 715; in B, dar. Bärwald 381; in S II, dar. Gerbert 12. — Bereits von Gerbert als antwort auf das schreiben Friedrichs von Salzburg von ende ian. (n. 98) aufgefasst, jedenfalls gleichzeitig mit dem geleitsbrief n. 103 gegeben, vgl. Bussan im Oester. Archiv 65, 259 f. *104
— 21	—	erklärt den reichsbeamten (advocatis, officialibus ac procuratoribus) er wolle nicht, dass durch das im allgemeinen verordnete aufsuchen der abgekommenen reichsgüter (occasione generalis commissionis vobis facto de bonis imperialibus a quibuscunque detentis hactenus ad nostre dicionis dominium revocandis) der Deutschorden in seinen besitzungen auch insofern sie reichsgüter sein sollten gestört werde, sondern dass er sich die einziehung solchen reichsgutes (revocacionem eorum que imperialia continent) selber vorbehalte, donec personaliter per speciale mandatum aliud duxerimus disponendum. [Ein or. im Deutschordens-centralarchiv in Wien, vgl. Pettenegg Die Urkunden dieses archivs 1, 127, ein zweites im staatsarch. Stuttgart]. Böhmer Acta 318 aus dem Deutschordenscopialbuch sac. 15 in Berlin. — Vgl. dazu oben n. 48 ^a und Mith. des Instituts 10, 408 f. 105
— 22	—	befreit die bürger von Wimpfen, deren erprobte treue gerühmt wird, auf ihre bitte von der abgabe genannt hauptrecht, mit der besonderen betrachtung, dass dies zumal den ärmeren zu gute kommen werde. Datum Hagenoue per manum cancellarii nostri Ottonis prepositi sancti Guidonis Spirensis. Haar Hessische Urkunden 1, 41 unvollst. Böhmer Acta 351 aus or. im staatsarch. Darmstadt. Schröder Oberhein. Stadtrechte 1, 63 aus or. 106

1274		
feh. 23	Hagenau	Übereinkommen Rudolfs mit dem grafen Philipp von Savoyen (ambo convenimus), an schlichtung ihres streites jo einen bevollmächtigten an die curie zu senden und für den fall, dass diese sich nicht einigen könnten, sich dem schiedspruch papst Gregors X. zu unterwerfen. Nach dem schreiben k. Rudolfs an Gregor vom 27. febr. 1274, Kopp Reichsgesch. 3^a, 290 (n. 112). Diese übereinkunft muss also vor dem 27. febr. geschlossen worden sein; nun fand Kaltenbrunner (Actenstücke 105) im cod. Harberin. XXXIX 73 unter andern wol auf das vaticane archiv oder die apostolische kammer zurückgehenden notizen auch nachfolgende: Radnphus rex Romanorum et Philippus Sabandae et Burgundiae comes compromittit in papam Gregorium super controversiis anno 1273 (statt 1274) dat. Hagen. (Hagenau) VII. kal. marci anno regni I; dat. apud Vitronem die Jovis ante festum s. Johannis Bapt. (1274 juni 21). Kaltenbrunner bezog den ersten theil dieser notiz (indem er VII. kal. marc. in III. verbessern möchte) auf k. Rudolfs schreiben an Gregor vom 27. febr. 1274; doch scheint es wol dem wortlaut der stelle und der sache mehr entsprechend, wenn wir darunter eine besondere erklärung Rudolfs datirt vom 23. febr. 1274 erblicken, worin Rudolf das compromiss auf papst Gregor seinerseits beurkundet; auf die entsprechende urkunde Philipps von Savoyen bezieht sich dann offenbar die zweite datirung. Der streit mit Savoyen hängt mit der revindication des reichsgutes zusammen: Rudolf forderte von Philipp die reichslehen zurück, welche einst graf Hartmann von Kiburg d. j. besessen und die von k. Richard 1263 an den bruder Philipps, den grafen Peter von Savoyen und dessen männliche nachkommen übertragen worden waren; sie waren dem reiche heimgelassen, da Peter 1268 ohne erben gestorben war; ebenso stand die hohheit über Murten, das Philipp innehatte, dem reiche zu. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 275 ff., 293 f. Kaltenbrunner Actenstücke 104 f. Mith. des Instituts 10, 408 ann. 3. *107
— 24	—	bestätigt dem kloster Pforte (ord. Cist.) alle besitzungen, freiheiten und rechte. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen; die grafen Otto v. Anhalt, Otto v. Orlamünde, Burchard v. Querfurt: mag. Heinrich aule nostre prothonotarius, Gehhard propst in Salzwedel, Ludolf cappellanus noster canonicus der kirche v. Naumburg. Copialbuch von Schulpforte aus dem dreizehnten jahrh., welches ich durch vermittlung des herrn prof. Wolf dortselbst im jahr 1832 benutzt habe. Reitzenstein Reg. d. Grafen v. Orlamünde 97 reg. Heinemann CD. Anhalt 2, 311 reg. mit zeugen. — [Diese zeugen sind genau dieselben wie in der mk. vom 27. dec. 1273 für Volkerode (n. 65); dass sie alle durch die zwei monate seit dem 27. dec. bei hofe geblieben seien, ist ganz unwahrscheinlich. Wir werden vielmehr hier beziehung der zeugenreihe auf eine handlung im december 1273 anzunehmen haben, die gleichzeitig mit der für kloster Volkerode, ebenfalls Cistercienserkloster und Pforte benachbart, geschah. Der abschluss der beurkundung hat sich dann hinausgezogen]. 108
— 25	—	bestätigt die prioriss und den convent des klosters Unterlinden des Dominicanerordens in Colmar von ieder geldleistung, so wie von stellung von wagen und pferden an das reich (ab omni servicio, quod . . . monasteria et ecclesia pregravare consuevit). Kopp Reichsg. 1, 887 aus or. im bezirksarch. Colmar. 109
— 26	—	bestätigt dem kloster Behnenhansen (ord. Cist. nördl. Tübingen) eine eingerückte mk. kaiser Friedrichs d. d. Cividale im april 1232 (Reg. imp. 5 n. 1961) betreffend die steuerfreiheit der klostergüter zu Esslingen. Zeugen: W. erzbischof v. Mainz, H. bischof v. Lüttich, L. Rheinfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen, principes nostri dil.; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen H. v. Fürstenberg, A. v. Rotenburg und Ulrich v. Asperg; B. v. Tranchburg iustitarius curiae nostrae. Datum per manum cancellarii nostri Ottonis prepositi sancti Widenis Spirensis. [Or., jetzt im staatsarch. Stuttgart]. Besold Docum. reditiva (ed. 1636) 384; (ed. 1729) 1, 234. Petrus Suavia ocd. 136. Mono Oberrhein. Zeitschr. 3, 219 reg. aus or. (damals in Karlsruhe). Mon. Zollerana 2, 77 reg. mit zeugen aus or. 110
— 26	—	befiehlt den städten Dinkelsbühl, Aufkirch, Nördlingen, Bupfingen und Harburg, gegen die sich der graf von Oettingen wegen aufnahme seiner eigentente als bürger beschwert hatte, keine bürgen leute des grafen oder seiner getreuen mehr zu bürgern anzunehmen. Meusel Geschichtsforscher 7, 212. Lang Materialien 3, 153. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 254. Grupp Oettingische Reg. 1, 42 reg. aus or. im Wallerstein. archiv. 111

1274

feb. 27

Hagenowe

schreibt dem papst Gregor X., dankt denselben für die gütige aufnahme, die er seinem boten Otto propst von St. Wido zu Speier gewährt hat, versichert mit dem ausdrück grösster ergebenheit gegen die römische kirche die aufrichtigkeit und beharrlichkeit seiner guten gesinnungen und vorsätze und seinen heissen wunsch dem heiligen lande, in welchem auch die geheime seines leiblichen vaters ruhen, zu hilfe zu kommen, wünscht eine zusammenkunft mit dem papst und versichert denselben seines unbedingten entgegenkommens (*super omnibus tractatibus... offerentes animam, corpus, bonorem, res et omnia nobis attinentia ad vestre beueplacita sanctitatis*); er theilt Gregor mit, dass er mit dem grafen von Savoyen übereingekommen, ihren streit durch gegenseitige abgesandte am päpstlichen hofe sühnen zu lassen, nöthigenfalls dem papst selbst den schiedspruch zu überlassen; er meldet, dass ganz Deutschland (*principes, barones, civitates, castra et alia bona imperii per Alemanniam*) ihm gehorche und beglauhigt den bruder Konrad Minoritenprovincial von Oberdeutschland, dem Gregor seine willensmeinung kundgeben möge. *Pater patrum — sancte sue. Kopp Reichsgesch. 3^e, 290 aus or. im vatican. archiv, (vgl. Kehr im N. Archiv 14, 356). — Auch als form. erhalten: in Ott. dar. Wiener Briefsammlung 311 n. 454 varianten; in S I, dar. Cenui 320 — Migne 98, 715; in B. dar. Bärwald 253; in S II, dar. Cserwenka Ann. et Acta pietatis domus Habbh.-Austr. — Hanthaler Pasti Campilii. 1^o, 1080 unvollst., Gerbert 23. — Das von Waitz im Archiv der Gesellsch. 9, 441 aus dem 1810 zu Paris sehr flüchtig gemachten inventar des päpstlichen archivs veröffentlichte regist: »1272 VII. idus martii. k. Rudolf meldet dem papste seine erwählung, bittet um seinen schutz und eine persönliche zusammenkunft und die erlassung zur erhebung von zehnten« beruht offenbar auf einem irthum, irgend einer verwechslung entweder mit unserer urkunde oder jener vom 9. april, vgl. auch Kehr l. c. ann. 2. — Vorliegendes schreiben ist die antwort auf den brief Gregors n. 97, den der kanzler Otto mitgebracht hatte. Diesem werden auch schon gewisse bedingungen eröffnet worden sein, unter denen die curie überhaupt nur in ernstliche verhandlungen mit Rudolf eintrat: wahrscheinlich der hinweis auf die entscheidung des concils, erneuerung der privilegien der römischen kirche. Darauf hin versichert nun jetzt Rudolf sein unbedingtes entgegenkommen auf grund der von seinem kanzler gemachten zusicherungen. Der jetzige abgesandte bruder Konrad Probus hatte wol schon die entscheidenden zusagen in dieser hinsicht zu überbringen. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 359 f. Otto Beziehungen Rudolfs v. H. zu Gregor X. s. 26 f. — Bezüglich Savoyens vgl. n. 107. *112*

— 27

richtet an den abt von Niederaltaich seinen fürsten mit berufung auf das alte herkommen (*cum in nostre sublimacionis exordio quodlibet monasterium sub nostro Romano imperio constitutum super provisione minus persone primicias precum nostrarum ex antiqua et approbata consuetudine admittere teneatur*) erste bitten für den cleriker Siegfried von March, dem der abt eine freie oder frei werdende pfründe seiner vorlehnung übertragen möge. Oefele SS. rer. Boicar. 1, 726 reg. Mon. Boica 11, 249. — [Ein mit der fassung dieser urk. wesentlich übereinstimmendes schrieben (*Cum in nostre — ampliare*) ist als form. erhalten: in E. dar. Stobbe 319 n. 7 unvollst. und in der Summa Petri de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 73 n. 119. Andere formulars für erste bitten sind n. 306 ff. 113

— 28

beurkundet und bestätigt den unter seinem vorsitz im fürstengerichte zu Hagenau (*in regali civitate nostra*) auf anfrage des grafen von Jülich ergangenen rechtspruch (*iuxta regni Romani consuetudinem pro communi iure sententialiter definitum*), dass ein durch zeugen oder urkunden erweisbarer gültlicher vergleich (*compositio, sühne*) unverletzlich gehalten werden müsse und keine partei in derselben sache weiter klage erheben oder gehört werden dürfe. Anwesend und zustimmend: W. erzbischof v. Mainz, die herzoge L. v. Baiern und A. v. Sachsen, H. hschof v. Lüttich *principes nostri honorabiles*; O. propst v. St. Wido in Speier *regalis curie nostre cancellarius, nobiles viri die grafen von Henneberg, Sayn, Katzenellenbogen und Fürstenberg*; der burggraf v. Nürnberg, Gerlach v. Limburg, Gerlach v. Isenburgh, Wer. et Ph. brüder v. Bolanden. Ennen Quellen zur Gesch. v. Köln 3, 58 aus or. im stadtbarch. Köln, vgl. Kölner Mittheil. 3, 67. *114

Eine reichstadt (Köln) an könig Rudolf: sie spricht ihre grosso und aufrichtige freude aus über die glücklichen erfolge seiner regierung und begrüsst dieselben um so freudiger als sie nach der ihr bereits erwiesenen gnadenbezeugung und ihrer schon an den tag gelegten ergebenheit um so mehr des königs gunst erhoffen darf. *Sane licet nuper cum essetis apud*

Coloniam, ultra quam regulam decuit excellentiam inter dominum nostrum et nos (vos) etc. In einem terram — et nes (vos) etc. Nur als ferm. erhalten: in T. dar. Bodmann 7; mit tilgung des namens von Köln in E, dar. Stebbe 318 n. 4 unvollst. — Wie schon Stebbe annimmt, ist es der letzten stelle nach zu schliessen höchst wahrscheinlich ein schreiben der stadt Köln und fällt einige zeit nach Rudolfs erstem und letztem aufenthalt in Köln im j. 1273. Man darf es wol ungefähr in den februar 1274 setzen, da nach den urk. Rudolfs für Köln vom 1. und 2. märz 1274 (n. 118 ff.) boten von Köln ende februar an den hof ge- kommen sind. Leider bricht der text gerade an der stelle ab, wo allem anschein nach die beziehungen der Kölner zu ihrem erzbischof zur sprache kamen.

*115

märz 1

Hagenau

genehmigt und bestätigt die von seiten Konrads als herzog Ludwig von Baiern gemachten schenkungen (Reg. imp. 5. n. 4811 und 4859), nämlich erstens aller seiner erbgründer, als Schongau, Peiting, Ammergau usw., welche von Konradus vater könig Konrad IV. seiner mutter Elisabeth, der schwester der herzege Ludwig und Heinrich von Baiern pro deo et in deum angewiesen werden waren, dann überhaupt aller seiner güter, seien es erbgründer oder andere; endlich auch aller lehengüter, als der vogteien Hersbruck und Vilsack, Amberg, Auerburg und schloss Hohenstein, welche Konradus vater könig Konrad IV. von der Bann- berger kirche getragen hatte. Deductio Bavarica docum. lit. G. Orig. Guelf. 3 praef. 82. Lori Geschichte des Lechrains 12. Aelterthümer Gesch. der Herzoge von Baiern 184. Lambacher Oesterr. Interregnum an. 66. Qu. und Erörter. 5. 269 aus or. in kalends martii [nicht III. kal. mart. orig. hat: datum Hagenau a. d. millesimo CCLXXXIII, in kalends martii]. Das wie die älteren drucke haben), indict. secunda, anno regni nostri primo; die jahreszahl ist von der kürfürstlichen willebriefe verglichen und ist um so verdächtiger, wenn man damit das datum 1273 (n. 32), Otto markgraf von Brandenburg zu Köln 24. nov. 1273 (n. 41), Johann herzog von Sachsen zu Worms 29. märz 1275. Wenzel könig von Böhmen zu Prag 15. apr. 1291. Die erzbischöfe von Mainz und Köln zu Bingen 14. oct. 1300 und von Trier zu Bacharach am gleichen tage; diese so spät, vielleicht weil sie die verfügung über die kirch- lichen lehengüter nicht wollten gelten lassen [und als gegenleistung für den anschuss des Reichs. n. 218]. Reg. Beica 3, 42. Wicbolds v. Köln willebrief bei Winkelmann Acta 2, 757, jener k. Wenzels bei Lünig Reichsarch. 4, 5. Emler Reg. Bohemiae 2, 664 reg. [Die err. der erzbischöflichen willebriefe sind im reichsarch. zu München, vgl. Reg. der Pfalzgrafen n. 1444. — Ueber das staufische erbe vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 131 f.].

116

ertheilt den bürgern von Sindelfingen dieselben freibeiten, deren die von Tübingen sich erfreuen. [Or. im staatsarch. Stuttgart]. Senckenberg Selecta 2, 223.

117

nimmt die bürger von Köln, welche den landfrieden (pacem generalem) zu halten geschworen haben und von ihm recht nehmen wollen, in seinen frieden, männlich gebietend ihnen den- selben zu halten. Lacombet Niederrh. UB. 2, 385 aus or. im stadtsarch. Köln, vgl. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 59 und Kölner Mittheil. 3, 67.

118

bestätigt den (rathe-) bürgern zu Köln das herkommen, dass sie die güter und waaren ihrer mitbürger (emium concivium suorum laicorum non extraneorum) zum besten der gesamt- heit mit assise (assisia) belegen mögen. Or. im stadtsarch. Köln, vgl. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 59 und Kölner Mittheil. 3, 67. Hamm Respublica Ubio-Agrippinensis (Colon. 1747) 76. Lacombet Niederrh. UB. 2, 386 aus Kölner cepialbuch.

119

nimmt die machtbotten der stadt Köln, wenn sie gerufen oder nicht gerufen sein bezeugen, in seinen besondern schutz. Lacombet Niederrh. UB. 2, 386 aus or. im stadtsarch. Köln, vgl. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 59 und Kölner Mittheil. 3, 67.

120

bekannt nach stattefundener abrechnung dem erzbischof von Trier wegen dessen bewahl als könig zu Frankfurt aufgewendeten kosten noch 1612 mark schuldig spricht selbe bis pfingsten zu bezahlen oder in dessen ermangelung auf rei- rat des erzbischofs von Mainz und des grafen Wilhelm von Jülich anzuweisen die bei früherer gelegenheit (vgl. n. 2) gestellten bürgen sich auf erfolgte

121

bei seiner
seiner ver-
wider nach
widerstands
die stadt zum

1274		einlager stellen sollen. [Or. in Coblenz, vgl. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 11]. Günther Cod. Rheino-Mos. 2, 386. 121
märz 11	Moguncie	Anwesend, wahrscheinlich; denn erzbischof Werner von Mainz der mit dem könig von Hagenau weggezogen und in der vorübergehenden urk. aus Oppenheim genauant ist, urkundet am 11. märz zu Mainz (vgl. Will Mainzer Reg. 2, 388), das sonach wol auch Rudolf kaum seitswärts liegen liess. ^a
— 20	Geilenhusen	überlässt den bürgern von Mühlhausen (in Thüringen) die dortigen reichseinkünfte gegen eine schon hergebracht abfindung bis auf weiteres (usque ad nostre beneplacitum voluntatis). Grasshof Mühlbusa 199. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 92 aus or. im ratsarch. Mühlhausen. 122
— 21	—	bestätigt den bürgern von Mühlhausen alle von kaiser Friedrich II. erhaltenen privilegien. Grasshof Mühlbusa 197. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 92 aus or. im ratsarch. Mühlhausen. 123
— 21	—	bestätigt auf bitten von ahl und convent des klostere Haina (ord. Cist.) in Mainzer diöcese desselben mit Heinrich von Geilenhusen geschlossenen anstausch von eigengütern gegen reichseinkünfte. Kuchebucker Anal. Hassiaca 8, 292. — [Anch als form. erhalten (Divini cultus — super eo): mit namen (F statt R), titel und adresse in Ott., dar. Wiener Briefe. 312 n. 459 varianten; ohne namen, titel und adresse im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner in Oesterr. Archiv 55, 263; in B. dar. Bärwald 300]. 124
.		nimmt die stadt Neuenburg am Rhein, die mit ihrem berrn dem grafen Heinrich von Freiburg (Hadenweiler) in feldhe steht, in das eigentum des reiches zurück, gestattet aber dem grafen für die gefangenen nach gutdünken lösegeld zu verlangen und weist den zehnten theil aller städtischen güter dem grafen zu. Mathias v. Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 155. Die darstellung Mathias' wird bestätigt durch einen hrief der stadt Colmar an Neuenburg vom 21. märz 1274, worin jene mittheilt, dass k. Rudolf auf verwendung Konrad Werners von Hatstatt landvogts im Elsass die Neuenburger in seinen schutz genommen habe. Huggle Gesch. v. Neuenburg 84, Mittheil. der bad. histor. Kommission 1886 s. 12 reg. Damit ist auch der terminus ad quem gegeben. Neuenburg, früher reichsunmittelbar, war unter die herrschaft der grafen von Freiburg gekommen, hatte sich 1272 dagegen erhoben und begab sich in den schutz des bischofs von Basel. Rudolf stand als graf auf seite Heinrichs v. Freiburg, jetzt als könig nahm er, wie billig, des reiches interesse wahr. Vgl. über diese kämpfe um Neuenburg Kiezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 116 ff., dazu oben s. 17 und Mitth. des Instituts 10, 410. ^a 125
— 23	Geilhausen	fordert die Würzburger, welche seine heiler nicht wollten gelten lassen, zur annahme derselben auf. Ludwig Geschichtsschreiber von Würzb. 596 [mit dem ausstellort Heilprunn, dessen richtigkeit schon Böhmer angezweifelt hat; die correctur ergibt sich aus urk. Rudolfs vom 30. märz (n. 128) und deren insert. Aus dem letztern lernt man auch als am 23. märz zu Geilhausen anwesend kennen: Heinrich v. Bockelsberg Johanniterordensmeister in Deutschland, die grafen Emicho v. Leiningen, Gottfried v. Sain, Heinrich v. Weinau und Heinrich v. Solms, dann Gerlach v. Limburg und Ruprecht burggraf v. Friedberg. Baur Hessische Urkunden 1, 100]. 126
— 25		Papst Gregor X. an den erwählten römischen könig Rudolf: er dankt diesem für die in dessen letztem schreiben (vom 27. febr., n. 112) nun zum wiederholten male (vgl. auch n. 58) versicherte ergebenheit, hofft, dass hierin gott ihn und die fürsten stärken werde, und fordert ihn auf darin zu verharren zum heile seiner seele und zu förderung seiner angelegenheiten. Grata nec immerito — procedent. Nur in der briefsammlung des Bernardus de Neapoli, dar. Palacky Ital. Reise 43 n. 333 reg. mit datum, Böhmer Acta 694 n. 991. — Potthast reg. n. 20809. — Dies die antwort Gregors auf Rudolfs schreiben und gesandtschaft vom 27. februar, vgl. n. 112. Da das datum durch die handschriftliche überlieferung gesichert ist (vgl. Kaltenbrunner in Mittheil. des Instituts 7, 571 n. 285), erscheint die willkürliche ignorirung desselben von seite Zisterers und Gieses um so ungerechtfertigter. Das schreiben ist ganz allgemein gehalten, da Gregor die wesentlichen zusagen Rudolfs schon in händen hatte und vor eintreffen der entsprechend bevollmächtigten boten nichts weiteres zu sagen war. Es hat wahrscheinlich bruder Konrad Probus dieses schreiben an

1274

märz 30 Herbipoli

Rudolf überbracht und wol ausserdem noch mündliche aufträge des papstes zu entrichten gehabt, welche sich auf die ansprüche der curie und die formulirung der vollmacht für die feierliche gesandtschaft (vgl. n. 140 vom 9. april) bezogen, vgl. Mitth. des Instituts 10, 360, Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 28. *127

bestätigt den urkundlich eingerückten, in seiner gegenwart erklärten verzicht des Ludwig von Isenburg, d. d. Gelnhausen 23. märz, auf die zwischen diesem und dem Deutschorden seit langem stroitigen gefälle zu Mörla (bei Friedberg) und an anderen genannten orten. Datum Herbipoli de iussu et mandato nostro per manum fratris Heinrici doctoris decretorum, protonotarii nestri nomine et vice cancellarii nostri C. (!) prepositi sancti Widonis Spirensis. Baur Hessische Urkunden 1, 101 unvollst. Böhm. Acta 320 aus or. in Darmstadt. — [Die eingerückte urk. Ludwigs v. Isenburg vollständig bei Baur Hess. Urkunden 1, 100]. 128

dankt einem bischof für die zuvorkommende aufnahme, welche dieser dem an die curie gesandten königlichen kanzler daselbst bereitete, und sendet ihm zum zeichen seiner besonderen und ungewöhnlichen huld die regalien (regalia feuda tun et administracionem temporalium eorundem tam iurisdictionem videlicet quam omnia illustracionem principalem completencia exorcenda clarescere te facimus. . sicut. . principem apicibus et culmine principatus) und will seinen und seiner kirche widersachern befehlen, dass sie sich bis zu einem bestimmten termin mit ihm vergleichen, widrigenfalls er sie vor sich zur verantwortung laden werde. Den eid der treue soll der bischof, da es ganz ungebührlich ist denselben durch mittelpersonen zu leisten, selber den königlichen gesandten ablegen, die bald an die curie kommen werden und hiezu vollmacht haben, sowie sie ihm auch den investiturbrief mitbringen werden. Mentis nostre — intendant. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 149; in E, dar. Stobbe 332 n. 73 reg.; in B, dar. Bärwald 233. — Das schreiben lässt sich wol am wahrscheinlichsten an die erste sendung des kanzlers Otto anknüpfen und die angedeutete kommende gesandtschaft auf jene am 9. april 1274 beglaubigte beziehen. Sonach würde der brief beiläufig in den märz 1274 fallen. *129

schreibt einer reichsstadt, dass er nun dem traurigen zustande des reichs abzuhelfen tali die apud N. einen grossen reichstag berufen habe. Ausser stande die kosten desselben selbst zu bestreiten, sehe er sich genöthigt sie wie seine übrigen getreuen (vobis et aliis nostris fidelibus) mit einer beisteuer (de tot marcia) zu belasten. Er fordert sie auf dieselbe bereitwillig an dem ihnen durch seinen boten kundzugebenden termin zu zahlen, wofür er ihnen reichlichen lohn in sichere aussicht stellt, für den weigerungsfall aber mit zulassung von pfändungen (pignoracionis incommodo) droht. Flactivagi iam dudum — molestari. Nur als form. erhalten: in T n. 186; in E, dar. Stobbe 350 n. 187 (schluss); in Ott, dar. Wiener Briefsammlung 303 n. 232 varianten; in S I, dar. Conni 344 — Migne 98, 733; in B, dar. Bärwald 260; in S II, dar. Gerbert 22. — Dass dieses schreiben in beziehung steht zu jenem vom 28. apr. (n. 152) und beide einblick gewähren in die damalige lage des königs, der bei dem widerstand der bischöfe gegen königlichen hofhalt in ihren städten notgedrungen nun so mehr seine eigenen städte als materiale hilfquellen anzusehen musste, hat zuerst Ficker in Wiener SB. 77, 822 hervorgehoben, dann Zeumer Deutsche Städtesteuern 125 ff. in bezug auf die art des vorganges näher ausgeführt. Es tritt uns hier die erste allgemeine und ausserordentliche besteuern dieser städte entgegen, als beisteuer zur abhaltung eines grossen reichstages (hofsteuer). Vgl. Mittheil. des Instituts 10, 372 ff., 414 f. und dazu unten n. 317*. — Die abhaltung dieses reichstages war etwa für ende iuni beabsichtigt, wurde dann aber auf Martini verschoben (vgl. n. 173). Unser schreiben, sowie die beiden folgenden müssen vor den 28. april und zwar doch einige zeit vorher fallen, können also in den februar oder märz 1274 gesetzt werden, vgl. Mittheil. des Instituts 10, 415. — Pignoracio hat nun allgemein mit verpfändung übereinst; dagegen macht Werminghoff Die Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte 70 die richtige bemerking, dass darunter pfändung der stadt und ihrer bürger von seite der gläubiger des königs zu verstehen sei. *130

schreibt einer stadt, er erkenne alle freiheiten und rechte, die er ihr gewährt, jetzt und immerdar an und wolle sie stets achten; aber jetzt könne er weder sie noch andere schonen, seien sie ihm auch noch so wert. Er brauch: für den nächstens abzuhaltenden feierlichen

1274		reichtag unangänglich ihre anterstättung, sie mögen daher zu diesem zwecke ihm 70 (200 Ott.) pfund heistuern. Libertates et — compensare. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 182; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 305 n. 276 varianten. — Vgl. Mittheil. des Instituts 10, 415 anm. 2. *131
		schreibt ganz ähnlich einer andern stadt, ersucht sie um die beisteuer von 40 pfund für den abzählenden reichstag und verspricht die ihr von ihm gewährten freihelten stets zu achten. Cognoscimus et — conservantes. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 340 n. 126. *132
apr. 1		Ostern.
— 3	Rotenburg	nimmt das kloster Lorch (ord. Ben. westl. Schwäbisch-Gmünd) mit leuten und besitzungen in seinen besondern schutz, bestätigt demselben alle von kaiser Friedrich und dessen sohn dem römischen künig Heinrich und seinen vorgängern, sowie von Friedrich herzog von Schwaben und Franken erhaltenen privilegien und erklärt, dass dasselbe keinen vort als ihn oder wen er zu seiner vertretung bestimmen würde, haben solle. Zeugen: Rudolf gubernator v. Kempten, Hugo graf v. Werdenberg, Albrecht graf v. Hohenberg; der edle mann Heinr. v. Brimechen (Bräseben bei Petrus, ob richtig Brannecken?), Walter schenk v. Limburg. Datum Rottenburg per manum fr. Heinrich de dono Theonica, doctoris decretorum, prothonotarii nostri. Besold Docum. reliviva (ed. 1636) 731; (ed. 1729) 1, 452. Petrus Saevia eccl. 540. — [Ausstellort ist Rothenburg ob d. Tauber]. 133
— 3	—	überträgt seinem schwager dem grafen Albrecht von Hohenberg die vogtei über das kloster Ursberg (ord. Praem. südöstl. Ulm). Reg. Boic. 3, 427 reg. Schmid Mon. Hohenb. 45. 134
— 4	—	bestätigt der stadt Dissenhofen auf bitte von schultheiss und bürgern die ihr von seinen vorfahren und verwandten verliehenen freihelten, besonders die von grafen Hartmann von Kiburg erhaltenen, und thut ihr die gnade, dass keiner ihrer bürger mit der strafe der ächtung belegt werden könne. Papikofor gesch. des Thurgaus 1 ⁵ , 18 aus dem stadtbuch. Dissenhofen. — Dasselbst ist auch die urkunde des grafen Hartmann von Kiburg d. d. Münsburg 1260, worin die von dessen grossvater ausgestellte stiftungsurkunde der stadt von 1178 enthalten ist, woraus sich ergibt, dass Dissenhofen gleich Freiburg und so vielen andern oberrheinischen städten mit Kölner recht bewidmet war [Vgl. Gengler Cod. iur. municip. Germaniae 1, 760 ff.]. 135
— 5		(Auguste) Ludwig propst, Sifrid decan und das domcapitel von Augsburg bekunden, dass sie und die bürgerschaft dem bischof H(artmann) von Augsburg alle ansagen, die derselbe machte accedendo serenissimum donium nostrum regem Romanorum super mutuo colloquio nunc secum habendo, zu bestreiten übernommen haben, wogegen der bischof sie auf seine güter in Augsburg sicherstellte. Mon. Boica 33, 132. — Dieses colloquium des bischofs mit dem künig wird dann wol in Ulm (apr. 12—16) stattgefunden haben. Entgegen der annahme von Zeumer Deutsche Städtesteuern 144, der zuerst auf diese urk. aufmerksam machte und sie mit der frage über vogtei und steuer in Augsburg in zusammenhang brachte, bemerkte ich in Mitth. des Instituts 10, 377 anm. 3: wenn die in den letzten zeiten in händen des bischofs befindliche vogtei und steuer in Augsburg im jahre 1276 auf einmal der künig innehat, die bürger von ausserordentlicher hof- und heersteuer befreit sind und der bischof also ganz bei seite geschoben erscheint, so hat doch k. Rudolf solche vorthelle nicht gerade jetzt, im frühjahr 1274, erwerben können, wo er derjenige war, der zunächst zugeständnisse machen musste. Wir werden wahrscheinlicher mit Reitzenstein in Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 12, 83 die erwerbung der vogteirechte durch den künig mit der revindication des reichsgutes in verbindung zu bringen und sie jedenfalls erst ins jahr 1275 zu setzen haben. Die verhandlungen zu Ulm werden sich um einen aufenthalt des künigs in Augsburg gedreht haben und Rudolf muss sich, wie Ficker in Wiener SB. 77, 825 ohne diese urk. zu kennen schon vermutete, überzeugt haben, dass auf guten willen des bischofs nicht zu rechnen sei. Vgl. n. 261. *136
— 6	—	befiehlt dem hutiglar von Nürnberg das von ihm in schutz genommene kloster Langheim (ord. Cist. nordöstl. Bamberg) zu schirmen. [Or. im reichsarch. München]. (Wölckern) Hist. Norimh. 174. Schultes Hist. Schriften 85. Ussermann Episc. Bamb. 175. 137
— 6	—	bestätigt dem kloster Weingarten (ord. Ben. bei Ravensburg) das eingerückte vermachte privileg kaiser Friedrichs d. d. Ueberlingen 23. sept. 1155 in der fassung A (Wirtemberg. 137

1274

UB. 2, 83, Stumpf n. 3677). Zeugen: Rudolf gubernator der kirche von Kempten, die ähte v. Kumburg, Lorch und Murrhart; die grafen L. v. Öttingen, Hugo v. Werdenberg, R. v. Montfort, Al. und Burchard brüder v. Hohenberg; Kraft, Gottfried und C. v. Hohenlohe, Konrad schenk v. Winterstetten, Eberhard truchsess v. Waldburg. Ego frater Heinrich de ordine fratrum domus Theutonicorum, doctor decretorum, regalis curie prothonotarius, vice venerabilis cancellarii regalis curie O. prepositi sacri Widonis Spirensis, recognovi privilegium et hanc confirmationis paginam de mandato tradidi speciali. Or. im staatsarch. Stuttgart. Hess Prodrum. Mon. Guelf. 83. Kausler Württemberg. UB. 2, 431 (A a) aus or. — [Vgl. dazu die erörterungen Kauslers ib. 426 ff. und Herzberg-Fränkell in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 274 f. und Kaiserurk. in Abbild. text 212 anm. 4. Unzweifelhaft echt, die dicke siegelschnur findet sich ähnlich auch bei n. 148, ihre verschlingung in einen zopf kann leicht von fremder, später hand herrühren; schrift kanzleigemäss, eine hand, vielleicht (wie auch n. 146) die des recognoscenten selbst. Neuerlich hat über diese und die älteren Weingartener urkunden E. Schneider in Württemb. Vierteljahrshefte 7, 263 ff. und 11, 205 gehandelt; er hält die stiftungs-briefe und ältesten königsurkunden für renovationen alter urkunden, die um 1274, vielleicht mit beihilfe des reichslandvogtes für Oberschwaben angefertigt worden sind; das reich besass die vogtei über das kloster, beide hatten dasselbe interesse an erhaltung des klösterlichen besitzstandes. So scheint Schneider geneigt alle vorliegenden urkunden Rudolfs (n. 138, 139, 144, 145) für unverdächtig anzusehen, zwar theilweis doch einen schreiber des landvogts geschrieben, aber mit dem siegel des königs versehen. Vancsa Aufroten der deutschen Sprache in d. Urkunden 63 anm. 1 bemerkt etwas zu allgemein, dass die Weingartener kaiserurkunden dieselbe schrift und dasselbe eigenthümliche abkürzungs-system zeigen, wie gleichzeitig im kloster angestellte urkunden. Vgl. dazu unsere bemerkungen zu diesen diplomaten als beiträge zur förderung dieser frage, welche eine nochmalige allseitige untersuchung verdiente]. 138

apr. 6 Rodenburch bestätigt demselben dasselbe eingeprückte verunachtete privileg k. Friedrichs, in der Fassung B. Zeugen dieselben wie in n. 138, ausserdem noch magister Heinrich von Herwilingen, magister Gozo. Ego frater Heinrich etc. wie in n. 138, nur fehlt tradidi am schlusse. Or. im staatsarch. Stuttgart. Kausler Württemberg. UB. 2, 433 (B a) aus or. — Kausler ib. 426 ff. erklärt neben n. 145 auch diese urk. Rudolfs als fälschung, Herzberg-Fränkell l. c. meinte dagegen, dass Kausler hierin wol unrecht habe. Kauslers gründe für die unechtheit beschränken sich eigentlich darauf, dass Rudolf unmöglich zwei grosse urkunden, die grösstentheils wörtlich übereinstimmen, durch zuzätz der einen aber doch weder als duplicate noch als zwei verschiedene diplome gelten können (doch wird in B die unveräusserlichkeit der vogtei des reiches über das kloster bestimmt, was in A fehlt), an einem und demselben tag bestätigt haben kann; und dann, dass diese urk. ein zwar echtes, aber von dem in n. 138 verschiedenes siegel besitzt und Rudolf wol nicht zwei verschiedene siegel nebeneinander geführt habe. Diese gründe sind an sich nicht ausreichend. Dagegen spricht geradezu der umstand, dass hier zwei zeugen mehr genannt sind, die zwei königlichen notare Konrad von Herwilingen und meister Gozzo (Gottfried von Osnabrück), gegen die sich nicht das geringste einwenden lässt. Nach den äusseren merkmalen ergibt sich aber folgendes: dieses stück macht den eindruck der nachahmung von n. 138; die ganze anordnung und einzelheiten wie die zeichen nach den namen, die recognition, der schluss sind diesem geradezu nachgeahlet; die schrift selbst jedoch ist eine andere als in n. 138, sie nähert sich mehr der bücherschrift, aber sie ist gleichzeitig. Das siegel endlich ist ab und liegt bei, die siegelschnur aber ist gelb, nicht rot wie bei n. 138, die siegelstücker sind nicht rund wie bei letzterem sondern dreieckig wie in dem entschiedenen unechten n. 145. Diese momente sprechen jedenfalls gegen entstehung des stückes in der königlichen kanzlei, sie lassen jedoch immerhin die annahme zu, dass die urk. von empfangern, im kloster Weingarten selbst nach dem muster von n. 138 hergestellt und von der kanzlei, aber dann erst viel später, besiegelt wurde. Der zweck dieses vorgehens wäre in dem angedeuteten mazz über die unverantwortlichkeit der vogtei zu sehen, die man zwar in der urk. Rudolfs n. 144 verbrieft hatte, die man aber auch in einer urk. Friedrichs l. bestätigt besitzen wollte. *139

beglaubigt bei papst Gregor seinen hofkanzler Otto propst von St. Wido zu Speier als seinen machboten und geschäftsträger, und ermächtigt denselben namens seiner dem heiligen Petrus

1274

und dessen nachfolgern bestätigungen, verteilungen, privilegien und eide zu machen und zu leisten, die seine vorgänger am reich gegeben und geleistet haben oder die noch aufgefunden werden und die der papst von gott und rechts wegen geziemend hält, doch ohne zergliederung (sine demembratione) des reichs; dergleichen dies alles namens seiner zu beschwören, sowie für ihn zu versprechen, dass er es selbst, würde er aufgefordert, beschwören wolle. Ueber alles verspricht er dann eine urkunde unter goldbulle anzustellen und gibt dem kanzler gewalt und auftrag, alle nötig scheinenden urkunden und instrumente selbst zu fertigen. Raynald Ann. 1274 § 10. (Zaccagni) Dissert. histor. de summo ap. sedis imperio in urbem comitatuumque Comacini app. 21 und 28. Lünig Reichsarchiv 19, 171. Lünig Cod. Ital. 2, 719. MG. LL. 2, 394. Emser Reg. Bobemise 2, 358. Theiner CD. dominii 1, 185 [aus der viduierung von 6. juni 1274 im vatican. archiv; das or. ist jetzt nicht mehr anzufinden, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 356 anm. 2]. — Hierdurch sollte also dem papst die neue stellung urkundlich zugestanden werden, in die er seit dem sturz der Staufer getreten war. [Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 32 ff.; das daseibst anm. 1 gesagte ist schon durch v. d. Ropp Werner v. Mainz 94 f. berichtigt, andere ungenauigkeiten corrigiren sich durch die urkunde selbst. Vgl. sonst Mitth. des Instituts 10, 360, Zisterer Gregor X. n. Rudolf 78 f. Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 28 f. — Die vermutung Otto's, die vollmacht sei von der curie aus formulirt worden, ist sehr ansprechend. Rudolf spricht im singular, das ist nochmals in seiner urkunde vom 20. oct. 1275 für die römische kirche der fall].

140

beglaubigt bei (Margareta) königin von Frankreich, welche bereits früher durch einen vertreter die belehnung mit dem dem reiche heimgefallenen grafschaften (Provence und Forcalquier) empfangen hatte, den propst (Otto von St. Wido in Speier) als seinen abgesandten, damit die königin der übereinkunft gemäss diesem den lehensleid in feierlicher form persönlich erneuere und die früher bestimmten bedingungen erfülle. Licet indusrio — exhiberi. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 2, 464 = Migne 98, 823; in S II, dar. Gerbert 49 zu 1274. — Die belehnung Margaretas mit Provence und Forcalquier, die wie nach diesem schreiben und auch sonst feststeht, wirklich geschehen ist, richtete ihre spitze gegen Karl von Anjou, der die grafschaften thatsächlich inne hatte, als nachfolger seiner im jahr 1267 verstorbenen gemalin Beatrix, der jüngsten tochter und testamentserbin des grafen Raimund Berengar; ihre älteste schwester Margareta, königin von Frankreich witwe Ludwigs IX., machte ihr und Karl dieses erbe streitig. Zum formellen abschluss der belehnung fehlte noch der persönliche lehensleid Margareten und die erfüllung nicht näher bekannter bedingungen. Dies zu vollenden, wurde, wie schon Cenni und Gerbert, dann Heller Deutschland und Frankreich 65 f. und Kaltenbrunner Actenstücke 231 f. annehmen, propst Otto von St. Wido in Speier Rudolfs kanzler bevollmächtigt und zwar wol gleichzeitig mit seiner sendung nach Lyon, für die er am 9. apr. 1274 beglaubigt ward. Die schwierigkeiten, welche nach dem frühern stand der quellen der weiteren annahme entgegenstanden, dass der kanzler Otto seine sendung auch wirklich ausgeführt habe und Margareta wirklich in aller form mit Provence und Forcalquier belehnt worden sei (vgl. Kaltenbrunner l. c.), sind nunmehr durch ein in Ott. erhaltenes schreiben Rudolfs aus der ersten hälfte dec. 1279 ganz gehoben worden, Wiener Briefsammlung 142 ff. Darnach ist Margareta in der that belehnt worden, aber nach der auffassung k. Rudolfs eben nur mit dem was sie mit recht beansprachen konnte und was das reich mit recht ihr verleihen konnte, ohne schädigung der rechte eines andern. Diesen andern, Karl von Sicilien, belehnt dann Rudolf im jahre 1280, ohne schädigung der rechte des ersten; zur entscheidung mögen sich beide auf den rechtsweg vor das reich begeben. — Der kanzler scheint schon wenigstens seit ende märz nicht mehr bei hofe gewesen zu sein, da in n. 128 der protonotar Heinrich vice cancellarii auftritt, vielleicht trat er also seine sendung nach Frankreich schon einige zeit vor dem 9. april an und wurde die vollmacht für die curie erst von seinen gesandtschaftsgenossen nach Lyon mitgebracht. Vgl. schon Otto Beziehungen 29.

141

Rottenburg

> vergut dem graven (Meinhard) von Tyrol an Moran zu münzen. Datum Rottenburg 1274. Das insig ist zerprochen. Repertor. des schatzarch. (sac. 16) 3, 1517 im statth.-archiv Innsbruck, dar. Wiener Jahrb. 113 Anzeigbl. 10, Ladurner im Archiv f. Gesch. Tirols 1, 353. 142

bestätigt dem edlen Mann Johann von Blumenberg auf dessen bitte die abhaltung eines
wochenmarktes zu Hüfingen (bei Denageschingen). Böhmer Acta 320 und Fürstenberg. UB.
5, 158 aus transsumten Maximilians I. und Rudolfs II. im Fürstenberg. arch. Donau-
eschingen.

— 12

ap. Ulman

bekundet, dass laut ihm vom abte des klostere Weingarten vorgelegter privilegien kein
sonstwo an irgend jemand andern übertragen und so dem reich entfremdeten dürfe; er be-
stimmt daher, dass niemand den abt und convent an der rückberufung ihrer kloster-
leute und diese selbst an der bebauung ihrer güter behindere oder sonst beschwere, und dass
niemand sich dagegen auf irgend eine verleiheung berufen könne, cum infirmam et cassam
concessionem non diffiteantur esse ipsorum decreta privilegiorum. Datum apud U. a. d.
1274, 2. id. apr., ind. 2 per manum magistri Hainrici regalis curie prothonotarii. Or. im
staatsarch. Stuttgart, [zweifellos echt, die auffallende ungewöhnliche stilisierung geht sicher
auf ein vom kloster vorgelegtes concept zurück. — Dasselbe ein zweites exemplar, das wie
Schneider in den Württemberg. Vierteljahrsheloten 7, 265 bemerkt, von derselben hand ge-
schrieben ist wie eine urk. des landvogts grafen Hugo v. Werdenberg für Weingarten und
14. märz 1274; er knüpft daran die bei n. 138 mitgetheilte Vermutung. Die schrift macht
den eindruck nicht ganz gelungener nachahmung der königlichen kanzelschrift; beim siegel
scheint der rücken aufgegossen zu sein, ähnlich wie bei andern Weingartener königsurkunden
(vgl. Kausler Württemberg. UB. 2, 428 f.), siegelschur gelb (vgl. n. 139); man könnte auch
an nachguss, nachbildung des ganzen sigels denken. Jedenfalls entstammt dies inhaltlich
ähnlich wie Varnas Auftreten der deutschen kanzlei, sondern ist vielleicht, so möchten wir
wahrscheinlich die urk. des landvogts vom 14. märz auch. Es müssten in diesem falle die
sigel nachträglich an die vom empfänger geschriebenen stücke angehängt worden sein.
Sollte aber bei unserm stück das siegel nicht echt sein, so hätten wir nichts anderes darin
zu erblicken als den versuch ein zweites exemplar vom aussehen des originals herzustellen,
um nicht immer dieses selbst hernehmen zu müssen.

— 12

bestätigt dem kloster Weingarten einen eingerückten undatirten unechten brief kaiser
Friedrichs II., in welchem das vernechtete privileg kaiser Friedrich I. von 1155 sept. 23
in der fassung C eingerückt ist. Angebl. or. im staatsarch. Stuttgart. Kausler Württemberg.
UB. 2, 434 (C a) aus er. — [Kausler hat ih. 427 ff. diese urk. als fälschung bezeichnet;
jedenfalls vor 1321, wo sie von Friedrich d. Sch. unbedenklich bestätigt ward, und nach
1293, da ihr die urkunde Adolfs von 1293 febr. 1 als vorlage gedient hat. Diesem urtheil
ist entschieden beizupflichten (vgl. besonders das Rudolfs imperator!); zu bemerken wäre
etwa nur noch, dass für die datirung sicherlich die vorausgehende urk. Rudolfs n. 144 zu hülfe
genommen wurde, wobei man aber bei dem bestreben entsprechend der urk. Adolfs ein
regierungsjahr einzusetzen — n. 144 hat ja gar keines — durch eine unrichtige berechnung
auf die falsche angabe regni nostri anno secundo kam. Das siegel scheint echt, dürfte also
von einer andern urk. Rudolfs abgenommen, oder abgegossen sein; siegelschur rot, ganz
fest gedrückt, siegellöcher dreieckig.

— 15

bestätigt dem kloster Raitenhuch (Augustinerordens in Freisinger diöcese süddtl. Schön-
gau), die eingerückte schutzurkunde kaiser Friedrichs d. d. Venafrum 27. april 1222 (Reg.
imp. 5 n. 1390) und nimmt als vogt des klostere (ratione advocacie serenitati Regie.
compentens) dasselbe in seinen und des reichs besonderen schutz. Ego frater Heinrichus, vice
ordine fratrum domus Theutonicorum, doctor decretorum regalis curie prothonotarius, vice
venerabilis cancellarii regalis curie O. prepositi sancti Widonis Spirensis privi-
legii et hanc innovacionis, confirmacionis et protectionis paginam de mandato transsumimus.
[Or. im reichsarch. München, von einer und zwar derselben hand geschrieben
Hund Metropolis 3, 161. Mon. Boica 8, 44. — [Vgl. betreffs der recognition Her-
in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 274 f.]

— 15

gehört seinem ammann von Byron (Kaufheuern), dass er das kloster Raiten
Hund Metrop. 3, 161. Orig. Guelph. 2, 638. Mon. Boica 8, 43.

UB. 135
146
147
c. b. v. b. r. a. n. e.

1274		
apr. 16	Ulme	ertheilt der stadt Ulm dieselben rechte und freiheden wie solche Esslingen besitzt. Prierer De civ. imp. 84. Rousset Suppl. 1 ^a , 129. Pressel Ulm. UB. 1, 149 [aus or. im staatsarch. Stuttgart. — Vgl. Gengler Deutsche Städterechte 500 ff.] 148
. . .	apud Achalm	Anwesenheit, [zwischen 16. und 21. april]. In gloriosissimi . . . domini nostri Rodolphi Romanorum regis presentia resignirt Berthold truchsess von Waldburg genannt von Rorford sein vom reiche zu lehen getragenes schloss Dietfurt bei Sigmaringen dem grafen Maugold von Nellenburg, der ihm hinwieder das besagte schloss zu afterlohen giebt, und ihn zugleich mit Isay und der schirmvogtei des dortigen klostere belehnt. Vom künig mitbesiegelt, (Nos Rudolfus . . . rogatu parcius . . . sigillum nostrum presentibus duximus appendendum). Zeugen: die grafen Al. und Bu. v. Hohenberg und H. v. Fürstberg; R. gubernator des klostere Kempten, H. v. Neiffen, Ber. dessen sohn, H. v. Kordorf u. Eber. v. Waldburg, magister H. v. Villingen physicus. Fickler Quellen und Forschungen 93. Fürstberg. UB. 1, 237 aus or. in Donaueschingen. — [Achalm schloss bei Rottlingen]. 149
— 21	Rodenburch	gobietet dem Ulrich seinem vogt in Kronkingen (cum igitur uniuersis regni subditis iniusta telonia et incousueta necessario duxerimus prohibenda), dass er zu Erzingen sich mit den alten zöllen begnügen lassen und nicht etwa ein mehreres von den reisenden verlangen solle. Fickler Quellen und Forschungen 95 aus or. damals in Constanz. Wendt in Mittheil. aus d. german. Nationalmuseum 1890 s. 74 aus or. jetzt in Nürnberg. — Der ausstellort ist Rottenburg am Neckar westl. Tübingen; der künig zog also sicher über den Kniebis weiter nach Hagenau. — Ueber das habsburgische amt Kronkingen südwestl. Schaffhausen und den zoll zu Erzingen vgl. das Habsburg. Urbar od. Maag 1, 85 ff. und dazu Schulte Gesch. der Habsburg 126. — Vgl. auch n. 11. 150
— 21	—	gobietet seinem vogt zu Ensisheim (cum igitur uniuersa telonia, pedagia seu quitagia indebita et incousueta omnibus nostro subiectis imperio ex officio nostri debito duxerimus non immerito prohibenda), keinerlei zoll oder weggeld einzubeben, sondern die leute ohne belästigung vorbeiziehen zu lassen. Fickler Quellen u. Forschungen 95 citirt aus or. damals in Constanz. Wendt l. c. 74 aus or. jetzt in Nürnberg. — Auf beiden mandaten war das siegel rückwärts aufgedrückt. 151
— 28	Hagenowe	schreibt den rathmannen und bürgern gemeinlich von Lübeck, dass er den grafen Heinrich von Fürstberg an sie abgeordnet habe um ihre huldigung zu empfangen, und verspricht ihnen ihre vom letzten kaiser Friedrich und dessen vorgängern erhaltenen privilegien um so eher bestätigen zu wollen, je bereitwilliger sie nach dem beispiel anderer städte dem gedachten grafen die ausgeschriebene bede (ad instar aliarum civitatum nostrarum contributionem impositis sibi precario pro conservacione totius reipublice) entrichten werden. Cod. Lab. I. 1, 323 [aus or. im stadarch. Lübeck. — Auch als form. erhalten (Vocati divinitus — obligamus); in T. dar. Bodmann 176; in E. dar. Stobbe 318 n. 5 unvollst.; in B. dar. Birwald 237. — Vgl. n. 130, dazu Zeumer Deutsche Städtesteuern 126, Mitth. des Instituts 10, 372, 414. Graf Heinrich von Fürstberg wird wie in Lübeck so überhaupt im norden des reichs huldigung und steuer entgegenzunehmen gehabt haben. 152
— 30	—	schreibt an decan und capitel des klostere Minfeld (in der Rheinpfalz), an das er schon zweimal vergeblich erste bitten um aufnahme des clerikers Heinrich sohnes des H. Bawarus zum canonicus gerichtet, zum dritten male mit berufung auf die alte und anerkannte gewohnheit des reichs (proces nostras, que iuris et consuetudinis tramite fulciuntur, prout antiquitas statuit et modernitas approbavit) und droht dem kloster bei weiterem widerstreben mit entziehung seines schutzes. Cum primo primarias — subtrahamus. Mit namen und datirung in Ott., daraus Wiener Briefsammlung 17; als reines formular in E. dar. Stobbe 354 n. 218 reg. 153
. . .	. . .	schreibt dem (ungarischen oberstschatzmeister) Joachim, er habe jüngst dessen brief more solito graciosus empfangen, mit freude Joachims sieg über seinen feind vernommen und hofft davon für sie beide nutzen und vorthell: zum dank für Joachims treue ergebnheit, von der der er auch durch des bruders B. und anderer von jenen gogenden kommander boten versicherung überzeugt worden, will er denselben in gewährung des ihm im herzogtum Steiermark zustehenden rechtes nach möglichkeit fördern. Strenuitatis tue — incrementis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 18. — Dieses schreiben ist das erste 154

uns erhalte in der reihe derjenigen, welche die beziehungen Rudolfs zu Ungarn betroffen, ihm giengen schon andere uns verlorene voraus. Wie in Wiener Briefs. 19 f. erzählt und begründet worden, fällt vorliegendes schreiben in die ersten monate von 1274. Rudolf v. Habsburg war schon mit könig Stefan V. von Ungarn (1270—1272) näher befreundet (vgl. n. 335), vielleicht durch vermittlung Meinbards von Tirol, der mit Stefan verschwägert war und der auch später eine vermittelrolle äbt (vgl. n. 322). So wird Rudolf, könig ge- meister (magister tavernicorum) Joachim in verbindung getreten sein, der von ende 1273 bis anfang iuni 1274 das regiment in der hand hatte, vgl. J. Pauler A magyar nemzet története az Árpád-házi királyok alatt 2, 405 f. Joachim hatte Maria, die tochter Gertruds (von Him- berg), der letzten Habsbergerin und des Roman von Halles zur frau genommen, wie das erst Pauler 359 und 692 gezeigt hat. Davon leitete offenbar Joachim seine ansprüche ab auf böhmische in Steiemark (oder gar auf eine provincia, wie Ottokar von ihm sagt, Emler Reg. blatt 1895 sp. 11). Woll bald nach unserm schreiben, also etwa im frühjahr 1274 ist dann eine ungarische gesandtschaft an Rudolfs hof gekommen, von der wir nur aus der erwähnung (super nunciurum Hongarie et Bohemie regum legacionibus nobis propositis et oblationibus editis) in Rudolfs schreiben an den paps von ende iuni 1274 (n. 177) Kunde haben. Diese gesandtschaft muss bereits vorschläge zu einer heirat einer tochter k. Rudolfs mit Andreas dem bruder könig Ladislaus IV. und wol auch zu einem förmlichen bündniss zwischen Rudolf und Ungarn gemacht haben; vgl. Rudolfs oben genanntes schreiben, dazu k. Ottokars schuldigungen Joachims in dem schreiben an die äbtissin Elisabeth, Ladislaus IV. schwester, (nicht an Katharina von Serbien) Emler Reg. Bohemiae 2, 367 f., vgl. Pauler 704; ob Joachim selbst führer dieser gesandtschaft gewesen, ist fraglich, wenigstens ist es nirgends ausdrück- lich gesagt. Rudolf machte von diesen ungarischen anträgen dem paps (etwa im mai) mittheilung und erbat sich dessen rat (informacio, n. 177). Gregor zögerte allem anschein nach mit einer antwort, war er doch gerade mit der vermittlung und friedlichen ausgleichung zwischen Rudolf und Ottokar bemüht, während ein bündniss Rudolfs mit Ungarn entschieden eine böhmeneindliche richtung haben musste. Vgl. Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 42 ff. Die weiterführung dieser beziehungen wurde zunächst auch wol unterbrochen durch ein halbes jahr Joachim von der herrschenden stellung herabgestürzt und erst im october 1274 etwas ruhigeren zuständen platz machten, vgl. Pauler 406 f. Da erfolgte denn die wiederanknüpfung der verhandlungen, siehe n. 322.

*154

gebietet den edeln, den vasallen und den dienstmannen der kirche Ratzeburgs ihrem bischof Ulrich, welchem er durch das scripter sicut moris est die königliche belehnung mit den welt- lichen gütern dieser kirche erteilt hat, als solchen gehorsam zu sein. Schröder Papist. Mecklenburg 1, 739. Franck Altes und neues Mecklenburg 5, 56. Meklenburg. UB. 2, 482 aus or. in Neu-Strelitz.

155

nimmt das monasterium hospitalis sancte Marie in bargo nostro apud Lutram (Kaisers- lauter), welches von seinen vorfahren am reich gestiftet und begabt worden, in seinen besondern schutz, bestätigt alio freiheden, die ihm von kaisern und königen bis auf Friedrich II. (magne recordationis Friderici nostri antecessoris ultimi) verliehen wurden, und will dass niemand das kloster in seinen höfen accipiendi herbergam maliciosam vel somariam (stoma- riam druck) schädige. Zeugen: Emicho und Friedrich grafen v. Leiningen, Werner v. Falken- stein. Schannat Histor. episcop. Wormat. 137.

156

nimmt das Cistercienser-nonnenkloster Rotenmünster mit allen besitzungen in seinen schutz, verspricht die vogtei über dasselbe stets beim reiche zu behalten und befiehlt den amanten (ministris) in Rotweil das kloster gegen alio angriffe zu schützen und demselben bei vor- fallenden beschwerden recht andeichen zu lassen soweit es ihrer gerichtsbarken ist. Aus Rotenmünsterer copialbuch saec. 15 pag. 47 im staatsarch. Stuttgart. — Vgl. n. 165. *157

Eröffnung des allgemeinen concils in Lyon. Neben die angelegenheden des heil. St. und einen allgemeinen kreuzzug, die vereinigung der griechischen kirche

mai 5 Hagenowo

— 7 —

— 7 —

— 7 —

Böhmer, Regesta Imperii VI.

1274

besserung der inneren kirchlichen zustände, was die hauptaufgaben des concils im sinne des papstes bildete, trat, mit Gregors kreuzzugsideal in engster beziehung, die entscheidung über die sache des kaiserreichs, über die wahl Rudolfs. Hieher hatte Rudolf als gesandte seinen kanzler den propst Otto von St. Wido in Speier, den burggrafen Friedrich von Nürnberg und den grafen Gottfried von Sain mit ausgedehntester vollmacht abgeordnet (vgl. n. 140 und 172), hieher sandte Ottokar als seine bevollmächtigten die bischöfe Wernhard von Seckau und Bruno von Olmütz, welcher letzterer in seiner denkschrift an den papst vom 16. dec. 1273 es als aufgabe des concils bezeichnet hatte, einen mächtiger kaiser, dh. Ottokar von Böhmen zu setzen; hier waren auch von Alfons von Castilien boten eingetroffen um die ansprüche ihres herrn auf das kaiserreich durchzusetzen. Und der dritte nebenbuhler Rudolfs, Philipp von Frankreich hatte in Lyon — civitas . . olim de regno Arelatensi et Romani imperii ditioe ius Johann von Vietring 306 sagt, utpote in regno suo wie der Franzose Wilhelm von Nangis (SS. 26, 671) es ansieht — truppen angeblich bloss zum schutze des papstes und concils zurückgelassen (vgl. Häfner Die Stadt Lyon 108). Den mai füllte nun offenbar das ringen dieser gegner um die gunst der curie, um eine entscheidung je nach ihrem sinn. Die gesandten Rudolfs, unterstützt durch die wiederholten und dringenden vorstellungen der anwesenden deutschen kirchenfürsten (dieselben aufgezählt n. 172), und gefördert durch die öffentliche meinung, wiesen immer wieder darauf hin, dass Rudolf von der mehrheit der wahlfürsten gewählt, in Achen gekrönt, im besitze des reiches sei; ein process vor der curie sei ganz überflüssig (Kaltenbrunner Actenstücke 52, Bodmann 19 f., wo s. 20 zeile 14 suerum statt tunc zu lesen). Alfonsens boten brachten ihre alten gründe, aber sichtlich von vorne herein ohne grosse hoffnung auf erfolg, ohne besonderen eifer. So wenigstens erschien es den böhmischen gesandten, welche erwartungen auf ein deutsches königtum Ottokars schnell als ganz aussichtslos erkennend alsbald nun ihre sache auf den Castilier setzten und dessen boten zu einem förmlichen processe (in indicio) vor der curie drängen wollten (vgl. schreiben Ottokars an Alfons, iuli 1274, Mitth. des Instituts 6, 426); sie sollen sogar bestechungsversuche an der curie nicht gescheut haben (Sifrid von Ballhausen SS. 25, 707). Aber schon gegen ende mai waren Gregor und die cardinale (exigente iustitia, cogente conscientia, Bodmann 21) entschlossen, den entscheidenden schritt für Rudolf zu thun, schon zwischen 25. und 28. mai waren Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau (dieser ist am 25. noch in Lyon, Sinnacher Beytr. z. Gesch. v. Säben-Brixen 4, 440, vgl. Wiener Briefsammlung 23) von Gregor an Ottokar zurückgesandt worden, mit dem antrag (astricti iuramento) ihren herrn zur anerkennung k. Rudolfs und zur annahme eines päpstlichen schiedspruches in bezug auf die österreichischen ländel zu bewegen (schreiben Gregors an Ottokar von ende mai und Brunos an Gregor vom 12. iuli 1274, Emler Reg. Bolemaie 2, 363, 364 n. 890, 892). Vgl. Mitth. des Instituts 10, 360, Otto Beziehungen 30 f. Ueber das concil im allgemeinen vgl. Heffele-Knopfler Conciliengesch. 6, Lorenz Deutsche Gesch. 2, 26 ff., Potthast Regesta pont., Finke Konzilienstudien, Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 76 ff. und den in Ott. erhaltenen bericht, Wiener Briefsammlung 22 (über sein verhältniss zur Contia. Vindobon. SS. 9, 703 vgl. Uhlirz in Blättern f. niederöstr. Landeskunde 1895 s. 46 anm. 4). — Vgl. dann n. 171 f. vom 6. iuni 1274. *

mai 10 Hagenow

verleiht den grafen Emich und Friedrich von Leiningen alle lehen, welche Merkelin von Lindelbolle vom reiche besass, bis dass dessen minderjähriger sohn erwachsen ist; würde derselbe früher sterben, so sollen sie ihnen auf immer verlihen sein. Läng Reichsarchiv 22, 381. Senckenberg Med. 2, 328. 158

— 14

bestätigt der stadt Anweiler (westl. Gernersheim) auf ihre bitte die ihr von k. Friedrich II. (am 14. sept. 1219, Reg. imp. 5 n. 1054) verhehenen freiheiten, rechte und gewohnheiten. Oöstr. Notizenbl. 1851 s. 305 reg. Winkelmann Acta 2, 78 aus or. der univ.-bibliothek Heidelberg. 159

— 15

nimmt die bürger von Rothenburg ob d. Tauber in seinen schutz, befreit sie von fremden gerichten, doch soll das landgericht (iudicium terre) quod centa vulgariter nuncupatur in seinem bestande bleiben; wenn jemand von der stadt geächtet wird (si quem de civitate predicta proscripti contigerit), soll er dem königlichen hofgericht bekannt gegeben werden, ut registris memorialibus inscribantur; die bürger sollen bei ihrer alten besteuerng erhalten

1274

bleiben, das steinerne haus des schultheissen ist von der bede frei; kein answärtiger darf einen bürger mit kampf recht angehen; die besucher der drei jahrmärkte geniessen auf eine meile im umkreis den königsschutz; die gemeinweiden und wege sollen innerhalb der alten grenzen ausgedehnt bleiben. Lünig Reichsarchiv 14^a, 335. Moser Reichsstadt. Handbuch 2, 60. Bensen Histor. Untersuchungen über Rotenburg 121 in deutscher übersetzung. Gengler Deutsche Stadtrechte 383 unvollst. *160

mai 15

(Erfurt) gibt der bäckereinnung zu Liegnitz privilegien. Grünhagen CD. Silesiae 7^b, 212 reg. — Fälschung eines gewissen Hosemann, der mit dieser und andern gefälschten urkunden 1606 die bäckereinnung von Liegnitz täuschte, vgl. Grünhagen l. c. 113. *161

fordert einen erzbischof auf zu dem reichstag in N., welcher auf ein bestimmtes fest zu wiederherstellung des erschütterten reiches und des allgemeinen friedens angeschrieben ist, sicherlich in person zu erscheinen, sowie auch seinen suffraganen dasselbe auftragen, und ersucht ihn schliesslich seine angelegenheit bei dem papste nach treten zu unterstützen. Ad Romane monarchie — commendamus. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 158 mit der weisung des bearbeiters betreffs des passus an die suffragane: sed istud omittitur, quando scribitur episcopis et scribitur statim post illum verbum approbatur, folgt der schluss. In dieser fassung an einen bischof in B. dar. Härwald 240; ohne den schluss (— approbatur) in E. dar. Stobbe 333 n. 79 unvollst. — Der schluss, die bitte um unterstützung seiner sache bei dem papste, für einen erzbischof wie auch bischof bestimmt, kann sich nur auf die päpstliche anerkennung Rudolfs beziehen und nur an deutsche kirchenfürsten die sich auf dem concil von Lyon befanden gerichtet sein. Das schreiben wird also gegen ende april oder in der ersten hälfte mai (entsprechend der gewöhnlichen berufsungsfrist von 6 bis 8 wochen, vgl. Ehrenberg Der deutsche reichstag von 1273 bis 1313 s. 11) ergangen sein; es bezieht sich auf den reichstag, der etwa ende inni in Nürnberg hätte stattfinden sollen, dann aber (vgl. n. 173) auf november verschoben wurde. Vgl. auch Mith. des Instituts 10, 372 f. *162

fordert jemanden (vestram prudentiam) auf, zu dem in instanti proximo festo N. nach N. ausgeschrieben feierlichen reichstag, wo die wiederherstellung des reiches und der friede des landes beraten werden soll, in geziemender weise zu erscheinen. Pressuras et gemitus — interesse. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 76 = MG. LL. 2, 440 zu 1282; in E. dar. Stobbe 340 n. 124 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 305 n. 273 varianten. — Die überschrift bei Bodmann: De curia imperii Bopardiae celebranda, nach der das schreiben in LL. 2, 440 auf den hofstag zu Boppard im sept. 1282 bezogen ist, rührt nur von Bodmann her; in E. lautet die überschrift: rex principibus quod veniant ad curiam. Auch deutet das sollempnis curia des schreibens auf einen reichstag und dem übrigen inhalt nach, der sich stellenweise wörtlich mit n. 162 deckt, dürfte es am ehesten auf den ersten reichstag Rudolfs zu beziehen sein. *163

schreibt allen fürsten in Deutschland (per Alemanniam), dass er einen reichstag zu Nürnberg abzuhalten beschlossen habe und befiehlt ihnen dasselbst zu erscheinen, widrigenfalls sie von der acht betroffen würden. Quoniam divina — refrirri. Aus Schaffhauser Minoriten-formelbuch saec. 14 im Minoritenconvent zu Würzburg Schule in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 205. — Darauf folgt im codex das entschuldigungsschreiben eines herzogs, der wegen krankheit zu kommen verhindert ist. Quicunque regio — prestat. — Hier haben wir einmal einen fall, wo man mit recht das oft misbrauchte urtheil *stiliabing* aussprechen kann. Der könig beruft die fürsten zu einem reichstag, am auf demselben — universali ecclesie aliqua profutura zu vollbringen! Er droht dem ausbleibenden mit der acht, ganz nassatthä, da erst wer zweimal ohne entschuldigung die reichstage nicht besucht hat, nach dem urtheil von sieben standesgenossen der acht verfällt (vgl. Ehrenberg Der deutsche reichstag von 1273 bis 1313 s. 13 ff. 22 ff.). Das entschuldigungsschreiben des herzogs — schon dass eine solche antwort unmittelbar folgt, ist bedenklich — beginnt: Romanorum imperatori talis dux servus servus fidelis! Die beiden schreiben sind ferner mit noch einem ebenso fingierten die einzigen im ganzen fb. der Schaffhauser Minoriten, welche wieder zum Minoritenorden nach zur gegend von Schaffhausen irgend eine beziehung aufweisen. Diese stücke noch überhaupt das ganze fb. steht in beziehung zur königlichen

Weder zum
Weder
haupte, die

1274		
		darin enthaltenen echten königsurkunden waren dem sammler alle bei den empfängern zugänglich. *164
mai 18		befiehlt dem ammann (ministro), dem rate und allen bürgern von Rotweil das kloster Rotenmünster das er in seinen schutz genommen (vgl. n. 157), hierin zu wahren und zu verteidigen, und will, dass wenn einer von ihnen zum schutz des klosters aufgefordert wird, er dies unverweilt thun soll. Aus Rotenmünsterer copialbuch saec. 15 pag. 19 im staatsarch. Stutgart. *165
— 18		(Thuregi) Propst und capitel der kirche von Zürich an könig Rudolf: sie beschwören sich über den ritter Burchard von Hottingen wegen unbefugter errichtung eines hauses bei der wasserkirche zu Zürich, der die reichsstrasse beeinträchtigte und dessen abrechnung vorläufig der rat angeordnet hatte. Herrgott Geneal. 3, 442. — Desgleichen mit schreiben vom 19. mai ritter Heinrich in dem Hofe, Rudolf von Beggenhofen und 13 andere genannte bürger von Zürich. Ihd. 3, 443. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2*, 45. *166
— 20	Hagenan	Pflingsten.
— 20	—	bestätigt der bürgergemeinde zu Hagenan auf ihre bitte das eingerückte privilegium kaiser Friedrichs I d. d. Montemalo 15. juni 1164 (Stumpf n. 4019). „Abschrift in meinem besitz“ Böhmer. Winkelmann Acta 2, 79 aus bestätigungen Adolfs von 1292 dec. 17 und Albrechts 1299 mai 14 auf der univ.-bibliothek Heidelberg. 167
— 30	—	erlaubt auf hitten des grafen Emich von Leiningen, dass in dessen stadt Landau (epidam . . . forensibus negotiis opportunum) ein wocheumarkt gehalten werde, nimmt die besucher in seinen schutz und erhält zugleich an Landau dieselben rechte wie Hagenan hat. Schöpflin Als. dipl. 2, 4. — [Auch als form. erhalten (Cum ex eo — dotatus): in T, dar. Bodmann 186]. 168
.		fordert infolge der ernennung des papstes, die vom herzen des reiches weit abgelegene kirche von Metz vor angriffen zu schützen, einen grossen (sinceritatem tuam) auf, fürderhin von der belästigung und aufeindung der genannten kirche abzustehen. Quia sanctissimus — aspirabit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 36. — Bischof Laurentius von Metz (1270—1279) war schon seit 1272 in heftigem streit mit dem grafen Theobald von Bar und dem damit verbündeten herzog Friedrich von Lothringen und war zugleich mit dem bischof von Strassburg in die gefangenschaft des herzogs geraten. Das einschreiten papst Gregors X. stellte den frieden her, der am 7. juni 1274 zu Lyon abgeschlossen wurde. Vgl. Gallia christ. 13, 764, Kaltenbrunner Actenstücke 61 ff. und unten n. 176. Demnach ist vorliegendes schreiben wol an herzog Friedrich von Lothringen oder an den grafen von Bar gerichtet, fällt jedenfalls vor den 7. juni 1274 und kann also mit grösster wahrscheinlichkeit in die ersten monate des jahres 1274 gesetzt werden. *169
juni 1		verkündigt allen fürsten edeln und getreuen, dass er boten welche die bürger von Lübeck zu seinem in Nürnberg zu haltenden hofe abordnen würden, im kommen, weilen und gehen in sein und des reichs sicheres geleit genommen habe. Cod. Lah. II, 326 aus or. im stadarch. Lübeck. — Vgl. n. 173. 170
— 6		(Lyon) An diesem tage beurkundet Otto propst von St. Wido in Speier als kanzler und specialbevollmächtigter des römischen künigs Rudolf, dass er im päpstlichen consistorium in gegenwart genannter cardinäle und (in folgender urk. vorkommender) deutschen fürsten die eingerückten, von Otto IV. und Friedrich II. für die römische kirche ausgestellten eide und privilegien (Reg. imp. 5 n. 217, 707, 705, 1056, 1631) gelesen, den edeln in deutscher sprache erklärt und mit ausdrücklicher zustimmung aller anwesenden deutschen grossen im namen künig Rudolfs bestätigt, erneuert und eidlich beschworen habe; ebenso, dass künig Rudolf auf keinerlei weise irgendwelche besitzungen der römischen kirche oder ihrer vasallen sich aneignen und besetzen, noch dass er solches eigentum der kirche, auch wenn es dessen inhaber ihm freiwillig übergeben wollten, oder irgend ein amt, eine würde oder gewalt in den gebieten der kirche und besonders in der stadt Rom ohne erlanbniss des papstes annehmen werde; dass er vielmehr die kirche gegen alle angriffe auf ihre länder verteidigen wolle; weiter, dass Rudolf gegen die vasallen der kirche und besonders den künig Karl von Sicilien und dessen erben in keinerlei weise feindlich auftreten, noch das königreich Sicilien

1274

juni 6

oder einen theil desselben irgendwie für sich oder jemand andern zu gewinnen trachten, und dass er anhängen der kirche gegen Friedrich II. und dessen geschlecht nicht belastigen werde; ferner dass Rudolf alles in den canonen distinct. 63 (privileg Ludwig d. Fr. von 817, Reg. imp. 1. n. 622 und Otto I. von 962, Reg. imp. 2. n. 311) begriffene einhalten, dass er all das bisherige selbst beschwören und beurkunden, sowie nach seiner kaiserkrönung erneuern werde; und dass er endlich die deutschen laienfürsten beschwören lassen werde, dass sie über die einhaltung dieser verpflichtungen durch ihn wachen. Raynald Ann. 1274 § 7 aus der sammlung Platinas = Lünig Cod. Italiae 2, 719, = MG. LL. 2, 395. (Zaccagni) Dissert. histor. de apost. sedis imperio in urbem Comacini app. 24. 171

(Lyon) Die erzbischöfe Heinrich von Trier, Werner von Mainz, Engelbert von Köln, Konrad von Magdeburg, Giselbert von Bremen, und die bischöfe Konrad von Strassburg, Leo von Regensburg, Bruno von Brixen, Otto von Minden, Friedrich von Merseburg, Wigdo von Meissen, Johann von Chiemssee, Hildebrand von Eichstädt, dann Friedrich burggraf von Nürnberg und Gottfried graf von Sain geben gleichfalls beglaubigte abschrift vorstehender eide und privilegien, welche vom kanzler Otto verlesen und wegen des burggrafen und des grafen von Sain die nec litteras nec linguam latinam können erklärt wurden; sie beurkunden, wie der kanzler dieselben und alles übrige (de nostro consilio et assensu) beschwören, und schwören selbst für die beobachtung alles dessen Sorge tragen zu wollen. Raynald Ann. 1274 § 6. Zaccagni I. c. 9. Lünig Cod. It. 2, 723. MG. LL. 2, 396. Theiner CD. dominii 1, 182 [aus or. im vatican. archive, vgl. über dasselbe Kehr im N. Theiner 14, 357]. — Dieselben geben beglaubigte abschrift der urkunde der deutschen reichsfürsten d. d. Frankfurt 23. april 1220 (Reg. imp. 5 n. 1112), bestätigung dessen betreffend, was könig Friedrich II versprochen hat. Raynald Ann. 1274 § 11. Zaccagni I. c. 22. Lünig Cod. It. 2, 726. MG. LL. 2, 397. Theiner CD. dominii 1, 185 [aus or. im vatican. archiv, vgl. Kehr I. c. — Ueber diese drei urkunden des 6. juni und ihre bedeutung — sie schlossen die anerkennung Rudolfs von seite des papstes in sich — vgl. besonders Lorenz Deutsche Gesch. 2, 34 ff., Mitth. des Instituts 10, 360 f., Zisterer 88, 121. Otto Beziehungen 30 f. — Die Ann. Placentini Gibell., SS. 18, 559 berichten: Dominus papa de voluntate cardinalium in civitate Lugduni electionem factam de predicto rege Rudolfo publice nono intrante junio confirmavit et approbavit. Da von einer solchen öffentlichen anerkennung Rudolfs am 9. juni sonst nichts bekannt ist, mag das datum irrig und die ganze nachricht auf die ereignisse des 6. juni zu beziehen sein. Hier wie in zahlreichen andern zeitgenössischen berichten (vgl. Mitth. des Instituts 10, 361 und 13, 642) finden wir für die Lyoner vorgänge die worte confirmare und approbare; ein theilnehmer am concil, der schon ende mai von Lyon abreiste, meldet, man halte es für gewiss, dass der papst sehr bald (subito) könig Rudolf zum kaiser krönen wolle (Wiener Briefs. 22). Das war die allgemeine anschanung und im wesen rath sie auch ganz das richtige. Dass Gregor selbst nunmehr die angelegenheit des kaiserreichs als zu gunsten Rudolfs entschieden betrachtete, zeigen seine instructionen vom 11. juni für seinen gesandten an k. Alfons von Castilien (Kaltenbrunner Actenstücke 52 ff.) und seine schreiben an Alfons und an Ottokar von Böhmen (Haynald 1274 § 45, Emler Reg. Boh. 2, 363 n. 890); mit diesem letzteren schreiben hatte Gregor schon ende mai Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau an Ottokar zurückgesandt (vgl. n. 157*). — Ausser den hier genannten kirchenfürsten waren in Lyon aus Deutschland anwesend der erzbischof von Salzburg, die bischöfe von Augsburg, Freising, Passau, Prag, Metz, Hildesheim, Halberstadt, Naumburg, Brandenburg, Schwerin, Breslau und Albertus Magnus ehemaliger bischof von Regensburg (Kaltenbrunner Actenstücke 58 f., Lang Reg. Boica 4, 428 ff., CD. Saxoniae regiae II 1, 180. UB. der Stadt Halberstadt 1, 123. Sinnacher Beytr. z. Gesch. v. Säben-Brixen 4, 440 ff.); ausserdem finde ich noch den herzog Friedrich v. Lothringen, den grafen von Jülich, die herren von Caster (?) und Blamont (Schöpfung Als. dipl. 2, 5), den grafen Diether von Katzenellenbogen (CD. Nassovici 1 zusätze 11), den wildgrafen Emicho, Ludwig von Isenburg, Heinrich von Berg (Ried CD. Ratisbon. 1, 531)]. 172

zeigt einem fürsten an, dass er den auf das bevorstehende fest (des hl. Johannes? juni 24) nach (Nürnberg) einberufenen reichstag nach rath seiner getreuen auf das kommende fest (des hl. Martin, nov. 11) zu verschieben genötigt sei, da ihm jüngst von dem concil in Lyon

1274

- beimkehrende geistliche fürsten (venerabiles principes) mittheilen, die noch bei dem concil verweilenden kirchenfürsten könnten sonst wegen kürze der zeit unmöglich bei dem reichstag erscheinen; er fordert den fürsten auf zu der nun festgesetzten zeit getienend sich (in Nürnberg) einzufinden. Assumpto iam pridem — habebatur. Nur als form. erhalten: in T. n. 223; in E. dar. Stobbe 339 n. 115 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 247 varianten; in B. dar. Barwald 362; in S II, dar. Gerbert 29 = MG. LL. 2, 399. — Ueber die einreibung und bedeutung dieses früher mehrfach (so noch v. d. Kopp Werner von Mainz 102 anm. 3) als anecht verworfenen schreibens vgl. die ausführungen in Mith. des Instituts 10, 373 ff. Am 1. juni war die verschiebung noch nicht beschlossen (n. 170), die von Lyon zurückkehrenden bischöfe sind von dort wol nach der zweiten sitzung vom 28. mai abgereist (vgl. Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 80) und konnten in den ersten tagen des juni im Elsass bei k. Rudolf durchkommen; so können wir vorliegendes schreiben ungefähr gegen mitte juni setzen. Sollten denn übrigens etwa doch Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau zu Rudolf gekommen sein, wie der bericht über das concil, Wiener Briefs. 22 ausdrücklich meldet und wie ich dort 23 f. nur mit rücksicht auf Ottokars auserung, dass Gregor wie an ihn so auch an Rudolf nuncios similiter transmissit speciales, bestritten habe? Dies mag ja richtig sein und doch konnten jene beiden ebenfalls bei Rudolf gewesen sein: gerade von ihnen beiden wäre der wunsch nach verschiebung des reichstags im interesse Ottokars besonders nahelegend gewesen, wie denn Bruno dann ausdrücklich dem Böheimkönig das eingehen auf den päpstlichen schiedspruch auch aus dem grunde empfiehlt, weil er dadurch einem fürstengerichte betrefis des anrechtes auf die österreichischen länder ausweichen kann, wegen deren er schon von Rudolf angesprochen worden (cum iam impetamini, Emser Reg. Boh. 2, 365). Und sobald Rudolf von dem wunsche des papstes das schiedsrichteramt zu übernehmen kunde erhielt und dies seinerseits nicht wol ablehnen konnte (vgl. n. 177), entfiel auch aus solch tieferem grund zunächst die möglichkeit auf einem reichstag die österreichische frage zur verhandlung zu bringen, die dringlichkeit den reichstag jetzt schon abzuhalten. *173
- juni 15 Ensisheim bestätigt den bürgern von Basel das eingerückte privileg könig Heinrichs (VII) vom 12. nov. 1227 (Reg. imp. 5 n. 4089) erwerbung von lehen durch die bürger betreffend. Zeugen: L. herzog v. Baiern, R. (B. druck) provisor des klostere Kempten; die brüder G. (und, wol zu ergänzen, H., vgl. Tronillat 2, 256) v. Hirschberg (Hirtzbach, druck), C. graf (!) v. Nürnberg, F. (graf) v. Leiningen, die grafen H. v. Werdenberg, C. v. Heiligenberg (Sanclo monte), Th. v. Pfirt, H. v. Freiburg; dann Wal. v. Klingen, H. v. Neifen (Sifen, druck), Ul. v. Rapoltstein. Tronillat Mon. de Bale 2, 250 [aus copie saec. 16 der bestätigung durch k. Albrecht 1298 oct. 14 im staatsarch. Basel, vgl. Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 77. — Nach Blösch Gesch. d. Stadt Biel 58 befindet sich auch im Bieler archiv eine copie dieser urkunde. — Ensisheim südl. Strassburg]. *174
- 17 gewährt den bürgern von Basel, dass sie wegen ihres bischofs oder irgend jomandes andern nicht gepfändet werden dürfen, weist alle ansprachen an sie vor sein eigenes gericht und befiehlt allen beamten, vögten und vorstebem von städten und orten die bürger von Basel gegen übertreter dieser rechte zu unterstützen (litteram exinde conscriptam sepedictis civibus tradimus). Winkelmann Acta 2, 80 aus zwei copien von 1304 in Biel = Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 77. *175
- 27 Hagenowe beunkundet dass den zwischen dem bischof (Konrad) von Strassburg und dem herzog (Friedrich) von Lothringen abgeschlossenen frieden auch Rulenderlinus und andere genannte, welche der herzog gefangen hatte, beobachten sollen, bei der von ihnen selbst erwählten strafe der ächtung. Calmet Hist. de Lorraine (ed. I) 2, 506 = Wiegand Strassburger UB. 2, 19 (mit emendationen). — [Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 33. Der söhnevertrag zwischen bischof Konrad v. Strassburg und herzog Friedrich v. Lothringen ward 1274 iuni 7 zu Lyon geschlossen, Schöpfung Alsatia dipl. 2, 5]. *176
- schreibt an papst Gregor X.: ihrer beider erwählung gleiche sich an wunderbarer fügung des himmels, ihre gewalten sind vom himmel bestimmt in eintracht zu wirken; so habe er es denn bisher für seine pflicht gehalten in wichtigen dingen nichts ohne rat des papstes zu unternehmen, so habe er besonders betrefis der anträge der gesandtschaften der könige

von Ungarn und Böhmen nichts beginnen wollen, bevor er des papstes antwort, die er immer erwartete, empfangen hätte. Daher unterwerfe er sich, seine kinder und das reich der verfügung des papstes, damit dieser das zum heil der kirche und des reichs erspriessliche bestatime. Und obwohl der künig von Böhmen mit mehr willkür als recht schon lange das reich zu verkürzen gestrebt habe, so wolle er doch, vorzüglich um dem heiligen lande keinerlei hilfe zu entziehen, den zwischen ihm und jenem schwelenden streit um das von demselben besetzte reichsgut dem papste zu gerechter entscheidung anheimstellen, doch unter der ganz sichern voraussetzung, dass Gregor für die schadloshaltung des reichs einstehe (*pro certo quidem et constanti tenemus, quod indemnitate cavebit imperii vestre sanctitatis inobliquabilis rectitudo*). Uebrigens danke er für die wolwollende gunst, die wie er durch den kürzlich von der curie zurückgekehrten getrunen erfahren, der papst seiner gerechten sache entgegenbringe und genehmigt alles was jener und seine andern gesandten vor dem papste verhandelt haben. Ea (Eia, Eya, Illa, O) beatissime pater — suut tractata. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 134 = Emler Reg. Bohemise 2, 370; in E, dar. Stobbe 337 u. 106; in Olt., dar. Wiener Briefs. 306 n. 289 varianten: unvollst. (= rectitudo) in B, dar. Barwald 372; in S II, dar. Gerbert 63 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 72. — Dies wichtige schreiben, von dessen richtiger deutung das richtige urtheil über Rudolfs, Gregors und Ottokars verhältniss seit dem concil von Lyon abhängt, ward von Plischke Rechtsverfahren Rudolfs v. H. gegen Ottokar 36 nach dem 26. sept. 1274, von Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 30 ff. zu ende 1274 oder eher anfang 1275, von mir in Mith. des Instituts 10, 387 ff. zu c. mitte februar 1275 angesetzt. Demgegenüber hat Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 106 ff. ende juni 1274 als entstehungszeit angenommen und Otto Beziehungen 42 ff. kommt in eingehender erörterung zum selben ergebniss, dass das schreiben etwa in den juli 1274 gehöre. Ich schliesse mich nunmehr den ergebnissen Otto's vollkommen an. Schon gegen ende mai hatte sich papst Gregor entschlossen, dem drohenden conflict zwischen Rudolf und Ottokar wegen der österreichischen ländr durch einen schiedspruch vorzuzukommen; er hoffte hiebei den besitzstand Ottokars soweit wahren zu können als es sich mit den ansprüchen des reichs und Rudolfs vereinigen liess. Er sandte mit diesem antrage und dem schreiben Emler Reg. Boh. 2, 363 n. 890 Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau an Ottokar zurück; die beiden verliessen ende mai Lyon, waren am 17. juni in Regensburg, am 20. juni in Prag (Wiener Briefs. 22 f.); am 12. juli sandte bereits Bruno seinen bericht an den papst (Emler 2, 364 n. 892). Ottokar nahm das päpstliche schiedsgericht an, allein er bedang sich, dass der spruch erst erfolgen sollte, wenn er von einem nach vier jahren auszutretenden kreuzzug zurückgekehrt wäre! Bruno selbst deutete den weg einer freundschaftlichen vermittlung an, der am ehesten zum ziele führen könnte. Ottokar aber forderte gleichzeitig Alfons von Castilien zu thatkräftigem handeln auf und versprach ihm mit aller macht zur erlangung der kaiserkrone beizustehen, er erliess ein runds schreiben an die deutschen fürsten, worin er erklärte, er habe stets an der wahl Alfonsens festgehalten und erneuere nunmehr dieselbe, er theilte oberitalienischen städten, mit denen er schon im frühjahr verbindungen angeknüpft, mit, dass er Alfons zu kräftigem eingreifen gedrängt habe und selbst entschlossen sei ihn mit heeresmacht zu unterstützen (vgl. Ulanowski in Mith. des Instituts 6, 421 ff., dazu Mith. 10, 363 ff.). — Auch an Rudolf muss der antrag Gregors im juni gelangt sein, wol überbracht von seinem kanzler Otto, während burggraf Friedrich und Gottfried von Sain in Lyon zurückgeblieben waren um dort wol die verhandlungen wegen der annäherung an Karl von Sicilien zu führen, vgl. das folgende schreiben n. 178. Rudolf nimmt ein schiedsgericht des papstes an, die einzige bedingung ist ihm die indemnitas imperii. Rudolf will auch in bezug auf seine kinder nichts ohne rat und zustimmung des papstes thun: das bezieht sich auf die heiratsberedungen mit Ungarn (vgl. n. 154) und mit Sicilien. Letztere kam noch während des concils zu stande (n. 178), die einwilligung Gregors zu ersterer ist sicher erst erfolgt, nachdem er seine absicht zwischen Rudolf und Ottokar schiedsrichter zu sein aufgegeben hatte. Und dies geschah schon im august, als Ottokars boten (die capläne Witilo und Theoderich) mit dem schreiben Brunos vom 12. juli in Lyon eingetroffen waren. Auf Ottokars ausnuehen, dessen absichten er durchschauen musste, konnte Gregor nicht eingehen; er liess seinen gedanken fallen, ergriff wirklich den von Bruno angedeuteten weg und verwies mit dem schreiben Emler 363 n. 891

1274

im august durch die zurückgesandten boten und ausdrücklich in seinem schreiben an Ottokar vom 26. sept. (Emler 378 n. 905) denselben auf communes viros, auf mittelpersonen. Ottokar hat darauf nur in sehr kühlem und kurz gehaltenem tone, offenbar ausweichend oder nichtssagend geantwortet (Schreiben Gregors vom 13. dec. 1274, Emler 384 n. 919). Vgl. Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 28 ff. und zuletzt eingehend und den verlauf richtig klar legend Otto Beziehungen 35 ff. — Vorliegendes schreiben fällt nach all dem gesagten zu ende juni oder anfang juli 1274, die folgenden briefe dürften wol gleichzeitig entstanden und von denselben boten nach Lyon gebracht worden sein. *177

schreibt seinem gesandten an der curie, dass wenn eine einigung (familiaritatis alterne comencium) mit (könig Karl von Sicilien) zustande kommen sollte, dies papst (Gregor) angebahnt hat, und bevollmächtigt ihn verhandlungen darüber zu führen und abzuschliessen, doch nur im einverständnis mit dem papste. Quia curam — concludatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 71; in E, dar. Stobbe 352 n. 198 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 21. — Aus diesem unzweifelhaft auf die verhandlungen mit Karl von Sicilien bezüglichen schreiben (vgl. Wiener Briefs, 22) sehen wir deutlich, dass es ganz und gar Gregor X. selber gewesen ist, der im interesse des allgemeinen friedens und der ruhe Italiens, im interesse seiner kreuzzugspläne die annäherung des deutschen und sicilischen königs versuchte, freilich wol ohne zuerst eine reale grundlage für den ausgleich ihrer sehr stark sich entgegengesetzten interessen geschaffen zu haben. Denn sollte Rudolf wirklich um diese zeit die niederlegung der reichsverweserschaft über Toscana durch Karl verlangt haben (wie einzig nur Raynald 1274 § 60 ohne quellenangabe meldet), so scheint doch Gregor dies weder jetzt noch später von Karl gefordert zu haben und Karl hat das amt eines »paciarius« von Tuscan tatsächlich noch bis 1280 besessen. Trotzdem musste sich Rudolf doch der ganzen sachlage nach dem eifer des papstes fügen und auf die verhandlungen mit Karl eingehen. Dieselben gediehen noch während der dauer des concils (geschlossen am 17. juli) bis zur verlobung von Rudolfs tochter Guta mit Karls gleichnamigem enkel. Die dispensable Nicolaus III. von 1280 jan. 23 (wiederholt am 6. juli 1280, Kaltenbrunner Actenstücke 207) für Clementia, die inzwischen mit Andreas von Ungarn verlobt gewesen war, zeigt dies: quamvis etiam in moderno Lugdunensi concilio te, predictam Clementiam, cum in veritate agi de Gotta sorore tua crederetur, per errorem nominum dari tibi predictae Carole primum et demum eandem Gottam promissum fuerit in uxorem. Dazu die nachricht der Notae Lemovicenses (Limoges) SS. 26, 439: (1274) Karolus rex Cicie apud Lugdunum fuit confederatus eidem (Rudolf) per matrimonium filie et filii papa concedente. Ueber die ungenauen nachrichten der Vita Gregorii (Muratori SS. 3*, 603), Johannis v. Vietring 307 und Villanis VII 55 über abmachung der ehe erst zu Lausanne im oct. 1275 vgl. Kopp-Basson Reichsgesch. 2*, 176 anm. 1. Die verwechselung zwischen Guta und Clementia rührte offenbar daher, dass gleichzeitig die frage wegen der verlobung Clementias mit Andreas von Ungarn vor Gregor zur sprache kam (vgl. n. 154). Vgl. sonst Mitth. des Instituts 10, 361, Otto Beziehungen 33 und über den weiteren gang der verhandlungen unten n. 206. *178

dankt einem (kirchenfürsten) mit rühmender anerkennung für die werthvollen dienste, welche ihm derselbe, wie er von seinem kanzler vernommen, bisher an der römischen curie geleistet, und bittet ihn diese nicht eher zu verlassen, bis er seine (Rudolfs) angelegenheiten daselbst zum glücklichen abschluss gebracht und betreffs der verheirathung seiner kinder (ad quod quorundam praecellencium principum ferrens aspirat intentio) die willensmeinung des papstes genauer (lucidius) kennen gelernt habe. Aductis nobis — voluntatis. Nur als form. erhalten: in T n. 14; in E, dar. Stobbe 319 n. 6 reg.; in B, dar. Bärwald 238; in S II, dar. Gerbert 26. — In E lautet die überschrift: rex scribit nuncio suo; nun sind nach dem 6. juni allerdings burgergraf Friedrich und der graf von Sain noch in Lyon zurückgeblieben, während der kanzler Otto zu Rudolf eilte. Allein an einen dieser beiden ist das schreiben gewiss nicht gerichtet, seiner ganzen fassung nach kann doch nur ein höherer geistlicher der empfänger sein. Man dachte allgemein an den erzbischof Werner von Mainz und Bärwald verwertete hiefür die wendung plantacio tua, als welche sich Rudolf nur Werner gegenüber bezeichnen könne; aber wie in dem folgenden, sicher gleichzeitig abgeordneten und vielfach in der fassung übereinstimmenden schreiben (n. 179) dem gedanken ausdruck gegeben ist, der betreffende soll seine bemühungen fortsetzen, donec ex plantacionis

1274

vestre laboribus fructus exoptati delicio conualescant, so sagt hier ganz ähnlich der könig dank, quod . . . votiva plantacioni tue fomenta non subtrahis, sed incessabiliter foves. . . viudemarium ab ea deliciis recepturus (vgl. auch Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 78 f.). — Ueberdies scheint eben Werner bald nach dem 6. iuni von Lyon abgereist zu sein, er findet sich in keiner Lyoner urkunde, auch nicht in denen vom 13. iuli (Kaltenbrunner Actenstücke 58). Man müsste also eher an Engelbert von Köln oder Friedrich von Salzburg denken, die beide bis mitte iuli in Lyon blieben. — Der passus über die verheiratung von Rudolfs kindern bezieht sich auf die verhandlungen über die verlobung zweier seiner tüchter mit dem enkel k. Karls von Sicilien und Andreas dem bruder k. Ladislaus IV. von Ungarn, vgl. n. 154 und 178. Das schreiben fällt sicher in die zweite hälfte iuni.

*179

schreibt einem (cardinal), er habe von Otto seinem kanzler mit grosser freude vernommen, dass derselbe (ubi nulla meritorum nostrorum causa processerat, nulla preueniat vestre familiaritatis noticia) mit wolwollendem zutrauen mitwirkte, dass nun der erste schritt gethan sei um festerer begründung seiner stellung und macht zu gelangen (fida manu primarium iactaveritis lapidem . . . cui nostre promociouis scala innititur et ad ardua conscendendi solidiora visa sunt iam surgere fundamenta), dankt ihm dafür und bittet ihn um fortsetzung dieser bemühungen, indem er ihn seiner ergebenheit und seines entgegenkommens gegen die römische kirche versichert. Adventit (Provenit) nobis — speciali (filiali). Nur als form. erhalten: in T. n. 166; in E. dar. Stobbe 343 n. 153; in Ott., dar. Wiener Briefe, 312 n. 467 varianten; in S I, dar. Cenni 323 — Migne 98, 718; in B, dar. Bärwald 255; in S II, dar. Gerbert 3. — v. d. Ropp Werner von Mainz 95 anm. 2 stellte dies schreiben zur ersten sendung des kanzlers Otto nach Lyon; allein diese erste stufe von der Rudolf spricht, war doch erst jetzt seit dem 6. iuni erreicht. Mit Otto Beziehungen 31 stellen wir daher dieses schreiben gleich n. 179 in die zweite hälfte iuni 1274.

*180

spricht einem bischof, der, wie er vernommen, im päpstlichen consistorium jüngst (his diebus) seine sache nueigennützig und beredt geführt habe, dafür seinen dank aus und fordert ihn auf in diesen treuen bemühungen nicht nachzulassen, wofür er der reichen königlichen vergeltung sicbor sein könne. Ascendit ut fumus — sentietis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 331 n. 71 reg.; in Ott. n. 469; in B, dar. Bärwald 256; in S II, dar. Gerbert 27. — Die vermutung Gerberts, der bischof sei Albertus Magnus, ehemals bischof von Regensburg, gewesen, weist Bärwald als zu wenig begründet mit recht zurück. Es wird vielmehr einer der bischöfe gewesen sein, die zum entscheidenden consistorium vor dem 6. iuni zugezogen wurden. Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 79 f. denkt bei diesem schreiben an erzbischof Engelbert von Köln, freilich mit wenig zusagenden gründen. Jedenfalls ist das schreiben in die zweite hälfte iuni 1274 zu setzen.

*181

dankt dem bischof (von Lüttich), dass er seinem notar A(ndreas) de B(ode) aussicht auf eine pfünde an seiner kirche gegeben habe, will ihm diese ergebenheit gegen könig und reich belohnen und sagt ihm zu, dass der notar sobald er die pfünde erhalten, seiner residenzpflicht genügen solle, wenn er nicht etwa nach wunsch des bischofs bei hofe zu bleiben hat, wo er ihm und seiner kirche vielleicht nützlich sein kann. In tue devocionis — occupari. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 353 n. 212 unvollst.; in S I, dar. Cenni 484 zu 1280 — Migne 98, 839; in S II, dar. Gerbert 54 zu 1274. — Da Andreas de Bode im sommer 1274 die verheissene pfünde, und zwar an der kirche von Lüttich, jedenfalls schon erhalten hatte, fällt dies schreiben vor diese zeit und zwar sicherlich vor 4. august, dem todestag des kanzlers Otto (vgl. Bodmann 222 und n. 247). Wahrscheinlich ist das schreiben noch an bischof Heinrich von Lüttich gerichtet, der durch papst Gregor X. am 3. iuli 1274 in Lyon zur abdankung gezwungen wurde (vgl. Potthast nach n. 20859); sein nachfolger Johann kam erst ende october 1274 nach Lüttich (Gallia Christ. 3, 88v). Vgl. Wiener Briefe. 37.

*182

inli 4 Hagenau

bestätigt dem hospital der Praemonstratenser zu Hagenau das eingerückte privileg könig Friedrichs II. von febr. 1218 (Reg. imp. 5 n. 929), schutz und besitzbestätigung. Copialbuch saec. 18 in Strassburg.

183

bestätigt dem Magdalenen-(Brücken-)kloster in Mühlhausen die (1253 martz 13 geschebene) schenkung des patronats der pfarrkirche in Felchta. Herquet in Geschichtsquellen der

1274		
		Prov. Sachsen 3, 93 aus or. im ratsarch. Mühlhausen. — Die nrkunde ist so beschädigt, dass sämtliche zeilenanfänge fehlen, daher auch der name des königs; von der datirung blieb nur mehr übrig: Datum . . . non. iulii regni nostri anno primo, daher die nrk. zwischen 2. und 7. juli fällt. Hierzu bemerkt: es unterliegt wohl aus äusseren und inneren gründen keinem zweifel, dass diese nrk. Rudolf zugeschrieben werden muss. *184
iuli 8		bestätigt dem abt Volmar von Münster-Dreisen (ord. Praem. am Donnersberg) auf seine bitte die eingerückte nrk. kaiser Friedrichs I. d. d. Frankfurt 3. aug. 1163, (Stumpf n. 3983), indem er laut derselben und nach dem beispiel k. Friedrichs sich die vogtei vorbehält. Böhmer Acta 321 aus or. in Darmstadt. 185
— 9	Strazburg	(offen der herren huse von Clingen). Wahrscheinlich anwesend nnd handlung von n. 203. *a
— 14	Hagenow	bestätigt dem kloster St. Emmeram in Regensburg auf bitten von abt und convent das eingerückte privileg kaiser Heinrichs II. d. d. Köln 3. juli 1021 (Stumpf n. 1759) betr. besitzbestätigung, verbietet weiter die forderung ungewohnter dienste und leistungen durch die vögte, und genehmigt die jährliche entrichtung eines zinses von 7 goldstücken an den apostolischen stuhl in exemptionis evidens argumentum. [Or. im reichsarch. München, siegel aus roten wachs]. Hund Metrop. 2, 381. Lünig Reichsarchiv 18*, 657. 186
— 14		bestätigt dem kloster Ensserenthal (ord. Cist. nordwestl. Landau) auf bitte des vor ihm erschieuen abtes das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I. d. d. Hassloch 13. nov. 1186 (Stumpf n. 4469, privilegien- und besitzbestätigung) nnd die entscheidung kaiser Heinrichs über den klösterlichen theil an der almeide eines waldes gegen die bauern von Godramstein (d. d. Speier 28. jan. 1229, Reg. imp. 5 n. 4127). Würdtwein Nova Subs. 12, 206. 187
— 15		erklärt die bürger von Rheinfelden für fähig lehen zu erwerben und zu besitzen, und bestätigt ihnen ihre von seinen reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Kopp Geschichtsb. 2, 7. Kopp Reichsgesch. 1, 886 unvollst. aus or. im stadtsarch. Rheinfelden. 188
— 15		In festo sancte Margarethe comes Ludovicus de Frobnre dedit omnia castra sua regi Radolfo tali conditione, quod pro eo restitueret universis. Ann. Basil. SS. 17, 196. — Graf Ludwig von Frobnrg hatte eine vatersschwester kaiser Rudolfs, Gertrud, zur frau, vgl. Schulte Gesch. der Habsburger Stammtafel s. 132; zu den burgon gehörten wol Olten und Arburg, vgl. dazu Habsburg. Urbar ed. Maag 1, 488 anm. 1. Um diese zeit waren auch die söhne Rudolfs die grafen Albrecht und Hartmann in Hagenuu anwesend; sie urkonden am 17. iuli für das kloster Oetenbach in Zürich, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 94 und 2*, 6. *a
— 19	Hagenog	verspricht nach dem beispiel kaiser Friedrichs den hof Kriessern, dessen leute, güter und den forst stets in seiner hand zu behalten und weder durch verkauf noch verpfändung noch verlehnung zu veräussern, sondern beim alten rechte zu belassen. Hardegger u. Wartmann Der Hof Kriessern 1 aus or. im archiv Oberriet. — K. Heinrich (VII) hatte den Hof Kriessern (im St. Gallener Rheintal südöstl. Altstetten) an St. Gallen gescheukt (Reg. imp. 5 n. 4138), Friedrich II. scheint diese schenkung nicht anerkannt oder nicht gekauft zu haben und Rudolf nahm den hof in ansführung der revindication wieder aus reich, vgl. a. a. o., auch einleitung II. *189
— 22		schreibt allen bischöfen, fürsten, herrn und städten, dass er den bürgern von Dortmund und ihre zoll- und geleitsfreiheit (ab omnibus theloneorum, pedagiorum et widagiorum prestationibus immunes) ex certa scientia bestätigt habe, und ersucht sie diese bürger hierbei zu handhaben. Fahne UB. von Dortmund. 1, 51 zu 1273. Gengler Cod. iur. mnic. Germaniae 1, 844 unvollst. Rütel Dortmund UB. 1, 82 aus or. im stadtsarch. Dortmund. 190
		Zug gegen den markgrafen Endolf von Baden. Post hec (nach der krönung) reversus ad terram Alsatie, et post modicum tempus collecto exercito expugnavit aridite sibi fortuna fortissima castra et opida Mulenberg, Creizingen et Duorlach (Mühlburg, Grötzingen und Durach, alle in der gegend von Karlsruhe), ac totam terram Swewie ex alia parte Rheni, que erat marchionis de Baden et orta fuit pax magna per Germaniam a montibus Italie usque ad lacum Anglicani maris. Ellenhardi Chron. SS. 17, 124. — Diese kämpfe, wol als revindication von reichsgut aufzufassen, stehen gewiss in zusammenhang mit jenen um die festen Selz und Seldenuu, welche auf befehl Rudolfs von den grafen von Leiningen und Zweibrücken, den herren von Bolanden und Fleckenstein im bunde mit den Strassburgern zerstört

1274

aug. 1 Hagenow

wurden, vgl. urk. Rudolfs von Baden vom 29. juli 1274, Wiegand Strassburger UB. 2, 22. Ueber die wahrscheinlich zweimaligen kämpfe der Strassburger und ihrer verbündeten um Selz vgl. Wiegand l. c. 18 anm. 1, dann Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 492 ff., denen ich nur in der annahme, der zweite kampf und die einnahme von Mühlharg usw. habe im winter 1273/74 stattgefunden, nicht folgen kann. Man braucht die obigen worte Ellenhards: post hoc et post modicum tempus nicht allzu peinlich genau zu nehmen, für den viel später schreibenden war es, wenn diese dinge etwa im juni 1274 vor sich giengen, auch nach gewiss ein modicum tempus nach dem october 1273. Und auf den juni oder juli ungefähr schiene mir zu weisen, dass — abgesehen von der geeigneteren jahreszeit — auch das itinerar Rudolfs leicht einen zwischenfallenden kriegsstag gestattet, und dass die urk. des markgrafen vom 29. juli doch den abschluss der oben verheergegangenen dinge bedeutet. *a

— 3

belehnt den edeln manu Reinhard von Hanau mit den durch den unbeerhten tod des Marquard von Haselstein dem reiche heimgefallenen lehen, quatenus salvo quod super conservacione bonorum imperii prestitimus facere possumus iuramento. Beschreibung der Hanau-Münzen. Lande, anh. 9. Reimer Hess. UB. II 1, 359 aus er. im staatsarch. Marburg. — „Der hier gemeinte eid war ohne zweifel der eid, den die deutschen künige bei ihron krönungen ablegen mussten, den mau in den krönungsdariaren findet.“ B. [Lamprecht in Forschungen 21, 13 meint dagegen, dass unter diesem iuramentum der von Rudolf geleistete besondere eid wegen verfügung über reichsgut nur mit zustimmung der kurfürsten gemeint sei. Ist hier diese beschränkung auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so möchte ich allerdings auch glauben, dass mit rücksicht auf andere derartige stellen (vgl. oben s. 6) mit dem besondern hinweis auch jene besondere verpflichtung gemeint sein dürfte]. 191

— 4

(Berno ante pontem) Konrad gen. Somo ritter und sein bruder Burkard v. Mänsingen, auctoritate iudicii domini nostri regis reconciliati et complanati cum burgensibus von Bern, erlassen diesen allen schadenersatz und nehmen nur ihre ansprüche an Peter vom Sode (de Puteo) bürger von Bern aus. Fontes rer. Bernensium 3, 96 aus or. im staatsarch. Bern. *192

— 4

beauftragt den Friedrich erzbischof von Salzburg, die bischöfe Leo von Regensburg und Peter von Passau, nachdem solche die regalien von ihm empfangen haben, in seiner abwesenheit mit herren, grafen, freien, dienstmannen, rittern, bürgern und gemeinden ihres landes in reichsangelegenheiten nach ihrer treue zu unterhandeln und zu beschliessen, und verspricht bei seiner königlichen ohre alles genehm zu halten was von ihnen allen oder einem aus ihnen selbhergestalt namens seiner gesagt, gehandelt oder versprochen werden wird. [Or. im reichsarch. München, aus Passau]. Men. Boica 29^b, 509 — MG. LL. 2, 398 — Emler Reg. Bohemiae 2, 371 unvollst. — Also eine vollmacht zu verhandlungen gegen Ottokar. — [Vgl. dazu die urk. Rudolfs vom 4. juli 1278. Vielleicht gehört gerade zu dieser regalienverleihung die eidesformel für kirchenfürsten, die nach erfolgter bestätigung der rechte ihrer kirchen durch den künig diesem die erfüllung ihrer leheusplichten geloben (Post recognita — precaveri); in Ott., dar. Wiener Briefs. 24]. 193

nimmt den Friedrich erzbischof von Salzburg, den Leo hischof von Regensburg und den Peter hischof von Passau mit ihren kirchen, leuten und unterthanen in seinen und des reiches schirm, verbietet dass jemand sie belästige im gemuss der rechte und freiheiten, die ihnen selue vordahren verliehen haben und welche er ihnen hiermit bestätigt, gebietet ihron dienstmannen und eigenleuten ihnen als ihren rechten herren zu gehorchen und aussor dem reich ohne deren ertauhniss andern keinen dienst zu leisten: zugleich anerkennt er den genannten präläten und ihren kirchen alle ihre rechte und besitzungen in Oestreich, Steier, Kärnten und Baiern, verspricht ihnen solche haldmöglichst wieder zu unterwerfen, unangesehen was ihnen übermacht in nictiger weise davon abgedrungen haben möge, und genehmigt alle rechtsschritte, welche dieselben gegen solche gewaltthätigkeiten gethan und die er in ihrer ausführung (cum ad hoc fuerimus requisiti) unterstützen will. [Or. im staatsarch. Wien aus Salzburg und im reichsarch. München aus Passau]. Hansiz Germ. sacra 2, 381. Mon. Boica 29^b, 510 — Emler Reg. Bohemiae 2, 371 unvollst. — [Auch als form. (Quanto nos deus — prosequemur) erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 490 varianten; in B. dar. Huillard-Breholles Hist. dipl. Frid. 5, 1132 (irrig Friedrich II. zugeschrieben), Barwald 300]. — Das war also entscheidung gegen Ottokar, und die herathung dieses wichtigen

- 1274
gegenstandes [sowie die notwendigkeit wegen der verhandlungen mit der curie im westen des reiches zu bleiben, und zwar in einem reichsorte, vgl. Mitth. des Instituts 10, 376 L.] ohne zweifel die ursache des langen aufenthaltes in Hagenua. [Böhmer fügt in seinem hand-exemplar hinzu: „Wahrscheinlich waren damals die genannten bischöfe auf der rückkehr vom Lyoner concil in Hagenua anwesend. — Nicht ganz so!“. Warum B. die letzten seine ver-mutung bestreitenden worte dann später beigesetzt, kanu ich nicht finden, denn jene annahme ist ganz richtig: alle drei bischöfe sind noch am 13. juli in Lyon (vgl. Kaltenbrunner Acten-stücke 58) und sind dann offenbar auf der rückreise gegen ende juli beim könige in Hagenua eingetroffen. — Ueber die hohe politische bedeutung dieser urkunden vom 4. aug. vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2. 68 ff. und besonders Bussou im Oesterr. Archiv 65, 260 ff.]. 194
- aug. 10 (Noremberga) meldet allen podestaten der Lombardei, dass er den an der stelle seines palastes zu Reggio erfolgten bau eines hauses durch die Minoriten genehm halte und unter seinen besondern schutz nehme, doch unter vorbehalt des grundeigentums und der wohnung, wenn er oder seine nachfolger nach Reggio kommen. Tacoli Memor. di Reggio 1, 616 und 3, 356 mit IV. id. aug. ind. 2. regn. 1. Tiraboschi Mem. di Modena 5, 80 reg. aus copia autent. nel convento di s. Francesco di Reggio, zu 1274 ohne weitere zeitangaben, sachlich jedenfalls identisch (iure proprietatis fundi eiusdem nostro et successorum nostrorum dominio nihilominus salvo, ut quando nos et successores nostros ad locum eundem venire contigerit si nobis placuerit, habeamus inibi mansionem), der fassung nach eher die verleihungsurkunde selbst. — Die übereinstimmung der zeitangaben lässt doch 1274 als wahrscheinlich richtig annehmen, freilich passt dann der ort Nürnberg keineswegs und muss als verderbt betrachtet werden. Die thatsache ist verbürgt auch durch die nur wenig abweichende erzählung Salim-hene's, Mon. Parmens. et Placent. 3, 237, der ausdrücklich erwähnt, Rudolf habe den Mino-riten zu Reggio duo paria litterarum sui sigilli robore sive munimine confirmata gegeben. — Kopp-Bussou Reichsgesch. 2⁵, 12 vermutet, die urkunde sei durch die anwesenheit des könig-lichen machthboten, des hofkanzlers Rudolf in Reggio im october 1275 veranlasst worden. So wahrscheinlich dies sonst wäre, muss doch an der bestimmten zeitangabe bei Tacoli, die Bussou nicht kannte, an dem jahre 1274 festgehalten werden. Es ist die erste bekannte urkunde Rudolfs für Italien, vermittelt durch den vom könig so sehr begünstigten Minoriten-orden. 195
- 12 Hagenua bestätigt den bürgern von Ulm ihre privilegien. Prieser De civit. imp. 85. Rousset Suppl. 1^a, 129. Pressel Ulm. UB. 1, 150 aus or. im staatsarch. Stuttgart. 196
- 17 — nimmt abt und convent des klostere Walkenried (ord. Cist. nordwestl. Nordhausen) auf ihre bitte sammt zugehörigen personen und besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt denselben die von kaiser Friedrich und dessen vorgängern erhaltenen privilegien. Zeugen: Ludwig herzog v. Baiern pfalzgraf bei Rhein, Rudolf provisor des klostere Kempten, die grafen Gottfried v. Sain (Syrana), Heinrich v. Freihurg, Hugo v. Werdenberg, Albert v. Hohen-berg; dann Friedrich und Konrad hurgrafen v. Nürnberg, Engelhard v. Weinsberg, Walter v. Klingen, magister Gotzo et magister Audreas nostri notarii. Hann. Archiv. UB. für Nieder-sachsen 2, 281 aus or. in Wolfenbüttel. — [Auch als form. (Tociens regie celsitudinis — communiri) erhalten: in T n. 110; in B. dar. Bärwald 352; eine bei privilegienbestätigungen für klöster häufig, wenn auch mit verschiedenen abweichungen benützte fassung, so gleich wieder bei n. 202, so schon n. 37. 197
- 18 — verleiht seinem schwiegersohn dem pfalzgrafen Ludwig und dessen erben die hurg Wachenheim am Hardtgebirge, dergestalt dass die 1100 mark nun welche er sie von den brüdern von Weinsberg und ihrem oheim an sich brachte, an dem heiratgute seiner tochter in anrechnung kommen sollen. Abhandl. der k. h. Akad. 3, 115. Widder Beschreib. der Pfalz 2, 326 reg. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 929 reg. aus Karlsruher copialnach 457 mit der datirung 15. kal. sept. 198
- 18 — nimmt das von seinen vorgängern gestiftete und reich begabte kloster St. Ghislain (ord. Ben. bei Mons), quod ad nos et imperium Rom. immediate spectare dinoscitur, in seinen schutz und bestätigt die demselben von Heinrich VI., Friedrich II. und anderen kaisern ver- liehenen rechte und freihelten. Miraeus Donationes Belgiae 552. Miraeus Opera 1, 591.

1274		Reiffenberg Monum. de Namur etc. s. 456. — [Vgl. Arndt im N. Archiv 2, 277, wonach die urk. im chartul. s. Ghisleni saec. 14 im staatsarch. Mons erhalten ist]. 199
aug. 18	Hagenau	nimmt das kloster Volkerode in seinen schutz, und gebietet seinen antheilten in Goslar, Nordhausen und Mühlhausen denselben beizustehen. Schöttgen et Kreysig Dipl. et Script. 1, 765. — Vgl. n. 65. 200
— 18	—	gebietet seinen antheilten in Goslar, Nordhausen, Mühlhausen (opidis nostris) und anderwärts das von ihm in schutz genommene kloster Walkenried bei dessen rechten zu bandhaben. Hann. Archiv. UB. für Niedersachsen 2, 283 aus or. in Wolfenbüttel. Bode in Geschichtsqu. der Prov. Sachsen 30, 24) aus or. 201
— 23	—	nimmt das St. Adalbertstift zu Achen auf dessen bitte in seinen schutz, und bestätigt denselben die von könig Heinrich (VII.) und seinen vorgängern erhaltenen privilegien. Zengen: der provincial der Minoriten und der lector derselben zu Mainz, br. Gerhard v. Hirschberg praeceptor des Deutschordens, br. Berengar praeceptor des Johanniterordens, Rudolf gubernator des klostere Kompten, mag. Gottfried noster notarius, H. graf v. Fürstenberg, Walther v. Klingen. Qnix CD. Aquensis 1, 146 aus or. im staatsarch. Achen. — [Der erstgenannte zeuge ist bruder Konrad Probus, Minoritenprovincial für Oberdeutschland und der zweite ist bruder Heinrich von Isny, vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 396 f.]. 202
— 28	—	(Strassburg offen der berren base von Klingeu) bearkundet dass Diemo von Bretten vor ihm bekannt habe mit den bürgern von Strassburg lautlich versöhnt zu sein um das, dass sie ihn gefangen hatten, auch dass derselbe vor ihm geschworen habe niemanden in keinen kriege wider die von Strassburg belfen zu wollen um diese that. Wencker Collecta archivi inra 148. Wiegand Strassburger UB. 2, 22 aus or. im staatsarch. Strassburg. — [Die älteste in deutscher sprache geschriebene urkunde könig Rudolfs. — Die sühne Diemos mit Strassburg war am 9. juli 1274 geschehen, Strassb. UB. 2, 20, wodurch ganz sicher gestellt wird, dass die datirung unserer urkunde „an deme cistage vor s. Adolfez tage“ nicht, wie Böhmer that, auf den hl. Adolf (17. juni), sondern entsprechend elsässischem gebruch auf Adolphus (29. aug.) zu beziehen ist. Damit erhebt sich aber eine schwierigkeit im itinerar: an einem tage konnte Rudolf nicht in Strassburg und Oppenheim (n. 204) urkunden, andrerseits ist nach dem klaren wortlaut der urk. sicher, dass ihre handlung zu Strassburg in anwesenheit des königs vor sich gieng. Es ist demnach wol nicht einheitliche datirung anzunehmen. Man darf vermuten, dass Rudolf am tag der sühne Diemos mit Strassburg in dieser stadt weilte, wozu zwischen dem 4. und 14. juli zeit genug war. — Vorliegende urk. Rudolfs ist ganz dem eingang der sühneurkunde vom 9. juli nachgebildet]. 203
— 28	Oppenheim	bestätigt dem nonnenkloster Lichtenstern (Clara Stella) die denselben von Walter Schenken von Limburg übergebenen reichslehnbaren güter. [Copie saec. 17 im staatsarch. Stuttgart ms. n. 43]. Besold Doc. red. 2, 71. Petrus Sueria eccl. 515. 204
—	—	begnügt bei dem papst (Gregor X.) den honorabilis vir (Heinrich), dessen tüchtigkeit, kenntnisse und verdienste er rühmt, als seinen gesandten und bittet ihn denselben super principali nostro et imperii negocio, nec non super aliis petitionibus eque iustus, quas vestre sanctitati porrexerit gnädiges gehör zu schenken. Plurima beatissime pater — adhibere. Nor als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 133; in E, dar. Stobbe 345 n. 158 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 234 varianten; ohne schlusssatz (— impensuri) in S I, dar. Conni 342 — Migne 98, 724, in B, dar. Bärwald 259, in S II, dar. Gerbert 20. — Die beziehung dieses schreibens auf den protonotar Rudolfs Heinrich (den der papst dann vor dem oder am 20. sept. zum bischof von Trient ernannte, Potthast n. 20924) und auf dessen gesandtschaft im sept. 1274 ist wol zweifellos: eine frühere gesandtschaft ist durch den hinweis auf die vielen bereits an Gregor X. geriebten schreiben ausgeschlossen, für die spätere kennen wir das beglaubigungsschreiben vom 17. dec.; das principale negotium ist die formelle anerkennung Rudolfs, welche am 26. sept. erfolgte. Da der begleiter des protonotars, bruder Heinrich von Isny am 23. aug. noch beim könig in Hagenau ist (n. 202), darf dieses schreiben gegen ende august gesetzt werden. — Den satz: quem verum predecessoris sui iam credimus per laudabilis actionis insignia sectatorem et eciam successorem auf den vorgänger Heinrichs in Trient bischof Egno zu beziehen, wie dies Gerbert und nach ihm Egger Bischof Heinrich II. von Trient, Innsbrucker Gymn.-Progr. 1884 s. 28 thun, geht

1274

wol nicht an; vielmehr zeigt der ganze zusammenhang, dass unter dem predecessor nur der vorgänger Heinrichs als gesandter, also propst Otto v. St. Wido zu verstehen ist. *205

dankt den papste (Gregor X.), den er als friedensbringer und wiederhersteller der einigkeit preist, für dessen bemühen sein junges königthum zu unterstützen und alle schwierigkeiten zu beseitigen; so besonders jetzt für die durch Gregor ins auge gefasste und schon in ordnung gebrachte (*concepta et ordinata*) verlobung seiner tochter (Guta) mit (Karl) dem enkel des königs (Karl) von Sicilien, wodurch sie beide in ein enges verwandtschafts- und freundschaftsverhältniss treten werden. *Geminae caritatis* — *recusaret*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 71; in E, dar. Stobbe 352 n. 202 unvollst.; in B, dar. Bärwald 364. — Nach meiner in Mittb. des Instituts 10, 362 ann. 3 begründeten annahme (ich füge hinzu, dass in den worten an Gregor: *coniungitis habia dissidentium populorum reconciliations in osculo et gregis dominici congregator* sichthch eine auspielung auf die union mit den Griechen vorliegt), der sich auch Otto Beziehungen 34 anschliesst, ist dies das dankschreiben Rudolfs für die während des concils von Lyon abgeschlossene sicilische beiratsverbindung (vgl. n. 175). Es fällt demnach wol etwa in den august 1274, ward vielleicht von den zu ende august an die curie abgehenden gesandten mitgenommen. — An Karl hatte Gregor in der zweiten hälfte iuli den bischof von Perigueux (derselbe ist am 13. iuli noch in Lyon, Kaltenbrunner Actenstücke 60) gesandt mit dem schreiben Böhmer Acta 695 n. 993; Gregor fordert den könig auf, das was in sachen des kaiserreichs geschehen ist und noch bevorsteht, als ein durch die gerechtigkeit, vernunft und billigkeit gebotenes vorgehen ruhig und wolwollend anzunehmen und auch als seinem interesse dienlich zu betrachten; wie ihm der bischof aneinanderzusetzen werde, wolle er, der papst alias *sciam* (*provisiones*) adhibere, per quas electus ad imperii eludum regimin, nisi per te steterit, tibi plonius unitor. Dies betrifft also die verwandtschaftliche und politische verbindung. Hierauf hat Karl zunächst gar nicht oder sehr zurückhaltend geantwortet; denn etwa in der ersten hälfte september schreibt ihm Gregor abermals (Böhmer Acta 696 n. 994), bethoert, dass er stets nur Karls vorteil im auge gehabt; das habe er bisher in *negocio imperii quod premanibus imminet* (also kurz vor dem 26. sept.) gethan und werde es in zukunft nicht bloss in dieser sache (in ipso) thun, sondern auch in aliis; Gregor sendet Karls boten Johannes de Meffieto an ihn zurück; diesem möge Karl seine zustimmung und bereitwilligkeit zu den anordnungen circa premissa erklären und möge ihn dann an die curie zu weiteren verhandlungen absenden. Vgl. Mittb. des Instituts 10, 361 f., Otto Beziehungen 33 f. Das weitere unten n. 278 f. *206

bittet (das generalcapitel des Cisterzienserordens) um das fromme gebet der ordensbrüder, damit er die ihm mit der königswürde übertragene schwere aufgabe segensreich vollbringe, wogegen er seinerseits sie gerne in ihren angelegenheiten fördern werde. *Assumpti divinitus* — *commendotis*. Nur als form. erhalten: in T n. 141; in E, dar. Stobbe 358 n. 233 unvollst.; in Ott. n. 422; in S I, dar. Cenni 303 = Migne 98, 701; in B, dar. Bärwald 387; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta piekatis domus Habsburgo-Austr. I, 35 unvollst. = Hantthaler Fasti Campillii. I b, 1111, Gerbert 30. — Wenn wie schon Hantthaler und Cenni angenommen, das schreiben des generalabtes der Cisterzienser Johannes an k. Rudolf (n. 222) als antwort auf vorliegendes zu betrachten ist, so darf man dieses als an das generalcapitel der Cisterzienser gerichtet ansehen. Gerbert 30 ann. 1 bemerkt, dass dasselbe im mai abgehalten zu werden pflegte. Allein die ursprüngliche gewohnheit des ordens das generalcapitel im september zu halten (vgl. Manrique Annal. Cisterc. I, 108, der auch I, 479 die beiden schreiben zu 1274 erwähnt) war um diese zeit so viel ich sehe auch noch beibehalten (vgl. urk. vom 8. sept. 1282 bei Rossel UB. der Abtei Eberbach 2, 287). Jedenfalls müssen beide schreiben vor dem 26. sept. 1274 fallen (vgl. n. 222), so dass also Rudolfs brief vielleicht in den august, die antwort des abtes in die erste hälfte september zu setzen ist. *207 schreibt an den patriarchen (Raimund) von Aquileia, er möge da nun der königsthron wieder fest gegründet sei, in erinnerung an die der kirche von Aquileia von früheren kaisern erwiesenen wolthaten ihm gegen die sich erhebenden feinde als schutzwahl und vorkämpfer beistehen, wofür er sich seiner kirche um so dankbarer erzeigen werde. *Quantis qualibusque* — *largiora*. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 25 unvollst.; ohne

1274		
		adresse in B, dar. Bärwald 278. — Bärwald setzt das schreiben wol mit recht zu c. 1274, vielleicht mag man es sich ziemlich gleichzeitig mit den von Rudolf hei den andern kirchenfürsten des ostens gegen Ottokar eingeleiteten schritten denken, vgl. n. 193 f. *208
		(Ein erzbischof) an könig (Rudolf): er preist dessen ergehenheit und vielfache grosse gunstbezeugungen gegen die kirche, wie er dies jüngst auch gegen seine kirche bewiesen; er bittet daher den könig um schutz und hilfe gegen die bedränger, welche seiner kirche schou so vielen schaden zugefügt haben und fortwährend anthun, damit sie sich durch den mühevollen arm des königs aus ihrer bedrückung erhebe. Satis vobis cedit — dominum statuit. Nnr als form. erhalten: in B, dar. Bärwald 302; in S II, dar. Gerholt 18. — Von Gerholt und nach ihm von Egger Bischof Heinrich II. von Trient in Inshur, Gymn.-Progr. 1884 s. 29 wurde dieses schreiben auf den bischof Heinrich von Trient (vgl. n. 220) bezogen, allein hier wol mit unrecht. Allerdings war die kirche von Trient schwer bedrängt, aber sie hat von Rudolf keine besonderen gunstbezeugungen empfangen. Die überschrift archiepiscopus in B und S II darf doch nicht ohne weiteres übersehen werden. Ich dachte daher in Wiener Briefs. 34 an erzbischof Friedrich von Salzburg als schreiber des briefs, der ja am 4. aug. vom könig mit guden bedacht worden war und dessen kirche gewiss bedrängt war. In ermangelung einer besseren vermutung mag also das schreiben zu august/september 1274 eingeireit werden. *209
sept. 1	Oppenheim	ermächtigt den Heinrich schnltheisson von Frankfurt die dortigen mülhwasser namens seiner zu verpachten. Böhm. Cod. Moenofr. 1, 171 aus or. im stadtarch. Frankfurt. 210
— 5	Lutree	bestätigt den klosterschwestern zu Altenberg (ord. Praemonstr. bei Wetzlar) das eingerückte privileg Heinrichs VI. d. d. Gelnhausen 26. iuli 1192 (Stumpf n. 4760) betr. schutz und besitzbestätigung. Neuere abschrift in Darmstadt. Desgleichen in Coblenz. Hugo Ann. Praemonstr. 1 ^b , 93. (Ludolf) Hist. Nachr. von Wetzlar 224. Oesterr. Notizenblatt 1, 305 reg. aus originalconcept der bestätigung k. Rudolfs II. von 1578 apr. 19. — [Anstellort ist Kaiserslautern]. 211
— 8	—	befiehlt dem hurgrafen in Friedberg, dem reichsvogt in Wetzlar und den schultheissen in Frankfurt und Gelnhausen die Deutschordensbrüder in ihren anlegenheiten, personen und gütern zu schützen. Entdeckter Ungrund Ded. de 1753 beil. 68. Hugo Samml. der neuesten Ded. 7, 519. Henne CD. ord. Teuton. 1, 206. Wyss Hess. UB. I 1, 230 aus or. im staatsarch. Marburg. 212
— 10	—	bestätigt dem kloster Otterberg (ord. Cist. bei Kaiserslautern) alle privilegien und alle mit seinen nachbarn besonders betrefis der wälder Waldmarken und Brand geschlossenen verträge, befiehlt dem schultheissen von Lantern das kloster allenthalben zu schützen und gewährt demselben allgemeine zollfreiheit, besonders aber in Lantern und Boppard. Würdtwein Mon. Pal. 1, 328 unvollst., wo jedoch IIII. id. sept. zu lesen ist statt III. kal. nach dem copialbuch dieses klostern in Maiuz. Frey und Renling UB. v. Otterberg 136. Winkelmann Acta 2, 80 [aus or. das nach seiner Mittheilung 1678 ins pfälzische archiv abgoliefert und 1685 in die verwaltungsregistratur kam, jetzt aber in der Gattererschen sammlung im kantonsarchiv zu Luzern sich befindet. — Das formular dieser urkunde (in excellenti specula — presumpserit etc. (communimus etc.) findet sich in E, dar. Stubbe 352 n. 206 unvollst.; in B, dar. Bärwald 392; ähnlich auch n. 269]. 213
— 10	—	befiehlt dem schnltheissen zu Kaiserslautern das kloster Offenbach am Glan (ord. Ben. sid. Kreuznach) zu schützen. [Or. im Germ. Museum zu Nürnberg, vgl. Anzeiger dess. 1884 s. 93, irrig zu 1273, und Mittheil. dess. 1890 s. 75]. Collins De cella in Offenbach 42. 214
— 10	—	Coram iudice curiae ill. domini Rudolfs regis Rou. verdue die ansprüche der Agnes, gemalin Konrads von Wartenberg und tochter Werner Kolhs auf die wälder Waldmarken und Brand angewiesen. Gegenwärtig viele edle von Leiningen, Bolanden, Randeck, Limburg, Odenbach, der prior Heinrich, H. der kämmerer, H. custos, die priester Konrad, Johannes, Petrus, frater Sigelo, Friedrich, Bonnm, Volkenard und viele hürger der stad (Kaiserslautern). Würdtwein Monast. Palatin. 1, 333. — Im jahre 1276 verkaufen die Kolben ihre antheile an den beiden wäldern dem kloster Otterberg. Würdtwein 342 ff. *215

1274		
sept. 11	Lutree	beauftragt den Emich grafen von Leiningen und den Theoderich von Hohenfels einen streit zwischen dem kloster Otterborg und den Kolbon von Wartenberg über die vom kloster beanspruchten rechte an den wäldern Waldmarken und Brand und dem hof Alsenzen zu entscheiden und die nötigen grenzsteine zu setzen; bringen sie keinen ausgleich zu stande, so sollen sie die partien vor ihn senden. Würdtwein Monast. Palat. 1, 329. 216
— 17	Hagenowe	bestätigt den nach Bern (ad civitatem nostram Bernensem), berufenen Dominicanern alle ihnen von den dortigen bürgern eingeräumten freiheden und rechte. Solothurner Wochenbl. 1828 s. 380. Zeidleror Berner Urk. 2, 143. Fontes rer. Bern. 3, 101 aus or. im staatsarch. Bern. 217
— 17	—	declartir die schenkung der brücke über die Maas seitens könig Konrads II. an decan und capitel des heil. Servatius zu Maastricht auf deren klage, dass sie um die vollständige wiederherstellung der durch überschwemmungen und eisstöße sehr stark beschädigten brücke angesprochen werden, dahin, dass sie auf deren erhaltung keine grösseren kosten zu verwenden verpflichtet sind als deren einkünfte abwerfen. Copialbuch in Paris. Publications de la Société d'archéologie dans le duché de Limbourg 2, 175. Winkelmann Acta 2, 81. 218
— 20	—	befreit Zürich gleichwie alle seine und des reiches andern städte von auswärtigen gerichten (volentes cives nostros Thurienses ac omnes alias civitates nobis et imperio atinentes hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur). Priester Do civit. imp. 86. Gerbert Cod. ep. 242. MG. LL. 2, 399 aus or. im staatsarch. Zürich — Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 180 unvollst. — [Die irrige indiction 6 der drucke ist ein lesefehler, das or. hat nach mittheilung Herzberg-Fränkels richtig 2. — Vgl. Schröder Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. 608. Nach Schröder 644 ist dieses reichsgesetz über die exemption der reichsstädte vom verfassers des Kleinen Kaiserrechts II cap. 8 benützt worden]. 219
		(Heinrich königlicher protonotar, bischof von Trient) an könig Rudolf: er spricht diesem seine unbegrenzte dankbarkeit aus für dessen verwendung, welcher allein er die erhebung zur bischöflichen würde verdanke; denn prothonotaria hoc fecit regia, disposit hoc exhibitum modici temporis regio culmini servitium, quod doctoratus non praevaluit decretorum. Und nur im vertrauen auf des königs beistand nehme er, in vestri orto imperii ego vestra primaeve plantula, die schwere stellung auf sich und hoffe von ihm stete unterstützung gegen die widersacher seiner kirche. Vestre regali magnificencie — donacioni vestre etc. (ande supplico etc.). Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 29; in E. dar. Stobbe 347 n. 169 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 243 varianten. — Dass das schreiben von dem von papst Gregor im sept. 1274 (vgl. Potthast n. 20924) mit dem bishum Trient providirten königlichen protonotar Heinrich herrührt, ist wol zweifellos. Da Heinrich von Lyon direct zum könig zurückgekehrt ist, muss das schreiben noch in Lyon, jedenfalls gleich nach seiner erneuerung abgefasst worden sein. 220
		Papst Gregor X. an könig Rudolf: er empfiehlt diesem den für die erzdiozesen Trier, Mainz und Salzburg zum sammler des Lyoner kreuzzugszehnten ernannten magister Roger (von Merlemonte) und ersucht für ihn um sicheres geleit. Cum dilectum filium — commondatum. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 26. — Wie daselbst bemerkt erfolgte die ernennung Rogers am 20. sept. 1274 (Kaltenbrunner Actenstücke 64), daher auch dieses schreiben wol vom 20. sept. datirt gewesen war. 221
		(Der generalabt des Cisterzienserordens) Johannes an den erwählten (electo) römischen könig Rudolf: er habe dessen schreiben vor den aus allen gegendigen versammelten ordensbrüdern verlesen lassen, und das generalcapitel habe in dankbarkeit für die dem orden von Rudolf schon geleisteten dienste angeordnet, dass von allen ordensbrüdern für den könig, seine gemalin und kinder messen geleistet und derselben sonst im gebete gedacht werde. Sublimitatis regie — voluntatis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 393 varianten; in S. I., dar. Cenni 305 — Migne 98, 704; in cod. 2493 fol. 23; in S. II., dar. Czerwenka Aus. et Acta pietatis domus Habsburgi-Austr. 1, 36 — Hantshaler Fasti Campillenses 1 ^o , 1113. Gerbert 33. — Vgl. n. 207. Aus der adresse »Romanorum regi electo« erhellt so deutlich wie nur möglich die curiale anschauung über die notwendigkeit der anerkennung des gewählten römischen königs durch den papst. 222

1274

sept. 26

(Lugdun) Papst Gregor X. an den römischen k^{önig} Rudolf: dessen heimkehrende machtboten, der erwählte (Heinrich) von Trient und bruder Heinrich Minoritenordens, werden ihm auszusenden, weshalb bei der wichtigkeit der sache die angelegenheit des reichs bisher unentschieden geblieben sei; Gregor nennt ihn aber nun nach vorgängiger beratung mit den cardinälen einen römischen k^{önig} (te regem Romanorum nominamus), ernahet ihn zwietracht zu meiden und frieden zu halten und seine geschäfte so einzurichten, dass er erscheinen könne, wenn er ihn demnächst zum empfang der kaiserlichen krone berufen werde; auch möge Rudolf zur feststellung des termins und anderer in betracht kommander dinge gleich wieder gesandte abordnen. Solent ardua — mittas. In der briefsammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 572, 596, 602), dar. Raynaud 1274 § 55 = Sberalea Bullar. Francisc. 3, 221, = Lönig Reichsarchiv 4, 184, = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 67, Campi Hist. di Piacenza 2, 457, Theiner CD. domini 1, 186 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 90, 2. anft. 115. — [Auch als form. erhalten: vollständig, nur ohne datum in E, dar. Stobbe 346 n. 165 reg.; ohne adresse in T, dar. Bodmann 25, in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 242 varianten; unvollständig, auch ohne schluss (Ardua precipue — et festinus) in B, dar. Barwald 111, in S II, dar. Gerbert 34. — Fothast n. 20931. — Am gleichen tage verkündet Gregor den deutschen erzbischofen einzeln, dem pfälzgrafen Ludwig, dem herzog Heinrich von Baiern, dem markgr. Johann v. Brandenburg, dem herzog von Sachsen, dem markgr. Heinrich von Meissen, dem landgr. von Thüringen, dem markgr. Dietrich von Landsberg, dem herzog Johann von Brabant, dem herzog von Lothringen und allen übrigen geistlichen und weltlichen grossen und den städten in Deutschland die erfolgte denominatio regia Rudolfs und fordert alle auf dem k^{önig} zur seite zu stehen. Theiner CD. domini 1, 187 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 90, 2. anft. 115. — Ebenso schreibt Gregor an k^{önig} Ottokar, dass die ordnung des kaiserreichs nicht länger verschoben werden konnte, ernahet ihn milde und ernst seinem rate zu gehorchen und sich durch freundliche vermittlung (per communes amicos) mit Rudolf zu einigen, was er auch diesem dringend ans herz gelegt habe. Emier Reg. Bohemine 2, 378. — Ueber die bedeutung dieser urk. vom 26. sept., besonders über die auffassung von nominare und denominatio hat sich eine förmliche literatur entwickelt, vgl. Denssen Päpstl. Approbation 30, Engelmann Anspruch der Päpste auf Konfirmation 58 f., Dönitz Ursprung des Anspruchs der Päpste auf Approbation 44 f., Lindner Habsburger und Luxemburger 29; endlich hat weitläufig Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 111 ff. darüber gehandelt, dagegen meine bemerkungen in Mitth. des Instituts 13, 641 und eingehend Otto Beziehungen 48 ff. Wir können mit Lindner sagen: »Gregor wählte eine sehr milde form« — allein dass Gregor und die curie grundsätzlich und wesentlich am anspruch auf approbation und confirmation, auf förmliche anerkennung und bestätigung des erwählten deutschen k^{önigs} festhielt, kann nicht mehr bezweifelt werden. Vgl. übrigens die eigene äusserung Rudolfs am schlusse von n. 342]. 223

(Cardinal) Ubertus an k^{önig} Rudolf: wenn er bisher gewissermassen in enigmate an Rudolf als »römischen k^{önig}« geschrieben, so sei nunmehr nach dem vom papste in seinem schreiben gegebenen beispiel alles klar und offenbar; möge nun baldigst auch die kaiserwürde hinzukommen; er betraut mit weiteren mittheilungen die von der curie rückkehrenden gesandten k^{önig} Rudolfs, den erwählten Heinrich von Trient und den minderbruder Heinrich, und rät dem k^{önig}, einen dieser männer der nächsten feierlichen gesandtschaft beizugeben. Suspiciata est — leviori. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 28. — Dieses wie das nächste schreiben fällt unmittelbar nach dem 26. sept., vgl. zu denselben Wiener Briefs. 29, 30. *224

(Cardinal) Matthäus (Orsini) an k^{önig} Rudolf: er versichert Rudolf, dessen entgegenkommen erwidern, seiner und der seinen aufrichtigen und stets dienstbereiten freundschaft und betraut den bruder H(einrich von Isny) mit genaueren mittheilungen und ratschlägen. Quanto nos amplius — affectum. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 29. *225

Ein ungeannter (an der päpstlichen curie) an k^{önig} Rudolf: er empfiehlt den (bruder Heinrich von Isny?), der zu Rudolfs erhebung besonders beigetragen, und bittet ihn denselben nach seiner rückkehr die verdiente gunst zu erweisen. Ad incrementum — festinare,

1274

Nur als form. erhalten: in Ott. n. 392; in S I, dar. Cenni 442 — Migne 98, 807; in cod. 2493 fol. 22; in S II, dar. Gerbert 28. — Die deutung Gerberts auf Heinrich von Isay als den empfohlenen ist als vermuthung annehmbar, wenigstens weiss ich keine bessere. Aber unrichtig ist es, wenn Gerbert als schreiber den propst Otto von St. Wido annimmt und die verdienste Heinrichs auf das resultat des 6. juni bezieht. Damals war ja Heinrich nicht in Lyon, wol aber im september mit k. Rudolfs protonotar, wo sie die endliche formelle anerkennung Rudolfs durch Gregor erreichten. Es ist wol möglich, dass der gewandte minderbruder hiebei ein hauptverdienst gehabt, sich auch einflussreiche freunde erworben haben mag; für letzteres spricht das schreiben des cardinals Matthäus Orsini (n. 225), der gerade Heinrich mit vertraulichen mittheilungen an Rudolf betraut, spricht das sehr bemerkenswerte lob (*magne religionis, discrecionis et fidelitatis virum*), das ihm Berardus de Neapoli eben auch in bezug auf diese seine gesandtschaft ertheilt (n. 278). Vielleicht rührt unser schreiben gerade von Berardus her. *226

ersucht (den grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg), bruder des erwählten (Rudolf von Konstanz), er möge letzteren, an den der könig für seinen notar magister G (ottfried) von (Osnabrück) erste bitten gerichtet, zur verleihung einer pfünde an denselben bewegen und ihn zu dem zwecke erinnern, dass ihm durch übersendung (transmissione) der regalien eine besondere gnade zu theil geworden. Cum nos iuri — recompensam. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 30. — Das entsprechende schreiben des grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg an seinen bruder ebendort 31 (Illum de vestre — vindicare). — Die zwei schreiben gehören, wie Wiener Briefs. 31 ausgeführt ist, in die zeit von mürz his september 1274. Bischof Rudolf von Konstanz und graf Eberhard waren vettern des königs. *227

antwortet dem (könig Ladislaus IV. von Ungarn) auf dessen ersuchen seinem camerarius (Joachim) gewisse gebiete zu überlassen, er könne, obwohl er die verdienste dieses mannes hochschätze und sonst zu jedem entgegenkommen bereit sei, diese bitte nicht erfüllen. Denn er und einige fürsten machen ansprüche auf gewisse länder, welche der könig von Böhmen besetzt hält: würde er nun vor der entscheidung, wem jene länder mit recht zustehen, über dieselben (ad collationem terrarum huiusmodi T und E, ad collationem aliquorum districtuum ad eandem terras spectantium S I, B, S II) verfügen, so müsste man dies voreilig und tadelnswert finden. (Ladislaus) möge über diese ablehnende antwort nicht ungehalten sein, es müsse in diesen an gelegenheiten nach strengem recht und mit reiflicher überlegung vorgegangen werden. Wollte übrigens (Ladislaus) seinem kämmerer mit aufbietung seiner eigenen macht zum recht verfahren, so werde er ihn dabei, quantum sine iniuria iniuria possumus, gerne unterstützen. Regalibus vestris litteris — aspirare. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 139; in E, dar. Stobbe 330 n. 65 unvollst.; in B (mit der überschrift regi Francie!), dar. Bärwald 354 zu 1275; mit verändertem schluss in S I, dar. Cenni 375 zu 1276 — Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 97 zu 1276 — Fejer CD. Hungar. 5^b, 452 zu 1278. — Migne 98, 757; in S II, dar. Gerbert 88 zu 1275 — Emler Reg. Bohemae 2, 367. — Der camerarius ist Joachim magister tabernicorum (oberschatzmeister), über dessen ansprüche n. 154 belehrt. Wenn da in den ersten monaten von 1274 Rudolf diese ansprüche zu fördern verspricht, so war das ein allgemein gehaltenes versprechen, das die berechtigung derselben voraussetzte. Indessen war die phase des haabsichtigten päpstlichen schiedsgerichtes eingetreten und nachdem Gregor diesen gedanken aufgegeben, stand die einleitung des förmlichen rechtsverfahrens gegen Ottokar bevor. Unter solchen umständen konnte Rudolf nicht mehr anders gegenüber diesen ansprüchen Joachims handeln, auch wenn er diese überhaupt hätte befriedigen wollen. Das schreiben muss, wie ich in Wiener Briefs. 19 ff. näher begründete, vor den zu ende september 1274 erfolgten sturz Joachims, also wol in den spätsommer (august, september) fallen. Pauler A Magyar nemzet története az Árpád-házi királyok alatt 2, 412 setzt es allerdings in die zweite hälfte 1275, nachdem Joachim im juni 1275 abermals die herrschaft an sich gebracht hatte und wieder schatzmeister geworden war (Huber im Oesterr. Archiv 65, 198). Allein abgesehen von der starken annäherung an Böhmen, die sich in Ungarn im frühjahr 1275 vollzogen hatte und doch his in den spätsommer hinein dauerte, ist dieser ansatz unvereinbar

1274

damit, dass Rudolf der entscheidung nicht vorgreifen will, welche entscheidung aber auf dem reichstag von Augsburg im mai 1275 fiel. *228

danke dem papste (Gregor X.) für die gnädige aufnahme, die dieser, wie ihm mitgetheilt worden, seinen abgesandten und deren mittheilungen habe angedeihen lassen. Resplenduit nobis — fulcimentum. Nur als form erhalten: in T, dar. Bodmann 40; in E, dar. Stobbe 336 n. 101 unvollst.; in Ott. n. 262; in B, dar. Bärwald 272. — Dies schreiben dürfte sich wol, wie ähnlich schon Bärwald vermutete, am ehesten auf die gesandtschaft vom september 1274 beziehen, denn das eigentliche dankschreiben für die infolge derselben erreichte päpstliche anerkennung vom 26. sept. datirt erst von anfang november, vgl. n. 257; vorliegendes schreiben kann also gegen ende september oder anfang october gesetzt werden und ein vorläufiger dank des künigs auf eine nachricht von der ersten günstigen aufnahme seiner boten gewesen sein. *229

Erzbischof (Friedrich) von Salzburg an künig (Rudolf): er habe aus dessen schreiben mit grosser freude vernommen, dass des künigs angelegenheiten gut von statten gehen, gleichwie erfreuliche anzeichen vorliegen, dass der papst ihm andauernd seine gunst zuwende; er sende den X. zu ihm ab und Rudolf möge ihm durch diesen boten den stand seiner sache (processus vestri qualitas) und des papstes absichten in bezug auf die kaiserkrönung sowie anderweitige nachrichten über den stand des reichs mittheilen, damit er sich ganz nach den wünschen des künigs richten könne; er ersucht ferner Rudolf um nachricht, ob der angesagte reichstag an dem bestimmten termin stattfinden wird, schreibt von seinen bemühungen im interesse des künigs in den ihm anvertrauten gegenden, hofft auf erfolge derselben und berichtet endlich, dass künig (Ottokar von Böhmen) ihn und seine suffragane vor sich geladen habe, wovon er nichts gutes, sondern vielmehr gefahr erwarte. Nur als form in zwei getrennten theilen überliefert: der erste theil (his zur hitte um nachricht über den reichstag, Dum de statu — conformemus) in T, dar. Bodmann 31; in E, dar. Stobbe 355 n. 220 unvollst.; mit inscriptio in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 310 varianten; der zweite theil (Ceterum si regalis — celstudo) in Ott., dar. Wieuer Briefs. 32. — In Wieuer Briefs. 33 f. habe ich die sachliche und zeitliche zugehörigkeit des zweiten theiles zu einem schreiben erzbischof Friedrichs von Salzburg von etwa september 1274 näher begründet, aber den Zusammenhang mit dem schreiben bei Bodmann 31 noch nicht erkannt. Dieser Zusammenhang scheint mir jetzt höchst wahrscheinlich: dieses schreiben steht in T, E und Ott. bei einer reihe von briefen erzbischof Friedrichs und die in Ott. erhaltene inscriptio: serenissimo etc. idem archiepiscopus weist es bestimmt diesem zu. Betrachten wir es als solches für sich allein, so gelangen wir auch auf den september 1274 als wahrscheinliche zeit seiner entstehung: es ist noch von einem processus Rudolfs bei der curie die rede, es wird um die absichten des papstes betrefFs der kaiserkrönung gefragt, es konnte also die entscheidung vom 26. september noch nicht bekannt geworden sein. Wie in der zeit, fügen sich die beiden stücke auch dem wortlaut nach ungezwungen an einander an. — Der fragliche reichstag ist der nach Nürnberg, unmöhr auf Martini herufene, die bemühungen des erzbischofs beziehen sich auf seine thätigkeit, zu der ihn Rudolf am 4. august bevollmächtigt hatte und die er gleich nach seiner rückkehr (am 17. aug. ist er und bischof Johann von Chiemsee in Würzburg bei Weingarten in Oberschwaben, Hess Prodomus 77, am 22. aug. in München, Mon. Boica 35^v, 6) begonnen haben wird. Vgl. dazu n. 248 und 249*. — Ottokar befindet sich am 13. und 24. october mit hertzog Heinrich von Niederbayern (vielleicht war auch bischof Konrad von Freising anwesend, vgl. Mitth. des Instituts 10, 369) zu Pisek, am 11. nov. in Prag; ende october fand in Salzburg ein von allen suffraganen, mit ausnahme Freiugs, besuchtes provincialconcil statt, dessen beschlüsse sich in mehreren artikeln unverkennbar gegen Ottokar und Heinrich von Bayern richteten (vgl. Busson im Oesterr. Archiv 65, 262 ff., Mitth. des Instituts 10, 367 aum. 6). Fand nun die berufung der bischofe vor mitte october oder erst zu anfang november statt? Die bischofe selber berichten darüber ende 1276 au papst Johannes XXI. (Bärwald 329, Gerbert 134): nobis ad propria remeantibus de concilio Lugdunensi et volestes en prosequi que in ipso concilio fuerant salubriter ordinata, illustris rex Bohemie ad sui presenciam uos vocavit, vocatis expresse prohibuit, den kreuzzugszweute sammeln und kreuzzugspredigten halten zu lassen; postulavit eciam, ut inuoluando et aliis diversis caucionibus caveremus eidem, nichts gegen ihn und für das reich zu beginnen. Nobis

1274		
oct. 5	Wesalie	autem nolentibus inquirari hoc scelere servitutis iugum asperum imposuit. Mit diesen bedrückungen der Salzburger kirche und ihrer suffragane begann Ottokar jedenfalls schon im november (vgl. n. 263 vom 23. nov.) und so ist es doch wahrscheinlich, dass diese berufung der bischöfe schon in der ersten hälfte october stattfand. Das Chron. Colmar. SS. 17, 245 erzählt auch von dieser vorladung und dem verlangen Ottokars ihm fidelitatem iuramento zu bekräftigen, und schliesst, nach obigem ganz irrig: tunc omnes iuraverunt. Vgl. auch Bussone im Oesterr. Archiv 65, 272 f. 230
— 6	—	bestätigt auf bitten von meisterin und convent dem Benedictuer-nonnenkloster Marienberg bei Boppard eine eingerückte urk. könig Heinrichs (VII.) d. d. Boppard 2. april (1227, Reg. imp. 5 u. 4050) schutz und besitzbestätigung, doch mit dem vorbehalt, dass reichsleihenbare güter nicht ohne königlichen consens an das kloster übertragen werden dürfen. [Or. im staatsarch. Berlin]. Günther Cod. Rheno-Mosell. 2, 391. — [Ausstellort ist Oberwesel zwischen Bingen und Coblenz]. 231
— 6	—	verordnet, dass wenn ein bürger von Boppard steuerpflichtige güter (bona precariam solvere debentia) an geistliche personen oder klöster übergeben will, er dieselben einem mitbürger verkaufen und das gelöste gold der kirche oder dem kloster geben soll; würden trotzdem solche güter an geistliche übergeben, so sollen sie auch feruer steuerpflichtig bleiben wie früher. [Or. in Coblenz, vgl. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 25]. Günther Cod. Rheno-Mosell. 2, 390. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 256. 232
— 6	—	gebietet seinem amtmann (officiato seu scultato) zu Boppard entsprechend seiner den bürgern von Boppard auf ihre bitten gegebenen zusicherung es nicht zu dulden, dass auswärtig gelegene güter boppardischer bürger, welche an herrn zinspflichtig sind, von diesen herrn mit grösseren als den herkömmlichen lasten beschwert werden. [Or. in Coblenz, vgl. Görz I. c.]. Günther Cod. Rheno-Mosell. 2, 397. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 256 unvollst. 233
— 6	—	verordnet ein gleiches für (Ober-) Wesel wie er heute für Boppard (n. 232) verordnet hat. Günther Cod. Rheno-Mosell. in den zusätzen. 234
— 6	—	schreibt seinem amtmann zu Ober-Wesel bezüglich auswärtig gelegener güter der bürger von Wesel in gleicher weise wie an jenen von Boppard (n. 233). Oesterr. Notizenblatt 1852 s. 178 reg. 234*
— 15	Gemundie	überträgt dem kloster Stams (ord. Cist. im tirol. Oberinntal) ein gut zu Stams, welches Meinhard graf von Tirol und Görz vom reich zu lehen trug, und empfängt von gedachtem grafen dessen gut zu Mais (bei Meran), ihn mit demselben an der stelle des vorigen belehnend. [Or. nach mittheilung Schönachs in Stams]. Hormayr Gesch. von Tirol I*, 483. Hormayr Chronik von Hohen-Schwangan Urk. 11. — [Ausstellort ist Schwäbisch-Gmünd]. 235
. . .	—	ein lehenbrief von künig Rudolph von Böhmen künig auf graf Meinhard von Tyrol umb Alber von Waaga reichsische lehen im Intal, durch ine seiner m^t aufgesandt. Datum Gmund 1274. Repertorium des schatzarchivs (saec. 16) 3, 189 im statth.-archiv Innsbruck, daraus Ladurner im Tirol. Archiv 1, 353. — Diese beiden urkunden hängen mit der 1272 erfolgten gründung des klostere Stams durch Meinhard von Tirol und seine (am 9. oct. 1273) verstorbene gemahlin Elisabeth die mutter Konradus zusammen; die ganze erwerbung der villa in Stams für das kloster erzählt genau die gründungsgeschichte, hg. von Zeissberg in Mitth. des Instituts 1, 85, 88 f. 236
— 15	—	gebietet seinen amtleuten und schultheissen sich das kloster Kaisersheim (ord. Cist. nördl. Donauwörth) empfehlen sein zu lassen und zu verhindern dass dasselbe ungerechter weise beschwert werde. Lünig Reichsarchiv 18*, 329. — [Da durch Cistercienser von Kaisersheim das uone, eben erwähnte kloster in Stams besetzt worden, dürfte dieser schutzbrief wol nicht zufällig gleichzeitig mit den vorhergehenden urkunden, vielleicht auf veranlassung Meinhards von Tirol ertheilt worden sein]. 237
— 16	—	[nimmt die Jaden von Regensburg wegen ihrer treuen dienste in seinen und des reiches schutz und] bestätigt ihnen alle freiheiten [und guten gewohnheiten, insonders dass sie gemäss dem privileg kaiser Friedrichs geldwechsel, handel und kaufmannschaft treiben mögen. Datum per manus mag. Godefridi regalis aule prothonotarii]. Mitgetheilt von Pertz. [Or. im staatsarch. Wien und copien von 1467 und c. 1518 im lunsbrucker statth.-archive

1274

miscell. n. 10. — Die urkunde ist dem von Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 459 f. veröffentlichten privileg Friedrichs II. von 1216, bezw. dem darin inserirten Friedrichs I. nachgebildet. — Mit annus regni 1 wie alle bisherigen urkunden auch aus dem october, während von den nächsterhaltenen urkunden vom 18. und 21. oct. angefangen annus regni 2 beginnt — also eine epoche für den wechsel der regierungsjahre, die auf den 17. oder 18. october fiel. Wahrscheinlich ist dieser umsatz nur auf nachlässigkeit der kanzlei zurückzuführen, sonst liesse sich diese epoche höchstens mit dem 16. oct. 1273 in beziehung bringen, wo Rudolf die reichsinsignien übernahm (n. 4^b). 238

richtet an einen abt mit bernfung auf die altbergebrachte und anerkannte gewohnheit (cum . . . quilibet ecclesia in nostro Rom. imperio constituta ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio super unius collatione beneficii precumstrarum primarias admittere teneatur) erste bitten für einen cleriker wegen übertragung einer pfründe. Datum anno regni nostri primo. Cum ex antiqua — providere etc. Hedion Historia eccles. lib. 10 cap. 13 = Goldast Imperatorum recessus, constitutiones etc. (1610) 446 = Goldast Collectio constitutionum (ed. 1713) 3, 406 = Lüwig Reichsarchiv 4, 184 = Würdtwein Subs. dipl. 2, 1 = Senckenberg De iure primar. precum 10. — In Hedions deutscher ausgabe (1545), sowie bei Goldast Imperatorum statuta et rescripta (1607) 93 und Collectio constitutionum 4^a, 93 in deutscher übersetzung. *239

oct. 18 verbietet allen seinen [vögten, amtleuten und procnratoren occasione generalis precarie sive perangarie imposita sacro subiectis imperio] von den Dominicanerinnen irgendwelche abgabe zu verlangen, da diese den staat (republicam) vielmehr mit gebet als mit geld unterstützen. [Datum et duplicatum a. d. 1274, 15. kal. nov. ind. 3, regni vero nostri anno 2. Or. im staatsarch. Stuttgart aus Esslingen, zwei gleichzeitige vidimirungen B. Bertolds von Würzburg für das Dominicanerinnenkloster in Rothenburg ob d. T. im reichsarch. München. — Rudolf nahm also überhaupt die Dominicanerinnen von dieser allgemeinen steuer aus und wie schon das so sehr ungewöhnliche datum et duplicatum zeigt, wurden den einzelnen conventen diese gleichlautenden mandate übergeben, von denen sich die für Esslingen und Rothenburg erhalten haben. Besonders wichtig aber wird das stück durch die hier allein überlieferte nachricht von einer allen reichsangehörigen auferlegte generalis precaria sive perangaria. 240

— 21 Roetwile beauftragt den grafen H. von Werdenberg infolge einer an ihn gelaugten aufforderung des cardinalcollegiums und der curie das kloster Weingarten zu schützen, und die Schenken von Winterstetten, die herrn von Liebenau, die Truchessen von Waldburg und andere die sich auf grund der vogtei rechte an den klostergütern anmassen, [vor ihn auf den reichstag (in sollempnem nostram curiam) zu laden, damit sie da ihr recht weisen können; denn er wolle beide theile zur sprache kommen lassen und nur nach genauer prüfung vorgehen, ut iure cuiuslibet conservato via regia tribuendo cuilibet quod suum est procedere valeamus]. Or. im staatsarch. Stuttgart, ohne incarnationsjahr, mit ind. 3 reg. 2; [die schrift ist nicht kanzleigemäss, das siegel hängt an umnähter zwirnschnur, nmstände, die hier wieder wie bei andern Weingartener urkunden (vgl. n. 138 usw.) auf fertigung der urk., vielleicht auch befestigung des siegels ausserhalb der königskanzlei, etwa durch den landvogt Hugo von Werdenberg, oder aber im kloster selber schliessen lassen. Aber die echtheit vorliegender urk. zu bezweifeln ist darum noch gar kein grund vorhanden]. 231

— 23 (Lugdun) Papst Gregor X. an könig Rudolf: er zeigt diesem die erneuerung des Berthold von Sternberg zum bischof von Würzburg an, fordert ihn auf, denselben die regulien zu verleihen und seinen schutz zu erlangung der bischöflichen rechte zu gewähren und den erzbischof von Mainz zu bestimmen dem erwählten als seinem suffragan schutz und beistand zu leisten. Ad fovendum — gratiarum. Kaltenbrunner Actenstücke 71. Guiraud Registes de Gregoire X. p. 170. — Bei Kaltenbrunner 66 — 70 andere auf diese Würzburger bischofs-händel bezügliche urkunden mit erläuternden bemerkungen. Berthold von Sternberg war gegen Berthold von Henneberg von einem theil des capitels erwählt worden und erscheint 1271 zuerst als bischof; auf seite des Hennebergers stand von anfang an Werner von Mainz, der ihn consecrirt hatte; auf seite des Sternbergers war die stadt Würzburg. Wie Kaltenbrunner 74 vermutet, ist vielleicht durch vermittlung k. Rudolfs auf dem reichstag zu Nürn-

1274		berg ein ausgleich zwischen dem nun vom papste bevorzugten Berthold von Sternberg und seinem metropoliten Werner von Mainz zu stande gekommen, da schon am 19. febr. 1275 Berthold sich nicht mehr electus nennt. Diese vermutung erhält eine gewisse stütze durch das schreiben k. Rudolfs n. 274, das also etwa zu ende november anzusetzen ist. *242
oct. 25	Hagenow	bestätigt die kirche des heil. Servatius zu Maastricht nach dem vorgang kaiser Friedrichs und könig Heinrichs die zwischen dem propst und dem capitel bestehende gütertheilung. Winkelmann Acta 2, 82 aus copialbuch in Paris. — [Mit a. regni primo, was auf keinen fall mehr eine berechtigung besitzt, und vielleicht nur auf verderbnis der copie zurückzuführen ist]. *243
— 28		verspricht den Strassburger rittern Nicolans Zorn und Johannes jenseits der Breusch, die er zu reichsmannern gewonnen hat, dafür bis Martini des nächsten jahres 80 mark silber zu zahlen, wofür sie dann bisheriges oder gekauftes eigen vom reiche zu lehen nehmen sollen; würden ihnen die 80 mark nicht gezahlt, so werden ihnen jährlich 10 mark von der stenoer zu Ehnheim als pfandlehen gegeben. Bürgen hierfür sind die landvögte Konrad Wernher von Hatstatt und Kuno von Berkheim, die mit dem könig siegeln. Deutsch. Schnitte Strassburger UB. 3, 21 aus or, im Zorn'schen familienarchiv. — Zur fassung solcher pfandbriefe vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 86 f. *244
— 31		beantragt den edeln Hermann von Bonstetten die sache des klostere Seldenan bei Zürich mit dem ritter Jacob Mülner, von dem das kloster gewisse reichslehenbare äcker irrthümlich als dessen eigentum erkaufte, so zu ordnen, dass weder das kloster noch das reich schaden leide. Von der kanzlei ausgestelltes originalpergament, aber besiegelt von Herm. v. Bonstetten, vicelandgrafen des Aar- und Zürichgaus und reichsvogt von Zürich, im staatsarch. zu Zürich. Durch P. Schweizer. Wöber die Müller v. Aichholz 1, 185 in deutscher übersetzung. — Vgl. unten die nrk. 1275 inli 6 und wegen der besiegelung n. 256. *245
		schreibt einem (cardinali paternitati vestre), er habe durch seinen von der curie zurückkehrenden protonotar magister H(einrich) erfahren, wie sehr und erfolgreich sich jener jetzt wieder um die beförderung seiner angelegenheit verdient gemacht habe, dankt ihm dafür mit warmen worten und erbietet sich zu jedem gegendienst. Quante sollicitudinis — complacendi. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 129; in E, dar. Stobbe 336 n. 100 reg.; mit »F. viro industrio« (statt: industrio viro magistro H. etc.) in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 287 varianten, in B, dar. Bärwald 274, und in S II, dar. Gerbert 38. — Gerbert, Stobbe und Bärwald halten das schreiben für die antwort Rudolfs auf die anzeige des termines der kaiserkrönung durch die cardinäle (Bärwald 402, Gerbert 37); allein diese fällt sicher c. 15. febr. 1275, während hier die nennung des protonotars Heinrich die beziehung auf dessen gesandtschaft im sept. 1274 und auf die päpstliche anerkennung vom 26. sept. unzweifelhaft macht. Das schreiben ist daher in den oct. 1274 zu setzen, wie allerdings auch schon Gerbert that. Vgl. die schreiben der cardinäle Ubertus und Matthäus Orsini n. 224 f.; doch scheint der brief Rudolfs nicht eine antwort auf eines dieser beiden schreiben zu sein. *246
		schreibt an (Rudolf von Hohenneck?), es habe der kürzlich erfolgte tod (seines kanzlers Otto) eine für ihn höchst schmerzliche und empfindliche lücke gerissen, und er wisse nun keinen andern dem er die last der geschäfte (agendum nostrorum congeriem) mit mehr vertrauen übertragen könnte als ihn; er bittet ihn daher an des verstorbenen stelle die geschäfte (promovendis et expediendis negotiis) zu übernehmen. Propinatum nobis — oportunis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 223; in E, dar. Stobbe 342 n. 144 unvollst.; in Ott. n. 344; in S I, dar. Cenni 475 zu 1280 = Migne 98, 831; in B (mit der überschrift: Conventus N. principii tali), dar. Bärwald 319; in S II, dar. Gerbert 52 zu 1274. — Den brief, welcher in B ganz willkürlich einem kloster zugeschrieben wird, möchte ich doch am ehesten mit Gerbert als die anforderung des königs an Rudolf von Hohenneck ansehen, nach dem tode des kanzlers Otto am 4. aug. 1274 (vgl. oben s. 12) das kanzleramt zu übernehmen; die hinweise auf die geschäfte scheinen doch auf eine derartige stellung zu deuten. Rudolf von Hohenneck ist in der zweiten hälfte angust bei hofe, wird aber nur provisor des klostere Kempten genannt (n. 197, 202), als kanzler erscheint er zum erstenmale am 5. nov. 1274 nachweisbar (n. 254). Somit dürfte obiges schreiben etwa zu september oder october 1274 fallen. *247

1274

Erzbischof (Friedrich) von Salzburg an könig Rudolf: er sendet seinen notar mit nachricht über das, was bereits, vorzüglich durch jenen notar selbst, mit persönlichkeiten (in den Ottokar unterworfenen ländern, apud illos homines, vgl. n. 193) verhandelt worden. Rudolf möge daraus seine anstrengungen und die bereitwilligkeit jener personen erkennen, die für ihn gefahr und tod erleiden wollen und nichts anderes wünschen, als dass der könig mit macht erscheine. Quidquid neglectum fuerit hac aestate, vix de cetero convalescet! Alle die zu Rudolf gekommen sind oder kommen werden, würden sich um ihn scharen, getreu bis in den tod, um so die körperlichen und seelischen qualen, die sie und ihre diener jetzt erleiden, zu enden. Der feind ist schon von furcht erfüllt, an kräften geschwächt, jetzt ist die rechte zeit und der sieg sicher und leicht. Rudolf möge sich aber vor nachstellungen hüten und im übrigen ganz auf seine unerschütterliche treue bauen. Domine charissime — declinabo. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 511 varianten; in S I, dar. Cenni 383 = Migne 98, 762; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 385, Gerbert 131 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 86. — Dieses schreiben, allzu hoffnungsreich zwar, aber ein schöner ausdruck des nutes und der treue Friedrichs, fällt in den herbst, etwa in den october 1274. Vgl. darüber Busson im Oesterr. Archiv 65, 266 f. Gegen einwände Zeissbergs im Oesterr. Archiv 69, 17 anm. 1, der diese zeitbestimmung als zu früh ansieht und den brief in das jahr 1275 setzen will, vgl. meine bemerkungen in Mitth. des Instituts 10, 367 anm. 5, auch Wiener Briefs. 33, 34. Auffallend bleibt immerhin, dass erzbischof Friedrich hier gar nichts von der durch k. Ottokar erfolgten vorladung sagt (vgl. n. 230). *248

Nobiles, qui erant de regis Boemiae dominio sen dicione, litteras et nuncios miserunt regi Romanorum, rogantes suppliciter, ut ad partes ipsorum veniat, quia terras ad imperium spectantes, quas rex Boemiae per violentiam possidet, velit suo dominio subigere. Audiens hoc Boemiae rex timuit valde, darauf folgt die erzählung von der berufung der bischöfe und praelaten durch Ottokar, vgl. n. 230. Rudolphus rex cum litteris nobilium Boemiae vidisset, subito eis in auditorium venisset, si Rheni regiones relinquere potuisset. Chron. Colmar. SS. 17, 245, 246. — Diese nachrichten der Colmarer chronik finden ihre bestätigung in dem schreiben erzbischof Friedrichs von Salzburg (n. 248) und in den ereignissen des nächsten jahres, vgl. Busson im Oesterr. Archiv 65, 280, 298 ff. Es sind daher österreichische und steirische herren unter diesen nobiles zu verstehen, die, jedenfalls durch die bemühungen Friedrichs von Salzburg ermuntert, im herbst 1274 mit Rudolf verbindungen gegen Ottokar anknüpfen und es ist dadurch, wie durch die haltung Salzburgs und seiner suffragane, die gegenmassregel Ottokars hervorgerufen worden, der von ministerialen und städten der österreichischen länder zahlreiche geiseln forderte, wie dies die Contin. Vindob. SS. 9, 705 ausdrücklich zu 1274 meldet. Viel später (1291) lässt der österr. reichschronist 738 die steirischen herren gegen herzog Albrecht sagen: könig Ottokar besässe noch seine länder, hätte er nicht soviel unrecht gethan, damit er uns treip durch klage an daz riche. Ueber die Güsser versammlung von ende juli 1274, in welcher man eine verschwörung gegen Ottokar erblicken wollte, vgl. Krones in Mittheil. des histor. Vereins f. Steiermark 22, 104. — Seit Palacky (Gesch. Böhmens 2^a, 236) nahm man an, dass auch in Böhmen selbst schon im jahre 1274 sich verrat und abfall einzelner adeliger von Ottokar gezeigt habe, was jedoch neuestens Šusta in Česky časopis histor. 1, 246 ff. mit grund bestritten hat. *a

Patriarch (Raimund) von Aquileia an könig (Rudolf): er versichert den könig seiner treuen ergebenheit, die er durch die that beweisen will, theilt ihm die nach empfang des königlichen schreibens gethanen schritte mit, will sobald es zeit und gelegenheit erfordert mit seinen streitkräften den königlichen befehlen zur verfügung stehen und bittet den könig um öftere nachrichten, um sich darnach richten und vorbereiten zu können. Tantus est — maiestatem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 35; ohne adresse in E, dar. Stobbe 361 n. 253 unvollst. — Wie ich Wiener Briefs. 36 bemerkte, ist das schreiben leider gerade in den theilen, die thatsächliches berichteten, vom bearbeiter gekürzt; vielleicht ist es die antwort des patriarchen auf Rudolfs brief n. 208 und fällt etwa in den herbst 1274. Raimund kam im august 1274 von Mailand her in seine diocese (Ann. Forojul. SS. 19, 199). *249

nov. 1

Hagenow

schreibt dem könig Magnus von Norwegen und dankt ihm für die, wie er von Lübecker bürgern vernommen, denselben erwiesene gunst, indem er sie, weil sie von dem herzen des

1274

nov. 1 Hagenowo

— 3

— 4

— 5

— 6

reichs weit entlegen sind, seiner fernerer beschirmung empfiehlt. Cod. Lab. I 1, 331 aus or. im stadttarch. Lübeck. — [Auch als form. erhalten (Adiecit nostre — operosos): in T. dar. Bodmann 77; in E. dar. Stobbe 341 n. 132 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 281 varianten; in B. dar. Bärwald 369. — Dass dies formular von dem schreiben für Lübeck abgeleitet ist und nicht, wie Röhrer (bei urkunde von 1281 nov. 16), Stobbe, Bärwald nach der überschrift bei Bodmann meinten, ein an Philipp von Frankreich wegen Metz gerichtetes schreiben Rudolfs sei, bemerkten schon Kopp Reichsgesch. 1, 871 ann. 6 und noch klarer Heller Deutschland und Frankreich 80 ann. 3. Die überschrift Bodmanns ist ja von diesem selbst binzugefügt wie überall, wo er dazu cursiven druck anwendet]. 250

erklärt, dass das Clarenkloster in Pfullingen den von den leuten daselbst zu dessen schaden gemachten sätzen nicht unterworfen sein solle, bestätigt demselben den weinberg bei Achalm und beauftragt den landvogt (advocato terre) grafen Albrecht (von Hohenberg) das kloster gegen alle belästigungen zu schützen. Besold Docum. rediv. 2, 12. Petrus Sueria eccl. 672. Glafey Aneecd. 312. Ludewig Reliquiae 10, 156. 251

(Goslarie) Die präbste B(erold) von St. Georgenberg, H(einrich) von Riechenberg und H(einrich) von Neuwerk und der guardian der Minoriten zu Goslar an könig Rudolf: sie bezeugen und wiederholen den wortlaut der urk. könig Wilhelms von 1252 apr. 6 (Reg. imp. 5 n. 5075), worin dieser den kaufleuten von Goslar alle freiheden und ihre gilde bestätigt. Hohlbaum Hausisches UB. 1, 369 reg. Bode in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 30, 283 aus or. im stadttarch. Goslar mit der datirung Goslarie sabbato post festum omnium sanctorum. — Hohlbaum stellte das stück zu 1289 und meinte, dass es zu den eileitenden acten für die urk. k. Rudolfs vom 22. apr. 1290 geböre. Bode setzt es, offenbar auf grund des vorkommens der aussteller zu 1275—1281; denn 1289 waren Bertold und Heinrich längst nicht mehr präbste von Georgenberg und Neuwerk. Wol aber stimmen alle drei namen zum 3. nov. 1274 (vgl. Bode im register 617, 618, 653) und hieher passt die urk. auch allein aus den bei n. 271 auseinandergesetzten inneren gründen. *252

gebietet den bürgern zu Esslingen dem kloster Salem (ord. Cist. westl. Ueberlingen) die befreiung von jeder abgabe (ob omni exactionis seu precario onere) unversert zu wahren, welche demselben schon in der zeit vor der absetzung k. Friedrichs II. für sein haus und andere güter in der pfarre Esslingen eingeräumt waren. Woech CD. Salemitanus 2, 127 aus or. im gen.-landesarchiv Karlsrube. — [Woech bemerkt zur urkunde: »sehr flüchtige band, vermuthlich im kloster Salem geschrieben und nur zur besiegelung an das königliche boflager geschickt. Siegel des königs, aus wachs, angehängt wie bei n. 432«, d. h. einer im kloster geschriebenen urk. Rudolfs d. Ä. von Höwen von 1267 juli 18, wo das siegel an einem vom untern pergamentrand abgeschnittenen, abhängenden streifen befestigt ist. Der abgesandte des klosters brachte wol das unbeschriebene, aber schon zur besiegelung bergerichtete pergament vor die königliche kanzlei, schrieb dann nach deren anweisung den text und liess an dem abhängenden pergamentstreifen das königliche siegel befestigen]. 253

schreibt dem vogt, den ratshmannen und den bürgern gemeinlich von Lübeck, dass er deren genaunte machboten gern angehört und den huldigungseid von denselben empfangen habe, indem er ihnen zugleich wegen dieser beweis ihrer troue verspricht keinen zum rector ihrer stadt zu ernennen ohne ihren willen, und in allen reichsangelegenheiten in und ausserhalb ihrer stadt ihren rath zu vernehmen. Zeugen: der abt v. St. Gallen, Rudolf cancellarius imper. aule und magister Gottfried noster protobouatarius; Friedrich burggraf v. Nürnberg und Friedrich graf v. Leiningen. Dreyer Einleit. 44. CD. Lubec. I 1, 331 [aus drei or. im stadttarch. Lübeck; zwei von diesen exemplaren haben zeugenreihe und abhängendes siegel, dem dritten fehlt die zeugenreihe, das siegel war rückwärts aufgedrückt, es ist dadurch wie auch durch die briefform des pergaments als blosser mittheilung charakterisirt, vgl. auch Herzberg-Fränkell in Kaiserurk. in Abbild. text 259 ann. 3]. 254

bestätigt den bürgern von Lübeck ihre von seinen vorsehern am reich bis auf Friedrich den letzten römischen kaiser doch vor dessen absetzung erhaltenen privilegien, verspricht diese stadt nie zu verpfänden, sondern vielmehr deren bürger als speciales alumnos imperii zu halten und sofort nach erlangung der kaiserkrone ihr die verliehenen gnaden zu erneuern und zu vermehren. Dreyer Nebenst. 337. CD. Lubec. I 1, 332 aus zwei or. im stadttarch.

1274

nov. 8

Lübeck. — Das formular (In benevolencia — reservandos) im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 259 (vgl. 252), stimmt nur im schluss mit der urk. für Lübeck überein, ist im ganzen vielmehr n. 84 entnommen]. 255

nimmt die bürger (nobiles cives) von Köln allenthalben in seinen unmittelbaren schutz, verspricht ihnen dafür einzustehen, dass in streitigkeiten mit ihrem erzbischof oder sonst mit jemandem, sofern sie vor dem königlichen hofgericht recht nehmen, er gewalt und unrecht nicht zulassen werde, so dass niemand ihnen oder kauffenten die zu ihnen wollen den weg in und aus der stadt verlegen solle; auch will er in keiner weise zulassen, dass etwas gegen ihre freiheiten unternommen werde. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 399 (ohne erwähnung des siegels und irrtümlich zu 1275 nov. 7). Ennen Quellen zur Gesch. von Köln 3, 68 aus er. im stadttarch. Köln. — Das er. ist mit flüchtiger conception schlecht geschrieben, [die fassung zeigt vielfache abweichungen gegenüber dem gewöhnlichen formular der königsurkunden dieser zeit]. Das anhängende siegel ist nicht wie der inhalt verheisst das maiestätissiegel; es ist rund und hat auf dem darin befindlichen dreieckten schild einen nach seiner rechten sehenden einfachen adler mit der mmschrift: S. comit . . . nr. dom . . . enberc [das ist ohne zweifel: Sigillum comitis Hainrici de Ura domini in Yrstenberc, wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 52 anm. 1 richtig bemerkte, vgl. jetzt Kiezler Fürstenberg. UB. 1, 239 und abbildung des siegels 198. Auch die ungewöhnliche datirung: Datum a. d. 1274 feria quinta proxima ante festum b. Martini hyemalis mense novembri stimmt zu den auffallenden eigenheiten dieser urkunde. Vancas Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 83 anm., der irrtümlich von einem siegel des hurgrafen von Nürnberg spricht, möchte das stück als concept ansehen. — Die frage Kopp's, ob der graf von Fürstenberg hier als hofrichter oder sonst im auftrag des königs handelte, beantwortete schon Kiezler gewiss mit recht dahin, dass ein specialantrag des königs das wahrscheinliche sei. Auf die nachricht vom tode erzbischof Engelberts von Köln am 28. oct. hat Rudolf wahrscheinlich eilends den grafen Heinrich von Fürstenberg nach Köln gesandt um die lage anzusehen: durch die ausgesprochene gunstbezeugung gegenüber der mächtigen hürgerschaft Kölns, die sich die urkunde sicherlich selber concipirt und geschrieben hat, hoffte Rudolf dieselbe dauernd an sich zu fesseln und indem er gleichzeitig den Mainzer dempropt Siegfried von Westerhagen einen nahen verwandten erzbischof Werners dem papste für den stuhl von Köln empfahl (n. 257) und wol auch durch den grafen von Fürstenberg in Köln für ihn werben liess — Siegfried wurde schon am 25. nov. gewählt —, glaubte er wol auch einen freundlich gesinnten kirchen- und kurfürsten gewonnen zu haben. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 380 f. Die besiegelung einer auf den namen des königs lautenden urk. durch einen bevollmächtigten hat ein seitenstück in der gerade wenige tage vorher datirenden urk. n. 245]. 256

schreibt an papst (Gregor X.) und dankt ihm für die gunst, welche ihm die hohe gerechtigkeit des papstes gegenüber den verleumdungen seiner gegner zu theil werden liess und welche das an ihm durch Gregor vermittelte werk des allerhöchsten zu allgemeiner kenntnis der fürsten und unterthanen des reichs brachte: seine unbegrenzte dankbarkeit könne er nur durch seine ergebenheit beweisen. Die feierliche gesandtschaft, welche er wegen der frage der kaiserkrönung und wegen anderer angelegenheiten an ihn zu senden schon beschlossen habe, wolle er erst nach beginn des bevorstehenden reichstags abordnen, damit er sie nach dem rate der fürsten um so besser instruiren könne. Inzwischen aber sendet er (Konrad) Probus, der mit ihm wegen des königs von Frankreich und in betreff einer zusammenkunft verhandeln soll; auch werde ihm derselbe vorschläge überbringen zur besetzung des erzbistums (Köln) und des bistums (Basel), die beide jetzt verwaist schon seit langem durch innere kämpfe zerissen sind und dringend einer baldigen fürsorge bedürfen. Immense serenitatis — inclinari. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 127; in E, dar. Stohbe 340 n. 130 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefe. 304 n. 245 varianten; unvollst. am schlusse (— favorabiliter provenire) in B, dar. Barwald 266 zu 1274 oct., in S I, dar. Cenni 342 zu 1275 = Migne 98, 732, in S II, dar. Gerbert 35 zu 1274 oct. — Vgl. über die französische angelegenheit das schreiben Gregors vom 1. dec. (n. 281), dazu sowie über die zeitliche einreihung dieses schreibens Heller Deutschland und Frankreich 60 f., und Mitth. des Instituts 10, 381 anm. 1: es fällt nach 1274 oct. 28, dem todestag Engelberts von Köln — denn dies ist das angedeutete erzbistum, das bistum ist Basel, seit 15. sept. erledigt, vgl. Wiener

1274

nov. 18

Nürnberg

Briefs. 39, 41 — und fällt vor den 11. nov., den angesetzten beginn des reichstags; also wol in die erste novemberwoche. Für Köln empfahl Rudolf Sigtrid von Westerburg, für Basel wol Peter Reich von Reichenstein, mitglied der nächsten gesandtschaft Rudolfs an die curie, vgl. Mith. des Instituts I. c. — Otto Beziehungen 54 f. bemerkt sehr richtig, dass in diesem schreiben trotz aller überschwänglichkeit der diction von anerkennung einer approbation durch den papst von seite Rudolfs keine rede ist. — Gleichzeitig schrieb Rudolf auch an den cardinal Ubertus und an den päpstlichen notar Berardus de Neapoli, wie aus deren antworten hervorgeht (n. 277 f.).

*257

Grosser reichstag, auf Martini [einberufen, am 18. nov. eröffnet. So dürften sich am besten die angaben der quellen vereinigen und einige sonst auffallende umstände erklären lassen. Die berufung auf Martini, einem nicht angewöhnlichen termine (vgl. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 1273—1378 s. 38) erwähnt die in den Ann. Aldersbac. SS. 17, 536 und den Ann. s. Rudbert Salzburg. SS. 9, 800 enthaltene fortsetzung des Martin von Troppan und nach den Salzburger Annalen der sie benützende oesterr. reichschronist 170. Die Ann. Basil. SS. 17, 197 sagen, der reichstag sei circa Martini gefeiert, einzig die Erfurter St. Peterschron. 107 gibt geradezu in festo b. Martini. Wenn nun dagegen so genaue quellen wie die sächs. forts. der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chron. 2, 287 und die Ann. Zweif. breviss. SS. 24, 63, dann auch die Ann. Praveuing. SS. 17, 608 ausdrücklich die abhaltung des hofes auf die octav des Martinstags, oct. 18 (nicht 19, wie in SS. 17 und 24 bemerkt) setzen, so darf man diese bestimmte angabe nicht bei seite lassen. Sie gibt ja im gegenheil uns näheren aufschluss: der reichstag war sonder zweifel auf Martini einberufen, allein weder der könig selbst, der noch am 6. nov. zu Hagenau urkundet und doch wol mit einem theile der kriegsmacht die in Nürnberg um ihn versammelt war herauzog, noch auch vielleicht die andern fürsten werden rechtzeitig eingetroffen sein. Dazu kommt, dass die feierlichen beschlüsse und urkunden des 19. und 21. nov. unbedingt vorverhandlungen erforderten, welche die tage vorher ausgefüllt haben werden. Vgl. auch Mith. des Instituts 10, 381. So wurde denn wol am sonntag den 18. nov. der reichstag mit der kirchlichen feier eröffnet, am montag den 19. fand die feierliche versammlung statt, in welcher die beschlüsse in solennster rechtsform verkündet und beurkundet wurden. — Als anwesend finden wir in den folgenden urkunden (vgl. auch Reg. Boica 4, 768) genannt den erzbischof von Mainz, die bischöfe von Regensburg, Eichstätt, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Constanx, Chiemsee, Trient, Meissen und Lübeck, den abt von Marbach; den pfalzgrafen Ludwig, die grafen v. Fürstenberg und Sponheim, die söhne des königs Albrecht und Hartmann grafen von Habsburg; sehr wahrscheinlich war auch graf Meinhard von Tirol anwesend; dass erzb. Friedrich von Salzburg in Nürnberg war, wie Johann von Vietring 303 meldet, ist irrig. Ausserdem sollen nach der St. Peterschronik 2500 ritter, darunter 500 gleichmässig ausgerüstete dagewesen sein, qui contradictorum et inimicorum rebellantium si qui fortitan apparerent machinationes et sacritiam propulerant, sive Othocari regis Bohemie adversarii sui sive aliorum; sed deo disponente nullus sibi contradictor vel adversarius audebat resistere. Dies wird im wesentlichen bestätigt durch Rudolfs worte in seinem schreiben n. 275. Die Ann. Basil. SS. 17, 197 wissen gar von 14000 streitrossen. Betreffs der beschlüsse s. n. 258 und 261.

*a

— 19

Reichsausschied. [In publico consistorio . . considentibus principibus ac honorabili caterva comitum et baronum maximeque multitudine nobilium et plebeiorum asstante ergiht auf die frage des königs von seite aller anwesenden fürsten und barone der spruch:] 1) dass der pfalzgraf von altersher richter (iudex, natürlich im damaligen sinne des wortes) ist, wenn der könig klagen über unbill, die ihm wegen des reichsguts oder in anderer weise angethan worden, gegen einen fürsten vorbringen will. Unter vorsitz des pfalzgrafen ergehen auf weitere fragen des königs die entscheide: 2) dass der könig von allen gütern, welche kaiser Friedrich vor seiner absetzung besessen und von sonstigen heingefallenen aber gewaltsam occupirten reichsgütern besitz ergreifen und gegen widerspessung mit königlicher macht die rechte des reiches wahren möge. 3) dass, wie es nach der frage Rudolfs bei dem könig von Böhmen der fall, jeder vassal der aus nachlässigkeit oder widersezlichkeit binnen jahr und tag seine lehen nicht muthet, derselben verlustig sei. 4) dass der pfalzgraf den könig von Böhmen (ad ipsius contumaciam reprimendam) auf den 23. inn. (nemlich vom 20. nov. an

1274

gerechnet nach sechs wochen und drei tagen, dazu nt omnia procederent ordinate, noch acht-zehn tage) durch einen freien mann nach Würzburg vor sich laden solle und dass es genüge, wenn die ladung auf dem reichstag selbst öffentlich bekannt gemacht und in einer dem könig-reich Böhmen nächstgelegenen stadt des pfalzgrafen öffentlich verkündet werde. Ausserdem wurde (ex decreto et consilio principum) entschieden 5) dass der könig richten möge über alle bürgerlichen und peinlichen rechtssachen seit seiner krönung und weiterhin und über alle bürgerlichen auch vor seiner krönung, sofern sie nicht rechtlich oder göttlich beigelegt sind; wegen der beschädigungen, welche zu kaiser Friedrichs zeiten zwischen den anhängern des papstes und des reichs vorgefallen sind, wird der könig mit dem papst ein billiges ab-kommen beraten; bezüglich der schädigungen seit dem tode k. Friedrichs bis zu seiner krönung rath der könig zu göttlichem ausgleich der parteien; öffentliche räuber an gotteshäusern und die offenen krieg führten, sollen aber nicht darunter begriffen sein. 6) dass gerichtliche citationen und edicte inskünftig durch niederschrift und besiegelung des gerichts erwiesen und für eine citation nicht mehr als 6 Haller vel aequivalens gefordert werden sollen. 7) emp-fahl (monnit) der könig den vögten, welche sich erpressungen zu schulden kommen liessen, göttliche abfindung mit den vergewaltigten, bei vermeidung gerichtlichen einschreitens. 8) bestimme der könig, dass in keiner stadt des reichs pfahlbürger sein sollen. His om-nibus presentes interfumus nos principes ecclesiastici videlicet Wernherus archiepiscopus Moguntinus, Babenbergensis, Eistadensis, Angustensis, Ratisponensis, Lubicensis, Misnensis, Chimiensis et Tridentinis episcopi, Constanciensis et Herbigolensis electi et abbas Morba-censis, quorum etiam sigilla de speciali mandato nostro presentibus sunt appensa. Acta acad. Theod. Palat. 4, 252. Dürr De comitiis Rudolſ 11. MG. LL. 2, 399 — Emler Reg. Bo-hemine 2, 380 unvollst., — Altmann n. Bernheim Ausgew. Urkunden 23, 2. aufl. 25. — Dieses wichtige stück in welchem auffallend genug kein weltlicher fürst oder herr als zeuge genannt wird, ist uns nur in einem fast gleichzeitigen copialbuch erhalten. — [Von den quellen iener zeit sagt über diese beschlüsse das genaueste die auch sonst so zuverlässige sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286 f.: Da claite her obir konig Odacker von Behemen umbe des riches gut, umbe die stad zu Eger unde daz darzu gehort unde umbe daz herzog-thum zu Osterreich unde die marke zu Stiger unde daz herzogthum zu Kernetin unde daz lant zu Kriechen (t. Kraiu). Des was der phalzgrave von deme Rine richter unde deme konige von B-hemen wart ein tag geleit nach der fursten orteile obir nün wochin zu Wirzeburg. Der konig richte allen den selbir di da clagen wolden. Aehnlich die 2. forts. der Kaiserchronik MG. Deutsche Chron. 1, 416; auch Thomas Tuscus SS. 25, 525, der selber einmal in Prag war und seine nachrichten über Rudolf und Ottokar von dorthier erhielt (526, 527), ist hier ziemlich gut unterrichtet. Die den Aldersbacher Ann. SS. 17, 535 und darnach Ann. Salisb. SS. 9, 800 und Osterhov. SS. 17, 549 zu grunde liegende fortsetzung des Martin von Troppau ist durch ihren ebenso kurzen als schiefen bericht (ubi cum conveniret multitudo magna prin-cipum et aliorum, Ottakkerus rex Boemie et dominus Henricus dux Bawarie se presentare non craverunt, quare per sententiam principum indicta fecit alia curia Herwipolin celebranda), den die oesterr. Keimchronik 170 benützte und nach dieser wieder Johann von Vietring nach-schrieb, die quelle der immer neu wiederholten irrigen auffassung geworden, wonach in Nürn-berg ein processverfahren nicht bloss gegen Ottokar, sondern in gleicher weise auch gegen Heinrich von Baiern wegen verweigerung der lehennahme eingeleitet und auf den tagen von Würzburg und Augsburg fortgesetzt worden sei. Vgl. die erörterung in Mitth. des Instituts 10, 402 f. Ueber die bedeutung dieser Nürnberger sprüche vgl. besonders die durch die arbeit von Plischke Das Rechtsverfahren Rudolfs v. H. gegen Ottokar (1885) veranlasste studie von Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 1 ff.; gegenüber weiteren gelegentlichen Äusser-ungen von Besson in Mitth. des Instituts 7, 674, Bachmann in Oesterr. Gymnasialzeitschr. 38, 448 ff. und Quidde in Histor. Zeitschr. N. F. 24, 300 nimmt stellung die zusammen-fassende darstellung in Mitth. des Instituts 10, 381 ff.].

254

N(uremberg) (in solempni curia) Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern inter fiscum et eius prin-cipes index per sententiam principum approbatus, fordert kraft der gewalt, die ihm durch den spruch des vor dem römischen könig Rudolf zu Nürnberg abgehaltenen reichshoftags zuge-theilt worden, den könig Ottokar von Böhmen anf. am 23. ian. (quem terminum magni-tudini vestre de eorundem principum consilio et sententia sua pro pre-emptorio prefigimus)

1274

nov. 19 Nuremberg

vor ihm zu (Würzburg) zu erscheinen und sich auf die klage des römischen königs über ihm und dem reiche zugefügte offenbare unbill nach recht zu verantworten, mit dem hinzufügen, dass auch im falle seines anschiebens das verfahren in dieser sache rechtsgründlich stattfinden werde. Auctoritate presencium — procedemus. Merkel Gratulationsschrift für Pernice (1861) 2. Höfer in Wiener SB. 37. 360 aus einem briefcodex der univ.-bibliothek in Prag (III G 3). — Ueber den codex vgl. Wattenbach im Archiv der Gesellsch. 10, 660 ff. *259

ertheilt dem bischof Johann von Lübeck die regalien (regalia feoda principatus pontificalis quem obtinet, administrationem temporalium et iurisdictionem plenariam committentes) und befiehlt allen vassallen, ministerialen und leuten dieser kirche denselben als ihrem fürsten und herren zu gehorchen. Ldnig Reichsarchiv 17^a, 319. Ldnig Corpus iur. feud. 1, 457. Schütz Corpus 4, 102. Levercus UB. des Bisthums Lübeck 1, 233 ans or. in Oldenburg. — [Das formular für solche belehnungsurkunden, nach welchem vorliegende urk., dann n. 361 und andere abgefasst sind (Romani imperii — reverenter) findet sich in T, dar. Bodmann 177; in E, dar. Stobbe 322 n. 33 unvollst.; in B, dar. Bärwald 360; in cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 297]. 260

— 20

Des andern tages darnach (nach den beschlüssen des 19. nov., also am 20. nov.) als her (Rudolf) in der wermage mit den fürsten. Da quam auch eines sones wip des graven tochter von Tirol zu hus. Der konig machte auch vil knappen zu rittere. Sächsische forts. der sächs. Weichronik, MG. Deutsche Chron. 2, 287. — Der zusammenhang im jetzt durch Weiland hergestellten texte macht es zweifellos, dass hier zu Nürnberg bereits die vermählung (quam . . . zu hus) Albrechts von Habsburg mit Elisabeth der tochter des grafen Meinhard von Tirol stattfand. Zeisberg, der zuerst im Oesterr. Archiv 69, 15 auf diese stelle aufmerksam machte, bezog sie (auf grund des früheren textes in Forschungen 4, 602) auf den tag zu Würzburg, liess aber auch die möglichkeit offen, dass der Nürnberger tag gemeint sei. Vgl. Mittl. des Instituts 10, 381 anm. 3, wo ich jedoch Weilands ansatz folgend irrig 19. statt 20. nov. als tag der hochzeit annahm. *a

— 21

bestätigt den geistlichen fürsten wegen ihrer reinen treue und aufrichtigen hingabe an das reich alle freiheiten, schenkungen und gnaden, die sie vom letzten kaiser Friedrich vor seiner absetzung und von dessen vorfahren römischen kaisern und königen erhalten haben. Hund Metrop. 1, 391. Ldnig Reichsarchiv 19, 5. Falckenstein CD. Antiqu. Nordgav. 61. Mon. Boica 29^b 512. MG. LL. 2, 401. — Ein or. dieser urk. war auch in Besançon, wurde aber in der revolution verbrannt, [zwei or. im reichsarch. München aus Eichstätt und Passau, ein drittes im staatsarch. Wien aus Salzburg; das Passauer exemplar wurde von Lang Reg. Boica 3, 442 fälschlich als privilegienbestätigung für Passau aufgefasst, somit hat das frühere reg. Rod. 135 bei Böhmer ganz zu entfallen. — In dieser urkunde, in der mahnung an die kirchenvorste keine bedrückungen gegen die kirchen auszuüben und bis zu gewissem grade auch in der abschaffung der pfahlbürger (vgl. n. 258), andererseits in der berufung des nächsten reichstags in die bischofsstadt Würzburg haben wir die ergebnisse des ausgleiches vor uns, den könig Rudolf mit den bischöfen wegen der hofhaltung in bischofsstädten herbeiführte. Rudolf hatte in den ersten monaten seiner regierung ein recht zur geltung gebracht, welches für die materielle grundlage des königtums gerade bei der schwächung des reichsgutes von um so grösserer bedeutung ward, die abwälzung eines theiles der kosten der hofhaltung und besonders eines hoftages auf die bischöfe und ihre städte, welche zu mannichfachen leistungen, während der dauer von hoftagen aber zu überlassung der einnahmen aus zoll, münze und gericht an den könig verpflichtet waren. Von iänner 1274 an hat sich allem anschein nach ein widerstreben der südwest- und mittel-deutschen bischöfe gegen anerkennung und zulassung dieser verpflichtung geltend gemacht, Rudolf hält sich seit iänner 1274 ausschliesslich in reichsorten auf; andererseits treffen wir durch das ganze jahr 1274 keinen einzigen gunstbrief Rudolfs, nicht einmal eine privilegienbestätigung für einen bischof — die urkunden vom 4. august für Salzburg und seine suffragane zählen hier nicht mit —, dagegen zahlreiche gnaden und freiheiten für städte. Diese städtefreundliche haltung des königs scheint denn ein einlenken der bischöfe bewirkt zu haben und durch zugeständnisse von seite Rudolfs ward nun hier in Nürnberg ein ausgleich geschlossen, der seinen bezeichnenden ausdruck in der bestimmung Würzburgs als ort des

1274

nächsten reichstags findet. Diese ganzen inneren spannungen des jahres 1274 haben erst Fickers scharfsinnige untersuchungen in den Wiener SB. 77, 816 ff. blosgelegt, die an die stelle des Schwabenspiegels landr. 137 anknüpfen: der kunc gih, er sul in allen steten die bistum inne sint hof gebieten. Da kriegent (kriegten) etwenne die paffenfursten wider, die hant ir krieu nu gelazzen. Wenn diese worte, wie als höchst wahrscheinlich anzunehmen (vgl. auch Zeumer Deutsche Städteurnen 125, 144 f.), sich auf ereignisse des jahres 1274 beziehen, so ist damit ein wichtiger haltputct für die entstehungszeit des Schwabenspiegels gegeben. Daher bekämpfte Rockinger, der den Schwsp. in Bamberg im jahre 1259 vollendet hält, in Abb. der bayer. Akad. (1888) III 18, 277—378 und 563—672 die ganze beweisführung Fickers. In den puncten welche die geschichte Rudolfs und besonders das jahre 1274 berühren, suchte ich in Mitth. des Instituts 10, 376 ff. der auffassung Rockingers entgegenzutreten und den verlauf dieser ereignisse nochmals zusammenhängend und mit einigen ergänzungen darzustellen. — Die practische bedeutung der allgemeinen bestätigung der privilegien Friedrichs II. für die geistlichen fürsten (von 1220 und 1232, vgl. unten n. 338 f.) war nicht allzu gross. Ein halbes jahrhundert entwicklung seit Friedrichs II. städtefeindlichen verfügungen konnte Rudolf nicht rückgängig machen und wollte es im grunde auch nicht. Es war eine »schriftliche auweisung auf eine restaurationspolitik« (Zeumer 145), die höchstens nur ganz vereinzelt und auch da nur vorübergehend durchzuführen war. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 384 f.]. 261

nov. 21 Nuremberg

Rudolf erwähnt von Constanz eximirt mit genehmigung des grafen Heinrich von Fürstenberg als patrons und Konrads von Herblingen als rectoris der kirche zu Neidingen die capelle auf dem hof von der pfarrei und gestattet daselbst die errichtung eines nonnenklosters. Oberheim. Zeitschr. 25, 393. Fickler Anniversarienbuch von Neidingen 9. Ladewig Constanzer Reg. n. 2370, vgl. 2371. — Konrad von Herblingen ist königlicher notar, vgl. n. 139. *262

— 23 —

schreibt dem erzbischof von Salzburg und dessen suffraganen, und bezeugt ihnen seine theilnahme über die bedrängnisse, welche sie von der böhmischen tyrannie erdulden, verordnet dass dieselben wegen alles schaden den sie in der gegenwehr dem könig von Böhmen zugefügt oder zuzügen werden, nie sollen verklagt werden können, sichert ihnen den besitz der güter von reichsrebelln welche sie occupiren werden bis zum ersatz ihres gehabten schaden, gestattet ihnen die lehen ihrer rebellischen vassallen und dienstmannen einzuziehen, und verspricht ihnen überhaupt allen schaden zu ersetzen, welchen sie vom könig von Böhmen in diesem krieg um des reichs willen erleiden, auch ohne sie koimen frieden mit demselben zu schliessen. Laborum et—exclusis. [Or. im staatsarch. Wien]. Mon. Boica 29^b, 514 aus vidimus des erzbischofs Friedrich von Salzburg dd. Wien 1277 ian. 13. Abb. der bayer. Akad. III 4^b, 98. Wiener SB. 11, 222. Emler Reg. Bohemiae 2, 381 reg. — [Vgl. dazu Husson im Oosterr. Archiv 65, 268 f. und die schreiben oben n. 230, 248. Die bedrängnisse, welche um diese zeit bereits Salzburg und seine suffragane in folge ihrer haltung von Ottokar zu erdulden begannen, bestanden vor allem in der beschlagnahme ihres weltlichen besitzes innerhalb der länder des Böhmenkönigs. In schreiben von mitte december 1274 an Gregor X. (Bärwald 308, Gerbert 71) und eude 1276 an Johannes XXI. (Bärwald 329, Gerbert 134) schildern sie ihre erlittene not: einigen von ihnen sei kaum soviel besitz geblieben um für acht tage damit auszukommen; nur wer sich mit eid verpflichtet, weder im auftrag der römischen kirche noch des römischen königs wider Ottokar etwas zu thun, werde verschont. Und obwol nun der ton unserer urk. sehr kriegerisch klingt, waren die gewaltmassregeln Ottokars vorerst doch stärker als könig Rudolfs pergamente: schon im december haben die bischofe Leu von Regensburg und Peter von Passau wenigstens kaiserlich ihren frieden mit Ottokar gemacht. Vgl. Husson 271 ff. Nur Friedrich von Salzburg blieb unbeugsam wie die folge zeigt]. 263

— 23 —

gestattet den bürgern von Esslingen, [dass sie in positione contributionis seu sture vobis impositae vel etiam imponende] die alte und herkömmliche art der steueranlage [in personis et rebus] beibehalten. Winkelmann Acta 2, 83 aus or. im staatsarch. Stuttgart. 264

— 23 —

befiehlt der stadt Riga den jeweiligen Deutschordensmeister in Liefland als ihren obersten richter anzunehmen. (Napierky) Index corporis histor.-dipl. Livoniae 1, n. 215 reg. Voigt Gesch. von Preussen 3, 354 und 362 reg. Bunge Livl., Esthl., Carl. UB. 1, 560. 265

1274		
nov. 24	Nürnberg	schreibt an die dienstmannen des erztifts Salzburg und seiner suffragankirchen und ermahnt sie deren bedrängern (nobis et imperio rebellantibus) in keinerlei weise beizustehen, vielmehr gegen das erztift gehorsam zu sein. [Or. im staatsarch. Wien]. (Kleinmayr) Nachr. von Juvavia 570 reg. Chmel in Wiener Jahrbücher 169, 252 ann. 2. 266
— 24	—	befiehlt den bewohnern der reichsherrschaft Cröve (an der Mosel) gehorsam gegen den ihnen zum schirm bestellten grafen Heinrich von Sponheim. [Or. in Coblenz, vgl. Görs Mittelrhein. Regesten 4, 26]. Ledebar Archiv 14, 267. 267
— 25	—	nimmt den Heinrich grafen von Sponheim zu seinem vasallen, verspricht ihm ein lehenget wie das Gottfried graf von Sain und Konrad Werner näher bestimmen werden, und verpfändet ihm bis diese lehenserteilung bewirkt sein wird seine güter zu Cröve. [Or. nach mittheilung Ottenthals im staatsarchiv Berlin]. Ledebar Archiv 14, 268. — Konrad Werner von Hatzlar war landvogt des Elsass, [und zwar im Oberelsass und Breisgau, während im Untereisass Kuno von Berkheim das reichs landvogt war, vgl. n. 125 und 244, dazu Mitth. des Instituts 10, 410]. 268
— 26	—	bestätigt (ex certa sciencia) auf bitte des erzbischofs Werner von Mainz dieser kirche (columna imperii principalis) alle von kaiser Friedrich vor seiner excommunication und absetzung und von dessen vorfahren am reich erlangten schenkungen, freiheden und rechte. [Or. im reichsarch. München]. Gudenus CD. Mog. 1, 756. 269
— 27	—	nimmt das nonnenkloster Engelthal (östl. Nürnberg) mit allen besitzungen in seinen schutz [und verbietet es zu belästigen. Or. im reichsarch. München]. Lang Reg. Boica 4, 768 reg. 270
— 27	—	bestätigt den bürgern von Goslar in anerkennung der treue welche universi civis Goslarienses . . habere dinoscuntur, alle rechte und freiheden, welche sie von Friedrich dem letzten kaiser vor dessen excommunication und von dessen vorfahren am reich erhalten haben, doch so dass alle dem reiche (fisco) an Juden und sonst daselbst (in civitate regali) gebührenden rechte gewahrt bleiben. Sollte einigen von der gemeinde diese gnadenverleihung missfallen, so haben sie sich am 23. iun. zu Würzburg in seiner gegenwart einzufinden und ihre sache vorzubringen. Göschen Die Goslarischen Statuten 117. Bode in Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 30, 244 aus copialbuch im stadarch. Goslar. — [Der auffallende schlusssatz weist deutlich auf innere zwistigkeiten in Goslar hin, seine erklärung findet er einerseits in der urk. herzog Albrechts von Sachsen vom 22. apr. 1274 (Bode 238 aus or. in Goslar), worin Albrecht die mit den bürgern von Goslar getroffene übereinkunft bekundet, dass er bei könig Rudolf die bestätigung der an Goslar von kaiser Friedrich und dessen sohn Heinrich gegebenen rechte und freiheden sowie anderer genannter rechte erwirken wolle. Die erfüllung dieses versprechens haben wir in unserer urk. und in der vom 23. märz 1275 vor uns. Der wesentliche punct um den es sich bei bestätigung dieser urkunden Friedrichs II. (vom 13. juli 1219, Reg. imp. 5 n. 1025) und Heinrichs (vom 14. sept. 1223, ib. n. 3904) handelte, war sonder zweifel das von Friedrich II. ausgesprochene verbot aller gilden in Goslar, das von seinem sohn nur insoweit gemildert ward, als er den zimmerleuten und webern eine gilde gestattete. Aber seitdem hatten sich trotzdem gilden gebildet, vor allem als grösste und bedeutendste die kaufmannsgilde; sie war 1252 von k. Wilhelm förmlich als zu recht bestehend anerkannt worden (Bode 116). Und oben die kaufleute werden es gewesen sein, welche der bestätigung jenes privilegs Friedrichs II. widerstrebt haben. Von ihnen und aus dem jahre 1274 (so auch Hölbaum Haus. UB. 1, 259 ann. 2) rührt jedenfalls ein eigenthümliches im Goslarer stadtrath. befindliches stück her, auf einem pergamentblatt geschrieben, ohne jegliche beglaubigung und ohne datirung: k. Rudolf stellt die von schlechten bürgern Goslars geänderten und in abgang gebrachten stadtrechte wieder her, erneuert die durch einige zeit aufgehobene innung oder gilde der kaufleute zu ihrem vollen rechte und bestimmt das für verletzung der kaufmannsgilde eingehende bussgeld zu besserung von mauer und graben. Regalis providentie — roboratur. Junghans in Forschungen 11, 145. Winkelmann Acta 2, 137. Bode 245. Im ersten theile ist das stück wörtlich dem eingang des privilegs von 1219 nachgebildet, dann kommt die selbständig concipirte klage über den abgang der kaufmannsgilde, endlich deren wiederherstellung mit den worten der urk. Wilhelms von 6. apr. 1252: Wie schon Junghans richtig bemerkte, dann Weiland in Hans. Geschichtsbl. 1885 s. 19 ann. 1 gegen Wolfstieg Verfassungsgesch. v. Goslar betonte, ist das stück als ein von den kaufleuten

1274

nov. 28

Nuremberg

in Goslar hergestellter entwurf anzusehen, der vielleicht der königlichen kanzlei gar nie vorgelegt wurde. Daher glaube ich, dass auch n. 252, welches eben im interesse der kaufmannschaft Goslars ausgestellt ist, sicher ins jahr 1274, nicht zu 1289 gesetzt werden muss. Diejenigen aber, welche gegen den bestand von gilden in Goslar auftraten und durch die vermittlung Albrechts von Sachsen die bestätigung jener alten privilegien und damit das verbot der gilden erwirkten, waren die montani et silvani von Goslar d. h. die besitzer von bergwerken und grubenthellen und die hüttenbesitzer. Das ist nach den ausführungen Weilands l. c. 18 ff. und Bode's 47 ff. über Goslars verfassung als sicher anzunehmen und geht auch aus den urkunden des jahres 1290 hervor, wo endlich ein ausgleich zu stande kam und k. Rudolf selber am 22. apr. 1290 die gilden wiederherstellte, die er wie er sagt ad ferridam aliquorum instanciam aufgehoben habe, nun aber, nolentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, wieder ins leben ruft]. 271

befiehlt allen reichsgetreuen, abtissin und convent des nonnenklosters Kirchheim in Angsburger diocese (ord. Cist. im Ries), welches er mit allen besitzungen und leuten in seinen besonderen schutz nimmt, von niemand belästigen zu lassen. Oesterr. Notizenblatt 1852 s. 131 reg. Chmel Reg. Friedrich IV. n. 6663 reg. Winkelmann Acta 2, 83 ans or. im Wallerstein'schen archiv. — [Das öfters angewendete formular dieser urk. findet sich in E (Equitatis riger [!]- punimus), dar. Stobbe 342 n. 146 unvollst., und in B (Equitatis vigor — evitare), dar. Bärwald 299]. 272

— 29

bestätigt dem kloster Schönthal (ord. Cist. nordöstl. Heilbronn) das eingerückte privileg könig Heinrichs (VII.) d. d. Würzburg 7. sept. 1226 (Reg. imp. 5 n. 4015) steuerfreiheit betr. [mit dem erläuternden zusatz, dass nur unbelastet an das kloster gelangende güter auch ferner von lasten frei sein, belastete aber als solche an das kloster übergehen sollen. Or. im staatsarch. Stuttgart]. Böhm. Acta 321 aus Kremer Chron. Schönthal. hs. saec. 17 s. 274 in Stuttgart. 273

verkündet den grafen, baronen usw. (der diocese von Würzburg), dass der stadt und kirche (von Würzburg) nummehr zu erhebung aus ihrer bisherigen bedrängnis ein eifriger und tüchtiger bischof (pastor sciens, volens et valens) gegeben sei, der dem papste wol bekannt und von demselben sehr empfohlen worden sei; er will diesen bischof und seine kirche, durch die aufträge des papstes noch mehr dazu verpflichtet, vor jeder unbill bewahrt wissen und befiehlt den genannten dem erwählten in allen dingen treu ergeben und gehorsam zu sein. Infinita misericordie — consistere valeatis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 368 n. 285 unvollst.; in Ott. n. 401; in S I, dar. Cenni 445 — Migne 98, 808; in S II, dar. Gerbert 43; ohne adresse in B, dar. Bärwald 383. — Ceuni bezog dieses schreiben gewiss mit unrecht auf erzbischof Sigfrid von Köln, Gerbert und nach ihm Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 29 beziehen es auf den erwählten Heinrich von Trient den früheren protonotar k. Rudolfs. Bärwalds bedenken dagegen, die sich nur auf die von Hormayr übernommene irrige datirung des schreibens Gregors an Meinhard von Tirol, 20. sept. 1273 statt 1274 (Potthast n. 20924) gründen, wären durch die richtigstellung des datums beseitigt; allein wirkliche bedenken scheint mir der text selber zu ergeben; Rudolf nennt den erwählten pape notissimus et quanto notior tanto inde gravior, beruft sich auf die empfehlung des papstes (Gerbert deutet die stelle multe commendationis ad nos beneficia reportavit feliciter so, dass Heinrich beneficia für Rudolf, d. h. die päpstliche anerkennung mit zurückgebracht habe) — während seinen protonotar er doch vor allem selber am genauesten kennen musste und am besten selber dessen vorzüge hervorheben konnte. Unter solchen umständen darf die in S I für den namen der stadt und diocese stehende sigle H. nicht unberücksichtigt bleiben, wie es bisher geschehen; sie gibt uns vielmehr die richtige deutung: H. ist Herbiopolensis, es handelt sich um Würzburg. Durch die von Kaltenbrunner Actenstücke 66 ff. bekannt gemachten urkunden, besonders oben n. 242 vom 23. okt. 1274 ist der sachliche und zeitliche anhaltspunct zur fixirung unseres schreibens gegeben, es erklärt sich auch vollauf die berufung Rudolfs auf den papst, denn Berthold von Sternberg stand ihm sicherlich bis dahin nicht nahe. 274

schreibt einem (cardinal), dankt ihm für die in dessen letzten briefe ausgesprochene wohlwollende gesinnung, die er ia auch durch die that bewiese, für die sorge um seine wolfahrt

und für die heilsamen ratschläge und berichtet ihm über den reichstag (zu Nürnberg), auf dem er, umgeben von zahlreichen fürsten und einer auserwählten schar der ritterschaft (*cui nostris temporibus vix est visa consimilis*), angemessene verfügungen erlassen, sehr viele mit dem ritte rgürtel geschmückt und nichts, was sich gebürte, unterlassen habe. So habe der reichstag einen glücklichen und glänzenden verlauf genommen trotz der hinterlist des königs von Böhmen, der wenigstens heimlich denselben zu stören bemüht war, doch vergeblich. Er theilt (dem cardinal) weiter mit, dass er nach dessen rat bereits wegen absendung einer feierlichen gesandtschaft an die curie die ersten schritte gethan habe (*ordinare iam coepimus*); diese boten werden ihm auch näheres über die vorgänge (*processus*) des reichstages erzählen. Schliesslich empfiehlt er den überbringer des schreibens. *Quam pura — recommissum*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 63; ohne den schlusssatz (*— enarrabunt*) in E, dar. Stobbe 341 n. 136 reg.; mit verändertem eingang, fehlendem schluss (*Super tam pura — vive vocis*) in S I, dar. Cenni 385 zu 1276 — Migne 98, 763, in B, dar. Bärwald 243, in S II, dar. Hansiz 2, 385 — Hantthaler *Fasti Campilil.* 1^b, 1085 unvollst., Gerbert 132 zu 1276 sept. — Lambacher *Oesterr. Interregnum anh.* 98, = *Emler Reg. Bohem.* 2, 422 zu 1276 apr. — Seit Cenni und Gerbert hielt man dies schreiben allgemein an den erzbischof Friedrich von Salzburg gerichtet und sah es als antwort auf n. 248 an (so z. B. Busson im *Oesterr. Archiv* 65, 267). Ich habe Wiener Briefs. 34 gezeigt, dass es an eine persönlichke it an der curie gerichtet sein muss, vielleicht an cardinal Ubertus (oder Matthäus Orsini) als antwort auf dessen schreiben von ende september, oben n. 224 (oder n. 225). *275

schreibt (wol einem kirchenfürsten), er habe bei dem jüngst gehaltenen feierlichen reichstag mit grossem bedauern dessen abwesenheit empfunden, erkenne zwar die von seinem caplan überbrachten entschuldigungsgründe als hinreichend an, wünsche jedoch, dass er bei anderem ähnlichem anlass sicherlich erscheine. *Quanto celsius — pigritieris*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 220; in E, dar. Stobbe 341 n. 134 unvollst.; in Ott. n. 283; mit anderen schlussworten (*— indilate*) in B, dar. Bärwald 370. — Die deutung Bärwalds auf einen bischof und den reichstag von Nürnberg 1274 nov. ist immerhin wahrscheinlich. *276

(Cardinal) Ubertus an könig Rudolf: er dankt für dessen schreiben, hofft auf guten ans gang des begonnenen und rät dem könig hiezu dringend, eine feierliche gesandtschaft hervorragender männer an den papst abzuordnen, welche von demselben die festsetzung eines möglichst kurzen termins für die kaiserkrönung erwirken sollen und den papst veranlassen mögen, die dem reich nntorworfenen Italiener zum gehorsam gegen Rudolf aufzufordern; so sei das von den kaisern Otto (IV.) und Friedrich (II.) beobachtet worden. Auch nach Italien solle Rudolf ohne verzug eine gesandtschaft schicken, mit einem praelaten, etwa dem bischof von Trient oder einem andern umsichtigen mann an der spitze. Welche antwort er dem könig auf das ansuchen der boten von Asti zu geben rate, habe er dem Minoritenmeister K(onrad) mündlich mitgetheilt, der es ihm schreiben werde und den er bestens empfiehlt. Die Kölner angelegenheit (besetzung des erzbistums) habe sich der papst durch reservation vorbehalten, die Baseler sei ihm (dem cardinal Ubertus) allein übertragen, er werde soweit es mit der gerechtigkeit vereinbar dem könig zu willen sein. *Eggregia fides — declinans*. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 40. — Der schluss des schreibens ist verstümmelt, so dass der sinn des letzten satzes nicht mehr recht erkennbar ist: Ubertus scheint begründen zu wollen, dass er sich erlaube Rudolf bezüglich der boten von Asti (*virorum Italico rum*) einen rat zu geben. — Vgl. die erläuterungen zu diesem und dem nächsten schreiben, welche zu ende november 1274 fallen, in Wiener Briefs. 39, dazu auch Otto Beziehungen 55 ff. *277

B(erardus de Neapoli) an könig Rudolf: er wolle die wünsche des königlichen schreibens, das ihm durch bruder Konrad den Minoritenmeister in Deutschland überbracht werden, gerne und nach möglichkeit erfüllen; er rät dem könig angelegentlich, so schnell als möglich eine feierliche gesandtschaft an den papst zu schicken mit der nötigen vollmacht, um einen möglichst kurzen termin zur kaiserkrönung und die absendung von päpstlichen boten und briefen nach Italien zu erwirken, welche zugleich mit königlichen abgesandten dahin zu gehen hätten; und da der vom papste an könig Karl von Sicilien (*super tractatu inter vos et ipsum incheato*) geschickte gesandte nun (nuper) mit andern (sicilischen) boten zurückgekehrt und zu weiteren verhandlungen bereit sei, möge Rudolf seine gesandtschaft auch dazu bevoll-

1274

mächtigen; die wichtigkeit eines bündnisses mit Sicilien habe er dem könig durch den erwählten von Trient und den Minoritenlector Heinrich genugsam auseinandergesetzt und Rudolf babe sie ja schon durch die beschleunigung seiner anlegenheit (expeditionis vestre acceleratione) gefühlt. Die besetzung des Kölner erzbistums habe sich der papst schon reservirt gehabt, als Rudolfs bitte darum anlangte. Ueber eine zusammenkunft Rudolfs mit dem papste wird nach ankunft der königlichen gesandtschaft, sicher im sinne des königs, beschluss gefasst werden. Benignos vestre — augmentis. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 37. — Die stelle »cum nostris quos ad hoc similiter disponimus (disponite Ott.), nunciis et litteris« ist richtiger so zu emendiren: »cum vestris, quos . . disponite nunciis et litteris«.

*278

Papst Gregor X. an könig Rudolf: er habe ihm schon jüngst (n. 223) geschrieben und mittheilen lassen, dass die kaiserkrönung keinen aufschub erleiden dürfe, und ihn ermahnt, mit der absendung von gesandten nicht zu zögern, welche ganze vollmacht haben, sowol über den zeitpunkt der kaiserkrönung zu verhandeln, als auch die mit dem könig Karl von Sicilien begonnenen verhandlungen zum abschluss zu bringen; bezüglich der letzteren möge er wissen, dass ein von ihm, dem papste, an Karl zurückgesandter bote desselben bereits längst wieder bei der curie angekommen sei und mit den andern sicilischen gesandten nicht ohne ungeduld an den fortgang der verhandlungen harre. Serenitati regie tam — et expectat. In der briefsammlung des Berardus de Neapoli, undatirt (vgl. Kaltenbrunner in Mittb. des Instituts 7, 572 n. 304), dar. Palacky Italien. Reise 44 reg., Theiner CD. dominii 1, 188 (willkürlich datirt: post kal. dec. anno 3); in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 498 variante. — Potthast n. 20966. — Wie Otto Beziehungen 56 mit recht bemerkt, fällt dieses schreiben sehr wahrscheinlich vor n. 281 vom 1. december, gleichzeitig mit n. 278, mit welchem es ja mehrfach wörtlich übereinstimmt (dictat des Berardus de Neapoli), gegen ende november. Schon Kopp-Bussan Reichsgesch. 2^e, 156 ann. 3 vermutete, dass der hier erwähnte bote Karls der mit dem schreiben Gregors (Böhmer Acta 696 n. 994) an diesen zurückgesandte Johannes de Melfeto ist, vgl. n. 206.

*279

dankt dem papste (Gregor X.) für die gnade und das wolwollen, das dieser seinem boten (dem bruder Konrad Probus) zu theil werden liess, versichert ihn seiner unbedingten ergebnheit und seines eifers, gegen die vom apostolischen stuhle wegen ihrer widerspänstigkeit und verirrung bestraften bischöfe, selbst wenn ein verwandter von ihm darunter wäre, vorzugeben, sobald sie den weiteren befehlen des papstes sich ungeborsam erzeigen sollten. Bezüglich der vorschläge für die zwei erledigten bisthümer, die (Konrad Probus) in seinem auftrag ihm überbrachte, spricht Rudolf seine feste überzeugung von der vorzüglichen eignung der betreffenden persönlichkeiten aus und bittet schliesslich den papst alles, was sein bote vor ihn bringt, als gauz und gar in seinem auftrag geschehen anzusehen. Crescentibus semper — processisse. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 143, in E, dar. Stobbe 348 n. 180 unvollst.; unvollst. am schlusse und mit änderungen im text (— cum persona) in Ott. n. 485, in S I, dar. Cenni 348 zu 1275 = Migno 98, 737, in B, dar. Bärwald 358, in S II, dar. Gerbert 183 zu 1287 = Schunck Cod. dipl. 152. — Die erwähnung der vorschläge für zwei kirchen bringt klarheit in die deutung dieses schreibens: es steht in engstem zusammenhang mit n. 257. Der bote Rudolfs ist der anfangs november an Gregor X. abgesandte Konrad Probus, von dem also bereits nachrichten aus Lyon an Rudolf zurückgelangt sind. Das schreiben fällt daher etwa ende november oder anfang december 1274. Die bischöfe von denen die rede, sind vielleicht der am 3. juli 1274 seiner würde entsetzte bischof Heinrich von Lüttich und Berthold von Henneberg erwählter von Würzburg, dessen wahl und weibe Gregor am 22. sept. 1274 für nichtig erklärt hatte, vgl. Potthast n. 20859 f., Kaltenbrunner Actenstücke 66 ff.

*280

(Lugdun) Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert diesen auf sich zur beförderung des gegenseitigen verkehrs baldmöglichst (nisi consideratio gravis periculi evitandis contrarium suadet) in einen näher an Lyon gelegenen theil Deutschlands zu begeben, ausserdem aber, wie er schon ausführlich (plene) geschrieben, eine gesandtschaft zu ihm zu schicken, welche sowohl wegen des für seine kaiserliche krönung zu bestimmenden zeitpunctes als auch über sein verhältniss zum könig von Sicilien und dem grafen von Savoyen endgültig verhandeln

dec. 1

1274

könne. Propter multa — transmissurus. [In der briefsammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 572), dar. Raynald Ann. 1274 § 56 unvollst., Palacky Ital. Reise 44 reg., Theiner CD. domini 1, 187; auch als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 497 varianten; in B, dar. Bärwald 110; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 448, Gerbert 81. — Potthast n. 20962. — In B und S II ist regem Sicilie willkürlich in regem Francie geändert. — Am gleichen tage schreibt Gregor X. an könig Philipp von Frankreich, er habe vernommen, dass derselbe kriegsvolk ausrüsten lasse um das kaiserreich anzugreifen, und ermahnt ihn dringend davon abzustoßen und frieden zu halten; er habe auch bereits könig Rudolf durch dessen jüngst (nuper) von der curie heimkehrende gesandte (jedenfalls Heinrich von Trient und Heinrich von Isny) auffordern lassen, schnell gut zu machen, wenn Frankreich irgendwie von seiner seite verletzt worden sei (Raynald 1274 § 61, Potthast n. 20957 irrig und irreführend za nov. 11, vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 572). Ueber diese vorfälle, von denen sonst nichts bekannt ist und die offenbar ohne weitere folgen blieben, vgl. Heller Deutschland und Frankreich 60 ff., Langlois Le règne de Philippe III. s. 83. Uebrigens kann jetzt doch auf den am 19. aug. 1274 von Gregor X. an Simon cardinallegaten für Frankreich und die erzdiocese Lyon ergangenen auftrag hingewiesen werden, den elstens von papst Clemens IV. an könig Ludwig IX. in den nicht zu Frankreich gehörigen theilen der diöcesen Lüttich und Cambrai und in den diöcesen Toul, Metz und Verdun bewilligten kreuzzugsebzehnten nunmehr für könig Philipp einzutreiben (Guirard Registres de Gregoire X. p. 214) — eben diese sache hat später unter Martin IV. und Honorius IV. schwierigkeiten hervorgerufen. — Wegen Savoyen vgl. n. 107. *281

dec. 3 Nuremberg

bestätigt dem Johanniterorden die eingerückten privilegien Friedrichs I. d. d. Pavia 28. nov. 1185 (Stumpf n. 4438), Philipps d. d. Basel 28. mai 1207 (Reg. imp. 5 n. 146) und Heinrichs (VII.) d. d. 17. oct. 1227, und Basel 4. nov. 1227 (Reg. imp. 5 n. 4085, 4088), nimmt auf bitten Beringers ordenspriors durch Deutschland (familiaris nostri) die brüder desselben ordens und ihre besitzungen in seinen besondere schutz, und bestätigt ihnen alle schenkungen, guden und freiheden kaiser Friedrichs vor seiner absetzung und der vorfahren desselben. [Or. im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. v. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 73]. Böhmer Acta 322 aus copie saec. 16. — [Auch als form. erhalten (Eisi de regalibus — communiri) in T, dar. Bodmann 131; in E, dar. Stobbe 344 n. 155; in Ott. n. 352 und 353; in S I, dar. Cenci 459 = Migne 98, 819; in B, dar. Bärwald 380; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Anstr. 1, 113, Gerbert 17]. 282

7

(in castro nostro) verbessert dem kloster Wettingen (ord. Cist. bei Baden im Aargau) die vermächtnisse der gräfin Margareta von Kiburg witwe des grafen Hartmann des älteren (avunculi nostri), indem er demselben mit zustimmung seines sohnes Albrecht grafen von Habsburg und Kiburg, landgrafen von Elsass genannte güter anweist, und bestätigt zugleich die vermächtnisse der grafen Hartmann des älteren und des jüngeren (consobrini nostri). Mißsiegel von dem grafen Albrecht v. Habsburg. Zeugen: Heinrich bischof v. Trient, Rudolf königlicher kanzler, magister Gottfried königlicher notar (?), der edle Heinrich v. Thengen, die ritter Konrad Wernher v. Hatzstatt, Hartmann v. Baldeck, Konrad v. Niefern. Herrgott Gen. 3, 455 (irrig za 1275 sept. 7). Kopp Reichsgesch. 1, 889 [aus or. im kloster Wettingen. — Vgl. Habsburg: Urbar ed. Maag 1, 164 ann. 1]. 283

— 12

verspricht den bürgern von Lindau die vogtei über ihre stadt nie vom reiche zu veräußern, [verleiht ihnen ausserdem die freiheit, dass sie in güterrechtlichen (super possessionibus iuri forensi sue civitatis subincentibus) und in allen civilischen nur vor dem vogt oder dessen vertreter in palacio der äbtissin et ea presente zu recht zu stehen brauchen und niemand gegen einen bürger die acht aussprechen darf, trifft bestimmungen über die hinterlassenschaft von eigenluten und vogtleuten, die gleich bürgern in der stadt wohnen, und über die erbfolge nach söhnen mit selbständigem haushalt und erklärt, dass unaufgebotener besitz eines ad formam oppidi gehörigen gutes durch jahr und tag das eigenthum über dasselbe sichert. Or. im reichsarch. München]. Lang Reg. Boica 3, 443 reg. = Würdinger in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 2 anh. s. 4 reg. — [Wie schon Gengler Deutsche Stadtrechte 218, 264, 288 und 371 bemerkt hat, stehen die privilegien für Lindau (vorliegendes und n. 337 von 1275 märz 3) in engem sachlichen zusammenhang mit den urkunden für die be-

1274

dec. 15

Nürnberg

nachbarten städte Ravensburg von 1276 iuni 15, Memmingen und Kaufbeuern von 1286 ian. 25 und febr. 3 und Buchhorn (Friedrichshafen) von 1299 märz 17; dazu sind auch noch die urkunden für Ueberlingen und Buchhorn von 1275 iuni 30, sowie für Ravensburg und Wangen von 1286 ian. 10 zum vergleich heranzuziehen. Vgl. auch die bemerkungen von Baumann Gesch. des Allgäu 2, 240 ff.]. 284

bestätigt dem kloster Ebrach (ord. Cist. westl. Bamberg) [das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Nürnberg 1235 iuni (Reg. imp. 5 n. 2096), worin dieser seine frühere urk. d. d. Nürnberg 1213 febr. 26 (Reg. imp. 5 n. 694) bezüglich des klostergutes zu Schwabach und der pfarre bestätigt. Or. im reichsarch. München]. Reg. Boica 3, 443 reg. Priv. des Klosters Ebrach 8. 285

(Cardinal) Ubertus an könig Rudolf: neue ereignisse drängen ihn dem könig zu raten die gesandten von Asti recht entgegenkommend zu empfangen und ihnen hilfe in aussicht zu stellen; denn wie er eben von diesen gesandten gehört, sei spanisches kriegsvolk, vom könig von Castilien gesandt, in Genua gelandet. Er hoffe für Rudolf ein anlehen vermitteln zu können, womit dieser dann den Astensern helfen könne, dass sie sich nicht verzweifeln in des Spaniers arme werfen. Der papst und einige cardinale werden, durch die boten des königs von Sicilien gedrängt, von Rudolf die abtretung Piemonts (validissimam imperii partem Italiae) an Karl von Sicilien verlangen, allein Rudolf solle es ablehnen und der papst werde dies nicht übel aufnehmen, da er selbst wider willen jenes verlangen stellt. Schliesslich rät Ubertus zur beschleunigung von Rudolfs gesandtschaft an die curie, wozu gewandte und erfahrene männer ausgewählt werden mögen. Heret animus — promp��ores. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 41. — Die zweite schar spanischen kriegsvolks (die erste kam im april), von k. Alfons von Castilien gesandt, war am 9. nov. in Genua gelandet, wurde dortselbst und in Pavia freudigst empfangen. Alfons war durch Ottokar von Böhmen zu kräftigem handeln angespornt worden (vgl. n. 177); Ottokar hatte wahrscheinlich im october neuerdings an die lombardischen städte geschrieben und sie versichert, er hätte schon längst truppen nach Italien gesandt, wenn er gewusst hätte, ob es im plane seines verbündeten gelegen (Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 436). Von diesen utrieben Ottokars in Italien hatte Gregor gute kunde, er ermahnt ihn eben in diesen tagen, am 13. dec. 1274, dringend, kein kriegsvolk nach Italien zu senden, keine bündnisse daselbst wider könig Rudolf einzugehen, sondern mit diesem sich durch freundliche vermittlung oder sonst auf eine weise zu vergleichen; und zu gleicher zeit schreibt der papst in gleichem friedenmahnendem sinne an Heinrich von Bayern. Emiler Reg. Bohemiae 2, 384, 383. Ueber Asti und die lombardischen verhältnisse zu ende 1274 und beginn 1275 vgl. Ann. Januenses SS. 18, 282, Ann. Placentini Gibell. SS. 18, 559 f., dazu Bussen Doppelwahl 99 ff., Mitth. des Instituts 10, 365 f. Wiener Briefs. 43; über die bemühungen Gregors Alfons von Castilien, der um diese zeit zum zug ins kaiserreich aufbrach, zu einem ernstlichen verzicht auf das reich zu vermögen, wozu er auch auf Alfonsens verlangen nach einer zusammenkunft einging, vgl. die schreiben des papstes an ihn vom 19. und 31. december 1274 (Raynald 1274 § 50, Bodmann 19, Kaltenbrunner Actenstücke 79, woselbst s. 76—86 noch eine reihe weiterer schreiben in dieser angelegenheit), dazu Otto Beziehungen 61 ff. — Wichtig und interessant sind die nachrichten über Karls von Sicilien forderung, dass ihm Piemont abgetreten werden solle, und über die stellung Gregors und der anjoufeindlichen cardinalsgruppe. An diesem namnehmbaren verlangen, das also Johannes de Meffeto mitgebracht hatte (n. 206) und wozu es allerdings umfassendster vollmachten der deutschen gesandten bedurft hätte, scheiterte jedenfalls der fortgang der verhandlungen. Und wenn Gregor um diese zeit von einem bündniss zwischen Karl und Rudolf nach Italien schrieb (Bussen Doppelwahl 134 an Mailand, Kaltenbrunner Actenstücke 74 an Karls vicar und an Alba und Alessandria), so war das sehr vrüht. Wird auch Rudolfs gesandtschaft vom 17. dec. (n. 288) zu verhandlungen mit Karls machtboten beglaubigt worden sein, so hören wir doch gar nichts weiteres mehr davon, auch die verlobung Gutas mit Karls enkel blieb zunächst ohne folgen. Vgl. Wiener Briefs. 43, Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 92 ff. Otto Beziehungen 55 ff. *286

(Erzbischof Friedrich von Salzburg) an (könig Rudolf): er und viele getrene seien des aufschubs und wartens überdrüssig, denn wie die seelen der vorväter und wie Simeon auf

1274

die ankunft Christi, so haben sie auf ein glorreiches kommen des kónigs gehofft. Aber sein zógern habe das ihm vorausgegangene lob erkalten und in vielen den eifer für die ehre und erhöhung des kóniglichen namens erlahmen lassen und er selbst, dessen treue unaussprechbare wurzeln habe, werde durch des kónigs unschlüssigkeit um so schlimmer bedrängt. Er bittet daher Rudolf inständig, ihm über sein weiteres vorgehen durch ein besonderes schreiben zu heuchrichtigen und legt ihm nahe, dass, wenn er nicht entschieden und machtvoll handle, seine rechtssprüche (*vestra sententia*) viel mehr erkältend als hegeisternd wirken werden. *Tedio dilacionis* — fervere. Nur als form. erhalten: im Berliner fragm., dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 256. — Die beziehung dieses schreibens auf den erzbischof von Salzburg wird durch den vergleich mit dessen andern briefen, besonders mit dem spätern n. 336 unzweifelhaft gemacht. Das vorliegende schreiben führt den gedanken breiter aus der in n. 336 nur im schlusssatz einen kräftigen ausdruck fludet. Das schreiben fällt nach dem reichstag von Nürnberg, auf dessen beschlüsse hier angespielt wird, und die Friedrich v. Salzburg durch ein möglichst rasches kriegerisches eingreifen Rudolfs unterstützt und ausgeführt sehen wollte; es wird aber vor n. 295 fallen, wo Rudolf selbst den fall eines kriegszuges gegen Ottokar ins auge fasst, offenbar um doch die ungeduld seiner getreuen in etwas zufrieden zu stellen. Vgl. Wiener Briefs. 35. *287

dec. 17 Nuremberg

schreibt dem papst Gregor X. und beglaubigt bei ihm seinen kanzler Rudolf, den herzog Konrad von Teck, den erwählten Peter von Basel, den bruder Beringer Johanneritordeusprior in Deutschland und den bruder Heinrich Minoriteordenlector in Mainz als seine hoten und procuratoren, um vom papst seine baldige berufung zur kaiserkrónung in Rom zu erbitten. *Dum beneficia* — premissis. *Döniges Acta Heurici* 2, 250 und Kopp Reichsgesch. 3^a, 292 [aus or. im vatican. archiv, das jedoch jetzt nicht mehr aufzufinden ist, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 356 anm. 2. — Rudolf schreibt wie in der vollmacht vom 9. apr. im singular, für die bevollmächtigungsformeln ist hier die fassung der vor geistlichen gerichten gebräuchlichen procuratorien benützt, vgl. zh. eine solche procuratorenbestellung in Wiener Briefs. 270. Die von der curie so nachdrücklich geforderten beglaubigungen der gesandten für die verhandlungen mit Sicilien und dem grafen von Savoyen (vgl. n. 281) sind vielleicht in besonderen urkunden ausgefertigt worden. — In diesen zeitpunct dürfte am besten auch das schreiben Bärwald 408 (Gerbert 46) zu setzen sein (von Giese Rudolf v. H. und die Kaiserkrone 12 zur sendung des Konrad Probus gestellt), worin deutsche fürsten (die kurfürsten?) den papst ersuchen, er möge Rudolf den erwählten rómischen kónig auffordern sich aufzumachen um von seiner hand die kaiserkrone zu empfangen (In vinea domini — procuratur). Das schriftstück ist übrigens mit zubilfonahme des schreibens der kurfürsten nach Rudolfs wahl und krónung (n. 7) abgefasst]. — *Infra octavam nativitatis domini* (dec. 25 bis jan. 1) vereinigte sich diese gesandtschaft in Basel zur weiterreise an den päpstlichen hof. Ann. Basil. SS. 17, 197. — [Die meinung Mone's, die Ladewig Constanzer Reg. n. 2372 nicht ganz ablehnt, dass nemlich der in den Ann. Basil. genannte electus bischof Rudolf vom Constanz gewesen, widerlegt sich durch unser schreiben]. 288

— 18

nimmt abt und convent des klostere Eberbach (ord. Cist.) bei Mainz auf ihre bitte mit personen, leuten, klosterhöfen und allen besitzungen in seinen schutz, und bestätigt demselben alle von kaiser Friedrich II. vor seiner absetzung und von dessen vorgängern erhaltenen privilegien. Eberb. Copb. zu Idstein bl. 11. [Or. im staatsarch. Wiesbaden, vgl. Sauer CD. Nassicens 1, 504]. Rossel UB. der Abtei Eberbach 2, 216 ans or. 289

Graf Meinhard von Tirol trägt dem kónig Rudolf sein eigengut zu Mals (bei Meran) als lehen auf, wogegen der kónig das reichslehenbare gut zu Mals, welches kloster Heggbach um 6 mark von dem ritter von Stutlingen erworben hatte, diesem zu eigen gibt. Giefel in Württemberg. Vierteljahrsheften 3, 205 ans or. im gräf. Waldbott-Baffenheimischen archiv zu Buxheim bei Memmingen. — Was or. hat keine tagesangabe, doch hängt das stück aufs engste mit der folgenden urk. zusammen; deshalb glaube ich auch, dass doch wol der ritter von Stutlingen (die lesung ist nicht sicher, wie Giefel bemerkt) kein anderer sein wird als Egilolf von Steusslingen in n. 291, und dass wol auch in Mals nicht an Mals im tirolischen Stauvgau zu denken ist, sondern wol auch hier ein versehen oder missverstehen des schreibers statt Malsheim anzunehmen sein dürfte. *290

1274		
dec. 19	Nuremberg	eignet dem nonnenkloster Heggbach (ord. Cist. bei Hiberach) den widemhof in Maselhain sammt dem patronatsrecht der dortigen kirche, welches gut die nonnen von Konrad von Maselhain erkauf hatten, nachdem Konrad es den edlen Egilolf von Steusslingen und Albert Schedel und diese wieder dem reiche aufgesandt hatten, von dem es zu lehen rührt, und nachdem graf Meinhard von Tirol, um dem kloster gefällig zu sein, gewisse eigengüter vom reiche als lehen genommen hatte. Böhmer Acta 323 aus copie mit verderbter datirung. Giefel in Württemberg. Vierteljahrsheften 3, 205 aus or. im selben archiv wie n. 290. *291
— 24	Kadelspurch	(in castro) anwesend bei der belehnung der Nürnberg bürger Hermann und Siegfried Ebner durch den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit einem burglehen zu Wörth. Zeugen: die grafen Ludwig v. Oettingen und Heinrich v. Castell, die ritter Arnold truchsess v. Hohenack, Burkard v. Vendebach und sein sohn, Hermann von Lebezigen, Ramung v. Kammerstein, Dietrich v. Wilhelmsdorf, Arnold v. Seckendorf, Heinrich v. Berg, Hermann v. Stein, Friedrich v. Linde, Gerung schenke v. Oringen, Konrad v. Wallsberg, Johann v. Isenheim, Konrad schultheiss v. Nürnberg, Friedrich Holzschuh, Konrad Stromayr. Oetzer Gesch. der Burggrafen v. Nürnberg 3, 100. Monum. Zollerana 2, 81. — Kadoltzburg einige stunden westl. Nürnberg; Rudolf begiebt also hier das weihnachtsfest. *a
— 26	Nuremberg	belehut Heinrich, Rudolf und Eberhard von Andlau mit der burg Andlau als reichslehen. [Or. im gräf. Andlawschen archiv in Freiburg i. B., nach mittheilung Fester's]. Schöpflin Als. dipl. 2, 6. Neugart Episc. Const. 1 ^b , 548. 292
—	—	beurkundet dass pfalzgraf Ludwig für ihm das wittum genehmigt habe, dass Werner von Falkenstein seiner ehelichen frau Mechtild in der grafenschaft Nürings (comicia de Nürings) angewiesen hat, welche genannter Werner von pfalzgrafen zu lehen trägt. Bernhard Antiquit. Wett. 162. Fladt Noch vest stehendes lehenherrliches Recht des Churfürsten v. d. Pfaltz über die Wetteravia (Frankfurt und Mannheim 1747) p. 18. Reg. Boica 3, 445 reg. N. Archiv 8, 182 reg. aus Falkenstein, copialbuch. Sauer CD. Nassovius 1, 504 aus or. im reichsarch. München. — Mit dat. Nuremberg ind. 3 reg. 2 und iahr 1274, also [jedenfalls nach dem 11. nov. und vor dem 1. jan. 1275, da die kanzlei Rudolfs wahrscheinlich von anfang an den neujahrsanfang einführt, wie er schon 1275 auf 1276 bestimmt nachweisbar ist. — Vgl. Steiner Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumskunde 1, 40]. 293
—	—	bestätigt auf bitten der grafen Berthold, Konrad und Heinrich von Heiligenberg und des abts und convents des klostere Salem alle von den grafen und ibrem vater dem grafen Berthold dem kloster Salem gemachten schenkungen und mit demselben geschlossenen verträge, besonders in betreff der güter und rechte in Weildorf. Fickler Heiligenberg. Reg. 120 reg. Weech CD. Salernitanus 2, 131 aus or. im gen.-landesarchiv Karlsruhe; ohne tag, mit a. 1274 ind. 3 a. regni 2, daher in die zeit vom 11. nov. bis 1. jan. 1275 zu setzen, vgl. n. 293. — Nach Weech von Salemer kanzleiband geschrieben; auch die fassung mit ihren mehrfachen dem brauch der königsurkunden widersprechenden wendungen rührt wol von dem Salemer schreiber her. Das siegel ist hier kanzleigemäss befestigt (vgl. n. 253). *294
—	—	schreibt an (erzbischof Friedrich von Salzburg), er habe mit grösster betrübniß von den schwestern verfolgungen vernommen, die (Friedrich) und andere fürsten für ihre treue gegen das reich von dem neuen Pharao (könig Ottokar) erdulden mussten. (Friedrich) möge ihm berichten, welche kriegsmacht er zur hilfe senden solle; und wenn der könig von Böhmen in offenem krieg (expeditionis publice) gegen ihn vorgiege, seine festen und schlösser belagern würde, dann werde er mit hülfe jedes hindernisses mit heeresmacht sich zur hilfe und abwehr aufmachen. Indes möge (der erzbischof) mutvoll ausharren. Horrende persecutionis — pretendimus (intendimus). Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 360 n. 251; in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 336 varianten; in B, dar. Bärwald 280. — Vgl. dazu Bussan im Oesterr. Arch. 65, 277. Sicher die antwort Rudolfs auf das schreiben Friedrichs n. 287 von etwa mitte december, so dass vorliegender brief wol zu ende december 1274 fallen dürfte. Erzbischof Friedrich antwortet in n. 319. *295
—	—	(Cardinal) Ubertus an könig Rudolf: nach fertigstellung seines letzten schreibens (u. 286) sei an den papst von könig Alfons von Castilien die nachricht gekommen, dass er auf dem wege zum papste sei, mit diesem in Montpellier zusammenzutreffen hoffe oder sonst nach (Lyon) käme; daher möge nun Rudolf schleunigst seine gesandten abordnen, damit sie dem

Castilier zuvorkommen, die bereitwilligkeit des papstes ausgenützt und böswillige umtriebe verbreitet werden. *Superveniuntibus novis — taciorem.* Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 44. *296

(Cardinal) Matthäus (Orsini) an könig Rudolf: die gefahrdrohenden umstände nötigen ihn frey zu sprechen und zu raten; er berichtet über könig (Alfons) von Castilien (die stolle ihm cod. verstümmelt) und schliesst seine ratschläge in einem besonderen zettel (dessen inhalt nicht erhalten ist) bei. *Urgent pericula — precisum.* Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 45. *297

schreibt dem papste (Gregor X.), dass er sofort nach abhaltung des reichstags (in tali loco edicta), zu welchem er den könig von Böhmen peremptorisch vorgeladen habe, dem wunsche des papstes gemäss sich in die nähe desselben begeben werde. In piis paterno — valeamus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 244 varianten; in E, dar. Barwald 265; in S II, dar. Gerbert 81 — *Emil. Reg. Bohem. 2, 388.* — Dieser brief ist die antwort auf den ersten theil des schreibens Gregors X. vom 1. dec. 1274 (n. 281). Der hier angedeutete reichstag ist jener auf den 23. jan. 1275 in Würzburg angesagt. Das schreiben ist also wol zu ende december 1274 oder anfang januar 1275 zu setzen. *298

schreibt an (einen) bischof, dieser dürfe versichert sein, dass die verleihung einer pfünde an einen empfohlenen, um die er ihn gebeten, seiner kirche nur zum grössten nutzen gereichen werde; dafür dass der (bischof) weder persönlich noch durch gesandte den reichstag besucht habe, nehme er seine entschuldigung nur mit rücksicht auf jenen vorzüglichen mann und in der hoffnung denselben befördert zu sehen, für diesesmal an. *Licet pura — supportandum.* Nur als form. erhalten: in T n. 198; in E, dar. Stobbe 341 n. 133 unvollst.; in Ott. n. 282. — Das schreiben gehört wol in die nächste zeit nach dem reichstag von Nürnberg. *299

bestätigt denen von Borgo San Sepolcro (östl. Florenz) ihre privilegien. Farulli Annali di S. Sepolcro 18 cit. zu 1274. *300

weist seiner gemalin der königin Anna mit consens und gutem willen des papstes, der kurfürsten und andern fürsten (pape nec non vener. archiepiscoporum, episcoporum etc. ac aliorum sacri Romani imperii principum in electione ius habentium accedente consensu aut benivola voluntate) 1000 mark einkünfte auf reichsgüter an. *Humane fragilitatis — sunt hæc etc.* Nur als form. erhalten: in einem aus Böhmen stammenden fb., dar. Bodmann 266; nur das „exordium“ (— perhennare) in E, dar. Stobbe 359 n. 242 unvollst.; in Ott. n. 432. — Die päpstliche zustimmung (eigentlich genug, dass diese eingeholt ward!) wird wol im laufe des jahres 1274 erfolgt sein. — Dazu gehört das schreiben Bodmann 41 (Stobbe 338 n. 107 unvollst.; Wiener Briefs. 305 n. 265 varianten, *Resplenduit nobis — experiri*), ersuchen der königin Anna an einen kurfürsten um seinen willebrief, indem sie bittet *confectas super eadem gracia litteras*, welche sie durch den überbringer ihres schreibens übersendet, *vestri inbeatis sigilli munimine roborari.* Die fassung des vorgelegten willebriefes ist erhalten (T n. 82, Stobbe 349 n. 181 reg.; Wiener Briefs. 304 n. 251 varianten, Cenni 429 — *Migne 98, 797, Barwald 407, Gerbert 9, Virtutum candor — redacant*): ein kurfürst (nicht als gemeinsam, wie in den ausgaben steht) gibt ana cum aliis nostris coelectoribus . . plenius ac liberum assensum zu der obigen anweisung, doch so, dass die custodes der betreffenden reichsgüter sich eidlich verbinden sollen, diese nach dem tode der königin an das reich zurückzustellen. *301

schreibt einem fürsten (celstido, sublimitas vestra), er habe dessen gesandten (cum credentis litteris) und seine botschaft mit freude empfangen, dankt ihm für die glückwünsche zu seiner erhebung und die versicherungen der freundschaft und will wie ihn jener darum ersuchte, die rechtsansprüche von dessen gemalin und kindern fördern und unterstützen. *Nuncium (Nuncios) vestre — requiratis.* Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 11; in E, dar. Stobbe 352 n. 205 unvollst. — Sollte dieser fürst etwa Peter von Aragonien sein, der durch seine gemalin Constanze, die tochter Manfreds, ansprüche auf das königreich Sicilien erhob? Peter (infant bis 1276) hatte schon im jahre 1269 diese ansprüche gegen Karl von Anjou durch boten in der Lombardei geltend gemacht (Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 535) und stand dann jedenfalls lange vor dem ausbruch der sicilischen vesper (1282 märz 30) in verbindung mit verschiedenen anjoufeindlichen personen und kreisen Italiens (vgl. Kopp-Basson Reichsgesch.

1274

25, 240 f.). Peter hat später (vgl. 1284 inni 12) eine gesandtschaft an k. Rudolf geschickt und mit diesem eine nähere verbindung anzuknüpfen gesucht. Es wäre nun recht wol denkbar, dass er schon zu beginn von Rudolfs regierung eine annäherung gesucht und hoffnungen auf den deutschen könig, künftigen kaiser gesetzt hat. Jedenfalls können wir ungefähr das jahr 1274 als entstehungszeit von Rudolfs schreiben ansetzen. *302

übersendet einem reichsfürsten, dessen reine treue er rühmend hervorhebt, zu besonderer gunst und auszeichnung die belehnung und befiehlt allen grafen, baronen, ministerialen, rittern (militibus) und allen anderen bewohnern seines fürstenthums (principatus) denselben zu gehorsamen; da ferner leicht die feinde des reiches (enuli imperii) einen vorwand auch ihm zu schaden benützen werden, verspricht er ihm gegen jeden ungerechten angriff mit hilfe von N. und andrer fürsten beizustehen. Solis et aurore — defendemus (potencie insurgemus). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 151; in E, dar. Stobbe 333 n. 77 unvollst.; in B, dar. Bärwald 234. — Einzig der schlusssatz lässt einiges bestimmte vermuten: er ist vielleicht gegen Ottokar gerichtet. Bei den fürsten aber, die ob ihrer reichstreue vom Böhmenkönig etwas zu fürchten hatten, könnte nach Salzburg und dessen suffraganen (von denen Salzburg selbst, dann Regensburg und Passau am 4. aug. 1274 persönlich die belehnung empfangen) wol am ehesten noch an den patriarchen Raimund von Aquileia gedacht werden. Als zeit wird man etwa die zweite hälfte 1274 ansetzen können. *303

danke einem grossen für das ihm durch den archipresbyter (archiepiscopum! E) N. und durch sein schreiben überbrachte anerbieten, womit er ihm alle seine festen und burgen zur verfügung stellte, und versichert denselben seines ganzen wolwollens sowie jeder unterstützung durch recht und gnade. Representata nobis — exhibebit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 147; in E, dar. Stobbe 334 n. 88 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 472 varienten. — Das erwähnte anerbieten wird wol mit dem drohenden kampf gegen Ottokar in zusammenhang stehen, und etwa von einem der salzburgischen suffragane, oder einem weltlichen grossen des südostens, zb. vom grafen von Görz, ausgegangen sein; es ist wol ähnlich wie n. 303 zu 1274 (oder auch 1276) zu setzen. *304

thut den getreuen P. (Jo.) und H. in ansehung ihrer dienste die gnade, dass er ihnen alle leistungen (servicia), die sie tempore vacantis imperii bis zu seiner erwählung einem kaiser oder könig zu leisten gehabt hätten, nachsieht und das reichsgut, das sie in jener zeit (medio tempore) bei gelegenheit von kriegem an sich gebracht, belässt, sie für diese verschuldungen (pro culpa) nicht straft, sondern in seine gunst aufnimmt. Dignum indicat — consolando. Nur als form. erhalten: in Ott. n. 448; in S I, dar. Cenni 328 zu 1274 = Migne 98, 721; in B, dar. Bärwald 252; in S II, dar. Gerbert 142 zu 1277; im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 262. — Ven den lesarten P (in S I, S II) oder Jo (in B) ist sicherlich eine ein lesefehler, denn graphisch ist es leicht erklärlich, dass P für Jo oder umgekehrt Jo für P gelesen wurde. Die zuweisung dieses nicht uninteressanten stückes zu 1277 durch Gerbert auf grund einer stelle der Contin. Altabensis SS. 17, 410, die zu 1276 von der allgemeinen herausgabe des reichsgutes an Rudolf spricht, ist unbedeutend. Das schreiben ist zwar sicherlich mit der revindication des reichsgutes in verbindung zu bringen, aber jedenfalls doch in die anfänge derselben, also etwa in das jahr 1274 zu setzen. Die empfänger des schreibens vermag ich nicht zu bestimmen. *305

fordert einen kirchlichen würdenträger (bischof, abt) kraft des rechtes der ersten bitte auf (dam in nostre sublimacionis exordio quolibet ecclesia in Romano imperio constituta super provisione unius persone primitias precum nostrarum ex antiqua et approbata consuetudine sacri imperii admittere teneatur), dem überbringer dieses schreibens, dem er wegen seiner persönlichheit und wegen der verdienste seines vaters und grossvaters wol will, eine freie oder frei werdende pfürnde seiner verleihung zu übertragen. Dum in nostre — ampliare. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 324 = Migne 98, 719; in B, dar. Bärwald 247; in S II, dar. Gerbert 54 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 98 = Senckenberg De iure primar. precum anh. 11. — Da der regierungsanfang hier und in den zwei nächsten stücken ausdrücklich betont wird, fallen dieselben wol in die allererste regierungszeit Rudolfs (vgl. zb. dazu n. 42, 113). Um jedoch das gleichartige material beisammen zu haben und auch gleich die andern formulare für erste bitten hier anreihen zu können, mögen dieselben alle hier zu 1273 oct. bis

1274

1274 zusammengestellt werden, wobei es natürlich keineswegs ausgeschlossen ist, dass vielleicht einzelne der ihnen ursprünglich zu grunde liegenden wirklichen schreiben erst später ansgegangen sind. Ueberhaupt darf nicht vergessen werden, dass wir da formulare vor uns haben, von denen dies und jenes wahrscheinlich von der königlichen kanzlei in vielen fällen angewendet wurde, während wir sie hier nur einmal verzeichnen können. Die formulare für wiederholungen erster bitten sind zu ende 1275 zusammengestellt. *306

ersucht jemanden, einem cleriker und familiaren, für den er wegen seiner, seines vaters und grossvaters verdienste an eine bestimmte kirche erste bitten gerichtet habe, mit allem eifer zur verhofften stelle zu verhelfen. Quod dilectam familiarem — comprobabis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 336 n. 97 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 261 varianten; in B, dar. Bärwald 397; in S II, dar. Gerbert 59 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 101. — Der hinweis auf die verdienste von vater und grossvater des empfohlenen macht es unzweifelhaft, dass dieses schreiben zu dem vorhergehenden gehört. *307

fordert einen kirchenfürsten in ausübung des althergebrachten rechtes der ersten bitten (in nostre sublimacionis exordio) auf, einer empfohlenen persönlichkeit eine freie oder freiwerdende pfünde seiner verleibung zu übertragen. Incite recordacionis — provideres (graciosis). Nnr als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 319 n. 8 unvollst.; in der Summa Petri de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 73. *308

fordert ein domcapitel in ausübung des althergebrachten rechtes der ersten bitten auf (cum igitur antiqua et approbata ius nostris antecessoribus . . contulerit consuetudo, quod singule persone in singulis cathedralibus et aliis collegiatis ecclesiis ad primarias prebendas recipi debeant in canonicis et in frates, prebendam cum se facultas obtulerit adepturi), eine empfohlene persönlichkeit als canonicus anzunehmen und ihr eine freie oder freiwerdende pfünde zu übertragen. Regio maiestatis — scripta. Nnr als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 333 n. 81 unvollst.; in S I, dar. Cenni 326 = Migne 98, 720; in B, dar. Bärwald 240; in S II, dar. Gerbert 56 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 100 = Senckenberg De iure primar. precum anh. 12. *309

richtet an ein capitel mit berufung auf das alte herkommen (ut illi pro quibus primas preces nostras obtulimus, in singulis regni nostri ecclesiis et omnibus aliis quibus promissum est auctoritate capituli provideri, in beneficiorum presentacionibus locum debent obtinere priorem) erste bitten für jemanden, der daher vom capitel in assecutione prebende cunctis aliis vestri motus auctoritate receptis ac etiam illis, quibus a vobis promissum est atiquialiter providere, cessantibus occasionebus et difficultatibus quibuslibet vorgezogen werden soll. Regia dignitas — cumuletis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 266. *310

richtet an einen höheren geistlichen erste bitten um verleiung einer pfünde an dessen kirche an einen von ihm empfohlenen. Pro provido — exaltare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 263. *311

erinnert einen abt, dass er ihm als derselbe nach seiner (des abtes) erwählung an den königlichen hof gekommen, durch einen ritter erste bitten für einen hochverdienten königlichen caplan habe überbringen lassen; wenn der abt sich antiquis consuetudinibus seu iuramentis, quibus preces regie ammiculari debeant, dagegen sträuben wolle, so werde er per sententiam principum efficacissime beweisen, dass gegen königliche bitten derartige einwände (exceptiones) nicht zugelassen werden dürfen. Qualiter nobis — omittas. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 371 n. 294. *312

schreibt einem nonnenkloster, es möge, da wie er höre an dasselbe für zwei mädchen von ihm erste bitten gerichtet worden seien, diejenige aufnehmen, welche zuerst mit dem betreffenden schreiben zu ihnen komme, die zweite aber abweisen. Percepimus quod — admittatis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 332 n. 75. *313

bevollmächtigt jemanden, dass er an seiner stelle in einer bestimmten diocese geeigneten persönlichkeiten durch erste königliche bitten mit geistlichen stellen providere. Volentes tuam honorare — potestatem. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 19 unvollst. — Der

1274

könig macht ferner dem b i s c h o f der obigen diocese von der bevollmächtigung mittheilung und ersucht ihn dem betreffenden mit rat und that beizustehen. Volentes talem (talıs druck) honore — bene gratum. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 321 n. 20. *314

dankt einem (domcapitel) dafür, dass es mit solcher bereitwilligkeit seinen ersten bitten nachgekommen und eine bestimmte persönlichkeit als canonicus aufgenommen habe. Quod ius nobis — atque prompta. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 17 unvollst. — Dasselbst n. 16 auch das formular einer urkunde, wodurch sich jemand dem könig zur erfüllung seiner ersten bitten verpflichtet (Nos talis recognoscimus — se facultas). *315

dankt einer kirche dafür, dass sie infolge seiner ersten bitten einer inzwischen verstorbenen persönlichkeit eine pfünde übertragen habe, und ersucht sie, da sonach den ersten bitten doch nicht volle genüge geschehen, diese pfünde einer andern empfohlenen persönlichkeit zu verleihen. Meminit nostra — dirigatur. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 15 unvollst. *316

Ein domcapitel an könig (Rudolf): von seiner erhebung hätten sie den schutz, dessen sie während der erledigung des reiches entbehren, erhofft; daher bitten sie die nur infolge falscher information ex quadam crassa et supina ignorancia erfolgte anderweitige verleihung einiger pfünden, die ihnen kaiser Friedrich und sein sohn pro restauro überlassen hatten, zu widerrufen. Licet de sublimacione — revocare. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 340 n. 123 unvollst.; in Ott. n. 487; in B, dar. Bärwald 401; in S II, dar. Gerbert 188. — Doch wol in den hegnin von Rudolfs regierung zu setzen. *317

Erhebung einer allgemeinen steuer von drei von hundert. Rex Radulfus novam exactionem invenit, que quidem pauperibus placuit, set divitibus displicebat. Ordinavit enim sic exactionem, quod quilibet de omne centum denariis tres (unus var.) solveret in instanti, de centum solidis tres, de centum marcis tres; et sic magnum pecuniam colligebat sine magno hominum detrimento. Videbatur autem hec exaccio divitibus nimis gravis, quia usque ad annum domini 1274 villa vel castrum militi vel principi seu regi triginta libras vel marcas vel aliam certam pecuniam ministrabat, quam divites exsolvendam pauperibus imponebant. Chron. Colmar. SS. 17, 244. Dazu die zweite (schwäbische) forts. der Kaiserchronik MG. Deutsche Chron. 2, 415: nū seht wie snelle er (Rudolf) dar zuo kam, daz er gewaltidlichen nam sin hete über al des riches stete, die er in tiutschen lauden hete, die muosten im ze dienste kommen, der lützel wart üngenomen. si gahen daz drizigest tail. het aber ir kain in daz hail, daz niemer wart von in genommen, daz muost von grözen gnaden komen, daz hie sin wille niht ergie. Endlich die stelle in n. 240 vom 18. oct. 1274, wonach von der generalis precaria sive perangaria imposita sacro subiectis imperio die Dominicanerinnen ausgenommen sind. — Aus n. 130 lernten wir die von Rudolf in den ersten monaten von 1274 von den königlichen städten erhöhte allgemeine hofsteuer in der form einer für jede stadt vom könig im voraus bestimmten summe kennen, aus dem zusammenhalt der obigen stellen ergibt sich nun unzweifelhaft, dass Rudolf im selben jahre ausserdem noch eine allgemeine, von allen reichsangehörigen zu zahlende vermögenssteuer von 3 % einführte. Diese steuer beschränkte sich nicht, wie Zimmer Deutsche Städtesteuern 127, 131 und nach ihm ich in Mitth. des Instituts 10, 415 f. annahmen, auf die städte, sondern ihr sollten wie das Chron. Colmar. ja unzweideutig erkennen lässt und die urk. vom 18. oct. unmittelbar zeigt, alle unterworfen sein. Dass alle drei nachrichten sich auf dieselbe sache beziehen, ist wol nicht zu bezweifeln: die exaccio des Chron. Colm. und die generalis precaria von n. 240 sind sicherlich identisch — zwei allgemeine besteuern in einem jahre anzunehmen, ist unmöglich — und die charakterisirung der steuer als dreiprocentiger vermögenssteuer in der Kaiserchronik lässt an der identität mit der steuer der Colmarer chronik wieder nicht zweifeln. Dass die Kaiserchron. nur die städte davon betroffen nennt, ist eine leicht begreifliche vermengung mit der eben den städten auferlegten hofsteuer. Die königlichen städte wurden also von Rudolf in einem jahre doppelt belastet. *a

Rex Radulfus fecit novam monetam, imprimens numisma regis coronati. Anu. Basil. SS. 17, 196. *b

1275

jan 12

Nurinberch

bestätigt dem kloster Heilsbronn (ord. Cist. östl. Aushach) das eingerückte, [unechte] privileg könig Konrads III. d. d. Nürnberg 31. märz 1138 (Stumpf n. 3367) königsschirm des klosters und

1275		
		der güter desselben betr. [Or. im reichsarch. München]. Hocker Suppl. 115. Schütz Corpus 4, 103. 318
		Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: die schwer drückende herrschaft des königs von Böhmen vermöge weder durch schmeicheleien noch schreckmittel ihn von der unerschütterlichen treue gegen das reich abwendig zu machen. Auf die anfrage des königs, mit welcher macht er ihm jetzt (hoc tempore hyemali) zu hilfe kommen solle, thne er Rudolf zu wissen, dass er die gegenwärtige besatzung seiner burgen für genügend erachte; denn der könig von Böhmen sei nicht in offenem krieg, sondern nur durch sperrung fast aller einkünfte gegen ihn vorgegangen und auch für den ersten fall hoffe er mit seinen festen solange widerstand leisten zu können, bis von Rudolf hilfe erscheine. Vor allem aber möge Rudolf die herzoge von Baiern zu versöhnen und damit zugleich den herzog Heinrich von dem bündniss mit Ottokar abzubringen suchen, darin liege mit die entscheidung der ganzen böhmischen frage. Auch rate er ihm seine getreuen in Oesterreich und Steier zu ermuntern, aber auch sobald als möglich mit heermacht die feinde des reiches zu vernichten; denn sonst würden die daselbst den reiche gewonnenen in ihren hoffnungen getäuscht und um so leichter durch die lockungen des feindes verführt. So haben jetzt die Bamberger ministerialen ihren bischof fragen lassen, ob sie dem könig von Böhmen schwören und gehorchen dürfen. Das müsse Rudolf verhindern, müsse den bischof von Bamberg veranlassen sich offen mit Salzburg und andern reichstrenen zu verbinden, denn sonst sei alles umsonst, was man in Kärnten und Steiermark gethan habe. Onerosum dominium — obligari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 13 — Emiler Reg. Bohemiae 2, 387; in E, dar. Stobbe 355 n. 222 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 306 varianten. — Das schreiben ist die antwort auf n. 295 und wird ziemlich wahrscheinlich anfang jan. 1275 zu setzen sein; vgl. dazu Bussion im Oesterr. Arch. 65, 277 ff. Der ansatz von Plischke Rechtsverfahren Rudolfs v. H. gegen Ottokar von Böhmen 60 f. auf februar ist zu spät und folgt bei ihm bloss aus dem unrichtigen ansatz des schreibens a. 325 vor dem obigen. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 399. *319
jan. 18	Nuremberg	beauftragt den grafen Friedrich von Leiningen das kloster Otterburg (ord. Cist. nördl. Kaiserslautern) zu schützen, namentlich an dessen waldrecht in den wäldern Waltmarken, Brant und Fronden, die sie von Reinhard von Hohnneck (comministeriali nostro, Wärdtwein hiest commissoriali) erworben haben. Acta Palat. 7, 225. Wärdtwein Monast. Palat. 1, 331. 320
— 23	Herbipoli	Reichstag. Da könig Ottokar von Böhmen, in folge des reichsabschiedes vom 19. nov. 1274 hierher vorgeladen, nichterscheint, so wird ihm ein neuer tag nach Augsburg gesetzt, der im mai 1275 gehalten wurde. Nach dome hofe zu Würzburg wart einer geleit zu Karlz nach darnach einer zu Anspurg. Sächs. forts. der sächs. Weltchronik 287. Rudolfs rex festo purificationis (!) in Würzburg curiam celebravit. Regem Bohemiae secundario citavit, ut suo iudicio compareret. Anu. Basil. SS. 17, 198. Rege Rudolfo cum pluribus principibus, comitibus et magnatibus Erbipolim veniente, rex Bohemie et dominus Heinrichs dux Bavarie se absentant (comparare non curav erunt Ann. Salish.). Sententialiter igitur a principibus curia indicitur Auguste celebranda circa solstitium. Forts. des Martin von Troppan in den Anu. Aldersbac. SS. 17, 535 — Ann. Osterhov. ib. 549 nnd in den Ann. Salisburg ib. 801. [Nach den Salzburger Ann. Ottokars Reichchronik 171 und darnach wieder Johann v. Vietriug 304. Ueber die irrige hereinziehung Heinrichs von Baiern in das rechtsverfahren gegen Ottokar s. schou oben n. 258 beim reichstag von Nürnberg]. Wegen des zeitpunkts dieses Würzburger hoflages vergl. auch die urk. vom 27. nov. 1274 für Goslar (n. 271). — Nach der Reichchronik und Johann v. Vietriug wäre hier auch die zusammenkunft mit dem papst welche im oct. zu Lausanne stattfand mit einem vorausgeschickten cardinal verabredet worden. Allein die Ann. Basil. setzen dieses zusammentreffen mit dem cardinal jedenfalls richtig auf den 6. mai nach Basel. a
— 29	Nuremberg	erlaubt dem decan und capitel von St. Simon und Judas zu Goslar das kupfer, womit ihre kirche dormalen gedeckt ist, zum nutzen derselben nach rath von drei oder vier Goslarer bürgern zu verkaufen und die kirche an dessen stelle mit blei zu hedecken. Abschriftlich durch Volger. Lüntzel Die Diocese Hildesheim 404 aus or. im stadtsarch. Goslar. Bode in Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 30, 249 ans or. — [Bode bemerkt dass das or. nur 85 cm. höhe, 32 cm. breite besitze]. 321

1275

(König Ladislaus IV. von Ungarn) an könig Rudolf: er beglückwünscht denselben zu seiner erhebung (tanquam in ortu novi syderis) und wünscht, dass eine engere Verbindung zwischen ihnen herbeigeführt werde durch eine heirat seines achtjährigen bruders Andreas mit einer tochter (si extat) oder onkelin oder schwestertochter Rudolfs; die Vertretung dieser angelegenheit habe er nach rat seiner grossen dem grafen Meinhard von Tirol übergeben und werde noch als eigenen gesandten den edeln mann magister A(ladar) abordnen, den er beglaubigt. Divine pietatis (maiestatis B) — tanquam nostris. Nur als form. erhalten: am vollständigsten, mit belassung der namen im fb. des stiftes Osek, dar. Palacky Ueber Formelbücher 319 — Emser Reg. Bohemae 2, 366; mit unterdrückung der namen in T, dar. Bodmann 49, in E, dar. Stobbe 348 n. 175 reg.; ohne den schluss (— potestates Ott., pessimi conterantur B) in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 479 varianten, in B, dar. Gerbert 150 anm., Bärwald 305. — Gleichzeitig schreibt könig Ladislaus an den (grafen Meinhard von Tirol), es seien nunmehr in seinem reiche die inneren zwistigkeiten ausgeglichen und wie Meinhard durch die heirat seiner tochter mit dem sohne des römischen königs, wozu er ihn beglückwünscht, mit diesem verschwägert worden sei, so wünsche auch er in ein solches verhältniss zu könig Rudolf zu treten; wie Meinhard es geraten, sende er nun eine ansehnliche gesandtschaft. Incentivi amoris — adhibere. Nnr als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 47; in E, dar. Stobbe 347, 348 n. 173 und 174 reg.; ohne schluss (— coniungant) in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 478 varianten, in B (— anitescat), dar. Gerbert 149 anm. 1 und Bärwald 303. — Der 20. november 1274, der tag der hochzeit Albrechts von Habsburg mit Elisabeth von Tirol (n. 260*) ist der durch das zweite schreiben gegebene terminus a quo. So hat also die seit ende september 1274 neu herrschende regierung in Ungarn, an deren spitze der königliche palatin Lorant stand, die früher von Joachim geflohenen verhandlungen (vgl. n. 154) wieder aufgenommen. Zuerst hatte man sich an den grafen Meinhard von Tirol gewandt, der durch seine gemalin mit dem ungarischen königshause verschwägert war; er riet, wol nicht ohne wissen k. Rudolfs, eine gesandtschaft abzuordnen. Das mag im december 1274 geschehen sein, die botschaft und ihre beglaubigungsschreiben sind also wol ungefähr im jänner 1275 von Ungarn abgefertigt worden. Führer dieser gesandtschaft war, wie Pauler A Magyar nemzet története az Arpád-házi királyok alatt 2, 704 bemerkt, Aladar, schatzmeister der königin (nicht der oberschatzmeister Egydius, wie ich in Mitth. des Instituts 10, 390 f. und Wiener Briefs. 21 annahm). Die worte im schreiben an Rudolf »ut felicitatis invicem brachiis solidati gloriantur hmiiles, terrentur tumidi ac conterantur et ad iuga veniant extere potestates« deuten genugsam die politische tragweite und die richtung dieses bündnisses an. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 390 f., dann Wiener Briefs. 20 f., Pauler 410 f. *322

dankt einem grossen (sinceritati tuae) für sein eifriges und aufrichtiges bemühen, womit er, ohne dazu durch gunst oder überredung bewegen zu sein, die abschliessung eines freundschafts- und familienbündnisses mit (könig Karl von Sicilien?) befürwortete, und theilt ihm mit, dass er obwol selbst dazu gern geneigt dennoch keinen endgiltigen beschluss darüber vor der rückkehr der an (den papst?) abgeordneten gesandten fassen könne; dann aber werde er ihm seine entscheidung mittheilen und rechne bei der verwirklichung und ausführung des bündnisses auf seine thätige mithilfe. Delectabiliter introivit — procreatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 8; in E (Delect. intonit), dar. Stobbe 331 n. 72 reg.; in B (— reformetur), dar. Bärwald 239. — Vermuthlich ist dies schreiben wol auf die verhandlungen wegen des bündnisses mit Karl von Anjou zu beziehen; die gesandten deren rückkehr Rudolf abwarten will, wären dann wahrscheinlich die im jänner 1275 nach Lyon gekommenen, so dass demnach das schreiben etwa zu jänner oder erste hälfte februar 1275 gesetzt werden könnte. Eine andere vermutung liesse an die zur selben zeit in gang befindlichen verhandlungen mit Ungarn denken, wobei das schreiben etwas später, etwa in den märz fallen würde. *323

(Die stadt Mailand) an könig Rudolf: sie preist dessen erhebung, bietet sich nun all das ihre zur unterwerfung an, von ihm hilfe gegen die fremden herren erhoffend, welche sie bisher mit sehr zweifelhaftem rechte unterdrückt haben. Nur deshalb hätten sie den von den boten des königs geforderten treueid diesen nicht geleistet, weil sie schon damals die absicht gehabt eine anserwählte gesandtschaft an Rudolf zu schicken um ihm persönlich zu huldigen, wie

1275

dies jetzt geschehe. Sie bitten ihn besonders in bezug auf jenen vertrag, wonach sie von dem könig (Friedrich I.) den (erzbischofen) unterworfen worden, mit dem jetzigen (erzbischof) dahin zu handeln, dass er nichts gegen sie unternehme, vielmehr vereint mit dem könige ihr schützer sei. Benedictio, claritas — iustitibus. Nur als form. erhalten: am vollständigsten in E, dar. Stobbe 343 n. 151 unvollst.; ohne den schlusssatz (— opportunis) in T, dar. Bodmann 23, in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 350 varianten, in S I, dar. Cenni 313 = Migne 98, 710, in S II, dar. Gerbert 68; ohne anfangssatz und schlusssätze (Qui vergeat — tractatum) in B, dar. Bärwald 320. In B noch ein fast gleichlautendes schreiben (Benedictio et claritas — regi nostro), darans Bärwald 355, in dem aber civitates, castra dem könig unterworfen werden. — Schon Gerbert, dem Bärwald folgt, hat dies schreiben gewiss mit recht der stadt Mailand zugeschrieben; die empfehlung der gesandten Mailands durch papst Gregor an Rudolf (n. 330), sowie die nunmehr aus Ott. bekannt gewordenen stücke n. 354 f. machen es zweifellos; auch Gaufaneus Flamma und das Chron. Sampetrin. ed. Stibel 168 (per interpositas personas) meldet die unterwerfung der stadt, vgl. Kopp Reichsgesch. I, 110 f. und 2^o, S. Die zeit wird entsprechend dem schreiben Gregors etwa ende januar oder anfang februar zu setzen sein; denn die Mailänder gesandten sind offenbar zuerst an die curie gegangen. In Mailand standen sich die Visconti als haupter der Gibellinen und die della Torre an der spitze der Welfen gegenüber. Die Torriani gewannen gegen ende 1274 entschieden die oberhand, erzbischof Otto Visconti verliess die stadt, im jänner 1275 folgten ihm alle Gibellinen. Diese verbanden sich mit der spanisch-gibellinischen partei und huldigten Alfons von Castilien als römischen könig, wie dies um dieselbe zeit auch Pavia, Novara, Asti und Genua, Verona und Mantua thaten (Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 560, 561). Angesichts der bedrohlich wachsenden macht der gegner entschlossen sich nun die Torriani und das von ihnen beherrschte Mailand, ihre stütze an könig Rudolf zu suchen, auf dessen nunmehr festgegründete macht sie der papst schon im december 1274 verwiesen hatte (Bussone Doppelwald 134) und dem er sie nun empfiehlt. Etwa im märz ist die mailändische gesandtschaft an Rudolfs hof gekommen, vgl. n. 354 f. — Bemerkenswert ist die aus obigem schreiben hervorgehende thatsache, dass Rudolf um diese zeit bereits boten nach Italien gesandt hatte, um die huldigung (professionem debite servitutis atque fidelitatis) zu verlangen; wahrscheinlich ist dies erst nach seiner anerkennung durch den papst geschehen. *324

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: er drückt seine grosse freude darüber aus, dass der papst einen so regen und aufrichtigen eifer für die baldige kaiserkrönung Rudolfs zeige, und bittet den könig, wie dieser versprochen, weitere neugkeiten von der curie (renturis novis a sede apostolica) ihm recht schnell mitzuteilen; zugleich klagt er, dass der könig von Böhmen nunmehr nach besiegung aller andern gegner auf die kirche von Salzburg sich zu stürzen drohe und sie (terribili invasione) überwältigen werde, wenn nicht Rudolf rettend eingreife. Exultat spiritus — ex adverso. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 14 = Emser Reg. Bohemiae 2, 392; in E, dar. Stobbe 355 n. 223 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 307 varianten. — In diesem schreiben kennt erz. Friedrich noch nicht den termin der kaiserkrönung, dieser wird ihm als die hier erwartete neugkeit vom könig erst weiterhin (nach dem 15. febr.) mitgeteilt, worauf Friedrich in einem eignen schreiben über diese nova plena felici dulcedine seine freude ausdrückt (n. 353). Daher fällt vorliegender brief jedenfalls vor den 15. febr., aber da der erzbischof bereits von dem drohenden angriff Ottokars spricht, doch schon in die zeit, wo Ottokar sich nach Wien begeben (jan. 7 ist er in Ostra in Böhmen, jan. 26, febr. 6 in Wien, Emser 389 f.) und wol bereits den neuen hauptmann der Steiermark Milota v. Dieditz eingesetzt hatte, also ende januar 1275. Dadurch dürften die etwas abweichenden ansätze bei Emser 392 und Bussone im Oesterr. Archiv 65, 279 (nach febr. 15) und bei Plicheke Rechtsverfahren Rudolfs gegen Ottokar 60 f. (januar, aber vor n. 319) berichtigt sein. *325

feb. 1

entscheidet auf den bericht des grafen Diether von Katzenellenbogen und des Philipp von Bolanden die mehrfachen streitigkeiten zwischen dem erzbischof von Mainz auf der einen, und dessen dienstmannen und den bürgern von Mainz auf der andern seite, [indem er die von einem frühern schiedsgericht (Eberhard von Katzenellenbogen, Reinhard von Hannau, dem truchsess von Ebernberg, Wilhelm von Böttsheim, H. dem schultheiss, Humbert von dem Widder v. Mainz) vereinbarten puncte bestätigt und die unentschiedenen an dasselbe zurück-

1275

weist. Deutsch. Or. im reichsarch. München; nach schrift, ansatztung und sprache anserhalb der kanzlei gefertigt, vgl. Pischek im Teschner Realschulprogr. 1892 s. 13, Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 79]. Bodmann Rheing. Alterth. 256 aus dem (Münchener) or. — Sauer CD. Nassoies 1, 510. Würdtwein Subs. 4, 345 und 481 nach einem andern exemplar. — [Vgl. v. d. Ropp Werner von Mainz 104 ff., Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 392; dazu die nrk. vom 12. und 13. märz 1275, n. 338 f. Bei diesen streitigkeiten zwischen erzbischof Werner und der stadt Mainz ist der von v. d. Ropp nicht hervorgehobene umstand doch wol zu beachten, dass Werner selber am 5. juni 1273 die an Mainz von erzbischof Siegfried III. im jahre 1244 verliehenen freiheiten ausdrücklich zu halten versprochen hatte. Gudenus CD. Mogant. 1, 748]. 326

feb. 15

(Lugdun) Papst Gregor X. an könig Rudolf: [kirche und kaisertum sind eins in ihrem göttlichen ursprung, sie müssen sich unterstützen, sie können der lenker nicht entbehren; daher habe er Rudolf als den von den kurfürsten, mit ausnahme des königs von Böhmen qui sibi ius in eligendo imperatore competere assertit, einhellig gewählten könig auf drängen der deutschen fürsten und des ganzen concils einen römischen könig genannt und aufgefordert sich zur kaiserkrönung bereit zu machen; nun, nach der bitte von Rudolfs gesandtschaft und nach beratung mit den cardinalen] bezeichnet er ihm das nächstkommende fest Allerheiligen zum empfang der kaiserlichen krone in der Peterskirche zu Rom. Sacerdotium et imperium — confortetur. [Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli erhalten (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 574), dar. Palacky Italien. Reise 44 reg. — Emser Reg. Bohemiae 2, 390, Theiner CD. dominii 1, 188. — Potthast n. 20989. — Am selben tage verkündet Gregor allen geistlichen und weltlichen fürsten des reiches die festsetzung des termins der kaiserkrönung und fordert sie zur begleitung des königs bei der Romfahrt auf. Potthast n. 20990, 20994, 20995. Eben in dieser zeit ermahnt der papst könig Ottokar nochmals aufs dringendste sich mit Rudolf anzugleichen, versöhnliche schritte, zu denen er auch den römischen könig efficacibus inductionibus aufgefordert, nicht länger hinauszuschieben und die vorbereitungen zur kaiserkrönung nicht zu stören, sondern zu fördern. Potthast n. 21030 (zu spät zu apr. 1—13 angesetzt). — Die gesandten könig Rudolfs hatten zuerst das Himmelfahrtsfest (23. mai) 1275 als tag der kaiserkrönung in vorschlag gebracht (vgl. unten n. 376). Zu diesen schreiben vgl. Otto Beziehungen 66 ff.]. 327

— 15

(Lugdun) Papst Gregor X. an könig Rudolf: es sei nothwendige vorbedingung seiner kaiserlichen krönung, dass er persönlich alles dasjenige vollständig erfülle, was weiland Otto propst von St. Wido zu Speier sein kanzler, hierzu von ihm bevollmächtigt, auf dem concil zu Lyon in gegenwart und mit einwilligung der dort anwesenden fürsten, prälaten und grossen Deutschlands wegen erneuerung der von seinen vorfahren dem römischen stuhl ertheilten privilegien versprochen habe; [er fordert den könig auf sich bereit zu halten und ihm durch den überbringer des schreibens magister Antonius bekannt zu geben, wann und wo er dasselbe erhalten habe. Nosti fili — non omittas. In der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner l. c.), dar. Raynald Ann. 1275 § 2 unvollst. und ohne datirung, Palacky Italien. Reise 44 reg., Theiner CD. dominii 1, 190, Emser Reg. Bohem. 2, 390; in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 501 varianten. — Potthast n. 20991]. 328

Papst Gregor X. an könig Rudolf: macht diesen darauf aufmerksam, dass sein gegner (tui adversator culminis et honoris emulus) in der Lombardei nicht schlafe, sondern auf alle weise ihn die dortigen einwohner abzuwenden suche, daher es für ihn von der grössten wichtigkeit sei diesem entgegen zu treten und einen heerhaufen unter einem bewährten anführer dergestalt dorthin zu senden, dass er spätestens ende mai eintreffe, wie ihm hierüber seine heimkehrenden machtboten bruder H. Minoritenordenslector zu Mainz und B. Johanniterordensmeister durch Deutschland zugleich mit dem päpstlichen boten magister A. noch näheres eröffnen werden; [Rudolf aber möge ihm seine entschliessungen hierüber durch eben diesen gesandten möglichst schnell mittheilen, damit er dem legaten, quem in magnificencia tue favorem ad partes destinamus easdem, auftrag gehen könne, der königlichen kriegsmacht entgegenzutreten und sie in rat und that zu fördern. Ne celsitudinem — prosequatur. In der sammlung des Berardus de Napoli und zwar undatirt (vgl. Kaltenbrunner l. c.), dar. Raynald Ann. 1275 § 3 unvollst., Sbaralea Bullar. 3, 227, Palacky Italien. Reise 44 reg., Theiner CD

1275

dominii 1, 190, Emler Reg. Bohem. 2, 391; in Ott., dar. Wiener Briefs, 313 n. 500 varianten. — Potthast n. 20992]. — Es kann kaum ein zweifel sein, dass auch dieser undatierte brief sowie die nächsten, welche bei Berardus unmittelbar auf die vorhergehende folgen, ebenfalls am 15. febr. zu Lyon gegeben seien. — Unter dem gegner Rudolfs hat Raynald den Alfons, Palacky den Ottokar verstanden, [letzteres suchte Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 438 näher zu begründen; wir sind jetzt über Ottokars umtriebe in Oberitalien allerdings besser unterrichtet, aber andererseits wissen wir nunmehr auch, wie sehr gerade die bestrebungen des Castilliers zu ende 1274 die curie in unruhe versetzt haben (vgl. n. 286, 296 f.) und müssen daran erinnern, dass eben im jänner 1275 die castilische partei in Oberitalien die grössten fortschritte machte, vgl. Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 560]. 329

Papst Gregor X. an könig (Rudolf): er fordert diesen auf die gesandten Mailauds eingedeckt des ansehens und der bedeutung dieser stadt gnädig und zuvorkommend zu empfangen und ihre bitten soweit als möglich zu gewähren, wodurch auch andere städte zu gleicher ergebeneit ermuntert würden. Insignis Mediolanensis — invites. In der sammlung des Berardus de Neapoli und zwar undatiert (vgl. Kaltenbrunner l. c.), dar. Raynald Ann. 1275 § 4 reg., Palacky Italien. Reise 45 reg., Theiner CD. domini 1, 191, Böhmer Acta 697; in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 295 varianten. — Potthast n. 20993. — Vgl. n. 324 und unten n. 354 f. *330

Cardinal Ottobonus an (könig Rudolf): wie der könig bisher von göttlicher huld begleitet und vom päpstlichen stuhle anerkannt worden, habe nunmehr der papst, nicht ohne seine (des cardinals) eifrige mitwirkung, nach langen verhandlungen ihm das nächste Allerheiligenfest als termin für den empfang der kaiserkrone in Rom angesetzt. Dahin geduckt der papst nach osbern abzureisen; darüber und über alles andre werde ihm der bruder Heinrich mündlich berichten. Rudolf aber möge seine entschlüsse ihm melden. Regni vestri fastigia — voluntatis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 48 unvollst.; ohne adresse in B. dar. Bärwald 402 zu 1274 nov., in S II, dar. Gerbert 37 zu 1274 sept. 26. — Durch die in Ott. überlieferte adresse wird nun das schreiben des cardinal Ottobonus aus dem hause Fiesco (später papst Hadrian V.) zugewiesen, während man es seit Gerbert als vom cardinalscollegium ausgehend betrachtet hatte; vgl. dazu die bemerkung Wiener Briefsammlung l. c. Die zweifellos richtige datierung zu 1275 c. febr. 15 erkennen schon Wertsch Beziehungen Rudolfs v. H. zur röm. Curie 20 ann. 67 und Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 398 ann. 4. Bruder Heinrich ist der Minoritenlector von Mainz Heinrich von Isny. *331

feb. 27 Nuremberg

verkündigt den grafen, baronen, edeln, ministerialen und vasallen in Kärnten, Krain und der Mark, dass er den herzog Philipp von Kärnten mit allen besitzungen und rechten, die ihm von rechtswegen vom reiche zustehen, beliehen habe, gebietet ihnen, demselben als seinem und des reichs fürsten in allem (que pertinent ad premissa) zu gehorchen und beizustehen und bedroht widersätzliche (rebelles) mit strenger strafe. (Kleimayr) Nachr. von Juv. 350 reg. Böhmer Acta 323 aus den Salzburger kammerbüchern. — [Die Coutin. Vindob. SS. 9, 706 sagt: Phylippus heres Karinthie quondam electus Saltzurgensis, deinde Aquileie in patriarchatum postulatus, sed propter inconstantiam utraque prerogativa privatus; Otacharus autem ipsum in Karinthia loco capitanei constituit. Hic assumptis munitionibus aliquibus statim violata fide regem Boemie reliquit, Rudolfo electo adhesit. Johann v. Vietring 303 berichtet: Philippus vero ducis Bernhardi filius in sede Saltzurgensi et Aquilegensis, dolens de pactis que frater suus habuit cum Ottokaro, ad curiam regis venit et ibidem terras Karinthiam et Carniolam suscepit de manu regis in feodo, sicut fieri est consuetum. — Vgl. Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 45 ff., dazu Mitth. des Instituts 10, 393]. 332

— 27

verleiht den bürgern von Winterthur auf ihre bitte verschiedene gnaden und rechte betreffs lehnfähigkeit gleich edeln leuten, übergang der kiburgischen lehen auch auf töchter, das recht ein kiburgisches lehen, das ein bürger von einem edeln mann als afterlehen innegehabt, nach dem tode desselben unmittelbar zu überkommen; sodann dass die kirche zu Winterthur von der herrschaft stets nur mit einem priester besetzt werde, der sich dort zu wohnen verpflichtet, freiheit von andern gerichten, aufnahme von vogtleuten. Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. von Zürich 1, 481. Gaupp Deutsche Stadtrechte 1, 141. Gengler Deutsche

1275

Stadtrechte 548 unvollst. — In deutscher übersetzung in einer rechtsmittheilung Winterthurs an Mellingen von 1297 (im stadttarch. Winterthur) erhalten, welche ausserdem auch das privileg Rudolfs als grafen von Halsbruz von 1264 für Winterthur enthält. Das tagesdatum lautet: trige tago vor merzen anvançe, d. h. im lateinischen or. stand 3. kal. marcii, also 27. febr., nicht 26. febr., wie bei Kopp Reichsgesch. 2*, 661 anm. 1 aufgelöst ist. Vgl. übrigens betrefrs der recte der kiburgischen städte Winterthur, Mellingen, Aarau und Sursee Kopp l. c. und Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 74 (wo aus versehen die urk. zu 30. apr. 1275 gesetzt ist). *333

schreibt (dem herzog Heinrich von Baiern): nachdem seine gütlichen bemühen denselben zu bewegen, ihn (in quem utique voto consono consensisse dinosceris) im reiche anzuerkennen (tamquam imperii possessorem agnosceres) und seine lehen von ihm zu nehmen, sowie die darüber zwischen ihnen durch zweimalige gegenseitige botschaften gepflogenen unterhandlungen gegen seine berechnigte erwartung erfolglos geblieben, sehe er sich leider gezwungen, die sache am rechten tag und ort (loco et tempore) vor die fürsten des reichs zum rechtsspruch zu bringen. In zelo fervide — petitori. Nur als form. erhalten: in T n. 9; in E, dar. Stobbe 358 n. 238 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 428 varianten; in S I, dar. Cenni 347 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 49, = Migne 98, 735; in B, dar. Bärwald 390; in S II, dar. Gerbert 39. — Das schreiben fällt jedenfalls nach dem Nürnberger reichstag, wo Heinrich von Baiern — dass dieser der adressat, ist wol sicher — noch immer nicht seine lehen vom reiche genommen. Die verbindang Heinrichs mit Ottakar (vgl. n. 230) geht vorans, aber auch die vermittlungsversuche des papstes vom december (n. 286) hat man wol bei den hier erwähnten verhandlungen zwischen Heinrich und Rudolf als mitwirkend anzunehmen; eben diese verhandlungen nahmen aber doch einige zeit in anspruch. Die tage von Nürnberg und Würzburg mögen als wirksamer hintergrund dieses schreibens gedacht werden, und mit dem rechten tag und ort ist sicherlich der reichstag von Augsburg gemeint. So kommen wir etwa auf februar 1275 als abfassungszeit; auch Bärwald nahm ungefähr dieselbe zeit an. Vgl. Mith. des Instituts 10, 399 f. *334

dankt der (königin-witwe Elisabeth von Ungarn) für ihre glückwünsche zu seiner erhebung, die ihm beweisen, dass die euge freundschaft, die ihn mit ihrem verstorbenen gemahl (könig Stefan V.) verbunden hatte, auch in ihr fortlebe; besonders aber für den ausgesprochenen wunsch ihren sohn A(ndreas) mit einer seiner töchter zu vermählen. So freudig er aber auch diesen gedanken begrüße, müsse er doch zunächst in einer so wichtigen sache den rat seiner fürsten und getreuen einholen, um dann zu einer endgültigen und sicher willkommenen entscheidung zu gelangen. Congratulationis amice — subsequatur. Nur als form. erhalten: im fb. des stiftes Osek, dar. Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emler Reg. Bohemiae 2, 367; in T, dar. Bodmann 50; in E, dar. Stobbe 348 n. 178 reg.; in Ott. n. 249; in B, dar. Bärwald 268. — Dieses schreiben ist jedenfalls nach ankunft des in n. 322 beglaubigten gesandten am deutschen königshof geschrieben, darf also wol in den februar 1275 gesetzt werden. Hier erwähnt Rudolf die notwendigkeit die zustimmung seiner grossen einzuholen, um den rat des papstes hatte er schon gelegentlich der ersten verhandlungen ersucht (n. 177); dessen zustimmung wird jetzt schon längst eingetroffen sein. Vgl. Wiener Briefs. 20 f. *335

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: trübsal und not überwältige fast die getreuen Rudolfs in Steiermark und Oesterreich; überall hört man jammer, denn die (dem könig von Böhmen) gegebenen geiseln werden gransam misshandelt (corporis cruciatus infligitur), unerträgliche schatzung wird auferlegt. Wenn Rudolf gegen Ottakar vorgehen wolle, möge er um ihn von Oesterreich abzuziehen zuerst Böhmen angreifen und durch die grafen von Görz Steiermark heurnruhigen lassen, um dann ohne wagniss in Oesterreich eindringen zu können. Jetzt sei der könig von Böhmen nach Oesterreich gekommen mit einer grossen kriegsmacht, zwei schlösser der anhängen Rudolfs seien schon gefallen. Nach Steiermark sei ein neuer hauptmann gesandt, der Salzburg ohne schouung zu bekämpfen habe. So solle denn Rudolf die waffen ergreifen, seine sentenzen nicht so sehr im rechtsweg als in der that verwirklichen, nicht länger mehr säumen und den Böhmenkönig angreifen, denn jetzt wäre noch rettung möglich für seine getreuen und abwendung noch ärgerer gefahr. Tribulatio et angustia — scinderetur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 15 = Emler

1275

märz 3 Nureuberg

Reg. Bohemiae 2, 417; in E, dar. Stobbe 355 n. 224 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 308 varianten. — Aus dem schreiben selbst ergibt sich unbefangener betrachtung, dass es während des aufenthaltes Ottokars in Oesterreich (urkundlich am 7. jan. 1275 in Ostra in Mähren, 26. jan. und 6. febr. in Wien, am 9. märz wieder in Prag, Emler l. c. 389 f.), bald nach der entsendung Miletas von Dieditz als hauptmann der Steiromark (am 26. jan. hat er bereits sein amt angetreten, Emler l. c. 390) geschrieben sein muss, also wol im februar 1275. Dies nahm denn auch Basson im Oesterr. Archiv 65, 280 f. an und wurde von ihm gegen die unbegründeten ausführungen von Plischke Rechtsverfahren Rudolfs gegen Ottokar 68 ff. und 78 in Mith. des Instituts 7, 675 und von Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 13 ff. noch des nähern erörtert, vgl. Mith. des Instituts 10, 392 f. — Zu dem schreiben sind zu vgl. die stellen der Contin. Vindobon. zu 1274 und 1275, SS. 9, 705, 706. *336

Spire

erneuert den bürgern von Lindau ihre privilegien übereinstimmend wie schon am 12. dec. 1274 (n. 284), doch vermehrt mit neuen bestimmungen, dass jeder hörige der mit wissen seines herrn ein jahr lang bei illuen bürger war frei sein soll, über den nachlass von eigent-leuten, über vegtleute, endlich dass kein ritter noch mōnch güter erblich erwerben soll und an kirchen geschenke güter binnen eines jahres verkauft werden müssen. Or. im reichsarch. München. Gründl. Ausföhrung der Reichsstadt Lindau (Nürnberg 1643) 564. Lünig Reichs-archiv 13, 1298. Gengler Deutsche Stadtrechte 253 nvollst. Wädinger in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 2 anh. s. 4 reg. aus der Lindauer chronik eines ungenannten (mit der bemerkung: die chroniken melden, dass in den jahren 1247 und 1267 Lindau durch brände gänzlich in asche gelegt worden sei; um neue bewohner heranzuziehen, die alten zum verbleiben in der heimat zu bewegen, habe k. Rudolf der stadt die privilegienbriefe von 1275 gegeben)]. 337

Hoftag. Nach deme hofe zu Wirzburg wart einer geleit zu Spire und darnach einer zu Auspurg. Sächsische forts. der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chroniken 2, 287. — Diese nachricht steht ganz vereinzelt, aber bei der angewöhlichen zuverlässigkeit und ge-nauigkeit der quelle darf sie nicht übergangen werden. Dieser hoftag konnte nicht in zu-sammenhang stehen mit der böhmisch-österreichischen angelegenheit, hiefür war schon ein reichstag nach Augsburg berufen, sondern war wol durch das drängen Werners von Mainz veranlasst, der in seinem streit mit der stadt Mainz und seinen dienstmannen einen rückhalt und eine handhabe brauchte, die ihm denn in allgemein gehaltener form durch die folgenden urkunden von Rudolf zugestanden wurden. Denn diese sind nur gegen die stadt Mainz ge-richtet und haben auch nirgends sonst folgen gehabt, als eben für Mainz. Vgl. v. d. Repp Werner v. Mainz 106 f. und Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 7, der zuerst auf diesen hoftag aufmerksam machte, nachdem allerdings schon Pertz MG. LL. 2, 401 ohne weitere be-gründung eine curia Spire angenommen hatte, dazu Mith. des Instituts 10, 385. — Viel-leicht waren der Rheinpfalzgraf Ludwig, die herzoge Johann und Albrecht von Sachsen und andero der elf tage später beim könig weilenden grossen schon hier in Speier anwesend. *a

12

bestätigt auf bitte des erzbischofs Werner von Mainz (ex certa sciencia) die eingerückte verordnung kaiser Friedrichs d. d. Aquileia april 1232 gegen die autonomia der bischöf-lichen städte (Reg. imp. 5 n. 1953, vgl. n. 1917). [Zwei or. im reichsarch. München, von der gleichen hand, aber mit verschiedener tinte und das eine flüchtiger geschrieben; auf dem einen exemplar steht auf dem hug rechts unten »andri«, darunter von späterer hand »2um«, was wol nur mit exemplar zu ergänzen, daher wol auch das »andri« gleich ander als deutsche bezeichnung für secundum aufzufassen ist. Rückwärts auf beiden exemplaren R, aber wol von späterer hand, also aus der kanlei des empfangers herrührend]. Dürr Diss. de comitiis a Rudolpho etc. 33 nach den zwei originalen, Romling UB. der Bisch. von Speyer 1, 338. — [Auch als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 311 varianten]. 338

13

bestätigt auf bitte desselben (ex certa sciencia) die von könig Friedrich den geistlichen fürsten ertheilten privilegien d. d. Frankfurt 26. april 1220 und Foggia nov. 1234 (Reg. imp. 5 n. 1114 und 2064), doch mit ausnahme des siebenten artikels, dass nämlich excom-munierte nach sechs monaten die acht treffen soll (quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum). [Or. im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74; auf der rückseite steht: capitulum Speier]. Lünig Reichsarchiv

1275

16^b, 39. Falkenstein CD. Antiqu. Nordgav. 61. MG. LL. 2, 402. — [Nach Lichnowsky 4, Reg. n. 260^b und darnach bei Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 392 n. 360 soll Rudolf am selben tage »eine urkunde k. Friedrich II. dd. Frankfurt 26. apr. 1220 die privilegien des erstifts Mainz wegen der münze, zölle und vogteien betreffend« hestätigt haben; ein solches privileg k. Friedrich II. ist nicht bekannt, es scheint demnach wol nur eine verwechslung mit unserer urkunde zu sein. — Die bedeutung dieser urkunden war in wirklichkeit gewiss nicht so weitgehend, als ihr wortlaut besagt und wie z. b. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 106 sie auffasst. Sie waren allerdings ein zugeständniss Rudolfs an Werner von Mainz, ein aufgeben seiner städtefreundlichen politik gegenüber der stadt Mainz, aber auch nicht mehr. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 106, der eine richtige würdigung dieser urkunden anbahnete. Vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 385 f. — Ueber die echtheit des von Philippi angefochtenen privilegs von 1220, sowie über die nichtbestätigung des 7. artikels durch Rudolf, weil die frist von sechs wochen sich nicht eingebürgert hatte, vgl. Weiland K. Friedrichs II. Privileg f. die geistl. Fürsten, Histor. Aufsätze für Waitz 249-276]. 339

... dankt dem papste (Gregor X.) für die bestimmung des tages der kaiserkrönung und spricht die hoffnung aus, dass mit unterstützung des apostolischen stuhles defectus instantes plenitudo supplet potestatis. Arduis mens nostra — potestatis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 333 n. 82 unvollst. — Wie schon Stobbe bemerkt gehört das schreiben nach 1275 febr. 15; als überbringer desselben dürfen wir den bruder Heinrich von Isny annehmen, der die päpstlichen schreiben vom 15. febr. Rudolf mitbrachte, am 27. märz aber schon wieder in Lyon war (vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 399); demnach wird vorliegender brief in die erste hälfte märz fallen. Vgl. auch Otto Beziehungen 74 f., dazu dann unten n. 360^a. *340

... schreibt dem papste (Gregor X.), beklagt den durch innere verwirrungen und unruhen zerrütteten stand der sonst so ausgezeichneten kirche von Köln und bittet ihn zur heilung dieser schäden beizutragen und an E(berhard) den erwählten von Münster, dessen vorzüge der könig preist, dieses bisthum zu verleihen, wenn er ihn etwa nicht zu einer noch höheren würde, deren derselbe sicher nicht unwert wäre, bestimmt haben sollte. Inter cetera quorum — germinabit. Nur als form. erhalten: am ursprünglichsten in T n. 198, in E, dar. Stobbe 354 n. 219 reg.; mit »monasterii« statt Coloniensis und Monasteriensis in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 313 varianten, in B, dar. Bärwald 276 zu 1275; ohne »Monasteriensis electus« in S I, dar. Cenni 447 zu 1275 — Migne 98, 811; in S II, dar. Gerbert 62 zu 1275 märz. — Cenni, Gerbert und Bärwald hezogen auf grund ihrer texte diese empfehlung Rudolfs auf Siegfried von Köln, der am 23. märz (3. apr.) 1275 von Gregor X. zum erzbischof ernannt wurde. Allein der auszug bei Stobbe gibt die richtige deutung. Die zwischen Eberhard propst von Deventer und Wichold propst von St. Moriz (dem späteren erzbischof von Köln) streitige bischofswahl zu Münster wurde durch die päpstliche ernennung Eberhards am 20. apr. 1275 entschieden (Kaltenbrunner Actenstücke 89) und damit allerdings ja auch der kirche von Köln als der metropole eine wolthat erwiesen. Das schreiben fällt also jedenfalls vor 20. april, vielleicht kann es wol auch in die erste hälfte märz gesetzt werden und ist von Heinrich von Isny nach Lyon gebracht worden. Vgl. unten n. 386. *341

... that allen reichsgetreuen kund, dass der papst ihm absque ullo medio seu promisso sich so wolgesinnt erzeigt und ihm ein schreiben (patentes litteras) zugesandt habe, womit er ihn zum empfang der kaiserkrone beruft; nun mögen alle über diese freudige, glück- und friedenverheissende botschaft jubeln: confirmatos namque in regno Romano a sanctissimo patre nostro vocatos nos sciat(is) veraciter ad recipiendum de sue sanctitatis manibus gloriosum imperii dyadema. Rex regum — dyadema. Nur als form. erhalten: im bruchstück eines fb. aus der zeit Rudolfs, dar. Simonsfeld in Münchener SB. histor. Classe 1892 s. 526. — Vgl. zur zeitbestimmung und bedeutung des schlusssatzes Mitth. des Instituts 15, 171 und Otto Beziehungen 54, 68. *342

märz 19 Geilnhusen nimmt die Dominicanerinnen zu Rotenburg oh d. Tauber in seinen schutz, bestätigt ihren besitz und verbietet allen reichsgetreuen das kloster irgendwie zu belästigen. Or im reichsarch. München. *343

1275			
märz 23	ap. Maguntiam	bestätigt der stadt Goslar auf bitte der bürger den grossen freiheitsbrief könig Friedrichs d. d. Goslar 13. juli 1219 (Reg. imp. 5 n. 1025). [Zeugen: Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Johann und Albrecht gebrüder herzoge v. Sachsen, bruder Gerhard v. Hirschberg meister des Deutschordens, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Theobald v. Pfirt, Werner v. Eppenstein, Heinrich v. Freiburg, Eberhard v. Katzenellenbogen und Theoderich v. Honstein; Reinhard (Reinerus) v. Hanau, Philipp v. Bolanden. Heinriccus Antiquit. Goslar. 290. Lünig Reichsarchiv 13, 857. Bode in Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 30, 250 aus zwei copialbüchern im stadtsarch. Goslar. — Vgl. oben n. 271 und 1290 apr. 22].	344
— 23	—	genehmigt die vertauschung des patronatsrechts der capelle zu Bödelheim welches den brüdern des Deutschordens bei Frankfurt zusteht, mit den reichsleihenbaren rechten dieser capelle und der kirche in Breungesheim, welche Werner von Falkenstein innehatte. Archiv f. Hessische Gesch. 8, 244 in deutscher übersetzung aus Falkenstein copialb. Böhmer Acta 324 aus Deutschordens-copialb. Sauer CD. Nassoicus 1, 513 aus or. in Stuttgart. Reimer Hess. UB. II 1, 366 aus or. — [Das ipsam ecclesiam conferentem der von B. nud Ficker benützte copie, die sie als corruptirt bezeichneten, ändert sich zwar nach dem or. in i. e. conferentis, ohne aber den satz viel klarer zu machen; doch scheint am ehesten dies i. e. conferentis als mit falschem casu construirte apposition zu a nobis et imperio aufzufassen zu sein und es müsste wie schon Ficker vermuthete, conferentibus heissen].	345
— 23	—	gestattet dass Werner von Falkenstein als gegengabe zwei reichslehnbare theile des zehnten zu Breungesheim an den Deutschorden verkaufen dürfe, [wofür dem reich 6 mansen und eine mühle in Niedererlebach gegeben wurden. Zeugen: der burggraf v. Friedberg, der schulheiss v. Frankfurt, Konrad v. Gudelo, Konrad v. Seligenstadt, Hartmann v. Kronenberg]. Gadenus Cod. dipl. 4, 929. Henues Cod. dipl. 1, 209. Arch. f. Hessische Gesch. 8, 246 deutsche übersetzung (mit ungenauer datirung). Sauer im N. Archiv 8, 183 reg. Roimer Hess. UB. II 1, 367 aus or. im reichsarch. München.	346
— 24	—	bestätigt die eingerückte gründungsurkunde herzog Johanns von Sachsen von 1270 febr. 1 für das stift St. Nicolaus zu Aken (a. d. Elbe südöstl. Magdeburg), [sowie angegebene demselben von dem herzog in seiner gegenwart neuerlich gewährte vergünstigungen. Zeugen: Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Johann und Albrecht herzoge v. Sachsen, Angarien und Westfalen und burggrafen in Magdeburg, Theoderich graf v. Honstein, Friedrich burggraf v. Nürnberg, bruder Gerhard v. Hirschberg meister des Deutschordens per Almanniam, Reinhard v. Hanau. Heinemann CD. Anhalt. 2, 326 aus or. im staatsarch. Magdeburg; vgl. Mülverstedt Magdeburger Reg. 3, 72].	347
— 26	—	gestattet dem grafen Adolf von Berg künftig in Wipperfurth die münzen prägen zu lassen, welche vordem zu Weleberg geprägt wurden. Or. in Düsseldorf. Lacomblot Niederrh. UB. 2, 391.	348
— 28	—	bestätigt den bürgern von Mainz auf ihre bitte die ihnen von kaiser Friedrich II. (1236 juli, Reg. imp. 5 n. 2183) verliehene abgabefreiheit für alle ihre an reichsgehoheit liegenden güter, welche vor dessen zeiten frei von steuer und hede waren. Böhmer Acta 324 aus or. auf der bibliothek zu Mainz.	349
— 29	—	bestätigt denselben die freiheit von auswärtigen gerichten. Aus dem or. zu Mainz. Lichnowsky 1 Reg. n. 263 reg. Schaah, Gesch. des Städtebundes 2, 60. — [Vgl. über diese heiden urkunden für Mainz v. d. Ropp Werner von Mainz 108. — Am gleichen tage, aber zu Worms gibt herzog Johann von Sachsen seinen willebrief zur bestätigung der Konradischen schenkung an herzog Ludwig von Baiern (n. 116), Laug Reg. Boica 3, 424. Ob auch der könig an diesem tage noch nach Worms kam, muss dahingestellt bleiben].	350
.		schreibt dem (grafn Meinhard von Tirol), er habe mit grösstem schmerz von dessen heftigem streit mit dem bischof (Heinrich von Trient) vernommen, der ihnen beiden, dem land und reiche verderben und schaden bringen müsse; ans allen kräften bestrebt den frieden wiederherzustellen, ersuche und ermahne er ihn daher binnen bestimmter zeit (usque ad festum N.) waffenstillstand mit dem bischof abzuschliessen und dann noch vor dem (pfingst)	

1275

festen am königlichen hofe zu erscheinen, damit er selbst den zwist ausgleichen und stillen könne. In gleicher weise habe er auch dem bischof geschrieben. Sollte (Meinhard) zu ihm zu kommen verhindert werden oder der waffenstillstand nicht erreichbar sein, so möge er ihm dies zeitlich mittheilen und er werde dann seinen sohn (Albrecht, Meinhards) schwiegersohn an ihn absenden. Nuper dum taarum — super his etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 156. — Aus dem letzten satze geht die beziehung dieses und des folgenden schreibens auf Meinhard von Tirol und bischof Heinrich von Trient unzweifelhaft hervor. Die zeit der schreiben bestimmt sich nach den ereignissen (vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 30) auf ungefähr märz 1275. Die vermittlung Rudolfs fand zu Augsburg am 18. mai statt, es könnte also die im schreiben gesteckte frist wol pflingsten, inni 2, gewesen sein. *351

antwortet in gleicher weise auf schreiben und botschaft (bischof Heinrichs von Trient) und bittet ihn ebenso waffenstillstand mit dem (grafen Meinhard von Tirol) zu schliessen und dann mit einigen edlen und getreuen an den königlichen hof zu kommen; nöthenfalls wolle er diesen begleiten geleitsbriefe geben. Zu verhandlung dieser und anderer diuge beglaubigt er bei dem bischof honorabilem virum N. Auditis his — tanquam nostris. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 156. *352

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: spricht seine grosse freude darüber aus, dass nummehr der tag der kaiserkrönung festgesetzt sei; er werde trachten, den feierlichkeiten selbst beiwohnen zu können, wenn es nur irgend die immer stärker anwachsende bedrängniss durch Ottokar (emuli vestri) gestattet; sollte ihm dies unmöglich sein, so werde er wenigstens eine feierliche gesandtschaft abordnen. Regalibus literis — frequentemus. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 366 n. 280 reg.; in Ott. n. 410; in S I, dar. Cueni 355 = Migne 98, 742; in B, dar. Bärwald 346; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 379, Gerbert 44 = Emler Reg. Bohem. 2, 418 reg. — Gegen den ansatz zu 1274 bei Hansiz, Gerbert, Bärwald haben schon Emler l. c. und Busson im Oesterr. Archiv 65, 279 die richtige bestimmung nach 15. febr. 1275 geltend gemacht; das schreiben wird sicherlich in den märz 1275 fallen. *353

verspricht den gesandten (A., T. und G.) der stadt Mailand, dieser alle von früheren kaisern und königen bis zu Friedrichs II. absetzung erlangten privilegien und verträge nach seiner kaiserkrönung binnen einem monat nachdem er von Mailand darum ersucht worden, ohne einschränkung unter goldbulle zu bestätigen und dieselben einzuhalten. Per huius seriei — appendi. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 49. — In dieser und den folgenden urkunden haben wir nun das ergebniss der von Mailand an Rudolf abgeordneten gesandtschaft vor uns (vgl. n. 324, 330), wir dürfen diese zusagen Rudolfs an Mailand, dies bündniss mit den della Torre etwa in den märz 1275 setzen, vgl. Wiener Briefs. 50. Dasselbst einl. XXXIX bemerkte ich zu diesen actenstücken: »fassung, sprache, wort und ausdrück beweisen klar, dass diese documente nicht von der königlichen kanzlei angearbeitet worden sind, sondern von den Mailändern und ihren gesandten selber. Sie sind darum gerade erst recht echt und nur das eine liesse sich erwägen, ob es etwa nicht entwürfe geblieben sind.« *354

verspricht den gesandten (A., T. und G.) der stadt Mailand und der della Torre, niemals die aus der stadt ausgewiesenen aufzunehmen oder zu unterstützen, sondern Mailand und den Torriani beizustehen und sie bei ihren rechten zu erhalten, gleichwie sie ihm die schuldigen dienste leisten wollen. Vobis qui estis — posse. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 50. *355

thut den gesandten (Ac., Cu. und G.) und bürgern der stadt Mailand kund, dass er jetzt und nach empfang der kaiserkrone die Torriani, soweit er nur vermag und nach rath des papstes, als seine getreuen halten und ehren wolle. Vobis et civibus — maiestatis. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 51. *356

apr. 5 apud Wizenburch

nimmt das kloster Himmensrode (ord. Cist. in der Eifel) in seinen schutz, gestattet ihm während seiner lebezeit zollfreiheit auf Rhein und Mosel und gebietet den zöllnern das kloster hierin nicht zu belästigen. Böhmer Acta 325 aus dem or. in Trier: [sigel in grünem wachs an grüner schuur. — Ausstollort Weissenburg im Elsass]. 357

1275		
apr. 6	apud Wissen- burg	freit die stadt Neustadt an der Hardt auf bitten seines schwiegersohnes des pfalzgrafen Ludwig, und giebt den bürgern derselben rechte und freiheden wie deren Speier sich errent, mit vorbehalt, dass hörige leute des reichs in Neustadt nicht sollen aufgenommen werden und dass recht und herkommen des Rheinpfalzgrafen Ludwig daselbst nicht geschmälert werden sollen. Abschriftlich mitgetheilt von herra pfarrer Lehmann. [Or. im stadth. Neustadt a. d. H., vgl. Grünewald im Pfälz. Museum (1894) 11, 9]. Remling UB. der Bisch. v. Speyer 1, 339. 358
— 7	—	bestätigt dem nonnenkloster Heilshrück (oder Königsbrück ord. Cist. 6stl. Hagenau) den vom ritter Johann von Meti mit dem patronat der pfarrkirche geschenkten reichslehenbaren zehenten von Bubenweiler, für welchen derselbe seinen hof und seine mühle zu Queichheim (bei Landau) vom reiche zu lehen nahm. Archivalische Zeitschr. 2, 212 reg. (mit apr. 6). Winkelmann Acta 2, 83 aus zwei orig. im staatsarch. Luzern. *359
— 12	Hagenowe	entscheidet als gekorner schiedsrichter neben dem wildgrafen Emicho und Gottfried v. Weissenburg in einer umfassenden urkunde die vielfachen zwistigkeiten zwischen Edelin abt von Weissenburg (principem nostrum) und dem convent daselbst auf der einen, und den bürgern dieser stadt auf der andern seite, insbesondere in betreff von ungelt und weinverkauf, rathmannswahl, hauptrecht, hauptzins, buteteil, almende, walddrechte, muntad und anstrag von streitigkeiten, münze und bann. Von abt und convent und stadt mitbesiegelt (premissa . . . grata habentes et rata eaque unanimi consensu et ultroneis moribus approbantes). Schöpflin Als. dipl. 2. 7. Zeuss Tradit. Wizenb. 330. Grimm Weisth. 1, 764. — [Die im alten aus dem 16. jahrh. stammenden urkundenrepert. des Innsbrucker statth.-archivs bd. 5, 2 angeführte urkunde »wie k. Rudolf . . . dem abbt und convent zu Weissenburg privilegia gibt und wie innen die k. Ludwig, Karl und Fridrich confirmirt 1275«, muss umso mehr mit der unsern identisch sein, als in einem Weissenburger copialbuch der Wiener hofbibl. auch keine andere urk. Rudolfs von 1275 für W. vorkommt, vgl. Archiv der Ges. 10, 529. Auf Rudolfs entscheidung verweist ein zwischen abt und bürgern 1321 juli 29 geschlossener vergleich wegen des fischereirechts in der Lauter, Innsbruck statth.-arch. urk. II, 1885]. 360
— 14		Ostern.
		Infra dominicam paschae venit legatus Basileam. Ann. Basil. SS. 17, 197. Es ist der von papst Gregor in seinem schreiben vom 15. febr. (n. 329) verheissene legat für Oberitalien, bischof Wilhelm von Ferrara. Ihn begleiteten wol der königliche kanzler Rudolf und der neue erzbischof von Köln, Siegfried von Westerburg, die beide noch am 3. april in Lyon waren (vgl. Kopp Reichsgesch. 2*, 464 ann. 1), der kanzler noch immer von seiner gesandtschaft im jänner her. Der legat wartete in Basel, bis Rudolf sowie auch der zu besprechung der zusammenkunft zwischen könig und papst abgesandte cardinal anfangs mai hieherkamen (vgl. n. 369 ^a). Um diese zeit (etwa erste hälfte april) hatte k. Rudolf an papst Gregor ein schreiben gerichtet, das uns verloren ist und von dem wir nur aus der antwort Gregors von anfang mai (n. 369) Kunde haben. Darnach muss sich Rudolf selbst jetzt noch als zum frieden und ausgleich mit Ottokar geneigt ausgesprochen haben (vgl. auch Gregors schreiben an Ottokar vom 2. mai, Emiler Reg. Boh. 2, 400), hat ferner sich zum bündniss mit Karl von Anjou und zur beförderung einer heiratsverbindung zwischen Karls haus und dem pfalzgrafen Ludwig bereit gezeigt und, wie es scheint, auch zur verständigung mit Savoyen guten willen versprochen. Vgl. Otto Beziehungen 74 f., der recht haben mag, wenn er diese friedfertigkeit Rudolfs zum theil mit seiner schlimmen materiellen lage in Zusammenhang bringt, auf die schon in n. 340 angespielt ist und die er in einem weiteren verlorenen schreiben an den papst geschildert haben muss, das nach der ankunft des legaten geschrieben sein wird und das wir wieder nur aus der antwort des papstes vom 12. mai (n. 370) kennen. Dies hat Otto Beziehungen 75—77 klargelegt. *a
— 24	apud Bruggellam	ertheilt dem erzbischof Siegfried von Köln, welcher kürzlich von der römischen curie heimkehrend vor ihm erschienen ist und ihm huldigung geleistet hat, die königlichen lehen seines priesterfürstenthums und befehlt allen vasallen, ministerialen und leuten der kirche von Köln dem erzbischof zu gehorchen. Aus dem or. in Berlin. Lacombet Niederrh. UB. 2, 391. [Barwald 361 aus or. (als ergänzung zum texte von B). Betreffs Siegfrieds vgl. n. 256 f.; wegen des formulars n. 260. — Ausstellort Bruchsal nordöstl. Karlsruhe]. 361

1275

erwidert dem (könig Ladislaus IV. von Ungarn) auf dessen durch den ehrwürdigen (scholaster von Fünfkirchen) überbrachten antrag einer beirat einer seiner (Rudolfs) töchter oder nichten mit (Ladislaus') bruder, er habe bereits diesen wünsche freudig entsprechend mit zustimmung des papstes und der fürsten seine tochter Clementia demselben verlobt (per sponsalia iam contracta spondimus). (Ladislaus) möge seine boten, überbringer dieses schreibens, über das was sie betreffs der heiratsangelegenheit selbst, sowie über ein bündniß zu gegenseitiger hilfe zu sagen haben gütig anhören, und möge, wie er (Rudolf) sich schnell entgegenkommend erwiesen, auch seinerseits betreffs der morgengabe und der von ihm und seinen grossen zu leistenden sicherstellung wegen vollzug der ehe, sowie auch betreffs der heerfahrt (expeditione movenda) sich rasch entschliessen. Rem iocundam — celeriter expedire. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 69; in E (Spem iocundam), dar. Stobbe 351 n. 196 unvollst. — Das beglaubigungsschreiben des königs Ladislaus für den scholaster S. von Fünfkirchen zu abschluss einer verlobung oder heirat (per verba de presenti ant quolibet aumiculo iuris) als form. erhalten (Noscat universitas — iuris etc.) im fb. von Osek, dar. Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emier Reg. Bohem. 2, 366. Die ungarische gesandtschaft vom jänner (n. 322) wird etwa im februar nach hause gekommen sein. Die beglaubigung des scholasters von Fünfkirchen mag in den märz fallen und die verlobung Clementias mit Andreas von Ungarn ist also etwa im april 1275 wirklich erfolgt. Wol im april noch wird Rudolf seine boten mit vorliegendem schreiben nach Ungarn abgesandt haben. Allein anstatt dass nun die abmachungen, vor allem das politische bündniß zu festem abschluss gediehen wären, trat in Ungarn ein plötzlicher umschwung der politik ein, dessen ursache hauptsächlich in den bemühungen Ottokars zu suchen sein wird, sich jetzt den beistand Ungars zu sichern, nachdem die entscheidung des reiches gegen ihn nicht mehr zweifelhaft oder schon gefallen war, da er ferner auf Alfons von Castilien nie ernstlich rechnen konnte und in den österreichischen ländern so bedenklicher abfall zu tage getreten war. Im frühsommer 1275 ist, in sonderbarem gegensatz zu unserm schreiben, ein bündniß zwischen Ottokar und Ladislaus schon thatsache, gesandtschaften werden gewechselt, Ladislaus will Ottokar als vater annehmen, auf anfang october wird eine grosse zusammenkunft geplant, bei der auch Karl von Sicilien und Heinrich von Niederbayern hätten erscheinen sollen. Allein dies wurde durch Joachim voreitelt, der inzwischen seit juni 1275 wieder allmächtig geworden war, der nun wieder auf seine alte böhmenfeindliche politik zurückgriff, wobei er auch für sich selbst wol etwas zu erreichen hoffte. Vgl. über diese dinge Wiener Briefs. 61 (zu n. 53, welches stück aber wie ich daselbst schon s. 421 berichtigte ein schreiben k. Rudolfs von 1277 iuli ist) und Pauler A Magyar nemzet története az Árpád-házi királyok alatt 2, 411 ff., auch unten n. 434. ³⁶²

theilt (wol dem erzbischof Friedrich von Salzburg) mit, dass er mit genehmigung (des papstes) seine tochter (Clementia) dem bruder (des königs Ladislaus IV. von Ungarn) verlobt und damit auch ein bündniß mit (Ungarn) begründet habe; das compromiss, welches er in dem streite mit (könig Ottokar) seinerzeit (iam pridem) auf den (papst) eingegangen, sei von letzterem selbst aufgelöst worden (compromissio nichilominus inter nos et inelytum N. controversiae materia in praedictum N. facto iam pridem a nobis ab ipso N. penitus dissoluta). Ut de fortunatis nostris (nostr. fort.) — premissorum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 65 = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 147 zu 1280; in E, irrig mit dem anfang des nächsten schreibens verbunden, dar. Stobbe 350 n. 184 unvollst. — Die deutung dieses schreibens habe ich in Mitth. des Instituts 10, 394 anm. 3 gegeben, sie wird gesichert durch das in T und E unmittelbar folgende schreiben (n. 364), welches die beziehung auf die ungarische heirat und die einwilligung des papstes unzweifelhaft macht. Nur der schlusssatz muss jetzt etwas anders erklärt werden. Er bezieht sich zweifellos auf die unterwerfung Rudolfs unter das schiedsgericht (compromissus) des papstes in bezug auf die österreichische frage (vgl. n. 177) und wenn hier in diesem im april 1275 geschriebenen briefe auf das aufgeben des schiedsrichteramtes von seite des papstes hingewiesen wird, so geschieht es nicht um dies dem empfänger als nova mitzutheilen, sondern wie die satzconstruktion es schon andeutet, als begründung und erklärang dafür, dass nunmehr das ungarische bündniß abgeschlossen werden konnte, welches ja praktisch nur gegen Ottokar gerichtet war. Weil Rudolf in bezug auf Ottokar freie hand hatte, durch den papst selbst sie erhalten hatte,

1275

konnte er so vorgehen. So konnte Rudolf einem eingeweihten manne wie Friedrich von Salzburg schreiben. Vgl. dessen antwort n. 368. *363

theilt einem ihm seit lange befreundeten grossen (sinceritatem tuam) mit, dass er nun mit (könig Ladislaus IV. von Ungarn) durch die verlobung seiner tochter (Clementia) mit dessen bruder (Andreas), welcher der papst seine zustimmung erteilte, in freundschaft und bündniss getreten sei, und dass »tales« sich jetzt zum gehorsam gegen ihn (Rudolf) verstanden haben, weshalb er sie unterstützen müsse und darum auch zur beilegung ihres langen und gehässigen zwistes mit dem adressaten seinen familiaris den ritter N. als seinen vertreter sende. *Contracte iam pridem — tanquam nostris (sicut nostro)*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 66 — Riedel CD. Brandenburg. II 1, 148 zu 1280; in E verquickt mit dem vorhergehenden schreiben, dar. Stobbe 350 n. 184 und 185; in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 488 varianten. — Vgl. n. 363; eine deutung des zweiten theiles des schreibens war mir nicht möglich. *364

erinnert den (herzog Heinrich von Baiern), wie dieser anfänglich ihn (Rudolf) einträchtig mit den übrigen fürsten zum römischen kaiser erwählt (qualiter una cum aliis tuis conprincipibus in personam nostram concordati voto consenseris nos in regem Romanorum solemniter eligendo), dann aber seinen sinn ändernd sich von ihm abgewandt und es unterlassen habe, trotz wiederholter aufforderung und gelegenheit seine reichslehen von ihm zu muthen; weil er nun solche widerspenstigkeit (contumacia) nicht länger (absque nostri et imperii nota dedecoris) dulden könne, eröffne er ihm, dass er unverweilt sich klagend an die fürsten des reiches wenden und von ihnen einen rechtspruch fordern wolle. *Qualiter una cum — iuris*. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 359 n. 239 reg.; in Ott. n. 429; in S I, dar. Cenni 346 — Migne 98, 736; in S II, dar. Gerbert 79. — Das schreiben fällt kurze zeit vor den reichstag von Augsburg, auf den der schluss unverkennbar bezug nimmt; man kann den brief also ungefähr in die zweite hälfte april 1275 setzen. Vgl. n. 334 und Mitth. des Instituts 10, 401 f. *365

Cardinal Johannes (Gaetani aus dem hanse Orsini) an kaiser (Rudolf): er dankt dafür, dass dieser seine und der seinigen geringe dienste so hoch angeschlagen habe, versichert auch fernerhin jederzeit zu allen diensten bereit zu sein und ermahnt den kaiser zur dankbarkeit und ergebenheit und zum gehorsam gegen gott, die kirche und den papst. *Magnitudinis vestre — requirendam*. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 51; ohne adresse und schluss (*— magna fiant*) in B, dar. Bärwald 334. — Da von der vocatio ad culmen imperialis honoris die rede und die dienste der Orsini wol mit der berufung zur kaiserkrone in zusammenhang stehen, fällt das vom cardinal Johannes erwähnte dankschreiben Rudolfs jedenfalls nach dem 15. febr. 1275, daher diese antwort des cardinals etwa in den april 1275. Vgl. auch Otto Beziehungen 75 anm. 3; Otto's vermuthung, der brief sei die antwort auf Bärwald 274, ist irrig, denn dieses schreiben gehört nach dem besseren texte bei Bodmann 129 zweifellos zu october 1274, vgl. n. 246. *366

Ein bischof an kaiser Rudolf: er entschuldigt sich, dass er unmöglich den kaiser zur krönung begleiten könne, da er bei seiner neuerlichen ankunft in seinem bisthum in neue schlingen geraten und von allen seiten durch die wut der gläubiger bedrängt werde; dazu komme, dass der adel ringsum gewaltsam die rechte des bisthums sich aneigne und seine jurisdiccion zu hemmen, ja zu vernichten strebt; so sei er bedrängt, von allen mitteln entblösst, überdies krank, kurz auf dem gipfel des ungemaches angekommen. Sei es ihm so unmöglich den kaiser zu begleiten, so wolle er nach dessen glorreicher rückkehr ihn persönlich aufsuchen. *De regalibus abundantia — tarditatem*. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 443 zu 1280 — Migne 98, 807; in S II, dar. Gerbert 40 zu 1274. — Gerbert und mit ihm Egger B. Heinrich II. von Trient Insubr. Gymnasialprogr. 1884 s. 31 nehmen bischof Heinrich von Trient als verfasser des schreibens an, und letzterer setzt es ungefähr in den märz oder april 1275. Allerdings wird das schreiben infolge der aufforderung des papstes vom 15. febr. 1275 an alle bischöfe des reiches, Rudolf auf dessen romfahrt zu begleiten, geschrieben worden sein; die schilderung der schlimmen lage passt auch immerhin auf Heinrich von Trient, ist aber doch wieder so allgemein, dass sie bei manchen andern fallen anwendbar gewesen wäre. Man könnte auch auf Lüttich denken, und dies mit grösserer recht, da

1275

ein späteres schreiben Rudolfs (n. 423) geradezu auf die hier gebrachte entschuldigung des bischofs anspielen scheint. Vgl. Wiener Briefs. 37. *367

(Erzbischof Friedrich von Salzburg) an könig Rudolf: spricht seine überaus grosse freude aus über die nachricht von der mit zustimmung des papstes erfolgten glückverheissenden verlobung der tochter des königs (Clementia) mit (Andreas) herzog von Slavonien. Die glücklichen erfolge von Rudolfs regierung sind ihm ein trost im unglück seiner eigenen kirche, er preist das lange erhoffte, nun abgeschlossene bündniss, durch welches all der gegensatz nad abfall, welcher sich gegen das reich erhoben, der aussicht auf erfolg berant zerfallen werde. Cum Romani regni — regnum eius. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 28; in E, dar. Stobbe 346 n. 168 unvollst.; unvollst. in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 241 varianten; in B, dar. Barwald 405. — Wie ich schon in Mitth. des Instituts 10, 394 anm. 3 bemerkte, dürfte dies die antwort auf Rudolfs schreiben n. 363 sein, wird also etwa zweite hälfte april fallen. *368

(Anrasice) Papst Gregor X. an könig (Rudolf): lobt diesen wegen seiner jüngst ausgesprochenen bereitwilligkeit zu einem bündnisse mit dem könige von Sicilien, der hiezü ganz geneigt sei, prout tibi de ipso et dilecto comiti t(al)i frequenti exhortatione suggestimus, sowie zur förderung eines verwandtschaftsverhältnisses zwischen Karl und dem herzoge Ludwig von Baiern, und meldet, dass er wegen der bevorstehenden zusammenkunft mit dem könige von Castilien jetzt noch nicht bestimmen könne, wo und wann sie selbst zusammenzutreffen werden. Grata nobis — intimare. In der sammlung des Berardus de Neapoli (nur mit dat. Anrasice, vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 574), dar. Raynald Ann. 1275 § 5 unvollst., Theiner CD. domini 1, 191 (mit willkürlich beigegebenem datum: 4. idus maii pontif. a. 4), Böhmcr Acta 697; mit den oben angeführten worten: et dilecto comiti t(al)i in E, dar. Stobbe 363 n. 261 und in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 293 varianten. — Potthast n. 21035. — Das schreiben fällt nach dem ausstellorte Orange (nördl. Avignon) jedenfalls anfangs mai, Gregor weil daselbst sicher am 2. und 3. mai, Potthast n. 21033. 34. — Am 2. mai antwortete Gregor dem könig Ottokar von Böhmen auf dessen zwei schreiben vom 9. märz 1275, er fordert ihn auf bevollmächtigte zu senden, welche bei seiner nächstens (in proximo) stattfindenden zusammenkunft mit Rudolf über eine nach dessen schreiben zu erhoffende einigung verhandeln können; den kreuzzugszehnten in Ottokars königreich (in regno tuo) habe er (Gregor X.) weder Rudolf noch sonst jemand zugestanden und wollt ihm denselben keineswegs vorenthalten. Sed nec imperii leges immutare intendimus aut ipsius consuetudinibus derogare, propter quod nec expedit nec nostrum deceret officium regi eidem interdicere, quomius suo iure iura eiusdem imperii prosequatur. Dass diese vielberufene stelle sich zunächst nur auf den von Ottokar ebenfalls angesprochenen zehnten der österreichischen länder bezieht, hat Otto Beziehungen 69 f. mit recht gezeigt. Andererseits aber kommt, wie ja auch Otto zugeibt, in diesen allgemein hingestellten worten in klarster und schärfster fassung der standpunct Gregors in der böhmisch-österreichischen frage überhaupt zum ausdruck. Hofft und denkt Gregor trotzdem noch auf eine einigung, so hätte dieselbe natürlich nur auf dem wege der vermittlung, des gegenseitigen nachgebens erreicht werden können. Ueber Ottokars verhältnis zum papste und zu Rudolf um diese zeit vgl. die beiden schreiben vom 9. märz 1275 (Emler Reg. Bohemiae 2, 392 ff.), dazu Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 33 ff. und Otto Beziehungen 35 ff., 68 ff. *369

mai 6

Basilee

Zusammenkunft mit dem cardinalpriester von Capua. Pridie von. maii venit Basileam presbyter cardinalis de Capua, receptus a rege et episcopo legato Lombardie, a clero et totius civitatis populo. Ann. Basil. SS. 17, 198. [Die Salzburger Anualen SS. 9, 801 (= Ann. Aldersbac. SS. 17, 535) berichten: deminus papa venit Losannum ubi occurrit sibi rex Rudolpus, coronandus, sicut decretum fuerat inter eos in Basilea]. Der oesterr. Reimchronist 171 f. lässt ganz narichtig den cardinal zu Würzburg eintreffen um das steldlichein mit dem papst in Lausanne zu verabreden. [Zur kritik dieser stelle der Reimchronik vgl. Otto Beziehungen 79 f. Wie ich in Mitth. des Instituts 13, 645 kurz andeutete und Otto 75 f. genauer ausführte, hatte der cardinal (welcher war es übrigens?) dem könig die absicht des papstes zu melden, auf einem umwege durch Deutschland (transitus per Alemaniain) nach Italien zurückzukehren, in Deutschland mit Rudolf und den deutschen fürsten zusammen-

1275

zutreffen und die persönlichen eide des königs für die römische kirche entgegenzunehmen; bald nach dieser zusammenkunft hätten dann Rudolf und die fürsten die Romfahrt anzutreten gehabt, damit am 1. november die kaiserkrönung in Rom hätte stattfinden können. Voraussetzung war hiebei für Gregor, dass Alfons von Castilien sich nicht zum verzicht auf das kaiserreich und auf seine absichten auf Oberitalien herbeilassen werde. Vgl. hauptsächlich den brief Gregors an die deutschen fürsten vom 13. sept. 1275, Theiner CD. domini 1, 193. Dieser merkwürdige plan Gregors wurde durch die verhandlungen mit Alfons in Beaucaire vereitelt und, wie der papst sagt, durch das nachgeben des Castiliers überflüssig gemacht. — Keineswegs ist also zu Basel schon Lausanne als ort der zusammenkunft bestimmt worden, das geschah erst im august (vgl. n. 413^a). Dagegen wird wol auch der cardinal im verein mit dem bischof von Ferrara mahnungen an Rudolf zum eingreifen in Oberitalien gerichtet haben und wird hier der beschluss zur absendung der am 9. juli beglaubigten gesandtschaft gefasst worden sein]. a

mai 12

Papst Gregor X. an könig Rudolf: [drückt seine verwunderung aus über die von Rudolf wegen der unterlassenen absendung von truppen nach Italien brieflich vorgebrachte entschuldigung (dass es ihm an goldmitteln fehle), welche sich mit dem verlangen seiner boten das fest Christi himmelfahrt (23. mai) als termin für die kaiserkrönung zu erhalten nicht vereinigen lasse. Denn wenn er wie jene öffentlich erklärten, in der lage sei die ungeheuern kosten der kaiserkrönung zu bestreiten, so könne er nicht wol unvermögen zu dem geringen aufwand für eine geringe truppenmacht auf 3 bis 4 monate geltend machen]. Gregor macht Rudolf sodann aufmerksam, wie viel daran liege, dass er sich seine armuth jetzt nicht merken lasse (quod non revelet paupertatem) und wie übel es sei, wenn er die seinigten nicht unterstütze während sie von seinem gegner (Alfons oder Ottokar) durch geschenke verlockt werden, indem er dadurch leicht nm die Lombardei und somit um die hoffnung kommen dürfte durch erlangung der kaiserlichen krone seine erhebung zu vollenden; fordert ihn daher wiederholt aufs dringendste auf eine kriegsmacht in die Lombardei zu senden, glaubt, dass wenn eine dauernde unterhaltung von truppen nötig würde, die Lomharden sold zu zahlen bereit sein werden, und eröffnet ihm, dass er wegen abwesenheit der cardinale nud der kaufleute ihm nm so weniger ein darlehn habe verschaffen können, da es höchst wichtig sei, dass der ihm (Gregor) schon so nahe könig von Castilien von dieser seiner geldnoth nichts erfahre. Cunctis inopinā — panderetur. [In der sammlung des Berardus de Neapoli (ohne ausstellort, vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 574), dar. Raynald Ann. 1275 § 4 unvollst., Palacky Italien. Reise 45 reg., Emser Reg. Bohemiae 2, 401; ohne den schluss (— allegari) in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 294 varianten. — Potthast n. 21036. — Das schreiben ist ohne ausstellort überliefert, doch ist es entgegen früheren annahmen, die Orange vermutheten, sicher erst zu Beaucaire gegeben. Vgl. n. 369 und Otto Beziehungen 77 f. Die schlussfolgerung von Giese Rudolf I. und die römische Kaiserkrone 19 und Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 106 aus nnsrem briefe, dass Rudolf um aufschub der kaiserkrönung bis zum himmelfabtsfest 1276 gebeten habe, widerstreitet dem ganzen sinn und zusammenhang von Gregors worten und wurde schon von Otto 77 anm. 2 mit recht zurückgewiesen]. 370

ad Wingarteuse

(monasterium). Sehr wahrscheinlich anwesend in kloster Weingarten auf dem zug von Basel nach Augsburg zwischen dem 6. und 14. mai. Vgl. n. 389^a. *a

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: der zorn des Böhmenkönigs rube nicht, bis er die kirche von Salzburg vom erdboden vertilgt habe. Nachdem alle reichsgetreuen in Steiermark, Oesterreich und Kärnten untergegangen und seine (des erzbischofs) treue weder durch diese schrecknisse, noch durch versprechungen und lockungen erschüttert werden konnte, da griff der hauptmann der Steiermark nun mit heeresmacht die besitzungen der Salzburger kirche selber an, nahm sie weg und wüthete so grausam mit raub, schwert und fener, dass alles zu grunde gieng und nur einige schlösser sich noch mit mühe halten, von denen eines in Kärnten durch hinterlist jetzt auch genommen wurde. Die hauptstadt Steiermarks und Kärntens (Friesach) hat jener hauptmann von grund aus zerstört, die kirchen in brand gesteckt und die menschen, die in dieselben geflohen waren, einem elenden tode preisgegeben. Jetzt aber erwarte er in furcht des Böhmenkönigs angriff und gewalthätigkeiten auch in den bairischen gegenden; denn weder frieden noch auch nur waffenstillstand

1275

habe er von demselben erlangen können, ausser unter bedingungen durch die er seine treue und pflicht gegen kirche und reich hätte brechen müssen. So sehe er denn zu Rudolf um hilfe, um rettung wenigstens für die trümmer, die der kirche von Salzburg noch geblieben sind und die sonst auch unfehlbar untergehen müssen. Indignacio quam indignae — consummati. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 136, in E, dar. Stobbe 355 n. 225 unvollst., in Ott., dar. Wiewer Briefs. 307 n. 309 varianten; unvollst. in S I, dar. Cenni 392 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 83. = Migne 98, 769, in B, dar. Barwald 337, in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 380, Gerbert 70. — Die erklärung der mehr und minder vollständigen fassung durch doppelconcepte bei Bussom in Oesterr. Archiv 65, 294 ff. hat schon Kretschmar Formularbücher 111 mit recht abgelehnt; dagegen sind die sachlichen bemerkungen Bussoms 280 ff. zu vergleichen. Die zerstörung Friesachs fällt in den april oder anfang mai 1275, daher dies schreiben etwa zu beginn des mai. *371

antwortet jemandem auf dessen mittheilung von dem an einem priester verübten verbrechen (entmannung), er sei bereit dasselbe gebührend zu strafen; weiter, dass er es für angemessener halte, gegen den könig von Böhmen erst wenn der endliche spruch wider denselben gefällt sein werde, die absage auszusprechen, damit das rechtsverfahren von jedem vorwurf frei sei (super diffidatione regis Bohemie . . . consultius existimantes . . . quando . . . contra eum definita fuerit prolata sententia, ut processus omnino calumnia careat, ipsa diffidatio celebretur). Endlich theilt Rudolf demselben mit, quod N. in favorem N. neuerdings mit wagen und reitern eine stadt eingenommen und mit raub und brand verwüstet habe. Rem horribilem — rapinis. Nur als form. erhalten: in T n. 191; in E, dar. Stobbe 351 n. 192 reg.; in Ott. n. 367; in S I, dar. Cenni 377 = Migne 98, 758; in S II, dar. Gerbert 73 = Emser Reg. Bohemiae 2, 389 unvollst. — Doch wol vor den reichstag von Augsburg zu setzen, wo die definita sententia gefällt wurde, besonders wenn am schluss die erfolge der böhmischen waffen gegen Salzburg und die zerstörung Friesachs gemeint sein sollten; wäre dies nicht der fall, dann könnte das schreiben wegen der betonung der diffidatio vielleicht erst vor die kriegserklärung im jahre 1276 zu setzen sein. *372

mai

Auguste

Reichstag. Die anwesenden lernt man aus den nächstfolgenden urkunden kennen; [von den kurfürsten war einzig pfalzgraf Ludwig da, was auch die fortsetzung des Martin v. Troppau in den Ann. Salisb. SS. 9, 801 und Ann. Aldersbac. SS. 17, 535 hervorhebt]; doch setzt sie irrig sonnenweide als zeitpunkt des reichstags. [Dies hat die oesterr. Reichchronik 172 übernommen, welche im übrigen hier und für die nächsten ereignisse sich zwar auch an die Ann. Ottocariani SS. 9, 190 und die Contin. Altah. SS. 17, 410 anlehnt, aber doch auch selbständige, glaubhafte und wichtige nachrichten bringt; Johann v. Vietring hat die Reichchr. ausgeeizt. Zweck des reichstages war die erledigung der böhmisch-österreichischen frage und die entscheidung über das vorgehen gegen herzog Heinrich von Baiern]. König Ottokar von Böhmen und Heinrich erschienen nicht persönlich, sondern sandten machtboten: an der spitze der böhmischen gesandtschaft stand bischof Wernhard von Seckau, an der der bairischen propst Heinrich von Oetting (n. 374). [König Rudolf »sprach« in der feierlichen versammlung am 15. mai wegen des vergehens der undienstbarkeit wider des reiches schenken (Ottokar von Böhmen) und wider herzog Heinrich, Reichchr. 172]. Da hielt Wernhard von Seckau eine lateinische rede, in welcher er Rudolfs wahl und wähler angriff (mit rede macht er erwilt die wal und die welaere, Reichchr. 173). [Das war die herausforderung eines endgiltigen spruches: es wurden Ottokar seine reichslehen (Böhmen und Mähren) und seine reichsamt (schenkenamt) aberkannt wegen der aus nachgewiesenem ungehorsam geschehenen unterlassung der lehennahme (er waer verdant mit urteil aller der amt, der er von dem riche jach, darumb daz man in niht sach diu selben amt dienen, Reichchr. 174); es wurden ferner in ausführung der ersten Nürnberger sentenz Ottokar aberkannt Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain, die windische mark und das Egerland als dem reiche entfremdetes gut (so ausdrücklich die sächs. forts. der sächs. Weltchronik 287, vgl. auch zweite forts. der Kaiserchronik 416, Thomas Tusens SS. 22, 525, Reichchr. 174). Kein spruch ward gegen herzog Heinrich gefällt, denn seine boten stellten sich mit herzog Ludwig gegenüber den angegriffen Wernhards von Seckau auf denselben standpunkt, dass die wahl Rudolfs eine rechtmässige und einmütige gewesen (n. 374); sie erkannten also das königtum Rudolfs an; sie haben im auftrag Heinrichs wol auch in bezug auf die lehennahme zusicherungen gegeben. Diese abwehr der

1275

mai 14 ap. Augustam

böhmischen angriffe, die sich hauptsächlich auf die theilnehmung Baierns an den wahlen von 1257 und 1273 stützte, führte dann zur ausstellung der bedentlichen urkunde über diese vorgänge, n. 374. Vgl. zu all dem Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 9 f. und die darstellung in Mitth. des Instituts 10, 396 ff. — Bischof Wernhard soll nach der oest. Reichschronik von den erzürnten laien ernstlich bedroht worden sein, so dass ihn der könig schützen und ihm besonderes geleite geben musste. Wernhard lässt sich schon am 19. mai in Straubing nachweisen (Reg. Boica 3, 460), offenbar auf dem wege nach Prag; vgl. dazu das schreiben erz. Friedrichs von Salzburg unten n. 396.

bestätigt nach dem beispiel seiner vorgänger am reich seinem hofkanzler Rudolf, gubernator des klostere Kempten (ord. Ben.), und dessen nachfolgern, gubernatoren oder äbten für dieses stift das freie verfügungsrecht über die vogtei, [welche früher den königen zugestanden, gegen einen jährlichen zins von 50 mark silber, und setzt eine busse von 100 pfund goldes auf die verletzung dieses rechtes, halb der königlichen kammer und halb dem beschädigten zu zahlen. Zeugen: die bischöfe v. Augsburg, Trient, Eichstätt und Seckau, der pfalzgraf bei Ebern und herzog v. Bayern, der markgraf v. Burgau, die herzöge v. Teck, der burggraf v. Nürnberg, die grafen v. Tirol, Hirschberg, Fürstenberg, Hohenberg, Werdenberg, Oettingen, Haigerloch, Freiburg, Helfenstein, Löwenstein, Strassberg, Pfirt, Vatz und Montfort, die edeln v. Neiffen und Tranchburg, die schenken v. Winterstetten, Engilhard d. ält. und jüng. v. Weinsberg, der v. Katzenstein, der schenk v. Limburg, Volkmar v. Kemnat und sein sohn. Reg. Boica 3, 459 reg. Kaiserurk. in Abbild. text 265 und facsimile VIII, 4 nach or. im reichsarch. München. — Ueber die textlichen besondereheiten dieses diploms vgl. Herzberg-Fränklin in Kaiserurk. in Abbild. text 266. Vielleicht haben wir das eigene dictat des kanzlers vor uns, ad hoc besonders abgefasst].

(— 15)

(*presidentibus nobis curie apud Augustam idibus maii solempniter celebrate*) heurkundet, dass auf dem dormaligen hoftag zwischen den machboten Ottokars königs von Böhmen und den fürsprechen Heinrichs herzogs von (Nieder) Bayern ein streit (*questio*) entstanden sei *super quasipossessione in eis eligendi Romanorum regem*, worauf durch gedachte fürsprechen und pfalzgraf Ludwig behauptet worden sei: *ratione ducatus Bawarie hoc eis competere ex antiquo*, wie denn auch von letzterem vor der ganzen versammlung öffentlich bezeugt worden, dass bei der wahl könig Richards herzog Heinrich sein bruder zugleich mit ihm und den übrigen kurfürsten (*principibus coelectoribus*) gegenwärtig gewesen sei und seine stimme abgegeben habe; könig Rudolf bekundet ferner, dass bei seiner eignen von allen hiezu berechtigten eiumütig vorgenommenen wahl die machboten herzog Heinrichs (in gegenwart des Berchtold bischofs von Bamberg als fürsprechen des königs von Böhmen und nach einmütiger ablehnung des von demselben gegen die vortreter Heinrichs erhobenen widerspruchs) gleich allen andern fürsten auf pfalzgraf Ludwig compromittirt hätten, wie sie beauftragt worden waren; pfalzgraf Ludwig habe dann ihn (Rudolf) feierlich erwählt *reobis eorumdem fratrum ducum Bawarie ratione ducatus pro una in septem principibus in electione regis Romanorum habentium numero computatis*, wie jeder von ihnen beiden (k. Rudolf und pfalzgraf Ludwig) auf diesem hoftage vor den genannten machboten des königs von Böhmen und allen andern anwesenden fürsten, präläten und baronen mit lauter stimme als wahr anerkannt habe. Bezeugt durch die bischöfe Hartmann v. Augsburg, Hiltbrand v. Eichstätt, Heinrich v. Trient; die äbte v. St. Gallen und v. Reichenau; den hofkanzler Rudolf; Ludwig pfalzgraf bei Rhein herzog v. Bayern, Philipp herzog v. Kärnten, Meinhard graf v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Burgau; die grafen Ulrich v. Helfenstein, Ludwig v. Oettingen, Albrecht und Burchard v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg, Tybald v. Pfirt und Ludwig v. Homberg; endlich Heinrich und Berthold v. Neiffen, Albero v. Prackereb, Hermann v. Haeginberch, Volkmar v. Kemnat und dessen sohn Marquard, Winhard v. Rorbach, Heinrich v. Preising. Besiegelt thatsächlich von könig Rudolf, den bischöfen von Augsburg, Eichstätt und Trient, dem abt von St. Gallen, dem herzog von Kärnten, dem grafen von Tirol; an sechster und siebenter stelle hätten der abt von Reichenau und pfalzgraf Ludwig siegeln sollen, allein dies ist nicht geschehen, vgl. Scheffer-Boichorst in Münchener SB. 1884 s. 483 anm. 2. Hund Metrop. 1, 80. Goldast Collectio constitutionum (ed. 1713) 3, 311. Tolner Hist. Pal. 75. Lünig Reichsarchiv 8, 4. Olenschlager Erl. der Aurea Bulla 38. Rousset Suppl. 1^a, 130. Oetter Gesch. der Burgrafen 3, 117.

Lambacher Oesterr. Interr. anh. 76 == Emler Reg. Bohemiae 2, 402. Quellen u. Erört. zur deutsch. n. bayer. Gesch. 5, 278 aus orig. im hausarchiv München. — 'Von dieser höchst wichtigen urk., in welcher der ausdrück principes electores ohne weitem zusatz zum erstenmal vorkommt, wäre ein ganz zuverlässiger abdruck sehr zu wünschen.' [Principes electores kommt bereits in einer nrk. von 1269 vor, vgl. oben n. 1; der druck in Quellen u. Erört. 5, 278 ist im ganzen genügend, vgl. aber zwei richtigere lesearten bei Harnack Kurfürstencollegium 262 und meine bemerkungen in Mith. des Instituts 10, 417. — Diese urk. (zu der noch die unten angeführte stelle aus dem vergleich vom 29. mai 1276 (Quellen n. Erört. 5, 304) und die nachricht in den Ann. Salisburg. SS. 9, 801 == Ann. Aldersbac. SS. 17, 535 hinzutritt: propositis questionibus de iure electionis imperii ex utraque parte) ist eine der wichtigsten quellen für die ausbildung des kurfürstencollegs und als solche von jeher beachtet und in den zahllosen arbeiten zu dieser frage verwertet worden. Die erkenntnis des charakters des stückes als zeugniss des pfalzgrafen und k. Rudolfs und die richtige interpretation des wortlautes, auf die gerade hier alles ankommt, ist in den abhandlungen von Weiland in Forschungen 20, 310 ff. und Scheffer-Boichorst in Münchener SB. 1884 s. 472 ff. klargestellt worden — wogegen Ant. Müller Gesch. der böhmischen Kur (Diss. 1891) 29 ff. wieder in abgethanes missverständnis zurückfiel und besonders den im eingang der urk. klar und deutlich ausgesprochenen kernpunkt der ganzen sache verkannte, dass es sich nemlich nm das ius ratione ducatus Bawarie zu wählen handelt und dies für 1275 wie für 1273 bezeugt werden soll. — Die nrk. hatte aber auch eine actuelle politische bedeutung, was zuerst Scheffer-Boichorst l. c. darlegte und ich in Mith. des Instituts 10, 397 ff. besonders in bezug auf das verhältniss Rudolfs zu Heinrich von Baiern anzuführen suchte: sie ist das zugeständniss Rudolfs an Heinrich für dessen entgegenkommen zu Angsburg; sie wurde von Rudolf an Heinrich übergeben, sie verschaffte diesem einen wertvollen anhaltspunkt zur erreichung seiner längst verfolgten absichten auf eine bairische kur. Es war jetzt eine genügende grundlage gewonnen, auf der sich Heinrich dem könig allmählig ganz nähern, wodurch er von Ottokar ganz abgezogen werden konnte. Trennung Niederbairiens von Böhmen, dies war die voraussetzung für den erfolg in einem krieg mit Ottokar, das hatte auch erzbischof Friedrich von Salzburg zu anfang des jahres angesprochen (n. 319), darum hatte sich Rudolf schon bemüht (n. 334). Pfalzgraf Ludwig aber war mit der aufstellung und übergabe einer derartigen urk. an seinen brüder nicht einverstanden, er hat sie nicht besiegelt. Die brüder lebten ja in immer wieder ausbrechendem zwist, einer der vielen streitpunkte war der antheil an der pfälzischen kur, welchen Heinrich ebenfalls anstrebte; auf grund der bairischen kur, auf grund dieser nrk., welche Heinrich so gut wie Ludwig als comes palatinus bezeichnete, konnte jener auch diese bestrebungen um so wirksamer betreiben. Die nrk. bildete den anlass zu zeitweiligem wiederausbruch des streites zwischen den brüdern. sie bildete selbst ein streitobject, sie fiel Ludwig in die hände, und im vergleich vom 29. mai 1276 handelt über sie ein eigener artikel (Quellen u. Erört. 5, 304): item super privilegio dato nobis H. duci in Agnsta per dominum Rudolphum regem Rom. et principes qui aderant super electionem, de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie, proflitemur quod nos H. dux non renuntiamus repetitioni et restitutioni eiusdem privilegii, et quod nos L. dux non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro cum ab eo requisiti fuermus, faciemus iustitiam vel amorem. Vgl. dazu Scheffer-Boichorst 479 ff.].

374

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: der könig von Böhmen wird nicht ablassen, bis er die kirche von Salzburg, die er bereits mit feuer und schwert verwüstet, ganz in seine knechtschaft gebracht und zum abfall vom reiche gezwungen hat. Ihn selbst nötige das unglück seiner unterthanen und die trostlose luge des hochstifts gleichsam als besiegelung seiner schwach zu dem schweren schritte sich zu Ottokar zu begeben. Aber nimmermehr dürfe Rudolf glauben, dass er auch jetzt der treue gegen das reich vergessen würde, nur möge der könig auf hilfe denken, damit seine (Friedrichs) standhaftigkeit nicht gewaltsam gebrochen werde. Näheres werde ihm der überbringer des schreibens mittheilen. Dissipatum in igne — maiestati. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 16 == Emler

1275		
		Reg. Bohemiae 2, 388; in E, dar. Stobbe 356 n. 226 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 292 varianten. — Das schreiben fällt wol unmittelbar vor der abreise erzbischof Friedrichs nach Prag; dort musste er am 29. mai einen vertrag mit Ottokar eingehen; auch Zeissberg ebenda brief zu mitte mai ansetzen; vgl. Basson im Oesterr. Archiv 65, 284, also kann man den 69, 16 f. *375
mai 18	Auguste	beurkundet wie die verschiedenen streitigkeiten zwischen Heinrich bischof von Trient auf der einen, und Meinhard grafen von Tirol und Görz auf der andern seite, vor ihm göttlich verglichen worden sind, [indem sich beide theile friede und vermeidung jeder feindseligkeit his Michaeli 1276 versprechen, der graf dem bischof die dem histum gehörigen einkünfte zurückgeben will, hingegen der bischof excommunication und interdict suspendirt und hezöglich genannte burgen und ministerialen sowie wegen der hauptmannschaft auf dem Nonsberg vereinbarungen getroffen werden. Mitbesiegelt nach dem texte von dem bischof und grafen, sowie von dem pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und dem burggrafen von Nürnberg; doch hängen am or. im staatsarch. Wien nur die siegel Rudolfs und des bischofs, zwischen diesen sind noch zwei siegellöcher, aber keine spar von einstiger besiegelung]. Ughelli Italia sacra 5, 608. Lünig Cod. German. 2, 861. — [Vgl. Egger B. Heinrich II. v. Trient, Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 31]. 376
— 19	—	überträgt dem erzbischof Siegfried von Köln den schutz der stadt Achen. Korth in Kölner Mittheil. 12, 45 reg. aus copiar erz. Siegfrieds im stadtarch. Köln. — Am 13. juni verbründet sich die stadt Achen unter vermittelung des königlichen gesandten Philipp von Bolanden und des schultheissen Werner von Rode mit dem erzbischof Siegfried zur hilfeleistung zwischen Maas von Lüttich bis Roermond und Rhein von Andernach bis Neuss, Korth l. c., und am 14. juni stellt erz. Siegfried zu Köln die gegenurkunde aus, worin er in der absicht, serenissimo domino nostro R. Romanorum regi illustri, qui nobis suas super hec litteras destinavit complacere, die bürger von Achen in seinen schutz nimmt. *377
— 21	—	hekundet, [dass er auf klage des vor ihn als vertreter des klostere Wilzburg (bei Weissenburg im Nordgau) gekommenen mönches Kuno über die bedrückungen des ammans (minister) Konrad von Weissenburg inquisitione prehabita gefunden], dass das kloster wegen der vogtei nur zehn malter hafer jährlich nach Weissenburg zu entrichten habe, und befreit es nach rat bischof Hartmanns von Augsburg et aliorum consiliariorum nostrorum von jeder sonstigen abgabe. Jung Antiqu. Wilzburg. 20. Falckenstein Antiqu. Nordgav. 4, 73. Reg. Boica 4, 65 reg. — Mit jahr 1278 und reg. 5 [nach den drucken; natürlich ist der ausstellort Augsburg im jahre 1278 unmöglich und so setzte Böhmer die urk. trotz der zusammenstimmenden jahresangaben zu 1275; da bischof Hartmann von Augsburg selbst bei der handlung theilhaftig ist, werden wir diese jedenfalls mit einem aufenthalt Rudolfs in Augsburg verbinden müssen und gelangen so mit berücksichtigung des tagesdatums notwendig zu 1275. Die jahresangaben durch eine viel spätere beurkundung zu erklären würde nur ungehen, wenn ihre überlieferung unzweifelhaft beglaubigt wäre]. 378
mai	—	bestätigt dem kloster Gengenbach (ord. Ben. im Kinzigthal südöstl. Offenburg) das weisthum, welches in einem von grafen Heinrich v. Fürstenberg besessenen offenen ding festgestellt ward. Deutsch. Lünig Reichsarchiv 18, 294 reg. Fürstenberg. UB. 4, 440. Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 74 reg. aus zwei orig. (ohne tagesangabe) im generalandesarch. Karlsruhe. — [Weech bemerkt, dass im einen exemplar zwei initialen colorirt sind und dass die ausfertigungen vermutlich im kloster geschrieben und nur zur besiegelung an die königliche kanzlei geschickt wurden. Vgl. auch Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 85]. 379
.		Absendung des burggrafen Friedrich von Nürnberg an Ottokar; derselbe hatte gemäss den beschlüssen des reichstages von Augsburg Ottokar aufzufordern die ihm aberkannten reichslehen Böhmen und Mähren und die dem reiche entfremdeten österreichischen länder herauszugeben. Ein entgegenkommen Ottokars hezöglich der letzteren hätte wol zu einem ausgleich, zu einem fallenlassen der folgen des lebensprocesses von seite des reiches geführt. Allein Ottokar wies die forderungen in schroffer weise zurück. Die Ann. Ottocariani SS. 9, 190 erzählen zu 1276 vor dem kriege von einer derartigen gesandtschaft Rudolfs an Ottokar: die oesterr. Reimchronik 174, welche die Ann. Ottocar. benützt, bringt als

1275		
		ihr eigene nachrichten, dass der burggraf von Nürnberg der bote gewesen und dass er Rudolf in Ulm verlassen, Ottokar in Wien getroffen habe. Johann v. Vietring 305 folgt der Reimchronik. An der absendung einer solchen hotschaft durch den burggrafen von Nürnberg ist wol nicht zu zweifeln. Böhmer setzte die sendung als ein »ultimatum« und da Rudolf im juli 1276 in Ulm nachweisbar ist, in diese zeit. Hat schon Lorenz Deutsche Gesch. 2. 88 f. demgegenüber an 1275 festgehalten (ihm folgt auch v. d. Bopp Werner v. Mainz 111), so haben ausföhrungen Zeissbergs im Oesterr. Archiv 69, 18 ff. die richtigkeit dieses ausatzes wol zweifellos gemacht, vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 404. Was das itinerar Rudolfs und Ottokars betrifft, so entspricht demselben die angabe des reimchronisten, der burggraf habe Rudolf in Ulm verlassend Ottokar in Wien getroffen, immerhin in bezug auf Ottokar. Dieser am 2. juni noch in Prag, urkundet am 5. in Kamenitz bei Iglau, also gerade auf der baldte weges nach Wien (Emler Reg. Bohemiae 2, 405), wo er am 8. leicht ankommen konnte. Erreichte ihn hier der burggraf, so konnte er am 17. juni (vgl. n. 385) wol wieder in Augsburg sein, da ja längere verhandlungen sicherlich nicht stattfanden. *a
mai 23	Nurinberch	bekundet, dass vor ihm Suffia die gattin des edeln Walther von Klingen (dilecti familiaris nestri) ihre zustimmung zu dem durch diesen erfolgten verkauf von gütern an das kloster St. Katharina in Strassburg gegeben hat. Schulte Strassburger UB. 3, 24 aus or. im hospitalarchiv Strassburg. *380
— 29	in Bopordia	schreibt allen reichsgetreuen, er wisse welchen schaden graf Guido von Flandern dem grafen Johann von Hennegau (consanguineo et fidelis nostro dilecto) ad imperii dispendium et contumtum zugufügt, verbietet ihnen daher jenem grafen irgendwie hilfe zu leisten, wo de sua contumacia, qua nos spernit et imperium, gloriatur, sondern vielmehr dem grafen Johann beizustehen. Reiffenberg Monum. de Namur 1, 368 aus einem Hennegauer cartular im staatsarch. Brüssel (nur mit a. reg. 2). — Die zwei urkunden n. 380, 381 ergänzen sich nun in ihren daten, so dass man diese letztern und mit ihnen die vorliegende urk. nicht mehr verdächtigen oder bei seite lassen darf (so Böhmer Reg. imp. 1246—1313, 1. Ergiebt p. XIX und Brosien im Progr. des Berliner Sophien-Gymn. 1884 s. 10). — Mit dieser urk. trat Rudolf in den streit um Reichsflandern ein, von anfang an auf seite Johans von Avesnes. Vgl. Brosien l. c. *381
.		Aus n. 380, 381 ergibt sich nun ein merkwürdiger zug k. Rudolfs innerhalb der zeit vom 21. mai bis 16. juni. Derselbe hängt wol mit einer verständigung zwischen Rudolf und den rheinischen erzbischöfen zusammen, von denen keiner in Augsburg war. Dagegen lässt sich gerade am 29. mai Heinrich von Trier in Mainz nachweisen (v. d. Bopp Werner von Mainz 110 anm. 1) und dass sich Rudolf mit Siegfried von Köln in verbindung gesetzt, ergibt sich auch aus n. 377. Es handelte sich für Rudolf hiebei doch darum sich der zustimmung der geistlichen kurfürsten für die entscheidenden schlüsse von Augsburg und das weitere vorgehen gegen Ottokar zu versichern. Sollte Werner von Mainz wirklich durch die für die stadt Mainz erteilten urkunden Rudolfs (n. 349 f.) verstimmt worden sein (v. d. Bopp 108 f.), so scheint sich, nach der urk. Siegfrieds von Köln vom 14. juni zu schliessen (n. 377), wenn auch keine thatkräftige theilnahme, so doch auch kein widerstand gegen die absichten Rudolfs gezeigt zu haben. Uebrigens könnte auch der plan des papstes seinen rückweg von Lyon über Deutschland zu nehmen (n. 369*) und die romfahrt mit ein anlass zu solchen verhandlungen mit den rheinischen erzbischöfen gewesen sein. *a
juni 2		Pfingsten.
— 16	Auguste	gestattet dass Margaretha, die tochter des reichsdienstmannen Walter Hake, einem dienstmann dem grafen Ludwig von Oettingen sich vermähle und dass ihre kinder öttingische dienstmannen werden, nachdem gedachter graf das reich durch überlassung einer seiner dienstmanninnen entschädigt hat. Troltsch Anmerk. und Abb. 1, 210. 382
— 17	—	befiehlt den ministerialen und vasallen des klostere Benedictbeuern (ord. Ben., südl. vom Starnbergersee) ihrem abte Ortolf, den er regali sceptro mit den regalien belehnt, gehorsam zu leisten. Or. im reichsarch. München. Hund Metropolis 2, 144. Meichelbeck Chron. Bened.-Burau. 127. Mon. Boica 7, 140. 383
— 17	—	bestätigt dem kloster Benedictbeuern [auf bitte des abtes Ortolf, seines fürsten, ihm und allen nachfolgern investituram a Romano rege vel imperatore per sceptrum suscipere debent-

1275		
juni 17	Auguste	tibus das eingerückte privileg Friedrichs I. von 1155 mai 15 (Stumpf n. 3709) betreffend schutz, besitzbestätigung, vogtwahl, königsbann usw. Zeugen: die bischöfe v. Trient, Augsburg, Eichstätt; Ludwig Rheinpfalzgraf und herz. v. Baiern, Philipp herzog v. Kärnten, Meinhard graf v. Tirol, der burggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Gebhard v. Hirschberg. Or. im reichsarch. München]. Meichelbeck Chron. Bened.-Bur. 126 mit siegelbild. Mon. Boica 7, 139. Mon. Zoll. 2, 83 reg. mit zeugen. 384 bestätigt dem kloster Ebersberg (ord. Ben. östl. München) zwei eingerückte privilegien, nämlich von Heinrich III. d. d. Regensburg 1. jan. 1040 (Stumpf n. 2151) und Heinrich VI. d. d. Würzburg 18. mai 1193 (Stumpf n. 4814). Zeugen: die bischöfe Hartmann v. Augsburg, Heinrich v. Trient, Hilprand v. Eichstätt; Ortolf abt v. Benedictbeuern, Heinrich propst v. Wörthsee, Albert propst v. Illmünster, Heinrich propst v. Ottingen; pfalzgraf Ludwig, Philipp herzog v. Kärnten; die grafen Meinhard v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Gebhard v. Hirschberg, Heinrich v. Fürstenberg, Al. v. Hohenberg, Ludwig v. Oettingen, Hugo v. Werdenberg, Theobald v. Pfirt, Heinrich v. Freiburg. Hund Metrop. 2, 275. — [Das aus copien einer sammlung des Urstisius in Hannover im Archiv der Gesellsch. 11, 428 gegebene regest einer nrk. für Ebersberg, bestätigung einer nrk. Heinrichs III. mit 15. kal. iunii ind. 3, 1275 a. r. 2 bezieht sich sicherlich nur auf vorliegende urkunde, indem iunii für iulii verderbt ist. — Herzog Philipp von Kärnten begleitete den könig wol bis Constanza, er urkundet am 1. juli zu Luzern, Reg. Boica 4, 769]. 385
— 19	—	schreibt an Albert den Grossen früher bischof von Regensburg, dass er dem Eberhard erwählten von Münster da derselbe zum empfang der regalien persönlich vor ihm zu erscheinen ansser stande (non potenti) die gnade gethan habe, ihm dieselben durch seine (mitfolgende) urkunde (n. 387) zu verleihen und beauftragt Albert diese dem erwählten, nachdem er ihm in seinem namen den eid der treue abgenommen zu übergeben, jedoch gegen die eidliche verpflichtung binnen jahresfrist die persönliche verleihung durch den könig nachzuholen. Wilmans Westfäl. UB. 3, 497. — Vgl. n. 341. 386
— 19	—	verkündigt allen vasallen, ministerialen und leuten der kirche von Münster, dass er dem erwählten bischof Eberhard die regalien verleihe und hiemit übersende. Niesert Beiträge 2^b 16. Wilmans Westfäl. UB. 3, 497. 387
— 19	—	verkündigt allen reichsgetreuen, dass er gleich kaiser Heinrich VI. (vgl. Stumpf n. 4950 f.) das nonnen kloster Ichttershausen (ord. Cist. südwestl. Erfurt) in seinen schutz genommen habe, und fordert sie auf dasselbe bei seinen rechten zu erhalten. Abschriftlich durch Hesse. Rein Thuringia sacra 1, 91 reg. Winkelmann Acta 2, 84 aus or. in Gotha. 388
. . .	ad Wingartense	(monasterium). Anwesend bei der weihe des Allerheiligengaltars in der klosterkirche von Weingarten bei Ravensburg. A. d. i. 1273 Rudolfus Romanorum rex, anno regni eius primo, secundo veniens ad hoc Wingartense monasterium affuit consecrationi altaris omnium saeculorum ad gradus. Post eius recessum venit infra octavam apostolorum Petri et Pauli tertia die (juli 2) regina sua Anna in magno comitativo; et cum decenti honore ab abbate H(ermano) huius loci et conventu suscipitur et . . . ducitur in triclinium in extremitate palatii adificatum ubi discumbens epulari coepit cum his quorum nomina inserenda non incongrue duxi: Mehtilde ducissa Bavarie, Agnete ducissa Saxonie, Guta regina Sicilie, Clementia (Cleinta der druck) regina Ungarie, Catharina et Halawige filiarum, R. fratre ipsarum; Elisabeth filia comitis in Zimbaren etc. Necrolog. Wingartense, Hess Prodom. Monnm. Guallicorum 83. — Wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 307 anm. 5, der die stelle zuerst heranzog, bemerkte, ist sie in wort und zahl zum theil unrichtig, doch im wesentlichen vollkommen glaubwürdig. Im jahre 1273 und 1274 kann Rudolf dem itinerar nach nicht wol zu Weingarten gewesen sein, aber alles stimmt zu 1275, wo er schon im mai auf dem wege von Basel nach Augsburg Ravensburg und Weingarten sehr wol berühren konnte und dann nach dem reichstag wieder zurück, zum zweitemal über Weingarten und Ravensburg nach Constanza zog, wo auch seine gemalin und die töchter von Augsburg nachkommend in Weingarten weilen konnten und wo allein Guta noch in gewissem sinne als königin von Sicilien, Clementia als selbte von Ungarn bezeichnet werden konnte. Die weihe des altars dürfte wahrscheinlich sonntag den 23. juni stattgefunden haben. — Eben zu dieser zeit muss auch der stammbaum der Habsburger in den sog. Ann. Basileenses SS. 17, 197 entstanden sein, in welchem

1275

juni 24

Ravensperch

unter den kindern k. Rudolfs angeführt werden: Albertus filium comitis Tirolensis (also nach 1274 nov. 20). . . . filium regis Hungarie Clementia, Guota filium regis Apulie. *a
befreit die bürger von Konstanz von fremden gerichten. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. (zu juni 25) = Gengler Cod. iur. muic. Germaniae 1, 639. Weech in Oberheim. Zeitschr. N. F. 1, 74 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsrube. — Auch als form. erhalten (Ponsat nostra serenitas — sic tamen etc.): im fb. Albrechts, dar. Cbmj 301 (die text-vergleichung mit dem or. verdanke ich Fester). — Vgl. auch die wiederholung dieser urk. von 1284 juli. *389

Verhängung der (einfachen) acht über Ottokar. Nach der rückkehr des burggrafen Friedrich von Nürnberg von seiner erfolglosen sendung an Ottokar (vgl. n. 379*) war dessen ächtung die notwendige folge der Augsburger beschlüsse und der majestätsverletzenden haltung der böhmischen gesandten und ihres königs. In der that bezeichnet Radolf schon im september Ottokar als manifestus hostis imperii et in proscriptione regia perseverans (vgl. unten n. 434). Eben aus dieser stelle folgte Busson in Mitth. des Instituts 7, 674 gewiss mit recht, dass Ottokar da noch nicht in die definitive acht verfallen sein konnte, da das perseverare eine möglichkeit der lösung voraussetzt; ihm folgt Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 44, der weiter bemerkt, dass, da vom 24. juni 1276 Radolf selbst den beginn des krieges datirte, dies der zeitpunkt gewesen sein wird, an welchem die oberacht in rechtskraft trat, nachdem ein jahr früher die einfache verhängt worden war. Dies stimmt denn auch trefflich zu der zeit der sendung des burggrafen, und wir werden demnach die ächtung Ottokars wenn nicht schon zum reichstag von Augsburg, so in die nächste zeit darnach, jedenfalls aber vor den 24. juni 1275 setzen dürfen. *a

schreibt an (könig Ottokar von Böhmen?), ganz ungerecht habe ihn dieser mit vorwürfen der treulosigkeit und mit verdächtigungen (suspicio) überhäuft, doch wolle er diesen feindseligen anwürfen nur geduld und mässigung entgegensetzen. Er habe nicht erwartet selbst von einem nebenbuhler und feinde derartige schmähungen erleiden zu müssen, zudem er früher schon noch schwereres unrecht von ihm ertragen habe. Er habe geglaubt durch X. (den burggrafen Friedrich von Nürnberg und seine sendung) ihm soviel zu genüge und entgegenkommen gethan zu haben, dass seine tadellos rechtliche gesinnung (irreprehensibilis innocentiae meae integritas) offenkundig sei. Da dies erfolglos geblieben, habe er freilich nun einen andern weg befohlen (quod utique cum effectu carere optato, vobis aliter fieri demandavi). Si vestra littera — demandavi. Nur als form. erhalten: in T n. 294; in E, dar. Stobbe 343 n. 150 reg.; in Ott. n. 348; in S I, dar. Cenui 482 zu 1277 = Lambacher Oesterr. Interregu. anh. 141, — Migne 98, 837; in S II, dar. Gerbert 84 zu 1275 = Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 21. — Lambacher u. a. setzten das schreiben zu 1277, als antwort Rudolfs auf Ottokars schreiben vom 31. oct.; Palacky Gesch. Böhmens 2*, 266 anm. 329 und Kopp Reichsgesch. 1, 234 anm. 1 wollten es auf Heinrich v. Baiern beziehen; Gerbert und mit ihm auch Zeissberg l. c. 21 f. u. 43 f. betrachteten es als den absagebrief Rudolfs an Ottokar, nach der entscheidenden sendung des burggrafen. Und in der that, so dunkel der wortlaut des briefes ist, wird man kaum etwas gutes diese annahme einwenden können; dafür scheint mir auch zu sprechen, dass der schreiber für sich den singular gebraucht, den adressaten aber im plural anredet. Wenn wir, allerdings nur als vermutung, dem schreiben diese deutung geben, ist es am besten gleichzeitig mit der ächtung Ottokars am 24. juni 1275 anzusetzen, auf welche ja die letzten worte anzuspieren scheinen. Das schreiben Ottokars, welches Radolf hier beantwortet, könnte, worauf Zeissberg sehr fein aufmerksam gemacht hat, gleichzeitig mit jenem letzten (verlorenen) schreiben Ottokars an Gregor X. ergangen sein, worauf dieser am 22. juli erwidert. Auch Gregor weist da den vorwurf der suspicio zurück. *390

(Bellicadri) Papst Gregor X. an könig Radolf: ermahnt ihn, sich nicht über seinen langen aufenthalt zu Beauneire zu verwundern [und nicht etwa zu glauben, dass am dem termin zur krönung etwas geändert würde, hofft vielmehr, dass die ursache davon sich heilbringend erweisen werde; daher solle Radolf sich mit eifer und möglichst beschleunigung bereit machen und die fürsten und grossen (quos in hoc tibi putaveris oportunos) dazu antreiben. Er selbst werde sobald die möglichkeit geboten, die reise wie er ihm schon kaudgethau fortsetzen. Ne contingat — nostrum. In der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner

1275		
juni 27	(Bellicadri)	Papst Gregor X. an könig Radolf: ermahnt ihn sich im interesse des allgemeinen friedens der christenheit gegen die ansprüche des königs von Castilien auf das diesem angeblich aus dessen mütterlicher erbschaft angefallene herzogthum Schwaben so gerecht zu bezeigen, dass jedermann erkenne, wie er keinen der fürsten beleidigen noch fremdes gut sich aneignen wolle, wodurch dann auch der frieden zwischen ihm und Alfons werde angebahnt werden. Instantium negotiorum — referemus. In der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner I. c.), dar. Palacky Italien. Reise 45 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 323 varianten; in B. dar. Bärwald 112; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 450 zu 1274, Gerbert 73 zu 1275. — Potthast n. 21047. 392
— 28	Constantie	nimmt das nonnenkloster Baiandt (ord. Cist. nordöstl. Ravensburg) in Constanzer diocese in seinen schutz, [bestätigt ihm das allen Cisterzienserklöstern gewährte recht zu erwerbungen von den unter königlicher vogtei stehenden klöstern und kirchen, sowie die von ministerialen, bürgern oder andern leuten des reiches herrührenden und alle andern besitzungen]. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 307 reg. Winkelmann Acta 2, 85 aus copie von 1727 im staatsarch. Wien. — [Wie Winkelmann bemerkt, hat die urk. Konradins von 1262 dec. 3 (Reg. imp. 5 n. 4784) als wörtlich benützte vorlage gedient]. 393
— 30	—	ertheilt den bürgern von Buchhorn verschiedene freiheiten betreffend das erbrecht, freiheit von fremden gerichten, achtung, gleiche steuerpflicht albr im stadtgebiet begüterten, verordnet insbesondere, dass die appellationen von dort nach Ueberlingen gehen sollen, und bestimmt, wie es mit pfändern auswärtiger schuldner zu halten ist. Lünig Reichsarchiv 13, 307. Schmid Reichsstädte 352. Gengler Deutsche Stadtrechte 141 unvollst. Gengler Cod. iur. mnic. Germaniae 1, 432 unvollst. — Vgl. n. 284. — „Dass man den namen Buchhorn jetzt in Friedrichshafen umgewandelt hat, gefällt mir nicht. Welche verwirungen in geographie und geschichte wenn dergleichen öfter geschähe! Es wäre zu wünschen, dass Buchhorn zu seinem guten alten namen zurückkehre.“ B. 394
— 30	—	ertheilt den bürgern von Ueberlingen verschiedene [wörtlich mit denen für Buchhorn übereinstimmende] freiheiten, und verordnet insbesondere, dass die appellationen von dort nach Freiburg gehen sollen. [Or. im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberhhein. Zeitschr. N. F. I, 74]. Gerbert Cod. ep. 229. Gengler Deutsche Stadtrechte 495. — Vgl. n. 284. 395
.		Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Radolf: beklagt sich über bischof Wernhard von Seckau seinen auffragen, dass dieser gegen seinen willen und sein verbot gesandtschaften übernehme, die gott und dem könig zuwider seien, dass er jüngst (zu Prag) als er ihn darum heimlich zur rede stellte, mit lauter stimme, dass es die umstehenden grossen hören mussten, ihm dem erzbischof und seinem begleiter (venerabilem fratrem nostrum Cunradum) vorgeworfen habe, sie seien nur in verrätherischen absichten in seines königs (Ottokars) land gekommen, wodurch Wernhards anhänger so sehr aufgereizt wurden, dass sie beide auf abgelegenen wegen aus dem lande entfliehen mussten. Der bischof rühme sich ferner der thürischen worte die er in Augsburg gesprochen, mache nicht nur laien von der treue gegen Radolf abwendig, sondern auch geistliche von der ergebenheit für das reich und den apostolischen stuhl. Deshalb rate er, den bischof, den einzigen widerspenstigen unter seinen auffragenen, die strafe für seine vermessenhait fühlen zu lassen, was gewiss auch für andere ein schreckendes beispiel wäre. Domine sciatis — ex adverso. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 382 ^a varianten; in S I, dar. Cenni 378 — Migne 98, 759; in cod. 2493 (phil. 383) fol. 22; in S II, dar. Hansiz Gorm. sacra 2, 382, Gerbert 82 zu 1275 — Emser Reg. Bohemiae 2, 405. — Wie Busson im Oesterr. Archiv 65, 285 zeigt, fällt der hier erzählte vorgang mit dem bischof von Seckau in die zeit des aufenthaltes erzbischof Friedrichs in Prag ende mai 1275, das schreiben wird also in den juni zu setzen sein. Bei Cunradus ist nicht etwa an den bischof von Freising zu denken, sondern vielleicht an den Salzburger domherren und scholasticus Konrad, nachmaligen bischof von Lavant. *396
.		schreibt an das capitel der kirche von Lüttich, es möge den Andreas von Rode der jetzt mit seiner erlaubniss zu ihnen kommt um seiner residenzpflicht zu genügen, so bald

1275		
juli 1	Schauffhusen	als möglich wieder zurückkehren lassen, da derselbe bei hofe ihrer kirche nützlicher dienen könne als im chor; er werde ihnen solche willfährigkeit zu vergelten wissen. <i>Isugne speculum</i> — prompores. Nur als form. erhalten: in T n. 150; in E, dar. Stobbe 364 n. 266 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 425 varianten; in S I, dar. Cenni 453 zu 1279 = Migne 98, 815; in B, dar. Bärwald 389; in S II, dar. Gerbert 57 zu 1274. — Im Jahre 1274 konnte wol Andreas von Rode seiner residempflcht nicht mehr nachkommen; vielleicht geschah es erst nach der rückkehr des kanzlers Rudolf aus Lyon im april 1275. Das schreiben kann man so etwa in die erste hälfte von 1275 setzen. Vgl. Wiener Briefs. 37. *397 bestätigt dem nonnenkloster Wald (ord. Cist. nördl. Ueberlingen) auf bitte der nonnen ein eingerücktes privileg Friedrichs II. d. d. Ueberlingen 15. juli 1216 (Reg. imp. 5 n. 870) betr. schutz, besitz und erwerbungen und vertretung bei gericht. Hs. zu Stuttgart auf der öffentl. bibl. hist. fol. 247 bl. 81. Mitgetheilt von Stälin. Winkelmann Acta 2, 85 ebendaher. 398
— 4	apud Turingum	bestätigt auf bitte der Juden die ihm in abschrift (transscriptum . . . sub sigillo Alberti quondam Ratisponensis episcopi) vorgelegten und eingerückten urkunden papst Gregors X. d. d. Lyon 10. sept. und 7. juli 1274, womit dieser die privilegien des papstes Innocenz IV. d. d. Lyon 1246 oct. 22 und 1247 juli 5 für die Juden wiederholt und erneuert, und fügt, quia iidem Judei sub defensionis nostro debent umbraculo specialiter respirare, hinzu, dass dieselben nur über rechtskräftiges zeugnis von Juden und Christen sollen verurtheilt werden dürfen. Eneue Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 79 aus or. im stadtsarch. Köln, vgl. auch Kölner Mittheil. 4, 3. — Die angabe von Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 159 anm. 1, die urk. Rudolfs datire IIII. non. iunii, ist jedenfalls ein versehen. *399
— 6	—	genehmigt in einer an propst und capitel zu Zürich gerichteten urkunde (provida deliberatione prehabita et matura discussione previa ex certa scientia) den verkauf der vogtei der villa Rieden am Albis seitens des ritters Jacob genannt Müller (Molendinarius) an das stiftscapitel zu Zürich, so wie den verkauf der Thalacker seitens desselben an das nonnenkloster Seluau (ord. Cist. bei Zürich) und überträgt diesen käufern die rechte, welche das reich an diesen verkaufsgegenständen hatte, nachdem der verkäufer dasselbe durch substituierung der hälfte seines hauses und seiner hofstätte am Semmelmarkt zu Zürich (in summataste fori Thuriensis nbi simul solent vendi) entschädigt hat. Or. im staatsarch. Zürich. Horngott Gen. 3, 454. Gerbert Cod. ep. 231. — [Die entsprechende aufsendungsurkunde des ritters Jacob Müller, der vogtei und äcker von den brüdern von Schnabelburg und diese vom reiche zu lehen tragen, bei Gerbert Cod. ep. 230 und in deutscher übersetzung bei Wöber Die Müller v. Aichholz 1, 188 aus zwei or. im staatsarch. Zürich]. 400
— 6	—	genehmigt wie vorstehende den an das nonnenkloster Seluau geschehenen verkauf noch insbesondere. Or. im staatsarch. Zürich. Archiv für Schweiz. Gesch. 1, 96 reg. Wöber Die Müller von Aichholz 1^b, 84 reg. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 43. 401
— 9	—	schreibt den reichsgetreuen in Italien in rhetorischer form, dass jetzt bessere zeiten eintreten werden, indem er nach beruhigung Deutschlands und vom apostolischen stuhle zur kaiserwürde berufen nun nach Italien sich wende um auch dort den zerwürfnissen ein ende zu machen; deshalb sende er Rudolf seinen hofkanzler, Beringer Johanniterordensmeister und Heinrich grafen von Fürstenberg als machthoten voraus, um seine ankunft zu melden und deren verzögerung zu entschuldigen, seine wege zu bereiten, die huldigung für ihn zu empfangen und alles zu thun, zu verhandeln und zu verfügen, was ihnen erspriesslich scheint und wozu sie von ihm ganze vollmacht haben. <i>Superni consilii</i> — <i>mansuetus</i>. Im Chrouic. Franc. Pippin. ed. Muratori SS. 9, 720 (zu juli 10) = (Senckenberg) Imperii ius in Genoa (Hannov. 1751. 4) s. 236, = Fürstenberg. UB. 1, 245; aus gleichz. copie in Ravenna Tarlazzi Append. ai Monum. Ravennati 2, 85, Winkelmann Acta 2, 86 (mit treuschwurformel). — [Als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 123; in E, dar. Stobbe 345 n. 160 reg.; in Ott. n. 238 und 239; unvollst. (— hortus) in S I, dar. Cenni 314 zu 1274 = Migne 98, 711, in S II, dar. Gerbert 9 zu 1273; in zwei theile zerrissen (<i>Superni consilii</i> — <i>sicut hortus</i> und <i>Ab illo bono</i> — <i>mansuetus</i>) in B, dar. Bärwald 309 und 262. — Vgl. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2^a, 8 f., Otto Beziehungen 84 und die an die obigen gesandten gerichteten schreiben des bischofs Wilhelm von Ferrara legaten in Oberitalien, und aus Mailand, worin dieselben zur

1275		
		grössten beschleunigung ihrer ankunft und der sendung von kriegsvolk gemahnt werden, Wiener Briefs. 57, 59. Die machtboten kamen wol im august nach Italien zuegleich mit einer schar deutscher reiter. Vgl. darüber Kopp-Basson Reichsgesch. 2 ^e , 9 ff.] 402
juli 9	Thuregi	gebietet in erfüllung seiner pflicht <i>deperdita vel distracta sacri imperii bona per viam rectitudinis ad sacrum imperium</i> zurückzubringen dem edeln mann Reinhard von Hanau das gericht Motten (nordwestl. Gelnhausen) und sonstige ihm bekannt werdende reichsgüter in besitz zu nehmen und zur königlichen verfügung zu stellen. Beschreibung der Hanau-Minz-Lande 2, 1. Reimer Hess. UB. II 1, 372 aus or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. unten die urkunden von 1277 märz 18 und 1277 juli 19. 403
— 11	apud Baden	ertheilt den bürgern von Laupen recht und freiheit wie die von Bern haben, und bestätigt ihre bisherigen guten gewohnheiten. Gerbert Cod. ep. 243. Walther Gesch. des Bern. Stadtrechts 59. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 381. Gaupp Deutsche Stadtrechte 2, 58. Zeerleder Berner Urkunden 2, 156. Fontes rer. Bern. 3, 122 aus or. im stadtsarch. Lanpen. 404
— 15	apud Arouwe	ernahmt vogt, rath und bürger von Lübeck des reichs gerechtsame und güter an mühlen, zöllen, münze und gericht ungemindert zu erhalten. CD. Lub. I 1, 340 aus or. im stadtsarch. Lübeck. — [Nach den bemerkungen im CD. Lub. I 2, 52 anm. 2 ist die von Dreyer Einleitung z. Kenntn. Lübeck. Verordn. 44 auszugsweise angeführte urk. Rudolfs vom gleichen datum, bestätigung eines privilegs Friedrichs II. an der Wacknitz mühlen erbauen zu dürfen (bei Böhmer Reg. Rud. n. 190) keine andere als die obige, die nur Dreyer in seiner weise ganz irreführend angeführt hat. Vgl. auch die urkunden von 1278 dec. 19 und 1287 mai 4]. 405
— 16	—	gestattet auf dringende bitte der bürger Lübeck's, wenn sie wegen kaufmanschaft in Preussen, Liefland oder andern dem römischen reich unterworfenen orten abwesend sind, zusammen zu treten und über ihre angelegenheiten morgensprachen zu halten, wie sie dazu auch schon nach gemeinem rechte befugt sind. Dreyer Specimen iuris publ. Lub. 152. CD. Lub. I 1, 340 aus or. im stadtsarch. Lübeck. Bunge Livländ. UB. 1, 558. 406
— 20	—	nimmt die stadt (villam) Freiburg im Uechtland, ihre bürger sammt ihren besitzungen, beide sowol in als ausser der stadt von nächsten weihnachten an auf zwölf jahre in seinen besondern schutz. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 416. (Verro) Recueil dipl. de Fribourg 1, 110. Zeerleder Bern. Urkunden 2, 156. Fontes rer. Bern. 3, 123 aus or. im staatsarch. Freiburg. — [Die fassung entspricht nicht den gewöhnlichen formeln, vgl. z. b. die corroboratio: in cuius testimonium maiestatis nostre sigillum presentibus est appensum; es dürfte die stilsirung wol vom empfänger herrühren; ob auch die niederschrift? Die folgende urk. für Freiburg (n. 405) ist dagegen ganz kanzeilegemäss abgefasst]. 407
— 23	—	giebt den bürgern von Freiburg im Uechtland das recht nur allein zu Freiburg belangt werden zu können, und bestimmt, dass wenn sie gegen seine oder seiner söhne dienstmannen oder andere fremde klage führen, sie vor dem richter des beklagten recht zu suchen haben. Neugart Episc. Constant. 1 ^b , 549. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 416. (Verro) Recueil dipl. de Friburg 1, 114. Zeerleder Bern. Urkunden 2, 157. Fontes rer. Bern. 3, 124 aus or. im staatsarch. Freiburg. 408
— 28	Lucerie	befreit den nonnen von Rathsäusen (ord. Cist. bei Luzern) die stätte ihres klostors und die von ihnen zu Ebikon erworbenen güter von allem vogtrecht, nachdem Konrad ritter von Heideck, der solche vom reiche trug, diesem mit der vogtei über güter zu Sulz und Müswangen ersatz geleistet hat. [Or. im staatsarch. Luzern nach mittheilung Schweizers]. Zapf Monum. 1, 158. Neugart Cod. Alem. 2, 294. Geschichtsfreund 2, 63 reg. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 103 ff. 409
.		schreibt dem paps (Gregor X.) in beantwortung von dessen brief (vom 27. juni 1275, n. 392, der ihm durch den abt X. überbracht worden), dass er aufrichtig den frieden auch mit dem könig von Castilien wünsche, wenn auch derselbe auf grund mütterlicher erbschaft unberechtigten ansprüche auf das herzogtum Schwaben erhoben habe; er würde dieses von selbst herausgeben, wenn er von seinem und des reiches gutem recht auf dasselbe nicht überzeugt wäre; sollte jener ein recht an dem herzogtum behaupten, so sei er bereit exhibere sibi quod ordo postulat racis. Er werde darum auch nächstens den genannten abt mit dem Mino-

1275

ritenlector bruder H(einrich von Isuy) cordis nostri secretarium an die curie senden, welche beide über sein recht auf das herzogtum Schwaben vollständig unterrichtet dasselbe eingehend auseinandersetzen werden; anders könne er nicht antworten und hoffe, dass ihm Gregor darum nicht zürnen werde. Er rühmt schliesslich noch die ausgezeichneten eigenschaften und fähigkeiten des genannten abtes und dankt für die in aussicht gestellte abordnung einer feierlichen gesandtschaft. Beatitudinis vestre — mandatorum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 53; mit mehrfachen kürzungen in B, dar. Bärwald 277 zu 1275, in S II, dar. Horryott Geneal. 3, 451 zu 1274 und Gerbert 76 zu 1275. — Das schreiben fällt mitte oder zweite hälfte juli 1275, vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. 55. — Die ansprüche Alfonsens auf Schwaben gründeten sich darauf, dass seine mutter Beatrix eine tochter könig Philipps von Schwaben gewesen; er hatte sie schon vor 20 jahren, ebenfalls unterstützt vom papste goltend gemacht, vgl. Stälin Wirttemberg. Gesch. 3, 25 ff., auch Bärwald 113 anm. 1 und Mitth. des Instituts 16, 660 f. Gleichzeitig erhob Alfons auch ansprüche auf Navarra, auch hieriu suchte ihn Gregor, wenigstens äusserlich, zu befriedigen, alles natürlich um ihn in der hauptsache, dem verzicht auf das kaiserreich gefügig zu machen, vgl. die urkunden und bemerkungen bei Kaltenbrunner Actenstücke 95 ff. — Wahrscheinlich einige zeit vor absendung dieses schreibens hatte Rudolf einen uns verlorenen brief an Gregor gerichtet, worin er allem anschein nach demselben die letzten schritte gegen Ottokar mittheilte, vgl. n. 411 und Otto Beziehungen 84. *410

Papst Gregor X. an könig Rudolf: freut sich über dessen günstige erfolge, von denen ihm der könig jüngst mittheilung gemacht und will mit einer antwort bezüglich andrer gelegenheiten bis zur ankunft des in jenem schreiben Rudolfs angekündigten vertrauten (tui cordis secretarius, Heinrich von Isuy) warten, umso mehr als er in diesen tagen G. von Granson erwählten von Verdun an Rudolf entsenden will. De prosperis — nostram. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli, undatirt (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. d. Instituts 7, 575), dar. Theinor CD. dominii 1, 192 (mit willkürlich beigegebenen datum: Bellicedri kal. iulii pontif. nostri anno 4). — Potthast n. 21048. — Betreffs Rudolfs schreiben auf das hier Gregor antwortet, vgl. n. 410. *411

Papst Gregor X. an könig Rudolf: ersucht ihn dem G(erhard) von G(ranson) erwählten von Verdun die regalien zu verleihen, nachdem von den in einer doppelwahl erwählten, deren sache vor die curie gekommen, der primicerius Joffrid gestorben und der decan Thomas resignirt haben und nunmehr von ihm G(erhard) zum bischof eingesetzt worden ist. Inter curas — promereri (ampliorum). Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 56; in cod. Vindob. 2493 (alt 383) fol. 18 mit überschrift: Innocentius Rudolfo; in B mit überschrift: Papa Romanorum regi, dar. Bärwald 113. — Potthast n. 21133. — Durch die übertieferung des briefes in Ott. ist die richtige beziehung auf Gregor X. gegeben und die abfassungszeit auf juli 1275 bestimmt, vgl. Wiener Briefs. 57. *412

Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert ihn wie schon früher zu wiederholten malen dringend auf truppen in die Lombardei zu senden, da jetzt durch rasches eingreifen die schon herangewachsene gefahr noch bewältigt werden könnte; nm Rudolf hiezu noch wirksamer anzuweisen und andere ihn berührende angelegenheiten zu verhandeln, sendet und beglaubigt der papst G(erhard) von Granson erwählten von Verdun. Tuis consulere — subsequatur. In der sammlung des Berardus de Neapoli, undatirt (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 576), dar. Böhmer Acta 697 zu juli 1275; in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 325 varianten. — Potthast n. 21055. — Das schreiben und die sendung Gerhards fällt gegen ende juli 1275, vgl. urk. Rudolfs vom 11. aug.; Gerhard überbrachte Rudolf auch nachrichten über die bedrängnisse des hl. landes, vgl. n. 424. *413

Am 28. juli zu Beaucaro überlässt papst Gregor X. an könig Alfons von Castilien den Lyoner kreuzgezehrten zur bekämpfung der Sarazenen. Kaltenbrunner Actenstücke 99. Diese urk. beweist uns den befriedigenden abschluss der seit mai sich hziehenden verhandlungen zwischen Gregor X. und Alfons von Castilien zu Beaucaro, den an diesem tage bereits geschehenen verzicht des königs Alfons auf das kaiserreich. Die ausführungen Fickers in Mitth. des Instituts 4, 35 ff. erführen durch diese urk. vollkommene bestätigung, die ausnehmenden schwierigkeiten wegen des verhältnisses dieser urk. zu jener vom 14. oct.

1275

1275 (Potthast n. 21083, vgl. Kaltenbrunner 100 ff.) wurden von Otto in Mitth. des Instituts 16, 128 ff. gelöst. Heinrich von Isny, der mit dem schreiben n. 410 anfangs august nach Beaucire gekommen sein wird, hat dann jedenfalls die nachricht von Alfonsens verzicht Rudolf mitgebracht, welcher davon in n. 434 genau kundtut. Vgl. auch Otto Beziehungen 85 ff. Infolge der nachgiebigkeit Alfonsens liess nun Gregor bald auch den plan fallen durch Deutschland zu ziehen und daselbst mit Rudolf zusammenzutreffen (vgl. n. 369*); denn nummehr brachte er auf dem wege durch die Lombardei kaum mehr schwierigkeiten von seite der spanisch-gibellinischen partei zu befürchten. Da der papst jedoch an der zusammenkunft mit Rudolf vor dessen kaiserkrönung festhielt, stellte sich bald auch die notwendigkeit heraus den termin für diese zu verschieben. Gewiss hat Heinrich von Isny diese wünsche des papstes schon seinem herrn mitgebracht und wol auch schon Lausanne als ort der begegnung nennen können. In der ersten hälfte september ist der anfschub der kaiserkrönung jedenfalls schon beschlossene sache; von Valence aus, wo Gregor auf dem rückweg von Beaucire nach dem 8. und jedenfalls bis zum 13. sept. verweilte, hat er diese verschiebung den deutschen fürsten kundgethan. Schreiben Gregors, datirt Valentie idus octobris, nur in der sammlung des Berardus de Neapoli erhalten, dar. Theiner CD. domini 1, 193; die datirung ist so unvereinbar; Valentie in Lausanne ändern und den brief zum 15. oct. setzen, (so Bussan Doppelwahl 113, dann Zisterer Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 144, Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 114) ist unstatthaft, da der brief in dieser form am 15. oct. von Lausanne gar nicht mehr ausgefertigt, gar nicht mehr approbirt werden konnte (daher auch Kaltenbrunners ansicht in Actenstücke 102, dass der brief in Valence concipirt, in Lausanne approbirt sei, nicht annehmbar); es muss vielmehr wie schon Ficker in Mitth. des Instituts 4, 37 f. dargethan, ein versehen oder verderbniss im monatsnamen angenommen und wie Otto Beziehungen 7 mit recht bemerkt, am ort festgehalten werden. Ich möchte mit Ficker glauben, dass man auch unbedenklich am emendirten datum id. septembris festhalten kann. Denn wenn auch Gregor am selben tage an den erzbischof von Sevilla schreibt, er habe vernommen, dass Alfons wieder namen und titel eines römischen künigs führe und nach Deutschland und Italien geschrieben haben solle, dass er seine rechte auf das reich nicht aufgegeben habe, so war ja die beste widerlegung und bekämpfung oben die, wenn Gregor selber allgemein bekannt machte, dass Alfons wirklich und unbezweifelbar ihm gegenüber auf alle ansprüche an das kaiserreich und deutsche königtum verzichtet habe — wie das Gregor eben in diesem schreiben an die deutschen fürsten thut. *a

Sorores in Clingental vendiderunt regi Rudolfo, quod dominus de Clingin in Werra dederat ad emendum. Ann. Basil. SS. 17, 196. — Nach der stellung in den ziemlich chronologisch fortschreitenden, tagebuchartigen aufzeichnungen des predigerbruders muss dieser verkauf ungefähr in den juli fallen. — Vgl. die bemerkung von Maag Habsburg. Urbar 63 ann. 1 und die notiz im urbar (ed. Pfeiffer 344, künftig bei Maag): künig Rudolf der koufte in dem ampte ze Werra (Wehr bei Säckingen) 1 pfunt geltes umbe die kirchherren von Werrach. *b

ang. 5 Basilee

erlaubt den bürgern von Mühlhausen (im Elsass) lehngüter zu besitzen und befreit sie von auswärtigen gerichten, doch haben sie gegen auswärtige das recht vor dem richter des beklagten zu suchen. Schöpflin Als. dipl. 2, 9. Mossmann Cartul. de Mulhouse 1, 81 aus or. in Mühlhausen. 414

— 9

bestätigt dem kloster Rüggisberg (ord. Ben. südl. Bern) auf bitte der religiösen und andrer ehrbarer männer ein eingerücktes privileg künig Heinrichs d. d. Bern 31. dec. 1224 (Reg. imp. 5 n. 3956), schutz und unveräusserlichkeit der vogtei über dasselbe vom reich betr. Gerbert Cod. ep. 243. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 382. Zeerleder Berner Urkunden 1, 215. Fontes rer. Bernens. 3, 124 aus zwei or. im staatsarch. Bern (mit 5. id. aug.). 415

— 10

bestätigt dem kloster Interlaken (Aug. chor.) auf bitte der brüder das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Hagenau 10. feb. 1220 (Reg. imp. 5 n. 1090), schutz und vogtei des reiches, einrichtung und verfassung betr. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 382. Zeerleder Berner Urkunden 2, 158. Fontes rer. Bern. 3, 125 aus or. im staatsarch. Bern. 416

— 10

nimmt das kloster Marbach (Aug. chor. südwestl. Colmar), welches Burkard von Gebeswiler dienstmann der Strassburger kirche gestiftet und mit gütern bewidmet hat, in seinen schutz. Zeugen (in quorum presentia hec acta sunt et regali auctoritate confirmata): mag. Konrad

1275

- v. Diessenhofen und Konrad v. Herwelingen curie nostre notarii, Paulus Interampneusis familiaris noster, Heinrich ritter v. Ostra. Or. im archiv zu Colmar. Mitgetheilt von herrn Baumgartner beamten des k. k. hofarchivs zu Wien. Winkelmann Acta 2, 87 aus copialb. saec. 17 in Colmar durch K. Pertz. — [Gebeswiler ist Geberschweier nördl. Rufach, vgl. Schule im Histor. Jahrbuch 8, 120]. 417
- aug. 11 Basilee beauftragt auf bitten des erzbischofs von Mainz den erwählten von Verdun vom bischof von Lausanne die huldigung statt seiner einzunehmen und denselben die belehnung zu erhalten; doch möge der bischof so bald als möglich selbst vor ihm (dem könig) zur investitur erscheinen. Vidimus von 1286 zu Lausanne; mitg. von demselben. Hisely Les comtes de Genevois preuves n. 6. Winkelmann Acta 2, 88 aus genannter quelle. — [Bereits am 18. aug. vollzieht der erwählte von Verdun zu Lausanne diesen auftrag Rudolfs, Winkelmann l. c. 739. — Gorhard war also um den 11. aug. sicher beim könig in Basel und dies gibt uns einen willkommenen anhaltspunkt zur zeitlichen bestimmung der ihm vom papste übertragenen sendung an Rudolf vgl. n. 411, 413. Paulus von Interamna (zeuge in n. 417) war vielleicht der begleiter Gerhards; er erscheint in den jahren 1280 und 1281 als procurator Rudolfs an der curie, vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 266]. 418
- 11 (Altorf) Marquard von Wolhusen richtet könig Rudolfs im Aargau und Zürichgau bekundet, dass er im auftrag des königs, vor den die streitenden mit ihrer klage gekommen, die lange missbilligkeit zwischen dem kloster Engelberg und den leuten von Uri wegu der alpen im Engelsberger thale nach den privilegien k. Friedrichs II. und k. Rudolfs sowie nach kundschaften geschlichtet habe. Geschichtsfreund 7, 162 in deutscher übersetzung des 15. jahrh. im archiv Uri. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 136 ebendaher. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 278 f. 419
- 18 apud Brisa- bestätigt dem kloster Marbach auf bitte der brüder das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Angsburg 15. oct. (?) 1152 (Stumpf n. 3634), schutzverleihung. Or. in Colmar. Mitg. durch Baumgartner. Winkelmann Acta 2, 89 aus copialb. saec. 17 zu Colmar durch K. Pertz. 420
- 23 ——— gewährt nach dem beispiel seiner vorgänger am reich insbesondere kaiser Heinrichs V (von 1123 jan. 24, Stumpf u. 3187, cuius privilegium nobis exhibitum vidimus) dem nonnenkloster Waldkirch (ord. Ben. im Elzthal im Breisgau, in pago Brisgowe dicto et in comitatu Birchilonis comitis sito nach der vorlage!) dieselben rechte und freiheiten, wie sie Reichenau, Corvey und andere Benedictinerklöster geniessen, freie verfügung über das vermögen, freie wahl der äbtissin, freiheit von fremder gerichtbarkeit und anderer belästigung und freie wahl eines vogtes. Zeugen: H. bischof v. Trient, die herzoge Albert v. Sachsen und Philipp v. Kärnten, der markgraf v. Hachberg; die grafen Burkard v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen und Heinrich v. Freiburg; die edlen Walther v. Klingen, v. Rappoltstein, Rudolf v. Hewen, Hesse v. Usenberg. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Oberrhein. Zeitschr. 16, 87 und 36, 291 aus zwei or. in Karlsruhe, vgl. Weech in ders. Zeitschr. N. F. 1, 74. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 108 reg. mit zeugen. — [Rudolfs nrk. ist wörtlich der urkunde k. Heinrichs nachgeschrieben, vgl. letztere bei Marian Austria sacra 2, 265]. 421
- 25 ——— beurkundet den bürgeru von Breisach rechte, betreffend: todtschlag, verwundung, kriegsfahrt, erbrocht, kampfrecht (Si qui duellum inierint, loricati et duobus gladiis muniti pugnabunt; qui in duello victus fuerit, arma sua iudici resignabit vel pro quolibet genere armature tres libras componet), rathswahl, recht der rathmannen in bezug auf gäste und befreiung von den zwei schilling königszins, verlust der königlichen huld (mit sechzehn pfund zu büssen), friedensbruch, heimsuche und waffentragen, freien wegzug, stapelrecht und zollfreiheit und geleite auf dem Rhein, aufnahme von eigenleuten, lebensfähigkeit der bürger. Zeugen: Heinrich bischof v. Trient, die herzoge Albert v. Sachsen und Philipp v. Kärnten, der markgraf v. Hachberg, die grafen Burkard v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenelnbogen, Heinrich v. Freiburg; die edeln Walther v. Klingen, Ulrich v. Rappoltstein, Rudolf v. Hewen, Hesse v. Usenberg, Burkard v. Horbürg. Schöpplin Hist. Zar.-Bad. 5, 257 — Gengler Deutsche Stadtrechte 41. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 308. Vgl. auch Pousignon in Mitth. d. bad. hist. Kommission 1889 n. 11 s. 4 reg. und Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 108. — 'Es scheint kölnisches stadtrecht zu sein, wie die meisten oberrheinischen städte batten'. B. 422

1275		
aug. 25	ante Friburg.	Rudolfus rex Friburgum (im Breisgau) obsedit octavo kalend. septembris. Ann. Basil. SS. 17. 198. — [Der grund zu dem zerwürfniss Rudolfs mit dem grafen Egen von Freiburg, seinem ehemaligen bundesgenossen, dürfte in der forderung Rudolfs auf rückgabe gewisser theile des zähringischen erbes der Freiburger, die der könig als reichsgut aussprach, gelegen haben; es mag sich wol auch um Neuenburg gehandelt haben, das Rudolf an das reich genommen (vgl. n. 125); Egens bruder Heinrich stand auf seite Rudolfs, ist zeuge in der ark. vom heutigen tage. Die belagerung dauerte höchstens zwei wochen, daher es scheint, dass sie zum ziele führte und dass Rudolf das beanspruchte reichsgut damals ausgeliefert erhielt, vgl. Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 121, dazu 107 f., 117 f.] a
		schreibt dem bischof (Johann von Lüttich), sein notar magister Andreas von Rode habe ihm von den schweren bedrängnissen berichtet, die jenen bedrücken und, wie er wol anerkenne, daran hinderten derzeit zu seinen, des königs diensten zu stehen; er verspricht dem bischof hilfe zu schaffen. Expositis nobis — deferre. Nur als form. erhalten: in E. dar. Stobbe 359 n. 243 unvollst.; ohne den namen A. de Rode in Ott. n. 433, in S I., dar. Cenni 469 zu 1277 — Migne 98, 827, in S II., dar. Gerbert 42 zu 1274. — Gerbert hielt dies schreiben für die antwort auf n. 367 und bezog beide auf bischof Heinrich von Trient. Allein die nennung des notars Andreas von Rode, der domherr von Lüttich war (vgl. n. 397), weist entschieden auf den bischof von Lüttich, Johann III. In der that war ja dies bisthum in diesen jahren (1275, 1276) von krieg und unruhen erfüllt, von den benachbarten grossen bedrängt (vgl.); Andreas von Rode wird nach seiner rückkehr von erfüllung seiner residenzpflicht in Lüttich (vgl. n. 397) den schlimmen zustand des bisthums dargelegt haben und Rudolf sandte darauf dies schreiben ab, also wol im sommer 1275. Es war zugleich eine antwort auf das erwähnte schreiben, das man eben nicht mit Gerbert und Egger in Innsbrucker Gymn.-progr. 1884 s. 31 auf Heinrich von Trient, sondern auf Johann von Lüttich zu beziehen haben wird, auf dessen lage die klagen und die entschuldigung an Römmerzog könig Rudolfs nicht theilnehmen zu können (vgl. dazu die aufforderung Gregors X. vom 15. febr. 1275), vollständig passen. *423
		schreibt dem papste (Gregor X.), der ihm durch den (bischof) Gerhard von Verdun berichtet über die bedrängnisse des hl. landes zugesandt, dass er dadurch aufs tiefste bewegt worden und dass er bereit sei dem hl. lande beizustehen und das kreuz zu nehmen. Postquam transcripta — exhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 65. — Die vermuthung dass unter dem venerabilis pater dominus G. der erwähnte Gerhard von Verdun zu verstehen sei, der aufangs august 1275 als päpstlicher gesandter zu Rudolf kam (vgl. n. 418), wird von Otto Beziehungen K. Rudolfs zu Gregor X. s. 85 aufgenommen; dann fällt das schreiben wol in den august 1275; in Lausanne hat Rudolf dann ja wirklich das kreuz genommen. *424
sept. 9	Oppenheim	verleiht den reichsdienstmannen Peter von Bertolfesheim und dessen gleichnamigem sohn zu entschädigung für eine von den burgmannen der grafen Emich und Friedrich von Leiningen erhaltene vorletzung und am ihnen die annahme der von ihm vermittelten stühne zu erleichtern, sechs mark jährlicher einkünfte vom schiffszoll zu Frankfurt als mannehen, [bis zur allfälligen ablösung mit 60 mark, wofür sie güter kaufen und vom reich zu lehen nehmen sollen. Or. im stadiarch. Frankfurt]. Böhmer Cod. Monogr. 1, 173. 425
— 10	—	bestätigt und erneuert den decanen und capiteln der kirchen in der stadt Lüttich das eingerückte privileg Heinrichs V. d. d. Lüttich 23. dec. 1107 (Stumpf n. 3021) die alten rechte der kirche Lüttichs enthaltend, [und alle andern freiheten, erläutert den artikel jenes privilegs betreffs gerichtbarkeit über die bei den domherren lebenden kirchenleute und befehlt dem maier (rillicus) und den schöffen zu Lüttich diese privilegien nicht zu verletzen und keine denselben präjudicirliche urtheile zu schöpfen, bei seiner ungnade, verlust ihrer ehre und einer busse von 100 mark gold, wovon die eine hälfte dem fisci, die andere dem beschädigten zukommt]. Zeugen: die bischöfe Eberhard v. Worms und Heinrich v. Trient, die herzoge v. Teck und Kärnten, die grafen E. v. Leiningen, Eberhard v. Katzenellenbogen, Rupert v. Boyeneburg und H. v. Freiburg; Ph. v. Hohenfels und Ph. (drucke irrigh Th.) sein sohn, Ph. v. Bolanden. Chapeville Gesta pontif. Leod. 2, 306. Lünig Reichsarch. 17*, 610. Bormans Recueil des ordonn. de la principauté de Liège 1, 61. Bormans et Scholmeesters

1275

sept. 10 Oppenheim

Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 238 aus zwei copien saec. 14 (mit der datirung ind. 3, 4. id. sept., während die andern drucke unrichtig ind. 4 id. sept. hatten, mit ausschussung von 3 nach ind.; der einen copie ist eine genaue beschreibung des siegels am or. beigelegt). — Vgl. n. 427. 426

beurkundet den (nuper) vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass keine untergeordnete gerichtsbehörde (inferioris tribunalis auctoritas) gegen die von römischen kaisern und königen den kirchen verliehenen privilegien und freihelten praedjudicirliche urtheile schöpfen könne, und den daraus folgenden auf andringen Alexanders von Brunesboven domherrn und bevollmächtigten der kirche von Lüttich ertheilten spruch, dass maier und schöffen zu Lüttich kein recht haben ein den freihelten jener kirche nachtheiliges urtheil zu fällen, und gebietet in dessen gemässbeit denselben die privilegien der geistlichkeit, welche ex certa scientia bestätigt babe, durchaus unverkümmert zu lassen, erklärt allfällige urtheile für nichtig und unverbindlich und verweist bezüglich vergehen der kircheulente auf das im privileg bestimmte verfahren. Zeugen: die bischöfe E. v. Worms und H. v. Trient, die decane v. Worms und Speier; die herzoge v. Kärnten und Teck; die grafen E. v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen, R. Ranbgraf und H. v. Freiburg; Pb. v. Hohenfels und Ph. (Th. drucke) sein sohn, Ph. v. Bolanden. Chapeville Gesta pont. Leod. 2, 304. Lünig Reichsarchiv 17^a, 511 — MG. LL. 2, 403. Bormans Recueil 1, 63. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 241 aus cartul. saec. 14. — [Der druck Lünigs ist der vidimirung eines notars Simon entnommen, welcher auch eine siegelbeschreibung beigegeben ist. — Erhalten ist uns das an Rudolf gerichtete gesuch der Lütticher geistlichkeit um die bestätigung ihrer privilegien und um erläuterung jenes artikels (Omnipotentis deo — credentiam etc.), Bodmann 261 aus einem aus Böhmen stammenden fb.; in der ersten urkunde Rudolfs (n. 426) ist die im gesuche gegebene declaratio jenes artikels wörtlich benützt; dieses gesuch wird zu anfang august fallen, gleich dem schreiben vom 5. august, womit das domcapitel dem künig Rudolf sechs urkunden k. Wilhelms super libertate ecclesie (Reg. imp. 5 n. 5030, 5160 — 5163, 69) vorlegt, Bormans et Schoolmeesters 2, 237. Der rechtsspruch und seine anwendung auf die Lütticher verhältnisse wurde vom vertreter der geistlichkeit offenbar in der voraussicht des widerstandes erwirkt, den die bürger einer nicht bloss formellen erneuerung, einer ernstlichen wiedergeltendmachung alter, aber auch veralteter vorrechte entgegengesetzt würden. So kam es denn auch, die bürger waren bei publicirung der urkunden »wie vom blitze getroffen«, wandten sich dann mit boten und briefen an Rudolf um widerrufung oder betragung einer geeigneten persönlichkeit mit der untersuchung der sache, vgl. n. 484; Rudolf that letzteres mit urk. vom 1. märz 1276. — Die ausnahme Herzberg-Fränkels in Kaiserurk. in Abbild. text 231, dass die klage Lüttichs zwischen die beiden urk. vom 10. sept. fallen müsse, da der rechtsspruch erst eine folge davon sei, dass also entweder n. 426 eine neuausfertigung einer ältern urkunde oder n. 427 zurückdatirt sei, kann ich an sich nicht notwendig finden, sie wird nach beachtung des vollständigen textes der klage und der urk. vom 1. märz 1276 wol anhaltbar]. 427

— 13

befiehlt Reinbard von Hanau, sowie dem burggrafen von Friedberg und den reichsbeamten in der Wetterau das nonnenkloster Retters (südwestl. Königstein in Nassau), das er mit allem besitz in seinen und des reiches schirm genommen, daria zu schützen. Gudenus Cod. dipl. 3, 799. Sauer Cod. Nassovius 1, 521 aus or. im reichsarch. München. Reimer Hess. UB. II 1, 373 ebendaber. 428

— 13

(Valencie) Papst Gregor X. an den erzbischof Siegfried von Köln: ersucht diesen auf bitten künig Rudolfs das domcapitel zur berausgabe von Kaiserswerth zu veranlassen. Korth in Kölner Mittheil. 12, 45 reg. aus copiar erb. Siegfrieds im stadtarch. Köln. 429

Papst Gregor X. an das domcapitel von Köln: fordert es auf, die dem reich (pleno iure) zugehörige feste Kaiserswerth, welche es sich statu imperii fluctuante unrechtmässig angeeignet und trotz vielfältiger mahnungen und anerbietungen künig Rudolfs dem capitel den rechtsweg offen zu halten und bürgschaften für gehalte imkosten zu stellen bisher nicht herausgegeben, dem künig gutwillig zu überantworten, um nicht strengere massregeln Rudolfs hervorzurufen. In vestris actibus — commendari. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 62; in B., dar. Bärwald 116 zu 1282. — Ueber die verquickung dieses schreibens

1275		
sept. 16	Bopardie	in Ott. und B mit dem schluss des briefes Gregors X. an könig Alfons vom 19. dec. 1274, sowie bemerkungen zur sache in Wiener Briefs. 63. *430 übernimmt auf bitte der äbtissin Bertha, seiner fürstin, gegen jährliche 300 mark die von dem nonnenkloster Essen ihm auf lebenszeit übertragene schirmvogtei über dieses kloster und nimmt dasselbe in seinen und des reiches besondern schutz. Westphalia vom 5. feb. 1825. Laecomblet Niederrh. UB. 2, 395 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 431
— 21		Aufstand der bürgerschaft von Oppenheim gegen den könig und zerstörung der reichsburg. In festo s. Mathei apostoli opposuerunt se civis in Oppenheim, et non milites, domine Rodolfo regi. Quod ipsis cessit in maximum detrimentum, quia castrum, quod ipsi fregerunt, fortius reedificatum est ab ipsis, preter alia damna. Ann. Wormatienses. Böhmer Fontes 2, 207. SS. 17, 69. Boos GQ. der Stadt Worms 3, 162. — Rudolf, von Boppard her durch Oppenheim kommend, ist wie die nächste urkunde zeigt am folgenden tage schon in Worms, wo er den rittern von Oppenheim ihre eben bewiesene treue lehnt. Vgl. zu 1276 apr. 3, 4. — Zeumer Deutsche Städtesteuern 129 glaubt, dass dieser aufstand gleichwie ähnliche in Frankfurt und Friedberg durch die steuerforderungen Rudolfs hervorgerufen wurde; gerade dass in Oppenheim »nur die bürger, nicht auch die ritter sich dem könig widersetzt haben, erklärt sich so am leichtesten, da die eximirten ritter keine veranlassung hatten wegen einer steuerforderung zu rebelliren«. Das ist ganz richtig, doch mögen wol auch übergriffe und anmassungen der burgleute dazu gekommen sein, welche die bürger zur gegenwehr bis zur zerstörung der reichsburg trieben, vgl. Frey Schicksale des königl. Gutes unter den letzten Staufen 294 und Mitth. des Instituts 10, 416 ann. 2. *a
— 22	Wormatie	gestattet den rittern so wie deren söhnen und enkeln burgmannen zu Oppenheim in betracht der reinen treue, welche sie ihm besonders dormal bewiesen haben, dass ihnen wenn sie sich mit seinem willen ausserhalb (extra dictum oppidum nostrum O.) befinden, ihr burglehen ungekürzt ausgerichtet werden soll. Aus dem copialb. der burg Oppenheim zu Karlsruhe. Mene Anzeiger 1837 s. 139 reg. Franck Gesch. von Oppenheim 251 ebendaher. 432
— 27		(Accen) Wilhelm von Beaupou meister des Templererdens an könig Rudolf: er preist Rudolfs erhebung, hofft von ihm nach dessen trestreichem schreiben hilfe für das hl. land, welches durch dürrö und mangel bedrängt wird und dem infolge der zwietracht der abendländischen fürsten neue gefahr von seite der Aegypten droht. Grandis et inextimabilis — reservatur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 63. — Vgl. die bemerkungen daselbst 64. *433
.		fordert den (herzog Heinrich von Baiern) auf, nicht länger, verbunden mit H. dem feinde des reichs und andern, gegen seinen bruder Ludwig feindlich aufzutreten und dessen sowie des reiches gebiete mit raub und brand zu verwüsten, sondern endlich eine vorsöhnung einzugehen, zu deren herbeiführung er (Rudolf) ja schon früher unterhandlungen geführt und keine kosten gescheut habe. (Heinrich) möge doch ruhig seinen theil erwägen, den er nur in verbindung mit dem reiche finden könne. Er solle nicht auf schatten vertrauen und möge, wie man ihn missbraucht habe, daraus erkennen, dass der könig (Alfons) von Castilien alle ansprüche auf das reich in die hände des papstes vollständig aufgegeben und auf alles was er sich bisher an rechten im reiche zusprach, zu seinen (Rudolfs) gunsten verzichtet habe. Rudolf rät ihm daher sich als treuen fürsten des reiches zu erweisen und erbietet sich nochmals zur vermittlung eines ausgleiches zwischen den beiden brüdern. Schliesslich befehlt er Heinrich sich in keinerlei weise in eine vermittlung zwischen dem könig von Böhmen, einem offenen, in der acht verharrenden feinde des reiches (cum . . in proscensione regia perseveret) und dem könig (Ladislaus von Ungarn) sich einzulassen, quia huiusmodi concordia videtur in conspiciationem contra nos et sacrum imperium manifestius aspirare; widrigensfalls würde er ihn nicht mehr als reichsgetreuen fürsten betrachten und behandeln können. Quod solite tibi — non possemus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 394 varianten: in S I, dar. Cenni 352 = Migne 98, 740; in S II, dar. Herrgott Genesal. 3, 457 = Hanthaler Fasti Campilil. 1^b, 1077 unvollst. Gerbert 77 = Fejér CD. Hungar. 7^b, 42, = Emler Reg. Bohemiae 2, 418 reg. — Wie in Mitth. des Instituts 10, 401 und 395 ann. 1 gezeigt ist, muss dieses schreiben in den september 1275 fallen. *434

1275

bittet den papst (Gregor X.), der, wie er jüngst vernommen, sehr heftig über den bischof N. seinen fürsten erzürnt sei, in diesem falle milde walten zu lassen und gegen den bischof, dessen jugendliche fehler und irrthümer er selbst durch ernstliche ermahnungen zu bessern hoffe und der in seiner kraft und macht noch eine treffliche stütze für die sache des heiligen landes werden könne, nicht mit voller strengte vorzugehen, wenigstens nicht, bevor er selbst mit ihm, dem papste, persönlich zusammengekommen. Andito nuper — voluntati. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 46; in E, dar. Stobbe 339 n. 117 reg. — Der schluss des briefes rückt seine entstehung jedenfalls vor die zusammenkunft von Lausanne im oct. 1275; eine begegnung mit dem papste war aber schon seit mai bestimmter in aussicht genommen und so kann man das schreiben wol in den sommer 1275 setzen. Um welchen bischof es sich handelt, vermag ich nicht zu sagen. *435

Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert ihn auf gegen den grafen (Philipp) von Savoyen, auch wenn der zwischen ihnen (iam dudum) geschlossene waffenstillstand jetzt ablaufe, doch keine feindlichen schritte zu thun, da er, der papst, beabsichtige bei der demnächst (cito) erfolgenden zusammenkunft mit Rudolf eine einigung zwischen ihnen beiden zu stande zu bringen. Sicut intelleximus — effectum. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli, undatirt, dar. Kaltenbrunner Actenstücke 103. — Gleichzeitig theilt Gregor dem grafen von Savoyen den erlass dieses schreibens mit und fordert ihn auf auch seinerseits nichts feindliches zu unternehmen (Intellecto quod — imputari), Kaltenbrunner l. c. 104 ebend. — Otto Beziehungen 75 anm. 3 und 80 anm. 1 vermutet, dass der comes t. in n. 369 der graf Philipp von Savoyen sei, mit dem frieden zu halten Rudolf dem papste demnach etwa erste hälfte april versprochen habe. Otto sieht hierin die antwort Rudolfs auf die obigen schreiben des papstes, die somit in den jänner oder februar 1275 fallen müssten; Otto muss daher das »cito« dahin erklären, dass der plan der zusammenkunft schon damals »greifbare« gestalt gewonnen habe. Allein das war doch durchaus nicht der fall; viel natürlicher erscheint es das cito auf die wirklich fest in aussicht genommene zusammenkunft im october zu beziehen und darnach die schreiben etwa in den september 1275 zu setzen. Jene beziehung des comes t. auf Savoyen kann trotzdem aufrecht bleiben, da Gregor wie er selbst sagt, die einigung frequenter betrieben (vgl. n. 107, 281), und Rudolf durch briefe und boten sich bereit gezeigt habe, was sich eben auf den fall in n. 369 beziehen wird. — Die savoyische angelegenheit wurde weder durch die hier für die zusammenkunft in Lausanne in aussicht gestellte päpstliche vermittlung noch überhaupt so bald erledigt, vgl. Kaltenbrunner 104 f.; doch gehört das dasselbst nach Rymer Foedera 1^b, 151 zu 1275 gesetzte schreiben Philipps von Savoyen richtiger zu 1282, wie schon Kopp Reichsgesch. 2^b, 358 anm. 6 gezeigt hat. *436

(Nurenberch) bestätigt dem kloster Marchthal (ord. Praem. an der Donau südwestl. Ulm) in einer umfassenden urk. dessen freiheiten und genannte besitzungen. [Angebl. or. im staats-arch. Stuttgart]. Lönig Reichsarchiv 18^a, 349. — Mit jahr 1275, ind. 4, reg. 3. Ist verdächtig. [Die urk. steht in engem zusammenhang mit den andern Marchthaler urkunden von Heinrich VI. d. d. Selz 6. apr. 1193 (Stumpf n. 4807) und Philipp von Schwaben d. d. Rotweil 9. sept. 1197 (Reg. imp. 5 n. 13), die beide in der vorliegenden gestalt falschungen sind, aber echte siegel besitzen (vgl. Wirtemberg. UB. 2, 286, 321), so dass man schliessen darf, das kloster habe wirklich von diesen herrschern diplome erhalten; ein bestimmtes urtheil wird erst eine gesamtprüfung dieser urkunden bis zu jener k. Albrechts vom 15. jan. 1300 ergeben, welche mir die erste unbezweifelbare zu sein scheint. Was nun obige urk. Rudolfs anlangt, so stimmt sie wesentlich und vielfach wörtlich mit der urk. Philipps überein, drückt sich meist nur breiter aus und hat nnn an zwei stellen ein sachliches mehr: die aufzählung des klosterbesitzes und eine stelle über den klosterhof in Reutlingen und das verhältniss des klosters zu dieser stadt sowie zum inhaber des schlosses Alchan (doch wol Achalm). Diese beiden stellen sind in das diplom Albrechts aufgenommen, das auch sonst mit der urk. Rudolfs übereinstimmt, aber bezeichnenderweise deren vielfach nicht kanzleigemässe und überhaupt ungelenke formeln und wendungen etwas überarbeitet und glättet. So wenig wie die fassung ist auch die schrift der urk. Rudolfs kanzleigemäss, wol aber dieser zeit angehörig; es ist eine klosterhand, nm so gewisser als sie in dorso darauf schrieb: privi-

oct. 8

1275

legium domini Rudolphi Rom. regis renovantis et confirmantis omnes nostras libertates etc. Vom siegel ist nur mehr ein rest vorhanden, vom siegelbild nichts mehr erkennbar. Würde insoweit herstellung durch den empfänger und besiegelung durch die kanzlei, also die echtheit nicht ausgeschlossen sein, so ist aber weiter zu beachten die unvereinbarkeit des ausstellortes mit den in sich auf 1275 oct. 8 stimmenden zeitungaben; eine emendation von Nuremberg in Neuenberg (am Rhein) wie Kopp Reichsgesch. 1, 50 anm. 3 vermutete, oder in Lenzburg mit Winkelmann Acta 2, 90, ist nicht zulässig. Weiter ist nun in merkwürdiger weise in der urschrift nach der datirung noch von der gleichen hand das in der folgenden n. 438 verzeichnete stück hinzugeschrieben, beginnend: quia vero quibuscumque laeiss sed precipue monasteriis in suo iure adesse teuemur, presenti instrumento protestamur etc. und schliessend Dat. loco et die ut supra. Die fassung ist noch weniger kanzleigemäss, eine solche anfügung höchst auffallend (vgl. noch die bemerkung bei n. 438). Das sachliche aber, die ansprüche der genannten grafen (ihre zeit stimmt, vgl. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 655, 706, 708) wird nicht zu bestreiten sein und im besten falle kann auch ein spruch Rudolfs zu gunsten des klostere ergangen sein, dem möglicherweise die zeitungaben der privilegienbestätigung entsprechen. Ob diese selbst aber je von Rudolf ausgestellt oder wenigstens besiegelt worden, muss dahingestellt bleiben; über einen allfälligen spruch k. Rudolfs ist eine urk. der vorliegenden fassung sicher niemals gegeben worden. Die frage ob formelle fälschung (wobei der inhalt den bestehenden rechtsverhältnissen ja doch entsprechen konnte), oder herstellung durch den empfänger muss vorläufig noch offen bleiben; doch liegt der gedanke an eine fälschung dieser und vielleicht auch der früheren urkunden im zusammenhang mit den streitigkeiten mit den grafen von Schelklingen und Tübingen ja recht nahe. 437

oct. 8

verkündigt dass, da an dem auf die klage des propstes Werner von Marchthal gegen Ulrich grafen von Schelklingen und gegen Ulrich grafen von Asberg als vormund seines bruderssohnes Rudolf grafen von Tübingen wegen widerrechtlicher anmassung des vogteirechts an eine kirche in Bierlingen beziehungsweise an dem Ammerhofe vor ihm angesetzten gerichtstag der abt seine behauptung durch urkunden (per instrumentorum suorum seriem a nostro cancellario perlectam) erwies, die grafen aber weder persönlich noch durch stellvertreter erschienen, die genannten besitzungen von jeder verpflichtung (ab omni impetitione ac ab omni obsequio praedictorum comitum) gegen die grafen befreit sein sollen, es sei denn dass diese den urkundlichen gegenbeweis für sich erbrächten. Winkelmann Acta 2, 90. — Vgl. n. 437. Die erwähnung der verlesung vor dem königlichen kanzler ist deshalb auffällig, weil derselbe, Rudolf von Hohenek, damals in Italien war; doch liesse sich dies, vorausgesetzt dass wirkliche thatsachen zu gründe liegen, erklären, indem der klosterschreiber den betreffenden kanzleibeamten einfach ungenau als kanzler bezeichnete. Die streitigen objecte sind in der privilegienbestätigung genannt, an deren fassung auch der wortlaut des vorliegenden stückes ein paarmal erinnert. *438

— 10 Lenzburg
— 18 Lausanne

Gerichtssitzung. Vergl. die urk. vom 30. oct. 1275 (n. 445). — Lenzburg östl. Aarau. *a
Zusammenkunft mit papst Gregor X. welcher bereits am 6. oct. eingetroffen war. Der könig, mit dem seine gemalin, fast sämtliche kinder und ein glänzendes gefolge kam, erneuerte wie die folgenden urkunden zeigen, aus denen man auch die anwesenden kennen lernt, die früher durch seine botschaft der römischen kirche gemachten versprechungen. Er mit der königin, den herzogen von Baiern und Lothringen, [dem grafen und der gräfin von Pfirt, dem eben geweihten bischof Heinrich von Basel, vgl. UB. von Basel 2, 197 n. 337] und 500 andern herren und rittern empfingen vom papst das kreuz und versprochen persönlichen zug ins heilige land. Es wurde zugleich verabredet, dass Rudolf auf nächste lichtmesse (fehr. 2) in Rom die kaiserkrone empfangen solle; zum zwecke der Romfahrt bewilligte Gregor dem könig 12000 mark, wozu dieser sich später noch 3000 als anleihe erbat. Ann. Basil. SS. 17, 198. Erfurter Peterschron. ed. Stäbel 109. Ann. Salisburg. SS. 9, 801 = Ann. Aldersbac. SS. 17, 535. Ann. Suevici SS. 17, 283; Thomas Tuscus SS. 22, 525; vgl. auch reg. n. 450; [dass wirklich lichtmess 1276 als tag der kaiserkrönung festgesetzt worden, ist jetzt durch Gregors schreiben von nov. 24, Theiner CD. domin. 1, 196 sichergestellt. Die Ann. Salib. meinen offenbar, die krönung hätte schon in Lausanne stattfinden sollen, allein papa diversis negotiis ecclesie generalis et ipse rex negotiis civitatum Ytalie propediti

1275

ipsam consecrationem sive coronationem usque ad festum purificationis distulerunt. Dies hat dann der reichschronist 179 f. in seiner weise verarbeitet und Johann von Vöcking 307 ist ihm ganz und gar gefolgt. Die angabe von pfingsten als termin in den Ann. Basil. erklärt sich leicht durch die bald erfolgte verschiebung auf pfingsten, vgl. n. 472 ff.; dieselbe quelle meldet: papa cruceignatis dixit ut post duos . . (wol annos zu ergänzen) a festo purificationis pariter transfretarent]. — Aber wie mochte sich Rudolf anheischig machen in Rom zur kaiserkrönung zu erscheinen, solange noch die sache mit Ottokar nennenschieden war? [Der termin der kaiserkrönung war im febr. 1275 mit vollem einverständnis Rudolfs, der ja sogar das himmelfahrtsfest 1275 vorgeschlagen hatte, auf den 1. nov. festgesetzt worden; daran hielt Gregor noch im juli fest; aber infolge der langwierigen verhandlungen mit Alfons musste Gregor selbst den termin der zusammenkunft und der krönung hinauschieben (vgl. n. 413^a). Unter solchen verhältnissen war es Rudolf ja unmöglich, jetzt Gregor selbst gegenüber den termin noch weiter als unumgänglich nötig verzögern zu wollen; sehr bald spricht Rudolf selbst schon von lichtmessfest oder einen monat später, n. 451. — Damals auch (am 9. oct.) weihte der papst den Minoritenbruder Heinrich zum bischof von Basel, beauftragte ihn [als collector unter der oberleitung des erzbischofs Jacob vom Embrun] mit der einsammlung des zehntens von der deutschen geistlichkeit, Ann. Basil. SS. 17, 198, vgl. auch Enbel im Histor. Jahrbuch 9, 401; dass aber, wie die Ann. Bas. und darnach Enbel sagen, Heinrich von diesen zehntgeldern jene 12000 mark an Rudolf sobald er über die Alpen gehen werde, auszahlen sollte, scheint gegenüber n. 450 nicht richtig zu sein. — Auch der erwähnte Rudolf von Konstanz wurde hier in Lausanne von Gregor zum bischof geweiht, vgl. Ladowig Constanz Reg. n. 2398. — Vgl. im allgemeinen Lorenz Deutsche Gesch. 2, 58 ff. Otto Beziehungen 90 ff. ^b

oct. 20

Lausanne

Einweiheung der Marienkirche zu Lausanne durch papst Gregor X. in gegenwart k. Rudolfs und seiner gemalin königin Anna mit ihren söhnen Albrecht, Hartmann, Rudolf, ihrer tochter der herzogin von Sachsen und vier andern töchtern. Ausserdem anwesend: Petrus cardinalbischof von Ostia, die cardinalpriester Wilhelm tit. s. Marci, Ancherus s. Praxedis, die cardidiaecon Othobonns s. Adriani, Humbert s. Eustachii (dieser urkundet am 21. oct. für Lüttich, Bormans et Schoolmeesters Cartol. de l'église St. Lambert de Liège 2, 243), Jacob s. Mariae in Cosmedin, Mattheus s. Mariae in portici, Gotfried s. Georgii ad velum aureum; die erzbischofe v. Lyon, Ravenna, Mailand, Besançon, Embrun; die bischofe v. Lausanne, Sisteron, Genf, Valence, Lüttich, Paris, Marseille, Cremona, Coimbra, Palencia (Valentius Hispanie), Venosa, Arianensis in Creta, v. Cotrone, Speier, Konstanz, Trient, Basel (unter 22 bischofen also nur drei ganz deutsche, Speier, Konstanz, Basel) und viele äbte, religiösen und cleriker; sodann duces qui cum rege venerunt: v. Kärnten, Lothringen, Teck, Ludwig v. Baiern; der markgraf v. Hachberg, die landgrafen von Niederelsass und Buchegg; die grafen Albrecht und Burchard v. Hohenberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Emicho und Friedrich v. Leiningen, Pörl, Homburg, Eberhard v. Habsburg, Löwenstein, Eberhard v. Katzenellenbogen, v. Nellenburg, Bar, Blamont, Horlaten (Arlay?), Mümpelgard. Aufzeichnung, erst nach dem tode Gregors X. entstanden, nur mehr in späten und schlechten copien erhalten, gedr. Strambino Decreta et constitutiones synod. eccl. et epis. Lausann. 182. Dading Status seu epocha eccl. Aveticensis nunc Lausann. (1724). Fontaine Dissertation historique . . pour fixer l'époque de l'entrevue etc. a Lausanne 44. Mem. et docum. de la Suisse Romande 7^e, 60 = Fontes rer. Bernens. 3, 136. Zeerleder Urk. von Bern 2, 166. P. Nicolas (Räde) Notice sur la date exacte de la consécration de la cathédrale de Lausanne 18. — Potthast n. 21084. — Der unglücklich verderbte text der copien hat es verschuldet, dass man sich über das datum der weihe nicht einigen konnte, dass man schliesslich (z. b. Kopp, Potthast) irrig den 19. oct. annahm, dass endlich in den Fontes rer. Bern. die ganze aufzeichnung besonders wegen dieser vermeintlich irrigen datirung und wegen der erwähnung Gregors mit beste memorie als unecht erklärt wurde. Dies urtheil ist unherrichtig, da sich durch kritischen vergleich der copien und richtige emendation ein ganz anbedenklicher wortlaut herstellen lässt; das ist durch Rädle in der angeführten arbeit geschehen. Nur der besserung der »ducissa Samsonne« in ducibus Austria kann ich nicht zustimmen, schon da Hartmann ja nie herzog von Oesterreich war; in der ducissa ist doch eine tochter Rudolfs zu suchen, und am nächsten dem wortlaut liegt es ducissa Saxonie zu emendiren, also Agnes die gemalin

1275

oct. 20

Lausanne

herzog Albrechts von Sachsen, der am 25. ang. noch bei Rudolf ist, worauf schon Kopp Reichsgesch. 1, 120 anm. 1 hindeutete.

(in ecclesia Lausannensi) verspricht und schwört eidlich dem papst Gregor und dessen nachfolgern die hesitzungen, ehren und rechte der römischen kirche nach kräften zu schirmen. Zu diesen hesitzungen, welche dieselbe hat oder die ihr wieder zu verschaffen sind, gehören: das land von Radicofani bis Ceperano, der exarchat Ravenna, Pentapolis, die mark Ancona, das herzogtum Spoleto, das land der gräfin Mathilde, die grafenschaft Brittonoro cum adiacentibus terris expressis in multis privilegiis imperatorum a tempore Ludovici. Dies alles wird der könig dem papste restituiren und ruhig überlassen, doch wenn er zur krönung nach Rom zieht oder vom papst dahin gerufen wird, seinen unterhalt daher empfangen. Er wird auch der römischen kirche das reich Sicilien zu erhalten suchen, und dem papst und dessen nachfolgern gehorsam und ehrerbietung erzeigen wie die früheren frommen kaiser. Wenn die römische kirche seinetwegen in krieg verwickelt wird, unterstützt er sie mit geld. Dies alles wird er eidlich und schriftlich unter goldhülle wiederholen wenn er die kaiserliche krone erlangt hat. Gegenwärtig hierbei waren ausser den cardinalen Peter bisch. v. Ostia, Ancherus s. Praxedis, Wilhelm s. Marci cardinalpriestern, Ottobonus s. Adriani, Jacob s. Mariae in Cosmedin, Gottfried s. Georgii ad velum aureum, Mathaeus s. Mariae in porticu cardinaldiaconen, welche dem papste beistanden, die erzbischöfe Ademar v. Lyon, Odo v. Mailand, Bonifaz v. Ravenna, Jacob v. Embrun, Odo v. Besançon; die hischöfe Johann v. Lüttich, Stefan v. Paris, Rudolf v. Constanz, Heinrich v. Basel, Wilhelm v. Lausanne, Heinrich v. Trient, Amedeus v. Valence, Raimund v. Marseille, Ayme v. Genf, Alan v. Sisteron, Gerhard erwählter v. Verdun; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Friedrich herzog v. Lothringen, Konrad herzog v. Teck; die grafen Friedrich burggraf v. Nürnberg, Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Emich und Friedrich v. Leiningen, Eberhard v. Katzenellenbogen, Sieghart v. Würth, Thihald v. Pfirt, Heinrich v. Freiburg, Ludwig v. Hohenberg, Hermann v. Sulz, Manegold v. Nellenburg und Eberhard v. Habsburg. [Or. im vatican. archiv schon lange nicht mehr vorhanden, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 357; aus Platinas privilegiensammlung, einer hs. der Vallicell. und cod. Vatican. 3980 (alle mit ind. 3) Raynald Ann. 1275 § 37 = Czerwenka Ann. pietatis domus Habsb.-Anstr. 47, = Lünig Reichsarch. 19, 171 = Lünig Cod. Ital. 2, 725, = Fontaine Dissertation etc. 65 = MG. LL. 2, 403, = Mem. et docum. de la Suisse Romande 7^e, 63, = Zeerleder Urkunden von Bern 2, 168, = Fontes rer. Bernens. 3, 137, = Emler Reg. Bohem. 2, 411 ohne zeugen; aus der hs. der Vallicelliana Campi Hist. di Piacenza 2, 483; aus cod. Vatican. 3980 und der bestätigung von 1278 (Zaccagni) Dissertation histor. de ap. sedis imperio in urbe Comacina app. 29 = Senckenberg De iure prim. procum 3; aus der bestätigung von 1278 Theiner CD. domini 1, 233. 439

leistet dem papst mit inhegriff der im vorstehenden eid enthaltenen noch weitere versprechungen, insbesondere betreffend: freiheit der wahl kirchlicher prälaten durch die capitel, ungehinderte appellationen an den römischen stuhl, verzichtsleistung auf das spolierecht, verütlung der ketzer, dann anerkennung, restitution und (nm keinen zweifel zu lassen) neue schenkung der genannten besitzungen der römischen kirche (de voluntate et consciencia, consilio et consensu principum), hilfeleistung um der kirche das reich Sicilien zu schirmen so wie auch Corsica und Sardinien. Endlich verspricht der könig noch, nicht zu verletzen noch durch andere verletzen zu lassen die vasallen der kirche und namentlich den Karl könig von Sicilien, noch dieses reich, welches dieser von der kirche zu lehen trägt oder einen theil desselben zu besetzen oder anzugreifen oder angreifen zu lassen, auch die andern getreuen der kirche, welche ihr gegen kaiser Friedrich und dessen erben beigestanden, deshalb nicht zu verfolgen, sondern eher zu begünstigen; alles in den canones distinct. 63 (privilegien Ludwig d. Fr. und Otto I.) begriffene einzuhalten, endlich die deutschen laienfürsten beschwören zu lassen, dass sie über die einhaltung all dieser verpflichtungen durch ihn wachen; gegenwärtig mit dem wachsigel bekräftigte urkunde will er bei der kaiserkrönung unter goldhülle erneuern. Zeugen: die erzbischöfe Ademar v. Lyon, Bonifaz v. Ravenna, Odo v. Besançon, Jacob v. Embrun; die bischöfe Stefan v. Paris, Heinrich v. Basel, Johann v. Lüttich, Amedeus v. Valence; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, die herzoge Philipp v. Kärnten u. Kourad v. Teck; Heinrich markgraf v. Hachberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Emich und Friedrich v. Leiningen, Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Thibalt v. Pfirt, Eberhard v. Katzenellen-

-- 21

1275	
	bogen, Siegbert (Gibert) landgraf v. Niederelsass, Heinrich v. Freiburg, Mangold v. Nellenburg, Hermann v. Sulz, Ludwig v. Homberg, Gottfried v. Löwenstein; die edlen Konrad v. Wartenberg, Eberhard v. Lupfen, Reinhard von Hanau und der graf v. Buchegg. Datum L. per manum Heinrichi episc. Tridentini regalis aule protonotarii. Raynald Ann. 1275 § 38 aus Platina == Lünig Reichsarchiv 19, 172 == Lünig Cod. Ital. 2, 727, = Fontes rer. Bernens. 3, 138. (Zaccagni) Dissert. l. c. 32 wie n. 439 == Senckenberg De iure primar. precum 6. Theiner CD. domini 1, 194 aus or. im vatican. archive [vgl. darüber Kehr im N. Archiv 14, 357. — Als form. (Ab eo solo — non assistent) in T, dar. Bodmann 83; vgl. dazu Kretzschmar Formularbücher 12, doch hat der formelsammler neben sonstigen willkürlichkeiten aus n. 439 in der aufzählung der orte änderungen herübergenommen]. — Die frage wegen Sicilien, von der Ottokar 180 sagt: Ob sich der kunic des verzēch an des riches stat, des wirt von mir ein blat geleget für den mund wandez ist mir unkund, wurde also allerdings entschieden; [was Ottokar über eine vom papste angeregte heirat zwischen Rudolfs tochter und dem enkel Karls von Anjou erzählt, gehört in die zeit des concils von Lyon. — Was Bernardus Guidonis, Bouquet 16, 703 sagt: (in Lausanne) Rudolphus rex. . Romanolam et exarchatam Ravennae ecclesie Romanæ restituit, kann in dieser ausdrücklichen bestimmtheit nicht richtig sein, denn sonst wäre das vorgehen seiner bevollmächtigten im november und december in der Romagna, sowie die ernennung des grafen Heinrich von Fürstenberg zum rector der Romagna unerklärlich, vgl. n. 477. Wol aber hat die curie sehr bald aus dem exarchat von Ravenna und der Pentapolis, welche ja in n. 439 besonders genannt sind, ihre anrechte auf die Romagna begründet, vgl. das schreiben Innocenz V. von 1276 märz 17, n. 534. 440
oct. 21	Lausanne bestätigt die eingerückte erklärung der reichsfürsten d. d. Frankfurt 23. april 1220 (Reg. imp. 5 n. 1112), wodurch diese alles guthessen was Friedrich II. der römischen kirche versprochen tam super facto imperii quam super facto regni Sicilie, ita quod imperium nichil cum ipso regno habeat unionis vel alicuius iurisdictionis in ipso. Mit ind. 3. Raynald Ann. 1275 § 41 unvollst. Lünig Cod. Ital. 2, 731. (Zaccagni) Dissert. l. c. 36 wie n. 439 == Senckenberg De iure prim. precum 9. 441
. . .	— hält genehm alles was einst (zu Lyon am 6. iuni 1274) der königliche hofkanzler Otto propst von St. Wido zu Speier als sein machtbot der römischen kirche versprochen hat. Zeugen wie n. 440. Mit ind. 3. (Zaccagni) Dissert. l. c. 29 wie n. 439 == Senckenberg De iure prim. proc. 5. Lünig Reichsarch. 19, 174. Lünig Cod. It. 2, 731. 442
. . .	— ernennt den Johann von Cossonay bischof und grafen von Lausanne auf bitte des papstes Gregor X. am tage, an welchem dieser die Marienkirche zu Lausanne eingeweiht hat, zu einem fürsten des römischen reichs. Datum Lausanne iv kal. oct. anno Christi mcccxlxiii, regni nostri iii, ind. i. Gerbert Crypta 139 note. Fontaine Dissertation 33. Hisely Mem. sur les comtes de Genevois preuves n. 5. Kopp Reichsgesch. 1, 890. Unzweifelhafte fälschung! denn alle bischöfe waren schon an sich principes, vgl. Albericus ad 1234 [SS. 23, 934, vgl. dazu Ficker Reichsfürstenstand 97, 293; die urkunde dürfte, sagt Ficker, wohl zur abwehr savoyischer übergriffe in einer zeit gefertigt sein, als die alten grundlagen des reichsfürstenstandes schon in vergessenheit gerathen waren]. 443
— 24	apud Friburgum bestätigt auf bitte des capitels des Marienstiftes zu Achen demselben ein eingerücktes privileg Friedrichs II. d. d. Borgo S. Donino im juli 1226 (Reg. imp. 5 n. 1645) betr. schutz und besitzbestätigung. Or. in Berlin, Lacomblet Niederrh. UB. 2, 397 (ohne angabe der quelle). Sloet Oorkondenboek v. Gelre 939 unvollst. 444
— 30	ap. Bernum verkündigt und bestätigt den am 10. dieses monats zu Lenzburg auf klage des burggrafen von Friedberg vor ihm (circumstante baronum, comitum et nobilium et aliorum imperii fidelium copiosa caterva) gefundenen rechtsspruch, dass die burg Steckelnberg wegen der aus derselben stattgefundenen beraubungen, nachdem solche inzwischen in die hände des edeln mannes Reinhard von Hanau gekommen, zerstört und nie wieder aufgebaut werden solle; und dass Reinhard von Hanau wegen der zerstörung der burg von niemandem behelligt werden darf. Ded. de 1734: Gründl. Untersuchung der frage ob mit denen usw. die von Carben usw. 5. Reimer Hess. UB. II 1, 386 aus or. im staatsarch. Marburg, [mit ind. 4, regni 3, daher zu 1275 gehörig, nicht 1276 wie bei Reimer angesetzt; wie Reimer

1275

oct. 30

Berne

bemerkt, ist auf dem buge des or. eine rasur sichtbar, deren erstes wort sicher Rudolfs ist; nach den sonstigen spuren hat hier der anfang der urk. bis augustus gestanden, vgl. Vancsa in Mith. des Instituts 17, 668. — Burg Steckelberg war am 1. jan. 1274 von bischof Berthold von Würzburg an Reinhard von Hanau verpfändet worden, wofür sich dieser zur unterstützung des bischofs gegen die hürger von Würzburg verpflichtete. Reimer l. c. 353. Im märz 1275 treffen wir auf ein vom Johanniter Ruprecht von Steckelberg auf seinem todtbett gegebenes zeugniss, dass die burg ein lehen des reiches sei, Reimer 365. 445

— 31

Walther edler von Eschenbach überträgt tauschweise an das reich in die hände des römischen königs Rudolf genannte eigengüter zu Richenschwand, Interlaken, Blatten, Flühén, Tenfental, Balgerswil und Schwanden mit einkünften von 15 mark 9 solidi gegen die reichsdörfer Habchereu und Bönigen mit 12½ mark 8 sol. jährlicher einkünfte. Fontes rer. Bernensium 3, 142 aus or. im staatsarch. Bern. — Walther von Eschenbach war bisher mit Bönigen (cum hominibus et districtu) vom reich belehnt gewesen und hatte das dorf an zwei ritter weiterverliehen; von diesen erwarb es das kloster Interlaken und auf dessen veranlassung hatte Walther das dorf nun durch ohigen tausch als eigen erworben, um es dann zusammen mit den alpen Iselten und Künzlen am 16 mark an Interlaken zu überlassen. Vgl. die nrk. Walthers in Fontes rer. Bern. 3, 160, dazu Kopp Reichsgesch. 2^a, 382 anm. 9 und 2^b, 105 anm. 2. 446

— 31

befreit die ritter und edeln von Nierstein und Dexheim (beide südlich von Mainz) von jeglicher abgabenlast und irgend welcher entrichtung von bede, mit ausnahme dessen was durch die dortigen schöffen ihm und seinen nachfolgern zugesprochen werden möchte. Aus einer abschrift saec. 18 in Schaabs nachlass zu Mainz entnommen, als ich am 12. juni 1856 mit herrn Stumpf aus Wien die dortige bibliothek besuchte. B. Böhmer Acta 325 aus Kindingers hs. 132, 266 zu Münster. 447

Berno in vigilia omnium sanctorum, cum dominus rex fuit ibidem anno domini 1275, ist eine urk. datirt, womit Rudolf Steitler mit frau und sohn cum manu domini nostri E(berhardi) comitis de Habsburg einen tausch mit den Johannitern zu Bern bekundet. Zeugen: die ritter Konrad Senné, Heisso v. Theitingen, Hermann v. Mattstetten; dann H. v. Eriswy, Rudolf v. Steffisburg, Wernher Stordere. Siegelu Konrad und Johann die Sennen. Solothurner Wochenbl. 1831 s. 499. Fontes rer. Bernens. 3, 143. 448

Matthaeus cardinaldiacon von St. Maria in porticu bearkundet, dass Manettus Rainaldi de Pulcis bürger und kaufmann von Florenz vor ihm bekaunt habe, von dem erzbischof Siegfried von Köln durch seinen bevollmächtigten Lambert (Jacobi) ausser den erhaltenen 1470 mark noch 190 mark 8 solidi sterling empfangen zu haben von der an Siegfried in Lyon gelegentlich dessen erhebung zum erzbischof geliehenen summe von 2000 mark sterling, über welche er sowol von könig Rudolf als vom erzbischof schuldbriefe besitze, die er nach vollständiger befriedigung auszuliefern verpflichtet sei. Noverit universitas vestra — continetur in eis. Ennen Quellen zur Gesch. v. Köln 3, 321 aus copialbuch im stadtsarch. Köln. Ebenda s. 319, 320 ist aus derselben quelle die vollmacht des Manettus Rainaldi für Lambertus Jacobi zum empfang von 1500 mark und die zu Brügge ausgestellte empfangsbestätigung des Lambertus über 1470 mark gedruckt. Die datirungen sind im copialbuch fortgelassen. — Erzbischof Siegfried von Köln war im märz 1275 in Lyon und ward am 23. märz von Gregor X. zum erzbischof ernannt (n. 341, 361); es ist nun um so wahrscheinlicher, dass diese nicht uninteressante urk. auch in das jahr 1275 fällt und zwar wol in den october, als cardinal Matthäus (Orsini) mit der curie in Lausanne war (vgl. n. 438^a f.) und bei dieser gelegenheit ja leicht nach Bern kommen konnte. 449

erbittet von papst (Gregor X.) zu den ihm zum zwecke der Romfahrt bewilligten 12000 mark in anbracht der grösse des unternehmens und der kürze der zeit vultu verocundia et robore respo noch 3000 mark als anleihe (nomine mutui) gegen genügende sicherstellung (idonea cautio); er habe sich bereits um einen tüchtigen hauptmann umgesehen, der eine truppe macht sammelnd, nach Tuscan zur herstellung der ordnung ziehen werde. Ausserdem bittet er den papst super negociis t. et t. iuxta formam petitionis nostre magistro Bernardo contradiere vel per venerabilem t. vestris ut credimus auribus iam impressis, ohne zögerung dem erzbischof von Embrun die nöthigen schreiben zukommen zu lassen, und demselben zugleich

1275

aufzutragen, dass er die deutschen präläten, welche nicht bloß selbst nicht willig sind mit ihm zur krönung zu ziehen, sondern auch noch andere von diesem vorhaben abwendig machen, kraft apostolischer autorität zu der pflichtmäßigen begleitung bei der Romfahrt verhalte. Si salva — remediis obviare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 137; in E, dar. Stobbe 357 n. 231; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 420 varianten; unvollst. (— gressus suos) in S I, dar. Cenni 333 — Migne 98, 725 und in S II, dar. Gerbert 87. — Das schreiben fällt vor den 24. nov. 1275, wo Gregor dem erzbischof von Embrun aufträgt die deutschen kirchenfürsten zu ermahnen sich zur begleitung des königs auf der Romfahrt gebührend bereit zu machen, Theiner CD. dominii 1, 196; es kann also etwa erste hälfte, november gesetzt werden. Dies ablehnende verhalten deutscher präläten dürfte wol zusammenhängen mit der haltung der drei rheinischen erzbischöfe, die aus verschiedenen ursachen Rudolf entfremdet seit herbst in nähere verbindung mit einander getreten waren und dem könig als ein keineswegs freundlicher bund gegenüberstanden, vgl. darüber v. d. Ropp Werner v. Mainz 110 ff. *450

dankt einem (fürsten) für dessen schreiben, kündigt ihm eine feierliche gesandtschaft zur abmachung ihrer gemeinsamen angelegenheiten an und theilt ihm mit, dass er jüngst mit dem papste in Lausanne zusammengekommen und von demselben gütigst empfangen worden sei, und dass er am kommenden (lichtmessfest) oder spätestens binnen einem monat darnach die kaiserkrone aus den händen des papstes in Rom empfangen werde; denn könig (Alfons von Castilien) hat von seinen ansprüchen abgelassen, so dass der weg frei, die hindernisse beseitigt sind. Literas vestras quas — sublata. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 66; ohne den schlusssatz (— dyadema) in S I, dar. Cenni 349 — Migne 98, 735, in B, dar. Bärwald 376, in S II, dar. Gerbert 86. — Das schreiben fällt ende october oder anfang november 1275, vgl. dazu Wiener Briefs. 67. *451

schreibt an (eine stadt), dass er demnächst von papst Gregor, der ihn jüngst huldreich aufgenommen, die kaiserkrone in Rom empfangen werde und fordert sie auf, gemäss der anordnung seines boten des fraters N. eine gesandtschaft hiezu abzuordnen. Ut vestre devotionis — edoceri. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 67; in S I, dar. Cenni 350 — Migne 98, 736; in B, dar. Bärwald 377; in S II, dar. Gerbert 86. — In B richtet die überschrift das schreiben an einen fürsten, in S I und S II ad civitatem, Ott. hat keine überschrift; ich glaube in Wiener Briefs. 68, dass das erste das richtige sein dürfte, doch bemerkt Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 86 anm. 1 mit recht, dass doch von fürsten persönliche anwesenheit verlangt worden sein wird, wie von den nobiles, an die in Ott. eine zweite an obiges schreiben unmittelbar angeschlossene fassung für den schluss des schreibens erhalten ist (— personaliter interesse). Auch die anrede mit vos, vestra devocio weicht auf eine körperschaft als adressaten hin. *452

theilt jemandem (fidelitati tue), dessen treue er lobt, als freudige nachricht mit, dass seine und des reiches angelegenheiten nach wunsch verlaufen und dass er so bald als möglich nach Italien kommen werde. Illa sincera — dirigemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 167. — Der ganzen sache nach ist dies an einen italienischen getrennen gerichtete schreiben wol ende 1275 entstanden und lässt sich den vorhergehenden anreihen. *453

nov. 18

Basileë

Octava sancti Martini rex et regina et episcopus Basiliensis Basileam veniunt; prandium fecerunt in domo Predicatorum. Episcopus primam suam missam celebravit et synodum. Ann. Basil. SS. 17, 198. — [Die von Bärwald, dann Heller Deutschland und Frankreich 62 f. und 147 ff. und nach ihm von Leroux und Langlois auf grund des briefes Bärwald 225 angenommene zusammenknüpfung Rudolfs mit Philipp von Frankreich irgendwo an der burgundisch-französischen grenze in der zeit zwischen oct. 31 und nov. 18 ist jetzt endgiltig beseitigt durch Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 81 ff., welcher nachweist, dass an der fraglichen stelle von B statt rex Francie rex Ungarie zu setzen ist, wie ja der text von S I (Cenni 416) und S II (Gerbert 149) in der that lautet. a

— 26

ertheilt aus gunst für den bischof Heinrich von Basel an die bürger von Biel (vos et castrum ac oppidum in Byella quod vulgari consuetudine civitas vocatur) freiheit und recht, wie Basel (maior civitas Basiliensis) hat. Gerbert Cod. ep. 244. Neues schweiz. Museum 1794 s. 596. Die Stadt Biel (1795) s. 157 (irrig zu dec. 1). Tableau de la Suisse 1, 27. Sol. Wochenbl.

1275		
		1828 s. 525. Zeerleder Urk. von Bern 2, 176. Tronillat Mon. de Bale 2, 263. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 212. Fontes rer. Bern. 3, 149 aus or. im stadth. Biel. 454
	Strazburg	gibt Nicolaus Zorn und Johannes jenseits der Breusch jährlich 20 pfund aus der steuer zu Ehnheim zu lehen, welche mit 80 mark silber abgelöst werden können und die bis zur ablösung die gemeinde Ehnheim immer zu Martini zu leisten verspricht. Deutsch mit datirung: Dis geschach ze Strazburg in deme dritten jahre unseres riez. Schulte Strassburger UB. 3, 26 aus or. im Zorn'schen familienarchiv. — Nach urk. von 1274 oct. 28 (n. 244) waren um Martini 1275 die 80 mark zu zahlen, widrigenfalls 10 mark aus der steuer zu Ehnheim zu verpfänden; gerade um diese zeit, ende november 1275, zog Rudolf von Basel nach Hagenau, wobei er ja doch durch Strassburg kam, also wird die urkunde wol hier einzureihen sein. *455
dec. 3	Hagenau	ertheilt dem burggrafen zu Friedberg das recht Jüden aufzunehmen und ihnen freiheden zu gewähren. Wolf in Steinschneiders Hobraisch. Bibliographie 1, 130 reg. (ohne angabe einer quelle). — Vgl. n. 460. — Den aufenthalt Rudolfs zu Hagenau nach der zusammenkunft von Lansanne erwähnt auch Ellenhard SS. 17, 130. *456
— 8	—	nimmt die stadt Strassburg, deren treue belobt wird, gleich seinen vordern in seinen besondern schirm, bestätigt deren bürgern die abgabenfreiheit ihrer im Elsass gelegenen besitzungen, dann dass weder geistliche noch weltliche personen Strassburger bürger wegen erb und eigen anderswo als in Strassburg belangen, und dass deren kaufleute mit ihren waaren der grundruhr nicht unterworfen sein sollen. Zeugen: Wernher erz. v. Mainz, die bischofe Friedrich v. Speier und Heinrich v. Basel, Philipp herzog v. Kärnten, Friedrich burggraf v. Nürberg, die grafen Emich v. Leiningen und Eberhard v. Katzenellenbogen; Gotzo v. Hohenlohe, Walter v. Klingen, Philipp v. Falkenstein, Philipp v. Bolanden, Bruno v. Hornberg, Konrad von Tann, Konrad v. Laudsberg, Burhard und Peregrin v. Wangen. Schöpllin Als. dipl. 2, 10. Wiegand Strassburger UB. 2, 31 aus zwei or. im stadth. Strassburg; (bei einem der or. hat eine fremde, spätere hand links unter dem bug die worte geschrieben: Rudolfus rex manu mea scripsi! vgl. Vancsa in Mitth. des Instituts 17, 666. — Rudolfs privileg ist wörtlich der urk. Friedrichs II. von märz 1236 (Strassb. UB. 1, 192) nachgebildet, die ihrerseits wieder zum theil auf die älteren privilegien von 1219 sept. 11 und 1205 juli 16 zurückgeht; so ist auch die wendung consensu principum aus der urk. Philipps in die Rudolfs gekommen. Es ist wol bezeichnend dass gerade die selbständig stilisirte urk. Richards von 1262 nov. 18 nicht als vorurkunde genommen ward. — Bezüglich der anwesenheit erzbischof Werners vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 111]. 457
— 8	—	bezeugt und bestätigt dem domcapitel von Strassburg, dass der rechtsstreit, den über die von Walter von Klingen an das domcapitel verkauften güter in Weissenau und Sesenheim die Muselin von Hochfelden vor ihm zu Hagenau führten, durch Simon von Geroldseck und Ulrich von Rappoltstein als schiedsrichter geschlichtet ward und die Muselin gänzlich abgewiesen wurden. Albrecht Rappoltst. UB. 1, 109 aus or. im bezirksarch. Strassburg. *458
— 9	—	schreibt an abt und convent des klostere Gengenbach, er wisse dass seine vögte und schlichtheissen das kloster wegen zinsen, gült, zehnten und dergleichen, die demselben gottühren, belästigen und vor weltliches gericht laden; er verbietet dies denselben auf bitte des bischofs Heinrich von Basel. Lünig Reichsarchiv 18, 294 reg. Mone in Oberrhein. Zeitschr. 11, 289 aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe, vgl. auch Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74. 459
— 11	—	verordnet (habito consilio . . burggravi et castrensi in Friedberg et Judaeorum ibidem), dass die Jüden zu Friedberg der dortigen burg jährlich am 1. januar 130 mark entrichten, sodann aber von jeder weiteren steuer (precaria et exactione) frei sein sollen; kommen Jüden fort oder sterben welche, so sollen die burgleute andere zahlungsfähige dafür aufnehmen; neu sich niederlassende Jüden haben von jeder mark so viel zu zahlen wie die übrigen; die zahlung der 130 mark soll am 1. jan. in drei jahren beginnen, bis dahin hat niemand von den Friedberger Jüden im namen des künigs etwas zu fordern, secundum quod ipsos liberos fecimus in alio nostro privilegio ipsis dato. Lünig Reichsarchiv 12 ^o , 102. Senckeuberg Selecta iur. 1, 691. — Vgl. n. 456. 460

1275			
dec. 12	Hagenau	bestätigt dem kloster Schwarzach (ord. Ben. südwestl. Rastatt) die eingerückte (gefalschte) urk. Ludwigs d. Fr., angeblich von 845 (Reg. imp. 1 n. 981). Actenmässige Geschichtserzählung in Sachen Baden-Baden contra Schwartzach Ded. von 1748 s. 26. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. ans Schwarzscher copialbuch im gen.-landesarch. Karlsruhe. *461	
— 12	—	bestätigt demselben das eingerückte privilegium Ottos I. d. d. Worms 17. mai 961 (Reg. imp. 2 n. 298) betreffs gütertausch. Actenmäss. Geschichtserzählung (1728) s. 47 und (1748) s. 40. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Zwei originale im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74. 462	
— 12	—	bestätigt demselben die eingerückte urkunde Otto III. d. d. 994 nov. 11 Baden (Stumpf n. 1024), worin dieser dem abt von Schwarzach marktrecht für das dorf Vallator ertheilt. Gerettete Wahrheit in einer diplom. Gesch. der Abtei Schwarzach (Bruchsal 1780) Beil. n. 35. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Weech l. c. 1, 75 reg. aus or. im general-landesarch. Karlsruhe. *463	
— 12	—	bestätigt demselben die eingerückte urkunde Friedrichs I. d. d. Speier 19. aug. 1152 (Stumpf n. 3642) Swindratesheim betr. Mone Anz. 1837 s. 371 reg. 464	
— 13	—	nimmt dasselbe kloster mit allen besitzungen in seinen schutz. Actenmäss. Geschichtserz. 98. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Weech l. c. 1, 75 reg. aus or. in Karlsruhe. 465	
— 17	—	verordnet dass bei der reichsburg Wolfstein (unfern Kaiserslautern) als an einem geeigneten orte eine stadt (munia civitas et libera) erbaut werde, welcher er zu schnellerem gedeihen rechte ertheilt wie Speier hat. Acta Pal. 1, 58 aus or. zu Wolfstein. 466	
— 17	—	Gerichtssitzung. Vgl. die urk. vom 22. dec. 1275, n. 468. *a	
— 19	—	verleiht den brüdern Friedrich und Hertrich von Gungenheim seine mühle in Geudertheim (bei Brumat südl. Hagenau) gegen jährliche abgabe von vier viertel weizen. Aus or. in Darmstadt. Mone in Oberrhein. Zeitschr. 11, 290 aus or. 467	
— 22	—	hemerkundet den auf veranlassung der bürger von Hagenau daselbst am 17. dec. (multorum nobilium ac fidelium nostrorum circumstancium applaudente caterva) vor ihm ergangenen rechtspruch, dass diese bürger sich aller freiheiten und rechte an personen und sachen in der grafenschaft und ausserhalb derselben, deren sie sich zur zeit kaiser Friedrichs und seitdem ruhig erfreuten, auch ferner erfreuen sollen; und befiehlt dem herrn von Berkheim (officiali nostro) die bürger hierin zu schützen. Schöpflin Als. dipl. 2, 11. Das or. dieser urk. ist aus Bodmanns nachlass durch Dorow nach Berlin gekommen. 468	
. . .	Mulbronne	(in monasterio, nordöstl. Pforzheim). Aufenthalt k. Rudolfs auf dem wege von Hagenau nach Rotenburg ob d. Tauber und Nürnberg, zwischen dec. 22 und 29, also wol am weihnachtsfest; anwesend waren ausser einer abordnung von kloster Herren-Alb der burggraf von Nürnberg, graf Simon v. Zweibrücken, Otto v. Eberstein d. j., dann Konrad d. ä. v. Enzberg ac alii nobiles et prudentes viri; ergibt sich alles aus n. 469 und 515. *a	
— 29	Rotenburg	hekundet, dass nobis in monasterio Mulbronne personaliter existentibus abt, prior und kellermeister von Herren-Alb (ord. Cist. südwestl. Pforzheim) vor ihm über die verderblichen bedrückungen verschiedener herren, deren jeder vogt des klosters zu sein behauptet, geklagt haben, dass er hierauf den grafen Simon v. Zweibrücken und Otto v. Eberstein d. j. (qui presentes erant) durch vermittlung des burggrafen Friedrich und anderer zum verzicht auf alle ansprüche auf die vogtei über Herren-Alb bewegen habe; er nimmt das kloster in seinen schutz, bestätigt dessen freiheiten und gestattet ihm sich aus denen von Eberstein (eo quia sunt eiusdem monasterii fundatores) einen schirmer (tutor) zu wählen, doch so dass daraus ein vogteirecht der Eberstein keineswegs erwachse. Besold Docum. reditiva (ed. 1636) 136, (ed. 1729) 1, 76. Petrus Sueria eccl. 22. Würdtwein Monast. Palatin. 3, 178 unvollst. Oberrhein. Zeitschr. 1, 488 reg. [aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe mit richtigeren lesenarten, vgl. auch Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 75; ein zweites or. im kloster St. Paul in Kärnten, vgl. Stälin in Württemberg. Vierteljahrsh. N. F. 1, 59. — Vgl. n. 515 und die urk. der grafen von Eberstein und Zweibrücken vom 23. febr. 1276, auf grund von ordinatio et preceptum könig Rudolfs als revers bezüglich der pflichten eines defensors ausgestellt (Oberrhein. Zeitschr. 1, 491) und die nrk. des markgrafen Hermann von Baden von 1289 jan. (Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 577, 579 und 509)]. 469	

1275		
dec. 29	Rotenburch	ertheilt demselben kloster die gnade, dass dessen haus in der reichsstadt (oppido nostro)
		Weil von jeder abgabe und von allen diensten frei sein soll, da hierzu die bürger der stadt selbst ihre einwilligung gegeben haben. Zwei or. im staatsarch. Stuttgart, nur mit unwesentlichen varianten. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 140, (ed. 1729) 1, 78. Petrus Suevia eccl. 23. Mone Zeitschr. 1, 488 reg. aus or. (damals in Karlsruhe) mit richtigeren lesearten gegenüber Besold. 470
— 31	—	Bischof Berthold von Bamberg schenkt den Dominikanerinnen zu Rotenburg einen ihm von Lupold von Nortenberg d. ält. aufgesandten wald. Mon. Boica 37, 461. *471
. . .	. . .	schreibt dem papste (Gregor X.), wie er nach ihrer trennung (cum ab amabili nos contigit
. . .	. . .	abiisse presentia) nicht aufwand noch mühe geschenkt um königlich gerüstet die Romfahrt
. . .	. . .	antreten und am festgestellten termin aus des papstes händen die kaiserkrone empfangen zu
. . .	. . .	können. Nun aber verhinderten der nicht entsprechende erfolg seiner bemühhungen und noch
. . .	. . .	mehr das zusammentreffen unerwarteter zwischenfälle vorderhand die ausführung dieses
. . .	. . .	seines wunsches; um dem papste darüber eingehenden, mündlichen bericht zu erstatten,
. . .	. . .	sendet er den religiosus et honorabilis vir N. (virum utique fide ac devotione conspicuum
. . .	. . .	caelibus vitae candore nitentem nobisque preluclis meritis sue probitatis acceptum) an ihn
. . .	. . .	ab, den er hiemit beglaubigt. Is beatissimo pater — credulam adhibera. Nur als form. er-
. . .	. . .	halten: in T n. 142; in E, dar. Stobbe 358 n. 234 reg.; in Ott. n. 372; in S I, dar. Cenni
. . .	. . .	398 — Migne 98, 773; in S II, dar. Gerbert 92; in cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Chmel
. . .	. . .	246. — Wie Rudolf hier andeutet, war er mit seinen vorbereitungen zur Romfahrt noch bei
. . .	. . .	weitem nicht so vorgeschritten um schon am 2. febr. in Rom gekrönt zu werden; die zwischenfälle
. . .	. . .	werden sich auf die gerade im december angebahnten verhandlungen mit den rheinischen
. . .	. . .	erzbischöfen beziehen, mit denen sich zu vergleichen für Rudolf von höchster wichtigkeit
. . .	. . .	war; nicht minder war gerade jetzt der ausgleich der bairischen brüder und die annäherung
. . .	. . .	Heinrichs von Baiern an Rudolf im zuge; zudem war der nach n. 450 ziemlich allgemeine
. . .	. . .	widerwille der geistlichen fürsten gegen den Römerzug zu überwinden. Das alles macht
. . .	. . .	Rudolfs wunsch nach aufschub sehr erklärlich, ohne dass wir deshalb an seinem ernst zur
. . .	. . .	Romfahrt zweifeln dürfen (vgl. die richtigen bemerkungen von Otto Beziehungen 93 f.). Er
. . .	. . .	selbst versprach nun dem papste, um osten ganz sicher in Mailand zu sein, vgl. das folgende
. . .	. . .	schreiben, das als notwendige ergänzung zugleich mit der bitte um aufschub an Gregor ge-
. . .	. . .	gangen sein muss. Dass das folgende schreiben erst die antwort Rudolfs auf eine dem über-
. . .	. . .	bringer vorliegenden briefes ertheilte zusage des papstes sei, wie Otto 93 meint, ist wol un-
. . .	. . .	möglich, wenn man bedenkt, dass dieser bote entschieden erst im december 1275 den
. . .	. . .	königshof in Hagenau verliess und dass Gregor X. am 10. jänner 1276 in Arezzo starb. —
. . .	. . .	Der gesandte war doch vielleicht Konrad Probus, wie Gerbert annahm, worin ihm Enbel im
. . .	. . .	Histor. Jahrbuch 9, 654, allerdings nur zweifelnd folgte. *472
. . .	. . .	verspricht und verpflichtet sich (tenore presentium) dem papste Gregor X., um de felici
. . .	. . .	nostro processu ad suscipiendum . . . imperii diadema zweifellose sicherheit zu geben, sich von
. . .	. . .	allen anderen angelegenheiten (difficultatibus) los zu machen, sodass er am nächsten oster-
. . .	. . .	feste in Mailand eintreffen und von da ganz nach des papstes wunschen zur krönung weiter-
. . .	. . .	ziehen könne (transmittentes vobis has litteras nostras patentes in testimonium super eo).
. . .	. . .	Ut de felici — super eo. Nur als form. erhalten: in T n. 147; in E, dar. Stobbe 364 n. 263
. . .	. . .	unvollst.; in S I, dar. Cenni 341 — Migne 98, 731; in S II, dar. Gerbert 95; in cod. 383
. . .	. . .	fol. 43; in B mit weglassung von »in Mediolano presentes« und der schlussworde und ver-
. . .	. . .	quickung mit Gerbert 149 n. 7 (vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 147 ff. und Scheffer-
. . .	. . .	Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 81 ff.), dar. Bärwald 225. — Durch die entwirrung
. . .	. . .	der vom compiler von B verschuldeten verquickung durch Heller und Scheffer-Boichorst,
. . .	. . .	welcher anch für den zweiten theil die richtige deutung fand, ist nun volle klarheit ge-
. . .	. . .	schaffen, vgl. anch n. 453 ^a . *473
. . .	. . .	dankt dem patriarchen (Raimund) von Aquileia, dass er in so treuer ergebenheit und auf-
. . .	. . .	opferung für ihn und das reich (tuis famosis et commodis laribus derelictis in igne disci-
. . .	. . .	minis) sich mit grossem gefolge nach Italien verfügt habe um ihn zur kaiserkrönung zu ge-
. . .	. . .	leiten; er verspricht dem patriarchen dafür reichen lohn und bittet ihn die besten mittel und
. . .	. . .	wege zur glücklichen ausführung der Romfahrt ausfindig zu machen und in Mailand anf seine

1275

ankunft zu warten, deren zeitpunct ihu der bote, den er an den papst sende, mittheilen werde. Quantum nobis — consolari. Nur als form. erhalten: am vollständigsten in T n. 148 und in E, dar. Stobbe 364 n. 264 reg. (vgl. dazu Kretschmar Formularbücher Rudolfs 61 f.); ohne adresse und ohne »in Mediolano« in Ott. n. 423, in S I, dar. Cenni 351 zu 1275 — Migne 98, 739, in S II, dar. Gerbert 60 zu 1275 jan.; auch ohne den schlusssatz (— excitando) in B, dar. Bärwald 388 zu 1275. — Wie schon Heller Deutschland n. Frankreich 148 f. bemerkt, ward dieser hrief demselben boten mitgegeben, der die vorhergehenden schreiben an Gregor X. zu überbringen hatte; aber irrig ist, dass wie Heller meint der gesandte seinen weg über Aquileia zu nehmen hatte. Der patriarch (ein della Torre) war nicht mehr in Aquileia, wie ja unser schreiben selbst sagt, er war wol schon in Mailand, seiner heimatstadt, und hier sollte der königliche boto ihn treffen, wie das auf seinem wege lag, wenn er vom hofe Rudolfs, der den ganzen december im Elsass weilte, an die curie wollte, die über Piacenza und Parma kommand seit 12. dec. auf dem wege von Bologna nach Florenz war. Vgl. auch Otto Beziehungen 93. *474

schreibt an alle getreuen in Italien, dass er von dem papste (Gregor X.) zur kaiserkrönung nach Rom berufen unabänderlich beschlossen habe auf dem zuge dahin am nächsten (Oster-)feste in Italien einzutreffen und fordert sie, in quibus imperii faciem longa bellorum calamitas fatigavit, auf vorbereitungen zu seinem empfang zu treffen (unter anderem: parate viam Domino, rectas facite semitas vestras pontium et stratarum difficultatibus reparatis) und sich mit einem entsprechenden kriegsvolk dem zuge anzuschliessen. Levate in circuitu — computari. Nur als form. erhalten: mit adresse an alle getreuen in Ott., dar. Wiener Briefs. 69 unvollst., am Mailand in bibl. Stuttgart cod. hist. n. 247, dar. Winkelmann Acta 2, 90; ohne titel und adresse in E, dar. Stobbe 359 n. 241 unvollst.; ohne titel, adresse und die ersten worte des contextus (Quia ecce — computari) in B, dar. Bärwald 359, in S II, dar. Gerbert 96. — Das schreiben ergieng also als rundsreiben nach Italien, wurde aber natürlich auch speciell an näherstehende wie Mailand (vgl. n. 354 f.) gerichtet; es ward ohne zweifel gleichzeitig mit den vorhergehenden briefen geschrieben und von demselben gesandten mitgenommen. *475

ermahnt alle stände des reichs (marchionibus, comitibus, nobilibus, capitaneis, potestatibus et communibus universis per Romanum imperium constitutis) dem von ihm nach Italien (ad transalpinas imperii partes) gesandten bevollmächtigten boten (religiosis et honorabilis viri A.) mit rat und that heizustehen. Tenore presencium — commendari. Nur als form. erhalten: mit gekürzter adresse in T, dar. Bodmann 4, in E mit jedenfalls irriger adresse: mag. Isenh., die zu n. 481 gehört, dar. Stobbe 365 n. 273; mit vollständiger adresse in Ott. n. 382; in S I, dar. Cenni 340 zu 1275 — Migne 98, 731, in S II, dar. Gerbert 181 zu 1286 — Schunck Cod. dipl. 62. — Da dieses schreiben in T und E mit den nächsten schreiben n. 477 f. zusammensteht, darf wol auch auf eine zeitliche zusammengehörigkeit geschlossen werden. Der bote, der auch hier mit religiosus et honorabilis vir bezeichnet wird — die sigle A. ist sicherlich willkür — könnte derselbe wie in den vorhergehenden schreiben genannte sein; er wäre dann auch mit andern aufträgen als nur an die curie betraut gewesen, wol mit vorbereitungen für den Römerzug Rudolfs. Die deutung Gerberts auf Percival von Fiesco königlichen vicar in Tuscan, sowie die von Schunck angenommene beziehung auf Heinrich von Basel sind ganz aus der luft gegriffen. *476

verkündet allen markgrafen, grafen usw. obrigkeitn und bewohnern der Romagna und Maritima die ernennung des grafen Heinrich von Fürstenberg zum rector der Romagna und Maritima (regimen vice nostri nominis exequendum sibi plenarie committentes) und fordert sie auf denselben (cum comes idem sit ex ossibus nostris et caro de carne transumptus) freudig aufzunehmen und ihm in allem zu gehorchen. Speciali quadam — nobis ipsis. Nur als form. erhalten: mit der adresse: in E, dar. Stobbe 365 n. 272 reg.; in Ott. n. 377; in S I, dar. Cenni 334 zu 1275 — Migne 98, 726; aus unbekannter quelle Lönig Reichsarch. 22, 182; aus hs. der Wiener hofbibl. (inter schedas incompactas ang. bibl. caes. schedas miscellaneas) Kollar Anal. monum. Vindob. 1, 1114; ohne adresse in B, dar. Bärwald 287 zu 1275 od. 1276, in S II, dar. Herrgott Genealogia 3, 462 (mit varianten aus B) zu 1276, Gerbert 111 zu 1276, Fürstenberg. UB. 1, 246 zu 1275. — Dieses

sowie die zwei folgenden schreiben, die enge zusammengehören, werden zu ende 1275, anfang 1276 zu setzen sein; denn die königlichen gesandten sind nach n. 478 f. bereits in der Romagna und Maritima gewesen und das war im november und december 1275, vgl. Kopp-Bussone Reichsgesch. 2^e, 13 f.; am 6. dec. wird noch der kanzler Rudolf als generalvicar auch in der Romagna bezeichnet, es dürfte also die ernennung des grafen von Fürstenberg zum rector der Romagna später fallen. Aber doch nicht viel später, denn nachdem Rudolf den einspruch Gregors, den dieser in seinen letzten tagen gegen die schritte der gesandten in der Romagna erhob, erfahren, hätte er gewiss nicht mehr diese ernennung ergehen lassen, die denn auch ganz ohne weitere folgen geblieben zu sein scheint. So erklärt sich dann auch, was im Fürstenh. UB. als bedenklich für die echtheit dieser schreiben hervorgehoben wird, dass nämlich in urkunden von einer solchen würde des grafen nichts erwähnt wird. — Während des aufenthalts Gregors in Bologna (zwischen dem 6. und 11. december) erschienen die königlichen gesandten, der kanzler Rudolf und der Johannitermeister Beringer, vor dem papste, wobei das vorgehen derselben in der Romagna zur sprache kam, über die entgegennahme des treueides daselbst für könig Rudolf im cardinalscollegium klage geführt und von Gregor den gesandten bedeutet wurde, er wolle das was schon geschehen, vorderhand nicht weiter berühren, sie sollen ihre thätigkeit in der Lombardei fortsetzen. Auf eine schriftliche vorstellung der beiden erklärte Gregor am 12. dec. in Pianoro süd. Bologna, es habe durchaus bei dem gesagten zu verbleiben und er könne auch dem magister Arditio, den er am 11. dec. an stelle des bischofs von Ferrara für die Lombardei, für Genua, Aquileia und die mark Treviso bevollmächtigt, diese vollmacht nicht weiter ausdehnen. Theiner CD. dominii 1, 196. Die curie trat also plötzlich mit ansprüchen auf die Romagna hervor, von denen in Lausanne trotz der erzählung des Bernardus Guidonis (Bouquet 16, 703) schwerlich ausdrücklich die rede war (vgl. n. 440). Jetzt trat, wie Ficker Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 451 f. in gewiss richtiger vermuthung angenommen, die anglovinische partei im cardinalscollegium mit diesen dingen hervor um im letzten augenblick Rudolf und seinem zuge nach Italien schwierigkeiten zu bereiten. Vgl. auch Walter Politik der Curie unter Gregor X. s. 109 f. Otto Beziehungen 95 ff. — Ob etwa das schreiben Bodmann 115 (Auditis vestre — commissum) in diesen zusammenhang gehört? Jemand (ein gesandter Rudolfs?) sucht einen cardinal (nicht den papst, wie Bodmann annimmt), der ihn durch sein den künig scharf verurtheilendes schreiben aufs heftigste erschreckt und erschüttert habe, zu besänftigen, da Rudolf gewiss niemals den wnschen (des cardinals) entgegenhandeln wolle. *477

schreibt in ähnlicher weise den anzanien, consulu und bürgern einer stadt (in der Romagna), dankt ihnen für ihre treue ergebnheit, die sie auch durch die ehrenvolle aufnahme seiner gesandten bewiesen und fordert sie auf bis zu seiner ankunft allen krieg und streit beizulegen und dem grafen H. von Fürstenberg, den er ihr und dem umliegenden lande als rector sende, vollen gehorsam zu bezeigen. Dum consencie — oportunis. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 106; in E, dar. Stobbe 363 n. 262 unvollst.; in Ott. n. 378; in S I, dar. Cenni 337 zu 1275 = Migno 98, 728; ohne adresse in B, dar. Bärwald 289 zu 1276; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 463 zu 1276 = Fürstenberg. UB. 1, 248 zu 1275, Gerbert 113 zu 1276. *478

schreibt einem (grossen Italiens), lobt dessen treue gegen ihn und das reich, dankt ihm, dass er aus rücksicht auf die ankunft der königlichen boten von der verfolgung seines sieges durch weiteren krieg abgestanden, und theilt ihm mit, dass er de tui fidelitate consilii snb fide tue promissionis tuique favoris den grafen H. von Fürstenberg zum rector der Romagna und Maritima ernannt habe, und fordert ihn auf denselben mit rat und that zu unterstützen. Ex eo (Ex parte, Aperte, Experte) proclaurit — promereri. Nur als form. erhalten: in T n. 144; in E, dar. Stobbe 358 n. 236 reg.; in Ott. n. 379; in S I, dar. Cenni 339 zu 1275 = Migne 98, 729; in B, dar. Bärwald 382 zu 1275 oder 1276; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 464 (mit varianten aus B) zu 1276 = Fürstenberg. UB. 1, 247 zu 1275, Gerbert 115 zu 1276. — Schon Cenni, dann Gerbert und Bärwald vermuteten in dem adressaten Napoleone della Torre des reiches statthalter in Mailand; ich kann mich nicht anschliessen, weiss jedoch selbst eine befriedigendere deutung nicht zu geben. *479

1275

schreibt an magister Ber(ardus de Neapoli), er müsse aus gewissen anzeichen schliessen, dass dessen frühere so wolwollende dienstwilligkeit, der er (Rudolf) nächst dem papste am meisten den glücklichen fortgang seiner angelegenheiten verdanke, nachgelassen habe, obwol er sich nicht bewusst sei hiezu irgend einen anlass gegeben zu haben; übrigens werde sein gesandter (honorabilis et religiosus vir) noch eigens dieser sache halber mit ihm sprechen. Blande facie — curetis. Nur als form. erhalten: in T n. 152; in E, dar. Stobbe 365 n. 269 reg.; in Ott. n. 373; in S I, dar. Cenni 359 zu 1275 = Migne 98, 745; in S II, dar. Gerbert 99 zu 1276 jan; in cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Chmel 247; ohne adresse und schluss (— introducto) in B, dar. Bärwald 286 zu ende 1275. — Seit Gerbert hielt man dies schreiben an Bernardus de Castaneto erwählten von Alby gerichtet, den Innocenz V. am 9. märz 1276 als gesandten an Rudolf schickte. Bärwald erwähnte das bedenken, dass Bernard sich in den verträgen von Lyon — und von Lansanne wäre hinzuzufügen — nirgends als zeuge findet. Wie ich in Wiener Briefs. 39 bemerkte, halte ich das schreiben an den päpstlichen notar Berardus de Neapoli gerichtet und glaube, dass vor allem die antwort auf vorliegendes schreiben (n. 509) diese annahme geradezu zur gewissheit macht. Auch dieser brief ist mit den vorausgehenden schreiben gleichzeitig abgegangen, vgl. die gleiche bezeichnung des boten hier und in n. 472, 476. *480

belobt den magister Isenb(ardus) wegen des erprobten eifers für seine und des reiches angelegenheiten, den ihm schon verschiedene von der römischen curie zurückkehrende gesandte wiederholt gerühmt haben, verspricht ihm dafür zu belohnen und ersucht ihn in derselben weise weiter im interesse seiner sache zu wirken. Nuntiorum nostrorum — virum etc. Nur als form. erhalten: mit adresse mag. Isenb. Porro etc. in T, dar. Bodmann 4 und in E, dar. Stobbe 366 n. 273^a nvolist.; mit adresse honorabili et prudenti viro N. und ohne schlussworte (— cassetis) in S I, dar. Cenni 437 zu 1279 = Migne 98, 803; auch ohne adresse in S II, dar. Gerbart 145 zu 1277. — Der name des adressaten ergibt sich aus schreiben Gregors X. vom 11. und 29. juli 1275, Rymer Foedera (ed. 3) I 2, 148 und Campi Hist. di Piacenza 2, 472, worin der papst einen neffen seines notars Berardus de Neapoli mit einer domherrenpfünde zu Salisbury providirt, in vertretung desselben seinen notar magister Ysimbardus damit investirt und diesem letzteren (den Campi als einen Pecocaria von Piacenza bezeichnet) die erlaubnis gibt letztwillig über seine güter zu verfügen. Also kann, da schon mehrere gesandtschaften Rudolfs an der curie waren und das schreiben doch wol noch in die zeit Gregors X. fällt, beiläufig das jahr 1275 angenommen werden. *481

schreibt denen von Pisa, er habe ihren abgesandten freundlich empfangen und angehört und sei gerne bereit ihre wünsche zu unterstützen; er sende daher ihren boten mit seinem an die curie abgehenden gesandten an den papst, damit dieser ihrem verlangen gehor schonke; er werde dann gerne iuxta favoris apostolici gratiam ihren vorthell fördern. Industrium virum — incremento. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 228 varianten; in S I, dar. Cenni 331 zu 1275 = Migne 98, 723; in B, dar. Bärwald 397; in S II, dar. Gerbert 91. — Den zweck der Pisanischen gesandtschaft erfahren wir aus dem von ihr an Rudolf überbrachten wie eine anrede gehaltenen schreiben: Tusciens, von alters her dem römischen reiche unterworfen, ist zerrissen von inneren kämpfen, ein fremder hat die vorherrschaft (in Hierusalem malitia prevalet Hismaelis), Pisa trauert verwundet vom schwerte des papstes und des königs (Karl von Sicilien); Rudolf möge daher eilen und nach Tusciens kommen und den spott der feinde zu nichte machen. Leges asserant — inimici; nur als form. erhalten: mit adresse (Paganell. de vico Pisano) in E, dar. Stobbe 368 n. 284 reg.; in Ott. n. 427; ohne adresse in S I, dar. Cenni 330 zu 1274 = Migne 98, 723; in S II, dar. Gerbert 90 zu 1275. — Diese gesandtschaft der Pisaner ist mit Gerbert in die zweite hälfte des jahres 1275 wol mehr gegen ende desselben zu setzen; so auch Otto Beziehungen 94. Das verlangen der Pisaner berührte den wunden punct des verhältnisses Rudolfs zu Italien, Karl von Anjon und dessen stellung als paciarus in Tusciens; gegen den willen Gregors X. in Toscana eingreifen konnte Rudolf nicht, so wies er denn die boten Pisas an den papst, der sollte Karl wieder nehmen, was ihm sein vorgänger gegeben. *482

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: aufs äusserste bedrängt von allen seiten, verlassen von den liebsten freunden, verlacht und verhöhnt von den allernächsten,

habe er dennoch trotz drang und verlockung mit unentwegter treue an dem könig und den reiche festgehalten und ihm nicht verleugnet; so möge denn Rudolf sich aufmachen zum kampf, alle seine getreuen wollen mit ihm lieber sterben als in furcht und schmach noch weiter leben; viele habe er für Rudolf gewonnen, viele in ihrer treue gestärkt; unter dem jubel des befreiten volkes wolle er ihn als sieger ins land geleiten, oder aber selbst dasselbe auf immer verlassen; er hoffe auf glückliche nachrichten. *Hactenus eum — expeditus.* Nur als form. erhalten: mit adresse in E. dar. Stobbe 368 n. 289 reg.; in Ott. n. 510; in S I, dar. Cenni 361 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 85, = Migne 98, 761; ohne adresse in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 384, Gerbert 119 zu 1276. — Vgl. dazu Busson im Oesterr. Archiv 65, 287; das schreiben wird in die zweite hälfte 1275, oder noch anfang 1276 anzusetzen sein. *483

Die bürger von Lüttich an könig Rudolf: sie wenden sich (de penultimis Romani imperii finibus) an ihn mit der klage, dass das privilegium, welches die geistlichkeit von Lüttich jüngst hinterlistig (*calliditate*) erwirkt und dann publicirt hat, sie wie ein blitz getroffen, da es die ganze althergebrachte ordnung von stadt und land zu vernichten droht; sie bitten daher den könig (*quia eius est legem interpretari vel emendare cuius est concedere*), er möge die verderblichen folgen des privilegiums, die sie in einer beigelegten schrift ausführlich erläutern, betrachten und das privilegium widerrufen, oder doch eine unparteiische persönlichkeit abordnen, welche die ganze an gelegenheit in gerechter weise untersucht; er möge auch ihren abgesandten geneigtes ohr schenken. *Quia dei (ordinatione divina) — non velitis.* Nur als form. erhalten: vollständig in einem aus Böhmen stammenden fb., dar. Bodmann 262; unvollst. (— reformabit) in Ott. n. 384; in S I, dar. Cenni 438 zu 1279 = Migne 98, 804; in B, dar. Bärwald 325 zu ende 1275; in S II, dar. Gerbert 94 zu 1275; in cod. Vind. 2493 fol. 22. — Vgl. oben n. 426 f.; die klage der Lütticher wird daher, wie schon Bärwald angenommen, in die letzten monate von 1275 fallen. *484

ersucht den papst (Gregor X.) einen sehr verdienten und vorzüglichen mann (*honorabilis vir N.*) einem verwaisten kloster vorzusetzen. *Si super istis — copulari.* Nur als form. erhalten: in B, dar. Bärwald 272. — Wenn nicht dasselbe, so doch ein ganz ähnliches schreiben (*Super huiusmodi — copulari*) mit voller adresse (*Sauctissimo in Christo patri ac domino G. etc.*) in E, dar. Stobbe 336 n. 105 unvollst. — Muss in die jahre 1274 oder 1275 fallen; nähere deutung kaum möglich. *485

schreibt dem (bischof oder propst) von Cambray, er hoffe derselbe werde nicht zögern einer bestimmten persönlichkeit, die am königlichen hofe der kirche von (Cambray) von grösstem nutzen war und noch sein wird, ein *canonicat* zu verschaffen; *nullum etenim angulum latet imperii, quin ex antiqua et approbata imperii consuetudine nobis nostrisque predecessoris . . a quibuslibet prelati ecclesiasticis unius persone provisio debeat;* es werde daher ja nicht der päpstlichen autorität bedürfen um den bischof zur willfährigkeit zu vermögen, denn die kirche von (Cambray) unterscheide sich nicht von den anderen reichskirchen und sei nicht eximirt. Der bischof möge seine entschliessung durch den überbringer dieses schreibens bekannt geben. *Si diligenter — omittas.* Nur als form. erhalten: mit nennung der *Cambracensis ecclesia* in E, dar. Stobbe 354 n. 217 reg.; ohne dieselbe in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 413 varianten, in S I, dar. Cenni 326 = Migne 98, 720, in B, dar. Bärwald 384, in S II, dar. Gerbert 53 = Würtwein Subs. dipl. 12, 97 = Senckenberg *De iure primar. precum* anh. 13. — Vgl. die ersten bitten n. 306 ff. Dies und die folgenden schreiben sind hier eingestellt, da sie wahrscheinlich in diese ersten jahre fallen werden. Freilich konnte sich die wiederholung erster bitten jahrelang hinstrecken, wie die bei Senckenberg gedruckten Schreiben k. Albrechts für Tilman von Landskron von 1303 bis 1307 beweisen. *486

richtet an ein (*capitel*) mit hinweis auf seine mehrfach demselben bezeugte gnade erste bitten für den von ihm sehr gerühmten H. von T., obwol er schon andere erste bitten (doch wol an dasselbe capitel für einen andern) gerichtet hat. *Multiplex nostro — largiore.* Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 267. *487

wiederholt an ein *capitel*, nachdem seine früheren ersten bitten für einen clericus G. um ein *canonicat* nicht erfüllt worden waren, dieselben neuerlich. *Memento nostra — favore.* Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 263. *488

1275

wiederholt an ein (capitel oder ein kloster) in nachdrücklicher weise die schon früher für eine bestimmte persönlichkeit gestellten ersten bitten, indem er betont, dass solche königliche bitten wie ein befehl seien (quod eodem regie preces in se contineant speciem mandatorum) und er deren erfüllung dem kloster in gaden gedenken werde. Licet alias pro — compellentem (impellentem). Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 319 n. 10 unvollst.; in S I, dar. Cenni 325 — Migne 98, 719; in B, dar. Bärwald 247; in S II, dar. Gerbert 56 — Würdwein Subs. dipl. 12, 99 — Senckenberg De iure primar. precum anh. 12. — In E folgt noch ein zweites schreiben gleichen inhalts, aber anderer fassung (Recordator nostra — inveniri), Stobbe 319 n. 11 unvollst. *489

richtet zum drittenmal an jemanden erste bitten und erklärt, dass solche bitten nach gewohnheitsrecht niemals abgeschlagen werden dürfen. Duplicatis nostris — non impendit. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 319 n. 12 reg. — Dasselbst n. 13, 14 noch zwei weitere schreiben gleichen inhalts, doch anderer fassung, von Stobbe nur mit eingangs- und schlussworten angeführt (Celsitudo regia — conservemus und Cum nobis ad — non impendit), letztere als valde rigida bezeichnet; für die erstere verweist Stobbe auf die urk. künig Albrechts von 1306 juli 25 für Tilmann von Landskron (zum fünftenmal wiederholte erste bitten) als sehr ähnlich. *490

befiehlt einem getreuen, gewisse canoniker, welche seine dreimal wiederholten ersten bitten bisher missachtet haben, mit allen mitteln zur aufnahme des empfohlenen in ihr capitel zu bewegen, widrigenfalls er sie durch arrestation ihrer güter mit königlicher autorität dazu zwingen solle. Porrectis primo — compellās. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 18. *491

Hainricus (!) de Werdenberg lantgravins superioris Suevie, quod (!) de mandato domini Rudolphi dei gratia Romanorum regis revocare distracta teneretur, limites in curia Sulpach per certa signa in nemore distinxit. Hess Prodrum. Mon. Guelf. 85 zu 1275. — Statt Hainricus sollte es richtig Hugo heissen, graf Hugo v. Werdenberg war reichslandvogt in Oberschwaben. vgl. Mith. des Instituts 10, 411. Die ausdrückliche erwähnung eines bestimmten auftrags des künigs zu wiedereinziehung des entfremdeten reichsgutes durch einen landvogt ist nicht ohne wert. *492

erkauf von den zwei herren von Budenheim Landser (burg und stadt, südöstl. Mühlhansen im Elsass). Matth. v. Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 158. Die Budenheimer, ein ganz verarmtes und herabgekommenes geschlecht hatten nach 1269, wo sie ihre burg Budenheim vom bischof von Basel zu lehen nahmen, dieselbe dann trotzdem auch Rudolf von Habsburg zu lehen aufgegeben (weshalb ihnen der bischof später in gegenwart des künigs gesagt haben soll: Vos alienastis vos a beata virgine, et ego vos ab ea tollo, Sathane committendo); nachdem der graf nun künig geworden, verkauften sie ihm auch Landser, also in den ersten jahren Rudolfs, wol bevor er nach Oesterreich zog, so dass die nachricht hier eingereicht werden mag. Vgl. Schulte Gesch. d. Habsburger 37, 124 und über das amt Landser das habsburgische Urbar ed. Maag 1, 24. *a

Thomas patriarch von Jerusalem, der comestabulus des reiches von Jerusalem, der vicar von Jerusalem und Cypern usw. an künig Rudolf: sie klagen über das elend des h. landes, schildern den verheerenden einfall des hostis Aegyptius (Mongolen) in Armenien, der sich jetzt in die gegend von Antiochia gewandt habe und das h. land bedrohe; aus diesem fliehen bereits die bewohner an sicherere orte, es ist entblösst von verteidigern und befestigungen, von geld und kräften; Rudolf möge ihrer not zu hilfe kommen und ihren abgesandten den ritter Elias de Iusat gütig aufnehmen. Regiam non latere (Magnitudinem regiam) — commendamus. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 362 n. 258 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 400 varianten; in S I, dar. Cenni 477 zu 1275 — Migne 98, 833; in S II, dar. Gerbert 66 zu 1275; ohne adresse und schluss (— infundendo) in B (cod. Vindob. 409 anhang), dar. Bärwald 419. — Köhrich Reg. regni Hierosolym. 364 n. 1405 reg. zu 1275. *493

(Hugo) künig von Cypern an künig Rudolf: ersucht ihn um nachrichten über das glückliche fortschreiten seiner angelegenheiten gewissermassen als trost in seiner und des h. landes bedrängter lage, über die ihm N. nähere auskunft geben werde. Quoniam continuis — pro-

1275		ponenda. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 391 varianten; in S I, dar. Cenni 476 zu 1275 = Migne 98, 832; in S II, dar. Gerbert 67 zu 1275; in cod. Vindob. 2493 fol. 22. — Röbricht Reg. regni Hierosolym. 365 n. 1406 reg. zu 1275. — Gerbert vermutet wol mit recht unter dem N. den in n. 493 genannten Elias de Insat. *494
1276		
jan. 8	Nuremberg	nimmt die kirche zu Ansbach in des reichs schutz und empfiehlt sie dem butiglar von Nürnberg. Reg. Boic. 4, 3 reg. 495
.		Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert ihn auf im interesse des kreuzzuges im ganzen bereiche seiner macht die abhaltung von turnieren zu verbieten, zudem schon das lateranensische und das letzte concil von Lyon auf turniere strafen gesetzt haben. Circa terre sancte — valeamus. Nur bei Berardus de Neapoli erhalten, dar. Kaltenbrunner Actenstücke 112. — Wie Kaltenbrunner bemerkt lässt sich das schreiben nur zwischen 26. sept. 1274, anerkennung Rudolfs und 1276 jan. 10 Gregors todestag begrenzen; am 28. mai 1274 mahnte Gregor den könig Eduard von England vom besuch eines turniers in Frankreich ab, Potthast n. 20828. *496
.		(Papst Gregor X.) an (könig Rudolf): drückt seine freude aus über dessen glückliche erfolge, über denen er aber nicht gott und das himmlische ziel vergessen möge, dankt ihm für das schreiben womit er sich nach seinem befinden erkundigt habe, diess nicht ohne grund, denn nullus posset in articulo huius temporis infirmari vel infirmitati succumbere, qui felicitatem et gloriam tuam sincerius et fidelius noscatur actenus dilexisse; seine gegenwärtige krankheit selbst habe ihn befallen, als er pro honore tua . . . patrio solo relicto ad remotas regiones sich begeben hatte. So möge denn auch Rudolf, sive vivimus sive morimur, die kirche ehren und lieben, ihr frieden und ruhe bereiten. Quod imperialis — procedemus. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 357 zu 1276 = Migne 98, 743; in B, dar. Bärwald 191 zu 1275 dec.; in S II, dar. Gerbert 97 zu 1276 auf. jan. — Potthast n. 21098. — Dass dieser wirklich »sehr schöne brief« (Böhmers. 333) gewissermassen das väterliche abschiedswort Gregors an Rudolf gewesen, kann kaum bezweifelt werden; die wendungen imperialis und imperator für Rudolf sind ja gewiss auffallend, aber im munde des sterbenden Gregor, der Rudolfs krönung unmittelbar vor sich sah, nicht unbegreiflich. Die krankheit scheint den papst schon in Lyon befallen zu haben, er starb am 10. januar zu Arezzo. *497
— 13	Nuremberg	sichert dem Johann von Hennegan, sohn des Johann von Avesnes, für den fall dass Floris graf von Holland ohne rechtmässige leibeserben sterben sollte, dessen grafenschaft und andere güter zu, welche derselbe vom reich zu lehen trägt. Zeugen: Bertold und Bertold bischöfe v. Würzburg und Bamberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ludwig und dessen söhne grafen v. Oettingen, Heinrich graf v. Castel, Eberhard und Ulrich gebrüder edle v. Schlüsselburg. Martene Thes. 1, 1153. Lünig Cod. Germ. 2, 2405. Mieris Charterboek 1, 381. van den Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 2, 131 aus or. in Mons. 498
— 13	—	sichert dem Hermann grafen von Henneberg, Margaretha dessen ehelicher fran und Boppo deren sohn und erben dasselbe zu in gleicher weise wie vorsteht. Zeugen wie in n. 498. Martene Thes. 1, 1154. Mieris Charterboek 1, 381. Gruner Opuscula 2, 235. van den Bergh l. c. 131 (nach Mieris). — Diese Margaretha und Adelheid die gemahlin des Johann von Hennegan waren schwestern des römischen künigs Wilhelm von Holland, dessen sohn der obenerwähnte graf Floris war. 499
.		schreibt an (herzog Heinrich von Baiern), es sei sein sehnlicher wunsch und sein bemühen die eintracht zwischen ihm und seinem bruder herzustellen, der wie (Heinrich) als sicher annehmen könne, sich bieu gerne bereit zeige; er fordert ihn daher auf, mit rücksicht auf die wolfahrt des ganzen landes ebenfalls zur versöhnung die hand zu bieten. Er habe zu dem für diese verhandlungen beabsichtigten familiäre colloquium boten abgeordnet, die den bruder im falle seines widerstrebens zu friedlichem ansiegleich zu bewegen haben. Desiderantes ex intimo (intimis) — et salutis (et reducant). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 198; in E, dar. Stobbe 351 n. 189 unvollst.; in Ott. n. 240; in B, dar. Bärwald 264 zu 1274 oder 1275. — Die von Bärwald festgestellte beziehung des schreibens auf die herzoglichen brüder von Baiern unterliegt keinem zweifel, und höchst wahrscheinlich ist es an Heinrich gerichtet, wenn auch bemerkt werden muss, dass einzelne wendungen eher zu passen schienen, wenn man sich den brief an Ludwig geschrieben denkt. Zeitlich ist er

1276		
		jedenfalls nicht lange vor den ausgleich vom 2. febr. zu Nürnberg zu setzen, also etwa anfang januar 1276. *500
jan. 21	Nuremberg	bestätigt dem Schottenkloster zu Nürnberg das eingerückte privileg könig Heinrichs d. d. Nürnberg 2. juli 1225 (Reg. imp. 5 n. 3972) betr. königlichen schutz und besondere begünstigungen. Soden Besch. der capelle zu Altenfurt 38. 501
— 21	—	urkundet für die kirche St. Aegidii zu Nürnberg. Archiv der Gesellsch. 11, 428 reg. aus copien einer sammlung des Urstisius saec. 18 fol. 53 in Hannover. *502
— 22	—	erklärt auf ansuchen des herzogs Philipp von Kärnten, in gemässheit eines auf vertrag des bischofs von Würzburg vor ihm am 15. jan. (per principes qui interfuerunt presentes quorumlibet circumstantium applaudente consensu) ergangenen rechtsspruches, alle verträge und gelöbisse, welche der könig von Böhmen einst von dem besagten herzog, als sich derselbe an seinem hofe aufhielt erpresste, für null und nichtig. Zeugen: E. (richtig B = Berthold) bischof v. Würzburg, L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, H. graf v. Henneberg, der burggraf v. Nürnberg, Lud. und L. und Ch. grafen v. Oettingen, R. pfalzgraf v. Tübingen, Al. und Burchard grafen v. Hohenberg, Berth. graf v. Graispach, H. und H. und Wit. markgrafen v. Burgau, der graf v. Castel, dann noch die grafen G. v. Hirschberg, H. v. Veringen, Fr. v. Zollern und Hugo v. Montfort; Chrafto, Got. u. Ch. brüder v. Hohenlohe, Got. v. Braumbeck, En. v. Weinsberg, Walther schenk v. Limburg, R. v. Hörnheim. Chmel in Wiener Jahrbücher 109, 253 anm. 2. Böhmer Acta 326 aus den Salzburger kammerbüchern = Emser Reg. Bohem. 2, 1182 unvollst. — [Als form. (Presidentibus nobis — obligari. In cuius) im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 255]. 503
— 26	—	befreit die bürger von Schwäbisch Hall auf ihre bitte von fremden gerichten. Hugo Ueber Mediatisation 249. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. VIII, 5* nach er. im staatsarch. Stuttgart, vgl. Herzberg-Fränkels l. c. text 267. — [Als form. (Ad hoc ad supreme — incurrisse) mit der beziehung auf Hall in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 404 varianten; in S I, dar. Cenni 446 zu 1280 = Migne 98, 810; in S II, dar. Gerbert 185; in cod. 2493 fol. 44; ohne dieselbe und ohne schlusssatz (— prosequatur) in B, dar. Bärwald 394]. 504
— 29	—	(Maguntie) nimmt auf ansuchen des erzbischofs Siegfried von Köln dessen schwager den grafen Heinrich von Solms den ält. nach ablegung des entsprechenden eides zum burggrafen von Kaiserswerth für die lebenszeit des erzbischofs auf; doch so, dass der papst, dem er die einkünfte der burg verpfändet hat, oder auch er selbst nach belieben einen beamten (scriptorem) zur erhebung und anweisung dieser einkünfte dorthin setzen könne. Einen neuen burggrafen sell Rudolf mit rat und zustimmung des erzbischofs Siegfried und des bischofs H(einrich) von Basel aufnehmen und erst nach dem tode Siegfrieds steht ihm wieder freie verfügung zu, doch nie zum nachtheil des erzbischofs und der kirche von Köln. Um Siegfried, quem primo ad archiepiscopalis dignitatis fastigium promoveimus, noch besonders zu ehren, soll nach dem tode des künigs bis zur rechtmässigen wahl eines neuen durch die kurfürsten (per principes vocem in electione imperii habentes) der graf Heinrich dem erzbischof gehorchen; diesem sell er auch von jetzt an stets die burg offen halten. Dagegen erlässt Siegfried dem könig alle schulden, die derselbe bei weiland dem erzbischof Engelbert und bei capitel, vasallen und leuten der kirche von Köln gelegentlich der krönung in Achen und sonst gemacht hat, sowie summen, die an den frühern burggrafen Gernand gezahlt wurden, wofür ihm der könig jährlich 300 mark Kölner zusagt, die nöthenfalls aus dem zell zu Kaiserswerth vollzumachen sind, und seinerzeit die burg Kaiserswerth oder eine andere zu verpfänden verspricht. Auch will jeder dem andern seine festen offen halten. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 401 aus or. in Düsseldorf. — Böhmer Addit. I p. XIX bezeichnete die urkunde als »verdächtig«, sicherlich wegen des mit Rudolfs itinerar nicht stimmenden ausstellortes; dagegen kann man mit v. d. Ropp Werner v. Mainz 112 ann. 3 eine zurückdatirung auf den gleichen tag mit dem schon im voraus ausgestellten revers Siegfrieds (vgl. n. 506) annehmen, oder eine scheidatirung, wie sie, allerdings erst viel später, oft vorkommt. Die urkunde zeigt zwar nach mittheilung Herzberg-Fränkels einzelne besonderheiten und unregelmässigkeiten, aber als verdachtsgründe können sie keineswegs geltend gemacht werden. Die urk. bietet vielmehr nach mehreren seiten grosses interesse (vgl. Mitth. des Instituts 10, 381 ann. 1); in der verpfändung von Kaiserswerth an den papst haben wir

1276

offenbar die cautio für die geliehenen 3000 mark zu erblicken vgl. n. 450. — Hier in Mainz, wo erzbischof Werner, Siegfried von Köln und vielleicht auch Heinrich von Trier anwesend waren, vermittelte bischof Heinrich von Basel mit vollmacht könig Rudolfs am 25. jan. einen ausgleich Werners mit den bürgern von Mainz und den ministerialen des erzstifts (jetzt bei Sauer CD. Nassouius 1, 527, mitziegler die grafen E. v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen und H. v. Weinnau, dann R. v. Hanau u. a.). Dies war gewissermassen die voraussetzung, auf grund deren dann bischof Heinrich nun auch mit den rheinischen erzbischöfen verhandelte, nm. wie der folgende revers Siegfrieds klar ergibt, deren unterstützung bei dem kampf Rudolfs gegen Ottokar und ihre förderung für die absichten des königs bezüglich seiner kinder (also jetzt schon der gedanke an die österreichischen länder?) zu gewinnen. Der preis für Köln war die vorliegende urkunde, bezüglich Triers ist uns nichts erhalten. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 111 ff., dessen darstellung durch den bedeutsamen vollen wortlaut von n. 506 ergänzt wird. *505

jan. 29

(Maguntie) Erzbischof Siegfried von Köln erklärt den könig Rudolf in bezug auf die bei ihm, der kirche von Köln, seinem vorgänger Engelbert oder bei leuten der Kölner kirche gelegentlich der königskrönung gemachten schulden, sowie in bezug auf Gernand früheren burggrafen von Kaiserswerth und die einkünfte dieser burg für quitt und ledig, da ihm Rudolf hiefür et ut nos reddet ad sua beneplacita promittiores 300 mark Kölner jährlich auf lebenszeit aus Kaiserswerth zugesichert hat. Dagegen verspricht Siegfried den könig in recuperando bona imperii ac in liberis suis nec non universis aliis auspiciis promotionis sue respicientibus zu fördern, und verpflichtet sich eidlich dem könig gegen alle iniusticias sibi et imperio facientes mit macht beizustehen und ihm und seinen leuten alle festen seiner kirche offen zu halten. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 41 n. 317 reg. 506

— 31 Nuremberg

bestätigt dem erzbischof Jacob von Embrun, seinem fürsten und triscamerarius, ex certa scientia alle von seinen vorgängern der kirche von Embrun verliehenen rechte und freihelten in bezug auf zölle, münzrecht, gerichtsbarekeit, gerichtstand, ernennung von öffentlichen notaren usw. sammt dem obergerichtshum (maior dominium) über das castrum s. Clementis, das dem doncapitel gehört und keinen andern oberherrn (dominium) erhalten soll; niemand soll sich vasallen, leute und besitzungen der kirche von Embrun aneignen, da jene dem unmittelbaren dienst der krone vorbehalten sind (ad obsequium corone imperialis volumus specialiter nulla unquam persona interposita retinere); der erzbischof und jeder seiner nachfolger soll des königs und reiches fürst, triscamerarius, secretarius und geheimer rat bei hofe (imperialis aulae consiliarius specialis) sein. Mit goldbull. Histoire de Dauphiné 2, 13. Gallia christ. 3^b, 182. — Beide abdrücke weichen von einander ab, doch sind diese abweichungen nur durch fehler und lücken der beiden copien entstanden; die texte ergänzen sich gegenseitig. — Triscamerarius ist schatzkammerer, tris gleich tresor, vgl. z. b. Lexer Mittelhochd. Wörterb. 2, 1505. — In Hist. de Dauphiné 2, 14 ein verzeichniß der praehominentie spirituales et temporales archiepiscopi Ebrudunensis]. 507

schreibt an die cardinäle, beklagt den für die ganze christenheit, den orient und occident, Griechen und Lateiner, besonders aber für ihn so betäubenden tod Gregors X. und ersucht sie um die schleunige wahl eines nachfolgers. Schon habe er sich noch vor dem eintreffen der todesnachricht zur Konfahrt angeschiedet (nos et nostros decenter accinximus ad iter), wolle nunmehr aber ihre oder des neuen papstes, der wie er hoffe ein mann nach seinem herzen sein werde weisungen abwarten. Ex horto (orto) militantis—agendum. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 157, in E, dar. Stobbe 366 n. 276 unvollst.; ohne adresse: in S I, dar. Cenni 363 = Migue 98, 748; in B, dar. Bärwald 245; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Aust. 51 = Hantthaler Fasti Campilii. 1^b, 1082 unvollst., Gerbert 102; in cod. 577 n. 116, dar. Chmel 221 reg. (vgl. Schweizer in Mith. des Instituts 2, 245 und Kretschmar 29). — Das schreiben ist, da Gregor am 10. jan. zu Arezzo starb, jedenfalls gegen ende januar 1276 zu setzen. *508

Berardus (de Neapoli) an könig Rudolf: er habe mit verwunderung des königs vorwurf (vgl. n. 480) wegen erkalten seiner gesinnung vernommen und wisse sich nichts schuldig; denn wenn er ihn jüngst zu Lausanne nicht aufgesucht, so beweisen die exacti labores in expediendis vestris negotiis, die es ihm unmöglich machten und ihn auch nach dem abgang

1276

beider höfe noch dort zurückhielten, doch eher das gegentheil; auch dass er königlichen familiären im auftrag des papstes durch kanfente weisungen betreffs der dem (erzbischof von Embrun) übertragenen aufgabe (zehenteinhebung) gegeben, könne doch nur dankbares lob verdienen. Rudolf möge beruhigt sein, er sei nicht gewohnt, seine gesinnungen zu wechseln. Sane super aliis vos contingentibus cum N. (bruder Konrad Probus? vgl. n. 472) habita est plene collatio, worüber dieser berichten wird. Ueber den tod papst (Gregors X.) wolle er schweigen um den schmerz nicht zu erneuen, sondern lieber des neuen papstes (Innocenz V.) vorzüge rühmen. In litteris quas — dulcorandum. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 361 n. 252 reg.; in S I, dar. Cenni 361 zu 1276 = Migne 98, 746; in S II, dar. Gerbert 101 zu jan. 1276. — Vgl. n. 480; die zeit dieses schreibens bestimmte schon Gerbert mit recht auf ende jan. oder anfang februar 1276, da Innocenz V. am 21. jan. in Arezzo gewählt wurde. *509

fe-b. 2 Nurenberg nimmt die abtei Orval (ord. Cist., 6stl. Sedan) in der Trierer diöcese mit allen besitzungen in seinen schutz und bestätigt alle ihre privilegien. Bertholet Hist. de Luxembourg 5 preuves 67. Goffinet Cartulaire de l'abbaye d'Orval 487. 510

— 2 — schreibt an könig Philipp von Frankreich und bittet ihn, in erwägung des gegen- seitigen wolwollens christlicher nachbarreiche die vom herzen des römischen reichs weit entlegene abtei Orval, deren abt und convent um diese vermittlung des schutzes Philipps gebeten haben, mit königlichem wolwollen an seiner statt und im namen des reichs, doch unbeschadet dessen rechten bei ihrem besitz und rechten gemäss den ihr erteilten privi- legien zu erhalten und in ihren freiheiten gegen beleidiger zu schirmen. Or. im arch. uation. Paris, vgl. Langlois Le regne de Philippe III. p. 84. Martene Thes. 1, 1154 — Miraeus op. dipl. 2, 1240. Goffinet Cartulaire de l'abbaye d'Orval 489. — [Zur be- urtheilung dieses schrittes Rudolfs (auch des späteren betreffs Toul, 1281 nov. 16] vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 871 anm. 6, dann Heller Deutschland und Frankreich 63 f., endlich die wol das richtige treffenden äusserungen von Lindner Deutsche Gesch. unter d. Habs- burgern u. Luxemburgern 1, 68. — Vgl. auch die weiteren schreiben n. 568 ff.] 511

— 2 — siegelt die urkunde der brüder Ludwig und Heinrich pfalzgrafen am Rhein und herzöge von Baiern, womit diese zur beilegung ihres streites auf andringen des päpstlichen legaten Jacob erzbischofs von Embrun und unter vermittlung des königs, der bischöfe von Würzburg und Regensburg sowie der beiderseitigen räte einen waffenstillstand von Johanni an auf vier jahre schliessen. Für die anerkennung desselben soll Heinrich auch den könig von Böhmen zu gewinnen suchen, wenn dieser nicht schon »liberalitate propria« einverstanden sei, und Ludwig soll binnen fünf wochen von dem ergebniss dieser bemühungen benachrichtigt werden; will der könig den waffenstillstand nicht anerkennen, so hat ihm Heinrich gegen seinen bruder Ludwig keinerlei hilfe zu leisten, ansser wenn ihn eine amicitia specialis bewegt ihm innerhalb der grenzen Böhmens und der andern länder des königs — aber nicht ausserhalb — beizustehen; ganz ebenso habe er sich gegen Ludwig zu verhalten, wenn dieser vom Böhmen- könig angegriffen würde. Will im Anz. f. Kunde deutscher Vorzeit 11, 288 aus er. im germ. museum Nürnberg. Das ungenaue reg. bei Lichnowsky 2, Reg. 176 n. 318^b bezieht sich ohne zweifel auf diese urkunde. — Vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 144. König Ottokar verlor damit an herzog Heinrich von Niederbaiern einen seiner wichtigsten bundesgenossen. [Heinrich war übrigens nicht, wie Riezler annimmt, persönlich in Nürnberg anwesend, dies beweist die von seinen bevollmächtigten am gleichen tage angestellte urkunde, womit sie sich verbürgen, dass Heinrich die abmachungen genehmige und die betreffenden urkunden besiegelt, Quellen n. Erörter. 5, 289]. 512

— 4 — schreibt der äbtissin und dem convent von Essen, dass er die ausübung des schutzes und der vogtei über sie, die er früher (n. 431) übernommen, wegen seiner abwesenheit und weil er mit dem erzbischof von Köln ein enges freundschaftsbündniss geschlossen, diesem empfohlen habe, dem sie daher als vogt gehorchen sollen. Copialbuch des erztifts Köln zu Düsseldorf (fol. perg. saec. 14 ex.) s. 17. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 402 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Das stift Essen hatte schon am 26. nov. 1275 den erzbischof Siegfried zum vogt gewählt, da kein andrer fürst regni Alamaie so wie er, qui est dominus temporalis provincie Westfalie in cuius sumas (so wol statt summe) dominio et territorio constituti, pro-

1276

- videnciam circumspectionem et potentiam hesitit, quod contra malum statum terre et pravorum hominum insultum reservari poterimus. Ennen Quellen 2. Gesch. d. Stadt Köln 3, 92]. * 513
- feb. 4 (Berne in iudicio) Konrad gen. Senno v. Münsingen ritter bezeugt im namen könig Rudolfs (sicut . . . Romanorum rex constituit in me), dass er von Rudolf freien v. Rümelingen für die vom reich zu lehen rührende habe, die dieser dem Deutschordenshaus Köniz überlassen, eine andere zu Volcon zu handen des reiches empfangen habe. Genannte zeugen. Siegel Konrad Senno und Peter v. Kramburg schultheiss von Bern. Fontes rer. Bernensium 3, 164 aus or. im staatsarch. Bern. Vgl. daselbst 170. * 514
- 5 Nuremberg bezeugt dem kleser Maulhronn (ord. Cist.), dass nobis existentibus in monasterio Mullenbranne (vgl. n. 468*, 469) Konrad d. ält. von Enzberg erklärte und öffentlich anerkannte, dass er und Heinrich, Konrad, Gerhard und Albrecht die söhne seines bruders Heinrich keine vogteilichen oder andere rechte an den gütern des klostes in Ellingen und Fulmenbach und an den orten Elbrunn und Tiefenbach besitzen. Or. im staatsarch. Stuttgart; in der datirung ist nonas (!) und sehr wahrscheinlich auch Nuremberg in lücken nachgetragen. Mitgeth. von Pfaff. 515
- 5 ——— verleiht auf bitte des grafen Gerhard von Dietz an dessen tochter Jutta und wenn diese ohne leibeserben stirbt an Mechtilde eheliche frau des Werner von Minzenberg und deren söhne die grafenschaft Dietz und alle andern reichslohen des grafen Gerhard und sendet sie ihnen durch den edeln Gerlach von Limburg. Zeugen: pfalzgraf Ludwig bei Rhein, bischof Heinrich v. Basel, burggraf Friedrich v. Nürnberg. Abschrift in Dillenburg. Scriba im Arch. f. Hess. Gesch. 8, 250 aus wenig späterer deutscher übersetzung (ohne tagesdatum). Sauer im N. Archiv 8, 183 reg. 516
- 6 ——— erneuert und bestätigt dem reichskämmerer Werner von Minzenberg (ursprünglich Falkenstein) aus besonderer gnade alle von seinem reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Aus dem Falkenstein. copialb. saec. 15 in München hl. 236 und 6. Scriba im Arch. f. Hess. Gesch. 8, 250 und vorher 8, 244 in übersetzung irrig zu 1274. Sauer im N. Archiv 8, 182 reg. aus Falkenstein. copialbuch saec. 15 in Wiesbaden irrig zu 1275. Arnold im N. Archiv 11, 581 aus or. im Solms-Rödelheimischen arch. in Assenheim. 517
- 7 ——— hängt sein siegel an einen von Hermann von Stauff dem Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern ausgestellten revers. Mitbesiegelt auch von Friedrich burggrafen v. Nürnberg. (Fischer) Erbfürstengesch. des Herzogthums Baiern 250. 518
- 7 ——— Bischof Heinrich von Basel erteilt dem hospital des Deutschen Hauses zu Nürnberg einen ablassbrief. Lang Reg. Boica 4, 770 reg. — Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 133 anm. 7. * 519
- Destructa fuit domus sancti Augustini in Nulene (?! a populo, rege minime prohibente. Ann. Basil. SS. 17, 198; mit dem herausgeber darf man wol ein versehen statt Nuremberg vermuten, nach der einreihung der stelle in den aufzeichnungen wäre an den aufenthalt Rudolfs zu anfang 1276 in Nürnberg zu denken. *a
- 10 bestätigt als patron der pfarrkirche von Queichheim (bei Landau) zugleich mit bischof Friedrich v. Speier die vom rector derselben Johannes den Augustinern von Steig in der Strassburger diocese gegebene erklärung, dass er gegen deren niederlassung in Landau keine einsprache erheben wolle, da ihm vom grafen Emicho von Leiningen, der die Augustiner in Landau aufgenommen, eine entschädigung durch eine gülte von 10 pfund Haller jährlich zugesichert ward. Schöpfung Als. dipl. 2, 12. — Die urk. ist datirt: datum et actum a. d. 1276, 4. id. febr. und vom selben tage datirt eine nrk. des bischofs Friedrich von Speier in derselben sache: actum et datum Spire. Nun ist Rudolf auf seinem wege von Nürnberg nach Augsburg doch gewiss nicht nach Speier gekommen, es dürfte hier also die handlung von seite des königs, d. h. seine zustimmungserklärung doch wol früher fallen, vielleicht in die zeit seines aufenthalts in Hagenau im december 1275, wo ja auch bischof Friedrich von Speier anwesend war (vgl. n. 457). Der abschluss der weiteren vorbedingungen für die Augustiner-niederlassung in Landau ist dann erst im febr. 1276 zu stande gekommen (urk. Emichos von Leiningen vom 9. febr. Schöpfung Als. dipl. 2, 11) und darnach wurde nun auch die einwilligung des königs, die nur als zusatz zur urk. des pfarrers Johannes gegeben ist, datirt; wol mit absicht ward die zufügung einer ortsangabe unterlassen. * 520

1276

feb. 14

Regina regis Rudolfi filiam peperit elegantem in Rinfeldia festo Valentini; hic breve tempus vixit. Ann. Basil. SS. 17, 199. — Am 4. apr. wurde das kind, Karl geheissen, von dem bischof Rudolf von Konstanz unter assistenz zweier predigermönche von Konstanz und Basel und des frater Henricus (reginae medicus et amicus) getauft; es starb wenige wochen später und ward im chore des Basler domes begrabten, Ann. Basil. und Chron. Colmar. SS. 17, 199, 244. Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 129 f. *a

— 16

Auguste

thut seinem sohn dem grafen Albrecht von Habsburg und dessen ehelicher fran Elisabeth, die ein recht auf die stadt Mengen haben (ius in civitate dicta Vria Mengin habentibus), die gnade dass er dieser stadt recht verleiht wie Freiburg im Breisgan hat, dazu einen wochen- und einen jahrmakrt. Memminger Wirtemb. Jahrb. 1827 s. 171. — [Das statth.-archiv Innsbruck besitzt vier copien saec. 16 und 17 von dieser urkunde, alle mit XIII. kal. martii, also febr. 16, nicht 15 wie im druck uurichtig aufgelöst ist. In cod. 76 p. 1072 desselben archivs folgt auf obiges diplom eine urkunde von 1466, worin bürgermeister und rat von Freiburg i. B. bekunden, wie die bürger von Mengen sich mit berufung auf die urk. könig Rudolfs von ihnen rechtsweisung über zölle und nagelt erhalt haben]. 521

schreibt an herzog H (einrich von Baiern), er habe ihn in seinen beiden letzten schreiben wegen der unberechtigten und für könig und reich höchst beleidigenden und nachtheiligen feindschaft gegen seinen bruder den pfalzgrafen L (udwig) nicht mit gnädigen gruss aureden können, sei aber nun um so erfreuter über die durch den bischof L (eo) von Regensburg vernommene nachricht, dass sich Heinrich jetzt zur aussöhnung mit seinem bruder bereit zeige; er nimmt ihn (si scriptis opera compensatur) wieder zu gnaden auf und bittet ihn einen dauernden frieden und freundschaftsbund mit Ludwig abzuschliessen; sonst werde er, wie er ihm nicht verhehlen wolle, Ludwig mit macht gegen ihn beistehen. Quod bina regalium — assistamus. Nur als form. erhalten: mit titel und adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 335 varianten; ohne diese in E, dar. Stobbe 368 n. 291; ohne bina und beziehung auf Baiern (Quod regalium) in B, dar. Bärwald 378 zu 1276 febr. bis mai, in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 458 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 101. Gerbert 123 zu 1276 = Emler Reg. Bohem. 2, 428 zu 1276 juni, juli. — Die schon von Horrgott und Gerbert begründete einreihung des schreibens bestimmte Bärwald mit recht auf die zeit nach dem abschluss des waffenstillstandes vom 2. febr. und vor dem frieden vom 29. mai 1276; man wird es wol ziemlich bald nach dem 2. febr. entstanden annehmen dürfen. Von den binae litterae an Heinrich, auf die Rudolf auspielt, ist jedenfalls einer n. 434, ein weiterer ist anscheinend verloren. *522

schreibt an papst (Innocenz V.), bezeugt seine grosse freude über dessen erwählung, wodurch die nach dem schmerzlichen verluste papst G (regors) verwaiste kirche wieder einen ausgezeichneten hirtten erhalten, spricht die zuversichtliche hoffnung aus, dass wie Gregor, dessen tod gerade für ihn so beklagenswert gewesen, nun auch Innocenz sich ihm wolwollend erweisen und das an ihm vollenden werde, was Gregor begonnen; er sendet daram und beglaubigt den bruder Heinrich bischof von Basel, in quem transfudimus intima cordis nestri, als bevollmächtigten abgesandten. Letentur coli — subsequente. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 367 n. 283 reg.; in Ott. n. 389; in S I, dar. Cenni 367 zu 1276 = Migno 98, 751; in B, dar. Bärwald 292; in S II, dar. Gerbert 108. — Die ganze fassung dieses schreibens (sowie auch von n. 524), welche nicht die leiseste spur einer beziehung auf die schreiben Innocenz' vom 9. und 17. märz aufweist, zeigt, dass diese abordnung bischof Heinrichs von Basel unmittelbar nachdem Rudolf kunde von der wahl Innocenz erhalten hatte erfolgt sein muss. Erst die sendung des Dominicaners Edmund, welche Kopp Reichsgesch. 1, 133 (und ebenso Kopp-Bussou Reichsgesch. 2^e, 19) mit unrecht vor Heinrichs gesandtschaft setzen möchte, war eben durch die genannten päpstlichen schreiben veranlasst, vgl. später n. 552^a. Innocenz V. wurde am 21. jan. 1276 erwählt, die nachricht davon kann anfangs februar an den königshof nach Nürnberg gelangt sein, wo am 7. febr. Heinrich von Basel noch anwesend ist (n. 518, schon von Kopp 1, 133 ann. 7 bemerkt). Am 4. april, als zu Basel die taufe des jüngsten königlichen prinzen stattfand (n. 520^a), war bischof Heinrich jedenfalls nicht mehr in Deutschland, wie Kopp l. c. und Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 404 mit recht bemerken. Die beiden beglaubigungsschreiben können somit

1276

etwa in die zweite hälfte februar gesetzt werden. — Das bei Gerbert 231 zu 1276 mitgetheilte empfehlungs- und geleitschreiben k. Rudolfs für bischof Heinrich an die städte Italiens, Tusciens und der Romagna, welches auch Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 31, 33 hier verwertet, gehört zu 1286, wie die angaben der datirung: Auguste kal. febr. indict. 14. a. regni 13 ganz zweifellos beweisen: im annus incarn. MCCLXX sexto ist offenbar einfach ein X zu ergänzen. *523

beglaubigt bei dem cardinalscollegium den bischof Heinrich von Basel, den er infolge der jetzt so unerwartet eingetretenen veränderung an die päpstliche curie (ad beatitudinis apostolicæ pedes et ad vos) abordine und bittet um förderung seiner angelegenheiten. Mutato (ut) domino — applicando. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 359 n. 240 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 430 varianten; in S I, dar. Cenni 369 zu 1276 = Migne 98, 753; in S II, dar. Gerbert 107 zu 1276 ende febr. *524

schreibt der stadt Pisa, er habe ihr schreiben und den ausdruck ihrer ergebnisse für das reich mit wegfallen aufgenommen und werde sich, um ihre hervorragende treue zu lohnen beim papste aufs angelegentlichste verwenden, damit dieser ihr sein wolwollen zu theil werden lasse; er beglaubigt bei ihr einen boten (N. familiaris dilectus) und bittet sie seinen vorschlägen folge zu leisten. Litteras vestras quas — astringamur. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 145; in E, dar. Stobbe 358 n. 237 reg.; in Ott. a. 374; in cod. 577 n. 23; ohne adresse in S I, dar. Cenni 434 zu 1279 = Migne 98, 801, in S II, dar. Gerbert 116 zu 1276; auch unvollst. am schluss (— impensuri) in B, dar. Bärwald 382. — Zur deutung dieses briefes könnte mit Bussan in Mith. des Instituts 7, 156 ff. ein wahrscheinlich auch an Pisa gerichtetes schreiben Rudolfs herangezogen werden, das zu ende october 1278 gehört (vgl. Wiener Briefs. 132) und in welchem auf frühere verhandlungen eines frater H. mit Pisa hingewiesen wird. Ist nun dieser frater H. identisch mit bischof Heinrich von Basel, so könnte dieser neben seiner sendung an die curie (n. 523 f.) ja leicht auch mit aufträgen für Pisa betraut worden sein. Es würde das immerhin recht gut zu den verhältnissen stimmen: durch den tod Gregors, an den Rudolf früher die Pisaner gewiesen hatte (n. 482), und durch die wahl Innocenz V. war ja allerdings auch eine neuerliche verwendung Rudolfs notwendig geworden. — Will man übrigens die beziehung eines frater H. auf die sendung bischof Heinrichs nicht annehmen, so liesse sich an den frater Edmoand denken, der wahrscheinlich der überbringer der spende Rudolfs an das generalcapitel der Dominicaner in Pisa am 24. mai 1276 gewesen ist (vgl. u. 532*). Dann würde das schreiben etwa in den april 1276 fallen. *525

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: seit dem tode des papstes Gregor erheben die feinde der kirche und des reichs noch trotziger ihr haupt (ac si utraque dignitas et potestas, quas deo propicie credimus immortales, per mortem unius heminis sint delete) und insbesondere werde seine und seiner kirche lage immer bedrängter, wie dies dem könig der überbringer dieses schreibens auseinandersetzen werde, den er insbesondere auch deshalb zu ihm gesandt, um über die wahl des neuen papstes und des königs lage nachricht zu erhalten und durch welchen er sich rath und verhaltensmassregeln erbittet; übrigens sei es sein fester entschluss, durch kein ungemach und keine gefahr seine treue gegen könig und reich erschüttern zu lassen. Qui adversus — explicabit. Nur als form. erhalten: mit adresse und grussformel in E, dar. Stobbe 367 n. 281 (verquickt mit einer silberbergwerksverleihung); in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 509 varianten, in S I, dar. Cenni 380 zu 1276 = Migne 98, 760; ohne adresse und grussformel in S II, dar. Gerbert 110 zu 1276 febr. oder märz = Emler Reg. Bohem. 2, 419 unvollst.; auch ohne den letzten satz (— videamus) in B, dar. Bärwald 307. — Das schreiben wird etwa in den februar 1276 zu setzen sein, vgl. dazu Bussan im Oesterr. Archiv 65, 288. *526

märz 1 Auguste

beauftragt den erzbischof (Heinrich) von Trier in dem streite der kirchen von Lüttich mit den bürgern dieser stadt, welche sich gegen die freiheiten der kirchen auflehnen, die parteien vor sich zu berufen, zu hören und ihre darlegungen (rationes) ihm zur entscheidung zu übersenden, privilegiis tamen interim in suo robore permansuris. Bormans et Schoelmeesters Cartul. de l'église St Lambert de Liège 2, 246 aus or. im staatsarch. Lüttich. *527

1276		
märz 1	Auguste	ermahnt rath und bürger von Lüttich, dass sie den anch von ihm bestätigten privilegien der dortigen kirchen künftig nicht mehr wie es geschehen zu nahe treten und bestimmt, ne iuris vobis copiam subtrahere videamur, den erzbischof von Trier um ihre etwaigen klagen zu ver- hören. Böhmer Acta 326 aus or. im staatsarch. Lüttich. Bormans et Schoolmeesters l. c. 2, 247 aus or. 528
— 9	—	entscheidet einen streit zwischen bischof Hartmann und dem domcapitel einer- und der stadt Augsburg andererseits in bezug auf die städtische bedpfflichkeit der ange- hörigen des hochstifts und eines abtes oder propstes, wenn sie kaufmannschaft treiben, und die beim todesfall eines bürgers an das hochstift zu zahlende abgabe. Lünig Reichsarchiv 13, 89. Gengler Cod. inr. munic. Germ. 1, 75 unvollst. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 36 aus or. im reichsarch. München. — [Das »privilegium« des bischofs und domcapitals, um welches sich der streit drehte, ist die urk. b. Hartmanns vom 9. mai 1251, Meyer 1, 9]. 529
— 9	—	erlaubt der stadt Augsburg auf ihre bitte ein statutenbuch anzulegen, bestätigt die darin schon geschriebenen und noch unter eid zu schreibenden sätzen und will, dass die aus- wärts gelegenen, nicht vogtbaren bürgergüter wie bisher steuerfrei sein sollen. Lünig Reichsarchiv 13, 89. Morell De iure statuatio ill. reipublicae August. (1743) 87. Moser Reichsstätt. Handbuch 1, 92. Freyberg Sammlung deutscher Rechtsalterth. s. VII. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 37 aus or. im reichsarch. München. — [Vgl. auch Gengler Cod. inr. munic. Germ. 1, 76 ff. über dieses stadtbuch von Augsburg]. 530
— 9	—	befreit die bürger von Augsburg, weil sie ihm 400 pfund bade bezahlt haben, von nächstem st. Georgstag an auf ein jahr von aller bede und dienstleistung, und weil sie ihm 350 mark silber sammt aufgelaufenen zinsen (cum dampno accreverunt) an schuld erlassen, noch auf zwei weitere jahre gleichmässig. Herwart Augsb. Urkundensaml. hs. in Augsburg n. 70. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 38 aus or. im reichsarch. München. — [Vgl. dazu Zeumer Deutsche Städtesteuern 140 f. über die reichssteuer Augsburgs]. 531
— 9	—	Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern nimmt consensu et auctoritate des römischen königs Rudolf und des bischofs von Eichstätt die nomen von Weissenburg in dem von ihm gegründeten kloster Pottendorf (nordwestl. Regensburg) auf. Lang Reg. Boica 4, 5 reg. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 964 reg. *532
— 9	—	(Laterani) Papst Innocenz V. an könig Rudolf: er ersucht diesen baldmöglichst einige ver- traute männer an ihn abzuordnen um mit denselben alle die auf Rudolfs ankunft in Italien bezüglichhen gegenstände zum abschluss zn bringen, worüber er mit seinem vorgänger Gregor noch nicht übereingekommen war; denn es sei sehr wünschenswert, dass der könig nicht eher nach Italien komme als his alles ausgemacht werden. Selbst im falle er schon aufgebrochen sei, möge er lieber stille stehen. Zugleich beglaubigt er bei demselben den magister Bernard von Casteneto erwählten von Alby, der noch genauer die beweggründe zu diesem im einver- nehmen mit den cardinalen beschlossenen vorgehen auseinanderzusetzen werde. Novit ex- cellentia — adimpleri. Nur bei Berardus de Neapoli erhalten (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 579), dar. (Zaccagni) Dissert. de summo sedis apost. imperio in urbem Co- nacii app. 113 —= Gorbert Cod. ep. 107 ann. 3, Theiner CD. domini 1, 197. — Potthast n. 21107. — [Am selben tage gibt Innocenz den erzbischöfen von Embrun, Köln, Mainz und Trier, den bischöfen von Basel, Trient und Würzburg, dem pfalzgrafen Ludwig und dem burggrafen (Friedrich) von Nürnberg künde von der sendung Bernards von Casteneto und befiehlt ihnen denselben in seiner das wol des königs und der gesammtheit bezweckenden aufgabe zu unterstützen; der erzbischof von Embrun soll, da er über die ihm von Gregor X. erteilten aufträge genaue kenntniss habe, baldigst an die curie kommen. Theiner CD. do- minii 1, 197. — Potthast n. 21106]. 533
— 17	—	(Laterani) Papst Innocenz V. an könig Rudolf: eingedenk der urkunden und eidschwüre, womit die kaiser Otto und Friedrich, dann Rudolf selbst den exarchat Ravenna und die Pentapolis ausdrücklich an die römische kirche abgetreten haben, solle der könig seinen nachborten befehlen sich besser vorsicht zu gebranchen, als sie gethan haben, da sie von orten der Romagna, die unzweifelhaft zum exarchat gehören die huldigung für das reich ent- gegennahmen; zwar habe sie schon Gregor X. zu Bologna darum hart getadelt und ihnen befohlen die Romagna zu verlassen und anderwärts ihre geschäfte weiter zu verrichten, doch

1276		
		müsse er noch verlangen, dass Rudolf in einem offenen dem erwählten von Alby zu übergebenden schreiben erkläre, er halte die von seinen boten abgenommenen treuschwüre als auf irrtum beruhend nicht genehm, und dass er die bewohner auffordere, der kirche zu gehorchen. Si attentione — dispensamus. Nur bei Berardus de Neapoli erhalten (vgl. Kaltenbrunner I. c. 579), dar. (Zaccagni) Dissert. de s. sedis apost. imperio in urb. Comacini 39, Palacky Ital. Reise 45 reg., Theiner CD. dominii I, 198. — Potthast n. 21108 (identisch mit n. 21180, vgl. Kaltenbrunner 607 anm.). — [Wenn man zu diesen beiden schreiben vom 9. und 17. märz noch die erklärung Innocenz V. vom 2. märz hinzunimmt, dass könig Karl von Sicilien durch den besitz der würde eines senators der stadt Rom und vicars von Tuscan seine verpflichtungen gegen die kirche nicht verletze (Theiner I, 197, Potthast n. 21104), so sind dies die offenbaren zeichen der seit den letzten tagen und dem tode Gregors wesentlich veränderten sache. Die frauösisch-sicilische partei an der curie hatte das übergewicht erlangt, könig Karls reichsverweerschaft in Toscana wird ausdrücklich gutgeheissen, die frage wegen der Romagna aufgeworfen und Rudolf von Italien ferngehalten um zuerst nach diesen beiden richtungen klarheit zu schaffen — im sinne der Anjou und der römischen ansprüche auf die Romagna. Vgl. schon Ficker Ital. Forschungen 2, 453 f., dann Bussan in Wiener SB. 88, 647, Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 30 ff.]. 534
märz 28	Bepardie	Zusammenkunft mit den drei rheinischen erzbischöfen wie die zweitfolgende urk. ergibt. [Wie schon v. d. Ropp Werner v. Maix 113 bemerkt, wird sich Rudolf hier nach den verhandlungen vom december und jänner (vgl. n. 450, 505) endgültig mit den geistlichen kurfürsten ausgeglichen und sich mit ihnen wegen des bevorstehenden krieges gegen Otokar und ihrer mithilfe verständigt haben]. a
— 28	—	erklärt, dass wenn sein schwiegersohn pfalzgraf Ludwig gegen den erzbischof Heinrich von Trier wegen des schlosses Turun (an der Mosel), oder wegen anderer schlösser welche derselbe zur zeit seiner königswahl hesessen, ansprüche erheben oder krieg beginnen würde, er dem pfalzgrafen weder mit rath noch mit that beistehen, noch den erzbischof zwingen wolle, deshalb recht zu nehmen, sondern nur versuchen sie friedlich zu versöhnen. Or. in Cöhlz. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 965 reg. aus or. — [Vgl. auch n. 583 wegen regelung der letzten wahlschulden Rudolfs gegenüber Heinrich von Trier]. 535
— 29	—	beurkundet den in gegenwart der erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und vieler grafen, edeln und getreuen auf das von dem erzbischof von Trier durch den edeln mann Reinhard von Hanau vorgebrachte ansuchen ergangenen rechtspruch, dass der erzbischof ein lehen welches sein vasall innerhals jahresfrist nicht muthet, auf ein jahr einziehen möge, während welcher zeit es der vasall auf gebührendes ersuchen zurück erhalten könne, später aber nicht mehr; ferner dass, wenn ein solches lehen veräußert werde, der erzbischof dasselbe vom erwerber zurückfordern dürfe und dass falls dieser übermächtig sei, er (der könig) dem erzbischof dagegen heizustehen habe. Or. im staatsarch. Cöhlz., vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 60. Günther Cod. Rheno-Mos. 2, 413 — MG. LL. 2, 406. 536
— 29	—	bestätigt dem Deutschordeu was denselben die herzog Mestwin und Ratibor von Pommern verliehen haben. Dogiel Cod. Pol. 4, 31. Acta Boruss. 3, 282. Dähnert Pommer. Bibl. 4, 359. Perlbach Pommerellisches UB. 239 aus or. im staatsarch. Königsberg. 537
— 31	—	schreibt dem grafen (Theoderich) von Cleve (filio suo), dass er ihm aus hesonderer gnade und anerkennung die reichslehen durch den edeln Gerlach von Isenburg und den magister Andreas propst von Werden (fideles et familiares nostros) übersende, denen der graf den lehensdienst leisten möge. In cuius rei testimonium presens scriptum tibi tradimus. Copie saec. 16 ex. in ms. A 110 fol. 211 im staatsarch. Düsseldorf. — Den grafen Theoderich von Cleve nennt hier k. Rudolf filius, 1279 mai spricht er von idemptas parentele — ich kann nicht finden aus welchem grunde; denn erst 1290 heiratete Theoderich nach dem tode seiner ersten gemalin Adelheid von Geldern eine nichte des königs, nemlich Margareta, die tochter Eberhards von Habsburg-Laufenburg und Anna's von Kiburg. 538
. . .	—	Damals zu Döppard erwies erzbischof Siegfried von Köln vor dem könig sein anrecht auf die burg Runkel gegen die ansprüche seines verwandten Siegfried von Westerburg. Nach urkunde der vom könig in einem streite dieses Siegfried mit seinem neffen Heinrich von Westerburg eingesetzten schiedsrichter, des grafen Adolf von Nassau, Hartrads von Merenberg und

1276		
		Ludwigs vicedoms im Rheingau. Lebmann Die Dynasten v. Westerbürg 115, vgl. 23 f. — Die urk. ist nudatirt, gehört aber wol zu 1276, so dass die verantwortung Siegfrieds während des aufenthalts Rudolfs in Boppard zu ende märz 1276 stattfand und damals wol auch die geaunanten schiedsrichter vom könig bestellt worden sind. *539
apr. 3	Maguncie	verzeiht den reumüthigen bürgern von Friedberg die zerstörung der dortigen reichsburg und das dadurch gegen könig und reich verübte vergehen, erlässt ihnen die deshalb verdiente strafe, und spricht sie von dem schmählischen verdachte (infamie labes) frei sich mit den gegen ihn sich auflehrenden bürgern von Oppenheim verschworen zu haben. Or. in Darmstadt nach mittheilung Herzberg-Fränkels. Mader Nachrichten v. Friedberg 1, 46 unvollst. Böhmer Acta 327 aus nicht näher bezeichneter abschrift. 540
— 4		verzeiht den rathmannen und den bürgern von Oppenheim auf deren reuige bitten die von ihnen, doch mit ausnahme der burgmannen, ritter und edeln daselbst verübte zerstörung der dortigen königlichen burg und ihre rebellion, und giebt ihnen seine gnade wieder. Ex copia anth. de 1446 in Darmstadt, worin jedoch der ausstellort wohl irrig Wormacie heisst. Franck Gesch. v. Oppenheim 252 ebendaher. — Der thatsache gedenken die Annales Wornat. SS. 17, 69 zu 1275 sept. 21, vgl. n. 431 ^a . — Sehr beachtungswert sind diese häufigen aufstände der reichsbürger gegen die reichsbürgen, also doch wohl eigentlich gegen die in denselben bausenden reichsdienstmannen. Vergl. wegen Bern heim 16. jan. 1274, wegen Friedberg beim 3. april 1276; auch in Frankfurt war ein aufstand wie die urk. vom 18. aug. 1276 ergiebt; ob dabei der reichspalast zerstört worden, wird nicht gesagt, doch ist merkwürdig, dass gerade damals die zu demselben gehörigen dienstmannen in Bodelheim bei Frankfurt eine neue reichsburg zu gründen suchten. [Wie schon bei n. 431 ^a bemerkt ist, glaubt Zenner Deutsche Städtesteuern 129, dass bereits diese ersten aufstände durch die hohen steuerforderungen Rudolfs verursacht worden; doch konnte natürlich bei Bern von steuern noch keine rede sein und bezüglich Oppenheims vgl. die bemerkung zu n. 431 ^a . Dagegen hingen die späteren städteunruhen allerdings mit den schweren steuern Rudolfs und mit dem falschen Friedrich zusammen, vgl.] wegen Bern, Freiburg, Hagenau und Colmar die Anu. Colmar. ad 1285, SS. 17, 212; Wezlar batte im jahre 1285 den falschen Friedrich aufgenommen und noch mehrere städte neigten sich auf dessen seite. Vgl. endlich noch wegen Nordhausen beim 28. jan. 1290, wegen Mühlhausen beim 30. jan. 1290. 541
— 5		Ostern.
— 5		ertheilt dem grafen Gottfried von Sain die belebnung mit dem von demselben resignirten bisher allodialen schlosse Homburg und erlanbt ihm dasselbe seiner gemalin Jutta als wittum anzuweisen. Or. im staatsarch. Coblenz, vgl. Götz Mittelrhein. Reg. 4, 61. Lönig Reichsarchiv 23, 984. Lönig Corp. feud. 1, 1117. Facti Species (Sainische Deduct. 1746) fol. 90. 542
— 6		Johann graf von Spanheim bezeugt, dass ihn könig Rudolf zum vasallen angenommen (homagii vinculo me astringit), ihm 400 mark Achener zugesagt und dafür vogtei und gericht Galgensciet (!) verpfändet habe; nach empfang jener summe soll er darum im einvernehmen mit dem amtmann zu Boppard güter kaufen und dieselben vom reich zu lehen nehmen. Aus or. im reichsarch. München (Tirol. Arch. aus Innsbruck f. 1) durch Schwalm. — Im alten repertorium (von c. 1530) des Innsbrucker statth.-archivs 1, 215 findet sich ein auszug dieser urkunde. *543
— 12	Wormacie	überlässt dem edeln mann Reinhard von Hanau den hof zu Mörlle und die mühlen zu Friedberg als Friedberger burglehen, mit vorbehalt diese besitzungen mit hundert mark wieder einlösen zu können; in diesem falle soll Reinhard um jene summe güter vom reich zu lehen nehmen; im fall der not aufgefordert soll er more aliorum castrensiurn persönlich in der burg Friedberg sich aufhalten. Beschr. der Hanau-Minzeuberg. Laude 223. Mader Nachr. von Friedberg 1, 49. Reimer Hess. UB. II 1, 381 aus or. im staatsarch. Marburg. 544
— 12		bekundet, dass mit seiner einwilligung und vollmacht ritter Konrad von Wartenberg und dessen frau Agnes ihre güter in Mittelrohrbach, Schwanden und Balborn mit der setzung von schulheiss und schöffen, dann ihren theil an den wäldern Waldmark, Brand, Fronden und Calberg, alles lehen vom grafen von Leiningen und vom reiche, dem kloster Otterberg verkauft und zur entschädigung des reiches eigengüter zu Gonbach, Lohnsfeld und Alseuz

1276		
		durch die hand des grafen von Leiningen vom reiche zu lehen nahmen. Würtwein Monast. Palat. 1, 355. — [Nach einer mittheilung Winkelmanns ist die urk. 1678 in zwei exemplaren an das pfälzische archiv abgeliefert worden. Eine copie befindet sich im kreisarch. Speier. Der entsprechende lehenrevers Konrads von Wartenfels befand sich einst im archiv zu Innsbruck, da im dortigen alten repertorium (von c. 1530) 1, 215 ein regist desselben verzeichnet steht. — Die orte sind alle in der gegend von Otterberg nördl. Kaiserslautern]. 545
apr. 12	Wormatie	gestattet dem Raugrafen Ruprecht fünf Juden in Reimbürg (ob Borneburg in Niederhessen) zu halten so lange, bis das reich dieses recht mit dreihundert mark wieder einlöset. Or. in Idstein. 546
— 12	—	verordnet dass die burghut zu Oppenheim niemandem anvertraut werden solle, als wor des königs beamter und burgmann daselbst ist, doch mit ausschuss aller herren und grossen (domino vel magnati), auch wenn sie burgiente daselbst sind. Aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsrhe. Franck Gesch. v. Oppenheim 251 aus vidimus von 1426 in Oppenheim. 547
— 15	Wissenborch	gestattet den Dominicanerinnen zu Habsthal südöstl. Sigmaringen reichslehenbare güter bis zum belauf von zwanzig mark silber jährlicher einkünfte zu erwerben. Aus copie im staatsarch. Stuttgart durch P. Stälin. Memminger Württemberg. Jahrb. 1825 s. 423. 548
— 16		verpfändet dem Eberhard von Landsberg das dorff Heiligenstein um hundert mark. Mitgetheilt von Hngo. — [Diese urkunde gehört zu 1277 april 16 und ist identisch mit n. 741, wie ich erst während des druckes bemerkte, als mir der von Hngo in der Zeitschr. f. Archivkunde 2, 517 veröffentlichte text bekannt ward]. 549
— 17	Hagenowo	genehmigt dem Clarissenkloster in Pfullingen den erwerb von gütern, welche das kloster von gewissen zinsleuten der St. Martinskirche daselbst, die ratione advocacie seu dominii dem reich unterworfen sind und gnoz (genossen) genannt werden, gegen gleichwertige andere güter eingetauscht hatte, wie solcher tausch durch das herkommen gestattet ist; zudem erlaubt der könig dem kloster besondere hirtin für sich zu halten. Or. im staatsarch. Stuttgart; schrift und pergament, theilweise auch die fassung (grussformel) nicht kanzleigemäss, rühren wol vom empfänger her, siegel unzweifelhaft echt. Besold Docum. rediv. 2, 14. Petrus Suevia eccl. 672. Ludewig Reliquiae 10, 154. Glafey Anecd. 341. — [Vom gleichen tag, aber aus Oppenheim datirt die älteste hofgerichtsurkunde unter Rudolf, ausgestellt vom hofrichter Berthold von Trauchburg in einer sache der stadt Köln mit dem ritter Johann von Birtscheid. Banmann in Oberhein. Zeitschr. N. F. 4, 392]. 550
— 19	—	genehmigt einen vergleich zwischen dem kloster Thennenbach (ord. Cist. nördl. Freiburg i. Br.) und den gebrüdern von Koppenbach. Or. im gen.-laudesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 75. Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 5, 262 unvollst. — [In diese zeit fällt vielleicht der spruch k. Rudolfs für das kloster St. Trudbert, vgl. 1277 febr. 28]. 551
— 23	—	erlaubt den bürgern von Gelnhausen im Bädinger reichswald auf die erde gefallenes holz zu sammeln. Renovation und Confirmation der Privilegien von Gelnhausen (1708) 7. Aus beyderseitigen etc. Deductionen etc. documentirte Nachricht (Deduct. 1723) beil. s. 77. Lünig Reichsarch. 13, 786. Moser Reichsstätt. Handbuch 1, 752 zu 1275. Böhmer Acta 328 aus Gelnhauser copialbuch. Reimer Hess. UB. II 1, 382 aus zwei copien. — [Mit a. regni 3 indict. 4, also 1276, weshalb die von Böhmer unter n. 170 zu 1275 apr. 23 verzeichnete gleichlautende urk. zu entfallen hat; vgl. aber die schon am 31. dec. 1273 ertheilte gleiche begünstigung, n. 68]. 552
.		Sendung des frater Edmund an die curie. Frater Edmundus, quondam provincialis Theutoniarum Praedicatorum, a rege Rudolpho mittitur ad curiam ad occulta negotia pertractanda. Ann. Basil. SS. 17, 199. — Wie n. 523 f. ergibt, war wol gegen ende febr. bischof Heinrich von Basel an die curie gesandt worden um mit dem neuen papste wegen des Römerzuges zu verhandeln; soüdem waren nun die (sicherlich zusammen abgegangenen) schreiben Innocenz' V. vom 9. und 17. märz eingelaufen. Daraufhin offenbar erfolgt die sendung bruder Edmunds, die somit ungefähr zweite hälfte april oder anfang mai anzusetzen ist, womit die stellung der nachricht in den Ann. Basil. zwischen solchen von april und

1276

mai sehr gut stimmt. Kopps annahme, dass Edmund vor Heinrich abgesandt worden, gegen die schon Eubel im Histor. Jahrb. 9, 404 bedenken ausserte, ist wie schon n. 523 gesagt nicht haltbar. Edmund hatte, wie mirscheinen will, nicht als selbständiger gesandter Rudolfs aufzutreten, sondern sollte nur den bischof Heinrich von den absichten und der stellungnahme Rudolfs gegenüber den päpstlichen ansprüchen unterrichten. Diese auffassung wird durch die darstellung der ganzen verhandlungen, wie sie dann Johann XXI. in seinem schreiben vom 16. nov. 1276 (Theiner CD. dominii 1, 199) gibt, nahegelegt: hier wird nur Heinrich als gesandter erwähnt und gesagt, dass die verhandlungen im beisein könig Karls von Sicilien geführt, durch den baldigen tod Innocenz V. am 22. juni 1276 aber unterbrochen wurden. Die anwesenheit Karls ist mit Kopp und Eubel gewiss dahin zu deuten, dass auch das verhältniss zu Sicilien, vor allem Karls vicariat von Tuscien zur sprache kam. Ueber Innocenz' V. stellung in dieser beziehung vgl. die bemerkungen bei n. 534 und für das weitere 1276 nov. 16. — Edmund wird auch, wie Eubel l. c. gegen Busson in Mitth. des Instituts 7, 158 mit recht bemerkte, der überbringer der 30 mark gewesen sein, welche Rudolf nach den Ann. Basil. dem generalcapitel der Dominicaner am 24. mai zu Pisa übersandte. Es wird derselbe fr. Edmund sein, der 1272 als prior in Köln (Eunon Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 47) und 1278 apr. 2 in Colmar erscheint (Schöpfung Als. dipl. 2, 17). *a

empfiehlt sich, seine gemalin Anna und seine kinder in sehr wortreichem schreiben der fürbitte der Dominicaner und empfiehlt ihnen die sache des heiligen landes, zu dessen befreiung er mit vielen grossen das kreuz genommen babe. Olim super — reducenda. Nur als form. erhalten: in brief- und formelbuch der deutschen Dominicanerprovinz in Berlin (früher Münster), dar. Winkelmann Acta 2, 764, Finke Ungedr. Dominikanerbriefe 102 zu 1276. — Winkelmanns zuweisung des schreibens an Heinrich von Kärnten, könig von Böhmen berichtigt wie recht Wenck in der Deutschen Literaturzeitung 1885 sp. 1706 und Finke l. c. Letzterer bemerkt, dass das schreiben in die zeit nach der zusammenkunft von Lausanne fällt, wo Rudolf das kreuz nahm und wahrscheinlich an das generalcapitel zu Pisa (24. mai) oder das provincialcapitel zu Constanz (8. sept.) gerichtet war. Vielleicht war es das begleit-schreiben zu den 30 mark nach Pisa (n. 552). *553

mai 9 . . . bestätigt den bürgern von Rheineck (nahe dem einfluss des Rheins in den Bodensee), deren treue er belobt, alle ihnen von seinen vorgängern verliehenen freibeiten, verspricht die stadt (nobis et imperio attinentem) niemals vom reiche zu veräussern, befreit sie von fremden gerichten, bestimmt dass niemand gegen einen bürger die acht ansprechen darf, dass jeder hörige der mit wissen seines herrn ein jahr lang bei ihnen bürger war frei sein solle, trifft bestimmungen über die ansprüche des herrn eines solchen hörigen auf dessen dienste und nachlass, über aufnahme und nachlass von vogtleuten, über die ersetzung gekaufter güter, verbietet der erwerbung von gütern durch ritter und münche, verkauf von gütern welche geistliche erworben haben binnen einem jahre, erfolge nach söhnen mit selbständigem baushalt. Copie (ohne ausstellungsort) im reichsregister k. Sigmunds bd. I fol. 92 in bestätigung k. Sigmunds von 1430 dec. 5, im staatsarch. Wien. Liebnowsky 2, Reg. 176 n. 335^b reg. — [Die urk. gehört wie ich hier nachtrage zu den bei n. 284 angeführten verwandten privilegien oberschwäbischer städte]. 554

Kämpfe gegen den markgrafen Rudolf von Baden. Ergibt sich aus folgenden zwei nachrichten, auf welche zuerst Chr. Fr. v. Stälin Württemberg. Gesch. 3, 34, dann auch Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 972 und Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 501 hingewiesen haben. Burkard von Schwäbisch-Hall, der 1278 mitglied und später decan des collegiatstifts zu Wimpfen wurde, erzählt (Böhmer Fontes 2, 473), nachdem er in allgemeinen Worten von den rüstungen k. Rudolfs gesprochen: interea rex Bohemie cogitavit ipsum (Rudolf) impedire et data pecunia infinita quibusdam nobilibus terre istius quorum primus fuit quasi dux seu marchio de Baden. Qui nactus opportunitatem aggressus circa Neckarum civitates ipsas prolis marchio poterat lacessivit, incendit villas et vastavit. Quibus omnibus rex Rudolfus nihil motus ab incepto non destitit, sed collecto exercitu satis copioso iter arripuit. Dazn kommt ergänzend, aber wol etwas übertreibend die Contin. Vindob. SS. 9, 707 (und darnach die Contin. Praedic. Vindob. SS. 9, 729): noverint universi et singuli, quod a. d. 1276 Rodolubus Romanorum rex marchionem de Baden qui contra eum rebellabat, auxilio Ludwici

1276

		palatini Reni et aliorum multorum episcoporum, marchionum, comitum et baronum diversarum provinciarum collecto exercitu grandi ipsum et alios quam plures nobiles in Suevia, Franconia et Alsacia nec non aliarum provinciarum, qui possessiones regni violenter sibi usurpaverunt ac post exclusionem quondam Frederici imperatoris fel. record. civitates diversarum regionum sibi subiugaverant titulo censuali, humiliavit et devicit ac ad pristinum iurisdictionem in quantum valuit cum multis laboribus reduxit. Diese ereignisse, zu denen jedenfalls auch die von den Ann. Basil. gemeldete belagerung von Fleckenstein zu zählen ist (vgl. das folgende n. 554 ^b), müssen vor den 30. juni 1276 fallen, da an diesem tage markgraf Rudolf mit dem könig jedenfalls schon ausgesöhnt war (vgl. n. 567). Es stimmt nun sehr gut, dass wir einen ganzen monat hindurch, vom 23. april bis 24. mai, von Rudolf nur eine einzige urkunde (und diese ohne ortsangabe) besitzen, welch auffallende lücke durch die kriegerischen ereignisse wol erklärlich wird. Wie schon 1274 (vgl. n. 190 ^a) so ist also jetzt 1276 nochmals markgraf Rudolf von Baden gegen den könig aufgestanden und wieder ist es die revindication von reichsgut, die dazu geführt hat. Allein diesmal scheint (vgl. in dieser hinsicht auch Wiener Briefs. 79) auch beeinflussung durch Ottokar von Böhmen im spiele gewesen zu sein, der auf solche weise seinem gegner verlegenheiten zu bereiten suchte. *a
. . .	Fleckenstein	Belagerung der burg Fleckenstein (westl. Weissenburg im Elsass). Rex obsedit dominum de Fleckenstein pro eo, quod ceperat episcopum Spirensem pro pecunia quam pro adiutorio promiserat. Dominus de Fleckenstein se et sua in regis tradidit potestatem. Ann. Basil. SS. 17, 199. — Nach der reihenfolge der aufzeichnungen in den Ann. Basil. muss dies ereigniss in den april oder mai 1276 fallen, was eben sehr gut zu den vorhin (n. 554 ^a) angeführten begebenheiten stimmt. *b
mai 24		Pfingsten.
— 24	Hagenoye	giebt den rittern Heinrich dem schultheissen in Frankfurt und Wernher Schelm, welche ihm zwei theile der burg zu Rödelheim übertragen haben, jedem drei mark einkünfte von den drei mansen in der königlichen villa Praunheim und den dritten theil der Pruelwiese nebst einem hof zu erblichem burglehen, wofür sie ihre burgmannenpflicht so lange in Friedberg leisten sollen, bis die burg Rödelheim durch resignation der übrigen mitbesitzer ganz an das reich gekommen sein wird; ohne ihren willen soll kein burgmann daselbst aufgenommen werden. Boehmor CD. Moenofr. 1, 176 aus or. im Frankenstein'schen archiv = Saner CD. Nassovius 1, 536 und Reimer Hless. UB. II 1, 382. 555
— 25	—	bestellt den Gerhard von Weilnau zum vogt und beschützer (officiatum ac tutorem) der stadt Duisburg (Duseburch) und weist ihn des nähern an Reinhard) von Hanau als überbringer des schreibens. Aus or. im staatsarchiv Marburg durch Herzberg-Fränkell. *556
— 31		Pridie cal. iunii comes Theobaldus de Phireto fecit curiam magnam, cui interfuit rex et regina, das Lotharingie et milites multi. Ann. Basil. SS. 17, 200. [Das fest fand doch wol in Basel statt]. a
.		dankt einem getreuen (strenuitas) für seine bereitwillig angebotenen dienste und thut ihm kund, dass er ihn nicht anderswohin sondern nach Oesterreich in des reiches dienst zu berufen habe; denn er wolle nicht früher nach Italien thien begehnen, als bevor er den trotz des Böhmenkönigs gebrochen und auch in andern theilen Deutschlands den frieden hergestellt habe, damit er dann keine unbotmässigkeit im rückon zu fürchten brauche. Super eo quod — formidare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 73 = Emler Reg. Bohem. 2, 450 unvollst. zu 1276. — Da hier von der Romfahrt wenigstens noch die rede, mag der brief etwa noch april, mai 1276 fallen; ebendeshwegen kann er aber auf keinen fall mit Bussun im Oesterr. Archiv 62, 20 ann. 1 zu 1278 gesetzt werden. Der schlusssatz ist bemerkenswert für die auffassung Rudolfs über die lage der dinge. *557
.		dankt einem getreuen, dass dieser (honoris regii zelator fervidus et fidelis) gewisse personen (fideles nostros N.) für die königliche sache gewonnen habe und bittet ihn auch ferner wie bisher mit gleichem oifer seine sache gegen den könig von Böhmen zu führen; er hofft in kurzem dessen trotz so zu brechen, dass die dem reiche getreuen ihn nicht mehr zu fürchten brauchen. In eo quod — formidare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 74 = Emler Reg. Bohem. 2, 430 unvollst. zu 1276. — Bussun im Oesterr. Archiv 62, 20 ann. 1

1276

setzt den hrief zu 1278; doch scheint mir die gewinnung von anhängern für Rudolf, dessen hitte, der adressat möge auch forner universa nostra contra regem Bohemie negotia et agenda efficaciter prosequi, vielmehr auf die verhältnisse vor dem krieg von 1276 etwa im frühjahr zu passen. Zudem stimmt das schreiben mehrfach wörtlich mit dem vorhergehenden überein. Man könnte vielleicht an den erzbischof Friedrich von Salzburg als empfänger des schreibens denken und dasselbe als antwort auf dessen hrief n. 526 auffassen. *558

Patriarch Raimund von Aquileia an könig Rudolf: er dankt für dessen schreiben, das ihn und die seinen durch das hohe vertrauen geehrt habe, womit der könig seinen weg zur kaiserkrönung (processus caesareos) ihren ratschlägen gemäss einrichten wollte; nicht minder freut er sich aber, dass jetzt Rudolf entschlossen sei nunmehr seine und des reichs feinde zu züchtigen, und verspricht, sobald er von dem begium des zuges gegen den könig von Böhmen, der auch sein und seiner kirche grösster feind ist, benachrichtigt werde, mit allen kräften Rudolf zu hilfe zu ziehen. Der wunsch des königs, dass er sich mit dem (grafen Alhert von Görz) ausgleiche, sei schon erfüllt, da zwischen ihnen friede und eintracht hergestellt sei; nur habe jetzt während seiner abwesenheit in diensten des königs (der graf von Görz) eine feste errichtet, was neuen anstoss zu zwistigkeiten geben könnte. Uebrigens, schliesst der patriarch, wolle er nun von seinem bisherigen aufenthaltort, wo er pro dirigendis vestigiis vestris vestrisque parandis processibus (Romfahrt) geweiht, in sein land zurückeilen um Rudolf desto näher und dienstbarer sein zu können. Regios apices — cordis mei. Nur als form. erhalten: vollständig in Ott., dar. Wiener Briefs. 369 n. 393 varianten; in S I, dar. Cenni 389 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 91, = Migne 98, 767; in S II, dar. Gerhart 128 zu 1276 = Emiler Reg. Bohem. 2, 431 unvollst.; unvollst. in B (— preparatum), dar. Bärwald 326 zu 1276; noch unvollständiger in cod. 2493 fol. 22 (vgl. Kretschmar Formularbücher 27). — Der patriarch schreibt diesen hrief von Mailand aus, wo er jedenfalls seit december 1275 war, vgl. das schreiben n. 474, welches die richtige deutung des vorliegenden ermöglicht; die Romfahrt erscheint hier bereits als aufgegeben, oder verschoben, was officiell seit anfang april bestimmt und hekaunt sein konnte (vgl. 552^a); man wird daher das schreiben etwa april, mai 1276 setzen dürfen. *559

Magister K (onrad von Diessenhofen) königlicher uetar an könig Rudolf: führt klage dass ihm jüngst in Zürich in quadam camera civis talis, cum inclita domina mea regina cum filiabus vestris et multis aliis dominabus seorsum in quodam angulo resedisset, der schultheiss B (umhler) bei der in königlichem auftrag mit ihm abgehaltenen verrechnung (propter computationem antiquam quam secum habui) vor allen anwesenden beschimpft und mit thätlichkeiten bedroht habe; er bittet den könig inständig ihm die in rücksicht auf sein amt, seinen geistlichen stand und sein alter gehörende genngthuung zu verschaffen. Lacrimarum ab — torqueatur. Nur als form. erhalten: im Th. Konrads v. Diessenhofen (cod. Luzern cantonsihl. 25), dar. G. v. Wyss im Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Alterthumsk. 1867 s. 73 zu 1276, H. v. Liebenau Königin Agnes 329, Böhmer Acta 709 zu 1289—1291. — G. v. Wyss hat dies schreiben auf die zeit zwischen anfang 1274 und sommer 1277 bestimmt, als die königin Anna sich in den obern lauden aufhielt; auch stimmt zur sigle B der name des damaligen Zürcher schultheissen Ulrich Bumbler. Diese bestimmung wird bestätigt und noch näher begrenzt durch die urk. Rudolfs vom 20. juni 1276; vgl. dazu P. Schweizer Die Anfänge der zürcher. Politik (SA. aus d. Zürcher Taschenbuch 1888) 13. Vor diesen zeitpunct, also etwa in das frühjahr 1276, muss die scene in Zürich und das klageschreiben Konrads fallen. Die zeitbestimmung Fickers in den Acta sel., dem die bemerkungen von Wyss unbekannt waren, wird dadurch berichtigt; der ausdruck antiquus notarius der daselbst verwertet wurde, heudet also nichts anderes als »alter diener«, wobei fast mehr als das physische alter die langjährige dienstzeit in betracht genommen wird. — Ueber Konrad von Diessenhofen und seine hriefsammlung vgl. Th. v. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1886 s. 110. *560

juni 3 ap. Basileam

Berthold königlicher hofrichter (imperialis aule iustitiarius) spricht (consilio fere omnium circum-sedentium et estantium approbante) das von Eberhard von Spitzenberg wegen hesitz in Owingen und Pfaffenhofen vor ihm verklagte kloster Salem von der verpflichtung frei vor einem weltlichen richter recht zu nehmen. Zeugen: die edeln Walther v. Klingen, Eberhard v. Lupfen, Konrad v. Wartenberg, Konrad v. Wedensweiler, Hermann v. Bonstetten, Mar-

1276

- quard nad Ulrich v. Rüsek; die ritter (milites) Seiman v. Hagenau, Jacob v. Hermsdorf, Konrad v. Neufnach, Hugo v. Oftringen, Röbar v. Basel genannt vom Thurm, Rudolf v. Schwandau, Walther v. Halwiler, Peter Krelle. Weech in *Oberrhein. Zeitschr.* 38, 18 und CD. *Salemitanus* 2, 151 aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. — Weech bemerkt: »hand von conceptartigem charakter (oh der Salemer kanzlei angehörig? der hand in n. 435 [in Salem geschriebene urk. von 1267 dec. 24.] jedenfalls sehr ähnlich)«. *561
- juni 15 Basilee verspricht den bürgern von Ravensburg, deren treue er belobt, ihre stadt nie vom reiche zu veräussern, befreit sie von fremden gerichten und den wirkungen ihrer ächtungen, verwilligt dass vogtleute welche in ihrer stadt wohnen dem vogt keine persönlichen dienste schuldig sind und trifft bestimmungen über ersitzung gekaufter güter, verbietet der erwerbung von gütern in der stadt durch münche und ritter, verkanf von gütern welche geistliche erworben haben binnen einem jahre, erbrecht, stouerplicht aller bewohner. Or. im staatsarch. Stuttgart. Lünig *Reichsarchiv* 14*, 210. — Vgl. n. 284 und 554. 562
- 17 Basilee schreibt dem ersten Heinrich herzog von Schlesien (Heinrich IV. von Breslau) über das verhältnis zwischen kirche und reich, deren einigkeit und die notwendigkeit, dass das reich durch die fürsten gestützt werde, indem er ihn zugleich anfordert sich ihm eng anzuschliessen, und zu näherer verhandlung seinen caplan Heinrich bei demselben hegaubigt. *Sublimis ac — portiori.* Stenzel *SS. rer. Siles.* 2, 473 (wo reg. iii ganz richtig ist). — [Ich kann nicht verhehlen, dass dies schreiben einiges auffallende an sich hat. Es ist in dem ziemlich umfangreichen zusätzen einer handschr. des Petrus de Vinea erhalten, welche ehemals der Augustinerpropstei Grünberg in Schlesien gehörte und sich jetzt in der univers.-bibliothek in Breslau befindet (vgl. *Archiv d. Gesellsch.* 7, 923 ff.). Es richtet sich ausdrücklich an den herzog Heinrich und doch wird darin die beata terrenarum deliciarum ahiecio, die beate suavitatis gepriesen und werden wendungen gebraucht, die viel eher auf einen geistlichen empfänger schliessen lassen möchten. Auch gehen die sehr breiten auseinanderetzungen über den gewöhnlichen umfang in sonstigen derartigen schreiben Rudolfs hinaus. Man könnte an stilübung, formelhaftes dictat denken. Aber dagegen spricht nun, dass dieser brief und die andern schreiben der hs. keine gravirenden stilistischen übereinstimmungen zeigen; dass ferner nichts einzuwenden ist gegen die echtheit der andern von Stenzel gedruckten schreiben (k. Friedrich II. *Reg. imp.* 5 n. 3249, encykliklen Urhans IV. und Innocenz V., letztere *Posthast* n. 21101, schreiben der cardinale Simon tit. st. Martini und Otthobonus, dann Rudolf 1277 aug. 21 und antwort) und anderer in der handschr. enthaltener briefe, so z. b. *Posthast* n. 21582, 21824, Rudolf an Philipp v. Frankreich (*Clamor validus — incundum*, 1285 erste hälfte). Auch spricht doch immerhin die vollständig richtige datirung und ortsangabe unseres schreibens für seine echtheit]. 563
- 20 — verzeiht dem schultheiss, rat und den bürgern von Zürich die ausschreitungen einiger bürger gegen seine majestät und nimmt sie wieder zu gnaden auf. Aus or. im staatsarch. zu Zürich durch P. Schweizer. Schweizer Die Anfänge der zürcher. Politik (SA. aus d. Zürcher Taschenbuch 1888) 14 reg. aus or. — Vgl. n. 560. *564
- ... Papst Innocenz V. an könig Rudolf: fordert denselben, dessen sorge und grossmütigen kirchen und geistlichkeit rühmend auf, dem erzbischof (Siegfried) von Köln, der durch den grafen W(ithelm) von Jülich aufs äusserste bedrängt werde, beizustehen. *Ecclesias et personas — commendare.* Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 415 varianten; in S I, dar. Cenni 372 — Migne 98, 755; in S II, dar. Czerwenka *Ann. et Acta pietatis dom. Habsb.-Austr.* 55, Gerbert 117; verquickt mit dem form. für die arenga einer künigsurkunde (*Nobilis animi — constancia*, T n. 132, Stobbe 356 n. 257, Wiener Briefs. 310 n. 416 varianten, vgl. daselbst einleit. XXXI) in B, dar. Bärwald 115. — *Posthast* n. 21134. — Papst Innocenz V. von 21. jan. bis 22. juni 1276. *565
- (— 24) ... Verhängung der oberacht über könig Ottokar und anfang des krieges mit ihm, nach der in dem landfrieden für Oesterreich usw. vom 3. dec. dieses jahres enthaltenen annahme, wonach das bellum publicum... a festo nativitatis sancti Johannis Baptiste anno domini 1276 an gerechnet wird. Schon Kopp *Reichsgesch.* 1, 162 und Lorenz *Deutsche Gesch.* 2, 136 haben mit vollem recht diesen anfang des förmlichen krieges mit der achterklärung gegen Ottokar in verbindung gebracht, nur ist dies jetzt noch näher dahin

1276

zu bestimmen, dass 1275 die einfache reichsacht und jetzt die endgültige oberacht über Ottokar ausgesprochen ward. Jetzt wird Rudolf die diffidatio, kriegserklärung an den Böhmenkönig ergehen haben lassen, von der schon in n. 372 und dann in n. 579 die rede, jetzt wird er eine aufforderung an die stände der von Ottokar occupirten länder erlassen haben dieses hoch abzuschütteln und Rudolfs dortige anhänger mögen um diese zeit zuerst gegen Ottokar die waffen ergriffen haben. — [Vgl. dazu die schreiben n. 573 und 577. Wenig später wird sodann die erklärung erzbischof Friedrichs von Salzburg erfolgt sein, dass alle dem (könig Ottokar von Böhmen) geleisteten eide als erzwingen und gegen Gott, das reich und den römischen könig gerichtet ungültig seien, dass er somit alle seine diöcesanen von denselben löse und jene die darauf beharren mit der excommunication bedrohe (Ex quo iuris iurandi — precedit). Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 439 varianten; in S I, dar. Cenni 402 = Lambacher Oesterr. Interregnum, a. h. 109, = Migne 98, 776; in S II, dar. Gerbert 133 = Emler Reg. Bohem. 2, 431 reg. — Schon in den ersten monaten von 1276 hatte übrigens Ottokar selbst dem Dominikanerprovinzial Ulrich geraten, das provincialcapitel nicht wie beabsichtigt war in Wien abzuhalten, da propter opinionem helii die ordensbrüder leicht belästigten, ja unthunlich durch die königlichen beamten erliden könnten. Infolge dessen wurde das capitel auf den 8. sept. nach Constanz einberufen und dies in dem rundsreiben (etwa im frühsummer) damit begründet, dass jetzt gar niemand mit sicherheit Oesterreich betreten könne; alles was man bei sich führe werde durchsucht, briefe eröffnet und wenn diese irgend etwas dem könig (Ottokar) nachtheiliges enthielten, verfalle der überbringer unrettbar dem tode. Finke Ungedruckte Dominikanerbriefe 99 ff. Dass Ottokar solche briefboten hinrichten liess, erzählt die Contin. Vindob. SS. 9, 707 und darnach die oesterr. Reichchron. 182]. a

juni 27 Hagenowe

beauftragt den grafen Heinrich von Lützelburg mit dem schutze des klostere St. Maximin. Or. in Trier, vgl. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 74. Zyllesius Defensio abbatiae s. Maximini 3, 62. Bertholet Hist. de Luxembourg 5, 68. Lünig Reichsarchiv 20, 129. 566

— 30 —

beurkundet dass markgraf Rudolf von Baden und die bürger von Strassburg vor ihm eine sühne gemacht haben. Was der markgraf oder dessen leute den bürgern schuldig geworden, sollen sie ihnen eutgelten, für den gethanen schaden soll der markgraf den bürgern 180 mark in drei terminen zahlen; hiefür gibt er ihnen als hürgen den grafen Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich markgrafen v. Hachberg, Simon den jungen grafen v. Zweilücken und seinen sohn Hermann markgrafen v. Baden, welche sämmtlich die urkunde mitbesiegeln und sich verpflichten im entstehungsfall sich selbst oder je einen ritter und knecht als geisel nach Strassburg zu stellen. Zeugen: Ludwig herzog v. Baiern, Friedrich berzog v. Lothringen, Emicho und Friedrich grafen v. Leiningen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Walthier v. Klingen. Deutsch. Wencker Collecta archivii 58 = Fürstenberg. UB. 2, 252 reg. Wiegand Strassburger UB. 2, 33 ans. or. im stadtarchiv Strassburg. — [Die fassung zeigt im wesentlichen das umständliche formular der Strassburger sühnen, das dictat ist also wol von Strassburg gemacht, vgl. Vacusa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 78. — Diese sühne zwischen Rudolf von Baden und Strassburg wird wol mit der erhebung des markgrafen gegen den könig zusammenhängen (vgl. n. 554*), welch letzterem die stadt Strassburg jedenfalls hilfreich zur seite gestanden ist. Uebrigens kann auch auf die früheren kämpfe mit Baden und auf den friedenschluss vom 29. juli 1274 (u. 1296*) hiugewiesen werden. Damals schon war der fall vorgesehen, dass zwischen Baden und einem seiner gegner ein besondrer ausgleich wegen kriegskosten und schaden vor dem könig getroffen wird]. 567

juli 5

Wormacie

schreibt an könig Philipp von Frankreich mit vielfach wörtlicher wiederholung von n. 511, er möge die abtei Orval mit allen ihren besitzungen, nuncupque locorum in imperio constant, gegen alle schädiger, auch wenn sie unterthanen des reiches sind, schirmen und solche übelthäter nuncupque locorum in imperio tanquam vestros subditos bestrafen. Goffinet Cartulaire de l'abbaye d'Orval 490 aus cartul. von Orval nach einer copie zu Arlon. Arndt im N. Archiv 2, 276 reg. ebendaher. — Auch als form. erhalten (In regum thronis — condigna): in E, dar. Stohle 360 n. 249 unvollst.; in S I, dar. Cenni 449 = Migne 98, 812; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis dom. Habsb.-Austr. 103, Gerbert 104 zu 1276 fehr. 2. — Ein sachlicher unterschied gegenüber n. 511 liegt hier in der ausdrücklichen

1276		
		ausdehnung der schutz- und strafgewalt des französischen königs auf kirchengut im reichsgebiet und auf reichsunterthanen. *568 schreibt an könig Philipp von Frankreich, dass er meist in weit entfernten gegenden weiland die Abtei Orval nicht genügend gegen ihre bedränger schützen könne, und ersucht daher den könig, wie er ihn schon anderweitig (iuxta nostrarum patentium continentiam litterarum) gebeten habe, das kloster unter seinen schutz zu nehmen, wofür er seinerseits mit gegendienstleistungen ihm so gefälliger sein wolle. Licet religiosi — promptiores. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 360 n. 247 unvollst.; in S I, dar. Cenni 455 zu 1277 — Migne 98, 816 — Goffinet Cartul. de l'abbaye d'Orval 492; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Aust. 103, Gerbert 106 zu 1276. — Es ist dies wol im gegensatz zu den litterae patentes vom 2. febr. und 5. juli als ein mehr vertrauliches schreiben aufzufassen, das zum einen oder andern dazugehört, vielleicht eher zu diesem letzteren. *569
		erklärt alles was gegen die von ihm dem kloster Orval dadurch gethane gnade, dass er es dem schutze des königs Philipp von Frankreich anempfohlen, per falsi suggestionem et veri oppressionem von ihm erlangt worden sei oder noch erlangt werde, für ungültig. Quia meminimus — revocamus. Nur als form. erhalten: in T. n. 100; in E, dar. Stobbe 359 n. 246 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 414 varianten; in S I, dar. Cenni 451 zu 1277 — Migne 98, 813 — Goffinet Cartul. de l'abbaye d'Orval 491; in S II, dar. Gerbert 106 zu 1276; im fragment eines böhmischen fb., dar. Bodmann 265. — In welcher absicht die gegen Rudolfs verfügung gerichteten und wie es scheint nicht erfolglos gebliebenen bemühungen eigentlich geschehen, ist beim mangel anderer quellen nicht klar; dass man eine verletzung der rechte des reichs verhindern wollte, wie Gerbert annimmt, ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil damals in der schutzempfehlung an Frankreich niemand etwas dem reiche anträgliches erblickte. Da diese erklärungen vielleicht in zusammenhang mit dem neuerlichen schreiben Rudolfs an Philipp steht, mag sie hier eingereiht werden. *570
juli 6	Wormatie	erklärt dass diejenigen, welche sich wegen der ihnen angeschuldigten ermordung und verletzung einiger Juden zu Lorch gemäss der vom ritter Werner schultheiss in Oppenheim im königlichen namen ergangenen aufforderung in Oppenheim zu stellen hatten, aber wie Werner gestern (3. non. jul.) berichtete, sich nicht gestellt haben, nunmehr zu gunsten des erzbischofs von Mainz in die vorgesehene (in litteris nostris super hoc confectis) strafe verfallen sind. Gudenus CD. Mogunt. 1, 758 — Sauer CD. Nassovius 1, 537. 571
— 6	—	Bischof Heinrich von Trient gibt einen ablassbrief für das Agneskloster in Mainz. Baar Hess, Urkunden 2, 270 reg. *572
— 7	—	Erzbischof Werner von Mainz thut seinen suffraganbischöfen kund, dass könig Rudolf ihm jüngst (nuper) in gegenwart zahlreicher prälaten, fürsten und barone vorgetragen habe (wie er ihm davon schon früher wiederholt nachricht geben liess), dass er gegen den könig von Böhmen wegen unrechtmässiger besitznahme der österreichischen länder und weil er dieselben herauszugeben sich weigerte, sowie wegen widersätzlicher versäumnis der lehennahme die reichsacht aussprach, wie dies allgemein (cunctis imperii principibus et magnatibus) offenkundig sei; dass könig Rudolf ferner ihn (Werner) dringend ersuchte, es möge gleichwie gegen excommunicirte die weltliche macht der geistlichen unterstützend zur seite tritt, nun umgekehrt die geistliche autorität des stuhles von Mainz und seiner suffragane dem weltlichen arm beistehen und ohne weiteres (nullis aliis monicionum suffragis seu requisicionibus opo esse) gegen den könig von Böhmen die geistliche censor fallen. Er wolle diesem verlangen nachkommen, doch aber vom römischen könig die besondere gnade zu erwirken suchen, dass der könig von Böhmen den er selber einstens gekrönt, noch einmal öffentlich zur genugthuung aufgefordert werde, bevor bann und interdict wider ihn und sein land ausgesprochen wird. Er befiehlt daher allen snffraganen, diese mahnung auf erfordern k. Rudolfs vor hiezu versammeltem clerus und volk feierlich kundzutun, an allen sonn- und festtagen bis zu einem noch festzusetzenden termin zu wiederholen und an den thoren der domkirchen anzuschlagen; wenn der könig bis zu jenem zeitpunkt keine genugthuung geleistet und sich nicht mit k. Rudolf versöhnt hat, dann sollen sie bann und interdict über ihn und sein land verkünden; dies alles bei strafe der suspension. In Ott., dar. Wiener Briefs. 71. — Wie daselbst 74 bemerkt, ist es bezeichnend, dass erz.

1276

juli 21

Ulme

Werner selbst jetzt noch einen letzten versuch zu vermeidung des äussersten machte. Banu und interdict sind aber dann gegen Ottokar jedenfalls wirklich ausgesprochen worden (vgl. den artikel im frieden vom 21. nov. 1276 betreffs zurücknahme aller seuteutiae proscriptiois, excommunicationis et interdicti). Die Erfurter St. Peterschron. 111 berichtet: Iste papa (Innocenz V.) excommunicavit solemniter omnes presumptuose possidentes redditus et possessiones imperii Romani iuvito Rudolfo rege Romanorum, sicut Odoacer rex Boemie nec non et Karolus rex Sicilie iniuste municioes et dignitates ac terras imperii multas teneat et alii quamplures similiter. Dazu die nachricht der Contin. Vindob. SS. 9, 708, dass dann die Minoriten und Dominicaner auctoritate pape die bewohner der österreichischen länder ihres eides gegen könig Ottokar entbunden hätten. Wir wissen, dass der erzbischof von Salzburg in der that alle dem könig von Böhmen geleisteten eide für ungültig erklärt hat (vgl. n. 565*). Es mag also auch ein allgemein gehaltener bannspruch des papstes wol erfolgt sein. *573

macht als gekorner schiedsrichter eine richtung zwischen Heinrich bischof von Trient und Meinhard grafen von Tirol. Namentlich soll der vom königlichen kanzler Rudolf und Heinrich grafen von Fürstenberg vermittelte frieden bestehen bleiben, beiderseitig soll auf allen schadenersatz verzichtet werden, der graf soll auf alle ansprüche an die burg Malcousiglio verzichten, die burg Königsberg soll dem grafen für 300 mark vom hochstift versetzt sein, doch so, dass der könig bis übernächste osten oder bis zur zahlung der 300 mark einen hauptmann dranf setzt, die zugehörden der burg Spaur soll der graf dem bischof tauschweise bis kommende weihnachten nach dem spruch des bruders Berengar Johanniterordensmeisters und Hartmanns von Baldeck überlassen usw. in umfassender weise betreffs stadt, gericht, thurm und intrinseci et extrinseci von Bozen, schloss und lehen in Fleims, gericht auf dem Ritten und Vilsauers, Jenesen und Keller, Hofe zu St. Justina, entschädigung beiderseitiger anhänger, lehen der grafen von Ulten und Eppan und der vorfahren Meinhards, stellung der ministerialen. Zeugen: L. Rheinfalzgraf und herzog v. Bayern, Fr. burggraf v. Nürnberg, die herzoge v. Teck; die grafen Albrecht und Barkard v. Hohenberg, L. d. ältere und L. d. jüng. v. Ottingen, Heinrich v. Fürstenberg, Hugo v. Werdenberg. Siegeln der könig, hischof Heinrich, graf Meinhard und pfalzgraf Ludwig. Zwei or. im staatsarch. Wien. Ughelli Italia sacra 5, 614. Lönig Cod. Germ. 2, 869. Mon. Zoller. 2, 86 reg. mit zeugen. Egger Bischof Heinrich II. v. Trient, Inusbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 37—39, 1885 s. 3 genauer auszug mit bessern lesearten aus or. — [Dies ist die im Augshurger ausgleich vom 18. mai 1275, n. 376, in aussicht genomene vollständige versöhnung Heinrichs von Trient und Meinhards von Tirol, die beide dem könig unabsteheud, hier einen billigen schiedspruch fanden; über die voransgehende thätigkeit des kanzlers Rudolf und des grafen von Fürstenberg vgl. Egger 34 ff.]. 574

— 21

schreibt den Placentinern, belobt ihre treue und fordert sie auf, den in ihrer stadt durch Rudolf den königlichen hofkanzler, Heinrich grafen von Fürstenberg und Ardicio primicer von Mailand errichteten frieden zu halten. Campi Hist. di Piac. 2, 490. Huillard Chron. Placent. 354. Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 563. — [Dieses schreiben wurde schon am 29. juli zu Piacenza öffentlich verlesen. Der erwähnte frieden war am 21. märz zwischen der innen- und aussenpartei (mit graf Ubertino de Lando an der spitze) von Piacenza durch den schiedspruch der königlichen gesandten geschlossen worden, Ann. Plac. Gib.]. 575

— 31

Basileo

gestattet den bürgern von Rheinfelden, dass in ermangelung männlicher nachkommen ihre tüchter in reichslehen folgen können, und erklärt sie frei von auswärtigen gerichten. Zeugen: Berthold abt v. Murbach princeps, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Borthold v. Henneberg, Tibald v. Pfirt, Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Homberg; Walter v. Klingen, Walter v. Eschenbach, Hermann v. Bonstetten, Herrgott Gen. 3, 461. Schweiz. Geschichtsforscher 9, 38. Trouillat Mon. de Bäle 2, 270. Vautrety Evéques de Bäle 2, 249. 576

schreibt dem (erzbischof Friedrich von Salzburg), dass er nun entschlossen sei ihm und den andern von dem Böhmenkönig so ungerecht bedrängten fürsten rasch und mit macht zu hilfe zu kommen und den plan habe, selbst im verein mit seinem schwiegersohn dem pfalzgrafen Ludwig herzog von Bayern) schleunig gegen Eger vorzugehen, während sein

erstgebörner (Albrecht) mit starker truppenmacht nach Oesterreich rücken werde; er bittet den erzbischof um unterstützung desselben bei dem notwendigen durchzug durch das salzburgische gebiet und erwartet, dass der adel des landes, angespornt durch Friedrich, schon im eigenen interesse sich anschliesse. Er empfiehlt seinen sohn dem erzbischof überhanpt in allem que ad liberationem patriae respiciunt zu beratung und leitung. Turbatur non immerito — dirigendum. Nnr als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 402 varianten; in S I, dar. Cenni 395 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 88, = Migne 98, 771; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 465, = Hantthaler Fasti Campilli. 1^b, 1086, Gerbert 122 = Emiler Reg. Bohem. 2, 431; in cod. Vindob. 409 (addit. zu B), dar. Bärwald 420. — In diesem und den zwei folgenden schreiben liegt der ursprüngliche plan für den krieg von 1276 vor; er stimmt in der grundidee überein mit jenem, den erzbischof Friedrich von Salzburg schon zu anfang 1275 entwickelt hatte: primo infestetis regem Bohemie circa partes Styrie vestre, tunc demum locus est ut milites vestri in Austriam transeant (n. 336). Allein während hier der vorstoss nach Oesterreich erst erfolgen sollte, wenn der angriff im norden und süden bereits erfolgreich eingeleitet worden, soll nach dem jetzigen plane auf allen drei puncten gleichzeitig angegriffen werden. Dies hängt wol mit der inzwischen zu gunsten Rudolfs veränderten haltung Heinrichs von Niederbayern zsammen. Bei der früheren feindseligen haltung Heinrichs gegen den könig war ein angriff auf Oesterreich nicht wol möglich, bevor nicht die königlichen waffen im norden und süden entschiedene erfolgerungen hatten und dadurch voraussichtlich auch herzog Heinrich isolirt worden wäre; seit dem vertrag vom 2. febr. 1276 (n. 512) aber stand Heinrich dem könig nicht mehr feindlich gegenüber; wenn er auch seine verbindung mit Ottokar, wie eben jener vertrag selbst zeigt, keineswegs aufgegeben hatte, so war doch, blieb der herzog dem sinn der abmachungen treu, eine offene und kriegerische feindseligkeit gegen Rudolf nicht mehr zu besorgen. Vgl. auch unten n. 595^a.
*577

schreibt an (den bürgergrafen Friedrich von Nürnberg): ihm seien ja die hinterlistigen und gewalthätigen eingriffe des reichsfeindes Ottokar von Böhmen aus der nähe bekannt; er ersuche ihn daher jetzt, da er ad recuperandum possessiones preclaras imperii demächst mit heeresmacht gegen jenen vorgehen wolle, die ihm nahe gelegenen festen plätze Böhmens um jeden preis zu besetzen, damit ihm (Rudolf) der durchzug in jenen gegenden freigemacht und der einmarsch in perpetuum sue desolationis exterminium erleichtert werde. Quam veritate — exaltari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 17 = Emiler Reg. Bohem. 2, 430 unvollst.; in E, dar. Stobbe 357 n. 230 reg.; in Ott. n. 419; in S I, dar. Cenni 397 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 89, = Migne 98, 773; in S II, dar. Gerbert 121, alle zu 1276. — Gerbert lässt das schreiben an Ludwig von Baiern, Lambacher an den bürgergrafen gerichtet sein und dies letztere ist sicherlich das richtige. Rudolf plane nach n. 577, mit dem pfalzgrafen Ludwig gegen Eger und von da weiter in Böhmen vorzudringen. Wem anders konnte da die aufgabe zufallen, durch schnelle vorwegnahme der festen plätze um Eger dem königlichen heere den einmarsch zu ermöglichen, als eben dem bürgergrafen von Nürnberg? Am 21. juli ist Friedrich noch beim könig in Ulm (n. 574); hier hat er sich wol von demselben verabschiedet, wir finden ihn erst ende september wieder beim könig in Passau. Wie bei n. 588^b gezeigt ist, wird im angst die besetzung nordwestböhmischer plätze thatsächlich stattgefunden haben. So dürfen wir dies schreiben etwa noch zu ende juli oder in den anfang august setzen.
*578

schreibt einem getreuen, dass jüngst N. und N. (wol die grafen Meinhard von Tirol und Albert von Görz) bei ihm gewesen, die nach sorgsamer beratung mit dem auftrag sich entfernten, sogleich nach erfolgter absage (difidatio) gegen den könig von Böhmen in Kärnten einzudringen und den angriff zu beginnen, wobei N. und N. wie zu erwarten ist mit rat und that in jener gegend behilflich sein werden. Dies möge er den guttreuen verkünden, auf dass sie vertrauensvoll ihr heil unter dem königlichen schutze suchen. Accedentibus nuper — emulorum. Nnr als form. erhalten: in T n. 181; in E, dar. Stobbe 353 n. 207 reg.; in Ott. n. 359; in S I, dar. Cenni 410 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 100, = Migne 98, 783; in S II, dar. Gerbert 130 = Emiler Reg. Bohem. 2, 433. — Cenni und Gerbert lassen das schreiben an Meinhard von Tirol gerichtet sein und Gerbert hat recht willkürlich die

1276

ersten N. N. auf Hartnid und Herrand von Wildonie, die zweiten auf Heinrich von Pfannberg und Dietmar von Gail gedeutet. Allein Tangl Gesch. Kärntens 4, 194 ff. und im anschluss daran Busson im Oesterr. Archiv 65, 291 haben sicherlich insoweit die richtige erklärung gegeben, als sie unter den ersten N. N. den grafen Meinhard von Tirol und seinen bruder Albert von Görz verstehen. In der that ist ja dann jener von Tirol, dieser von Görz aus in Kärnten und Krain eingedrungen. Tangl irrt aber, wenn er die zweiten N. N. für identisch mit den ersten hält; unter ihnen müssen dem ganzen sinne nach andere persönlichkeiten zu verstehen sein und zwar jedenfalls kärntnerische oder steirische landherren. Dass das schreiben an den erzbischof Friedrich von Salzburg gerichtet ist, wie Tangl und Busson annahmen, scheint mir sehr zweifelhaft; der befehl des königs: *hec igitur die et manda fidelibus*, erscheint doch seiner form nach nicht passend für einen erzbischof. Stobbe denkt an einen boten, in ermangelung bestimmter haltpuncte wird man sich mit der allgemeinen annahme begnügen müssen, dass der brief an einen anhänger Rudolfs in den südöstlichen ländern gerichtet ist. Meinhard und Albert sind am 28. mai zusammen in Meran und sind dann wol beide an den königlichen hof gegangen. Meinhard dürfte am 21. juli noch in Ulm gewesen sein (n. 574), nach diesem zeitpunct muss das schreiben fallen. *579

schreibt einem ihm blutsverwandten grossen (*sinceritatem tuam*), er möge ihm hinblick auf ihr nahe verhältniss, bei welchem die beförderung der königlichen ehre auch ihm und seinen nachkommen zu nutzen und eure gereicht, in dem bevorstehenden kampf gegen den (könig von Böhmen) ihm und seinen anhängern mit macht und ausdauer heistehen; er ersucht ihn zu diesem zwecke zu dem pfalzgrafen (Ludwig) zu kommen. *De generosi sanguinis (Generosi sanguinis) — accedere etc.* Nur als form. erhalten: in T n. 180; in E, dar. Stobbe 347 n. 172; ohne den schluss (— *ampliat*) in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 358 variante, in S I, dar. Cenni 406 = Migne 98, 780; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 476 zu 1278, Gerbert 120 zu 1276. — Herrgott hält Friedrich von Nürnberg, Gerbert Burchard von Hohenberg für den adressaten; allein an ersteren ist vielmehr n. 578 gerichtet und die Hohenberger waren mit Rudolf wol verschwägert, aber nicht blutsverwandt. Eher liesse sich an den grafen Heinrich von Fürstenberg denken, den Rudolf auch sonst öfter als seinen lieben blutsverwandten bezeichnet, vgl. n. 477. Auch dieses sowie das folgende schreiben mögen etwa in den juli 1276 fallen. *580

überträgt einem blutsverwandten grossen, dessen eifrige dienste und unerschütterliche treue für das reich er rühmt und gebührend lohnen will, ein amt (*officium*), doch nur his auf weiteres (*usque ad nostre beneplacitum voluntatis*), denn *iureiurando firmavimus, quod imperialia bona sine consilio principum prorsus alienare non possumus*; allein die fürsten werden wenn er an den hof kommt, in anbetracht seiner verdienste zu dieser und zu noch grösseren gunstbezeugungen sicherlich ihre zustimmung geben. Auch möge er keine befürchtungen vor den feinden des reiches hegen, denn der edle N., der neulich vom hofe abgereist, nun gegen den feind vorzugehen, hat mit seinen helfern auch ihn in seinen schutz zu nehmen, wüthender sich durch boten an denselben näher unterrichten möge. Endlich ersucht ihn Rudolf, seine verwandten (*avunculos*) auf jede weise dahinzubringen, dass auch sie ihm (Rudolf) beistehen, wofür sie alle die königliche dankbarkeit glänzend erfahren werden. *Duplex (est) tibi — premiorum.* Nur als form. erhalten: in T n. 185; in E, dar. Stobbe 346 n. 166 reg.; in Ott. n. 364; in S I, dar. Cenni 407 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interreg. anh. 90, = Migne 98, 780; in S II, dar. Gerbert 147 zu 1277; unvollst. (— *honorari*) in B, dar. Bärwald 283 zu 1277 (?). — Lambacher hielt das schreiben an den patriarchen von Aquileia, Gerbert und mit ihm Tangl Gesch. Kärntens 4, 310 ff., Lausch Kärnten, Belehnungsfrage 9 an Meinhard von Tirol gerichtet; heides ist unbegründet und unwahrscheinlich, die beziehung des officium auf die hauptmannschaft oder reichsverweserschaft Meinhards in Kärnten scheint mir unstatthaft, zudem war weder Meinhard und noch weniger Raimund von Aquileia mit Rudolf blutsverwandt. Viel eher könnte man dagegen bei dem nobilis N. an Meinhard und seine aufgabe beim krieg von 1276 denken, im süden die erhebung und den angriff gegen Ottokar durchzuführen. In diese zeit vor dem ersten krieg gegen Böhmen scheint mir das schreiben überhaupt zu gehören, wenn auch der adressat des briefes nicht festgestellt werden kann. Unter dem officium dürfte eher ein amts-verwaltungsbezirk oder eine reichsherrschaft zu verstehen sein. Ein hesonderer wert unserer formel liegt, wie Bärwald mit recht bemerkt,

1276	
	in der so nebenher gegebenen erklärung von dem eide des königs betreffs vergabung von reichsgut: darüber vgl. oben s. 6 f. *581
ang. 4	In festo beati Dominici preparavit Rudolfus rex expeditionem suam contra regem Bohemorum. Ann. Basil. SS. 17, 200. Das wird wol heissen dass Rudolf damals anfang sein heer zusammenziehen, [vgl. Chron. Colm. das. 246: es erzählt, dass edle aus den Ottokar unterworfenen ländern zu Rudolf ins Elsass gekommen seien um ihn zum kriege gegen Böhmen zu hegen (was zu 1274 und 1275 gehört, vgl. n. 248*): Rudolphus rex Romanorum, inclutus precibus dominorum rogavit omnes personaliter milites, quos rogare poterat, in super omnibus suis precepit ut armati socum venire non differant, quia terras alias oportet eum subito visitare. Multi sibi bona promiserunt, sed solvere minime potuerunt]. a
ang. (2—4)	Basilee bestätigt den bürgern von Solothurn die von seinen vorfahren am reich erhaltenen freiheiten und rechte und thut ihnen noch die besondere gnade, dass sie nicht vor auswärtigs gericht sollen geladen werden. Or. im staatsarch. Solothurn mit V. non. ang., vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 145 anm. 1, Aus. f. schweiz. Gesch. 1878 s. 256; jedenfalls liegt ein schreibfehler vor und man wird zwischen dem 2. bis 4. ang. zu schwanken haben, am 5. ang. ist Rudolf schon in Strassburg. Haffner Soloth. Schauplatz 2, 114. Soloth. Wochenh. 1832 s. 493. 582
— 5	Argentine verspricht den edlen leuten Heinrich grafen von Veldenz und den brüden H. und Walter von Geroltseck im namen und auftrag des erzhischofs von Trier 550 mark silber zu zahlen, die er diesem zur zeit seiner königswahl für anlagen schuldig geworden ist und verpflichtet ihnen dafür die reichsdörfer Nordheim, Marlenheim und Kirchheim bei Wassenheim im Unter-Elsass pleno et mero iure tenendas mit willen (de consensu et volutate) der erzhischofe von Mainz, Trier und Köln, des Rheinpfalzgrafen Ludwig und des herzogs Albrecht von Sachsen, welche ihre zustimmung hiezu ausdrücklich erklären (de nostro beneplacito processisse) und die urkunde mit besiegeln. Lehmann Gesch. d. Grafsch. Hanau-Lichtenberg 2, 13 reg. Mone Oberrhein. Zeitschr. 11, 290 aus or. in Darmstadt. *583
— 10	Wormacie Heinrich stadtschultheiss von Frankfurt erklärt, dass könig Rudolf den verkauf reichslehenbarer güter von seite des ritters Hartmud an die Deuschordensbrüder in Sachsenhausen genehmigen werde und dass Hartmud dem reiche bereits andre güter zum ersatz angewiesen habe. Zeugen: Reinhard v. Hauau, Ruprecht (burggraf) v. Friedberg, Ekhard schultheiss v. Gelnhausen, Johann gen. Mufel, Hartmud, milites; Volmar, Konrad, Webel, Werner v. Wanbach, Giselhart v. Holzhausen bürger und schöffen v. Frankfurt. Böhmer CD. Moenofr. 1, 178. — Die Genehmigung Rudolfs erfolgt am 27. august (n. 591); der könig war wol schon am 10. ang. in Worms anwesend. *584
— 11	— verschreibt dem grafen Heinrich von Weilnan (ob clara proprie prohibitatis merita) für 100 mark silber, die er ihm als burglohen in Gelnhausen (deservire tenehitur aliorum nobilium nostrorum ibidem castrensium more) zusichert, einkünfte auf dem zoll zu Gelnhausen und aus gütern zu Vonhausen, Schlierbach, Bindsachsen und Wolferborn; werden die 100 mark gezahlt, so soll der graf dafür güter bei Gelnhausen kaufen und sie vom reich als burglehen nehmen. Reimer Hess. UB. II 1, 383 aus or. im staatsarch. Marburg. *585
— 18	— ertheilt den bürgern von Kaiserslautern aus besondrerer gnade für ihre stadt rechte und freiheiten wie Speier hat. Acta Pal. 1, 71 aus or. in Kaiserslautern. — [Eine copie befindet sich im kreisarch. Speier]. 586
— 18	— verzeiht den bürgern Frankfurts eine von ihnen versuchte wenn auch in ahrede gestellte empörung und erklärt dieselben, nachdem sie ihm 1200 mark (in contributione) gezahlt haben, frei von allen (aussergewöhnlichen) abgahen von jetzt bis weihnachten und von da auf drei jahre, so dass sie auf die drei nächsten weihnachten jedesmal nur 300 mark zahlen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 179. Eichard Archiv 2, 103. — [Zur auffassung der urkunde vgl. Zeumer Deutsche Städteuern 26; gegenüber der vermuthung Zeumers ebendas. 129, diese empörung sei mit der aussergewöhnlichen städtestener Rudolfs in zusammenhang gestanden, vgl. das zu n. 541 bemerkte]. 587
— 18	— ertheilt der stadt welche er neben der königlichen burg Germersheim anlegen lässt (cum igitur novam civitatem novelle plantacionis locum apud Germersheim castrum nostrum con-

1276

Moguncie

strui faciamus) gleiche freiheden wie Speier hat. Widder Besch. der Pfalz 2, 419 reg. Oesterr. Notizenblatt 2, 4 aus vidimus von 1653 im staatsarch. Wien. 588
Aufenthalt auf dem zuge gegen Ottokar. Rex terram suam (Alsatiam) cum paucis exivit, sed de die in diem plures milites acquisivit. Cum antem Mogunciam venisset, dixit ad eum dominus de Clingen etc., folgt die bekannte geschichte, dass Rudolf nicht mehr als fünf schlechte schillinge in seinem schatz gehabt, dass er aber in festem vertrauen auf gottes hilfe fröhlich weiter zog. Chron. Colmar. SS. 17, 246. *a

(aug.)

[Beginn des thatsächlichen feldzuges gegen Ottokar: burggraf Friedrich von Nürnberg sucht das Egerland zu besetzen, um den geplanten angriff des hauptheeres unter Rudolf und dem pfalzgrafen Ludwig auf Böhmen selbst zu ermöglichen; Ottokar lässt gegen den drohenden einfall ein heer bei Tepl (östl. Eger) aufstellung nehmen. Anderseits dringt graf Meinhard von Tirol nach Kärnten vor, graf Albert von Görz, wel unterstützt vom patriarchen von Aquileia (vgl. n. 559), in die windische Mark und nach Krain; die böhmischen hauptleute und besatzungen räumen grösstentheils ohne kampf die plätze und ziehen sich nach Steiermark zurück. Vgl. den auftrag kaiser Rudolfs an den burggrafen n. 578; dafür dass derselbe ausgeführt ward, sprechen die angaben der Ann. Ottokariani SS. 9, 190 f., welche ihren bericht über den krieg von 1276 schliessen: Acta sunt haec a. d. 1276, 12. kal. septembris usque ad kal. decembris. Vom standpunct des Prager verfassers aus war der anfangspunct, der 21. august, doch wel damals, als das kriegsvolk seines kaisers gegen Tepl zog; und dass es gerade in jener gegend zusammengezogen wurde, erklärt sich eben, wenn der burggraf schon jenen grenzkrieg begonnen hatte, der heim allmählichen anmarsch Rudolfs einen hauptangriff erwarten liess. Für die vorgänge in Kärnten und Krain vgl. n. 579, 581, dann die oesterr. Reichschronik 185 ff., dazu Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 194 ff., auch Lenz Deutsche Gesch. 2, 138. Dieser angriff im süden begann von seite Meinhards nach dem 15. august, denn an diesem tage befand er sich noch auf schloss Tirol bei Meran (ark. vom 15. aug. 1276 im staatsarch. Wien, nach mittheilung L. Schönachs). Wir können annehmen, dass Meinhard etwa ende august oder anfangs september in Kärnten eindrang und da schnelle erfolge errang; denn der unbedingte anschluss der steirischen und kärntnerischen landherren an Rudolfs sache am 19. sept. (n. 597^a) setzt doch wol schon verschiedene erfolge im südosten voraus. Vgl. auch n. 602 an Meinhard]. — Für die nun folgenden zwei jahre bis zu kaiser Ottokars besiegung und tod sind ausser der hier sehr weitläufigen Reichschronik Ottokars, auf der Johann v. Vietingh Böhmer Fontes 1, 307—311 beruht und zu deren kritik für diese zeit Huber Gesch. Oesterreichs 1, 603 anm. 1, Bussan im Oesterr. Archiv 62, 116 ff. und besonders die bemerkungen Seemüllers in seiner ausgabe zu vergleichen sind, hauptquellen: erstens die umständliche relation in der Contin. Vinobonensis SS. 9, 707—711, welche ich auch selbständig, doch abgeschrieben aus cod. Vinob. 352, vgl. SS. 9, 699, in demselben codex (germ. 317) zu München vorgefunden habe, der die ähnliche relation von der schlacht bei Mühldorf enthält, ebenso wie cod. Vinob. 352; aus der Contin. Vinob. ist die Cont. Praedicatorum Vinob. SS. 9, 729—730 ein auszugsatz mit einzelnen selbständigen nachrichten; zweitens die Ann. S. Rudberti Salisburg. SS. 9, 801—805, deren sehr genaue beschreibung der schlacht bei Dürnkrut wol auch auf einer ursprünglichen selbständigen relation beruht; dann die Erfurter St. Peterschronik ed. Stübel 112—117, welche hintereinander zwei verschiedene, von einander unabhängige relationen über den krieg von 1276 gibt; ferner die Contin. Claustroneh. VI. SS. 9, 744—746, die Historia annorum 1264—1279 SS. 9, 652—654, auf welche die Cont. Claustroneh. IV. SS. 9, 648 und die Cont. Zwettl. III. SS. 9, 657 zurückgehen; Heinrich von Hainburg SS. 17, 715, 716 und die Ann. Ottokariani SS. 9, 190—193 stehen auf seite Ottokars, weniger ausgesprochen der fortsetzer Hermanus von Altaich SS. 17, 410, 411; kurz die Cont. Lambacensis SS. 9, 561, die Cont. Florian. ib. 748 und natürlich viele andre quellen; endlich die eheherrsinnlichen quellschriften, besonders das Chron. Colmar. SS. 17, 245—252, dann Ellenhard ib. 124; nach mündlichen berichten Thomas Tuscus SS. 22, 525 f.; lateinische verse von 1276 auf kaiser Rudolf, an das belagerte Wien und über Ottokar als bedrucker der bischöfe hg. von W. Meyer im N. Archiv 7, 216. b

aug. 26

Nürnberg

bestätigt die privilegien der stiftskirche St. Simon und Juda in Goslar (taquam speciali nostre capelle) und schenkt derselben die vogtei über die güter zu Hedeper und über alle

1276		
aug. 26	Nuremberg	güter welche sie zurückkauft oder kauft. Zeugen: erzbischof Werner v. Mainz, die bischöfe Berthold v. Würzburg und Heinrich v. Trient; Heinrich herr v. Hessen. Rudolffs cancellarius vice Wernerii archiepiscopi et archicancellarii recognovit et approbavit. Heinricus Antiquit. Goslar. 292. Bode in GQ. der Provinz Sachsen 30, 261 aus or. im stadarch. Goslar (mit sigel von rotem wachs). — [Betreffs der recognition vgl. Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 274 f.] 589
— 27	—	befreit die bürger seiner stadt Mengen in Oberschwaben (ad instar et morem aliorum nostrorum civium in nostris et imperii civitatibus residentium et ius civile habentium) von allen auswärtigen gerichten. Copie von 1600 in cod. 76 p. 1069 des stathalterreich. Innsbruck. *590
— 27	—	genehmigt den verkauf verschiedener reichslehnbaren güter, nämlich eines steinernen hauses, eines hofes und eines gartens in Sachsenhausen, seitens des ritters Hartmnd von Sachsenhausen an die Deutschordensbrüder daselbst, wofür das reich mit einem garten und der fischerei zu Sachsenhausen entschädigt wurde. Böhmer CD. Moenofr. 1, 179. Hennes CD. ord. Theuton. 1, 220. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordens-Centralarchivs in Wien 1, 135 reg. aus or. im diesem archive. — Vgl. n. 584. 591
— 29	—	genehmigt den kauf, wodurch der Deutsche Orden vom ritter Winther von Breunegsheim reichslehnbare äcker in der Vrigt (Breunegsheimer freiheit nördl. Frankfurt) erwarb, nachdem das reich als ersatz dafür drei hufen in Langendietbach erhalten hatte. Or. in Stutgart nach Baumgartner. Reimer Hess. UB. II 1, 385 aus or. 592
— 30	—	verleiht dem Frankfurter schultheissen Heinrich fünf mark jährlicher einkünfte als burglehen zu Rödelheim nach art der Friedberger burglehen, und verpfändet ihm dafür den königlichen hof zu Criffel (westl. Höchst) bis zur ablösung mit 50 mark, für welche Heinrich dann gekaufte oder eigengüter vom reich zu lehen nehmen soll. Böhmer CD. Moenofr. 1, 180. Sauer CD. Nassovius 1, 538 aus or. im Frankenstein'schen archiv. 593
— 30	—	verspricht den rittern Winther von Breunegsheim, Wernher Schelm, Eberwin von Breunegsheim, Heinrich schultheiss von Frankfurt, Theoderich Schelm und dem Konrad von Sachsenhausen, welche ihm ihre burg Rödelheim (bei Frankfurt) zu lehen aufgetragen haben, daselbst ohne ihre einwilligung keine mächtigeren burgmannen (potenciores castrenses) zu setzen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 180. Sauer CD. Nassovius 1, 539 aus or. im Frankenstein'schen archiv. — Also kurz nach einander drei an frankfurtische ritter ertheilte privilegien; ohne zweifel nahmen diese ritter theil am zuge nach Oestreich. 594
.		schreibt einem fürsten (wol herzog Heinrich von Baiern), er habe zu seiner grössten freude durch die von jenem nenlich an ihn gesandten edeln N. vernommen, dass er nunmehr ganz und gar dem königlichen willen sich zu fügen bereit sei und nimmt ihn, obwol er einige zeit könig und reich den gehorsam versagt, wieder in seine volle gnade und sein wolwollen auf. Nobiles viri — singularis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 200. — Das schreiben dürfte doch am ehesten auf Heinrich von Baiern zu beziehen sein und würde dann in den sommer 1276, vor die im september zu Regensburg erfolgende persönliche versöhnung könig Rudolfs mit Heinrich zu setzen sein. *595
sept. 1	—	Aufbruch nach Oesterreich, zur heerfahrt gegen könig Ottokar von Böhmen. 1276 profectus est (rex Rudolffus) in Austriam kal. sept., Egidii. Ann. Zwettl. breviss. SS. 24, 63. — [Mit dieser plötzlichlichen schwenkung verliess Rudolf seinen früheren folzugsplan (vgl. n. 577; auch des königs erstgeborener erhielt jetzt jedenfalls andere weisung, er blieb im westen des reichs, er urkundet am 15. dec. 1276 zu Mengen in Oberschwaben, Weech CD. Salem, 2, 163). Den unmittelbaren und einzigen grund dafür hat man fast allgemein in dem jetzt erfolgten übertritt herzog Heinrichs von Baiern auf Rudolfs seite gesehen. Aber es muss, wie bereits von Lorenz Deutsche Gesch. 2, 140 f. geschehen, darauf hingewiesen werden, dass das verhältniss Rudolfs zu Heinrich schon seit monaten kein feindliches mehr war, dass also Rudolf schon bei der festsetzung des kriegsplanes diese veränderte haltung des Niederbairern hatte in rechnung ziehen können und wirklich auch gezogen hat (vgl. n. 577), dass somit das abgehen von diesem plane einen andern hauptgrund haben musste. Und dieser ist wol sicher vor allem in der erkenntniss Rudolfs von der unzulänglichkeit der eigenen streitkräfte für einen erfolgreichen kampf gegen die ganze böhmische macht zu suchen (in

1276

diesem sinne auch die Ann. Ottokariani SS. 9, 190); sodann war Rudolf jedenfalls gut unterrichtet über die ihm äusserst günstige stimmung der massgebenden kreise in den oesterreichischen ländern (vgl. n. 579, 581), ja es konnten ihm wol schon die ersten nachrichten über die erfolge in Kärnten und Krain zugekommen sein. Man durfte darauf rechnen, dass täglich wachsende streitkräfte viel früher als man wol gedacht hatte nach Oesterreich sich wenden und eine vereinigung mit dem hauptheere Rudolfs austreiben konnten (vgl. auch das schreiben n. 602). Endlich war es Rudolf freilich gewiss auch darum zu thun, die annäherung Heinrichs von Baiern wirksamst auszunützen. Deshalb also zog Rudolf jetzt über Regensburg nach Oesterreich, erntete natürlich nun auch die früchte seiner bemühungen, die herzog Heinrich von Ottokar abwendig gemacht hatten und darin zeigte sich allerdings die entscheidende bedeutung, welche Heinrichs haltung für den erfolg eines krieges gegen Böhmen besass]. a

Ratispone

Feierlicher empfang. Postmodum (Rad.) descendens Ratisponam et ibi a domino Leone episcopo cum omni clericata ymnis et canticis et sanctuariis exeuntibus cum populo infinito sequentibus gloriosissime est susceptus. Hermannii Alah. Contin. III. SS. 24, 54. — Der aufenthalt in Regensburg fällt ungefähr in die tage vom 3. bis gegen mitte september. Hier in Regensburg wird Rudolf wol auch die schiffe ausgerüstet haben, mit denen ein theil des heeres die Donau hinabfuhr; er hatte förmliche kriegsschiffe, naves castellatas, quibus meatus Danubii obstructos infringere conatur, wie die im uhen Aldersbach geschriebene fortsetzung des Martin v. Troppau SS. 17, 536 (darnach die Salzburger Ann. SS. 9, 801) berichten; ähnlich Heinrich v. Hainburg SS. 17, 715, auch Cont. Chron. Magni presb. SS. 17, 533. *b

Herzog Heinrich von Niederbaiern, der nach Regensburg gekommen, tritt hier nun offen auf Rudolfs seite. Die bedingungen auf welche herzog Heinrich seine lehen von Rudolf nahm und seine streitkräfte (nach dem Chron. Colmar. milites mille cum equis falleratis) mit denen des königs vereinigte, sind uns, ausser einer verlobung zwischen Heinrichs sohn Otto mit Rudolfs tochter Katharina, für deren brautschatz das land ob der Enns verpfändet wurde und in deren folge Heinrich später manche urkunden für die dortigen klöster ausstellte, nicht näher bekannt. Chron. Colmar. 247. Cont. Vindob. 707, 708. [Betreffs der verpfändung Oberösterreichs, die erst in Passau erfolgt zu sein scheint, vgl. unten n. 598^a. Neben dem zuwachs des herzoglichen kriegsvolkes war eine weitere unmittelbare folge für Rudolf die öffnung der Donausperren bei Straubing und Passau. So wird die sicher zuverlässige nachricht der Aldersbacher Ann. SS. 17, 536 (= Ann. Salisb. SS. 9, 801) aufzufassen sein: mediante magnorum virorum consilio sine omni strepitu belli ipsi meatus in Strubing et Palavie patefunt]. — Dass diese einigung für den ausgang entscheidend sein werde, hatte der scharfblickende und thätige erzb. von Salzburg vorausgesehen, indem er schon anfangs 1275 an Rudolf schrieb: *Ista sola concordia, sicut firmiter credimus, totam expedit eam que inter vos et regem predictum vertitur questionem.* Bedmann 13 (oben n. 319). Uebrigens war die aussöhnung herzog Heinrichs mit seinem ad Rudolfs seite stehenden bruder Ludwig schon seit januar dieses jahrs gegenstand von erfolgreichen verhandlungen, nachdem Rudolf, erzb. Friedrich und selbst papst Gregor X. durch das ganze jahr 1275 sich in dieser richtung vielfach bemüht hatten. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 399 ff., Riezler Gesch. Baierns 2, 142 ff., oben n. 334, 365, 434, 500, 512. Konnte dies dem Ottokar unbekannt sein? Musste er die absicht nicht errathen und den erfolg voraussehen? Dennoch hat er sich bitter beklagt, dass Heinrich erst imminente necessitatis articulo treulos von ihm abgefallen sei, Dolliner 44, Emler Reg. Bohem. 2, 434. [Zur erklärang kann man wol darauf hinweisen, dass Heinrich auch nach dem vertrag vom 2. febr. 1276 seine beziehungen zu Ottokar keineswegs abzubrechen brauchte und dass er offenbar auch nachdem er sich ganz für Rudolf entschieden hatte, doch gegenüber Ottokar so lange als möglich den schein der freundschaft aufrecht erhielt, vgl. die schreiben Ottokars bei Emler Reg. Bohem. 2, 434, 436. Ottokar hat allem anschein nach im letzten augenblick Heinrich nochmals zu gewinnen versucht, vgl. n. 598^a]. c

verleiht Philipp von Bolanden, seiner frau (Lukardis) und seinen kindern lehen zu Camp und Linthe, wovon dem reichsamtmann (officialis) zu Boppard jährlich 6 schilling Kölner

1276

denare als zins gegeben werden sollen. Bodmann Rheing. Alterth. 361. Sauer CD. Nassoicus 1. 539. — Die urkunde, in traussumpt von 1277 juni 24 (CD. Nass. 1. 552) überliefert, hat die datirung: Datum apud Rothinpurch (von anderer hand geändert in Rachiapurch) a. d. 1276. 9. kalend. octobris. In dieser fassung stimmt sie ganz und gar nicht ins itinerar Rudolfs, der sich am 23. sept. 1276 in Passau befand; Böhmer führte sie in Addit. I p. XIX als unreinbar auf. Allein schon die correctur im ortsnamen (leider sagt Sauer nicht ob die ändernde hand gleichzeitig ist) deutet auf eine corruption des textes, der auch an anderer stelle (wiederholung von dilecto fideli nestro) sich nicht verlässlich zeigt. Könnte man hinter der correctur Rachiapurch nicht ein Rathisponne vermuten? Damit würde die nrk. im sept. 1276 einen platz finden und in die nähe anderer ebenfalls für mittelrheinsche herren ausgestellter nrkunden kommen. Freilich muss bei dieser annahme auch noch eine kleine veränderbiss in dem datum stattgefunden haben, die sich aber mit sicherheit nicht mehr bestimmen lässt; oder aber es müsste eine nichteinheitliche datirung vermutet werden: ort der handlung Regensburg, tag der benrkundung, die dann erst zu Passau vor sich gegangen wäre. *596

Struhing Durchfahrt mit der Donaufotte und sicherlich auch durchzug des kriegsvolks am rechten Donan-
ufer. Vgl. die vorhin (n. 595) angeführte stelle der Aldersbacher Annalen. *a

sept. 15 inxta fluvium (in castris) nimmt der Eherhard grafen von Katzenellenbogen zum borgmann in Oppen-
Yseren heim au, verspricht ihm und seinen nachkommen 500 mark und gihlt ihm dafür den ort
Tribur mit allen gefällen (hospiciis, vecturis curruum et capturis falconum), Dornheim, die
hälfte von Krummstatt und den wald Schlichter zu pfandlehen; nach zahlung der 500 mark
soll der graf dafür eigengüter vom reich zu lehen nehmen. Gruner Opusc. 1. 268. Wenck
Hess. Landesgesch. 1^b (UB.), 43 aus or. — Der im datum gemeinte fluss ist die Isar, die
sonst genannten örtlichkeiten liegen alle nord- und südwestl. Darmstadt. Rudolf wird in der
nähe von Flätling gelagert haben. 597

— 19 (ap. Rünam) An diesem tage erklärten sich die im kloster Reuu (nordwestl. Graz) versammelten
grafen Ulrich von Heunburg und Heurich von Pfannberg sowie die angesehenen (me-
liores) dienstmannen von Steier und Kärnten für Rudolf, gelohnten einmütig gemäss
der ihnen als reichsvasallen obliegenden pflicht dem römischen künig zu dienen und alle für
einander einzustehen. Wer dies übertritt hat seine reichslehen verwirkt, soll ehelos
und rechtlos sein. Gerbert Cod. ep. 199. Grüniger in Kärthn. Zeitschr. (1820) 3. 100. Schwind
und Dopsch Ausgew. Urkunden 105 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. Luschn in Beitr.
z. Kunde steiern. GQ. 9. 146. a

Erzbischof Friedrich von Salzburg an künig Rudolf: er habe, durch die unverbesserliche
beschoft und die hartnäckig fortgesetzten in der ganzen gegend bekannten übelthaten der
ehemaligen ministerialen seiner kirche, C. und H., gezwungen, gegen sie jüngst seine mini-
sterialen zum gerichte zusammenberufen, nach dessen einstimmigem urtheil er sie der untrene
und des treubruches schuldig, als offene feinde und verräter ihres herrn und daher für eh-
los erklärte, ihnen alle von der Salzburger kirche rührenden güter und rechte absprach und
die über sie sehen ver mehr als zwei jahren wegen öffentlichen friedensbruchs, strassenraubs
besonders zur zeit des allgemeinen concils, mädchenraubs und netzucht verhängte excom-
munication auch auf alle ihre helfer ausdehnte und durch das interdict über ihre besitzungen
verschärfte: er bittet nun Rudolf dringend, diesen urtheilsspruch quoad bonorum, irium,
nominum et dignitatum exheredacionem durch königliche urkunde zu bestätigen und gegen
die heiden übelthäter, die nun beim künig von Böhmen hilfe suchen wollen, da sie schon
mehr als zwei jahre gebannt sind, ausdrücklich die reichsacht zu verhängen. Error incorrigi-
hilis — annotare. Nur als form. erhalten: mit adresse und titel in E, dar. Stobbe 355 n. 221
reg., in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 305 varianten; ohne diese in T, dar. Bodmann 32,
in B, dar. Bärwald 336 zu 1275 oder 1276. — Dasselbe schreiben ist noch in zweiter
kürzerer fassung vorhanden, wol die amtliche kundmachung und hitte an den künig als
obersten richter, während die erste fassung das begleitende an Rudolf persönlich ge-
richtete schreiben war (Urgeute nos — velitis): in T, dar. Bodmann 199; in E, dar.
Stobbe 353 n. 213 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 291 varianten; in B (— con-
firmantes), dar. Bärwald 400. — Die schreiben fallen, da seit der bald nach dem concil er-

1276		
		folgten bannung der beiden mehr als zwei jahre verflossen sind, andererseits Ottokar von Böhmen entschieden noch ganz als feind erscheint, in den sommer 1276, doch wol vor den 26. sept., wo erzbischof Friedrich bei k. Rudolf in Passau ist (n. 601) und von wo aus er dann nach Steiermark eilte (n. 605). Die fraglichen ministerialen dürften wol die herren von Kalheim gewesen sein, auf deren namen Konrad und Heinrich die siglen passen und von denen die Ann. Salisburg. SS. 9, 801 zu 1275 sagen: castrum Calheim a vener. Friderico archiepiscopo Salzburghensi propter enormitates innumeras ibi commissas funditus destruitur, vgl. auch Richter in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 707. *598
Patavie		Hier verpfändete Rudolf dem herzog Heinrich von Baiern (der schon am 22. sept. hier urkundet, Reg. Boica 4, 18) das land ob der Enns für 40.000 mark als hausrath seiner dem sohne Heinrichs verlobten tochter. Heinrich habe nämlich, durch inzwischen erfolgte hestechungsversuche Ottokars wieder schwankend gemacht, Rudolf zu verlassen gedroht, wenn dieser ihm nicht das laud ob der Enns vorschreibe; notgedrungen seien Rudolf und die fürsten darauf eingegangen. Contin. Vindob. SS. 9, 708, 709, darnach die Contin. Praedic. Vindob. SS. 9, 729, doch hier mit eigenen nachrichten (40000 mark, einwilligung der fürsten); Ann. Salisburg. ib. 805. Die Contin. Vindob. benützte und schmückte ziemlich frei aus der oesterr. reichschronik 183 f. und auf ihm beruht dann wieder die kurze bemer- kung Johanns von Vietring 308: quem (Rudolfum) Heinrichs dux Bawarie pactatus cum Ottakaro non diu sed tamen aliquoties impedit. Gegen die wenn auch nur von der Contin. Vindob. allein erzählten nähern umstände der verpfändung lässt sich kaum ein zweifel erheben. *a
sept. 24	—	(in castris) befiehlt den grafen, edlen, ministerialen und vasallen in Kärnten und Krain ihrem herzog Philipp zu gehorchen, der seinerseits allen welche von seinem gehorsam abgelenkt worden, verzeiht, wenn sie sich nunmehr unterwerfen. (Kleinmayr) Nachr. von Juvavia 381 reg. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 203. Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 48 ann. 1. aus Salzburger kammerh. 6, 111. 599
— 25	—	Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern trifft für den fall, dass er in presenti expeditione, quam pro recuperandis imperii iuribus facimus, den tod finden sollte, letztwillige verfügungen zu gunsten des klostere Fürstentfeld, will allen schaden gutmachen den er den kirchen seines landes zugefügt und verzichtet auf alle neuen und ungerechten zölle, die er nicht vom reiche trägt. Bibl. Hist. Götting. 202. Quellen u. Erörter. 5, 307 aus or. — Aehnlich trifft schon am 1. sept. Otto v. Wellenwart iturus in expeditionem regis Romanorum contra regem Boemorum verfügungen zu gunsten des klostere Kaisersheim u. a. Reg. Boica 4, 19. *600
— 26	—	(in castris) bestätigt dem bischof Peter von Passau den üblichen näher bestimmten Innzoll zu Obernberg, den der bischof und drei seiner vorgänger durch kaiser Friedrichs verleihung ruhig besessen haben, indem er die verlorenen verleiherurkunden durch dies sein privileg ersetzt, und wenn etwa bisher solcher zoll unerlaubt eingenommen worden sein sollte, dies aus gnaden nachsieht. Zeugen: die erzbischöfe v. Mainz und Salzburg, die bischöfe v. Würzburg, Regensburg, Chiemsee; Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzöge v. Baiern, Heinrich landgraf v. Hessen fürsten; der markgraf v. Burgau, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Albrecht v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg, Emich v. Leiningen, Eberhard v. Katzenellenbogen, Jo. und Heinrich v. Spanheim. Hund (Gewold) Metropolis Salish. 1, 391. Hansiz Germ. sacra 1, 415. Lönig Reichsarchiv 17, 785. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 102. Mon. Boica 28 ^a , 400 aus Passauer cartul. (cod. Lonsdorffians), in welchem die bischöfe von Würzburg und Regensburg in der zeugenreihe fehlen = Oberoesterr. UB. 3, 440. 601
		schreibt (wol an den grafen Meinhard von Tirol), rühmt dessen vielfältig erprobte tüchtigkeit und aufopfernde thätigkeit zum heile des reiches, die er eben jetzt in der siegreichen führung des ihm anvertrauten kriegsvolkes bewiesen, und theilt ihm die erwünschte nachricht mit (tua volumus desideria non latere), dass er demnächst (in proximo) mit königlicher macht nach Oesterreich kommen werde, um mit seiner hilfe das werk zu glücklichem ende zu führen und ihn dann gehörend zu belohnen. Satis est regio — provisuri. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 440 varianten; in S I, dar. Cenni 401 zu 1276 = Migne 98, 775; in cod. 2493 fol. 44; in S II, dar. Gerhart 126 zu 1276. — Gerbert

hält in ganz unwahrscheinlicher weise dies schreiben an Napoleone della Torre in Mailand gerichtet, Cenni dagegen an Meinhard von Tirol und dies wohl mit recht: denn Meinhard hatte Kärnten gewonnen, und ganz natürlich scheint es, dass ihm Rudolf nun nach der änderung seines plaus seinen directen zug nach Oesterreich und die im verein mit ihm durchzuführende hauptaction gegen Ottokar ankündigt; das schreiben wird demgemäss etwa in der zweiten hälfte september entstanden sein, in der zeit, da Rudolf sich bereits den oesterreichischen gegenden näherte. *602

schreibt (dem bischof Wernhard von Seckau), er wolle, aus dessen letztem schreiben seine aufrichtige zuwendung zu einer loyalen haltung ersehend, seine entschuldigung und die versicherung, dass nicht er eine ihm fälschlich zugeschriebene schmähsschrift verfasst habe, gnädig annehmen; dagegen lehnt Rudolf das anerbieten Wernhards zwischen ihm und könig Ottokar vermitteln zu wollen, ab, denn er halte nicht für passend sich in unterhandlungen mit dem könig von Böhmen einzulassen, der gegen des reiches fürsten, erzbischöfe und bischöfe so verderblich gewüthet habe; wollte jedoch Ottokar sein unrecht durch rückgabe des weggenommenen gutmachen, so würde er zu einem vernünftigen ausgleich wol geneigt sein. *Litteras vestras nobis — inclinari.* Nur als form. erhalten: in ursprünglicher gestalt, doch ohne den in der zweiten fassung erhaltenen schluss in T n. 172 (— *respondemus etc.*), dar. Bodmann 24, in E (— *machinetur*), dar. Stobbe 345 n. 161 unvollst.; phrasenhaft umgearbeitet (— *inclinari*) in T n. 292, in E, dar. Stobbe 343 n. 148 reg., in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 346 varianten, in S I, dar. Cenni 404 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 107, = Migne 98, 778, in S II, dar. Gerbert 125 = Emiler Reg. Bohem. 2, 433 unvollst. — Ueber die doppelte fassung und ihre erklärng vgl. Kretschmar Formularbücher 110, dem gegen Bussou im Oesterr. Archiv 65, 296 ff. beizustimmen ist; sonst vgl. Bussou 292 f. Als die zeit in der bischof Wernhard sich Rudolf zu nähern suchte und dann dies schreiben erfolgte, wird wol der sommer 1276 anzunehmen sein. — Vgl. Wernhards antwort n. 606. *603

beglückwünscht den papt (Johann XXI.) zu seiner erwählng, versichert ihn seiner vollsten ergebnheit und will ganz und gar den wünschen und absichten des papstes nachkommen, verspricht, dass er auf den überbringer dieses schreibens (*secretum et familiare munus*) sofort eine feierliche gesandtschaft folgen lassen werde, und theilt endlich dem pape mit, dass er eben im begriffe sei mit rat und beistand der fürsten *pro recuperatione rerum, iurium et honorum imperii* den könig von Böhmen als einen verächter des reiches und widerrechtlichen inhaber fürstenthümer zu bekriegen. *Landabilis et — debeamus.* Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 408 varianten; in S I, dar. Cenni 373 = Gerbert XCVI n. a, = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 104, = Migne 98, 756, Winkelmann Acta 2, 91; ohne schluss (— *unio voluntatem*) in B, dar. Bärwald 295. — Mit Winkelmann ist das schreiben jedenfalls auf den am 8. sept. erwähnten Johannes XXI. zu beziehen und demgemäss wol noch zu ende september zu setzen. *604

Einmarsch in Oesterreich (circa Welsam et Lintz am, Cont. Claustroneob. VI. SS. 9, 745), um Michaeli; die ministerialen wenden sich Rudolf zu, von der geistlichkeit (besonders den Minoriten und Dominicanern) der dem könig von Böhmen geschwornen eide entbunden. Cont. Florian. SS. 9, 748, Ann. Osterhov. SS. 17, 548, Cont. Vindob. 708 = Cont. Praedic. Vindob. 729. — Nach der *Historia annorum* 1264—1279 SS. 9, 652 = Cont. Claustroneob. IV. ib. 648 hätten sich um diese zeit sechzehn fürsten, im ganzen über hundert geistliche und weltliche fürsten, grafen, freie und edle mit ihren mannschaften im heere Rudolfs befunden, vgl. dagegen die aus n. 601, 608 ersichtlichen fürsten. Gegenüber den angaben über eine bedeutende stärke des reichsheeres in den genannten quellen und in der Cont. Hermann Altst. SS. 17, 410, sowie bei Heinrich von Hainburg SS. 17, 715, sprechen sicherlich zutreffender die Ann. Aldersbac. SS. 17, 535 — Ann. Salisburg. SS. 9, 801 von *exercitu non tantum numeroso quantum valido*. Eine bestimmte grösse des heeres bringt das Chron. Colmar. SS. 17, 247, welches Rudolf mit 2000 rittern nach Baiern kommen und da noch 1000 pferde herzog Heinrichs dazustossen lässt. *a

Linz

transiens per Patavium usque Lincam ibi castra metatus est cum exercitibus suis. Ann. Otakar. SS. 9, 190. Dies muss spätestens am 5. oder 6. oct. gewesen sein, da am 6. oct. Ottokar in

		Freistadt einen tagmarsch nördl. von Linz steht, vgl. seine urk. für Albero v. Puchheim Emser Reg. Bohem. 2, 437, vgl. n. 610 ^b . *b
oct.		Erzbischof Friedrich von Salzhurg an k. Rudolf: als er neulich beim könig in Passau gewelt, habe sich in Kärnten ein sehr bedauerlicher vorfall ereignet; graf (Heinrich) von Pfauenberg habe nemlich, nachdem er bereits könig und reich den treuschwur geleistet, seine kriegs knechte nach dem kloster St. Paul in Kärnten gesandt, die in dasselbe eindringen, den (frühern abt, jetzt erwählten von Lavant) Gerhard gehunden auf das schloss (Stein) schleppten und ihn unter misshandlungen zwangen dies dem erzstift gehörige schloss dem grafen zu übergeben. Solch mnerhörte gewalthat erheische strenge bestrafung und der könig möge dieselbe durch den in jenen gegenden aufgestellten grafen M(einhard von Tirol) vollziehen lassen zur gennugthnung für den ganzen clerus, für ihn den erzbischof und den bischof von Chiemesee als bruder jones erwählten (electi statt comitis zu lesen); auch sei schnelle ahudung nötig, damit das interdict desto eher aufgehoben werden könne, welches gemäss den ob metum domini regis Bohemiae gefassten beschlüssen der provincialsynode (von oct. 1274) hatte verhängt werden müssen. Sumus, schliesst der erzbischof, etiam ad praesens in itinere constituti quo intramus Carinthiam et Styriam pro vestri honoris augmento et abinde ad partes Austriae descendemus. Nuper nobis — descendemus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 411 varianten; in S I, dar. Cenni 387 zu 1279 = Migne 98, 765; in S II, dar. Gerbert 138 zu 1276 ende = Schroll in Fontes rer. Anstr. II 39, 162 zu 1276 anf. oct. — Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 233 ff. hat dies schreiben ausführlich erläutert (Schrolls anmerkungen sind Tangl nachgeschrieben), und mit recht die zeit der gewalthat nach dem 19. sept., die des schreibens auf anfang october bestimmt, als Friedrich von Passau fort auf dem wege nach Kärnten war. Nur darin kann Tangl nicht zugestimmt werden, wenn er die eroherung Kärntens erst nach dem bund von Renu am 19. sept. beginnen lässt: im gegenheil war Kärnten nm diese zeit jedenfalls schon durch Meinhard gewonnen und dieser erfolg gerade ermügte zu der offenen erhebung des adels gegen Ottokar. — Erz. Friedrich befuudet sich am 9. nov. schon in Leibnitz a. d. Mur südl. Graz, Wichner Gesch. v. Admont 2, 373. *605
		Bischof Wernhard von Seckau an (könig Rudolf): er dankt in überschwänglichen worten für des königs schreibens (n. 603), womit ihm dieser wieder seine gnade zugewendet habe, der er durch seine früheren vergehen mit recht verlustig worden sei; er unterwirft sich dem nrtheil des königs, hofft aber auf dessen vollständige verzeihung. Revixit spiritus — temperatum. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 405 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 108, = Migne 98, 779; in B, dar. Bärwald 315; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 383, Gerbert 126. — Fällt als antwort auf n. 603 etwa september oder anfang october 1276. *606
oct. 10	apud Linz	(in castris) belehnt den Gundakar von Stahrenberg auf dessen hitte mit der vogtei des klostere Lambach in Ober-Oestreich, wie solche dessen vater und grossvater besessen haben. (Wurmbrand) Collectanea genealogico-historica 217. Hoheneck Stände v. Oesterreich ob der Enns 2, 513. Ludwig Rel. 4, 234. Länig Corp. feud. 1, 1163. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 110. Oberösterr. UB. 3, 443. — [Auch Ludwig von Baiern ist an diesem tage in Linz, vgl. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 980]. 607
		Uebergabe der stadt Enns durch Konrad von Sumerau. Cont. Vindobon. 708 = Cont. Praedict. Vindob. 729; geschah zwischen dem 10. und 15. october, vgl. die folgende urkunde. *a
— 15	apud Anasum	(in castris) bestätigt den bürgern von Enns in erwägung ihrer bereitwilligen unterwerfung (nostro se dominio . . . voluntarie submiserunt) alle guaden, friheiten und rechte, welche denselben die herzoge Lapolt und Friedrich von Oestreich verliehen haben. Zeugen: erzbischof W. v. Mainz und bischof Berthold v. Würzburg, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hngo v. Werdenberg, Albert v. Heigerloch und Friedrich v. Leiningen; Konrad v. Sumerau und Ulrich v. Kapellen. Hornayr Taschenbuch 2, 45. Kurz Oesterreich unter Ottokar 2, 181. Oberösterr. UB. 3, 444 aus or. im stadtarchiv Enns. — [Bischof Berthold v. Würzburg ist am 1. oct. in Niederaltaich, am 6. oct. in Attersee nachzuweisen, Mon. Boica 12, 419 und 5, 165]. 608

1276		
oct. 15	apud Anasum	(in castris) ertheilt denselben zum lohn ihrer unterwerfung zoll- und manthfreiheit in ganz Oestreich. Kurz l. c. 180. Oberösterr. UB. 3, 445 aus or. im stadth. arch. Enns. 609
— 15	—	(—) beurkundet dass or alles genehmige was Ulrich von Kapellen für ihn mit edeln, dienstmannen und hürgeren insgesamt oder einzeln (communitar vel divisim), nm solche für ihn zu gewinnen, verhandelt haben möchte. Kurz l. c. 1, 68. Hormayr Archiv (Kaltenh. Oesterr. Zeitschr.) 1837 s. 200. Oberösterr. UB. 3, 444. — [Ulrich von Kapellen liess ihm diese zeit dem könig als er die Donau herabfuhr (nobilis per alveum Dannhii descendentibus) 37 pfund Wiener pfennige, vgl. Rudolfs urk. von 1290 jnni 19, Oberösterr. UB. 4, 134]. 610
.		Ipsa quoque et Tlna ac alie civitates minores per alios ministeriales una cum suis munitionibus regi Rodolpho tradite sunt. Cont. Vindob. 708 — Cont. Praed. Vindob. 730. — Bezüglich Tulu vgl. die urk. vom 30. oct. (n. 614). *a
.		Unter dessen war könig Ottokar (der am 7. sept. noch in Prag ist, Emler Reg. Bohem. 2, 432) der geänderten bewegungen seines gegners inne geworden und hatte seinen bei Tepl stehenden truppen weisung gegeben in der richtung gegen Oesterreich zu ziehen. Da nun Ottokar am 6. oct. sich zu Freistadt nur vier meilen nördl. Linz befindet (Emler 437, auch die Cont. Vindob. 708 erwähnt ausdrücklich Freistadt), lässt sich sicher schliessen, dass er die absicht hatte Rudolf den weg im Donauthale zu verlegen (vgl. schon Hnher Gesch. Oesterreichs 1, 601); entweder war Ottokar mit seinem ganzen heere schon his Freistadt gekommen (so Huber), oder er hatte seine hauptmacht etwa in der gegend von Budweis zurückgelassen und war vorausgeeilt; genng, es war zu spät und jetzt nahmen die böhmischen kriegsvölker ihren weg in der richtung gegen Drosendorf an der Thaja an der österreichisch-mährischen grenze. Ann. Otakar. 190, 191, deren verfasser aber eine höchst verworrene vorstellung von den dingen hat, indem er sich Drosendorf in der nähe der Donau denkt und Rudolf gegenüber bei Linz das lager schlagen lässt, von der belagerung Wiens jedoch kein wort zu melden weiss! Nur das eine geht aus der zweimaligen nennung und betonung von Linz hervor, dass Ottokar hier zuerst Rudolf zu begegnen die absicht hatte; die Erfurter St. Peterschronik 113 lässt Ottokar geradezu bei Linz sein heer sammeln. Als dies nun misslungen, suchte Ottokar wenigstens in Klöstern eine festen stützpunkt seiner operationen zu gewinnen auch für den fall, wenn Rudolf (durch den Wienerwald Klösternburg nugehend) Wien belagern würde (cogitaverat per ipsam civitatem N. totam terram Anstrie possidere Chron. Colm. terrae clausula Hist. annor. 1264—79). Dem bischof von Olmütz gelang es zwar mit böhmischen reitern in eilmärschen die stadt zu erreichen und die besatzung zu verstärken. Allein pfalzgraf Ludwig, der dem hauptheer Rudolfs voransgeeilt war, brach durch einen listigen und kühnen handstreich Klösternburg in seine gewalt. Cont. Vindob. 708 — Cont. Praedic. Vindob. 730, Cont. Claustroneob. VI. 745, Hist. annor. 1264—79, 652, dazu die stelle in der urk. vom 24. nov. für Klösternburg (n. 624); die knappen, aber bestimmten angaben dieser quellen werden durch die weitläufige erzählung des Chron. Colmar. 246 f., welcher wol der bericht eines kriegsmannes zugrunde liegt, lebendig ergänzt, der zusammenhang der ereignisse wird verständlich; andererseits ersehen wir aus jenen quellen, dass die angabe des Chron. Colm., die einnahme Klösternburgs sei erst nach dem beginn der belagerung Wiens erfolgt, nicht richtig ist — übrigens schliesst das Chron. zuletzt selber mit den Worten: expugnata civitate hac (Kl.-Neuh.) venit ad eam rex R. cum exercitu suo. *h
.	Neuburge	Durchzug durch Klösternburg. Dass nach der einnahme der stadt durch den pfalzgrafen auch k. Rudolf selber hier durchzog, besagt ausdrücklich die Cont. Praed. Vindob. 730, die Hist. ann. 1264—79, 652 und mit den vorhin (n. 610 ^b) angeführten schlussworten auch das Chron. Colmar. 248, wo weiter hinzugefügt wird: praedia (wol in praedam zu emendiren) divisit et quatuordecim diebus de robis regis Boemiae quas in civitatem deduxerat, exercitui suo nec necessaria tribuit habundanter. *c
.		fordert die stadt (Wien), welche mero inre prout sacri canones et legis auctoritas protestantur ex causa legitima an das reich gefallen ist (develuta), auf, sich in anbetracht der schweren gefahren einer belagerung, der sie sonst wegen empörung (si qua [rebellio] in volis reperita fuerit) entgegengehe, ihm zu unterwerfen; er will der stadt alle ihre alten rechte und freiheden belassen, ja mehr, im falle des widerstandes aber mit schwert, fener und verwüstung

1276

oct. 18 ap. Wiennam

gegen sie vergehen und dann noch kriegsentschädigung von ihr verlangen. Ad hoc in eminenti — petitori. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 235. — Doch wol mit grösster wahrrscheinlichkeit auf Wien zu beziehen und unmittelbar vor dessen belagerung geschrieben.

*611

(in castris) Belagerung heute am sonntag nach Coloman begonnen. Cont. Vindob. 708. — [Sicherlich erst etwas später erreichte Ottokar mit seinem heere nördlich der Donau die nahe Wiens und lagerte bei Gänserndorf im norden des Marchfelds (in campis qui vulgariter dicuntur Ganservelt. Cont. Vindob. 708, in Marchvelde Cont. Praed. Vindob. 730). Fünf wochen liegen sich nun beide heere gegenüber ohne entscheidung, während nur kleinere haufen da und dort die Donau übersetzen, dem feinde zu schaden suchen und das land verwüsten. Bei einem solchen nächtlichen überfall auf das böhmische lager fiel Wernhard von Wolkersdorf, der Rudolfs heer den weg nach Oesterreich gewiesen hatte, cum pre omnibus nota sibi esset via. Cont. Claustreneob. VI. 745. Heinrich v. Hainburg 715. Erfurter St. Peterschron. 113. Rudolfs heer verstärkte sich täglich durch Stoiermärker und Kärntner, die nach vertreibung der böhmischen besatzungen und hauptleute nun Rudolf zuzogen, vgl. Cont. Vindob. 708 und besonders die oesterr. Reichr. 185 ff. 122 f. Ottokars streitkräfte minderten sich dagegen durch den abfall österreichischer adeliger (Cont. Vindob.) und vor allem verhängnissvoll ward für seine lage die empörung, die sich in Böhmen selber wider ihn erhoben hatte und verschuldete, dass ihm keine frischen streitkräfte mehr zuströmten. Allem anschein nach in dem augenblick als sie ihrem könig hilfe leisten sollten, erhoben sich die Witigonen, das durch ganz Südböhmen weitverzweigte und begüterte geschlecht, mit Zawisch von Falkenstein an ihrer spitze; mit ihnen lehnte sich auch Borew von Riessenburg gegen Ottokar auf; cum ingenti militia (vielleicht der landesbereitschaft die sie dem könig hätten zuführen sollen) recesserunt a rege und verwüsteten die königlichen güter und klöster. Vgl. Ann. Prag. SS. 9, 181 (= Pulkawa, Fontes rer. Bohem. 5, 163), Heur. v. Hainburg SS. 17, 715 (ebenso in den wahrscheinlich von Heinrich verfassten reimannalen von Zdar, Fontes rer. Bohem. 2, 540), dazu die erörterungen von Šusta in Česky časopis histor. 1, 246 ff., der auch den tieferen gründen der feindschaft der Witigonen gegen Ottokar nachging. — Wien aber, das von Ottokar neu befestigt worden und noch in diesem jahre nach grossen bränden sehr bedeutende unterstützung erfahren hatte (Cont. Vindob. 706, 707), vertheidigte sich tapfer und hartnäckig; der einflussreiche bürger Paltram vor dem Friedhofs und der stadtschreiber Konrad waren Ottokars eifrigste anhänger, vgl. oesterr. Reichr. 188 f., dazu Huher Gesch. Oesterreichs 1, 600, dann meine ausführungen in Mitth. des Instituts 12, 60 f., gegen welche aber Uhlirz in Blättern d. Ver. f. niederöstr. Landeskunde 1895 s. 51 anm. 3 bedenken erhoben hat, die mir jedoch nicht ganz überzeugend erscheinen. Uhlirz will von einer für die reichsunmittelbarkeit Wiens kämpfenden partei unter führung Paltrams vor dem Friedhofs nichts wissen und das verhalten der führenden Wiener bürgerschaft erklären durch »den persönlichen einfluss Paltrams und seiner genossen, welche durch zahlreiche und gewichtige interessen mit Ottokar und dessen (früherem!) bundesgenossen dem herzog Heinrich von Baiern verknüpft waren und durch das in der Wiener bürgerschaft wie überhaupt in der öffentlichen meinung tief wurzelnde und weit verbreitete misstrauen in Rudolfs politische und militärische kraft«.]

a

— 25 — (—) ertheilt dem erzbischof Werner von Mainz für dessen lebzeit die erlaubnis in den königlichen forsten jagen (feras hestias sine retibus venari) zu dürfen. Schunck Cod. dipl. 31. 612

— 30 — (—) bestätigt auf bitte des abtes Heinrich dem kloster Admont das eingerückte privileg kaiser Friedrichs II. von 1235 mai (Reg. imp. 5 n. 2090), in welchem jenes von Friedrich I. von 1184 mai (Stumpf n. 4374, schutzverleihung) inserirt ist. Pusch et Froelich Diplom. Styriae 2, 227 reg. Wichner Gesch. v. Admont 2, 372 aus abschrift Muchars nach dem 1865 verbrannten or. 613

— 30 — (—) bestätigt den hürgern von Tulu auf ihre bitte, considerantes . . quod iidem cives in primo felici nostro adventu ad agnitionem nostri nominis reverendissime venientes nos pronis vultibus suscepunt, alle privilegien und rechte, die sie von römischen königen und kaisern und den herzogen Leopold und Friedrich von Oesterreich erhalten hatten, eine reihe von artikeh besonders hervorhehend, betreffend die gerichtsbarkheit, marktfreihheiten, schiffszoll,

1276

- freiheit der bürger, welche *civis regius* heißen sollen und dem könig allein zu steuern haben, vogtjaiding, weineinfuhr, schiffahrt, fischerei n. a.; bemerkenswert art. 22: Item cum civitas sepedicta immediate respiciat imperium, volumus et . . . concedimus, ut quemcunque terre Austrie prefecerimus, eidem et nulli eius suffraganeo pareat ipsa civitas eo ordine et forma quibus ipsi imperio est stricta. Zeugen: der erzb. v. Mainz, die bischöfe v. Würzburg und Regensburg, L. pfalzgraf und herzog v. Baiern, der landgraf v. Hessen principes; die grafen Hugo v. Werdenberg, F. v. Leiningen, E. v. Katzonellenbogen, v. Spanheim und v. Grüningen; Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ul. v. Pilchdorf, F. truchsess v. Lengbach, Lütwin v. Werd, Stuhso v. Trautmannsdorf, Wernhard v. Wolkersdorf. Lichnowsky Reg. 1, 46 reg. Kerschbaumer Gesch. der Stadt Tüln 317 aus or. im stadttarch. Tüln. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 25 unvollst. — [Vgl. zum inhalt, dessen erste 19 artikel dem privileg Ottokars von 1270 oct. 27 entnommen sind, Winter Einl. XIV; zur auffassung des art. 22 meine bemerkung in Mitth. des Instituts 12, 60 und dagegen Uhlirz in Blättern d. Vereins f. niederöstr. Landeskunde 1895 s. 51 anm. 3]. 614
- nov. 1 ap. Wiennan (in castris) befehlt den ritter Gerhard von Landskron und dessen erben beiderlei geschlechts (ex certa nostra sciencia) mit den dörfern Königsfeld und Heckenbach. Neue Bewährung etc., dass die Reichsritterschaft etc. 2, 20. Gudenus Cod. dipl. 2, 964. Strange Beiträge z. Geneal. der adl. Geschlechter 2, 116. 615
- 2 — (—) weist den bürgern von Bruck an der Leitha in anerkennung ihrer ergebnheit gegen das reich jährlich zwanzig pfund von seinem dortigen zoll an für ihren stadtbau (in structuram sive reedificationem civitatis nostre). Mayer im Oesterr. Arch. 6, 290 aus or. im stadttarch. Bruck; [hente ist nach mittheilung Dr. Kretschmayrs das or. nicht mehr vorhanden]. Klose Bruck an der Leitha (1855) 49 reg. aus copie im hofkammer(reichsfinanz-) arch. Wien = Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 407. 616
- 3 — (—) gestattet dem Otto von Berchtoldsdorf kämmerer von Oestreich, dass er in die lehen welche er vom reiche trägt andere lehensträger einsetzen möge nach seinem belieben. Zeugen: Ch. v. Humberg canonicus v. Passau, Otto v. Haslau, Reimpert und Chaloch v. Ebersdorf, Th., Heinrich und Siboto v. Potendorf, Ulrich v. Pilchdorf, Gundakar v. Ternberg. Chmel Reg. Friedrichs III. anh. 177 aus bestätigung von 1465 sept. 24 in Reichsregister bd. Q fol. 24' im stadttarch. Wien. 617
- 5 — (—) verfügt zu erhaltung der gleichheit und ruhe unter den burgmannen zu Friedberg, dass inskünftig keiner daselbst eine burg oder ein befestigtes haus errichten dürfe. Böhmer Acta 328 aus or. in Darmstadt. 618
- 5 — (—) verfügt dass nach der von kaiser Friedrichs zeit her beobachteten gewohnheit auf der burg Friedberg nie ein erblicher burggraf sein solle, sondern jeder wie von jeher ein- und absetzbar zu bleiben habe. Mader Nachrichten von Friedberg 1, 57. — [Auch als form. erhalten (Producte usque — mutandi): in Ott., dar. Wiener Briefs. 269]. 619
- 11 — (—) verspricht hundert mark süber, welche er dem Konrad Wernher von Hatstatt wegen eines darlehns schuldig ist, an dessen schwager Walther von Girbaden nach jenes willen zu zahlen, und verpfändet an Walther dafür einstweilen das dorf Bernhardsweiler bei Ober- ehnheim im Elsass. Winkelmann Acta 2, 92 aus or. in Obersehnheim. 620
- 16 — (Viterbi) Papst Johann XXI. an könig Rudolf: indem er die schon von Innocenz V. (am 17. märz 1276, n. 534) an Rudolf gerichtete aufforderung wiederholt und erklärt, dass trotz des damals von Rudolf dem erwählten von Alby gegebenen versprechens kein specialgesandter in dieser suche zu ihm gekommen sei, verlangt Johannes nochmals, es möge Rudolf unverweilt über das was dessen machtboten in der Romanjola (im exarchat von Ravenna und in der Pentapolis) und sonst unbefugt sich angemastet haben, einen förmlichen widerrufsbrief ausstellen, den er dem päpstlichen boten frater Bartholomäus übergeben solle. Habet filii — satisfat. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 580), dar. (Zaccagni) Dissertatio app. 41, Theuer CD. dominii 1, 198. — Pottliast n. 21181. — [Nach dem tode Innocenz V. am 22. juni hatte papst Hadrian V. (Ottonobone Fiesco, erwählt am 11. juli 1276), wie aus n. 622 hervorgeht, den cardinalbischof Bertrand von Sabina und die cardinäle Johannes (Orsini) und Jacob (Savelli) zur fortsetzung der verhandlungen bestimmt und gewünscht, dass zu diesem zwecke könig Karl nach Viterbo

1276

nov. 16

komme. Allein Hadrian starb schon am 18. august. Der königliche gesandte bischof Heinrich von Basel verliess nun die curie und kehrte nach hause; am 17. sept. kam er krank in Basel an, Ann. Basil. SS. 17, 200. 621

(Viterbi) Papst Johann XXI. an könig Rudolf: schreibt demselben, indem er den gang der verhandlungen mit Rudolf und seinem gesandten dem bischof Heinrich von Basel seit dem tode papst Gregor X. eingehend darlegt, derselbe möge nun unverweilt machtboten zum endlichen abschluss dieser verhandlungen hersenden, früher aber nicht nach Italien kommen; auch möge er die ankunftszeit dieser gesandten vorher bekannt geben, damit auch könig Karl von Sicilien seine bevollmächtigten zur rechten zeit an die curie abordnen könne; zur genaueren verständigung beglaubigt der papst den frater Bartholomäus ord. Min. bei Rudolf. Quante sollicitudinis — adimpleri. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner 581), dar. (Zaccagni) Dissertatio app. 39, Theiner CD. dominii 1, 199. — Potthast n. 21182. — [Am 20. nov. verständigt der papst den erzb. Werner von Mainz von der sendung des fr. Bartholomäus und ersucht ihn denselben eifrig zu unterstützen. Potthast n. 21187]. 622

König Ladislaus von Ungarn nähert sich mit einem heere von Ungarn und Cumanen der österreichischen grenze. Die stadt Oedenburg öffnet ihm, obwol söhne ihrer bürger sich in der gewalt könig Ottokars als geiseln befinden, ihre thore (nach der Erfurter St. Peterschronik 114 ist der Cumanenfürst Alprand sogar ins lager Rudolfs vor Wien gekommen) Contin. Vindob. 708; die ergebung Oedenburgs erhellet aus urkunden k. Ladislaus von 1277 und 1279, worin er die stadt rühmt und belohnt, Fejér CD. Hungar. 5^b, 376, 398, 562. — Seit juni 1276 hatte Joachim der alte feind Böhmens in Ungarn wieder das regiment in die hand bekommen, bemühten Karls v. Anjou um Ottokar und Ladislaus neuerdings sich näher zu bringen (vgl. seine schreiben vom 22. apr. und 24. sept. 1276, Fejér 5^b, 311, 322, dazu Schöffers-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 86 und besonders Pauler 2, 417, 421 f.) waren vergänglich. Rudolf selbst hat nachdrücklich die bundesgenossenschaft Ungarns in anspruch genommen, forderte Ladislaus zum angriff gegen Ottokar auf, so dass dieser wie zwischen hammer und amboss geraten würde, und schrieb ihm noch von Nürnberg aus, er möge den getrennen in Steier und Oesterreich zu hilfe kommen. Dies ergeben zwei schreiben Rudolfs, die man allgemein zu 1278 setzte, die aber wie ich mich bei letzter durchsicht des stoffes überzeigte, sicher in den sommer 1276 gehören: Stobbe 351 n. 191 (Grandem cordi — continetur) und Stobbe 345 n. 162 (Cum inter reges — expeditum). ^a

Friedensverhandlungen, nachdem ein waffenstillstand geschlossen war (schreiben Friedrichs v. Salzburg an den papst, Gerbert 136, unten n. 629). Die bischöfe, namentlich Bruno von Olmütz, haben wol die erste vermittelung ins werk gesetzt. Man einigte sich, dass vier schiedsrichter den streit entscheiden sollten; die vollmacht k. Ottokars für den markgrafen Otto von Brandenburg und Bruno von Olmütz bei Voigt im Oesterr. Archiv 29, 35. Vgl. die Cont. Vindob. 708, Erfurter St. Peterschron. 114 und Cont. Chron. Magni presb. (Reichersberg) SS. 17, 533. Die erzählung der Ann. Otakar. SS. 9, 191, wonach bei einer zusammenkunft der beiden könige mit kleinem gefolge auf der Donauinsel Kamberg der friede vereinbart worden sei, verdient weder darin, noch in den einzelheiten glauben, wie dies letztere schon Palacky Gesch. Böhmens 2, 255 zugegeben hat. Die oesterr. Reichschronik 189 ff. schmückt hier ihre paar quellen mit reichem detail aus, von dem der grösste theil poetische zuthat ist, einzelnes auf mündlicher überlieferung beruhen mag. — Mancherlei wirkte zusammen, dass so bald schon ein friede zu stande kam: die schwächung und demoralisation des böhmischen heeres, der aufstand in Böhmen und die aussichtslosigkeit für Ottokar irgendwoher wirksame hilfe zu erhalten (vgl. n. 611^a), das herandrücken des königs Ladislaus mit einem heer von Ungarn und Cumanen zu Rudolfs beistand (vgl. vorhin n. 622^a) in folgedessen wol auch dieser schon anstalten machte über die Donau zu gehen (n. 629), all dies musste Ottokar jede hoffnung auf eine siegreiche weiterführung des krieges rauben und ihn den ratschlägen Brunos von Olmütz zugänglich machen (vgl. oesterr. Reichschronik); andererseits litt auch Rudolfs heer unter dem herannahenden winter und dem mangel an lebensmitteln (Ann. Otakar. 191), Wien war noch immer nicht genommen, eine schnelle, ganz entscheidende beendigung des feldzugs doch nicht gewiss. Thatsächlich hatte ja Rudolf auch alles schon gewonnen, was von jeher das ziel des kampfes gegen Ottokar

1276

nov. 21 ap. Wiennam

gewesen; die reichsacht in ihrer ganzen formellen scharfe an Ottokar zu vollstrecken, daran hat wol weder Rudolf noch sonst jemand gedacht. Vgl. auch Lorenz Deutsche Gesch. 2, 143 ff., der aber irrig die angeblich vorhergehende ergebung Wiens als hauptsache des friedensschlusses von seite Ottokars ansieht; vgl. dagegen unten n. 629^a. *h

(in castris) Friedensschluss. Berthold bischof von Würzburg, Bruno bischof von Olmütz, Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und Otto markgraf von Brandenburg entscheiden als schiedsrichter über die streitigkeiten zwischen dem römischen könig und dem könig von Böhmen wie folgt: 1) Die gegen könig Ottokar und dessen helfer ausgesprochene ächtung und excommunication soll zurück genommen werden. 2) Zwischen beiden königen soll aufrichtige eintracht und fester frieden sein; ihre beiderseitigen diener sind darin eingeschlossen und denselben wird alles zurückgestellt, was jedem derselben von der andern seite entzogen worden ist. 3) Ottokar verzichtet simpliciter et precise auf Oestreich, Steier, Kärnten, Krain, Mark, Eger und Portenau. 4) Derselbe hindert ferner nicht die geistlichen und weltlichen herrn an ihren dort gelegenen besitzungen. 5) Alle geiseln, gefangenen und bürgen sind heiderseitig frei. 6) König Rudolf belehnt den Ottokar und dessen kinder mit Böhmen, Mähren und den zugehörigen reichslehen. 7) Ottokar gibt seine tochter (Kunigund) dem sohne des Rudolf (Hartmann) zur ehe, indem er zugleich dem Rudolf alle seine eigenen lehens- und erkaufte besitzungen in Oestreich resignirt, damit sie Rudolf seinem sohne um 40000 mark als aussteuer verpfände, auf welche jedoch die tochter des königs von Böhmen kein erbrecht haben soll. 8) Rudolf gibt seine tochter dem sohne des Ottokar (Wenzel) zur ehe und gibt demselben 40000 mark als mitgift, statt deren er ihm 4000 mark jährlicher einkünfte in Oestreich links der Donau nach Böhmen, Mähren und Ungarn hin, nöthigenfalls auch rechts der Donau verpfändet, doch mit ausschuss von Krems und Stein, und so dass seine tochter kein erbrecht daran habe, sondern dass wenn deren gemahl erbelos stirbt diese pfandschaft als solche an die krone Böhmen fällt. 9) Insbesondere nimmt könig Rudolf den Paltram und den notarius Konrad bürger von Wien und die stadt Wien mit bestätigung aller ihrer freiheiten zu gnaden an. 10) Magister Ulrich der notar, welchen könig Ottokar an die kirche zu Wien präsentirt hat, und andere cleriker in Oestreich und Steier behalten ihre pfünden. 11) Der könig von Ungarn ist in diesen frieden mit könig Ottokar eingeschlossen und alle von den Böhmen besetzten plätze und gebiete sollen ihm zurückgegeben werden; wird von einem der heiden dieser friede verletzt, so hat der römische könig dem bedrohten heizustehen. Von dem gegenwärtig gewesenen Heinrich landgrafen von Hessen mithesteigt. Or. im staatsarch. Wien (mit actum . . . XI. kal. decembr., mehrere drucke haben irrig 22. nov.). Leibnitz Mantissa 2, 100. Lünig Reichsarchiv 6^a, 557. Dumont Corps dipl. 1^a, 237. Schrötter Oesterr. Staatsrecht 1, 98. Gerbert Cod. ep. 200. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 111. Rauch Gesch. v. Oesterr. 3 anh. 46. Fejér CD. Hungar. 5^b, 324. MG. LL. 2, 407 aus or. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 126 unvollst. Boczek CD. Moraviae 4, 180. Oberösterr. UB. 3, 447. Emser Reg. Bohem. 2, 437. Schumi Arch. f. Heimatkunde (Kraius) 1, 236. — [Auch im fb. des protonotars Heinrich, vgl. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 35 und im fb. des Petrus de Hallis, Firmhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 35 reg. — Vgl. die ratificationsurkunde vom 26. nov., nach welcher dieser schiedspruch stattfand in gegenwart der erzbischöfe Werner v. Mainz und Friedrich v. Salzburg, der bischöfe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Keurad v. Freising, Bruno v. Brixen, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemssee ac eorundem applaudente sententia consilio et consensu. Für die namen der beiderseitigen kinder sind lücken gelassen, vgl. auch hier n. 626. Von den quellen, die natürlich alle mehr oder minder genau von diesem frieden meldung thun, ist auch hier die Cont. Vindob. 708 die bestunterrichtete; Pauler 2, 707 anm. 230 bemerkt, dass die angaben derselben über die rückstellung der ungarischen schätze, welche Anna von Machau einst nach Böhmen gebracht, unhaltbar seien; vgl. aber Wiener Briefs. 122. Ueber die politische bedeutung des friedens vgl. Lorenz 2, 147 ff.].

623

— 24 —

(—) verlegt auf bitte von propst und convent und besonders der bürger von Klosterneuburg, qui per inopinatum nostri exercitus ingressum lesi fuerant graviter et attriti, in recompensationem damnorum dennochenmarkt, der von könig Ottokar vom sonntag auf den montag, dann aber wieder auf sonntag gesetzt worden, auf den montag, und bestimmt, dass die bürger und leute von Klosterneuburg, cuiuscumque coloris fuerint, gleich denen anderer

1276		
		städte recht in allen städten und märkten in Oesterreich haben sollen, ebenso wie sie bei der überfahrt über die Donau dasselbe recht geniessen sollen, wie die andern bürger und die coloni principis per totam Anstriam. Zeugen: die erzbischöfe W. v. Mainz und Fr. v. Salzburg, die bischöfe B. v. Würzburg, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Petrus v. Passau, Johann v. Chiemssee; Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzoge v. Baiern, H. landgraf v. Hessen, Friedrich burggraf v. Nürnberg; die grafen Albrecht v. Hohenberg, Mane-gold v. Nellenburg, Otto v. Eberstein; die getrennen Otto v. Haselan, Otto v. Berchtoldsdorf, Friedrich truchsess v. Lengbach. Pez Thes. anecd. 6 ^b , 131. Fischer Gesch. von Kl.-Neu-burg 2, 265. 624
nov. 25	ap. Wiennam	(—) beurkundet dass er den könig Ottokar mit dem königreich Böhmen und der markgraf-schaft Mähren und allen andern lehen, die derselbe rechtmässig vom reiche hat, beliehen habe. Goldast De regno Bohem. app. n. 30. Balbin Dec. prim. 8, 21. Läng Reichsarchiv 6 ^b , 10. Lambacher Oesterr. Interreg. anh. 114. Boček CD. Morav. 4, 183, Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 186. Emler Reg. Bohem. 2, 439 unvollst. — [Auch im fb. des protonotars Heinrich, vgl. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 33, und in einem Colmarer briefcodex, dar. CD. Moraviae 7, 953]. — Was spätere schriftsteller von einer hierbei veranstalteten demüthigung Ottokars durch niederlassung der zeltwände als er huldigend kniete erzählen, ist eine jetzt von niemand mehr behauptete fabel, [doch sieht man schon an der erzählung des Chron. Colmar. 248, 249, wie schnell sich der ausschmückende volksmund dieser ereignisse bemächtigte. Auch die bemerkung des Prager Annalisten SS. 9, 191, er wolle lieber manches was da geschehen verschwigen um sich keine feindschaft anzuziehen, ist bezeichnend. Erzbischof Friedrich von Salzburg, ein augenzeuge, erzählt (n. 629): dictus vero Bohemie rex sano quidem sed tardo fretus consilio paucorum dierum treugas petiit, petitas obtinuit, infra quos ad predicti nostri domini venit exercitum et ibidem nobis presentibus fracto quidem animo et genibus incruvatis devote petitam veniam obtinuit resignatis prius obsidibus, civitatibus, castris et oppidis universis que dictis principibus attinebant. De terris vero Bohemie et Moraviae prestituto fidelitatis homagio mernit investiri]. 625
— 26	—	(—) genehmigt gemeinschaftlich mit könig Ottokar von Böhmen den eingerückten friedens-schluss, wie solcher im lager vor Wien am 21. d. m. durch beiderseitig ernannte schieds-richter festgestellt worden ist. Mitbesiegelt von den beiderseitigen schiedsrichtern und dem anwesenden Heinrich landgrafen v. Hessen. Rauch Gesch. von Oesterr. 3, 590. Lichnowsky 1, Reg. 161. MG. LL. 2, 408 ans or. Riedel CD. Brandenb. II 1, 126. Boček CD. Mora-viae 4, 183. Emler Reg. Bohemiae 2, 440 unvollst. Facsimile in Kaisernrk. in Abbild. VIII, 11 nach or. im staatsarch. Wien. — [Die urkunde ist nach schrift und fassung nicht in der reichskanzlei entstanden; im eingerückten vertrag von nov. 21 sind die namen Hartmann, Chnigund und Wenceslaus an den betreffenden stellen nachgetragen, für den namen von Rudolfs tochter ist eine lücke gelassen — es war also wie am 21. so auch noch am 26. nov. die personenfrage nicht erledigt, (wie schon Palacky Gesch. v. Böhmen 2, 255 und Herzberg-Fränkler Kaiserurk. in Abbild. text 275 bemerken); bezüglich Rudolfs tochter blieb die frage überhaupt unerledigt, denn auch im vertrag vom 6. mai 1277 ist für sie kein name genannt. Das ist auch wol begreiflich, denn noch bestand ja Gutas verlobung mit dem enkel Karls von Anjou und jene Clementia's mit Andreas von Ungarn; Katharina aber war eben dem sohne Heinrichs von Baiern versprochen worden, so dass nur die jüngste, Hedwig, derzeit noch ganz frei war]. 626
— 27	—	(—) verspricht den burgmannen zu Oppenheim dafür, dass sie zur ertheilung eines dortigen burglehens an den grafen E. von Katzenellenbogen bereitwillig einstimmten, hinfür keinen fürsten, grafen oder edeln vel hiis similem gegen ihren willen zu einem dortigen burgmann zu bestellen. Ans dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. Franck Gesch. von Oppenheim 252 ebendaher (mit irriger indiction 4). 627
— 28	—	(—) schreibt den burgmannen zn Oppenheim und gebietet ihnen zwei aus ihrer mitte zu er-wählen, welche die einkünfte der burg einsammeln und jedem burgmann seinen antheil daran ausantworten sollen. Ebendaher. Franck Gesch. von Oppenheim 253 ebenso. 628
.		Erzbischof (Friedrich von Salzburg und seine suffragane) berichten dem papst (Jo-hann XXI.) wie sie nach der rückkehr vom concil zn Lyon an der dort beschlossenen erhebung

1276

nov.

Wienne

des zehuten für das heilige land und an der kreuzpredigt für dasselbe durch könig Ottokar verhindert, und auch sousten von demselben bedroht und ihre kirchen geschädigt worden siud, wie dann der römische könig Rudolf mit heeresmacht ihuen zu hülfe gekommen und nachdem er Oesterreich, Steier usw. sich unterworfen bis Wien vorgedrungen sei und diese stadt umlagert habe; schon habe Rudolf die Donau (navibus . . . apparatu bellico mirifice ordinatis) übersetzen wollen, als könig Ottokar nach erbetenem und gewährtem waffenstillstand ins lager Radolfs kam und (nobis presentibus, fracto quidem animo et genibus incurvatis) verzehung erlangte und nach versprochener rückstellung aller geiseln und obigen besitzungen mit Böhmen und Mähren belehnt wurde. Schliesslich empfehlen sie dem papste den könig Rudolf aufs angelegentlichste. Elevatis in (ad) coelum — triumphabit. Nur als form. erhalten: mit resten der adresse und des titels in S I, dar. Cenni 411 = Migne 98, 783; ohne dieselben in B, dar. Bärwald 329; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 1, 416 (vgl. Kretschmar Formularbücher 7), = Hanthaler Fasti Campilil. 1^b, 1072 und 1090 unvollständ., Herrgott Geneal. 3, 465 mit varianten von B, Gerbert 134 = Emler Reg. Bohem. 2, 440 unvollst., alle zu 1276 ende nov. 629

dec. 1

Ertheilt dem edeln mann Gottfried von Eppenstein für dessen stadt Braubach am Rhein rechte wie andere städte des reiches haben, nostro et imperil in omnibus iure salvo, so dass sie künftigen den namen einer freistadt (liberi opidi) führen kann. Joannis spic. 307. Senckenberg Sol. 2, 593. Gengler Cod. jur. munic. Germaniae 1, 279. Sauer CD. Nassoicus 1, 540 aus or. im Stolberg. archiv zu Wernigerode. 630

— 1

• Ein brief alss könig Rudolf graf Heinrichen zu Sponheim umb vilfeltiger getreuwer dienst willen zu den 500 markchen, darumben etliche dörffere wie die in vorigen briefen genaunt verpfandt sein, noch mit einhundert markch geldes verehret und wollen ir mai, dass solche dörffer hinfür für 600 markch sollen verhafft sein so lang und vil, biss ime und seinen nachkommen ermelt gelt durch ir mai^{er} oder derselben nachkommen widerumben erstatt wurdet, solches alssdann auf gewisse güeter angelegt und von dem reich zu lehen solle empfangen werden; anshendt: Rudolphus dei gratia Romanorum rex semper augustus, und zu ende: datum Vienne kalend. decembris ind. 5 regni nostri anno 4. Aus einem verzeichniss saec. 16 im hausarch. München (Akt n. 390) durch J. Schwalm. Ein übereinstimmender auszug im kreisarch. Speier. *631

— 3

verkündigt einen landfrieden für Oestreich, Steier, Kärnten und Krain und die windische Mark (ad consilium der fürsten, dann der grafen, herren und ministerialen dieser länder), wie solcher bis zum 6. jan. 1277 von jedermann beschworen werden und bis zum 25. dec. 1281 gelten soll. Der aufang des kriegs mit dem könig von Böhmen wird hier auf den 24. juni festgesetzt, und die in dessen folge bis jetzt stattgefundenen beschädigungen werden der richterlichen beurtheilung entzogen, mit ausnahme der von gegen-seitigen anhängern untereinander und gegen klöster, waisen und spitäler gethanen schäden.

1276

Dann werden für wiederherstellung und erhaltung des friedens viele merkwürdige verordnungen gegeben betreffend das gerichtsverfahren, ungültigkeit früherer per vim, metum et impressionem regis Boemie oder anderer erzwungener entscheidungen, verhältniss der herren zu ihren vasallen, eigenleuten und unterthanen, aufnahme von eigenleuten ander herren, todschlag und pfändung, verbot neuer manten und zölle (auctoritate imperiali), verbot des baues neuer burgen im abstand von weniger als einer meile, erlaubniss zur wiederherstellung der von k. Ottokar mit unrecht zerstörten burgen, widerruf des von k. Ottokar erlassenen verbotes de non muniendis castris vel municipiis; im übrigen soll alles nach dem alten herkommen, den privilegien und freiheiten der länder durch die ordentlichen richter entschieden werden. Ein or. im staatsarch. Wien aus Salzburg, ein zweites in Klagenfurt aus Gurk, ein drittes im reichsarch. München aus Passau. Steir. Landhandfesten ed. 1583 fol. 2, ed. 1635 fol. 3, ed. 1697 fol. 3, ed. 1842 s. 6. Kärnthner Landhandfeste s. 1 aus Gurker or. Lebnitz Mantissa 2, 98 aus Passauer or. = Schrötter Abhandl. 3 beil. 5 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 117. Lönig Reichsarchiv 7, 7 und 148 zu nov. 3. Mon. Boica 28^b, 401 aus Passauer cartular und 29^b, 517 aus Passauer or. = MG. LL. 2, 410, = Oberösterr. UB. 3, 449. Schwind und Dopsch Ansgew. Urkunden 106 aus or. in Wien mit den varianten der andern or. — [Übersetzungen bei Muchar Gesch. Steiermarks 5, 382 und Kopp Reichsgesch. 1, 164. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 163 ff., Luschin in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9, 143 ff. (und 180 über den ursprung der irrigen datirung zu nov. 3 in den steir. landhandfesten und drucken seit Lönig), Dopsch in Blättern d. Vereins f. niederösterr. Landeskunde 1893 s. 242. — Vancsa Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 6 bemerkt, dass entgegen allen übrigen landfrieden seit dem Mainzer von 1235 dieser oesterreichische ausnahmsweise lateinisch abgefasst, allerdings aber auch vom Mainzer unabhängig sei; doch könnte daneben immerhin eine deutsche bearbeitung gemacht worden sein, vgl. die urk. der städte, ritter und knappen von ende mai 1281, Schwind und Dopsch 125]. 632

dec. 3. Wienne

• Idem imperator Wienne 1276 III. non. decembr. ut supra. • Darauf folgende namen, offenbar als zeugen aufzufassen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Konrad v. Freising, Heinrich v. Trient, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Ludwig pfalzgraf bei Rhein; Meinhard graf v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Friedrich v. Leiningen, Ulrich v. Heunburg, Heinrich v. Pfannberg und Eberhard v. Katzenellenbogen. Oefele SS. rer. Boic. I, 717 ex schedis autographis Joannis Aventini. Das »nt supra« ist nicht klar; voraus gehen excerpte der urkunden Rudolfs für Passau vom 13. dec. (n. 637) und 26. sept. 1276 (n. 601), es scheint also dass Aventin eine weitere urk. Rudolfs für Passau vom 3. dec. 1276 vor sich gehabt hat, die uns heute nicht mehr erhalten ist. Jedenfalls wird man die zeugensreihe unbedenklich annehmen können. — Am 30. nov., 2. und 3. dec. ertheilen die erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die bischöfe von Regensburg, Gurk, Brixen, Trient, Seckau, Bamberg und Chiemsee ablassbriefe für die Minoritenkirche in Wien, Friess im Oesterr. Archiv 64, 198. Am 1. dec. urkundet herzog Heirich v. Baiern zu Wien für das kloster Heiligenkreuz, Fontes rer. Austr. II 11, 203; am 15. nov. war er noch in Linz, Oberösterr. UB. 3, 446. — Erzb. Wernher v. Mainz reiste anfangs december ab, am 5. dec. ist er im kloster St. Florian bei Linz, Oberösterr. UB. 3, 452. — Als um diese zeit bei Rudolf anwesend nennt die Erfurter St. Peterschron. ausserdem den herzog (Albrecht) von Sachsen (doch ist es sehr auffallend, dass er nirgends in den nrkunden genannt wird), die grafen von Trumingen (wol statt Grünungen, vgl. n. 614), Brauneck (waren nur edle) und Rheineck, endlich den Cumanenkönig Alprand und den herzog Philipp von Kärnten, welch letztere etwas später gekommen seien. *633

König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: entsprechend dem wunsche Rudolfs nach baldiger antwort auf die mittheilungen in dessen schreiben beglauhigt er einen boten, der die gewünschte antwort mündlich überbringen werde. Per suas literas — adhibere. Nur als form. erhalten: in der sammlung des Heinrich von Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 35 = Emser Reg. Bohemiae 2, 441. — Mit Dolliner und Emser werden wir dieses schreiben in den anfang december 1276 setzen und als eines der allerersten schreiben Ottokars an Rudolf betrachten können. In dem späteren briefe n. 639 von mitte december heruft sich Ottokar schon auf

1276		
dec. 7	Wienne	ein früheres schreiben, in welchem er alles versprochene halten zu wollen erklärt habe. Dolliner meint, dass der bote der protonotar Ulrich gewesen sei, aber ein bestimmter grund zu dieser annahme ist nicht vorhanden. *634 bevollmächtigt den Ulrich von Kapellen (ädelissimum) die vom hochstift Regensburg abgenommen güter jenseits der Donau in der Niedmark und im Machland so wie dieselts der Enns wieder an dasselbe zurückzubringen. Hoheneck Stände v. Oberösterreich 3, 65. Hormayr Archiv 1828 s. 744. Oberösterr. UB. 3, 454 (irrig zu dec. 17). 635
— 10	—	Erzbischof Friedrich v. Salzburg und die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, D. v. Gürk und Johann v. Chiemsee transsumiren die halle Gregors X. von 1274 aug. 18 (Potthast n. 20901), worin dieser die von k. Friedrich II. bei seiner kaiserkrönung erlassenen gesetzte (Reg. imp. 5 n. 1203) wieder zu allgemeiner kenntniss brachte. Orig. in Klagenfurt. Ankershofen im Oesterr. Archiv 22, 357 reg. *636
— 13	—	gestattet dem bischof Peter von Passau seine orte (villas) St. Pölten, Efferding, Amstetten und Mantern zu befestigen und andere gebäude auf seinem und seiner kirche grund nach bedarf zu erbauen. Or. im reichsarch. München, von derselben, wol nicht der kanzlei angehörigen hand geschrieben, wie die Passauer exemplare von n. 670, also doch wohl von einem Passauer schreiber herrührend. Hansiz Germ. sacra 1, 416 reg. Oefele SS. rer. Boic. 1, 717 reg. Mon. Boica 28*, 405. Oberösterr. UB. 3, 453. 637
— 15	—	Bischof Leo v. Regensburg gibt einen ablassbrief für die kirchen zu Oberwolz und St. Peter am Kammersberg; ebenso die bischöfe von Gürk und Bamberg. Fontes rer. Austr. II 31, 341. *638
. . .	. . .	König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: nachholend was er im gedänge jener tage, cum eramus nuper in vestre maiestatis presentia constituti, cum et vos vestrum exercitum et nos nostrum dimissoria vellemus liberare licencia multaque alia pre curiosis nostris manibus versarentur, demselben mündlich vorzutragen versäume, bringt er dies nun schriftlich vor und hofft von Rudolfs gnade, dass derselbe ihm sowohl in der stadt Eger, die er ohgleich sie heiratsgut seiner mutter war, doch um seinem versprochen genau nachzakommen, auszuliefern beschlossenen habe, als auch in den von ihm erkauften fest- und burgen im Egerland (in Egerensi provincia) sein recht wahren werde; er wiederholt die bereits in seinem früheren briefe ausgedrückte versicherung, dass er alles was er versprochen getreulich halten und erfüllen werde, wie er denn auch bereits alle städte bis auf Eger und Hainburg ausgeliefert habe, in der erwartung, dass auch Rudolf bei seinem versprechen bleiben und rückgängig und gut machen werde, was seit dem friedensschluss wider denselben geschehen, so die gewaltsame entreissung der burgen Perneck (nördl. Horn) und Weikartschlag (westl. Krems), die fortwährenden räuberien in Mähren, welche er um auch den schein eines friedensbruches zu vermeiden geduldet, obwol er sie hindern konnte, endlich die vertragswidrige entsetzung seines protonotars Ulrich aus dem besitz der pfarre Wien; er erwähnt ferner, dass, während er seinerseits die bestätigung des schiedsrichterlichen friedensspruches bereits Rudolf übergeben habe, dessen ausfertigung ihm noch nicht ausgefolgt wurde, und bittet darum sowie um bestätigungsurkunden für die freiheiten und rechte, welche die künige von Böhmen von den römischen kaisern und künigen erhielten. Schließlich erwähnt er der beraubung böhmischer kaufleute in Kärnten und ersucht Rudolf, die rückstellung des geraubten veranlassen und allen böhmischen kaufleuten sowie seinen boten an die römische curie sicheren durchzug und schutz für person und vermögen in jenen ländern zu gewähren. Cum eramus — personis. Nur als form. erhalten: in der sammlung des Heiurich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 56 = Emier Reg. Bohemiae 2, 442. — Die zeit dieses schreibens wird bestimmt durch den eng dazugehörigen brief Ottokars an den herzog Ludwig von Baiern (Cum firmiter — habeamus, Dolliner 60 = Emier 2, 443), welcher mit den herausgebern zu ungefähr mitte december anzusetzen ist. Ottokar wendet sich in demselben an den herzog mit der versicherung seiner festen entschlossenheit zu unverbrüchlicher einhaltung der verträge mit k. Rudolf und bittet ihn um seine verwendung bei diesem wegen der burgen (Perneck) und (Weikartschlag) und wegen der räuberien in Mähren; er ersucht Ludwig, wenn dieser zwischen weinachten und fastenbeginn nach hause kehren wolle, ihm dies mitzuthellen und ihn dann von seiner ankunft in Baiern zu benachrichtigen, damit er mit jenem an der grenze seines reiches

1276		
		zusammenkommen könnte. Dolliner glaubte, dies schreiben sei an Heinrich von Baiern gerichtet gewesen, was an sich ganz unwahrscheinlich auch dadurch hinfallig wird, dass Heinrich nach dem 24. nov. nicht mehr in Wien nachweisbar ist und sich am 31. dec. 1276 in Herzogenhall, am 6. jan. 1277 in Steyer befindet (Oberöstr. UB. 3, 456 f.), während Ludwig in der that bis in die zweite hälfte januar bei bofe weil. Ludwig war einer der vermittler zwischen Rudolf und Ottokar gewesen, besass Rudolfs gautzen vertrauen, an ihn konnte sich Ottokar mit einem solchen ersuchen wenden. — Vgl. senst Lorenz Deutsche Gesch. 2, 165 ff., Huber Gesch. Oesterreichs 1, 604. *639
dec. 17	Wienne	befiehlt allen mautuern und zöllnern in Oesterreich, den bischof Konrad von Freising, dem er für lebensmittel und bolz zu seinem und seines gesindes (familia) bedarf zollfreiheit verliehen habe, hierin nicht zu belästigen. Meichelbeck Hist. Frising. 2, 84. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 342 aus cod. 191 im reichsarch. München. 640
— 17	—	Bischof Dietrich von Gurk gibt einen ablassbrief für die kirche von St. Nicolaus in Wien; ebenso am 19. dec. bischof Konrad von Freising. Reg. Boica 4, 22, 24 reg. *641
— 18	—	belehnt den Albrecht von Hals mit den Östreichischen lehen der grafen Gebhard und Meinhard von Roteneck und Heinrichs von Horbach. Reg. Boic. 4, 24 reg. 642
— 18	—	bestätigt den Johannitern zu Mailberg auf ihre bitte die von ihnen nrkundlich vorgelegte, durch herzog Ulrich von Kärnten mit zustimmung seines bruders Philipp und des bischofs von Gurk erfolgte schenkung der kirche Pulst (westl. St. Veit) in Kärnten. Jaksch im Oesterr. Archiv 76, 402 aus or. im Malteserarch. zu Prag. — Herzog Ulrichs schenkung, durch die der Johanniterorden dauernden eingang in Kärnten fand, geschah 1263, vgl. Jaksch 355 ff., 401. *643
— 21	—	bestätigt und erneuert dem kloster Seitenstetten (ord. Ben. östl. Steyer) auf bitte des vor ihn gekommeneu abtes R. die in den privilegien herzog Leopolds VI (Neuburg 1203), herzog Friedrichs II. (Laa 16. märz 1240) und der grafen Otto und Konrad v. Hardegg (Krems 18. nov. 1254) gemachten schenkungen und verliehenen freiheiten. Zeugen: F. erz. v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, P. v. Passau, L. v. Regensburg, K. v. Freising und Jo. v. Chiemsee; L. pfalzgraf bei Rhein; Ot. v. Haselau, Ot. v. Berchtoldsdorf, Ul. v. Pilichdorf, F. truchsess v. Lengbach. Raab in Fontes rer. Austr. II 33, 95 aus or. in Seitenstetten. *644
— 22	—	verfügt dass das haus des klostere Heiligenkreuz (ord. Cist. südwestl. Wien) zu Bruck a. d. Leitha gleicher steuerfreiheit geniessen solle wie die häuser dieses klostere in andern städten (civitatibus nostris). Pez Thes. Anecd. 6 ^b , 131. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 204 aus or. (mit 11. kal. jan.) in Heiligenkreuz. 645
— 22	—	ertheilt demselben ein gleiches privileg für das haus zu Marcbeck. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 205 aus or. in Heiligenkreuz. *646
— 25	—	bestätigt dem kloster Garsten (ord. Ben. bei Steyer) auf bitten des vor ihn gekommenen abtes privilegien des herzogs Leopold deren inhalt angegeben ist, sowie alle andern privilegien der kaiser und könige und der herzoge von Oesterreich und Steier. Zeugen: Friedrich erz. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Konrad v. Freising, Johann v. Chiemsee; dann Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern; Friedrich burggraf v. Nürnberg, Albrecht und Burkard grafen v. Hohenberg; Otto v. Haselau, Otto v. Berchtoldsdorf, Lutold v. Knenring, Friedrich v. Lengbach truchsess, Leutwin v. Werde. Abschrift im Museum zu Linz, dessen treffliche sammlungen ich im oct. 1843 mit freude und dank benutzt habe. Böhmer. Mon. Zollerana 2, 89 reg. mit zeugen. Oberöstr. UB. 3, 454 aus or. im stiftsarch. Garsten. 647
— 30	—	L. bischof v. Regensburg, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und H. landgraf von Hessen geben ein zeugniss, dass in ihrer gegenwart und durch ihre sowie der bischöfe B. v. Würzburg und B. v. Olmütz, des markgrafen O. v. Brandenburg und des edlen mannes Fr. burggrafen v. Nürnberg vermittelung der friedensvertrag zwischen könig Rudolf und könig Ottokar dahin abgeschlossen worden sei, dass letzterer auf alle fürstenthümer, länder, schlösser, besitzungen und leute von Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain, der Mark, Eger und Pordenone simpliciter et precise zu verzichten, k. Rudolf aber Ottokar mit Böhmen

zu belehnen habe, wie dies auch von beiden seiten bereits vollzogen und erfüllt worden sei. Orig. im staatsarch. Wien. Gerbert Cod. ep. 201 = MG. LL. 2, 409 = Biedel CD. Bradenburg. II 1, 128. Bocek CD. Morav. 4, 185. Emler Reg. Bohemiae 2, 444 unvollst. — [Kopp Reichsgesch. 1, 164 anm. 2 bringt diese urk. mit der forderung Ottokars von mitte december wegen ausfolgung der ratification des friedens von seite Rudolfs (n. 639) in beziehung. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 169 ff. sieht darin mit recht einen besondern zeugniss-brief, die feierliche erklärung der herufensten persönlichkeiten, dass Ottokar mit dem novembervetrage wirklich vollständig und ohne rückhalt auf Oesterreich usw. verzichtet habe. Was war jedoch der anlass dazu? Den schlüssel zum verständniß gibt uns, worauf ich schon in Wiener Briefs. 83 f. hinwies, das schreiben k. Rudolfs an den bischof von Brescia vom 18. märz 1277 und jenes des burggrafen Friedrich an die stadt Treviso aus derselben zeit (Wiener Briefs. 83). In ersterem sagt Rudolf (SS. 18, 567): nach dem friedensschlusse idem rex (Ottokar) . . contra compositionis formam inter nos initam temere se erexit; propter quod omnia que bono pacis et amicitie sibi assignavimus, nostre retractavimus potestati, principum nostrorum super hoc prius requisita sententia et optenta. Dazu kommt noch die erzählung der Contin. Vindob. 708 f.: 1277. Ottokar, von reue und zorn über seine niederlage getrieben, obsides ministerialium Austriarum et civium, dyademata quoque regis Ungarie et alias compromissiones factas . . resignare recusavit. Tunc rex Romanorum partem Austrie, quam regi Boemie sub obligatione pro viginti milibus marcis videlicet copulatis hereditibus pro dote assignaverat, resumpsit; darauf erfolgt die eröffnug neuerlicher feindseligkeiten (vgl. n. 656^b). Aus all dem geht doch folgendes hervor: Rudolf hatte im november Ottokar die sofortige hesezung des verpfändeten heiratsgutes in Oesterreich nördlich der Donau zugestanden. Im december ergaben sich nun mannigfache gegenseitige beschwerden wegen nicht-erfüllung verschiedener vertragsartikel (vgl. besonders auch n. 639). In dieser hinsicht scheint denn doch Ottokar seinen verpflichtungen sehr mangelhaft nachgekommen zu sein (nichtherausgabe von Eger, Hainburg, und der ungarischen plätze, nichtauslieferung der geiseln), so dass Rudolf nun daraus den aulass nahm, seinerseits jenes zugeständniß zurück-zuziehen und auf dem buchstaben des vertrages zu bestehen, wonach Ottokar Oesterreich simpliciter et precise abgetreten und jene verpfändung erst mit vollzug der heirat in kraft zu treten hatte, und nunmehr von Ottokar die herausgabe dieser gebiete zu verlangen. Um formell ganz correct vorzugehen, veranlasste er eine sententia principum und wenn diese nicht geradezu in der urk. vom 30. dec. vorliegt, so hängt letztere sicherlich damit zusammen. Ottokar aber gieng auf die forderung Rudolfs nicht nur nicht ein, sondern versuchte mit waffengewalt seinen thatsächlichen besitzstand zu wahren. So erhoben sich im jänner 1277 neuerdings kriegerische feindseligkeiten, die sich also um das nördliche Niederösterreich drehten. Darüber vgl. dann u. 656^a. Nachdem ich in Wiener Briefs. 83 auf diesen gang der dinge kurz hingedeutet, hat Šusta in seiner abhandlung über Zawisch v. Falkenstein im Česky časopis histor. 1, 254 f. darüber eingehender gehandelt, dabei aber das wesentliche, dass es sich um das nördliche Oesterreich handelte, nicht genug betont. 648

verfügt in erwägung der ungewissheit seiner todestunde mit rat der grossen und reichsgetreuen (de nostrorum procerum consilio et aliorum imperii Romani fidelium) sowie der edeln Oesterreichs und Steiermarks, dass auf den fall seines ablebens sein tochtermann Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern in gemässheit des ihm inter alias suorum principatum prerogativas ab antiquo zustehenden rechtes, während reichsvacanzten der gütter und rechthe des reiches bis zur rechtmässigen wahl eines neuen königs (quousque Romano imperio de principe sit provisum per eos vel maiorem partem eorum ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere) wahrzunehmen, die fürstentümer und lande Oesterreich und Steier in seine obhut nehme, wie das der pfalzgraf vor den fürsten, welche dies besiegeln, so thun eidlich gelobt hat; desgleichen haben edle und ministerialen, bürger (cives et municipes) und andre leute von Oesterreich und Steier geschworen dem pfalzgrafen in solchem fall als reichsverweser zu gehorsamen. Sollicitudo Romanorum — premita. (In cuius testimonium . . firmentam etc). Lünig Reichsarchiv 8, 129 mit 1276 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 120. Aus Hermanus von Nideraltaich conceptbuch cod. 581 fol. 99 im staatsarch. Wien, ohne datum, Böhmer Wittolshacher Reg. s. 136. Merckels Festschrift für Pernice (1861) s. 7 = Altman und Bernheim Ausgew. Urkunden 2. aufl. 27 zu 1276—1281.—

1276

„Wurde wol auf dem ersten mit den österreichischen ständen gehaltenen landtage gegeben und kann jedenfalls nicht später sein als die ernennung herzog Albrechts zum reichsverweser in Oestreich.“ Böhmer Add. I p. XIX. [Böhmer und darnach Lorenz Deutsche Gesch. 2, 166, Riezler Gesch. Baierns 2, 150 und Reg. der Pfalzgrafen n. 987, welchen allen die drucke bei Lünig und Lambacher entgingen, setzen die merkwürdige und interessante urkunde in das jahr 1277 oder 1278. Leider weiss man nun gar nicht, woher Lünig seinen druck schöpfte, doch wird man an dem bestimmt mitgetheilten jahr 1276 wol doch festhalten können. Das document wäre demnach in den december 1276 zu setzen, wo ja pfalzgraf Ludwig thatsächlich in Wien weilte und zahlreiche Oesterreicher und Steirer daselbst versammelt waren. — Ueber die bedeutung dieser wichtigen urk. vgl. Knipke Das Reichsvicariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein 53 f. und meine erörterungen in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 135 f.] 649

Eine stadt an könig (Rudolf): spricht ihre grosse freude darüber aus, dass wie man böse seine gerechte sache glückliche erfolge erringe, bittet ihn, damit sie eine volle und freudige gewissheit darüber erhalte, ihr nähere nachrichten mitzuthellen, und versichert den könig ihrer steten, trenen ergebenheit. Quantas possumus — negligendum. Nur als form. erhalten: mit adresse in Ott. n. 397, in S I, dar. Cenni 430 zu 1277 = Migne 98, 798; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 141. — Mit Cenni und Gerbert wird dies schreiben eher nach dem krieg von 1276 anzusetzen sein, als 1278, da bei letzterem der viel entscheidendere und gewaltige sieg Rudolfs doch mehr hervortreten würde. Gerbert bezieht das schreiben auf Pisa, doch ohne ausreichenden grund. Die antwort auf ein derartiges schreiben ist übrigens der brief des bürgergrafen Friedrich von Nürnberg an die stadt Treviso ungefähr vom märz 1277, Wiener Briefs. 83. 650

Eine andre stadt üblich an könig (Rudolf): sie habe mit freunden von seinen erfolgen gegen jene, die sich wider ihn zu erheben wagten gehört und bitte nun genauere nachrichten darüber. Necesse est (habet) — foveatur. Nur als form. erhalten: mit adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 398 varianten, in S I, dar. Cenni 431 zu 1279 = Migne 98, 799; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 142 zu 1277 und in B (wo jedoch ein satz mehr am schlusse, — reverenda), dar. Bärwald 328 zu 1277 (?). — Aus demselben grunde wie das vorhergehende schreiben wol nach dem krieg von 1276 zu setzen. Gegenüber dem civitas in der inscriptio in S I kann die überschrift: princeps regi Romanorum in B nur eine willkürliche sein. Gerberts beziehung auf Mailand ist ebenso wenig begründet wie die auf Pisa. 651

Graf Otto von Orlamünde schreibt an den grafen Fr(iedrich) von Leiningen, er habe gehört, dass ihm könig Rudolf seine gnade entzogen habe, weil er zu dem könig von Böhmen gereist sei und von diesem geld empfing um ihm gegen Rudolf beizustehen. Friedrich wisse nun recht gut, dass er zu diesem schritte durch seine drückenden schulden gedrängt worden sei, die er im dienste des pfalzgrafen Ludwig und könig Rudolfs selber machen musste. So bitte er denn Friedrich dringend alle mühe anzuwenden um ihm wieder die gunst des Königs zu verschaffen und dahin zu wirken, dass derselbe ein gnädiges schreiben an ihn richte; denn dies würde ihm wider seine gegner eine wirksame hilfe sein. Ex relacione — nostris. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 78. — Das schreiben fällt wie daselbst gezeigt ist, wol in die zeit von 1274—1276 und lässt sich doch mit grossor wahrrscheinlichkeit in beziehung zu dem krieg von 1276 bringen. Vielleicht zu 1275 oder eher in die erste hälfte 1276 wird die zusammenkunft des grafen von Orlamünde mit Ottokar fallen (vgl. die nachricht von der bestechung deutscher grossen in n. 554 *), aber spätestens in der nächsten zeit nach dem abschluss des krieges wird Otto die gnade des siegers wieder zu erwerben gesucht haben. 652

Thomas patriarch von Jerusalem an könig Rudolf: er berichtet über die grosse gefahr, die eben jetzt dem heiligen lande von seite des hostis Aegyptius (Mongolen) drohe, der mit einem ungeheuern heere von Babylon (Bagdad) aus gegen die grenzen Palaestinas vordringen sei und bald gegen Armenien, bald gegen Tripolis, Tyrus oder Accon streifzüge unternehmend und sich mit allem nötigen ausrüstend alle christen in furchtbare angst vor der drohenden zukunft versetze; sie richten ihre blicke und bitten auf Rudolf und flehen in dessen um beistand, bis das heilige land durch das generale passagium ganz den händen

1276

der feinde entrissen wird. Quanto divina — commendamus. Nur als form. erhalten: mit adresse in S I, dar. Cenni 461 zu 1285 = Migne 98, 820; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 64 zu 1275. — Röhricht Reg. regni Hierosolym. 365 n. 1410 reg. zu 1276. — Vgl. n. 493 f. *653

verleiht angeblich im jahre 1276 den Friesen ein privilegium über ihre freiheit, wie es früher Karl der grosse (vgl. Reg. imp. 1 n. 386) und könig Wilhelm von Holland (1248 nov. 3, Reg. imp. 5 n. 4935) gethan haben. So die friesischen geschichtschreiber und schriftsteller angefangen von Eggerik Beninga (gest. 1562) bis in das 19. jahrhundert. Richtighofen Untersuchungen z. fries. Rechtsgesch. 2^a, 326 ff. hat gezeigt, dass eine derartige verleihung Rudolfs niemals stattgefunden hat, eine solche urk. niemals vorhanden war und dass alle erzählungen darüber auf willkürliche combinationen zurückführen; diese knüpfen einseits an die sogen. bischofssühne von 1276 an, dh. an den vergleich bischof Eberhards von Münster mit den ostfriesischen landschaften an der Ems vom 18. märz 1276 (Westfal. UB. 3, 508) und andererseits an das sogen. Rudolfsbuch. Dieses Rudolfsbuch (gedr. Richtighofen Fries. Rechtsquellen 424 ff.) ist nach Richtighofens ansicht »ein wüstes mixtum compositum, das im 15. jahrh. aus der bibel, aus römischem und canonischem recht, sowie aus den verschiedensten älteren friesischen rechtsaufzeichnungen sinnlos zusammengestoppelt ist«; kaiser Rudolf gibt darin den Friesen, die er vor sich nach Bordeaux (Borders) entboten, neben bestätigung aller rechte bestimmungen über ihre verpflichtungen zum schutz des hl. landes und des römischen reiches, zum zug gegen Rom wenn dieses sich gegen kaiser und papst anlehnt, zum schutz der bischöflichen burg in Utrecht und zu verteidigung ihres eignen landes gegen die nördliche macht. Ueber die unmöglichkeit einer solchen urk. könig Rudolfs braucht man keine worte zu verlieren. Uebrigens ist neuestens von Heck Altfries. Gerichtsverfassung (1894) s. 449 ff. die aussicht aufgestellt worden, das Rudolfsbuch meine mit seinem kaiser Rudolf gar nicht Rudolf von Habsburg sondern Rudolf von Schwaben den gegenkönig Heinrichs IV. und sei schon in der ersten hälfte des 13. jahrh. wahrscheinlich zwischen 1215 und 1227 entstanden. Wäre dies richtig — die beweisführung Hecks scheint mir jedoch nicht überzeugend — so hätte natürlich Rudolf von Habsburg noch um so weniger etwas mit den friesischen freiheiten zu thun. Doch will mir scheinen, dass in dieser frage die urk. k. Rudolfs vom 29. juli 1290 mehr zu beachten sein wird als bisher geschehen; Richtighofen Untersuch. 2^a, 344 hat sie jedenfalls ganz unrichtig aufgefasst indem er sagt, Rudolf habe damit dem grafen Rainald von Geldern in Ostfriesland eine erbliche gewalt als landesherr gegeben für den fall, dass er diese landschaften dem reich wiedergewinnen würde. Rainald wurde vielmehr nur als reichspfleger für die dem reiche (unmittelbar) zugehörigen theile Frieslands bestellt: nicht vernichtet, sondern anerkannt wird hier die reichsunmittelbarkeit Ostfrieslands. *654

ersucht (vielleicht den erzbischof Werner von Mainz), jemanden wolwollend zu befördern. Tanto confidentius — debeamus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 78. — Wie daselbst bemerkt ist, lässt die bezeichnung principum carissimos und principalior noster creator, die Rudolf dem adressaten gibt, vermuten, dass das schreiben doch schwerlich an einen andern gerichtet ist als an Werner von Mainz; der dankbar ergebene ton des briefes wäre dann wol nur in den ersten jahren könig Rudolfs bis 1276 passend, denn nach 1276 hat sich sein verhältniss zu Werner getrübt. *655

verleiht dem erwählten G(erhard) von Verdun zu belehnung seiner verdienste das recht in seiner stadt N. (Verdun?) münze prägen zu lassen und befiehlt allen reichsangehörigen diese münze, quatenus legalis existat, anzunehmen. Etsi ad omnes — omittant. Nur als form. erhalten: in T n. 98; in E (Etsi omnis), dar. Stobbe 359 n. 244 reg.; in Ott. n. 434; in S I, dar. Cenni 470 zu 1280 = Migne 98, 827; in B, dar. Herrgott Nummotheca 1, 249, Bärwald 339; in S II, dar. Gerbert 137 zu 1276. — Gerbert bezog diese urkunde auf Freising, da n. 640 allerdings grossenteils nach demselben formular gebildet ist, Bärwald weist auf die urk. von 1278 märz 14 hin, deren arenga gleichlautet. Durch den text von E ist aber der richtige empfänger festgestellt: der erwählte Gerhard von Verdun; dieser erscheint zuerst am 10. juli 1275 als solcher (Kaltenbrunner Actenstücke 98), ist noch am 14. nov. 1275 electus (Potthast n. 21086), ward vor dem 8. sept. 1277 consecrirt (in urk. dieses

1276 datums bei Töpfer UB. der Vögte v. Hünolstein 1, 48 nennt er sich ewokes de Verdun) und starb 1278. Wir können also die urk. in die zeit von juli 1275 bis c. 1277 setzten und hier einreihen. *656

Kriegerische feindseligkeiten zwischen Oesterreichern und Böhmen im nördlichen Oesterreich und im südlichen Mähren in den ersten monaten von 1277. Rex Boemie Otocarus ductus penitencia graviterque ferens in corde suo, regina quoque coniunx sua frequenter cum increpans quod terras predictas resignaverat, obides ministerialium Australium et civium, dyademata quoque regis Ungarie et alias compromissiones factas . . resignare recusavit. Tunc rex Romanorum partem Austria quam regi Boemie sub obligatione pro viginti milibus maris videlicet copulatis heredibus pro dote assignaverat, resumpsit. Itaque rex Boemie iterato collecto exercitu grandi Austriam intravit et omnes munitiones novis instrumentis et machinis qui catth vocantur, potenter expugnavit et sic dissensio et guerra gravis oritur inter eos. Nam tota yeme Australes Moraviam et e converso Boemi Austriam diversis rapinis predis et incendiis vastaverunt. Cont. Vindebon. SS. 9, 708. Im briefe vom 23. märz schreibt k. Rudolf nach den in n. 648 angeführten worten über den neuerlichen bruch mit Ottokar: Et sic contra predictum hostem nostrum cum felicitate processimus et salubriter prevalevimus et omnibus bonis que ab eodem fuerant occupata receptis cum tranquillitate regnamus. Et ad ipsius regis exterminium tantum laboravimus quod nunquam nobis poterit rebellare. Und am dieselbe zeit berichtet burgraff Friedrich an Treviso: . . quod omnis concordia . . ex causa ipsius regis Boemie frivola est in discordiam perversa et per omnia inauta. Propter quod domino concedente iuste ulcisonice iudicio patrans dicto regi Boemie multa castra sunt expugnata et tanta, quod de partibus Austrie est penitus segregatus (Wiener Briefs, 83). All dies zeigt, dass der neuerliche bruch mit Ottokar, dessen entstehen in n. 648 dargelegt ist, sehr ersterster natur war, dass im januar 1277 förmlich ein neuerlicher krieg ausbrach, der wol nur wegen der winterlichen jahreszeit keine grösseren dimensionen annahm und der damit endete, dass ganz Oesterreich nördlich der Donau in Rudolfs gewalt kam. Für die ganze situation ist es höchst bezeichnend, dass Ottokar in einer urk. vom 8. febr. 1277 sich seinen alten vollen titel vindicirt: rex Boemie, dux Austrie, Stirie etc. (Emler Reg. Boh. 2, 447), worauf Susta an der n. 648 angeführten stelle aufmerksam machte, sowie dass er sein altes siegel beibehielt, vgl. n. 753; auch die auffallende betopung der wahren fürsten der österreichischen länder in urk. Rudolfs vom 1. märz (n. 710) mag in der damaligen lage ihren grund haben. Diese ereignisse machen es nun erst recht verständlich, dass im april neuerliche verhandlungen begannen und dass diese zu dem für Ottokar so viel ungünstigeren vertrag vom 6. mai 1277 geführt haben. *

jan. 4 (Thurogi) Der edle Hermann von Bonstetten als vogt und die rathsberrn (consules) von Zürich bekunden, dass, da die stadt durch den von künig Rudolf auferlegte allgemeinen stener unerrgänglich belastet werde (cum nos generali exactione sen stura per . . E. Romanorum regem intollerabiliter pergravaremur), das kloster St. Blasien freiwillig 4 mark silber zur aufbringung derselben beigetragen habe. Gerbert Cod. ep. 244. — Vgl. Zeumer Deutsche Städtestemern 128, der aus dieser urk. folgert, dass k. Rudolf bereits im jahre 1276 abernals eine allgemeine städtesteuer angelegt habe; vgl. auch n. 587 und n. 431*, 541. *657

— 7 Wienne befiehlt allen getreuen, die bürger von Wiener-Neustadt weder in ihren rechten und freiheten, sachen und personen, noch durch ungerechte mauten und zölle beeinträchtigen zu lassen. Lichnowsky 1, Reg. 48 n. 372 reg. Winter im Oesterr. Archiv 60, 102 reg. aus or. im stadtrch. Wiener-Neustadt. 658

— 8 bestätigt auf bitten des erzbischofs Friedrich von Salzburg und in anbetrach der treuen dienste des bischofs Johann von Chiennese des ersten verfügung, womit er dem bishum Chiennese, das einst zu unterstützung des erzbischofs von Salzburg circa curam temporalium . . quotiens (episcopus) requisitus fuerit et in spiritualibus gegründet worden, aber so geringe einkünfte besitzt, dass der bischof im vergleich zu andern bischöfen Deutschlands nicht commodi et honorifice leben könne, die Pfarre Riegersburg in Steiermark schenkte, deren patronat die herzoge Leopold und Friedrich als leben von der Salzburg kirche besessen hatten. Zeugen: erzbischof Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk; Ludwig Rheinfaltpfalz

1277		
		und herzog v. Baiern, mag. Gottfried propst von (Maria)Saal königlicher protonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Copie Zahns im landesarch. zu Graz aus Collectaneen z. Gesch. des Bistums Chiemsee fol. 256 in den Heckenstaller'schen Frisingensia beim domcapitel zu München. — Ebeudahor die copie der entsprechenden urk. erz. Friedrichs, datum et actum Wienne in domo fratrum Minorum, 1277 jan. 7, womit er fratrurn nostrorum Frisingensis, Ratisponensis, Pataviensis et Gurcensis episcoporum consilio, accedente beneplacito et consensu k. Rudolfs dem bisthum Chiemsee die genannte pfarre überträgt. *659
jan. 9	Wienne	gestattet dem abt nnd convent von Admont an dem orte Urvar eine brücke über die Enns zu bauen, nnd den an der bisherigen überfahrt daselbst erhobenen zoll nunmehr auf der brücke zu erheben cum moderamine tamen ac previa ratione. Abschriftlich durch Wattenbach. Steiermärk. Zeitschr. 11, 49. Wichner Gesch. v. Admont 2, 373 aus abschrift Muchars nach dem 1865 verbrannten or. 660
— 10	—	befiehlt dem grafen von Pfannberg und dem von Pettau richtern in Steiermark und ihren amtsnachfolgern, den propst und die brüder von Seitz Carthäuserordens (nordöstl. Cilli in Untersteier) nebst zugehörigen personen und sachen zu schützen, dass sie nicht mit steuern beschwert, sondern in ihrer seit den zeiten Ottokars, Leopolds und Friedrichs hergebrachten freiheit erhalten werden. Pez Thes. anecd. 6 ^b , 134. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 387 reg. aus Seitzer urkunden (zu jan. 11). 661
— 10	—	Bischof Leo von Regensburg verleiht den brüdern Heinrich nnd Leutold von Kneuring nnd dem Ulrich v. Pilchdorf ein »luz« qui incipit sub castro von Velsperch et protenditur usque in fluvium Tey sub castro Heidberch et ex alio latere ascendendo, doch mit vorbehalt von 16 oder wenigstens 15 lehen innerhalb des luz. Zeugen: Heinrich marschall v. Weitra, Erchengr v. Landser, Konrad v. Potendorf, Heinrich Huntele, Otto v. Haselan, Otto v. Berchtoldsdorf nnd andere genannte. Ried CD. Ratisbon. 1, 543. *662
— 11	—	Die bischöfe Leo von Regensburg und Johann von Chiemsee entscheiden in der streitsache zwischen bischof Konrad von Freising und den brüdern von Schafferfeld einer- und denen von Zinzendorf andererseits. Mitbesiegelt von den bischöfen Berthold v. Bamberg und Peter v. Passau. Meichelbeck 2 ^b , 87. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 343. *663
— 12	—	bestätigt nnd transsumirt der carthause Seitz ein von Ottokar herzog von Steier erhaltenes privileg (n 1182) wie solches in einem vidimus könig Ottokars von Böhmen (von 1274 apr. 25) begriffen ist, und bestätigt besonders noch den besitz zweier ville im amt Marburg, beide Prepnell (?) genannt, die könig Ottokar dem kloster als ersatz für 8 mark einkünfte gegeben hatte. Or. im steier. landesarch. zu Graz; siegel sehr beschädigt, lässt auf der rückseite ein reitersiegel erkennen, scheint auch an die rotgelbe seidenschnur angebunden zu sein, also wol das von der urk. Ottokars abgenommene siegel; denn Rudolf führte nie ein derartiges siegel. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Austr. Habsburg. 333. Pez Thes. anecd. 6 ^b , 169 (inserirt in urk. herzog Albrechts v. Oesterreich 1290 nov. 13). Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 387 reg. aus Seitzer urkunden. 664
. . .	. . .	nimmt den propst Heinrich von Wörth in seinen schutz und seine besondere gnade (prout ex ipsius regis litteris colligitur evidenter). Nach schreiben des grafen Meinhard von Tirol d. d. Wien (1277) jan. 13, worin dieser den verwalter (Friedrichs) von Pettau sowie burggrafen und knappen zu Holenberg im namen des königs, der ihm die vogtei der kirche von Wörth (am Wörthersee bei Klagenfurt) übertragen, auffordert, von fernerer dem landfrieden des königs (vom 3. dec. 1276) zuwiderlaufender schädigung des propstes Heinrich von Wörth und seines stiftes abzustehen und sich mit demselben zu vergleichen. Wiener Briefs. 80. — Rudolfs schutzbrief für den propst Heinrich fällt also in die zeit von october 1276 bis 13. jan. 1277. — Holenberg südöstl. Klagenfurt gehörte gutseigentlich den Pettauern, wie Zahn im Oesterr. Literaturblatt 1895 sp. 11 bemerkt. *665
— 13	—	überlässt dem erzbischof von Salzburg einen theil der den aufständischen feinden und vasallen abgenommenen beute. Reg. Boic. 4, 26 reg. — [Erzb. Friedrich von Salzburg vidimirt am gleichen tage die urk. k. Rudolfs vom 23. nov. 1274, n. 263]. 666
— 13	—	bestätigt dem kloster Wilhering (ord. Cist. nordwestl. Linz) auf hülfe des vor ihm gekommenen abtes einen eingerückten freiheitsbrief herzog Friedrichs vom 25. sept. 1241 und die ihm

1277		
jan. 13	Wienne	vom künig (Ottokar) von Böhmen verliehene zoll- und mautfreiheit für lebensmittel. Abschrift im Museum zu Linz. Stülz Wilhering 545. Oberöstr. UB. 3, 459 aus or. in Wilhering. 667
— 17	—	hefiehlt allen richtern, amtleuten und mantnern in Oesterreich die dem kloster Wilhering von den herzogen Leopold und Friedrich von Oesterreich und von O(ttokar) künig von Böhmen verliehenen rechte und freiheden zu achten. Aus Wilheringer copialbuch durch P. Grillnberger. *668
— 18	—	verkündet seinen richtern und zöllnern an der Donau (citra, in anderen privilegien circa), dass er dem kloster Heiligenkreuz Cisterzienserordens nach dem heispiel herzog F(riedrichs) v. Oesterreich für das salz (navis vel naves tria talenta nudi salis . . deferentes), welches demselben der erzbischof von Salzburg alljährlich zu spenden pflegt, mautfreiheit verliehen habe, und hefiehlt ihnen demgemäss keinerlei abgabe zu verlangen. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 205 aus or. in Heiligenkreuz. *669
— 18	—	(in domo fratrum Minorum) beurkundet den auf frage des bischofs Heinrich von Trient heute vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass kein erzbischof oder bischof ohne genehmigung seines capitels neue lehen vergeben könne, und dass dergleichen verleihungen wo sie geschehen sind oder noch geschehen ungültig seien. Principes ac nobiles alii, durch die spruch erledigte: Friedrich erzbischof v. Salzburg, die bischofe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Konrad v. Freising, Heinrich v. Trient, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern; die grafen Meinhard v. Tirol, Friedrich hurggraf v. Nürnberg, Hugo v. Werdeuherg, Friedrich v. Leiningen, Ulrich v. Heunburg, Heinrich v. Pfannberg, Eberhard v. Katzenellenbogen. Ein or. im staatsarch. Wien aus Salzburg, ein zweites, in welchem Meinhard v. Tirol unter den zeugen fehlt, in Klagenfurt aus Gurk, ein drittes aus Regensburg und noch zwei aus Passau im reichsarch. München; hezüglich der letztern vgl. die hemerkung bei n. 637. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 334. Bonelli Notizie 2, 206. Lambacher Oestr. Intern. anh. 122. Bied CD. Ratisbon. 1, 545. Mon. Boica 28 ^a , 406 aus copie und 29 ^b , 520 aus or. in München = MG. LL. 2, 412. 670
— 18	—	bestätigt dem kloster Heiligenkreuz die demselben von der herzogin Gertrud von Oesterreich verliehene vergünstigung, dass das kloster von seinem wein zu Thallern (bei Gumpoldskirchen) und Engilschalsdorf kein bergrecht (nichil racione iuris montani) zu zahlen habe. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 206 aus or. in Heiligenkreuz. *671
— 19	—	hestätigt den vor ihm erschienenen bürgern von Judenburg in Ohersteier ihre von den herzogen von Oestreich und Steier, besonders Leopold und Friedrich erhaltenen privilegien, namentlich in bezug auf münzer und wechslar, gerichtsharkeit in schuldensachen, handel (eisen von Trofaiach darf nur in Judenburg verkauft werden, italienische kanfleute dürfen nur an bürger der stadt verkaufen, fremde kanfleute dürfen nichts daselbst kaufen als nur viertelsweise d. h. also im grossen), rechte an alpen und wäldern, zollsätze auf der strasse nach Wien und in Wien, maass und gewicht und pfandreht. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 240. Leithner Gesch. v. Judenburg 5. Sichel Mon. graph. VI, 8 text und facsimile. Zahn Steiern. Geschichtshlätter 1, 52. Schwind und Dopsh Ausgewählte Urkunden 109 aus or. im landesarchiv zu Graz. — Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 389 übersetzung. 672
— 20	—	befiehlt vogt und hürgern von Zürich, sich gegenüber der dortigen propstei, deren propst (capellanus noster) sich über missachtung ihrer rechte beklagte, aller rechtsverletzungen zu enthalten. Hottinger Schola Tigurin. (app. Bihl. Tigur.) 68. *673
— 22	—	nimmt das kloster Vorau in der nordöstl. Steiermark (Aug. chorh.) mit personen, gütern und rechten in seinen und des reichs schutz. Or. in Vorau. Caesar Ann. Styriae 2, 554. Lichnowsky 3, Reg. 313 n. 485 ^b reg. irrig zu 1278, wonach Böhmer die urk. nochmals als n. 428 registrierte. 674
— 24	—	vorpfindet dem grafen Albrecht von Görz das schless Meichan in Unterkrain mit dem zugehörigen markt Tschernembl für 600 mark, doch so, dass wenn Albrecht das schless als sein eigen erweisen sollte, die 600 mark zurückgezahlt werden müssen. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 398 reg. Melly Vaterl. Arch. Urkunden 1, 3 zu fehr. 1. Schumi Arch. f. Heimatkunde 1, 239 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. die urk. des grafen Meinhard von Tirol d. d. Wien 2. oct. 1277. 675

1277		
jan. 26	Wienne	bestätigt dem propst und dem capitel von Zürich die von seinen vorfahren erhaltenen privilegien, nimmt solche mit ihren leuten und besitzungen in seinen und des reichs hesondern schutz, mit namentlicher aufzählung mehrerer ihrer freiheden betreffend güter und leute der kirche, vogtei und rechte des vogts und untervogts, freiheit von den städtischen lasten, gütererwerbunq von lehenträgern oder ministerialen des reichs. Or. im staatsarch. Zürich. Gerbert Cod. ep. 232. Gerbert Crypta 121. Gerbert Taphographia 184. — Vgl. n. 673. 676
— 28		Urkunde über den vergleich zwischen dem kloster St. Trudhert im Schwarzwald und Diethelm von Staufen: der streit zwischen kloster und Diethelm über das eigentumsrecht am Britznach- (Obermünster-) thal ward von den heiden parteien vor könig Rudolf gebracht, der in ihrer gegenwart öffentlich vor vielen anwesenden erklärte, dass das eigentum des Britznachthales und des ganzen thales von St. Trudbert dem kloster gehöre, mit ausnahme der den herren von Staufen vorbehaltenen vogtei, welche dieselben von den söhnen des königs und vom grafen Eberhard von Habsburg zu lehen zu tragen haben (in pheidom habere debent). Hiis ita peractis proborum accedente consilio, veritate rei plenius indagata erkannte (recognovit) Diethelm von Staufen das eigentumsrecht des klostern und die ohervogtei der Habsburger an und verzichtete auf weitere ansprüche. Siegeln Diethelm, die äbte von Himmelsporten (Thennenbach), St. Peter im Schwarzwald und St. Märgen, schultheiss und rat von Freiburg im Breisgau. Bader in Oerrhein. Zeitschr. 21, 375 aus copialbnch saec. 13 ex. von St. Trudbert, Weech ebendas. 30, 118 reg. aus zwei or. im genrer-landesarch. Karlsruhe. — Diese urk. steht in engster beziehung zu den nrkundenfälschungen, welche in St. Trudbert in der zweiten hälfte des 13. jahrh. ausgeführt wurden, um dem kloster das eigentum am obengenannten thale zu sichern, die herren von Staufen möglichst zurückzudrängen und sie durch anlehnung an die so mächtig empergekommenen Habsburger in schwach zu halten, vgl. darüber Weech l. c. 76 ff. und Schulte Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrh. 98 ff. Eben wegen dieses sachlichen zusammenhangs ist Weech geneigt, vorliegende urk. gegen welche formell durchaus nichts einzuwenden ist, trotzdem insofern inhaltlich als fälschung anzusehen, dass die erklärnng k. Rudolfs in wirklichkeit nie geschehen sei und Diethelm von Staufen sowie die mitsiegler eben durch die fälschungen über eigentumsrecht und ohervogtei als getäuscht zu betrachten wären; er weist darauf hin, dass eine entsprechende urkunde k. Rudolfs weder in or. noch im copialbnch vorhanden sei und dass in der abschrift der urk. im ältesten St. Trudberter copialbnch gerade die stellen über die vogtei auf rasur stehen. Schulte 107 anm. 2 möchte sich eher für die echtheit entscheiden, indem er darauf hinweist, dass gegen die beiden ausfertigungen gar kein äusseres verdachtsmoment geltend gemacht werden kann. Daran wird wol festzuhalten sein. Dann aber kann den mitsiegelnden äbten und der stadt Freiburg, vor allem aber Diethelm von Staufen selber doch nicht zugemutet werden, dass sie einen nur angeblichen, gar nie stattgehabten entscheid k. Rudolfs mit beurkundet hätten. Vielmehr ist doch anzunehmen, dass sowohl k. Rudolf als auch Diethelm von Staufen und die mitsiegler vorliegender urk. von seite St. Trudberts zu jenem guten glauben und jener ansicht über die verhältnisse gebracht worden sind, welche die mönche eben wünschten. Dazu diente ja die fälschung der urk. des grafen Albrecht von Habsburg von 1186, welche höchst bezeichnenderweise am 31. märz 1276 eben von den äbten von Thennenbach, St. Peter und St. Märgen arglos vidimirt wurde, also natürlich vorher fabricirt worden war (vgl. Weech 92). Auf grund dieser angeblichen urk. von 1186 (und vielleicht auch der andern gefälschten von 1211, 1215 und 1243, vgl. Schulte 106 ff., gegen deren entstehung vor oder um 1276 kein eigentliches bedenken obzuwalten scheint) konnte ein ausspruch des königs veranlasst werden und da lag es dann selbstverständlich gerade im höchsten interesse des klostern, über diesen ausspruch eine möglichst gut beglaubigte, unaufsehbare urkunde zu erhalten. Warum Rudolf nicht selbst eine urkunde darüber aufstellte, lässt sich nicht mehr sagen, über den zeitpunct wann er seine erklärnng abgegeben, lässt sich vermuten, dass dies doch wahrscheinlich schon vor dem krieg von 1276 geschehen sein wird, vielleicht zu der zeit, als der könig in der zweiten hälfte april und im mai 1276 im Elsass weilte. Am 19. apr. urkundet er für kloster Thennenbach (n. 551, wo es am schlusse 28. jan. statt febr. 1277 heissen soll), um diese zeit könnten auch die mönche von St. Trudbert und Diethelm von Staufen vor ihn gekommen sein. — Am 17. mai 1277 (? ob 1278?) entschädigt Diethelm, si in expeditione regis et rei publice hac vice decessero, mit seinem

1277			
		bruder Otto das kloster St. Trudbert mit 100 mark für allen durch ihn erlittenen schaden. Oberrhein. Zeitschr. 21, 441. *677	
jan.	Wienne	bestätigt den grafen von Öttingen alle von könig Konrad IV. erhaltenen reichspfandschaften. Zinckernagel Handbuch für Archivare ad pag. 100 reg. — Schade dass diese urkunde, wo einmal veräusserungen aus späterer zeit als Friedrichs II. absetzung anerkannt werden, nicht gedruckt ist! [Wie Grupp Oettingische Reg. 1, 46 bemerkt, ist die urkunde nicht mehr im Wallerstein. archiv vorhanden]. 678	
		Markgraf O (tto mit dem Pfeil) von Brandenburg an könig Rudolf: berichtet dass nach dem tode des erzbischofs Konrad von Magdeburg die bürger von Magdeburg am tage der newwahl die bischöfe von Camin und Schwerin und die domherren am capitelorte gewaltsam einschlossen und durch drohungen und schmähungen zwangen (Günther von Schwalenburg) zum erzbischof zu wählen, nachdem in der vorhergehenden nacht propst Erich (bruder des markgrafen) und herr Heinrich von Grüenberg entflohen und er selber sowie herzog Albrecht von Braunschweig auf fremden pferden aus der stadt entkommen waren. Gegen solche vergewaltigung erbittet nun Otto den beistand des königs und dessen verwendung beim papste, damit dieser, an den Erich und Heinrich appellirten, die wahl nicht bestätige und so das gute recht, das auf seiten dieser beiden und des dompropstes Albrecht ist, gewahrt werde. Imperialis excellencie — conspectu. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 81. — Dasselbst ist bemerkt, dass die geschilderten vorgänge zwischen den 15. (oder 18. jan., todestag erzbischof Konrads) und 24. januar 1277 (wahlcapitulation Günthers) fallen und dass daher dies schreiben zu ende januar entstanden sein wird. Ueber diese Magdeburger verhältnisse und die folgenden fehen zwischen dem erwählten Günther und der stadt einer-, den Brandenburgern andererseits handelt vom städtischen standpunkt aus die Schöppchenchronik (Chroniken d. deutschen Städte 7), dann die urkunden bei Kaltenbrunner Actenstücke 165, 287 ff. *679	
feb. 1	—	verpfandet dem Walther von Arwangen den zoll in Solothurn um vierzig mark. Solothurner Wochenbl. 1828 s. 387. Zeerleder Urkunden v. Bern 2, 198. Fontes rer. Bern. 3, 194 aus or. im staatsarch. Solothurn. 680	
— 3	—	(Viterbii) Papst Johann XXI. »Rodulpho pariter Romanorum regi scripsit decretum cardinalium transmittens in quo de Minoritis agit: „Quamquam de vacatione etc.“, III. non. februarii.« Bei Wadding Ann. Minorum 5, 27 mit andern schreiben papst Johans XXI. angeführt, die er im interesse des hl. landes erlassen hat. — Potthast n. 21221. *681	
— 4	—	befiehlt den grafen (Meinhard) von Tirol und F(riedrich) von Ortenburg sowie allen seinen beamten in Krain, die gerichtbarkeit (in iurisdictione, districtu et honore) des bischofs von Freising auf seinen gütern daselbst sei es zu Bischofslak oder sonstwo nicht zu beeinträchtigen. Meichelbeck Hist. Frising. 2 ^b , 18. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 346 aus cod. 191 im reichsarch. München. 682	
— 9	—	bestätigt dem kloster St. Lambrecht (ord. Ben. in Obersteiermark) auf persönliche bitte des abtes Gottschalk das eingerückte privileg Friedrichs II. 1223 märz (Reg. imp. 5 n. 1461), in welchem die urk. Heurichs V. von 1114 jan. 17 (bestätigung der gründung und der rechte des klosters, Stumpf n. 3100) bestätigt und das kloster in den schutz des reiches genommen wird. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Egenzburg, Dietrich v. Gurk, Wernhard v. Seckau, Johann v. Chiemesee, Heinrich v. Trient; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Friedrich v. Leiningen, Hugo v. Werdenberg, Heinrich v. Weinau, Burchard v. Hohenberg; die edlen Gottfried v. Hohenlohe, Gottfried v. Brauneck und Philipp v. Bolanden; Herrand und Hartnid v. Wildon brüder, Erkenger v. Landser, Ulrich v. Stubenberg, Otto v. Haslau, Otto v. Bercholdsdorf, Gundaker v. Gutenstein, Gundaker v. Ternberg. Or. in St. Lambrecht. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 383 reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 391 reg. Winkelmann Acta 2, 92 aus St. Lambrechter copialbuch in der hofbibl. Wien. 683	
— 9	—	befiehlt dem castellan von Graslab sich über das kloster St. Lambrecht keinerlei vogteirecht anzumassen, indem das weltliche desselben (quantum ad temporalia) kaiser und reich allein unterworfen und die bestimmung der leistungen dem könig vorbehalten sei. Lichnowsky 1,	

1277			
		Reg. 49 n. 384 reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 391 reg. Winkelmann Acta 2, 93 aus orig. in Graz, jetzt in St. Lambrecht.	684
feb. 10	Wienne	verweist die bürger von Wiener-Neustadt für tausend pfund Wiener pfennige, die er ihnen schuldig geworden, auf den schlagschatz von der münzstätte daselbst. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 385 reg. Winter im Oesterr. Archiv 60, 102 reg. aus or. im stadtsarch. Wiener-Neustadt. — Vgl. Luschin Wiener Pfennige in Numism. Zeitschr. 8, 259, 265.	685
— 12	—	schenkt dem Dominicanerkloster in Krems das notwendige bauholz aus dem walde zwischen Krems und Gföhl. Kerschbaumer Gesch. der Stadt Krems 241 reg.	*686
— 13	—	bestätigt dem collegiatstift Ardacker (a. d. Donau nördl. Amstetten) alle von den herzogen von Oesterreich erhaltenen privilegien. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 386 reg. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 477. Friess im Oesterr. Archiv 46, 483 aus or. im staatsarch. Wien (mit 17. kal. marcii).	687
— 14	—	Erzbischof Friedrich von Salzburg gewährt für das stift St. Pölten ablass. Lampel Niederöstr. UB. 1, 137 reg.	*688
— 15	—	befiehlt dem grafen von Tirol und den andern grafen, edeln, ministerialen und getreuen in Steier, Kärnten, Krain und der Mark, das Dominicaner-nonnenkloster Mahrenberg (an der Drau westl. Marburg), welches er in seinen schutz genommen hat, nicht widerrechtlich zu belästigen. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Froelich Diplom. Styriae 2, 326.	689
— 15	—	bestätigt der äbtissin und dem convent des klostere Sonnenburg (ord. Ben. westl. Bruneck im Pusterthal) auf ihre und des bischofs Heinrich von Trient, vogtes des klostere, bitten alle von seinen vorgängern am reich erhaltenen privilegien, gnaden, freiheden und rechte. Böhmer Acta 792 aus or. im statthaltereiarch. Innsbruck.	*690
— 16	—	nimmt äbtissin und convent des klostere Sonnenburg (ob favorem, quem ad H. Tridientium episcopum . . gerimus) in seinen besonderen schutz. Hormayr Gesch. v. Tirol 1 ^b , 193 reg. Böhmer Acta 793 aus or. im statthaltereiarch. Innsbruck.	691
— 17	—	bestätigt der Augustinerpropstei zu Seckau auf bitten des propstes Ortolf ein eingerücktes privileg herzog Ottokars von Steier d. d. Graz 29. nov. 1182, mit ausnahme des artikels über salz- und metalladern, von denen der kirche von Seckau nur die legitima portio zustehen soll, verspricht die vogtei über Chuenendorf, an der Raab und von Heinrichsdorf beim reiche zu behalten und verbietet seinen heamten sich die vogtei oder güter der kirche anzumassen. Or. im landesarch. zu Graz, mit rücksiegel: nach links gewendeter adler mit der umschrift sigillum secretum. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 237 unvollst.	692
— 17	—	bestätigt derselben ein eingerücktes privileg Leopolds herzogs von Oesterreich und Steier d. d. Admont 4. Juni 1202, betreffs gerichtsbarekeit und besitzbestätigung. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 238.	693
— 17	—	gestattet den Dominicanerinnen zu Minnebach (jetzt Imbach nordwestl. Krems) täglich einen wagen holz aus dem walde zwischen Krems und Gföhl zum gebrauch ihres hauses heimzuführen. Chmel Oesterr. Geschichtsforscher 1, 559 aus or. im staatsarch. Wien.	694
— 17	—	bestätigt die eingerückte gründungsurkunde und alle privilegien der Augustinerpropstei zu Stainz südwestl. Graz. Zeugen: der erz. v. Salzburg, die bischöfe v. Bamberg, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Seckau, Chiemsee; die grafen Ulrich v. Heunburg und Heinrich v. Pfannberg; Friedrich v. Pettan, Herrand v. Wildon, Heinrich u. Wulfing v. Stubenberg, Hartnid v. Stadelck, Otto v. Lichtenstein. Lichnowsky 1, Reg. 50 n. 392 reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 392 reg.	695
— 17	—	nimmt dieselbe in seinen und des reiches schutz und verspricht ihr keinen andern vogt vorzusetzen, ausser wenn propst und convent an seiner statt des hauptmann zu Steier nehmen wollten. Copie einer übersetzung aus dem Stainzer copialb. im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 392 ^b reg.	696
— 18	—	nimmt in einer sehr merkwürdigen urkunde die dienstmannen und landleute von Steier nach ihrer bitte in seinen reichsunmittelbaren schutz, bestätigt ihre von herzog Ottokar von Steier und herzog Leopold von Oesterreich anerkannten und hier aufgezählten landesfreiheden, verspricht das herzogtum nur an einen den dienstmannen angenehmen fürsten nach dem rathe der mehrheit von ihnen zu verleihen, und verordnet, dass dieselben keinen herrn zur	

1277

feb. 18

Wienne

huldigung verpflichtet seien, der nicht vorher ihre privilegien beschworen habe. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Heinrich v. Trient, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemesee, Wernhard v. Seckau; mag. Gottfried propst v. Mariasaal hofprotonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Friedrich v. Leutinsgen. Landhandfesten d. Herzogth. Steyermark 1583 fol. 4, ed. 1635 und 1697 fol. 4, ed. 1842 s. 8. Ludwig Reliquiae 4, 258 und Lünig Cod. Germ. 2, 778 beide zum 1. märz. Lünig Reichsarchiv 7^a, 149. Steyerer Comment. 125 deutsch zum 20. febr. Caesar Annales Styriae 2, 552. Schrötter Abhandl. 3, 19. Göth in Mith. des hist. Vereins f. Steiern. 5, 215. — [Übersetzungen in den ausgaben der steier. Landhandfesten und bei Kopp Reichsgesch. 1, 168. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 164 ff. und besonders Luschin in Beitr. z. Kunde steiern. GQ. 9, 145 ff. über die bedeutung der urkunde; Luschin weist darauf hin, dass sie eine mit wesentlichen rechten bereicherte wörtliche wiedergabe der handfeste k. Friedrichs II. vom april 1237 ist. Luschin 181 f. bespricht die überlieferung — das or. der urk. ist längst verloren — und die entstehung der irrthümlichen datirungen in copien und drucken; so ist denn auch die von Lichnowsky 1, Reg. 51 n. 399 zum 20. febr. verzeichnete besondere urkunde, welche dann auch Böhmer als eigene n. 330 ansetzt, identisch mit der urk. vom 18. febr. Auf verschiedene copien der urk. ist hingewiesen in Beitr. z. Kunde steiern. GQ. 1, 40. 19, 76 und 22, 65]. 697

beethelt allen castellanen, richtern, mautnern, zöllnern und andern beamten in Steier sich keinerlei gerichtsbarkheit über die leute der kirche von Seckau innerhalb der flüsse Leusnich und Grad anzumassen; wer da wegen diebstals oder eines andern verbrechens (maleficii) ergriffen wird, den sollen die amtsleute der kirche cinctum ciaglio dem vogt überantworten, die güter eines vernrtheilten colonen fallen aber der kirche zu; verwundungen gehören dem propst und seinen beamten zu richten, salvo tamen denario sanguinis quem recipiet advocatus. Ausserdem bestätigt Rudolf der kirche die schon von k. Friedrich II. anerkannte freiheit, kirchensachen abgaben- und zollfrei durch Steiermark zu führen, und das althergebrachte recht in constitutione et destitutione hominum suorum. Or. im landesarch. Graz. Puschi et Frölich Dipl. Styriae 1, 238 reg. 698

— 18

ertheilt den Dominicanerinnen zu Minnebach (jetzt Imbach) die criminalgerichtsbarkeit ausser in drei fällen, nämlich todtschlag, diebstahl und nothzucht, bei denen wenn sie auf klostergütern vorkommen, die thäter sicut eos cingulus comprehendit den königlichen richtern zu übergeben sind, während ihr hab und gut dem kloster verfällt. Or. im staatsarch. zu Wien. Pez Thes. anecdot. 6^b, 132. 699

— 18

ertheilt denselben die zoll- und mauthfreiheit. Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 393^b reg. 700

— 18

bestätigt und erneuert dem Cisterziensernonnenkloster St. Nicolaus zu Wien das ihm von den fürsten von Oesterreich verliehene recht, jährlich zwei pfund salz maiorum cupparum zoll- und mautfrei auf der Donau durch Neuburg bei Passau, Linz, Mauthausen, Ips und Stein zu führen. Lichnowsky 1, Reg. 51 n. 396 reg. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 311 aus or. in Heiligenkreuz. 701

— 18

verpfändet an Eberhard und Martin bürger zu Marburg um 150 mark den lehenbesitz (foundationem), den sie zu Pirtinne, Vulkanere und Pykher von den früheren steierischen landesfürsten getragen und ihm freiwillig aufgesandt hatten, und mit dem sie jetzt bis zur einlösung ihm und dem reiche zu dienen haben. Zeugen: die bischöfe Wernhard v. Seckau und Johann v. Chiemesee, magister Gottfried hofprotonotar, die grafen Ulrich v. Heunberg und Heinrich v. Pfannberg; Friedrich v. Pettau, Wulfig v. Stabenberg, Hertnid v. Wildon marschall v. Steier, Herrand v. Wildon, Otto v. Lichtenstein, Hartnid v. Stadeck, Wilhelm v. Scherfenberg, Cholo v. Seldenhofen, Volkmär bürger v. Graz, Martin richter zu Graz. Lichnowsky 1, Reg. 50 n. 395 reg. Mith. des hist. Vereins f. Steiermark 5, 215 aus or. im landesarch. Graz. 702

— 19

beauftragt den grafen Heinrich von Pfannberg, den Friedrich von Pettau und den landschreiber von Steiermark Konrad den Himperger, dem propst und capitel von Seckau gegen die von Messenberg, Dimmersdorf und Leoben in betreff des waldes im thale Feistritz bei Prank recht.

1277

		zu verschaffen und das capitel bis zu austrag der sache im genusse des waldes zu schützen. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 238 unvollst. Lichnowsky 1. Reg. 51 n. 398 reg. 703
feb. 21	Wienne	Bischof Konrad von Freising bekundet, dass er den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit den lehen weil Heinrichs von Seefeld im Ipsfeld bei Amstetten belehnt habe. Mon. Zollerana 2, 90 aus or. im reichsarch. München. — Der lehenrevers des burggrafen vom selben tage, Meichelbeck Hist. Frising. 2 ^b , 89. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 347. Mon. Zoll. 2, 91. *704
— 22	—	verkündet der stadt Strassburg den heute vor ihm auf ihre anfrage ergangenen rechts- spruch, dass derjenige welcher zur sicherheit einer schuld einlager gelobt hat und es nicht hält, allenthalben belangt werden könne. Principes per quos dicta sententia extitit promulgata: die bischöfe H. v. Trient, L. v. Regensburg, v. Seckan, v. Chiemsee. Wencker App. Arch. 185 aus copialb. — MG. LL. 2, 412. Wiegand Strassburger UB. 2, 35 aus or. im stadtsarch. Strassburg. 705
— 24	—	bestätigt dem bischof Wernhard von Seckan eine zu gunsten seiner kirche wider Ditmar den alten von Stretwich noch unter könig Ottokar vor Otto von Lichtenstein d. jüng. und magister Konrad laudschreiber von Steiermark gerichtlich ergangene entscheidung über 30 mansen in Geula, welche Ditmar an sich gerissen hatte und zu deren rückgabe er damals verhalten worden war; dies alles nachdem im auftrag k. Rudolfs die bischöfe Leo von Regens- burg und Heinrich von Trient über die sache beraten und bericht erstattet hatten. Copie im Reichsregistraturbuch k. Friedrichs IV. cod. GG. fol. 43 im staatsarch. Wien und im cod. 8065 der Wiener hofbibl., vgl. Beiträge z. K. steiern. GQ. 6, 32. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 335. — Vgl. 1277 nov. 11. 706
— 24	—	ertheilt den bürgern von Fürstenfeld (östl. Graz nahe der ungarischen grenze) die gnade, dass sie mögen fahren mit ihren gütern und ihrer kaufmannschaft durch Oesterreich und Steier frei von zoll und maut, gleichwie sie diese freiheit zu den zeiten herzog Leopolds und könig Ottokars hatten. Abschrift im landesarch. Graz. Steiern. Geschichtsbl. 1, 54. 707
— 25	—	quittirt die bürger von Lübeck wegen der zahlung, die sie für ihn an Otto markgrafen von Brandenburg und an Bernhard von Querfurt geleistet haben. CD. Labec. I 1, 349 aus or. im stadtsarch. Lübeck — Riedel CD. Brandenburg II 1, 130. 708
— 26	—	befiehlt dem Konrad Wernher (von Hatstatt), dem Kuno von Berghem und seinen andern amt- leuten im Elsass, von den dort gelegenen gütern der bürger Strassburgs keine sternen (precarias) zu erheben und das was sie bisher erhoben haben zurückzuerstatten. Wencker Von Ausbürgern 5. Lünig Reichsarchiv 14 ^a , 731 zu 1276 febr. 27. Schöplfin Als. dipl. 2, 4 zu 1274 febr. 24. Wiegand Strassburger UB. 2, 36 aus copie im stadtsarch. Strassburg (mit 4. kal. marcii reg. 4). 709
märz 1	—	befiehlt seinen getreuen in Oesterreich, Steier, Kärnten, der Mark und Krain die Deutsch- ordensbrüder bei den ihnen von den wahren fürsten (per veros principes) dieser länder verliehenen rechten und freiheiten zu erhalten. Böhmer Acta 328 aus copialbuch des Deutsch- ordens saec. 14 in Berlin (mit ind. 6). 710
— 4	—	wiederholt wörtlich die merkwürdige verordnung, welche herzog Friedrich über die rechte der Juden in Oesterreich erlassen hatte, insbesondere betreffend zeugenbeweis wenn ein Christ gegen einen Juden klagt, reinigungseid in pfandstreitigkeiten zwischen Christen und Juden, gerichtstand der Juden die unter sich streiten, bussen wenn ein Christ einen Juden ver- wundet oder tödtet, mautpflicht der Juden usw. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Wernhard v. Seckau, v. Freising, v. Gurk, Johann v. Chiemsee; die grafen Friedrich v. Leiningen, E. v. Katzen- elnbogen, Hugo v. Werdenberg, H. v. Weillan, M. v. Nellenburg und Bur. v. Hohenberg; Otto v. Haslan, Otto v. Berchtoldsdorf kämmerer in Oesterreich, Ulrich v. Pillichdorf truchsess in Oesterreich, Heinrich v. Koenring marschall, Friedrich truchsess v. Lengbach. Nach- bildung des orig. in schrift und ausstattung, mit dem siegel des grafen Berthold von Hardeck (gest. 1312), ohne dass irgendwie sonst das stück als copie gekennzeichnet oder dies siegel angekündigt wäre, im staatsarch. Wien. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 185. — Herzog Friedrichs verordnung vom 1. juli 1244 steht bei Rauch Script. 1, 201. 711

1277		
märz 4	Wieune	bestätigt auf bitte des markgrafen Heinrich von Meissen dessen eingerückte stiftungsurkunde des klostere Sausslitz (nordwestl. Meissen) gegeben zu Dresden 12. nov. 1268. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Friedrich burgraff v. Nürnberg, die grafen Ulrich v. Henneburg und Heinrich v. Pfauenberg, Hugo edler v. Taufers, Otto v. Biberstein. Horn Princeps Honricus cognom. illustris 365. Mon. Zollerana 2, 92 reg. mit zeugen aus or. im staatsarch. Dresden. 712
— 4	—	bestätigt die abtissin und dem convent des klostere Thron (ord. Cist. südöstl. Usingen in Nassau) die schenkungen der könige Wilhelm und Richard, und vermehrt deren ertrag von 12 maltern frucht jährlich mit noch zwölf maltern, die ihnen der schultheiss von Frankfurt auf bestimmte güter anweisen soll; alle 24 malter sollen aber mit 60 mark Kölner vom reiche abgelöst werden können. Böhmer Acta 329. Sauer CD. Nassovius 1, 544 aus or. im staatsarchiv Wiesbaden. 713
— 4	—	befiehlt dem schultheiss von Frankfurt, die 12 malter jährlich dem kloster Thron an einem geeigneten orte anzuweisen und beauftragt ihn zugleich, dass er denselben nonnen gestattet habe täglich einen wagen holz aus dem reichswald Dreieich in ihren Hof nach Frankfurt zu führen. Böhmer Acta 329 aus or. in Darmstadt. Sauer CD. Nassovius 1, 545 aus transsumpt von 1359 im staatsarchiv Wiesbaden. 714
— 8	—	Bischof Wernhard von Seckau gibt einen ablassbrief für die domkirche von Regensburg. Reg. Boica 4, 32 reg. 715
— 14	—	bestätigt dem kloster Oberebnburg (ord. Ben. in Untersteiermark) auf bitte des abtes die vorgelegten privilegien herzog Ulrichs von Kärnten und herzog Leopolds von Oesterreich und die darin verliehenen besitzungen in Spizholz, Markovo und Laibach, sowie die rechte der darauf sitzenden freigelassenen (libertinorum) und bezüglich der klostervogtei. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, v. Freising (Frisacensis!), v. Gurk und Johann v. Chiemsee; Friedrich burgraff v. Nürnberg, die grafen Friedrich v. Leiningen, Hugo v. Werdeburg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich v. Pilchdorf, Konrad landschreiber v. Oesterreich. Orig. im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 402 ^b reg. irrig zu febr. 28, darnach Böhmer Addit. I p. XIX, der die urk. irrig auf Oberebnburg bei Passau bezog. Oesterz Bisthum u. Diöcese Lavant 2, 58 reg. 716
— 16	—	belehnt Ludwigen pfalzgrafen bei Rheine und herzog von Baiern (imperii columnnam immobilem) mit vier hufen zu Herleibingen und allen andern lehen, welche von Hako dem reiche ledig geworden. Aetkenkhov 194 reg. Lichnowsky 2, Reg. 176 n. 405 ^b reg. Winkelmann Acta 2, 93 aus or. im reichsarchiv München. 717
— 17	—	bestätigt den bischöfen Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau ex certa scientia die eingerückte urk. Friedrichs II. d. d. Nürnberg 26. oct. 1218 (Reg. imp. 5 n. 958) betr. die stiftung und rechte der beiden bistümer. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau und Leo v. Regensburg; Friedrich burgraff v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdeburg, Friedrich v. Leiningen, Carolus (!, jedenfalls irrig) v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Weillnan und Mangold v. Nellenburg; Otto v. Haslau, Konrad und Ulrich v. Pilchdorf, Stefan v. Meissau, Heinrich v. Kuenring, Gundakar v. Hauspach, Otto v. Haunfeld. Copie des 19. jahrh. nach dem or. im Seckauschen archiv im landesarch. Graz, mit jahir 1277. ind. 5, reg. 4, also ganz richtig; andre copie im Reichsregistraturbuch Friedrichs IV. cod. GG. fol. 40 im staatsarch. Wien. Pusch et Fröllich Dipl. Styriae 1, 336 (mit 1278 ind. 5 reg. 5). Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 405 ^b reg. 718
— 17	—	bestätigt dem hochstift Seckau zwei eingerückte urkunden herzog Friedrichs d. d. Erdberg 22. feb. 1234 und Wien 29. dec. 1239, wodurch denselben gestattet wird von den steierischen dienstmannen güter zu erwerben. Zeugen dieselben wie n. 718, nur ist Otto v. Berchtoldsdorf mehr und fehlt Otto v. Haunfeld. Copie des 19. jahrh. nach transsumt im Seckauer archive, im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 311 u. 405 ^c reg. 719
— 18	—	schreibt dem herrn Jacob Contareno dogen von Venedig, belobt diese stadt, receditirt dessen machthoten Marinus Pasqualicus, verspricht die venetianischen kaufleute zu schirmen und

1277

märz 18

— 22

Wienne

— 22

— 22

— 22

— 23

den dogen als seinen besondern freund zu betrachten, gedenkt seinen kreuzzug der ihm mehr am herzen liegt als alles andere (*peregrinatio nostra ultramarina que cordi nostro plus insidet omnibus aliis factis nostris*) nach Venedigs rath einzurichten, hofft dass man seine erfolge gegen Ottokar mit gunst werde vernommen haben, beabsichtigt eigene machthoten nach Venedig zu schicken um über art und weise seines zuges nach Italien und seine meerefahrt näheres mitzutheilen. *Consideratio multiplex — expeditum*. MG. LL. 2, 412 aus dem über *commemorialium* 1 fol. 384 im staatsarch. Venedig. Oberrhein. Zeitschr. 5, 15 aus cod. lat. class. XIV cod. XXXVII fol. 23 ebendort. Valentinelli in Abh. der Münchener Akad. hist. Cl. 9, 452 reg. (irrig zu 1275). 720

(Nilebe) Graf Ludwig von Ziegenhain an könig Rudolf: er sendet sein lehen, das freigericht Motten (*iudicium M. quod vulgariter vrigerichte dicitur*), auf und hiltet den könig, dasselbe an den edeln Reihard von Haau zu verleihen. Reimer Hess. UB. II 1, 388 aus or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. die nrk. Rudolfs von 1275 juli 9, n. 403 und die he-lehnungsurk. 1277 juli 19, n. 825. *721

bestätigt dem kloster Niederaltaich auf bitte von abt und couvent die eingerückte urk. herzog Friedrichs II. von Oesterreich d. d. Passau 28. febr. 1241 betreffs der zollfreiheit in Oesterreich und verbietet, dass hierin das kloster sinistra interpretatione belästigt werde. Zeugen: die bischöfe v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Johann v. Chiemsee; der burggraf v. Nürnberg, der v. Stubenberg, Friedrich v. Pettan; Konrad capellanus nostri. Datum Wienne per manus magistri Gotfridi nostri prothonotarii. Mon. Boica 15, 12. — [Am 29. sept. 1281 erkennen Gozzo richter und die hürger von Krems die zollfreiheit Niederaltaichs auf grund der vorgelegten privilegien ausdrücklich an und setzen fest, dass nie mehr als 64 pfennige von seite der mautner in Stein gefordert werden dürfen. Mon. Boica 15, 17]. 722

bestätigt und erneuert auf bitten von abt und convent von Niederaltaich die eingerückte urk. herzog Leopolds von Oesterreich von 1225 febr. 23 Kroms, womit Leopold einen vergleich zwischen kloster Niederaltaich und dessen ministerialen Otto von Winkel über die rechte an dem hof auf dem berg bei Absdorf bezeugt. Mon. Boica 11, 260, in urk. herzog Albrechts von Oesterreich von 1290 märz 19 eingerückt, beide in deutscher übersetzung. Mon. Boica 15, 21 urk. Albrechts lateinisch; das or. der nrk. Albrechts befindet sich in der sammlung Figdor in Wien nach mittheilung Herzberg-Fränkels. 723

beurkundet dass abt und convent von Niederaltaich vor ihm durch ihre privilegien bewiesen haben, dass kein dienstmann welcher ihr und ihrer kirche vogt über güter und über leute ist, darüber weder ganz noch zum theil einen untervogt setzen dürfe, und gehietet ernstlich, dass dergleichen nicht geschehe. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, v. Freising, Wernhard v. Seckau, Johann v. Chiemsee und der v. Lavant; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen F. v. Leiningen, Hugo v. Werdenberg und Eberhard (Konrad, copie) v. Katzenellenbogen; v. Stubenberg, v. Pettan und die brüder v. Potendorf. Abschriftlich mitg. von Stälin aus dem Peut. codex zu Stuttgart nr. 247 bl. 43. Böhmer Acta 329 ebendaher. — [Vor Stubenberg und Pettan ist in der copie ein N. vorgesetzt, was jedenfalls erst durch den abschreiber geschah, während im or. wol zwei puncte standen; einzusetzen wäre Wnlfing v. St. und Friedrich v. P.]. 724

verbietet, das kloster Marienberg (Bors Monestra, ord. Cist.) bei Gäus in Ungarn, welches er in seinen schutz genommen, an personen und gütern irgendwie zu belästigen. Lambecius Commentarii ed. II. 1, 570 = Weuzel CD. Arpad. 4, 88. Fejer CD. Hungar. 5^b, 422 aus or. archivi camerae. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 312 aus or. in Heiligenkreuz (mit rückwärts aufgedrücktem abgefallenem siegel). 725

schreibt dem bischof von Brescia, wie er den gegen das römische reich rebellischen könig Ottokar von Böhmen dergestalt sich unterworfen habe, dass derselbe die occupirten reichslande herausgegeben und dann von ihm (am 26. nov. 1276) die hehnung mit Böhmen und Mähren (*fracto quidem animo et genibus incurvatis*, wie im hrief des erzb. von Salzburg bei Gerbert 136, oben n. 629) empfangen habe; wie aber dann Ottokar gegen den vertrag sich auflehnt, weswegen er (Rudolf) das demselben bono pacis et amicitiae zugestandene, principum nostrorum super hoc prius requisita sententia et optenta, wieder an sich gezogen habe; er habe denn auch gegen diesen seinen feind die oberhand gewonnen und alles zurück er-

1277

märz 24 Wienne

langt was dieser besetzt gehalten hatte, so dass er zu Ottokars verderben eine stellung einnehme, dass dieser niemals wieder werde rebelliren können. Uebrigens gedente er nach wiederhergestellter ruhe de principum nostrorum consilio sich nach Italien zu wenden. Ut de fortunatis — recommissam. Huillard Chron. Placent. 362. Ann. Placent. Gibellini SS. 18, 567. Kopp Geschichtsblätter 2, 367. — [Um dieselbe zeit schrieb burgraff Friedrich von Nürnberg an die stadt Treviso, welche sich an den pfalzgrafen Ludwig um nachrichten über k. Rudolf gewendet hatte, an dessen stelle, der friede zwischen Rudolf und dem könig von Böhmen sei durch diesen letzteren ex causa frivola verletzt und gebrochen worden; daher seien dem Böhmenkönig viele schlösser weggenommen worden, so dass er jetzt ganz aus Oesterreich verdrängt sei. Vestra noverit prudencia — requirendum. In Ott., dar. Wiener Briefs. 83. — Ueber die bedeutung dieser beiden schreiben vgl. n. 648 und 656*]. 726

bestätigt dem Schottenkloster zu Wien auf bitten von abt und convent das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Wien feb. 1237 (Reg. imp. 5 n. 2219), bestätigung der stiftung des klosters betr. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe P. v. Passau, L. v. Regensburg, B. v. Bamberg, v. Freising, Seckau, Gurk, Lavant und Johann v. Chiemsee; der burgraff v. Nürnberg. Hormayr Gesch. v. Wien 1, Urk. 92 n. 34. Hauswirth in Fontes rer. Austr. II 18, 66 aus or. im Schottenkloster. 727

— 24

bestätigt dem Schottenkloster zu Wien das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Wien märz 1237 (Reg. imp. 5 n. 2230), bestätigung eines privilegs des herzogs Leopold V. (VI) v. Oesterreich d. d. Wien 1181 sept. 1, freiheit von landing und marchfutter betr. Zeugen wie in n. 727. Hauswirth in Fontes rer. Austr. II 18, 66 aus or. im Schottenkloster. 728

— 25

ernennet dem kloster Raitenhaslach (ord. Cist. an der Salzach bei Burghausen) ein privileg herzog Friedrichs von Oesterreich d. d. Mödling 1240 sept. 24 betreffs zollfreier durchfuhr von lebensmitteln, und gestattet demselben noch besonders die zollfreie fuhr von zwei talenten salz maioris ligaminis einmal im jahre. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 34 reg. — [Am selben tage bestätigt bischof Leo von Regensburg zehentprivilegien des klosters Raitenhaslach. Mon. Boica 6, 371]. 729

— 27

bestätigt dem domcapitel von Salzburg ein eingerücktes privileg herzog Friedrichs von Oesterreich d. d. Judenburg 25. aug. 1240 dessen zollfreiheit betr. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Friedrich v. Leiningen und Eberhard v. Katzenellenbogen; Otto v. Barchtoldsdorf, Otto v. Haselan, Stefan v. Meissan, Otto v. Hannvelde. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Taschenbuch 1841 s. 85. 730

— 28

Ostern.

— 31

verspricht dem Gozwin von Hohenfels hundert mark, verpfändet ihm dafür die vier Riedmühlen bei Ueberlingen (nobis ratione imperii attentantia) auf solange bis er die pfandsomme daraus gewonnen, und verbietet allen beamten und getreuen ihn hierin zu belästigen. Gerbert Cod. ep. 244 aus or. im stadtrath. Ueberlingen, woselbst es noch ist, vgl. Machow Zur Gesch. Ueberlingens im Bauernkriege 5 anm. 1. — [Am 6. aug. 1277 erklärt königin Anna, dass diese verpfändung durch ihre hand und mit ihrer einwilligung geschehen sei, Gerbert 245. Diese mühlen gehörten also wol zu dem der königin angewiesenen reichsgut]. 741

Sendung des bischofs Heinrich von Trient an die päpstliche curie, um gemäss der aufforderung papst Johans XXI. vom 16. nov. 1276 die verhandlungen besonders mit könig Karl von Sicilien zu ende zu führen. Vgl. n. 622 und das schreiben der cardinale vom 27. juli 1277, Theiner CD. dominii 1, 201, aus dem die sendung Heinrichs hervorgeht. Heinrich ist am 22. febr. noch in Wien (n. 709), im april in Trient, wo er noch am 19. april nrkundet (Egger Heinrich II. von Trient, Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 7); bald darauf muss er an die curie gereist sein, da er Johann XXI., der am 20. mai starb noch am leben traf, und auch schon sicilische gesandte angekommen waren um die verhandlungen zu beginnen, die nun durch den tod des papstes abermals hinausgeschoben wurden. Heinrich muss bald nachher nach Wien zurückgekehrt sein, wo er zuerst wieder am 12. juli genannt wird. *A

1277	Wien	
apr. 1	Wien	Erzbischof Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemesee und Wernhard v. Seckau ertheilen ablass für die Katharinencapelle in Gurk. Copie des 19. jahrh. in Klagenfurt aus orig. in Gurk. — Ebenso noch einmal die bischöfe von Bamberg, Freising, Passau und Seckau. Or. in Klagenfurt. *732
— 2	—	Schultheiss, schöffen und bürger von Kreuznach erklären, dass wenn auch graf Johann von Spanheim sie et dono et gratia seren. in regem Romanorum electi Rudolfi ditaverit excepçionis et liberalitatis munere speciali, sie doch dem grafen und seinen nachkommen in allem verpflichtet sind und zu dienen haben, wie es bisher gewesen. Oberrhein. Zeitschr. 8, 14 aus Spanheimer copialb. im gen.-landesarch. Karlsruhe. *733
— 3	—	bestätigt dem kloster Lambach (erd. Ben. südwestl. Wels) auf bitten von abt und convent ein eingerücktes privileg herzog Friedrichs d. d. Wien 26. sept. 1232 betr. die freiheit von vogteiabgaben. Zeugen: erzb. F. v. Salzburg, die bischöfe P. von Passau, Leo v. Regensburg, W. v. Seckau, K. v. Freising, Th. v. Gurk, G. v. Lavant, J. v. Chiemesee. Abschrift auf dem Museum zu Linz. Oberöstr. UB. 3, 463 aus or. in Lambach. 734
— 3	—	bestätigt dem stifte St. Peter (ord. Ben.) in Salzburg auf bitte des vor ihn gekommenen abtes das eingerückte privileg herzog Friedrichs II. von Oesterreich d. d. Neuburg november 1239 (bestätigung des eingerückten privilegs herzog Leopolds VI. d. d. Salzburg 18. juli 1215 betr. schutz, mautfreiheit für wein und belehnung mit vogteigütern, vgl. Meiller Reg. der Babenberger 115, 158). Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, v. Freising und Johann v. Chiemesee; die grafen Hugo v. Werdenberg und Friedrich v. Leiningen, der v. Berchtoldsdorf. Aus or. im stiftsarch. St. Peter durch P. Willibald Hauthaler. *735
— 4	—	befiehlt dem L(eutold) von Kuenring schenken in Oesterreich das stift St. Peter in Salzburg, dem er die privilegien erneuerte (n. 735), in bezug auf mant (ratione mute) nicht belästigen zu lassen. Aus copialbuch saec. 13 in St. Peter durch P. Willibald Hauthaler. *736
— 7	—	Erzbischof Friedrich von Salzburg und die bischöfe Berthold v. Bamberg, Bruno v. Olmütz, Peter v. Passau, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemesee, Wernhard v. Seckau geben einen ablassbrief für die Marienkirche des Deutschordens zu Berge und die Elisabethenkirche desselben zu Halle. Ludewig Rel. man. 5, 123, vgl. Mülverstedt Magdeburg. Reg. 3, 99. *737
— 11	—	(Wormatie) siegelt die urkunde Philipps von Falkenstein und die entsprechende gegenurkunde des pfalzgrafen Ludwig d. d. Worms 1277 apr. 11, womit Philipp an Ludwig burg und stadt Caub mit ausnahme eines hofes, das patronatsrecht zu Weisel und seine güter zu Ulvensheim um 2300 mark Achener pfennige verkauft, wogegen ihn pfalzgraf Ludwig mit den genannten gütern als burglehen belehnt, ihn zum burgmann in Caub und zu seinem rathe (censulem) annimmt und, quandoque socios clipei nostri vestiimus, ipsum vestire tenebimur cum ipsis. Philipps urk. ist noch von ihm und seiner gemalin und dem rauhgrafen Emicho, die Ludwigs nur noch von Emicho besiegelt worden. Joannis Spicil. 1, 1021 reg. Acta Palatina 3, 401 reg. Rossel Pfalzgrafenstein 20. Sauer CD. Nassovius 1, 546, 548 aus er. der urk. Philipps im staatsarch. Wiesbaden und cop. der urk. Ludwigs zu Würzburg. — Die anhängung des königlichen siegels kann natürlich nicht am 11. apr. 1277 zu Worms geschehen sein; sie wurde vielleicht durch einen eigenen boten von Rudolf erbeten, oder erfolgte erst bei der nächsten anwesenheit des pfalzgrafen Ludwig in Wien zu ende juni und im juli 1277. *738
— 13	—	vidimirt (die urk. gebraucht das wort publicare) auf bitte des abtes Heinrich dem kloster Admont eine eingerückte urkunde des ehemaligen stiftsorgs Otto (v. Lenggenbach) von c. 1230 über zuwendung eines gutes zu St. Peter in der Au bei Seitenstetten. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Johann v. Chiemesee. Wichner Geschichte v. Admont 2, 375 aus or. im stiftsarch. Admont. — Am selben tage tauschen erzb. Friedrich und abt Heinrich von Admont zehnten zu Micheldorf und Seitz. Wichner 2, 374. *739
		schreibt an den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg, es befremde ihn sehr, dass ihm jener seit seiner abreise nichts weiteres über den stand der angelegenheiten berichtet habe,

1277

- als dass, wie er neulich schrieb, der könig von Böhmen den bischof (Bruno, die hs hat O.) von Olmütz und andere als feierliche gesandtschaft zu abschluss der beiderseitigen angelegenheiten abordnen werde; er ersucht den burggrafen dringend, die ankunft dieser gesandtschaft auf alle weise zu beschleunigen. Mirari compellimur — mancipemur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 84. — Dasselbst 85 f. ist des nähern begründet, dass dieses schreiben sowie n. 748 in den april 1277 gehören und sich auf verhandlungen beziehen, welche Friedrich von Nürnberg im auftrag Radolfs mit könig Ottokar zu Troppau führte, von denen dieser selbst in seinem schreiben vom 31. oct. 1277 spricht und die vor den vertrag vom 6. mai 1277 fallen müssen (nicht nachher, wie Kopp Reichsgesch. 1, 230 anm. 1 und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 177 meinten). Ottokar urkundet am 20. april zu Brünn für Troppau (Emler Reg. Bohem. 2, 449), also war er vorher in Troppau; bischof Bruno urkundet am 7. april in Wien (n. 737), also darf man vermuten, dass er damals zur ersten anknüpfung von verhandlungen an Radolfs hofgekommen war und dass infolge davon burggraf Friedrich zu Ottokar entsandt wurde. So begrenzt sich die zeit dieser Troppauer praeliminarien zwischen den 7. und 20. april. Vorliegendes schreiben, in welchem Radolf doch schon von einer, wenn auch ihn nicht befriedigenden nachricht Friedrichs über den stand der dinge spricht und von der absicht Ottokars kenntniss hat eine feierliche gesandtschaft abzuordnen, kann also frühestens um die mitte april angesetzt werden. — Vgl. n. 748. *740
- apr. 16 Wienuo verbietet dem (landvogt des Elsasses) Kuno von Borgheim, in dem um hundert mark von könige an Eberhard von Landsberg verpfändeten dorfe Heiligenstein (südwestl. Speier) ratione iudicii oder sonst irgendwie zu handeln und sich einzumischen, bis das genaunte dorf wieder zurückgelöst ist. Schöpflin Als. dipl. 2, 15. Hugo in Zeitschr. f. Archivkunde 2, 517 aus Karlsruher copialbuch. — [Im alten repertorium saec. 16 des statth.-archivs Innsbruck bd. 4, 1136 ist ein regest dieser urk. vorhanden, aber irrthümlich zu 1276 angesetzt; vgl. oben n. 549. — Gogen die schiefe interpretation dieser urk. bei Teusch Reichslandvogteien in Schwaben und Elsass 45 vgl. Küster Reichsgut von 1273—1313 s. 81]. 741
- 16 — bestätigt auf bitte von propst und capitul von Gurk das eingerückte (gefälschte) privileg Heinrichs IV. d. d. 1072 jan. 9 (Stumpf n. 2754) betr. bergwerke, besitzbestätigung, schutz und immunität. Orig. in Klagenfurt aus dem arch. des Gurker domcapitels; auch im copialbuch des Gurker capitels daselbst. Mitgetheilt durch W. Schmidt. Ankershofen-Tangl-Gesch. Kärntens 4, 255 reg. *742
- 20 — Bischof Dietrich von Gurk gibt einen ablassbrief für kloster Fürstenzell. Lang Reg. Boica 4, 36 reg. *743
- 22 — verleiht den bürgern von Oppenheim zollfreiheit wie andere reichsstädtische bürger haben. Abschriftlich in meinem besitz. Böhmer. Franck Gesch. von Oppenheim 253 aus einem vidimus im staatsarch. Darmstadt. 744
- 22 — bestätigt einen schiedspruch des Wernhard von Schaumberg zwischen den brüdern von Russbach einer, und dem kloster Wilhering anderer seite, wonach jene auf alle ansprüche auf die villa Eckendorf bei Wagrein verzichten und Otto von Russbach in die band des vom könig dazu bevollmächtigten bischofs Leo von Regensburg auch für seine kinder den verzicht gelobt. Zeugen: bischof Leo v. Regensburg, die brüder Wernh. und Heinrich edle v. Schaumberg, Wichard v. Pelheim, Ulrich v. Lobenstein, Hertrid v. Traun, Otto v. Volksendorf, Albero Puechheimer, Wernhard Dachspurger, Ludwig Schivér, Ulrich richter v. Linz, Ulrich mantnor v. Linz, Heinrich notar v. Schaumberg. Abschrift auf dem museum zu Linz. Hoheneck Stände v. Oberösterreich 3, 631. Stülz Wilhering 547. Oberöstr. UB. 3, 464 aus er. in Wilhering. — [Jedenfalls identisch mit der von Lichnewsky 1, Reg. 52 n. 414 verzeichneten urk. vom gleichen tage dieselbe sache betr., welche Böhmer als besondere n. 355 gezählt hatte]. 745
- 25 — bestätigt dem Clarenkloster in Judenburg die schenkung, welche die herzogin Gertrud von Oestreich der schwester Adelheid von Hef mit einigen gütern zu St. Peter gemacht hatte. Zwei orig. (mit 7. kal. mai) im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 312 n. 414^b zu apr. 28. 746

1277		
apr. 25	Wienne	vermehrt dem ritter Hertwin von Albich burghmann (castellanus) zu Oppenheim sein burg-leben und fünfzig mark Achener denare, und weist ihm indes fünf mark jährlicher einkünfte von den Juden zu Oppenheim an; nach zahlung der fünfzig mark soll er darum güter kaufen und vom reichen als burglehen nehmen. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Böhmer Acta 330 aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. 747 schreibt dem burggrafen (Friedrich) von Nürnberg, über dessen langes den geschäften nachtheiliges säumen von nimm und befremden erfüllt, er müsse ihm auf seine meldung, dass er dem könig von Böhmen betreffs der königlichen (Rudolfs) kinder sicherheit gegeben (de liberis nostris incitum regem Boemie assecurasse), folgendes antworten: wenn Friedrich seine rückkehr nicht mit vermeidung jeder verzögerung so viel als möglich beschleunige, werde er noch vor dessen ankunft die boten der fürsten, die bei Friedrichs abgange am hofe zurückgeblieben und deren abfortigung immer verschoben wurde, ohne weiteres nach seinem gutdünken bescheiden; schliesslich theilt er dem burggrafen mit, dass der könig von Ungarn freund des reichen sei und ihm mit aller macht (viris et viribus . . . toto posse) gegen jedermann beizustehen versprochen habe. Nimmie expectationis — posse. Nur als form, erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 86. — Nach den bemerkungen daselbst gehört dies schreiben jedenfalls auch in die zeit der Troppauer verhandlungen (vgl. n. 740) und zwar dem ganzen inhalt und tone nach zu schliessen nach n. 740 etwa schon gegen ende april. Burggraf Friedrich war wahrscheinlich am 27. und 28. april in Znaim am daselbst die ankunft bischof Brunos von Olmütz und der beiden andern gesandten Ottokars (Smil von Biełkau burggraf von Vöttan und mag. Ulrich Ottokars protonotar) zu erwarten und sie von Znaim nach Wien zu geleiten; auf dienstag den 27. april hatte sowol Ottokar wie auch Bruno selbst des letztern ankunft in Znaim dem burggrafen Friedrich zugesagt (Wiener Briefs. 88 f.) und in der that ankundet Bruno am 28. april zu Znaim, während Smil noch am 1. mai in Brünn gewesen zu sein scheint (Emler Reg. Böhem. 2, 449 n. 1072 und 1073). »Die andeutung betreffs der kinder Rudolfs wird sich auf Guta und ihre mitgift (Eger) sowie auf Hartmann, der im maivertrag aber nicht mehr in frage kam, beziehen. Stehen die botschaften der fürsten wol mit solchen heiratsfragen in zusammenhang? Und welche fürsten waren dies? Etwa doch Ungarn und Sicilien? Dass wenigstens mit ersterem nun wieder enge beziehungen bestanden, erhellt ja aus dem schlusssatze des briefes und wird aufs beste durch anderweitige nachrichten bestätigt.« Denn am 23. mai 1277 spricht k. Ladislaus von Ungarn geradezu von pax, unio sen concordia, die zwischen ihm und Rudolf abgeschlossen worden (Fejér CD. Hungariae 5^b, 387, vgl. Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 87) — es ist gewiss nicht zufall, dass im frieden vom 6. mai auch der bruder des königs Ladislaus, der verlobte Clementias, ausdrücklich in den vertrag mit einbezogen wird — am 12. juli wurde dann das förmliche bündniss geschlossen und die heirat Clementias mit Andreas in nahe ansicht genommen. Vgl. auch n. 749, sowie über die innoren ungarischen verhältnisse Pauler 2, 425 ff.; gerade um diese zeit im april fiel Joachim, der frühere magister tavernicorum, seit mitte 1276 ban von Slavonien, in einem kampf gegen die Kroaten. *748 schreibt an den papst (Johann XXI.), dass vor kurzem (nuper) die vatersschwester seines bundesgenossen und freundes (socii nostri et amici) des königs (Ladislaus) von Ungarn (sancta) Margareta verschieden sei und dass seitdem, auf ihre fürbitte zahlreiche wunder geschehen seien, die das volk im glauben erleben und stärken, und bittet auf andrängen des königs Ladislaus den papst, dass er jene selige jungfrau (Margaretha, que velint prefulgida margarita . . . choruscant miraculis) in die zahl der heiligen aufnehme. Gaudis adest — venerandam. Nur als form. erhalten: in T., dar. Bodmann 102 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 166 zu 1278. — Panler 2, 427 setzt das schreiben wol mit recht in die ersten monate von 1277, da Rudolf den Ungarnkönig zwar socius et amicus (vgl. n. 748), aber nicht filius nennt, wie er os seit der Hainburger zsammankunft im november 1277 that, und da es demnach an papst Johann XXI. gerichtet sein muss, der schon am 20. mai 1277 starb und auf den dann eine lange sedisvacanz bis zum 25. november folgte. *749 schreibt an Borez (von Riesenburg), ermahnt ihn zum nnerschütterlichen ausharren in der treue, schwört ihn niemals zu verlassen, verspricht ihm, dass er ihm bald befehdung aus den gegenwärtigen bodrängnissen bringen werde, und fordert ihn auf einen boten zu senden, der ihm dann mündlich berichten werde, was einem briefe nicht anvertraut werden könne. Con-

1277

fortare et esto — prestolari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 14 = Emser Reg. Bohem. 2, 386 zu c. 1274. — Bores aus dem bedeutenden böhmischen geschlecht der Riesenburg (Hrabitz) war seit 1274 aus uns bekannten ursachen in Ottokars ungnade gefallen, hatte dessen hof verlassen und sich dann während des krieges von 1276 den aufständischen Witigonen angeschlossen (vgl. n. 611^a). Von da an (und wol nicht schon seit 1274, wie man seit Palacky Gesch. Böhmens 2^a, 236 annahm) datirt dann seine nahe verbindung mit könig Rudolf. Bores wird auch weiterhin an der seite der Witigonen gegen Ottokar gestanden haben, als in den ersten monaten von 1277 nenerdings zwischen Rudolf und Böhmen der krieg ausbrach und vielleicht in diese zeit fallen diese beiden briefe k. Rudolfs, wie dies Šusta in Česky časopis histor. 1, 251 ff. wahrscheinlich machte. Da jedoch nach der neuerlichen spannung mit Rudolf sich Ottokar im spätherbst 1277 mit erfolg gegen diese nothmässigen adeligen wandte, könnte wenigstens Rudolfs schreiben an Bores selber hienach erst in diese spätere zeit zu setzen sein. Bores ward gefangen und vielleicht hingerichtet; am 10. jan. 1278 ist er jedenfalls nicht mehr unter den lebenden, vgl. Wiener Briefs. 119. *750

schreibt jemandem (fidelis egregie) und dankt ihm, dass er seinen getreuen Bores (von Riesenburg) den ausgezeichneten vorkämpfer des reiches mit rat und that unterstützte und ersucht ihn dies auch weiterhin nicht zu unterlassen. Quod dilectum fidelem — recepturus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 34 = Emser Reg. Bohem. 2, 446. *751

(Johann von Avesnes graf von Hennegau) an k. Rudolf: bitterer schmerz bedrückte ihn, weil Frankreich (Gallia garrius aliarum insultatrix improba nationum) in unversämtester weise das königliche ansehen zu untergraben suche indem es vorgibt, dass das schwert des reichs in jenen niederländischen gegenden schmachvoll stumpf geworden sei, da der graf (Guido) von Flandern den königlichen befehlen allen gehorsam verweigert, ja könig und reich zu schmach und schande mit zahlreichem kriegsvolk von Frankreich aus losgebrochen und den von allen seiten bedrängten bischof von Lüttich (Leod, jedenfalls statt Lugd. zu lesen) gezwungen hat sich ohne rücksicht auf das reich (nullo prorsus habito ad vos directe respectu, statt nos) an den könig von Frankreich zu wenden. Da ferner einige grosse Niederdeutschlands in folge der langen abwesenheit Rudolfs schon seine herrschaft abzuschütteln beginnen, so wäre es von höchster bedeutung, wenn er so bald als möglich die beseitigung dieser schäden in angriff nähme. (Johann) schliesst mit der bitte, Rudolf möge seine lange abwesenheit entschuldigen, er werde nach erledigung noch einiger dringender geschäfte baldigst an den hof zurückkehren. Servus angor — excusari. Nur als form. erhalten: in E (mit zahlreichen Fehlern), dar. Stobbe 362 n. 255. — Als verfasser dieses bemerkenswerten schreibens wird, wie Heller Deutschland und Frankreich 157 f. sehr wahrscheinlich machte, Johann von Avesnes, der todesfeind Guidos von Flandern, anzunehmen sein (vgl. auch oben n. 381). Im jahre 1276 überzogen graf Guido von Flandern und herzog Johann von Brabant das bistum Lüttich mit krieg, vgl. Gesta abb. Truden, Cont. III. SS. 10, 404; hierher mag vielleicht die stelle des Chron. Colmar. SS. 17, 244 bei 1274 gehören: dux Prabantie obsedit episcopatum de . . . (lücke, wol sicher Leodio zu ergänzen) cum centum milibus equitum, sed ad petitionem regis Rudolphi obsidionem solvit et amicitiam veterem reformavit. Bischof Johann von Lüttich sah sich gezwungen könig Philipp III. von Frankreich um seine vermittlung anzugehen, der denn im april 1277 durch seinen schiedspräsidenten den krieg beendete, vgl. Gallia christ. 3, 890. Das schreiben fällt also wol zu ende april 1277. K. Rudolf, an den sich der bischof von Lüttich selber früher klagend und rechtsuchend gewandt hatte, konnte sich freilich nur darauf beschränken den papst um sein eingreifen zu bitten, vgl. n. 759. *752

mai 6

Wienne

ratificirt den von Bruno bischof von Olmütz, Smilo burgergraf von Vötau und dem notar magister Ulrich, als machboten Ottokars, und Friedrich burgergrafen von Nürnberg, als seinem bevollmächtigten zwischen ihm und könig Ottokar von Böhmen abgeschlossenen friedensvertrag (formam pacis), dessen inhalt ist: 1) Alle bürgen und gefangene aus der zeit vor dem frieden und seitdem sollen bis nächsten sonntag über vierzehn tagen (23. mai) vollständig und bedingungslos frei gegeben sein. 2) König Rudolf verspricht seine tochter (Gnta) dem sohne könig Ottokars (Wenzel) zur ehe, und giebt ihr zur mitgift Eger (civitatem im-

perii) mit allem zugehör, wie Ottokar das jetzt inne hat, als pfandschaft um 10000 mark. 3) Dagegen sollen alle burgen, besitzungen und städte, welche zum herzogthum Oestreich gehören und die bisher von Ottokar und dessen helfern besetzt waren, ihm (dem Radolf) herausgegeben, und die marken Böhmens, Mährens und Oestreichs wieder hergestellt werden, wie sie zur zeit der herzoge von Oestreich Leopold und Friedrich waren. 4) Desgleichen sollen andererseits auch alle zugehörden Böhmens und Mährens dem Ottokar zurückgestellt werden. 5) Ausgenommen ist Nicolsburg, welches Friedrich von Lichtenstein dessen lehen es ist, behält; ausserdem soll Chrumenau seinem rechtmässigen herrn überantwortet werden; die burg Märitznitz erhält Alexius ein ritter Ottokars, die burg Dürrenholz Ottokar selbst. Sollte jedoch Ottokar dem Heinrich von Kuenring und dessen ehofrau (Ottokars tochter) etwas schulden, so wird er es bezahlen; wie denn auch deren ansprüche auf Dürrenholz schiedsrichterlicher beurtheilung unterliegen. 6) In diesen friedensvertrag sind Radolfs sämtliche diener und helfer eingeschlossen, auch wird allen seinen dienern und helfern aus Böhmen und Mähren, die sich nach diesem vortrag richten wollen, Ottokar alles zurückstellen, was er von ihren besitzungen vor dem kriege und nachher offenbar (notorie) occupirt hat, und ihnen seine gnade wieder geben; in zweifelhaften fällen entscheiden wieder schiedsrichter. 7) Eben so wird es umgekehrt mit Ottokars dienern und helfern in Oestreich usw. von seite Radolfs gehalten. 8) Wird dennoch den dienern Radolfs von Ottokar eine offenbare beschwerde zugefügt, so wird Radolf zuerst davon abmahnen, darf aber, wenn dies nichts fruchtet, seinen beinträchtigten helfern beistehen. 9) Umgekehrt gilt dasselbe in bezug auf die diener Ottokars. 10) Ist die beschwerde nicht offenbar, so findet darüber eine entscheidung der schiedsrichter statt; fällt diese gegen Ottokar aus und will dieser ihr nicht entsprechen, so darf Radolf seinen helfern beistehen; so auch umgekehrt. 11) Sollte der bischof von Olmütz oder der burggraf, denen alle diese schiedsrichterlichen entscheidungen aufgetragen sind, mit tod abgehen, so werden sie durch andere ersetzt. 12) Der könig von Ungarn und dessen bruder sind in den frieden so eingeschlossen, dass alles was noch an den grenzen widerrechtlich occupirt sein sollte, gegenseitig herausgegeben wird. 13) Keiner der caplane, notare und cleriker Ottokars soll im besitz seiner pfänden beschwert werden. 14) Alles was ausserdem die bischöfe von Würzburg und Olmütz, pfalzgraf Ludwig, markgraf Otto von Brandenburg und der landgraf von Hessen, oder wen sonst der bischof von Olmütz und der burggraf dazu erwählen, zwischen beiden königen behufs des frieds bis nächsten Michelstag anordnen, soll gehalten werden; nach deren spruch aber soll die schiedsrichterliche vollmacht des bischofs von Olmütz und des burggrafen ausser kraft sein. Diese ausfertigung Radolfs ist ausser im fb. des protonotars Heinrich, vgl. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 33, nur erhalten in der urkunde der bevollmächtigten Ottokars, womit diese am gleichen tag den geschlossenen vertrag bekunden, or. im staatsarch. Wien. Gerbert Cod. ep. 202. MG. LL. 2, 413 aus or. — Biedel CD. Brandenburg, II 1, 131 unvollst. Stillfried Mon. Zoller, 1, 129. Boczek CD. Moraviae 4, 189. Jireczek Cod. iur. Bohemiae 1, 186. Emler Reg. Bohem. 2, 452 unvollst. — „Dass Ottokar damals nach Wien gekommen sei, scheint mir jetzt nicht mehr wahrscheinlich; es ist hier wol eher der seltnere fall einer mit ortsdatum gegebenen urkunde ohne anwesenheit des ausstellers, der nur sein siegel geschickt hatte, vgl. Köpp Reichsgesch. 1, 193“. Böhmer Addit. I p. XVI. [Trotzdem hat Lorenz Deutsche Gesch. 2, 176 wieder persönliche anwesenheit Ottokars angenommen; dass diese ganz gewiss nicht stattfand, lehrt am besten Ottokars eigenes schreiben vom 31. oct. 1277, Emler Reg. Boh. 2, 461. — Ottokars ausfertigung des vertrags vom 6. mai ist in or. im staatsarch. Wien erhalten, besiegelt mit dem alten siegel, da er ein neues noch nicht hatte machen lassen, protestantes quod ex aliis titulis in eodem sigillo contentis preter titulos regni Boemie et marchionatus Moravie nichil iuris possumus nobis aut intendimus vendicare, Gerbert Cod. ep. 204. MG. LL. 2, 415. Boczek CD. Moraviae 4, 193. Jireczek Cod. iur. Bohem. 1, 186. Emler Reg. Bohem. 2, 450. Ottokars ausfertigung wurde in die vom burggrafen Friedrich ausgestellte gegenurkunde aufgenommen, erhalten im fb. des protonotars Heinrich, dar. CD. Moraviae 7, 945, Voigt im Oesterr. Archiv 29, 34 und Emler 2, 985 unvollst.; im fb. des Petrus de Halis (Nos. signifi- communiri), dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 34, daselbst s. 35 auch Ottokars urkunde selbständig im auszug. — Vgl. im übrigen Lorenz l. c., Huber Gesch. Oesterrichts 3, 605; doch wird die auffassung des vertrages jetzt, nachdem der wiederaus-

1277

mai 10

apud Wien-
nam

bruch des kriegs nach dem novemberfrieden erkannt ist, etwas geändert; nicht als vollzug oder erläuterung des friedens vom 21. nov. 1276 kann dieser maitrtrag aufgefasst werden, sondern als ein neuerlicher friedenschluss nach neuerlichem kriege, bedingt durch die ergebnisse dieses krieges. Oesterreich nördlich der Donau fällt nun ganz und gar an Rudolf, daher ist von einer zweiten heirat von kindern der beiden könige keine rede mehr; die mitgift Gutes wird nun auf Eger angewiesen, wodurch dieses von Ottokar in besitz genommene reichsgut bei Böhmen, aber in form der reichspfandschaft verbleiben kann. Wegen Ungarn vgl. n. 748 f. Die schwierigkeit für die zukunft lag jetzt hauptsächlich noch im verhältnis Böhmens zum reiche und in den bestimmungen über die diener und helfer, und zwar deshalb, weil die fortgesetzte notbmässigkeit der böhmischen helfer und diener k. Rudolfs gegen Ottokar immer wieder zu recriminationen und endlich zu principiellen gegensatz betriebs der stellung des böhmischen königs zum reiche führte]. 753

bekundet, dass in dem unter seinem vorsitz heute zu Wien abgehaltenen gerichte abt H (ein-
rich) v. Admont das recht seines klostors auf das gut St. Peter in der An gegen die an-
sprüche der erben des Theodrich schauen von Dobrach genügend erwiesen habe und beauf-
tragt in gemässheit des daselbst ergangenen rechtspruches seinen getrennen den Konrad von
Sumerau den abt in den besitz des genannten gutes einzuführen und darin anctoritate regia
zu schützen. Zeugen: Heinrich graf v. Pfannberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Haselan, Otto
v. Berchtoldsdorf, Herrand v. Wildon, Hartnid dessen bruder, Albero v. Puchheim, Otto v.
Frauenburg, Egghard v. Dobereinge, Konrad de Valle. Wichner Geschichte v. Admont 2,
375 aus or. in Admont. — Vgl. n. 739. 754

(civitatem Austrie) bestätigt auf bitten der soror Sophia sowie von priorin und convent des
klostors Stadenitz östl. Graz (Fons gratie) die eingerückte nrk. könig Ottokars von Böhmen
von 1272 sept. 7 (gedr. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 472) betr. entschädigung des klostors
für einkünfte in Kärnten und für das schloss Jannec durch gülden zu Marburg. Or. im
landesarch. Graz mit a. d. 1277 regn. 4 ind. 5; stilisirung, äussere ausstattung, auch wol
die schrift und das sehr dünne pergament machen es wahrscheinlich, dass die nrk. vom em-
pfänger hergestellt und von der königl. kanzlei nur besiegelt wurde. — Mit rücksicht auf
ind. 5 fällt die nrk. jedenfalls vor 24. sept. 1277; sie kann aber nicht ohne wahrschein-
lichkeit ungefähr zum 10. mai 1277 gesetzt werden, da an diesem tage bischof Bruno v. Olmütz
zu Wien eben für Stadenitz einen ablassbrief gibt (n. 756), also wol um diese zeit das kloster
sich auch den königlichen bestätigungsbrief geholt haben wird. 755

Bischof Bruno von Olmütz gibt für die von bischof Dietrich von Gurk neugegründete Marien-
kirche zu Stadenitz einen ablassbrief. Emler Reg. Bohem. 2, 452 reg. 756

Wine in Austria obiit comes Rudolfs de Tüwigen dictus Scerer (pfalzgraf Rudolf v. Tübingen,
mutterbruder der königin Anna), advocatus huius ecclesie (Sindelfingen); sepultus fuit in
Bebenhausen 5. kal. iunii. Ann. Sindelfing. SS. 17, 302. 757

(Nova domo) König Ottokar von Böhmen an den burggrafen F(riedrich) von Narn-
berg: bischof B(runo) von Olmütz sei am 13. mai abends zu ihm, satis tarde, gekommen
und habe ihm am andern tage früh genannten bericht über den friedensvertrag (vom 6. mai)
erstattet. Ottokar erklärt und versichert (deo teste) alle puncte des vertrages unverbrüchlich
einhalten zu wollen und hofft auch von k. Rudolf nicht bloss ebendasselbe sondern auch die
zuwendung seiner gunst. Er bittet den burggrafen sich im besondern bei k. Rudolf für die
freilassung des Konrad von Bisenz und dafür zu verwenden, dass Heinrich von Hainburg im
ruhigen besitze seines erbes und seiner güter belassen werde. Wie er ihm bereits in seinem
früheren schreiben mitgeteilt, wiederhole er, dass er augenblicklich nachdem er durch Zmilo
(von Biellkau) vom friedenschluss erfahren, von der verfolgung der Wiltigenen abgelassen
habe, während Zawisch (von Falkenstein) und seine genossen, obwohl sie vier tage früher Kunde
vom frieden erhalten hatten, ihre verwüstungen nach kräften fortsetzten. Er sende in all
diesen angelegenheiten den genannten Zmilo an k. Rudolf und beglaubigt ihn auch bei dem
burggrafen. Noveritis quod — tamquam nobis. Nr als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener
Briefs. 88. — Ausstellort ist Neuhaus im südöstl. Böhmen. Wenn Schellhass in der Deutsch.
Literaturzeit. 1896 sp. 910 meint, im datum müsse im hinblick auf die wendung des briefes:
sequenti die mane (oben der 14. mai) ein fehler stecken, so ist ja zuzugeben, dass man eher

1277

eine wendung für »hente« erwarten würde, allein notwendig ist dies im zusammenhang der stelle betrachtet durchaus nicht. Wegen Konrad von Bisenz (im südöstl. Mähren) vgl. auch n. 820, wegen Heinrich v. Hainburg und zur bedeutung des schreibens Wiener Briefs. 89, sowie Susta in Český časopis histor. 1, 255 ff. *757

König Ottokar von Böhmen an König Rudolf: dankt diesem, dass er ihm durch die von seinem hofe zurückkehrenden gesandten den guten willen kundgegeben habe, den zwischen ihnen geschlossenen friedensvertrag unverbrüchlich zu beobachten und versichert ihn, auch seinerseits denselben unverändert halten zu wollen, doch so quod in iuribus omnibus secundum quod ea nostri predecessores in suis habuere hominibus et terris sine diminutione conservemur. Zum beweis seiner friedensliebe hittet er Rudolf gewisse fürsten und andere personen zusammenzurufen, sowie er den bischof von Olmütz zu ihnen (illoc, wohin?) senden werde, quod per eundem ad inventionis discrete formam prefate pacis et concordie vinculum striccius firmitus stabilizatur roboris ligaturis; er erklärt sich zugleich bereit, falls jene zu ihm zu kommen bedenken tragen sollten, ihnen volle sicherheit für die hin- und rückreise zu gewährleisten. Serenitati regie cum — et personis. Nur als form. erhalten: im fh. des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 75, Emler Reg. Bohem. 2, 456. — Dolliner setzt besonders mit rücksicht auf die worte quod in iuribus etc., die fast wörtlich gleich in der urk. vom 12. sept. wiederkehren, dies schreiben unmittelbar nach diesem vortrag. Allein anderseits weisen die worte ad inventionis discrete formam pacis et concordie vinculum doch ganz unverkennbar auf die solidior et purior ipsius pacis et concordie forma hin, wie sie im vertrag vom 12. september eben erreicht wurde, und die vorhin angeführte stelle quod in iuribus etc. enthält eine bedingung Ottokars, die dann ebenfalls im septemberabkommen erfüllt ward. Ich möchte also mit Kopp Reichsgesch. 1, 197 anm. 2 und Emler das schreiben zwischen 6. mai und 12. sept. setzen; und zwar da hier die versicherungen zu unverrücklicher einhaltung des friedens ausgetauscht werden, doch bald nach dem 6. mai. Die fürsten sind jedenfalls die in artikel 14 des maivertrages genannten, welche his Michaeli neue vereinbarungen pro solidanda firmitus . . unione zu stande bringen sollten. Ueber diese zusammenkunft handeln noch zwei schreiben Rudolfs (n. 789 und 817), sie ist aber nicht zustande gekommen, was man auch daraus ersieht, dass im vertrag vom 12. sept. wieder von neuem vereinbarungen derselben fürsten in aussicht genommen werden. *758

schreibt an den papst (Johann XXI.) über die ungerechte und verderbliche feindschaft des grafen von Flandern und seiner helfer gegen die kirche von Lüttich; der bischof (Johann) von Lüttich (quem Romana ecclesia nobis et imperio delegavit in principem) habe ihn um vermittlung und entscheidung angegangen, allein, da er in weit entlegenen gegendern reditegrandis imperii secessuris festgehalten war, seien seine befehle fruchtlos geblieben und jener graf habe mit grosser kriegsmacht von Frankreich aus neuerdings das bisthum mit raub und brand verwüstet. Der papst möge daher zur ehre gottes und des reiches, cuius causa nunc agitur, die frevel gebührend strafen. Improbe persecucionis — continebit. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 361 n. 254; in einem aus Böhmen stammenden fh., dar. Bodmann 264 lückenhaft. — Vgl. das schreiben n. 752, welches in vorliegendem briefe mehrfach wörtlich benützt ist; dieser fällt demnach ungefähr zu anfang mai 1277. Papst Johann XXI. starb bereits am 20. mai. *759

mai 16 Wienne

Pfingsten.

— 18

verfügt nach dem vorgang herzog Friedrichs von Oesterreich, dass die kinder welche von zusammen verheiratheten oesterreichischen und freisingischen dienstmannen erzeugt werden, sowie deren güter unter heide herrschaften gleich getheilt werden sollen. Zeugen: erz. Friedrich v. Salzhurg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; dann Heinrich pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Meichelbeck Hist. Fris. 2^b, 80. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 351 aus cod. 191 im reichsarch. München. 760

— 18

bestätigt dem bischof Konrad von Freising alle rechte am landgericht zu Heyhs (umgebung von Ulmerfeld) deren sein vorgänger sich errentete, wogegen der bischof, wie das früher dem grafen Otto von Hardeck geschehen der Heyhs und Peilstein von Oesterreich zu lehen besass,

1277			
mai 18	Wienne	jährlich drei pfund in exemptionis indicium zu entrichten hat. Zeugen die bischöfe der vorhergehenden urk. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 81. Zahn l. c. 353 ebendasher. 761	
— 18	—	verleiht demselben das anrecht auf alle in seinen besitzungen neugefundenen metall- und salzadern und erlaubt ihm nach metallen und salz zu graben doch mit vorbehalt der rechte des reichs. Zeugen wie in n. 760. Ludewig Reliquiae 10, 160. Glafey Anecd. 99. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 81. Zahn l. c. 352 ebendasher. 762	
— 18	—	bestätigt demselben die freiheit, welche die fürsten Oesterreichs seinem haus in Wien verliehen haben, dass nämlich der rector und die bewohner und die in dote capelle desselben weilenden nur wegen todeswürdiger verbrechen und wegen friedensbruchs vom stadtrichter belangt werden können. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 82. Zahn l. c. 349 aus or. im reichsarch. München. 763	
— 18	—	befiehlt allen richtern und beamten in Oesterreich sich aller gerichtbarkeit über die besitzungen und leute des bischofs von Freising zu enthalten, wie dies dem bistum schon von den herzogen von Oesterreich zugestanden worden und bischof (Konrad) auch von ihm erlangte. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 82 und 85 zu mai 19. Zahn l. c. 351 aus or. im reichsarch. München (mit a. i. 1267). 764	
— 19	—	bestätigt dem bischof Konrad von Freising seine rechte an dem markt Aschbach (bei Seitenstetten), welchen herzog Friedrich von Oesterreich von dieser kirche trug, ihr aber um 500 mark wieder versetzt hatte um mit Freisinger lehen des markgrafen von Istrien belehnt zu werden; restituirt dem bischof ferner Probstdorf, Urfar und Schöuan (alle auf dem Marchfeld), welche demselben von könig Ottokar von Böhmen entrissen worden waren und um 300 mark pfand sein sollen, und beurkundet zugleich, dass auf seine bitte der genannte bischof alle diese besitzungen, doch mit vorbehalt der pfandrechte, und alle andern lehen, welche die herzoge von Oesterreich von der kirche von Freising besessen hatten, seinen söhnen Albrecht, Hartmann und Rudolf und ihren männlichen erben verliehen habe, wogegen er dem bischof und der kirche von Freising freierwollende lehen und entfremdete güter wiederzubringen helfen will. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 83. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 132. Zahn l. c. 357 aus or. im reichsarch. München. — [Die belehnungsurkunde bischof Konrads, Zahn 348, hat kein monatsdatum, wurde von Zahn zu c. 15. mai 1277 angesetzt, ist aber sicherlich erst im october 1277 ausgefertigt worden, vgl. zu 1277 oct. 25, 26]. 765	
— 19	—	beurkundet dass derselbe die durch seinen vorgänger von Ulrich von Pillichdorf erkaufte vogtei in Gross-Enzersdorf (auf dem Marchfeld) seinen söhnen zu lehen gegeben habe, wofür er (k. Rudolf) als conservator und defensor und nach seinem tode seine söhne jährlich 30 pfund Wiener pfennige in signum honoris pariter et laboris erhalten sollen. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 84. Zahn l. c. 354 aus or. im staatsarch. Wien. 766	
— 19	—	genehmigt die verpfändung des marktes Aschbach seitens des herzogs Friedrich von Oesterreich um 500 mark an weiland Konrad bischof von Freising, dergestalt dass, da nun der jetzige bischof Konrad von Freising seine söhne mit diesem markt belehnt hat, derselbe um die genannte summe von ihnen eingelöst werden könne. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 85. Zahn l. c. 356 aus cod. 191 im reichsarch. München. 767	
— 19	—	verkündet seinen hauptleuten, richtern, amtleuten und jägern in Oesterreich, dass er dem bischof Konrad von Freising, wenn dieser oder dessen jäger die österreichischen besitzungen besuchen, erlanbt habe auch auf seinen besitzungen zu jagen und dabei »volge und schewart« zu haben. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 86. Zahn l. c. 355 aus cod. 191 im reichsarch. München. 768	
— 19	—	gestattet dem erzbischof Friedrich von Salzburg und dessen nachfolgern den hieser an der brücke zu Salzburg ohne widerspruch erhobenen zoll auch ferner zu erheben, doch so dass von dem ertrag wege und brücken in gehörigem stand erhalten werden. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemesee, Wernhard v. Seckau; magister Gottfried propst v. Mariassal und Andreas propst v. Werden hofprotonotare. Zwei orig. im staatsarch. Wien. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 254 anm. — [Am selben tage geben die genannten bischöfe einen ablassbrief für St. Theoderich zu Bamberg, Reg. Boica 4, 39 reg.]. 769	

1277		
mai 21	Wienne	bestätigt dem bischof Konrad von Freising auf dessen bitte das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Wien 18. mai 1189 (Stumpf n. 4525), landgericht, marktrecht und burwerk zu Enzersdorf, Hohenburg, Ollern und Ebersdorf betr. Zeugen: der erzbischof v. Salzburg, die bischöfe v. Passau, Regensburg, Bamberg, Seckau, Gurk und Chiemsee. Ludewig Reliquiae 10, 157. Glafey Anecd. 97. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 86. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 359 aus cod. 191 im reichsarch. München. 770
— 21	—	befiehlt seinem landrichter Konrad von Pilichdorf in gemässheit vorstehender bestätigung die gerichtsbarkheit des bischofs von Freising zu Enzersdorf usw., dessen richter er mit dem königsbanne beliehen habe, nicht zu beeinträchtigen. Nur mit 12. kal. iun. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 102. Zahn l. c. 360 ebendaher. — [Zur banuleihe vgl. Zallinger in Mitth. d. Instituts 10, 231. — Bei Zahn l. c. auch eine urk. bischof Konrads von Freising vom selben tage für den propst Heinrich von Wörthsee und kloster Seitenstetten]. 771
— 22	—	bezeugt dass vor ihm graf Berthold von Heiligenberg das schloss Heiligenberg mit vierzig mark silber einkünften, sowie die ihm erblich zugehörige grafenschaft mit allen dienstmannen und leuten, endlich überhaupt alle seine lehen, rechte und forderungen dem grafen Hugo von Werdenberg um 500 mark silber verkauft und aufgelassen, von diesem aber das schloss Heiligenberg mit den vierzig mark einkünften auf leibzeit zurückempfangen habe. Zeugen: der erzbischof v. Salzburg, die bischöfe v. Passau, Regensburg, Bamberg, Freising, Chiemsee; die grafen C. v. Katzenellenbogen, F. v. Leiningen, H. v. Weilnau, B. v. Hohenberg und M. v. Nellenburg. Gegenbericht zwischen Heiligenberg und Salmannsweil (Wien 1630) 31. Archiv für Schweizer Gesch. 1, 145. Vanotti Gesch. der Grafen v. Montfort 537. Fürstenberg. UB. 5, 179 aus or. in Donaueschingen. 772
— 22	—	nimmt den bischof Otto von Hildesheim und dessen kirche in seinen schutz, ernennt ihn auf seine bitte (nostre familie ascribentes) zu seinem caplan, und bestätigt ihm das von früheren künigen verliehene iudicium seculare seu dignitatem que gogrefscat dicitur. Lönig Reichsarchiv 17*, 258. Lüntzel Die Diöcese Hildesheim 406 aus Hildesheimer copialb. in Hannover — Sudendorf UB. d. Herz. v. Braunschweig 2, 262 ann. 773
— 23	—	erlässt dem bischof Konrad von Freising bis auf widerruf die jährliche haferlieferung, marchfutter genannt, von dessen besitzungen in dem Heubs, Waidhofen und Hollenstein. Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 87. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 361 aus cod. 191 im reichsarch. München (mit a. i. 1276). 774
— 23	—	bestätigt dem kloster Baumgartenberg (ord. Cist. Gstl. Enns) die von herzog Leopold von Oesterreich erhaltene zollbefreiung. Lichnowsky 1, Reg. 54 n. 452 reg. 775
— 24	—	Burggraf Friedrich von Nörnberg bestätigt dem kloster Raitenhaslach zollfreiheit zu Neuburg (telonei Neuburgensi). Mon. Boica 3, 174. Mon. Zoll. 2, 96. 776
— 24	—	Littoro könig Rudolfs, womit er seinen consens gibt, dass Berta witwe Ebo's von Rosna, nachdem sie ihre söhne bei den Johannitern, ihre töchter bei den Augustinerinnen in Löwenthal untergebracht und ausgestattet, ihren übrigen besitz an kloster Salem schenke. Erwähnt in urk. des grafen Hugo von Werdenberg lautgravius Swerie superioris, vom 25. mai 1277 Constanx, wodurch er die vor ihm (in iudicio presidentibus), ill. domini R. regis Romanorum sui domini consensu prehabito et per suas litteras ibidem publicato, erfolgte schenkung Bertas bearkundet. Weech CD. Salenitanus 2, 206 aus or. in Sigmaringen. 777
— 26	—	(Gretz) König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: ersucht diesen dem Herword Tausen- phie zu seinen gütern in Oesterreich zu verhehlen und ihn vor belästigungen zu schützen. Cordi nobis — exaudi. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wieuer Briefs. 90. — Ausstellort ist wol Königgrätz, am 30. mai urkundet Ottokar in Prag, Emler Reg. Bohem. 2, 452. — Am 26. juni ersucht Ottokar den burggrafen Friedrich dahin zu wirken, dass Herword in den besitz seiner güter gelange. Wiener Briefs. 96. Ob denn nicht etwa im datum dieses zweiten schreibens statt VI. kal. iulii, junii zu lesen und dasselbe so an die seite des ersten zum 27. mai zu setzen ist? Der ausstellungsort lautet auch hier Gretz, die fassung stimmt vielfach wörtlich mit dem briefe an Rudolf überein. 778
— 28	—	schreibt dem herzog Johann von Brabant, dass jüngst vor ihm in Wien in der sache zwischen dem capitul von Lüttich einer- und der stadt Lüttich andererseits wegen des

1277

quartiers Sauvenière (vico de Sabuleto) durch sprach der bischöfe Leo von Regensburg und Johann von Chiemesee und des grafen H. v. Weilan, denen die angelegenheit übertragen war, entschieden wurde, dass maier, schöffen und rath von Lüttich unzweifelhaft (evidenter) der in den privilegien der Lütticher kirche den verletzten angedrohten strafe (vgl. n. 426) verfallen sind; er beauftragt den herzog dieses strafgeld einzutreiben und dies so oft zu thun, als künftig die stadt sich gegen die privilegien vergehen würde. Or. zu Lüttich nach mittheilung Gachards. Stallaert Geschiedenis van Jan I. van Brabant 1, 508. Wauters Table chronologique 5, 612 reg. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 292 aus or. — [Im Archiv der Gesellsch. 11, 428 ist zu 1277 mai 28 aus copien einer sammlung des Urstisius saec. 18 fol. 53' in Hannover ein schreiben citirt, »wahrscheinlich an den grafen von Luxemburg, an den die (in der sammlung) vorübergehende (urkunde)« gerichtet; in der genannten vorlage scheint nicht mehr als die datirung enthalten zu sein, die ganz mit der des schreibens an den herzog von Brabant übereinstimmt; vielleicht ergieng also auch an den grafen von Luxemburg der obige auftrag, vgl. n. 785]. 779

mai 28

Wienne

erklärt gegen die bischöfe von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, Gurk, Chiemesee und Seckau, indem er ihre in rat und that bewiesene treue und opferwilligkeit rühmt, dass die zahlung der hilfgelder, die sie ihm auf seine hitte während des österreichischen krieges von ihren eigenen sowie von den gütern der klöster und kirchen in Oesterreich, Steier, Kärnten und der Mark bewilligt haben, für die zukunft zu keiner consequenz reichen solle, verpflichtet sich zeitlebens keine derartige zahlung mehr zu heischen und bestimmt, dass jeder künftige landesherr in diesen ländern, der sich hierin gegen die bischöfe vergeht und trotz dreimaliger mahnung hievon nicht absteht, seine lehen von den verletzten kirchen verliert und ausserdem weltlichen und geistlichen strafen verfallt. Orig. im staatsarch. Wien aus Salzburg, ein zweites im reichsarch. München aus Passau. Hansiz Germ. sacra 1, 417. Herrgott Geneal. 2, 473. Pusch et Frölich Dipl. Styriae, 1, 337. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 139. Mon. Boica 28*, 407 aus copie und 29*, 522 aus or. in München = MG. LL. 2, 416. Neugart Hist. monast. ad S. Paulum 2, 44. — [Freising fehlt unter den hier genannten bischöfen, es hat also keine hilfgelder gezahlt; das stimmt mit der gegen Rudolf sehr zurückhaltenden stellung, die Konrad vor dem kriege von 1276 eingenommen, vgl. Mitth. des Instituts 10, 367 anm. 6, 369. Jetzt schloss er sich freilich dem sieger an, in n. 763 spricht k. Rudolf sogar von diverse pressure et persecuciones immanes, die er von den feinden des reiches erduldet, die ihn jedoch nicht von der treue gegen das reich abbringen konnten]. 780

fordert den herrn von Tannenberg auf, das schloss Neuburg, über welches er im namen des reiches volles recht (merum ius) besitzt und das könig O(tokar) von Böhmen ihm zu überantworten angeordnet hat, den überbringern dieses schreibens als seinen vollmächtigen zu übergeben, und verspricht ihm, wenn er sich hiebei bereitwillig erzeige, dies nicht anholohn zu lassen. Quia incitatus — experi. Datom etc. regni nostri anno quarto. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 90. — Wie dasselbst 91 bemerkt ist, kann das schreiben jedenfalls erst nach dem vertrag vom november 1276 fallen, gehört aber wol erst in die zeit bald nach dem maivertrage von 1277. Die Tannberger im oberösterreich. Mühlviertel hei Lembach; dort ist wol auch schloss Neuburg zu suchen. *781

beauftragt den grafen Hugo von Werdenberg, seinem erstgebornen Albrecht so bald dieser zu ihm (Rudolf) zu ziehen im sinne hat, zehn streitrosse (falleratos dextrarios) mitzugeben und ferner, seinem neulichen befehle entsprechend, ohne verzögerung hundert saumlasten Cläuner wein (vini Clavensis) zu überschenken. Fidelitatem tuam — retardes. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 91. — Das schreiben dürfte in die zeit fallen, als Rudolfs ältester sohn Albrecht mit seiner mutter zum könig nach Oesterreich zu kommen hatte, also ungefähr in den april oder mai 1277; eben um diese zeit ist auch graf Hugo von Werdenberg (zuletzt am 3. april in Wien, n. 735) in Schwaben. Der wein von Cläven oder Chiavenna ist der Veldliner wein. *782

schreibt an (Ludwig, im cod. verderht H) pfalzgrafen und herzog von Baiern, dass ihm die hilfe der Ungarn und Cumanen sowie von 16 böhmischen herren sicher sei, (qui nobis assistent toto nisu), dass alles hier (in hiis partibus) nach wunsch gehe, dass er (Ludwigs)

1277

		neffen (Otto, im cod. H) den sohn herzog H(einrichs) seiner gemalin Anna entgegengesandt habe und dass er (Ludwigs) geauanten bruder (Heinrich), mit dem er bisher nicht zu endgültigen abmachungen habe kommen können, bei sich behalte; er bittet (Ludwig) sich der königin anzuschliessen und an den hof zu kommen, wo er seine und seines bruders angelegenheiten zu gutem ende bringen will. De Ungarorum — bono fine. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briels. 92. — Wie daselbst bemerkt ist, gehört dieses schreiben in den mai 1277, als die ankunft der königin bevorstand, welche anfangs juni in Wien eintraf. Im mai befand sich auch in der that herzog Heinrich an königlichen hofe (zeuge in n. 760, 762 ff. vom 18. und 19. mai); die verhandlungen mit ihm werden sich auf sein verhältniss zu Oberösterreich und die heirat seines sohnes Otto mit Rudolfs tochter Katharina bezogen haben. Betreffs der nachricht über Ungarn vgl. n. 648 f.; auffallender ist jene über die 16 böhmischen herren, mit denen Rudolf jetzt noch in verbindnung steht, obwol das schreiben doch wahrscheinlich erst nach dem 6. mai entstanden ist. *783
juni 1	Wienne	Bischof Peter von Passau bestätigt dem abt Otto von Gleink die durch den Passaner domherrn Ulrich v. Steyer geschehene übertragung der pfarrei Hadershofen. Oberösterr. UB. 3, 467 (mit calendis iunii im text und 31. mai im regest). *784
— 2	—	beauftragt den Walram von Falkenburg wie unterm 28. april (n. 779) den herzog von Brabant. Or. zn Lüttich nach Gachard. Wanters Table chronologique 5, 612, reg. Bormans et Schœlmeesters Cartul. de l'égglise St. Lambert de Liège 2, 293 aus or. 785
. . .	. . .	>Samerawario capitaneo Anasi snis litteris seriosse mandavit iterato, nt absque difficultate qualibet possessionem fori Aspath com suis attinenis statim visis eidem litteris (Cbnrado episcopo Frisingensi) non differat aliquatenus assignare, absolutos nichilominus dimittendo homines eiusdem fori quos captivavit et fideiissores quos sibi dederunt sine detrimento ac indempnitate rerum et substancie eorundem.< Aus dem schreiben des burggrafen Friedrich von Nürnberg an bischof Konrad von Freising d. d. Wien 10. juni (1277), Meichelbeck Hist. Fris. 2 ^b , 94, Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 362, womit dieser von den angeführten massnahmen könig Rudolfs benachrichtigt und ermächtigt wird, falls der von Sumerau die übergabe von Aschbach verweigere, selbst davon besitz zu nehmen. Rudolfs schreiben fällt also zwischen mai 19 (vgl. n. 765) und juni 10. *786
— 12	—	verleiht den bürgern von Krems in anerkennung ihrer nneutwegten treue und mit rücksicht auf die not (indigencia et ruina) ihrer stadt die brückenmant am Stein (sub Lapide) in Krems zn wiederherstellung der befestigung, doch nur zu diesem zwecke (proborum et fido dignorum virorum testimonio). Rauch SS. rer. Austr. 3, 357. 787
— 13	—	anerkennt das recht des hochstifts Regensburg auf das dorf Horgensee im Marchfeld und andere genannte, demselben durch Ottokar entzogene besitzungen in Oesterreich (licet quidam asserant, quod non de iure sed per negligentiam dicti regis Bohemie ad possessionem Ratisponensis ecclesie.. fuerant devolute), wogegen bischof Leo die söhne des königs, Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren erben mit den gütern belehnt, welche die fürsten von Oesterreich, Steier nsw. bisher vom hochstift Regensburg trugen; Rudolf verspricht für sich und seine söhne, dasselbe im besitz der heimfallenden stiftslehen zn schützen. Zeugen: die bischöfe Peter von Passau und Johann v. Chiemssee, die königlichen notare magister Gotfried propst v. Mariasaal und magister Andreas v. Rode propst v. Werden, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich und Konrad brüder v. Pilichdorf. Ried CD. Ratisb. 1, 546 — Oberösterr. UB. 3, 470. — Die belehnungsurkunde bischof Leos datirt vom 16. jnni, n. 791. 788
. . .	. . .	schreibt an (könig Ottokar von Böhmen), er könne sich weder erinnern noch es überhaupt mit rücksicht anstand und auf seine stellung für möglich halten, dass es ihm jemals in den sinn gekommen wäre, den bischof von (Würzburg), den landgrafen (von Hessen) und seine andern mittelspersonen nach Prag oder anderswohin in Ottokars land abzuordnen. Um so mehr sei deshalb bei der bewährten loyalität der böhmischen gesandten jeder verdacht ausgeschlossen, dass sie in dieser hinsicht äusserungen von ihm (Rudolf) oder seiner vertreter an Ottokar hinterbracht hätten. Und da Ottokar in seinem schreiben erklärt habe, er werde den ort der verhandlungen vorschlagen, wolle er (Rudolf) in geduld darauf warten und sei gerne bereit dorthin dann seine (obigen) mittelelemente zu herstellung einer festern ein-

1277		tracht zu senden. Memoria nostra — competentem. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 39. — Vgl. n. 758. Es scheint doch, dass die nach dem 6. mai zurückkehrenden gesandten Ottokars die hier angezogenen sind; man wird also den brief ungefahr ende mai, anfang juni, vielleicht nach der abermaligen sendung Smils von Bielkau (n. 757) ansetzen können. Er zeigt übrigens deutlich, wie auch in neheindigen fortwährende anstände und missverständnisse das friedenswerk hemmen. *789
juni 15	Wienne	Herdegen von Grindlach bekundet die in einem streite zwischen ihm und dem hischof Berthold von Bamberg über das schloss Ahorn von dem burggrafen Friedrich von Nürnberg als gekornem schiedsrichter gefällte entscheidung. Zeugen: die ritter Ramung v. Kammerstein, Rupert v. Hertenstein und Ruger v. Zucha, Friedrich und Wornhard des hischofs v. Bamberg notare. Mon. Zollerana 2, 97 aus or. im reichsarch. München. *790
— 16	—	Bischof Leo von Regensburg belehnt könig Rudolfs söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und ihre rechtmässigen männlichen erben mit den lehen seiner kirche, welche die fürsten von Oesterreich usw. innegehabt hatten. Lichnowsky 1, Reg. 162 vollst. aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 788. *791
— 17	—	(Prague) König Ottokar von Böhmen an den (burggrafen Friedrich von Nürnberg): er babe sogleich nachdem er vom abschluss des friedens erfahren, alle feindseligkeiten gegen die Witigonen (ad destructionem Witikonidum) eingestellt und müsse sich daher um so mehr darüber beklagen, dass die diener (pueri) der Rosenberger und die leute des Hoyer (von Lomnitz) seine güter verwüsten und am pfingsttage (mai 16) die stadt Budweis verbrannt haben; zudem suchon die Witigonen diese ihre tagtäglichen missethaten vor könig Rudolf ihm, Ottokar, zuzuwälzen und klagen ihn an, während doch sie selber die übelthäter sind. Da möge denn der burggraf den könig aufklären und sie beide sollen doch diesen verdrehungen kein gebürschenken. Auch möge es könig Rudolf keinem bösen willen zuschreiben, wenn die geiseln nicht alle am kommenden sonntag (20. juni) in Znaim eingetroffen sein werden; denn dies sei ohwol er überallhin boten gesandt, wegen der grossen entfernung zum theil unmöglich. In all diesen angelegenheiten sende er den Vsebor von Namiest an den römischen könig, den er auch heim burggrafen beglaubigt. Tenore presencium — referenda. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 93. — Vgl. die bemerkungen daselbst 94 f. über die gewalthatigkeiten der Witigonen. Im maivertrag (art. 1) war freilassung aller geiseln bis zum 23. mai bestimmt worden; wenn jetzt die geiseln am 20. juni (nicht 19. juni, wie in Wiener Briefs. 95 gesagt) in Znaim einzutreffen haben, so scheint doch die frist um vier wochen verlängert worden zu sein. *792
— 20	—	(in Nova civitate) König Ottokar von Böhmen an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: dankt diesem für dessen ratschläge und erklärt, dass er nun alles im frieden bestimmte erfüllt habe, indem er die geiseln, die gefangenen und die festen die er in seiner gewalt hatte, zurückgegeben oder zurückzugeben befohlen bahe. Er hüttet den burggrafen wiederholt zu ihm zu kommen, da er ihm vorschläge zu machen habe, die könig Rudolf zur ehre und Friedrich zum nutzen gereichen werden, und ersucht ihn den pfalzgrafen Ladwig zu bewegen solange bei könig Rudolf zu bleiben, bis er (der burggraf) wieder von ihm (Ottokar) zurückgekehrt wäre. Ad graciaram — contingat. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 95. — Die hier angedeuteten vorschläge beziehen sich wol auf den plan einer heiratsverbindung zwischen Pfälzbaiern und Böhmen (vgl. n. 841) und die heirat Friedrichs von Nürnberg mit Helene von Breslau (vgl. n. 836). — Ausstellort ist wol Mährisch-Neustadt (Uničov) nordwestl. Olmütz. *793
— 23	—	genehmigt auf bitte des herzogs Albrecht von Sachsen und mit desson ausdrücklicher zustimmung (de expresso et speciali consensu, wol als kurfürsten) die anweisung eines leibgedinges von 600 mark aus den einkünften des reichslobenbaren städtleins Mölln in Lauenburg und dessen zugehörigen nutzungen, welche Albrechts hruder Johann berzog von Sachsen seiner gemalin Ingeborg verschrieben hat. Böhmer Acta 330 durch senator Culemann aus neuerer abschrift zu Hannover, mit IX. cal. iunii, was ein irrthum statt iulii ist. Sudendorf UB. d. Herz. von Braunschweig 7, 62 anm. Hasso Schleswig-Holstein-Lauenburg. Reg. n. Urk. 2, 211 reg. aus or. in Schleswig (früher in Hannover). — Vgl. die neuerliche verschiebung des leibgedings 1278 märz 29, Hasse 216. 794

1277		
juni 25	Wienne	bestätigt dem kloster Trannkirchen auf bitten der äbtissin nud des convents die von seinen vorfahren am reich und den herzogen von Oesterreich und Steier erhaltenen privilegien. Lich- nowsky 1, Reg. 55 n. 439 reg. Kirchliche Topographie 14, 244. Oberösterr. UB. 3, 471 aus vidimus herzog Albrechts vom 8. juni 1347 im schlossarch. Ort am Traunsee. 795
— 27	—	verleiht den bürgern von Ensisheim das recht, dass sie ad instar aliorum fundatiorum et ministerialium nostrorum lehen empfangen können. Winkelmann Acta 2, 94 aus copie saec. 16 im statth.-arch. Innsbruck. 796
— 30	—	Otto von Haslau laundrichter in Oesterreich bekundet, dass er genannte personen ad presenciam domini nostri Rudolphi atque nostram auf den nächsten gerichtstag vorgeladen habe, um sich wider die klage des bischofs Konrad von Freising zu verantworten. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 363. — Bezieht sich auf den streit Konrads von Freising mit dem bürger Gozzo von Krems, vgl. Zahn 368 und n. 804. 797
— 30	—	Der edle Kraft von Hohenlohe verkauft dem burggrafen Friedrich von Nürnberg genannte güter zu Bernsfelden für 200 mark. Mon. Zoll. 2, 98 aus or. im reichsarch. München. 798
— 30	—	(Gretz) König Ottokar von Böhmen an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: er- sucht diesen zu veranlassen, dass die burg Dürrenholz an Konrad von Walterskirchen über- antwortet werde, wie dies im frieden (vom 6. mai) bestimmt worden; da er festen und geiseln bereits zurückgegeben habe, halte er es für billig, dass auch ihm die schlösser übergeben werden. Affectuose deposcimus — resignatur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 96. — Artikel 5 von n. 753 bestimmt die rückgabe von Dürrenholz (nordwestl. Nikolsburg) an Ottokar, Konrad von Walterskirchen ist entweder blos vertreter Ottokars oder es war ihm indessen das schloss von Ottokar verliehen worden. Ausstellort ist Gratz südl. Tropan, vgl. Wiener Briefs. 96 zu n. 85. — Um eben diese zeit erklärt Ottokar in einem schreiben an bischof Bruno von Olmütz, dass ein von den burggrafen von Klingenberg noch festgehaltener geisel gleich allen andern freigegeben werden müsse (Licet purchgraviis — faciemus). Wiener Briefs. 98. Und in einem briefe an den burggrafen Friedrich von Nürn- berg versichert ende juli bischof Bruno, offenbar aus anlass von beschwerden k. Rudolfs, es habe ihm k. Ottokar geschrieben, quod castra et civitates in Austria sita, que nondum a po- testate sua fuerant resignata, reddere dudum mandaverit firmiter et districte. Wiener Briefs. 102 (Scripsit nobis — expedire). Vgl. auch n. 793. 799
— 30	—	König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: er hoffe zuversichtlich, dass Rudolf die alten grenzen der länder, quas a vestra gratia recepimus et tenemus, wahren und keine verletzung derselben zulassen werde, wie er selbst Oesterreich solange er es besessen in keinerlei weise gemindert habe. Das von Heinrich von Weltra (Kuenring) besetzte gebiet müsse er als einen schon seit den zeiten der herzoge Leopold und Friedrich von seinen vorfahren ruhig inne- gehabten besitz in anspruch nehmen, da er, trotzdem Heinrich seine tochter zur frau habe, eine verletzung seiner grenzen durch ihn nicht dulden könne; er ersucht weiter neuerlich um die schon wiederholt erbetene wiedereinsatzung des magisters Ulrich in die pfarrei von Wien, sowie endlich dass seinem auf der heimreise von den Kremser bürgern festgenommenen und beraubten dienstmann L. von Tynstein freiheit und vermögen zurückgegeben werde. Clemenciam vestram — qualescunque. Nur als form. erhalten: in der sammlung des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 63, Emler Reg. Bohem. 2, 448. — Das schreiben ist jeden- falls nach dem frieden vom 6. mai zu setzen, auf dessen 3. und 5. artikel es sich offenbar bezieht. Es kann keinesfalls mit Dolliner und Emler in den märz 1277 gestellt werden, da nm diese zeit, wie wir jetzt wissen offener krieg herrschte und sicherlich alle beziehungen zwischen Rudolf und Ottokar aufgehört hatten. Wir können demnach das schreiben wol im mai oder juni entstanden denken, wo wir jetzt so viele gegenseitige anstände und recrimina- tionen wegen vollziehung des maivertrags kennen gelernt haben. Das gleiche wird von dem folgenden schreiben Rudolfs an Ottokar zu gelten haben. 800
— 30	—	schreibt an (könig Ottokar von Böhmen), es missfalle ihm sehr, wenn jener durch aus- schreitungen seiner (Rudolfs) leute verletzt worden sei, er werde es ahnden und dafür sorgen dass solches nicht mehr geschehe, in der erwartung dass auch (Ottokar) das was seine diener unrecht gethan und noch täglich thun, gut machen werde; er werde zn vollzug dieser gegen- seitigen gennghnung seine räte (consules) an einen geeigneten ort absenden. Um über diese

1277

und andre dinge zu verhandeln, und auf Ottokars zwei letzte schreiben zu antworten, habe er seinen getreuen an ihn abgeordnet, den (Ottokar) baldigst mit bescheid entlassen möge. *Displicet nobis* — informatum. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 214. — Vgl. die schlussbemerkung zum vorhergehenden schreiben n. 800. *801

theilt einem bischof als freudige und willkommene nachricht mit, dass seine und des reiches angelegenheiten in Oesterreich den erwünschtesten fortgang nehmen, indem der könig von Böhmen sowohl in bezug auf die freilassung der geiseln als auch in der rückgabe der zum herzogthum Oesterreich gehörigen burgen und festen auf das willigste (devotissime) seinen forderungen nachkommt. *Ut de fortunatis successum — sinceritas etc.* Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 339 n. 119. — Wie schon Stobbe bemerkte, bezieht sich dies schreiben auf den vertrag vom 6. mai 1277; es fällt mit rücksicht auf äusserungen Ottokars wie in n. 792 f. wol sicher in den juni. *802

ertheilt der stadt Wien zwei stadtrechtsprivilegien von wesentlich demselben inhalt, wie ihn die neuaussfertigungen dieser urkunden vom 24. und 25. juni 1278 besitzen. Die zeugenreihe des privilegs vom 24. juni 1278 gehörte ursprünglich der ersten aussfertigung vom juni oder anfang juli 1277 an. König Rudolf hatte im frieden vom 21. nov. 1276 der stadt Wien die wahrung aller ihrer freibeiten und privilegien zugesagt, das heisst also ihre ausdrückliche bestätigung. »Was der steier. Reimchronist 188 in die tage vor der übergabe der stadt zusammenbrängt, das wird in der that in den nächsten monaten geschehen sein: dō wurden tū gelesen die besten die man hāte an der Wiener rāte, daz die kēnen überein umbe grōz und umbe klein, swaz mā in solde machen sleht an ir gewonheit und ir reht bezern und itēnen. Der kunic in daz bi sinen triwen von dem ersten hiuz dem lesten müeste verhanthvesten, vergewissen und bestueten, ē si immer iht getueten daz sin wille wāre. Aus diesen vorlagen der bürgerschaft und den besprechungen im königlichen rate gingen nach einem vorläufigen abschluss in den ersten monaten von 1277 (dem die oesterreichischen und steirischen grafen und berren, sowie der graf von Leiningen in der zeugenreihe angehören werden) endlich die stadtrechtsprivilegien hervor, wie sie könig Rudolf um die mitte des jahres 1277 förmlich und feierlich bestätigte und verbrieft«. Dieser ganze sachverhalt ist näher dargelegt in Mitth. des Instituts 12, 55—63; vgl. dazu 1278 juni 24, 25. *803

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: bischof Konrad von Freising habe bei ihm klage vorgebracht, dass er jüngst, dem a vestra curia recedens versus partes superioris Austrie foret ite ascensu, die vorladung eines österreichischen landrichters erhalten habe, beim nächsten gerichtstag vor dem könig wegen seiner streitsache mit dem bürger Gozzo von Krems zu erscheinen; der erzbischof erinnert den könig an processum nostrum coram vestra celsitudine nuper Wienne habitum super cleri libertate (a) vestris predecessoris tradita et confirmata und bittet Rudolf nicht zulassen zu wollen, dass der bischof oder andere cleriker entgegen der anerkannten freiheit der kirche vor das weltliche gericht gezogen werden. *Sua nobis — complementum.* Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 363 aus cod. 191 im reichsarch. München. — Das schreiben ist mit Zahn im hinblick auf n. 797 um die mitte des jahres 1277 anzusetzen. Bischof Konrad von Freising befindet sich am 6. juni bereits zu Waidhofen an der Ips. Ueber den angedeuteten processus erzbischof Friedrichs ist sonst nichts bekannt; eine allgemeine bestätigung der freiheit des clerus von weltlichen gerichten durch Rudolf seit ende november 1276 ist nicht überliefert; vgl. übrigens die am 19. mai eben dem bischof von Freising ertheilten urkunden n. 763 f. *804

Graf (Hermann von Henneberg) an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: theilt diesem mit dass er ad recuperandum statum nostrum seinen stiefbruder den markgrafen (Heinrich) von Meissen, seinen schwiegersohn den markgrafen (Otto d. Langen) von Brandenburg und andere verwandte, sowie da er vernommen dass könig Rudolf mit dem könig von Böhmen geeint sei, auch diesen letzteren besuchen wolle; Friedrich möge ihn daher gegen etwaige verdächtigungen bei k. Rudolf in schutz nehmen. Es gehen übrigens gerüchte um, dass einige fürsten umtriebe gegen k. Rudolf bereiten, der burggraf möge diesen daher zu baldiger rückkehr (aus Oesterreich) bewegen. *Noimms vestram — maturare.* Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 97. — Vgl. daselbst 98 über die beziehungen Hermanns von Henneberg zu Meissen und Brandenburg, sowie die zeitliche bestimmung des

1277

juli 1 Wienne

schreibens auf etwa mai, juni 1277. Auch die andeutung über feindselige reichsfürsten kann schon in diese zeit passen, »wo die opposition Siofrieds von Köln und die unfreundliche haltung auch der anderen rheinischen erzbischöfe wol nicht unendlich sich schon gezeigt haben konnte«. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 117 ff. und unten n. 900. *805

bestätigt den vor dem landrichter Otto von Haslau ergangenen spruch, dass Agnes von Hons-
ekk ihre besitzungen und gülten zu Liubmansdorf, Burgstall, Hochstrass, Hainfeld, Raben-
stein und Handsheim ohne widerrede besitzen und darüber verfügen könne und befehlt dem
Ulrich v. Pilchdorf sie darin zu schützen. Transsumpt in nrk. k. Albrechts von 1304 febr. 20
(mit kln. iulij), im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 176 n. 439^b reg. (irrig zu
juni 25). 806

— 1 —

empfiehlt dem grafen Meinhard von Tirol das kloster Neustift (Ang. chorh. bei Brixen) zum
schutze. Sinnacher Beytr. z. Gesch. von Säben-Brixen 4, 481 in deutscher übersetzung. Mair-
hofer in Fontes rer. Anstr. II 34, 142 aus or. in Neustift. — [Meinhard erlässt am 2. aug.
zu Sterzing entsprechenden befehl an seine richter und amtleute. Mairhofer l. c.] 807

— 4 —

spricht den Heinrich landgrafen von Hessen von der auf antrag des erzbischofs Werner
von Mainz gegen ihn ausgesprochenen acht frei, unter dem beding dass derselbe binnen sechs
wochen coram excommunicatore erscheine und dies auch dem erzbischof melde. Schanck Cod.
dipl. 34. — Vgl. oben beim 25. jan. 1274, dazu v. d. Ropp Werner v. Mainz 117 ff.
Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 400 n. 430. 808

— 5 —

freit auf bitte des erzbischofs von Mainz die stadt Dieburg (südl. Frankfurt) in gleicher weise
wie freie städte gefreit sind, jedoch ohne praedictum für das reich. Lichnowsky 2, Reg.
177 n. 440^b. Böhmer Acta 331 aus Reg. lit. eccl. Mog. 4, 78 hs. zu Würzburg. 809

— 5 —

bestätigt auf bitte des Albero von Arberg dessen schenkung von eigengütern am Hackenberg
und zu An an die Johanniter in Wien. Aus copien saec. 16 und 18 im hofkammarch.
Wien (fasc. 17729) im nachlass von E. v. Birk durch Voltolini. Wissgrill Schauptplatz 1,
150 reg. Lichnowsky 3, Reg. 312 n. 440^b reg. 810

— 8 —

bestätigt der stadt Laa alle rechte und freiheiten, die sie von den herzogen Leopold und
Friedrich und deren vorfahren erhalten hatte und fügt noch einige neue bestimmungen hinzu,
betreffend gericht, weinschank, verpflichtung zu diensten, Juden, recht der geschwornen.
Zeugen: Friedrich erzbischof v. Salzburg, die bischöfe v. Bamberg, Freising, Peter v. Passau,
Leo v. Regensburg, v. Gurk, Seckau, Chiemsee und Lavant; Ludwig Rheinpfalzgraf und
Heinrich herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen; der burggraf zu Nürnberg, die
grafen Albrecht v. Hohenberg (Hohenloch die copie), Haug v. Werdenberg, Burchard v.
Hohenberg, Ludwig v. Homburg, v. Neuenburg und Heinrich v. Weilna; die edlen Kraft und
Gottfried v. Hohenlob, Gottfried v. Brauneck und der v. Ochsenstein; die vesten mann Philipp
v. Bolanden, Engelhard v. Weinsberg, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich und
Konrad v. Pilchdorf. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 29 aus alter deutscher
übersetzung im staatsarch. Wien. *811

— 9 —

nimmt den edeln mann Siegfried von Runkel zum burgmann der reichsburg Calsmunt an,
und giebt ihm zehn mark einkünfte von den Juden zu Wezlar als burglehen bis zur bezahlung
der versprochenen 100 mark, die dann Siegfried auf güter anlegen und als reichsburglehen
zu Calsmunt besitzen soll. Cramer Wezlar. Nebenstanden 34, 108. 812

— 12 —

beurkundet dass er mit Ladislaus könig von Ungarn einigung, freundschaft und verwand-
schaft zu gegenseitigem beistand geschlossen habe. Namentlich will er seine tochter Cle-
mentia, die mit Ladislaus' bruder Andreas herzog von Slavonien verlobt ist, diesem wenn er
bei einer vorzunehmenden besichtigung ohne auffallenden mangel befunden werde, auch ver-
mählen (sponsalia contracta . . . matrimonio . . . subsecuto consummatur); dies wurde auf sein
geheiss von seinem erstgeborenen und anderen verwandten fürsten und herren in seiner gegen-
wart durch einen feierlichen eid auf seine seele und auf die seele seiner ebenfalls gegen-
wärtigen gemahlin den ungarischen gesandten beschworen und soll es ebenso von seite des
königs Ladislaus einer von ihm abzuschickenden gesandtschaft beschworen werden; ferner
will Rudolf alle abmachungen (pacta) mit Ladislaus in bezug auf den könig von Böhmen
halten und gesandte im verein mit ungarischen boten an diesen schicken und sich dafür ver-

1277

wenden, dass derselbe an Ungarn entzogenes zurückgebe und für zugefügten schaden ersatz leiste. Ebenso sollen zwischen Ungarn einer- und Oesterreich, Steier und Kärnten andererseits die alten grenzen wieder hergestellt werden. Aufständische gegen den einen theil sollen von andern nicht aufgenommen, schädliche leute beiderseitig an den grenzen nicht geduldet, kauffleute aber gegenseitig geschirmt werden. Von Rudolfs seite mitbesiegelt zum zeichen der zustimmung (consensus) und verpflichtung für einhaltung des vertrags zu sorgen durch den erzbischof Friedrich von Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Heinrich v. Trient, Peter v. Passau, Wernhard v. Seckau, die v. Gurk und Chiemsee, dann Ladwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und Albrecht herzog von Sachsen. Eingerückt in der urk. der ungarischen gesandten vom gleichen tag n. 814. Gerbert Cod. ep. 206. Fejér CD. Hungar. 5^b, 389. MG. LL. 2, 418 — Emler Reg. Bohem. 2, 454 unvollst. — Man sieht wie fest die bischöfe der Salzburger erzdiocese an Rudolf sich anschlossen. Diese vermählung kam übrigens nicht zu stande, Andreas starb schon 1278 und Clementia heirathete 1281 den Karl Martell in Neapel, ihr sohn Karl Robert wurde aber später könig von Ungarn. [Vgl. zu diesem wichtigen vertrag mit Ungarn Kopp Reichsgesch. 1, 193 ff., Lorenz Deutsche Gesch. 2, 160, Huber Gesch. Oesterreichs 1, 607, und Pauler 2, 427 f. Ueber die schon seit der zweiten hälfte 1276 erfolgte neuerliche annäherung Ungarns an Rudolf, welche zum eingreifen im kriege von 1276, zur ausdrücklichen berücksichtigung Ungarns in den friedensverträgen, also zu thatsächlicher bundesgenossenschaft geführt hatte, vgl. n. 622*, und 748, 749]. 813

juli 12 Wien

Die machtboten des königs Ladislaus von Ungarn, die bischöfe Lodomer von Grosswardein und Timotheus von Agram, der banus Roland, Aladar obertruchsess der königin und graf von Neograd, die magister Demetrus königlicher hofvicekanzler und propst zu Stuhlweissenburg und Johannes propst zu Ofen versprechen, dass ihr vollmachtgeber k. Ladislaus mit seinen herren und baronen eine dem heute von könig Rudolf empfangenen und wörtlich eingerückten einigungs-, freundschafts- und verlobungsbrief gleichlautende urkunde den von Rudolf abzuordnenden gesandten ausstellen werde. Gerbert Cod. ep. 206. Fejér CD. Hungar. 5^b, 388. MG. LL. 2, 417 aus or. im staatsarch. Wien. 814

schreibt den erzbischofen von Gran und Kalocsa und deren suffraganen sowie allen magnaten des königreichs Ungarn, er habe mit seinem freunde dem könig Ladislaus in gegenseitiger übereinstimmung ein ewiges freundschaftsbündniss (*societatis et amicitie federa*) geschlossen, wonach sie sich in vertheidigung der rechte ihrer reiche und unterthanen mit rath und thatsächlicher hilfe gegen jedermann unterstützen wollen, wie dies der gesandte des königs versprochen hat und wie es in der von ihm (Rudolf) hierüber ausgefertigten urkunde des näheren enthalten sei. Da er aber diese die ungarischen grossen ganz besonders berührenden abmachungen ohne ihre zustimmung nicht abschliessen (*proferendos Ott., perficiendos E*) zu können glaube, bitte er sie den könig in dieser beziehung so zu berathen, wie sie es dem allgemeinen wol und der guten sache für nützlich erachten. Zu näheren verhandlungen über all das beglaubigt er den Minoritenbruder Harpinus. *Vigilantes in multa — explicare*. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 331 n. 70; ohne adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 60. — Stobbe bezieht sicher mit recht dies schreiben auf den vertrag vom 12. juli 1277 mit Ungarn; die erwähnung der von Rudolf schon ausgestellten urkunde (*littere nostre patentes*) macht dies wol nuzweifelhaft; das schreiben an die ungarischen grossen sollte also diese für die einwilligung in die ausstellung einer feierlichen gegenurkunde und beschwörung des vertrages gewinnen, welche beizubringen sich ja die gesandten Ladislaus verpflichteteten (vgl. n. 814). Es darf ja nicht vergessen werden, dass Ladislaus eben erst 15 jahre alt geworden war. Dass im schreiben nur von einem gesandten die rede, thut wol kaum etwas zur sache. Der von Rudolf nach Ungarn gesandte frater Harpinus (in E steht frater C.) hatte wol zunächst nur diese vorfragen zu erledigen, dann erst sollte die in Rudolfs urkunde vorgesehene feierliche gesandtschaft abgehen. — Die irrige deutung des schreibens in Wiener Briefs. 60 auf Ottokar als absender des schreibens ist dortselbst s. 421 berichtigt. Zahn im Oesterr. Literaturblatt 1895 s. 10 findet einen unterschied zwischen den texten in Ott., und in E, denkt an die möglichkeit, dass das eine schreiben Ottokar, das zweite Rudolf zmn aussteller haben könnte. Doch kann bei beachtung der besonderheiten der überlieferung in formelbüchern an die identität beider texte nicht gezweifelt werden. *815

1277		
juli 13	Wienne	bestätigt auf bitten des pfarrors Siegfried von Piber (bei Köflach in Steiermark) die dieser kirche von herzog Leopold verliehenen freiheiten: dass nemlich kein landesfürstlicher beamter sich gerichtsbarkheit auf den kirchenbesitzungen anmasse, noch ein richter von den kirchenleuten abgaben eintreibe oder sie vor sein recht ziehe; nur räuber oder andre solche übelthäter, die auf kirchengut ergriffen werden, sollen (extra portam et septa domus ubi dentatus fuerit cingulotenus tantum) dem richter überliefert werden, plebano . . prius requisito; ihre habe fällt der kirche zu. Die pfarrföralien dürfen eine taberna halten, doch sollen in Köflach mit rücksicht auf Voitsberg keine gäste zu des letztern schaden aufgenommen werden. Or. im staatsarch. Wien; im landesarch. Graz eine copie des 19. Jahrh. aus einem or. in Piber. Lichnowsky 4, Reg. 560 n. 441 ^c reg. 816
.		schreibt dem (könig Ottokar von Böhmen) wie er es schon in einem früheren schreiben gethan, dass er zur herstellung einer festern einigung zwischen ihnen beiden den bischof B(erthold) von Würzburg und den landgrafen H(einrich) von Hessen an seinen hof berufen habe und dass er, mögen diese kommen oder nicht, worüber er nichts bestimmtes wisse, jedenfalls mit dem Rheinpfalzgrafen (Ludwig) und dem burggrafen (Friedrich v. Nürnberg) es so einrichten werde, dass diese an ort und zeit, wie es Ottokar bestimmen wolle, sich einfinden um die verhandlungen zu ende zu bringen und ein dauernd festes einvernehmen herzustellen. Juxta quod alias — impendant. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 9. — Vgl. n. 758 und 789; letzteres wird das berührte frühere schreiben sein; eine nähere begrenzung aus der allfälligen anwesenheit des bischofs von Würzburg und des landgrafen an Rudolfs hof ergibt sich nicht, da diese beiden wenigstens nach Wien nicht gekommen zu sein scheinen; sie kommen niemals unter den zeugen vor; die nrk. n. 808 vom 4. juli lässt aber vielleicht eine botschaft von seite des landgrafen annehmen. Wir werden mit einiger wahrscheinlichkeit etwa anfang juli als zeit dieses schreibens ansetzen können. *817
— 15	—	verpfändet an Johann von Bodman den hof (curiam nostram) in Bodman (am nordwestende des Bodensees) um 70 pfund Constanzer pfennige. Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 11 anh. 23 reg.; ib. 12 anh. 63 unvollst.; ib. 23 anh. 33 vollst. aus or. im freiherrl. archiv Bodman. *818
— 15	—	Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern bekundet, dass er von dem bischof Konrad von Freising das schloss Herrntstein (Herrantstein,) mit allem recht und zugehör ausgenommen das patronat der dortigen kirche zu lehen empfangen habe. Meichelbeck Hist. Frising. 2 ^b , 90. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 364. *819
.		König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: bittet diesen den K(onrad) von (Bisenz) eingedenk des versprechens, welches wie ihm seine jüngst (unperrime) von Rudolfs hof zurückgekehrten boten berichteten Rudolf in dieser hinsicht gegeben, sowie gemäss der ausdrücklichen bestimmung des friedensvertrages (ut omnes captivi ex utraque parte tam a captivitate laqueo quam a fideiussionis vinculo dimitti debeant) von seinem in der gefangenschaft eingegangenen schuldversprechen zu befreien, besonders da Konrad damals zu seinem gesinde (familia) gehörte und von ihm die erlaubnis zur rückkehr einholen wollte. Dilecti fideles nostri — recedendi. Nur als form. erhalten: im fb. des Heinrich von Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 66, Emiler Reg. Bohem. 2, 453. — Die zeitliche und sachliche bestimmung dieses schreibens ergibt sich aus dem in Ott. erhaltenen, fast wörtlich gleichlautenden schreiben Ottokars an den burggrafen Friedrich von Nürnberg, datirt Breslau 15. juli 1277, worin er diesen nenerdings (vgl. n. 757) um verwendung für Konrad v. Bisenz bei könig Rudolf ersucht (Dilecti fideles nostri — ageatnr), Wiener Briefs. 99. Daraus ergibt sich, dass die beiden boten Smilo burggraf von Vötan und Všebor von Namiest sind, von denen der erste mitte mai (n. 757), der zweite nach mitte juni (n. 792) von Ottokar an k. Rudolf gesandt worden war. *820
— 16	—	bestätigt der münzgenossenschaft (hansgenossen) zu Wien die rechte und sätzen, wie sie ihnen zuerst von herzog Leopold dem grossvater herzog Friedrichs (II) gegeben worden sein sollen, indem er dieselben vollinhaltlich anführt. Zeugen: erzbischof Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Heinrich v. Trient, Heinrich v. Basel, Peter v. Passau, v. Freising, Gurf, Wernhard v. Seckau, Johann v. Chiemesee, Gebhard v. Lavant; illustres Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen; spectabiles Friedrich

1277

juli 16

Wienne

burggraf v. Nörnberg, die grafen Albrecht und Burkhard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg und Eberhard v. Katzeuellenbogen; die edeln G. v. Brauneck, E. (richtig wol C., Craft) und G. v. Hohenloh, Ludwig v. Eisenberg, Werner v. Bolanden, Otto v. Berchtholdsdorf camerarius Austria, Otto v. Haselau laudrichter, Ulrich v. Pilichdorf, Friedrich v. Lengbach (Leugenheim copie) truchsess. Copie saec. 15 des latin. orig. in cod. 626 der städtbibl. Lübeck, dar. Luschin in Numismat. Zeitschr. (1877) 9, 180 = Die Wiener Pfennige (sonderdruck) 254, Tomaschek in Wiener GQ. I 2, 212. Zwei deutsche übersetzungen: dem or. im ganzen entsprechende fassung (A), nur mit weglassung der zeugen und kürzung der datierung in cod. 429 des staatsarch. Wien (münzbuch Albrechts von Ebersdorf) saec. 15, dar. Karajan in Chmels Geschichtsforscher 1, 467, Tomaschek in Wiener GQ. I 1, 38; durch weglassung des meisten formelhaften sowie der ganzen schlusstheile mit ausnahme der jahrzahl gekürzte fassung (B): Moser Bibliotheca manuscr. 116; aus cod. archivi civitatis Vindob. und Moser Herrgott Monumenta II 1, 255; aus cod. Seitenstetten saec. 15 und cod. german. Monac. 1113 saec. 14 Tomaschek a. a. O. 34. Eine weitere copie in Wolfenbüttel cod. 1109 (Helms. 1007) fol. 39—45 mit aug. 21 als datum, vgl. Heinemann Handschr. d. Wolfenb. Bibliothek 1^e 5. — Auch die bestätigungen herzog Albrechts von 1291 und köpfig Friedrichs von 1316 (ebenfalls im cod. 429) sind übersetzungen, mit einzelnen sachlichen änderungen gegenüber dem privileg Rudolfs, vgl. Karajan a. a. o. 821

— 17

erneuert der stadt Regensburg das ihr von kaisern und königen und den herzogen von Oesterreich gewährte privilegium, dass ein bürger um niemaundes andern sondern nur eines mitbürgers wegen, wenn vor dem stadtrichter das recht verweigert worden, gepfändet werden dürfe. Or. im reichsarch. München. Gemeiner Chronik v. Regensburg 1, 407 reg. 822

— 18

(in curia principis). Alram von Hofdorf und seine zwei neffen verkaufen dem abte Ebro und dem convent von Zwettl drei lehen zu Ossarn bei Herzogenburg, welche sie einst von herzog Hermann von Oesterreich zu lehen erhalten, jetzt aber in die hand köpfig Rudolfs, ad quem predicta provincia constat liquide devoluta, resignirt haben. Zeugen: Heinrich (v. Kuenring) marschall v. Oesterreich, Leutold v. Dürnstein, Otto v. Dürnstein, Hager, Ulrich der schreiber, Rudlin v. Mürperch. Fontes rer. Austr. II 3, 456. *823

— 19

(in domo Predicatorum) beurkundet dass er die güter in Hilzingen, Badenloh und Gaigenholz, welche er von der Bamberger kirche trug, dem bischof Berthold aufgeben, dass dieser dieselben dem grafen Manegold von Nellenburg im tausch gegen die burg Wiechs überlassen, dann diese burg ihm (dem köpfig) zu lehen gegeben, worauf dann er sie wieder an den gedachten grafen übertragen habe. Zeugen: die bischöfe Heinrich v. Basel, Heinrich v. Trient; Emich decan v. Bamberg, Ulrich edler v. Taufers (?), Tunrel, Goswin ritter v. Hoheuevels. Mitbesiegelt von dem bischof und dem capitel von Bamberg. Herrgott Geneal. 3, 474 irrig zu aug. 1, berichtigt nach einer abschrift Chr. Fr. v. Stälins aus dem kloster St. Katharinenthal bei Schaffhausen; [auch das or. in Frauenfeld hat nach mittheilung P. Schweizers XV. kal. aug. — Die genannten orte liegen im Hegau]. 824

— 20

belehnt den edeln mann Reinhard von Hanau und dessen sohn mit dem gericht Motten, genannt Freigericht, welches bisher L. graf von Ziegenhain vom reiche trug, zu diesem zwecke aber resignirt hatte. Beschreib. der Hanau-Minz. Lande 47. Reimer Hess. UB. II 1, 390 aus or. im staatsarch. Marburg. — [Vgl. n. 403; die aufsendung des leheus von seite des grafen Ludwig von Ziegenhain geschah am 18. märz 1277, oben n. 721]. 825

— 20

verkündet, dass zu Wien vor ihm auf frage des Kuno von Jungholz und seiner vettern von dem orbischof von Salzburg, den bischöfen von Bamberg, Passau, Trient, Gurk, Seckau und Chiemsee, dem pfalzgrafen L. herzog in Baiern und Albrecht herzog von Sachsen zu recht erkannt worden sei: wenn jemand eigengüter einem herrn mit dem beding zu lehen aufgegeben hat, dass er und der nächste seines stammes auch der nächste zum lehen ist, und dies von herrn gelehnet wird, kann er es durch zeugnis zweier ehrbarer männer erweisen. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1883 s. 130. Winkelmann Acta 2, 94 aus copie (wol übersetzung) saec. 15 in Basel. — Die von Jungholz waren ein oberelsässisches geschlecht, vgl. Schulte im Histor. Jahrbuch 8, 120. *826

Der edle Gottfried von Brauneck verkauft mit zustimmung des römischen köpfigs Rudolf sein reichslehenbares dorf Lohr dem nonnencvent in Frauenenthal (ord. Cist.) und trägt da-

1277

juli 21

Wienne

für sein dorf Rimpach in die hände des künigs don reich zu lehen auf. Reg. Boica 4, 45 reg. Bossert in Württemberg. Vierteljahrshften 12, 233 aus or. im kreisarch. Bamberg mit den varianten eines zweiten or. im reichsarch. München. *827

beurkundet, dass der erzbischof Friedrich von Salzburg die seiner kirche durch den tod der fürsten von Oesterreich, Steier, Kärnten und der Mark in diesen ländern ledig gewordenen lehen, mit ausnahme der dem bishum Chiemees übertragenen pfarre Riegersburg (in Steiermark, vgl. n. 659), an seine söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben geliehen habe, wogegen er dem erzbischof zu belohnung seiner unerschütterlichen treue und zu ersatz der schäden, kosten und mühen, die er im dienste des reiches auf sich genommen, 300 mark jährlicher bestimmter einkünfte von obigen lehen zurücklässt; in diese lehen sollen aber die von weil. berzog Ulrich von Kärnten von Salzburg zu lehen genommenen besitzungen eingeschlossen sein. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Heinrich v. Trient, Heinrich v. Basel, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemees, Wernhard v. Seckau; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht berzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Eberhard v. Habsburg, Albrecht und Burchard v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg, Tibald v. Pfirt, Ludwig v. Homberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Freiburg, Otto v. Brandenburg und Berthold v. Heiligenberg; Gottfried edler v. Brauneck, Kraft v. Hohenlohe. Zwei orig. im staatsarch. Wien. (Kleinmayr) Juvavia 384 unvollst. — [Als form. (Regie maiestati — promotores) in E. dar. Stobbe 370 n. 293. — Vom gleichen tag und ort datirt die belehnungsurk. erz. Friedrichs von Salzburg, mitbesiegelt von Otto propst, Ulrich decan und dem capitel von Salzburg, welche die belehnung mit ihrer zustimmung und zum nutzen ihrer kirche geschoben erklären; mit den gleichen zeugen und mit folgendem satze im context, der der urk. Rudolfs fehlt: hoc etiam est signanter adiectum, quod prefatus dominus noster predicatorum fendorum suis filiis concessorum pro tempore vite sue erit non ratione imperii, sed filiorum suorum nomine legitimus ordinator. Chmel in Wiewer Jahrbüchern 109, 255 aus or. im staatsarch. Wien]. 828

— 23

verspricht dem Reinhard von Hanaa bundert mark als burglehen zu Gelnhausen, und weist ihm bis zu deren zahlung verschiedene reichseinkünfte an, namentlich vom zoll zu Gelnhausen, den halben hof in Vonhausen, zins von den leuten in Fellen und Wohnroth, gefälle von den reichshöfen zu Grudau und Liebos; werden die 100 mark gezahlt, so soll Reinhard darum eigene oder gekaufte güter vom reich zu burglehen nehmen. Beschreib. der Hanaa-Münzenb. Lande 54. Reimer Hess. UB. II 1, 390 aus or. im staatsarch. Marburg (mit 10. kal. ang.). 829

— 24

beauftragt den Heurich schultheissen von Frankfurt dem edeln mann Reinhard von Hanaa (qui utique cuncta nostra et imperii negocia omni qua potest sollicitudinis opera utiliter persequi non desistit) zehn mark jährlicher einkünfte als burglehen der reichsburg Rödelheim auf so lange anzuweisen, bis dieselben mit bundert mark gelöst sind, in welchem fall dann Reinhard gekaufte güter vom reich als burglehen zu nehmen hat. Beschreib. der Hanaa-Münzenb. Lande 54. Böhmer Cod. Moenof. 1, 181. Sauer CD. Nassoicus 1, 553. Reimer Hess. UB. II 1, 391 aus or. im staatsarch. Marburg. 830

— 24

verleiht seinem getreuen Ruprecht burggrafen von Friedberg zehn mark jährlicher einkünfte von den Juden zu Friedberg als reichsburglehen. Sauer Hess. Urkunden 5, 77. *831

— 26

verleiht den bürgern von Freistadt (nördl. Liuz) ein stapelrecht, und bestätigt ihnen alle von den herzogen Leopold und Friedrich von Oesterreich erhaltenen rechte und freihelten. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 262. Oberöstr. UB. 3, 474. 832

— 27

nimmt die ihres hirtens beraubte kirche Regensburg mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz. Ried CD. Ratisb. 1, 547. — Bischof Leo aus dem edeln regensburgischen geschlechte der Tundorfer war zu Wien in der nacht vom 12. auf den 13. juli gestorben. [Wenige tage darnach richtete sodann propst Altmann und das ganze domcapitel von Regensburg an künig Rudolf die bitte um seinen schutz für ihre verwaiste kirche. Als form. erhalten (Cum felicitis — erumur) in cod. 577, dar. Schweizer in Mith. des Instituts 2, 257. Obige urk. Rudolfs ist also die gewährung dieser bitte]. 833

1277		
		ersucht das domcapitel von Regensburg bei der kommenden bischofswahl auf eine persönlichkeitsbedacht zu nehmen, deren verdienste allgemein und besonders auch seinen vertrauten (secretariis nostris) bekannt seien und bezeichnet ihnen den von ihm ins auge gefassten durch seinen abgesandten. Crebris et variis — adhibere. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 371 n. 295 reg. — Bezieht sich auf die durch den tod bischof Leo's nötig gewordene newahl und ist zweifellos gleichzeitig mit n. 833 nach Regensburg gesandt worden; gewählt wurde Heinrich von Roteneck, ob der vom künig empholone? *334
juli 27	aput Winnam	Dominus serenissimus Romanorum rex feria tertia proxima post diem b. Jacobi Gebhardum juniorem de Brunoko apud Winnam nna cum sociis suis accinxit gladio militari, in qua sollemnitate vir nobilis L(wdewicus) comes de Hohenberch (graf Ludwig von Homberg) et ille de Hageueke ex quodam casu a loco incinium habente taliter ad iracundiam sunt deducti, quod se invicem graviter vulnerarunt, propter quod profatus dominus noster rex prefatum de Hageneko et illum de Masensmünster detinet captivatos, donec rei exitus cognoscatur. Speratur tamen, quod evadere possint et valeant penam mortis. Aus schreiben des Rheinpfalzgrafen Ludwig au den burggrafen Friedrich von Nürnberg, Wiener Briefs. 103, unten n. 841. Dadurch wird die kurze nachricht der Ann. Basil. SS. 17, 201 trefflich ergänzt. *a
— 27		(Viterbii) Die cardinäle (sede vacante) an künig Rudolf: sie ermahnen ihn gleich den kurz vorher hintereinander gestorbenen päpsten, indem sie die verhandlungen seit dem tode Gregors X. (mit denselben worten wie Johann XXI. in n. 622) darlegen, jetzt kein kriegsvolk nach Italien zu schicken oder schon abgeschicktes zurückzurufen, ersuchen ihn baldmöglichst bevollmächtigte an die curie zu senden um mit künig Karl von Sicilien endlich ein gütliches abkommen zu treffen, wiederholen die wegen der überschreitungen der küniglichen machtboten im exarchat von Ravenna und in der Pentapolis von den letzten päpsten gestellten forderungen und beglaubigen bei dem künig den bruder Martin de Tuscano (Toscane). Quamquam de vacacione — exponat. Nur bei Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 581), dar. Raynald Ann. 1277 § 48. Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 275. Theinor CD. domini 1, 201. — Potthast n. 21250. — Vgl. n. 731 ^a . Papst Johann XXI. starb am 20. mai 1277, Nicolaus III. wurde erst am 25. nov. gewählt. Rudolf sandte seinen notar Konrad von Herblingen an die curie, vgl. n. 857. 835
		Künig O(ttokar von Böhmen) an den (burggrafen Friedrich von Nürnberg): versichert diesen seines festen willens die mit k. Rudolf eingegangenen verträge durchaus und ohne jeden hintergedanken einzuhalten und zweifelt daher nicht, dass ihm k. Rudolf nunmehr seine volle gunst schenken werde. Er bedauert, dass der burggraf von einer krankheit befallen worden sei und daher nicht nach Breslau kommen konnte; sonst wäre seine an gelegenheit, die künig Rudolf bei der herzogin von Breslau betrieb, schon erledigt; wenn Friedrich hoffentlich jetzt kommen wird, will Ottokar selbst sich dafür einsetzen und hofft für ihn wie für k. Rudolf erspriessliches zu erreichen. Schliesslich dankt er für die ihm durch Friedrich übermittelte nachricht über die ankunft der ungarischen bischofe am hofe k. Rudolfs und hofft, quod cum ipsis nichil in nostrum preiudicium fieri debeat vel gravamen. Rograciamur vobis — profutura. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 100. — Dieses schreiben fällt jedenfalls nach mitte juli 1277; mitte juli war Ottokar in Breslau (n. 820), am 12. juli ward das ungarische bündniss Rudolfs in Wien abgeschlossen (n. 813). Ueber den aufenthalt Ottokars in Breslau vgl. die bemerkungen in Wiener Briefs. 101; die von k. Rudolf im interesse des burggrafen betriebene, auch von Ottokar begünstigte an gelegenheit war die heirat Friedrichs mit Helene der witwo horzog Heinrichs III. von Breslau einer schwester herzog Albrechts von Sachsen. K. Rudolf hoffte jedenfalls durch diese verbindung eher einfluss in Schlesien zu gewinnen (vgl. auch n. 563 und n. 846, dazu Lösche in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 20, 97 ff.), aber freilich hat sich ihm zunächst nur Boleslaus von Liegnitz genähert. — Burggraf Friedrich ist zwischen dem 21. und 27. juli von Wien nach Schlesien abgereist, bischof Bruno von Olmütz erwartet ihn zu Kremsier (Wiener Briefs. 102), die hochzeit Friedrichs mit Helene muss um die mitte august wol in Breslau stattgefunden haben, vgl. Wiener Briefs. 107 ff., unten n. 856. *836
	Wienne	ertheilt als vorsitzender im hofgericht (zu Wien) nach dem rechtspruch vieler fürsten und edlon dem grafen Eberhard von Habsburg und dessen gemahlin Anna (geb. gräfin von Ki-

1277

burg) mit rücksicht auf ihre schuldenlast die erlaubnis, auch ohne consens ihrer noch unmündigen kinder einen theil ihrer herrschaft nach bedarf zu verkanfen, nachdem zuvor die dringende notwendigkeit einer solchen veräußerung zur vermeidung eines gänzlichen ruins von dem grafen mit dem edelherrn Konrad von Wediswile und dem ritter Johann genannt Sonne von Münsingen eidlich erhärtet worden. Aus urk. Eberhards v. Habsburg und dessen gemalin Anna d. d. Maienried 1277 nov. 26. Lichnowsky 1, Reg. 163. Fontes rer. Bernensium 3, 216. — Der spruch erfolgte wol im juli 1277, wo Eberhard von Habsburg in Wien nachweisbar ist (vgl. n. 828); die annahme von Kopp Reichsgesch. 2^b, 176 anm. 2, der spruch falle vor 1. märz 1277, wo Eberhard und Anna zu Burgdorf der stadt Thun besondere vorgünstigungen ertheilen, erscheint nicht zwingend. Auf grund dieses spruches verkanfen Eberhard und Anna am 26. nov. zu Maieried die stadt Freiburg im Uechtland nm 3040 mark an Albrecht, Hartmann und Rudolf die söhne könig Rudolfs, welche durch den grafen Hugo von Werdenberg vertreten werden; die absichten und hoffnungen des grafen Philipp von Savoyen auf diese stadt waren damit vereitelt. Vgl. Kopp l. c., auch Ann. Basil. SS. 17, 201. *837

schreibt an (könig Ottokar von Böhmen), wie er häufig wiederholte klagen von ihm über unbilden und beschwerden erhalten habe, die (Ottokars) getreuen von seinen leuten zugefügt worden seien, so könne er sich ebenso oft über offenbare schädigungen seiner leute beklagen; um diesem gegenseitig unheillichen zustande abzuhelfen, sei das einzige mittel, dass (Ottokar) einer wie er selbst andererseits ihre leute entsprechend bestrafen und von allen unbotmässigkeiten und feindseligkeiten zurückhalten. Vestram frequenter — preparetur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 230. — Bei den fortwährenden klagen Ottokars und Rudolfs über gegenseitige übergriffe ihrer »diener« ist es wol wahrscheinlich, dass dieses schreiben auf sie beide zu beziehen sein wird und es müsste demnach wol jedenfalls nach dem mitvertrag falleu, kann vielleicht, da schon von häufigen klagen die rede, ungefähr in den juli 1277 gesetzt werden (vgl. n. 800, 801). *838

schreibt an (eine stadt), er habe mit dank aus ihrem schreiben ihre bestrebungen zu wahrung des allgemeinen landfriedens (generalis pacis) vernommen; er selbst könne jetzt nicht in jene genden kommen, da er zu sehr in schwierige reichsgeschäfte verwickelt sei, er habe aber den edeln mann (grafen Friedrich von Leiningen), den er mit seiner vertretung dort selbst betraute, beauftragt, sie in diesen friedensbemühungen zu unterstützen. Super eo quod — universa. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 36. — V. d. Ropp Werner v. Mainz 119 anm. 4 hat diesem schreiben jedenfalls die richtige zeitliche stellung angewiesen als einer massregel Rudolfs, um in die von erzbischof Werner von Mainz eigenmächtig und in gewissem gegensatz zur reichsgewalt in die hand genommenen bestrebungen zur herstellung des landfriedens am Rhein und berufung eines städtetages einzugreifen. Friedrich von Leiningen, landvogt und landrichter im Speiergau (schon von früher her, nicht wie v. d. Ropp aus dem schreiben schliessen zu sollen glaubte ad hoc zum landrichter ernannt, vgl. Mitth. des Instituts 10, 411) erliess im sinne seines auftrages am 11. aug. eine aufforderung an die städte zu einem tag in Mainz (Strassburg. UB. 2, 38), kurz vor diese zeit fällt also unser schreiben. Nur in der annahme, dasselbe sei an erzbischof Werner selbst gerichtet gewesen, kann ich v. d. Ropp nicht beistimmen; der ton des briefes, die anrede prudentia vestra passt nicht für Werner als adressaten, sondern viel eher für eine stadt. Man könnte etwa an Strassburg denken. *839

befiehlt (einer stadt?) sich bereit zu halten um den (grafen Friedrich von Leiningen) wenn er sie betreffs wahrung des allgemeinen landfriedens (generalis pacis) angehen werde, mit rat und that unterstützen zu können. Cupientes ex intimis — videatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 166. — Das schreiben ist wohl an ehsten auf das eingreifen Rudolfs in die landfriedensbestrebungen am Rheine 1277 zu beziehen und könnte ganz gut als das rundsreiben an die städte aufgefasst werden um die schritte Leiningens vorzubereiten, vgl. Wiener Briefs. 113 und n. 839. *840

Ludwig (Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern) an den burggrafen Fr(iedrich) von Nürnberg: schreibt über die verwundung des grafen Ludwig von Homburg (vgl. n. 834*) und fordert ihn auf, trotzdem sein bruder (herzog Heinrich von Baiern) sich darüber und

1277		
		über Friedrich sehr missmutig geäußert habe, seine geplante heiratsverbindung mit Böhmen weiter zu treiben. Friedrich möge ihm auch, cum multa de rege Boemie et suis processibus referantur, schleunigst darüber genaue nachrichten zukommen lassen. Significamus tibi — edocturum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 102. — Das schreiben fällt in die letzten tage des juli oder ersten des august und ist wichtig durch die nachricht über die beabsichtigte heiratsverbindung zwischen dem hause des pfalzgrafen Ludwig und Ottokars von Böhmen. Aus einer solchen heirat ward aber nichts hauptsächlich gewiss deshalb, weil Ottokars verhältniss zu Rudolf sich nicht günstiger gestaltete und ende october der neuerlichen bruch so gut wie entschieden war. Wiener Briefs. 104. — In einem weiteren schreiben von anfang august ersucht Ludwig den hurgrafen, nach beendigung seiner geschäfte bei könig Ottokar schleunig zu könig Rudolf und ihm zurückzukehren. Miramur plurimum — tuum. Wiener Briefs. 104. *841
aug. 1	Wien	befiehlt dem Frankfurter schultheissen Heinrich an Siegfried von Heusenstamm, dem er für seine verdienste 40 mark versprochen, 4 mark einkünfte von den gefüllten des reichsschultheissenamtes anzuweisen, bis zu auszablung der 40 mark. Inventare des Frankf. Stadtarchivs 4, 86 reg. aus or. daselbst. *842
— 2	—	bestätigt dem kloster Stainz die vom könig Ottokar erhaltenen privilegien. Lichnowsky 1, Reg. 57 n. 451 reg. 843
— 6	—	bestätigt dem erzbischof Salzburg die urkunde Friedrichs II. d. d. San Germano im aug. 1230 (Reg. imp. 5 n. 1806), betreffend den verzicht des erzbischofs auf die vergehung der vogtei über genannte güter des capitels, und erklärt, dass die mit zustimmung des capitels durch erz. Friedrich erfolgte lebensweise vergehung der güter im Chiemgau zwar zu recht bestehen, im übrigen aber das obige privilegium seine unabhänderliche geltung haben soll. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 451 ^b reg. — [Die von Böhmer als n. 1180 zu 6. aug. 1278 verzeichnete urk. ist identisch mit vorliegender]. 844
— 13	—	verleiht den hürgern von Eggenhurg (im nördl. Niederösterreich) dieselben rechte und freiheden, wie sie von seinen vorfahren am reich und von ihm selbst, sowie von den herzogen von Oesterreich der stadt Wien verliehen worden. Or. im niederöst. landesarch. in Wien, vgl. Blätter f. niederöst. Landeskunde (1883) 17, 130. Herzog Germ. Francisc. 383. Melly Vaterländ. Urk. 1, 31. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 31 unvollst. 845
	—	Bischof Bruno von Olmütz ex parte regis Boemie bei könig Rudolf zu verhandlungen. Nach schreiben herzog Albrechts von Sachsen an seine schwester Helene herzogin von Breslau, nimmher gemalin des hurgrafen Friedrich von Nürnberg, vom 2. sept. (1277) n. 858. Wie in Wiener Briefs. 107 gezeigt ist, muss hieschof Bruno um die mitte august bei k. Rudolf in Wien gewesen sein; er verhandelte mit k. Rudolf über den verkauf der güter Helenens, für welche burggrf Friedrich seiner gemalin ad ordinacionem könig Rudolfs und hieschof Brunos einkünfte aus seinen hesten gütern anzuweisen hatte. Es hat nach der stelle des briefes den anschein, als ob Ottokar jene güter Helenens kaufen wollte; allein es ist dies, wenn überhaupt, jedenfalls nicht der einzige gegenstand der botschaft Brunos gewesen; die stelle in dem briefe Brunos an den hurgrafen aus der zweiten hälfte august (n. 856) über die Wittigonen lässt schliessen, dass um diese zeit auch ihretwegen verhandelt wurde. Es werden eben überhaupt die fragen, welche im vertrag vom 12. sept. herührt erscheinen, in solchen vorverhandlungen erörtert worden sein. Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass ende august markgraf Otto von Brundenhurg in Wien weilte (n. 851, 852). *a
— 21	—	schreibt (an hruder Heinrich von Brene?), loht dessen eifrige dienste, dankt ihm dass er seinem machthoten bei dem herzog von Schlesien eine so gute aufnahme verschafft habe, ersucht ihn seine und des reichs angelegenheiten bei den fürsten Polens und Russiens sich angelegen sein zu lassen, und fordert ihn auf baldigst zu ihm nach Oesterreich zu kommen um verschiedenes zu herathen. Audita et cognita — informari. Stenzel Script. rer. Silles. 2, 474 irrig zu 1276 sept. 21. — [Betreffs der überlieferung vgl. n. 563. — Heinrich aus dem hause der grafen von Brene (bei Landsberg) einer seitenlinie der Wettiner, war Minorit, vgl. über ihn Stenzel l. c. 109. Unter dem herzog von Schlesien ist jedenfalls Heinrich IV. von Breslau zu verstehen, an den Rudolf schon vor einem jahre geschrieben hatte (n. 563) und mit welchem er nun durch die heirat des hurgrafen Friedrich mit Heinrichs mutter Helene, der

1277

		witwe Heinrichs III. von Breslau in gewisse nähere beziehung gekommen war. Allein eben hatte sich ihn k. Ottokar verpflichtet, da er mitte juli seine freilassung aus den händen des herzogs Boleslaus von Liegnitz bewirkte. Dieser letztere hat sich dann allerdings Rudolf genähert (vgl. n. 868 und im übrigen Löschke in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 20, 109 ff., der s. 105 ff. auch über unser n. 563 handelt, was ich hier nachtrage). 846
	Wienne	anwesend bei der fällung eines landgerichtlichen spruches zu gunsten des propstes Or(tolf) von Seckau gegen Hertnid von Wildon wegen eines gutes in Aertzwalde beim schlosse Waltstein, bekundet von Otto von Haslan landrichter in Oesterreich. Zeugen: Friedrich hurggraf v. Nörnberg, die grafen v. Polant und Heinrich v. Pfannberg; Otto v. Lichtenstein, Heinrich v. Kuenring marschall v. Oesterreich, Wichard v. Slaet, Ulrich v. Viehofen, Erchengen v. Landeser, Heinrich und sein bruder v. Scharfenberg. Wernhard v. Hause, Konrad v. Graben, Dietrich v. Friedberg. Or. im landesarch. Graz (nur mit a. d. 1277). — Am 23. aug. bekundet Hertnid v. Wildon seine anerkennung des spruches, or. ebendort; nicht zu lange vorher wird demnach der spruch selbst gefällt worden sein. *847
aug. 23	—	verleiht der stadt Bruck in Steiermark, mit dem wunsch, dass sie nach vielen erduldeten leiden unter seiner regierung wieder zu besserem stand gelange, alle rechte, freiheiten und gewohnheiten, welche andere seine und des reichs städte besitzen, bestätigt den dortigen bürgern besonders, was ihnen herzog Friedrich von Oesterreich in bezug auf den salzhandel zugesagt hat und gewährt ihnen zollfreiheit im umkreis von drei rasten (sechs meilen). Zeugen: Fr. erzbischof v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, P. v. Passau, K. v. Freising, D. v. Gurk, H. (copie unrichtig A) v. Trient, Jo. v. Chiemesee, W. v. Seckau; graf H. v. Pfannberg, Hertnid v. Wildon, Leutwin v. Werd, Ch. v. Himberg tunc scriba Stiriae, Ch. de Valle. Wartinger Priv. von Bruck (Grätz, 1837. 8) s. 1. 6 und 8 dreimaliger abdruck hintereinander! Hornay Taschenb. 1841 s. 113 und Muehler Gesch. v. Steiermark 5, 397 deutsche übers. Gengler Deutsche Stadtrechte 57 unvollst. Gengler Cod. inr. munic. Germaniae 1, 408 unvollst. Steierm. Geschichtsbücher 1, 56. 848
— 28	—	verspricht dem abte und convent von Melk wegen des meierhofs zu Soutrench, der dem kloster als eigen zugehört, die gewerschaft gegen Gundakar von Ternberg und jeden andern der das kloster darum anspricht. Keiblinger Gesch. v. Melk 1, 369 anm. 1 unvollst. aus or. in Melk (mit r. 4). *849
— 28	—	bekundet den unter seiner vermittlung (ad exhortationem nostram de nostro eciam beneplacito et consensu in nostra presencia) zwischen abt Heinrich v. Admont und Weichard v. Polheim namens der erben des schenken (Theoderich) v. Dobra (Tonberach) abgeschlossenen vergleich in ihrem streit bezüglich des gutes St. Peter in der An bei Seitenstetten. Wien Geschichte v. Admont 2, 376 aus or. im stiftsarch. Admont. — Am 31. aug. zu Wichestell Weichard v. Polheim eine entsprechende urk. aus, die von erb. Friedrich v. Salzburg und den bischöfen Konrad v. Freising und Peter v. Passau mitbesiegelt und bezeugt wird von den bischöfen Johann v. Chiemesee und Wernhard v. Seckau, von Otto herzog v. Baiern, Wernhard v. Schaumburg, vom propst Heinrich v. Wörth, von Wymar Frumesel, Ulrich v. Kapellen, Konrad v. Sumerau, Ulrich und Konrad brüder v. Pilichdorf, Stephan v. Meissau, Otto v. Bushach, Alhero v. Puchheim, Ruger v. Zouchowe, Konrad v. Hage. Wichner l. c. 377. — Am 29. aug. beurkunden graf Heinrich v. Pfannberg index Styrie generalis und Konrad v. Himberg scriba eiusdem terre einen vergleich zwischen kloster Admont und Herwik v. Krotendorf; zeugen: Walchun v. Dumersdorf, Konrad Grabner, Herwik ritter v. Loeben, Ortolf v. Torseul, Heinrich v. Massenbergr. — Vgl. den neuerlichen ausgleich zwischen den Polheim, Dobra und Admont vom 22. jan. 1281, Wichner 390. *850
— 29	—	bestätigt dem stiftscapitel Kaisers werth eingerückte privilegien von Heinrich VI. von 1193 nov. 25 (Stumpf n. 4837) und Heinrich (VII.) von 1224 dec. 6 (Reg. imp. 5 n. 3947) die caplanei zu Rath betr. und auch alle sonstigen rechte und freiheiten. Zeugen: F. erz. v. Salzburg, die bischöfe P. v. Passau, H. v. Trient, H. v. Basel, B. v. Bamberg, v. Freising, W. v. Seckau, v. Lavant, Jo. v. Chiemesee; L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, der markgraf v. Brandenburg, Alb. herzog v. Sachsen, der markgraf v. Burgau; die grafen H. v. Fürstenberg, E. v. Katzenellenbogen, L. v. Homberg, H. v. Freiburg. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 411. 851

1277		
aug. 29	Wienne	bestätigt dem stiftscapitel zu Kaiserswerth die eingerückte urk. erzbischofs Adolf von Köln d. d. Köln 10. märz 1202, wodurch dieser dem capitel von den neugerodeten ackern im wald Ap bis zum belauf von zwölf königsmansen den zehnten verleiht. Zeugen dieselben wie in n. 851, dazu noch D. bischof v. Gurk, auch wird hier der bischof v. Freising mit C., der markgraf v. Brandenburg mit O. benannt. Wilms Synopsis lit. sti Suiberti hs. in Giessen. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 412 ann. 2 reg. 852
— 30	—	bestätigt dem kloster Victring (ord. Cist.) bei Klagenfurt (inter Villacum et Frisacum) eingerückte privilegien Friedrichs II. d. d. Pavia im jan. 1238 (Reg. imp. 5 n. 2308) schütz und vogtei betr. und Ulrichs herzogs von Kärnten d. d. St. Paul im Javanthal 10. jan. 1256 betr. gerichtbarkeit und zollfreiheit. Zeugen: Friedrich erz. v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, Peter v. Passau, v. Freising, H. v. Basel, H. v. Trient und Johann v. Chiemsee; L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen, die grafen M. v. Tirol, Heinrich v. Fürstenberg und E. v. Katzenellenbogen; der v. Wildon marschall v. Steier, Lutold v. Kaernring. Or. in Klagenfurt. Gerbert Cod. ep. 207. — [Schon am 22. febr. 1277 hatte graf Meinhard von Tirol, offenbar in der eigenschaft eines reichshauptmanns in Kärnten, das kloster Victring in des römischen königs nnd in seinen schütz genommen. Or. in Klagenfurt. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 254]. 853
— 31	—	befiehlt allen amtleuten, richtern, mautnern nnd zöllnern, das kloster Victring in seinen rechen auf den hof bei Marburg und in seiner zollfreiheit bei hin- und rückfahr von lebensmitteln zwischen dem hof und dem kloster zu schützen. Or. in Klagenfurt. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 262 reg. *854
aug.	—	nimmt den Ulrich sohn des edlen mannes Reinhard von Hanau wegen der dienste, die jener ihm gethan hat, da er gen Oesterreich fuhr, schütz und dem reich zum manne an, gelobt ihm für die leistende mannschaft 300 mark zu geben und weist ihm bis zur zahlung die Judensteuer zu Assenheim, Minzenberg und Nidda an; werden sie gezahlt, so soll Ulrich dafür anderes gut vom reich zu lehen nehmen. In deutscher übersetzung im Falkensteinischen copialbuch zu Würzburg, dar. Archiv f. hess. Geschichte 8, 251 und Reimer Hess. UB. II 1, 393. — Datirt zu Wyne in dem auste 1277, r. 4. — Am 14. nov. 1278 treffen Reinhard und Ulrich von Hanau, Philipp und Werner von Falkenstein eine vereinbarung über die theilung der Judensteuer zu Assenheim, die jährlich 14 mark beträgt. Reimer l. c. 409. *855
		(Bischof Bruno von Olmütz) an den (burggrafen Friedrich von Nürnberg): er habe dessen wunsch entsprechend dafür gesorgt, dass Friedrichs gemalin (herzogin Helene von Breslau) 100 mark oder mehr in Breslau zu leihen bekomme und habe ferner aus desselben brief den er in Mödering (bei Horn in Niederösterreich) erhalten gesehen, quod terminus conductus inter nos de Witigombus processum non haberet; er entschuldigt sich, dass er jetzt, in Mödriz (südl. Brünn) wollend, der herzogin nicht bis Troppau entgegenreisen könne, will sie aber in Kremsier empfangen; er dankt für die von könig Rudolf in aussicht gestellte erledigung der angelegenheit seines notars Johannes und bittet den burggrafen, ihm bei dem könig recht zu verschaffen gegen die schädigungen von seite des (Otto) von Gutrat. Noverit dilectio vestra — illatis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 106. — Das schreiben darf, wie daselbst 107 ausgeführt, in die zweite hälfte august gesetzt werden, nachdem Bruno von Wien über Mödering nach Mödriz zurückgekehrt war (vgl. n. 845*); er mag von da wol wirklich der herzogin bis nach Kremsier entgegengekommen sein; am 4. sept. treffen wir ihn dann in Zittau im nordwestl. Mähren (Emier Reg. Bohem. 2, 455), offenbar auf dem wege nach Prag. Den notar Johannes hatte Bruno dem burggrafen schon in einem früheren schreiben von ende juli empfohlen, Wiener Briefs. 102. *856
		schreibt dem cardinalscollegium, drückt seinen schmerz aus über die verwaimung der kirche und seine besorgnis über die gefahren, welche eine längere erledigung des päpstlichen stuhles mit sich bringen würde, weist auf die nnter den königen und fürsten des abendlandes herrschenden kriege und zwistigkeiten hin, ganz besonders aber auf die bedrängnis und das elend des heiligen landes, das eben jetzt von den Sarazenen ärger denn je bedrängt werde, wie ihm das die könige von Cypern und Armenien, der patriarch von Jerusalem und andere grosse jener länder geschrieben haben (vgl. n. 493, 494, 453); daher mögen die cardinale einen geeigneten mann für den päpstlichen stuhl erwählen, daher habe er auch die mit-

1277		
		theilung ihres boten (bruder Martins de Toscanella), dass sie baldigst einen papst zu wählen beabsichtigen mit freuden vernommen und hoffe auf die schnelle verwirklichung. Er sendet seinen notar (Konrad von Herhlingen, quem semper fidum in commissis invenimus) an sie, welcher sie über die ankunft und die aufträge der nachkommenden feierlichen gesandtschaft vorläufig unterrichten soll. Ex alme matris — adhibere. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 51. — Dieses schreiben, laut welchem der königliche notar Konrad von Herhlingen bei dem cardinalscollegium beglaubigt wurde, ist die antwort auf das schreiben der cardinäle vom 27. juli (n. 835) und fällt demnach etwa zu ende august oder in den september 1277. Erst am 25. nov. wurde Nicolaus III. gewählt, in seinem ersten schreiben an Rudolf vom 12. dec. 1277 (Theiner CD. domini 1, 223 irrig zu 1278, Böhmer Acta 699) bezieht er sich, die schlussworte unseres schreibens wiederholend, auf diese sendung Konrads von Herhlingen, von der er dann sagt: prefatus vero notarius ex parte tua eisdem tuis litteris predicto collegio presentatis et ab ipso diligenter inspectis, asseruit te paratum, statim cum in tuam noticiam provisio ipsius ecclesie deveniret, ad sedem ipsam huiusmodi nuncios destinare. *857
sept. 2	Wienne	Herzog Albrecht von Sachsen an seine schwester Helene herzogin von Schlesien (Breslau, gemalin des burggrafen Friedrich von Nürnberg): da könig Rudolf mit dem bischof Bruno von Olmütz, qui apud ipsum fuit ex parte regis Boemie, über den verkauf ihrer güter verhandelt habe, rate er ihr baldigst zu könig Rudolf zu kommen, da ihr nach des letztons und nach seiner weisung der burggraf Friedrich von Nürnberg einen den verkauften gütern entsprechenden fruchtgenuss auf seinen besten gütern als morgengabe anweisen wird. Cum serenissimus — hahnisse. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 108. — Vgl. n. 845*. *858
.		Burggraf Friedrich von Nürnberg und graf Heinrich von Fürstenberg unterhandeln zu Prag mit könig Ottokar. Nach dem schreiben Ottokars vom 31. october 1277, n. 885. Ergebniss dieser und der vorausgehenden verhandlungen (vgl. n. 845*) ist der folgende vertrag vom 12. september. *a
— 11	—	bestätigt dem stiftscapitel von Kaiserswerth die von demselben dem römischen könig Wilhelm vorgelegten und hier wörtlich eingerückten gerechtsame der dortigen kirche und propstei. Aus dem or. in Berlin. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 413. 859
— 12		An diesem tage kam zu Prag über die vollziehung des zwischen den königen Rudolf und Ottokar geschlossenen friedens vom 6. mai 1277 noch ein zweiter vertrag (also eigentlich die dritte friedensurkunde) zu stande, wovon sich nur Ottokars ausfertigung erhalten hat. König Ottokar bekundet darin, dass er zu befestigung und verdeutlichung des durch bevollmächtigte vermittelten und von ihm und könig Rudolf genehmigten letztons friedens vom 6. mai 1277 nachstehende artikel (formam) angenommen habe: 1) Diesen friedensvertrag (vom 6. mai) solle er in seinem ganzen umfang halten, doch mit vorbehalt der greuzen seiner lande und der rechte über seine lende, wie solche seine vorfahren besaßen. 2) Eben so solle Rudolf den frieden halten. 3) Rudolf solle den Ottokar schirmen wider alle die ihn belästigen, umgekehrt werde Ottokar dem Rudolf wie es seine pflicht ist behelfen sein (auxilium manuale) wider dessen gegner. 4) Zu des reichs nothdurft leistet Ottokar dem Rudolf geziemende hilfe, verlangt Rudolf jedoch grösseren zuzug, so wird er dem Ottokar vergütung leisten gleichwie andern fürsten. 5) Zum empfang der kaiserlichen krone wird Ottokar den Rudolf auf dessen verlangen wie er dazu pflichtig ist begleiten, oder doch bei rechtmässiger verbiuderung ihm die seinen zusenden. 6) Dagegen thut Rudolf dem Ottokar die gnade, ihn innerhalb einer durch den bischof von Olmütz und den burggrafen Friedrich zu bestimmenden zeit nicht wider seinen willen zu einem reichstag (curiam indictam solemniter) zu berufen. 7) In diesen frieden schliesst Ottokar alle seine lande und helfer ein, vorzüglich den Albrecht landgrafen von Thüringen und den Theoderich markgrafen von Landsberg, insbesondere auch den Ladislaus könig von Ungarn und den Heinrich herzog von Breslau so wie die übrigen ihm verwandten fürsten Polens. 8) Alles was im früheren frieden über die wiedergabe der gnade und die wiedererstattung der rechte der beiderseitigen helfer und diener enthalten ist, soll vollständig vollzogen werden. 9) Ottokar giebt namentlich allen, welche aus seinem land dem Rudolf im kriege (durante presentis guerre tempore) beigestanden,

1277

seine gnade wieder und will bei seinem eide es ihnen nie gedenken; lassen sie sich jedoch später etwas zu schulden kommen, so unterliegen sie gleichwie seine andern unterthanen den landesgesetzen. 10) Zu unverbrüchlicher festigkeit hat dies alles Albrecht der erstgeborne Rudolfs für seinen vater, und Ottokar selbst für sich beschworen. 11) Gegenseitig sollen die grenzen dergestalt bewacht werden, dass die einwohner der beiderseitigen lande unbelästigt bleiben; geschehen dennoch überschreitungen, so sollen sie auf verlangen der verletzten seite in hier angegebener weise ausgeglichen oder bestraft werden. 12) Im falle einer lissigkeit im vollzug sollen beiderseitig genannte edle, welche dies beschworen haben, zu lasten Rudolfs in Laa, oder zu lasten Ottokars in Znaim einreiten. 13) Ist jedoch die beleidigung gröberer art, wie etwa die einnahme einer burg oder die tödtung einer angesehenen person, so sollen für Rudolf der bischof von Passau, Ludwig pfalzgraf bei Rhein, Albrecht herzog von Sachsen, die sich bereits dazu verbindlich gemacht, und andere zwölf durch den bischof von Olmütz ausgewählte grafen und edle in Nürnberg, für Ottokar aber Bruno bischof von Olmütz, Otto markgraf von Brandenburg, Heinrich herzog von Breslau und andere zwölf nach auswahl des burggrafen von Nürnberg in Eger einreiten, wie solches beiderseitig von den meisten schon beschworen worden ist, darunter auf Rudolfs seite von F. burggrafen v. Nürnberg, dem markgrafen von Hachberg, den grafen E. von Katzenellenbogen, H. von Fürstenberg, von Rieneck, von Hirschberg und H. von Freiburg, sowie den edlen Otto von Ochsenstein und Gebhard von Branneck. 14) Kein theil soll die diener und leute des andern ohne dessen einwilligung bei sich aufnehmen. 15) Diejenigen welche dem einen theil widriges von andern hinterbringen, will man sich sammt ihren aussagen gegenseitig bekannt machen. 16) Was bis drei-könig die bischöfe von Würzburg und Olmütz, Ludwig pfalzgraf und herzog von Baiern, Otto markgraf von Brandenburg, Heinrich landgraf von Hessen und Friedrich burggraf von Nürnberg zu weiterer festigung des friedens verordnen möchten, soll beiderseitig gehalten werden. Gerbert Cod. ep. 209. MG. LL. 2, 419. Kiedel CD. Brandenburg. II 1, 133. Boczek Cod. Mor. 4, 200. Jireček Cod. jur. Bohem. 1, 193. Emier Reg. Bohem. 2, 457. — [Diese urkunde, deren vollständig ausgefertigtes, in der schrift mit n. 626 übereinstimmendes or. sich im staatsarch. zu Wien befindet, hat Kopp Reichsgesch. 1, 197 ff. als vorschläge Ottokars zu einem weiteren vertrage aufgefasst, die aber Rudolf nicht angenommen habe. Dieser ansicht schloss sich dann auch Böhmer reg. Ottokar n. 310 und reg. herzog Albrecht p. 478 an, ebenso Bärwald De electione Rudolphi 46, der sie durch den hinweis auf die stellung des schwures Albrechts und auf den mangel einer ausfertigung Rudolfs noch weiter zu begründen und präcisiren suchte, zuletzt auch Bussan Der Krieg von 1278 im Oesterr. Archiv 62, 6 ff. Dagegen hat Lorenz Deutsche Gesch. 2, 178 anm. 1 mit vollm recht gefragt, warum denn Rudolf einen solchen vertrag, den günstigsten von den mit Ottokar geschlossenen verträgen, der von seinem sohn beschworen, zu dessen ausführung in bestimmten puncten sich drei fürsten verbindlich gemacht und grafen und edle eidlich verpflichtet hatten, nicht genehmigt haben sollte? Dass die ausfertigung Rudolfs nicht vorhänden ist, thut doch nichts zur sache. So urtheilt auch Huber Gesch. Oesterreichs 1, 605 anm. 3. Zudem muss noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Ottokar in seinem schreiben vom 31. oct. sich auf den artikel des vortrages vom 12. sept. über die beiderseitigen diener bezieht (wie auch schon Kopp Reichsgesch. 1, 231 anm. 1 bemerkte), dass er hiebei eben diesen vertrag vom 12. sept. als selbstverständlich auch von Rudolf angenommen behandelt und dass wir in urk. Rudolfs n. 834 die ausführung von art. 6 vorliegen haben. Endlich entspricht dieser vertrag vom 12. sept. ganz dem artikel 14 des mailvertrages, wonach die jetzt neuerlich wieder bestimmten fürsten bis Michaeli, 29. sept., einen weiteren ausführungsvertrag zu stande zu bringen hatten. Das wesentlich neue und wichtigste dieses vertrages ist die regelung des verhältnisses Böhmens zum reich, vgl. dazu Lorenz l. c.

860

sept. 22

Wienne

verpfändet dem Lupolt von Nortenberc seinem küchenmeister (coquine nostre magistro) die zehnten zu Wittelschhofen und Gerleffingen für fünfzig mark silber. Meusel Geschichtsforscher 7, 15 (aus der urschrift).

861

— 25

bevollmächtigt den Heinrich bischof von Basel und den Andreas (von Rode) propst von Werden seinen notar, um zwischen seinem (zweiten) sohne Hartmann und Johanna der tochter des königs Ednard von England eine verlobung zu stiften und dann (processu

1277

temporis) durch die heirat abzuschliessen. Rymer Foedera 1^b, 161. — Am 2. jan. 1278 wurde zu London der verlobungsvertrag abgeschlossen, Rymer 164, unten n. 911; [dasselbst auch ein schreiben könig Eduards an bischof Heinrich vom 12. nov. (1277), sowie das gutachten des königlichen rathes und die instruction für die englischen gesandten von ende 1277 oder anfang 1278, Rymer 154 (vgl. unten n. 912), doch zu 1276. Schon Kopp Reichsgesch. 1, 204 ff. und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 185 haben diesen offenkaren irrthum Rymers berichtigt und diese stücke zu ende 1277 gewiesen; es hätte so die unrichtige datirung zu 1276 und die annahme, dass schon 1276 die beziehungen zwischen Habsburg und England so eng geknüpft wurden, nicht mehr von Pauli Die ältesten Beziehungen Habsburgs zu England in Monatsschr. f. Wissensch. u. Literatur 1854 s. 561 ff. und Gesch. Englands 4, 45 und darnach von Heller Deutschland und Frankreich 68 und Bussan Idee des Erbreichs in Wiener SB. 88, 659 wiederholt werden sollen. Die erste nachricht von beziehungen Habsburgs zu England liegt in der von Pauli Monatsschr. 564 angeführten vollmacht könig Eduards vom 1. apr. 1277 für den bischof Gerhard von Verdun vor, der mit könig Rudolf ein freundschaftsbündniß abzuschliessen beauftragt ward. Vielleicht hatte Rudolf vorher den ersten schritt der annäherung gethan; die jetzt ins ange gefasste heiratsverbindung war ein zweiter. — Ueber das verhältniss dieser neuen verlobung zu der bestimmung des friedens vom 21. nov. 1276, wonach Hartmann mit könig Ottokars tochter Kunigunde vermählt werden sollte, und über den eintritt Kunigundens in ein kloster am 8. sept. 1277, der besonders von den Ann. Otakar. SS. 9, 191 als hauptgrund alles folgenden unglückes angesehen ward, hat schon Kopp Reichsgesch. 1, 203 anm. 2 und 3 das treffende bemerkt, vgl. dazu Lorenz Deutsche Gesch. 2, 172. Die verlobung Hartmanns und Kunigundens war tatsächlich schon mit dem maivertrag 1277 aufgelöst, beide theile also frei; den fern stehenden chronisten, denen die diplomatischen verhandlungen gar nicht oder sehr mangelhaft bekannt waren, mochte dann der eintritt ins kloster im lichte der späteren ereignisse freilich als deren greifbare ursache erscheinen. Wie wenig er aber mit dem verhältniss Ottokars zu Rudolf in beziehung zu bringen ist, beweist am besten der vier tage darauf zu Prag geschlossene vortrag vom 12. september. 862

schreibt an könig (Eduard) von England, er habe jüngst (nuper) mit ganz besonderer freude vernommen, dass (Eduard) seine erhöhung mit zustimmendem wolwillen begrüss (sublimationis nostre fastigiis applausivo congratulantes affectu) und sich bereit erklärt habe seinen interessen dienlich zu sein; daher erbot er sich nicht minder zu aller förderung Eduards und sende zur verhandlung über eine besondere angelegenheit (super quodam speciali nomine nostro vobiscum habende tractatu) einen gesandten (honorabilem virum N. familiarem nobis et placidum nebisque multimodis meritis sue probitatis acceptum), den er blemt bei ihm beglaubige. Audivisti nuper — sicut nostris (tamquam nobis). Nur als form. erhalten: vollständig mit adresse in T, dar. Bodmann 1 und 126; ohne adresse in E, dar. Stobbe 348 n. 176 reg.; ohne adresse und ohne schluss (— conformes) in Ott. n. 481, in S I, dar. Cenni 329 zu 1274 — Migne 98. 722, in B, dar. Bärwald 257 zu 1273, in S II, dar. Gerbert 14 zu 1273. — Wahrscheinlich haben wir hier das vertrauliche schreiben Rudolfs an Eduard vor uns, das er dem bischof Heinrich von Basel mitgab und das zugleich diesen noch besonders beglaubigte und empfahl; die betonung des specialis tractatus scheint doch entschieden auf die heiratsangelegenheit zu weisen. Die sublimatio dürfte sich auf die erfolge gegen Ottokar beziehen, welche ja bei Eduard eine änderung der früher ablehnenden haltung gegen Rudolf bewirkt hatten (noch am 4. mai 1275 schrieb Eduard an papst Gregor X. zu gunsten Alfonsens von Castilien, Rymer Foedera 1^b, 145, 146). *863

schreibt dem grafen (Wilhelm) von Jülich, wie sehr er durch dessen feindschaft mit den bürgern von Achen beunruhigt werde und den frieden herzustellen wünsche: er sendet deshalb den magister Andreas de Rode an ihn, dessen vorschläge der graf im eigenen interesse und zu herstellung eines höchst wünschenswerten friedlichen zustandes befolgen soll, womit er ihm, dem könig, den allerbesten dienst erwiese. De tua quiete — et nostris. Nur als form. erhalten: am vollständigsten in E, dar. Stobbe 364 n. 265 reg.; weniger vollst. in T, dar. Bodmann 142, Lörsch in Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins 5, 130 unvollst. (aus einer sicherlich T entnommenen copie des Gelenius); ohne adresse und namensiglen und unvollst. am schluss (— exhibere) in Ott., dar. Wiener Briefe. 311 n. 424 varianten, in S I,

1277

sept. 26

Wienne

dar. Cenni 452 zu 1279 = Migne 98, 814, in B, dar. Bärwald 389, in S II, dar. Gerbert 174 zu 1280. — Das schreiben fällt natürlich vor den 16. märz 1278, als graf Wilhelm von Jülich von den Achenern erschlagen wurde. Da nun aber Andreas von Bode ende sept. 1277 als gesandter Rudolfs nach England gieng (n. 862), und graf Wilhelm im januar 1278 nach Wien kam (n. 914), so dürfen wir vermuten, Andreas habe auf dem wege nach England seine mission in Jülich auszuführen gehabt. — Auf Andreas von Bode und eben diesen zeitpunkt ist wol auch das schreiben bei Bodmann 206 (Quante dilectionis — exponam) zu beziehen, worin der schreiber ad inclytum dominum meum regem profectus in Angliam einen bischof um die vollziehung des testamentes seines verstorbenen bruders bittet. — Die ganz irrige beziehung obigen schreibens auf Heinrich v. Trier und Coblenz durch Gerbert, der auch v. d. Ropp Werner v. Mainz 130 aum. 4 folgte, berichtigt sich durch den vollständigeren text der andern fb. *864

nimmt das kloster Lilienfeld (ord. Cist. südl. St. Pölten) auf bitte von abt und convent in seinen schutz, bestätigt ihm alle freiheten und privilegien, im besondern genannte von den herzogen Leopold und Friedrich geschenkte besitzungen, endlich freiheit vom landgericht und vom zoll. Zeugen: die bischöfe Peter v. Passau und Heinrich v. Trient; Ludwig Rheinpfalzgraf, Albert herzog v. Sachsen, Otto sohn Heinrichs herzogs v. Baiern, Friedrich hurggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Gerhard v. Hirschberg und Ludwig v. Homberg; Siegfried comes de Poulande (! ob etwa Philipp v. Bolanden, vgl. n. 873); Otto v. Haselau, Otto v. Berchtholdsdorf, Ulrich v. Viehofen und sein bruder, Wichard v. Slaet, Ulrich und Konrad brüder v. Pilchdorf, Heinrich, Konrad und Siboto brüder v. Potendorf, Friedrich v. Lichteustein, Wichard v. Ramenstein, Heinrich v. Halmsfeld, Gundakar v. Gutenstein, Friedrich v. Lengbach. Hanthaler Recensus 1, 167 reg. Hanthaler Fasti Campil. 1^a, 1125 unvollst. Winkelmann Acta 2, 95 aus Lilienfelder cartular saec. 15 im staatsarch. Wien; zwei or. des transsumpts herzog Albrechts von 1287 juli 15 ebendort. 865

— 27

überträgt in einer merkwürdigen urkunde den herzogen Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig die regierung der städte (nostre et imperii civitates) Lübeck, Goslar, Mühlhansen und Nordhausen und aller reichshesitzungen jeder art in Sachsen, Thüringen und Slavien (im Wendenlande), ermächtigt sie damit frei zum nutzen des reichs zu walten, alles entfremdete reichsgut wieder einzuziehen und in den genannten gebieten an seiner statt die gerichtsbarkheit auszuüben, und befiehlt allen dortigen bewohnern den beiden herzogen gehorsam zu leisten. Pötter Neue Sammlung Mecklenburg. Schriften und Urkunden 1, 16. Orig. Gneff. 4 praef. 3 anm. 6 aus or. im braunschweig-lüneburg. archiv = CD. Lubec. I 1, 353 = Meklenburg. UB. 2, 573 = Bode UB. v. Goslar (GQ. der Provinz Sachsen 30) 2, 271. — [Küster Das Reichsgut 1273—1313 s. 84 bespricht diese nrk. und verweist auf das formular bei Stobbe 366 n. 277 (Tue prohitatis — nos ipsos), welches wörtliche übereinstimmungen mit jener zeige. N. 277 ist aber ein procuratorium für einen königlichen gesandten und die übereinstimmung erstreckt sich nur auf ein paar worte der vollmacht]. 866

Bruder (Heinrich von Brene) an könig Rudolf: er dankt diesem für das ehrende vertrauen, das er ihm durch sein schreiben und seine aufforderung bewiesen hat (vgl. n. 846) und will dem könig bei den fürsten des ostens, nämlich von Polen, Russien und andern, denen er blutsverwandt sei, nach bestem vermögen dienen. Regali celsitudini — confirmante. Stenzel SS. rer. Silles. 2, 475. — Betreffs der überlieferung vgl. n. 563; sonst n. 846 vom 21. aug. 1277; diese antwort Heinrichs kann demnach etwa in den september 1277 gesetzt werden. *867

Herzog Boleklaus von Schlesien (Liegnitz) an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: dankt diesem für die mittheilung, dass könig Rudolf ihm und den seinen förderung und schutz angedeihen lassen wolle und will dem wunsche des königs entsprechend demnächst seinen sohn Bolko zu demselben senden und alles thun wie er es mit Friedrich abgemacht habe; doch möge ihm dieser einen boten schicken, nm Bolko abzuholen. Er sendet Friedrich einen habicht und empfiehlt sich dessen gemalin. Super eo quod magnificus — famulatum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 108. — Das schreiben fällt

1277

in den spätsommer 1277, vgl. ib. 109. Wir haben hier einen erfolg der bemühungen k. Rudolfs bei den schlesischen fürsten vor uns (vgl. n. 846). Herzog Boleslaus kam nicht sogleich dazu seinen sohn an den königshof zu schicken, wie er in einem weiteren schreiben an den burggrafen Friedrich mittheilt (Noverit vestra dominacio — promereri), Wiener Briefs. 110. »Vielleicht ist der junge Bolko wirklich nach Wien gekommen. Wir wissen darüber wie über das weitere verhältniss nichts, es scheint aber doch, dass diese freundliche anknüpfung insoweit von dauer blieb, als die Liegnitzer linie sich im jahre 1278 nicht am kampf gegen k. Rudolf betheiligte«. Boleslaus von Liegnitz galt überhaupt als freund der Deutschen, vgl. Löschke in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 20, 111 f. *868

König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: es haben sich H(einrich) Priczlin und andere seiner diener bei ihm über unbilden und belästigungen, die sie an ihrem besitz erlitten, beschwert; er bittet Rudolf zu befehlen, dass deuselben das weggenommene wiedererstattet werde und sie vor verfolgung verschont bleiben. Significavit nobis — reportasse. Nur als form. erhalten: im fb. des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 77, Emler Reg. Bobem. 2, 460. — Im schreiben vom 31. oct. dankt Ottokar am schlusse, dass k. Rudolf dem Heinrich Priczlin sein recht verschafft habe, also fällt obiges schreiben vor diesen zeitpunkt und mag demnach, da noch ein schreiben Rudolfs dazwischenliegt, in den september oder anfang october gesetzt werden. *869

König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: ersucht diesen, einen pfarrer im ruhigen besitz seiner kirche zu schützen. De lenitate — tranquillo. Nur als form. erhalten: im fb. des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 70, Emler Reg. Bobem. 2, 463 unvollst. zu 1277. — Dolliner bemerkt mit recht, dass das schreiben in das jahr 1277 und zwar vor ende october fallen werde; es mag daher im anschluss an n. 869 hier eingereiht werden. Dolliner will das schreiben auf Ottokars protonotar Heinrich beziehen, der die pfarre Gars (an der Kamp im nördl. Niederösterreich) besass; im fb. Heinrichs von Isernia ist nämlich ein schreiben enthalten, in welchem der protonotar eine an Rudolfs Hof einflussreiche personlichkeit (einen höhern geistlichen, da er ihn pater et domine anspricht) hittet, er möge sich bei könig Rudolf verwenden, dass dieser die wiederherstellung der ihm in seiner pfarre Gars zerstörten güter und die rückgabe des weggenommenen veranlasse, Dolliner 71, Emler 1150 (Ardens habundis — tytulorum). Bei dem mangel jeden concreteren hinweises in Ottokars schreiben bleibt eine solche beziehung zweifelhaft. *870

König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: erklärt dass Adolf von . . niemals etwas feindseliges gegen Rudolf gethan habe, wodurch diesem schaden oder ein abbruch an seiner ehre hätte geschehen können, und wenn Adolf bei ihm verdächtigt werde, geschehe es sicher nur deshalb, weil derselbe ihm (Ottokar) mit eifer und liebe zugehan und dienstbar ist; er bittet Rudolf solchen verdächtigungen keinen glauben zu schenken und Adolf nicht in seinen gütern belästigen zu lassen. In sinceritate — consuevit. Nur als form. erhalten: im fb. Heinrichs v. Isernia, dar. Ulanowski in SS. rer. Polon. 12, 10 zu 1277. — Auch dieses schreiben fällt jedenfalls vor ende october 1277. *871

oct. 2 Wienne

Graf Meinhard von Tirol verbürgt sich gegen könig Rudolf für seinen bruder den grafen Albrecht von Görz, dass dieser sobald ihm 600 mark (pfandsamme) ausgezahlt werden, das schloss Meichau mit allem zugehör unverzüglich an den könig oder dessen bevollmächtigten übergeben werde. Schumi Arch. f. Heimatkunde 1, 240 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 675. — Am 2. und 4. october geben zu Wien die bischöfe von Seckau und Passau ablassbriefe für kloster Pettendorf. Reg. Boica 4, 48. *872

Um diese zeit kam der patriarch Raimund von Aquileia nach Wien an den königlichen hof (zeuge in n. 873). Er batte wie die Ann. Forojul. SS. 19, 200 melden, am 11. sept. seine reise von Cividale aus angetreten; einige friaulische berren wollten davon heimlich den erzbischof von Mailand (Otto Visconti), den feind Raimunds (eines Della Torre aus Mailand), benachrichtigen und ihm melden lassen, dass auch graf Albert von Görz und mehrere freie und ministerialen in Friaul ebenfalls boten an könig Rudolf zu senden beabsichtigen um gegen den patriarchen zu wirken, sowie den erzbischof auffordern auch seinerseits gesandte an den könig abzuschicken. Die briefe wurden jedoch aufgefangen und als Raimund am

1277		
oct. 10	Wienne	11. november wieder nach Udine zurückgekehrt war, bestrafte er dann die entdeckten vermittler jener botschaft an Otto Visconti. Vgl. auch Kopp-Busson Reichsgesch. 2 ^e , 20 f. *a bestätigt dem Deutschorden das von Friedrich II. zu Rimini im märz 1226 erhaltene privileg über das Culmer land und Preussen. (Reg. imp. 5 n. 1598). Zeugen: R. (B. bei Pettenegg ist lesefehler) patriarch v. Aquileia, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Heinrich v. Trient und Wernhard v. Seckau, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen, H. v. Fürstenberg, E. v. Katzenellenbogen, H. v. Freiburg, H. v. Hachberg, F. hurggraf, G. v. Brauneck und Philipp v. Bolanden. Or. in Königsberg. (Napiersky) Index corporis histor.-dipl. Livoniae, Esthoniae, Curoniae 1 n. 221 reg. Voigt Geschichte von Preussen 3, 354 reg. Perlbach Preuss. Regesten 230 reg. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordenscentralarchivs in Wien 1, 138 reg. aus or. in diesem archive. [Ausserdem hefinden sich nach mittheilung von Winkelmann noch zwei besiegelte originale im Warschauer reichsarchiv, vgl. auch Lohmeyer in Mith. des Instituts Ergbd. 2, 416 und Neues Preuss. UB. Westpreuss. Theil II 1, 61. Dem vorhandensein mehrerer exemplare entspricht der von Pettenegg mitgetheilte vermerk auf der rückseite des Wiener originals: Hoc privilegium duplicatum est ipsius Rudolphi Rom. regis mandato, quia confirmat privilegium Friderici imperatoris secundi. Noch vorhanden ist im staatsarch. zu Königsberg ein von den hischöfen Anselm von Ermland und Werner von Kulm auf bitten der Deutschordensherren zur vorlage für die bestätigung durch könig Rudolf ausgestellttes transsumpt der urkunde von 1226, Neues Preuss. UB. I. c., vgl. Lohmeyer l. c.] 873
— 18	—	bestätigt dem kloster Metten (ord. Ben. östl. Straubing) auf bitten der mönche die 1198 aug. 18 von herzog Leopold von Oesterreich erhaltenen privilegien mautfreiheit betreffend. Zeugen: die hischöfe Ber. v. Bamberg, P. v. Passau, H. v. Trient, Wer. v. Seckau; illustres L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen; die grafen (spectabiles viri) Eberhard v. Katzenellenbogen und H. v. Pfannberg; nobiles viri F. burggraf v. Nürnberg, F. v. Bolanden, v. Berchtoldsdorf camerarius Austrie, Ul. u. Ch. brüder v. Pilichdorf, Hert. v. Stadeck. Or. im reichsarch. München. Mon. Boica 11, 453. 874
— 22	—	Heinrich graf von Pfannberg bekundet, dass vor ihm, dum loco et vice domini nostri R. serenissimi regis Romanorum Wienne in placito generali presideremus iudicio, der bischof Konrad von Freising seinen ministerialen Jubard von Ulmerfeld (Udmarvelt) zu seinem bevollmächtigten gerichtlichen vertreter bestellt habe. Meichelbeck Hist. Frising. 2 ^b , 57. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 367. — Derselbe bekundet das vor ihm als vorsitzendem des gerichts an des königs statt ergangene urtheil in der streitsache des bischofs Konrad von Freising gegen genannte bürgen des Gozzo von Krems. Zeugen: Ulrich graf v. Heunberg, herr Ulrich v. Taufers, der herr v. Haunfeld, Ekhard v. Tebringen, mag. Heinrich propst v. Würth, mag. Hermann domherr v. Freising, Liupold gen. Vaerlin, Jubard gen. Hesip, Otto v. Vichdorf, Konrad v. Waidhofen notar. Meichelbeck Hist. Frising. 2 ^b , 91. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 368 aus cod. 191 im reichsarch. München. *875
— 24	—	nimmt das frauenkloster in Laa (sorores in Laa sub communi vita deo famulantes) mit allen besitzungen in seinen schutz, verleiht ihm die für religiöse orte gefährliche immunitas und libertas und trägt den hauptleuten (capitaneis) in Laa auf, die schwestern hierin zu schützen. Winter in Blättern f. niederöstr. Landeskunde (1874) 8, 114 aus or. im staatsarchiv Wien, mit a. d. 1277, regn. 4, also vor 24. oct. 1277 zu setzen. *876
— 24	—	verleiht auf hütte des Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzogs von Baiern der stadt (oppidum) Alzei freihheiten, rechte und gewohnheiten wie andere städte des reiches (civitates imperii) haben, doch so dass die dem pfalzgrafen schuldigen dienstleistungen bestehen bleiben. Acta Palat. 7, 260 reg. Baur Hess. Urkunden 2, 284 aus or. in Darmstadt. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 31. 877
— 24	—	verleiht dem Otto von Berchtoldsdorf und dessen schönen Ulrich und Karolt von Eckartsau (des richen hohe fryen) die gnade, dass sie die von früheren kaisern erhaltenen reichslehen und die sie künftig gewinnen werden als eigengüter besitzen sollen, ausgenommen das kämmereramt, welches vom herzogtum Oesterreich zu lehen geht; er will sie nicht niedern, sondern wahren in den rechten, als die hohen fryen gescheen. Wissgrill Schanplatz des niederöst. Adels 1, 347 und 2, 335 reg. Meiller in Denkschr. der Wiener

1277

Akad. 8, 84 reg. Chmel Reg. Friderici III. an. 177 n. 132 aus deutscher übersetzung, inserirt in der bestätigung k. Friedrichs III. vom 24. sept. 1465 im Reichsregister bd. Q fol. 24' im staatsarch. Wien. — [In einer analogen (lateinischen) urkunde k. Ottokars d. d. 16. apr. 1271 ap. Prespurch (Chmel I. c.) fehlt jedoch die benennung »des richen hohe fryen« und der passus betreffs wahrung ihrer freiheit. Schon Meiller beanstandete die worte sinen sunnen als mit allem sonst bekannten in widerspruch und erklärte das sinnen für eine spätere interpolation. Ich glaube, dass die interpolation weiter reicht, dass vor allem die stellen über die Berchtoldsdorf und Eckardsau als hohe freie des reiches interpolirt sind. Beide geschlechter waren ja unzweifelhaft österreichische ministerialen. Herr Georg v. Eckardsau, welcher im jahre 1465 diese urkunden der kaiserlichen kanzlei zur bestätigung vorlegte, glaubte jedoch nicht bloss eine allernächste verwandtschaft zwischen den Eckardsau und Berchtoldsdorf annehmen zu können (vgl. Meiller 83), sondern führte auch seinen freien herrenstand in die zeit Rudolfs von Habsburg zurück; zu diesem zwecke wurden jene zusätze in die wol eigens hiefür ins deutsche übertragene urk. Rudolfs — bezeichnenderweise nicht schon in die Ottokars — eingeschoben und in dieser gestalt ward die urk. dann von k. Friedrich III. ohno weiteres bestätigt]. 878

oct. 26

Wienne

beurkundet, dass auf seine bitte bischof Konrad von Freising ihm und seinen söhnen Albrecht, Hartmann und Rudolf den besitz des ihnen bereits mit den andern freisingischen kirchenleihen übertragenen marktes Aschbach, der aber wegen der früheren verpfändung durch herzog Friedrich von Oesterreich von ihm wieder an Freising zurückgestellt worden war, nunmehr unter vorbehalt des eigenthumsrechtes überlassen habe, wogegen er die pfandsumme von 500 mark auf die schon für 300 mark verpfändeten dörfer Propstdorf, Urfar und Schönan, ebenfalls Freisinger kirchenleihen seiner söhne, dazuschlägt, so dass diese dörfer nun um 800 mark an Freising verpfändet sein sollen. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Jehann v. Chiensee, Wernhard v. Seckau; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Albert herzog v. Sachsen; Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers. Meichelbeck Histor. Frising. 2^b, 94. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 370 aus cod. 191 im reichsarch. München. — Die entsprechende urk. Konrads v. Freising mit denselben zeugen datirt vom 25. oct., Zahn I. c. 369. Vgl. n. 765, 767. *879

Bischof Konrad von Freising belehnt auf bitte könig Rudolfs dessen söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben mit allen lehen, welche einst die herzoge von Oesterreich, Steier, Kärnten und herren von Krain und der Mark von der kirche Freising trugen, wogegen k. Rudolf dem hochstift ein defensor und conservator für diese lehen zu sein und er und seine söhne die rechte der Freisinger kirche in den genannten ländern zu wahren sich verpflichteten, prout in ipsius domini nostri regis litteris super hoc confectis lucidius continetur. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Johann v. Chiensee, Wernhard v. Seckau; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern, der herzog v. Sachsen; Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers. Lichnowsky Reg. I, 166. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 348 aus or. im staatsarch. Wien. — Die nur mit a. 1277 datirte urk. wurde von Zahn mit rücksicht auf die urkunden n. 765 ff. zu c. 15. mai 1277 gesetzt. Aber die übereinstimmung der zeugen (von denen herzog Albrecht von Sachsen erst im juni nach Wien kam) und der ausdrucksweise, besonders aber der schrift und äusseren ausstattung mit der urk. bischof Konrads vom 25. oct. lässt keinen zweifel, dass diese belehnungsurkunde erst jetzt ausgefertigt wurde. Die belehnung selber ist wol schon im mai erfolgt, obwol graf Albrecht von Habsburg schwerlich schon am 18. und 19. mai in Wien war, sondern vielleicht erst anfangs juni mit seiner mutter daselbst eintraf. *880

— 27

gestattet dem (zu Niederaltaich gehörigen) kloster (cella) Rinichna seinen eignen wein zollfrei durch Oesterreich zu führen und gebietet allen richtern, zöllnern und mautnern diese freiheit zu achten. Mon. Boica 15, 14. 881

— 28

bekundet den von ihm vermittelten ausgleich zwischen bischof Konrad von Freising und Gozzo hürger in Krems wegen eines kaufvertrags, den während der gefangenschaft Gozzo's in der gewalt des königs von Böhmen seine genannten vertreter über güter in Teytza (Teiss) mit dem bischof abgeschlossen hatten. Zeugen: Otto v. Haslau, Stephan v. Meissau, mag. Heinrich propst v. Wörth, mag. Hermann domherr v. Freising, Konrad capellanus noster,

1277

oct. 28

Wienne

Ulrich v. Ruchendorf, Greifo schwigersohn des Gozzo, Heinrich v. Enzensdorf, Linpold Verlin, Jubard v. Ulmerfeld (Udmarvelde), Konrad notar v. Waidhofen, Gunther marschall v. Ottenburch, Konrad Sappo, Ulrich gen. Rieder, Friedrich gen. Hello, Ulrich gen. Lungauer. Meichelbeck Hist. Frising. 2^b, 92. Zahn in Fontes rer. Austr. 31, 372 aus or. in staatsarch. Wien. — [Eine entsprechende urk. des Gozzo von Krems, vom selben datum und mit denselben zeugen Meichelbeck 2^b, 92. Zahn 373, vgl. auch 363 f. Die zeugen beziehen sich wol auf die ausgleichshandlung selbst, fast dieselben personen erscheinen in einer urk. bischof Konrads v. Freising vom 31. oct., womit er dem propst Heinrich von Wörth ein gebäude innerhalb des Freisingerhofes in Wien auf lebenszeit überlässt, Zahn 375.] 882

befiehlt auf bitte bischof Konrads von Freising dem Konrad von Sumerau innerhalb seines amtsbezirkes (circa districtum tae procuracionis) die leute, besitzungen und rechte des bischofs von Freising in Oberösterreich während des bischofs abwesenheit zu schirmen. Meichelbeck Hist. Fris. 2^b, 93. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 374 aus cod. 191 im reichsarch. München. — Bloss mit 5. kal. nov. 883

befreit den könig Ottokar von Böhmen von dem besuche eines königlichen hofstags für das kommende jahr und von der theilnahme an einer reichsheerfahrt für das gegenwärtige und das nächste jahr. Etsi generaliter — exemptus (in cuius — roborandum). Nur als form. erhalten: im fb. des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 33, Emler Reg. Bohem. 2, 466 unvollst. — Die urkunde hat auch noch eine datirung: datum in regni nostri quinto, oder in der Wiener (eigentlich Prager) hs: in Nuremberch regni nostri anno quarto. Voigt nimmt mit rücksicht auf Nürnberg das jahr 1276 an, aber es ist doch klar, dass Rudolf vor dem kriege von 1276 unmöglich eine solche urkunde für Ottokar ausstellen konnte. Wie man demnach das willkürlich vom bearbeiter des fb. erfundene Nürnberg nicht verwenden darf, muss man auch die zeitaugaben einfach bei seite lassen, von der ganzen datirung also einfach absehen. Den richtigen anhaltspunct zur zeitbestimmung gibt uns art. 6 des vertrags vom 12. sept. 1277: die urkunde ist die dort vorgesehene nähere ausführung dieses artikels, noch erweitert durch die befreiung auch bezüglich einer heerfahrt; sie fällt demnach jedenfalls nach dem 12. september; andererseits muss sie doch wol vor dem Hainburger vertrag und dem empfang des schreibens Ottokars vom 31. october angesetzt werden, denn nach diesem zeitpunct ist ein derartiges zugeständniss kaum mehr von Rudolf an Ottokar gemacht worden. *884

— 31

(Podebrad) König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: erwidert auf ein schreiben Rudolfs in angelegenheiten der Witigonen et aliorum servitorum vestrorum Bohemorum, er wisse nicht, dass diese quos vestros dicitis servitores seit der ersten sühne an der Donau jemals in den frieden (vestre paci) eingeschlossen worden wären, den er gehalten habe und halten werde, obgleich derselbe in vielem an ihm nicht gehalten worden. Ebensowenig sei ihm dies in den sinn gekommen als er später den bischof Bruno von Olmütz, Smil von Bielkau und den notar Ulrich als seine bevollmächtigten in sachen des friedens an Rudolf gesandt habe; sei eine solche einschliessung seiner laudesangehörigen und ihm durch lehenseid verpflichteter in den frieden durch irgend jemand und sei es auch urkundlich vereinbart worden, so hätten diese ihren auftrag überschritten und gegen seineu willen gehandelt; nur den vorthell des waffenstillstandes (sub treugarum comodo) bis zur endgültigen erläuterung einiger zwischen ihnen beiden schwebenden punkte durch die fürsten habe er die aufständischen landeseingeborenen genieszen lassen. Zum beweis, dass er die wahrheit rede, erinnert er daran, dass er als der burggraf Friedrich bei ihm zu Troppau war, durch diesen vor allem seine lesione imperii erbeten habe, dass ihm die hobeit über seine diener ungetheilt (integraliter) verbleibe, und als jüngst derselbe mit dem grafen von Fürstenberg wieder (iteratis vicibus) nach Prag gekommen, sei er desselben sinnes gewesen wie früher und habe, wenn er auch die neuerlichen vereinbarungen beschwor, doch sich ganz ausdrücklich und vor allem die ungetheilten rechte über seine leute (integri et non scissi) vorbehalten, sich aber aus besonderer rücksicht zu der zusage herbeigelassen jene die sich gegen ihn vergangen haben wieder in seine gnade aufzunehmen und ihre schuld vergessen sein zu lassen. Er bittet darum Rudolf ihn bei seinen ererbten rechten über seine unterthanen ungekränkt zu belassen, praesertim cum simus unum de membris imperii, in cuius debilitate non accrescere immo decrescere imperio magis potest.

Schliesslich bezeugt er sich dankbar, dass dem H. Prulzinus nach Rudolfs befehle recht geschaffen werden solle. Pro negociis — talionem. Dolliner Cod. ep. 79 unvollst. Kopp Reichsgesch. 1, 891. Emler Reg. Boh. 2, 461. — Das schreiben ist nur in der von den bischöfen Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Johann v. Chiemsee und Wernhard v. Seckan am 11. nov. 1277 zu Hainburg ausgestellten vidimirung (im staatsarch. Wien) überliefert. — [Zur beurtheilung dieses wichtigen schreibens und seiner consequenzen muss auf folgenden hingewiesen werden: die Witigonen und Bores von Riesenburg hatten sich während des krieges von 1276 offen gegen Ottokar erhoben (n. 611*) und diese auflehnung nicht bloss beim wiederausbruch des krieges in den ersten monaten von 1277, sondern auch nach dem neuerlichen frieden vom 6. mai 1277 fortgesetzt (n. 757, 792). Sie wollten sich nicht an den frieden halten (das betont Susta in Česky časopis histor. 1, 255 ff.) und damit stellten sie sich selbst anssserhalb des art. 6 desselben, wonach allen adiutoribus et servientibus, compositioni presentii in clidiet stare volentibus, restitution und die gnade Ottokars zugesichert ward. Ottokar hat recht wenn er erklärt, die Witigonen seien niemals in den frieden eingeschlossen gewesen. Freilich wird man diese auffassung auf seite k. Rudolfs nicht getheilt und Ottokars vorgehen als widerspruch gegen die verträge gefunden und empfunden haben. Aber Ottokar wollte noch mehr: er ächtet und verbannt um diese zeit die Witigonen (Chron. Aulæ regiae ed. Loserth 64), setzt Bores von Riesenburg gefangen und confiscirt seine güter (vgl. n. 922), nicht nur weil sie nach dem 6. mai gegen ihn rebellirten, sondern auch weil sie schon früher sich erhoben hatten — es war ihnen nur eine treuga gewährt worden. Wenn aber Ottokar auch diese frühere rebellion als hochverrath gegen seine person als landesfürsten betrachtete, so sah sie dagegen könig Rudolf als trone gegen das reich an. Reich und fürstliche landeshoheit treten hier einander entgegen (von Susta l. c. 257 richtig gesehen). Der könig von Böhmen will keine homines scissi (sujets mixtes, wie man jetzt sagt, ein verhältniss, das im übrigen Deutschland, wo die herzogthümer zerfallen waren, weniger anstössig schien, Böhmer Reg. Ottokar n. 311), überhaupt keinen einfluss des reiches auf die inneren angelegenheiten Böhmens; man vgl. in dieser hinsicht das lehreiche schreiben Ottokars an das generalcapitel der Cistercienser wegen lösesse des klostere Goldenkron in Böhmen aus der verbindung mit dem österreichischen mutterkloster Heiligenkreuz (wol herbst 1277): intendimus universaliter eximere regnum in suis membris singulis a potestate vel dominio cuiuslibet Australis, ne in ipso vel eius partibus Australis aliquis prerogatur. Emler Reg. Bohem. 2, 464, vgl. dazu Pangerl in Fontes rer. Austr. II 37, 19 f. 23 f. Der römische könig aber beanspruchte dies wenigstens für die zeit, da Böhmen als dem reiche heimgefallenes leben galt und solange der könig von Böhmen als reichsfeind ihm gegenüberstand; im übrigen erkennt er die unterthanenpflicht gegenüber dem landesherrn an (vgl. art. 9 des vertrags vom 12. sept.). Das ist der tiefe gegensatz, der da trotz aller verträge ans licht trat. Und wenn nun k. Rudolf am 11. nov. zu Hainburg im angesicht des ihm eben aufs engste verbundenen jungen königs von Ungarn dieses schreiben Ottokars feierlich durch vier bischöfe vidimiren lässt, so wollte er offenbar damit aller welt verkünden, dass die schuld eines künftigen bruches nicht an ihm liege, sondern an Ottokar].

885

nov. 3 Wien

erklärt die von ihm als schiedsrichter zwischen Heinrich bischof von Trient und Meinhard grafen von Tirol zu Ulm am 21. juli 1276 gemachte richtung (n. 574) dahin, dass der anstausch der zugehördern der burg Spaur auch jetzt noch his künftige lichtmesse statt zu finden habe, dass der seitdem gethane schaden gegenseitig ersetzt und schlösser und städte zurückgestellt werden sollen, dass Meinhard die brüder von Zwingenstein und alle helfer des bischofs und umgekehrt dieser die helfer des grafen zu gnaden aufzunehmen habe, dass die burg Greifenstein innerhalb vier jahren von nächsten ostern an nicht aufgebaut werden dürfe, und dass endlich bischof und graf auf fünf jähre in ihren derzeitigen münzen und münzstätten verbleiben sollen. Vom bischof und grafen mitbesiegelt. Or. im staatsarch. Wien. Ughelli Italia sacra 5, 618. Lünig Cod. Germ. 2, 873. Bonelli Notizie 3^b, 70. Vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 10 f.

886

— 4 —

schreibt dem richter, dem rath und den bürgern gemeinlich von Luzern und thut ihnen wegen ihrer von Hartmann von Baldegg ihm gerühmten dienste und auf dessen fürsprache die gnade, dass sie nach art der edeln und ritter leben tragen mögen. Balthasar Urkundl. Gesch. des

1277		
		Luzerner Bundes 53. Tableau de la Suisse 1, 1. Kopp Urkunden 23 aus or. im staatsarch. Luzern. 887
nov. 11	Hainburg	Zusammenkunft mit könig Ladislaus von Ungarn. Eodem anno circa festum omnium sanctorum rex Romanorum et rex Hungarie in finio circa Hainburgam colloquium habuerunt, ubi rex Romanorum eundem regem Hungarie in filium adoptavit et omnes Comani regi Romanorum servire promiserunt. Cont. Vindobon. SS. 9, 709. [Hauptquelle jedoch ist die urkunde Rudolfs n. 890; auch Ladislaus erwähnt die zusammenkunft in einer urk. von ende 1277 für Oedenburg, das er auf dem hin- oder rückwege berührte, Fejer CD. Hungar. 5 ^b , 399: nobis pro reformatione status regni nostri ad dominum Rudolphum regem Romanorum accedentibus. Das bündniss vom 12. juli wurde hier zu Hainburg (an der Donau nahe der ungarischen grenze) durch handschlag der künige bekräftigt und ausdrücklich dahin erweitert und in bestimmte richtung gewiesen, dass sie sich zu gegenseitigem beistand in ihren streitigkeiten mit Ottokar und besonders dazu verpflichteten nicht einseitig mit Böhmen frieden und verträge abzuschliessen. Es ist bezeichnend, dass Ladislaus von da an Ottokar wieder als seinen inimicum capitalem bezeichnet, Fejer l. c. 398. Diese scharfe wendung gegen Böhmen war wol mit veranlassung durch Ottokars schreiben vom 31. oct. 1277 (n. 885). Rudolf hatte dasselbe sicher schon vor der zusammenkunft mit Ladislaus in händen und wie er es aufstas bezeugt eben der umstand, dass er davon in ganz ungewöhnlicher weise zu Hainburg am 11. nov. eine beglaubigte abschrift geben liess (n. 888). Böhmers bemerkung, dass Palackys (2 ^a , 266) deutung dieser urkunde eben so aus der luft gegriffen ist wie seine behauptung, dass nun der friedliche verkehr zwischen beiden künigen ganz aufgehört habe, ist daher nicht zutreffend. Ebenso wenig darf man aber mit Busson im Oesterr. Archiv 62, 10 vermuten, dass die ganze zusammenkunft erst infolge des schreibens vom 31. oct. veranstaltet wurde, was ja zeitlich schon unmöglich ist. Im übrigen vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 607, Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 88, Pauler 2, 430]. a
— 11	—	Die bischöfe Berthold von Bamberg, Petrus von Passau, Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau vidimiren (publice profitentur . . litteras . . vidisse et audivisse) das schreiben könig Ottokars von Böhmen an könig Rudolf vom 31. oct. 1277 (n. 885). Kopp Reichsgesch. 1, 891 aus or. im staatsarch. Wien. 888
— 11	—	entscheidet als gekorner schiedsrichter in der streitsache des bischofs Wernhard von Seckau und seiner kirche mit ritter Dietmar von Stretwich über güter in Geula dahin, dass Dietmar in den besitz derselben restituirt werden solle, mit allen fruchten, wie diese ein bote des künigs oder bischofs daselbst vorfindet; über das eigentumsrecht soll erzbischof Friedrich von Salzburg gerichtlich entscheiden; falls Dietmar sich dem recht zu stellen verweigern sollte, will Rudolf dem bischof zum recht verhelfen; über fruchte und schaden behält sich der könig noch einen spruch vor. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Johann v. Chiemsee; herzog Albrecht v. Sachsen; burggraf Friedrich v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Heinrich v. Kuenring marschall v. Oesterreich, Friedrich truchsess v. Lengbach, Stefan v. Meissau, Hermann v. Wolgersdorf. Copie Eichhorn in Klagenfurt. Murr Journal 14, 312. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 392 reg. — Vgl. n. 706. 889
. . .	ap. Bruccam	Eodem tempore rex Romanorum eundem regem Hungarie apud Bruccam ad prandium invitavit. Cont. Vindob. SS. 9, 709. — Bruck an der Leitha. *a
. . .		bekundet, dass die mit Ladislaus könig von Ungarn schon früh-er geschlossene einigung jüngst bei einer mit demselben gehaltenen persönlichen zusammenkunft neuerdings befestigt worden sei, indem die in langwierigen verhandlungen der beiderseitigen räthe getroffenen vereinbarungen, die zwar schon durch urkunden verbrieft waren, nunmehr durch wort und handschlag an eidesstatt bekräftigt wurden; dass anserdem sie beide gelobten in ihren streitigkeiten und ansprüchen (super damnis datis et iniuriis irrogatis) an den könig von Böhmen sich gegenseitig zu unterstützen und nicht einseitig mit demselben waffenstillstand, frieden und vertrag abzuschliessen; dass endlich bezüglich der grenzen ihrer länder, wie sie bereits bestimmt sind oder noch zu bestimmen bleiben, vereinbarungen getroffen wurden. Ordinator boni — ordinandum etc. Nur als form. erhalten: in 8 l, dar. Cenni 416 zu 1277 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 145 zu 1278, = Katona Histor. crit. Hungariae

1277

nov. 22

ap. Novam
Civitatem

7, 739, = Fejér CD. Hungar. 5^b, 454, = Migne 98, 786; in S II, dar. Gerbert 149 zu 1277 nov. = Emler Reg. Bohem. 2, 454 unvollst. zu 1277 juli; verquickt mit n. 473 und willkürlich verändert in B, dar. Bärwald 226. — Ich halte dies stück, die wichtigste quelle über die Hainburger zusammenkunft, nicht wie es geschehen für einen brief Rudolfs sei es nun an Meinhard von Tirol oder den erzbischof von Salzburg, sondern für die urkunde, womit Rudolf die Hainburger abmachungen schriftlich verbürgt: die fassung ist durchaus nicht die einer mittheilung an einen dritten; leider bricht der text bei den bestimmungen über die grenzregulirung ab. Vgl. zur fassung von B und auch sonst Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 81 ff., der auch s. 88 anm. 3 auf eine wörtliche übereinstimmung mit dem vertrag vom 12. juli aufmerksam machte, ein umstand der unsere ansicht über das wesen der urkunde nur stärken kann. Wir können dieselbe demnach in die zeit unmittelbar nach dem 11. nov. 1277 setzen. *890

bestätigt den bürgern von Wiener-Neustadt ihre hergebrachten rechte, freibeiten und gnaden, mehrte sie durch neue bestimmungen betreffend beweis gegen todtschläger, schirmung der in die stadt eingetretenen, auflösung der hörigkeit durch einjähriges bürgerrecht, ablehnung des kampfrechtes durch reinigungseid, gerichtstand der bürger secundum formam iuris civitatis Wienensis, appellation, marktpolizei, erbrecht, maut und zollfreiheit, klagsachen, testirungsrecht, befreiung vom strandrecht, erwerb von lehen, obhut über thore und thürme, rechtsgleichheit, einsetzung des richters, verbot des erwerbes von weingärten in Ungarn und der einfuhr ungarischen weins. Zeugen: die bischöfe Peter v. Passau und Wernhard v. Seckau, Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich hurggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich v. Freiburg, H. markgraf v. Hachberg, Eberhard v. Brauneck, Ph. v. Bolanden (Joh. de Hollandia Pez), der herr v. Berchtoldsdorf kämmerer v. Oesterreich, Ulrich v. Pilchdorf truchsess v. Oesterreich und Konrad sein bruder, der v. Haselan (Habilow Pez). Or. im stadtsarch. Wiener-Neustadt. Pez Thes. anecd. 6^b, 132. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 32 unvollst. [mit berichtigung der datirung bei Pez. Oesterr. Notizenbl. 1853 s. 179 richtig zu nov. 22, wonach Böhmer jedoch eine eigene urk. n. 1270 machte, da er zuerst in n. 421 nach Pez dec. 1 angenommen und überdies die urk. auf Neuburg bezogen hatte. — Ueber das verhältniss dieser urk. zu der Wiener-Neustädter stadtrechtsaufzeichnung vgl. Winter im Oesterr. Archiv 60, 113 ff. 178 f., auch Zallinger in Mitth. des Instituts 2, 134. Winter spricht die vermuthung aus, dass ende 1276 oder 1277 von den Neustädtern ähnlich wie sie es 1237 gethan hatten, die compilation ihrer städtischen rechte, auf den namen herzog Leopolds gefälscht, der königlichen kanzel zur bestätigung vorgelegt, von dieser aber zurückgewiesen worden sei und k. Rudolf dann vorstehende selbständig formulirte urk. ertheilt habe]. 891

— 24 —

beurkundet dass bischof Peter von Passau, nachdem er zu erhaltung des reichs (pro conservanda republica) so viele opfer gebracht, nun auch noch seine drei söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf mit den lehen beliehen habe, welche seiner kirche durch den ausgang der fürsten von Oesterreich ledig geworden, mit ausnahme jedoch der pfarrkirche zu Hollabrunn und 200 Wiener pfunden jährlicher einkünfte von Triebensee, Gaisrück nsw., welche der kirche Passaus zur entschädigung bleiben sollen, und mit beziehung auf einen hier näher bestimmten austausch von gefällen, auch mit dem heding, dass er (Rudolf) selbst lebenslänglich die verfügung über diese lehen seiner söhne haben wolle; er überlässt zugleich dem bischof und der kirche von Passau das bisher dem österreichischen landesherrn zustehende blutgericht in St. Pölten, Mantern und Zeiselmauer und den anderen passauischen besitzungen im Tulner gerichtsprungel mit dem recht an den drei genannten orten galgen und stock (furcas seu patibula, trunco et tormenta alia, quibus reorum crimina puniuntur) zu errichten und verleiht den daselbst zu setzenden richtern den königshaun. Zeugen: die bischöfe Bert. v. Bamberg, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Albrecht berz. v. Sachsen (gener noster), Albrecht und Hartmann grafen v. Habsburg des königs söhne, Friedrich hurggraf v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, der markgraf v. Hachberg, Philipp v. Bolanden, Ulrich v. Taufers, magister Gottfried hofprotonotar und propst v. Mariasaal, Otto v. Berchtoldsdorf kämmerer v. Oesterreich, Ulrich v. Pilchdorf truchsess v. Oesterreich; Johann v. Merschwang, Ulrich v. Viehofen, Wichard v. Slet, Bert. v. Haidendorf ritter (militis); magister Konrad landschreiber in Oesterreich. Or. im staatsarch. Wien, ein zweites im

1277

nov. 24

ap. Novam
Civitatem

reichsarch. München aus Passau. Hund Metrop. 1, 392. Lönig Reichsarchiv 17, 786 zu aug. 25. Hansiz Germ. sacra 1, 420 wo auch eine bemerkung über die zeitbestimmung. Lambacher Oesterr. Interr. anh. 123. Mon. Boica 28^a, 409. — [Archiv der Gesellsch. 11, 428 reg. mit 8. idus dec. statt kal. dec. gehört hieher, nicht wie dort vermutet zu dec. 25. ebenso Lichnowsky 1, Reg. 61; daher entfällt Böhmers n. 423. — An dieser urkunde hängt das secretiegel mit dem einfachen reichsadler (vgl. Spiess Nebenarkh. 1, 3, der die urk. aber als bei Hund 1, 261 stehend bezeichnet); vgl. schon n. 692. — Zur königlichen haunleihen in dieser nrk. vgl. Zallinger in Mitth. d. Instituts 3, 563 und 10, 231]. 892

Bischof Peter von Passau belehnt in ansehung, dass könig Rudolf seine wie andere kirchen dem joche pessime servitutis ontrissen und ihrer früheren freiheit wiedergegeben habe und da nach dem verzicht könig Ottokars auf Oesterreich, Steier usw. bestimmt worden (declaratum fuit), dass die von den fürsten der genannten länder innegehabten lehen der Passauer kirche heimgefallen seien, die söhne könig Rudolfs Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben mit diesen lehen, mit ausnahme jener güter, welche nach bestimmung des königs schon früher von den lehen abgeschieden und zu eigener verfügung der Passauer kirche gestellt worden waren (ut eadem bona fendalia esse desinant et de cetero dominicalibus Patav. ecclesie . . sint coniuncta); diese güter sowie alle andern güter und rechte, welche könig Rudolf der kirche von Passau gegen überlassung bestimmter einkünfte gegeben hat, werden genau aufgeführt. Zeugen wie in nrk. Rudolfs n. 892. Besiegelt von bischof und capitel. Zwei or. im staatsarch. Wien. Lönig Reichsarchiv 17, 788. Hansiz Germ. sacra 1, 418. Scheidt Bibl. histor. Gotting. 203. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 134. Schwind und Dopsch Angew. Urkunden 117 aus or. — Vgl. n. 892. 893

verlieht dem Winhard von Rorbach jährliche 10 pfund Regensburger denare (qui sadpennunge vulgariter dicebantur), von dem kloster Obermünster in Regensburg zu zahlen. Nach urk. des herzogs Ludwig von Baiern d. d. Regensburg 1277 nov. 25, worin er als schiedsrichter die weigerung des klostere zur zahlung dieses betrages als begründet erklärt, weil dasselbe von der erwähnten leistung durch ein privileg kaiser Friedrichs (apud Haguenoyam) befreit worden und seit mehr als 60 jahren in dieser freiheit verblieben sei. Quellen und Erörter. 5, 308 aus or. Im reichsarchiv zu München. — Die verleiung Rudolfs dürfte doch wol in form einer urkunde geschehen sein, die demnach vor den 25. nov. 1277 fallen muss. Wir haben hier ein nicht uninteressantes beispiel, dass eine königliche verleiung einfach als nicht erteilt erklärt und betrachtet wird, weil sie sich als auf mangelhafter oder einseitiger darstellung des empfangers beruhend herausstellt, vgl. dazu die erörterungen von Herzberg-Fränkell in Kaiserurk. in Abbild. text 230 ff. *894

dec. 1

(Gretz) Hertnid von Wildon marschall von Steier verspricht auf verwendung (ad informationem) könig Rudolfs in die hand des bischofs von Chiemssee, wegen des schadens, den er oder seine leute und diener in diesem jahre an den gütern des erzbischofs von Salzburg diesem zugefügt, bis zur octavo von dreikönig genugthum zu leisten, wogegen dieser ihn in der streitsache mit Ekhard von Tann nicht schädigen, sondern thun solle, was der römische könig für ziement und billig erachte. Zeugen: Ch. v. Hintberg laudschreiber v. Steiermark und domherr v. Passau, Albert v. Horneck und Ch. Grabner ritter, Volkmar v. Graz, Ch. gen. Riverer. Cmel in Wiener Jahrb. 109, 257 aum. aus den Salzburger kammerbüchern. *895

— 4

Wienne

befreit die bürger von Wiener Neustadt wegen ihrer treuen dienste von eben vergangenem Katharinentage (nov. 25) an auf vier volle jahre von allen abgaben und diensten (ab omni exactionis, precarie et servicii onere) in der gleichen weise wie diese gnade den bürgern von Wien gewährt worden. Aus or. in der bibliothek der kunsthistor. sammlungen des a. h. kaiserhauses in Wien (legat Kraussbaar n. 888) durch J. v. Schlosser. *896

— 9

ertheilt dem abt (principi abbati) von Ehersberg (ord. Ben. östl. München) die regalien. Reg. Boic. 4, 5a reg. 897

— 12

(Rome ap. s. Petrum) Papst Nicolans III. an könig Rudolf: schreibt diesem, er wünsche so dringend zwischen ihm und könig Karl von Sicilien einen frieden zu stande zu bringen, dass er schon am tage nach seiner wahl mit den cardinalen diesen gegenstand beraten habe und ihm jetzt schon davon schreibe, bevor er ihn förmlich als neugewählter papst begrüsst habe (vgl. n. 916), legt (mit denselben worten wie die cardinale am 27. juli 1277 und wie

Johann XXI. am 16. nov. 1276) die bisherigen verhandlungen dar und ermahnt Rudolf, dass er nicht früher mit einem heere nach Italien komme, wol aber baldig seine machtboten zum verhandeln sende. Zugleich erinnert er ihn an die schon früher von der kirche geforderte herausgabe des exarchats Ravenna und der Pentapolis, verlangt endliche erfüllung des hierin von Rudolf gegebenen versprechens und beglanbigt zu mündlicher verhandlung den bruder Bartholomäus. Solet nota — premissis. Raynald Ann. 1277 § 54 unvollst. Sbaralea Bull. 3, 282. Theiner CD. dominii 1, 223 zn 1278. Böhmer Acta 699 unvollst. (ergänzung zu Raynald). — Potthast nach n. 21261 und n. 21496 zn 1278. — [Die irrige zuweisung Theiners und Potthasts zu 1278 wurde zuletzt von Kaltenbrunner Actenstücke 129 zurückgewiesen; doch soll es da statt bischof Berard von Alhy frater Bartholomäus heissen. Nicolaus III. (Johannes Gaetani aus dem römischen geschlecht der Orsini) war am 25. nov. gewählt worden; über Nicolaus III. und seine politik vgl. Bussone Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger in Wiener SB. 88, 648 ff., dazu Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone (Diss. 1893) und die beachtenswerten artikel von (Fedele Savio) in der Civiltà cattolica 1894 und 1895. 898

König Ladislavs von Ungarn an könig Rudolf (patri suo): er wolle das mit Rudolf geschlossene bündniss unverbrüchlich halten, niemals davon zurücktreten und immerdar nach Rudolfs wünschen leben; daher theile er ihm mit, dass könig Ottokar von Böhmen gesandte an ihn geschickt habe mit anträgen, wonach Ottokar ihm die schätze zurückgeben und allen schaden gutmachen würde, sowie mit seinen hundesgenossen dem herzog Heinrich von Baiern, dem markgrafen von Brandenburg und den markgrafen von Meissen ihm gegen die ganze welt beistehen und (propter consanguinitatem, affinitatem et vicinitatem) überhaupt alles thun wolle, was er begehre. Ladislavs übersendet an Rudolf Ottokars schreiben und bittet ihn, seine meinung und entscheidung über diese anträge ihm (Ladisl.) durch einen boten mitzutheilen, vor welchem er dann den böhmischen gesandten im sinne Rudolfs antworten werde. Er ersucht schliesslich Rudolf um zuweisung von kriegsleuten (die söhne des Gochol, die edeln von Friedberg, Eichberg, Ziegerberg und den burggrafen von Kirchschlag) und von belagerungsmaschinen zur eroberung der feste (Güns). Promissionem quam — ordinetis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 122. — Dasselbst ist erörtert, dass dieses schreiben, das uns einen letzten versuch Ottokars enthüllt Ungarn zu gewinnen, jedenfalls in die zeit nach der zusammenkunft von Hainburg fällt. Aus der darstellung Paulers 2, 431 geht hervor, dass k. Ladislavs nach der begegnung mit Rudolf über Oedenburg gegen Güns zog, die starke feste der Güssinger, dass er aber mit diesen schon am 20. december ein abkommen traf. Sonach wird obiges schreiben, wie schon Wiener Briefs. 421 angedeutet, jedenfalls vor den 20. december, vielleicht schon zu anfang dieses monats fallen. Die am schluss genannten edeln sassen an der österreichisch- und steirisch-ungarischen grenze, einige stunden nordwestl. und westl. von Güns. Zn solcher nähe der beiden könige stimmt, dass Ladislavs die böhmischen gesandten bis zur ankunft von Rudolfs boten warten lassen will. Natürlich war k. Rudolfs antwort ablehnend. Bedeutsam ist, dass jetzt Ottokar schon wieder Heinrich von Baiern als seinen freund bezeichnet; mit den Brandenburgern schloss Ottokar um diese zeit oder wenig später eigene verträge zu gegenseitiger hilfe, vgl. Emiler Reg. Bohem. 2, 985, 987, 988. Ebenfalls um diese zeit oder zu anfang 1278 einticht sich Ottokar zu einem bündniss, das ausdrücklich gegen den römischen könig gerichtet ist, mit herzog Boleslav von Krakau und Sandmir, Voigt im Oesterr. Arch. 29, 46. Hiez die nachricht der Cont. Castroneob. VI. SS. 9, 745: 1277 Primizlaus vel Otakarus et dñes totius Poloniae circa metas suas pacifice convenientes de auxilio sibi mutuo prestando fedus iuramentis prestitis interunt. Am 10. jan. 1278 ist Ottokar in Olmütz, am 24. in Brünn, Emiler 2, 468, 470. — All das beleuchtet die scharfe wendung der dinge, die seit dem schreiben vom 31. october und der Hainburger zusammenkunft eingetreten. *899

Graf Friedrich von Leiningen an könig Rudolf: berichtet, dass als er am 26. november (1277) zu Mainz mit dem erzbischof Werner von Mainz, den edeln jener gegend und den boten der städte wegen ordnung des landfriedens (super sancte pacis communibus militatibus . . . disponendis) zusammenkam, der erzbischof aus eigenem antrieb vor allen versammelten feierlich bei seinem troneide erklärte, dass die gerüchte über eine verschwörung, welche er mit den erzbischöfen von Köln und Trier und andern bischöfen gegen den könig

1277

dec. 19

Wienne

angezettelt habe, eine unbegründete und nichtswürdige verleumdung seien, dass er vielmehr immerdar als treuer reichsfürst das interesse von könig und reich wahren werde. Auf des erzbischofs dringende bitten ersucht graf Friedrich den könig solchen gerüchten keinen glauben zu schenken und dem erzbischof den dank für seine rechtfertigung auszusprechen. Ebenso möge der könig den städten seinen dank dafür zu erkennen geben, dass sie sich so eifrig im dienste des reiches erweisen. *Excellencie vestre* — exponunt. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 112. — Dasselbst 113 ist die entstehungszeit des schreiben zu ende 1277 bestimmt — wir dürfen annehmen, dass es bald nach dem 26. november geschrieben ward — und die bedeutung erörtert. Betreffs der landfriedensbestrebungen vgl. n. 839 f.; es fand also wol der auf den 18. august nach Mainz berufene tag nicht statt, sondern ward erst um Katharina abgehalten; leider ist nichts über das ergebniss gesagt. *900

schreibt dem vogt, den rathmannen und den bürgern gemeinlich zu Augsburg, dass er ihre mitbürgerin Hedwig, die witwe des bürgers Ulmann, in seinen besondern schutz genommen habe, und gebietet ihnen dieselbe in allem ihren than vor gewalthätigen angriffen zu schützen, indem er nicht will, dass dieselbe in bezug auf bestenerung gegen die privilegien der stadt Augsburg behelliget werde. Mittheil. der deutschen Gesellsch. in Leipzig 1, 161 aus or. in der sammlung der gesellschaft. Meyer UB. d. Stadt Augsburg 1, 43. 901

(Gebhard) von Querfurt ersucht den Deutschordensbruder Gerhard von Hirschberg bei könig Rudolf dahin zu wirken, dass dieser gewisse güter, welche vom reiche zu lehen rühren und für eine den Querfurt gehörige kirche gekauft worden waren, derselben als eigen überlasse. *Habomus quandam* — *promerori*. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 111. — Vgl. die bemerkungen daselbst, wonach man dieses schreiben mit rücksicht auf die in n. 865 bezugte anwesenheit Gerhards von Hirschberg in Wien (vgl. auch n. 860, 931) mit einiger wahrscheinlichkeit in die letzten monate von 1277 setzen kann. *902

verpfändet an Johann von Bodman die pfalz (palatium) Bodman sammt dem orte Bodman und den umliegenden ländereien um 200 mark silber. Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 11, anh. 23 reg.; 23, anh. 33 reg. aus einer aufzeichnung (ohne tag und ort) in der Schiffer'schen Chronik in der staatsbibl. München. Das or., welches nach derselben aufzeichnung im staatsarch. Wien sein soll, konnte daselbst nicht gefunden werden. — Vgl. n. 818. *903

Auf vorschlag könig Rudolfs wird durch die ritter Heinrich Walkher von Steinbrunn, Kuz den Waldener und Heinrich von Bechelet als schiedsrichter zwischen dem abte Berthold von Murbach im Elsass und dem grafen Theobald von Pfirt eine vereinbarung wegen der vogtei Uffholz geschlossen, wonach der graf gegen zahlung von 150 mark silber sein leben lang im besitze der vogtei bleiben soll; nach seinem tode sollen seine erben und das kloster Murbach das ertragniss der vogtei theilen; würden aber keine erben vorhanden sein, dann hätte die vogtei ganz an das kloster zurückzufallen. Gatrio Die Abtei Murbach (1895) 1, 320 reg. aus Murbacher copialbuch im bezirksarch. Colmar zu 1277. *904

Eodem anno Ruodolphus Romanorum rex extorsionem exactoriam toti terre Austrie quasi laqueum gravissimum superfudit, de curia 60 denarios, de area 12 denarios, de ingere vinearum 30 denarios, de mansu 30 denarios, de rota molendini 30 denarios. Hist. anorum 1264—1279, SS. 9, 653; darnach die Cont. Claustroneoh. IV. SS. 9, 648. Die Ann. Basil. SS. 17, 201 berichten zu 1277: In Austria rex novam exactionem adinvenit et a qualibet aratro quinque solidos postulaverat. *a

Rex Ruodolphus dominum Haspisperch oh vicium sodomiticum combussit. Ann. Basil. SS. 17, 201. — In Nollwilre castro prope Sultz inventa est calvaria serpentis magni et lingua eius, vulgariter noterzunge, datur regi Ruodolpho pro clemendo, cuius vis toxicum prodere, *ibid.* — Beide nachrichten zu 1277, ohne dass hier, wie sonst oft bei dieser tagebuchartigen quelle, die zeit näher bestimmt werden könnte. *b

Der Minoritengeneral frater Hieronymus an könig Rudolf: dankt diesem für die zahlreichen dem orden erwiesenen wolthaten, welche von den brüdern niemals vergessen und durch unablässiges gebet für den könig, dessen gemalin und kinder vergolten werden sollen; er empfiehlt Rudolf die brüder der österreichischen provinz, welche er seinerseits zu eifriger dienstleistung gegen den könig ermahnte. Schliesslich theilt er Rudolf mit, er könne über

die friedensverhandlungen zwischen den königen von Frankreich und Castilien nichts bestimmtes schreiben, da dieselben noch ganz in der schweben seien. Divine gracia — recommendo. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 116. — Frater Hieronymus (d' Ascoli, der spätere papst Nicolaus IV.), seit mai 1274 general des Minoritenordens, seit october 1276 mit der friedensvermittlung zwischen Frankreich und Castilien betraut; die verhandlungen gediehen das ganze jahr 1277 nicht recht weiter, in diese zeit gehört daher nach dem schlusssatze unser schreiben, vgl. Wiener Briefs. 117. ^{*905}

(Ein bischof) an könig Rudolf: schreibt dass der vom könig mit der einsammlung der stura generalis betraute propst (talıs monasterii) gewissenhaft und gut sein amt verrichte, indem er nach massgabe bebauten oder unbebauten besitzes, mittelmässigen, geringen oder grossen vermögens die steuerbeträge vertheile und einfordere. Daher könne jener auch von den besitzungen der kirche (des schreibers) in Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten, die in den letzten zeiten durch kriegsunruhen, unfruchtbarkeit und seuchen ganz herabgekommen seien, nicht die beabsichtigte steuer in ihrer vollen höhe eintreiben, wie dies glaubwürdige männer verbürgen. Er bittet daher den könig, anders und ungünstig lautenden darstellungen übelwollender feinde kein gehör zu schenken. Nichil in regia — diligentem. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 369 n. 292. — Jedenfalls einer der im südosten begüterten bischöfe ist verfasser dieses schreibens, das sich wol sicher auf die auch von den christen gemeldete steuer von 1277 bezieht (vgl. n. 904^a); der ausdehnung der besitzungen nach dürfte entweder erzbischof Friedrich von Salzburg oder auch bischof Konrad von Freising der autor sein, letzterer vielleicht eher, da er von emali und persecutores spricht, die er infolge seiner zweifelhaften haltung von 1275, 1276 wol haben konnte. ^{*906}

Hadmar ritter von Sunnberg, Heinrich von Trann, Ulrich von Kapellen, Wichard v. Polheim, Otto v. Volkenstorf, Arnold v. Helfenberg albus Castor, Poppo v. Reichenstein, Poppo v. Grünburg und Heinrich v. Lonsdorf an könig Rudolf: da dieser auf sie als schiedsrichter über das recht Ulrichs von Lobenstein auf die villa Ottenschlag nahe der Riedmark compromittirte, bezeugen sie dass Ulrich das dorf Ottenschlag a viridi nemore fundavit und von berzog Friedrich als lehen durch mehr als 30 jahre innegehabt hatte, ehe ihm könig Ottokar dasselbe widerrechtlich entzog. Oberösterr. UB. 3. 477 aus Streins genealog. handschriften im landesarch. Linz. ^{*907}

(Bischof Bruno von Olmütz) ersucht den (burggrafen Friedrich von Nürnberg), den jungen von Drauburg nicht in seinen gütern schädigen zu lassen, sondern sich für ihn beim römischen könig zu verwenden; nam parentes ipsius eidem domino Romanorum regi . . privilegia predicti pueri demonstrabant, que hucusque propter guerrarum discrimina non poterant demonstrare. Er ersucht ferner den burggrafen auch für Dietrich von Offenburg einzustehen, dem die güter seiner frau von könig Ottokar von Böhmen in aller form verliehen worden seien. Confidentes de vestra — protestatur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 117. — Gehört wol in das jahr 1277; Drauburg an der steirisch-kärnterischen grenze, Offenburg in Obersteier. ^{*908}

Graf Otto von Orlamünde an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: er babe zusammen mit allen edeln und ministerialen, einigen reichsstädten und den andern städten, den klöstern und dem gesammten volke Thüringens an könig Rudolf ein schreiben gerichtet, in welchem sie über die bedrängnisse, bedrückungen und bosheiten heftige klage führten, die ihnen allen vom landgrafen (Albrecht) von Thüringen und seinem bruder dem markgrafen (Dietrich von Landsberg) unaufhörlich zugefügt werden, sowie über die hinterlist, mit der dieselben vorgehen, trabantes nos frequencius ad coniuracionem pacis et sic aliquem semper e nobis aliis sibi adiunctis nituntur destruere et laborant. König Rudolf habe sie darauf in einem gnädigen schreiben getröstet und ermahnt, den beschworenen landfrieden fest einzuhalten und strenge durchzuführen, und ihnen versprochen gegen die friedensstörer hilfe reich zu sein. Graf Otto bittet nun da gegen ihn jene fürsten ganz besonders wüthen, den burggrafen Friedrich als denjenigen, der beim könig alles vermöge und durch dessen rat und wink der könig gelenkt werde, dringend, denselben dahinzubringen, dass er ihm (dem grafen) und dem lande Thüringen bilfe zu theil werden lasse. König Radolf möge einen tüchtigen mann als reichshauptmann (cum vexillo imperii capitaneum) absenden, mit dessen unter-

1277		stützung friede und eintracht hergestellt werden könne; denn der könig habe, so möge ihn Friedrich unterrichten, das volle recht (merum ius) auf Thüringen, weil landgraf H (Heinrich Raspe) ohne erben gestorben und das land dem reiche heimgefallen sei; und er, graf Otto, habe mit zustimmung (communi consensu) aller edlen und ministerialen und mit willen (favore) des ganzen volkes die vollmacht, Thüringen dem könige zu übergeben (libere presentare), wenn dieser das land nehmen und ihm hilfe bringen wolle. Quoniam excellentissimo — adiutricem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 113. Wie daselbst 115 f. ausgeführt ist, fällt diese thüringische bewegung jedenfalls in die jahre 1274—1277, dieser letzte schritt des grafen von Orlamünde wahrscheinlich in das jahr 1277. Deun zu diesem jahre melden die Reinhardsbrunner Annales (Thüring. GQ. 1, 249): comites et nobiles et ministeriales Thuringie contra lautgravium insurrexerunt, eo quod aut cum ipsis pacem iuraverat. Ueber die bedeutung dieses merkwürdigen schreibens, das uns einen überraschenden einblick in bisher ungekannte strömungen gewährt, vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. I. c. *909
1278	Wien	gestattet dem Salzburger dienstmann Hartnid von Leibnitz, dass dessen mit einer reichsministerialien von Seldenhofen erzeugte eheliche kinder zwischen ihm und dem erzbischof von Salzburg getheilt werden sollen wie das von alters her gebräuchlich ist. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 482^c reg. Denkschr. der Münch. Akad. 20^b, 104. 910
jan. 1		
— 2		(London) Heinrich bischof von Basel und Andreas propst von Werden beschwören namens des römischen königs Rudolf den verlobnisvertrag zwischen dessen sohn Hartmann und Johanna der tochter des königs Eduard von England, und dass wo möglich die vermählung auf nächsten 8. september statt finden solle, und versprechen, dass in bezug auf mitgift und morgengabe dem könig von England oder dessen gesandten die genügende sicherheit gegeben werden wird. Rymer Foedera (ed. 3) 1^b, 164. — [Vgl. dazu die folgende n. 912. Bald darauf sind die deutschen und mit ihnen die gesandten Eduards von England abgereist. Bischof Heinrich erscheint schon am 27. jan. im Elsass, noch am 28. märz ist er in Basel, vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 408. Auch die beiden predigermönche, welche neben dem bischof Gerhard von Verdun von Eduard gesandt waren (vgl. n. 912), nahmen den weg über das Elsass, vgl. Ann. Colmar. SS. 17, 202; der bischof hatte sich wol früher schon von ihnen getrennt. Die annahme Eubels I. c. 407, schon vor dem 2. jan. seien englische gesandte in Deutschland gewesen und wieder nach London zurückgekehrt, ist nicht richtig. 911 König Eduard von England bevollmächtigt den bischof Gerhard (Eduard, druck) von Verdun und die predigerbrüder Andreas Pentecoste und Johann von Sevenak zur anlegung und sicherstellung der 10000 mark, welche er seiner tochter Johanna, die mit Hartmann dem sohne des römischen königs Rudolf vermählt werden soll, als mitgift bestimmt hat, sowie zum empfang des von könig Rudolf für Johanna zugesicherten wittams und überhaupt zur verhandlung über die ganze anlegenheit. Noverit universitas — litterarum. Rymer Foedera 1^b, 172 nur mit Dat. etc. — Diese vollmacht kann ungefähr zu anfang 1278, vor die abreise der deutschen und englischen gesandten gesetzt werden; sie wird vervollständigt durch die instruction: die englischen gesandten sollen könig Rudolf und besonders auch seiner gemalin danken, dass sie diese anlegenheit zur anregung brachten, welche könig Eduard sehr gerne fördern will; sie sollen erklären, dass dieser 2000 pfund als morgengabe für seine tochter und 10000 pfund als erbgut, sowie 5000 oder 10000 mark als wittwangt wünsche, was alles möglichst gut versichert werden möge; sie sollen die sendung Hartmanns nach England zu abschluss der ehe verlangen und die hinausschiebung der sendung Johanne nach Deutschland wegen ihres zarten alters; sie sollen verlangen, dass Rudolf wenn er das kaiserthum gewinne, alles thue, damit sein sohn Hartmann zum römischen könig gekrönt werde, worüber die bestmögliche sicherheit zu geben sei; sie sollen sich vorsichtig über die sitten Hartmanns sowie über sein besitzthum und den wert der ihm verliehenen länder erkundigen; de Basiliensi episcopo etc. Super curiali — episcopo etc. Rymer Foedera 1^b, 154 zu 1276. — Vor diese instruction fällt noch das gutachten des künftigen rathes, welches bereits die puncte über morgengabe, erbgut und versicherung feststellt, Rymer I. c. — Dafür dass königin Anna einen besonderen antheil an dieser englischen

1278

jan. 5

Wienne

verbindung nahm, spricht auch ein zweifellos von ihr herrührender brief an einen bischof (wol Gerhard von Verdun oder auch Heinrich von Basel), dem sie für seine bemühen um das glückverheissende hündniss und verwandtschaftsverhältniss mit England dankt (Certis iam pridem — derivari), in T. dar. Bodmann 103. *912

beauftragt den hiesig Berthold von Bamberg, dass er, bei der abwesenheit des grafen Meinhard und bei der ohnmacht oder lässigkeit von dessen stellvertretern und beamten, den Finkensteiner auf einen gesetzten tag vor sich lade und sich alle mühe gebe, um den magister Heinrich propst von Wörth (Wörthsee bei Klagenfurt) wegen der seiner kirche durch den Finkensteiner zugefügten beschädigungen und betreffs der streitigen vogtei in minne oder nach dem recht klaglos zu stellen; ferner dass er denselben weg auch gegen die von Paradies und Treffon einschlage, die gleichfalls die kirche von Wörth unaufhörlich bedrängen, und dass er vorläufig einen seiner getreuen mit dem schutze dieser kirche betraue. Meichelbeck Histor. Frising. 2^b, 96. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 377 aus dem or. des spruches bischofs Bertholds vom 9. febr. 1278, Zahn 378 ff. — Dieser spruch wird in n. 947 von Rudolf bestätigt. 913

— 6

Graf Wilhelm von Jülich bekundet, dass ihm könig Rudolf per patentis suas litteras Boppard und den zoll daselbst, sowie Wesel für 4000 mark Kölner und 3000 mark sterling verpfändet habe, welche summen er dem könig zu Achen für die kosten der krönung und dann zu Köln pro expediendis reipublice negociis dargeliehen, sowie für ausgaben im namen des königs und für die erlaufenen zinsen des obigen capitals, was letzteres durch den grafen von Sain und einen vom könig hiezu bevollmächtigten geschätzt werden wird. Für je 10 mark der schuldsumme sollen 1 mark einkünfte an den genannten orten angewiesen werden; würde hiezu Boppard genügen, so soll Wesel frei bleiben. Durch die verpfändung soll niemandes recht beeinträchtigt werden; Boppard und Wesel haben dem könig offen zu bleiben wie bisher. Der graf und seine nachkommen behalten die pfandschaft, bis sie vom reiche abgelöst wird. Aus or. im reichsarch. München (aus Innsbruck) durch J. Schwalm. Ungenaueres regest im repertorium sac. 16 des statth.-arch. Innsbruck bd. 5 p. 2, vgl. Mitth. des Instituts 16, 680. Dazu die nachricht der oesterr. Reichschronik 341 zusatz: do kunig Rudolff nam sine krön und sine wihen, do mnest im der von Gulich lhen, swaz er datz Ach verzeret hât. Do wart in diu selbe stat für gesetzt ze phande; wobei nur nicht trifft, dass die stadt Achen verpfändet wurde und dass daraus der streit zwischen Achen und den grafen von Jülich erwuchs. — Am 27. oct. 1273 hat k. Rudolf den zoll zu Boppard um 2000 mark an Mainz verpfändet (n. 12), er muss also dann dem erzbischof von Mainz abgelöst oder durch irgend eine übertragung an den grafen von Jülich als pfand nebst den städten Boppard und Oberwesel übergegangen sein. Da ist es nun sehr auffallend, dass k. Rudolf 1282 nov. 11 den Bopparder zoll an den grafen Eberhard von Katzenellenbogen verpfändet und dass die heiden städte Boppard und Wesel unter Heinrich VII. an Trier als pfandschaft übergehen (vgl. Werminghoff Die Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte 95), während andererseits im jahre 1336 in urk. k. Ludwigs wieder gesagt wird, Boppard nebst zoll und Oberwesel seien pfandschaft der grafen von Jülich (um 19000 fl.) gewesen (vgl. Werminghoff 14 f., 30, 95 f.), und im selben jahre die grafen diese pfandschaft noch in ihren pfandbesitz und ihr guthaben an das reich einziehen. Auch wenn die bemerkung von Wenck Hess. Landosgesch. I, 347 richtig ist, dass zu Boppard zwei reichszölle waren, ein alter und ein neuer, so hieße immer noch der widerspruch mit den städten Boppard und Oberwesel bestehen. Es fehlen uns hier wol einige mittelglieder, welche eine aufklärung in der wechselvollen geschichte dieser pfandschaft geben könnten. — Auf jeden fall ist die urk. aber von besonderem wert, um die grossen ausgaben erkennen zu lassen, die an Rudolf gleich von anfang herantreten (vgl. dazu Mitth. des Instituts 10, 412), und die engen beziehungen Rudolfs zum grafen Wilhelm von Jülich zu erklären. Was Achens verhältniss zu den grafen von Jülich betrifft, so vgl. Werminghoff 115 ff.; könnte die nachricht der Reichschronik nicht vielleicht auf einer verwechselung mit der vogtei in Achen beruhen, deren inhaber Wilhelm von Jülich schon 1270 ist, ohne dass wir wissen wie er in ihren besitz gekommen; könnte nicht doch, wie schon Lörsch vermuthete, eine verpfändung der vogtei stattgefunden haben, die von Rudolf bestätigt und erneuert worden ist? — Graf Wilhelm von Jülich ward zwei monate später,

1278		
jan. 8	Wienne	in der nacht vom 16. auf den 17. märz 1278, mit zwei söhnen und zahlreichen rittern und knechten bei einem überfall auf die stadt Achen von den bürgern erschlagen. *914 verspricht dem Otto von Haslau wegen dessen diensten und für die lieferung von 20 fudern wein (que nobis necessitatis tempore ministravit) 300 pfund Wiener pf. und verpfändet ihm dafür das gericht zu Fischmend his zur einlösung durch ihn aut verum terre principum. Copie saec. 15 in cod. 16 staatsarch. Wien. Lichnowsky 3, Reg. 312 n. 484 ^b reg. 915
— 15		(Romae) P a p s t N i c o l a u s III. an könig Rudolf: zeigt diesem seine erwählung und thronbesteigung an. Immense deus — promovero. Kaltenbrunner Actenstücke 116 reg. — Nur als »In eundem modum« - eintragung im päpstlichen register und bei Berardus de Neapoli erhalten; sicher ward die encyklika an Rudolf ebenso ausgefertigt, wie z. B. an Eduard von England, Rymer Foedera 1 ^b , 165. Vgl. Kaltenbrunner l. c. und in Mitth. des Instituts 7, 619 f. über die verschiedenheiten der einzelnen ausfertigungen je nach dem verhältniss der empfänger zum papste. *916
— 17		bestätigt auf bitte hieshof Dietrichs von Gurk die eingerückte unechte urkunde Heinrichs IV. d. d. Regensburg 9. jan. 1072 (Stumpf n. 2753) die stiftung des bisthums Gurk betreffend. Zeugen: Albert herzog v. Sachsen, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, L. v. Homberg und G. (! richtig H.) v. Freiburg, der markgraf v. Hachberg, Fr. burggraf v. Nürnberg, G. v. Brauneck, Ul. v. Pilichdorf truchsess, L. v. Kueuring, O. v. Berchtoldsdorf, O. v. Haslau, F. truchsess v. Lenghach. Or. in Klagenfurt. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 22 reg. — Mon. Zollerana 2, 103. — Mit a. d. 1277, aber ind. 6 und reg. 5; [von Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 253 zu 1277 gesetzt; allein ausser indiction und ann. regni weisen auf 1278 auch einige zeugen, wie Albert v. Sachsen, die grafen von Hemberg und Freiburg. — Bei (Kleimayr) Juvavia 275 und darnach von Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 482 ^b ist eine angebliche urk. Rudolfs von 1277 citirt, worin der könig dem hechstift Gurk ein privileg k. Friedrichs II. vom 26. oct. 1218 bestätigt. Eine solche urk. Rudolfs hat nie existirt, es liegt eine verwechslung mit n. 718 für Chiemsee und Seckau vor]. 917
— 19		bestätigt dem papste Nicolaus III. die privilegien der römischen kirche und bevollmächtigt den bruder Konrad Minoritenordensmeister in Oberdeutschland alles dasjenige zu wiederholen und zu bestätigen, was einst durch den hofkanzler Otto propst von St. Wido (zu Lyon am 6. juni 1274) namens seiner und dann von ihm selbst dem papst Gregor X. versprochen wurde; er widerruft alles, was etwa dagegen von ihm oder seinen boten gethan worden und sichert der kirche die ungehinderte besitzergreifung auf grund ihrer privilegien zu. Or. im vatic. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 357. Raynald Ann. 1278 § 45. (Zaccagni) Dissert. de sedis apost. imperio in urbem Comacini app. 59 aus or. Lünig Cod. Ital. 2, 733. Theiner CD. domitii 1, 234. Facsimile des transsumpts von 1279 fehr. 14 in Kaiserruk. in Abbild. VIII, 10. — [Vgl. Lorenz 2, 195 ff. Kopp Reichsgesch. 1, 217 ff. und 2 ^e , 22, dazu Ficker Ital. Forschungen 2, 454]. 918
		schreibt an den neugewählten papst (Nicolaus III., his diebus . . . providentia summi patris de apostolico patre providit ad votum), die reinheit seiner gesinnung und seine ergebenheit für die römische kirche werde jetzt gegenüber allem verdacht und verwurf ganz unzweifelhaft offenbar werden; denn er wolle alles was die kirche bisher von ihm durch boten oder briefe verlangt habe, ausnahmslos gewähren und anerkennen. Er empfiehlt sich und das reich der leitung und gunst des papstes und zeigt an, dass er N. und N. als boten absende hauptsächlich zur herstellung der freundschaft zwischen ihm und (könig Karl von Sicilien), sowie zur ordnung aller übrigen angelegenheiten der Christenheit nach dem rath des papstes, den er schliesslich um geneigtes gehör für seine bitten und die wünsche seiner cleriker, sowie für alles was die gesandten vortragen werden, ersucht. Sincere devotionis — exaudiri. Nr. als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 426 zu 1277 = Migne 98, 794; in S II, dar. Gerbert 152 zu 1278 febr. 1. — Wie schon Böhmer bemerkte, gehört dieser brief wol zur gesandtschaft des Konrad Probus; dieser hat also wol einen begleiter zur seite gehabt, wenn nicht das N. et N. auf eine willkürliche änderung des fb. zurückzuführen ist. *919
		schreibt einem freunde an der curie, drückt seine hohe freude über die wahl des neuen papstes (Nicolaus III.) aus, die den erwünschtesten und geeignetsten mann getroffen, von dem er unterstützung seiner regierung und seiner angelegenheiten erwarte; ihn aber bestellte er zu seinem vertreter (procuratorem) hei dem papste, um diesen zu beraten und von ihm zu er-

1278

langen, was zum nutzen des reiches sowie zu seiner (Rodolfs) erhebung (nostra directio et in sacro Romano imperio prorectio) diene; dafür möge er und die seinen Rodolfs dankbarkeit, des lohnens und der ehre sicher sein. Exaltator humilium — prestolare. Nur als form. erhalten: in E (— postulare), dar. Stobbe 368 n. 290 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 407 varianten; in S I, dar. Cenni 370 zu 1277 — Migne 98, 754; in B, dar. Bärwald 294 zu 1281; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Anstr. 56 zu 1277, Gerbert 175 zu 1281. — Der neugewählte papst kann nur Nicolaus III. sein, den Rudolf in seinem schreiben an ihn selber als den apostolicus pater ad votum, nach seinem wunsche, bezeichnet (n. 919). Keinen andern papst konnte Rudolf so freudig begrüssen, als den Römer Johannes Gaetani aus dem hause Orsini, mit welchem er von früher her schon nähere beziehungen hatte (vgl. n. 225, 297, 366). Am wenigsten darf das schreiben auf Martin IV. bezogen werden, wie es Gerbert und Bärwald gethan. Man kann es wol auch zur geandtschaft des Konrad Probus stellen; es ist bezeichnend für die doch niemals unterbrochenen bestrebungen Rodolfs nach der kaiserkrone. Der adressat muss wol eine dem neuen papste nahestehende persönlichkeit sein, vielleicht cardinal Matthäus Orsini? *920

schreibt an könig (Ladislaus von Ungarn), der sich bei ihm jüngst darüber beschwert hatte, dass einige seiner burgen immer noch von lenten Rodolfs besetzt seien, dass er gemäss dem zwischen ihnen geschlossenen engen bündniss (quibus filialitatis ac societatis vinculis unum sumus) den wunschen (Ladislaus') stets nachkommen werde, und so auch von O. und den andern, welche jene burgen zurückhalten, sie schon längst herausgefordert habe und dass diese sich bereit erklären, wann es (Ladislaus) beliebe, vor dessen baronen alles was recht und billig sei zu thun. Daher rät ihm Rudolf, dass sie beiderseits bevollmächtigte an die grenze abordnen, damit so die sache zu einem freundschaftlichen ende geführt werde. Ne diu sormonibus — terminetur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 66 — Wenzel CD. Arpadianus 4, 85. — Dass das schreiben von Rudolf an Ladislaus von Ungarn gerichtet ist, nicht wie Bodmann in der überschrift will, von letzterem an Rudolf, beweist sein ton und inhalt. Durch die erwähnung der filialitas wird es in die zeit nach der zusammenkunft von Hainburg gerückt und betrifft also die termini legaliter distinguendi von denen die nrk. n. 890 spricht. Das schreiben kann demnach noch in den december 1277 oder eher in den anfang des jahres 1278 gesetzt werden. Ob die hier vorgeschlagene zusammenkunft der beiderseitigen räte stattgefunden hat, wissen wir nicht. *921

schreibt einem getreuen, er möge dem Borlaus sohne weil des Bores (von Riesenburg), der nun der väterlichen stütze beraubt gegen die verfolgungen seiner feinde des schutzes dringend bedarf und den der könig in erinnerung an die hervorragenden verdienste seines vaters auf keinen fall verlassen will, hilfreich und kräftig beistehen. Cum nobilis vir — impensum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 45 — Emler Reg. Bohem. 2, 498 unvollst. zu 1278 (?). — Ueber Bores von Riesenburg und sein geschick vgl. n. 750 und Wiener Briefs. 119. Am 10. jan. 1278 ist Bores todt, seine güter sind (ex causa manifeste proditionis) von Ottokar confiscirt (Emler Reg. Bohem. 2, 468). Um diese zeit mnss obiges schreiben entstanden sein. *922

feb. 7 Erchengen von Landser bekundet, dass er von den gütern weiland Ulrichs des schenken von Hausbach, die ihm von könig Rudolf als er nach Oesterreich kam überlassen worden waren, die Hausbacher weingärten bei Rotengruben dem capitel von Seckau zurückgestellt habe (sententialiter restitui), nachdem propst Ortolf von Seckau erwiesen hatte, dass sie einst Heinrich von Hausbach und dessen sohn Ulrich unrechtmässig in besitz genommen. Or. im landesarch. zu Graz. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 242. *923

Ad preces illustris domini Rodolphi Romanorum regis wird der clericus Petrus vom stiftscapitel zu Frankfurt a. M. als canonicus aufgenommen. Nach urk. des Mainzer geistlichen gerichts vom 8. febr. 1278 in der streitsache des Petrus mit dem stiftscapitel. Böhmer CD. Moenofrancof. 1, 183. *924

— 11 Wienne gestattet den Dominicanern zu Wien täglich einen wagen holz aus dem ihm und dem reich gehörigen Feuerwalde für ihren täglichen feuerungsbedarf zu holen und erlanbth ihnen, wenn sie es durch einige zeit unterlassen würden, das nachholen sowie sich allfällg (durch grössere fuhrn) vorzusorgen. Or. im staatsarch. Wien. Zappert in Wiener SB. 21, 440

1278		
feb. 17	Wienne	anm. 195. Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien 2, 97 reg., vgl. 1, 262. — Auch als form. erhalten (Volentes dilectos — super eo etc.): in T, dar. Bodmann 163. *925 verpfändet dem Stampo bürger von Strassburg einen garten bei Illwikersheim südl. Strassburg, der früher dem Reinbold von Stünbenwech versetzt war und diesem abgelöst wurde, nm acht mark. Oberhein. Zeitschr. 6, 126 nnd Schulte Strassburger UB. 3, 32 aus or. im stadtsarchiv Strassburg mit 1277 ind. 6, a. reg. 5; [zwischen anno und quinto ist von andrer hand und tinte Qu. eingeschoben, was das Strassburger briefbuch A fol. 269 mit quarto auflöst. Schulte meint, diese correctur möchte beweisen, dass man sich doch nach dem a. incarn. zu richten bat und Böhmer setzte die urk. zu 1277, 'weil wenige tage später noch eine urk. für Strassburg vorkommt'; allein ich möchte gegenüber den zwei richtigen zeitangaben doch lieber im einen incarnationsjahr einen fehler annehmen nnd daher die urk. zu 1278 setzen, zudem ja ganz dieselbe ungenauigkeit schon in n. 917 begegnet, das auch zu 1278 gehört]. 926
— 20	—	schreibt den vier reichsstädten der Wetterau, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg, als bewährten anhängern der kaiserlichen ebre (diese gesinnung dauerte in Frankfurt allgemein bis zu meinem gedouken und ist noch nicht erstorben' Böhmer), dass er sich wol bofinde, dass seine unternehmungen erwünschten fortgang haben, und dass er ihre gnaden, freiheiten und rechte nicht allein erhalten, sondern auch vermehren wolle. Priv. et Pacta von Frankfurt 8. Lünig Reichsarchiv 13, 5. Böhmer CD. Moenofr. 1, 184. Reimer Hess. UR. II 1, 397 aus or. im stadtsarch. Frankfurt. — 'Aus den worten: arriдет placide fortune prosperitas in negociis nostris omnibus iuxta votum, sieht man dass damals der so bald bevorstehende neue kampf mit Ottokar von Rudolf noch nicht gehahet wurde.' [Gegen diese auffassung Böhmers vgl. die berichtigenden ausföhrungen von Busson im Oesterr. Archiv 62, 4 ff.]. 927
märz 14	—	gestattet den Deutschordeusbrüderu in Steiermark zu Graz (Pairische Grez) eine freie schule (liberam scolastriam) anzulegen, nimmt die schüler derselben in seinen schutz, befreit sie von der bürgerlichen gerichtbarkeit und unterstellt sie jener des comtars zu Graz. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 2, 188. Caesar Ann. Styriae 2, 108. Petteneegg Die Urkunden des Deutschordeuscentralarchivs in Wien 1, 145 reg. aus or. in diesem archive. Schwind und Dopsch Ausgewählte Urkunden 120 aus or. — [Am gleichen tag und ort gibt auch erz. Friedrich von Salzburg die entsprechende erlaubniss. Pusch et Fröblich 2, 190. Petteneegg 146]. 928
— 18	—	gestattet dem abt Ortluf von Benedictbeuern auf seineu vortrag, dass das kloster officium sui monasterii principatui congruentium enthebe, vier beamtungen nämlich einen marschalls, truchsessens, schenken und kämmerers zu errichten, sie nur mit ministerialen des klosters zu besetzen und mit lobengütern zu dotiren; und bestimmt, dass nur der erstegeborne dem vater in diesen ämtern folgen dürfe nnd dass wenn ein so beamteter extra potestatem ecclesie heiratet, seine kinder das amt nicht erben. Or. im reichsarch. München. Khamm Hierarchia Augustana I 3, 222. Meichelbeck Hist. Fris. 2^b, 126. Meichelbeck Chron. Bened. Bur. 128. Mon. Boica 7, 143. 929
— 18	—	verspricht dem edeln mann Otto von Ochsenstein wegen seiner vielen und treuen dienste, besonders derjenigen in Oesterreich zur wiedererwerbung des reichsgutes (in recuperatione bonorum imperii per Austriam, Stiriam et Kariuthiam) geleisteteten, 600 mark silber, und versetzt ihm dafür bis zur auszahlung das dorf Hochfelden mit zugehör, ohne eürechnung des erträgnisses in die pfandsomme. Zeugen: Ludwig pfalzgraf am Rhein, Albrecht berzog v. Sachsen, die grafen H. v. Fürstenberg und E. v. Katzenellenbogen und der markgraf v. Hachberg. Aus or. im staatsarch. Darmstadt. Oberhein. Zeitschr. 11, 291. — Hierzu geben willerbrie: Albrecht berzog v. Sachsen zu Wien 17. märz 1278, erzbischof Werner v. Mainz 1282 apr. 17 (Lehmann Gesch. d. Grafsch. Hanau-Lichtenberg 2, 13, vgl. Will Mainzer Reg. 2, 416 n. 545), Weuzel könig v. Böhmen zu Eger 3. märz 1289. 930
apr. 4	—	quittirt die bürger von Lübeck wegen der tausend mark silber, die sie dem markgrafen Otto von Brandeburg und den zwanzig, die sie dem bruder Gerhard von Hirschberg für ihn entrichtet haben. CD. Lub. I 1, 361 aus zwei or. im stadtsarch. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 135. — [Ueber die 1000 mark stellten die markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg am 14. jan. 1278 zu Lüneburg, über die 20 mark Gerhard von Hirschberg

1278		
apr. 6	Wienne	praeceptor des Deutschorbens am 16. jan. empfangsurkunden aus. Gerhard war von k. Rudolf nach Lübeck gesandt worden, um daselbst die reichsgefälle zu erheben. CD. Lubec. I 1, 358, 359]. 931
— 13	—	gestattet dem erzbischof Friedrich von Salzburg den flecken Altenhofen in Kärnten mit mauern und andern befestigungen zu umgeben, non obstaute statuto vel consuetudine aliqua de novis municionibus minime erigendis. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 490 ^b reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 258 ann. 932
— 16	—	verkündigt dass der abt von St. Lambrecht vor ihm zu Wien im gericht güt zu St. Martin im Langan von bischof B. v. Bamberg und graf F. v. Ortenburg, die ebenfalls vor gericht erschienen waren, erstritten habe. Zeugen: Wer. bischof v. Seckan, H. abt v. Admont, Otto v. Lichtenstein, Ch. Cravenarius. Wattenbach im Archiv der Gesellsch. 10, 502 reg. Winkelmann Acta 2, 98 aus St. Lambrechter copialb. in der hofbibl. zu Wien. 933
— 17	—	Heinrich von Kueuring marschall von Oesterreich gibt dem Leopold von der Hochstrasse münzmeister zu Wien seinen weinberg genannt Filtz auf dem Kahlenberg zu lehen. Zeugen: Otto v. Rusbach und Bernhard sein bruder, Berthold notar Heinrichs v. Kueuring, Hirsio in Arena. Kurz Oesterreich unter Ottokar und Albrecht 2, 192. Fischer Merkw. Schicks. v. Klosterneuburg 2, 267. *934
— 25	—	Ostern.
	—	verspricht alle mühe anwenden zu wollen, dass, nachdem er selbst mit dem kaiserlichen diadem geziert sein werde, sein sohn Hartmann mit einwilligung der wahlfürsten (imperi principum electorum consensu benivolo et concordi) zum römischen künige genommen werde. Rymer Foedera 1 ^b , 169. — ‚Merkwürdig! Es bestand also die ansicht, dass nur einem römischen kaiser ein nachfolger gewählt und gesalbt werden könne. Allerdings hatte Deutschland auch nie zwei künige, wohl aber einmal im zehnten jahrhundert zwei kaiser. Darum konnte aber auch Rudolf seinem hause nur dadurch die nachfolge zu sichern hoffen, dass er sich in Rom krönen liess, und gewiss war dies sein wärmster wunsch. Zu dessen vollziehung musste in güt oder durch gewalt in dem seit Friedrichs II. tode ganz veränderten Italien eine neue stellung genommen werden, und es musste ein papst vorhanden und bereit sein den künig zu krönen. Aber welche schwierigkeiten entstanden nur allein in letzterer hinsicht dadurch, dass während Rudolfs achtzehnjähriger regierung der päpstliche stuhl siebenmal erledigt, siebenmal neu besetzt wurde und zusammen 386 tage lang gar nicht besetzt war! Uebereilt und darum auch erfolglos wie später Heinrich VII. und Ludwig der Baier mochte Rudolf nicht über die Alpen gehen. Diese schwierigkeiten wurden schon damals als man deren überwindung noch hoffen durfte und hoffte so gross angesehen, dass für den erstgeborneu (denn das war Albrecht) nicht die unsichere reichskrone, sondern das sichere Oesterreich in aussicht genommen wurde.‘ Böhmer. — [Vgl. zu diesen habsburgisch-englischen plänen Pauli in Allgem. Monatsschr. 1854 s. 565. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 186 ff., Heller Deutschland und Frankreich 68 ff., Bussan in Wiener SB. 88, 658 ff.]. 935
— 25	—	verspricht alle mühe anwenden zu wollen, dass sein sohn Hartmann mit genehmigung der reichsfürsten (imperi principum applaudente consensu) das reich Arelat erhalte. Rymer 1 ^b , 170. 936
— 25	—	verspricht dem künig Ednard von England, dass je nachdem sein sohn Hartmann an reichthum und macht zunehme auch das wittum (donatio propter nuptias) des demselben verlobten fräuleins Johanna gemehrt werden solle. Rymer 1 ^b , 172. 937
— 30	—	gestattet dem abt Heinrich von Admont in anerkennung seiner treuen dienste und auf verweudung des bischofs Johann v. Chiemsee auf klostergrund eine befestigung (Gallenstein) zu errichten, wozu auf erfodern des abtes alle edeln, grafen, ministerialen, ritter (militibus, clauibus) und andern getreuen in Steiermark behilflich sein sollen; und bestätigt die gerichtsbarkeit im Admonthale (inter Clusam) gegen jährlichen erlag eines halben pfundes Grazer pfenninge. Pusch et Frölich Diplom. Styriae 2, 228 reg. Wichner Gesch. v. Admont 2, 380 aus abschrift nach dem 1865 verbrannten or. — Vgl. Wichner 129 f. 938
.		Columbaria et plures civitates iuraverunt regie regis Rudolphi. Anu. Colmar. SS. 17, 202. — Nach der stellung unter den nachrichten der Colmarer aufzeichnungen muss dies in den ersten monaten von 1278 geschehen sein. *a

1278		
mai 3	Wienne	verschreibt dem fräulein Johanna, der tochter des königs Eduard von England, als verlobter seines sohnes Hartmann, an seinen erb- und eignen gütern tausend mark silber jährlicher einkünfte als wittum, und ausserdem noch 10000 mark, alles nach der schätzung der bischöfe von Verdun, Basel und Lausanne, und zwar mit ausdrücklicher einwilligung seiner übrigen kinder, auf folgenden besitzungen: auf Lenzburg mit den höfen in Vilmeringen und Sur, auf Arau und Mellingen, auf den burgen Castel und Willisan, auf Sempach und Sorse, auf der vogtei über Beromünster, auf Zug, dem hof daselbst und dem äusseren amt, auf den thälern Aegeri und Schwitz mit den höfen von Kiburg und Froburg, dem hof Art und, mit ausnahme von Bremgarten, Maienberg und Brugg, dem ganzen Argau; wenn Hartmann zu macht zunehmen würde, so soll wenn könig Eduard es wünscht die verschreibung auf andere neuerworbene besitzungen abgeändert werden. Mitbesiegelt von den söhnen des königs Albrecht und Hartmann. Zeugen: G. bischof v. Verdun, H. bischof v. Basel, A. archidiacon v. Toul, G. propst v. Mariasaal, A. propst v. Werden, Berengar Johanniterordensbruder; die grafen H. v. Fürsteburg, E. v. Katzenellenbogen, v. Toggenburg, R. v. Rapperschwil, C. burggraf v. Nürnberg der jüngere; der truchsess und der kämmerer in Oesterreich, A. v. Kuenring; die ritter Tumb v. Neuenburg und Peter der Schaler v. Basel. Rymer (ed. 3) 1 ^b , 170 = Geschichtsfreund 29, 335. — Rudolf stattete also diese ehe nicht mit reichthum aus, wie gleich nach ihm könig Adolf und andere bei vermählungen ihrer kinder sich erlaubten, [vgl. aber Lorenz Deutsche Gesch. 2, 186 anm. 1]. Dadurch wird diese nrk. wichtig für die kenntniss der habsburgischen hausbesitzungen. „Dass hier das thal Schwitz zu denselben gezählt wird, haben diejenigen übersehen, welche bisher darüber pro und contra gestritten haben, wird jedoch ohne zweifel von Kopp, welcher mir auf meine anfrage meldet, dass er diese stelle schon im jahr 1835 gefunden habe, näher erörtert werden.“ Böhmcr. Vgl. Kopp Urkk. 30 und Reichsgesch. 1, 207. 2 ^a , 330, auch Huber Waldstätte 62 anm. 3 und Oechsli Entstehung der Eidgenossenschaft Reg. 73 n. 255. — [Diese verhandlungen und verträge meint offenbar die nachricht der Contin. Florian. SS. 9, 748, wouach zwischen Hartmann und Johanna Wienne per internuntios sponsalia contrahuntur]. 939
— 3	—	genehmet alles was seine machtboten in bezug auf die vollziehung der vermählung seines sohnes Hartmann mit der englischen princessin Johanna verabredet haben und gelobt eidlich dies alles einzuhalten und zu erfüllen. Rymer 1 ^b , 171. 940
— 3	—	genehmet den von seinen machtboten in seine seele geschwornen eid wegen der womöglich nm die zeit von Maria geburt in diesem jahr zu vollziehenden vermählung seines sohnes Hartmann mit der englischen princessin Johanna. Rymer 1 ^b , 171. — Auch die gemahlin könig Rudolfs stellte eine ähnliche versicherung aus. Ibid. 941
— 3	—	ertheilt dem könig Eduard von England vollmacht zwischen ihm und dem grafen von Savoyen einen frieden zu vermitteln und abzuschliessen, doch nur soweit es ohne schmälerung des reiches (absque demeanbratione imperii) möglich ist. Rymer 1 ^b , 171. — [Die mütter könig Eduards war eine nichte des grafen Philipp von Savoyen, vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 351. Es geht zu weit, wenn Lorenz Deutsche Gesch. 2, 188 in der savoyenschen herberzuziehen. Die ehemalige castilische reichspartei war nach Alfonsens verzicht gegenstandslos geworden und ein theil davon hatte sich nm diese zeit schon von selber Rudolf genähert, vgl. z. b. n. 966; Lorenz lässt sich, wie andre durch die bei Rymer irrig zn 1275 gesetzten urkunden verleiten, die zu 1282 gehören. Uebrigens hatte, wol schon vorher, die königinmutter Margareta von Frankreich an den könig Ednard geschrieben, der deutsche könig bedränge sehr den grafen von Savoyen ihren onkel, verwüste dessen land und nehme seine leute gefangen; Eduard möge an frieden oder waffenstillstand hinwirken und möge die heirat seiner tochter mit dem sohne könig Rudolfs verschieben, bis dieser mit Savoyen sich vereinigen habe. Collection des documents inédits, Lettres des rois 1, 209]. 942
— 4	—	genehmet dass die zehntausend mark, welche könig Ednard von England seiner tochter Johanna als mitgift gibt, durch beiderseitige bevollmächtigte nützlich angelegt werden. Rymer 1 ^b , 171. 943

1278

mai 4.

(Rom) Bruder Konrad (Probus) Minoritenordensmeister in Oberdeutschland anerkennt und erneuert als machtbot des römischen königs Rudolf in dessen namen im päpstlichen consistorium vor zwölf genannten cardinalen die auf dem concil von Lyon durch den kanzler Otto der römischen kirche gemachten zusicherungen, widerruft alles, was etwa durch k. Rudolf oder dessen hoten dagegeu gethau worden, woraus dem römischen künig in keiuerlei weise ein recht zuwachsen oder der kirche entzogen sein soll, verspricht dass k. Rudolf den römischen stuhl in der entsprechenden hesitzergreifung in keiner weise hindern, sondern nur unterstützen wolle, beschwört und verspricht in die seele k. Rudolfs, dass derselbe dies alles halten und, wenn er hiezu aufgefordert wird, selher hestätigen werde. Eingetricht sind n. 439 und n. 918. Gegenwärtig die erzhischöfe v. Raveuua und Bari, die hischöfe v. Luni, Narni, Foligno, Massa und Marseille, päpstliche heamte, Paulus de Interampno cleriker und procurator k. Rudolfs (in audiencia curie Romane), römische grafen, zahlreiche geistliche und laien. Instrument des päpstlichen kammernotars Paulus de Reate. Or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. Raynald Ann. 1278 § 45. (Zaccagni) Dissert. de sedis ap. imperio in urbem Comacini app. 57. Lünig Cod. Ital. 2, 733. Theiner CD. dominii 1, 203 aus or. — In einer zweiten sonst ganz übereinstimmenden urk. vom selben tage anerkennt und erneuert Konrad die von k. Rudolf selbst mit eingerückter urk. vom 20. oct. 1275 (n. 439) gemachten erklärungen; hier ebenfalls n. 919 inserirt. Or. des transsumpts von 1279 fehr. 14 im vatican. archiv. (Zaccagni) Dissert. 63. Lünig Cod. Ital. 735. Theiner CD. dominii 1, 232. Facsimile des transsumpts in Kaiserurk. in Abhild. VIII, 10. — Vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 454. 944

— 6 Wienne

überträgt dem Konrad und Infried gebrüder von Pnchberg und dem Chadold von Falkenberg custodiam patibuli in Hadersdorf his auf widerruf. Or. im staatsarch. Wieu. Hornmayr Archiv 1828 s. 744. 945

— 6

(in unnsrer stat Prugg an der Muor) verleiht dem markt Landsherg an der Lasnitz in Steiermark, desseu richter und rat mit einer >credeuntz etlicher unnsrer landndtleut in Steyer< vor ihn gekomen und nm >die hochait des gericht samht ainem furgebrachten sigill< gebeten hatten, eben diese gerichtshoheit wie andern märkten in Steir so Schwanberg und Eibiswald; wenn jemaud >unnsrer landndtleut oder anuder vom adel< dawiderhandeln, sollen sie einer pön von 16 mark >lautter ungarisches golts< verfallen sein, ein >gemeiner man< aber soll nach mass seines vergehens an leih und leben gestraft werden; der landeshauptmann und alle >unnsere verwalter< sollen den markt hierin schützen. >Des zur urkhundt gehen wien inen den marktleuten zw Lausperg diseu freihaltshrief mit unnsren kuniglichen anhangenden sigill. Gegeben nach Cristi gepurd 1278 iar, unnsrer reich (!) in funfften, den sexten tag may<. Copie des 19. jahrh. aus einer vidimirung erzbischof Friedrichs von Salzburg von 1445 jan. 25 im landesarch. zu Graz. Lichnowsky 3, Reg. 313 n. 503^b reg. ehendaher. — Die urk. kann, auch wenn wir sie als übersetzung eines lateinischen textes betrachten wollten, *unmöglich echt* sein, wie sie denn schon Böhmer Addit. I p. XX als unecht bezeichnete. Das vorhin gegebene regest zeigt doch schon, dass ein satz nach dem andern ein anachronismus gegenüber der zeit Rudolfs ist; dazu kommen die formellen unzulänglichkeiten und der mit den zeitangaben navereneinhare ausstellort. Form und inhalt weisen auf das 15. jahrh. und wenn es mit der vidimirung erzbischof Friedrichs von Salzburg von 1445 seine richtigkeit hat, wird das stück nicht allzu lange vorher entstanden sein. Landsherg war alsalzburgischer besitz, die urk. aber ignorirt dies vollständig, demnach scheint es, dass die Landsherg durch eine fälschung auf den namen Rudolfs gerichtshoheit, dh. wol niederes gericht, und ein siegel erlangen wollten, was sie nach der vidimirung von 1445 auch erreicht hätten. 946

— 8

(in aula nostra regali) hestätigt eine eingerückte auf seine verfügung von Berthold bischof von Bamberg (qui terre Karinthie iuris et consuetudinis non ignarus) zu St. Leonhard am 9. fehr. 1278 zwischen Heinrich propst von Wörth in Kärnten und Otto von Finkenstein gemachte richtung und setzt strafen für den fall, dass der Finkensteiner dieselbe nicht halten sollte. Meichelbeck Hist. Frisiug. 2^b, 96. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 382 aus or. im reichsarch. München, ein zweites im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 913. 947

— 13

hefehlt allen amtlenen und hauptlenen (officiatis sen capitaneis) in Steiermark, propst und convent des klosters Seckau zu schirmen. Copie des 19. jahrh. im landesarch. zu Graz.

1278

Lichnowsky 3, Reg. 313 n. 504^b reg. Ludger in Studien u. Mitth. aus dem Benedict- und Cisterz.-Orden 12, 233 reg. aus cod. 334 im landesarch. Graz. 948

Entdeckung der von Heinrich von Kuenring, dem Wiener bürger Paltram vor dem Friedhof, dessen bruder und söhnen und von andern gegen Rudolf geplanten empörung. In Austria Hainricus de Chuenringen marschalchus Austrie et Paltrammus civis Wiennensis a Romani regis devotione recedunt multosque mituntur corrumpere. Hos Romanorum rex lese maiestatis crimine condemnavit. Ann. Salisburg. SS. 9, 802; dazu die folgenden n. 952, 957 ff., sowie n. 973 f. 989 und Thomas Tusus, SS. 22, 526, der sich von anschlägen gegen das leben Rudolfs berichten liess. Noch am 16. april nennt sich Heinrich von Kuenring marschall von Oesterreich (n. 934), am 19. mai war Paltram schon verurtheilt (n. 952). Zwischen mitte april und mitte mai entdeckte also Rudolf den angespannenen verrath. — Heinrich von Kuenring war der gemal einer natürlichen tochter Ottokars, was nicht ohne einfluss auf Heinrichs haltung gewesen sein wird, wenn auch das Stiftungsbuch von Zwettl, Fontes rer. Austr. II 3, 248, in der absicht Heinrich zu entschuldigen, gewiss mit unrecht alle schuld der frau zuschieben will, vgl. Busson im Oesterr. Archiv 62, 21 anm. 4. Aber darin scheint sich doch die Zwettler erzählung zu bewahrheiten, dass Heinrich schon früher einmal von Rudolf abgefallen war: dieser selbst sagt in den folgenden briefen, Heinrich sei jetzt de novo, denuo untreu geworden. Um so mehr hatte Ottokar grund Heinrich vor voreiligen schritten zu warnen, Dolliner 90, Emle 2, 466. Wenn Ottokar den adel durch verbindungen und versprechungen gewann, kam ihm in Wien die unzufriedenheit über den steuerdruck unter Rudolf entgegen. Bei Paltram in Wien dürfte der mittelpunct der verschwörung gewesen sein. Paltram war es der den grafen Iwan von Güssing zu einem verwüstenden einfall in Oesterreich und Steiermark veranlasste (Ann. Salisburg. 802, vgl. dazu auch Chron. Colmar. SS. 17, 249 und n. 1019). Hätten sich nun gleichzeitig die unzufriedenen elemente in Steiermark und Oesterreich (vgl. Contin. Claustroneob. VI. SS. 9, 745, oesterr. Reichchronik 211, dazu Busson 17, auch Chron. Colmar., und unten n. 960) erhoben, wäre es Paltram gelungen durch einen rechtzeitigen handstreich vielleicht Wien zu gewinnen, oder wenigstens dem einmarsch und vordringen Ottokars und seines kriegsheeres in Oesterreich die hindernisse zu beseitigen, die Donauübergänge zu gewinnen und etwa eine belagerung Wiens herbeizuführen, so wäre allerdings Rudolf in eine verzweifelte lage gekommen. Dieser furchtbaren gefahr entging Rudolf durch die rechtzeitige entdeckung des verrates, veranlasst wol durch das voreilige und angestüme losbrechen einiger adeligen (also wol eben des Kuenringers) im nördlichen Oesterreich, die von ihren burgen aus das land verwüsteten (Cont. Claustroneob. VI. 745). Vgl. die sorgfältige darstellung bei Friess Die Herren von Kuenring 169 ff., von dem ich nur in einzelheiten abweiche, sonst Lorenz Deutsche Gesch. 2, 219 ff. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 609 f., Mitth. des Instituts 12, 62. *a

schreibt einem grossen (sinceritatem tuam), die verabscheuungswürdige that, der traurige und unglückliche fall, dass graf W(ilhelm) von Jülich, seine söhne und lente von den bürgern von Achen erschlagen wurden, habe ihn mit um so grösserem schmerze erfüllt, je mehr er dem grafen gewogen gewesen; und wenn auch die bürger von Achen entschuldigungsgründe vorbringen und sagen, es sei aus zufall (ex casu fortuitu) geschehen, so werde er doch sobald er in jene gegenden komme, an eine strenge bestrafung schreiben und bitte ihn deshalb mit dem rachezug (pro capienda vindicta) bis zu seiner ankunft zu warten, die voraussichtlich bald erfolgen werde. Factum detestabile — effectum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 78. — Der fall des grafen von Jülich erfolgte in der nacht vom 16. auf den 17. märz, das schreiben fällt also ungefähr zu april oder anfang mai; jener grosse war vielleicht herzog Johann von Brabant, der dann im nächsten jahre gegen Achen zog. *949

mai 15

Wienne

verspricht dem Nicolaus von Scharfenstein 60 mark silber und verpfändet ihm dafür zwei fuder fränkischen weines (jährlich) aus dem königlichen kelterhause zu (Ober-) Wesel bis zur zahlung der 60 mark. Sanerland in Mitth. des Instituts 12, 508 aus diplomatar. Treverense (dipl. Wernheri 3 n. 2142) in der städtbibl. Trier. — Auch als form. erhalten (Ad incrementum — roborandum etc.): in T, dar. Bodmann 231. Die überschrift Bodmanns: Rudolfi r. Rom. ad Hmbertum ad Arietem civem Mogunt. erweist sich also, wie so oft, als willkürlich von ihm hinzugesetzt. *950

1278

mai 18

Wienne

schreibt an guardian und brüder des Minoritenklosters zu Bern und bittet sie um ihr eifriges gebet für seine und des reiches wolfahrt. Schulte in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 204 aus fb. saec. 14 im Minoritenconvent zu Würzburg. — Dasselbe schreiben, aber an einen bischof gerichtet (Non tantum — gubernandi), ist auch in T erhalten, dar. Bodmann 239. *951

— 19

schenkt dem Konrad von Himberg landschreiber von Steiermark wegen seiner verdienste einen weinberg genannt Ganz und einen andern in Grinzing, die er, der könig, dem Paltram früherem bürger von Wien mit dessen übrigen gütern wegen seines vermessenen ungehorsams gerichtlich abgesprochen und eingezogen hatte. Copie Zahns im landesarch. zu Graz aus or. im fürsterzb. consistorialarch. zu Salzburg (wobin es vielleicht gekommen, weil Konrad von Himberg dann bischof v. Chiemees ward); copie saec. 15 im Chiemeeser copialbuch n. 13 fol. 49 im reichsarch. München (nach mittheilung Herzberg-Fränkels). Hornayr Archiv 1828 s. 19 cit. Mitth. des Instituts 12, 62 anm. 1 reg. *952

— 22

befiehlt allen reichsgetreuen die freiheiten zu achten, welche er wie er sich erinnere allen seinen und des reiches städten gewährt habe (meminimus indulisse), dass nämlich die bürger vor kein auswärtiges gericht gezogen werden dürfen, dass wenn aber ein bürger klage gegen einen auswärtigen (foraneo) hat, er diese nicht in seiner stadt sondern vor den beklagten richter verfolgen soll. Aus or. im stadttarch. Villingen durch Herzberg-Fränkel, Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 208 anm. 1 reg. Kaiserurk. in Abbild. text 242 anm. 4 citirt. Fürstenberg. UB. 7, 411 reg. *953

— 25

befreit die bürger von Schaffhausen in anerkennung ihrer unerschütterten treue von auswärtigen gerichten. Hugo Die Mediatisirung 372. Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 1, 231. Urkunderegister v. Schaffhausen 37. — Kopp Reichsgesch. 1, 239 anm. 1 bemerkt mit recht, dass der zusatz a reparata salute zu anno 1277 wol von der hand eines abschreibers herrührt. 954

— 29

schreibt dem papste Nicolaus III., er habe seinerzeit vor papst Gregor X. alle rechte und besitzungen der römischen kirche anerkannt (vgl. n. 439); da jedoch sein kanzler Rudolf ohne sein wissen und seinen willen (absque nostro consensu, conscientia vel mandato) von den bürgern der zum päpstlichen gebiet gehörigen städte Bologna, Imola, Faenza, Forlimpopoli, Cesena, Ravenna, Rimini, Urbino und anderer (Cervia, Forlì, Castro Montefeltre und Castro Bertinoro) für ihn treueide entgegengenommen habe, sende er den mag. Gottfried propst von Mariasaal seinen protonotar an den papst und bevollmächtigt ihn jene treueide zu widerrufen und gleich allen daran geknüpften handlungen für nichtig zu erklären, so dass der kirche kein recht an besitz noch bezüglich des eigenthums verloren gehe, weiter die genannten städte anzuhalten die herrschaft der kirche anzuerkennen. Raynald Ann. 1278 § 51. Ldnig Reichsarchiv 19, 175. Theiner CD. domini 1, 214. — Vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 454 f. 955

Bischof (Heinrich) von Trient an könig Rudolf: klagt denselben über seine und seines bistums verzweifelte lage, fühlt sich besonders schmerzlich betroffen, dass der könig dem er doch so vielfältige dienste geleistet es zuließe, dass schmähschriften wider ihn in stadt und diocese Trient eingang fanden, verwahrt sich gegen den vorwurf in k. Rudolfs schreiben, als ob er gegen sein versprechen denselben von der vermittlung in seinen angelegenheiten ausschliessen wollte. Er schildert dem könig nun lebhaft den schaden, den das bistum bisher erlitten, dass graf (Meinhard von Tirol) das Nons- und Sulzthal und das Fleimsersthal an sich gerissen habe, dass die königlichen hauptleute in Bozen (Hartmann von Baldeck, und sein vertreter der ritter von Aegerten) und auf schloss Königsberg (südl. Bozen) trotz seiner berufung auf den könig als vermittler doch den turm in Bozen und Königsberg an den grafen (Meinhard) auszuliefern drohen, als ob er, der bischof, den frieden gebrochen hätte. Er sendet daher einen boten an Rudolf mit der flehentlichen bitte, dieser möge ihm eiligt hilfe verschaffen und nicht zulassen, dass der kirche von Trient, welcher ausser Trient und Bozen und dem thale Judicarien alles andere vom grafen entrissen worden, auch noch Bozen genommen werde, und möge sich auch der brüder von Zwingenstein und anderer, die vom grafen hart gefangen gehalten werden, gnädigst erinnern. Vestre placuit — voeis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 125. — In den bemerkungen das. 128 f. ist die zeit

1278

dieses schreibens auf das frühjahr 1278 bestimmt und werden erläuterungen zu dem inhalt gegeben; es gibt eine reihe neuer details zur geschichte der kämpfe des bischofs heinrich II. von Trient mit dem grafen Meinhard von Tirol, in welche k. Rudolf schon zweimal vermittelnd eingegriffen hatte (vgl. n. 574 und 886). »Jetzt wird freilich Rudolf keine zeit und hilfe für den bischof gefunden haben; dieser aber warf sich im sommer Padua und seinem städtebnde in die arme«. Vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 11 f. und nnten k. Rudolfs brief aus den letzten monaten von 1278, Gerbert 166. *956

schreibt einem blutsverwandten grossen, er müsse ihm unvorhüll mittheilen, dass er wegen der vielfach offenbar gewordenen untreue kein vertrauen zu seiner umgebung habe und auf das allerdingendste eines ganz zuverlässigen kriegsvolkes bedürfe; er bittet und ermahnt ihn daher bei der gemeinschaft ihres blutes und bei seinem treueid, er möge in anbetracht der furchtbar gefahrvollen lage ohne jeden aufschub, der vielleicht unwiederbringlicheu nachtheil bringen könnte, 30 verdeckte rosse (dextrarios coopertos) oder wo möglich mehr zu ihm voransenden, dadurch seine treue ans neue beweisen und ihn durch säumniss nicht in schmachvolles verderben stürzen lassen (nec . . . foveam incidamus nostri honoris et glorie oppressivam). Quia ut veritatis — oppressivam. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 205. — Dies schreiben, sicherlich bald nach entdeckung der verschwörung geschrieben, enthüllt am deutlichsten den eindruck, den dies ereigniss auf Rudolf gemacht, die gefahr in der er sich befand. Wir dürfen also dieses sowie die nächsten schreiben n. 958 — 960 etwa um die mitte oder zweite hälfte mai 1278 setzen. *957

schreibt dem (pfalzgrafen Ludwig von Baiern), dass der marschall von (Kuenring) neuerdings zum künig von Böhmen abgefallen und den treulossten vorrath gegen ihn geplant habe, welcher gefahr er mit gottes hilfe durch entdeckung entgangen. Auch der künig von Böhmen arbeite, da er nun seine treulosigkeit nicht mehr verbergen könne, mit solcher schlaueit an sein verderben hin, dass ein krieg mit demselben nicht mehr zu vermeiden sei. Er bittet daher (den pfalzgrafen) in dieser zeit der noth die alte treue zu bewähren und mit allen kräften dahin zu wirken, dass ihm sogleich 140 verdeckte rosse zugesendet werden, wodurch er hofft im stande zu sein (des pfalzgrafen) und anderer freunde ankunft ohne schaden abzuwarten. Zugleich theilt er ihm mit, dass dessen neffe O(tto) ihn jüngst brieflich gebeten habe den N. nach Enns zu einer begegnung zu schicken, was er gethan habe und verspricht ihm jedenfalls den inhalt der dortigen verhandlungen mitzutheilen und nichts ohne sein wissen und seinen rath abzumachen. Ut emergentium — inconsulto. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 74 — Emler Reg. Bohem. 2, 482 zu 1278 juni. *958

schreibt einem grossen (sinceritas), dass der marschall (Heinrich von Kuenring) neuerlich (deus) zum künig von Böhmen abgefallen sei, woraus jedoch wie er zu gott hoffe ihm nur vortheil erwachsen werde, jenem aber die gerechte vergeltung. Noverit tua sinceritas — responsiva. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 73. — Vielfach wörtlich mit dem beginn des vorigen schreibens (n. 958) übereinstimmend. *959

schreibt einem grossen und spricht seine verwunderung und seinen unwillen darüber aus, dass derselbe, der ihm vor seiner künigszeit so treulich die anschlage aller feinde offenbarte und der mit ihm erhört wurde, es nun unterlassen hat, ihm von der unter einigen bürgern und edlen zu seinem und seines hauses untergang geplanten verschwörung künde zu geben, und nicht einmal das was er (Rudolf) längst durch das allgemeine gerücht erfahren berichtet habe, dass nämlich die angeseheneren bürger von N. durch ungewohnte steuern und aufgaben auf kosten der armen sich bereichern gegen das recht und die freiheit der stadt und zum schaden der küniglichen kammer. Er trägt ihm (quem oculum nostrum ibidem locavimus) auf dagegen mit strengem einzuschreiten oder, wenn er (forte timore vel amore retractus) dies nicht wolle oder könne, es unverzüglich zu erklären. Nobis in minori — oportuno. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 56. — Der adressat ist nach der einleitung ein mann, der schon vor der erhebung Rudolfs zum künig zu demselben in engern beziehungen gestanden und der durch Rudolfs künigtum auch seinerseits gewann. Es liegt nahe hiebei an den grafen Meinhard von Tirol zu denken, besonders wenn man des künigs worte hinzu- nimmt: quem oculum nostrum ibidem locavimus, was oben zur hauptmannschaft Meinhards in Kärnten passen würde. Dann wäre der brief auch deshalb bedeutsam, weil er zeigen

würde, dass die verschwörung gegen Kndolf in der that nach Steiermark und Kärnten geöffert hat und dass an der von Basson im Oesterr. Archiv 62, 17 gedenteten nachricht der österr. Reimchronik 211 etwas wahres daran ist, dass nämlich ein Pettaner und ein graf von Pfannberg, von Ottokar gewonnen, dann vor der schlacht Kndolfs heer verliessen. *960

schreibt seinem schwager (dem grafen [Albrecht oder Burkhard] von Hohenberg), fordert ihn, da von tag zu tag dentlicher die notwendigkeit sich heranstellt, mit seinem alten feinde dem künig von Böhmen neuorlich krieg zu beginnen, mit dem hinweis auf ihre verwandschaft und den künftigen lohn erprobter treue dringend auf, sich schleunig mit möglichst starker ritterschaft und andern kriegsleuten bei ihm einzufinden; er hofft zuversichtlich, dass es ihm mit seiner und anderer hilfe, auf die er besonders rechne, gelingen werde den trotzig stolzen seines feindes so mit der wurzel auszutünnen, dass dieser fürderhin nichts mehr gegen ihn und das reich zu unternehmen vermöge. Schliesslich dreht er (dem grafen), wenn derselbe in dieser für das reich, ihn den künig, die künigin seine schwester und das ganze haus entscheidenden angelegenheit sich lässig erweisen sollte, ihm seine bisher so reichlich erwiesene gnade zu entziehen. Quia prout ex — intendimus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 68 = Emler Reg. Bohem. 2, 482 zu 1278 juni. — Das schreiben fällt mit den vorhergehenden in dieselbe zeit kurz vor ausbruch des krieges; Bodmann hält ganz irrig den künig von Ungarn für den adressaten, Emler den herzog von Bnrgund, wol in verwechselung mit dem bruder der zweiten gemalin Rudolfs. Doch hat schon Böhmer das unzweifelhaft richtige ausgesprochen, vgl. auch Basson im Oesterr. Archiv 62, 23 f. Dieses sowie die folgenden schreiben n. 962—965 wird man wol ebenfalls in den mai 1278 zu stellen haben, bald vor den beginn des krieges, als welchen k. Rudolf selber dann pfingsten (5. juni) annahm (vgl. n. 969*). *961

schreibt einem getreuen (fidelitas tua), da sich nach unverkennbaren anzeichen der krieg mit dem künig von Böhmen nicht vermeiden lasse, vielmehr augenscheinlich alles darauf hindrange, möge er mit allem eifer für den zuzug eines namhaften kriegsvolkes sorgen, und sichert ihm für seine in dieser not zu erweisende treue reiche belohnung zu. Cum secundum — impendisse. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 67 = Emler Reg. Bohem. 2, 430 unvollst. zu 1276. — Die übereinstimmung der wendungen, in denen Rudolf hier und im vorhergehenden schreiben von dem kommenden kriege spricht, macht es unzweifelhaft, dass auch dieses schreiben zu 1278 gesetzt werden muss. *962

schreibt einem getreuen (fidelitatem), er erwarte von dessen bewährter treue mit zuversicht, dass er in anbetracht der gegenwärtigen lage des reiches jeden streit mit N. ruhen lasse und mit demselben frieden und versöhnung schliesse; denn es wäre ihm (Rudolf) jetzt sehr nachtheilig, wenn solche streitigkeiten seine getreuen verhindern würden in dieser zeit der not ihm und dem reich zu dienen. Fidei tue — retardare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 204. *963

schreibt dem (künig Ladislans von Ungarn), er trachte, eingedenk der verwandtschaftlichen bande die ihn mit demselben und dessen bruder Andreas seinem lieben sohn (ques nt carnem ex carne nostra, et velut es ex ossibus nostris amplexu sinique paterno fovendo summissis) vereinen, vor allem daruach, sie der gewalt ihres verfolgors (Ottokar) zu entreissen und ihr reich in seinem umfang wieder herzustellen und zu erweitern. So sehr liege ihm das wiederaufblühen des ruhmreichen ungarischen reichs am herzen, dass er ohne weitere rücksicht entschlossen sei den übermuth ihres feindes mit siegreicher hand gründlich zu brechen. So möge denn Ladislans als würdiger spross seiner tapfern ahnen wie ein mann sich zum kampf rüsten und möge mit ihm auf den erfolg vertrauen, denn er werde für eine gute und gerechte sache kämpfen. Placide parentele — fortunato. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 140; in E (mit adresse und anfang In te placide parentele), dar. Stobbo 356 n. 229; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 418 varianten; mit weglassung concreter beziehungen in S I, dar. Cenni 399 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 93 = Fejér CD. Hungar. 5^b, 320, = Migne 98, 775; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 481 zu 1278, Gerbert 154 zu 1278. — Dies schreiben, mit dem das folgende wegen seiner inhaltlichen übereinstimmung zu verbinden ist, ist Rudolfs anforderung an Ladislans die versprochenen hilfstuppen zu rüsten; es gehört demnach mit den andern derartigen schreiben Rudolfs ungefähr in den mai 1278 zu setzen. *964

1278

dankt den ungarischen grossen für ihre dem könig Ladislaus von Ungarn und dessen bruder Andreas herzog von Slavonien, seinen geliebten söhnen (quos ut carnem ex carne nostra et os velut ex ossibus nostris . . . assumpsimus), in deren und des reiches angelegenheiten unablässig geleisteten dienste, sichert ihnen die gewährung jeder gewünschten gunst (si que in regno Romano vel apud nos huiusmodi prerogative rofulgeant) zu und erklärt, dass ihm die wiederherstellung von Ungarns altem glanze so sehr am herzen liege, dass er entschlossen sei und nichts schonen werde, um den übermuth seines feindes mit den waffen in der hand zu brechen. Quod illibate — calcitrare Porro etc. Nur als form. erhalten: in T n. 136; in E, dar. Stobbe 356 n. 228 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 417 varianten; in S I, dar. Cenni 394 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interrog. anh. 95, = Fejér CD. Hungar. 5^b, 321, = Migne 98, 770; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 482, Gerbert 155 zu 1278 = Emler Reg. Bohem. 2, 484; mit änderungen und ohne schluss (— intendamus) in B, dar. Bärwald 385 zu 1276 oder 1277. — Bussion im Oesterr. Archiv 62, 11 bemerkt mit recht gegenüber der datirung Bärwalds, dass das schreiben jedenfalls nach der Hainburger zsammenkunft falle; doch ist es nicht unmittelbar darnach zu setzen, sondern eben mit rücksicht auf n. 964 auch ungefähr zu mai 1278. *965

schreibt an papst (Nicolaus III.), es haben ihn die von Pisa, Verona und Mantua jüngst (nuper) durch feierliche boten um seine fürsprache beim päpstlichen stuhle geheten; er empfiehlt nun ihr anliegen dem papste, welchem es durch seinen notar vorgebracht werden soll, den er dafür sowie für einige andere angelegenheiten beglaubigt. Quia strenui viri — adhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 131. — Wie daselbst 132 angeführt ist, darf dieses schreiben vielleicht auf die lösung vom hause bezogen werden, welche Verona und Mantua im august 1278 von papst Nicolaus III. erwirkten; Pisa war allerdings schon 1273 losgesprochen worden, man müsste eben annehmen, dass Pisa auch nachher noch wünsche bei der curie haben konnte, die sich auf völlige regelung dieser verhältnisse beziehen mochten und dass deshalb Pisa gemeinsam mit den andern städten vorgieng. Das schreiben kann sonach mit einiger wahrscheinlichkeit in die ersten monate von 1278 gesetzt werden. *966

schreibt an einen höhern geistlichen an der päpstlichen curie, er möge sich beim papste wirksam verwenden, dass das kloster der büsserinnen (in Nürnberg), welches durch seine jetzigen vorsteher (provisores) in jeder beziehung herabgekommen sei, unter beibehaltung der bisherigen regel künftig dem provincial der Minoriten zur ansicht und leitung übergehen werde. Quia in civitate — opportunum. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 367 n. 282 unvollst.; in S I, dar. Cenni 441 zu 1280 = Migne 98, 806; in cod. 2493, dar. Wattenbach in Pertz Archiv 10, 525 cit; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 1, 118, Gerbert 50 zu 1274. — Schon Gerbert hat das schreiben auf das büsserinnenkloster St. Magdalena bei Nürnberg bezogen auf grund einer nachricht bei Wadding Ann. Minor. 5, 60, die nunmehr vollständig vorliegt in der Chronik des Minoriten Nicolaus Glassberger, Analecta Franciscana 2, 91. Darnach hat papst Nicolaus III. am 5. juli 1278 (Wadding u. Gerbert setzen das ganze zu 1274) dem hschof von Bamberg die einverleibung der büsserinnen zu Nürnberg in den Clarisseuorden anbefohlen, sicut suppliatio priorissae ac totius earundem conventus sororum ac domini Ruperti (statt Rudolfi) regis et dominae Annae reginae Romanorum pro ipsis intercedentium continebat. Bischof Borthold führt ende 1278 und anfang 1279 den päpstlichen befehl aus, Reg. Boica 4, 77, 85. Der wunsch Rudolfs in unserm schreiben lautet noch auf beibehaltung der regel, was aber der papst nicht zugeben konnte, da die büsserinnen durch das concil von Lyon aufgehoben worden waren. Die zeit dieses schreibens wird also wol auf die ersten monate von 1278 anzusetzen sein. *967

(Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: ersucht ihn die inquisitoren der Lombardei und der Mark von Genua gegebenen falles in der verfolgung des ketzers Konrad de Venosta (Vinstgan) und seiner genossen zu unterstützen. Occurrit nobis — commendare. Kaltenbrunner Actenstücke 125. — Gleiche auforderungen des papstes ergingen an den grafen Meinhard von Tirol, an Ulrich Pancera von Arco und andre edle, an die bischöfe von Chur und Trient. Ueber Konrad de Venosta vgl. die eingehenden homerkungen bei Kaltenbrunner 127 und 195 f. zu 1279 nov. 29. *968

(juni 1)

1278

juni 4

Vienne

befiehlt allen seinen beamten (baillivis et advocatis) zu Freiburg (Phiriburgi, im Uechtland), dass sie den erzbischof von Vienne und dessen kirche, welche er unter seinen besondern schutz genommen, und den Humbert herrn von La Tonr (du Pin) und Coligny, dem er das seneschallamt des reichs Arelat (secundum modum expressum in litteris super hoc sibi concessis) erblich verliehen hat, gegen männlich in ihrem wesen erhalten und verteidigen sollen. Aus einer abschrift in Paris nationalbibl. cod. 5214 p. 13 durch Waitz. Chevalier Collection des Cartulaires Dauphin. 6^e, 87. Winkelmann Acta 2, 98 aus genannter copie. — [In dem von Chevalier in Documents histor. inédits sur le Dauphiné 2 mitgetheilten Registrum der Dauphins v. Vienne von 1346 findet sich p. 6 auch vorstehende urk. registrirt mit dem vermerk: sigillo suo cera alba in pendentibus sigillate]. 969

— 5

Pfingsten. Ausbruch des neuerlichen krieges mit Ottokar. Rudolf nennt ausdrücklich pfingsten (vgl. n. 997), auf pfingsten beruft Ottokar die herzoge von Polen mit ihrem kriegsvolk nach Troppau (schreiben Ottokars an die herzoge, in vollständigster gestalt nach der Krakauer hs. des Heinrich v. Isernia edirt von Ulanowski SS. rer. Polon. 12, 11). — Ottokar vermochte den verlust seiner erworbenen und seine nunmehrige untergeordnete stellung nicht zu ertragen. [Seit jenem schreiben Ottokars vom 31. oct. 1277 (n. 885) und der zusammenkunft Rudolfs mit dem könig von Ungarn zu Hainburg (n. 887^a und dazu auch n. 890, 899), seit den abmachungen Ottokars mit den polnischen fürsten und mit den markgrafen von Brandenburg und Meissen (vgl. n. 899) war wol der wiederausbruch des krieges auf beiden seiten schon bestimmt vorausgesetzt und vorbereitet. Ottokar liess grenzorte gegen Ungarn und andere plätze befestigen (vgl. Emser Reg. Bohemae 2, 466, 468), er suchte ausser den genannten ihm nahestehenden fürsten auch weitere kreise für sich zu gewinnen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass er mit dem erzbischof Siegfried von Köln in verbindung trat und auch die erzbischöfe von Mainz und Trier auf seine seite zu ziehen bemüht war (vgl. Dolliner SS. dazu v. d. Ropp Warner v. Mainz 121); schon zu ende des jahres 1277 waren mannigfache gerüchte über eine verschwörung der rheinischen erzbischöfe verbreitet, vgl. oben n. 900. Die herzoge von Polen aber rief er als stammes- und sprachverwandte fürsten zum kampf gegen die unnersättlichen Deutschen an, in dem oben citirten schreiben]. Wie er den herzog Heinrich von Niederbaiern, der die communicationen Rudolfs in seiner gewalt hatte, mit geld erkaufte, ist mehrfach bezeugt, Mon. Fürstenfeld. Böhmer Fontes 1, 6, Cont. Lambac. SS. 9, 561. In Oesterreich aber gewann er Heinrich von Kuenring und den früheren verteidiger Wiens, Paltram vor dem Friedhofe, vgl. vorhin n. 948^a. Mit der entdeckung dieser verschwörung war für Rudolf allerdings die nächste und grösste gefahr abgewendet; andererseits aber ward Ottokar zu einem früheren losbrechen genöthigt als ursprünglich in seinem plane lag: dass er nicht sofort über Rudolf herfiel, dass er sein heer erst sammelte, dies lässt so etwas vermuten; [aber der ausbruch des krieges war damit entschieden. — Rudolf seinerseits hatte, im vertrauen vor allem auf die ungarische hilfe, ruhig zugewartet; aus dem reiche erhoffte er kaum bedeutende unterstützung. Erst als jene gefährliche verschwörung an den tag kam, da heischte er von den ihm näher stehenden fürsten und grossen schleunige und starke rüstung und zuzug, vgl. n. 957 ff. Es ist demnach die nachricht des Chron. Colmar. SS. 9, 249, dass Rudolf den schwäbischen grossen den 8. sept. als den äussersten zeitpunkt für ihr eintreffen bezeichnet habe, doch recht zu zweifeln, wie sie schon Huber Gesch. Oesterr. 1, 612 gegen Busson 25 anm. 3 nur mit vorbehalt aufnimmt. Auch Ungarn forderte nun Rudolf zur rüstung auf, n. 964 f. — Der krieg begann um pfingsten ohne förmliche absage von seite Ottokars (vgl. Cont. Vindob. 709) mit verwüstenden einfällen böhmischer streifpartien im nordwestlichen Oesterreich; Heinrich von Hainburg damals pfarrer zu Gmünd erzählt (SS. 17, 716) von den fürchterlichen mordbrennereien dieser scharen, die sie zu Gmünd und Waidhofen an der Thaya verübten]. — Zu der vorstellung die sich Palacky von Ottokars charakter und handlungsweise macht, passen die hier zusammengestellten thatsachen freilich nicht. Ich bedauere, dass dieser sonst verdiente historiker hier gröber und weiter von der augenscheinlichen wahrheit abgewichen ist, als man der vaterlandsliebe nachsehen kann. Böhmer. — [Ueber den krieg von 1278 handelten neuerdings Köhler in Forschungen 19, 307 ff., Busson im Oesterr. Archiv 62, 1 ff. und in kurzer, trefflicher darstellung Huber Gesch. Oesterreichs 1, 610 ff.; dann nochmals Köhler Die Ent-

1278

juni 5

- wicklung des Kriegswesens in der Ritterzeit 2, 92 ff. und zuletzt Pauler 2, 437 ff.; betrifft der über die schlacht bei Dürnkrut entstandenen polemik vgl. unten n. 993^c. *a
- (Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: theilt diesem ausführlich mit, wie dessen gesandte, der bruder Konrad und dann der protonotar magister Gottfried, ihre aufgabe erfüllt und in seinem namen entsprechende erklärungen abgegeben haben, verlangt nun von Rudolf formliche und feierliche urkunden, wodurch er nochmals die einst von seinem kanzler Rudolf gewissen städten abgenommenen treneide für ungültig und nichtig erklärt, ausdrücklich Ravenna, die Emilia, Bobio, Cesena, Forlimpopoli, Forlì, Faenza, Imola, Bologna, Ferrara, Comacchie, Adria und Gabello, Rimini, Urbino, Montefeltre und das territorium Valvense als der römischen kirche gehörig anerkennt und alles dies, wie es schon von den früheren kaisern geschehen, der kirche nochmals schenkt und übergibt; diese urkunden soll Rudolf mit goldbulle bekräftigen und gemäss den formularen, die ihm bruder Konrad überbringen wird, ausstellen; erlangt er die kaiserkrone, so soll er binnen acht tagen nach der krönung alles nochmals beschwören und beurkunden. Auch sollen die weltlichen und geistlichen deutschen fürsten ihre zustimmung hiezu bezeugen. Der bruder Konrad soll bis Maria gebort (sept. 8) oder bis 1. october mit Rudolfs erklärungen wieder nach Rom kommen; es bleibt dem ermessens des königs anheimgestellt, allenfalls noch andere gesandte Konrad beizugesellen. *Intima mentis* — expedire. (Zaccagni) Dissert. de s. sedis apost. imperio in urbe Comacini app. 45. Sbaralea Bull. Francisc. 3, 310. Theiner CD. domini 1, 208. — Potthast n. 21332. — Vom gleichen tage datirt die entsprechende weisung des papstes an den bruder Konrad; in derselben verlangt Nicolaus eine bestätigung der erklärungen br. Konrads in fünfacher ausfertigung und urkunden über die auf grund der privilegien der alten kaiser erneuerte bestätigung und schenkung sowie über die versprechungen des protonotars Gottfried; ausserdem dass Konrad die absendung von bevollmächtigten k. Rudolfs in die Romagna und von gesandten zu verhandlungen mit Karl von Sicilien veranlasse. (Zaccagni) Dissert. app. 54. Wadding Ann. Minorum 5, 43. Sbaralea 3, 314. Theiner 207. Potthast n. 21331. — Zu diesen und den folgenden schreiben vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 454 ff.; den widerspruch dass in diesen briefen vom 5. juni schon die erklärungen des protonotars Gottfried vom 30. juni erwähnt wird, löste Ficker durch die annahme, dass die briefe zwar am 5. juni abgefasst waren, dass sich aber die abreise bruder Konrads bis zur ankunft Gottfrieds verzögerte und unmehr die erklärungen des letztern aufgenommen wurden. In der that sind in register die auf Gottfried bezüglichen stellen nachgetragen, wodurch Fickers vermuthung durchaus bestätigt wird, vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 158. — Die von dem papste an Rudolf gesandten formulare sind mitgetheilt bei (Zaccagni) Dissert. app. 69, 70 und 77; das erste schliesst: *ponatur testes, maxime principes, qui inveniuntur in exercitu et alii nobiles cum discrecione et maturitate debita ordinatis*; das zweite und dritte: *Actum etc. et ponatur dies et signum regale quod in privilegiis conseruit apponi et cetera omnia que in talibus conseruerunt fieri*. — Vgl. die urkunden vom 30. juni, 29. august und 5. sept. 1278 und 14. febr. 1279, sonst auch Kopp-Bussan Reichsgesch. 2, 22 f. *970
- (Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: er übersendet diesem um ihn von dem rechte der kirche auf die in n. 970 genannten orte zu überzeugen, wörtliche abschrift der betreffenden stellen aus den privilegien Ludwigs d. Fr., Ottos I. und Heinrichs II., deren originale dem königlichen machtboten Konrad zur einsicht vorgelegt worden waren. *Ad tue devotionis — pertinuitibus*. Raynald Annales 1278 § 57—60. (Zaccagni) Dissertatio app. 50. Sbaralea Bullarium 313. Theiner 210. — Potthast n. 21333. — „Die ächtheit dieser urkunden bedarf nun freilich noch der prüfung“. Böhmer. [Zum texte der mitgetheilten stellen vgl. die drucke bei Sickel Das Privilegium Otto I. f. die römische kirche 173 ff.]. *971
- (Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: verlangt dass dieser nicht wie früher (n. 970) bestimmt worden binnen acht tagen nach seiner kaiserkrönung die der römischen kirche gemachten schenkungen und versprechungen mit goldbulle bestätige, sondern schon am krönungstage selbst oder am tage nachher. *In aliis que — compleantur*. (Zaccagni) Dissertatio app. 53. Sbaralea Bullarium 316. Theiner 211. — Potthast n. 21334. *972
- 16 Wienne schenkt an bischof Johann von Chiemsee (familiari nostro) und an dessen bistum das bei dem Peuerburgthor zu Wien gelegene haus des Paltram d. ä. und einen weingarten Pal-

1278

juni 24

Wienne

trams d. j., nachdem diese sammt des erstern andern söhnen in öffentlichem landgericht wegen hochverrath (*crimine lese maiestatis et prodite patrie*) zum tode verurtheilt und ihre güter dem fiscus zugewiesen worden waren. Copie saec. 15 im Chiemseer copialbuch n. 13 fol. 49' im reichsarch. München, nach mittheilung Herzberg-Fränkels. Hormayr Archiv 1828 s. 19. 973

nimmt die stadt und bürger von Wien, die als wahrhaft getreue (*vere fideles nostri*) seine und des reiches oberherrlichkeit angenommen haben, an seine und des reiches unmittelbare herrschaft, so dass Wien gleich andern städten des reiches zu halten und von ihm durch bestätigung seiner freiheiten und gewohnheiten zu schützen ist, welche dann folgen. Die sätzen betreffen (art. 1—27) die ernennung des stadtrichters, freiheit von abgaben, die verpflichtung der bürger zum kriegsdienst, unfähigkeit der Juden zu öffentlichen ämtern, förderung der schule, die rechte und pflichten der bürger und inwohner in bezug auf recht und lehen, den stadtrath, verbot des burgenbaus und der »muntmanschaft«, notverkäufe durch einzelstehende leute, erscheinende verlobnisse, die burgmann, und (art. 30—33) märkte und rechtes mass. In art. 28 verspricht Rudolf alle der stadt Wien gegebenen privilegien unter goldbulle zu erneuern, sobald er die kaiserkrone erlangt habe. In art. 29 erklärt Rudolf, dass Paltram, seine sechs söhne und sein bruder, die wegen hochverrat zum tode verurtheilt, deren güter für den fiscus eingezogen und deren nachkommen enterbt und rechtlos erklärt worden, niemals wieder in Wien aufgenommen werden dürfen, widrigenfalls alle der stadt vom reiche verliehenen privilegien ipso facto cassirt würden. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Heinrich v. Basel, Heinrich v. Trient, v. Freising, Gurf, Lavant, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; illustres Ludwig Rheinfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen, principes et filii nostri carissimi; insuper clarissimi viri die grafen Albrecht v. Görz, Meinhard v. Tirol, Albrecht und Hartmann v. Habsburg und Kiburg filii nostri carissimi, Albrecht v. Hohenberg sororius noster dilectus, Hugo v. Werdenberg, der markgraf v. Burgau, der jüngere markgraf v. Baden, der markgraf v. Hachberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Friedrich graf v. Leiningen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich v. Pfannberg, Friedrich v. Ortenburg; et ministeriales nostri: Friedrich v. Pettan, Wulfing v. Stubenberg, Hertnid v. Wildon marscalcus Stirie, Herrand v. Wildon, Otto v. Haselau judex Austrie generalis, Otto v. Berchtholdsdorf camerarius Austrie, Ulrich v. Pilchdorf dapifer Austrie und sein bruder Konrad, Leutold v. Kuenring pincerna Austrie und sein bruder Albero, Stephan v. Meissau marscalcus Austrie, magister Konrad scriba Austrie predilectus et fidelis noster. Copien: cod. Wien hofbiblioth. 352 (Salib. 416) saec. 13 ex. oder 14 in. (A); Eisenbuch im Wiener stadtrath. saec. 14 ex. oder 15 in., ohne art. 29, zeugen und datirung (B); cod. Lübeck stadtbiblioth. 626 saec. 15 (C). Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 158 aus B und wahrscheinlich auch A; Tomaschek in Wiener GQ. I 1, 51 aus A und B. Deutsche übersetzung, ohne art. 29, zeugen und datirung, im Eisenbuch und andern Wiener rechtshandschriften, auch im cod. germ. Monac. 1113: dar. Senckenberg Selecta inris 4, 443, Raub SS. rer. Austr. 3, 3, Tomaschek 57. — [Der eingang und die ersten 8 artikel sind dem privilegium k. Friedrichs II. von 1237 (Reg. imp. 5 n. 2237) für Wien entnommen, doch mit mehrfachen änderungen, die die urk. Rudolfs als neues recht erscheinen lassen. Im Baumgartenb. fb., (dar. Herrgott Geneal. 3, 492 und Bärdwald 83 und 450) ist die urk. Friedrichs als form. verarbeitet (Romannu imperium — sciat) und entsprechend dem sonstigen vorgehen des compilers die sigle Fr. einfach in R, also Rudolffus verwandelt; das form. ist deshalb für die kritik des Rudolffinums bedeutungslos, wie dies Rieger in der bei n. 975 zu nennenden schrift erwies. Vgl. überhaupt zur beurtheilung dieses privilegiums und seiner zeugenreihe das zu n. 803 und 975 gesagte. Die zeugenreihe darf natürlich nicht, wie dies Köhler Kriegswesen 2, 97 that, für ende juni 1278 verwertet werden]. 974

nimmt die stadt Wien (*insigne speculum Austrie nobilis illa civitas Viennensis*), welche um so glänzender die treue bewährte je drohender entgegengesetzte gesinnung sich zeigte, und standhafter geworden in der gefahr seine und des römischen reiches oberherrlichkeit jeder versuchung zu anderm vorzog, in seinen und des reichs besondern schirm, und erneuert und bestätigt ihre alten freiheiten (von den herzogen Leopold VI 1221 und Friedrich II. 1244) und alle rechte, die ihr kaiser Friedrich verliehen bat indem er sie noch mit neuen vermehrt.

— 25 —

Das folgende betrifft meist den stadtfrieden und das strafrecht, dann auch die „gekauften“, eheliches güterrecht, gäste und ihren nachlass, dass leute aus Schwaben, Regensburg, Passau usw. mit ihren waren nicht nach Ungarn ziehen sondern sie nur bis Wien bringen dürfen, dass fremde kaufleute nur zwei monete in Wien bleiben und ihre waren nur an bürger verkaufen dürfen, verbot der handwerksinnungen und der einfuhr ungarischen weines zum verkauf, schutz der kaufleute. Dabei heisst es auch (art. 27, 29): *Velumus quoque ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et tutissimo refugio, et commansionarii suis et cuilibet fugienti vel intranti domum . . . Item si alienius domus invaditur, liceat ei eam defendere omnibus modis quibus potest preter arcus et balistas etc.* Copien: Cod. Wien heftbibl. 352 (Salisb. 416) saec. 13 ex. oder 14 in., mit VIII. kal. iul. (A); cod. Lübeck stadtbibl. 626 saec. 15 ohne art. 12, mit VII. kal. iul. (B); cod. caenen. Tiernsteinensis, jetzt verschollen, ohne art. 48 und 49, mit XII. kal. iulii (C). Lambacher Oesterr. Interregna. anb. 146 aus C = Bischoff Oesterr. Stadtrechte 177. Tomaschek in Wiener GQ. I 1, 42 aus A und C (bezw. Lambacher). — [Ueber diese beiden vielberufenen Wiener stadtrechtsprivilegien ist nunmehr auf grund einer reihe von untersuchungen ein endgültiges urtheil möglich. Böhmer hatte Reg. Rudolf n. 451, dann bestimmter Addit. I p. XVI und Addit. II p. 483 aus formellen und inneren gründen die unechtheit der urk. vom 24. juni angenommen, während er gegen die echtheit der andern kein bedenken äusserte. Dagegen wies Lorenz in Wiener SB. 46, 72 ff. (auch abgedruckt in Drei Bücher Geschichte und Politik 508 ff.) auf den engen zusammenhang beider urkunden hin, der die echtheit oder unechtheit beider erfordere, erwies, dass in der that zwei im ganzen ähnliche privilegien von Rudolf den Wienern gegeben worden sein müssen, und erklärte die überlieferten urkunden für entwürfe, deren bestätigung der Wiener rath unter herzog Albrecht I. durchzusetzen suchte. Dann suchte Tomaschek in Wiener SB. 83, 293 ff. und in Wiener GQ. I 1 einleitung p. XXIV ff. indem er eine reihe an sich bedeutsamer gründe für die echtheit heibrachte, die volle echtheit und unverfälschtheit der überlieferung in A allein darzuthun. Lorenz verfocht dagegen im rahmen einer klargedachten untersuchung über reichsstädte und laudstädte in Wiener SB. 89, 17 ff. seine annahme, indem er betonte, dass auch nach Tomaschek die verschiedenheit der überlieferungen noch immer nicht erklärt, die kritische herstellung des urtextes nicht gelungen sei. Dieser forderung entsprach Rieger (Beiträge z. Kritik der Wiener Stadtrechts-Privilegien, Progr. des Wiener Franz Josef-Gymnasiums 1879); er stellte die überlieferungsverhältnisse beider urk. so weit als möglich fest, zeigte dass der inhalt des aus allen copien herzustellenden textes wirklich und genau in dem umfange den originalen angehören konnte und angehörte, dass (worauf schon Tomaschek und dann besonders Ficker Beitr. z. Urkundenlehre I, 253 und 2, 490 hingewiesen) die zeugenreihe von n. 974 einer früheren heurkundung entspricht, welche für n. 974 die art. 1—28 umfasste, während art. 29—33 erst nach der verurtheilung Paltrams im mai 1278 hinzugefügt ward. Rieger machte es endlich höchst wahrscheinlich, dass n. 975 am 25. juni gegeben ward, wie es auch inhaltlich das reichsstadtprivilegium voraussetzt. Die noch erübrigenden fragen und folgerungen sind in Mitth. des Instituts 12, 55 ff. erörtert mit folgendem ergebniss: nach längeren vorberatungen hatte zu ende juni oder anfang juli 1277 k. Rudolf der stadt Wien zwei stadtrechtsprivilegien von wesentlich demselben inhalt verliehen, wie ihn die erhaltenen urkunden von 1278 aufweisen (vgl. n. 803); es fehlten aber natürlich im reichsstädtischen privilegium der artikel über Paltram und die folgenden erst nachträglich 1278 hinzugefügten artikel über marktrecht; es fehlte oder lautete anders in der bestätigung des Leopoldinums die arenga, welche ja unverkennbar die im allgemeinen erprobte treue der Wiener gegenüber dem verrate Paltrams preist; endlich ist der zusatz marscall Austria bei Stephan v. Meissau auch erst 1278 hinzugekommen, denn früher war ja bis zur entdeckung der verschwörung Heinrich v. Kuenring marschall von Oesterreich gewesen. Eben diese verschwörung des Kuenrings und Paltrams ver dem Friedhof war nun der anlass zu neuaussfertigung der 1277 erteilten privilegien; um den neuen art. 29 von n. 974 einfügen zu können, wurde die neuaussfertigung vorgenommen. Und dieser art. 29 macht nun ausdrücklich die gültigkeit und dauer der vom reiche der stadt Wien gewährten rechte, also die reichsunmittelbarkeit und die damit zusammenhängende innere selbständigkeit abhängig von dem verhalten der bürger; würden sie in irgend eine verbindung mit dem geächteten Paltram und seinem geschlechte treten, so sollen dadurch allein schon, ipso facto, diese rechte

1278		
		verfallen und verloren sein-. »Eine saat von misstrauen zwischen dem k�nig und der stadt war durch die j�ngsten vorg�nge ausgestreut und demgem�ss handelte Rudolf, vorsichtig und drohend-. Dieser vorsicht w�rde entsprechen, was das Chron. Colmar. SS. 17, 249, 250 in seiner weise erz�hlt, dass um diese zeit Rudolf die burg st�rker bewachen liess und seinen leuten befahl, die b�rger nicht durch �bermut zu reizen]. 975
juni 26	Wienno	verpfundet dem Brandenins (strenno viro) die villa Eckenhardt nord�stl. N�rnberg f�r hundert pfund n�rnbergisch. Reg. Boica 4, 68 reg. 976
— 27		Ottokar verl�sst seine hauptstadt und begibt sich nach Br�nn, wo sich sein heernachteil auch der zuzug aus Schlesien und Polen, aus Brandenburg, Th�ringen und Meissen sammeln sollte, Ann. Otakar. SS. 9, 192. Cont. Vindob. 709. Erfurter St. Peterschron. 114 f. Cont. Altah. SS. 17, 410. [Ottokar hatte die frist f�r die heereessammlung zuerst auf den 1. juli festgesetzt, dann aber bis zum 15. juli verl�ngert (Ulanowski in SS. rer. Polou. 12, 20). Er wolte, so schrieb er an seine gemalin, am 15. juli von Br�nn mit dem heere gegen Oesterreich aufbrechen; Rudolf sei in Wien und keine hilfe k�nne ihm diesmal kommen, ja er habe die feste zuversicht, dass die st�dte Oesterreichs sobald er dahin komme, sich ihm f�gen und gewiss freiwillig unterwerfen werden. Ad mentis — subiugabunt. Aus dem fragment eines b�hmischen fb. Wattenbach im Anz. f. Kunde deutsch. Vorzeit 1873 s. 237 und in Forschungen 15, 236 = Dudik Gesch. M�hren 6, 269 anm. 5, = Emler 2, 1184. In diesem schreiben Ottokar liegt, glaube ich, der schl�ssel zum verst�ndnis f�r seine folgende kriegf�hrung. Er war von zwei verl�ngnisvollen irrt�mern befangen: er hoffte auf eine allgemeinen abfall der �sterreichischen st�dte und er legte viel zu wenig gewicht auf das eingreifen Ungarns. So erschien ihm denn Rudolfs stellung in Wien noch immer als ringsum eingeschlossen, schliesslich durch eine belagerung zu nehmen, f�r die er schon im voraus genug r�stzeug mit sich f�hrte. Das z�gern in Br�nn hatte wol in dem sp�ten eintreffen der zuz�ge seinen grund (am 13. juli ist Heinrich von Roseuberg noch auf seinem gleichnamigen schloss, ad expeditionem Austrie prefecturus, Emler 2, 485), die schon von mitleidenden gedadelten langwierigen belagerungen von Drosendorf und Laa finden wol einigermaßen dadurch ihre erkl�rung, dass Ottokar eben hoffte, die st�dte w�rden sich ergeben, wenn er nur in die n�he k�me, und dass er in seiner untersch�tzung der ungarischen hilfe gar nicht zu ahnen schien, wie sehr seine zeitverschwendung f�r Rudolf der kostbarste zeitgewinn war]. a
— 30		(Viterbii) An diesem tage widerrief vor dem papst in magno consistorio und vor vielen genannten zeugen der von k�nig Rudolf hierzu bevollm�chtigte Gottfried propst von Mariasaal und k�niglicher protonotar die huldeide, welche der k�nigliche kanzler Rudolf von den b�rgern von Bologna, Imola, Faenza und den andern st�dten der Romagna empfangen hatte, und erkl�rt, dass alle diese st�dte und orte der r�mischen kirche zugeh�ren und unterworfen sind. Raynald Ann. 1278 § 53. L�nig Cod. Ital. 2, 739. — Gottfried erliess auch in folge dessen ein vom selben tage datirtes entsprechendes schreiben an die genannten st�dte. Raynald § 54 extr. L�nig Reichsarchiv 19, 176. L�nig Cod. Ital. 2, 741. Theiner CD. domini 1, 213. — [Potthast n. 21345, beide schreiben irrig in eines zusammenziehend. — Von ersterer urkunde ist ein or., von dem schreiben Gottfrieds an die st�dte sind drei originalausfertigungen im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — Schon am 20. und 22. juni hatte Nicolaus den st�dten der Romagna verk�ndet, dass k. Rudolf die zugeh�rigkeit der Romagna zur r�mischen kirche neuerdings best�tigt habe und fordert sie auf seinem bevollm�chtigten dem caplan Giffird von Anagni in allem gehorsam zu sein und sich der herrschaft des p�pstlichen stuhles zu unterwerfen. Theiner 212, 213. Kaltenbrunner Actenst�cke 128 ff. Im laufe der monate juli bis october leisteten alle st�dte der Romagna den p�pstlichen machtboten den treueid; schon zum juli 1278 sagen die Ann. Piacent. Gibell. SS. 18, 571: tota Romagna data est per domnum Rodulfum electum in regem Romanorum ecclesie Romane. Vgl. Kopp-Basson Reichsgesch. 2 ^e , 25 ff. und besonders Kaltenbrunner I. c. 135 ff.]. 977
		erkl�rt den H., der sich von dem wider ihn erhobenen verdacht der mitschuld, weil er n�mlich die verschw�rung gewisser adeliger nicht angezeigt habe, reinigte f�r schuldlos und unstr�flich. Dilecti fidelis — eidem H. etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 249. — Die hier ber�hrte verschw�rung ist sicherlich die vom fr�hjahr 1278; das

1278

schreiben, das die damalige lage recht gut helenchtet, wird etwa in den mai oder juni zu setzen sein. ^{*978}

schreibt dem könig Ladislaus von Ungarn in überströmenden worten seine freude und seinen dank dafür, dass dieser, um an ihrem gemeinschaftlichen feinde rache zu nehmen, nummehr in so hochberziger weise seine gewaltige macht aufgeboden habe, und kündigt eine gesandtschaft an, die er gleichzeitig an Ladislaus absende um mit ihm zu überlegen und abzumachen, wie sie weiterhin in geeigneter weise vorgehen sollen; übrigens überlasse er in dieser hinsicht alles seiner anordnung, der er sich füge; eine allfällige gesandtschaft desselben werde ihm sehr willkommen sein. O quam celebre — remissuri. Nur als form. erhalten: mit adresse in S I, dar. Cenni 414 zu 1278 = Lambacher Oesterr. Interregu. an. 144, = Katoua Histor. crit. Hungar. 7, 742 zu 1278 nach aug. 26 = Fejer CD. Hungar. 5^b, 457, = Migne 98, 786; ohne adresse in S II, dar. Gerhart 158 zu 1278 = Emler Reg. Bobemio 2, 484. — Auf das schreiben Rudolfs von c. mai (n. 964) hatte Ladislaus offenbar geantwortet, dass und wie stark er nun rüste. Für diese ihm höchst bedeutungsvolle bereitwilligkeit der Ungarn dankt nun Rudolf, also ungefähr juni und schickt gesandte zu weiteren vereinbarungen. Dann erst folgt das schreiben n. 984. Darnach ist die darstellung bei Bussan im Oesterr. Archiv 62, 26 f., der das schreiben n. 964 nicht beachtete zu berichtigen. — Die gesandtschaft Rudolfs nach Ungarn erwähnen die Erfurter St. Peterschron. 115 und die oesterr. Reichchronik 199. ^{*979}

antwortet einem anhänger auf dessen schreiben, worin dieser ihn benachrichtigt er könne infolge einer von einem gewissen manne an den könig (von Böhmen, Romanorum in T) gesandten hotschaft sein vorhaben jetzt nicht ausführen und werde dies erst später thun: er (Rudolf) könne ihn bei gott versichern, dass er sein und seiner freunde (amici, verwandte?) vorhaben niemandem mitgetheilt habe ausser eben jenen, durch deren vermittlung darüber verhandelt worden; wenn jener mann die angedeutete hotschaft absandte, so hat er das gewiss nicht infolge kenntniss ihres geheimnisses gethan, sondern nur um ihnen zu schaden etwas derartiges erdichtet; so möge er denn die ahgemachte sache nicht länger binausschieben, sondern zu ende führen und könne fest versichert sein, dass wenn er sich seinem (Rudolfs) dienst widme (nostris obsequiis te ascribes), er, seine freunde und nachkommen in reichlichem masse dafür belohnt werden sollen; keinem andereu noch so vertrauten (familiaris) würde er grösseren dank, höhere gaunst und obzuewenden, als ihm und den seinen. Tuarum quas — reportabit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 97. — Dieses dunkle schreiben bezieht sich wahrscheinlich doch auf die verhandlungen, die Rudolf mit böhmischen grossen gegen Ottokar pflegte. Statt Romanorum dürfte eben Boemorum einzusetzen sein, denn die ganze sprache des schreibens scheint mir entschieden auf Rudolf und den stil seiner secretaire hinzuweisen. Der brief fällt natürlich vor den krieg von 1278, er kann schon 1276 oder 1277 entstanden sein. ^{*980}

juli 4 Wiene

schreibt dem erzbischof Friedrich von Salzburg, dass er durch die belehnung mit den regalien zu Hagenau (am 4. aug. 1274, n. 193) die volle und freie gewalt empfangen habe in seinen gerichtsbarkelten und territorien zu richten gleich den grösseren reichsfürsten in civil- und criminalfällen; denn da er einer der hervorragenden reichsfürsten sei, dürfe kein zweifel walten, dass er als einen theil seiner fürstlichen gewalt (merum imperium) die blutgerichtsbarkeit auszuüben habe, zwar mit rücksicht auf stand und würde nicht persönlich, aber durch übertragung auf einen andern. Rudolf fordert den erzbischof auf, das recht ohne ansehen der persou zu üben, und sichert ihm nöthigenfalls seine unterstützung zu. Or. im staatsarch. Wien. (Kleimayr) Unparth. Abhandlung vom Staate Salzburg 205 = Böhm. Acta 331 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 2. aufl. 305. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 121 aus or. — [Auch als form. erhalten (Ex concessione — inferende) in S I, dar. Cenni 466 zu 1280 = Migne 98, 825; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta piet. domus Habsh.-Austr. 117, Gerhart 177 zu 1281 irrig auf Heinrich von Trier bezogen, weshalb auch ganz mit unrecht von Richel Uebergang d. arelat. Erzkanzleramts auf Trier 36 verwertet; ebenso unrichtig auf Werner von Mainz bezogen durch v. d. Ropp Werner v. Mainz 130 anm. 4. — Eine für das rechtswesen merkwürdige urkunde, deren hobe bedeutung besonders für die geschichte der bannleihe durch Zallinger in Mitth. des Instituts 10, 224 ff. hes. 238 ff. gewürdigt wurde]. ⁹⁸¹

1278		
juli 10		(Scharphenstein) Erzbischof Werner von Mainz überlässt dem Frankfurter schultheissen Heinrich den ihm gebührenden zehnten von dem waldgrunde Bomgart im forste Dreieich, mit welchem grund Heinrich und der unterschultheiss Volrad von könig Radolf belehnt worden waren und den sie urbar machten (redegerunt noviter et redigent in culturam). Böhmer CD. Moeno-Francfurt. 1, 186. *982
— 14		(Magdeburg) Herzog Albrecht von Sachsen gibt meister und brüdern des Johanniterordens urkundlich seine empfehlung und verwendung bei könig Rudolf, dass dieser dem orden die kirche in Hagenau übertrage. Winkelmann Acta 2, 740 aus cop. saec. 14 im kirchenarch. St. Georg zu Hagenau. *983
...		fordert (den könig Ladislaus von Ungarn) bei dem bünde der freundschaft, bundesgenossenschaft und sohnschaft, das Ladislaus an ihn kettet, in kräftigen worten an, da nun die stunde der rache an ihrem gemeinsamen feinde, dem könig von Böhmen gekommen, ohne aufschub an die grenze seines reiches zu ziehen, wo er mit ihm zusammentreffen wolle, um daselbst mit ihm über ihr weiteres vorgehen gegen den Böhmen beschluss zu fassen. Indue mente — respiscat. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 40 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 87 zu 1277, = Emiler Reg. Bohemiae 2, 481. — Das schreiben ist die aufforderung Rudolfs an Ladislaus zum aufbruch mit seinem heere; es wird um die mitte juli fallen: die Ungarn rückten von Stuhlweissenburg aus vor (Keza ed. Endlicher Mon. Arpadiana 121, SS. 29, 545), standen am 31. juli in Raab, am 6. august in Pressburg (Pauler 2, 438, Fejér CD. Hungar. 3 ^b , 502). *984
— 22	Wienne	bekundet, dass in dem vor ihm geführten streit zwischen dem kloster Ebrach (westl. Bamberg) und dem Ramung von Kammerstein in betreff der vogtei und andrer rechte an gütern zu Schwabach jetzt auf dem endtermin der abt von Ebrach sein recht erwies und deshalb, universis et singulis tam clericis quam laicis multisque nobilibus nostro iudicio astantibus in eandem concurrentibus sententiam, die vogtei und alles recht dem kloster zuerkannt worden; jene dem kloster einzunehmende villa nimmt er in seinen schutz. Zeugen: Jo. bischof v. Chiemsee, Rudolf königlicher hofkanzler, magister Andreas propst von Werden königlicher notar, die grafen H. v. Fürstenberg und L. v. Rieneck, K. der jüngere burggraf v. Nürnberg; H. v. Branneck, Boppo v. Düren, Berthold v. Eschenbach, Al. (Albrecht nicht Alexander) v. Schenkenberg, Ber. hofmarschalk. Or. im reichsarch. München. Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 71 übersetzung. Schütz Corpus 4, 113 desgleichen. Reg. Boica 4, 71 reg. Mon. Zoller. 2, 107 reg. mit zeugen. 985
— 23	—	befiehlt dem schultheiss und den forstmeistern (forestariis) zu Hagenau äbtissin und convent von Königsbrück (ord. Cist.) bei allen rechten, welche ihnen k. Friedrich II. und sein sohn Heinrich im Heiligenforst verliehen haben, zu schützen. Mitgetheilt von Mone. Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 355 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 986
...		fordert jemanden auf, bei der treue die jener stets bewiesen und die er ihm schuldet, mit allem kriegsvolk das er nur zusammenbringen könne (N. die apud N. locum) sich bei ihm einzufinden und dort weiterer befohle gewärtig zu sein. Gerentes de fidei — prestoleris. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 204. — Wol zu 1278 und zu dem zeitpunkt zu setzen, als Rudolf im juli neben den Ungarn die Oesterreicher, Steirer nsw. zur heerfahrt entbot. 987
...		Graf G(ebhard) von Hirschberg an den burggrafen K(onrad) von Nürnberg: ersucht ihn um nachrichten und bittet ihn sich wegen rückstellung seiner besitzungen in Oesterreich bei könig Rudolf kräftig zu verwenden. Quod nullam — declarare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 129. — Daselbst ist bemerkt, dass man mit wahrscheinlichkeit dies schreiben in die zeit von mai bis juli 1278 setzen kann, während welcher burggraf Konrad von Nürnberg in Wien gewollt haben dürfte, da er daselbst am 3. mai und 22. juli nachweisbar ist (n. 939 und 985). *988
...		Ottokar rückt um den 20. juli im nordwestlichen Oesterreich mit seinem ganzen heere ein und belagert Drosendorf an der Thais, das von Stephan von Meissau nach 16 tagen tapferer verteidigung endlich der übermacht übergeben wird (also ungefähr am 4. august). Dann zieht Ottokar der Thais entlang vor Laa und liegt hier 12 tage, ohne die stadt erobern zu können, bis zum 18. august. Heinrich v. Hainburg SS. 17, 716, dazu Ann. Otakariani SS. 9, 192, welche jedoch die belagerung Drosendorfs irrig nach der von Laa setzen;

1278

Cont. Praedicat. Vindob. 730, Cont. Claustroneob. VI. 745, vgl. Busson 67 ff. — Indessen sammelte Rudolf seine kräfte: er forderte Ladislaus von Ungarn zum anmarsch an die österreichische grenze auf, die Ungarn rückten von Stuhlweissenburg aus vor, am 31. juli steht Ladislaus in Raab, am 6. august bei Pressburg (vgl. n. 984). Im juli brachen bischof Heinrich von Basel und der landvogt im Elsass Konrad Wernher von Hatstatt mit ungefähr 100 rittern mit verdeckten rossen von Basel auf, zogen durch Schwaben, wo sich ihnen ein graf (der von Fürstenberg ist am 22. juli schon in Wien, n. 984, die Reimchronik nennt in ihrer oft so verworren unrichtigen weise Hohenloh, Fürstenberg und Hoheneck als die drei einzigen schwäbischen grafen (!) die Rudolf zu hilfe kamen) mit ebensovieleu rittern anschloss. Auf dem weiterzuge stiessen sie auf hindernisse im land herzog Heinrichs von Baiern, wo man ihnen in Stranbing den durchzug versperrte (Heinrich urkundet am 9. aug. in Freising, Mon. Boica 9, 591); sie mussten über Salzburg nach Oesterreich ziehen und stiessen erst in Marcheck zu Rudolfs heer. Ann. Colmar. maior. SS. 17, 202, dazu Chron. Colmar. ib. 250, auch Ellenhard ib. 123. Chron. Fürstenfeld. Böhmer Fontes 1, 6. Ann. Salisburg. SS. 9, 802. Erfurter St. Peterschron. 115; vgl. Busson 38 ann. 1. Ebenso war burggraf Friedrich von Nürnberg zu einem umweg genötigt gewesen, nach der angabe der Ann. Salisburg. gar durch das land des grafen von Tirol (Pusterthal, Kärnten?), traf aber mit seiner ritterschaar noch in Wien zu könig Rudolf, vgl. n. 991. Auch die hilfstruppen, die erzbischof Friedrich von Salzburg sandte, sind wol erst gegen mitte august aufgebrochen, vgl. die aus Salzburg datirten urk. Konrads von Goldock vom 4. juli und 11. august, bei Lorenz 2, 224 ann. 1. — Wol zur zeit, als er an Ladislaus von Ungarn die letzte aufforderung richtete, hatte Rudolf auch die Oesterreicher, Steirer, Kärntner und Kraiener zur heerfahrt entboten; und als beim abmarsch Rudolfs von Wien besonders von den Innerösterreichern nur wenige erst eingetroffen waren (graf Ulrich v. Heunburg urkundet am 4. juli zu Voitsberg westl. Graz, Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 412), befahl er allen noch fehlenden binnen sieben tagen (also etwa bis zur octav nach Maria himmelfahrt, aug. 22) in Marcheck einzutreffen. Da die Ann. Salisburg., die Erfurter St. Peterschronik und darnach auch die oesterr. Reimchronik die aufforderung Rudolfs an die Ungarn und das österreichische aufgebot im unmittelbaren zusammenhang erzählen und andererseits die berufung binnen sieben tagen und die sammlung zu Marcheck durch eben diese quellen (vgl. auch Cont. Claustroneob. VI. 745) zu gut bezeugt ist, so halte ich die obige annahme für die wahrscheinlichste; ähnlich schon Huber Gesch. Oesterreichs 1, 613, etwas abweichend von Busson 39. *

aug. 12 Wienn verleiht dem Ulrich von Ruchendorf richter von Wien und dessen erben beiderlei geschlechts einige güter Heinrichs von Kuenring einst marschalls von Oesterreich, nämlich den weingarten Viltz und die villa Stoitzendorf mit eben dem recht wie genannter Heinrich solche vom stift Klosterneuburg trug. Fischer Merkw. Schicksale v. Klosterneuburg 2, 270 aus or. daselbst. — Vergl. wegen der über Heinrich als hochverräter ausgesprochenen güterconfiscation auch die urk. vom 12. märz 1279. 989

— 13 — erneuert seinem hofkanzler Rudolf gubernator der kirche von Kempten das eingerückte gefalschte privilegium kaiser Ottos (Stumpf n. 870, DO. II n. 325) die klostermark betr. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 73 reg. 990

in presencia serenissimi domini nostri regis Rudolphi verkauft der edle Herdegen von Grindlach an Friedrich burggrafen von Nürnberg die hälft des dorfes Flechsdorf um 200 pfund Nürnberg denare, wovon er 50 pfund jetzt erlegt und den rest am St. Martinstag zu Nürnberg zu zahlen verspricht; für die einhaltung dieses termins stellt er genaunte ritter und bürger von Nürnberg (alle auch unter den zeugen) als bürgen mit der verpflichtung zum einlager in einer genannten Nürnberger schenke. Zeugen: nobiles viri: Heinrich graf v. Kastell, Friedrich v. Trüdingen, Kraft und Gottfried v. Hohenlohe, Gottfried v. Brauneck, Ulrich v. Schlüsselberg, Gottfried v. Haldeck, Wolfram v. Dornberg; milites: Arnold dapifer v. Hoheneck, Gutend und Arnold v. Seckendorf, Budeger v. Sparneck, Albrecht gen. Vurtzo v. Turnau, Heinrich v. Kindsberg, Wilhelm v. Abenberg, Burchard v. Vendeback, Friedrich v. Linthe, Walthar, Johann Burchard und Konrad Pfaf militaris, brüder v. Seckendorf, Hermann gen. Magnus de Lapide, Heinrich v. Tanne gen. Gerhardsborn, Friedrich v. Nankenreuth, Otto

1278		
		v. Ditenhagen, Hermann v. Lebezigen, Dietrich v. Wilhelmsdorf, Gottfried v. Butendorf und dessen bruder Johann v. Lowenred, Marquard Plünzine, Friedrich Holzschuhner, Konrad Vorchlin, Konrad Stremer, Siegfried Ebner, Rüdeger v. Flechsdorf, Heinrich v. Vach et alii quum plures oinsdem condicionis. Actum et datum apud Wiennē 1278. Würfel Nachr. zur Nürb. Gesch. 1, 15 = Mon. Zell. 2, 204 zu december 1278. — Für die richtige zeitbestimmung ist ausschlaggebend die zur zahlung des kaufschillingsrastes gestellte frist in festo b. Martini, selbstverständlich, da sonst ein anderes jedenfalls bemerkt wäre, desselben jahres 1278. Dadurch wird die ert. vor nov. 11 und mit rücksicht auf die ortsangabe vor Rudolfs abmarsch von Wien gerückt und im hinblick auf die zeugen wird sie in die letzten tage vor demselben zu setzen sein. Diese zeugen (38 genannte), ausschliesslich fränkische edle und ritter und Nürnberger bürger, gehören offenbar zu dem von dem burggrafen dem könig zugeführten contingent, welches demnach doch nicht erst »am vorabend« (Böhmer) des entscheidungstages angekommen ist, sondern Rudolf noch in Wien getroffen hat. *991
aug. 14	Haimbruch	In vigilia assumptionis b. Marie semper virginis rex Romanorum descendit Danubium in Haimbruch et ibi transiens in Marchecke colligit exercitum Australium et Styriensium. Ann. Salisb. SS. 9, 802 und darnach Ottokars Reimchr. 202. — [Nachdem Rudolf wol von dem falle Drosendorfs und dem vorrückenden Ottokars gegen Laa Kunde erhalten und andererseits mit dem ungarischen heere nunmehr so gut wie unmittelbare fühlung hatte, hielt er es an der zeit, selbst zur action überzugehen. Noch waren lange nicht alle zuzüge eingetroffen, aber Rudolfs haupthilfe die Ungarn waren da und die vereinigung mit ihnen war nun seine nächste aufgabe. Kühn lenkt er den krieg nach seinem willen]. a
aug. (15—23)	apud March-ogge	Lagerung nun das heer zu sammeln. — [Hier, wo Rudolf vom 15. bis einschliesslich 23. august blieb, trafen erst bischof Heinrich von Basel, Konrad Werneher von Hatstatt und ein schwäbischer graf mit elsässischen und schwäbischen rittern ein, ebenso jedenfalls hier erst der salzburgische zuzug (erzbischof Friedrich war jedoch nicht dabei), vgl. oben n. 988*]. Auch die Oesterreicher, Steirer, Kärntner und Krainer kamen zumeist jetzt erst, doch mit starker macht und bestanden also, mit ausnahme weniger die Ottokar gewonnen hatte, ehrenwert die ihrer treue anferlegte prüfung. [Erfurter St. Peterschron. 114. Oesterr. Reimchronik 200; das Chron. Colmar. lässt Heinrich von Basel und die Schwaben in Wien zu Rudolf treffen, wie es ja sich die schlacht selbst in nächster nähe Wiens geschlagen denkt. Beim heere waren auch der bischof von Chiemssee (Cont. Praed. Vindobon. 730), die grafen Albrecht von Görz, Ulrich von Hohnburg und Friedrich von Ortenburg (Reimchron.) n. a. Nicht anwesend waren des königs söhne Albrecht und Hartmann, dann der pfalzgraf Ludwig. Letzteren lässt die Reimchron. 201 bis Enns kommen und da in zweideutigem zögern den ausgang des krieges abwarten; über die ungläubwürdigkeit dieser nachricht äusserte sich schon Böhmer Wittelsb. Reg. 39, dann Riezler Gesch. Baierns 2, 149 f., zuletzt ich in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 137 f. Nach allgemeiner annahme hätte graf Meinhard von Tirol (mit 300 rittern) an der schlacht theilgenommen (vgl. z. B. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 11), allein dies geht einzig auf Wölff. Lazius Comment. 179 zurück, der die Reimchronik benützte, aber eigene zuthaten hinzufügte; keine ältere quelle weiss davon zu melden (dies bemerkte Köhler 106), auch nicht die österr. Reimchronik, denn die stelle vers. 16365 ff., die man so deutete bezieht sich nur auf die Kärntner, über die k. Rudolf »hernach über launc« herzog Meinharden hiess pflegen. Im gegenheil haben wir einen brief k. Rudolfs an b. Heinrich von Trient aus den letzten monaten von 1278 (Gerbert 166), in welchem der könig es dem bischof und dem grafen Meinhard zum vorwurfe macht, dass ihres haders wegen das reich hoc sue necessitatis tempore ihrer beider dienste entbehren musste. Von Meinhard besitzen wir nach mittheilung Schönachs von ende mai bis september keinerlei nachricht, im september ist er aber in Tirol]. b Recognoscirung des feindlichen heeres. — [Sofort nach der ankunft in Marcheck liess Rudolf durch ungefähr 8000 Ungarn und Kumanen unter führung des magister Georg, die wol auch auf seine anordnung von dem noch bei Pressburg mit dem hauptheer stehenden Ladislau vorausgesandt worden, und durch eine abtheilung Oesterreicher unter Berthold von Emmerberg eine recognoscirung gegen Laa anführen. Ottokars heer wurde von 2000 leichten reitern, die das recognoscirungscorps vorausgesandt hatte, durch zwei tage, 17. und 18. august,

1278

aug. 19 apud March-
egge

so sehr belästigt, dass der k^{önig} am 19. aug. die belagerung von Laa aufhob und an diesem und dem folgenden tag über Prinzendorf an die March zog. Contin. Claustroneob. VI. 745. Ann. Salisburg. 802, die urkunden k. Ladislaus für magister Georg von 1285 und 1288, Fejer CD. Hungar. 5^e, 274, 393. Vgl. dazu Busson 40 ff. 82 ff. — Ottokars lager an der March war nicht, wie die Erfurter Peterschron. will, genau bei Drösing, sondern zwischen Drösing und Jedespengen. Ich stimme hierin Köhler gegen Busson bei: am tage vor der schlacht waren die heere ein bis zwei stunden von einander entfernt, da aber Rudolf noch auf der höhe südlich vom Weidenbach stand, kann das böhmische lager nur bei oder wenig nördlich von Jedespengen gestanden haben. Und da dann die schlacht unmittelbar vor Ottokars lager, vor dem er sein heer aufgestellt hatte, begann, ist aus den genauen angaben des schlachtfeldes als in campo Ydnngspengen (Contin. Vindob. 708, darnach Contin. praedic. Vindob. 730, ebenso Chron. Magni presbyt. Cont. SS. 17, 534) und als in campo Chrutervelt (Histor. annorum 1264—79 SS. 9, 653) auch dadurch der ort von Ottokars lager bestimmt].

(in castris) bestätigt auf hitte des grafen Heinrich von Fürstenberg (imperiū fidelissimo) dessen städten Villingen, Fürstenberg, Haslach, Dornstetten und allen andern die freiheit von auswärtigen gerichten, wie sie solche zu den zeiten des vaters des jetzigen grafen und des herzogs von Zähringen von seinen vorfahren am reich besaßen. Lambecius Comm. Ed. I 3, 328. Lönig Reichsarchiv 22, 183. Schöpflin Hist. Bad. 5, 269. Riezler Fürstenberg. UB. I, 256 aus zwei orig. im stadarch. Villingen. — [Wie Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 208 bemerkt, anerkannte hiemit Rudolf Villingen und Haslach als fürstenbergischen von Zähringen ererbten besitz, obwohl dem noch die urk. n. 963 vom 22. mai dieses jahres widerspricht; auch später machte Rudolf die städte wieder als reichsgut geltend, vgl. 1283 mai 24. 992

— 22

Ludwig von Isenburg bezeugt, dass ritter Hermann von Solholt, sein burgmann in Bidingen dem kloster Arnsherg gegenüb^{er} auf alle ansprüche auf den zehnten zu Rodenborn verzichtet und sich verpflichtet habe, vom k^{önig} eine urkunde zu erwirken, womit dieser den reichsleihenbaren zehent dem kloster als eigentum überlässt. Gudenus Cod. Dipl. 5, 995. Reimer Hess. UB. II 1, 404. *993

— 23

Vereinigung mit dem heere der Ungarn, welches indess von Pressburg herangezogen war und nun über die March geht. Ann. Salisb. 802. [Doch war bereits am vorigen tage 22. aug. k^{önig} Ladislaus bei Rudolf, beide k^{önige} hatten ihre heere zum kampf^e bereitet und kriegsrat gehalten. Ann. Salisburg. Noch am dienstag den 23. aug. zog das vereinigte heer gegen norden bis über Stillfried und lagerte auf den höhen zwischen Stillfried und dem Weidenbach südl. von Dürnkrot. Ottokar stand unbeweglich bei Jedespengen. Er wurde, wie die österr. Reichschronik 203 ff. erzählt, noch am abend des 23. aug. von Cumanen beunruhigt, die von Rudolf zur untersuchung des terrains am Weidenbach ausgeschiedt wurden, dabei mit feindlichen abtheilungen zusammenstießen und nicht wenige todt und gefangene machten. Vgl. Busson 43 ff., 107. — Am 23., 24. oder spätestens 25. aug. ist auch jener nur als form. in T erhaltene brief (Si scirem — salvare) bei Bodmann 88 = Wenzel CD. Appadianus 4, 170 = Emler Reg. Bohemiae 2, 487, geschrieben, der von Palacky, Deditk und Lorenz ganz irrig verwerf^t worden, aber schon von Köhmer (nach n. 458) richtig nach der ersten grossen recognoscirung und nach der vereinigung Rudolfs mit den Ungarn gesetzt wurde, was dann Busson 64 ff., 83 ann. I näher anführte. Aus der umgebung Rudolfs schreibt jemand an einen ungenannten (vestra sinceritas), dass Rudolf über die Donau gegangen und sich mit Ladislaus (40000 Ungarn, 16000 Cumanen!) vereinigt habe, worauf Ottokar mit seinen 6000 schlecht gerüsteten leuten eine halbe meile zurückgegangen sei; im lager Rudolfs sei man voll siegeszuversicht. Es sind das übertriebene gerüchte, von einem offenbar kriegsunkundigen mann leichtgläubig nachgezählt und combinirt]. a

— 24

Musterung des heers. Ottokars Reichschronik 205. — [Die stärke der heiderseitigen heere lässt sich nicht mit sicherheit bestimmen. Jedenfalls war Ottokar an schweren reitern bedeutend überlegen und die angabe einer reihe von quellen, dass sich das böhmische heer zu dem Rudolfs wie vier gegen eins verhalten habe, mag in bezug auf diese waffengattung annähernd richtig sein, aber durchaus nicht im ganzen. Denn auf seine Rudolfs kämpften nach der

1278		
aug. 26	in campo Chrutervelt	niedersten schätzung (der sich jedoch Pauler 2, 438 anschliesst) 14—15000 Ungarn und Cumanen, die freilich nur zum geringen theil im schlachtgemeinge brauchbar waren, aber bei entsprechender verwendung durch die leichte beweglichkeit ihrer zahlreichen massen, mit ihren pfeilgeschossen das schwere ritterheer sehr wirksam unterstützen konnten. Vgl. Bussan 46 ff. 84 ff. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 614. — Am 25. aug. rückte Rudolf noch etwas weiter vor, wol his an den rand der höhe südlich des Weidenhachs, so dass man vom böhmischen lager eine halbe his eine meile entfernt war und dasselbe gut überschauen konnte. Rudolfs schreihen n. 994—996, dazu Ann. Salish. Dass dies Rudolfs stellung unmittelbar vor der schlacht war, zeigt auch die österr. Reichchronik 211: daz her mit menlichen siten über den herc kom geriten in die ebene. h Schlacht. Rudolf siegt, Ottokar wird geschlagen und getödtet. Der schlachort ist im ganzen durchaus nicht zweifelhaft, wird aber doch verschieden bezeichnet, vgl. die zusammenstellung bei Bussan 46. Es ist das Kruterfeld zwischen Dürnkrot und Jedenspeugen; betreffs Drösing, das zur hezeichnung der schlacht nicht verwendet werden darf, vgl. n. 991⁶. — Ueber die schlachtordnung haben nur die Ann. Salisburg. 803, Ottokars Reichchronik 206 ff. und das Chron. Colmar. 250 genauere, aber abweichende angaben. [Soviel geht aber aus diesen quellen und sonstigen nachrichten sicher hervor, dass beide heere in mehrere treffen getheilt waren, die uach einander in den kampf eingriffen. Auf Rudolfs seite bildeten die Ungarn für sich einen heerstheil, ein zweites und drittes treffen bestand aus den Oesterreichern, aus den Steirern, Kärntnern, Kraiuern, Salzburgern und Schwaben (und Franken), die Rudolf selbst befehligte. Die Cumanen schwärmten auf beiden flanken. Eine reserve schwerer reiter führte der Kapeller. Der junge könig Ladislaus nahm am kampf nicht theil. Ottokars heer war in treffen getheilt, die wenigstens nach der Reichchronik nach den contingenten der Böhmen und Mähner, der Meissener und Thüringer, der Sachsen und Niederharn und der Polen gebildet waren. — Ungefähr um 9 uhr morgens begann Rudolf den angriff, welchen die Ungarn und Cumanen erfolgreich gegen den ihnen gegenüberstehenden böhmischen heerstheil ausführen; es scheint, dass sie dies böhmische treffen, das wol die rechte flanke von Ottokars heer bildete, nach tapferem kampf zurückwarfen und auf eigne faust verfolgten. Indes war auch sonst der kampf enthrannt. Das erste treffen des deutschen heeres wurde von Ottokar zurückgedrängt his an den Weidenhach. Hier traf Rudolf, der indessen selbst mit seinem treffen vorgewandert war, mit dem feinde zusammen, hier ward ihm von einem wie es heisst durch Ottokar gedungenen ritter das ross unter dem leibe erstochen und er stürzte in das hett des haches. Da rettete ihn Heinrich Walter von Ramszag, der ihn aufhob und auf ein andres ross setzte. Die deutschen drängten wol die Böhmen wieder zurück, aber nun kamen auch die polnischen hilfstruppen Ottokars in den kampf. Jetzt im höhepunkt der schlacht wird die reserve unter Ulrich dem Kapeller eingegriffen haben, wol von westen her den Böhmen in die flanken fallend. Der stoss spaltete die feindlichen haufen, er war entscheidend. Ein theil des Böhmenheeres ward gegen die March hin gedrängt, in der zahllose fliehend ertranken, andere flohen hald nach norden; so auch eine wie es scheint noch frische schaar unter Milota von Dieditz]. Aber Ottokar selbst war nicht gewichen, sondern, wie Rudolf über die schlacht an den papst schrieb: more et animo giganteo virtute mirabilis se defendit, donec mortali ter vulneratum una cum dextrario deiecerunt; tunc demum ille rex magnificus cum victoria vitam perdidit. 'Dieser ruhm wird ihm bleiben, wenn auch sonst ein vollstäudiges zeugenerhör über ihn anders ausfallen möchte als was Palacky so nennt.' Böhmer. — [Die fliehenden wurden unmittelbar nach der schlacht von Rudolf gegen norden aufs heftigste verfolgt, von Ladislaus und den Ungarn gegen nordwesten; am folgenden tage steht Rudolf in Feldsberg, Ladislaus in Laa. Das böhmische heer war durch schlacht und verfolgung so gut wie vernichtet, Rudolf hatte geringe verluste. — Nach der darstellung von Lorenz Deutsche Gesch. 2, 230 ff., die viel nacherzählt worden, fand die schlacht bei Dürnkrot eine eingehende behandlung durch Köhler in Forschungen 19, 324 ff. und Kriegswesen der Ritterzeit 2, 111 ff. und Bussan im Oesterr. Archiv 62, 49 und in der darauffolgenden polemik Köhlers mit Lorenz (Histor. Zeitschr. 42, 380, Forschungen 20, 216) und mit Bussan (Forschungen 21, 251, Mittheil. des Instituts 2, 503; 3, 162). Huber Gesch. Oesterreichs 1, 614 hat sich »in allen hauptpunkten« Bussan angeschlossen; ähnlich auch Pauler 2, 438 ff., doch mit einzelnem beachtenswerten abweichungen und details über

1278

aug. 27

apud Vels-
perg

den antheil der Ungarn. Im vorausgehenden sind knapp die hauptzüge des ereignisses ge-
bieten, wie sie sich aus sorgfältiger prüfung der quellen und der angeführten literatur zu-
ergeben schienen; mich dünkt, dass Köhler in einigen puncten (stellung der heere vor der
schlacht, eröffnng der schlacht durch die Ungarn, letzter abschnitt des kampfes) das rich-
tige getroffen hat).

(in castris) schreibt dem dogen von Venedig über seinen entscheidenden sieg über
Ottokar: die schmählchen beleidigungen und unablässigen nachstellungen weiland könig
Ottokars von Böhmen haben ihn gezwungen zu den waffen zu greifen; am 25. august habe
er kaum eine halbe meile von dem feinde entfernt sein lager aufgeschlagen, am 26. aug.
habe er mit seinem bundesgenossen dem könig von Ungarn angegriffen, die schlacht sei
(hora diei quasi sexta) entbrannt, Ottokar nach tapferem kampf gefallen, sein heer ge-
schlagen und sehr viele getödtet und gefangen worden. Quantis oporbris — resolutis.
Mitgetheilt von Pertz. Kopp Reichsgesch. 1, 893 aus liber commemoralium I, 385 im
staatsarch. Venedig. Romanin Storia di Venezia 2, 443. Wenzel CD. Arpadianus 4, 165.
Oberheim. Zeitschr. 11, 293 und CD. Morav. 7, 773 aus cod. lat. class. XIV cod. XXXIX
fol. 23 ebendort = Emler Reg. Bohem. 2, 487. — Der anstellungsort liegt nördlich vom
schlachtfeld an der grenze Mährens. Die verfolgung der geschlagenen feinde hatte sich also
weit ausgedehnt.

994

schreibt ähnlich an den papst (Nicolaus III.): um pfingsten habe Ottokar (nostreque salutis
et vite notorius persecutor) den krieg begonnen und einzelne festen und städte erobert; am
25. aug. lagerung eine meile (!) vom böhmischen heer, am 26. früh vorrückten zum angriff
(eo pervenimus ubi rex Bohemio dispositis aciebus suum prelii expectabat), schlacht, ver-
nichtung des böhmischen heeres, das theils durch das schwert, theils im fusse zu grunde
gieng, theils gefangen ward; tod Ottokars. Oportunum (Intimandum) fore — convertendum.
Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 91 = Emler Reg. Bohem. 2, 488 unvollst.;
in S I, dar. Cenni 419 = Lambacher Oesterr. Interregnum. a. h. 167, = Migne 98, 789; in
B, dar. Bärwald 229; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis dom. Habsb.-Anstr. 75,
Hansiz Germ. sacra 2, 388, Herrgott Genealogia 3, 484 = Hauthaler Fasti Campil. 1^b,
1101, Katona Histor. crit. Hungar. 7, 753 = Fejér CD. Hungar. 5^b, 458, Gerbert 161. *995

schreibt ähnlich an den (erzbischof Friedrich von Salzburg). Quantis opprobriis — res-
piravit. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 417 = Lambacher Oesterr. Interregnum.
a. h. 169, = Migne 98, 788; in B (mit der überschrift duci Saxonie), dar. Pex SS. rer.
Austr. 3, 159 ann. unvollst., Bärwald 228; in S II, dar. Herrgott Genealogia 3, 483 (mit
varianten aus B) = Hauthaler Fasti Campil. 1^b, 1101, Katona Histor. crit. Hungar.
7, 755 = Fejér CD. Hungar. 5^b, 460, Gerbert 159. — Das schreiben deckt sich grössten-
theils wörtlich mit jenem an den dogen von Venedig, doch zeigen die abweichungen deutlich
genug, dass es an einen andern und zwar ganz bestimmten fürsten gerichtet war, nämlich
wie man auch fast allgemein angenommen, an den erzbischof von Salzburg. Vor allem der
satz: et quoniam de torrente talis discriminis aliquando nobiscum dire amaritudinis haustus
felleos accepisti, lässt darüber kaum einen zweifel. Gerade diese äusserung passt aber andrer-
seits gar nicht für den herzog von Sachsen, den zwei hss. von B als adressaten nennen; man
muss annehmen, dass hier eine der willkürlichen änderungen von B vorliegt, oder dass der
sammler die überschrift eines andern derartigen siegesberichtes über dies ihm vielleicht
formell besser fallende schreiben setzte.

*996

schreibt ähnlich (nur in allgemeinen worten) an die stadt Florenz. Quia fortunatos — trim-
phali. Ueberliefert ohne daten in des Thomas Tuscanus Gesta imperatorum et pontificum,
Böhmer-Huber Fontes 4, 668. SS. 22, 526. *997

schreibt ähnlich einem ungenannten. Die zahl der todtten und gefangenen von Ottokars heer
wird hier auf 12000 geschätzt. Multas obprobriosas — salvatorem. Nur als form. erhalten:
in T, dar. Bodmann 90. *998

— 29

ap. Dyax

(in castris) »Item instrumentum continens, qualiter Rodolphus rex Romanorum ratificavit,
approbavit et de novo concessit omnia privilegia donata, concessa, recognita et inrata per
praedecessores suos et principes imperii ecclesiae Romanae: primo per dictos principes
apud Franchenfort anno domini MCCXX nono calendis maii; deinde per se in civitate Lan-

1278

sanae MCCLXXV et regni sui anno III. Item ratificavit et de novo inravit omnia et singula praemissa et facta suo nomino per fratrem Conradum ministrum Minorum superioris Alamaniae, procuratorem suum hic seriusius expressata. Datum in castris apud Drax, quarto kalendarum septembris, anno domini MCCLXXVIII, regni sui anno V. Muratori Antiquit. Ital. 6, 90 aus dem Catalogus chartarum s. Romanae ecclesiae von 1366. — In diesem und den zwei folgenden auszügen des inventars von 1366 haben wir nun den inhalt von drei privilegien k. Rudolfs für die römische kirche vor uns, welche bisher ganz unbeachtet geblieben sind. Ihre originale sind im vatican. archive heute nicht mehr vorhanden, Kehr in seiner arbeit im 14. bd. des N. Archivs kennt sie nicht. Sie fügen sich jedoch vollkommen in die grosse reihe der urkunden ein, welche Nicolaus III. zur sicherstellung der ansprüche der römischen kirche und ihrer neuen erwerbung, der Romagna, vom deutschen könig sich ausstellen liess; sie füllen eine lücke aus die man bisher nicht beachtete. Was Nicolaus III. zunächst von Rudolf wollte ist in seinen schreiben vom 5. und 7. juni enthalten (n. 970 ff.). Als Konrad Probas und der protonotar Gottfried nach Deutschland zurückkamen, fanden sie ihren könig mitten im kampf mit Ottokar. Trotz der bedrängten zeit müssen die beratungen über die erfüllung der päpstlichen forderungen und über das vom papste gewünschte eintreten in verhandlungen mit Sicilien ungestört aufgenommen worden sein, denn drei tage nach der schlacht bei Dürnkrut stellt Rudolf im feldlager von Tajax drei der verlangten urkunden für die römische kirche aus und am 5. september beglaubigt er die heiden orphoben gesandten zu den verhandlungen mit Karl von Anjou. Diese drei urkunden vom 29. aug. 1278 sind uns also nur im auszug von 1366 noch erhalten. Sie entsprechen den drei am 20. und 21. oktober 1275 von Rudolf für Gregor X. ausgestellten erklärungen, nur dass jetzt das hauptgewicht auf die immer wiederkehrende bestätigung und erneuerung des besitzes der römischen kirche und auf den widerruf alles dessen gelegt ist, was dagegen etwa seitdem geschehen war. Aber diese drei urkunden genügen noch nicht den forderungen Nicolaus III. Am 17. nov. 1278 schreibt er an Rudolf: aliqua ex eisdem privilegiis nobis per eosdem fratrem et prothonotarium destinasti. . . Verum quia nonnulla quae per nos ordinata fuerant et maxime prestationem iuramentum petitam et assensum principum omnia comperimus, sende er Giffrid von Anagni. Diese aliqua sind unsere drei privilegien, aber es fehlte also noch an der ausdrücklichen und persönlichen eidlichen verzichteistung Rudolfs auf die Romagna, es fehlte an den unterschritten und überhaupt am consens der deutschen fürsten und grossen. Die ersten mangel wurden durch die urkunden Rudolfs vom 14. febr. 1279 nachgeholt, mit der einholung des consenses der deutschen fürsten und grossen aber hatte Giffrid von Anagni das ganze jahr 1279 zu thun. — Im datum ist Drax selbstverständlich corruptirt aus Dyax, das ist Tajax nordwestl. Laa. *999

aug. 29

ap. Dyax

(in castris) > Ad aeternam rei memoriam litera patens continens, qualiter Rodolphus rex Romanorum recognitis et approbatis omnibus donis sive donationibus factis et privilegiis per praedecessores suos Romanorum reges et imperatores a tempore Ludovici beato Petro coelestis regni clavigeri eiusque successoribus et ecclesiae Romanae concessis, specialiter terrarum quae sunt a Radicofano usque Ceperaunum, Marchio Anconitanae, ducatus Spoletani, terrae comitissae Mathildis, comitatus Bretenorii, exarchatus Ravennae, Pentapolis, Masse Trebariae cum adiacentibus terris et iurisdictionibus nec non Bononiensis, Imolensis, Faventinae, Foropoliensis, Caesenaensis, Ravennatensis, Ariminensis, Urbinatensis, Comensis, Forliviensis, Montisfeltri et Bertinorii, cum civitatibus, castris, villis, terris, iuriis, iurisdictionibus et pertinentiis eorum ac generaliter omnibus aliis, quae etiam ratificaverat et recognoverat domino Gregorio papae X. volens perpetuo valere; ac revocans et cassans penitus omnes recognitiones per R. cancellarium suum a nobilibus, universitatibus, communitatibus et hominibus terrarum praedictarum ac fidelitatis iuramenta nomino suo postea recepta et ad annullandam cassandamque penitus omnia facta per dictum cancellarium super haec, scribendo domino Nicolao papae III. et nobilibus et communitatibus dictarum terrarum magistrum Gaudfridum protonotarium suum specialem destinavit. Qui in magno consistorio papali Viterbii praefato domino Nicolao papae III. et dominis cardinalibus praesentibus gesta per dictum cancellarium imperii totaliter irritavit et annullavit ac praecipit iuxta mandatum dicti imperatoris nobilibus et civibus dictarum civitatum, castrorum et terrarum, ut dictum dominum papam et ecclesiam Romanam tuerent et recognoscerent pro veris eorum dominis eisque

1278

aug. 29

ap. Dyax

perpetuo facerent fidelitatem et praestarent sacramentum. Et sic factum fuit. Datum in castris apud Drax, quarto calendas septembris anno MCCLXXVIII, sui regni anno V. Muratori Antiquit. Ital. 6, 91. — Vgl. n. 999. *1000

(in castris) »Item alia patens litera continens, qualiter Rodolphus rex Romanorum ratificando, approbando et de novo concedendo omnia donata privilegiaque et terras per praedecessores suos ecclesiae Romanae concessa in Lausana, praesentibus multis praelatis et nobilibus domino Gregorio papae X. et ecclesiae Romanae iuramentum fidelitatis praestitit anno MCCLXXV, regni sui anno III. postque ratificando ut supra fratrem Conradum ministrum ordinis Minorum procuratorem suum Roman destinavit. Qui domino Nicolao papae III. simili modo omnia privilegia et terras dictae Romanae ecclesiae concessa approbavit et concessit apud sanctum Petrum in consistorio publico papali, anno domini MCCLXXVIII, quarto die maii. Et idem imperator postea ratificavit omnia supradicta et literas suas concessit super haec, sub data in castris Drax, quarto calendas septembris, regni sui anno V. Muratori Antiquit. Ital. 6, 91. — Vgl. n. 999. *1001

29

befiehlt dem ritter Johann Greifenclau sich vor dem ritter Johann von Scharfenstein zu stellen, damit dieser als königlicher bevollmächtigter seinen streit mit ritter Wilhelm von Rüdesheim entscheide und dadurch in der dortigen gegend entsprechend dem wunsche erzbischof Werners von Mainz frieden geschaffen werde. Bodmann Rheing. Alterth. 318 aus dem or. (ohne anstelltort mit III. kal. septemb. 1278 reg. 5) = Sauer CD. Nassauicus 1, 562; »es ist mir aber wenig wahrscheinlich dass Rudolf sich damals mit solchen geringen sachen solle abgegeben haben, und ich vermthe daher einen irrthum im datum.« Bühner; [v. d. Ropp Werner v. Mainz 128 ann. 3 stimmt dem bei, mit der bemerkung, dass nun diese zeit die beiden genannten ritter erzbischof Werners feinde waren; er scheint geneigt die urk. eher zu 1279 oder 1280 setzen zu wollen]. 1002

Abschied von könig Ladislaus, der nun beutobeladen mit seinen Ungarn heimzieht. [Ladislaus urkundet am 27. august in Laa, Fejér CD. Hungar. 5^p, 463; die Ungarn und Cumanen verwüsteten ringsum die gegend, drangen plündernd in Mähren ein, zudem scheint bald arge nebenbuhlerschaft und nationale gehässigkeit zwischen ihnen und den Deutschen ausgebrochen zu sein, sie wurden für Rudolf höchst unbequem. Wie und wodurch es ihm gelang die lästigen bundesgenossen zu entfernen, wissen wir nicht, dass es ihm so bald (post tres dies nach der schlacht) und ohne politische opfer gelang, zeigt auch hier Rudolfs »gewaltige überlegenheit«. Contin. Vindobon. 710. Contin. Claustroneob. VI, 745. Ann. Salisburg. 804. vgl. Loreuz 2, 242 f., dazu Bussou 63; auch Fessler-Klein Gesch. v. Ungarn 1, 433, dem Dudik Gesch. Mährens 7, 7 f. nachschreibt. — Rudolf hielt eine mehrtägige rast, (Contin. Claustroneob., aber nicht in Feldsberg wie man früher vermuten musste, sondern in Tajax, wie jetzt die urkunden vom 29. aug. und 5. sept. ergeben. — Die angaben der österr. Reichschronik 228 sind verworren und theilweise ganz unrichtig; sie lässt ja könig Rudolf drei tage auf der walstatt bleiben und da die beiden könige sich trennen. Rudolf sei dann nach Mistelbach gezogen. Bühner und Lorenz 2, 242 ann. lassen irrig heraus, dass Ladislaus sich zu Mistelbach von Rudolf verabschiedet hätte, was aber die Reichschr. selbst nicht sagt, vgl. auch Bussou 112]. a

sept. 5

(in castris) schreibt dem papst Nicolaus III. und überlässt es demselben gänzlich freundschaft und bündniss zwischen ihm und könig Karl von Sicilien zu verhandeln und zu festigen durch ehhebündnisse oder in anderer weise, indem er alles genehm halten will was der papst abschliessen wird und sich darauf beschränkt den Minoritenmeister Konrad und seinen protonotar Gottfried propst von Mariasal als seine bevollmächtigten zur aufklärung über thatsächliche verhältnisse an ihn abzuordnen. Raynald Ann. 1278 § 64. Kopp Reichsgesch. 3^p, 293 aus trausamt von 1339 im vaticau. archiv. — Der ort ist gross oder klein Tajax in Mähren an dessen südlicher grenze zwischen Laa und Znaim. — [Rudolf spricht hier bereits von ehhebündnissen mit dem sicilischen hofe, wovon in der instruction des papstes für den bruder Konrad vom 5. juni nichts erwähnt ist. Konrad wird eben, wie Kaltenbrunner Aetonsstücke 155 mit recht bemerkte, weitergehende mündliche aufträge an Rudolf zu übermitteln gehabt haben. 1003

1278		schreibt dem papste (Nicolaus III.) und dankt ihm, dass er, wie bruder Ber. berichtet habe, ihm seinen besondern schutz und seine gunst zuwenden wolle und dass er bezüglich des königs von Sicilien jeden argwohn und alle befürchtungen zerstreut habe (quod de inclyto rege Syclilio vulgaris opinio predicet, quicquid privata suggestio suadeat, nulla nobis meticulousa suspicio sit habenda); er werde daher dem könig mit aufrichtigem wolwollen entgegenkommen und sich mit ihm aufs engste verbinden. Zum schlusse theilt er dem papste mit, dass die kreuzpredigt für das hl. land, zu dessen unterstützung er ja selbst das kreuz genommen, in Deutschland von den Prediger- und Minoritenmönchen nicht mit dem wünschenswerten eifer betrieben werde, und bittet ihn, den beiden orden hierin grössere sorgfalt aufzutragen. Grande multiplicatum — incrementis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiewer Briefs. 308 n. 337 varianten; unvollst. am schlusse (— inuagantur) in B, dar. Bärwald 281 zu 1279. — Wollte man mit Bärwald dies schreiben zu 1279 setzen, so müsste man es wol mit der sendung des bischofs Paul von Tripolis in verbindung bringen. Allein Rudolf hat ja schon am 5. sept. 1278 den papst zu weitgehenden verhandlungen mit Karl von Sicilien betraut, es musste also damals schon ein gewisses widerstreben Radolfs überwand sein. Da das schreiben wegen des hinweises auf das von Rudolf genommene kreuz jedenfalls nach october 1275 fällt, kann es vielleicht am ehesten zu 1278 sept. 5 gesetzt werden, als Rudolf nun ernstlich auf nenerliche verhandlungen mit Karl v. Anjou einging. An jeden fall gewährt der brief einen merkwürdigen einblick in die stimmung in Deutschland und am königshofe. *1004
		schreibt dem papste (Nicolaus III.) mit warmen worten, wie sein bundesgenosse, freund und sohn der könig Ladislans von Ungarn, seinen vorfahren im eifer für den glauben und in der ergebntheit für die kirche sowie durch tüchtige thaten nacheifernd (imitatur zu lesen statt mntetur), ihm eben jüngst (uovissime) gegen die feinde des reiches mit seiner macht zu hilfe kam, und bittet den papst den wunsch Ladislans' zu gewähren und dessen vicekanzler dem magister Johannes doctor decretorum propst von Ofen und erwähltem von Alba (Weissenburg in Siebenbürgen, jetzt Karlsburg), den er als durchaus würdigen mann persönlich kennt, bei diesen kriegszeiten die bestätigung als bischof nach Ungarn zu übersenden. Coelesti dispensatione — effectum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 96 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 187 zu 1278. — Das schreiben fällt mitten in den krieg von 1278; man kann es vielleicht am besten zu den andern an die curie gerichteten schreiben von ende august und anfang september stellen. Johannes war mitglied der im juli 1277 nach Wien abgeordneten ungarischen gesandtschaft, vgl. n. 814. *1005
sept. 5		Heinrich von Hage bekundet, dass könig Rudolf auf seine bitte das vor ihm (vor dem gewaltigen khönigne von Romwe) aufgesandte schloss (haus) zu Hartenstein an der Krens dem Ulrich von Lobenstein zu lehen gegeben habe. Oberöstrerr. UB. 3, 490 (nov. 5 in der überschrift ist wol versehen). Eichmayer in Blättern d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterreich 22 (1888), 201. — Aufsehung und belehnung waren jedenfalls früher geschehen, denn die beirkundung fand, den zeugen nach zu schliessen, in Oberösterreich statt. Nach den bemerkungen Eichmayers l. c. 202 ist das Wärtenstein der abschrift jedenfalls verderbt für Hartenstein. *1006
		Besetzung Mährens. [Rudolfus . . cum Australibus et Styriensibus et Swevis terram Moraviae ingrediens civitates et urbes et municiones cum baronibus suo dominio subiugavit. Coutin. Clautroneob. VI. 745. Mortuo rege Bohemorum nomine Odacker intravit rex Rudolfus marchionatum Moraviae terram volens totaliter devastare. Civitates communi consilio domum regem Rudolfum pro domio receperunt et infra mensem se et sua totaliter commiserunt et sibi fidelitatem inramento firmissime promiserunt. Chron. Colmar. 252; vgl. auch Ann. Salisberg. 805]. Rudolf behielt Mähren in eigener verwaltung (Ann. Salisberg. 805) und ordnete den bischof Bruno von Olmütz und bischof Heinrich von Basel zu statthaltern in Mähren; jenem theilte er vorzugsweise den Olmützer und Prerauer kreis zu, diesem wol das südliche Mähren. Ann. Otakar. SS. 9, 193, 195, dazu unten n. 1043, CD. Moraviae 4, 231, auch Dudik Gesch. Mährens 7, 14. — [Die von Boczek Mähren unter Rudolf I. in Abb. der böhm. Gesellsch. der Wiss. N. F. 4 angeführten Chroniken von Obrowitz (Zabrdovice), Welehrad, Hradisch nsw. sind seine eigne erfindung, vgl. Dudik l. c. 16 anm. 1, Wattenbach GQ. ⁶

1278

2, 495 f. Uebrigens ist, wie Dudik bemerkt, »das was sie für Rudolfs geschichte bringen, nur die natürliche folge der eingetretenen begebenheiten und grossentheils anderweitig, wenn nicht wörtlich, so doch sachlich als wahr bestätigt«. Neuestens hat Bretholz in Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Mährens n. Schlesiens 1, 1 ff. die fälschung einer reihe von urkunden aus der zeit des Tatareneinfalls in Mähren (1241) durch Boczek nachgewiesen. Ich verdanke Bretholz wertvolle mittheilungen über die durch Boczek allein bekannt gewordenen urkunden Rudolfs für mährische orte; hatte gegen drei davon (n. 1011, 1016, 1055) schon Dudik bedenken erhoben, so wird jetzt nm so mehr die äusserste vorsicht dienen und auch den andern gegenüber (n. 1010, 1013) am platze sein; vgl. die bemerkungen zu den einzelnen stücken].

bestätigt den bürgern von Znaim, welche sich ihm und dem reiche bereitwillig unterworfen haben, zugleich zur aufmunterung für andere städte diesem beispiel zu folgen, alle gnaden, rechte, freiheden und besitzungen, die sie von könig Ottokar oder dessen vorfahren erhalten haben (vgl. urk. Ottokars als form. im Oesterr. Archiv 29, 134); insbesondere bestätigt er ihnen den salzzoll und das schrotamt, gewährt ihnen alle rechte, wie sie die stadt Wien hat, verpflichtet sich die stadt niemals zu veräussern oder einem andern zu übertragen, sondern unter seiner und des reichs herrschaft zu behalten, trifft bestimmungen über das bierbrauen und die verfolgung von schuldnom, gewährt den bürgern ausserdem als nove gratie auf fünf jahre abgabefreiheit, sowie freiheit von maut und zoll innerhalb einer meile nm die stadt, schenkt der stadt einen forst und ein dorf, und gebietet endlich, dass dieselben ex devotiois sue primitiis merito honorandi von allen reichsgetreuen besonders geehrt werden sollen. Dilectis fidelibus — honorentur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 94 = Boczek Mähren unter Rudolf 49 = Boczek CD. Moraviae 5, 264 = Emmler Reg. Bohemiae 2, 489. — Die wendung Rudolfs von Feldsberg westwärts, die aus dem aufenthaltsort Tajax in n. 999 ff. geschickt ist, erklärt sich wol aus seiner absicht Znaim zu gewinnen, was unsrer rkunde nach ohne jede schwierigkeit gelang. Das beispiel Znaims und die reiche belohnung der schnellen und willigen unterwerfung scheint in der that so ausschlaggebend gewesen zu sein, wie Radolf es wünschte.

*1007

sept. 20 apud Iwant-
schicz

(in castris) bestätigt den bürgern von Olmütz, welche sich ihm und dem reich bereitwillig unterworfen haben, alle gnaden, freiheden, rechte und besitzungen, welche sie von könig Ottokar von Böhmen oder dessen vorfahren erhalten haben, sichert ihnen zweijährige steuerfreiheit vom nächsten Marcustage an (? ob etwa Martin zu lesen) zu und zehnjährige zollfreiheit im römischen reich, verordnet, dass innerhalb einer meile um die stadt kein bier gebraut werde, und dass die Juden daselbst gleich den bürgern steuern zahlen sollen. Boczek Mähren unter Rudolf 47 aus or. im stadttarch. Olmütz. Boczek CD. Moraviae 4, 217. Emmler Reg. Bohemiae 2, 493. — Der ausstellort Eibenschitz liegt fünf stunden südwestlich von Brünn, [nach der österr. Reichchronik 229 blieb hier Rudolf im ganzen 13 tage. — Die urk. ist inhaltlich und formell mit dem privileg für Znaim vielfach übereinstimmend. Nach mittheilung von Bretholz befindet sich das or. in der that im stadttarch. Olmütz, so dass gegen die echtheit dieser urk. nichts einzuwenden ist].

1008

— 22

(Viterbii) Papst Nicolans III. an könig Radolf: theilt diesem mit, dass er den bischof Philipp von Fermo als legaten für Ungarn, Polen, Dalmatien, Croatien, Serbien, Lodomerien, Galizien und Cumanien besonders an könig Ladislaus zur ordnung der ungarischen verhältnisse absende, und ersucht nm Rudolfs wolwollende unterstützung. Respicimus personam — attollaris. Theiner Mon. Hungar. 1, 327. Wenzel CD. Arpadianus 4, 113. — Potthast n. 21413. — Ebenso schreibt Nicolans III. an die römische königin. Vgl. Potthast n. 21412, 21414 — 21449, 21468, 69 und unten n. 1037, 1039.

*1009

— 28

(apud Ozlavan in castris) bestätigt den bürgern von Preran, welche sich ihm und dem reich bereitwillig unterworfen haben, alle gnaden, freiheden, rechte und besitzungen, welche sie von könig Ottokar von Böhmen oder dessen vorfahren erhalten haben, namentlich dass sie gleicher freiheit geniessen: sollen wie die von Olmütz, dass sie die brückenmaut zwanzig jahre lang zum nutzen ihrer stadt beziehen und innerhalb einer meile allein das braurecht haben sollen mit ausnahme der edeln, denen dies zugestanden wurde, und gewährt ihnen abgaben- und zollfreiheit im ganzen reich auf fünf jahre. Boczek Mähren unter Radolf

1278	
sept. 28	51 (mit 4. kal. oct.). Boczek CD. Moraviae 4, 218 (mit 5. kal. oct.) = Emler Reg. Bohemiae 2, 493. — [Boczek nennt als seine quelle »cod. ms. saec. XV, qui continet opuscula b. Bernardi quodam in bibl. mon. Gradicensis«. Nach mittheilung von Bretholz besitzt das Brünner landesarchiv eine solche handschrift nicht. Im CD. Moraviae 1, 243, 245 citirt Boczek einen »Cod. membr. sec. XIV in 4^o in archivo capit. Olom. cuius est titulus: Epistolae b. Bernardi Claravall. etc. sign. CXXVI«; unter dieser signatur befindet sich im Olmützer capitulararchiv eine hs. enthaltend »Sermones«, aber ohne autornamen und ohne urkundeneintragungen. Bretholz bemerkt: »auf mich macht dieses stück den sehr deutlichen eindruck einer fälschung; die abweichungen von der Olmützer urkunde (n. 1008) dürften sich aus älteren Prerauer urkunden erklären lassen«. Wir haben daher auch von dem ausstellorte Oslawan südwestl. Brunn und einem aufenthalt Rudolfs daselbst abzusehen]. 1010
— 29	apud Rossiz (—) bestätigt den bürgern von Leobschütz, welche sich ihm und dem reiche freiwillig unterworfen haben alle rechte und besitzungen, die sie von könig Ottokar von Böhmen und dessen vorfahren erhalten haben und verlängert ihnen die von Ottokar verleihe stuerfreiheit auf ein jahr, wenn sie die betreffende urkunde vorlegen können. Minsberg Gesch. von Leobschütz 123 übersetzung. Ledebur Archiv 8, 370. Kleiber Gesch. d. Stadt Leobschütz 1, 25 aus or. im stadtrath. Leobschütz. — [Rossitz vier stunden westlich Brunn. — Leobschütz gehörte mit der Troppauer provinz damals zu Mähren, Dudik Gesch. Mährens 7, 11 anm. 2]. 1012
— 29	(—) gestattet den bürgern von Pohrlitz südl. Brunn aus mitleid wegen der durch seine krieger bewirkten unverdienten verwüstung ihrer stadt, dass sie die brückenmaut daselbst zehn jahre lang zu ihrem nutzen erheben mögen, schenkt ihnen das ried am flusse Iglawa, gibt ihnen zehnjährige zollfreiheit im römischen reich und erklärt sie eben so lang steuerfrei. Diese schenkung geschah in gegenwart und mit einwilligung des Jerozlaus von Kravar machboten der königin Kunigunde von Böhmen, zu deren wittum Pohrlitz gehört. Boczek Mähren unter Rudolf 52. CD. Moraviae 4, 220 = Emler Reg. Bohemiae 2, 494 unvollst. — [Boczek citirt »ex orig. quondam monasterii Cellae s. Mariae in archivo societ. Jesu Brunensis«, allein nach mittheilung von Bretholz ist ausser einer abschrift von Boczeks eigener hand im Brünner landesarchiv, bei welcher es wieder »ex orig.« heisst, weder in Brunn noch im staatsarch. Wien (wohin ein theil mährischer klosterurkunden gekommen) irgend eine andere überlieferung aufzufinden. Die urk. ist besonders auffallend durch die stelle über den gesandten Kunigundens; auch die motivirung der verleihung erinnert an den von Bretholz hervorgehobenen gewissen sentimental-romantischen zug, der die fälschungen Boczeks charakterisirt. Formell auffallend, ja geradezu unzulässig ist die publication universi Christi fidelibus, während es in königsurkunden ständig lautet Romani imperii fidelibus. Es ist also wahrscheinlich auch diese urk. eine erfundung Boczeks; allein es bedarf immerhin noch des nachweises, woher Boczek die bausteine zu den details dieser urk. holte — denn ohne irgend eine vorlage hat er nicht gefälscht. In dieser hinsicht kann wenigstens hingewiesen werden auf n. 1022 f., wo von dem wittum Kunigundens die rede, und auf n. 1046, in welchem eine stadt für die erlittenen kriegsschäden durch Rudolf entschädigt wird — stücke, welche Boczek aus Bodmann kannte]. 1013
	bestätigt den bürgern von Brunn, welche sich und ihre stadt seiner gewalt unterworfen und die er in seine grade aufgenommen, alle freiheden, rechte, privilegien und gewohnheiten, welche sie von könig Ottokar erhalten hatten und vermehrt dieselben, indem er ihnen die von k. Ottokar gewährte einhebung eines zolles von acht auf zwölf jahre verlängert und die zollfreiheit in Böhmen und Mähren sichert, ferner verbietet, dass sie irgendwie für von könig Ottokar gethane schäden oder verheissungen herangezogen werden und dass ein adeliger innerhalb der stadtauern irgendwelche gewalthätigkeit verübe, ihnen ferner die pfand-

1278

summe auf die dörfer Curin und Streletz von 350 auf 500 mark erhöht, die der stadt gehörigen grundstücke zurückgibt und bestimmt, dass die Juden gleich den bürgern steuern zahlen sollen. Romani vires — offondant. Nur als form. erhalten: in T u. 244; in S I, dar. Cenni 422 = Migne 98, 791; in S II, dar. Gerbert 162 = Boczek Mähren unter Rudolf 45 = Boczek CD. Moraviae 5, 266 = Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 417 unvollst. = Emler Reg. Bohemiae 2, 490 unvollst. — Das privilegium fällt jedenfalls in den september 1278. *1014

ersucht einen (oder mehrere) grossen (sinceritatem vestram), die stadt Bräun, welche sich seiner und des reichs herrschaft unterworfen hat, so dass sie unter das reichs städte zählt (ita quod in ceterarum civitatum imperii numero collocetur), jene freiheit und gunst (gratia) in seinem gebiete geniessen zu lassen, deren sich die übrigen reichsstädte die benignitate regia erfreuen; er werde für solches entgegenkommen seinen wünschen gerne gefällig sein. Cum civitas — obligatis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 104 = Boczek Mähren unter Rudolf 46 = Boczek CD. Moraviae 5, 267 = Emler Reg. Bohemiae 2, 490. — Vielleicht war dieses schreiben, das mit dem vorhergehenden sicher gleichzeitig anzusetzen ist, an bischof Bruno von Olmütz gerichtet, zu dessen stellung als statthalter in Nordmähren inhalt und form wol passen würde. *1015

Die stadt Iglau unterwirft sich dem könig Rudolf, die hürger schwören dem könig unwandlung-treue, geloben niemals die stadt einem andern zu übergeben, sondern gegen jedermann zu vertheidigen; sie setzen ihre person, ihre kinder und ihr vermögen hiefür zur pfande und wollen, wenn sie die treue brechen, de crimine lese maiestatis der gerechten strafe verfallen. Sie unterwerfen sich der gerichtsherk (iurisdictioni et iudicio) des bischofs von Olmütz, der sie sine streptu iudicii durch kirchliche strafen zur einhaltung alles obigen verhalten soll. Vobis domino — supradicta. In cuius etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 54 = Boczek Mähren unter Rudolf 54 = Emler Reg. Bohem. 2, 490. — Boczek 15 = CD. Moraviae 5, 265 = Emler 491 bringt »e vetusta consignatione privil. Iglav. das lateinische regest einer urkunde, wonach k. Rudolf den hürgern von Iglau ihre alten hergerechte bestätigt, ihnen die bergnutzung auf drei jahre überlässt und sie in seinen und des reichs schutz nimmt; ohne ort und datum. Schon Dudik Gesch. Mährens 7, 26 anm. 1 zweifelte an der existenz einer solchen urkunde, da sie nicht angefundnen worden sei. Auch Bretholz theilt mir mit, dass die urkundenverzeichnisse aus Iglau im Brünnler laudesarch. die urk. nicht enthalten. Unter solchen umständen liegt es sehr nahe anzunehmen, dass für Boczek die unterwerfungsurkunde der Iglauer der anlass war, aus eigener erfindung eine urk. Rudolfs hinzuzufügen. *1016

gewährt folgend dem grundsatz seiner vorgänger, der besiegten zu schonen, den kindern weiland könig Ottokars gnade, schutz und zuflucht. Divi principes — aperiunt etc. Nur unvollst. als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 421 = Lambacher Oesterr. Interregnum a. 170, = Migne 98, 791; in S II, dar. Czorwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 76, Gerbert 163 = Emler Reg. Bohem. 2, 496 reg. — Dies schreiben Rudolfs ist doch sicherlich bald nach der schlacht bei Dürkrut, etwa in den september zu setzen. *1017

(Königin Kunigunde von Böhmen) an könig Rudolf: sie bittet ihn im vertrauen auf seine grossmüthige milde um den leichnam ihres gefallenen gemahls (könig Ottokars). Recentes doloris — astrigat. Nur als form. erhalten: vollständig im fragm. eines fb. k. Wenzels II, dar. Loserth im Oesterr. Archiv 57, 475; weniger vollst. im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firmhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 94 = Emler Reg. Bohemiae 2, 492 zu 1278 sept. — Das schreiben mag etwa in den september 1278 fallen. Ottokars leichnam wurde nach der schlacht nach Wien gebracht, dort einbalsamirt und bei den Minoriten bewahrt, bis zu ende 1279 der päpstliche legat bischof Paulus von Tripolis dispens ertheilte, dass der leichnam des königs, der ja im kirchenhause gestorben war, im geweihten erdreich begraben werde. Dies geschah bei den Minoriten in Znaim und erst 1297 kamen Ottokars irdische reste nach Prag zurück. Das nähere vgl. in der Contin. Vindobon. 711, Histor. annor. 1264—79 p. 653 f., Contin. Magni presb. SS. 17, 534. *1018

schreibt dem könig Ladislavs von Ungarn, rühmt dankbar dessen dienste in der zeit der noth und versichert ihn, dass, wenn auch (herzog Andreas) der verlobte seiner tochter, wie

1278

		es heisse (ut dicitur) vorzeitig verstorben sei, dennoch das zwischen ihnen geschlossene freundschaftsbündnis so lange er lohe unverändert heiben solle. Ueber seine erfolge im böhmischen reiche würden ihn viri religiosi unterrichten, welche dabei waren als der bischof von Olmütz und einige mährische harone ihm und dem reich gehuldigt. Obgleich es ihm ein leichtes wäre das böhmische reich und Ottokars kinder völlig zu verderben, habe es doch heilsamer und gott wolgefälliger geschiehen, ohne solches ihrer beiden ziel zu erreichen und Ladislaus möge nicht zweifeln, dass er, sive fiat sive deficiat vobis (!) dicta assignatio puerorum, sein interesse in dieser sache wie das eigene verfolgen werde. Auch hiet er Ladislaus vier von den böhmischen edeln, welche von (ungarischen) baronen festgehalten werden, freizulassen, wodurch rerum vestrarum restitutio beschleunigt würde. Er berichtet endlich Ladislaus, dass graf Johann (Iwan v. Güns) ihm dringend aufliege, er möge ihm vergeben und ihn in seinen dienst und schutz aufnehmen, dass er dies jedoch feinden des ungarischen königs und reiches verweigere und es ohne Ladislaus' ausdrückliche zustimmung niemals thun, vielmehr, wenn dieser die gemeinsam erlittene heleidigung zu rächen denke, ihm beistand leisten werde: wollte aber Ladislaus gegen Johann und seine brüder gnade ühen, so mögen dann doch die zahllosen, ihn (Rudolf) von denselben zugefügten schädigungen zur sprache kommen. <i>Luminosa sunt</i> — <i>sentietis</i>. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Ceuni 424 zu 1279 = <i>Lambacher Oesterr. Interregna. anh.</i> 171, = <i>Katona Histor. crit. Hungariae</i> 7, 740, = <i>Fejér CD. Hungar.</i> 5^b, 455, = <i>Migne</i> 98, 793; in S II, dar. Gerbert 164 = <i>Emser Reg. Bohem.</i> 2, 497 unvollst., alle zu 1278. — Dies schreiben fällt, wie sein inhalt ohne weiteres ergibt, in die zeit, als Rudolf in Böhmen selber vorgedrungen, die frage der böhmischen regentschaft und vormundschaft aber noch unentschieden war, also ungefähr in die erste hälft october 1278. Sind die worte <i>sive fiat</i> etc. richtig überliefert, so hätte also auch Ladislaus ansprüche auf die vormundschaft über die kinder Ottokars erhoben, und die ausreichend gehaltene wendung würde zu den gleichzeitigen verhandlungen Rudolfs mit Kunigunde stimmen, die ja zu einem Ungarn ganz hei seite lassenden abschluss führten, wie dann auch im frieden mit dem markgrafen von Brandenburg Ungarns keine erwähnung geschieht. Der junge Andreas, der verlebte Clementias, in n. 964, 965 von c. mai nach erwähnt, muss also ungefähr august oder september gestorben sein. Clementia war frei — für andere combinationen der politik. — Iwan von Güssing hatte im frühjahr 1278 auf astiften k. Ottokars und Paltrams von dem Friedhof die grenzen Oesterreichs und Steiermarks verwüstet, vgl. auch n. 899 und 948^a. *1019
	Habern	Lagerung während zwölf tagen. Hier auf dem einmarsch in Böhmen zwischen Deutschbrod und Czaulan erfährt Rudolf, dass ihm vom markgrafen Otto dem laugen von Brandenburg, der sich zum vermund von Ottokars kindern aufgeworfen hatte, neuer widerstand bevorstehe. Er raft nun die in Mähren entlassenen hülffstruppen aus Oesterreich und Steier, sowie die des erzbischofs von Salzburg und seiner auftragane eiligt zurück. Ottokar 230. [Da Rudolf am 16. oct. in Sedletz steht (vgl. n. 1021), so muss, wenn die angabe der Reimchronik vom dem zwölfstägigen aufenthalt in Habern richtig ist, der könig gleich anfangs october die grenzen Böhmens überschritten haben]. a
	Wilimov	Lagerung. Circa ipsum (Wilimov) rex Rudolphus cum sua potentia bis stetit. Ann. Otakar. SS. 9, 193. — Das zweitemal war Rudolf jedenfalls auf dem rückweg hier; kloster Wilimov liegt zwei stunden nordöstl. Habern, c. vier stunden südöstl. Czaulan. *b
oct. 15	apud Mittelberge	(in castris) verspricht dem Ulrich von Rams wagen wegen der dienste, die ihm dieser selbst und durch seine söhne geleistet hat, fünfzig mark und verpfändet ihm dafür die vogtei in Walkkirchen hei St. Gallen. Gerbert C.d. ep. 233. Wartmann UB. von St. Gallen 3, 214 aus o. in St. Gallen (mit a. regni 6, also hier nach der wahl gerechnet, wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 278 anm. 2 bemerkte). — Zu den söhnen gehörte derjenige, welcher dem könig in der schlacht das leben rettete. Vgl. weiter unten den dieserialb von Rudolf im nächsten jahr zu Wien ausgestellten pfandschaftsbrief, n. 1078. [Vgl. Chr. Kuchmeister ed. Meyer v. Knonau 156 f., auch 146 mit anm. 237. — Der ausstellort lässt sich im jahre 1307 als besitz des klosters Wilimov nachweisen, Emser Reg. Bohem. 2, 929, und lag also wol in der umgegend des klosters]. 1020
		Vereinigung mit den zurückgerufenen hülffstruppen in der gegend von Czaulan und Sedletz bei Kattenberg. Ottokar 231. — [Es kam erzbischof Friedrich von Salzburg selbst (der am

1278

oct. 17 ap. Zedlitz

26. sept. noch zu Leoben in Steiermark urkundet, orig. im staatsarch. zu Wien), mit den bischöfen von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant; am 18. oct. wurde auch pfalzgraf Ludwig mit 300 pferden erwartet, vgl. Rudolfs zuversichtliches schreiben n. 1021, wonach am 17. oct. die zuzüge schon alle eingetroffen sein mussten. Auch graf Meinhard von Tirol ist jetzt erst dem könig zugezogen, vgl. n. 991^b; er ist dann einer der schiedleute beim friedensschluss mit dem markgrafen von Brandenburg, n. 1026^a]. a

(in castris) schreibt seiner gemalin königin Anna: nach allgemeinem urtheil (eber indicio statt indicio zu lesen) seiner gotreuen sei er von einer solchen streitmacht umgeben, dass er selbst in der schlacht mit dem Böhmenkönig, wo ihm der könig von Ungarn beigestanden, keiner so auserlesenen ritterschaft sich rühmen konnte; sie möge deshalb unbesorgt sein, da kein gegner mit ihm zusammen zu treffen wagen werde. Auch der Rheinpfalzgraf werde morgen mit 300 gerüsteten pferden eintreffen. Die verhandlungen mit der königin von Böhmen nehmen ihren vollen fertgung: gestern war sie von Kolin kommend bei ihm im kloster Sedletz, wo er das lager aufgeschlagen, heute wird sie mit ihren kindern zu ihm kommen und zu allen abmachungen ihre zustimmung geben. Deshalb möge königin Anna vorbereitungen treffen (domus tua decus et decorem expeditas ordinare), da sein beto sehr wahrscheinlich auf dem fusse folgen werde. Die tausend felle (pelles) seien hier nicht vorhanden, sie müsse dieselben daher selbst zu beschaffen suchen, ebenso die wagenpferde. Er habe dem Gozzo von Krems befohlen, für alles was ihr zur reise (ad expeditionem) nötig sei, aufmerksame fürsorge zu tragen, an ihn und die andern familiaren möge sie sich wenden. Neverit tua sinceritas — confidenter. Nur als form. erhalten: in Ott., d. Wiener Briefs. 132. — Wie daselbst 133 bemerkt, gewährt dieses schreiben willkommenen aufschluss über die ereignisse im october 1278. »Die königinwitwe Kunigunde hatte nach dem falle Ottokars unter dem eindrucke der nachrichten, dass k. Rudolf schon an den thoren des reiches stehe und dieses ihrem sohne gänzlich entreissen wolle, den markgrafen Otto von Brandenburg zu hilfe gerufen, dem Ottokar für den fall seines todes seine witwe, kinder und ländern anempfohlen hatte«, vgl. die schreiben Kunigundes an Otto und dessen mutter Beatrix. Emmler Reg. Bohem. 2, 491, 492). Otto war um diese zeit jedenfalls schon in Böhmen angekommen, der anschluss des exclusiv böhmischen adels, der von keiner verständigung mit Rudolf wissen wollte, wird sich schon gezeigt haben; auch herzog Heinrich von Breslau machte ansprüche auf die reichsverweserschaft und besetzte die grafenschaft Glatz, vgl. Ann. Otakar. SS. 9, 193, Contin. Clanstroneob. VI. ib. 746. Unterdes hatte sich aber Kunigunde mit Rudolf in beziehung gesetzt, dieser bot ihren kindern schutz und zuflucht an (vgl. oben n. 1017 f.). Mitte october war schon, wie aus unserm schreiben hervorgeht, ein abkommen zwischen Rudolf und Kunigunde geschlossen, mit deutlichst erkennbarer richtung gegen Otto von Brandenburg; den inhalt desselben geben uns die nächsten urkunden n. 1022 f., welche also zu oder ganz kurz nach dem 17. october gehören; vgl. auch Chron. Colmar. 252. Freilich wurden diese abmachungen durch die ereignisse der nächsten wochen schon überholt. — Kloster Sedletz liegt bei Kutenberg, Kolin zwei stunden nordwestlich davon. *1021

beurkundet dass, nachdem er mit einwilligung der königin Kunigunde von Böhmen, welche sich unter seinen schutz begeben, die regierung des böhmischen reichs zum nutzen und vortheil ihrer kinder unter gewissen zwischen ihnen vereinbarten festsetzungen und bedingungen, prout haec in aliis nostris litteris clarius exprimuntur, übernommen, auf bitte der königin als ersatz des ihr von weiland könig Ottokar bestellten heiratsgutes dreitausend mark einkünfte zu lebenslänglichem genuss aufweise, nämlich »Opaviensem provinciam (Troppa) etc.«, nötigenfalls aus andern gütern in Böhmen oder Mähren zu ergänzen. Die königin habe dafür freiwillig gewisse verpflichtungen übernommen, quarum tenor et ordo in litteris suis patentibus, quas super his nobis tradidit plenius continetur. Virtutum radiis — et soluta. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 105 = Boczek Mähren unter Rudolf 55 zu 1278 dec. — Riedel CD. Brandenburg. II 1, 145 zu 1280 = Emmler Reg. Bohemiae 2, 496 zu 1278 oct. *1022

Königin Kunigunde von Böhmen beurkundet, dass sie sich der gnade des römischen königs Rudolf anheimgegeben, dass dieser sie unter des reiches schutz genommen und ihr an stelle des von weiland ihrem gemahl bestellten heiratsgutes besitzungen und ein-

1278

künfte, que et qui in suis litteris propriis nominibus exprimuntur angewiesen habe; sie schwört dafür immerdar des römischen künigs ehre und nutzeu in treuen fördern und alle mühe anwenden zu wollen, dass die zwischen ihnen beiden jüngst (nuper) bezüglich ihrer kinder vereinbarten abmachungen et omnia alia que in aliis nostris litteris sibi per nos datis exprimuntur genau erfüllt werden, ferner niemals sich jenen zuzuneigen, welche gegenwärtig oder in zukunfft alle diese abmachungen rückgängig machen oder ändern wollen, es sei denn mit willen künig Rudolfs; und zu verhüten, dass von den ihr überwiesenen gütern und leuten den feinden des künigs, besonders den gegnern dieser verträge irgend welche unterstützung zukomme. Dieses alles gelobt sie de certa conscientia, venerabili patre domino H. Basiliensi episcopo nobis iuramentum huiusmodi, quod sponte suscepimus, deferente ac per fideles interpretes exponente tenorem presentium litterarum. Cuius episcopi iurisdictioni nos subicimus renunciantes privilegio fori, si contingeret . . . per nos aliqua de premissis infringi. In diesem falle solle auch die ihr gewährte zuweisung der güter nichtig, jene welche ihr treue geschworen des eides entbunden und der römische künig aller ihr gemachten versprechungen ledig sein. Post decessum — recedemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 109 = Hozek Mähren unter Rudolf 57 zu ende 1278 = Emlier Reg. Bohem. 2, 495 zu oct. 1278. *1023

fordert die (edlen und städte Böhmens) auf (quia de iure nobis et imperio nunc de novo vacare coepistis), sich nach dem beispiele des adels und vieler städte in Mähren seiner gnade zu unterwerfen und bevollmächtigte boten an ihn zu senden, welche er unversehrt wieder zu ihnen entlassen werde. Quia de iure — remitemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 103 = Hozek Mähren unter Rudolf 55 zu 1278 oct. = Hozek CD. Moraviae 5, 268, = Emlier Reg. Bohemiae 2, 494 zu 1278 oct. Dazu Königsaalr GQ. ed. Loserth 51: . . . Rudolff rex . . . cum multa milicia proficiscitur in Bohemiam, castra metatus autem circa Sedeciz num exercitum collocavit et missis nuntiis potiores Bohemiae ad se venire mandavit; hoc utique idcirco factum creditur, ut videlicet incommodis genero suo adhuc affuturus consuleret et tutore inibi constituto in pace regni incolas conservaret. — Zur beurtheilung dioser aufforderung vgl. gegen Palacky Gesch. Böhmens 2^a, 323 mit recht Kopp Reichsgesch. 1, 277 anm. 4. *1024

schreibt an den papst (Nicolaus III.), wie er um so mehr dem willen gottes nachzuleben sich verpflichtet fühle, je mehr die göttliche güte ihn erhöht und seine feinde gedemüthigt habe, so wolle er auch alle wünsche des papstes erfüllen und sende zu diesem zwecke den magister N. an ihn ab mit ganzer vollmacht um allen forderungen der kirche nachzukommen und auch im interesse des reichs bei ihm zu wirken; womit er zugleich den in seinem früheren schreiben zum gesandten bestellten propst N. durch den genannten magister als eine geeignetere persönlichkeit ersetzte. Immensa divine — aptiorum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 93. — Der hinweis Rudolfs auf den sieg über seine feinde rückt das schreiben doch jedenfalls nach den krieg von 1278; nun hatte Rudolf am 5. sept. Konrad Probus und den protonotar propst Gottfried nach Rom gesandt (n. 1003), aus dem schreiben des papstes vom 17. november (n. 1028) erfahren wir, dass propst Gottfried zurückkehrt, Konrad Probus aber in Rom bleibt. Hieher würde nun obiger brief recht gut passen und zugleich die erklärung geben, weshalb Gottfried abberufen wurde. Das schreiben wird also in den october zu setzen sein. Wer der von Rudolf an die stelle Gottfrieds bestimmte magister war, lässt sich nicht sagen. Gottfried ist übrigens wol erst in der zweiten hälfte december von Rom abgereist, da er noch am 13. december vom papste in consideratione servitiorum, que sibi et ecclesie Romane laudabiliter impendit, et sollicitudinum et laborum, quibus in horum persecutione se eidem placidum exhibuit, ein canonicat in Lüttich und dispens wegen pluralität der pfünden erhält. Kaltenbrunner Actenstücke 156. *1025

schreibt an (die stadt Pisa?), dankt für ihre altbewährte anserlesene treue und ergebenheit und versichert, dass er von ihrem abgesandten ihre wünsche gerne vernommen habe. Doch könne er über jene sache, in der bereits in seinem namen frater H. mit ihr verhandelt habe, noch keinen endgiltigen bescheid geben, es müsse erst die gegenwärtige irrung mit dem markgrafen von Brandenburg ausgetragen sein. Dann werde er sogleich eine feierliche gesandtschaft an sie abordnen, sie möge sich indes nur zu seinem dienst bereit machen. Be-

1278

treffs Tusciens hätte er gern ihrem ansuchen willfahrt, ja das gleiche im interesse des reiches ungeteilt gethan, wenn dem nicht der wunsch (petitio) des papstes zuvorgekommen wäre, dass dasselbe ein verwandter desselben eine leitende stellung erhalte. Dnn considerations — provenisset. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 106 = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 144 zu 1280 = (Fedele Savio) in Civiltà cattolica (1895) serie XVI 1, 551 n. 1. — Busson in Mitth. des Instituts 7, 156 ff. hat dies schreiben eingehend gewürdigt: er vermutet, dass der brief an Pisa gerichtet sei, glaubt, dass unter dem frater H. der bischof Heinrich von Basel zu verstehen sei, der im febr. oder märz 1276 als gesandter Rudolfs nach Italien gegangen war (vgl. n. 525) und dass es sich bei der fraglichen angelegenheit um das reichsvicariat in Toscana handelt. Die erwähnung Brandenburgs versetzt den brief unzweifelhaft in den october von 1278 (vgl. Wiener Briefs. 132). In der that war gerade jetzt die frage wegen Tusciens actuell geworden, da Karl von Sicilien durch papst Nicolaus gezwungen worden, bis 24. sept. das vicariat niederzulegen. Wie aber am schlusse unseres briefes angedeutet ist, hatte Nicolaus schon im voraus für die leitung Toscanas seinen nepoten den cardinal Latinus bestimmt und Rudolfs einwilligung hiefür erbalten. Schon am 25. sept. schreibt der papst an Latinus: cum . . pro statu pacifico partium earundem (Tuscie) te . . cum plene legationis officio . . destinemus, und die Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 571 bringen die ganz bestimmte nachricht: papa posuit . . unum (suum parentem) vicarium pro ecclesia in Tuscia et die 20. mensis sept. in manibus fratris Latini (rex Karolus) per suos procuratores in Viterbo predicta repudiavit. Vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 146, 149 und (Fedele Savio) in Civiltà cattolica I. c. 551 ff. An letzterem orte sind begründete einwände gegen die annahme erhoben, dass unter frater H. bischof Heinrich von Basel zu verstehen sei; ebenso gegen den zusammenhang, in welchen Busson dieses schreiben und die thatsache, dass Nicolaus III. mit des königs zustimmung einen nepoten als reichsvicar in Toscana bestellt und Rudolf sich während des pontificats Nicolaus jeder einmischung in Toscana enthalten habe, mit dem plane einer theilung des kaiserreiches bringt. Wir werden mit Kaltenbrunner 139 sagen, dies müsse dahingestellt bleiben, nachdem die hoffnung, dass eine eingehende durchforschung des vaticanischen archives hiefür material ergeben werde, sich nicht erfüllt hat; vgl. in dieser hinsicht jedoch das zu ende 1279 gesagte. *1026

Markgraf Otto (der Lange) von Brandenburg hatte indessen das schloss von Prag in besitz genommen, die stadt und der grössere theil des böhmischen adels erkannte ihn als vormund der kinder Ottokars und regenten an. Man bereitete sich zu einem neuen kampf, der markgraf zog mit einem heere Rudolf entgegen bis Kolin an der Elbe, eine meile von Rudolfs lager bei Sedletz. Doch die bischöfe vermittelten einen frieden, welcher von seiten des reichs an graf Meinhard von Tírel und den hurgrafen Friedrich von Nürnberg, von seiten der Böhmen an bischof Bruno von Olmütz und markgraf Otto mit dem Pfeil von Brandenburg (heffe Otto des Laugen) gestellt ward. Erzbischof Friedrich von Salzburg war obmann. Die eheverlöbnisse zwischen Rudolfs und weiland Ottokars kindern wurden erneuert, ein neues zwischen Rudolfs tochter Hedwig und Otto d. Kleinen, bruder des markgrafen von Brandenburg, geschlossen; dem markgrafen Otto wurde die vormundschaft über Wenzel und die verwaltung Böhmens auf fünf jahre überlassen, während Rudolf auf ebensolange Mähren behält; der herzog Heinrich von Breslau erhält das gebiet von Glatz, andere landestheile die königin mit ihrem sohne. Ann. Otakar. SS. 9, 193. Cont. Vindobon. ibid. 710. Ann. Salisb. ibid. 805. Cont. Claustroneob. VI. 645: nach diesen quellen und mit eigenen zuthaten theils sachlicher, theils bloss ausschmückender natur die oesterr. Reichchronik 231 ff.; [ganz irrig bringt sie die zu 1276 gehörige verpfändung Oesterreichs jenseits der Donau an Böhmen in zusammenhang mit den jetzigen abmachungen, vgl. über diese angebliche mitgift Gutas die bemerkungen in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 158 f. Vgl. auch unten n. 1060* und die urk. vom 23. aug. 1283, sonst Lorenz Deutsche Gesch. 2, 247 ff. Dudik Gesch. Mährens 7, 4 f. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 617. — Diese ereignisse fallen gegen ende october, vielleicht schon anfang november]. a

Wilimov

Lagerung auf dem rückmarsch von Sedletz nach Iglau. Vgl. oben n. 1019 b. *b

nov. 16

ap. Iglaviam

verspricht dem ritter Konrad dem Sonnen für seine dienste sechzig mark und verpfändet ihm dafür güter zu Münsingen und den zehnten zu Wicbtrach (beide südöstl. Bern). Or. zu

1278

Iglau

Bern nach Baumgartner. Fontes rer. Bern. 3, 242 aus or. — Durch dieses datum wird denn auch das heirathsfest zu Iglau ungefähr zu mitte november festgestellt. 1027

Hochzeit zwischen Ottokars sohn Wenzel und Rudolfs tochter Guta, sowie zwischen Rudolfs sohn Rudolf und Ottokars tochter Agnes. Alle waren noch kindor, oder doch sehr jung, Wenzel und Rudolf waren ungefähr acht jahre. Schön beschrieben von dem österr. Reichschronisten 237 ff., welcher selbst anwesend war (do stuoht ich unde maz in minen gedanken . . .). Böhmer. [Allein nach der eindringlichen analyse Seemüllers (einleit. XCV f.) muss man zugeben, dass »ein zwingender innerer grund, Ottokars anwesenheit in Iglau voraussetzen, durchaas nicht vorhanden ist«, dass er seine schilderung nach bekannten motiven und nach reminiscenzen aus Wolfram von Eschenbach ausgestaltet hat. So weiss er denn gar hübsch zu schildern, wie in Iglau symbolisch auch das beilager gefeiert worden sei, und doch melden zwei gute quellen, dass zwischen Wenzel und Guta erst im jänner 1279 zu Czeslau matrimonium consumatur, vgl. unten n. 1056*, eine sicherlich vollkommen glaubwürdige nachricht. Man wird daher, wie Ficker mir gütigst andeutete, anzunehmen haben, dass bei Guta und Wenzel in Iglau jedenfalls nur die desponsatio, d. h. die eheschliessung stattfand, erst im jänner dann die consumatio vollzogen wurde, quatenus minor aetas sustinuit in utroque, wie die Ann. Salisburg. 805 ganz treffend es bezeichnen. Bei Rudolf und Agnes mag aber allerdings schon in Iglau ein derartiges beilager gehalten worden sein und so hat es Ottokar auch auf das andre paar bezogen]. a

nov. 17

(Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: rühmt dessen steigende macht und will selbst alles thun, um Rudolfs und der kirche angelegenheiten in weiser überlegung zu fördern; er legt die bisher durch den Minoritenordensmeister Konrad und den propst von Mariasal Gottrid als Rudolfs machtboten geführten verhandlungen dar, beglaubigt bei dem könig den Gifrid von Anagni decan von St. Omer, den er ihm mit dem rückkehrenden propst Gottrid zuschickt, um die ergänzung noch einiger mangelnden förmlichkeiten in bezug auf die dem römischen stuhl ausgestellten privilegien zu erhalten, da Rudolf zwar aliqua ex eisdem privilegiis ihm durch die genannten boten übersandt habe, jedoch besonders noch die eidliche versicherung und der consens der fürsten fehlen. Er meldet ihm, dass er den Minoritenordensmeister Konrad an seinem hofe zurückbehalte, um nach umständen die verhandlungen mit könig Karl von Sicilien fortzusetzen, und ermahnt ihn schliesslich seinen sieg nicht zu missbrauchen und die noch übrigen wünsche der kirche zu erfüllen. Claret in gentibus — requirit. Raynald Ann. 1278 § 44 unvollst. (Zaccagni) Dissertatio de sedis apost. imperio in urbe Comacini app. 89. Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 363. Lönig Cod. Ital. 2, 741. Theiner CD. domini 1, 222. — Potthast n. 21485. — [Betreffs der aliqua privilegia vgl. n. 999 und die urkunden vom 14. febr. 1279. — Gifrid erhielt am 18. december 1278 vollmacht, von den deutschen fürsten sei es einzeln oder zusammen urkunden über ihre zustimmung zu den erklärungen könig Rudolfs zu erlangen. (Zaccagni) Dissertatio app. 94. Am 21. dec. richtete Nicolaus an die kurfürsten sowie an eine reihe anderer geistlicher und weltlicher fürsten und in allgemeiner aufzählung an alle erzbischöfe, bischöfe und prälaten, markgrafen, herzoge, barone und edle (vgl. Kaltenbrunner in Mittl. des Instituts Ergbd. 1, 377) die aufforderung, dass sie nach dem von Gifrid von Anagni ihnen zu überbringenden formular ihre zustimmung zu den erklärungen k. Rudolfs geben. Kaltenbrunner Actenstücke 162 ff.]. 1028

— 19

(Augustae) Volkmar und Heinrich söhne weiland Siegfrieds von Hattenberg übergeben das von dem römischen könig erkaufte vogteirecht in Hartschhofen an das kloster Oberschönfeld. Reg. Boica 4, 79 reg. *1029

— 26

apud Ywan-
schicz

nimmt den erzbischof Heinrich von Trier in anbetracht von dessen besonderer treue in seinen schutz, verspricht ihm und dessen kirche gegen jeden angreifer zu schirmen und ihm mit rath und that beizustehen, wie er ein gleiches auch wieder von ihm erwartet, wozu der erzbischof ja durch seinen lehenseid verpflichtet ist. Böhmer Acta 332 aus or. in Coblenz. — Ausstellort Eibenschütz südwestl. Brunn. 1030

verspricht dem erzbischof Heinrich von Trier den besitzstand seiner kirche zu wahren und nicht zuzugeben, dass der erzbischof oder seine nachfolger oder amtleute darum rechtlich angesprochen werden. Nach urk. Adolfs von Nassau vom 14. mai 1292 (Görz Mittelrhein.

1278

nov. 29 apud Iwan-
schitz

Reg. 4, 452 reg.: wiederholt am 7. juli 1292, Günther CD. Rheno-Mosellanus 2, 486) für erzbischof Boemund von Trier. Adolf bestätigt litteras super hoc a felicis recordationis quondam R. predecessore nostro concessas tuis predecessoris et gibt dazu noch eine reihe weiterer versprechungen. Wenn Adolf für den besitzstand Triers seit ungefähr 30 jahren gewähr leisten will, so könnte diese zeitbestimmung wol aus Rudolfs urk. übernommen worden sein; in dieser hätte sie den guten sinn gehabt, dass man auf die 1248 zwischen Trier und dem pfalzgrafen geschlossene sühne wegen des schlosses Thurou an der Mosel (vgl. Reg. der Pfalzgrafen n. 840) zurückgreifen wollte. Rudolfs urk. ist nicht mehr erhalten: ihre ausstellung wird man aber wol höchst wahrscheinlich mit n. 1030 in zusammenhang zu bringen haben, wie denn schon Kopp Reichsgesch. 1, 771 anm. 2 beide urkunden zugleich erwähnte. *1031

verspricht dem Friedrich von Wasenstein wegen dessen in Oesterreich in seinem dienst erlittenen schäden fünfzig mark silber und verpfändet ihm bis zu deren zahlung fünfzig quart frucht jährlicher einkünfte in Gendertheim. Böhm. Acta 332 aus or. im stadttarchiv Strassburg. — Wasenstein (Wasichenst.) bei Obersteinbach im thal der Sauer westl. Weissenburg im Elsass, Gendertheim östl. Brumat. 1032

König Eduard von England an könig Rudolf: beglückwünscht diesen zu seinem siege, bittet um öftere nachricht über Rudolfs heilanden und wünsche und meldet ihm sein und der seinen wologehen. Victoria quam — sumus. Hampe im N. Archiv 22, 285 aus cod. Bodl. 816 in Oxford. — Wie Hampe 286 nachweist, ist die echtheit des briefes durch seine theilweise wörtliche übereinstimmung mit Eduards schreiben vom 8. nov. 1278 an den bischof Gerhard von Verdun verbürgt, von welchem Hampe in London einen ersten entwurf auffand, der von dem bei Rymer Foedera (ed. 3) I 4, 79 veröffentlichten texte stark abweicht. Bischof Gerhard hatte dem könig geraten, Rudolf zu seinem siege zu beglückwünschen und ihn um nähere nachricht zu bitten. Eduard schrieb ihm, er halte es nicht mehr für notwendig, an Rudolf eigene boten zu senden, da ja das land voll sei von jenem siege. Im gleichen schreiben bemerkt Eduard noch, dass er die verhandlungen mit dem herzog von Brabant zu ende geführt habe und in einem zweiten briefe vom selben tag (Rymer I 4, 78) lädt er Gerhard ein, der vermählung seiner tochter mit Hartmann, dessen baldige ankunft ihm der römische könig jüngst (nuper) angezeigt, beizuwohnen; ersucht ferner den bischof die ausbedungene schätzung der widerlage für Johannes heiratsgut durchführen zu lassen. König Eduard hat dann also doch obiges glückwunschschreiben an Rudolf gerichtet, das demnach etwa mit Hampe in die zweite hälfte november 1278 gesetzt werden kann. — In eben diese zeit mag wol das schreiben bischof Gerhards an den burggrafen Friedrich von Nürnberg fallen, worin er diesem seinen an könig Rudolf abgesandten boten, den Lausanner domherrn Johann de Montibus empfiehlt (Cum nos dilectam — intimando), Wiener Briefs. 135. *1033

(Rudolfs) instantia hyemali frigore civitatibus Moravie suis militibus premonitis (doch zu lesen premonitis) versus Austriam remeavit; perdis electis, fideles suos scilicet dominum Stephanum de Meyssowa, quem accedens ad hunc conflictum marschalcum regni et Austrie constituerat, multis denariis et honoribus honoravit. Contin. Claustroneob. VI. SS. 9, 746; dazu die notiz des Colnauer mōchs am ende des jahres 1278, SS. 17, 203: quidam de Vienna venerunt, qui dixerunt, quod rex Rudolphus multos milites fecisset et eis vestes et dona plurima dedisset. Vgl. die Contin. Vindobonensis SS. 9, 710 über den feierlichen empfang, der dem siegreichen könig in Wien bereitet wurde; der Cont. Vindob. nacherzählt hat der Reichschronist 244, einiges noch aus eigenem hinzufügend. — Die rückkehr Rudolfs nach Oesterreich und Wien muss im december erfolgt sein. Man könnte sie schon auf die ersten tage des december ansetzen, wenn die von der Cont. Vindob. 711 anscheinend zu 1278 gebrachte geschichte von dem turnier in Wien, wo der alte Haselauer mit seinem onkel Hugo dem Tarsen kämpfte, wirklich zu 1278 gehörte; die Cont. Prædict. Vindob. SS. 9, 731 gibt nämlich den tag des turniers an, den 5. december, bringt aber die sache wol richtiger zusammen mit ereignissen, die ins jahr 1279 fallen. *a

dec. 5

belehnt den Berthold von Rabenswalde (burggrafen von Magdeburg) »in ansehung seiner ehfrau Wilburgis gräfin zu Hardeck gebornen von Helfenstein« mit der grafchaft Hardeck und den dazugehörigen herrschaften. Wissgrill Schaauplatz des niederöstr. Adels 4, 105

1278

- reg. aus »notulae Francisci de Ygla cancellarii ill. domini Michaelis Burggravi in Magdeburg comitis in Hardegk«, welche heute verloren scheinen; vgl. über den grafen Berthold Kopal in Blättern f. niederöstrerr. Landeskunde (1877) 11, 153 f. und den Seifried Helbling ed. Seemüller 4 f. und 284. Gegen die glaubwürdigkeit des auszugs bei Wissgrill wird sich nichts einwenden lassen. *1034
- dec. 19 . . . »Rudolphus I. imperator Lubecam et Mulhusinum Alberto marchioni Misnensi, Thuringiae landgravo oppugnare intendit. Lubeca intentionem cesaris deprecatur cum effectu«. CD. Luhec. I 2, 51 ann. 2 aus Dreyers hs. Apparatus iuris publ. Lubicensis. — Wie Brehmer in Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. (1892) 6, 527 zeigt, ist dies eine von dem Lübeckischen syndicus Dreyer *erfundene notiz*, zusammengeschweisst aus der nrk. des Mühlhauser rates vom 20. aug. 1278 über die verpfändung der stadt an den landgrafen Albrecht (Gudenus Sylloge 606) und einer nachricht über die verpfändung Lübecks und Goslars im Jahre 1292. *1035
- 22 Wienne Bischof Heinrich von Regensburg bekrundet, dass er dem burggrafen Friedrich von Nürnberg gestattet habe, im falle derselbe ohne männliche erben sterben sollte, das dorf Riedfeld sammt seinen anderen lehen von Regensburg (mit ausnahme der mannehen) einer seiner töchter zu vermachen. Ried CD. Ratishon. I, 555. Mon. Zell. 2, 108 aus or. im reichsarch. München. — Vgl. die nrk. bischof Leos von Regensburg vom 26. mai 1274. *1036
- 28 — Bischof Philipp von Fermo päpstlicher legat (vgl. n. 1009) vidimirt die urkunden des königs Andreas von Ungarn von 1211 und 1212 und der päpste Honorius III. von 1223 oder 1224 und 1225 und Gregor IX. von 1231 und 1232 betreffend die übertragung des Burzenlandes an den Deutschen Orden. Strehlke Tabulae ord. Thenton. 159 reg. aus or. in Königsberg. — Die Ann. Salisburg. SS. 9, 805 und die Contin. Vindob. 711 melden die sendung des legaten nach Ungarn, vgl. über dieselbe Huber Gesch. Oesterreichs 2, 16. *1037
- 29 — bestätigt den hürgern von Colmar genannte rechte, betreffend todtschlag, pflicht zeuge zu sein, scheltworte, dass landleute nicht gegen bürger zengen können, entscheidung nach Kölns recht, eheliche güterrechte und abfolge, auswärtiges gericht, landleute welche bürger verwunden, dass nur ein bürger schultheiss sein kann, bürgerrecht, stadt- und hausfrieden, heerfahrt, lehenfähigkeit, mass und gewicht usw. Zengeu: erz. Friedrich v. Sulzb. die hischöffe Heinrich v. Basel, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; pfalzgraf Ludwig von dem Rhein, des königs söhne Albrecht und Hartmann v. Habsburg, die grafen Albrecht und Burkhard v. Hohenberg und Heinrich v. Fürstenberg, der markgraf v. Hachberg. Deutsch. Aus dem or. im stadtarchiv zu Colmar. Euler in Zeitschr. f. deutsches Recht 7, 84 und Gengler Deutsche Stadtrechte 74 unvollst. Tronillat Mon. de Bale 2, 299 nach copie von 1730 nebst französischer übersetzung von 1733. Kopp Reichsgesch. 1, 650 neuhochdeutsche übertragung, verglichen mit dem Freilurger recht von 1120 und dem stadtrecht für Dattenried (Delle) von 1358. — »Die chronologischen daten: jahr 1278 reg. 6 und donnerstag vor dem jahrestag, weiss ich nur hierher zu deuten, obgleich dann das jahr mit 1. jan. muss begonnen werden, während bekanntlich damals noch der 25. dec. gewöhnlicher jahresanfang war.« [Doch hat die kanzlei Rudolfs überhaupt den neujahrsanfang angewendet, vgl. oben s. 13]. Die zengen passen vollkommen und enthalten mit ansnahme des burggrafen von Nürnberg und des bischofs von Regensburg alle reichsstände, welche damals bei dem könige waren. »Allein mit der aus Znaim datirten urkunde vom 4. jan. 1279 entsteht nun eine collision die ich nicht zu heben weiss.« [vgl. dagegen das zu n. 1056 gesagte]. — Den inhalt dieser urkunde hat König Adolf wiederholt zu Rotweil am 21. febr. 1293. Diese wiederholung ist gedruckt, doch steht im abdruck da wo den rechtsbelehrungen die rede ist: recht von Kolmar, statt: von Kolne. »Als ich die originalien im sept. 1841 vor mir hatte, bemerkte ich sogleich diesen unterschied und alle die wichtigen folgerungen die sich daran knüpfen. Wahrscheinlich hatten nicht bloss die von den Zähringern gegründeten, sondern alle oberländischen städte Kölner recht, das uns hier in deutscher übersetzung, im stadtrecht von Dattenried bei Schöppflin Als. dipl. 2, 220 aber auch im lateinischen original erhalten ist.« Bömer. [Vgl. dazu Gengler Cod. iur. munic. Germania 1, 616 und Schulte in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 99; Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 72 bemerkt, dass für die protokolltheile dieser urk. das diplom k. Rudolfs für Breisach (n. 422) als vorlage diente. Auf die erlangung dieser urkunde

1278

bezieht sich wol auch die nachricht, welche die Ann. Colmar. majores zu anfang 1279 bringen, SS. 17, 204: Hoc anno dominus Syfridus dictus de Gundolczheim venit de domino Rudolpho rege, qui tunc temporis extitit in Vienna, retulitque de eo prospera cum fortuna. Dasselbst wird weiter erzählt: Scilicet hic Syfridus edificavit castrum in Hohenac in crastino purificationis (febr. 3) rege Rudolpho domino permittente. Hohenack scheint föhrlings ein versehen des autors zu sein, da andere nachrichten viel eher auf Hohenlandsberg zu deuten scheinen, vgl. Albrecht Kappeltstein. UB. 1, 114].

1038

schreibt dem k6nig (Ladislau) von Ungarn, er m6ge den bischof (Philipp von Fermo), welchen papst Nicolaus III. an ihn ad reparationem et reformationem status regni Ungarie sende, hereitwillig unterstutzen, damit seine f6r ihn, f6r Ungarn und den christlichen glauben heilsamen absichten zu gutem ende gef6hrt werden. Sanctissimus in Christo — exultabit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 55 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 169. — Am 22. sept. 1278 hatte Nicolaus III. den genannten legaten auch dem k6nig Rudolf und seiner gemalin zur unterstutzung empfohlen, n. 1009; nach n. 1037 war der legat ende december in Wien, offenbar auf dem wege nach Ungarn. Unser schreiben wird daher zu ende 1278 zu setzen sein.

*1039

schreibt vorwurfsvoll an bischof (Heinrich) von Trient, dass, h6tte dieser und graf (Meinhard) von Tirol seiner aus reinstem wolwollen f6r sie beide versuchten vermittlung folge gegeben, das reich in dieser zeit der not nicht ihre dienste vermisst h6tte und seine aufrichtigen absichten nicht missdeutet worden w6ren; und ohwol er stets nur des bischofs recht und wol im auge behalten, glauhe sich dieser, wie man sagt, von ihm benachtheiligt und verletzt. Trotzdem m6ge aber Heinrich, wenn ihn schlimme erfahrungen des bessern belehren sollten und wenn er 6berhaupt noch herr seines handelns sei, sich an ihn wenden; denn ungeachtet der kr6nkung die ihm von ihnen widerfahren, sei er doch nicht minder f6r ihr beider wol bek6mmert und immer bereit die heiligung der zwietracht zu vermitteln. Si attentis nostris — resedit. Nur als form. erhalten: mit adresse in S I, dar. Cenni 463 zu 1276 = Migne 98, 822; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 166 zu 1278 = Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 13. — Vgl. n. 956 und 991^b; auch bischof Heinrich war im sommer 1278 Rudolf nicht zu hilfe gekommen, wie dieser von seinem ehemaligen protonotar wol erwartet haben mochte; vielmehr hatte sich Heinrich mit der stadt Trient eben zu dieser zeit Padua und dem von diesem gebildeten st6dtetbund angeschlossen, um da eine wirksamere hilfe gegen Meinhard, der mit Verona verb6ndet war zu finden. Auf diesen schritt Heinrichs spielt Rudolfs brief an, der demnach in die letzten monate von 1278 f6llt. Vgl. 6ber alles Egger l. c. 11 ff., dazu B6hmer Acta 701.

*1040

weist dem bischof Heinrich von Basel zur entsch6digung und belohnung f6r dessen ganz hervorragende hoc summe necessitatis tempore contra publicum hostem imperii tam operose, quam fructuose geleisteten dienste 3000 mark silber auf alle Juden in den di6cesen Strassburg und Basel an, sodass ihm dieselben bis zur abzahlung dieser summe mit allem recht und dienst wie sonst dem reich unterworfen sein sollen. Quod venerabilem — revertetur (scriptum etc.). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 111 = Trouillat Monm. de Bale 2, 312. — Die stelle hoc summe necessitatis tempore verlangt entschieden, dass man die urk. in die zeit unmittelbar nach der schlacht bei D6rnkrut, vielleicht noch w6hrend des feldzugs, sp6testens bald darnach ansetze, also doch gewiss noch in die letzten monate von 1278. Die einreibung Trouillats und Ewels im Hister. Jahrbuch 9, 412 zu ungef6hr juni 1279 (vgl. die urk. vom 23. juni 1279) ist doch nicht mehr zul6ssig.

*1041

schreibt an den (erzbischof Odo von Besancon), dieser h6tte wol abstand nehmen k6nnen jetzt ein provincialconcil anzusetzen und den bischof H(einrich von Basel) dazu einzuberufen, wenn er h6tte erw6gen wollen, wie derselbe rerum et persone discrimina non abhorrens . . . dum discrimen adesset in limine, nos et imperium in ultimis terre et imperii finibus positos ac morti expositos magnifice visitavit quamque potenti suffragio nos undique circumseptos ab hostibus strenne liberavit; er m6ge also entweder die abwesenheit des bischofs, quem in agendis regalibus onerosis nobiscum portandis aptissimum reperimus, beim concil dadurch entschuldigt halten, oder dieses selbst verschieben. Si in trutina — comprobatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 59 = B6hmer-Will Mainzer Reg. 2, 415 n. 540

1278

reg. zu 1282 frühjahr. — Gegen die willkürliche überschrift Bodmanns: ad archiep. M., welcher v. d. Ropp Werner v. Mainz 138 ann. 1 und Will l. c. folgten und wonach sie das schreiben auf das Mainzer provincialconcil von Aschaffenburg im sept. 1282 bezogen, hat Eubel im Histor. Jahrb. 9, 411 ann. 1 mit vollem recht bemerkt, dass der metropolit von Basel ja der erzbischof von Besançon war, dass also an diesen das schreiben gerichtet war und dass es nicht allzulange nach dem krieg von 1278 zu setzen ist; in der that weilt ja Heinrich von Basel bis zum juli 1279 in Oesterreich und Mähren. Das schreiben mag also, da sonst ein näherer anhaltspunct nicht vorhanden, zu 1278/79 gesetzt werden. Vgl. auch n. 1041 und 1108. *1042

stellt einem grossen (*sinceritas tua*) einen von ihm und den bischöfen von Olmütz und Basel besiegelten geleitsbrief aus, damit derselbe an bestimmtem tage ohne jede besorgnis zu ihm kommen und dann wieder zurückkehren könne, und bezeichnet den überbringer dieses schreibens, der schon früher als gesandter bei ihm gewesen sei, als seinen vollmächtigen boten. *Ut qualibet — nostris*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 209. — Die mitbesiegelung gerade durch die bischöfe Bruno von Olmütz und Heinrich von Basel beweist, dass dies geleite durch Mähren zu gelten hatte, denn diese beiden waren seit septemher Rudolfs statthalter in Mähren (vgl. n. 1006^a). Da beide hier zusammen bei Rudolf sind, dürfte das schreiben etwa noch in den november oder december 1278 fallen. Als adressaten darf man vielleicht den markgrafen Heinrich von Meissen vermuten, für den Rudolf am 4. jan. 1279 urkundet. *1043

befreit in ansehung der willkommenen dienste, welche frater (Hermann von Brunshorn) grosspreeceptor des Johanniterordens durch Böhmen, Oesterreich, Mähren, Polen und Dacien, consiliarius noster dilectus, ihm geleistet, alle in Mähren gelegenen häuser, besitzungen und leute des ordens von allen abgaben und leistungen, verhielt die ordensbrüder vor das gericht der landrichter zu ziehen und bestätigt das von weiland könig Ottokar denselben verliehene recht, dass alle klagen gegen die leute derselben überall in Mähren nur vor dem comthur und coram procuratore istorum hominum verhandelt und entschieden werden sollen, sowie alle von dem genannten könig und seinen vorgängern, den markgrafen von Mähren, ihnen verliehene gnaden, privilegien, freiheden und rechte. *Etsi ad cunctos — communis*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 118 — Emler Reg. Bohemiae 2, 498 reg. zu 1278. — Emler setzt ganz willkürlich am schlusse seines regests: dat. a. 1278, während in T jede datirung fehlt; doch mag die urkunde wol in der that 1278 oder anfangs 1279 gegeben sein. Der name des preeceptors ergibt sich aus nrkunden vom 11. febr. und 29. märz 1279, Emler 500, 501. *1044

überlässt den bürgern von Laa zum ersatz für die zahlreichen und schweren bedrängnisse und schädigungen, die sie in der zeit der gefahr für ihn und das reich erlitten, auf zehn jahre die maut in N. zu hesserung ihrer stadt und erlässt ihnen dazu ganz und gar jede mautabgabe innerhalb ihrer stadt. *Decet munificentiam — immunes*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 236. — Dies privileg war jedenfalls eine entschädigung für den tapfern widerstand der stadt bei der belagerung durch Ottokar im august 1278, fällt also wol nicht allzu lange nach dem krieg. *1045

ertheilt den bürgern von N. zu belohnung ihrer treue und zum ersatz der schweren schäden, die sie durch sein heer (*occasione nostri exercitus*) erlitten haben, die schon früher auf fünf jahre gewährte befreiung von jeder steuer, von maut und zoll und die überlassung des gerichtes auf weitere fünf, im ganzen also auf zehn jahre und verspricht ihnen für die nächsten drei jahre je 100 mark zu geben, die sie auf wiederherstellung ihrer stadt verwenden sollen. *Fidem et merita — daturos*. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 242. — Gehört jedenfalls auch in die zeit nach dem krieg von 1278 und bezieht sich auf eine österreichische oder mährische stadt. *1046

schenkt der kirche zu Marchegg in dankbarer erinnerung daran, dass gott in loco ab ea ecclesia non longe distante nos quasi in angustis moris positos liberavit ab hostibus et prostratis eisdem nos liberavit (?) gloria triumphali, den platz vor der brücke, auf welchem eine dem könig oder dem landesfürsten (*terre principis*) gehörige mühle gestanden hatte, und nimmt die kirche mit ihren besitzungen, insonders der genannten und andern mühlen, die

1278

von seinem heere zerstört worden, in seinen schutz. Inter cetera loca — attemptare etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 100. — Diese schenkung Rudolfs mag wol nicht allzu lange nach dem schlacht bei Dürnkut erfolgt sein, mag also zu den letzten monaten von 1278 oder den ersten von 1279 gesetzt werden. *1047

schenkt dem edeln manne N. zum lohne für dessen ausgezeichnete treue und tapferkeit, die er im kampf gegen weiland Ottokar von Böhmen bewiesen, 600 mark. Digne illis — marcas etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 219. — Die urk., jedenfalls nicht allzulang nach dem kriege von 1278 anzusetzen, bricht mit sexcentas marcas etc. ab, so dass nicht ersichtlich ist, ob diese 600 mark einfache schenkung, oder etwa eine anweisung sind oder ob vielleicht statt ihrer ein pfand gegeben wird. *1048

gebietet einem getrenen (fidelitati tue) zum zweitenmale, nimmehr unverzüglich und ohne ausfluchte die bewussten pfandschaften dilecti fidelis nostri apud Iglaviam obligata auszulösen, selbst wenn er hiez geld bei den Juden aufnehmen müsste. Quanto ferventius — liberare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 244 = Emler Reg. Bohemiae 2, 498 zu 1278 (?). — Wir können mit Emler das schreiben zu c. 1278 stellen, doch kann es obensogut in die nächsten jahre bis 1281 fallen. *1049

schreibt den vom päpstlichen stuhle zu inquisitoren gegen die ketzer eingesetzten Predigerbrüder (N. et N.) in beantwortung ihres schreibens, dass er bereit sei im nmrke seiner macht mit voller strengte gegen alle ketzer vorzugehen und sie der verdienten strafe zuzuführen, wofern sie der häresie durch offenkundige beweis überführt und deshalb verurtheilt sind. Pestilentes heretice — condemnati. Nur als form. erhalten: mit adresse in T, dar. Bodmann 148, in E (mit de ordine Minorum statt des richtigen Predicatorum), dar. Stobbe 330 n. 66 unvollst.; ohne adresse in B, dar. Bärwald 396. — Dies und das folgende schreiben Rudolfs darf man wol in zusammenhang bringen mit der gegen Konrad de Venosta durch Nicolaus III. und seine inquisitoren in der Lombardei und der mark Genua eingeleiteten verfolgung; Nicolaus III. selbst ersuchte Rudolf am 1. juni 1278 um unterstützung der inquisitoren, falls diese ihn darum ersuchen würden (n. 968). Dies letztere wird nun eben nach dem obigen eingetreten sein und mit der vorliegenden erklärung, sowie der bestätigung der entsprechenden constitutionen Friedrichs II. ist Rudolf dem wunsche des papstes und der inquisitoren nachgekommen. *1050

bestätigt und erneuert die (ursprünglich) eingerückten verordnungen kaiser Friedrichs II. gegen die ketzer, verpflichtet sich zu ihrer ausführung und gebietet allen reichsangehörigen dieselben zu beobachten. Quoniam pestilentes — observari. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 487 zu 1280 = Migne 98, 841; in S II, dar. Gerbert 173 zu 1280; in cod. 2493, dar. Böhmer Acta 367 zu 1273—91. — Friedrichs constitutionen gegen die ketzer wurden im märz 1232 erlassen (Reg. imp. 5 n. 1942) und 1238 und 1239 wiederholt (Reg. imp. 5 n. 2345 ff., 2362 ff., 2420 ff.). Der ansatz Gerberts zu 1280 stützt sich auf eine angeblich von Nicolaus III. am 3. märz 1280 gegen alle ketzer gerichtete bulle, die aber Nicolaus IV. zugehört und 1291 märz erlassen ward, vgl. Potthast n. 23589. *1051

schenkt dem kloster Admont 200 mark, wofür abt Heinrich güter zu Marburg, Friesach und zu Ramsau im Ennsthal erwirbt. K. Rudolf selbst sagt in nrk. vom 22. juni 1290: bona . . . que venerabilis Heinrich abbas Admontensis . . . pro ducentis marcis argenti, quas nos ob anime nostro remedium et salutem sororibus monialibus et monachis in Admontensi cenobio deo famulantibus donavimus et tradidimus, comparavit, Wichner Gesch. v. Admont 2, 434; die gütererwerbungen geschahen vom 28. märz bis 15. nov. 1279, Wichner 384 ff., vor welche zeit also Rudolfs schenkung fällt. Das Admonter salbuch spricht doch wol irrtümlich von 300 mark geschenk, Wichner 131 anm. f.; es wird wol, wie Fuchs Abt Heinrich II. v. Admont 29 es darstellt, von den neugekauften untersteirischen weingütern die karge weinprähende der Admonter nonnen aufgebessert worden sein, wie das die klostertradition künig Rndolf dankbar nachrühmt. — Eine zweite schenkung Rudolfs vgl. später zu c. 1283. *1052

G. von Braunock ersucht, da er selbst nicht nach Wien kommen könne um sich mit dem grafen Ludwig von Oettingen auszusöhnen, seinen ritter Toub den künig Rudolf anzugehen, dass er wenn der graf nicht mit ihm nach Znaim gieng, in Wien denselben zur ver-

1278		
		söhnung zu bewegen suchte; Toub möge dem könig seine (des Brauneckers) schuldlosigkeit auseinanderzusetzen. Sicut nobis — diligenter. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 134. — Dasselbst ist bemerkt, dass man dieses schreiben mit einiger wahrscheulichkeit zu ende 1278 ansetzen dürfe, besonders mit rücksicht auf die angedeutete fahrt Rudolfs nach Znaim (vgl. n. 1056); allerdings lässt sich graf Ludwig von Oettingen sonst um diese zeit in Wien nicht nachweisen. *1053
1279		
jan. 1	Wienne	verpfändet dem Ulrich von Schlüsselberg für 500 pfund heller die villa Neuenhofen, die reichsgüter zu Gontersbühl und andere besitzungen zu Schöllnbach, Herbergsbmühl und Tauchersreut, alle nordwestl. Nürnberg. Reg. Boica 4, 84 reg. mit jahr 1279 ind. 7 reg. 6, „also doch nirgends anderswobin zu setzen, aber mit der folgenden urkunde collidirend“, [vgl. jedoch n. 1056]. 1054
— 3		(ap. Zoaym) ersetzt dem kloster Looka (Klosterbruck) den demselben durch sein kriegsvolk zugefügten schaden. Boczek CD. Moraviae 5, 272 reg. — Emler Reg. Bohemiae 2, 600. — Schon Dudik Gesch. Mährens 7, 16 anm. 1 war geneigt auch diese bloss von Boczek und nur im regest veröffentlichte urkunde für eine <i>erfindung</i> Boczek's zu halten, wol mit recht, vgl. die bemerkungen zu n. 1011. *1055
— 4	apud Zoaynam	ertheilt dem markgrafen Heinrich von Meissen für dessen mit seiner gemahlin Elisabeth (von Maltz) einer ministerialin erzeugten sohn Friedrich und alle noch ferner zu erzeugende kinder die rechte der freien geburt, besonders der nachfolge in allen besitzungen und wärdn. Knauth Altenzellsche Chronik 8, 59. Lünig Reichsarchiv 8, 178. Horn Heinr. illustr. 342. (Heydenreich) Hist. der Pfälzgr. von Sachsen 150. Posse Die Hausgesetze der Wettiner tafel 9 ^a facsim. nach or. im staatsarch. Dresden (irrig zu 1278). — Auch als form. erhalten (Dom sacri imperii — descendissent): in T., dar. Bodmann 60. — Mit jahr 1278 ind. 7 reg. 6 also nur hierher passend. „Auch will Boczek im Cod. Mor. noch zwei andere urkunden zugefügten schaden. Boczek vom 2. und 3. jan. herausgegeben: [vom 2. jan. findet sich daselbst keine; bezüglich der angeblichen vom 3. vgl. n. 1055]. Dadurch entsteht aber nun die schon erwähnte collision mit den beiden nächstvorhergehenden urkunden aus Wien. Oder sollte vielleicht Rudolf zur feier des weihnachtsfestes nach Wien zurückgekehrt und dann rasch mit seinen kindern über Znaim nach Iglau geeilt sein, wo dann die hochzeit in diesem januar statt gefunden hätte? Böhmer. [Diese collision ist doch nicht gar so arg: auch wenn Rudolf selbst noch am 1. jan. in Wien war, konnte er doch am 4. leicht schon in Znaim sein. Und auch der zweck dieser reise Rudolfs dürfte gefunden sein, wenn wir sie in zusammenhang mit der nachfolgend (n. 1056 ^a) gegebenen nachricht bringen. Rudolf begleitete, so darf man annehmen, seine tochter, die ja von Iglau mit ihm nach Wien gekommen war (vgl. österr. Reichschronik 240), nunmehr auf ihrer reise zum beläger in Czeslau. — Ficker Beitr. z. Urkundenlehre 2, 417 knüpft an das jahr 1278 der datirung an, nimmt einen aufenthalt Rudolfs in Znaim auf dem zug von Eibenschütz (zuletzt nov. 29) nach Wien an, wo das concept der urkunde mit der datirung Zoaym 1278 ind. 7 regn. 6 gefertigt worden, während dann zu Wien der tag hinzugeschrieben wurde. Allein da jetzt die angeblichen aus Znaim datirten urkunden Rudolfs vom 2. und 3. jan. entfallen und da ja auch ein aufenthalt des königs in Znaim im januar 1279 annehmbar ist (vgl. dazu noch n. 1053), wird man doch wol lieber einfach eine nachlässigkeit der kanzlei im gebrauch des incarnationisjahres annehmen dürfen, zudem solche irrthümer ja öfter vorkamen, vgl. n. 917, 926]. 1056
jan.		Rex Rudolfus filium suum filio regis Boemie desponsatam usque in Schatzlaviam (Czeslau) misit, ubi tunc primum matrimonium consummat, mense ianuarii. Contin. Praedict. Vindobonens. SS. 9, 731 (irrig zu 1280). Item filius regis Bohemie filio regis Rudolphi in Schatzlavs matrimonialiter est coniunctus. Contin. Claustroneob. VI. 746. — Vgl. n. 1027 ^a , 1056. *a
— 27	Wienne	bezeugt dem ritter Dietrich von Horst, dass derselbe die freigrafschaft (comitiam liberam) zwischen der Angelbecke und Weser von dem reiche zu lehen habe, und befehlt allen reichstreuen ihn hierin nicht zu irren. Orig. Guelf. 3, 862. Hodenberg Hoyer UB. 1, 20 aus or., heute im staatsarch. Hannover. — Vgl. Lindner Veme 157 f., 356 f. 1057
— 27		bezeugt dem grafen Heinrich von Hoya dasselbe. Orig. Guelf. 3, 863. Nach des herausgebers schold bemerkung eine <i>fälschung</i> Joh. Heinr. Hofmannus (archivar in Hannover,

1279		
jan. 27	Wienne	gest. 1680), der auf grund von n. 1057 mit einfacher änderung des namens eine sonst ganz gleichlautende urkunde anfertigte und sie in sein handschriftliches opus »Ehren-Kleind« aufnahm. Ficker Beitr. z. UL. 1, 17 hat auf diesen fall hingewiesen. *1058 verleiht dem ritter Arnold von Horst die freigrafschaft in der ganzen diöcese von Osnabrück und verbietet, dass er irgendwie hierin belästigt werde. Sudendorf UB. der Herzöge v. Braunschweig 10, 98 anm. Winkelmann Acta 2, 99 aus or. im staatsarch. Hannover. — Vgl. Lindner Veme 185, 187. *1059
feb.	—	dankt jemandem für die ehrenvolle und gastfreundliche aufnahme, die dieser dem protonotar magister G(ottfried) zu theil werden liess und womit er aufs neue seine treue anhänglichkeit und ergebenheit bewiesen habe. Super eo quod in persona — coronare. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 233. — Dürfte sich wol auf eine der beiden gesandtschaftsreisen beziehen, die Gottfried im jahre 1278 an die curie zu machen hatte (vgl. 955, 1003), von deren zweiter er übrigens erst im jänner 1279 an den hof zurückkehrte, vgl. n. 1025. — Und in dem ebenso höflich als gesucht stilisirten schreiben bei Bodmann 215 (Quotiens favorabilis — ininngatis) darf man wol wahrscheinlich die dankespielte Gottfrieds selbst erblicken, da der verfasser sich als de Romana curia venientem bezeichnet. *1060
feb. 14	—	Hochzeit zwischen Otto dem Kleinen von Brandenburg und Rudolfs tochter Hedwig. Eodem anno mense februarii Rudolfus Romanorum rex fratri marchionis de Brandenburg et filie sue quam eidem copulaverat bonestas facit nuptias Wienne in clauistro fratrum Predicatorum. Cont. Praedicat. Vindobon. SS. 9, 731. Frater marchionis Brandenburgensis coram Rudolpho rege et aliis principibus et baronibus in Wienna militavit et eiusdem regis filiam duxit in uxorem. Cont. Claustroneb. VI. ib. 746. — Die hochzeit muss wol in der ersten hälfte des februar stattgefunden haben, denn am 15. war aschermittwoch, also beginn der verbotenen zeit. *a bestätigt und erneuert alle eingerückten erklärungen und versprechungen, welche der von ihm bierzu (mit eingerückter nrk. vom 19. jan. 1278) bevollmächtigte Minoritenordensmeister Konrad am 4. mai 1278 dem papst Nicolaus III. und der römischen kirche gemacht hat, widerruft ausdrücklich alles was dawider irgendwie geschehen sein mag, erklärt sich einverstanden, dass der papst und die römische kirche von dem ihr gebührenden besitz ergreifen, gelobt sie hierin nicht zu hindern sondern nur zu fördern und verspricht all dies binnen acht tagen nach seiner kaiserkrönung neuerdings zu beurkunden. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Johann v. Chiemeesee und Wernhard v. Seckau, Rudolf hofkanzler, Gottfried propst v. Mariasaal protonotar, abt Heinrich v. Admont, Nicolaus archidiacon v. Todi, Albert und Hartmann (Hermannus in der zeugenreihe!) grafen v. Habsburg und Kiburg landgrafen v. Elsass, söhne des königs (illustres), Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Burchard v. Hohenberg und Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich Stozzeli königlicher kaplan, magister Konrad v. Herwelingen (Hewilings), magister Angelus canon. ecel. s. Valentini de Ferentino, H. v. Laubenberg und Johannes v. Hedingen milites ostiarii nostri. Datum Wienne per manus magistri Gotfridi prothonotarii nostri. Die zeugen haben sich nach dem ausdrücklichen verlangen des papstes (vgl. n. 970) selbst unterschrieben oder unterschreiben lassen. Die goldbulle ist verloren. Raynald Ann. 1279 § 1. (Zaccagni) Dissertatio de summo ap. sedis imperio in urbem Comacini app. 96. Lünig Reichsarchiv 19, 177. Lünig CD. Ital. 2, 745. Theiner CD. dominiui 1, 232. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. VIII, 10 nach or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — [Die urkunde ist ebenso wie die nachfolgende nach dem von Nicolaus III. an Rudolf gesandten formular abgefasst, vgl. n. 970; daher die ungewöhnliche invocation und im titel rex Romanorum statt des correcten Romanorum rex; nur die zeugenreihe und das eschatokoll stammt aus der königlichen kanzlei. Durch die eigenhändige unterzeichnung der zeugen nimmt diese urkunde eine ganz vereinzelte und hervorragende stellung ein]. Man sieht daraus dass zwar die söhne des königs schreiben konnten, nicht aber die zwei männer, welche unstreitig bei den grossen ereignissen der letzten jahre ausser dem könige selbst die thätigsten waren, ich meine den erzbischof von Salzburg und den burggrafen von Nürnberg. [Dieser letztere, sowie die grafen von Fürstenberg und Hohenberg haben ihre eignen notare bei sich, die für sie unterschreiben. Ob die zengenschaft der beiden königssöhne bezwecke

1279

»von den nächstberechtigten anwärtren der nachfolge im reich eine anerkennung des vertrages zu erlangen«, und ob man durch die drei der kanzlei angehörigen zeugen »eine gewähr gegen verächtigungen der urkunde gesucht hat« (Herzberg-Fränkell in Kaiserurk. in Abbild. text 273) muss vermuthet bleiben. — Geschrieben ist die urkunde sehr wahrscheinlich von einem beglitter des Giffird von Anagui, vgl. Herzberg-Fränkell l. c. 273 f. — In diesen urkunden vom 14. febr. 1279 ist also endlich erfüllt, was Nicolaus III. an den ausfertigungen vom 29. august 1278 vermisst hatte: die zeugenschaft und unterschrift von fürsten und grossen des reiches und der feierliche eid könig Rudolfs alles zu halten. Um diese zeit wird dann auch das exemplar des gemeinsamen willebriefs in Wien durch einen schreiber Giffirds geschrieben worden sein, welches von den kurfürsten besiegelt werden sollte. Facsimile desselben bei Kaltenbrunners abhandlung darüber in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 376 ff. Die kurfürsten sowol wie andere fürsten und grosse stellten dann im laufe des jahres 1279 noch ausserdem einzelwillebriefe aus, vgl. Kaltenbrunner l. c. und Actenstücke 166 ff. Die fassung ist in allen diesen willebriefen dieselbe von Rom aus vorgeschriebene (Complectens ab olim — roboratum); vgl. dazu Bussan in Wiener SB. 88, 671 ff., der sie mit den von ihm angenommenen absichten Rudolfs und Nicolaus III. auf erblichkeit des deutschen reiches in zusammenhang bringt, und Kaltenbrunner in Mitth. d. Instituts Ergbd. 1, 381, welcher constatirte dass dieselbe fassung auch in allen nichtkurfürstlichen willebriefen angewendet ist, daher jene folgerungen daraus nicht gezogen werden können. Doch ist auf jeden fall zu bemerken, dass hier in schärfster und gewiss absichtlich unzweideutiger weise das wahrrecht der deutschen fürsten als eine von der kirche ihnen (ab olim) ertheilte auszeichnung erklärt, die lehre vom grossen und vom kleinen lichte, vom geistlichen und weltlichen schwert in aller deutlichkeit den fürsten in den mund gelegt wird. 1062

feb. 14

Wienne

erklärt dass er schon vor dem papste Gregor X. die der römischen kirche von den früheren kaisern geschenkten besitzungen von Radicofani bis Ceperano usw. bestätigt habe, widerruft und erklärt feierlich für ungültig die huldigung, welche sein kanzler ohne seinen willen von den städten Ravenna, Bobbio, Cesena usw. empfangen hat, erklärt dass er diese städte als volles eigentum der römischen kirche anerkenne und neuerlich alle genannten besitzungen derselben schenke, lässt de consciencia nostra et expresso mandato diese urkunde mit seiner goldbulle siegeln und verspricht sie binnen acht tagen nach seiner kaiserkrönung zu erneuern. Mit denselben zeugen wie n. 1062, ausserdem noch Giffird decan von St. Omer; dafür fehlen die beiden folgenden kanzleipersonen. Ego Rudolfs imper. aule cancellarius, vice domini Wernheri archiep. Maguntini ac per Germaniam sacri imperii archicancellarii recognovi. Dat. Wienne per manus mag. Gotfridi prepositi Soliensis protonotarii nostri. Mit goldbulle. Raynald Ann. 1279 § 3. (Zaccagni) Dissertatio app. 102. Lünig Reichsarchiv 19, 179. Lünig CD. Ital. 2, 749. Cenni 520 aus or. — Migne 98, 863. Theiner CD. domini 1, 236 aus or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — [Als form. (Summa reipublice — faciemus) in T, dar. Bodmann 79]. 1063

— 14 —

(in castro Wiennensi) Erzbischof Friedrich von Salzburg und die bischöfe Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau beurkunden, dass der römische könig Rudolf in ihrer und des Giffird decans der kirche von St. Omer gegenwart die von dem Minoritenordensmeister Konrad und dann von dem königlichen protonotar magister Gottfried propst von Mariassal, des königs bevollmächtigten, dem papste Nicolaus III. gemachten erklärungen und versprechungen bestätigt und erneuert, das dawider geschehene widerrufen und für ungültig erklärt und zu grösserer sicherheit auf das evangelium beschworen habe, dies alles zu halten und niemals dawider zu handeln. Besiegelt von den ausstellern und Giffird v. Anagni. Gegenwärtig: Heinrich abt v. Admont, Rudolf hofkanzler, mag. Gottfried propst von Mariassal protonotar, Nicolaus archidiacon v. Todi; Albrecht und Hartmann des königs söhne grafen v. Habsburg und Kiburg landgrafen in Elsass, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Burchard v. Hohenberg und Heinrich v. Fürstenberg; Heinrich Slazulii des königs capellan, mag. Konrad v. Herbelingen. Kopp Reichsgesch. 3^a, 294 aus or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — Hier haben wir die bekräftigung der prestatio inramenti von seite könig Rudolfs vor uns, wie diese eidesleistung Nicolaus III. ausdrücklich verlangt hatte, vgl. sein schreiben vom 17. nov. 1278, n. 1028. Damit ist die einfache und einzig richtige deutung dieser urk. gegeben; sie kann nicht, wie

1279		
feb. 14	Wienne	Bnsson in Wiener SB. 84, 673 und Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 380 meinten, als willebrief oder etwas ähnliches gelten, sie ist auch nicht »ein vom hauptdiplom losgelöstes und wiederholtes zeugniss, welches für den fall des verlustes oder der verächtigung der königlichen ratification als ein weiteres beweismittel gelten sollte« (Herzberg-Fränk in Kaiserurk. in Abbild. text 274 anm. 1). Damit entfallen alle weiteren folgerungen Bnssons und Kaltenbrunners, sowie zweifel an der echtheit, die letzterer andeutete. Die urk. ist von einem begleiter Giffrids geschrieben, daher namensformen wie Fredericus, Artimanno, bulgravio. *1064 bestätigt den ihm von canonikern des Salzburger domcapitels vorgelegten und eingereichten rechtsspruch Friedrichs II d. d. Nürnberg 22. oct. 1218 (Reg. imp. 5 n. 957), beschlagnahme von victualien der geistlichen durch einen weltlichen richter auf des reichs strasse betr. Lichnowsky 2, Reg. 178 n. 538^b reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 260 anm. 1 aus den Salzburger kammerbüchern. 1065
— 21	—	verspricht dem Otto von Lichtenstein für seine trenen dienste 400 mark silber und verpfändet ihm dafür die mant in Katzling (Checzlegern, bei Unterzeyring im Pelsthal) und in Judenburg, die früher Ditmar von Offenberg inne hatte, bis zur anszahlung jener summe durch ihn aut verum terre principem. Hormayr Archiv 1837 s. 204. 1066
.		schreibt einem getreuen (fidelitas) dem er früher den sieg über Ottokar mitgetheilt, dass er nunmehr mit dem markgrafen Otto von Brandenburg und anderen verwandten weiland des böhmischen königs frieden und freundschaft geschlossen habe, dass Wenzel der erbe Böhmens mit seiner tochter (Guta) und der bruder des markgraten mit seiner andern tochter (Hedwig) vermählt (snnt matrimonialiter copulati) und die hochzeit (connubia) festlich gefeiert wurde. Zugleich theilt er demselben mit, dass der papst den (Giffrid von Anagni) als gesandten zu ihm geschickt habe, damit durch ihn die angelegenheiten der kirche und des reiches im beiderseitigen fremdlichen einverständniss vereinbart werden. Qualiter caelestis — conformet. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 53 — Bocek Mähren unter Rudolf 59 zu 1279 jan. — Riedel CD. Brandenburg. II 1, 147 zu 1280. — Emler Reg. Bohem. 2, 499 unvollst. — Mit rücksicht auf n. 1060^a und die unzweifelhaft angedeutete sendung Giffrids von Anagni muss dies schreiben etwa in die zweite hälfte februar gesetzt werden. *1067
.		Sendung des ritters Konrad Wernher von Hatstatt an könig Eduard von England, um die durch die kriegsläufe verursachte verzögerung der abreise Hartmanns zur vermählung mit Johanna zu entschuldigen und vorschläge über die nun bald auszuführende reise zu überbringen. Vgl. könig Ednards schreiben vom 11. apr. 1279 nnten n. 1082; dazu die schon von Kopp Reichsgesch. 1, 380 anm. 6 bemerkte stelle der Ann. Colmar. SS. 17, 204: Item post s. Mathie (febr. 24) venit advocatus Alsatie Cunradus Wernherus de rege, qui tunc temporis morabatur in Vienna; Konrad Wernher wird also ende februar über das Elsass nach England gegangen sein. *a
.		schreibt an eine stadt. er werde in dankbarer anerkennung ihrer unerschütterlichen treue auf ihre wünsche und bedürfnisse bedacht haben und sie möge daher überzeugt sein, dass wenn die wiederanschnung mit dem herzog Heinrich von Baiern, derentwegen jüngst dessen bruder pfalzgraf Ludwig bei ihm war, sich verwirklichen sollte, er keinerlei endgiltige abmachungen eingehen werde, bevor ihre angelegenheit eine befriedigende erledigung gefunden habe; er schliesst mit der nachricht vom guten stande der dinge und seinem wolbefinden. Vere fidei — sospitatis. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 154. — Pro reformando et reconciliando nostre gratie fratre suo konnte pfalzgraf Ludwig doch nur nach dem kriege von 1278 und nach dem vertrag von Vilshofen vom 23. oct. 1278 bei Rudolf gewesen sein; er befand sich in der that ende december 1278 in Wien (n. 1038); im märz 1279 kommen beide bairischen brüder nach Wien (vgl. n. 1071, 75). Demnach dürfte das schreiben etwa in den januar oder februar 1279 fallen. Welche war aber die stadt, deren anliegen offenbar mit der sache herzog Heinrichs enge zusammenhieng? Am ehesten doch wol Regensburg, mit welchem wenigstens in den folgenden jahren herzog Heinrich verschiedene streitigkeiten hatte, vgl. Quellen und Erört. 5, 389. *1068
märz 5	—	bestätigt auf bitte Berengers comturs der Johanniter zu Colmar seines familiaren die eingerückte urkunde der bürger von Colmar von 1278 jul 7, womit diese seinem ansinnen

1279

märz 8

Wienne

nachgebend auf almdengüter verzichten, die von den dortigen Johannitern überbaut worden waren, verbietet künftighin jede belästigung der brüder in dieser sache und setzt als poen 25 pfund gold, an die königliche kammer zu zahlen. Ego Rudolfus regalis anle cancellarinis vice d. Wernheri Maguntini archiep. recognovi. Data per manum mag. G. prepositi Solensis prothouotarii nostri. Winkelmann Acta 2, 99 aus or. im bezirksarch. Colmar. *1069

verkündet allen grafen, edlen, ministerialen, vasallen, rittern und allen einwohnern von Kärnten, dass er um dem verfall dieses landes abzuheffen mit rat seiner fürsten und getreuen und einiger kärntnerischer ministerialen zu abschaffung gewisser rechts- und vernunftwidriger gewohnheiten verfüge, dass künftig daselbst (in terra sive ducata predicta) gegen land- und friedeusstörer (paciis et patrio turbatores) per inquisitionem vulgarem que vulgariter gewizende dicitur verfahren werden solle. Or. im staatsarch. Wien. Hornmayr Archiv 1828 s. 783. — [Vgl. dazu Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 288 ff. über die schlimmen zustände Kärntens, das um eben diese zeit mit dem allgemeinen interdict belegt wurde; vgl. auch z. b. u. 913, 1086; über die bedeutung von gewizende und der ganzen verfügung hat Zallinger in seinem buche Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute s. 89 ff., 100 ff. erschöpfend gehandelt]. 1070

— 8

Heinrich Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gibt seinen willebrief für die römische kirche. Mitbesiegelt (oder allein besiegelt?) von hischof Johanu v. Chiemesee. Zeugen: Nicolaus archidiacon v. Todi, Friedrich domherr v. Regensburg pfarrer v. Landshtut, Ingo pfarrer v. Posendorf und Otto herzog. uotar. Kaltenhrunuer Actenstücke 166 aus dem cod. Ottobon. 2546, vgl. dazu Kaltenhrunuer in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 376 ff. *1071

— 12

verleiht dem Leopold von der Hochstrasse bürger in Wien und seinem sohne Siegfried den weigarten des Heinrich von Kneuring früheren marschalls von Oesterreich, genannt Vilz, gelegen auf dem Kahlenberg (viteum . . nobis ob ingratitude et perfidia vitium quod dictus Heinricus contra nos et Romanorum imperium perpetravit addictam sententialiter et addictam) zu dem gleichen rechte, wie ihn Leopold früher von dem Kuenringer (ante latam in eum privationis bonorum suorum sententiam) innegehabt hatte. Fischer Merkw. Schicksale v. Klosterneuh. 2, 273. Kurz Oesterreich unter Ottokar 2, 193. 1072

— 15

bestätigt dem kloster Garsten (ord. Ben. bei Stoyer) ein eingerücktes privilegium Friedrich II. d. d. Parma im juni 1248 (Reg. imp. 5 n. 3706) die unmittelbar bei könig und reich stehende klostervergtei betreffend. Zeugen: Friedrich erzb. von Salzburg, die hischöfe P. v. Passau, J. v. Chiemesee, Wernhard v. Seckau; dann Ludwig pfalzgraf bei Rhein, Albrecht und Johann herzoge v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Actum et datum per manns mag. Gotfridi prothouotarii nostri. Abschrift auf dem Museum zu Linz. Oberoesterr. UB. 3, 493 aus or. im stiftsarch. Garsteu. 1073

— 15

Erzbischof Friedrich von Salzburg, die bischöfe Heinrich von Basel, Peter von Passau, Johann von Chiemesee und Wernhard von Seckau geben einen ahlassbrief für die von Otto von Lichteustein in Seckau erbaute capelle. Puscht et Fröhlich Dipl. Styriae 1, 243. *1074

— 19

Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gibt seinen willebrief für die römische kirche. (Zaccagni) Dissert. de sedis apost. imperio in urhem Comacini app. 112. Theiner CD. dominii 1, 247 aus or. im vatican. archiv. — Desgleichen am nämlichen tage die herzoge Johann und Albrecht von Sachsen. Kopp Reichsgesch. 3*, 295 und Theiner CD. dominii 1, 248 aus or. ebenda. — Ebeuso am 23. märz zu Wien erzbischof Friedrich v. Salzburg, Kaltenhrunuer Actenstücke 167. — Auch die willebriefe Ludwigs und der herzoge von Sachsen, die keuen ausstellort haben, sind natürlich in Wien gegeben. Bis gegen ende märz hlieb also Giffird von Anagui in Wien. *1075

— 21

schenkt dem grafen Ludwig von Oettingen 600 pfund, und verpfändet ihm quia pecuniam ad maus non habuimus, zur sicherheit dafür hundert pfund von seineu alloden oder wirklichen einkünften (veris redditibus) zu Nördlingen. Lang Materialien 4, 323. 1076

— 24

Lebenbrief auf Bernhardten Techaut, ain gunst, das in herr Dietmar von Paumgarten umh ain gwerschaft des schloss Imhof halben auf die gueter zu Schrettemberg, des reichs lehenschaft, verweisen hat, geet aus von kunig Rudolden zu Wien, 9. kal. april. 1279. Repertorium saec. XVI. hd. 5, 323 im statth.-archiv Innsbruck. — Baumgarten und Schrattemberg südwestl. Feldsberg im nordöstl. Niederösterreich. *1077

1279

Wienne

verspricht dem Heinrich Walther von Ramschwag, der ihn in dem streit mit k^{önig} Ottokar uf hub uss dem hache da wir nidergeschlagen lagent, da mit er uns des lehens gehalt und den val, der uns mit geding uf was gesetzt, den want er uns, 500 mark silber, wovon er 280 auszuzahlen verspricht, während er ihm die übrigen auf den hof zu Kriessern und die freien der vogtei im obern Thurgau anweist und zwar so dass je zwölf mark für eine mark g^{ülte} gerechnet werden; den gemuss der pfandschaft sollen seine brüder Burkard Dietrich und Konrad von Ramschwag mit ihm theilen; die einkünfte sollen nicht von der pfandsomme abgezogen werden. Zeugen: der erz. v. Salzburg, die bischöfe II. v. Basel, Johann v. Chiemesee und der v. Seckau; Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Johann und Albrecht brüder herzoge v. Sachsen, der junge markgraf v. Brandenburg; Albrecht und Hartmann grafen v. Habsburg und Kihurg, der burggraf v. Nürnberg, II. graf v. Fürstenberg und H. markgraf v. Hachberg. Nur in deutscher übersetzung von 1401 im staatsarch. St. Gallen erhalten, bloss mit reg. 6, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 264 anm. 4. Zellweger Gesch. d. appenzell. Volkes Urk. 1, 68. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 220 aus der copie v. 1401. — Kopp 1, 340 anm. 4 hemerkt, dass die meisten der zeugen in der urk. vom 14. febr. erscheinen, daher die urk. in dieselbe zeit kurz vorher oder nachher gehören wird. Da jedoch pfalzgraf Ludwig und die herzoge von Sachsen am 14. febr. jedenfalls noch nicht in Wien waren — sonst wären sie ganz sicher in n. 1062 f. genannt — sondern offenbar erst im m^{ärz} an den hof kamen, wird diese urk. auch erst in die zweite hälfte m^{ärz} fallen. 1078

m^{ärz}

sagt im m^{ärz} eine heerfahrt an auf den mai gegen herzog Heinrich von Baiern, quoniam adhuc partem Austrie, videlicet terram ultra Anasum violententer tenuit. Cont. Praediac. Vindobon. SS. 9, 731. Hieher gehört wol auch der nur als form. in cod. Vindob. 409 (anhang von B) erhaltene feldhebrief k^{önig} Rudolfs gegen einen herzog von Baiern, den er campestri conflicti (vgl. das campestri proelio in n. 1091^a) für die ihm und seinen ländern angethanen unthiden strafen will. Quia super iniuriis — prohatur, Bärwald 448. — Herzog Heinrich von Baiern war im kriege von 1278 wieder auf Ottokars seite getreten; war aber schon seine theilnahme am kriege eine mehr n^{ur} passive, so scheint er bald nach dem fall des Böhmens doch wieder eine annäherung an Rudolf gesucht zu haben, beweis dafür der vertrag mit seinem bruder Ludwig vom 23. oct. 1278, der vom k^{önig} besiegelt werden sollte. Als preis der abermals verscherzten gnade wird Rudolf den verzicht auf das land ob der Enns begehrt haben. Doch darauf wollte Heinrich nicht eingehen, noch im december 1278 ertheilt er selbst zu Linz befehle, vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 147. Sicherlich zu verhandlungen kam er dann anfang m^{ärz} 1279 selbst nach Wien (vgl. n. 1071), aber eine verständigung muss eben jetzt ganz gescheitert sein und nun erklärte ihm Rudolf offene feinde und krieg. Vgl. Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 139 f.; gegen Riezlers annahme, der diese ereignisse zu 1280 setzt, ebendort 140 anm. 1. — Vgl. dann unten n. 1091^a. *a

apr. 2

Ostern.

— 2

bestätigt den b^{ürger}u von Mautern auf veranlassung des h^{ischofs} Peter von Passau ihre alten rechte zu wasser und zu land, gleich wie die von Stein und von Krems dergleichen besitzen. Or. im reichsarch. München. H^{and} Metrop. 1, 395. Hansiz Germ. sacra 1, 423. L^{öning} Reichsarchiv 17, 790. Mon. Boica 28^a, 413. 1079

— 2

bestätigt dem bischof Peter von Passau die abgabenfreiheit seines zehnthofes in Stein bei Krems, wie derselbe nach eidlicher aussage derer von Krems und Stein von altersher frei von jeder abgabe gewesen. Or. im reichsarch. München. Mon. Boica 28^a, 114. 1080

— 9

bekundet, dass in seiner gegenwart und mit seinem willen weil. Marquard von Mistelbach alle zehnten, welche die pfarre Mistelbach (im nördl. Niederösterreich) von ihm (Rudolf) zu lehen hat, seiner gemalin Agnes auf ihre lebenszeit übergeben habe. Copie des or. im fürstl. Lichtensteinischen arch. im nachlass von E. v. Birk, durch Voltolini. *1081

— 11

(Brehl) K^{önig} Eduard von England an k^{önig} Rudolf: dankt ihm für die günstigen nachrichten von seinem befinden, die er ihm durch ritter Konrad Wernher (von Hatstatt bei Colmar) seinen familiären übermitteln hat, erkennt die von demselben überbrachten entschuldigungen, weshalb er seinen sohn Hartmann nicht absenden konnte (pro eo precipue quod post casum quondam regis Bohemie grandia satis volis et vestris innu^{er}at imminere pericula, propter quod fuisset incantum quod filium cum comitiva militie misisset, que volis tunc tem-

1279

- poris magis necessaria videatur) gern als hinreichend an, erwartet Hartmann nunmehr in der vorgeschlagenen weise, und verspricht ihn vierzehn tage vor Johann Bapt. (10. juni) in Holland zu Dortrecht, wo ein guter hafen ist, durch seine flotte abholen zu lassen. Rymer Foedera (ed. 3) I 4, 79. — [Zugleich ersucht k. Eduard den grafen (Rainald) von Geldern, den sohn k. Rudolfs bei seiner demnächst bevorstehenden reise durch Geldern freundlich aufzunehmen und ihn den weg in jeder weise zu erleichtern. Rymer I 4, 80. Slet Oorkondenboek v. Gelre 969. Am 28. apr. befiehlt Eduard allen seinen beamten und getreuen, Hartmann bei seiner ankunft ehrenvoll zu empfangen und beauftragt den bischof W. von Norwiche und den Heinrich de Lacy grafen von Lincoln mit dem geleite. Rymer I 2, 178]. 1082
- apr. 13 Wienne bestätigt dem erzbischof Friedrich von Salzburg ein eingerücktes privileg kaiser Heinrichs VI d. d. 1. juni 1195 Mailand (Stumpf n. 4945), wodurch allein dem erzbischof und den von ihm bestellten münzern gestattet wird im bereiche des erztifts münzen zu schlagen. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 178 n. 547^b reg. 1083
- 16 — bestätigt den spruch des steierischen landrichters (provincialis iudex) Fr. von Pettau, wodurch der erzbischof von Salzburg gegen die ansprüche derer von Massenberg in den besitz des dorfes Nennersdorf östl. Leoben gesetzt wird, und gebietet seinen richtern und amtleuten in Steiermark, den erzbischof hierin zu schützen. Lichnowsky 1, Reg. 70 n. 548 reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 260 anm. 2 aus or. im staatsarch. Wien. 1084
- Markgraf Otto von Brandenburg an könig Rudolf: erklärt, dass er alle abmachungen mit der königin (Kunigunde) von Böhmen vollständig eingehalten habe, wie dies seine hoten bezeugen können, welche dieselbe auf seinen befehl in den hesitz ihres wittums eingeführt haben; wenn etwas gegen sie geschehen sei, so wäre ihm das nur sehr unangenehm. Betreffs der kleindinden, welche die Ungarn zurückfordern, möge Rudolf selbst erwägen, ob sie denselben gehören, da sie schon so lange nicht mehr in ungarischem besitze sind. Wegen der schlösser im Egerland (de castris Egro) glaube er bei seiner letzten anwesenheit am hof die meinung Rudolfs recht verstanden zu haben, wenn er jetzt vorschläge, dass dieselben dem grafen Heinrich von Castell als unparteiischem präsentirt werden sollen. Bezüglich der münze in Brod und anderer schwierigkeiten will er Rudolf vorschläge überlassen und will bezüglich des wittums seiner schwägerin (Hedwig) der tochter des königs alles versprochene erfüllen. Er bittet den könig um förderung seiner sache in Böhmen und hegläubigt den grafen Heinrich von Castell (sororium) zur verhandlung all dieser angelegenheiten. Ad apices — presenti. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 135. — Wie daselbst 137 bemerkt ist, muss dieses schreiben in den märz oder april 1279 fallen, nach der hochzeit Hedwigs mit Ottos d. Langen hruder Otto d. Kleinen (vgl. n. 1060^a) und nachdem der markgraf die königin-witwe mit ihren kindern auf das schloss Bösig nordwestl. Jungbunzlau hatte bringen lassen, wo sie gleich gefangen gehalten wurden; im mai 1279 entfloß Kunigunde nach Grätz bei Troppau, wovon jedoch in unserm briefe noch keine andeutung vorhanden ist, daher er vor dies ereigniss fällt. »Diesen sachverhalt von dem k. Rudolf jedenfalls gehört, sucht Otto in ganz anderem lichte darzustellen«. Betreffs der ungarischen kleindinden vgl. oben n. 623, 899 und Huher Gesch. Oesterreichs I, 556, 560; bei den burgen des Egerlandes sollte wol graf Heinrich von Castell feststellen, ob ihr ertrag den in n. 753 (art. 2) als mitgift bestimmten 10000 mark entspreche. Hier kann auch auf den brief der königin-witwe Kunigunde hingewiesen werden, welchen sie nach ihrer flucht und nachdem markgraf Otto den jungen Wenzel mit sich nach Brandenburg genommen, an könig Ladislaus von Ungarn um rat und hilfe richtete, und der etwa im juni oder juli 1279 geschrieben ward (Ex quo placuit — bona fide). Bodmann 108 = Boczek Mähren unter Rudolf 60, = Riedel CD. Brandenb. II 1, 144, = Emler Reg. Bohem. 2, 520. *1085
- mai 12 — befehlt männiglich, den colonen des klostere St. Peter in Salzburg auf dessen besitzung Wieting nordwestl. Eberstein in Kärnten in ihrer widersetztlicheit nicht beizustehen, mit der dieselben, wie ihm durch erzbischof Friedrich von Salzburg klagend vorgetragen worden, die herkömmliche und pflichtmässig zu leistenden dienste verweigern und den schatz von mächtigen anrufen um noch mehr an sich zu reissen. Aus or. im stiftsarch. St. Peter (mit siegel aus grünem wachs) durch P. Willihald Hauthaler. (Beda) Norum Chronicon s. Petri 298. Kirchl. Topographie v. Oesterreich III 1, 154 reg. 1086

1279		
mai 12	Wienno	befiehlt den richtern und der gemeinde zu Eggenhurg das kloster Zwetl, dessen abt sich bei ihm darüber beklagte dass die klosterleute wider alles recht von jenen zu steuern und abgaben gezwungen würden, in seinen freiheiten nicht zu schädigen, widrigenfalls Stephan von Meissau marschall von Oesterreich auftrag habe, das kloster gegen jede nothill zu schützen und zu vertheidigen. Linck Ann. Claraevall. 1, 432 reg. Lichnowsky 1, Reg. 70 n. 550 reg. Frast in Fontes rer. Austr. II 3, 202 aus dem Zweiter stiftungsbuch. 1087
— 15	—	befiehlt in ausübung seiner königlichen pflicht als schirmer aller unterdrückten, besonders aber geistlicher einem getreuen ein kloster, dessen abt sich bei ihm über herausubung und schädigung der klosterleute und -güter beklagt und ihn um zuweisung seines (des adressaten) schutzes gebeten habe, im königlichen namen gegen alle übelthäter zu schirmen und zu vertheidigen. Imperatorie dignitatis — molestari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 141; in E, dar. Stobbe 344 n. 154 unvollst.; in S I, dar. Cenni 432 zu 1279 — Migne 98, 800; in B, dar. Bärwald 365; in S II, dar. Gerbert 171 zu 1279. — Gerbert bezieht — ob mit recht? — dies schreiben auf die klage abt Ebros von Zwetl gegen die stadt Eggenburg und den befehl Rudolfs vom 12. mai 1279 (n. 1087), wonach das schreiben an Stephan von Meissau gerichtet wäre und an dieser stelle eingereicht werden könnte. *1088
— 21	—	verkündet allen schreiben und richtern in Steiermark dass er der propstei Seckau für deren ihm geleistete dienste auf zehn jahre vierzig scheffel hafer von den einkünften markfutter und vogtrecht, und zehn mark silber vom gericht in Knittelfeld angewiesen habe. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 243. 1089
— 24	—	befiehlt einem richter, am tage nach der pfingstoctave, wo er eine gerichtssitzung (diem placiti et recti iudicii) abhalten will, in Wien persönlich zu erscheinen und gewissen edlen, ministerialen und knappen (caponibus) seines amtsbezirkes diesen tag kundzumachen, damit sie ebenfalls dahinkommen und ihr recht nehmen und geben können. Intendentes pro — daturi. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 137. — Nach n. 1101 und 1106 hatte um diese zeit ein placitum generale stattgefunden; der tag nach der pfingstoctav war 1279 der 29. mai, was gut zusammenstimmen würde; so dass man also mit wahrrscheinlichkeit das ladeschreiben in die erste hälfte mai 1279 setzen kann. *1090
mai	Verzicht	Herzog Heinrichs von Baiern auf das land ob der Enns. Dum rex Romanorum mense maio ipsum (Heinricum) vellet invadere hostiliter campestri prelio, quam (terram ultra Anasum) malis gratribus dereliquit et regis gratie reconciliatur. Cont. Praed. Vindob. SS. 9, 731. Sodann die Ann. Salisb. ih. 805 (unter nachrichten des jahres 1279): Dominus Heinrichus dux Bawarie per filium suum, generum regis Romanorum, laborat ad regis gratiam, quam tandem consequitur per resignationem terre inter Danubium et Anasum posite, quam ab ipso rege Romanorum receperat titulo ypotecae propter hoc specialiter, ut Romanum imperium contra regem Bohemie adiuvaret. Vgl. das zu n. 1078* gesagte und Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 139 f. — Die ehe von Heinrichs sohn Otto, der schon 1276 mit Rudolfs tochter Katharina verlobt worden war, ist wol jetzt im mai 1279 vollzogen worden; denn im jahre 1280 gear Katharina nacheinander zwei söhne, die früh starben, vgl. Contin. Weichardi de Polheim SS. 9, 810. Als heiratgut Katharinas wurden 3000 mark festgesetzt und dieselben auf die hürgen und herrschaften Neuburg am Inn, Freistadt, Klingenberg und Mauthausen in Oberösterreich nördlich der Donau angewiesen. Böhmer Wittelsch. Reg. s. 86. — Hier können wir die eigenthümlichen und merkwürdigen nachrichten erwähnen, welche die oesterr. Reichschronik 244 f. (und darnach Johann v. Vietring 313) bringt: pfalzgraf Ludwig und herzog Heinrich von Baiern (Johann v. Vietring fügt noch Meinhard von Tirol hinzu) seien endo 1278 oder anfang 1279 nach Wien gekommen, um den könig dahin zu bringen, dass er sie mit Oesterreich und Steier belehne; um dies zu erreichen habe herzog Heinrich, dessen sohn Otto Rudolfs tochter heiratet, alle handfesten zurückgestellt die ihm der könig Rudolf ge-

geben, und auf alles gut verzichtet, das ihm der könig versprochen hatte. Rudolf aber liess sich nicht überlisten und begann »daz dinc fristen von tage ze tage«. Ich habe in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 136 ff. zu dieser stelle des reichschronisten noch jene andere über das angebliche zweideutige zuwarten des pfalzgrafen Ludwig im sommer 1278 (vgl. n. 991^b) und eine nachricht bei Aventin Annales ed. Riezler 2, 346 herangezogen, wonach auf dem reichstag von Augsburg — Aventin vermengt die beiden tage von 1282 und 1286 — Ludwig und Heinrich die österreichischen länder als alte bairische zurückgefordert hätten; ich suchte zu zeigen, dass wir in diesen nachrichten den freilich getrüben »niederschlag wirklich vorhandener absichten und bestrebungen der Wittelsbacher zu erblicken haben, die erledigung der österreichischen länder für die erweiterung ihrer hausmacht nicht ungenützt zu lassen. Mit dem verzicht auf Oberösterreich wird Heinrich — und er ist ja überhaupt als der treibende zu denken, während Ludwig, dem könig eng verbunden, friedliebend und gegen seinen bruder zurückhaltend wie er war, hier jedenfalls sich mehr passiv verhielt — auch auf solche weitere ansprüche haben verzichten müssen.« Vgl. dann die ausführungen zu den ereignissen von 1281 und 1282 ebendort 143 ff.

(Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: schreibt dass er fortwährend bemüht sei zwischen ihm und könig Karl von Sicilien gutes einvernehmen zu schaffen, dass er daher die schon von seinen vorgängern geführten verhandlungen wieder angenommen habe und ihm jetzt eine reihe von artikeln, die von könig Karl aufgestellt und von ihm, dem papste, nach eingehenden beratungen auch mit den cardinalen verbessert, zu gunsten Rudolfs gekürzt, vermehrt und gemildert worden, mit zustimmung könig Karls vorlege. Zur festigung des gegenseitigen einverständnisses habe er ein ehebündniss in aussicht genommen, dessen einzelne puncte ihm bischof (Paul) von Tripolis auseinandersetzen wird, welchen (nobilem genere, meritis et religione preclarum, virum alti consilii, attentione providum, in magnis et arduis circumspectum et orisum de domo nostre domui affinitate coniacum) er hiebei beglaubigt und Rudolf zur besten aufnahme empfiehlt. Mundum pugio — dirigantur. Raynald Ann. 1279 § 10 unvollst. Kopp-Bussion Reichsgesch. 2^e, 171 ann. 5 und 172 ann. 1 unvollst. Kaltenbrunner Actenstücke 173. — Potthast n. 21592. — [Bei Kaltenbrunner 182 ein gleichschreiben des papstes für Paul von Tripolis. — Vom 7. juni datiren zwei weitere schriftstücke des papstes: im einen übergibt er dem bischof von Tripolis den entwurf der vertragsartikel zwischen könig Rudolf und Karl von Sicilien (Kopp-Bussion Reichsgesch. 2^e, 327, dazu 176 ff.), im zweiten ertheilt er dem legaten eine genaue instruction (ib. 332); diese geht im wesentlichen dahin: bischof Paulus soll die schreiben n. 1092—95 übergeben, die wolwollenden bemühungen des päpstlichen stuhles auseinandersetzen und die vertragsartikel vorlegen; er soll die endgiltige festsetzung dieser artikel servata substantia betreiben und dem könig eröffnen, es sei der wunsch des papstes, dass die zur heirat mit dem enkel Karls von Sicilien bestimmte tochter ohne aufschub nach Italien geführt werde, damit die ehe so bald als möglich geschlossen werden könne. Erst wenn dies alles (una cum matrimonio) erfüllt und auch das was Giffrid von Anagni von Rudolf und den deutschen fürsten zu erwirken hat geschehen ist, dann (et non ante nec aliter, quod tibi in virtute obedientiae et sub vinculo praestiti iuramenti districte praecipimus) soll Paulus an Rudolf das schreiben »Promptitudinem« (n. 1096) übergeben und demselben klug und vorsichtig seine (des papstes) absichten auseinandersetzen; erst dann soll er auch die entsprechenden schreiben an die fürsten befördern lassen. Was daraufhin von seite des römischen königs geschehe, soll er (diligenter et caute) schriftlich niederlegen und mit sich bringen oder übersenden. Vgl. Kopp-Bussion 171 ff., Kaltenbrunner 176. — Diese legation des bischofs Paulus von Tripolis bezeichnet den zweiten abschnitt in der grossen diplomatischen action Nicolaus III.: die Romagna war der kirche gesichert, die senatorwürde von Rom und das vicariat von Tuscan hatte Karl von Sicilien in die hand des papstes zurückgelegt: nun konnte die verständigung und verbindung zwischen dem römischen könig und Sicilien ins werk gesetzt werden; dann erst hätte die Romfahrt Rudolfs folgen sollen — oder hatte Nicolaus noch andere pläne? Vgl. das zu n. 1096 gesagte].

1092

(Rome) Derselbe an könig Rudolf: ersucht ihn die zu ihm (pro solidanda inter te ac ipsius regem unitate sincera) abgehenden gesandten könig Karls von Sicilien, nämlich den bischof Peter von Capaccio und die ritter Lucas von St. Aniano und Richard von Ayrola, gütig auf-

1279

juni 2.

— 3

— 3

— 5

Wienne

zunehmen. Dum ad ea — diffundatur. Kaltenbrunner 177. — Ebendort 184 ein päpstliches geleitschreiben für diese gesandten. — Nach Schipa in Arch. stor. Napolet. 14, 223 hätte die gesandtschaft aus dem erzbischof Petrus von Palermo, dem bischof Petrus von Capaccio, dem canonicus Petrus de Latiere und dem ritter Richard de Ayrola bestanden, nach einem citate Minieri-Riccio's aus einem heute nicht mehr vorhandenen registerbande Karls I.; sollte da etwa eine vermengung mit der zweiten im jahre 1280 abgehenden oder irgend einer andern sicilischen gesandtschaft stattgefunden haben? *1093

(Rome) Derselbe an könig Rudolf: ermächtigt ihn, sich von den durch den bischof Paul von Tripolis ihm zukommenden artikeln abschrift nehmen zu lassen. In aliis litteris — exhiberi. Kaltenbrunner 178. *1094

(Rome) Derselbe an könig Rudolf: zeigt diesem an, dass er zur schnellern erledigung der sache dem bischof Paul von Tripolis die nötige vollmacht zur durchführung der heirat einer tochter Rudolfs mit dem enkel könig Karls von Sicilien gegeben habe. Pro nuptiis — acquiescas. Kaltenbrunner 178. *1095

(Rome) Derselbe an könig Rudolf: versichert, dass ihm nichts mehr am herzen liege als die erhöhung der königlichen macht zu fördern und hiezu Rudolf geeignete wege und mittel vorzuschlagen. Rudolf möge ihm daher volles vertrauen schenken und ihm durch boten und briefe seine innersten absichten in bezug auf die förderung und durchführung seiner angelegenheiten (circa ea que augmentum et consumationem tui negotii requirunt) eröffnen. Und um auch sonst das wolwollen und entgegenkommen des päpstlichen stuhles gegen ihn erkennen zu lassen, werde er die deutschen fürsten ermahnen, dass sie im interesse des königlichen ansehens dem wunsche Rudolfs sich genügt zeigen und sich zu deren verwirklichung bereit halten, damit sie ad requisitionum inveniuntur acincti. Promptitudinem et fervorem — commendare. Kaltenbrunner 179 = (Fedele Savio) in Civiltà cattolica (1895) ser. XVI 1, 550. — Vom selben tage datiren die entsprechenden schreiben Nicolans III. an die deutschen kurfürsten, nemlich an die erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz, die herzoge Johann und Albert von Sachsen, an Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzoge von Baiern, an die markgrafen Johann und Otto von Brandenburg. Kaltenbrunner 180. — Dies sind also die schreiben, welche Paulus von Tripolis unter bestimmten voraussetzungen (vgl. n. 1092) an Rudolf und die kurfürsten hätte übergeben sollen, die er aber in der that niemals übergeben hat (vgl. Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 74 ff.). »Es handelt sich hier wol um den Romzug«. Diesen worten Kaltenbrunners hat Bussan in seiner besprechung der Acteustücke in Mith. des Instituts 12, 348 f. stillschweigend beigestimmt. Gegen die weitere bemerkung Kaltenbrunners, es sei jedoch nicht völlig ausgeschlossen, dass die nur angedeuteten unternehmungen mit dem plane eines deutschen erbreichs usw. zusammenhängen, haben sich Giese 77 ff. und Fed. Savio l. c. 546 ff. energisch ausgesprochen. Auch mir scheint eine wendung wie »augmentum et consumatio tui negotii« vor allem auf die kaiserkrönung bezug zu nehmen. Aber andererseits ist folgendes zu beachten: Im schreiben vom 30. juli 1280 (Kaltenbrunner 239) befiehlt der papst dem bischof Paulus, wenigstens noch bis zum abschluss der eheverhandlungen (Karl Martell, Clementia) in Deutschland auszuharren, dann möge er, aliis (tractatibus) qui tunc venturi fuerint non expectatis nach hause kehren; da ferner jetzt von ihm und den cardinalen (multa deliberatione) die absendung des cardinals Hieronymus als legaten beschlossen worden, soll Paulus jene briefe ohne enthaltung ihres geheimnisses (absque detectione secreti huiusmodi) zurückbringen. Die übergabe der briefe wurde also überflüssig, da ein cardinallegat abgesandt werden sollte, der nummehr jene verhandlungen führen sollte, welche mit den briefen zusammenhiengen; da diese briefe ganz allgemein gehalten sind, setzen sie notwendig mündliche eröffnungen voraus, welche natürlich schon Paulus von Tripolis wusste, die er aber nicht machen durfte, sondern die dem neuen legaten vorbehalten wurden. Warum wollte sich der papst mit dieser sache einzig nur an die kurfürsten wenden? Wozu, so fragt man sich unwillkürlich, ein solcher apparat, wozu ein solches geheimnis, wenn es sich bloss um den Römerzug handelte? Vgl. unten n. 1156* zu 1279. *1096

bestätigt dem kloster Gleink (ord. Ben. nördl. Steyer) ein eingerücktes privileg herzog Friedrichs von Oesterreich von 1239 sept. 6. betr. bestätigung der rechte und besitzungen und

1279

juni 6

Wienne

die klostervogtei. Zeugen: der erzbischof v. Salzburg, bischof Jo. v. Chiemsee; Jo. und Al. herzoge v. Sachsen, Otto markgraf v. Brandenburg, der markgraf v. Hachberg, H. graf v. Fürstenberg, F. burggraf v. Nürnberg. Kurz Beitr. 3, 359. Oberösterr. UB. 3, 497 aus or. im stiftsarchiv Gleink. 1097

bestätigt den kloster St. Florian (reg. Chorherren, westl. Enns) die eingerückte urkunde Friedrichs II. d. d. Wien feb. 1237 (Reg. imp. 5 n. 2224), schutz und privilegienhastigung. Zeugen: venerabiles F. erzb. v. Salzburg, Jo. hschof v. Chiemsee; honorabilis R. der kanzler; illustres Jo. und Al. gehruder herzoge v. Sachsen, Ot. markgraf v. Brandenburg; spectabiles H. markgraf v. Hachberg, H. graf v. Fürstenberg, F. burggraf v. Nürnberg. Datum Wienne per manum mag. Gotfridi prothonotarii nostri. Abschrift im Museum zu Linz. Oberösterr. UB. 3, 498 aus or. im stiftsarchiv St. Florian. 1098

— 7

bestätigt den bürgern von Eger, qui ad nostrum et Romani imperii suave dominium sunt reversi, alle von seinen verfahren am reich und andern fürsten erhaltenen gnaden, freiheiten und rechte, namentlich dass jeder frei hinwegziehen mag, dass sie reichslehen vor dem stadtgericht empfangen können und dass reichslehen der hürger unbeschränkt erblich sind, dass kein fremder euen bürger auf kampfrecht ansprechen kann, dass kein richter einen genannten bürger verhaften darf ausser wenn er aufs leben angeklagt ist, dass wer nicht auf frischer that ergriffen wurde, sich wegen todtschlag oder verwundung mit siehen eideshelfern reinigen kann, dann betreffend busse und sühne für todtschlag, verwundung und andere vergehen, rechtsprechung durch den landrichter (index provincialis), aufnahme von eigenleuten fremder herren, gerichtstand der bürger, schuld- und pfandrecht, holzfällen im reichswalde für städtische bauten, bestimmung der wirthsgerechtsame, endlich zoll- und mautfreiheit im ganzen reich für die waren der Egerer bürger. Grüner Beitr. zur Gesch. der Stadt Eger 7. Gaupp Deutsche Stadtrechte 1, 189. Gengler Deutsche Stadtrechte 97. Jireček Cod. iur. Bohemiae 1, 209. Emler Reg. Bohemiae 2, 503. Drivok Aeltere Gesch. v. Eger 313. Gradl Privilegien von Eger 1, Gradl Monum. Egrana 1, 119. Celakovsky Cod. iuris municip. Bohemiae 2, 93 aus or. im stadttarch. Eger. — Vgl. über das Egerer stadtrecht Kürschner Eger und Böhmen 23 f. 1099

— 8

befreit anlässlich der feuersruust zu Augsburg jene bürger daselbst, welche einen unmittelbaren feuerschaden an häusern und habe erlitten, auf zwei jahre, die übrigen auf ein jahr, vom nächsten Martinsfest an gerechnet, von aller bede und steuer, doch so dass vorher die 200 mark silber und 80 pfund pfenninge zur auslösung der pfänder des grafen Al(h)ert von Hohenberg (sororii nostri dilecti), worüber er ihnen seinerzeit geschrieben, ausbezahlt sein sollen. Meyer U. d. Stadt Augsburg 1, 45 aus der Herwart'schen Urkundensammlung. — Es handelte sich um die auslösung des schlosses Neuenburg, das Albert von Hohenberg an Konrad von Neuffen verpfändet hatte; am 23. juni 1281 quittirt dieser der stad Augsburg über 250 pfund Augsburg. pfenninge, welche die hürger ad dispositionem regium zum genannten zweck gezahlt hatten. Meyer 1, 49. *1100

— 17

bekundet den vor ihm zu Wien (in placito generali) auf frage des abtes Rudolf v. Seitenstetten gefundenen rechtsspruch, dass die bei der zuewendung von gütern an ein kloster vom eigenthümer (princeps aliquis, comes aut nobilis) vorbehalten vogtei nach dessen tode, falls keine erben vorhanden sind, an den rechten landesfürsten übergehen solle. Marian Anstr. sacra 8, 253. Raab in Fontes rer. Austr. II 33, 103 aus or. in Seitenstetten. Schwind und Dopsch Augsaw. Urkunden 122 aus or. (im reg. irrigh zu juli 17). 1101

— 17

bestätigt den nonnenkloster Erla (a. d. Donau östl. Enns) die demselben von herzog Friedrich von Oesterreich ertheilten und näher angegehenden privilegien betreffend die ausübung der gerichtsbarkheit, bestätigt den besitz des klosters auf der Donauinsel Renninich und gewährt das anrecht auf dort gefallenes wild sowie die fischerei daselbst und auf der Donau bis Stein und bestätigt die zollfreiheit des klosters in Oesterreich. Zeugen: die hschöffe Peter v. Passau und Heinrich v. Basel; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Ulrich v. Heunburg und H. v. Pfannberg; Wernhard und Heurich brüder v. Schaumburg, Otto v. Haselau, Otto v. Berchtholdsdorf, Ulrich v. Pilchdorf, Stephan v. Meissan, Konrad v. Sumeran, Ulrich v. Kapellen. Uebersetzung in bestätigung herzog Alhrechts v. Oesterreich von 1402 im staatsarch. Wien. Pez Thes. anecd. 6^b, 140. 1102

1279			
juni 17	Wienne	bestätigt dem Deutschorden alle älteren privilegien auch für Livland und befiehlt allen geistlichen und weltlichen behörden daselbst den orden in ausübung seiner privilegien nicht zu hindern. Or. in Königsberg. (Napiersky) Index corporis histor.-dipl. Livoniae, Esthoniae, Curoniae 1 n. 225 reg. Bunge Livland. Estl. Carl. UB. 1, 579 (lat. und in alter übersetzung).	1103
— 17	—	bestätigt dem Spital am Pyrh n die von bischof Otto von Bamberg und herzog Leopold von Oesterreich erhaltenen privilegien, übernimmt nach dem vorgang herzog Friedrichs von Oesterreich die vogtei, gibt ihm mauthfreiheit in den herzogthümern Oesterreich und Steier und erlaubt seinen ministerialen denselben güter zuzuwenden. Liebnowsky 1, Reg. 71 n. 556 reg. Oesterr. Archiv 10, 316. Oberösterr. UB. 3, 499 aus or. im staatsarch. Wien. — [Der ganze zweite theil der urk. mit theilweise im munde eines römischen künigs sonderbar klingenden wendungen ist wörtlich der urkunde herzog Friedrichs von 1239 mai 3 nachgeschrieben].	1104
— 17	. . .	Graf Eberhard von Katzenellenbogen bekundet, dass ritter Werner von Saulbein (Sawelheim) mit zustimmung (nomine et consensu) des römischen künigs Rudolf das burghehen, welches er bisher von den gütern des Konrad von Flamborn (Flamburnen) bei Ebersheim bezogen, nunmehr künftig von seinen (Werners) gütern zu Mommernheim beziehen werde, und erklärt demgemäss die erwähnten güter zu Ebersheim der zahlung jenes burghehens ledig. Raur Hess. Urkunden 2, 299 aus copialbuch des Johannisstifts in Mainz. — Die genannten orte alle nordwestl. Oppenheim, Flamborn südöstl. Alzei.	*1105
— 18	—	bekundet den auf bitten des abtes von Heiligenkreuz vor ihm in der gerichtssitzung am 16. juni (feria sexta post Viti et Modesti) ergangenen rechtspruch, dass jener in der mietbstat zu Gundramsdorf (in communi loco in G. in quo operarii conducuntur, qui vulgariter mietbstat dicitur) ungehindert arbeiter für seine dienste dinge dürfe, und verbietet das kloster hierin zu belästigen. Wois in Fontes rer. Austr. II 11, 220 aus or. in Heiligenkreuz. — Am 14. juni (XVIII. kal. julii) bekundete Otto von Haslau index Austrie generalis, dass in presencia künig Rudolfs der abt von Heiligenkreuz jenen rechtspruch erlangt habe. Ibid. 218. In einen oder andern der beiden daten welche den tag des rechtspruchs angeben muss ein fehler stecken.	*1106
— 20	—	schreibt allen Juden von Dortmund und seinen kammerknechten (camere sue servitoribus), dass er seinen getreuen Bertram und Gottschalk von Ahausen für ihre dienste jenem 70, diesem 14 mark sterling angewiesen habe, welche der Dortmunder schultheiss Dietrich von ihnen (precario nomine) erheben werde, und fordert sie zur bereitwilligen zahlung dieser summe auf, wofür sie vom nächsten Martinsfest bis Ostern und von da noch durch ein jahr von aller steuer und bede (precaria sive stura) befreit sein sollen. Rübcl Beitr. z. Gesch. Dortmunds 175 reg. Rübcl Dortmund UB. 1, 88 aus or. im staatsarch. Dortmund. *1107	
— 23	—	verleiht dem bischof Heinrich von Basel, eo quod in summo necessitatis articulo, nbi pro vita nostra et honore imporii certabamus, per ipsum sconsimus specialius nos adiuutos, und dessen nachfolgern das zollholz zu Basel, mit der verpflichtung, dass wenn ein römischer künig zu Basel weilte, ihm mit diesem holz pro cottidianis ignibus gedient werde. [Or. im staatsarch. Basel mit IX. iulii, wobei wie von Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 159 richtig bemerkt ward, gewiss kal. aus versehen ausgelassen ist]. Herrgott Geneal. 3, 490. Ochs Gesch. von Basel 1, 426. Trounillat Mon. de Bale 2, 316. — [Ueber das zollholz vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 320. Die angeführte stelle im verein mit der in n. 1041 ist öfters, zuletzt von Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 410, dahin gedeutet worden, dass bischof Heinrich nicht bloss durch die zuführung von hilfsvolk dem künig im kriege von 1278 beigestanden, sondern auch bei dessen sturz in der schlacht ihn retten geholfen habe. Die stellen sind aber doch zu allgemein gehalten, um dies daraus folgern zu müssen — Rudolf hatte ja auch so ursache genug die aufopfernde treue und die hervorragenden diane Heinrichs zu rühmen und zu belohnen].	1108
— 27	—	schreibt den städten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, dass er nach ihrer bitte au die edeln Philipp und Wernher von Falkenstein geschrieben und ihnen befohlen habe, die städte wegen geschehener aufnahme höriger leute nicht weiter zu belästigen, sondern diese streitsache bis zu seiner (des künigs) anwesenheit in dortiger gegend beruhen zu lassen.	

1279		
juni 27	Wienue	Für den fall, dass jene nicht gehorchen wollten, habe graf Eberhard von Katzenellenbogen instructionen von ihm erhalten. Or. im staatsarch. Darmstadt. Böhmer CD. Moenofr. 1, 192. 1109 überschickt dem bischof (Burchard) von Lübeck, wie darum auch herzog Johann von Sachsen ersuchte, die regalien (feoda tua regalia cum amministratione temporalium) mit dem auftrage den huldeid von herzog Johann von Sachsen als königlichem stellvertreter abzulegen. Levorens UB. d. Bischöfe v. Lübeck 1, 266 aus or. in Oldenburg. — [Der herausgeber bemerkt: »dass nicht herzog Albrecht von Sachsen sondern dessen bruder Johann den lehens- eid empfangen sollte, ist vielleicht das merkwürdigste in dieser urkunde« und verweist auf die urk. n. 866. Es dürfte herzog Johann in diesem falle wol deshalb bevollmächtigt worden sein, weil er die hülfe des bischofs beim könig vermittelt hatte]. 1110
— 28	—	(in civitate Szoymensi) Graf Berthold von Hardeck burggraf von Znaim und Stephan von Meissau marschall von Oesterreich und kämmerer von Vötteu beurkunden, dass ihnen von könig Rudolf (Moraviam gubernante) die schlichtung eines streites zwischen dem propst der kirche St. Jacob von Knicicz und der frau Sdezlava tochter Hartlebs von Dubna, witwe Marquards des Langen aufgetragen worden und dass sie jetzt in Znaim propter nobilitatem terrae copiam in generali colloquio astantium dies ausführten, die parteien jedoch einen friedlichen vergleich geschlossen haben. CD. Moraviae 7, 774. Emler Reg. Bohemiae 2, 505. *1111
— 29	—	verleiht der stadt Mühlhausen die gnade, dass ein bürger erbgüter nicht anders als wieder an bürger veräußern soll. Grasshof Mühlh. 199, mit »in kal. iulii« statt iii kal. iulii. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 111 aus or. im ratsarch. Mühlhausen. 1112
.		schreibt dem (könig Eduard von England), dass sein sohn Hartmann, schon (nuper vel iam pridem) zur reise nach England zum abschluss der ehe mit der princess Johanna in bereitschaft, von einer schweren und wechselvollen krankheit erfasst wurde, von der er erst jetzt vollständig genesen sei. Er sende, um diese ursache der verzögerung darzulegen, seinen hauserliker den magister A. voraus, der dann auch die zeit der ankunft Hartmanns ihm mittheilen werde. Accincto (Accito) nuper — resonant. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 99; in B, dar. Bärwald 232 zu 1279. — Im gleichen sinne schrieb auch königin Anna entschuldigt nach England, ebenfalls nur form. (Affectantes ex intimis — virum etc., der schluss wörtlich gleich) in T, dar. Bodmann 63. — Letzteres schreiben wird von Kretschmar Formularbücher Rudolfs 110 irrig als eine kürzere fassung des ersten angesehen: doch Rudolf wird dariu ja als serenissimus dominus noster bezeichnet, Hartmann aber als filius noster. So kann nur die königin und mutter schreiben. Die krankheit Hartmanns muss in das frühjahr 1279 fallen, also mögen diese schreiben ungefähr zu mai oder juni angesetzt werden. Vgl. oben n. 1082. Die krankheit Hartmanns wird auch erwähnt im schreiben bischof Heinrichs von Basel vom 15. sept. 1279, unten n. 1127. — Bei Bodmann 35 steht ein schreiben (Naturalis amoris — salutem), worin wahrscheinlich k. Rudolf jemandem tröstend über die krankheit seines sohnes schreibt. Bodmann hält es an königin Anna gerichtet, allein Rudolf spricht von paterna consolatio und immer von filius tuus, während er doch vom eigenen sohn mit filius noster schreiben müsste. Der brief ist demnach eher an Albrecht oder dessen gemalin oder an eine der verheirateten töchter Rudolfs gerichtet. *1113
juli 13	—	gestattet dem edeln Berthold von Eschenbach auf dessen bitten eine burg an einem denselben gehörigen schicklichen orte zwischen den see'n zu erbauen. Archiv für Schweiz. Gesch. 1, 97. Fontes rer. Bernens. 3, 261 aus or. im staatsarch. Zürich. — Nach Kopp im Geschichtsfreund 1, viii ist hier die stadt Unterseen zwischen dem Thuner- und Brienzsee gemeint; [vgl. die urk. Walthers und Bertholds von Eschenbach von 1280 mai 3, Fontes rer. Bernens. 3, 278]. 1114
— 18	—	errichtet auf bitte des Ulrich von Kapellen zu Königswiesen im untern Mühlviertel einen wechennarkt gleich an recht und freiheit wie der zu Enns. Kurz Oesterr. arch. Ottokar 2, 183. Oberöstr. UB. 3, 501 aus or. im staatsarch. Wien. — [Mit anderer arenga, sonst jedoch übereinstimmend (Regalis serenitas — libertatum) als form. in T, dar. Bodmann 175]. 1115
.		Herzog Phil(ipp) von Kärnten an den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg: er entschuldigt mit seinem kränklichen zustand, dass er des burggrafen schwester noch nie empfangen habe, will jedoch ihnen beiden sobald er kann geschenke schicken. Da die matner zu Stein (bei Krems) trotz vielfacher befehle könig Rudolfs die auszählung des ihm daselbst angewiesenen

1279		
		geldes verzögerten und erst auf drängen von freunden versprochen es zu bestimmter zeit auszufolgen (quamprimis socii fuerint simul congregati), bittet er den burggrafen dafür zu sorgen, dass nicht etwa eine andere anweisung erfolge und dass den jetzt neu auf ein jahr eintretenden mautnern ein königlicher befehl zukomme, damit sie iuxta feudum nostrum a regalibus manibus acceptum ihm dieses jahr 600 pfund auszahlen. Dignum foret — anno. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 138. — Herzog Philipp schreibt offenbar aus Krems, wo er nach dem kriege von 1276 bis zu seinem am 22. oder 21. juli 1279 erfolgten tode lebte (vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 301 ff.); dadurch ist auch die zeitliche begrenzung des schreibens gegeben. Die schwester des burggrafen war Adelheid, witwe des grafen Rapoto von Ortenburg-Kraiburg, vgl. Wiener Briefs. 139. *1116
juli 29	Wien	genehmigt die zuweisung von vier mark jährlicher einkünfte aus der münze zu Frankfurt, welche namens seiner der schultheiss Heinrich daselbst dem ritter Siegfried von Heusenstamm gemacht bat, mit vorbehalt des rückkaufs um 40 mark, wofür Siegfried gekaufte güter vom reich zu lehen nehmen soll. Böhmer CD. Moenofranc. 1, 192. Fichard Frankf. Archiv 1, 214. — Vgl. n. 842. 1117
— 31	—	genehmigt die von dem Frankfurter schultheissen Heinrich in gemässheit seines befehls (d. d. Wien 24. juli 1277, n. 830) dem edeln manne Reinbard von Hanau als Rodelheimer reichsburglehen erteilte anweisung auf reichsgefälle in Bergen, welche Reinbard bis zur zahlung von 100 mark innehaben soll; nach erfolgter zahlung soll er dafür 10 mark einkünfte vom reich zu lehen nehmen. Beschreib. der Hanau-Minz.-Lande 2. anh. s. o. Böhmer CD. Moenofr. 1, 193. Reimer Hess. UB. II 1, 414 aus or. im staatsarch. Marburg. 1118
.		beauftragt seinen erstgeborenen sohn (Albrecht), im verein mit dem bischof H(einrich) von Basel, dem grafen H(einrich) von Fürstenberg und dem ritter Chago nach Colmar zu geben, um die dortigen partationen zu schlichten, wozu er wenn es nötig erschiene auch noch andere (extraneis) ritter und bürger beiziehen möge. Sinceritati tue studiosi — termini. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 139. — Wie daselbst 140 bemerkt ist, dürfte das schreiben zu 1279 und zwar nach dem juli gehören, da der Colmarer Dominicaner SS. 17, 205 eben zum juli 1279 von unruhen in Colmar berichtet. Um diese zeit befanden sich auch graf Albrecht (bis zum 10. sept. vgl. n. 1127), sowie bischof Heinrich und der graf von Fürstenberg nachweislich in Schwaben und Elsass. *1119
ang. 18	—	befiehlt seinem getrenen Wichard von Bockfliess mit vier gewaffneten (armatis) am kommenden Egidiusfest (1. sept.) vor ihm zu erscheinen. Mandamus tibi — accedes. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 140. — Bockfliess nordöstl. Wien. Ein kriegerischer anlass zu solcher berufung lag unseres wissens damals nicht vor; vielleicht handelte es sich um eine unternehmung zu sicherung des landfriedens, oder bloss um die begleitung auf Rudolfs bevorstehendem zug nach Steiermark. *1120
— 22	—	gestattet auf bitte des bischofs Johann von Gurk, dass die kinder aus der ehe des Gurker ministerialen Otto von Albeck mit Diemud der tochter seines (Rudolfs) ritters Pilgrim von Wodres zwischen kirche und bischof gleich getheilt werden sollen. Orig. in Klagenfurt. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 reg. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 323 reg. Krones Verfassung u. Verwaltung v. Steier 582 reg. 1121
— 23	—	schreibt dem domcapitel zu Cambray, das sich bei ihm darüber beschwert hatte, dass er die seit unvordenklicher zeit an die dortigen bischöfe gekommene grafenschaft daselbst von dem hochstift zurücknehmen wolle, wie ihm dergleichen nicht in den sinn gekommen, indem er lediglich dem grafen H. von Lützelburg auftrag gegeben, die in dortiger diocese abgekommenen reichsgüter wieder beizubringen, doch ohne schädigung der kirche. Bethmann ex or. in Lille. (Mutter) Mémoire pour M. l'archevêque de Cambrai p. 58 (aus or. im stiftsarchiv) = Böhmer Acta 333. 1122
— 24	—	gestattet auf bitten Hincelins von Lichtenstein dass in der villa Nikolsburg an jedem dinstag ein weihenmarkt gehalten werde. Copie aus or. im fürstl. Lichtensteinischen arch. im nachlass von E. v. Birk, durch Voltolini. *1123
— 28	—	nimmt das kloster Riddagshansen (ord. Cist. bei Braunschweig) mit dessen leuten und gütern in seinen und des reichs besondern schirm. Mitgeteilt von Pertz. Winkelmann Acta

1279		2, 100 aus or. zu Wolfenhüttel. Das verlorene siegel hieug ganz links an einem pergamentstreifen. 1124
Wienne	coram seren. domine Rudolfo Romanorum rege semper augusto Wienne presidente iudicio klagt erzbischof Friedrich von Salzburg gegen Heinrich von Pirn wegen der schweren und vielen unbillen, durch die dieser einst der kirche von Salzburg einen schaden his zu 10000 mark zugefügt. Heinrich v. Pirn wird zum schadenersatz verurtheilt und verpflichtet sich, da er eine solche summe nicht aufbringen kann, dem erzbischof zu lebenslänglichen diensten, zur heirat mit einer frau aus der Salzburger familia, wozu er auch zwei oder drei seiner verwandten bewegen will, zur lehennahme seiner eigengüter usw. Nach urk. Heinrich von Pirn vom 3. sept. 1279, or. im staatsarch. zu Wien. *1125	
—	beurkundet den auf frage des markgrafen H. von Hachberg vor ihm ergangenen rechtspruch, dass keiner in irgend einer grafenschaft ohne erlaubniss des grafen eine befestigung errichten dürfe. Or. zu Karlsruhe, nur mit 1279 ind. 7, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 75; ein zweites or. im reichsarch. München, aus Bamberg. Schütz Corpus 4, 115. Schöpflin Hist. Zaringo-Bad. 3, 273. MG. LL. 2, 422. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. 180 unvollst. — [Nach ind. 7 muss die urk. vor den 24. sept. 1279 und nach dem ausstellort Wien vor die reise nach Steiermark fallen; markgraf Heinrich v. Hachberg ist im juni noch in Wien (vgl. n. 1097 und Reg. der Markgr. v. Baden-Hachberg n. 54 ff.), jedenfalls muss die urk. also wol vor mitte september gesetzt werden]. 1126	
sept. 10	(in castro nostro Winterthur) Graf Hartmann von Habsburg schreibt an könig Eduard von England, dankt ihm für alle güte bei beförderung seiner heirat und verspricht seiner väterlichen fürsorge immer würdiger zu werden. Einem hefehle seines vaters (könig Rudolf) gemäss werde er noch heute sich mit seinem bruder nach Oesterreich begeben, wo hoffentlich die erhebung desselben zum herzoge stattfinden werde. Bis Allerheiligen hoffe er zurück zu sein und werde dann zu Basel mit begier die ankunft der angekündigten feierlichen gesandten aus England erwarten. Sein erzieher magister Petrus werde dem könig das nähere mündlich auseinandersetzen. Pauli in Allg. Monatsschr. f. Wissensch. u. Literat. 1854 s. 567 reg. aus or. (ohne jahr) im Tower, darnach Böhmer Reg. imp. 1246—1313 addit. II. s. 479 zu 1280, s. 520 zu 1279. — Am 15. sept. (1279) in castro nostro Busecke schreibt bischof Heinrich von Basel ebenfalls an könig Eduard: eingedenk des wortes, welches Eduard einst bei unterzeichnung des verlohungsvertrages seiner gemalin Eleonore erwidert habe, dass sie ihre tochter nicht sowol dem jungen Hartmann als ihm dem bischofe antranten, halte er sich heilig verpflichtet, das begonnene zu ende zu führen. Er habe daher Hartmann schon öfters dringend geraten sich zu seinem vater zu begeben und diesen nun feststellung der einkünfte des ihm verliehenen eigengutes zu hitten. Hartmann werde his Allerheiligen zurück sein und dann den englischen gesandten zufriedenstellenden bescheid geben können. Um die wahrheit zu sagen, sei Hartmanns aufbruch nach England zuerst durch krankheit (vgl. n. 1113), das zweitemal durch dringende geschäfte verhindert worden, seitdem sei er aus trägheit und nachlässigkeit unterblieben. Der könig möge deshalb nicht zürnen, denn lieber wolle er zwei jahre oder mehr seiner diocese und der huld könig Rudolfs herauht sein, als hierin Eduard und dessen tochter hintergehen. Er käme gerne selbst nach England, allein er sei noch vom kriege gegen Ottokar her mit schulden belastet und hesorge, könig Rudolf werde seiner gegen Ungarn bedürfen, dessen fürst sich trotz der kirche und dem christlichen glauben widersetzt habe. Pauli l. c. 568 aus or. (ohne jahr) im Tower. — Ein hrief (Hartmanns) von Baldegg vogtes von Basel, bei dem könig Eduard wegen übersendung seiner tochter angefragt hatte, scheint in dieselbe zeit zu gehören; der ritter will ihr dieselbe aufmerksamkeit zu theil werden lassen wie den söhnen könig Rudolfs. Pauli 568 aus or. im Tower. — Diese hriefe, die so manches sehr interessante bieten (z. b. auch die stelle über die erhebung Albrechts zum herzog von Oesterreich), aber nirgends beachtet worden sind, gehören sicher ins jahr 1279: im september 1279 befand sich bischof Heinrich von Basel in seiner diocese, während er 1280 seit mitte angust in Wien weilte und am feldzug nach Böhmen theilnimmt (vgl. Eubel im Histor. Jahrb. 9, 413 f.); auch die grafen Albrecht und Hartmann sind seit juli und angust 1280 in Oesterreich (vgl. zum 21. und 26. juli und 31. aug. 1280), während 1279 sich in der that graf Albrecht erst am 2. oct. am hofe seines	

1279

sept. 17

vaters nachweisen lässt (vgl. n. 1132), also wie die obigen briefe sagen, mit seinem bruder Hartmann am 10. sept. von Winterthur nach Oesterreich abgereist sein wird. Der schlussatz im briefe des bischofs bezieht sich auf die haltung des königs Ladislaus von Ungarn gegen den päpstlichen legaten bischof Philipp von Fermo, vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 2, 16 f. und unten n. 1153. *1127

(ap. Babenherch) Bischof Berthold von Bamberg bekundet, dass er den römischen könig Rudolf namens seiner söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben mit allen durch das aussterben der fürsten von Oesterreich, Kärnten, Krain und der Mark in diesen ländern erledigten hochstiftslehen belehnt habe, worunter insbesondere das schloss Mautenberg mit zubehör, doch so dass dem könig auf lebenszeit die verfügung (ordinatio et conservatio) über diese lehen gewahrt bleibt; wogegen er vom könig zugleich zum lohne für die in schwieriger zeit bewiesene reichstreue angegebene freiheiten und gnaden zugestanden erhält (vgl. n. 1141). Zeugen (acta sunt hec presentibus): die bischöfe Peter v. Passau, Johann v. Gurk; Rudolf hofkanzler, magister Gottfried protonotar; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Gerhard graf v. Rineck, Ulrich v. Taufers. Zu dieser belehnung gibt das domcapitel von Bamberg seine zustimmung und hängt sein siegel an die urkunde, datum ap. Babenberch 1279 sept. 17. Orig. im staatsarch. Wien. Userrmann Episc. Bamberg. Cod. dipl. 177. Oberöstr. UB. 3, 502. — Die handlung dieser urkunde, also die belehnung selbst erfolgte, wie die zeugenreihe lehrt, zu Wien und natürlich vor dem 17. sept. 1279, wol etwa im sommer, wo bischof Berthold von Bamberg in Wien gewesen sein wird, während er his in den juni in seiner diocese geweiht zu haben scheint, vgl. Reg. Boica 4, 85, 87, 93. Damals wurde auch schon in Wien der wortlaut der beiderseitigen urkunden festgestellt; für des bischofs urk. diente die Rudolfs als vorlage, vgl. die stelle: ita tamen quod quilibet episcoporum Bambergensium . . viginti talenta Vienn. den. nostre et successorum nostrorum . . camere solvere teneatur. Was trotz des umgekehrten verhältnisses wörtlich in der urk. des bischofs wiederholt wird. Die ausfertigung und datirung der bischöflichen urkunde erfolgte aber in Bamberg nach der genehmigung des domcapitels. Es ist anzunehmen dass dieselbe dann an den königshof gebracht ward, worauf am 25. october die ausfertigung von n. 1141 erfolgte. *1128

sept.

Reise nach Steiermark und zurück durch Oberösterreich. Die beschreibung dieser reise über Harthberg, Graz, Judenburg, Admont, Pyhrn und Linz bei Ottokar 248 f. stimmt mit den urkunden und scheint an sich ganz richtig, unrichtig ist sie jedoch mit ereignissen des jahrs 1281, nämlich der abreise von Rudolfs tochter Clementia nach Neapel und der kunde vom tode seines sohnes Hartmann in verbindung gebracht. [Als zweck der reise bezeichnet die Reimchronik: kunic Roodolf her fuor umb diu, daz er des landes phäht gewunne kund und aht, waud im waz niht verdagt gekundet und gesagt von Stir des landes güete; des freut sich sin gemüete, dō er ez selb ersach]. a

— 29 Grätz

bekundet, dass sich in dem streite zwischen bischof Johann von Gurk einerseits und den brüdern Wilhelm, Berthold und Nicolaus neffen (nepotes) des Nicolaus von Lemberg (nordwestl. Cilli) und ihrer mutter Maetza andererseits diese brüder mit einwilligung ihrer mutter ganz der gnade des bischofs unterworfen haben, so dass sie annehmen wollen was ihnen dieser von den streitigen gütern überträgt; dass sie ferner versprochen haben binnen eines jahres gattinuen aus der Gurker familia zu nehmen, widrigenfalls sie keine gnade vom bischof zu erwarten und ihre bürgen 200 mark an denselben zu zahlen haben; bürgen sind: graf Ulrich v. Heunburg, Heinrich v. Stadeck, Heinrich v. Montpreis, Ulrich und Leopold v. Scherfenberg, Otto v. Leibnitz, Ulrich v. Trüchsen, Wulfig v. Reichenstein, deren jeder sich in die hand des bischofs für 25 mark verbürgte. Der könig bestätigt diese abmachungen. Zeugen: bischof Gerhard v. Lavant, Seifried v. Kranechberg, Ulrich v. Waisenberg castellanus, Wulfig v. Presing, Heinrich v. Lindeck, Eberhard castellanus v. Vizel. Or. in Klagenfurt geschichtsverein, durch Jaksch. Krones Verfassung u. Verwaltung v. Steier 583 reg. *1129

— 29

Die bischöfe Johann v. Gurk und Gerhard v. Lavant verkündigen ihre entscheidungen als schiedsrichter (domini Wernhardi Seccoviensis episcopi consilio requisito) über mehrere streitpunkte zwischen abt Hermann von St. Paul und graf Heinrich v. Pfannberg, der sich auch verpflichtet die bestätigung des königs Rudolf für diese entscheidungen nachzumachen. Zeugen:

1279		
		Rudolf königlicher kanzler, Albrecht herzog v. Sachsen, magister Gottfried königlicher proto- notar, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Friedrich v. Ortenburg, Ulrich v. Heunburg. Schroll in Fontes rer. Austr. II 39, 168 reg. aus or. in St. Paul. — Vgl. n. 1132. *1130
	Gretz	Placitum generale cui presidet rex Rudolfus. Darauf wird bezug genommen in einer urk. Hert- nids von Stadelc d. d. Graz 7. oct. 1279, worin dieser bekundet, er habe sich in bezug auf seine im namen seiner gemalin Diemnd von Feldsberg gegen bischof Wernhard von Seckau wegen des gerichts in Birkfeld vorgebrachte klage consensu könig Rudolfs mit dem bischofe verglichen. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 340 unvollst. — [Dazu die worte der oesterr. Reimchronik 249: kunic Rudolffen man sach datz Gretz gewaltlichen rihten arm und richen jedem man swaz im geschast]. 1131
oct. 2	—	bestätigt eine eingerückte urkunde des grafen Heinrich v. Pfannberg von 1278 juni 13, worin dieser das schloss Mahrenberg und die vogtei Kemsnich von dem kloster St. Paul zu lehen nimmt, dagegen auf alle anderen auf ihn vererhten vogteien und rechte gegenüber diesem kloster verzichtet, denselben sein eigengut in Feistritz zu lehen aufträgt und ver- schiedene rechte im Lavantthale gewährt. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, Albrecht graf v. Habsburg und Kiburg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzen- ellenbogen, Burchard v. Hohenberg, Hngo v. Werdenberg und Hugo v. Montfort; Otto v. Has- lau, Stefan v. Meissau, Friedrich v. Pettan, Hertnid v. Wildon. Lichnowsky 1, Reg. 72 n. 564 reg. Schroll in Fontes rer. Austr. 39, 169 reg. aus or. im staatsarch. Wien. 1132
— 2	—	bestätigt dem nonnenkloster Göss (ord. Ben. in Obersteier) die eingerückte urkunde k. Fried- richs II. von 1230 april Foggia (Reg. imp. 5 n. 1780), worin wieder eine urk. Heinrichs II. d. d. Fulda 1. mai 1020 (Stumpf n. 1747, hestätigung der gründung von Göss) inserirt ist. Zeugen: die hischöfe Johann v. Gurk, Wernhard v. Seckau und Gerhart v. Lavant; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen; Otto v. Haslau, Erchengher v. Landser, Otto v. Lichtenstein. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 22. Lichnowsky 1, Reg. 72 n. 566, 567 reg. irrig zu oct. 6 und in zwei urkunden zerlegt. 1133
— 2	—	bestätigt der vor ihm gekommenen äbtissin Herburg von Göss eine eingerückte urk. des erz- bischofs Eberhard von Salzburg und des herzogs Leopold von Oesterreich d. d. Friesach 1203, verzichtleistung auf anforderungen an das kloster Göss von seite Ulrichs von Stubenberg betr. Zeugen wie in n. 1133. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 26. Lichnowsky 1, Reg. 72 n. 565 reg. und Muchar Gesch. v. Steiern. 5, 418 reg. [irrig mit Garsten statt Göss, daher das regest Böhmers n. 508 entfällt]. 1134
(— 2)	—	heurkundet, dass ver ihm und mit seiner genehmigung Otto von Linbeg alle seine güter seiner ehelichen frau Mechtild auf den fall dass diese ihn überlebe übertragen nnd geschenkt habe. Ludewig Rel. 4, 264. — [Der druck hat VI. octobris, wobei sicherlich nonas ausge- fallen ist so dass die urk. zum 2. october anzusetzen wäre]. 1135
... biderMuoreuf	Judenhurch	die sieben rast nuz binz Judenhure fiur der degen kurc. Oesterr. Reimchron. 249. *a
— 13	Judenhurch	bestätigt dem propst von Berchtesgaden auf seine bitten ein eingerücktes privileg Fried- richs II. d. d. Augsburg juni 1236 (Reg. imp. 5 n. 2177), schutz und privilegienbestätigung. Zeugen: die bischöfe Johann v. Gurk und Wernhard v. Seckau; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen H. v. Werdeburg, B. v. Hohenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Otto v. Lichtenstein, Wulfing v. Stubenberg, Ortolf, Dietmar und Heinrich brüder v. Stret- wich. Datum per manum magistri Gotfridi regalis aule prothonotarii. Or. im reichsarch. München, mit a. r. 6 wie die vorhergehenden urkunden vom october. Hund Metrop. 2, 182. Lünig Reichsarchiv 18 ^a , 21. 1136
— 13	—	nimmt das kloster Berchtesgaden in seinen und des reichs schutz und hewilligt ihm nach dem vorgang k. Friedrichs und herzog Leopolds sein hewegliches gut überall in Oesterreich zoll- und abgabefrei zu führen. Or. im staatsarch. Wien, mit a. r. 7. *1137
... biderMuoreuf	Judenhurch	Berufung der Kärntner und Krainer. Dä besant der kunic maere die von Krein und die Kernaere. Die kōnen alle zuo im dar und nāmen fliclichen war sins gehots und stnes willen; ir dheiner liez sich bevillen, er taete gern daz beste, an swin sō er weste dem kunic

1279

oct. 22

Judenburg

wol gevallen. Darnach wart in allen ze varen heim erloubt. Oesterr. Reimchron. 249. — Um diese zeit ist wol auch die bestellung des abtes Heinrich von Admont zum landschreiber und Ottos von Lichtenstein zum landeshauptmann in Steiermark geschehen, von der die Reimchron. 246, 247 erzählt; in n. 1140 heisst Heinrich bereits scriba Stirie. *a

Graf Ulrich von Heunburg und seine gemalin Agnes verzichten zu gunsten könig Rudolfs auf eine reibe von ansprüchen, und zwar Agnes auf alle güter, die sie als erbin ihres grossvaters herzog Friedrichs von Oesterreich in anspruch nahm, sowie auf jene welche ihr herzog Ulrich von Kärnten ihr früherer gemal als widerlage und morgengabe gegeben, graf Ulrich auf die grafenschaft Perneck, die stadt Drosendorf und einige andere besitzungen in Oesterreich; indem sie die einstige abtretung aller dieser güter an könig Ottokar als erzwungen und ungültig erklären. Dagegen sichert ihnen könig Rudolf 6000 mark silber zu; et quia fiscus regalis paratam ad manus pecuniam non habebat, verpfändet er ihnen verschiedene genannte güter und einkünfte unter angegebenen verpflichtungen. Von allen im besitze Ulrichs und seiner gemalin befindlichen auf diese sache bezüglichen urkunden soll an den könig eine abschrift gegeben werden, welche von Ulrich und Agnes, vom erzbischof von Salzburg, den bischöfen von Gurk, Seckau und Lavant und dem herzog Albrecht von Sachsen besiegelt werden soll; andere etwa noch vorkommende urkunden sollen kraftlos sein. Zeugen: Friedrich erz. v. Salzburg, die bischöfe Johann v. Gurk, Wernhard v. Seckau, Gerhard v. Lavant, Konrad erwählter v. Chiemsee; Heinrich abt v. Admont, Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Burchard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Hugo v. Montfort, v. Rieneck, Friedrich v. Ortenburg und Heinrich v. Pfannberg; Friedrich v. Pettau, Wulff v. Stubenberg, Otto v. Lichtenstein. Zu besserer bekräftigung besiegeln auch die vier erst genannten bischöfe die urkunde. Or. im staatsarch. Wien. Herrgott Monum. dom. Austr. II 1 (Nummofbeca 1), 250. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 173. — Wie schon Tangl im Oesterr. Arch. 25, 186 fl. weitläufig zeigte, ist in den texten bei Herrgott und Lambacher eine grosse lücke, indem dasselbst die ungültigkeitserklärung der von Ottokar erzwungenen zugeständnisse, die ausgleichs- und verzichtsformeln gegenüber Rudolf und dessen gegenleistung ausgelassen sind. Die ganze stelle ist zwischen inter regem Bohemie nnd ipse nobis tytulo (Lambacher 174) einzuschieben; darauf folgen im orig. die worte bis suis nominibus exprimuntur und dann der ganze bei Lambacher 176—180 als supplement gegebene text: Primo iudicium in Voytsperch — et alii quampures; zum schluss endlich die ankündigung der siegel und die erklärung der mit siegler, datum et actum apud Judenburch XI. kal. nov. anno dom. 1279. Das or. ist von einer hand und tinte, ohne nachträge geschrieben. Zur sachlichen erklärung vgl. Tangl l. c. *1138

— 23

in monte
Ceyrich

erklärt dass erzbischof Friedrich von Salzburg ihm gestattet habe, einen theil der salzburgischen lehengüter welche seine söhne besitzen, an den grafen Ulrich von Heunburg und dessen gemalin Agnes zu verpfänden, jedoch ohne präjudiz für das erststift. Koch-Sternfeld Beitr. 3, 85. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 261 anm. 1 aus or. im staatsarch. Wien, mit a. r. 6. — Der ausstellungsort ist Zeiring nordwestlich von Judenburg. Vgl. sonst Tangl im Oesterr. Archiv 25, 194. 1139

— 25

ap. Zeyrich

überlässt die von erzbischof Ulrich von Salzburg für 3000 mark silber an könig Bela IV. von Ungarn verpfändete, nachher aber an könig Ottokar und endlich an ihn selbst gelangte burg und stadt Pettau dem Friedrich von Pettau um 2000 mark, welche ihm Friedrich theils baar theils durch rückgabe ihm von Rudolf verpfändeter güter in Feistritz, theils durch anweisung auf seine (Rudolfs) gläubiger entrichtete; er leistet Friedrich für zwei jahre gewähr und verspricht ihm, falls der erzbischof von Salzburg sein aurecht auf Pettau erweisen würde, die 2100 mark auf einmal zurückzahlen. Zeugen: Rudolf hofkanzler, H. abt v. Admont landschreiber v. Steier, Fr. burggraf v. Nürnberg, E. (G. irrig im druck) graf v. Katzenellenbogen, magister G. hofprotonotar, Otto v. Lichtenstein und magister Konrad landschreiber v. Oesterreich. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 261 anm. 2 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 257 anm. 2 über die erfolgreiche einsprache Salzburgs gegen diese verfügung im folgenden jahre. 1140

— 25

apud Roten-
mann

bekundet, dass bischof Berthold von Bamberg seine drei söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf mit den durch das aussterben der fürsten von Oesterreich, Steier, Kärnten,

1279

Krain und der Mark erledigten stiftslehen, insbesondere dem schloss Mautenberg mit der maut und allem zugehör beliehen habe, verzichtet seinerseits dafür und zum lohn für des bischofs bewährte reichstreue, für sich und seine söhne auf alle mehrforderungen von der vogtei in Feldkirchen, dann gegen jährliche zwanzig talente auf alle ansprüche auf die vogteien Hag, Kirchdorf und im Garstenthal, sowie endlich auf seine rechte an einer vom bischof Heinrich an den herzog von Kärnten geliehenen area auf dem schlosse Strasfrid und auf das vom bischof bei der belehnung zurückbehaltene schloss Werdenburg und dessen ertrag bis zu vierzig mark und verspricht für sich, seine söhne et alii successores nostri in dictis terris, den bischof und dessen kirche in unangefochtenen besitz der heimgefallenen und künftig heimfallenden stiftslehen zu schützen. Zeugen: bischof Johann v. Gurk, Rudolf der kanzler, Heinrich abt v. Admont scriba Styriae u. magister Gotthrid hefprotonotar; Albrecht herzog v. Sachsen; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Burchard v. Hohenberg, Berthold v. Henneberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Hugo v. Werdenberg, Ulrich v. Montfort und v. Rieneck; Ulrich v. Taufers, Reinhard v. Hanau; strenui viri Otto v. Lichtenstein, Friedrich v. Lengbach truchsess, Ulrich v. Kapellen, Albero v. Bucheim, magister Konrad scriba Austriae. Ldug Reichsarch. 17^a, 33. Ludewig Script. 1, 1148. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 128. Oberöstr. UB. 3, 505. Mon. Zollerana 2, 114 reg. aus or. im reichsarch. München. — [Die belehnung der söhne Rudolfs durch den bischof von Bamberg war schon im sommer 1279 erfolgt; vgl. n. 1128. Zur bedeutung dieser belehnung vgl. Lorenz Klosters Gesch. 2, 261]. 1141

Admonte

Besuch des klostere Admont auf hitte des ahtes Heinrich. Oesterr. Reimchronik 249. Der künig lernt hier recht die tüchtigkeit Heinrichs kennen und schätzen, dem das kloster einen neuen aufschwung verdankte. *a

*Als kaiser Rudolphus I. v. Habsburg das herzogthum Steyer, Kärnten und Krain und die einverleibten herrschaften bis an die venedische gräniz durchreiset, unterschiedliche schlösser zerstoret und herrn Otton von Loehtenstein zum dritten landshauptman in Steyer verordnet, hat dieser lobwürdigster kayser, weilen er just am fest Oswaldi (august 5) anhero (nach Eisenerz) kommen, die nene pfarrkirchen disem heiligen zu ehren zu erbauen anfangen lassen und die gedächtnis des ersten fundaments selbst gelegt, da verhin St. Johannes capelen die alte pfarrkirche gewest. Ingleichen hat dieser die gerechtigkeit liebenter kaiser damahlen einen neuen richter und rath eingesetzt, da sie sich vorhero nur die 12 geschwerene genenut und ist der erste markt- und laudrichter gewest Hauns Stettner, welcher in seinen wappen eine hand geföhret. * Chronik von Eisenerz, im jahre 1713 von dem dortigen marktschreiber Schiedlberger verfasst, hg. von Fr. M. Mayer in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 17, 4 ff. Wie Mayer s. 5 bemerkt, ist diese nachricht ganz neu und alleinstehend; dass Rudolf am Oswaldstag dem 5. august 1279 in Eisenerz gewesen, ist ganz und gar ausgeschlossen, dass er aber später auf der rückreise von Graz Eisenerz besucht habe, ist an sich ja möglich. Er müsste dies jedenfalls von Admont aus ende october gethan haben. Es ist möglich, dass an einen solchen besuch des künigs die tradition angeknüpft und die grundsteinlegung der pfarrkirche sowie die einsetzung von richter und rath damit in beziehung gebracht hat. Schildbergers chronik ist sonst auf die archivalien von Eisenerz basirt. Andererseits weiss mau ja, wie häufig localtradition an allgemeiner, auffallende ereignisse, hier also den besuch Steiermarks durch Rudolf von Habsburg, anknüpft, um damit oft ganz willkürlich hauptmomente der ortsgeschichte in bedeutsame verbindung zu bringen. So registriren wir die obige nachricht, jedoch ohne sie als hinreichend beglaubigt hinstellen zu wollen. *b

über den Piru

Uebergang nach Oberösterreich. Darnach körte er ze tal und besach überal swaz dā stete sint gelegen. Oesterr. Reimchron. 249. *c

sendet Reinhard von Hanau an den erzbischof Werner von Mainz um zwischen diesem und dem grafen Johann von Sponheim zu vermitteln. Nach schreiben erz. Werners an k. Rudolf d. d. Aschaffenburg 26. april (1280), worin Werner berichtet, er sei trotz seines guten willens auf die vermittlung k. Rudolfs einzugehen, durch den gewalthätigen übermut des Speuheimers zum kampf gezwungen worden, Wiener Briefs. 148, unten n. 1193. Reinhard von Hanau ist am 25. oct. noch beim künig (vgl. n. 1141) und muss dann zu erzbischof Werner geeilt sein, so dass wir seine sendung zu ende october oder anfang november 1279

1279

ansetzen können. Die vermittlung scheiterte also und es kam wol noch im november zum treffen von Genzingen, in welchem die Sponheimer und ihre verbündeten gänzlich geschlagen wurden, vgl. v. d. Ropp Werner von Mainz 123 ff., auch Will Reg. der Erzbisch. v. Mainz 2, 407. *d

schreibt dem decan und capitel der Mainzer Kirche, welche von ihm dringend die beseitigung der drohenden kriegsgefahr erbat, er wolle alles nach dieser richtung thun und hoffe dass seine vermittlung wirksam sein werde. Tribulacionum et calamitatum — docebit. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 366 n. 275 unvollst.; in S I, dar. Cenni 441 zu 1280 = Migne 98, 806; in B, dar. Bärwald 291 zu 1279; in S II, dar. Gerbert 168 zu 1279. — Bezieht sich wie das folgende schreiben auf die gegen ende 1279 offen ausbrechende feinde zwischen erzbischof Werner v. Mainz und den grafen von Spulheim und ihren verbündeten, vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 123 ff. und unser n. 1141^d, zu dem diese schreiben recht gut gestellt werden können. *1142

schreibt den bürgern von Mainz, die ihm durch einen abgesandten von den ausbrechenden kämpfen nachricht gegeben, sie sollen, um der drohenden verderblichen gefahr zuvorzukommen, ihr mit den ministerialen geschlossenes bündniss nicht zur verletzung des beschwornen allgemeinen friedens (communis pacis) benützen, sondern vielmehr die letztern zum ausgleiche (mit dem erzbischofe) zu bewegen suchen; er werde drei tage nach dem weggang ihres boten den grafen G. absenden, damit dieser mit ihnen den ausbruch des kaupes zu verhindern trachte. Exorte discordie — rapiantur. Nur als form. erhalten: in E (mit civibus magistro als adresse) dar. Stobbe 366 n. 274 reg.; in Ott. (mit civibus magistris N. als adresse), dar. Wiener Briefs. 309 n. 385 varianten; mit adresse: civibus Maguntinis in S I, dar. Cenni 439 zu 1280 = Migne 98, 805 und in S II, dar. Gerbert 169 zu 1279; mit adresse civibus und unvollst. am schlusse (— reparare) in B, dar. Bärwald 290 zu 1279. — Unter dem grafen G. vermutet v. d. Ropp l. c. Gottfried v. Sain. *1143

nov. 4 ap. Linz am bestätigt dem kloster Kremsmünster auf bitte des vor ihm erschienenen abtes Friedrich ein eingerücktes privileg k. Friedrichs II. von 1217 juni 14 (Reg. imp. 5 n. 907) betreffend die abschaffung der vogtei und befreiung vom landgericht, und bestätigt den einst vor herzog Friedrich von Oesterreich geschehenen verzicht Heinrichs von Grafenstein und Hertnids von Ort auf vogteien und abgaben (vgl. n. 1145). Zeugen: die bischöfe Peter v. Passau und Johann v. Gurk; Albrecht herzog v. Sachsen, die grafen Meinhard v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Hermann v. Henneberg, Burchard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Wernhard v. Schauenberg, Otto v. Lichtenstein. Datum per manum mag. Gotfridi reg. aule prothonotarii. Pachmayr Series abb. Cremifan. 138 reg. Hagn UB. v. Kremsmünster 137 aus or. in Kremsmünster = Oberöstr. UB. 3, 510. — [Die brüder Wernhard und Heinrich von Schauenberg urkunden am 2. nov. zu Linz für Spital am Pyhnm, Oberöstr. UB. 3, 508. Die anwesenheit des grafen Meinhard von Tirol zu Linz meldet auch die Reichchronik 249]. 1144

— 4 — bestätigt dem kloster Kremsmünster zwei eingerückte privilegien herzog Friedrichs von Oesterreich von 1240 und 1241 betr. die verzichtsleistungen Heinrichs von Grafenstein und Hertnids von Ort und fügt noch hinzu, dass abt und convent wie von jeher für ihre lebensmittel zu wasser und zu lande zollfrei sein sollen. Zeugen wie in n. 1144. Pachmayr Series 138 reg. Hagn UB. v. Kremsmünster 136 aus or. in Kremsmünster = Oberöstr. UB. 3, 509. 1145

— 5 — befiehlt seinen beamten, richtern und mautuern in Oesterreich, Steir und ob der Enns die lebensmittel des klosters Kremsmünster zollfrei durchführen zu lassen. Rettenpacher Annales 208. Pachmayr Series 139 reg. Hagu UB. 139 aus or. in Kremsmünster = Oberöstr. UB. 3, 511. 1146

— 6 — belehnt den Balduin, der als bevollmächtigter seines rechtmässig verhinderten bruders Johann von Avesnes gebeten hatte solchen mit der grafenschaft Alost, dem land Waes, den vier amblachten und Gerhardsbergen (also mit Reichsflandern) zu belehnen, für diesen seinen bruder mit allen den rechten, welche diesem an den gedachten landen von seinet- und des reiches wegen zustehen. Zeugen: die bischöfe Johann v. Gurk und Wernhard v. Seckau; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzen-

1279		
nov. 6	ap. Liuzam	ellenbogen, Burkard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg, v. Rieneck und Hugo v. Montfort. <i>Mieris Charterboek</i> 1, 401. <i>Kluit Hist. Holl.</i> 2 ^b , 823. 1147
— 6	—	befiehlt den edeln, dienstmannen, vasallen, rittern, städten und orten in der grafenschaft Alost, dem land Waes, in den vier ämtern und Gerhartsbergen, dem Johann von Avesnes welchen er mit den ihm daselbst zustehenden rechten belehnt habe, mit leistung der treue und in allem andern zu gehorsamen. Winkelmann <i>Acta</i> 2, 101 aus or. zu Mons durch Bethmann. 1148
— 10	—	hefehlt dasselbe den edeln von Oudenarde, Bevene, Rode, Gavere, Liedekorke, den castellanen von Gent, Scornay, Viane und Rassenghien. Winkelmann <i>Acta</i> 2, 101 unvollst. aus gleichzeitiger copie zu Mons durch Bethmann. 1149
— 10	—	bestätigt den bürgern von Erfurt die privilegien, gnaden, freiheiten und rechte, welche sie von seinen vorfahren am reich erhalten haben. <i>Länig Reichsarchiv</i> 14 ^b , 431. Beyer in <i>GQ.</i> der Provinz Sachsen 23, 194 aus or. im staatsarch. Magdeburg. — [Um dieselbe zeit hatte erzbischof Werner von Mainz über Erfurt, das sich gröbliche eingriffe in seine rechte erlaubt und überhaupt gegen den clerus feindlich benommen hatte, das interdict verhängt, vgl. <i>GQ.</i> der Prov. Sachsen 1 ^b , 153; v. d. Ropp Werner v. Mainz 128 f. erblickte daher im privilegium Rudolfs einen gewissen gegensatz zu Werner, mit herbeigeführt vielleicht durch die mit Werner in feldte stehenden Eberhard von Katzenellenbogen und Reinhard von Hanau, die eben jetzt an Rudolfs hofe weilten. Allein diese vermuthung ist gegenüber den aus n. 1141 ^d (vgl. n. 1193) erhellenden beziehungen Werners zu Rudolf nicht aufrecht zu erhalten]. 1150
nov.	—	Die bischöfe Peter von Passau und Johann von Gurk, sowie graf Meinhard von Tirol geben an 4., 6. und 7. nov. ihre willebriefe für die römische kirche. <i>Kaltenbrunner Actenstücke</i> 194. — Alle drei sind zeugen in n. 1144 f. Giffrid von Anagni war also von seiner rundfahrt durch Deutschland jetzt an Rudolfs hof zurückgekehrt. Hier war vielleicht auch schon der päpstliche abgesandte bischof Paulus von Tripolis anwesend, der über Friesach kommend möglicherweise schon in Obersteier mit k. Rudolf zusammengetroffen war, vgl. <i>Wiener Briefs.</i> 141. Mit dem bischofe zugleich kam jedenfalls auch die sicilische gesandtschaft (vgl. n. 1093). — Giffrid reiste wol bald nach Rom, denn am 16. jan. 1280 wird er bereits von Nicolaus III. mit einer neuen mission in der Romagna betraut. <i>Kaltenbrunner</i> 197 ff. *1151
dec. 5	Wienne	Dominus Otto de Haslawe ministerialis Austrie iam centenarius et ultra (iam maior octogenario hic nonis decembris Cont. Praedic.) cum filio pronepotis sue (cum filio neptis sue sive attavo Cont. Praedic.) Hugone dicto Tuers, qui eodem die a rege Romanorum accinctus est gladio, hastiludium honorifice exercuit. <i>Contin. Vindobon.</i> SS. 9, 711 und darnach die <i>Contin. Praedicat. Vindobon.</i> SS. 9, 731. *a
— 7	—	erklärt die bürger von Regensburg für ausgenommen von der auf alle kauflente ausgeschrieben steuer des achten theils ihres handlungscapitals (statutum illud quo de recipiendo a quibuscunque mercatoribus partem octavam mercimoniorum omnium statuissse dinoscimur, quoad eos presentibus irritamus et simpliciter revocamus) und verspricht die bürger niemals mehr mit irgendwelchen neuen massregeln (novis statutis) zu belästigen, sondern sie stets davon auszunehmen; überdies gestattet er, dass die bürger more solito ihr silber von Ungarn her frei durch Oesterreich führen, und verbietet sie hierin zu stören. Or. im reichsarch. München. <i>Gemeiner Regensb. Chron.</i> 1, 412 reg. — 'Regensburg war bekanntlich als freistadt dem reich zu keiner steuer verpflichtet' Böhmer; [doch ist dies hier nicht massgebend; es war eine der massregeln Rudolfs, um durch ausserordentliche steuern die städtischen kräfte nutzbar zu machen. Wenn die Regensburger kauflente nun ausgenommen wurden, werden besondere rücksichten vorhanden gewesen sein. Vgl. <i>Zeumer Die deutschen Städtesteuer</i> 29, 131]. 1152
— 9	—	(Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: fordert diesen auf den könig Ladislaus von Ungarn zum gehorsam gegen den apostolischen legaten bischof Philipp von Fermo zu bewegen und ihm zu eröffnen, dass wenn er bei seinem widerstande beharre, er alle christlichen fürsten sich zu feinden machen werde. Nur als »In eundem modum« vermerk bekannt, nach dem ähnlichen schreiben an könig Karl von Sicilien, <i>Theiner Monum. Hungar.</i> 1, 345. <i>Wenzel CD. Arpadianus</i> 4, 199. — <i>Pottthast</i> n. 21661. vgl. die andern auf die mission des

1279

legaten Philipp und den widerstand des k. Ladislaus bezüglich schreiben Potthast n. 21660 ff. und die erwähnung in u. 1127; dazu Huber Gesch. Oesterreichs 2, 16 ff. *1153

schreibt dem papste (Nicolans III.), er sei durch dessen ihm neulich (nuper) von dem bischof P(anlus) von Tripolis überbrachtes schreiben vollkommen überzeugt worden, dass es der allgemeinen wolfahrt und dem schutze des hl. landes erspriesslich sei, wenn er mit dem k(önig) von Sicilien durch ein enges freundschaftsband verbunden werde, und gehe um so freudiger darauf ein als er sehe, dass der papst diese angelegenheit mit so grossem eifer betreibe und in dem genannten bischof einen so ausgezeichneten abgesandten damit betraut habe. Er unterwirft sich daher ganz den wünschen des papstes sowol in bezug auf die spon- salien als auf die überführung seiner tochter Clementia und in allen anderen in deu vom bischof (Panlus) überbrachten artikeln enthaltenen puncten, sobald nur gewisse ehehinder- nisse und die in seinem andern schreiben auseinandergesetzten schwierigkeiten bei einzelnen artikeln in beiderseitig befriedigender weise behoben sind. Wenn dies durch die einsichtige milde des papstes geschehen (misericorditer moderatis), erklärt sich Rudolf im vollsten ver- trauen auf des papstes wolwollen ganz damit einverstanden, dass die fassung (forma) der auszuwechselnden urkunden an der päpstlichen curie entsprechend festgestellt werde, wodurch auch etwaigem streite zwischen seinen räten und den sicilischen gesandten bezüglich der form vorgebeugt würde. Er bittet den papst um ansfertigung einer urkunde wodurch sicher- gestellt wird, dass durch die auszustellenden urkunden von ihm weder der k(önig) (mutter) Margareta) von Frankreich noch dem k(önig) von Sicilien irgend abbruch an ihren rechten gethan, noch aber auch seine eigene königliche autorität geschädigt werde; er erinnere sich nämlich ganz genau, dass er der k(önigin) nichts anderes verliehen oder versprochen habe, als was sie in den grafschaften Provence und Forcalquier mit recht (de iure) anzusprechen be- hauptete, und was er nach alter gewohnheit des reichs mit recht zu verleihen (concedere, conferre, recognoscere) gehalten war; auch geschah das sine iuris preiudicio alicui, welche worte in der ihr verliehenen urkunde ausdrücklich gebraucht sind. Er ist endlich damit ein- verstanden, dass der bischof von Tripolis hier die antwort des papstes abwartete, da er dem- selben weit lieber als einem unbekanten die überführung seiner tochter anvertraue. Aposto- lica sanctitatis — tradendum. Nnr als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 142. — Dies ist die antwort k. Rudolfs auf die von bischof Paulus von Tripolis überbrachten vor- schläge Nicolaus III. zu vertragsartikeln zwischen Rudolf und Karl von Sicilien und betrefFs der heirat Clementias mit Karls enkel. Da der papst seinerseits am 23. jan. 1280 wieder an Rudolf antwortet, muss obiges schreiben des k(önigs) etwa erste hälfte december 1279 er- gangen sein; und da demselben vorberatungen vorausgingen, muss die ankunft des päpstlichen nuntius am hofe Rudolfs doch jedenfalls in die erste hälfte november fallen, wie wir dies oben n. 1151 angenommen haben (seine ankunft erwähnt auch die Cont. Reichersberg. SS. 17, 534). Mit vorliegendem schreiben wurden wahrscheinlich magister Heinrich von Zürich und ritter Johann von Endingen nach Rom gesandt (vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 207, Wiener Briefs. 159 f.); mit ihnen gieng ein theil der sicilischen gesandten zurück (vgl. n. 1161). Auf die notwendigkeit einer ohedispens zur heirat Clementias und Karl Martells ist man offenbar erst jetzt aufmerksam geworden. Die anderen wünsche Rudolfs werden sich zum theile wol auf die genauere, spätere schwierigkeiten ausschliessende form der belehnung k. Karls und seines sohnes des prinzen von Salerno mit Provence und Forcalquier bezogen haben, vgl. Kaltenbrunner 206 f. Was die frage der an Margareta von Frankreich ertheilten belehnung mit diesen beiden grafschaften betrifft vgl. die bemerkungen in Wiener Briefs. 144, oben n. 141 und den brief der k(önigin)-mutter Eleonore von England, welche oben- falls darauf ansprüche machte, an ihren sohn k(önig) Eduard: sie habe von der besichtigten heirat zwischen Habsburg und Sicilien gehört und fürchte um ihr recht; Eduard möge daher an k(önig) Rudolf schreiben, dass er ihr zum rechte auf die Provence verheffe. Collection de docum. inédits, Lettres des rois 1, 245. *1154

dec. 24

Wienne

bestätigt dem kloster St. Pölten auf bitten des propstes Eberhard ein privileg herzog Fried- richs von Oesterreich von 1243 sept. 8 betr. befreiung der klostergüter und leute von der gerichtsbarkheit des landrichters in Tuln. Duellius Excerpta 25. Duellius Miscell. 1, 383. Maderua Histor. canon. St. Hippoliti 2, 129. Lampel Niederöstrerr. UB. 1, 141 (wo auch eine deutsche übersetzung saec. 14 abgedruckt ist) aus drei copien. 1155

1279

schreibt dem capitel von Hildesheim, er wünsche auf das lebhafteste, dass die kirche von Hildesheim den verderblichen wirren entrissen werde, und habe darum den erwählten (Siegfried) schon früher durch briefe und boten dringend ermahnt sich mit dem verstorbenen herzog Al(brecht) von Braunschweig (principe et preside nostro dilecto), der ihm im königlichen hofgericht zu recht zu stehen bereit gewesen wäre, auszugleichen oder gegen denselben sein recht zu verfolgen; nun sende er in eben dieser sache seinen vertrauten und rat (familiarem et consiliarium N.) an den erwählten und ersuche das capitel denselben durch ermahnungen und vorstellungen zu einem friebringenden ausgleich zu bewegen. *Es officii nostri* — promiorem. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 119. — Nach dem tode bischof Ottos von Hildesheim am 4. juli 1279 wurde schon am 18. juli der Magdeburger decan Siegfried von Querfurt zum bischof von Hildesheim erwählt, mitten im kampf des bisthums Hildesheim, des erzbischofs von Magdeburg und markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen herzog Albrecht von Braunschweig. Dieser starb bereits am 15. august desselben jahres, seine söhne Heinrich, Albrecht und Wilhelm standen zunächst nicht minder feindlich der Hildesheimer kirche gegenüber. Das schreiben fällt also jedenfalls nach dem 15. aug. 1279, wird aber wol noch dem jahre 1279 angehören, da Siegfried als *electus* bezeichnet wird, seine consecration aber und auch der regalienempfang nach dem Chron. Hildesheim. SS. 7, 863 sich doch nicht gar lange hinausgeschoben haben kann. Vgl. über diese Hildesheimer verhältnisse Lüntzel Gesch. v. Hildesheim 2, 268 ff. *1156

Quo etiam tempore (1279), ut tradunt historiae, Nicolaus III. cum Rodolpho iam dicto tractat super novitatis faciendis in imperio, ut totum imperium in quatuor dividatur partes, videlicet in regnum Alamannie, quod debebat posteris Rodolphi perpetuari; in regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Caroli Martelli filiae dicti Rodolphi. De Italia vero praeter regnum Siciliae duo regna fiebant, unum in Lombardia, aliud vero in Tusciam; sed quibus darentur nondum erat expressum, sed suspicandi satis erat materia. Dum autem haec attentantur, et attentatio et cogitatio evanescit et collatio per mortem papae, qui moritur in anno sequenti. Tolomeo v. Lucca Histor. eccles. Muratori SS. 11, 1183. Dazu die stelle der Ann. Colmar. maiores SS. 17, 205, 206: Rex imperium quod in Theuthonia habebat, datum est regi Rudolpho regi Romanorum. Item regnum Arlacense vacabat et episcopus Basiliensis Romam profectus, ut regnum predictum filio regis Francie pecunia sive precibus. (lücke) An diese stellen, in erster linie an jene des Tolomeo von Lucca, knüpfen die scharfsinnigen vermuthungen Bussons in Wiener SB. 88, 635 ff. über die idee des deutschen erbreiches und den plan einer theilung des kaiserreiches an. Wir stellen die wesentlichen zeugnisse in dieser frage zusammen: Rodenberg hat in den Mitth. des Instituts 16, 1—44 auf spuren hingewiesen, welche für das vorhandensein ähnlicher gedanken schon in der zeit Urbans IV. und Clemens IV. zu sprechen scheinen. Unter Gregor X. hat der Dominicaner Humbert de Romanis in einer für das concil von Lyon ausgearbeiteten denkschrift einen merkwürdigen vorschlag gemacht, der auf ein erbreich in Deutschland, auf errichtung von königreichen in Italien und loslösung des kaisertums von Deutschland hinausgeht (Busson 651, Rodenberg 31 ff.). Es ist thatsache, dass die bestimmung der mitgift für Clementia von dem papste Nicolaus III. beansprucht und dass dann das königreich Arlet hiezuausersiehen wurde (Busson 662 f., Fournier *Le royaume d'Arles* 228; entwurf der vertragsartikel von 1279 juni, Kopp-Busson Reichsgesch. 2^e, 331, willebrief herzog Johanns von Sachsen vom 15. sept. 1281, Ficker in Wiener SB. 14, 170; diesen letztern bat Fedele Savio in *Civiltà catol.* (1895) serie XVI 1, 557 ff. gänzlich übersehen und bekämpft daher vergebens Fournier). Es ist thatsache, dass dann 1287, als der cardinallegat Johann von Tusculum in Deutschland weilte, man allgemein seine mission mit der absicht in verbindung brachte aus deutschland ein erbreich zu machen (vgl. Ann. Wormat. SS. 17, 77 und besonders das von Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts 12, 647 ff. veröffentlichte document, von Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 86 viel zu leichtherzig bei seite geschoben). Endlich ist glaubwürdig überliefert, dass könig Albrecht im jahre 1299 bei den verhandlungen mit k. Philipp von Frankreich die erblichkeit der deutschen krone im hause Habsburg ins auge gefasst hat, vgl. Busson 697 ff., bes. 707, dazu als neue ausdrückliche bestätigung die stelle der von Weiland in den Nachr. der Götting. Gesellsch. d. Wissensch. 1894 edirten nieder-rheinischen Papst- und Kaiserchronik s. 8 f. Hiezuausersuchen erörterungen wie sie bei n. 1096

1279

angestellt wurden, kommt die beobachtung, dass die zu anfang der achtziger jahre entstandene schrift des Jordanus von Osnabrück über das römische reich geradezu den zweck zu verfolgen scheint, bestrebungen zu beseitigung des kaisertums zu bekämpfen. All dies dürfte doch soviel darthun, dass man schwerlich der ansicht beistimmen kann, Tolomeo von Lucca habe sich selbst den entwurf aus des papstes verhalten zurechtgemacht (Linder Habsburger u. Luxemburger I, 42), dass man nicht mit ein paar oberflächlichen bemerkungen die ganze nachricht des Tolomeo ins reich der fabel verweisen (Giese 87) darf. Auch die einwendungen Fejede Savio's in der *Civiltà cattolica* I. c. 286 ff., 546 ff., der besonders die innere unwahrscheinlichkeit solcher, die ganzen bisherigen ordnungen umstürzenden pläne und die schwierigkeiten betont, welche Nicolans und Rudolf doch hätten voraussehen müssen, vermögen nicht die obige reihe von zeugnissen aus der welt zu schaffen. Natürlich bleibt alles nur vermuthung, man darf nur sagen: im zusammenhang mit den früheren und späteren spuren gleicher pläne betrachtet, und mit rücksicht auf die persönlichkeit des papstes und auf die umstände der zeit kann in der nachricht des Tolomeo ein richtiger kern angenommen werden. — In der verworrenen stelle des Colmarer chronisten steht die nachricht von der sendung h. Heinrichs von Basel an die curie allein und Eubel hat sie im *Hist. Jahrb.* 9, 654 anm. 3 bezweifelt, da Heinrich damals anderweitig zu sehr in anspruch genommen gewesen sei; Eubel denkt an eine verwechselung mit Konrad Probus. Von Heinrich besitzen wir von der zweiten hälfte november 1279 bis in den märz 1280 keine nachricht (vgl. Eubel I. c. 412 ff.); ungefähr zu märz 1280 melden aber die *Ann. Colmar.* SS. 17, 206: dominus episcopus Basiliensis venit de rege Theotonie et venit Columbariam. Sollte also bischof Heinrich wirklich nach Rom und zurück an den hof nach Wien gereist sein? Demgegenüber müssen wir darauf hinweisen, wie sehr allerdings solche verhandlungen Heinrichs wegen übergang des Arelat an Sicilien seinen versicherungen vom 15. sept. gegenüber könig Eduard von England (n. 1127) widersprochen würden. *a

Graf Heinrich von Henneberg an könig Rudolf: theilt diesem mit, dass ihn der bischof (Berthold) von Würzburg an der münze von Schwarzach (östl. Würzburg), in qua nobis de vestra gracia providistis, irrung thue und bittet um des königs hilfe und rat. *Vestre sospitati* — prestolamur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 145. Wie daselbst angeführt ist, gehört das schreiben Heinrichs wahrscheinlich zu c. 1279, wodurch für die verleihung k. Rudolfs der terminus ad quem gegeben ist. Die streitigkeiten der Henneberger mit den bischofen von Würzburg in den jahren 1279 und 1280 zogen weitere reise, auch der bischof von Bamberg, der abt von Fulda und der landgraf (Albrecht) von Thüringen befahdeten die Henneberger. Diese wurden hart bedrängt und wandten sich wiederholt im jahre 1280 an den burggrafen Friedrich von Nürnberg um seine verwendung bei k. Rudolf, damit dieser zu ihren gunsten eingreife, den burggrafen als schiedsrichter bestelle, den anklagen des bischofs von Bamberg keinen glauben scheuke, ihre gegner zur ruhe mahne und allzuharte ausgleichsbedingungen nicht zulasse. Zu ende 1280 war auch Reinhard von Hanau von den Hennebergern damit betraut, bei hof in ihrem sinne zu wirken. Ob k. Rudolf irgendwie eingegriffen hat, wissen wir nicht. Vgl. die schreiben und bemerkungen Wiener Briefs. 145, 153 ff., unten n. 1208. *1157

Reinhard von Hohenneck an könig Rudolf: erklärt auf ersuchen des klost. Otterberg (nördl. Kaiserslautern), dass was er an schenkungen und zugeständnissen dem kloster und dessen volk urkundlich zugesichert habe, er biemit anerkenne, als wenn es wortwörtlich hier eingerückt wäre und bittet den könig, derselbe möge seine (Reinbards) für Otterberg gegebene urkunde bestätigen. Würdtwein *Monast. Palat.* 1, 380. — Nach den anderweitigen urkunden bei Würdtwein dürfte dies stück etwa zu 1279 fallen. *1158

Interfectus fuit (1279) scultetus de Aquis in ecclesia cum quodam perfido a procuratore regis Rodolphi pro eo, quod dominum de Gülich comitem cum sociis miserabiliter occidisset. Dux Brabantie cum exercitu magno de voluntate regis Rodolphi venit ad terram inferiorem ibique dicebatur castra plurima destruxisse. *Ann. Colmar.* SS. 17, 205. Die *Cont. Vindob.* 711 berichtet, der herzog von Brabant und der graf von Flandern seien, sicut regi Romanorum in litteris quas vidimus et alii plures demandatum fuit, mit einem ungeheuern heere gegen Achen gezogen und bis in die gegend von Köln gekommen, aber ohne erfolg wieder umgekehrt. Vgl. Kopp *Reichsgesch.* I, 836. *a

1280		
jan. 15	Wienne	beurkundet wie vor ihm, als er das landgericht besass, bischof Peter von Passau durch urtheilsspruch und zeugen erwies, dass er von Gottfried und Ulrich brüdern von Trübsen die vogteirechte in Kreusmünster, Herzogenhall, Ried usw. gerichtlich erstritten habe. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, Wernhard v. Schaumburg, Ulrich v. Taufers, Stephan v. Meissau marschall v. Oesterreich, Leutold und Heinrich brüder v. Kuenring, Otto v. Berchtoldsdorf, Friedrich truchsess v. Lengbach, Konrad v. Sumerau, Einbert und Kaloeh brüder v. Himberg, Hertnid v. Traun, Konrad v. Hartheim, Jo. v. Merswang. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 130 reg. Mon. Boica 28^a, 415. 1159
— 20	—	Bischof Paulus von Tripolis apostolischer nuntius specialis fordert mit rücksicht auf seinen langen aufenthalt in Wien (in civitate Wiennensi aliquamdiu moram contraximus et exigente necessitatis articulo longiorem trahere uos oportet) von dem clerus der stadt und diöcese Halberstadt pro procuratore 30 mark silber Wiener gewichts binnen eines monats unter androhung von suspension und excommunication und mit näheren bestimmungen. Schmidt UB. d. Hochst. Halberstadt 2, 430. — Am 22. jan. gibt bischof Paulus einen ablassbrief für das Cisterziensinnenkloster in Brünn. Emler Reg. Bohemiae 2, 522 aus or. in der univ.-bibliothek Prag. Das kloster war durch incendiarios qui noviter Austriam, Moraviam et provincias illarum parcium intraverant, verbrant worden, wie ein empfehlungsschreiben des bischofs Thomas von Breslau vom 5. febr. 1280 berichtet. Ibid. 1160
— 23	—	(Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: er habe dessen boten sowie rückkehrende mitglieder der sicilischen gesandtschaft vernommen und obwol er dringend den abschluss der verhandlungen gewünscht hätte und obwol die erhobenen bedenken, ausgenommen die ehedispens, ohne recurs an ihn hätten erledigt werden können, so habe er doch die sache in erwägung gezogen, dieselbe aber wegen seiner überhürdung mit geschäften an den cardinal Matthäus von St. Maria in Porticu und an den päpstlichen notar Benedict von Anagni übertragen. Diese beiden haben nun, nach reiflicher überlegung, mit abschwägung einiger puncte im sinne von Rudolfs wünschen, mit vorläufiger zustimmung der gesandten Rudolfs und Karls von Sicilien, entwürfe in form königlicher urkunden ausgearbeitet, die sie an bischof Paul von Tripolis senden wollen. Der papst fordert Rudolf dringend auf, diese entwürfe baldigst anzunehmen und so den erwünschtesten abschluss der verhandlungen, zu aller wolffahrt herbeizuführen. Prædum dum — concurratis. Raynald Ann. 1280 § 1 nur der schluss. Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 437. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2^e, 334. — Potthast n. 21673. — Am gleichen tage theilt der papst dem bischof Paulus von Tripolis den inhalt obigen briefes mit, legt ihm die baldige durchführung der angelegenheit ans herz und befiehlt ihm die ankunft der sicilischen gesandten zu erwarten. Kaltenbrunner Actenstücke 203. Vom selben tage datirt auch die ehedispen für Karl Martell und Clementia, welche erklärt, dass die einstige verlobung (sponsalia) Clementias mit Andreas von Ungarn einem mutterbrüder Karl Martells und das auf dem concil von Lyon stattgehabte ehewersprechen zwischen Clementia oder vielmehr, da man damals die namen verwechselte, zwischen Guta und Karl Martell kein eheliuderniss bilden, und worin der 1. october 1280 als frist für die sponsalien festgesetzt wird. Kaltenbrunner 207. — Am 25. jan. schreibt Nicolaus an Karl von Sicilien beinahe gleichlautend wie an Rudolf. Kaltenbrunner 204. — Vgl. n. 1163. 1161
— 26	Wienne	beurkundet umständlich, wie die streitigkeiten zwischen Walter Schenk von Limburg und Friedrich dessen sohn und ihren leuten auf der einen, und Heinrich dem schultheiss und den bürgern von (Schwäbisch) Hall auf der andern, durch seine, Gottfrieds von Hohenlohe und anderer edeln leute vermittlung gesühnt worden seien: alles geraubte soll gegenständig erstattet werden, klagen der stadt Hall gegen die Limburger sollen in angegebener weise vor Gottfried von Hohenlohe als königlichem landrichter ipsius G. militum sententia oder vor genannten personen secundum formam iuris provincialis erledigt werden; sodann folgen vereinbarungen betreffs limburgischer leute, welche schuldner von Haller bürgern sind, beilegung künftiger streitigkeiten und gegenseitige sicherheit. Auf die verletzung dieser sühne sind 1000 pf. Haller strafe gesetzt, an die königliche kammer zu zahlen. Zeugen: Konrad v. Vllglowe, Heinrich ritter v. Phael und seine brüder Rudolf und Wihpert, Johann v. Bachinstein, Humel v. Grunsfeld, Gerwik v. Sachsenfur, Wibert Rude, Gottfried v. Walkersbach,

1280

feb. 3

Rigile, Wolfram und Friedrich v. Bilrit, Gottfried v. Rote, Volkard v. Velleberg. Hausselmann Weiter erläuterte n. verteidigte Landeshoheit d. Hauses Hohenlohe Beil. 120 »aus einer geschriebenen Limburgischen chronik«. — [Die zeugen bezieben sich jedenfalls auf die in Franken vor sich gegangene sühnehandlung]. 1162

(Romae) Mattbäus (Orsini) cardinal von St. Maria in Portien und Benedict von A n a g n i päpstlicher notar an könig Rudolf: theilen ihm mit, dass sie die entwürfe der von ihm anzustellenden urkunden, wie sie mit seinen und könig Karls von Sicilien boten vereinbart worden, mit weiteren weisungen an den bischof Paul von Tripolis übersenden, und ermahnen ihn den abschluss der angelegenheit möglichst zu beschleunigen. Placuisse sanctissimo — supradictis. Kaltenbrunner Actenstücke 213. — Die dem bischof Paulus gesandten weisungen sind vom gleichen tage datirt; sie betreffen die art und zahl der exemplare der belebnungsurkunden für könig Karl und dessen sohn Karl prinzen von Salerno; ebenso der entsprechenden urkunden für die kirchen der grafschaften (Provence und Forcalquier) und für die königin Margareta. Zur einwilligung in die ebe Clementias und Karl Martells sollen gesandte könig Karls und Karls von Salerno an den hof des römischen königs geben. Alle urkunden von beiden seiten sollen bis längstens 1. mai oder 1. juni dem papste vorliegen, die sicilischen gesandten, die inzwischen die willensmeinung k. Rudolfs betreffs des lehens des könig Karls und seines sohnes erfahen, sollen bis 1. juli oder 1. august abgeordnet, die sponsalisen bis september geschlossen sein, bis october soll die braut Clementia nach Bologna geleitet und ihrem gemale zugeführt werden. Binnen drei monaten nach vollendung alles dessen wird dann der papst die entsprechenden urkunden an Rudolf, Margareta von Frankreich, Karl von Sicilien oder dessen sohn und an die kirchen (der Provence) ansolgen. Doch sollen die nötigen bürgschaften für haltung der verträge und vollständige unterordnung unter den papst in allen diesen dingen schon früher in Deutschland geleistet werden. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2^e, 335. — Am gleichen tage schreiben die beiden auch an könig Karl, dem die an Paulus von Tripolis gelangenden weisungen direct mitgetheilt werden. Kaltenbrunner 210. Die urkundenentwürfe sind im registrum unmittelbar nach diesen schreiben vom 3. febr. eingetragen, vgl. darüber Kaltenbrunner 214 f.; derselbe bespricht dasselb auch die an den brief an Karl von Sicilien anschliessende eintragung im register: in eundem modum domino R. regi Romanorum ill. verbis competenter mutatis. An Rudolf ergieng aber nicht dasselbe schreiben, er wurde auf die mittheilungen des nuntius Paulus verwiesen. Jene eintragung ist also entweder einfach ein versehen des registrators oder man hatte anfangs die absicht ebenso wie an Karl auch an Rudolf die »formae« und die entsprechenden weisungen direct zu senden, gieng dann davon ab und beauftragte den in Wien weilenden nuntius damit. *1163

— 25

Wienne

bekundet den zwischen abt Rudolf von Seitenstetten und Friedrich v. Haunseck vor ihm abgeschlossenen vergleich in ihrem streit wegen mehrerer güter und zehente in Ybsitz, auf welche Friedrich verzichtete, wogegen er und seine erben mit denselben — bestimmte innerhalb des Regensburger »luz« gelegene ausgenommen — vom abte belebt wurde. Raab in Fontes rer. Anstr. II 33, 105 aus or. in Seitenstetten. *1164

— 28

Bischof Paulus von Tripolis urkundet, wie es scheint, für St. Pölten. Duellius Excerpta 180 (nur das protokoll der nrk.) = Lampel Niederösterr. UB. I, 142. *1165

Jacobus Contareno doge von Venedig an könig Rudolf: er habe schon mehrmals an ihn geschrieben und gebetue, dem Nicolaus Balbi bürger von Venedig, der dem königlichen abgesandten dem edeln Konrad, als dieser zu Venedig um 160 mark silber sachen einkaufte, geld geliehen hatte, dasselbe, wie jener bote im namen des königs versprochen, zurückzuerstatten; da Nicolaus aber das geld bisher, obwohl er mit jenem Konrad einen boten mit sandte, nicht erhalten konnte, bittet der doge um auszahlung der summe, widrigenfalls er den weg des rechtes betreten müsste. Maestati regie — reportare. Nur als form. erhalten: in Ott. dar. Wiener Briefs. 146. — Wie daselbst bemerkt ist, war Jacob Contareno vom 16. sept. 1275 bis 5. märz 1280 doge von Venedig, so dass dieses schreiben in die zeit von c. 1276 — februar 1280 fällt. Der bearbeiter der Wiener briefsammlung oder der schreiber des codex bat in den titel des dogen ein paar sehr derbe schimpfworte (merdaplebs, purgator colorum) eingefügt, ob aus hass und verachtung gegen Venedig und dessen dogen, oder bloss als freilich berzich schlechten witz? *1166

1280		
märz 13	Wienne	verspricht dem Hartung von Wangen als burglehen zu Ehenheim siobenzig mark silber, und verpfändet ihm bis zu deren zahlung entsprechende einkünfte in Wasseleim. Schöpflin Als. dipl. 2, 19. 1167
— 14	—	(Constantie) Manegold graf von Nellenburg verpflichtet sich gegen 150 mark silber die verleihung des schlosses Radrach, welches er von Wernher von Radrach kanfte und von könig Rudolf zu lehen trägt, an den bischof Rudolf von Constanz bis kommenden Johannes Bapt. zu erwirken. Oberhein. Zeitschr. 1, 78 reg. Ladewig Constanzer Reg. 1 n. 2512 reg. aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. *1168
—	—	Bischof Bruno von Olmütz an könig Rudolf: ersucht denselben um einen geleitsbrief für seinen nach Rom reisenden caplan Johannes, überbringer dieses schreibens. Quia presencium — pervenire. Datum feria V. post Invocavit. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 147. — Wie daselbst gesagt ist, fällt das schreiben wahrscheinlich in die jahre 1279 (febr. 23) oder 1280 (märz 14); denn bischof Bruno starb am 17. febr. 1281 und zu 1277 oder 1278 ist ein derartiges schreiben Brunos an könig Rudolf doch kaum wahrscheinlich. *1169
— 15	—	überlässt dem bischof Heinrich von Regensburg zwei dortige häuser, mit denen bisher die österreichischen herzoge von der Regensburger kirche belehnt und die jetzt an ihn tanquam ad dominium Austrie gefallen waren, und genehmigt, dass sie bischof Heinrich seinem domcapitel schenke. Or. im reichsarch. München. Ried CD. Ratisbon. 1, 565 aus or. 1170
— 15	—	befiehlt seinen zöllnern zu Frankfurt, daselbst von den bürgern Strassburgs keinen zoll zu erheben, indem zwischen beiden städten von altersher gegenseitige zollfreiheit bestehe, die er unverändert erhalten wolle. Priv. et Pacta von Ffirt. 8. Böhrner CD. Moenofr. 1, 197. Wiegand Strassburger UB. 2, 48 aus or. im stadtarch. Frankfurt. — [Die gegenseitigen verständigungsschreiben der beiden städte von 1280 mai 29 im Strassb. UB. 2, 48, 49]. 1171
— 15	—	vidimirt dem deutschen eine eingerückte urkunde des königs Andreas von Ungarn von 1222, die übergabe des Burzenlandes in Siebenbürgen an diesen orden betr. Or. in Königsberg, vgl. Strehke Tabulae ord. Theuton. 159, Zimmermann und Werner UB. z. Gesch. d. Deutschen in Siebenb. 1, 140. Voigt Gesch. von Preussen 2, 127 reg. Schuller Archiv f. siebenb. Gesch. 1, 223. Firnhaber u. Teutsch UB. z. Gesch. Siebenbürgens 2. 118 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 226. 1172
— 20	—	belehnt den burggrafen Meinher von Meissen mit dem wildbann in der grafenschaft Hartenstein. Märcker Beitr. zur Gesch. von Sachsen 1, 418. 1173
— 23	—	bekundet dass er weiland dem bischof Dietrich von Gurk (princeps noster dilectus) in anerkennung der dienste die er ihm im kriege gegen Ottokar von Böhmen geleistet und der willfähigkeit, mit welcher derselbe seinen söhnen die lehen der Gurker kirche in Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark verliehen, mit zustimmung seiner söhne 100 mark einkünfte aus jenen lehen gegeben und dem grafen Meinhard von Tirol tunc capitaneo nostro in Kärnten, Krain und der Mark befohlen habe sie anzuweisen; da jedoch bischof Dietrich starb ohne diese einkünfte voll empfangen zu haben und sein nachfolger Johann um anweisung derselben bat, weist demselben der könig 54 mark auf genannte orte in Krain an, während 50 mark graf Meinhard bis nächste Ostern in Kärnten anzuweisen hat; sollte dies nicht geschehen, dann überlässt der könig dem Gurker bischof alles blutgerichtlich was es die herzoge von Kärnten auf dem Gurker besitz ausgeübt hatten, so dass der jeweilige bischof richter ein- und absetzen kann, quibus ex nunc bannum concedimus und welche ab imperio Romano habeant gladii potestatem. Schliesslich folgen noch bestimmungen wegen heimfall der kirchenlehen und betreffs eines früher schon an den grafen Heinrich von Pfannberg verliehenen lehens der Gurker kirche. Zeugen: die bischöfe Konrad v. Toul und Heinrich v. Regensburg; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Günther v. Schwarzburg, Bertold v. Henneberg, Eberhard v. Katzenellenbogen und Ulrich v. Montfort; mag. Gottfried protonotar, mag. Andreas propst v. Werden, Heinrich propst v. Freising. Zwei or. in Klagenfurt (aus Gurk) mit 10. kal. apr. Marian Austria sacra 5, 499 (zu märz 21). — Vgl. die urkunden von 1280 dec. 11 und 24 (unten n. 1231, 1242). 1174
— 23	—	bestätigt dem bischof Johann von Gurk (princeps noster) das eingerückte privileg herzog Hermanns von Kärnten d. d. Strazperc 13. mai 1163, die belehnung mit der vogtei betr. 1174

1280		Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 reg. Winkelmann Acta 2, 101 aus or. in Klagenfurt. 1175
märz 27	Wienne	verzichtet auf bitte des bischofs Heinrich von Regensburg in der zwischen den bischöfen von Regensburg und ihren dienstmannen von Eglfolsheim streitigen frage, ob gericht und vogtei zu Eglfolsheim von den bischöfen unmittelbar oder von den herzogen von Oesterreich als lehenträgern der Regensburger kirche zu lehen rühre, auf alle ansprüche seinerseits (als herrn von Oesterreich, vgl. n. 1170), so dass jene dienstmannen diese lehen nun unmittelbar von den bischöfen zu lehen tragen sollen. Or. im reichsarch. München. Ried CD. Ratisbon. 1. 566 aus or. 1176
— 27	—	erklärt, dass zu vollkommener einigung mit könig Karl von Sicilien folgendes zwischen ihnen bestimmt ist: dienste und zins, die von den grafschaften Provence und Forcalquier an die römischen könige und kaiser von den lehenträgern zu leisten versäumt worden, sind ebenso wie etwa daraus folgende strafen nachgelassen, doch so dass das recht eines dritten dadurch nicht verletzt wird. Karl und sein erstgeborener können nicht zu persönlichem dienst erfordert werden, sondern können ihn durch andere leisten lassen; beide brauchen nicht persönlich den lehenseid zu leisten, sondern mögen ihn vor boten Rudolfs ablegen; sie können auch nicht persönlich im recht vorgeladen werden, sondern lassen sich vertreten. Was Karl wider das reich, dessen angehörige und güter gethan, ist nachgelassen und er braucht darum nicht rede zu stehen; doch soll damit keinem rechte des reichs auf sein gut und recht (aliquid immobile vel ius quod spectat ad imperium) vergeben sein. Die ansprüche anderer an Karl sollen nicht durch das reich, sondern vor dem papste oder von diesem bestimmten richtern verfolgt werden. Rudolf gelobt, weder Karl und dessen sohn und erben noch dessen land und leute anzugreifen oder angreifen zu lassen, oder dessen feinde zu unterstützen, widrigenfalls dürfen ihm die fürsten, barone, vasallen, stände (collegia) und städte des reichs auf befehl des papstes den gehorsam verweigern. Die kirche darf jeder von ihnen auch gegen den andern unterstützen. Den königen von Ungarn und Frankreich darf Karl beistand leisten. In allem dem jedoch auctoritate et mandato Rom. pontificis vel sedis apostol. semper salvis. Streitigkeiten unter ihnen soll der papst schlichten, denn auch unbedingt die überwachung der einhaltung, die erläuterung und auslegung dieser verträge zusteht. Nach erlangung der kaiserkrone will Rudolf dieses alles erneuern. Er verpflichtet sich unter eid zu einhaltung dieses ganzen vertrages. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2 ^o , 181 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 255 aus transsumt Martins IV. von 1281 mai 25. — Die urk. ward in zwei exemplaren gefertigt, von denen eines dann 1281 der papst, das andre Karl erhielt; zwei andre exemplare, auf Karl priuzen von Salerno lautend, wurden vernichtet, Kaltenbrunner 255 anm.; daselbst sind auch wie zu den folgenden urkunden die entsprechenden stellen der entwürfe mit den begleitenden bemerkungen über besiegelung, übergabe oder vernichtung mitgetheilt. Die gegenurkunde könig Karls datirt vom 10. mai, Kaltenbrunner 260. — Diese ganze folgende urkundenreihe bezeichnet den abschluss des ausgleichs zwischen Rudolf und Karl. Vgl. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2 ^o , 178 ff. Kaltenbrunner 231. *1177
— 27	—	erklärt dem könig Karl von Sicilien, dass durch seine der königin Margareta von Frankreich gegebene und vollständig eingerückte urkunde (n. 1180) den Karl und seinen erben zustehenden und ihm zugestandenen rechten auf Provence und Forcalquier keinerlei abbruch gethan werden wolle noch solle; Rudolf will diese urkunde nach seiner kaiserkrönung erneuern. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2 ^o , 182 anm. 2 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 249 ebendaher. — Mit goldbulle. Von den zwei exemplaren dieser urk. erhielt eines der papst, das andre könig Karl; zwei auf Karl von Salerno lautende exemplare wurden vernichtet. — Ueber das verhältniss dieser und der folgenden urkunden, sowie überhaupt der belehnung Karls mit Provence und Forcalquier zu der 1274 geschehenen belehnung Margaretas von Frankreich vgl. n. 141, 1154. *1178
— 28	—	belehnt den könig Karl von Sicilien und seine mit weil. seiner gemalin Beatrix erzeugten erben und deren nachkommen mit der grafschaft oder markgrafschaft Provence und der grafschaft Forcalquier, wie dieselben weiland Berengar von Provence und Forcalquier gemäss den verleihungen früherer kaiser inne hatte, erklärt dass in bezug auf die königin Margareta von Frankreich keine bestätigung, belehnung oder verhandlung vorgekommen sei, durch

1280		
		welche die gegenwärtige verleihung beeinträchtigt oder in ihrer wirkung gehindert würde und verpflichtet sich zu sorgen, dass das was er gegenüber Margareta gethan, der jetzigen verleihung an Karl zu keinerlei praepjudiz erwachsen könne. Nach der kaiserkrönung will Rudolf diese urkunde erneuern. Kopp-Basson Reichsgesch. 2 ^e , 182 reg. Kaltenbrunner 245 ebendaher. — In einem exemplar unter goldbulle ausgefertigt; das auf Karl von Salerno lautende exemplar wurde vernichtet. *1179
märz 28	Wienne	erklärt der königin Margareta von Frankreich, dass er könig Karl von Sicilien und dessen erben von seiner gemalin Beatrix die grafschaften Provence und Forcalquier zu lehen gegeben habe, dass aber dadurch ihr recht darauf, welches sie zu haben behaupte, nicht beeinträchtigt werden solle. Vielmehr möge sie, ohne könig Karl im ruhigen besitz der grafschaften zu stören, ihr recht an seinem, Rudolfs, hofe (in uestra curia) verfolgen, wozu auch der könig von Sicilien bereit sei; hiebei soll jedoch in allem dem römischen stuhle die interpretation dieser verträge gewahrt bleiben. Nach der kaiserkrönung will Rudolf diese urk. erneuern. Kopp-Basson Reichsgesch. 2 ^e , 181 reg. Kaltenbrunner 247 und 250 ebendaher. — In drei exemplaren unter goldbulle ausgestellt, für Margareta, könig Karl und den papst. *1180
— 28	—	schreibt den erzbischöfen, bischöfen und den übrigen kirchenprälaten der grafschaft (oder markgrafschaft) Provence und der grafschaft Forcalquier, er habe diese grafschaften dem könig Karl von Sicilien und den mit seiner gemahlin Beatrix erzeugten kindern zu lehen gegeben und damit die zusicherung verbunden, dass er mit der königin Margaretha von Frankreich in keinem solchen verhältniss stehe, welches dieser verleihung zu einigem abbruch reichen könne; und erklärt ausdrücklich dass hierdurch den kirchen und geistlichen personen dieser lande kein nachtheil zugefügt werden solle, indem er deren rechte nicht mindern sondern eher mehren wolle. Raynald Ann. 1280 § 2. Leihnitz Cod. iur. gent. Predr. 20. Lünig Cod. Ital. 2, 985. Dumont Corps dipl. 1 ^a , 246. MQ. LL. 2, 423. Kaltenbrunner 253 ebendaher. — [In drei exemplaren unter goldbulle ausgefertigt, eines für das päpstliche archiv, et reliqua duo retinuit (papa) danda prout viderit expedire: drei weitere den namen Karls von Salerno enthaltende exemplare wurden vernichtet. Anfänglich war beabsichtigt nur je zwei exemplare auszufertigen und keines zu vernichten]. 1181
— 28	—	Bischof Heinrich von Regensburg helehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen sohn Johann mit ihren lehen von der Regensburger kirche, und erklärt, dass wenn Friedrich und sein sohn ohne männliche erben mit tod abgehen sollten, die tüchter des burggrafen in den genannten lehen succediren können. Zeugen: Konrad v. Luckberg propst v. Spalt, mag. Ulrich canonicus v. Begeusburg, Konrad v. Ervels, Berthold caplan, Philipp und Orthlieb bischöfl. notare. Ried CD. Ratisbon. 1, 566. Mon. Zeller. 2, 115 aus or. im reichsarch. München. *1182
— 30	—	schreibt allen reichstreuen in den grafschaften Provence und Forcalquier, dass er könig Karl von Sicilien und dessen nachkommen von Beatrix die beiden grafschaften zu lehen gegeben habe, und befiehlt ihnen den könig und dessen erben und vertreter im ruhigen besitz der genannten grafschaften in keiner weise zu stören, um so weniger als jedermann der irgendwelche ansprüche zu haben glaubt, vor ihm am königlichen hofe sein recht verfolgen kanu, wozu sich auch könig Karl hiebei erklärt hat. Kaltenbrunner 252 ebendaher. — In drei exemplaren unter wachsiigel ausgefertigt, eines für den papst, zwei für könig Karl; drei andere mit dem namen Karls von Salerno ausgestellte exemplare wurden vernichtet. *1183
— 31	—	bezeugt dass ihm propst Paho von Klosterneuburg die 75 pfund, welche das kloster jährlich als vogteirecht (quod in Neuburga circa Danuhium nobis competit) zu entrichten hat, für das kommende jahr (von St. Georgstag angefangen) gezahlt habe, und befreit das kloster zu vergütung erlittener schäden und geleisteter dienste für die nachfolgenden sechs jahre von dieser leistung. Fischer Merk w. Schicksale v. Klosterneuburg 2, 277 aus copie saec. 14. 1184
		König Karl von Sicilien an könig Rudolf: antwortet auf dessen schreiben (quas nobis ueriter destinasti) ertreut über Rudolfs freundschaftsversicherungen, erwidert dieselben seinerseits und will ihm auf grund ihres bündnisses in allem entgegenkommen. In receptione — complacere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 147. — Dasselbst 148 ist

1280		
apr. 4	Wienne	ausgeführt, dass das schreiben wol in die ersten monate von 1280 gehören wird und die antwort auf ein von Rudolf seinen boten zu ende 1279 mitgegebenes schreiben ist. Freilich könnte man es auch auf Rudolfs brief vom frühjahr 1281 (n.) beziehen, doch spricht Karl hier bloss von amicia, während Rudolf dort schon die neue amicitia betont. *1185
— 10	—	Wernhard und Heinrich von Schaumberg verzichten zu gunsten des stiftes Klosterneuburg auf ihre ansprüche auf die kirche zu Höfflein. Zeugen: Otto v. Haslau landrichter, Stephan v. Meissau marschall, die herren Hermann v. Wolfkersdorf, Leopold v. Sachsengang, Hertnid v. Traun, Johann v. Merswang, Wernhard v. Dachsberg, Marquard v. Gereut, Dietrich v. Kahlenberg, Wernhard Schiver u. a. Fischer Morkw. Schicksale v. Klosterneuburg 2, 278. *1186
— 12	—	Vor dem könig und dem pfalzgrafen Ludwig von Baiern verpfandet graf Ludwig von Öttingen seinem schwiegervater dem burggrafen Friedrich von Nürnberg, dessen gattin Helena und ihren erben sein schloss zu Dachsbach um tausend pfund heller und gelobt die angegebenen vertragsbestimmungen auch für den fall des ablebens des burggrafen, dessen gattin und erben einzuhalten. Zeugen: H. markgraf v. Hachberg, R. v. Sparenegg, der v. Merkingen, Walter v. Segendorf. Stillfried Mon. Zöll. 1, 138. Mon. Zöll. 2, 117 aus or. im reichsarch. München. *1187
— 12	—	verleiht den bürgern von München auf bitte des pfalzgrafen Ludwig herzogs von Baiern bei ihrem handel für ihre eignen sachen (in exercendis suis mercimoniis in rebus propriis) gleiche freiheden im ganzen reiche wie die von Regensburg haben. Bergmann Beytr. z. Gesch. der Stadt München 1. aufl. s. 23 und 2. aufl. s. 20 unvollst. Bergmann Beurkund. Gesch. von München urk. s. 6. Mon. Boica 35 ^b , 10 aus zwei or. im stadtsarch. München. 1188
— 12	—	erneuert den befehl an die gemeinde zu Eggenburg die hörigen des klostere zwettl in keinerlei weise zu besteuern, sondern so lieb ihnen seine gnade sei, das kloster vielmehr in seinen rechten zu schützen. Linck Ann. Claraevall. 1, 434. Frast in Fontes rer. Austr. II 3, 202 aus dem Zwettler stiftungsbuch. — Vgl. u. 1087. 1189
— 13	—	verleiht in anerkennung des eifers und der verdienste des Passauer domherrn Hartwig dem von diesem gegründeten kloster Fürstenzell (ord. Cist. südwestl. Passau) zollfreiheit für vasa, ligna und lebensmittel, wie sie alia monasteria Austrie et Bawarie geniessen. Or. im reichsarch. München. Mon. Boica 5, 20. 1190
— 16	—	hängt sein siegel an einen vertrag der Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern Ludwig und Heinrich, wonach diese auf sein verlangen ihre beiderseitigen streitigkeiten, mit ausschluß der die fürstenthümer betreffenden frage, der entscheidung genannter schiedsrichter überlassen und bis dahin die streitige burg Boxberg dem könige übergeben; die schiedsrichter haben vor dem könig geschworen die herzoge in minne oder recht zu vergleichen. (Fischer) Erbfolgsgesch. des Herzogthums Baiern 270. Reg. Boica 4, 114 reg. Quellen u. Erört. 5, 326 aus or. im kgl. hausarch. München. 1191
— 16	—	nimmt das kloster Waldsassen (ord. Cist., südwestl. Eger) in seinen und des reichs schutz und bestätigt ihm alle von seinen vorgängern ertheilten privilegien. Gradl Mon. Egrana 1, 124 reg. aus Acta Waldsass. im reichsarch. München. *1191 ^a
— 17	—	beurkundet einen zwischen dem landgrafen Gebhard von Leuchtenberg auf der einen, und dem kloster Waldsassen auf der andern seite, in seiner und der herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern gegenwart zu stande gekommenen vergleich, wonach Friedrich burggraf von Nürnberg und der von Schlüsselberg des landgrafen eidam den vom landgrafen an das kloster zu leistenden schadenersatz bestimmen sollen; für den fall, dass dieser die leistung desselben unterlassen oder das kloster irgendwie belästigen sollte, sichert Rudolf dem letzterem seine und des herzogs Heinrich von Baiern (qui ad hoc se nobis manuali fide prestita astrinxit) hilfe zu. Stillfried Mon. Zöll. 1, 140. Mon. Zöll. 2, 117 aus or. im reichsarch. München. 1192
— 26	—	(Aschaffenburg) Erzb. Werner von Mainz an k. Rudolf: klagt diesem, dass er entsprechend der ihm durch Reinhard von Hanau überbrachten königlichen botschaft bereit gewesen wäre sich mit dem grafen Johann von Sponheim zu versöhnen; allein dessen hochmut und gewaltthätigkeit nötigten ihn zum kampf, den er freilich mit schweren eigenen verlusten siegreich bestand; der graf und seine helfer aber fähren fort land und leute der Mainzer

1280

kirche zu schädigen; der könig möge sich derselben annehmen. Werner berichtet ferner, dass die von Gelnhausen die güter eines Juden, der von Gelnhausen nach Mainz übersiedelte, entgegen altem herkommen (iuxta quod Iudeis de imperialibus ad nostra et de nostris opidis ad imperialia ex antiquis licitum et liberum est transire) mit beschlag belegt haben, und bittet den könig über diese sache keinen etwaigen höswilligen entstellungen glauben zu schenken. Ad vestre serenitatis — parte. Nnr als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 148. — Dasselbst 149 ist bemerkt, dass dies schreiben einen heitrag zur geschichte der felde des erzbischofs Werner v. Mainz mit den grafen von Sponheim und dem bunde mittelrheinischer herren bietet, vgl. oben n. 1141^d, 1142, 43. Im frühjahr 1280 internumal Werner einen zug gegen seinen alten feind den landgrafen Heinrich v. Hessen (vgl. darüber jetzt Weidemann in Zeitschr. f. Hess. Gesch. N. F. 20, 429 ff.). Gegen ende april, als Werner obigen brief schrieb, kann jedoch der für ihn sehr ungünstige ausgang der felde jedenfalls noch nicht eingetroten sein, da sonst doch gewiss eine andeutung davon in unserem schreiben erfolgt wäre. *1193

Sendung des bischofs Johann von Gurk nach Rom; nur bekannt aus den schreiben Nicolaus III. vom 6. jult an Rudolf (n. 1210) und vom 30. juli an den bischof von Tripolis (Kaltenbrunner Actenstücke 239), zwischen welchen tagen der bischof seine rückreise antrat. Johann war wahrscheinlich begleitet vom königlichen notar Benzo, dem der papst am 9. juli dispens wegen defectus natalium ertheilt (Kaltenbrunner Actenstücke 238); sie brachen wol im april von Wien auf. Bischof Johann hatte jedenfalls einmal die urkunden des 27., 28. und 30. märz an die curie zu bringen, wo sie bis nach vollzug der ehe Clementias mit Karl Martell hinterlegt bleiben sollten. Einen aufschub eben dieses eheschlusses, bezw. der sponsation zu erwirken, war dann die zweite aufgabe Johans; der entsprechende erfolg erheilt aus der zweiten ausfertigung der ehedispen vom 6. juli (Gerbert 213, Potthast n. 12126), die den termin für den abschluss der sponsalien vom 1. october auf weihnachten verschiebt. Endlich hatte bischof Johann im namen Rudolfs um die absendung eines legaten nach Deutschland zu ersuchen. Vgl. Kaltenbrunner bemerkungen l. c. 240. Diesem verlangen Rudolfs willfahr Nicolaus III., indem er den cardinal Hieronymus tit. s. Pudencianae dazu ausersah. Vgl. unten n. 1210. *a

- mai 5 Wienne (in choro s. Stephani) Bischof Paulus von Tripolis weihet die bischöfe Wichard von Passau und Konrad (von Himberg) von Chiemsee. Contin. Vindobon. SS. 9, 712. Contin. Claustroneob. VI. ih. 740. — Am 4. mai gibt Petrus bischof von Capaccio einen ablassbrief für die Marienkirche in Fürstenzell, Lang Reg. Boica 4, 118. Dieser Petrus ist gesandter könig Karls von Sicilien: er stand an der spitze der gesandtschaft, die Nicolaus III. am 3. juni 1279 könig Rudolf empfohlen hatte (n. 1093) und die im herbst wol zugleich mit Paulus von Tripolis am deutschen hofe ankam, vgl. n. 1151. Petrus scheint wol in Wien geblieben zu sein; denn die neuerliche sicilische gesandtschaft, welche nach den absichten des papstes im juni oder juli zu Rudolf kommen sollte (vgl. n. 1163), ist erst anfangs juli mit bischof Johann von Gurk von Rom abgereist (vgl. n. 1210). *b
- 12 — bestätigt den bürgern von Osnabrück auf ihre bitte das ihnen schon von kaiser Friedrich verliehene recht sich gegen brandpfeile (tela ignea, quibus nonnulli perversi homines . . cum aliter nocere nequeunt, non absque dispendioso periculo civitatis contendunt) durch wälle und gräben zu verwahren. Copie saec. 15 zweite hälfte im staatsarch. Wien (Confrim. privl. germ. Osnabrück). Stüve Gesch. v. Osnabrück 3. Mitth. d. Vereins f. Gesch. v. Osnabrück 4, 329. 1194
- 12 — bestätigt den hürgern von Osnabrück auf ihre bitte das ihnen schon von Friedrich I. (zu Goslar am 18. oder 23. nov. 1171, Stumpf n. 4130) ertheilte freiheit von auswärtigen gericht. Copie saec. 15 zweite hälfte wie bei n. 1194, sowie bestätigungen Ferdinands I. von 1559 und Maximilians II. von 1576 ebendort, alle mit 4. idus maii. Stüve Gesch. von Osnabrück 3 reg. 1195
- 13 — belehnt den herzog Ludwig von Baiern mit den dem reiche und dem herzogthum Oesterreich heimgefallenen gütern des verstorbenen grafen Meinhard von Roteneck. Lang Reg. Boica 4, 118 reg. 1196

1280			
mai 14	Wienne	beurkundet dass er den grafen Friedrich von Leiningen zum burgmann (castellanum) in Hagenau angenommen habe. Schöpflin Als. dipl. 2, 19.	1197
— 15	—	verleiht auf bitte des Richard von Corbiere dessen stadt Spiez einen wochenmarkt und dieselben freiheden, wie sie königliche städte (civitates nostre imperiales) besitzen. Hornmayr Archiv 1819 s. 408. Fontes rer. Bern. 3, 282 aus schlechter abschrift des or., früher im schlossarch. Spiez, jetzt in privatbesitz (wo?). — Nach mittheilung Kopps ist Spiez, französisch Ependes, bei Arconciel im Freiburgischen gemeint. — [Das form. dieser urk. mit geringen abweichungen (Cum ex eo — dotatum) auch in T. dar. Bodmann 186].	1198
— 15	—	verkündet schreiben und richtern in Steiermark, dass er dem propst und capitel von Seckau zur entschädigung für ungerecht auferlegte lasten auf 10 jahre je 40 scheffel hafer von marchfutter und vogtrecht und 10 mark silber vom gericht Knittelfeld bewilligt habe (prout in ipsorum privilegio plenius continetur) und befiehlt ihnen, das capitel darin zu schirmen. Zwei copien des 19. jährl. im landesarch. zu Graz. Lichnowsky Reg. 3, 314 n. 597 ^b reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 431 reg. Ludger in Studien n. Mitth. ans dem Benedict. u. Cisterz.-Orden 12, 234 reg. aus cod. 334 im landesarch. Graz.	1199
— 18	—	gestattet dem grafen Guido von Flandern, welcher wegen der schwierigkeit der reise seine lehen noch nicht persönlich am königlichen hoflager empfangen konnte, deren verwaltung von jetzt his pfingsten und dann noch ein jahr lang, unter der bedingung in der zwischenzeit die investitur persönlich einzuholen. Waitz aus dem or. in Paris, darnach Winkelmann Acta 2, 102.	1200
— 20	—	hefehlt dem grafen Meinhard von Tirol, dem bischof Friedrich von Freising, der sich vor ihm beschwerte, dass Meinhard trotz der mit den bischöfen von Freising getroffenen vereinbarungen das landgericht zu Lak in Oberkrain an sich gezogen habe, dasselbe dem bischof freizugeben und ihm in dessen besitz zu schirmen. Meichelbeck Hist.-Frising. 2 ^b , 103. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 391 aus cod. 191 im reichsarch. München.	1201
juni 6	—	überträgt dem Schottenkloster zu Wien das patronatrecht zu Gannersdorf südl. Mistelbach als ablösung des zehnten der zur fürstlichen küche aus Oesterreich gebrachten victualien, welcher dem stifte gebürte aber nicht immer entrichtet wurde, und gegen überlassung der capelle des heil. Kreuzes zu Tuln behufs des von ihm dort zu errichten beabsichtigten nonnenklosters. Pez Thesaur. anecd. 6 ^b , 144. Lambacher Oesterr. Interr. anh. 181. Hornmayr Wien 1 Urk. 95 n. 37. Hauswirth in Fontes rer. Austr. II 18, 67 aus or. im Schottenkloster.	1202
— 9	—	Pfingsten.	
— 24	—	beurkundet dass er den grafen Johann (von Avesnes) von Hennegau, nachdem dessen bruder Floris für ihn den huldeid abgelegt hatte, mit den ihm zukommenden reichslehen beliehen habe. Bethmann aus or. zu Mons. — Vgl. oben n. 1147 ff.	1203
— 24	—	verkündet allen die vorstehende helehnung, und dass demnach graf Johann von Hennegau berechtigt sei, sich in den besitz seiner reichslehen zu setzen. Ebendaher.	1204
— 26	—	helehnt den grafen Johann von Hennegau mit allen demselben gebührenden reichslehen, und erlaubt ihm sich in deren besitz zu setzen. Mieris Charterboek 1, 408. Kluit Hist. Holl. 2 ^b , 826.	1205
— 26	—	beurkundet dass graf Johann von Hennegau von allen lehen, womit erst seine brüder Baldin und Floris belehnt worden, den vasalleneid geleistet habe. Mieris Charterboek 1, 409. Kluit Hist. Holl. 2 ^b , 825.	1206
.		weist dem burgrafen Konrad von Nürnberg eine summe geldes auf städte in regimine Gottfrieds von Hohenlohe an. Nach schreiben des burgrafen Konrad an seinen bruder Friedrich von Nürnberg (Harnm serie — crede), welches etwa in die erste hälfte von 1280 fallen dürfte, Wiener Briefsammlung 154. Vielleicht geht die verleihung k. Rudolfs auf den aufenthalt des burgrafen Konrad bei hofe und auf dienste im krieg von 1278 zurück. Konrad schreibt seinem bruder, Gottfried von Hohenlohe sein schwager wolle ihn in bezug auf das angewiesene geld jetzt nicht befriedigen, indem er behaupte, dass die suo regimini unterworfenen bürger von nächstem lichtmessfest an auf ein jahr von steuern und abgaben	

1280	
	hefreit seien; daher möge Friedrich, ersucht ihn Konrad weiter, für ihn vom könig gewänder erbitten (vestes recipias). *1207
	Graf Hermann von Henneberg dankt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg für seine ratschläge wegen beilegung der fehde zwischen den Hennebergern und den hieschofen von Bamberg und Würzburg, theilt ihm mit, dass der letztere auf einen ausgleich nicht eingehen will, sondern ihnen vielmehr allen möglichen schaden anthut; der burggraf möge daher könig Rudolf bewegen, dass er einen unparteiischen mann als richter in dieser sache bestelle, als welchen sie niemanden lieber und vertrauensvoller sehen würden als eben den burggrafen selber. Magnitudini vestre — ampliorem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 153. — Um dieselbe zeit, nämlich in der ersten hälfte von 1280 wendet sich auch graf Heinrich von Henneberg an den burggrafen, bittet diesen ihn beim könig gegen die anklagen des bischofs von Bamberg zu vertheidigen und den könig zu bewegen, dass er an den bischof von Würzburg, den abt von Fulda und den landgrafen von Thüringen schreiben richte und sie von ihren feindseligkeiten gegen die Henneberger abbringe. Intelleximus quod — deservire. Wiener Briefs. 154. — Ein eingreifen könig Rudolfs hat wol kaum stattgefunden, die fehde nahm ihren fortgang, im juli musste sich graf Heinrich von Henneberg zu einem nügünstigen sonderfrieden mit dem bischof von Würzburg verstehen. Ueber diesen schreibt er dann wol im sommer oder herbst 1280 an den burggrafen Friedrich, bittet ihn neuerlich, wenn inconveniencia bei könig Rudolf vorgebracht würden, dies zu widerlegen und verweist ihn auf Reinhard von Hanau, der von allem unterrichtet sei. Dilectioni vestre — vocis. Wiener Briefs. 156. Reinhard von Hanau lässt sich im december 1280 bei Rudolf nachweisen (n. 1232). Vgl. oben n. 1157 und die bemerkungen in Wiener Briefs. 153, 156. *1208
juli 1	Wienne bestätigt den in seiner gegenwart vor genaunten herrn und dienstmannen in placito generali ergangenen rechtsspruch, dass Mynozla die witwe Hadmars von Falkenberg befügt sei ohne beanstandung durch die übrigen erben ihren heiden jüngern tüchtern Minnele und Perchte dreissig pfund einkünfte und das nach dem tode ihres ehemanns angekaufte haus in Krems anzuweisen, und bestätigt was demgemäss geschehen ist. Zeugen und urteiler: bischof K. v. Chiemesee, Friedrich burggraf v. Nürnberg, graf Eberhard v. Katzenellenbogen; Stefan v. Meissau marschall, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich, Marquard u. Konrad brüder v. Pilichdorf, Konrad und Irnfried v. Buchberg ministeriales Austrie; Otto v. Lichtenstein minist. Stirie. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 3; Reg. 314 n. 603^b reg. Chmel Geschichtsforscher 1, 563. — [Auf dem bug des or. steht wol von der hand des empfangers: de bonis Mindle]. 1209
— 6	(Suriari) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: schreibt diesem, dass er dessen boten den bischof (Johann) von Gurk freundlich aufgenommen habe und seinem ansuchen entsprechend den cardinal Hieronymus titul. s. Pudentianae als legaten nach Deutschland senden werde. Er ermahnt Rudolf, sich die vollendung der verhandlungen mit könig Karl von Sicilien (in redivit ipsius episcopi et regis eiusdem nuntiorum adventu) recht angelegen sein zu lassen. Ad personam tuam — tuum. Wadding Ann. minor. 5, 478. Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 465. — Potthast n. 21725. — Am gleichen tage wiederholt Nicolaus die schon am 23. jan. 1280 ertheilte ehedispens für Karl (Martell) und Clementia und verlängert die frist für den abschluss der sponsalien his kommende weihnachten. Potthast n. 21726. Am 30. juli theilt der papst dem bischof Paulus von Tripolis mit, dass die sendung des cardinallegaten beschlossen worden sei, weshalb nun Paulus die gebeimen schreiben, die er nur sub certis modis et formis Rudolf und den fürsten zu übergeben gehabt hätte, uneröffnet absque detectione secreti huiusmodi wieder zurückzubringen habe. Kaltenbrunner Actenstücke 239. Vgl. dazu oben n. 1096. *1210
— 9	— bestätigt den grafen Jacob und Nicolaus (Fiesco) von Lavagna die eingerückte urkunde Friedrichs II. d. d. Gravina im juli 1227 (Reg. imp. 5 n. 1699), privilegienbestätigung betr. Zeugen: Rudolf hofkanzler, magister Gottfried propst v. Passau (prepositus pecuniarum der druck, statt Pataviensis) und protonotar, herzog Albrecht v. Sachsen, die grafen Konrad v. Katzenellenbogen und Burkard v. Hohenberg (? Ghirardus de Hebenberg, druck), Otto v. Oclsenstein. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 146 reg. aus einem dem bestätigungsgesuch des

1280		
		grafen Ugo Fiesco v. Lavagna von 1666 beigelegten druck im staatsarch. Wien. Federici Dolla famiglia Fiesca 98 = Winkelmann Acta 2, 102. 1211
		erhebt den herrn Albert von Hals in den grafenstand. Eodem anno dominus Albertus de Hals sua virtute et strenuitate meruit a domino Rudolfo Romanorum rege honore et nominie comitis insigniri. Contin. Hermannii Altahensis SS. 17, 411. — Am 16. april 1280 wird Albert von Hals noch nicht graf genannt, am 18. juli 1280 erscheint er bereits als comes, vgl. Quellen u. Erört. 5, 327, 329: die erhebung in den grafenstand fällt also zwischen diese beiden zeipuncte. — In E, dar. Stobbe 328 n. 58, findet sich als form. eine urkunde (Regie claritatis — fruatur), womit Rudolf einen virtutibus et strenuitate ausgezeichneten miles wegen seiner trenen und beständigen dienste in den grafenstand erhebt, sibi que prerogativam et privilegium comitum liberaliter et gracie duximus concedendum, ut ipsorum numero tytulo dignitatis et consorcio aggregatus, tamquam naturalis et legitimus comes honoribus, iuribus, libertatibus et graciis comitum libere gauderet et fruatur. Vgl. dazu die bemerkung Stobbes ib. *1212
juli 21	Wienne	Leutold und Heinrich von Kuenring geben einen verzichtbrief auf könig Rudolf um das schloss Ried gegen die ihnen bestätigte pfandschaft der stadt Zwettl und belehnung mit dem dorf Rossaz. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, die grafen Albrecht und Hartmann des königs söhne, Rudolf kanzler, Gottfried protonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Hugo und Rudolf v. Montfort, Friedrich v. Fürstenberg; ministeriales Austriæ Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf. Or. im staatsarch. Wien. Raach Oesterr. Gesch. 3 anh. 51. Lichnowsky 1, Reg. 77 n. 605 reg. Mon. Zoll. 2, 118 reg. mit zeugen. Friess die Kuenringer Reg. n. 344 reg. — Vom selben tage datirt eine urk. des grafen Albrecht v. Habsburg für die Jacobskirche bei Winterthur (Schöpfung Als. dipl. 2, 20), ohne ort; Albrecht scheint wol erst wieder von den oberen landen nach Wien gekommen zu sein. *1213
— 26		bekundet, dass vor ihm Lentold und Heinerich brüder von Kuenring ihren gemalinnen Agnes und Adelheid töchtern weil. Al. truchsess von Foldsberg alle rechte, die sie in Drösing, Kettlasbrunn, Eichhorn und Rossaz vom reiche zu lehen tragen, mit seiner genehmigung (de nostro consensu et libera voluntate) als heiratsgut angewiesen haben und dass er die genannten brüder, ihre gattinnen und erben damit belohnt habe. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, die grafen Albrecht und Hartmann v. Habsburg des königs söhne, Hugo v. Werdenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Friedrich truchsess v. Lengbach, Otto v. Berchtoldsdorf, Otto v. Haslau, Ulrich v. Pilchdorf, Konrad v. Sumerau, Friedrich v. Housseck. Aus copie des or. im fürstl. Lichtensteinischen arch. im nachlass von E. v. Birk, durch Vottelini. — Die drei erstgenannten orte liegen im nordöstl. Niederösterreich, Rossaz in der nähe von Mautern an der Donau. *1214
		Dominus Basiliensis ivit in Austriam ad regem cum multis militibus. Ann. Colmar. SS. 17, 206 zu ungefähr juli 1280. — Bischof Heinrich weilte bis ende juni in seiner diöcese (vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 414), am 17. august ist er in Wien (n. 1216). Dieser zug hängt sicher schon mit dem herbstfeldzug Rudolfs zusammen; dasselbe nahm Kopp Reichsgesch. 1, 348 bezüglich folgender von den Ann. Colm. zum 19. mai 1279 mitgetheilten nachricht an: Filius regis Rudolphi maior venit in Ensisheim 14. kal. iunii, convocavitque scultetos civitatis et deliberavit cum eis, quomodo patri suo milites mitterent in armis preparatos. SS. 17, 204. Kopp verweist darauf, dass die Ann. Colm. noch eine andre begebenheit von 1280 ebenfalls zu 1279 bringen, vgl. SS. 17, 205 zeile 13. Böhmer Addit. II p. 478 möchte sie dagegen zu 1278 setzen. Allein beides ist doch kann zulässig: beide nachrichten fügen sich so vollkommen in die reihe der übrigen tagebuchartigen aufzeichnungen des Colmarer mönches im jahre 1279 ein, dass es nicht angeht, sie willkürlich in ein anderes jahr zu versetzen, weil sie dort besser zu passen scheinen. *a
aug. 12		nimmt die kirchen zu Worms mit ihren besitzungen, personen und rechten in seinen und des reichs besondern schutz. Schannat Hist. Worm. 2, 141. 1215
— 17		bestätigt dem Dominicanerinnenkloster Moedingen nördl. Lauingen die schenkung des reichslehenbaren dorfes Bergheim durch die grafen Hartmann und Otto von Brandenburg, nachdem Hartmann als ersatz dafür die stadt Dietenheim (Tutenheim) vom reiche zu lehen genommen und der kanzler Rudolf und die grafen Albrecht von Hohenberg und Mangold

1280		von Nellenburg für die zustimmung der brüder Hartmanns die bürgschaft übernehmen haben. Zeugen: bischof Heinrich v. Basel; markgraf Heinrich v. Hachberg, die grafen Eberhard v. Habsburg, Burchard v. Hohenberg, Hugo v. Montfort, Friedrich v. Fürstenberg; der edle L. v. Regonsburg; die ministerialen Engelbard v. Weinsberg, Marquard v. Pleibeim, Eberhard v. Walsee. Winkelmann Acta 2, 103 aus einem vidimus von 1442. — Wegen der grafen v. Brandenburg vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2, 404. Bergheim liegt südöstl. Mödingen, Dietenheim an der Iller. 1216
aug. 18	Wieime	Graf Albrecht von Habsburg verspricht Rudolf von Stein als beimsteuer für seine frau 50 mark silber und verpfändet ihm dafür 5 mark gülden. Wöber Die Müller von und zu Aichbolz 1. 195 reg. *1217
— 20	—	Bischof Petrus von Capaccio und bischof Heinrich von Basel verleihen der neuen klosterstiftung zu Tulln einen ablassbrief; ebenso am 22. aug. bischof Johann von Gurk. Or. im staatsarch. Wien. Kerschbaumer Gesch. v. Tulln 320 reg. — Der bischof von Gurk war also von seiner sendung nach Rom (vgl. n. 1193*) bereits zurückgekehrt, die ernennung der ebedispens für Clementia und Karl Martell mit der verschiebung des terminus für die sponsalien und das schreiben Nicolaus III. vom 6. juli sind nun in Rudolfs händen. *1218
— 22	—	(Suriani) Todestag papst Nicolaus III. Infolge dieses unerwarteten ereignisses kam nun auch die beabsichtigte sendung des cardinals Hieronymus nach Deutschland nicht mehr zur ausführung. Diese dinge berühren auch schreiben des päpstlichen caplaus Parcival von Lavagna an den königlichen protonotar Gottfried und eines canonicus G. Fulquini an den orzbischof Friedrich von Salzburg, Wiener Briefs. 158, 160. *a
— 24	—	verkündet allen reichsgetreuen, dass er dem herzog Albrecht von Sachsen und den markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg alle rechte und besitzungen des reiches in Sachsen und Thüringen, welche weiland herzog Albrecht von Braunschweig mit herzog Albrecht von Sachsen in seinem auftrag (d. d. Wien 27. sept. 1277) in pflege hatte, zugleich mit der stadt Lübeck zur verwaltung übergeben habe, mit der besondern bestimmung die entfremdeten reichsgüter zu revindiciren, und ermahnt die betreffenden reichsangehörigen zum gehorsam gegen diese ihre pfleger und zur leistung des treuesides. Ludowig Rel. 2, 250. (Heideureich) Hist. der Pfalzgrafen 207. Buchholtz Gesch. von Brandenburg 4, 110. Cod. Lub. I 1, 369. Riedel CD. Brand. II 1, 141 aus einem copialbuch in Berlin. Bode in GQ. der Provinz Sachsen 30, 286 (nach Heideureich). — „Im datum ix. sept., ind. 8. reg. 7. erregt nicht blos die tagesbezeichnung, statt welcher man ix. kal. sept. (also 24. aug.) vermuten möchte, sondern auch das sich ergebende jahr 1280 bedencklichkeit, denn im sept. 1280 zog ja Rudolf gegen den markgrafen Otto den Langen von Brandenburg als verweser Böhmons zu feld, sollte er gleichzeitig mit dessen vetter Otto mit dem Pfeil und dessen brüdern in gutem verhältniss gestanden haben? Vgl. übriges Kopp Reichsgesch. 1, 401'. Böhmer. [Kopp setzt die urk. nach indiction und regierungsjahr zu 1280, woin sie auch zweifellos gehört. Der krieg Rudolfs gegen Otto den Langen als reichsverweser Böhmons brauchte die andern Brandenburger nicht zu berühren. Zudem starb herzog Albrecht von Braunschweig am 15. aug. 1279 und es ist geradezu ausgeschlossen, dass schon neun tage darauf obige verfügung hätte getroffen werden können]. 1219
— 31	—	bekennt dass er den sieg über Ottokar (deu laudabilem, nobis necessarium et revera reipublice utilem contra Ottocarum nostrum et imperii persecutorem notorium trimumphum) nicht sich und seiner waffomacht, sondern gott allein verdanke und dem siegreichen zeichen des heilbringenden kreuzes unter dem er ihn orstritten, orrichtet darum eingedenk der gnade, mit welcher der höchste sich seiner erbarmt als sein leben an einem faden hing, zu ehren des heiligen Kreuzes in Tulln ein nonnonkloster für Dominicauerinnen, und dotirt es mit genannten besitzungen und einkünften. Zeugen: bruder Paul bischof v. Tripolis päpstlicher nuntius specialis, die bischöfe Wichard v. Passau, Heinrich v. Regensburg, Johann v. Gurk, Wernbard v. Seckau, Konrad v. Chiemesee, Heinrich v. Basel; Ludwig berzog v. Baiern palzgraf bei Rhein, Albrecht berzog v. Sachsen, Otto berzog v. Baiern, Rudolf der bokkanzler; die grafen Friedrich burggr. v. Nürnberg, Albrecht und Hartmann v. Habsburg (filii nostri), Eberhard v. Katzenellenbogen, Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Gottfried v. Sain, Hugo v. Werdenberg, Albrecht v. Hardeck, Friedrich v. Fürstenberg; die ministerialen

1280

(nobiles) Otto v. Haslau, Otto v. Berchtholdsdorf, Ulrich und Konrad v. Pilchdorf, Leutold und Heinrich v. Kuenring, Friedrich truchsess v. Leugbach, Stefan v. Meissau marschall v. Oesterreich, Erchengen v. Landsch, Reinbert und Kadolt brüder v. Ebersdorf. Datum Vienne per manum mag. Gottfridi curie nostre prothonotarii Pataviensis ecclesie propositi. Or. im staatsarch. Wien; ein zweites or. ohne zeugen und ohne datarformel im archiv d. ministeriums des innern in Wien. Czerwenka Ann. et Acta piet. domus Habsb.-Austr. 87. Hanthaler Fasti Campill. 1^b, 1106. Herrgott Monum. 1, 214 und 3^a, 1. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 182. Meynert Das kaiserl. Frauenstift zu Tulln 56. Kerschbaumer Gesch. v. Tulln 320 aus or. — Die weltlichen zeugen sind hier in folgende classen getheilt: illustres die herzoge und der kanzler, spectabiles die grafen, nobiles die ministerialen. — Herzog Otto von Baiern ist herzog Heinrichs von Niederbaiern mit könig Rudolfs tochter Katharina vermählter sohn, der damals nach Wien gekommen war, um nach Ottokars untergang seinem vater die huld seines schwiegervaters wieder zu gewinnen. Der preis desselben war wie man vermuthen darf die zurückgabe Oberösterreichs. Böhmer, [vgl. jedoch oben n. 1091^a. — Schon am 3. aug. hatte der päpstliche nuncius bischof Paulus von Tripolis zu Tulln der neuen klosterstiftung einen ablass verliehen, or. im staatsarch. Wien; ebenso dann die anderen bischöfe, vgl. n. 1218]. 1220

ang. 31

Wienne

überlässt dem von ihm zu Tulln neu gestifteten nonnenkloster, durch geschäfte an der endgültigen zuweisung der in n. 1220 erwähnten einkünfte an geld, getraide und weingülden verhindert, eintheilen die dörfer Böhmischkrut (Crude) und Jedlersdorf (Urugsdorf), das bergrecht (ius montanum) zu Döbling (Toblico) und einen weingarten auf dem Sauberge Zeugen wie n. 1220. Vidimus von 1529 im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 78 n. 613 reg. Kerschbaumer Gesch. v. Tulln 321 reg. — [Vgl. über das sog. königliche oder kaiserliche frauenstift zu Tulln Kerschbaumer l. c. 261 ff. Böhmischkrut im nordöstl. Niederösterreich, Jedlersdorf nördl. Wien, Döbling und der Sauberg bei Wien]. 1221

dankt dem markgrafen (Dietric) von Landsberg für den ausdruck seiner treuen gesinnung gegenüber der rebellion des markgrafen Otto von Brandenburg und ersucht ihn sich kriegsbereit zu machen um in bestimmter frist, welche ihm der burggraf F(riedrich) von Nürnberg bekannt geben wird, entsprechend gerüstet sich zu des reichs diensten zu stellen. Pro eo quod tu — conferre. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 156. — Wie das selbst 157 ausgeführt ist, bezieht sich das schreiben auf den herbstfeldzug des jahres 1280. Da burggraf Friedrich am 21. juli und 31. ang. zu Wien (vgl. n. 1213, 20), am 20. sept. im lager vor Brunn (n. 1224) erscheint, so wird er also unsern briefe nach zwischen der ersten oder zweiten frist im norden gewesen sein und das schreiben kann etwa zu august gesetzt werden. *1222

schreibt an eine italienische stadt, rühmt ihre unerschütterliche, durch keinerlei verfolgungen wankend gemachte treue, durch die sie den stärksten anspruch auf seinen dank besitzt, theilt mit, dass seine angelegenheiten in Deutschland gut stehen und dass nächstens eine feierliche gesandtschaft, die über seine ankunft in Italien und seine sonstigen pläne genau unterrichtet sein wird, sie besuchen und dann beim papste, sowie bei dem könig von Sicilien für die befreiung ihrer bürger so gut als möglich wirken werde; auch werde er seinem getreuen X. auftrag geben für ihre rechte einzustehen. Vere fidei — impertiri. Nur als form. erhalten: in T., dar. Bodmann 10. — Vielleicht war das schreiben an Pisa gerichtet; was die zeit betrifft, so muss es wol noch zu papst Nicolaus III. lebzeiten und nach beginn der annäherung Rudolfs an Karl von Sicilien fallen, also ins jahr 1279 oder erste hälfte 1280, wahrscheinlich, gegen ende 1279 oder 1280, wo mehrfach boten Rudolfs nach Italien giengen. Die oben angedeutete feierliche gesandtschaft könnte jene sein, die schon im januar und februar 1280 für den herbst zu geleitung Clementias in aussicht genommen war. — Betreffs Rudolfs beziehungen zu Pisa vgl. n. 482, 525, 966, 1026. *1223

sept.

Feldzug gegen den markgrafen Otto von Brandenburg reichsverweser Böhmens. Post diuinam rebellacionem marchionis de Prandenburch rex Rudolfus Bohemiam cum exercitu valido ingreditur. Et marchionis impotente ad occurrendum, mediantibus domino Ludwico duce Bawarie aliisque nobilibus, tam rex quam marchio pluribus interpositis conditionibus ad concordiam redierunt. Ann. Aldersbac. SS. 17, 536 (= Ann. Salisburg. SS. 9, 806). Item dominus Rudolfus Romanorum rex contra Ottonem marchionem de Brandenburg versus

1280

Boemiam movens in autumno; sed per copulationem puerorum videlicet Ludwici comitis Palatini et ipsius marchionis bellum est sopitum. Cont. Vindobon. SS. 9, 712. Congregato autem exercitu magno tempore autumpnali intravit per Moraviam terram Behemie adversus Ottoneum marchionem Brandeburgensem qui Polonos habebat in comitatu. Rex autem habuit secum episcopum Basiliensem, Ludvicum palatinum, Ottoneum ducem filium Heinrici ducis Bavarie, qui et gener regis extitit, ducem Saxonie, episcopos et comites quam plures; iacuitque in terra Bohemie fere undecim septimanis. Tandem pacificati ad propria sunt reversi. Heintz. Heimbürg. SS. 17, 717. Vgl. auch Contin. Zweilensis III. SS. 9, 657. — [Das schreiben u. 1225 gibt anschluss über veranlassung und zweck des feldzugs. Die zustände Böhmens waren in traurigster verwirrung: die königin entflohen und ferne, der thronfolger in der gewalt des selbstsüchtigen vormunds des markgrafen Otto von Brandenburg; das land überschwemmt von gewalthätigem kriegsvolk und von abenteurern; die böhmischen barone unter sich und gegen die Brandenburger in blutigen kämpfen (vgl. die stelle der Ann. Pragens. II. SS. 9, 198 zeile 3); unter all dem das volk auf dem janda furchtbar leidend, zur verzweiflung getrieben durch misswachs und überschwemmungen. Hier wollte Rudolf friede- und ruhestiftend eingreifen; über die nächsten folgen des zuges vgl. u. 1230^a]. Dauernd wurde dadurch freilich die rube doch nicht wiederhergestellt, vielmehr sahen sich die Böhmen genöthigt Otto erst die reichsverwaltung und später sogar ihren jungen könig, dessen er sich bemächtigt und den er nach Brandenburg entführt hatte, abzukaufen. — [Betreffs der theilnehmer am feldzug vgl. auch u. 1224, sonst die kurze aber allein richtige darstellung bei Huber Gesch. Oesterreichs 2, 29 f. Ungefähr in den september wird das schreiben des bischofs Wichard von Passau an Ulrich von Pilichdorf gehören, worin er um nachrichten über könig Rudolf, über das verhalten der Ungarn gegen denselben und den markgrafen ersucht (Statum vestrum — digna), Wiener Briefs. 157]. a

sept. 20 apud Brunnam

(in castris) bestätigt einen tansch zwischen weiland Ottokar könig von Böhmen und dem kloster Prüfening (bei Regensburg), wodurch dieses besitzungen bei Persenbeug abtrat und dagegen burgrechtsgefälle bei Krems erhielt, und befiehlt allen seinen amten den zu Krems das kloster hien nicht zu belästigen. Zengen: H. bischof v. Basel, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, R. hofkanzler, F. burggraf v. Nürnberg, Ch. v. Erenvels, Ulrich v. Perge marschall. Datnm in castris ap. Brunnam per manum magistri Gotfridi probnotarii nostri. Pez Thes. anecd. 6^b, 142. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 180. Wichner Gesch. v. Admont 2, 390 aus or. im stiftsarch. Admont. — [Die entsprechende gegenurkunde des klostere Prüfening im staatsarch. Wien; das kloster verkauft dann 1283 dieses burgrecht mit allem andern zu seinem hof in Persenbeug gebörigen besitz an abt Heinrich von Admont. Pez Thes. anecd. 6^b, 143. Wichner 2, 400]. 1224

schreibt den richtern, rathmannen und gemeiner bürgerschaft von Prag und der anderen städte des königreichs Böhmen, dass er die königin Kunigunde in seinen besonderen schutz genommen und auf jede weise ihre wolffahrt befördern wolle und dass es (habito prudentum consilio) als das beste für die rube Böhmens erkannt sei, wenn markgraf Otto von Brandenburg, ablassend von den bedrängnissen, welche er der königin und dem lande zugefügt, derselben die kinder zurückgebe, Böhmen verlasse und nach hause kehre. Er fordert sie daher auf, zur schuldigen trenne und zum geborsam gegen die königin zurückzukehren und den markgrafen zum aufgeben seines unrechts und zum abzug zu bewegen, worauf auch er bereit sein werde von den thoren des reichs zu weichen und nach rath der königin und der edeln alles zur herstellung des friedens in Böhmen zu ordnen; andernfalls aber würde er sich gezwungen sehen nach der strenge des rechts gegen die bedränger der königin und ihrer kinder vorzugehen. Illustris domina — studeremus. Nur als form. erhalten: im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 80 zu sept./oct. 1280 = Emser Reg. Bohemiae 2, 526 zu 1280. — Das schreiben ist seinem ganzen inhalt nach zu ende september, anfang october 1280 zu setzen. *1225

oct. 13

Hermann und Otacher brüder von Rechberg senden dem könig Rudolf in die hand seines procurators, des magisters Konrad landschreibers von Oesterreich, zehnten und gülden zu Hadmarsdorf auf, die von den principes Austrie zu lehen rüben und die von mag. Konrad loco regis gekauft worden. Or. im staatsarch. Wien, woselbst auch die verkaufsurk. vom selben tage; letztere bei Chmel in Fontes rer. Austr. II 1, 203. *1226

1280		
oct. 18	ante Brodam	(in castris) bestätigt dem kloster Interlaken das seiner zeit (vgl. Reg. imp. 5 n. 4342) vom reich an das haus des heiligen Lazarus in dem Venne (im Gfenu) und von diesem (1272 apr. 13) an Interlaken übertragene patronatrecht in Oberhasli (Meiringen) mit der bedingung, dass die einkünfte dieser kirche nur zur aufbesserung des tisches der nonnen in Interlaken verwendet werden, widrigenfalls diese bestätigung ihre kraft verlieren soll. Zeugen: die bischöfe H. v. Basel, H. v. Trient, Konrad v. Chiemsee; Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen; R. hofkanzler, H. propst v. Freising, Fr. decan v. Colmar, bruder Beringer Johanneitercomtur in Colmar; die grafen M. v. Tirol, Fr. burggraf v. Nürnb. berg, E. v. Katzenellenbogen, E. v. Habsburg, Al. und B. v. Hohenberg. Datum per manus mag. Gotfridi prepositi Patavieusis nostri prothonotarii. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 388. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 260, Fontes rer. Bern. 3, 291 aus zwei or. im staatsarch. Bern. — [Der ausstellort ist Deutschbrod. — Im jahre 1282 apr. 14 bestätigt bischof Rudolf von Constanz, precibus ipsius domini regis instantissimis inducti, die zuwendung obiger einkünfte an die nonnen ad meliorationem panis cottidiani. Fontes rer. Bern. 3, 322]. 1227
— 18	—	(—) bestätigt dem domecapitel von Freising auf bitte des propstes Heinrich seines caplans alle rechte und freiheiten, die es zu den zeiten herzog Friedrichs von Oesterreich in bezug auf befreiung von mauten und zöllen für wein und victualien besessen, und gebietet allen mautnern und amtleuten in Oesterreich dieselben zu achten. Or. im reichsarch. zu München. Lang Reg. Boica 4, 128 reg. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 392 aus bestätigung herzog Albrechts von 1289 im reichsarch. München. 1228
nov. 11	Pabitz	verleiht dem Otto von Lichtenstein zwei weingärten zu Rotenbach bei Graz, die durch den tod des magister Ulrich von Nertingen heimfielen und die einst könig Ottokar dem Martin Richer (Ricario) von Graz ungültiger weise verliehen hatte (cuius collatio nulla fuit). (Hormayr) Archiv 1837 s. 204. — Der ausstellort Babicz gehört zur herrschaft Krziwaudow westlich von Deutschbrod im südwestlichen ecke des Czeslauer kreises. 1229
— 18	apud Burdeniz	(in castris) schlägt dem Jordan von Burgenstein wegen seiner dienste 25 mark auf eine nicht näher bezeichnete pfandschaft. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 389. Zeerleder Urkunden v. Bern 2, 264. Fontes rer. Bern. 3, 293. — Der ausstellort Borzenitz liegt an der südwestlichen grenze des Czeslauer kreises zwischen Lukawetz und Horzpnik. 1230
nov.		Abkommen könig Rudolfs mit dem markgrafen Otto von Brandenburg, vermittelt durch den pfalzgrafen Ludwig; wir kennen hierüber nur die bei n. 1223 ^a angeführten stellen. Eine folge davon war jedoch der waffenstillstand, den Otto am 25. nov. mit den böhmischen baronen schloss (Ann. Pragenses. II. SS. 9, 197), welchem dann auf einem landtag zu Prag vor neujahr ein förmlicher ausgleich folgte: danach blieb Otto regent, versprach aber gegen 15000 mark den jungen könig bis 1. mai zurückzuführen, sowie der königin Kunigunde eine rente zu sichern; alle nicht in Böhmen ansässigen Deutschen wurden des landes verwiesen; die verwaltung Böhmens wurde dem bischof von Prag und dem oberstkämmerer Diepold von Briesenburg übertragen. Vgl. Ann. Pragenses. III. SS. 9, 202 f., dazu die nur als form. erhaltenen abmachungen des markgrafen Otto mit der königin Kunigunde, Palacky Ueber Formelbücher 1, 314 (Nos Ch. etc. quod nos propter bonum — roboratas) = Emser Reg. Bohemiae 2, 528 und Palacky 315 (Nos Otto . . . per scriptum — communiri) = Emser 529, welche zu ende 1280 und anfang 1281 gehören. Ueber die weiteren ereignisse in Böhmen vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 2, 30 f. ^a
dec. 11	in Luca	(in clauistro s. Mariae iuxta Znoimam) Graf Meinhard von Tirol thut dem Cholo von Seldenhofen und den andern richtern und amtleuten in Kärnten kund, dass er gemäss besonderem auftrag könig Rudolfs dem bischof Johann von Gurk und seiner kirche das blutgericht an gütern und leuten der kirche übertragen habe (tradimus), wie es einst die herzoge von Kärnten gethät haben. Copie im Gurker copialbuch (hs. 26) in Klagenfurt. Wattenbach in Oesterr. Archiv 14, 23 reg. — Der ausstellort ist Kloster Louka oder Klosterbruck bei Znoim; Meinhard befand sich im gefolge Rudolfs, für dessen rückkehr aus Böhmen wir durch diese und die folgende urk. willkommene daten gewinnen. Vgl. n. 1174 und 1242. ^a 1231
— 13	ap. Sevelde	verspricht dem Reinhard von Hanau und seinem sohne für ihre treuen dienste 200 mark Achener pfennige zu geben, sobald er an den Rhein kommen werde. Reimer Hess. UB. II

1280		
dec. 17	Wienne	1, 426 aus or. im staatsarch. Marburg. — Seefeld liegt südöstl. von Znaim, schon in Oesterreich, auf dem wege nach Wien. *1232 verspricht dem Walther von Arwangen für geleistete dienste 72 mark und verpfändet ihm biefür den zoll zu Solothurn. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 389. Foutes rer. Bern. 3, 294 aus or. im staatsarch. Solothurn. 1233
— 17	—	nimmt die edeln Ulrich, Hermann und Anselm gebrüder von Rapolstein zu reichsburgmannen an, verspricht ihnen deshalb bis nächsten Johannistag (24. juni 1281) 200 mark silber, die sie nach gescheneher anweisung in gütern anlegen und als burglehn zu Kaisersberg abdieneu sollen. Schöpflin Als. dipl. 2, 22. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 117 aus or. im staatsarch. München. — Kaisersberg nordwestl. Colmar. 1234
— 17	—	nimmt Werner von Hatstatt zum reichsburgmann an und verspricht ihm deshalb 80 mark oder ein pfund, die er nach gescheneher auszahlung in gütern anlegen und als burglehn auf Blicksburg abdieneu soll. Anz. f. Schweizer. Gesch. 1883 s. 130 und Winkelmann Acta 2, 104 aus or. im staatsarch. Basel. — Blicksburg südl. Türkheim im Elsass. *1235
— 17	—	schreibt den richtern, schultheissen, vögten, rectoren und meiern im Breisgau und im Elsass von Basel bis zu dem amtsbezirk des grafen Friedrich von Leiuingen, dass er dem edeln mann Otto von Ochsenstein diese beiden lande (provincias) mit allem was darin dem reiche gehört zur verwaltung übergeben und ihm ermächtigt habe, amtleute ab- und einzusetzen und überhaupt alles zu thun was er (der könig) selbst thun könnte, den genannten gebietend dem besagten Otto hieriu gehorsam zu sein. Aus dem or. zu Darmstadt abschriftlich durch Baur. Oberrhein. Zeitschr. 11, 293 aus or. — [Vgl. dazu die nachricht des Colmarer möches zu anfang 1281, SS. 17, 207: Dominus de Ochsenstein filius sororis Rodolphi regis, advocatus terre, depositus scultetum Columbariensem Syfridum cum multorum letitia, quos creditur perturbatione]. 1236
— 20	—	verläugert dem grafen Guido von Flandern den termin, binuen welchem er persönlich seine leihen aufrufen hat, von nächsten pfingsten bis auf nächsten St. Remigiusstag (1. october 1281). Waitz aus or. in Paris, darauh Winkelmann Acta 2, 104. — Vgl. n. 1200. 1237
— 20	—	Bischof Heinrich von Trient und graf Meinhard von Tirol compromittiren in ihren streitigkeiten auf die entscheidung könig Rudolfs, welche dieser bis dinstag nach weihnachten fällen soll und in welcher er alle artikel der früheren compromisse oder entscheidungen erläutern, verbessern, ändern und durch neue ergänzen mag. Zeugen: bischof Johann v. Gurk, Rudolf hofkanzler, magister Witlo und magister Gottfried protonotare, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Albert und Hartmann v. Habsburg, Gottfried v. Sain, Eberhard v. Katzenellenbogen. Actum Wienne in hospitio domini Radolphi imper. ante cancellarii. Or. im staatsarch. Wien. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 260 reg. Egger Bischof Heinrich II. v. Trient, Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 26 reg. *1238
— 21	—	bestätigt den bürgern von Solothurn (diligenti examinatione habita et ex fide dignorum depositione testium) verschiedene in ihrer stadt hergebrachte statuten, betreffend aufnahme von freien und kirchenleuten zu bürgern, strafe gewalthätigen anfalls, strafe des todtschlags, heimsuchung, streithändel, verläumdungen; und sichert den bürgern befreiung von auswärtigen gerichten zu. Soloth. Wochenbl. 1823 s. 413 = Winkelmann Acta 2, 104. 1239
— 23	—	*Prorogatio conventionalis inter Fredericum (statt des richtigen Rodulfum) regem Romanorum et Carolum Siciliæ et Hierusalem regem facta super quibusdam privilegiis quæ erant in deposito apud dominum papam, prout in præsentibus literis asseritur. Datum Viennæ anno domini MCLXXX die XXIII. decembris. Muratori Antiquit. Ital. 6, 107 aus dem inventar des päpstl. archivs in Avignon von 1366. — Jedenfalls hängt diese nicht mehr erhaltene urk. mit der durch den unvermuteten tod papst Nicolaus III. und Rudolfs feldzug nach Böhmen notwendig gewordenen abermaligen verschiebung der abreise der princessin Clementia zusammen, wodurch ja auch eine verzögerung in der ausbändigung usw. der gegenseitigen urkunden herbeigeführt ward. Clementia hätte am weihnachten zum abschluss der sponsalien schon in Italien sein sollen (vgl. n. 1210); da dies unmöglich geworden, verpflichtete sich Rudolf zu einem weiteren endgiltigen termin: nachricht von dieser ebenfalls nicht mehr erhaltenen urk. gibt uns die vollmacht Rudolfs für Johann von Gurk und seinen hofkanzler vom 9. jan. 1281, welche eben dieses document (litteras nostras datas unciis et

1280		
		procuratoribus supradictis [regis Sicilie] in Moravia conceptas super certis terminis infra quos promissimus filiam nostram transmittere et quedam alia adimplere que in eisdem litteris plenius recitantur) nach vollzug der vermählung wieder zurückzufordern hatten. Das »in Moravia conceptas« zeigt, dass jedenfalls diese letztere, vielleicht aber auch die obige erste urkunde in Mähren, also wol schon auf dem zuge Rudolfs nach Böhmen concipirt und erst nach der rückkehr des königs in Wien ausgefertigt wurden. Vgl. auch Kaltenbrunner Actenstücke 265 f., der zuerst auf die eben aufgeführte stelle aufmerksam gemacht hat. *1240
dec. 24	Wienue	widerruft per nobilium et fidelium nostrorum sententiam einen im streite um die vogtei und den district Mondsee zwischen dem erzbischof von Salzburg und dem grafen von Ortenburg gegen jenen gefällten spruch, weil der erzbischof durch seinen procurator Heinrich von Merein dargethan hat, dass er die vorladung nicht erhalten hatte. Lichnowsky 2, Reg. 179 n. 619 ^b reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 263 ann. 1. Oberöstr., UB. 3, 521. 1241
— 24	—	schreibt dem Cholo von Seldenhofen, dass er dem bischof Jobann von Gurk mit einwilligung des grafen (Meinhard) von Tirol das blugerecht an gütern, leuten und besitzungen seiner kirche verliehen babe wie es die berzoge von Kärnten besessen hatten, und gebietet ihm, den oder die welchen der bischof dieses gericht überträgt daran nicht zu beschweren, sondern vielmehr den bischof hierin wie überhaupt zu unterstützen. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 aus copie in Klagenfurt. — Vgl. n. 1231. 1242
— 26	—	Bischof Heinrich von Basel gibt einen ablassbrief für das kloster zum bl. Kreuz in Tulu. Kerschbaumer Gesch. v. Tulu 320 reg. *1243
— 28	—	heurkundet die zwischen ihm und dem bischof Jobann von Gurk getroffene übereinkunft wegen gleicher theilung der kinder aus eben zwischen dienstmannen dieser kirche einerseits und solchen der berzogthümer Steier und Kärnten, der herrschaften Mark und Krain anderseits. Or. in Klagenfurt, mit a. 1281 5. kal. ian. reg. 8, also hier einmal weihnachtsanfang. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 reg. Kroues Verfassung u. Verwaltung v. Steier 590 reg. (irrig zu 1281). 1244
.		verleiht der stadt Brackenheim (südwestl. Heilbronn) alle rechte und freiheiten, welche die reichsstädte Esslingen und Schwäbisch-Hall genossen. Rebstock Beschreibung des Herzogth. Württemberg (1699) 141 reg. zu 1280 = Klunziuger Zabergän 2, 13 = Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 270. *1245
.		an den schultheiss von Kaiserslautern betreffs der fischerei der dortigen burgleute 1280. Notiz in einem Inventar von 1678 des pfälz. archivs im reichsarch. München, durch Winkelmaun. *1246
.		beauftragt den bischof Friedrich von Speier dem kloster Maulbronn für die zeit seiner (des königs) abwesenheit (donec [rex] nobis oretenus loqueretur, quia fuit in Austria constitutus) gegen dessen bedränger mit rat und that beizustehen. Aus urk. bischof Friedrichs d. d. Speier 1280, worin er kloster Maulbronn in seinen schutz nimmt und sich zur beschirmung desselben gemäss den abmachungen seines vorgängers bischof Heinrichs (1245—1272) verpflichtet. Besold Docum. reditiva (ed. 1636) 807. *1247
.		schreibt an einen ungenannten, dass er auf dessen fürwort hin N (icolaus) den sohn weiland Ottokars von Böhmen, der selbst auch durch ein schreiben ihm seine volle unterwürfigkeit zu wissen machte, wieder ganz zu huld und gnaden angenommen, ihm alles vergangene nachgesehen habe und ihn sowol bei dem könig (Wenzel) von Böhmen als auch sonst zu fördern trachte. Mansuetudinis regalis — cupientes. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 219 = Boczek Mähren unter Rudolf 72 zu 1280. — Die vermutung Boczeks dass das schreiben an bischof Bruuo von Olmütz gerichtet und dieser der fürsprecher Nicolaus war, ist nicht unwahrscheinlich. Der einwand Dudiks Gesch. Mährens 7, 42 ann. 3, dass Rudolf doch unmöglich im jahre 1280 von einer empfehlung an den jungen, in Brandenburg wohnenden Wenzel sprechen konnte, ist nicht stark genug; die wendung ist ja doch formell zu nehmen und passt doch am ehesten für das jahr 1280, als Rudolf den zug nach Böhmen unternahm um die rückkehr Wenzels zu erzwingen. Wol aber muss mit Dudik die combination Boczeks mit einer stelle des angeblichen Anonymus Velegradensis zurückgewiesen werden, die annahme einer mit wissen und willen Rudolfs erfolgten kriegerischen einsetzung des prinzen Nicolaus in sein fürstentum Troppau durch Bruno von Olmütz und den adel

Mährens. Es hat vielmehr eine jedenfalls friedliche verständigung zwischen der königinwitwe Kunigunde, welcher von Rudolf 3000 mark einkünfte aus Troppau angewiesen worden (n. 1022) und die sich darum geradezu domina terre Oppavie nennt, und Nicolaus stattgefunden, dem schon von seinem vater das herzogtum Troppau bestimmt worden und der aus der ungarischen gefangenschaft (seit der schlacht bei Dürnkürst) zurückgekehrt war; und zwar vielleicht im mai 1280, wo wir die angesehnen im Troppauischen begüterten herren mit bischof Bruno in Katscher nördl. Troppau versammelt finden, CD. Moraviae 4, 238, Emler Reg. Bohemiae 2, 525, vgl. Dudik 41 ff. *1248

überträgt an einen ungenannten, mit welchem ihn die künftige heirat zwischen dessen neffen und seiner (Rudolfs) nicht in engste freundschaftliche verbindung bringt, die führung seiner angelegenheiten. Contracta inter — reputari. Nnr als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 168. — Ich habe daselbst die vermutung zu begründen versucht, dass dieses schreiben von k. Rudolf an den päpstlichen caplan Parcival Fiesco einen grafen von Lavagna gerichtet war und ungefähr in die letzten monate von 1280 zu setzen ist. Die heirat einer nichte k. Rudolfs (ob einer tochter Albrechts von Hohenburg, oder einer schwestertochter?) mit einem grafen von Lavagna ist sicher, vgl. unten n. 1267; ebenso sicher sind die beziehungen der Fiesco und besonders Parcivals zu Rudolf (vgl. oben n. 331 und 1211 sowie das bei n. 1218* erwähnte schreiben Parcivals, Wiener Briefs. 158); Parcival wird dann ja einige jahre später generalvicar in Tuscan. Es liegt also gewiss nahe obiges schreiben auf Parcival zu beziehen und anzunehmen, ihm, der mit den angelegenheiten k. Rudolfs sich entschieden vertraut zeigt (Wiener Briefs. 159), habe dieser eben jetzt die vertretung derselben an der curie anempfohlen, jetzt da papst Nicolaus III. tot und Rudolfs gesandter der bischof von Gurk schon längst wieder zu hause war. Die einwände, welche G. Gerola im Arch. stor. Ital. serie V 18, 152 dagegen erhoben hat, scheinen mir die zulässigkeit dieser vermutungen nicht zu erschüttern. Nur darin hat Gerola recht, dass er meine auf das alte buch von Federici gestützte vermutung, ein Guido Fiesco habe jene nichte k. Rudolfs geheiratet und das schreiben Wiener Briefs. 171 n. 156 sei vielleicht an diesen Guido gerichtet, als irrig erweist; denn nach den neuesten genealogien der Fiesco ist in jener zeit ein Guido überhaupt nicht nachweisbar. Auch war Parcival nicht, wie ich Wiener Briefs. 160 sagte, der neffe, sondern der bruder des papstes Hadrian V. (cardinal Ottobonns). *1249

bittet das zu Oxford versammelte generalcapitel der Dominicaner um die zuwendung des gebetes der ordensbrüder. Apparuit hoc — dirigatur. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 193. — Ein ähnliches schreiben der königin Anna an dasselbe generalcapitel (Quanto divina — consequatur) in T n. 398 (mit adresse) und n. 127 (ohne adresse), dar. Bodmann 254 und 195. — Das generalcapitel der Dominicaner zu Oxford fand im jahre 1280 statt, vgl. z. b. die urk. in Fontes rer. Austr. II 1, 205. *1250

Cardinal Simon an könig (Rudolf): er empfiehlt diesem den bischof von Colonia, welchen der markgraf von Este (amicus noster) als gesandten an ihn abordnet, und bittet denselben und seine botschaft gütig aufzunehmen. Insita manet — secundare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 170. — Daselbst 171 ist erörtert, dass der schreiber des briefes einer der cardinale des namens Simon gewesen ist; es könnte Simon von Brion vom titel der hl. Caecilia, nachmals papst Martin IV. sein, da wir jetzt wissen, dass derselbe als cardinal wenigstens während des concils von Lyon sich für Rudolf eingesetzt hat (vgl. n. 1267). Dann würde das schreiben, welches jedenfalls von Italien aus geschrieben ist, in die zeit von ende 1275, als die curie nach Italien zurückkehrte bis anfang 1281 fallen, da Martin IV. am 22. febr. 1281 gewählt ward. Markgraf Obizzo stand von jeher zu Rudolf in näheren beziehungen, vgl. oben n. 78 und unten zu 1281 aug. 24, sowie Kopp-Busson Reichsgesch. 2^e, 17. Der bischof von Colonia war vielleicht nach dem der bischofsitzte Colonia in partibus infidelium (in Cappadocien und Armenien) genannt. *1251

Rudolfus rex Romanorum divina inspiratione compunctus exactiones, quibus ecclesias religiosorum per Anstrum aggravarat, singulas inquit computari et refudit in quantum potuit, religiosos sibi complacando. Contin. Zwettl. III. SS. 9, 657. *a

Geburt eines sohnes, der jedoch bald starb und in Teln begraben wurde. Vgl. die rechnungslegung des stadtschreibers Al. von Teln an den österreichischen landschreiber magister

1280

1281

jan. 5

Wien

Konrad, die nicht gar lange nach dem tode der königin Anna (16. febr. 1281) gemacht wurde, Wiener Briefs. 184 und die daselbst beigefügten bemerkungen; königin Anna hatte am 14. februar 1276 einen sohn geboren (vgl. oben n. 520^a), daher kann für die geburt eines nächsten und letzten (bisher unbekannten) kindes nur die zeit von anfang 1277 bis anfang 1281 in betracht kommen. Wenn dasselbe gerade in Teln bestattet wurde, geschah dies sicherlich, weil bereits die neue klosterstiftung k. Rudolfs bestand, was seit august 1280 der fall war (vgl. n. 1220); tod und bestattung des kleinen prinzen fiel also wahrscheinlich in die zweite hälfte des jahres 1280. Vgl. im übrigen Wiener Briefs. 185. *b

ernennt in einer an alle bewohner Toscanas gerichteten urk. den bischof Johann von Gurk und seinen hofkanzler Rudolf zu seinen und des reichs generalvicaren in Toscana, gibt ihnen vollmacht huldigung zu verlangen und zu empfangen, alles was dem reich zukommt in besitz zu nehmen, alle verfügungen zu treffen die ihnen zweckmässig scheinen und widerspänstige zu strafen. Zacharia Anecd. 32 ex libro ceusuum Pistöie = MG. LL. 2, 425. Laui Monum. eccl. Florent. 1, 360. St. Priest Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou 4, 261. — [Mit dem tode Nicolaus III. waren für Rudolf auch die rücksichten entfallen, die er in bezug auf Toscana und die geltendmachung der rechte des reiches daselbst zu nehmen hatte. Die vollmacht des cardinals Latinus, eines nepoten des verstorbenen papstes, als leiter von Toscana (vgl. n. 1026, dazu Kopp-Busson Reichsgesch. 2^e, 168 f.) wurde wol als infolge von Nicolaus ableben ohne weiteres erloschen angesehen. Der neue papst Martin IV. hat dann die rechte des reiches in Tusciem durchaus anerkannt, vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 461, Busson in Wiener SB. 88, 675. — Bei Kopp-Busson Reichsgesch. 2^e, 184 anm. 1 ist auf stellen von Villani VII cap. 78 und aus dem buche von Paolo Tronci Memorie di Pisa (ed. 1682) 238 hingewiesen, wonach die Pisaner gesandte (deren namen Tronci nennt) an k. Rudolf geschickt hätten, um ihn zum zuge nach Italien zu bewegen; Rudolf habe einen hauptmann mit mehreren hundert reitern nach Toscana gesandt. Es mag immerhin eine gute tradition oder quelle diesen nachrichten zu grunde liegen, man vgl. nur oben n. 1026]. 1252

verkündet allen markgrafen, grafen, edeln und unterthanen von T (oscana), dass er um dem land nach langen bedrängnissen frieden zu verschaffen zwei statthalter (rectores) daselbst einsetze, die zusammen und einzeln mit voller gewalt an seiner statt ausgerüstet sind, und befiehlt ihnen, dieselben ehrerbietig aufzunehmen, ihnen den treueid zu leisten und in allen das reich angehenden sachen zu gehorchen. Inter cetera quorum — potestatem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 173; ohne adresse, mit auslassungen und auf Thüringen bezogen in B, Jar. Barwald 275 zu 1290 nov. = Wegele Friedrich d. Freidige 139 anm. 2. — Durch den text des Ott. wurde die richtige deutung und einreibung dieses stückes ermöglicht, vgl. die erörterungen Wiener Briefs. 174 f.; es ist die zur vollmacht vom 5. jan. 1281 gehörige kundmachung der bestellung der zwei statthalter an die bewohner von Toscana. *1253

verkündet dass er seinen beiden machtboten (X. et N.) volle gewalt und ausdrücklichen auftrag gegeben, durch versprechungen, vergabungen und abmachungen jeder art personen für den dienst des reiches zu gewinnen, und verspricht alles was seine boten zu solchem zwecke (attractionis et allectionis) thun und versprechen, genehm zu halten und die einzelnen abmachungen durch seine verbriefung zu bestätigen, wenn es verlangt wird. Ad universitatis vestre — requisiti. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 227. — Vielleicht hängt dieses stück mit der absendung der beiden generalvicare nach Tusciem zusammen; freilich ist die möglichkeit einer anderen beziehung durchaus nicht ausgeschlossen. *1254

Bischof Paulus von Tripolis päpstlicher gesandter (nuntius specialis) befiehlt dem bischof (Witego) von Meissen, den bischof von Merseburg und den erwählten von Naumburg und dessen capitel, welche durch nichtbezahlung der von ihm geforderten procurationsgelder ipso facto der excommunication verfallen sind, was von den Prediger- und Minderbrüdern der provinz Sachsen auch verkündet worden, nenerdings als excommunicirt verkünden zu lassen. CD. Saxoniae regiae II 1, 193 aus or. im staatsarch. Dresden. — Witego von Meissen war seit 1277 selber wegen nichtzahlung des Lyoner zehnten im kirchenbann (vgl. ibid. 192), was bischof Paulus offenbar nicht wusste. *1255

8

1281		
jan. 9	Wienne	orneunt den bischof Johann von Gurk und seinen hofkanzler Rudolf zu seinen bevollmächtigten, um seine tochter Clementia dem könig Karl von Sicilien für ihren verlobten Karl, den enkel dieses königs, zu übergeben; um ferner den eid könig Karls über dasjenige zu empfangen, was er in seiner bei weil. papst Nicolaus III. hinterlegten urk. d. d. Neapel 1280 mai 10 versprochen hat, sowie des königs gelöbniß wegen zahlung und leistung des für Provence und Forcalquier bedungenen zinses und dienstes, was alles Karl unter seinem siegel beurkunden soll. Sie sollen weiter von allem dem die erfüllung erwirken, was Karls boten, der bischof Petrus von Capaccio, Amolius de Angot herr von Curbano und Richard von Ayrola versprochen haben; sie sollen die einst bei papst Nicolaus III. nach der auordnung des von uotar Paul von Interamna verfertigten instrumentes hinterlegten, für ihn (Rudolf) bestimmten gegenurkunden könig Karls in empfang nehmen und die auf Karls erstgebornen den prinzen Karl von Salerno lautenden exemplare zerreißen lassen und die zerrißenen mit sich nehmen, ebenso die von ihm wegen der abreise Clementias ausgestellte urk. (vgl. n. 1240) in empfang nehmen, und überhaupt alles so ausführen, wie er selbst es thun würde. Kopp Geschichtsblätter 2, 368 aus Steyerers Collectaneen. Kopp Reichsgesch. 3*, 300 aus dem notariatsinstrument vom 24. mai 1281. Kaltenbrunner Actenstücke 263 aus traussumpt Martins IV. vom 25. mai 1281. 1256
jan.		A breise Clementias nach Italien; die princessin war zunächst geleitet von dem bischof Paulus von Tripolis (der am 13. und 19. jan. zu Wiener Neustadt nachweisbar ist), dem kanzler Rudolf und nach der oesterr. Reimchronik 248 auch von den grafen (Gottfried) von Sain und (Hugo) von Werdenberg (wie Kopp Reichsgesch. 1, 315 gewiss richtig statt Wirtenbere vermutet); bis Schottwien am Semmering gaben ihrer tochter auch die königlichen eltern das geleite. Bischof Johann von Gurk war voraus in seine diocese geeilt, ist am 23. jan. in Strassburg (bei Gurk), und wird wol kurz darauf mit dem reisenz Clementias in Kärnten zusammengetroffen sein. Vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 365 ff. Kaltenbrunner Actenstücke 241. Schon am 9. febr. ist Clementia in Treviso, am 23. febr. in Padua, dann in Ferrara und anfangs märz in Bologna; hier trafen die gesandten könig Karls ein und empfangen die braut. Die weiterreise gieng über Florenz, am 22. märz, am tage vor (nicht nach) der krönung papst Martins IV. gelangte Clementia nach Orvieto. Vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2*, 185 f., Kaltenbrunner 243 und dazu unten n. 1267. *a
feb. 9	—	bekunnt unter seinem und seiner söhne Albrecht und Hartmann siegel, 1770 mark silber, welche er bei dem abt Volker von Wettingen hinterlegt hatte, von diesem zurück-erhalten zu haben. Kopp Reichsgesch. 1, 894 aus or. in Wettingen. 1257
— 10	—	verleiht dem Frankfurters schultheissen Heinrich von jedem zu Frankfurt sich künftigh niederlassenden Juden eine mark bis auf widerruf. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 202. Mit jahr 1280 ind. 9 reg. 8. 1258
— 13	—	Albrecht und Hartmann grafen von Habsburg und Kiburg, landgrafen von Elsass, söhne des römischen königs Rudolf, bestätigen eine verfügung ihrer kranken mutter der königin Anna (ipsam aegritudinis sarcina premente), womit diese dem kloster Wettingen die ihr von ihrem gemal vor seiner königswahl (1273 jan. 13) zu leibzucht gegebenen güter auf 10 jahre zu befriedigung ihrer gläubiger überlioss. Herggott Geneal. 3, 494. *1259
.		Die äbte von Neuburg (nordwestl. Hagonau), Heilbrunn und Herrenalb schreiben an königin Anna über die bedrängnisse, welche sie durch die fehde zwischen dem markgrafen Hermann d. j. von Baden und dem grafen Simon von Zweibrücken zu erdulden haben, senden einon boten und bitten sie, von könig Rudolf die absendung von schreiben und befehlen zum schutze ihrer klöster zu erwirken. Quam miserabiliter — supplicamus. Nnr als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 180. — Die fehde zwischen Baden und Zweibrücken muss zu ende 1280 und in den ersten monaten von 1281 gewütet haben, denn am 25. mai 1281 wurde sie beigelegt (Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 529, 530). Vorligendes schreiben fällt vor den 16. febr. 1281, den todestag der königin, oder höchstens die allernächste zeit darnach, bevor man den tod derselben auf Rhein erfahren hatte. *1260
— 16	—	Todestag der königin Anna gemahlin Rudolfs, die wie man sagte im schmerz über die trennung von ihrer nach Neapel vermählten tochter Clementia starb. Filia regis Rudolphi ducitur versus Apuliam, quo nepoti regis et senatoris Karolis copulatur, Anna vero mater eius

1281

dum ipsam transmissam nimium lugeret moritur pre dolore xliii kal. maii. Contin. Vindobon. SS. 9, 712. Ich folge jedoch beim todestag dem Necrol. Wetting.; [so auch Necrol. Basil. und Necrol. Mon. Altahe super. Böhmer Fontes 4, 145 und 572 und Ann. Suevici (Habsburgici) Mone Bad. Quellensammlung 3, 624 und SS. 17, 284, während Ann. Sindelfing. SS. 17, 302 irrig den 23. febr. angeben. Die königin wurde zu Basel am 20. märz bestattet. Ann. Colm. maiores SS. 17, 207. Chron. Colm. ibid. 253. Notae Basil. Fontes 4, 148, jetzt auch SS. 30, 724. Die Ann. Suevici l. c. haben den 19. märz]. a

Bischof B(runo) von Olmütz ersucht den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg, dem Theoderich Saxo und seinen brüdern vor könig Rudolf gegen den von Stadeck und andere gegner recht zu verschaffen. Dilectionis vestre — complementum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 176. — Jedenfalls nach dem krieg von 1276 zu setzen, und natürlich vor den 17. febr. 1281, den todestag bischof Bruuos. Ein ähnliches schreiben richtete Bruno an den burggrafen und an einen herrn von Kuenring (wahrscheinlich Leutold), um bürgern von Kremsier und Wischan (nordöstl. Brünn) bei Feldsberg gerantes eigentum wieder zu verschaffen. Dilectioni vestre — ageantur. Wiener Briefs. 176. *1261

Abt U(lich) von Leitomischl klagt dem bischof B(runo) von Olmütz über die gewalthaten eines Stöber und seiner verwandten und helfer, welche trotz ihres an Bruno abgegebenen versprechens nicht von der bedrängung des klostere und seiner leute (besonders in Trübau) ablassen und in ihrem schlosse flüchtige Oesterreicher beherbergen, die auf raub und plünderung ausgehen; er bittet den bischof um rat und hülfe und befürwortung der sache des klostere bei könig Rudolf. Super miseriis — voce. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 178. — Fällt wie daselbst 179 bemerkt ist in die zeit nach dem kriege von 1278 und vor den 17. febr. 1281. — Leitomischl im nordöstl. Böhmen, nordöstl. davon Böhmisches-Trübau, worauf ich das aus cribonia des Ott. emendirte tribonia bezog. Tribonia ist die oft belegte namensform für Böhmisches- oder Mährisches-Trübau (vgl. Emler Reg. Bohem. 2, 1427 im register); die bedenken Zahns im Oesterr. Literaturbl. 1895 s. 11 gegen diese deutung sind daher nicht gerechtfertigt. *1262

feb. 17 Todestag des bischofs Bruno von Olmütz, Rudolfs statthalter in Mähren. Zu seinem nachfolger als statthalter bestellte der könig den herzog Albrecht von Sachsen. Heinr. v. Heimburg Ann. SS. 17, 717. Chron. Sarensis SS. 30, 700. Contin. Zwettl. III. SS. 9, 657 zu 1280. Ersterer berichtet: ipso anno dux Saxonie, qui preluit Moravie, cepit Gerhardum de Ohsen et Milotham maiores Moravie et cepit esse gwerra in Moravia, vgl. Dudik Gesch. Mährens 7, 59 ff. *a.

— 22 Wienne Otto von Berchtholdsdorf kämmerer von Oesterreich bekundet, dass seine gemalin Margareta ihm die von ihrem vater Otto von Sleunze ererbten besitzungen zu Euzeinsbach geschenkt habe, dass er gegenüber ansprüchen ihrer mitelben nach dem zogniss Ottos von Haslau und Ulrichs von Pilichdorf vor könig Rudolf sein volles recht daran erwiesen und dieselben dann an Ulrich von Kapellen verkauft habe. Zeugen: burggraf Friedrich v. Nürnberg, v. Katzenellenbogen, v. Taufers, Otto v. Haslau, Ulrich v. Pilichdorf, v. Wolkersdorf, Otto v. (Haslau d. junge?), Leutold u. Heinrich v. Kuenring, Gundaker v. Ternberg, v. Meissau, Heinrich, Siboto u. Konrad brüder v. Potendorf. Chmel in (Hormayrs) Archiv 1832 Urkundenbl. s. 4 aus beschädigtem or. im schlossarch. Riedeck (mit a. 1281 cathedra Petri) Chmel Oesterr. Geschichtsf. 1, 337 reg. zu 1281 jan. 18. *1263

— 27 bestätigt den bürgern von Graz zur belohnung der ihm geleisteten dienste alle rechte, welche sie von den früheren herzogen von Oesterreich Leopold und Friedrich erhalten haben, nämlich die warenniederlage, eignes gericht nur vor dem stadtrichter, mautfreiheit und dass dort contrahirte schulden dorten auch wieder zurückgezahlt werden müssen. Mehar Gesch. von Steiermark 5, 437. Wartinger Privilegien von Grätz (Grätz 1836. 8) s. 1 und 2 zweimal hintereinander. Gengler Deutsche Stadtrechte 169 unvollst. Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden 122 aus or. im landesarch. Graz. 1264

— 27 bestätigt den bürgern von Wiener-Neustadt die unter den herzogen Leopold und Friedrich erhaltenen privilegien, betreffend die warenniederlage, gerichtbarkeit des stadtrichters, mautbefreiung und schuldenzahlung. Liehnowsky 1, Reg. 80 n. 624 reg. Gleich Gesch. von Wiener-Neustadt 23 reg. zum 29. april. Winter Urkundl. Beiträge 36 aus vidimus von

1281		
märz 1	Wienne	1648 im staatsarch. Wien. — [Vgl. auch Winter im Oesterr. Archiv 60, 102. Die urk. stimmt wörtlich mit der vorhergehenden für Graz überein]. 1265
— 5		Albrecht und Hartmann grafen von Habsburg und Kiburg könig Rudolfs söhne bestätigen eine vergabung ihres dienstmanns Burchard v. Wida sel. für das kloster Töss. Hormanv Archiv 1819 s. 408. *1266
		(Bononie) Bischof Johann von Gurk und der kanzler Rudolf an könig Rudolf: über ihre reise bis Padua haben sie brieflich und durch des königs boten Konrad von Marburg berichtet; sie berichten nunmehr über ihren weggang von Padua, ankunft in Ferrara und empfang durch die markgrafen von Este, ankunft in Bologna, begegnung mit den gesandten könig Karls von Sicilien, denen am 3. märz in der Peterskirche die princessa Clementia feierlich übergeben wurde (sollemniter presentavimus ut decebat); über ihre weiterreise von Bologna, welche sie am 6. märz antreten, werden sie dann fernerem bericht erstatten. Er, der kanzler, habe k. Rudolfs nichte die fran von Lavagna (dominam meam de Lovanio vestram neptem) ihrem gemale übergoben (suo marito presentatam) und sie den königlichen aufträgen gemäss in bezug auf geld und anderes ausgestattet; die andern aufträge werde er getreulich erfüllen; kürzlich sei Simon v. Tours als Martin (IV.) zum papste gewählt worden, der k. Rudolfs angelegenheiten beim concil von Lyon eifrig gefördert habe und deshalb gewiss auch jetzt ihm günstig gesinnt sein werde. Processus nostri — sufficient. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 181. — Der bericht bietet eine ergänzung zu dem was wir sonst über die reise Clementias wissen, vgl. Kopp-Basson Reichsgesch. 2 ^e , 185 f. Petrus Cantinelli, der Bologneser chronist, erzählt: in Bologna fuit desponsata (Clementia) pro filio principis qui est filius d. regis Caroli, hoc fuit per mediam personam scilicet a quodam suo procuratore. Im obigen bericht steht nichts von desponsare, sondern nur von presentare; wir müssen uns an die authentischen worte der gesandten halten und können presentare doch nur im sinne von übergeben auffassen, der chronist hat die formelle übergabe der braut irrig als desponsatio betrachtet. — Zugleich mit Clementia kam eine nichte k. Rudolfs (vgl. n. 1249) nach Italien, welche mit einem herrn Fiesco grafen von Lavagna vermählt ward. Dies erzählt ausdrücklich das Chron. Patavin. Muratori Antiquit. 4, 1148 (vgl. Kopp-Basson 185 ann. 6) und dies wird nun durch obiges schreiben bestätigt; ganz ohne grund und offenbar ohne das Chron. Patav. anzusehen, hat G. Gerola im Arch. stor. Ital. serie V 18, 152 dagegen zweifel erhoben. Im übrigen vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. 182; meine annahme daselbst, dass das datum zurückdatirt scheine, da im texte ja schon von der am 6. märz erfolgten abreise von Bologna die rede sei, wird überflüssig, wenn man einer andeutung von Schellbass in der Deutsch. Literaturz. 1896 s. 910 folgend nur die vorbereitungen zum aufbruch am 6. märz darunter versteht. *1267
— 7		bestätigt und erneuert auf bitte des abtes Heinrich dem kloster Admont eine eingerückte urkunde des herzogs Ottokar von Steier d. d. Admont 27. dec. 1186, betr. schutz und bestätigung der rechte. Zeugen: F. erz. v. Salzburg, die bischöfe W. v. Passau und Konrad v. Chiemsee; Al. und Hartmann grafen v. Habsburg und Kiburg des königs söhne, Al. herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Burkard v. Hohenberg und Manegold v. Nellenburg. Oberrhein. Zeitschr. 11, 294 reg. aus copie saec. 14 in cod. 462 zu Admont. Wiener Gesch. v. Admont 2, 392 aus abschrift Münchs nach dem 1865 verbrannten or. *1268
— 15		bekundet, wie Erkerling von Landeser, Offo von Emmerberg (Arberg copie) und Gundaker von Traberg (Terenberg copie), nachdem sie im gerichte vor ihm ihre gegen den grafen Heinrich von Pfannberg geltend gemachten ansprüche auf schloss Traberg (Unterdrauburg) nicht ganz zu beweisen vermocht und beide parteien sich der königlichen entscheidung unterworfen, auf diese ansprüche verzicht geleistet, das eigentumsrecht des klostere St. Paul in Lavant an dem genauteu schlosse auerkannt und die in ihrem besitze befindlichen urkunden darüber dem kloster auszuliefern versprochen haben, wogegen sie vom grafen 125 mark silber erhielten (ad nostram ordinationem pro sua et dicti monasterii redimenda vexatione). Zeugen: Albert herzog v. Sachsen, Albrecht und Hartmann des königs söhne, Friedrich burger. v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Ulrich v. Taufors. Nongart Historia

		2, 50 reg. Schroll in Fontes rer. Austr. II 39, 170 reg. aus copialbuch in St. Paul. — Vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 368 ff. *1269
märz 19	Wienne	verleiht den bür gern von Wiener-Neustadt in ansehung ihrer geleisteten dienste und als praesentis contributionis antidotum quod (wol richtiger quam) nobis exhibent in praesenti, von jetzt bis zum St. Georgstage 1285 freiheit von allen stenern, precarien, und contributionen, vortheilhaft ihres heitrages für eine allenfalls in diesem zeitraume von ihm zu unternehmende Romfahrt (si tempore medio nos ad transmarinas [doch sicher verdetzt aus trausmontanas] partes imperii declinare contigerit). Winter im Oesterr. Archiv 60, 103 reg. aus spätern copien. *1270
		befiehlt einem edlen, am kommenden sonntag Laetare ohne jeden verzug wol gerüstet (cum armis decuter accinctus) vor ihm in Enns zu erscheinen. Fidelitatis tue — representes. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 183. — Vgl. die bemerkungen daselbst, wonach das stück in die zeit von 1277 märz 7 bis 1281 märz 23 fallen muss, obwohl kein anlass zu einer ladung nach Enns im märz eines dieser jahre ersichtlich ist und k. Rudolf unseres wissens niemals zu dieser zeit in Enns gewesen ist. *1271
— 23	—	Gundaker v. Traberg beurkundet seinen verzicht auf schloss Traherg gemäss der entscheidung könig Rudolfs (n. 1269). Zeugen: Gerhard hieshof v. Lavant, Albert herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Haslau und sein sohn, Stefan v. Meissau, Albero v. Poeheim, Wichard v. Slech, v. Sumerau, v. Schoenau, v. Kapellen. Schroll in Fontes rer. Austr. II 39, 170 reg. aus copialbuch in St. Paul. *1272
— 29		Richter und bürger von Linz bezeugen, dass Ulrich von Abtsberg als vertreter des klostere Niederaltaich vor könig Rudolf die dem klostere von den österreichischen fürsten verliehene zollfreiheit bei Linz durch urkunden nachgewiesen, der könig dieselbe anerkannt und ihnen demgemäss befohlen habe das kloster bei dieser freiheit zu bewahren, zu schützen und von lebensmitteln, vollen oder leeren gebiuden, banhöfzern und rudern des klostere nichts zu verlange; hiezu haben sie sich spontanea voluntate verpflichtet. Winkelmann Acta 2, 743 aus dem cod. des Hermann v. Altaich in staatsarch. Wien n. 581 fol. 100. *1273
apr. 13	—	Ostern. — Endolphus Romanorum rex post pascha iuter alia iudicia que fecit Wiennae, fecit Judeum quendam lapidibus ehuri, qui fertur sacerdotem cum corpore dominico euntem luto nescio vel lapide vulnerasse. Heinrich v. Heimburg SS. 17, 717. *a
— 15	—	Wichard hieshof von Passau urkundet für das kloster Raitenhaslach. Lang Reg. Boica 4, 138 reg. — Derselbe am 22. apr. für Rapoto von St. Veit. Zeugen: mag. Eugelschalk und Heinrich domherren v. Passau, Rivald vicedom und decan v. Krems; O. v. Haslau, O. v. Berchtoldsdorf, K. v. Pilchdorf, H. v. Wolkersdorf, Johann v. Merswang, H. v. Radekke, L. v. Sachsengang, der junge O. v. Haslau, Al. v. Laxendorf, Ch. Pollo v. Verelowe. Mon. Boica 29 ^b , 535. *1274
— 20	—	übersendet dem hieshof Otto von Paderborn die regalien seines fürstentums, mit der weisung, dem hieshofe Konrad von Osnabrück an des königs statt den halbeid zu leisten. Aus or. im staatsarch. Münster durch Ficker. Lögeli Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn (1256—1389) 41 anm. 4 unvollst. Finke Westfäl. UB. 4, 769 ans or. *1275
— 24	—	belehnt seinen avunculus den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit Schnepfenreut, Schuiegling und Höfles als burglohen, wie diese orte (zwischen Nürnberg und Erlangen) früher die von Auerbach und die von Berge inne hatten. Ludwig Corp. feud. 1, 615 übers. (Wölckern) Histor. Norim. 176 übers. — Falckenstein Antiquit. Nordgar. 4, 76. Schütz Corpus 4, 120. Stillfried Mon. Zollerana 1, 141. Mon. Zoller. 2, 121 aus or. im reichsarch. München. — Avunculus ist hier eine von nun an immer gewöhnlicher werdende courtioise. 1276
— 27	—	bestätigt dem kloster Zwettl das ihm von herzog Friedrich v. Oesterreich verliehene recht, jährlich zwei talente salz (maioris tiganinis) mautfrei auf der Donau zu verschiffen. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, der graf v. Hardeck, Leutold und Heinrich brüder v. Kuenring, Heinrich, Konrad und Siboto brüder v. Potedorf. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsh.-Austr. 94. Ludewig Rel. 4, 58. Gerbert Cod. ep. 188. Frast in Fontes rer. Austr. II 3, 201 und 212 aus dem Zwettler stiftungsbuch. 1277

1281		
apr. 28	Wienne	bestätigt der bischöflichen kirche zu Passau die ihr durch privilegien der herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich (que collegimus et vidimus evidenter) ertheilte zollfreiheit für alle lebensmittel auf der Donau und dem Inn. Zwei or. im reichsarch. München. Hund Metrop. 1, 395. Hansiz Germ. sacra 1, 425. Lünig Reichsarchiv 17, 790. Mon. Boica 28 ^a , 416. 1278
— 28	—	beurkundet dass auf frage des propstes von St. Pölten vor ihm in Wien gerichtlich entschieden wurde, dass zu vermeidung ferneren streites und schadens der propst aus denen von Altenburg den stiftsvogt selbst wählen dürfe, und bestätigt die demnach erfolgte wahl Konrads von Oelsenburg (bei St. Pölten) zum vegte. Duellius Excerpta Miscell. 1, 383. Maderna Histor. canon. st. Ilypolit. 1, 147. Lampel Niederöstr. UB. 1, 145 aus St. Pöltner copialbuch saec. 13 im staatsarch. Wien. 1279
mai 1	—	Wernhard v. Schaumberg, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf kämmerer, Stephan v. Meissau marschall, Leutold v. Koeuring schenke und sein bruder Heinrich, Konrad von Sumerau una cum aliis nostris comparibus consiliariis Austrie genehmigen die verpfändungen, welche könig Rudolf für seine zu bestreitung der kosten des heflagers, der kleider und anderer bedürfnisse des reiches in Oesterreich gemachten schulden an den österreichischen landeschreiber magister Konrad, an Friedrich Pollex von Regensburg, Jacob v. Hoya bürger von Wien, Jacob von Metz und viele andere gläubiger verschrieben hatte oder noch verschreiben wird, und welche alle der könig für eine bestimmte summe dem magister Konrad zuwies; sie versprechen an eidesstatt weder Konrad noch die andern gläubiger in ihren pfandschaften und ämtern (officiis) irgendwio zu belästigen oder belästigen zu lassen. Siedeln die oben genannten, ausserdem noch ein herr v. Ulrichskirchen, Ulrich v. Kapellen, Konrad v. Pottendorf, Friedrich truchsess v. Lengbach, Albero v. Puchheim, Erchanger v. Landser, Hadmar v. Sunnberg, Ulrich v. Plichdorf und ein 16., dessen siegel, sowie jenes von Wernh. v. Schaumberg fehlt. Oestr. Notizenbl. 1843 s. 74 und Schrauf in Blättern f. niederöstr. Landeskunde (1874) 8, 115 aus or. im gräfl. Wilczeksehen arch. in Kreuzenstein. Schwind und Dopsch Ausgewählte Urkunden 123. Luschin in Histor. Zeitschr. 78, 449 anm. 2. — Vgl. unten n. 1326, 27, 30, dann die urkunde des grafen Albrecht vom 24. juli 1281, Schwind und Dopsch 126, dazu Dopsch in Blättern f. niederöstr. Landesk. 27, 244 und Luschin l. c. 448 ff. *1280
— 2	—	verspricht dem Ulrich von Kapellen, seiner frau Elisabeth und ihren erben wegen Ulrichs treuer dienste 800 talente, und verpfändet ihm dafür verschiedene besitzungen bei St. Leonhard, Rutenstein, Blasenstein, Minsbach, Winkel und Sewarin im Mühlviertel und das landgericht im Machland, alles ohne einrechnung der früchte in die pfandsomme. Kurz Oestr. unter Ottokar und Albrecht 2, 184 unvollst. Oberöstr. UB. 3, 529 aus or. im staatsarch. Wien. — Herzog Albrecht erneuert die verpfändung 1284 sept. 26, Oberöstr. UB. 4, 24. 1281
— 2	—	verspricht dem Ulrich von Kapellen, seiner frau Elisabeth und ihren erben 400 pfund und verpfändet ihm dafür berg und burg Rutenstein mit 2 1/2 pfund jährlicher gälte; auch nach etwaiger einlösung sollen die Kapeller und ihre erben die burghut behalten. Oberöstr. UB. 3, 530 aus cod. 16 fol. 129' im staatsarch. Wien. 1282
— 3	—	verleiht dem Otto von Lichtenstein die reichslehen, welche durch den tod des Ekkehard und Friedrich von Neuhaus (heute Trautenfels) im Ennsthale heimgefallen waren. (Hormayr) Archiv 1837 s. 204. 1283
— 3	—	Konrad der Eysenpenteel von Chagel überlässt der kirche von Salzburg um 50 pfund Wiener den ritter (miles) Ulrich von Hasendorf, auf den er ius domini seu proprietatis hat, favete et annuente ser. domini nostri Rudolphi Rom. regis gracia. Zegen: propst Herthnid v. Friesach, Leopold archidiaconus inferioris Marchie u. a. Or. im staatsarch. Wien. *1284
— 5	—	bekundet, dass vor ihm (pro tribunali sedentibus in Vienna) abt und convent von Lilienfeld durch gerichtlichen spruch gewisse güter und einkünfte gegen die brüder Leopold und Otto von Lilienfeld erstritten haben, denen dieselben schon zu zeiten könig Ottokars gerichtlich abgesprochen worden waren und denen er nun ein ewiges stillschweigen gegen das kloster auferlegt. Hauthaler Recensus 1, 167 reg. Winkelmann Acta 2, 105 aus Lilienfeld copialb. saec. 15 im staatsarch. Wien. 1285

1281		
mai 11	Wienne	bewilligt dem orte (villa) Kindberg im Mürztal in Steiermark einen jahrmart auf St. Peter und Paul (14 tage vor- und nachher) mit rechten für die besucher, wie sie diese zu Graz haben. Lichnowsky 3, Reg. 315 n. 632 ^b reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 439 reg. Zahn in Steiern. Geschichtsbibl. 1, 108 aus neuereu copien (mit 5. idus maii). 1286
— 15	—	gestattet den bürgern von Wiener-Neustadt, »dass sie aus den wäldern zu Gutestein in der sogenannten Prein und auch aus anderen das nötige holz nehmen dürfen«. Böheim Chronik v. Wiener-Neustadt 2. Ausg. 1, 57 mit dem unmöglichen jahr 1276. — Böheim gibt keine quellenangabe und auch Winter konnte weder or. noch abschriften dieser urk. finden, vgl. Oesterr. Archiv 60, 102. Es wird aber doch eine urkundliche grundlage für Böheims citat anzunehmen und das stück dann jedenfalls innerhalb der jahre 1277 bis 1281 zu setzen sein. *1287
— 16	—	belehnt den herrlich gelobten Wenemar von Gemenich (cum sit pre ceteris suis comparibus gratiorum morum et commendabilioris probitatis titulis insignitus, quod licet corpus suum a mortalitate declinare non possit, tamen fama sua longius diffusa per orbem vivere debeat in eternum) und dessen erben beiderlei geschlechts mit der burg Koper (an der Erft zwischen Köln und Düren) und allem zugehör wie sie Wenemar von seiner schwester Beatrix erkauft hat (prout in instrumentis super hoc confectis . . . vidimus et audivimus contineri). Zeugen: F. erzb. v. Salzburg, die bischöfe v. Passau, Würzburg, Wer. v. Seckau und Ch. v. Chiemsee; illustris Al. herzog v. Sachsen; spectabiles viri die grafen M. v. Tiro, Jo. v. Hennegau, E. v. Katzenellenbogen und G. v. (Schwarz)burg; nobiles viri F. burggraf v. Nürnberg, die markgrafen v. Baden und H. v. Hachberg. Brüssler Cart. 1, 8* und nun auch aus dem schadhaften original im staatsarch. Wien vollständig gedruckt bei Lichnowsky 1, Reg. 167. 1288
Um diese zeit, jedenfalls vor dem 17. mai (vgl. n. 1290), bestellte könig Rudolf seinen ältesten söhn Albrecht als reichsverweser (vicarium generalem) über Oesterreich und Steiermark. Albrecht selbst sagt darüber in seiner urk. für Wien vom 24. juli 1281 (Schwind und Dopsch Ausg. Urkunden 126 f.): wand unser herre und unser vater . . . chunnich Rudolf . . . uns über Osterreich und über Steyr vollen gewalt und allen sein selbes gewalt gegeben hat und hat uns in denselben laut gesatz zu einem gemainen verweser und zu einem gewaltigen pfleger und hat daz getan vor allen den lantherren, vor den purgeru, vor den steten, vor armen und vor richen noch ir aller willen und noch ir pöt und bestaetet uns allen seinen gewalt an der vorgenannten pfleg mit sinen hantfesten, die wir auch do über haben. K. Rudolf liess 16 landherren seinem söhne als räte schwören; sie sind in denselben urk. aufgeführt, es sind die in n. 1280 genannten räte k. Rudolfs, aber statt des v. Ulrichskirchen, Alberos v. Puchheim, Ulrichs v. Pilichdorf und des 16., dessen siegel fehlt, erscheinen jetzt graf Berthold v. Hardeck, Konrad v. Pilichdorf, Reinprecht und Kalhoeh v. Ebersdorf. — In eben diese zeit vor der abreise k. Rudolfs fällt die erneuerung des landfriedens für Oesterreich (der alte lief am 25. dec. dieses jahres ab; vgl. n. 632) auf die dauer von zehen jahren. Dies ergiht sich aus einer undatirten urkunde der städte, ritter und knappen von dem lande Oesterreich, worin diese erklären, dass sie vor könig Rudolf geschworen haben, diesen landfrieden zu halten, als er aufgesetzt ist und als iz an disen brief geschriben ist; sie bekunden sodann zunächst das übereinkommen, dass die landherren und wir die städte, ritter und knappen, die dem lande zugehoerent und die der landesherre gerne haben wil und die im auch gerne dienen wellent, zum schutz des landes und dieses friedens dritthalbtausend mann bereit mit eisengewand stellen sollen, zu hilfe dem römischen könig und seinem söhn, den er bei dem lande lässt; es folgen bestimungen über das verfahren gegen friedensbrecher, endlich die erklärung, dass alle bestehenden privat-einigungen und bündnisse, seien sie mit eid oder brief oder wie immer geschlossen, aufgehoben und die errichtung neuer verboten sein und alle im lande nur der landfriede aneinander binden solle, wie es auch der römische könig mit frage und mit urteil erlaugent und erfolgt hat. Wir die stete — zebrochen hat. Or. im staatsarch. Wien, mit den siegeln von Neustadt, Krems, Stein, Linz und Laa; ausserdem 9 siegelschnitte, bei denen man zweifeln kann, ob sie je benützt wurden. Kurz Oesterreich unter Ottokar und Albr. 2, 190. Oberöstr. UB. 3, 580. Schwind und Dopsch Ausg. Urkunden 125 aus or. — Im Oberöstr. UB. wird die urk.		

1281

mai 17 Wienne

auf den landfrieden von 1276 bezogen, zweifellos irrig; denn einmal war dieser nicht auf 10 sondern nur auf 5 jahre errichtet, ansserdem aber wird in der urkunde ja ausdrücklich auf die statthalterschaft herzog Albrechts und die abreise des kónigs bezug genommen. Vgl. anch Kopp Reichsgesch. 1, 353 ff. und Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 7 ann. 1. — Die österr. Reichchronik 245 f. erzählt von beratungen über den landfrieden in Oesterreich und Steiermark, an denen die berzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, der burggraf von Nürnberg, der graf von Sain, der erzbischof von Salzburg, der kanzler und mehrere österreichische und steirische herren theilgenommen hätten und die zu Wien in herzog Heinrichs herberge »atz bern Paltramen« stattgefunden haben sollen. Ottokar bringt dies vor der erzählung über die abreise Clementias, welche nach ihm eben der graf von Sain begleitete; nun ist Gottfried von Sain in der that im december 1280 in Wien, ebenso der burggraf Friedrich (vgl. n. 1238) und vielleicht auch Ludwig von Baiern (vgl. n. 1227. 1230 *). Es ist sonach nicht unwahrscheinlich, dass jenen angaben gute überlieferung zu grunde liegt; ob eine theilnehmung herzog Heinrichs angenommen werden kann, für welche die bestimmte angabe von seiner berberge in herrn Paltrams baus zu sprechen schiene, muss dabingestellt bleiben; es kann recht wol auch eine combination des Reichchronisten sein, der von den späteren beziehungen Heinrichs zu Paltram vor dem Friedhof wusste und vielleicht eine frühere anwesenheit Heinrichs in Wien dazu heranzog. *1289

— 19

Richter, geschworne und gemeinde von (Wiener) Neustadt geloben dem kónig Rudolf und dessen erstgebornen sohne Albrecht, den jener als reichsverweser über Oesterreich und Steiermark bestellt, gehorsam und treue, wie sie das von neuem eidlich beschwornen haben, und wollen, falls sie die treue irgendwie brächen, dann recht- und ehrlös, an leib und leben strafbar sein und einziehung aller ihrer gúter an die kónigliche kammer, sowie den verlust der rechte und freibeiten ihrer stadt erleiden. Rauch Oesterr. Gesch. 3 an. 54. Uhlirz in Mitth. d. Instituts Ergbd. 5, 108 aus or. im staatsarch. Wien. — Wörtlich übereinstimmend urkunden am 24. mai richter, geschworne und gemeinde von Laa, Herrgott Monum. 1, 215 = Lambacher Oesterr. Interregn. an. 188. Uhlirz l. c. 108 aus or. ebendert. Mit dem stadtssiegel und dem eines bürgers Konrad versehen, wölb letzteres wol die stelle einer eigenen urk. vertreten sollte, Uhlirz l. c. 78. — Vgl. unten n. 1298. *1290

— 20

Graf Meinhard von Tirol und Görz erklärt, dass, wenn die heirat seines sohnes mit der tochter des grafen Albrecht von Hohenberg infolge des todes eines der beiden nicht zu stande kommen würde, die 1200 mark, die er auf dem lande Krain habe, dem römischen kónig Rudolf ledig sein sollen. Or. im staatsarch. Wien, deutsch, mit der datirung: am vierten tag nach mitten maien, montag in der kreutzwoche. Hornayr Sämmtl. Werke 2 s. CI. — Die urk. ist ein bisher noch nicht vorverleitetes zeugniss für die verpfändung Krains an Meinhard; vgl. darüber sonst Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 146. *1291

— 20

beurkundet den vor ihm (upper Wienne pro tribunali sedentibus in placito generali) auf bitten des erzbischofs Friedrich organangen rechtsspruch, dass in der verwaltung der vier hofämter des orzstifts Salzbnrg jedesmal der älteste sohn dem vater folge. Zeugen: nobiles viri E. graf v. Katzenellbogen, Fr. burggraf v. Nürnberg, Ul. v. Taufers, Ot. v. Haslau, Ot. v. Berchtoldsdorf kämmerer v. Oesterreich, Konrad v. Pilichdorf. Or. im staatsarch. Wien. (Kleinmayr) Nachr. v. Juvavia 495 reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 263 anm. 2. Schwind und Dopich Ausgew. Urkunden 124 aus or. 1292

— 21

Bischof Friedrich von Freising vergleicht sich mit dem kloster Lilienfeld wegen dreier huben zu Probstdorf und Schönan, die seinerzeit mit den orten Probstdorf usw. von kónig Rudolf dem bischof (Konrad) von Freising verpfändet worden waren (vgl. n. 765), die aber das kloster Lilienfeld lange vorher in ungestörtem besitz innegehabt hatte. Zeugen: die propste Heinrich v. Freising, Heinrich v. Wörth, Hermann v. Ardagger, Konrad v. Innichen; Leopold pfarrer v. Enzersdorf, genannte Freisinger milites und ministeriales. Mitbesiegelt von den äbten von Lilienfeld, Reun und Welehrad. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 394 aus cod. 191 im reichsarch. München. *1293

beurkundet wiederholt die stiftung des von ihm zn Tnln errichteten nonnenklosters zn m bl. Kreuz, nimmt es mit allen gútern in seinen schutz, bestimmt den berren und fürsten von Oesterreich als vogt, gewährt dem kloster freiheit von den laudesfürstlichen gerichten ausser in criminalfällen, zollfreiheit für lebensmittel und für bestimmte wein- und salzfuhren,

1281

abgabefreiheit für leute und güter, weist ihm 60 mark einkünfte an und bestimmt das verhältniss zu den Dominicanern in Wien, dem das kloster in geistlicher hinsicht unterstellt ist. Zugen: der erzb. v. Salzburg, die hischöfe Wichard v. Passau, Wernhard v. Seckau, Konrad v. Chiemesee; Albrecht herzog v. Sachsen, Albrecht und Hartmann v. Habsburg und Kiburg des königs söhne, die markgrafen Hesso v. Baden und v. Hachberg, die grafen Johann v. Henneberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Günther v. Schwarzburg, v. Hardeck und Mane-gold v. Nellenburg; Wernhard v. Schaumburg, Ulrich v. Taufers, Lentold und Heinrich brüder v. Kuerning, Otto v. Haslau, Stefan v. Meissau marschall v. Oesterreich, Otto v. Lichten-stein, Otto v. Berchtoldsdorf, Hermann v. Wolfersdorf, Kourad v. Pilichdorf, Reimbert v. Ebersdorf, F. truchsess v. Lengbach, Ul. v. Kapellen, Konrad v. Sumerau, Ulr. v. Viehofen, mag. Konrad scriba Austrie presentis negocii procurator. Datum Wiennae per manum mag. Gotfridi prepositi Pataviensis ecclesie, curie nostre prothonotarii. Zwei or. im staatsarch. Wien (eines davon früher im arch. d. minister. d. innern). Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austri. 91. Lamhacher Oesterr. Interregn. anh. 185. Chmel in Fontes II 1, 236 aus or. Meynert Das kaiserl. Frauenstift in Tulln 59. Kerschbaumer Gesch. v. Tulln 322 aus vidimus von 1529. — Vgl. n. 1220, 21. 1294

mai 23

Wienne

befiehlt allen mautnern und richtern in Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, leute und güter der Salzburger kirche gemäss der ihr zustehenden gerichtsfreiheit vor keinerlei fremdes gericht zu ziehen, die ihr für freie fuhr von lebensmitteln und wein von den herzogen Leopold und Friedrich ertheilten privilegien zu achten und jede verletzung derselben wieder gut zu machen. Zwei or. im staatsarch. Wien. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 264 anm. nach einem or. — Ebendort noch zwei weitere mandate desselben inhalts, das eine an mautner und richter in Kärnten und Krain, das andre an die in Oesterreich gerichtete; nach letzterem Lichnowsky 2, Reg. 179 n. 638^b reg. 1295

— 23

erklärt dass nach seinem einzug in Wien der österreichischelandschreiber magister Konrad über seine finanzgehaltung unter könig Ottokar volle rechenschaft abgelegt habe, und verbietet jede hehelligung desselben. Kerschbaumer Gesch. v. Tulln 322 reg. Zahn in Steiern. Geschichtshl. 2, 129 ans or. im staatsarch. Wien. — Zu dieser und den folgenden urkunden vom 1. und 2. juni vgl. Dopsch in Mitth. d. Instituts 18, 311 ff. *1296

— 23

Graf Albrecht von Habsburg bestätigt als reichsstathalter in Oesterreich und Steier dem erzbischof (Friedrich) von Salzburg eine von könig Rudolf erhaltene vollmacht, den beiden königlichen notaren (Andreas) von Rode und Gottfried von Osnabrück in seiner diocese pfründen deren übertragung dem könige zusteht anzuweisen, und ersucht den erzbischof, die heiden bei nächster gelegenheit mit solchen pfründen zu versorgen. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 179 n. 638^c reg. *1297

— 24

Rimhoto ritter und richter von Wien gelobt dem könig Rudolf und dessen erstgebornem söhne Albrecht gehorsam und treue, wie er dies jetzt von neuem eidlich beschworen hat, und will falls er die treue irgendwie bräche, dann recht- und ehrlos, an leih und leben strafbar sein und einziehung aller seiner güter an die königliche oder des grafen Albrecht kammer erleiden. Hormayr Gesch. Wiens 2 nrk. 35. Tomaschek in GQ. der Stadt Wien I 1, 63. Uhlirz in Mitth. des Instituts Ergbd. 5, 81 ans or. im staatsarch. Wien. — Wörtlich übereinstimmend geloben treue in einzelnen urkunden vom gleichen tage Knno früher und Leopold derzeit münzmeister von Wien, dann zsammen je die brüder Otto und Heimo bürger v. Wien, Pilgrim und Georg die Krieglger, Dietrich und Wisinto bürger v. Wien; ebenso Engelbert Wurzo richter und Konrad im Thurme hürger v. Wiener-Neustadt; gleichlautend auch, aber am 3. juni zu Linz Jacob v. Hoya (Huy) bürger v. Wien. Raub Oesterr. Gesch. 3 anh. 56. Uhlirz l. c. 81, 82. — Uhlirz hat ib. 76 ff. diese treubriefe von 1281, sowie jene für herzog Albrecht 1288 ausgestellten eingehend besprochen. Die neuerlich beschworene treue gegen den könig und dessen statthalter sollte noch durch ausdrückliche verbrieftungen für die zukunft gefestigt werden. Begünstigten sich Rudolf und sein söhn bei Wiener-Neustadt mit zwei besonderen, bei Laa gar nur mit einer allgemeinen urkunde (n. 1290), so wollten sie von Wien offenbar grössere garantien sich leisten lassen, in erinnerung an die jahre 1276 und 1278. Die Wiener treubriefe zerfallen in zwei gruppen: die eine umfasst die urkunden vom 24. mai und 3. juni, sie sind ausgestellt von persönlichkeiten gegen deren treue kein misstrauen waltete. Die zweite gruppe ist jene vom 12. juni

1281

(n. 1334), ausgestellt von mitgliedern der sippe Paltrams vor dem Friedhofe und »mehreren vertrettern des städtischen grossbesitzes, die offenbar durch mannichfache interessen mit dem alten Paltram verbunden waren«; sie trifft im falle des treubruchs durch irgendeine verbindung mit Paltram dieselbe strafe des hochverrats wie sie Paltram getroffen, sie haben ausdrücklich ihre unterordnung unter den stadtrat zu geloben. — Bemerkenswert ist noch, dass in den treubriefen der städte Laa und Wiener-Neustadt ausdrücklich die reichsverweserschaft Albrechts und die ihm als solchem, nostro vicario et rectori, schuldige treue hervorgehoben ist, was in den briefen der einzelpersonen fehlt, und dass in jenen die confiscation durch die königliche kammer allein, in diesen durch die kammer des königs oder des grafen Albrecht angedroht wird: noch ein zugeständniss an die situation der österreichischen städte unter der unmittelbaren herrschaft von könig und reich in den letzten jahren. *1298

mai 24

An diesem tage übergibt papst Martin IV. zu Orvieto, nachdem Clementia könig Rudolfs tochter an könig Karl von Sicilien für dessen enkel ihren gemal übergeben worden, den bevollmächtigten Rudolfs, dem bischof Johann von Gark und dem kanzler Rudolf, sowie den vertrettern könig Karls die entsprechenden exemplare jener urkunden, die seinerzeit beide könige betrefte der grafschaften Provence und Forcalquier ausgestellt und noch bei papst Nicolaus III. hinterlegt hatten, überweist andre exemplare dem archiv der römischen kirche und lässt die auf den namen Karls fürsten von Salerno ausgestellten exemplare zerreißen. Kopp Reichsgesch. 3^a, 297 aus or.-instrument des notars Paul von Rieti im vatican. archive. — Potthast n. 21758. — Damit hatten die langen verhandlungen zu herstellung eines modus vivendi zwischen Rudolf und Karl ihren formellen abschluss gefunden. Noch handelte es sich allerdings um die frage der mitgift für Clementia. Nicolaus III. hatte sich deren bestimmung vorbehalten (vgl. n. 1156^a). Also wahrscheinlich doch von Nicolaus ist der gedanke ausgegangen das königreich Arelat an den kronprinzen von Sicilien und dessen sohn den gemal Clementias als reichslehen zu übertragen. Das widersprach freilich den plänen mit Hartmann und Johanna von England. Es ist gewiss nicht zufällig, dass wir seit herbst 1279 (vgl. n. 1127) gar keine spur eines verkehrs zwischen dem Wiener hof und England mehr antreffen. Im laufe der jahre 1280 und 1281 müssen doch schon gewisse vereinbarungen getroffen worden sein, deren kunde auch in weitere kreise drang. Rudolf bewarb sich um willebriefe der kurfürsten zur künftigen übertragung des königreichs Arelat an Karl von Salerno und dessen sohn Karl; wir haben den willebrief des herzogs Johann v. Sachsen vom 15. sept. 1281 erhalten (Ficker in Wiener SB. 14, 170). Margareta von Frankreich schreibt im herbst 1281 an könig Eduard von England, sie und ihre anhänger wollen hindern, dass der prinz von Salerno ins königreich Arelat und Vienne komme, welches er vom könig von Deutschland fordert (Documents inedits, Lettres de rois I, 265). Am 14. febr. 1282 (nicht 1281, vgl. Fourrier Le royaume d'Arles 252 ann. 1) verbinden sich die kirchen von Lyon und Vienne zum schutze ihrer rechte, cum nos timeamus et timere debeamus propter suspitionem regis venturi ut dicitur, ecclesias nostras . . . posse laedi . . . (Hist. de Dauphiné 2, 23). Tolomeo von Lucca erzählt (Annales, Muratori SS. 11, 1292), dass im märz 1282 schiffe Karls von Anjou in der Rhone lagen, ad occupandum Viennam. Aber in diesem augenblicke der nahen erfüllung ward alles weitere vereitelt durch den anspruch des sicilianischen aufstandes, des Vesperkriegs. Vgl. zu diesen dingeu Kopp-Bussone Reichsgeschichte 2^e, 187 ff. Bussone in Wiener SB. 88, 662 f., 677 ff. Fournier I. c. 229 ff., 248 ff. Vergebens hat (Fedele Savio) in Civiltà cattol. serie XVI I, 558 ff. versucht gegen diese zeugnisse anzukämpfen und die beabsichtigte übertragung des Arelat an die Anjou zu hestreiten, denn er hat das wichtigste und unaufechtbare zeugniss ganz und gar übersehen, den willebrief Johannes von Sachsen. *a

mai

verleiht dem bischof Johann von Metz die regalien. Gallia christ. 13^a, 765 (adeptus quidem est sc. Johannes ab imperatore Rodulfo investituram mense maio 1281) ohne beleg, aber wol auf urkundliche grundlage zurückgehend. *1299

schreibt einem getreuen und bittet ihn in anbetracht der freundschaft, die sie seit seiner erhebung mit einander verbinde, und der vielfältigen und grossen dienste die jener ihm, dem reiche und seinem sohne bereits geleistet, er möge nunmehr, da sein beistand besonders von nöthen, seine treue und seine eifervolle thätigkeit erweisen und dem sohne (Rudolfs) in

1281

den geschäften hilfreich beistehen, ihn ermuntern und über ihn wachen; Rudolf versichert, wenn er des betreffenden verdienste irgendwie etwa noch zu wenig anerkannt und gelohnt haben sollte, dies in zukunfft nachholen zu wollen. Contractum inter nos — augmentum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 76. — Es liegt wol nahe dieses schreiben als eine empfehlung zu deuten, womit Rudolf vor seiner abreise aus Oesterreich für seinen als reichsstatthalter und künftigen herzog zurückbleibenden sohn Albrecht um die fürsorge seines trenen und aufopfernden freundes des erzbischofs Friedrich von Salzburg bat; Rudolf hatte schon vor dem kriege von 1276 den erzbischof um beratung des prinzen Albrecht gebeten, vgl. n. 577. *1300

schreibt an getreue (fidelitas, devotio vestra), er könne ihnen nicht verschweigen, dass laute und allgemeine klagen über die offenkundigen ausschreitungen zu ihm gedrungen seien, durch welche am Rhein der landfriede frech verletzt und das königliche ansehen schwer geschädigt werde: vor allem durch die ungerechten raubzüge werden land- und wasserstrassen unsicher gemacht; er erwartet, hinweisend auf ihren zu Köln (in palatio publico) zu wahrung des landfriedens geleisteten eid, von ihrer treue, dass sie gleich ihren vorfahren ihm und dem reiche im verein mit den städten und andern reichsgetreuen beistehen werden um jene verderblichen übelstände abzustellen und den landfrieden zu schützen. Zu stärkerer aufmunterung theilt er ihnen mit, dass er die länder in denen er gegenwärtig weile, nunmehr unentreibbar seiner herrschaft unterworfen habe und darum mit beruhigung in nächster zeit schon an den Rhein ziehen könne, um dort in eigener person den frieden herzustellen. Sie aber mögen ihm ihr vorhaben offen mittheilen. Clamore populi — rescribitis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 116. — Die zeit dieses schreibens ergibt sich aus seinem schluss: es ist nicht lange vor der abreise Rudolfs aus Oesterreich, also vor dem juni 1281 geschrieben. An wen es gerichtet war, ist schwerer zu bestimmen: da die adressaten cum civitatibus dem landfrieden geltung verschaffen sollen, kann es nicht wol an eine stadt gerichtet sein: die anrede mit vos, vestra lässt aber jedenfalls auf eine mehrheit schliessen und man müsste wol, will man es nicht als ein allgemeines rundschreiben auffassen, an weltliche und geistliche grosse am Rheine denken. *1301

bestätigt der stadt Zwetl die ihr von herzog Leopold VI. von Oesterreich mit urk. d. d. Zwetl 1200 dec. 28 verliehenen handelsvorrechte der Kremser bürger. Nach urk. herzog Albrechts II. von Oesterreich d. d. 1330 nov. 25 Wien, Uhlirz Das Archiv d. Stadt Zwetl (1895) 13. Die urk. Rudolfs ist verloren, sie ist wol sicherlich ebenso wie überhaupt die nächsten stücke (bis n. 1320) in der zeit von ende 1276 bis mai 1281 gegeben worden. *1302

verleiht den bürgern von Lanfen (a. d. Traun südl. Ischl) »ayn hantvest .. also das zeu alle die recht, gnad und vreyung haben sullent, die unser purger von Gmunden haben und unthier bracht, darzu dass iegliche geladen durchvarende zülle (schiff) mit saltze zu den chürchen ze sand Nicklaus ze Ischel ayn phonning geben sel zu aynem ewigen almosen«. Nach der bestätigung durch herzog Albrecht II. von Oesterreich von 1344 märz, Kurz Oesterreich unter Friedrich d. Sch. 461 aus or. im marktarch. Laufen = Oberösterr. UB. 6, 149. Kirchl. Topographie v. Oesterreich III 3, 149 und 168 reg. — D ie urk. Rudolfs ist nicht mehr erhalten. *1303

überlässt dem Dominicanerinnenkloster zu Imbach (bei Krems) mit gunst und willen von Gerdrut, Alheid und Berta »geistliche swestern und geselline von sant Iyenhart« deren hof zu Grümneck mit allem zubehör zu eigen, doch so dass die drei genannten den hof bis an ihr lebensende innehaben können. Aus urk. der drei schwestern d. d. Poilstein 1290, womit sie die obige schenkung k. Rudolfs bekunden. Or. im staatsarch. Wien. Chmel Geschichtsf. 2, 570. — Rudolfs schenkung muss doch wol in die zeit von 1277—1281 fallen. *1304

»Obligatio facta per .. Rudolfum .. regem« an Leutwin, Hermann und Wulfing von Sonnenberg (Sunenberg) von gütern bei Houtzing und Neusiedel. Nach urk. herzog Albrechts von Oesterreich Wien 28. febr. 1284, worin er die verzichtsleistung der genannten herren von Sonnenberg auf alle ansprüche auf obige güter zu gunsten des klosters Aldersbach bekundet. Or. im reichsarch. München, durch dr. J. Tomaseth. *1305

»Littera sigillo suo secreto sigillata (Rudolfus), qui tunc temporis cum erat in possessione ducatus Austrie protestabatur magistrum Heinrichum de Lok velle in plebanatu ecclesie in

oct. 1276
-mai 1281

vor juni
1281

Probsdorf quocunque casu contingente gaudere pro tempore vite ipsius magistri Heinrich pacifica possessione. Angeführt in der entscheidung eines streites zwischen magister Heinrich v. Lak propst von Wörthsee und Hartmann v. Vulpeinsperch um die pfarre Probsdorf durch propst Ulrich v. Regensburg, vom 6. juni 1284; die heute verlorene urk. Rudolfs wurde vor den richtern mit anderen urkunden, darunter unmittelbar vorher urk. Rudolfs vom 19. mai 1277 (n. 765) verlesen, Zahn Fontes rer. Austriac. II 31, 410 aus or. im reichsarch. München. *1306

weist dem abte Gerng von Melk eine summe geldes auf die maut in Melk an. Nach schreiben abt Gerungs an den österreichischen landschreiber magister Konrad (Quia sumptum — viris), Wiener Briefs. 187. Doch muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass diese anweisung auch von könig Ottokar herrühren könnte, denn im schreiben heisst es nur a domino rege; abt Gerung aber regierte von 1273 aug. 13 bis 1281 erste hälfte juni und magister Konrad war seit ende 1274 oder anfang 1275 landschreiber in Oesterreich. *1307

befiehlt dem von Werdern (Werdario), mit der zerstörung des schlosses, das ihm durch den von Rusbach übergeben worden, zu warten bis er an hof gekommen und beruft ihn, da er seiner cum ceteris ministerialibus pro ordinatione eorum que terre pacem et commodum respiciunt bedarf, auf kommenden mittwoch nach Wien. Fidelitati tue — representes. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 188. — Werdern bei Tulln, Rusbach nördl. Korneuburg; der hier genannte ritter von Werdern ist jedenfalls identisch mit dem im vertrag vom 12. sept. 1277 (n. 860) unter den bürgen k. Rudolfs erscheinenden Werdarius. *1308

befiehlt den Juden von Nürnberg, dem burggrafen Konrad von Nürnberg zu bezahlung seiner schulden an sie bis kommenden Martinstag frist zu geben. Nach schreiben des burggrafen Konrad an seinen bruder Friedrich, worin er diesem mittheilt, dass die Juden weder von einer solchen fristverlängerung, noch von einer vermittlung des butiglers Ch. etwas wissen wollten, und ihn dringend bittet einen königlichen befehl an den butigler zu erwirken, dass dieser die Juden zur einhaltung der frist bis Martini zwingt: in einer nachschrift ersucht Konrad den notar seines bruders sich bei diesem und bei den königlichen notaren seiner sache anzunehmen. Noveritis quod — promeremur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 191. *1309

beauftragt den österreichischen landschreiber magister Konrad mit der vertretung von abt, kirche und vermögen des klostere Formbach (eminentibus dominus noster Rom. rex nos et nostram ecclesiam et res ecclesie datis desuper litteris sigillatis vestre fidei et gracie singulariter recommisit). Nach schreiben des abtes O. von Formbach an den magister Konrad, worin er diesen auf grund jenes königlichen antrags auffordert sich für zwei vom truchsessin Friedrich von Lengbach gefangene bürger von Herzogenburg zu verwenden. Quia eminentibus — interponat. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 192. — Die urk. Rudolfs ist nicht erhalten; Formbach am Inn südl. Passau, Herzogenburg nordöstlich St. Pölten. *1310

verleiht einem kloster (I. prepositus) mautfreiheit für die zufuhr (deducendi) von salz (III talenta trasi salis magni et VIII parvuli) auf ein jahr. Nach dem schreiben des propstes an den österreichischen landschreiber magister Konrad, worin er diesen bittet, allen mautnren in districtu domini regis die beobachtung dieser mautfreiheit anzubefehlen. Discrecionis vestre — preces. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 192. *1311

befiehlt jemandem zum wiederholten male, den einer kirche während der zeit ihrer erledigung zugefügten schaden ohne verzug gutzumachen, widrigenfalls ihn der landschreiber von Oesterreich (mediante nostra potencia) dazu zwingen würde. Si cognosceres — procores etc. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 193. *1312

bekundet dass seine söhne Al(brecht) und H(artmann) mit seiner zustimmung sich verpflichten den notar des (ersten) mit der ersten freiverwenden und ihm genehmen pfünde, deren verleihung ihnen zusteht, zu providiren. Albrecht und Hartmann erklären nichts gegen diese verpflichtung verfügen zu wollen und siegeln die urkunde mit. Ad universorum — ad iungenda. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 256. — Da Hartmann zuerst 1276 selbständig urkundend auftritt, wird dieses stück jedenfalls nach diesem jahre zu setzen sein. *1313

vor juni
1281

empfiehlt richter, räten und allen bürgern von (Wien) die Dominicaner daselbst, denen er seine ganze gewogenheit zuwendet, und ersucht dieselben in ihren angelegenheiten und geschäften zu fördern. *Quia honorabiles — summi.* Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 163. — Vgl. n. 925, welches in T unmittelbar vorher geht, so dass angenommen werden kann, auch dieses und das folgende stück beziehe sich auf die Wiener Dominicaner und gehöre jedenfalls in die zeit von ende 1276 bis mai 1281. *1314

dankt der (stadt Wien) für ihre ihm kundgegebene und auch schon thatsächlich gezeigte bereitwilligkeit die Dominicaner daselbst zu unterstützen und zu fördern und empfiehlt dieselben (*per quos mundus illustratur cottidie monitis et doctrinis*) nochmals ihrem ferneren wolwollen. *Super eo quod — coronari.* Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 164. — Fällt natürlich etwas später als n. 1314, aber sicher auch in dieselben jahre. *1315

bestätigt seinen gotreuen, den brüdern N., die ihrem vater von herzog (Friedrich) von Oesterreich verliehene vergünstigung, jährlich 50 pfund pfennige aus der maut zu Stein (bei Krems) solange als lehen zu beziehen, bis dieselben mit gütern umgetauscht werden. *Inspectis devotionis — communibus.* Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 218. *1316

verkündet, dass er einigen bürgern von Wien, denen von bürgern und leuten von Wels, Steyr und Linz in offenkundig unrechtmässiger weise güter weggenommen worden waren, gestatte, besitzungen und sachen von bürgern und leuten der genannten orte wo sie solche treffen so lange sich anzeignen und ansunützen, bis ihrem schaden genüge gethan ist; doch dies unbeschadet der freiheit der reichsstrasse und des gemeinen verkehres, die zu lande und zu wasser durchaus zu achten er ausdrücklich befiehlt. *Universitatis vestre — salva.* Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 238. *1317

schreibt an (den grafen Meinhard von Tirol, hauptmann in Kärnten), die bürger des zu seiner verwaltung (*sub districtus tui dominio*) gehörigen ortes St. Veit haben sich bei ihm gegen ihre mitbürger die brüder P. und H. beklagt, dass diese die bei ihnen hinterlegten pfänder der bürgerschaft bei einer feuersbrunst verbrennen liessen. Die genannten brüder werden deshalb misshandelt und werden zum ersatz der pfänder gedrängt, ganz ungerechter und unvernünftiger weise, da die pfänder ohne ihre schuld, durch unausweichliches unglück zu grunde giengen; er trägt (Meinhard) auf die bürger in schranken zu halten und die brüder in ihrem rechte zu schützen. *Dilecti fideles — iacturis.* Nur. als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 160. — Kärnten unterstand nach dem kriege von 1276 dem grafen Meinhard von Tirol als hauptmann (*capitaneus*) des reiches, an ihn wird das schreiben wol gerichtet sein; die zeit lässt sich kaum näher als auf die jahre 1277 — 1281 mai beschränken, Rudolfs aufenthalt in Oesterreich. *1318

verbietet den (bürgern von St. Veit in Kärnten, ihre mitbürger die brüder P. und H.) oder deren hausgenossen wegen der durch eine feuersbrunst vernichteten pfänder irgendwie zu schädigen, denn *qui occasionem dampnis non prestitit, ad satisfactionem illorum minime obligatur.* *Qui occasionem — dissipavit.* Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 160. — Vgl. n. 1318. *1319

Graf Berthold von Graisbach ersucht den burggrafen Friedrich von Nürnberg den amtmann von Weissenburg (im Nordgau), der die colonen von den Graisbacher gütern nach Weissenburg bringen lässt, davon abzuhalten und sich auch für einen diener des grafen, der bei St. Pölten verwundet worden, bei könig Rudolf zu verwenden. *Dilectioni tue — subvenire.* Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 189. — Da jedoch des burggrafen schreiben an die amtleute zu Weissenburg und Arberg (nordöstl. Dinkelsbühl) erfolglos blieb, wandte sich graf Berthold nochmals an Friedrich und bat ihn ein wirksames schreiben könig Rudolfs zu veranlassen. *Dilectioni tue — destinare.* Wiener Briefs. 189. — Daselbst 190 noch ein schreiben Bertholds an den burggrafen wegen ankauf eines rosses. *1320

weist dem burggrafen Friedrich von Nürnberg 500 pfund pfennige auf die einkünfte von Nürnberg (apud Nurnberch de pensione et preventibus eventuum) im kommenden jahre an. Nach schreiben des burggrafen an den Rheinpfalzgrafen Ludwig, worin er sich (offenbar auf einen vorwurf Ludwigs hin) wegen dieser verfügung entschuldigt, da es ihm gänzlich unbekannt geblieben sei, wenn etwa Ludwig oder die königin an jenen einkünften antheil haben sollten; Friedrich schreibt ferner, er habe stets selbst über vorkommende neuigkeiten an Ludwig

1281

geschrieben oder den k nig zum schreiben gemahnt, jetzt werde ihm der herr von Laubenberg nachrichten bringen. Dignum iudicamus — cognovit. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 194. — Wie daselbst bemerkt geh rt das schreiben, also wol auch die verf gung k. Rudolfs in dessen aufenthalt in Oesterreich; da pfalzgraf Ludwig ende januar 1277 (zum erstenmal) den hof in Wien verlies, ist damit eine etwas engere grenze gegeben. *1321

nimmt jemanden, der wegen auflehnung wider ihn und das reich seine gnade verwirkt hatte, auf dessen bitten hin wieder in seine huld, nimmt die gegen denselben ergangenen sentenzen zur ck, verf gt, dass ihm etwa von andern in besitz genommene g ter wieder zur ckerstattet werden, sofern er sie als seine erweisen kann, best tigt ihm alle von weiland k nig Ottokar von B hmen gethanen verleihungen, sowie das bergrecht (ius montanum), das er und sein bruder fr her (ante nostram offensam) besessen hatten. Mansuetudinis nostre — possidebunt. Nur als form. erhalten: in T., dar. Bodmann 209. — Diese urkunde, jedenfalls einen an der verschw rung vom fr hjahr 1278 theilbeteiligten betreffend, ist wol noch w hrend Rudolfs aufenthalt in Oesterreich entstanden. *1322

Markgraf H(einrich) von Meissen ersucht den burggrafen F(riedrich) von N rnberg, bei k nig Rudolf einen befehl an den von Werdern zu erwirken, damit dieser den b rgern von Freiberg (in Sachsen) den ihnen als sie von Ungarn kamen an der  sterreichischen grenze weggenommenen wein zur ckerstatte oder bezahle. De honestatis — speramus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 195. — Daselbst ist bemerkt, dass markgraf Heinrich von Meissen erst nach dem kriege von 1278 zu Rudolf in ein n heres verh ltniss trat, so dass das schreiben wol in die zeit von 1279 bis mai 1281 fallen wird. *1323

befiehlt dem abte H(einrich) von Admont landschreiber in Steiermark, dem Minoritenbruder Berthold ehemaligen custos der bairischen provinz (secretario et familiari nostro dicto), den er in seinen und des reiches wichtigen (arduis) angelegenheiten nach Italien sende, oder dessen sicherem boten, 24 mark silber ohne aufschub anzuweisen und denselben auch sonst sich empfohlen sein zu lassen. Volumus et districte — recommissum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 195. — Heinrich von Admont ist seit okt. 1279 landschreiber von Steiermark (vgl. n. 1137*);  ber die sendung Bertholds ist sonst nichts bekannt. *1324

beruft den stadtschreiber Al. von T ln und einen gewissen Ullin zu sich. Nach der post in der rechnungslegung des stadtschreibers an den  sterreichischen landschreiber magister Konrad vom fr hjahr 1281: item dedi Ullino fratri Wolfhardi, cum dominus rex vocasset nos suis litteris, IIII denarios pro equi sui feramentis. Wiener Briefs. 185. Diese littere k. Rudolfs wird man also ungef hr zu 1280 bis fr hjahr 1281 setzen k nnen. — Vgl. dazu Dopsch in Mitth. des Instituts 18, 315. *1325

juni 1

Pfingsten.

— 1

(Wienne) erkl rt in anbetracht der vielen verdienste des  sterreichischen landschreibers mag. Konrad, dass derselbe m ge er in weltlichem stande verbleiben oder in den geistlichen eintreten, von niemandem (nullus principum, dominorum, vicariorum aut ministerialium terre Austrie) in bezug auf seine auntsf hrung (pretextu officii seu rationis non redite) irgendwie zur rechenschaft gezogen oder behelligt werden d rfe, wie auch seine erben von jeder verantwortung in dieser hinsicht frei sein sollen; dass ferner niemand von mag. Konrad ergetwasset (servicia vel dona aliqua) fordern d rfe. Kerschbaumer Gesch. v. T ln 324 reg. Zahn in Steiern. Geschichtsbl. 2, 130 aus or. im staatsarch. Wien. — Das or. hat deutlich die datirung: Wienne kal. junii ind. 9 a. d. 1281 r. 8. Die aufenthaltsorte Wien und Linz sind f r den einen 1. juni unvereinbar. In vorliegender urk. ist vielleicht aus versehen vor kal. eine zahl ausgelassen (solche versehen kommen ja vor, vgl. gleich unten n. 1346), und dann m sste jedenfalls X erg nzt werden, so dass die urk. daselbe datum wie n. 1296 zu tragen gehabt h tte, was sachlich sehr naheliegen w rde. Auch bei dieser annahme bleibt aber noch ein widerspruch zwischen der ausdr cklichen angabe, Rudolf sei am 1. juni abgereist (n. 1326*), was man doch zun chst auf seine abreise von Wien beziehen m chte, und dem ausstellort Linz in den folgenden urkunden. Am 1. juni war Rudolf sicher in Linz (vgl. n. 1330); aber in einem tage konnte er unm glich von Wien nach Linz gelangen. Es wird

		also doch der wendung tempore quo recessit ab Austria nicht eine so stricte beziehung auf Wien beizumessen, sondern mehr das Austria, das eigentliche Oesterreich im gewissen gegensatz zum lande ob der Enns gemeint sein: bei solcher deutung kann dann allerdings Rudolf am selben 1. juni Oesterreich verlassen haben und in Linz angekommen sein; er wäre also schon in den letzten maitagen von Wien abgereist. *1326
juni 1		Abreise aus Oesterreich. [Das genaue datum der abreise nennt eine urk. herzog Albrechts vom 20. oct. 1282: tempore quo recessit ab Austria videl. die pentecostes, qui tunc fuit in die beati Nicomedis martiris, Steierm. Geschichtsblätter 2, 132. Ungenan sagt die Contin. Prædicat. Vindob. SS. 17, 731: Rudolfus Rom. rex egressus est Austriam 8. kal. janii. Vgl. n. 1326]. a
— 1	in Linz	verpfändet dem magister Konrad landschreiber von Oesterreich, sowie dem Friedrich Pollex bürger von Regensburg, Jacob von Hay (Hoya) bürger von Wien und Jacob von Metz (Metensi) für die verbrieften schulden, welche er denselben für darlehen und gekauften tuch schuldet, sämtliche ämter in Oesterreich, nämlich die ganze münze (von der jedoch mag. Konrad an den herzog Ludwig von Baiern 3000 Wiener pfund und für die ausgaben [ad opus expensarum] des grafen Albrecht 1000 pfund zu entrichten hat), alle gerichte und den Donauzoll (magnam mutam per Danubium), und weist zur abzählung auch noch 600 mark silber an, welche ihnen der abt von Admont von den steirischen ämtern noch vor der münzernennung (ante renovationem denariorum) bei verlust der ämter zahlen soll; alle jene ämter soll mag. Konrad und seine erben solange verwalten, bis er und die anderen gläubiger daraus befriedigt sind. Er befiehlt seinem sohne Albrecht und allen seinen amtleuten und richtern, den mag. Konrad vor gänzlicher tilgung der schulden darin nicht zu behindern. Kerschbaumer Gesch. v. Tulu 324 reg. Zahn in Steierm. Geschichtsblätter 2, 130 aus or. im staatsarch. Wien. Kronos Verfassung v. Verwaltung v. Steier 589. — Ein zweites or. im archiv des ministeriums d. innern in Wien. *1327
— 1		befiehlt seinen mantbeamten, dass sie dem kloster zum hl. Kreuz zu Tulu jährlich 10 fuder wein stromauf der Donau, zwei talente salz maioris ligaminis stromab und alle lebensmittel für das kloster überhaupt zollfrei durchführen lassen sollen. Or. im staatsarch. Tulu. Lichnowsky 1, Reg. 76 n. 599 reg. irrig zu 1280 juni 1, darnach auch Böhmern n. 546. Kerschbaumer Gesch. v. Tulu 324 reg. aus copie von 1529 im staatsarch. Wien. 1328
— 1		befiehlt dem kammermeister (comiti camere) für Oesterreich und dem münzmeister zu Wien oder dem amtmann (officiali) von Oesterreich, dem kloster zum hl. Kreuz zu Tulu jährlich sochzig mark alter Wiener pfennige ohne forderung des schlagschatzes zu münzen. Or. im staatsarch. Tulu. Herrgott. Mon. dom. Anstr. 2 ^a , 233. Kerschbaumer Gesch. v. Tulu 324 reg. aus copie von 1529 im staatsarch. Wien. 1329
— 2		erklärt, dass er dem magister Konrad landschreiber von Oesterreich nach der mit demselben theils am 22. mai in dessen haus zu Wien in gegenwart seines erstgeborenen Albrecht, theils am 1. juni (in die pentecostes) zu Linz gepflogenen abrechnung über alles, was derselbe seit seiner (des königs) ankunft in Wien an öffentlichen geldern (tam de monetis quam mutis, iudiciis, precariis, stauris, matuo, contributionibus et urburis tam in argento et auro quam in denariis et annona, sive de Austria, Stiria, sive Moravia qualitercunque provenientibus) eingenommen und ausgegeben, 12436 pfund Wiener pfennige und 606 mark silber schuldig geblieben sei und ihm dafür alle ämter in Oesterreich bis zur völligen abzählung und zur befriedigung noch anderer genaunter gläubiger (vgl. n. 1327) verpfändet habe; für 2400 pfund davon weist er ihm die kleine maat zu Stein an von kommenden weihnachten auf zwei jahre; salvis nihilominus obligacionibus factis dicto magistro C. de castro Ried et redditibus in Stourstorf, in insulis circa Tulnam situatis, super quibus idem mag. C. nostras habet litteras speciales, salvis eciam aliis ordinationibus et expensis apud Linzam et Everdingen per nos factis sicut per alias nostras litteras plenius invenitur expressum. Kerschbaumer Gesch. v. Tulu 324 reg. Zahn in Steierm. Geschichtsbl. 2, 132 aus or. im staatsarch. Wien. — Dasselbst bei Zahn noch die weiteren auf diese rechnungslegung bezüglichen urkunden Albrechts vom 19. oct. und 24. dec. 1292 und k. Rudolfs vom 14. dec. 1282. *1330

1281		
juni 3	in Lintza	Jacob von Huy hürger von Wien gelobt künig Rudolf und dessen erstgebornem sohn Albrecht treue. Or. im staatsarch. Wien, Lichnowsky 1, Reg. 82 n. 645 reg. — Vgl. n. 1298. *1331
— 4	Osterhoven	bestätigt dem kloster Formbach (ord. Bened. am Inn süd. Passau) die demselben von herzog Leopold von Oesterreich verliehene zoll- und mautfreiheit für getroide, wein und andere lebensmittel, prout in privilegio vidimus contineri. Zeugen: die hischöfe v. Passau und Freising, Heinrich herzog v. Baiern, die grafen E. v. Katzenellenbogen und G. (ünther, druck hat irrig D.) v. Schwarzburg. Mon. Boica 4, 157, wo ich ii. non. iunii lese statt ii. iunii wie gedruckt ist. — „Der künig hatte also damals dem herzog Heinrich von Niederhain seine huld schon wieder gegeben. Vgl. meine hemerkung zum 31. aug. 1280.“ Böhmer. [Vgl. aher n. 1220 und 1091 ^a . — Osterhofen nordwestl. Passau]. *1332
— 7	Ratispona	Ankunft. 1281 rex Rudolfus reversus est de Austria et venit Ratispona vii. id. iun. Ann. Zweif. breviss. Archiv der Ges. 10, 610. Oesterr. Archiv 2, 420. SS. 24, 63. a
— 12	—	befiehlt seinem erstgebornen Albrecht und wer künftig fürst oder vicar von Oesterreich ist, das kloster Aldersbach (ord. Cist. westl. Passau) bei der ihm von herzog Leopold von Oesterreich verliehenen zollfreiheit für das was es von seinen gütern in Oesterreich hin und zurück führt zu belassen und seinen manthern die beobachtung dieser freiheit aufzutragen. Hund Metrop. 2, 67. Mon. Boica 5, 385. 1333
— 12	(Wienne)	Paltram Vatzo hürger von Wien gelobt künig Rudolf und dessen erstgebornem sohn Albrecht treue. Kurz Oesterr. unter Ottokar u. Albrecht 2, 194, Uhlirz in Mitth. des Instituts Ergbd. 5, 82 aus or. im staatsarch. Wien. — Am selben tage stellen gleichlautende treubriefe aus Paltram am Holzmarkt, Ulrich (von dem Witmarkt), Kudeger am Holzmarkt, Ulrich Scharrer sohn Eberhards, diese alle bürger von Wien, Griffo, Ulrich und Fridlo söhne des hausgenossen (consortis) Herwig. Uhlirz l. c. aus den or. ebendort. Die urk. der drei letzten bei Hornmayr Gesch. Wiens 2 urk. 36 = GQ. der Stadt Wien I 1, 63. — Vgl. über bedeutung und fassung Uhlirz 83 ff. und oben n. 1298. *1334
— 17	—	nimmt auf hitte des bischofs Heinrich von Regensburg und nach dem vorgang seiner vorfahren Friedrichs I. und Friedrichs II. das kloster Rohr (Aug. Chorh., bei Abensberg) in seinen schutz, bestätigt dessen privilegien, besonders in bezug auf die freie vogtwahl, verbietet, dass innerhalb des klostere weltliches gericht gehalten werde, wodurch die klösterliche ruhe gestört wird. und setzt 20 pfund gold bause auf die verletzung, zur hälfte an die königliche kammer, zur hälfte an den beschädigten zu zahlen. Zeugen: die hischöfe v. Freising, W. v. Passau und H. v. Regensburg, Ludwig und Heinrich brüder pfalzgrafen und herzoge v. Baiern, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Johann v. Henneberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, G. von Schwarzburg, und der v. Hardeck, der markgraf v. Hachberg; dann Ulrich v. Taufers, S. von Meissan marschall v. Oesterreich, Fri. truchsess v. Lengbach, Ulr. v. Kapellen, K. v. Pilchdorf. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Anstr. 94. Hund Metrop. 3, 261. Mon. Boica 16, 145. 1335
— 17	—	Bischof Heinrich von Regensburg belehnt Ulrich von Kapellen mit dem dorfe Künig. Oherösterr. UB. 3, 531. *1336
— 19	—	bestätigt den von Friedrich II. (Reg. imp. 5 n. 959) dem kloster Niedermünster zu Regensburg gemachten nachlass von zehn pfund jährlicher abgabe an die königliche kammer. Zeugen: die hischöfe Fr. v. Freising, W. v. Passau und H. v. Regensburg; die fürsten L. und H. brüder herzoge v. Baiern; die grafen (nobiles viri) Fr. burggraf v. Nürnberg, Jo. v. Henneberg, E. v. Katzenellenbogen und G. v. Schwarzburg; Ulrich v. Taufers. Reg. Boica 4, 146 reg. Mon. Zoller. 2, 123 reg. mit zeugen aus or. im reichsarch. München. 1337
— 20	—	thut dem kloster zum hl. Krenz zu Tulln die gnade, dass dessen heamte (provisores, officiales seu procuratores) keinem andern richter als dem landschreiber Konrad von Oesterreich oder einem andern jeweiligen höchsten pfleger (supremum procuratorem) unterstehen sollen. Or. im staatsarch. Wien, sehr beschädigt. Lichnowsky 1, Reg. 83 n. 652 reg. Kerschbaumer Gesch. v. Tulln 325 reg. (beide mit der irrigen lesung cancellarium Austrie statt scribam). 1338
— 21	—	wiederholt für den bischof Friedrich von Freising wörtlich den befehl d. d. Wien 19. mai 1277 (n. 768), jagderlanhniss in Oesterreich betr. Meichelbeck Hist. Pris. 2 ^b , 105. Zahn in Fontes reg. Austr. II 31, 395 aus bestätigung herzog Albrechts von 1357. 1339

1281		
juni 30	Ratisbone	bestätigt auf bitte der brüder Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern die von ihnen über die streitige theilung ihrer fürstenthümer und deren zugehörden zu Vilsbafen (am 23. oct. 1278) geschlossene und jetzt in seiner gegenwart von ihnen und ihren erwachsenen kindern beschworene übereinkunft bei strafe der ächtung für den übertreter. Mitbesiegelt von den bischofen W. v. Passau und H. v. Regensburg und den bezogen L. u. H. v. Baiern. Tolner Hist. Palat. 78. (Arndt) Samml. von Staatsschr. Baiern betr. 4, 362. Dammont Corps dipl. 1 ^a , 247. Ludewig Germ. princeps 2, 883. Lönig Reichsarchiv 8, 130. Quellen u. Erörter. 5, 335 aus or. im hansasch. München. 1340
— 30	—	verfügt mit zustimmung der beiden brüder Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern, dass wer von ihnen das in dem vertrag von Vilsbafen vorgesehene einlagen nicht halten würde, nach ihrem willen in die reichsacht verfallen sein solle. Mitbesiegelt wie n. 1340. Quellen und Erörter. 5, 337 aus or. im hansasch. München. *1341
.		Magister K(onrad) landschreiber von Oesterreich an könig Rudolf: er bedankt dessen abreise aus Oesterreich, dankt für alle wolthaten, die derselbe ihm, seinen kindern und verwandten erwiesen und will seinem sohne Albrecht in gleicher treue dienen; er rät dem könig die landherren baldigst wieder heimzusenken und bittet ihn bei bezog H(einrich) von Baiern gegen Paltram (vor dem Friedhof) einzuschreiten, der fortwährend feindseligkeiten ausübt. Vestre magestati — amichilat. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 196. — Das schreiben wird von dem landschreiber Konrad bald nach der abreise Rudolfs geschrieben worden sein; Konrad hatte den könig nach Linz begleitet, vgl. n. 1330. Ueber Konrad vgl. Kerschbaumer Gesch. v. Teln 486 ff., Dopsch in Mittb. des Instituts 18, 297 f. Paltram vor dem Friedhof war nach seiner verurteilung im mai 1278 entflohen und dann von bezog Heinrich von Baiern aufgenommen werden; er erwarb die burg Karlstein (bei Reichenball) und beunrubigte von da ans besonders die salzburgischen besitzungen, vgl. Ann. Salisburg. SS. 9, 807; über des ungewöhnlichen mannes weitere schicksale vgl. Ublitz in Blättern f. niederöstrerr. Landeskunde 1895 s. 7, 10 ff. und 532 ff. *1342
.		schreibt dem könig Karl von Sicilien (amico suo karissimo et affini) und drückt seine freude aus, dass er mit ihm in ein verwandtschaftliches verhältniss getreten sei, welches er um so fester und inniger pflegen wolle, als er dadurch mit dem königshause von Frankreich in enge beziehungen komme, und versichert Karl seiner steten dienstwilligkeit. Inter cetera quolibet — exhibebit. Nur als form. erhalten: mit voller adresse in T n. 140, in E, dar. Stobbe 358 n. 232 unvollst.; mit unvollst. adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 421 varianten: ohne adresse (und von den herausgebern irrig auf könig Philipp von Frankreich bezogen) in S I, dar. Cenni 433 zu 1279 — Migne 98, 800; in B (Inter cetera augustium), dar. Barwald 386 zu c. 1280, in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 524 zu 1284 — Hanthaler Fasti Campill. 1 ^b , 1152, Gerbert 181 zu 1284. — Das schreiben kann wol am besten in das frühjahr 1281 gesetzt werden, in die zeit, als Clementias ehe mit Karl Martell abgeschlossen war. Vgl. auch n. 1185 und 1298 ^a . — Um eben diese zeit, am 24. mai erliess Karl ein schreiben an alle reichsangehörigen in Toscana, worin er darauf binweist, dass nun zwischen ihm und k. Rudolf affinitate et parentela contracta novitie et stabilis amicitie perpetua federa sunt firmata; er wolle daher, obwohl nulla nobis hinc inde praestiterit adhuc visio et vicina netitia, Rudolfs angelegenheiten wie die seinen befördern und fordert sie auf Rudolfs vicare in Tuscan, den bischof von Gurk und den biskanzler, mit allen ehren zu empfangen und ihnen in allem zu gehorchen. Lami Eccl. Florent. Monum. 1, 495. Im ganzen zusammenhang des textes betrachtet, bietet die stelle nulla nobis etc. weder eine schwierigkeit, noch darf sie dahin gedeutet werden, als habe Karl durch den zweideutigen ausdruck den Toscanern zu verstehen geben wollen, dass ihm von dem begebenen das gegenheil lieber sei, wie Kopp-Basson Reichsgesch. 2 ^o , 187 ann. 2 glanbe. *1343
juli 4	—	gibt beglaubigte abschrift (certum testimonium perhibemus) von der nrkunde könig Philipps d. d. Augsburg 30. juli 1205 (Reg. imp. 5 n. 119), die theilung der kinder betr., wenn dienstmannen des hochstifts Regensburg und des herzogthums Baiern sich unter einander verheiraten. Ried CD. Ratisbon. 1, 576 aus or. 1344
— 4	—	verkündet dass die Juden zu Regensburg sich nicht unter berufung auf ihn (de nestre mandato, auctoritate, gratia vel indulto aut alia occasione quacunque sumpta a nobis) dem

1281

juli 5 Ratisbona

bischof Heinrich oder seinen nachfolgern widersetzen dürfen und dass sie nach dessen gebote während der passionszeit verborgen bleiben, thüren und fenster verschlossen halten, und sich nicht auf wegen und strassen dem christlichen glauben zur schmach sehen lassen sollen. Ried CD. Ratisbon. 1, 576 = MG. LL. 2, 426. 1345

— 6 —

beurkundet den auf frage der machtboten des erzbischofs Friedrich von Salzburg heute hier vor ihm durch die fürsten Heinrich bischof v. Regensburg, Ludwig und Heinrich herzoge v. Baiern und die gegenwärtigen grafen und edeln ergangenen rechtsspruch, dass höfe und andere güter der fürsten, die zu deren fürstenthum gehören, sei es zu Regensburg oder sonstwo gelegen, von denselben zum nachtheil ihrer nachfolger nicht veräussert werden können. Ried CD. Ratisb. 1, 575. MG. LL. 2, 426. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. 180 unvollst. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. 8, 18^b nach or. im staatsarch. Wien; ein zweites or. im germ. museum in Nürnberg; vgl. Herzberg-Fränkell ib. text 281 und Weudt in Mittheil. aus dem german. Nationalmuseum 1890 s. 75. — [Beide orig. haben die datirung 3. non. iunii, was aber unzweifelhaft für iulii verschrieben ist, da im text ja der tag genannt ist: sabbato infra octavam Petri et Pauli; auch das itinerar verlangt die lesung iulii]. 1346

— 6 —

verfügt dass jeder der extra terminos ducatus Bawariae residens sich in Regensburg niederlassen und jahr und tag mit eignom feuer daselbst gewohnt habe, gleich den eingebornen bürgern maut- und zollfrei sein solle; wogegen aber auch ein bürger, der über jahr und tag sich ausser landes aufhält, dieser zollfreiheit verlustig geht. Gemeiner Regensb. Chronik 1, 416 reg. — Gengler Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns 3, 30. — [Dasselbe bekunden herzog Heinrich von Baiern und bischof Heinrich als inhaber des zolles am 13. juli mit berufung auf die urk. k. Rudolfs. Gemeiner ibid. Ried CD. Ratisb. 1, 577]. 1347

— 6 —

Bairischer landfrieden: beurkundet in umfassender urkunde wie nach seinem gebote Ludwig und Heinrich pfalzgrafen vom Rhein und herzoge in Baiern und Heinrich bischof von Regensburg einen landfrieden geschworen haben, und will dass auch die bischöfe die zu dem lande Baiern gehören d. i. der erzbischof von Salzburg, die bischöfe von Bamberg, Freising, Eichstätt, Augsburg, Passau und Brixen, denselben landfrieden, dessen sätzen eingerückt sind, schwören sollen bis weihnachten und dann noch auf drei jahre. Sollte von den erstgenannten drei fürsten mitbesiegelt werden, doch hängen an den or. im haussarch. München und staatsarch. Wien ausser dem königl. siegel nur noch jene des pfalzgrafen Ludwig und bischof Heinrichs von Regensburg; herzog Heinrich scheint die urk. gar nie besiegelt zu haben, vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 116. Deutsch. Kleinmayr Unparth. Abhandl. 218 unvollst. Freyberg Rede über den hist. Gang der bair. Gesetzgeb. (München 1834, wo jedoch, wie mich der vergleich des euer schlechten abschrift entnommenen abdrucks mit dem zu München befindlichen or. lehrte, das datum heissen muss: an dem achten tage der zwölfboten Peter und Paul). Quellen u. Erörter. 5, 338 aus or. im reichsarch. München. Vancsa l. c. 110 aus or. in Wien mit den varianten des Münchener or. Kopp Reichsgesch. 1, 364 gibt eine übertragung. — Dieser landfrieden ist einerlei mit dem bei Olenschlager Erl. der Aurea Bulla 127 und MG. LL. 2, 427 und danach in Fontes reg. Bern. 3, 303 aus einer hs. des schwäbischen landrechts abgedruckten, doch fehlt hier mehreres im eingang. [In den LL. ist er unrichtig als reichslandfrieden bezeichnet. — Rockinger in Abb. der Münchener Ak. 10, 454 hält dies document für einen bairischen landfrieden, der vor dem obigen vom 6. juli 1281 verkündet worden und der dann in diesem letzteren zu einer zeitgemässen erweiterung gebracht worden sei. Dagegen bemerkt Wyneken Die Landfrieden in Deutschland 47, dass ja doch auch in diesem landfrieden das datum des 6. juli 1281 aufgenommen sei. Auch wir halten diese fassung einfach für eine weniger vollständige überlieferung der landfriedensurk. vom 6. juli 1281]. 1348

genehmigt den durch seine vermittlung zu stande gekommenen vergleich zwischen den streitenden partien der stadt Regensburg, nämlich den rittern, münzern und bräuern einer-, den bürgern und kaufleuten andererseits. Gemeiner 1, 416 reg. — Dieser sog. Lichtenbergische schied vom 29. juni vollständig bei Gemeiner 1, 414, vgl. dazu Gengler Beitr. z. Rechtsgeschichte Bayerns 3, 2 und 5. *1349

1281		
juli 10	Nuremburg	heurkundet, dass ihm der hischof von Merseburg mit einwilligung seines capitels die villa Detten südöstl. Braunschweig überliess, welche er dem herzog von Brannschweig zu lehen gab, und dass dafür die kirche von Merseburg durch andere reichslehen entschädigt werden soll, welche derselben graf Günther von Schwarzburg anweisen wird. Aus or. in Dresden. Winkelmann Acta 2, 106 ebendaher. — Vgl. zu 1282 mai 14. 1350
— 11	—	verpfändet Konrad dem Schenken von Landegg die vegtei in Scheffenan (im kanton St. Gallen) für dreissig mark silber. Herrgott Geneal. 3, 499. Wartmann UB. von St. Gallen 3, 225 aus or. in St. Gallen. 1351
— 12	—	entscheidet einen streit zwischen dem stiftscapitel zu Ansbach und Friedrich von Hohenlohe, der die leute des capitels zu Ottenhofen vor sein gericht in Bergel zog, dahin, dass Friedrich auf alle ansprüche an den leuten zu verzichten hat. Zeugen: die edlen Fr. burggraf v. Nürnberg, Got. v. Hohenlohe bruder des gen. Friedrich, Erkinger v. Seinsheim, Schodro v. Windsheim, Friedrich v. Stubwege. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 149 reg. Mon. Zoll. 2, 123 reg. — [Dasselbe beurkundet am gleichen tage bischof Berthold von Würzburg. Reg. Boica 1. c.]. 1352
— 16	—	erklärt, dass im friedsvertrag zwischen den herzoglichen brüdern von Baiern auch bestimmt wurde, dass während der abwesenheit eines von ihnen beiden im reichsdienst der andre nichts zu abbruch des rechtes thun dürfe und dass die beamten des abwesenden den vertrag strenge einzuhalten und jede verletzung dem fürsten zu berichten haben. Reg. Boica 4, 148 reg. Quellen und Erörter. 5, 350 aus or. im hausarch. München. 1353
— 17	—	gestattet den Dominicanern zu Eichstätt täglich einen karren holz im Weissenburger reichswald zu fällen und zu ihrem gebrauche heimzufahren. Bethmann aus Steins urkundensaml. zu Eichstätt. 1354
— 22	—	Die hischöfe Berthold von Würzburg und Berthold von Bamberg geben ablasshriefe für die St. Ursulacapelle in Pelling. Lang Reg. Boica 4, 148, 150 reg. *1355
— 23	—	Friedrich von Hohenlohe urkundet für äbtissin Euphemia von Kitzingen betr. vegtei in Klein-Ochsenfurt. Zeugen: graf Eberhard v. Katzenellenbogen; Kraft v. Hohenlohe, Konrad v. Brauneck, Reinholtz schenke des künigs. Lang Reg. Boica 4, 151 reg. *1356
— 25	—	Frankischer landfriede u: beurkundet die ursprünglich von Friedrich II. auf dem grossen tag zu Mainz (im august 1235, Reg. imp. 5 u. 2100) gesetzten rechte und friedsverordnungen, wie solche auf seinen betrieh die bischöfe, grafen, freien, dienstmannen und gemeinlich alle die von Franken geschworen haben in der Schotten münster, sie zu halten von nun bis Michelstag und von dannen über fünf jahre. [Deutsch und zwar 1) oberdeutsch: in cod. Vindob. 2873 (früher Jus civ. 186) saec. 15, dar. Herrgott Geneal. 3, 502 unvollst.; aus unbekannter quelle Schilter Thesaur. antiquit. Theuton. 2 (constit. imper.) — Sonnenberg Neue Reichssatzungen 1, 19; in cod. der Münchener universitäts- und der staatsbibliothek, der Wiener hofbibliothek, der bibliothek in Wolfenbüttel und des stadtarchivs in Angsburg, alle saec. 15; diese sämtlichen hss. für die varianten nützt in MG. LL. 2, 432. 2) niederdeutsch: in gleichzeitiger hs. des staatsarchivs Münster, aus Dortmund stammend, dar. Erhard in Zeitschr. f. Archivkunde 2, 204, Thiersch in Neue Mittheil. d. Thüringisch-Sächs. Vereins 2, 524, MG. LL. 2, 432. — Vgl. über ausfertigung und fassung dieses und der nachfolgenden landfriedensinstrumente Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 65 ff.; sonst Wyken Die Landfrieden in Deutschland 80]. 1357
— 28	—	Graf Ludwig von Oettingen überlässt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg seinem schwiegervater das eigenthum der güter des Albert gen. Rindsmal, die zum schloss Windsbach gehören. Zeugen: Herdegen v. Grudlach, Siegfried v. Tuschalking, Arnold truchsess v. Hohen- eck, Otto v. Dietenhofen. Lang Reg. Boica 4, 151 reg. Mon. Zeller. 2, 123 aus or. im reichsarch. München. *1358
— 31	—	überträgt dem abt zu Wilzburg (im Nordgau) das gut zu Ramsau zu eigen, welches Heinrich der ältere von Salach vom reich zu lehen hatte. Lang Reg. Boica 4, 151 reg. 1359
— 31	—	erklärt den verkauf der burg Eberstein bei Baden für nichtig, indem er durch rechtspruch verfügt habe, dass dieselbe während des dormalen wegen ihr anhängigen rechtsstreites zwischen Otto von Eberstein und den kindern weil. Simens grafen von Zweibrücken nicht solle ver-

1281

äussert werden dürfen. Or. im gen.-landesarch. Karlsrube, vgl. Weech in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 1, 75. Krieg v. Hochfelden Gesch. der Grafen v. Eberstein 363. — Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 629. 1360

aug. Nuremberg

Reichstag, in n. 1371 ausdrücklich als curia sollempnis bezeichnet (vgl. auch das magna curia in n. 1385). Nachdem der bisherige aufenthalt des königs in Nürnberg vor allem fränkischen angelegenheiten, in erster linie dem landfrieden für Franken (n. 1358) gewidmet gewesen, werden wir, den folgenden urkunden, ihrer Wichtigkeit und ihren zeugen nach zu schliessen, den hof zu Nürnberg etwa von august an als förmlichen reichstag zu betrachten haben; die gegenstände der verhandlungen und beschlüsse ergeben sich unmittelbar aus den urkunden, ebenso die anwesenden. Der reichstag wird erwähnt von Joh. v. Viciung 314: anno d. 1279 (!) curiam in Nornberg indicit, ubi comperit comitem de Habsburg patrum suum et Egreunm de Vriburch atque Eberhardum de Wirtenberch proclamatam pacem publice violasse. Bezüglich dieser letzten nachricht vgl. unten n. 1396^a. *a

aug. 1

benkundet dass Ludwig herzog von Baiern und Rheinpfalzgraf ihm alle seine vom reich getragenen fürstenthümer und lehen resignirt, und dass er sie dann auf dessen bitte ihm und seinen beiden söhnen Ludwig und Rudolf mit dem beding von neuem verliehen habe, dass des gedachten herzogs Ludwigs söhne sowohl die reichslehen als auch väterliche und mütterliche güter dereinst unter sich und mit den andern kindern ihres vaters, die dieser hat oder mit seiner gemahlin (Rudolfs tochter) noch erzeugt, gleich theilen sollen. Mitbesiegelt von den bischöfen v. Bamberg und Würzburg, dem abt v. Fulda und herzog Ludwig. Zeugen: mag. G. propst v. Passau königl. protonotar, mag. Andreas propst v. Werden königl. notar; illustris Hartmann graf v. Habsburg fil. noster; nobiles viri Hermann graf v. Henneberg, F. burggraf v. Nürnberg, Gebhard graf v. Hirschberg, Heinrich markgraf v. Burgau, die grafen Berthold v. Graisbach, Eberhard v. Katzenellenbogen und Friedrich v. Trüdingen, Friedrich landgraf v. Leuchtenberg und F. sein sohn, Kraft und Gotfried v. Hohenlohe, Eberhard und Ulrich v. Schlüsselberg, Hadmar v. Lober, Herdergen v. Grindelach, Hillbrand marschall v. Pappenheim, Konrad v. Erenvels, Ch. v. Panstorf, Dietrich v. Wildenstein, Eberhard v. Hof, Heinrich v. Parsperg. Oefele Script. 2, 104. Fischer Kl. Schriften 2, 515. Orig. Guelph. 3 praef. 66. (Arndt) Sammlung von Staatsscr. Baiern betr. 4, 227. Quellen und Erörter. 5, 351 aus or. im staatsarch. München. — Der hier vorkommende prinz Ludwig ist nicht der nachherige kaiser, sondern der 1290 umgekommene ältere sohn zweiter ehe Ludwigs des strengen, welchem der Monachus Furstenf. (Boebmer Fontes 1, 14) so viel loh spendet. 1361

— 5 —

bestätigt auf bitte des Johann von Avesnes grafen von Hennegau den in der streitsache zwischen weiland Margaretha gräfin von Flandern auf der einen, und weiland Johann von Avesnes des gedachten grafen von Hennegau vater auf der andern seite, in betreff des landes an der Schelde, des landes Alost, des landes Waas und der vier ambachten (d. h. Reichsflanderns) zu gunsten des letzteren zu Frankfurt am 11. juli 1252 ergangenen und hier eingerückten rechtspruch nebst der ebenfalls eingerückten belehnungsurk. vom gleichen tage (Reg. imp. 5 n. 5107, 5108), mit einwilligung des mehrern theils der kurfürsten und ex certa consciencia, indem er zugleich diesen grafen von Hennegau mit allen rechten belehnt, welche dem reich an diesen landen zustehen. Mit goldbulle. Zeugen: die bischöfe v. Bamberg und Würzburg, der abt v. Fulda; Ludwig pfalzgraf; illustris Hartmann graf v. Habsburg des königs sohn; clarissimi die markgrafen H. v. Baden, H. v. Burgau, H. v. Hachberg; spectabiles viri die grafen F. burggraf v. Nürnberg, G. v. Sain, Jo. und H. v. Spahen (Sponheim), H. und B. v. Henneberg, Bur. v. Hohenberg, H. v. Fürstenberg, L. v. Oettingen, E. v. Katzenellenbogen, v. Württemberg, O. v. Dietz, F. v. Trüdingen, v. Kieneck, H. v. Castell; nobiles viri God. und Kraft v. Hohenlohe, v. Brneck, v. Hanau. Datum Nuremberch per manum mag. Got. prepositi Pataviensis prothonotarii nostri. Martene Thes. 1, 1163. Lünig Cod. Germ. 2, 2407. Mieris Charterboek 1, 415. Kluit Hist. Holl. 2^b, 837. Reiffenberg Monum. de Namur 1, 375 und 3, 509. Vinchant Annales du Hainaut 6, 41. — [In den Monum. de Namur sind diese und die folgenden urkunden zuerst (1, 374 ff.) nach dem transsumt von 1283 juni 20, dann (3, 507 ff.) nach dem ältesten cartular von Hennegau gedruckt, wobei aber bemerkt wird, dass die originale all dieser stücke sich in Mons befinden. — Hiern will-

1281	
	briefe des markgrafen Otto v. Brandenburg d. d. Fehrbellin 15. juli 1281 (Martene Thes. 1, 1161, Mieris Charterboek 1, 415, Mon. de Namur 3, 507), des herzogs Johann v. Sachsen von 1282 (nicht 1272 oder 1281) aug. 21 (Martene 1, 1132, Mieris 1, 364, Kluit Hist. Holland. 2^b, 844 reg. Reiffenberg 1, 397), des erzb. Werners von Mainz 1283 ang. 16 (Martene 1, 1190, Lünig Cod. Germaniae 2, 2417, Gudenus CD. Mogunt. 1, 805, bei Will Mainzer Reg. 2, 419 n. 587 ungenaues regist; nach Bethmanns vermerk in den sammlungen der Mon. Germ. aus einem copialbuch in Mons und darnach Monum. de Namur 3, 517 wäre Werners willebrief von 1281), endlich Siegfrieds von Köln vom 27. april 1283 (feria 3. post octava paschae 1283, Martene Thes. 1, 1191 reg., Lünig Cod. Germ. 2, 2417; nach Bethmann und Reiffenberg 1. 398 von 1284). — Vgl. Warnkönig Flandr. Gesch. 1, 188. Brosien Streit um Reichsflandern 11 f.] 1362
aug. 5	Nuremberg hefehlt dem hiehof von Cambray, den Johann von Avesnes grafen von Hennegau oder dessen procurator in den besitz der lande Alost, bei der Schelde, Gerhartsberge usw. zu setzen. Martene Thes. 1, 1168. Mieris Charterboek 1, 416. Mon. de Namur 1, 377 und 3, 519. 1363
— 5	— befiehlt den edeln, dienstmannen, rittern, vasallen und allen leuten im land Alost, bei der Schelde, Gerhartsberge, Waas und den vier ambachten, dem Johann von Avesnes grafen von Hennegau als ihrem weltlichen herrn zu huldigen und gehorsam zu sein. Martene Thes. 1, 1167. Mieris Charterboek 1, 416. Lünig Cod. Germ. 2, 2413. Monum. de Namur 1, 376 und 3, 514. Vinchant Ann. du Hainaut 6, 43. — [Vgl. Arndt im N. Archiv 2, 278, 279, wonach diese und die weiteren urkunden Rudolfs für Johann von Avesnes auch in einem chartnl. Hannon. saec. 14 in Valenciennes erhalten sind]. 1364
— 5	— befiehlt dem kaiser von Constantinopel (Philipp von Courtenay), dem R. vort von Bethune, dem Johann von Oudenarde und vielen andern genannten vasallen im lande Waas und den vier ambachten, den Johann von Avesnes als ihren herrn anzusehen. Martene Thes. 1, 1171. Kluit Hist. Holl. 2^b, 840. Lünig Cod. Germ. 2, 2413. Mon. de Namur 3, 508. 1365
— 5	— befiehlt dasselbe dem edlen Rasso de Gavera. Winkelmann Acta 2, 106 aus dem flandrischen chartnl. saec. 14 in Lille. *1366
— 5	— befiehlt dasselbe den amtlichen (villicis), schöffen, richtern und gesammten gemeinden von Alost und Gerhartsberge. Mon. de Namur 3, 516. Winkelmann Acta 2, 107 citirt aus or. in Mons. *1367
— 6	— beurkundet dass seine leute von Altdorf durch zeugen aus Nürnberg bewiesen haben, zur zahlung des in Nürnberg ihnen abgeforderten zolles nicht verpflichtet zu sein. „Abschriftlich in meinem besitz.“ Böhmer. Oberrhein. Zeitschr. 11, 294 aus pfälz. copialbuch 5 fol. 22 im gener.-landesarch. Karlsruhe. — Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 23. 1368
— 8	— verpfändet dem Heinrich vogt von Planen und seinen söhnen die märkte Asch und Selb für 600 mark silber, welche Heinrich für des königs rechnung an den markgrafen Dietrich von Landsberg angewandt hatte. Beckler Stemma 260. Lünig Reichsarchiv 11, 201. Müller in Mitth. des Altertumsver. zu Planen 1875 n. 71. Gradl Mon. Egrana 1, 126 und Schmidt in Thüring. GQ. N. F. 2, 104 aus or. im fürstl. Reuss'schen hausarch. Schleiz. 1369
— 9	— beurkundet den vor ihm ergangenen rechtspruch der fürsten, edeln und reichsgetreuen, dass nachdem er dem Johann von Avesnes grafen von Hennegau das land Alost, an der Schelde, Gerhardsbergen usw. zu lehen gegeben, er nun auch auf dessen vorschlag einen vollzieher zu ernennen habe, der den gedachten grafen in den besitz dieser lehen einsetze. Martene Thes. 1, 1170. Lünig Cod. Germ. 2, 2411. Kluit Hist. Holl. 2^b, 843. Ronsset Suppl. 1^a, 136. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 378. 1370
— 9	— (in caria sollempni) beurkundet den vor ihm consensu aller gegenwärtigen fürsten, edeln und reichsgetreuen ergangenen rechtspruch, dass alle verfügnngen über reichsgüter, welche könig Richard oder dessen vorfahren seit Friedrichs II. absetzung vorgenommen haben, nichtig sein sollen, wenn nicht die mehrzahl der kurfürsten dazu eingewilligt hat (nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata). Martene Thes. 1, 1169. Ronsset Suppl. 1^a, 136. Senckenberg Neue Sammlung 1, 37. Lünig Reichsarchiv 4, 185. Gebauer Richard 412. Lambacher Oesterr. Intern. anh.

1281		
		193. Schrötter Abhandl. 1, 97. Monuments de Namur 3, 518. MG. LL. 2, 435. Fontes rer. Bernens. 3, 310. Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 25, 2. antl. 28. Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- n. Rechtsgesch. 180 unvollst. — [Die späteren drucke gehen alle direct oder indirect auf Martene zurück, nur in den Mon. de Namur ist die bei n. 1362 genaunte überlieferung henützt. — Vgl. zu diesem rechtspruch Lamprecht in Forsch. 21, 6 f., 13 f. und 23, 114, sowie Ficker in Mitth. d. Inst. 3, 51 f.]. 1371
aug. 12	Nuremberg	Bischof Berthold von Würzburg überträgt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg für eine genannte ihm zum ankauf des schlosses Frankenberg angefoigte summe die dörfer (Burg) Bernheim und Herbolzheim. Mon. Boica 37, 538. Mon. Zoller. 2, 125. *1372
— 15		(Herbipoli) Bischof Bertold von Würzburg verkanft mit einwilligung seines capitel8 dem könig Rudolf und dem reich um 10000 pfund heller, die er bei höchstnötigem bedarf seiner kirche von des königs Juden zu Würzburg erhoben, und um 1300 pfund heller, die er von demselben haar empfangen hat, alles recht seiner kirche au der vogtei von kloster Murrhart nebst den hurgen Löwenstein und Wolfeselden mit allen rechten und zugehör, indem er währschaft verspricht iuxta ius terre Franconie que Oster-Franken nuncupatur. Besiegelt von bischof und capitel. Zeugen: Man-gold propst und Albrecht decan des capitel8, magister Gregor, Weruher v. Tannenberg, Wechmar archidiacon und andre praelaten und domherren. Acta Palat. 1, 354. — Mit Löwenstein belieh der könig in gemässheit der willebriefe der wahlfürsten (die von Mainz, Trier und Pfalz waren d. d. Boppard 22. sept. 1282, der von Sachsen d. d. Znaim 15. märz 1283) am 11. nov. 1287 seinen natürlichen sohn Albrecht von Schenkenberg, dann grafen von Löwenstein. 1373
— 20	—	beurkundet dass er von dem kloster Ebrach westl. Bamberg dessen bezitzungen nnd rechte zu Schwabach, doch mit ausnahme der pfarrei, des zehntens nnd des dortigen klosterhofes und mit vorbehalt des holzbezuges für das kloster, nm 750 pfund heller gekauft babe, und stellt als bürgen für deren richtige zahlung den burggrafen Friedrich v. Nürnberg, H. grafen v. Fürstenberg, W. vogt v. Dornberg, Herdegen v. Grindlach, C. butigier v. Nürnberg und Berthold schultheiss v. Nürnberg, welche nötigenfalls in Nürnberg einlager halten sollen. Zeugen: magister Got. propst v. Passau königl. protonotar, mag. Wicelo; die grafen E. v. Katzenellenbogen, H. v. Castell und L. v. Oettingen; Got. v. Hohenlohe, Got. v. Brauneck. Die bürgen siegeln mit. Or. im reichsarch. München. Schwarz Diss. de butigularis Norimberg. 72 — Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 77. Schütz Corpus 4, 120. (Wolkern) Hist. Norimb. 176. Priv. des Kl. Ebrach 8. — [Die gegenurk. des klosters vom gleichen tag und ort, mit denselben zeugen ist im staatsarch. Wien, Mon. Zoller. 2, 126 reg.]. 1374
— 21	—	verpfändet seinem küchenmeister Leopold von Nortenberg 200 pfund jährlicher einkünfte von der bede der stadt Dinkelsbühl nm 400 mark silber. Zinkernagel Handh. für Archivare heil. zu s. 100 reg. 1375
— 23	—	belehnt den pfalzgrafen Ludwig, seinen tochtermann, mit den reichslehen, welche durch den tod des grafen Konrad von Moosburg erledigt wurden. Aetenkhover 194 reg. Reg. Boica 4, 154 reg. Quellen und Erörter. 5, 383 aus or. im reichsarch. München. — [Graf Konrad von Moosburg war am 19. aug. 1281 gestorben. Die österreichischen lehen desselben sowie jene Heinrichs von Horbach und der grafen Gebhard und Meinhard von Roteneck (vgl. n. 642) sehen wir im jahre 1297 von herzog Albrecht an den grafen Albrecht von Hals verliehen. Reg. Boica 4, 638. Vielleicht geht diese verleiung schon auf k. Rudolf zurück, wie Heinrich in den Verh. des histor. Ver. f. Niederbayern 17, 115 annimmt]. 1376
— 24	—	nimmt den markgrafen Ohizo von Este und Ancona in seinen und des reichs besondern schirm, verleiht ihm und seinen erben ex certa sciencia die genannten besitzungen seines hauses, und bestätigt die einst von k. Friedrich II. an Azzo von Este gemachten verleiungen; pön 500 pf. gold, halb der königl. kammer, halb den markgrafen zu zahlen. Zeugen: frater Johannes abbas Marsiliensis, der markgraf v. Baden, die grafen Friedrich burggraf v. Nürnberg, Albrecht und Burkard brüder v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Fürstenberg, v. Würtemberg, Ludwig v. Oettingen und H. v. Castell; dann Otto v. Eberstein und Gottfried v. Hohenloh. Datum ap. Nuremberg per manum mag. Godefridi regalis curie prothonotarii Patavien8is prepositi nono kal. sept. Citirt im reichsreg. Ferdinands I. cod. 8 fol. 76 im staatsarch. Wien. Muratori Antichità Estensi 2, 33. 1377

1281		
aug. 24	Nuremberg	belehnt denselben und dessen nachkommen mit der appellationsinstanz in der Treviser oder Veroneser mark, mit der hurg Monselice nebst zugehör, und bestätigt demselben alles was kaiser Heinrich und Friedrich II. als könig dessen vorfahren verliehen haben; poen 1000 pfd. gold. Zeugen wie n. 1377. Datum ap. Nuremberg per manum mag. Godefridi usw. wie n. 1377, darauf folgt aber noch: per manum mag. Wilielmi († richtig wol Andree) de Rodo imperialis aule notarii de mandato ipsius domini regis Romanorum. Citirt wie n. 1377. Muratori Antich. Estensi 2, 34. 1378
— 24	—	bestätigt dem Ildebrandinus genannt Ruhens pfalzgraf von Tusciën, dessen bote Jacob von Interrampna mit den vom hischof Johann von Gurk sigillo autentico et plene nobis noto heglaubigten abschriften der urkunden vor ihn gekommen, die dessen vorfahren von römischen königen und kaisern erteilten hier eingerückten privilegien, nämlich von Friedrich I. d. d. Pavia 10. aug. 1164 (Stumpf n. 4026), Heinrich VI. d. d. Ortona 27. apr. 1195 (Stumpf n. 4925) und Otto IV. vom 1. nov. 1209 und 11. oct. 1210 (Reg. imp. 5 n. 318, 441), und zwar besonders auf fürhite des königs Karl von Sicilien. Zeugen: Friedrich hurggraf v. Nürnberg, die grafen Albrecht v. Hohenberg, E. v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Fürstenberg, B. v. Haigerloch, v. Württemberg, Ludwig v. Oettingen und H. v. Castell; Gottfried v. Hohenlohe, Gottfried v. Brauneck. Datum ap. Nuremberg per manum mag. Gotfridi regalis curie prothonotarii Pactaviensis prepositi. Oesterr. Notizenblatt 2, 373 aus den originalconcepten der bestätigungen von Max I. his Leopold I. im staatsarch. Wien (daselbst auch copien in den Reichsregistraturbüchern von Max I. an). Ficker in Wiener SB. 14, 169 aus copie des 14. jahrh. im arch. Roncioni in Pisa. — Eine andere ältere copie im vatican. archiv, vgl. Archiv der Gesellsch. 9, 442. 1379
— 27	—	freit auf hitte des grafen von Dietz das dorf Camberg nördl. Idstein in Nassau, und gibt demselben rechte und freiheiten wie Frankfurt hat. Böhmer Acta 333 aus or. in Idstein, jetzt in Wiesbaden. 1380
— 31	—	verpfändet dem grafen Ludwig von Oettingen für eine schuld von vierhundert mark den jährlichen betrag von 184 pfund aus der stadtsteuer Nördlingens. Lang Materialien 2, 238. 1381
aug.	—	nimmt die brüder des hl. Antonins (Antoniter) mit all ihren hesitzungen in seinen besondern schutz, will nicht dass sie jemand belästige, und erklärt sie frei von weggeld und zoll im ganzen reiche. Copien in den Reichsregistr. Max II. cod. 6 fol. 434 und Rudolfs II. cod. 10 fol. 162, cod. 23 fol. 184 im staatsarch. Wien. Böhmer Acta 334 aus copie saec. 18 anscheinend aus den Antoniteracten des stadtarchivs Frankfurt. 1382
.	—	vermittelt eine söhne zwischen den grafen Ludwig und Gerbart von Rieneck und dem hischof Berthold von Würzburg. Vgl. unten die urk. der grafen vom 17. jan. 1282. *1383
aug.	—	Graf Hermann von Henneberg bekundet für sich, seinen sohn Boppo, sowie seine tochter Jutta und deren gemahl den markgrafen Otto von Brandenburg den verkauf aller ererbten rechte seiner verstorhenen gattin Margaretha in der grafenschaft Holland an Johann von Avesnes grafen von Hennegau, verspricht die darüber zu wechselnden urkunden von künig Rudolf sowie von seinen genannten kindern und seinem schwiegersohn besiegeln zu lassen und den künig zu ersuchen, dass er ihn nötigenfalls zur heobachtung des vertrages verhalte, seine zustimmung zu demselben gehe und ihn allfällig auch in seiner (Hermanns) abwesenheit bestätige. Martene Thesaurus 1, 1162. Mieris Charterboek 1, 418. Gruneri Opuscula 2, 253. Riedel CD. Brandenb. II 1, 150. v. d. Bergh Oorkondenh. v. Holland en Zeeland I 2, 192. — Vgl. dazu die spätere urk. vom 12. mai 1282 hei v. d. Bergh I. c. 201. *1384
.	—	Bischof T(obias) von Prag an künig Rudolf: er habe gehört, dass R. v. Neideck in eigenen und fremden angelegenheiten zum reichstag (magnam curiam) kommen werde; er hittel nun den künig diese geschäfte nicht zu erledigen bis zur ankunfft des Rudolf Hakenberger, der von seite der grossen (haronum et aliorum terrigenorum) genau instruit ist und den er hiemit beglaubigt. Intelleximus firmiter — adhibere. Nur als form. erhalten: in Ott, d. Wiener Briefs. 197. — Wie daselbst 198 hemerkt ist, kann das schreiben mit wahrscheinlichkeit in die zeit des reichstages von Nürnberg zu ende juli oder august 1281 gesetzt werden. Bischof Tobias von Prag führte um diese zeit zusammen mit Diepold von Riesen- hurg die verwaltung Böhmens und es werden jedenfalls böhmische angelegenheiten sein, auf welche sich die sendung dieser boten und ibrer auftraggeber bezieht. *1385

1281		
sept. 3	Gamundie	nimmt das hospital des heiligen Geistes zu Schwäbisch Gmünd in seinen schutz und verbietet jede belästigung desselben. Böhmer Acta 334 aus or. in Stuttgart. — [Anch der ausstellort ist Schwäbisch Gmünd]. 1386
— 3	—	übersendet dem balivus des (dom-) capitels St. Lambert in Lüttich durch Werner de Lapidie archidiacon von Lüttich (familiarem et capellanum nostrum) haunum regalem cum plenaria potestate judicandi in causis sanguinum in bonis capituli memorati, ubi de jure judicare tenetur, ac omnia alia exercendi quo possunt et debent in bonis hujusmodi exerceri, dantes ei has nostras litteras in testimonium super eo. Bormans Recueil 1, 64. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 339 aus or. im staatsarch. Lüttich. *1387
— 4	—	beauftragt auf klage des dom capitels zu Lüttich, dass der zum claustrum maioris ecclesie gehörige ort Saboletum (Sauvenière) und die einwohner desselben, welche gleich den lehensleuten und ministerialen bei vacanz der propstei (wie jetzt) dem decan und capitel unterstehen, durch den bischof und die magistrats von Lüttich widerrechtlich besteuert werden, den aht W. von Prüm seinen fürsten und den edeln mann H. von Gasbeke die sache zu untersuchen und nach dem recht zu entscheiden. Schoonbroodt Inventaire 94 reg. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 340 aus or. im staatsarch. Lüttich. — Vgl. schon oben u. 426 f., dazu die documente in dem nenerlichen streite bei Bormans et Schoolmeesters 2, 324 ff., 344—348, 377 ff., 409 ff. 1388
— 4	—	ernewert dem wegen seiner treuen und mühevollen dienste belohnten hurgrafen Friedrich von Nürnberg die belehnung mit der burggrafschaft Nürnberg, der burg die er dasselbst hat (nämlich der burggrafenburg, welche jetzt nicht mehr existirt und von der reichsburg verschieden war), der bewachung des stadtthors an dieser burg, dem landgericht in Nürnberg, verschiedenen andern rechten und einkünften daselbst, dem forstamt auf der Sehalderseite, den dörfern Werd und Buch, der stadt Schwand, dem schlosse Kreussen usw., wie er ihm solche zu Achen (am 25. oct. 1273) schon unter wächsernem siegel ertheilt hat, zugleich mit seiner tochter Maria, der gemahlin des grafen von Oettingen, und mit übrigen bestimmungen wegen der erbfolge. Mit goldbulle. Zeugen: die grafen v. Sain, E. v. Katzenellenbogen, H. v. Fürstenberg, Al. und B. v. Hohenberg; die edeln männer Ul. v. Klügen, G. v. Brauneck, C. und G. v. Hohoulohe. Actum et datum . . per manus mag. G. Pattaviensis prepositi regalis curie prothonotarii. Seidel Vom Burggraft. Nürnberg 244. Länig Reichsarchiv 5 ^e , 295. Dumont Corps dipl. 1 ^a , 248. (Wölcckern) Hist. Nor. 167. Herggott Gen. 3, 499. Schütz Corpus 4, 121. Falckenstein Ant. Nordg. 4, 75. Spies Bulla aurea Rodolfi I. Rom. regis, quae Plassenburgi in arch. Brandenburg. asservatur 53. Mon. Zollerana 2, 128 aus or. im reichsarch. München. 1389
— 8	—	verpfändet dem burggrafen Friedrich von Nürnberg den markt Erbdendorf (südöstl. Kemnat in d. Oberpfalz) nm dreihundert mark. Schütz Corpus 4, 123. Stillfried Mon. Zoll. 1, 145. Mon. Zoll. 2, 129 aus or. im reichsarch. München. 1390
— 9	—	ertheilt den hürgeru von Heilbronn rechte und gewohnheiten wie die stadt Speier hat, und zwar besouders betreffend strafrecht, schuldrecht und vertragsschliessung, schlechtes brod, fleisch und tuch, aufnahme fremder häcker, metzger und tuchhändler, mass und gewicht; item duodecim consules qui de melioribus et utilioribus civitatis debent eligi, singulis mensibus ex se quatuor eligent et recipient qui per ipsum mensem ordinent cum sculteto omnia et singula negotia que occurrunt ordinanda. Or. im staatsarch. Stuttgart. Jäger Gesch. von Heilbronn 1, 56 reg. Thomas Oberhof Frankfurt 140 reg. Geugler Deutsche Stadtrechte 191 reg. 1391
. . .	—	(in domo fratrum Minorum in pomerio) Auwesend, da graf Eberhard von Württemberg seine hurg Ebreustein mit ihrem zugehör an das Clarissenkloster Söflingen (bei Ulm) verkauft. Zeugen: H. markgraf v. Burgau, F. hurggraf v. Nürnberg, H. v. Fürstenberg, Ulrich v. Schelklingen; die hürger v. Ulm Otto minister, Crafto gen. Scriba; die Minderbrüder Wernher v. Brugg und Wernher gen. Cenar. Acta sunt hec a. d. 1281, ind. 9, presente R. dei gratia Romanorum rege et semper angusto. Mon. Zollerana 2, 130 reg. Pressel Ulmisches UB. 1, 165 aus or. im staatsarch. Stuttgart. — Jedenfalls am gleichen tage, in Gamundia presente christianissimo Rom. rege Rodolfo, vor den nämlichen zeugen verzichten

1281		
		graf Ulrich von Helfenstein und sein sohn Ulrich an fihren antheil und ihr recht an der burg Ehrenstein. Mon. Zoller. 2, 130 reg. Pressel 1, 168 aus or. ebendorf. — Ueber das verhältniß Rudolfs zu dieser sache finden sich angaben in einem ungefähr zwanzig jahre jüngeren protokoll, anlässlich eines streites über das patronatsrecht der capelle zu Ehrenstein zwischen graf Eberhard und dem kloster Söflingen (Pressel 1, 166 ff.). Der vom grafen präsentirte magister Cunradus de Barchusen rector ecclesie in Nuweringen äussert sich folgendermassen: dominus Eber. comes meta regio, qui cadere potuit in constantem, coactus fuit facere ipsam venditionem et tempore eius venditionis violenter eiectus fuit de possessione ipsius castri et eius pertinentiarum et nunquam fuit restitutus. Rex Rudolfus ipsum in Ulma detineri fecerat et ipsum ad venditionem sic coegit, quod nisi eam fecisset ipsum per obsidionem et bonorum captionem voluit de terra expulsi. Solchen zwang längen zwar die (24) zengen der gegenpartei, betonen aber doch nachdrücklich die cooperatio Rudolfs und auch der stadt Ulm an dem zustandekommen des kaufes: rex fecit tamquam rex, venditio per manus eius facta fuit et in pretio dedit decem marcas argenti. Sehr aufklärend ist die äusserung in der aussage eines bruders des nrkndzengen Crafo gen. Scriba, der angibt, dass er selbst auctoritate universitatis in Ulma tenuit ipsnm castrum propter depredationes, que fiebant de ipso castro, et de consensu et inssu ipsius Eber. comitis post factam emptionem tradidit ipsi monasterio, welches die burg zerstörte. Diese depredationes dürften wol auch den grund für das eingreifen Rudolfs gebildet haben. — Vgl. dazu unten n. 1396 ^a . *1392
sept. 13	Reutelingen	bestätigt das von seinem vorfahren könig Heinrich (1225 nov. 9, Reg. imp. 5 n. 3992) der äbtissin und dem convent zu Billigheim (nördl. Nudenau a. d. Jagst) verliehene vorrecht von ihren in Heilbronn gelegenen gütern keinerlei steuern mehr entrichten zu müssen. Or. im reichsarch. München; das siegel hat rückwärts einen runden ausschnitt, der vielleicht von einem rücksiegel herrührt. Dürr Diss. de comitis Rudolphi 37. — [Papst Martin IV. bestätigt diese verfügung k. Rudolfs 1283 jan. 13, Potthast n. 21974]. 1393
— 14	Achalme	Eodem anno vidi regem Rudolfum Achalme (schloss bei Reutlingen) post nativitatem beate Marie virginis die dominica. Cunradus de Wurmelingen Ann. Sindelf. SS. 17, 302. a
— 20	Constaute	erklärt zu verhütung jedes nachtheils für die stiftskirche von Zürich, dass der von ihm super defectu natalium legitimirte magister Heinrich von Wäggis darum doch nicht seinem vater in den gütern, welche dieser von der stiftskirche zu Zürich trägt, oder in sonstigen gütern nachfolgen solle. Archiv für Schweiz. Gesch. 1, 97. Kopp Reichsgesch. 1, 895 aus or. im staatsarch. Zürich. 1394
— 20	—	Bischof Wilhelm von Lausanne gibt einen ablassbrief für kloster Weingarten. Hess Prodrum. Mon. Guelf. 78. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 351. *1395
— 21	—	gebietet dem landvogt im Elsass, der stadt Kolmar und den andern dortigen getreuen, dass sie dem von ihm in schutz genommenen St. Clarenkloster in Alsbach mit rath und that beistehen sollen. Hugo Monum. 2, 305. 1396
. . .	—	Beschwörung des allgemeinen landfriedens. Pacem generalem per nobiles terre et cives eiusdem civitatis iuramento ab ipsis coram ipso rege interposito et pena debita vallavit. Ellenhard Chron. SS. 17, 125. *a
. . .	Schafusa	desgleichen: quod et fecit in Turego, Schafusa; Rudolf zog jedenfalls von Constanx über Schaffhausen nach Zürich und Basel. *b
. . .	in Turego	desgleichen. *c
. . .	Basilee	desgleichen: et Basilee et aliis civitatibus et opidis imperii. Ellenhard l. c. *d
oct.	. . .	Zug gegen den grafen Egno von Freiburg und die stadt Freiburg im Breisgau. Graf Egno hatte seit 1275 die ihm damals (vgl. n. 422 ^a) abgenommenen reichsgebiete wieder an sich gerissen, die von k. Rudolf neu erbauten festen gebrochen, mit den reichsstädten Offenburg und Neuburg fortwährend kämpfe gehabt und sich am 28. juli 1280 mit dem landgrafen im Elsass Johann von Werth geradezu wider den könig verbunden, vgl. die nrk. in Oberheim. Zeitschr. 9, 473, auch unten n. 1411. Ganz entschieden auf diese von lange her schon offen feindselige haltung Egnos von Freiburg bezieht sich auch die nachricht des Colmarer mōuches zu 1279 (SS. 17, 205): infra octavam assumptionis congregavit filius regis Rudolphi plus quam viginti comites et dominos multos et exercitum magnum, ut destrueret sub-

1281

- urbium Fryburgense, pro eo quod iuissent dominum suum comitem Hebirhardum de Friburgo, qui eo tempore civitates imperii pro suis viribus impugnabat. Böhmer Addit. II p. 478, Schreiber Gesch. v. Freiburg 2, 66 bezogen die stelle auf Freiburg i. Breisgau, wobei natürlich Hebirhardus in Egno zu verbessern ist. Eben wegen dieses namens ist in SS. 17, 205 ann. 56 die nachricht mit unrecht auf Eberhard v. Habsburg und Freiburg im Uechtland gedeutet. Dagegen steht Eberhard in der that im jahre 1281 in einem gewissen gegensatz zu Rudolf; denn am 4. aug. übergibt ihm graf Egno die Limburg (am Rhein bei Sasbach) und Eberhard gelobt, solange Egno im kriege ist mit k. Rudolf, die burg zu halten, dass weder der könig noch sonst jemand derselben gewaltig werde. Oberhein. Zeitschr. 10, 99 (vgl. auch Schulte Gesch. d. Habsburger 13 ff.). Die oesterr. Reichchron. 252 f. hat daher nicht so ganz unrecht, wenn sie Eberhard in engem bunde mit Egno von Freiburg darstellt. Freilich, Eberhard will sich noch die huld des königs erhalten, Egno aber steht in offenem urlüge wider Rudolf, wie beides aus der urk. vom 4. aug. hervorgeht. Joh. v. Victring 314 benützte die Reichchron., fügte aber noch den grafen von Württemberg als dritten hinzu; da er gleich darauf die belagerung von Stuttgart und Nürtingen (1286) damit in engsten zusammenhang bringt, mag eine vermengung mit den spätern kämpfen Rudolfs gegen Württemberg vorliegen; andererseits aber ist doch auf n. 1392 hinzuweisen, welches immerhin den anschein erweckt, als ob der könig grund gehabt hätte auch gegen Eberhard von Württemberg strafend vorzugehen. — Die Ann. Suevici SS. 17, 284 (als Ann. Habsburgiei bei Mone Bad. Quellensamm. 3, 624) sagen: ad Sweviam revertitur (Rud.) collectaque maxima multitudine contra comitem Egenonem, qui regiam maiestatem ipso absente varie offenderat, in oppido Friburg tamdiu obsidione cinxit, quousque eundem Egenonem ad satisfactionem pro omni libito voluntatis sue compulit. Aehnlich Ellenhard SS. 17, 125. *
- oct. 7 ante Friburg Belagerung von Freiburg im Breisgau. Nonis octobris secunda feria (trifft nicht zu, denn der 7. oct. war ein dinstag) obsedit rex Rudolphus comitem et civitatem Fryburgensem cum tribus exercitibus hominum multitudine copiosa. Damals auch zerstörte das heer das kloster Adelhausen, wofür der könig den nomen im ganzen 320 mark zur entschädigung gab. Ann. Colm. SS. 17, 208. — Vgl. n. 1404. f
- 12 Columbarie ernannt gemäss dem rechtsspruch vom 9. aug. (n. 1370) den grafen Heinrich von Luxemburg zu seinem beauftragten (executor), um den Johann von Avesnes in die ihm verliehenen besitzungen einzusetzen. Mit reg. 8. Martene Thes. 1, 1171. Lünig Cod. Germ. 2, 2415. — [Die von Arndt im N. Archiv 2, 278 aus einem Hennegauer chartular in der stadtbibl. Valenciennes zu 1281 oct. 13 citirte urk. ist jedenfalls identisch mit der vorliegenden. — Im rechtsspruch ist nur von einem executor die rede, der damals thatsächlich schon in bischof Ingelram vom Cambray bestellt war, n. 1363. Hier heisst es executorem vel executores, es wurde also Heinrich von Luxemburg als zweiter executor bestimmt]. 1397
- 15 — bestätigt die von Friedrich II. (zu Ulm 1217 feb. 13, Reg. imp. 5 n. 892, sicut in suis privilegiis vidimus contineri) zu gunsten des abtes Ulrich von St. Gallen und der klosterministerialen gemachte satzung, dass die vogtei über Wangen immer beim reiche und in den händen desjenigen bleiben solle, der auch vogt des klosters von St. Gallen ist. Zeugen: die bischöfe Heinrich v. Basel und Konrad v. Toul, die grafen Heinrich v. Fürstberg, Günther v. Schwarzburg, Berthold v. Henneberg; Heinrich markgr. v. Hachberg, Hartmann und Marquard brüder v. Baldegg. Böhmer Acta 334 aus copie im staatsarch. Stuttgart durch Stälin, mit reg. 9, wie auch die folgenden urkunden. 1398
- 17 — erteilt den bürgern von St. Gallen die freiheit von auswärtigen gerichten, und verfügt, dass sie nicht für den abt von St. Gallen gepfändet und nie vom reiche veräussert werden sollen. Hugo Die Mediatisirung 445. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 138. Kopp Reichsgesch. 4^b, 451. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 226 aus or. im stadttarch. St. Gallen. 1399
- 19 — befiehlt dem schultheissen in Colmar, dem vogt in Kaisersberg und andern reichsbeamten, das reichsummittelbare stift St. Deodat (St. Dié an der Meurthe in den Vogesen) in seinen besitzungen und rechten zu schützen. Livre rouge zu St. Diedel (Dié) bl. 33. 1400
- 20 — besiegelt ein abkommen zwischen dem bischof Heinrich von Basel und grafen Theobald von Pfirt, wonach der letztere gegenüber dem ersteren gegen 180 mark auf alle ansprüche auf Pruntrut, die vogtei im Elsgau und den Hof Burs verzichtet. Mitsiegler graf Heinrich

1281		
		v. Fürstenberg und Walter herr v. Klingen. Herrgott Geneal. 3, 525 irrig zu 1285. Trouillat Mon. de Bale 2, 343. 1401
oct. 21	ze Kolmer	besiegelt eine urk. des grafen Heinrich von Freiburg, welcher bekundet, dass er und die stadt Neuenburg geschworen haben eine sühne zu halten wegen alles schadens, der zwischen ihnen geschehen, sit der kung zu kunge wart, nach dem spruch genannter schiedsrichter (des grafen Heinrich v. Fürstenberg, markgr. Heinrich v. Hachberg und grafen Egno v. Freiburg von seiner, des landvogts v. Ochsenstein, Hartmanns v. Baldegg und des vogts v. Ensisheim von seite der Neueburger); sollte er diesem vertrage ungetren werden, so sollen ihm sein herr der römische künig Rudolf, seine vettern graf Heinr. v. Fürstenberg und markgr. Heinrich v. Hachberg, sein bruder und sein schwäher herr Heinrich der Struz von Wartenberg gegen die bürger von Neuenburg nicht beholfen sein. Ausser dem künig siegeln noch die vier letztgenannten. Hoggel Gesch. v. Neuenburg 86. Fürstenberg UB. 1, 274 reg. Mith. d. bad. bist. Kommission 1886 s. 13 reg. aus or. im stadttarch. Neuenburg. *1402
— 23	—	bestätigt Wernher dem jüng. von Hatstatt eine eingerückte verschreibung des grafen Theobald von Pfrt um 12 mark d. d. Colmar 21. oct. 1281. Deutsch. R. Wackernagel in Oberheim. Zeitschr. N. F. 8, 707 aus copie des 16. jahrh. in der universitätsbibl. Basel. — Wackernagel vermuthet, die fassung sei eine übersetzung des 14. jahrh., doch weist die tagesangabe: an s. Severinstag der was an dem donnerstag nach s. Gallen tag, entschieden auf schon ursprünglich deutsche fassung hin. Das wird bestätigt durch ein regist dieser urk. in cod. 451 fol. 652 des Innsbrucker statthaltereiarchivs, einem Hatstattischen copialbuch aus dem 15. jahrh. *1403
— 23		beurkundet die sühne zwischen ihm einer, und graf Egno von Freiburg und den bürgern daselbst auf der andern seite: 1) graf Egno gibt ihm das gut wieder was er ihm genommen hat, bischof Heinrich von Basel und markgraf Heinrich von Hachberg sollen den umfang des gutes feststellen, 2) derselbe thut ihm wenn er es fordert recht um die Juden in Freiburg, 3) die bürger von Freiburg lassen ihm durch den markgrafen von Hachberg oder einen andern königlichen amtmann Züringen die burg wieder hauen so gut oder besser als sie war, da sie zerstört wurde (diese burg war also aus dem Kiburg-Zähringischen erbe an Rudolf gefallen [vielmehr an das reich, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 637 anm. 1]), 4) dieselben bürger geben dem kloster Adelhausen (wegen dessen bei der belagerung stattgefundener beschädigung Ann. Colm.) 300 mark silber, desgleichen einem hiezu bestimmten amtmann des künigs oder dem markgrafen von Hachberg 800 mark um dafür eine burg zu bauen wo der künig will auf seinem gut. Dafür erhalten der graf und die bürger die königliche huld wieder und sind befreit von weiteren entschädigungsansprüchen. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 213. Schreiber UB. v. Freiburg 1, 91 aus or. im stadttarch. Freiburg. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 635 ff. und, über die fassung Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80. — Wahrscheinlich hatte die am 7. dieses monats begonnene belagerung der stadt auch während Rudolfs aufenthalt in Colmar fortgedauert; [wird durch die nachricht der Ann. Colmar. maior. 208 wol zweifellos gemacht: Rex Rudolphus expendit in Columbia in victualibus infra 15 dies (12.—27. oct.) mille ducentas marcas, was eben nur der unterhalt des kriegsvolkes kosten konnte]. 1404
— 27	Ropolzstein	In vigilia Symonis et Judae fuit rex Rudolphus in Ropolzstein, cum suis consanguineis pernoctavit. Ann. Colm. SS. 17, 208. — Rapolzstein nordwestl. Colmar. a
— 30	in castro Orthenberg	bestätigt genehmigend dem abt und convent von Paris (ord. Cist. westl. Colmar) eine von weiland ritter Hesso von Kiensheim schultheissen von Colmar erhaltene güterschenkung. Kopp Reichsgesch. 1, 895 aus or. im bezirksarch. Colmar. — Schloss Ortenberg im Albrechtsthal nordwestl. Schlettstadt. 1405
.		ertheilt dem von den grafen von Dagsburg und Pfirt gegründeten kloster Paris einen schutzbrief. Cum gladii — formidandum. Winkelmann Acta 2, 76 aus einem briefcodex saec. XIII. ex. des kloster Paris auf der univ.-bibl. Heidelberg. — Winkelmann 738 theilt ein schreiben (Licet vestram latere — adipisci) von abt B. und convent von Paris an künig Rudolf aus dem gleichen codex mit, worin dieselben über die bedrückungen königlicher amtleute (ministri et officiales occasione quasi cuiusdam advocacionis) klagen und den künig um abhilfe und schutz dagegen bitten. Wie Winkelmann bemerkt, schöpfte der briefsteller aus wirk-

1281		
		lichen briefen des klostere Paris und der nachbarschaft. Gegen die echttheit dieses bittgesuches lässt sich auch weder inhaltlich noch formell etwas einwenden; um so weniger als am 1. aug. 1282 der landvogt Otto v. Ochsenstein den schultheissen der benachbarten städte und allen amtleuten seines bezirkes befiehlt, das kloster Paris zu schützen (Kopp Reichsgesch. 1, 672). Dagegen ist die obige urkunde Rudolfs sicherlich eine <i>stilübung</i> . Warum ist sie nicht vollständig abgeschrieben, sondern bricht gerade vor beginn eines dispositiven theiles ab? Die formeln wären selbst für die erste zeit Rudolfs sehr auffallend, so gleich die adresse: monasterio Parisiensi . . . presens scriptum perpetuo robore duraturum; es wird ferner die gründung durch die grafen von Dagsburg und Pfirt erwähnt, von der im gesuche gar nichts gesagt ist. Sollte das bruchstück nicht ein versuch sein, die gewünschte schutzurkunde k. Rudolfs, die man nicht erlangte, selber zu fabriciren? *1406
nov. 1	Einheim	befiehlt seinen und seiner söhne richtern und beamten, die von den bürgern von Luzern gemachten oder noch zu machenden statuten weder zu stören noch stören zu lassen. Solothurn. Wochenbl. 1828 s. 392. Kopp Urkunden 25. Geschichtsfreund 1, 4 reg. aus or. im stadtsarch. Luzern. — [Das siegel war rückwärts aufgedrückt. Ausgestellt ist Ehenheim südwestl. Strassburg]. 1407
. . .	Argentine	venit Argentium et pacem generalem in omnibus civitatibus Beni in statum pristinum reformavit. Ellenbard Chron. SS. 17, 125. *a
— 5	—	nimmt decan und capitel der kirche zu Wimpfen im Thal mit ihren gütern und rechten in seinen besondern schutz und bestätigt die ihr von seinen vorgängern verliehenen privilegien. Copie im Reichsreg. Ferdinands I. cod. 19 fol. 265 und 270 im stadtsarch. Wien. Schanuat Hist. Worm. 142. Baur im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 22 reg. aus or. im stadtsarch. Darmstadt (irrig zu 1291). 1408
. . .	—	genehmigt den verkauf eines fischwassers im Neckar bei Wimpfen im thal seitens des ritters Heinrich von Herbortsheim an das stift zu Wimpfen. Baur im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 21 reg. aus or. im stadtsarch. Darmstadt. Böhmer Acta 336 aus copie saec. 14 zu Darmstadt. — [Mit Argentine 15. kal. febr. ind. 11 a. d. 1281 regn. 9. Ausgestellt, incarnationis- und regierungsjahr stimmen zu einer handlung die gleichzeitig mit der schnitzverleihung für Wimpfen n. 1408 vor sich gegangen sein wird. Die indiction passt zu 1283, es dürfte also erst am 18. jan. 1283 die beurkundung erfolgt sein. Diese erklärang vermittelt nicht einheitlicher datirung dürfte hier mit Ficker in Böhmer Acta I. c. und Beitr. z. Urkundeul. 1, 215 die beste sein, da man mit der annahme von schreibfehlern im orig. hier nicht auskommt. — Vgl. auch urk. von 1291 märz 31]. 1409
— 7	—	nimmt decan und capitel des Martinusstiftes zu Colmar in seinen schutz, und will dass sie sich aller ehren, freiheiten und vorthelle erfreuen sollen, welche die bürger von Colmar genossen. Or. in Colmar nach Baumgartner. Trouillat Mon. de Bale 2, 345 aus copie. 1410
— 10	—	bestätigt dem spital zu Strassburg die eingerückte urk. könig Konrads III. d. d. Strassburg 11. juli 1143 (Stumpf n. 3459), schutzverleihung. Zeugen: die bischofe Konrad v. Strassburg, Heinrich v. Basel, Konrad v. Toul; die grafen Hartmann v. Habsburg und Kiburg, Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich v. Freiburg, Friedrich v. Leiningen, Johann v. Sponheim und Günther v. Schwarzburg; Otto v. Ochsenstein, Konrad Wernher v. Hatzstatt, die brüder v. Rappoltstein, Kuno v. Bergheim. Oberrhein. Zeitschr. 11, 295 reg. Wiegand Strassburger UB. 2, 55 aus or. im spitalarch. zu Strassburg. *1411
— 11	—	beurkundet eine durch ihn und den bischof von Strassburg vermittelte söhne des landgrafen Johann von Niederelsass mit dem nonnenkloster zu Erstein (an der Ill süd. Strassburg), welches Johann (ex inconsulta levitate temere inventus) und seine leute schwer beleidigt und geschädigt hatten; demnach soll Johann eine priesterstiftung für das kloster machen, einen altar bauen und binnen vier jahren 40 mark silber zahlen; Johanns leute aber (qui . . . manus in predictas dominas iniecerunt) sollen öffentliche kirchenbusse thun und werden des landes auf immer verwiesen, sofern sie nicht einmal die nonnen zurückrufen. Johann und seine brüder beschwören die söhne, auf deren verletzung 300 mark busse gesetzt wird. Von Johann mitbesiegelt. Böhmer Acta 335 aus or. in Strassburg. 1412
— 13	apud Hagenoyam	verleiht dem nonnenkloster in der Stege zu Lindau contemplatione venerab. H. Basiliensis episcopi die abgabefreiheit für seine besitzungen infra limites iuris forensis quod vulgariter

1281			
		marchtrecht dicitur, doch nicht für künftig zu erwerbende güter, und für den hesitz extra limites, soweit er nicht den wert von 300 mark übersteigt. Zeugen: die bischof Konrad v. Strassburg und Konrad v. Toul; die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Friedrich v. Leiningen, Günther v. Schwarzbach, Emicho v. Leiningen und Egeno v. Freiburg; die markgrafen v. Baden. Or. im reichsarch. München. Heider Gründl. Ausföhrung, Ded. 1643 s. 627. Lang Reg. Boica 4, 161 reg.	1413
nov. 14		gibt hegläubigte abschrift einer urkunde herzog Walrams von Limburg d. d. Ga opie 13. märz 1252, betr. dessen verhältnisse mit seinem vasallen Gerard herrn von Wassenberg. Brüsseler Chart. 1, 6. — Desgleichen noch einer andern nrk. desselben d. d. Galopie 1255 betr. übereinkunft mit der witwe des von Wassenberg. Ibid.	1414
— 16	ap. Hagenowe	schreibt an den könig Philipp von Frankreich und ersucht ihn, dass er sich den bischof Konrad von Toul (principem et consiliarium nostrum) und dessen kirche, welche vom herzen des kaiserreichs so weit entlegen sind dass er selbst deren wohl nicht füglich hesorgen kann, hesonders empfohlen halten und dieselben mit seinem schntzto begnadigen wolle. Waitz aus or. in Paris, darnach Winkelmann Acta 2, 107. „Es ist wenig erfreulich zu sehen wie der hirt das lamm dem wolfe anvertraut.“ Böhmer; [vgl. aber n. 250, und besonders n. 511, auch betrefis der auffassung].	1415
— 20		(Anguste) Graf Alhrecht von Hohenberg landrichter (iudex provincialis) sagt der stadt Augsburg auf ihre hitte und in anerkennung der vielen und grossen leistungen, die sie ihm und dem könig gethan, im namen des königs (ex parte Roman. regis, nicht experte wie im druck) zu, während seiner amtsdauer keinem hürger der stadt die vogtei daselbst zu übertragen. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 50 aus or. im reichsarch. München.	*1416
— 22	—	befiehlt den hürgern von Schlettstadt den propst Maurus von St. Fides daselbst in der erhebung des dortigen zolls, den er demselben gegen das dortige gericht tauschweise überlassen hat, zu handhaben. Beat. Rhenanus Res Germ. (Basel 1551) 163. — [Das or. ist schon lange nicht mehr im stadtsarch. Schlettstadt vorhanden, vgl. Bethmann im Arch. d. Gesellsch. 9, 522].	1417
— 23	—	verbietet der gemeinde zu Burghernheim südwest. Windsheim alle steueraufschläge auf die güter des reichsküchenmeisters Leopold (von Nortenherg) Lang Reg. Boica 4, 161 reg.	1418
— 24	—	überträgt dem Ludwig von Arnsherg als burgliehen 70 (oder 60? sextuaginta or.) viertel korn und weizen jährlicher einkünfte aus einem gut zu Swindesheim und dieses gut selbst, was er auf der burg zu Hagenau abzudienen hat. Or. im reichsarch. München (Nothafft'sches arch. fasc. 1 n. 6, mit ind. 9 reg. 9). — Ludwig v. Arnsherg erscheint urkundlich am 5. dec. 1276 als königlicher burggraf zu Hagenau, Schöpflin Als. dipl. 2, 13.	*1419
— 30	Wormatie	erklärt dass die den einwohnern von Hagenhach nordöstl. Lauterhurg in der Pfalz ertheilte Hagenauer freiheit der ahte Weissenhurg nicht nachtheilig sein solle. Copie im kreisarchiv Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. priv. germ. Weissenburg). Schöpflin Als. dipl. 2, 23.	1420
		Kämpfe gegen den grafen Philipp von Savoyen. Entre le roy de Alemaigne et le comte de Savoye a grant gerre et out la gent le rei gaste grant partie de la tere le comte. Schreiben eines ungenannten an den könig von England über den tod Hartmanns, von ende 1281 oder anfang 1282 (vgl. n. 1427 ^b). Dazu Ann. Colmar. maior. SS. 17, 208 zu ende 1281: Comes Sahaudie regem Rhodolphum hostiliter impugnavit. Comes autem . . . (lücke) comitem Sahaudie lesit. Propter hoc comes regem Radolphum desit pugnare. Der besoudere anlass dieses krieges ist nicht bekannt, er wird aus der fortdauernden festhaltung von reichsgut durch Savoyen hervorgegangen sein. Nicht Rudolf selbst führte den krieg, wol aber ist allem anschein nach graf Hartmann dabei betheiligt gewesen, denn die stelle des Tolomeo von Lucca, Muratori SS. 11, 1174 ad 1276 entbehrt gewiss nicht eines wahren kernes: Rediens (Hartmannus) de bello victorioso contra comitem Sahaudiae cum suis militibus quodam incedehat tripudio; cum sic solatiaretur in harca mersa est haec in fluvio contra quandam voraginem. Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 382 und mehrfach berichtend 2 ^b , 351. Vgl. unten zu 1282 märz 21.	*a

1281

dec. 6

Moguntie

(in civitate nostra) Gerichtssitzung, vgl. n. 1428. — Hoftag (vgl. n. 1423), der beilegung der Mainzisch-Sponheimischen fehde und dem landfrieden am Rheine gewidmet. *b

— 11

beurkundet dass der krieg und die misshellunge zwischen erzbischof Werner von Mainz, dessen stift und graf Heurich von Sponheim auf der einen, und den grafen Johann und Heinrich von Sponheim auf der andern seite, beigelegt seien, dergestalt dass 1) graf Johann und seine hausfran und sein bruder Eberhart verzichten auf Böckelheim (au der Nahe), 2) an dem gut Appetie soll graf Heinrich von Sponheim ein drittel und die Mainzer kirche zwei drittel haben, 3) graf Friedrich von Leinungen soll die misshellungen zwischen den brüdern Johann und Heurich grafen von Sponheim scheiden, 4) graf Johann soll für seine gefangenen dem erzbischof 2000 mark zahlen; sodann artikel über das was betreffs der gefangenen, der helfer, der beschwörung der sühne und für den fall ihrer verletzung geschehen soll, was danu in n. 1422 als bereits geschehen oder näher bestimmt erscheint. Deutsch. Registr. litt. eccl. Mog. 4 fol. 93 (neu, 78 alt) im kreisarch. Würzburg, mit dem tagesdatum: an dem dnurestage nach sent Nicolays dage. — [Ueber den neu ausgebrocheneu streit der brüder Johann, Heinrich und Eberhard von Sponheim (söhne Simons von Sp.) und ihrer mittelrheinischen verbündeten mit dem erz. Werner von Mainz, auf dessen seite ihr vetter Heinrich von Sponheim-Starkenbourg stand, vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 129 ff., dazu oben n. 1141^d ff. 1193 über die frühere fehde. Schon am 14. märz 1281 war von seite Werners eine urkunde ausgefertigt worden, welche sich als forma compositionis concepte et ordinande beziehet und in der that ihrer ganzen fassung nach ein vertragenwurf ist, Kremer Diplom. Beiträge 2, 222, vgl. CD. Nassioicus 1, 582. Vorliegende urk. k. Rudolfs ist nun der abschluss jener verhandlungen, ihre artikel sind (mit ausnahme des zweiten) in jener forma vom 14. märz enthalten; nur die forderung, dass die Sponheimer fortan dem erzbischof gegen den landgrafen von Hessen beistand leisten sollen, erscheint in der urk. Rudolfs nicht — sie war von Werner wol auf betreiben des königs, der mit Heinrich von Hessen jetzt auf bestem fusse stand (vgl. n. 1606) fallen gelassen worden. Diesen ganzen sachverhalt deutet schon richtig an Weidemann in Zeitschr. f. Hess. Gesch. N. F. 20, 435]. 1421

— 12

beurkundet dass er die fehde zwischen erzbischof Werner von Mainz, dessen stift und graf Heinrich von Sponheim auf der einen und den grafen Johann und Heinrich von Sponheim auf der anderen seite geschlichtet und gesühnet habe, wie folgt: 1) graf Johann, seine hausfran und sein bruder Eberhard verzichten auf schloss Böckelheim und die zugehörigen lout und güter, wie das alles erz. Werner gekauft hat, und sollen in dem gericht in welchem das schloss liegt dasselbe thun; 2) an dem gute, welches Appetie heisst soll graf Heinrich sich mit seinem einen drittel begnügen und die Mainzer kirche im ruhigen hesitze der beiden andern drittel, die sie von Heinrich dem bruder des grafen Johann erkaufte, belassen; 3) alle gefangenen und ihre bürgen sind freigegeben und haben urfehde geschworen. Alles dieses haben die grafen Johann und Heinrich zu halten geschworen; würden sie es brechen, so will k. Rudolf mit den städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelbhausen, Oppenheim, (Ober-) Wesel und Boppard dem erzbischof und der kirche von Mainz beistand leisten, wogegen jeuen weder graf Friedrich v. Leinungen, noch sein sohn noch graf Eberhard v. Katzenellenbogen oder graf Emicho v. Leinungen zu hilfe kommen dürfen. Mithesiegelt von dem erz. v. Mainz, den grafen Johann und Heinrich v. Sponheim, den grafen Friedrich v. Leinungen und Eberhard v. Katzenellenbogen. Deutsch. Zwei or. im reichsarch. München, ein or. im staatsarch. Coblenz; alle drei his auf ganz unwesentliche abweichungen vollkommen übereinstimmend. Böhmer Acta 336 aus dem Registr. litter. eccl. Mogunt. 2, 219 in München. — Lateinische fassung (oder private übersetzung?), unvollständig überliefert, indem die ersten worte des art. 2 mit dem namen Appetie ausgelassen sind, so dass auch art. 2 auf die burg Böckelheim bezogen erscheint; erhalten durch die jedenfalls auf dieselbe copie zurückgehenden drucke bei Trithemii Opera ed. Freher 2, 291, Goldast Collectio constitut. imper. 1, 313, Lünig Reichsarch. 16^a, 42, Gudenus CD. Mogunt. 1, 782, Roussel Supplem. 1^a, 137. — Auf solche weise erscheint das verhältniss dieser urkunden vom 11. und 12. dec. und ihrer überlieferungen, das man nicht recht entwirren konnte (vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 132 anm. 2 und Will Mainzer Reg. 2, 413), klargelegt. 1422

— 14

Rheinischer landfrieden: beurkundet die rechte welche kaiser Friedrich auf dem grossen hofe zu Mainz (im august 1235) setzte, wie er die auf dem dormaligen hofe zu Mainz hat

1281

beschwören lassen von dem erzbischof von Mainz, von herrn, grafen, freien, dienstmannen, städten und allen auf dem Rhein von Constanz nieder, sie zu behalten von nun bis weihnachten und dann über fünf jahre. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 214. Comment. Gott. von 1780 s. 25. Senckenberg Neue Samml. der Reichsabsch. 1, 31. MG. LL. 2, 436 aus or. in Wolfenbüttel — Fontes rer. Bern. 3, 312. Facs. bei Gatterer Prakt. Diplomatik tab. 4. — [Vgl. bei Kepp Reichsgesch. 1, 385 ff. übersetzung und vergleihung mit der erneuerung von 1287. Das datum lautet: an deme sunnentage do sante Lucien dach was; Lucia ist am 13. dec. und das war 1281 ein samstag. Böhmer hat den 13. dec. also das datum des heiligenfestes angenommen; allein es dürfte doch auch hier die angabe des wochentages, noch dazu eines sonntags, vorzuziehen sein]. 1423

dec. 17 Moguntie verordnet auf bitte der stadt Mainz und der boten der andern rheinischen städte, dass der erzbischof Werner von Mainz wegen der in der feide mit den grafen Johann und Heinrich von Sponheim erlittenen verluste 1100, und wegen des aufwandes bei der pro negocio sancte pacis stattgehabten belagerung und zerstörung der burg Rheinberg (bei Lorch an der Wisper, vgl. Bodmann Rhein. Alterth. 153) 1000 mark erhalten, und dass dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen, dem burggrafen Friedrich von Lahnstein, und dem vicedom Ludwig von Idstein, welche diese summen vorgeschossen, ihre forderung aus einem neuen zu Boppard zu errichtenden zolle (in novo teloneo cum antiquo equaliter concurrente), oder allfällig aus den gefällen bei St. Goar vergütet werden solle. Zeugen: erzb. Werner v. Mainz, die bischöfe Heinrich v. Basel und K. v. Toul; Peter propst, Simon decan und Erwin schoaster der Mainzer kirche; die grafen G. v. Sain, H. und Jo. v. Sponheim, H. v. Weilnau, G. v. Dietz, Adolf v. Nassau (später römischer könig), Friedrich und E. v. Leiningen. Mitbesiegelt von erzb. Werner und der stadt Mainz für sich und die andern rheinischen städte. Or. im reichsarch. München, das angekündigte siegel der stadt Mainz fehlt, auch ist kein schnitt dafür vorhanden; die datirung ist von gleicher hand aber mit andrer tinte zugescriben. Gudenus CD. Mogunt. 1, 784. Wenck Hess. Landesgesch. UB. 1, 48. Lehmann Die Grafe von Spouheim 1, 59. Sauer CD. Nassovius 1, 587 unvollst. 1424

— 18 — Die bischöfe Heinrich von Basel und Konrad von Toul geben ablass für das Agneskloster in Mainz. Baur Hess. Urkunden 2, 270. *1425

— 19 — schreibt dem grafen Floris von Holland, dass er den rechtsspruch bestätigt habe, wodurch könig Wilhelm die lande Alost, bei der Schelde, Gerardsberge, Waas und die vier ambschten der gräfin Margaretha von Flandern absprach, und dass er mit denselben den Johann von Avesnes grafen von Hennegau beliehen habe, und beauftragt Floris, dass er Johann nunmehr in den besitz der ihm verliehenen lande einsetze. Mieris Charterboek 1, 429. Kluit Hist. Holl. 2^b, 846 und 1087. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 1, 195 aus copialbuch im reichsarch. im Haag. 1426

Oppenheim (In Mainz) et in opido Oppenheim mansionem sibi statuit sex septimanarum et ibidem instituit pacem. Et cum adhuc esset apud Oppenheim, comes Henricus de Luzelnburg apud Maguntiam obiit anno domini 1280 (richtig 1281) ante nativitatem domini. Ellenhardi Chron. SS. 17, 125. — Dazu die nachricht im Calendar. necr. Basil. Böhmer Fontes 4, 148 und Weiland in Abh. der Götting. Akad. 38, 62, jetzt SS. 30, 724: Ipso quoque anno (1281) Rudolfus Romanorum rex secus Oppenheim commorante curiam cum primatibus in nativitate domini habere disposuit; ad quam Hartmannus filius eius . . . cum navigio festinare satageret etc., vgl. n. 1427*. *a

— 20 — bestätigt dem kloster Himmerod (ord. Cist.) in der Eifel den besitz der kirche zu Altrippe nördl. Speier und ihres patronats mit allem zugehör, wie all dies das kloster schon vor seiner regierung inne gehabt. Chartarium Hemmenrod. perghs. saec. 14 in Trier 2, 50, dar. F. Görres in Forschungen 17, 353. — [Im chartular lautet die datirung der urk. dat. ap. Oppenheim a. d. 1282 in vigilia b. Thome apostoli, regni nostri 10. Die jahresangaben stimmen zu 1282, aber am 20. dec. 1282 war Rudolf zu Augsburg; dagegen war Rudolf im jahre 1281 eben um diese zeit in Oppenheim (n. 1426*). Da nun ein versehen des urkundenschreibers oder des copisten doch eher bei den zahlen anzunehmen ist, als beim orte, glaube ich die urk. zu 1281 setzen zu sollen. An nichteinheitliche datirung (ort der handlung, zeit der späteren beurkundung) ist hier wol kaum zu denken]. 1427

1281

dec. 21

An diesem tag (dimanche avant noel) ertrank bei Rheinan zwischen Breisach und Strassburg Hartmann der zweite sohn Rudolfs achtzehnjährig im Rhein zugleich mit seinen begleitern. Ihr schiff war an einen baumstamm gestossen und dadurch nmgeschlagen. Bericht eines ungenannten (Heinrich von Granson bischof von Verdun oder Otto v. Granson?) an könig Eduard von England, welchem er diese nachricht sendet, damit Eduard etwa nicht eine gesandtschaft an den deutschen könig abordine um die durch seine früheren gesandten von Rudolf erhaltene botschaft zu erwidern. Or. im Tower, vgl. Pauli in Allg. Monatsschr. f. Wissensch. u. Literatur 1854 s. 569. Herrgott Taphographia 2, 180, Gerbert Crypta 115, Lichnowsky 1, Reg. 469, Trouillat Mon. de Bale 2, 346. Vgl. damit die nachrichteu im Calend. necrol. Basil. Böhmer Fontes 4, 147, 148 und ed. Weiland in Abh. d. Götting. Akad. 38, 62, Ellenhard SS. 17, 125 und Ann. Hospit. Argent. ib. 104, die Ann. Sindelfing. SS. 17, 302 und Chr. Kuchmeister 174, die Cont. Vindob. 712 und nach ihr Ottokar 249 und die Cont. Praedic. Vindob. 731. [Der tag des unglücks war jedenfalls der 21. dec., wie es in übereinstimmung mit jenem berichte das Necrol. Wetting. bei Herrgott Geneal. 3, 848, die notiz im Calend. Basil. l. c. 148 und jetzt SS. 30, 724 und die Ann. Suevici SS. 17, 284 angeben; Böhmer folgte Ellenhard, dem Necrol. Bas. und den Ann. Sindelfing. und nahm den 20. dec. an].

bekundet den vor ihm zu Mainz am 6. dec. (presidentibus nobis nuper . . pro tribunali sollemniter die sabbati ante festum Lucie) auf ersuchen des procurators des bischofs (Johann) von Lüttich ergangenen rechtssprnch, dass jeder reichsfürst mit weltlicher gerichtsbarkheit, vor dem der gewohnheit nach gerichtliche zweikämpfe stattfinden können, für einen solchen zweikampf ohne weiteres (tacite) und ohne rechtsverletzung den dafür festgesetzten tag verschieben darf, wenn er aus dringenden und rechtmässigen nrsachen am ersten termine nicht anwesend sein kann; und befehlt edlen, ministerialen, vasallen und allen unterthanen des bisthums Lüttich, dem bischof zu gehorchen, wenn er die verschiebung eines zweikampfes angeordnet hätte oder anordnen würde. Presidentibus nobis — intendatis. Nnr als form. erhalten: am vollständigsten in T. n. 125, in E. dar. Stobbe 364 n. 267; mit unterdrückung von Moguntia und festum Lucie in S I, dar. Cenni 454 zu 1279 = Migne 98, 815; auch ohne adresse in S II, dar. Gerbert 186 = MG. LL. 2, 458. — Diese beurkundung des rechtsspruches wird wol noch zu ende 1281 zu setzen sein. *1428

schreibt einem grafen, er solle den allgemeinen landfrieden gleich andern fürsten und getreuen des reichs beschwören, wie solches der graf von Sponheim und Mathias der deutschordenscomthur in Coblenz in seinem und des reiches namen an ihn gesinnen werden. Ad Romani regni — fidem. Nur als form. erhalten: im fb. Konrads v. Diessenhofen, dar. Böhmer Acta 367 zu 1273—1291 = Götz Mittelrhein. Reg. 4, 321 reg. zu 1287, Th. v. Liebeau in Anz. f. Schweiz. Gesch. 1886 s. 111 reg. zu 1282—1291. — Vielleicht mag dies schreiben am besten in die zweite hälfte des jahres 1281 gesetzt werden, als Rudolf nach seiner rückkehr aus Oesterreich allenthalben den landfrieden zu sichern strebte und wo wir im aug. und december die grafen Johann und Heinrich v. Sponheim bei ihm (n. 1362, 1421 f.), sowie auch den comthur Mathias im mai am Rheine thätig finden, vgl. v. d. Rupp Werner v. Mainz 131 aum. 2. *1429

Rudolfus (rex) castrum Reichenegke restituit Joanni episcopo et ecclesie Gnrcnsi condempnato spoliatore nobili Gebhardo de Hewenegk (statt Sewenegk), datum 1281. Beiträge z. K. steierm. GQ. 3, 44 aus regest eines archivrepertoriums saec. 16 zu Strassburg in Kärnten. — Bischof Johann von Gurk war seit dem jannar 1281 nicht mehr in der heimat und starb schon am 25. juli 1281 in Italien. Wenigstens vor den sommer 1281 müsste also obige urk. wenn ihr inhalt richtig excerptirt ist fallen. *1430

Ein bischof an könig (Rudolf): er tröstet diesen über den tod seines sohnes und ermahnt ihn sich nicht allzu grossem, seiner würde nngemessenem schmerz darüber hinzugeben. Audivimus et — gloriari. Nur als form. erhalten: in B, dar. Bärwald 314 zu 1290 mai (?). — Bärwald bezieht das schreiben auf den tod herzog Rudolfs, dagegen Kretzschmar Formularbücher Rudolfs 126 auf den im jahre 1276 geborenen, und verstorbenen sohn Rudolfs namens Karl. Gegen letzteres spricht die stelle tanti ac talis filii funera, was unmöglich von einem säugling gesagt werden kann. Ich glaube dass doch am natürlichsten an Hartmann

1281

zu denken ist; dass dessen ungewöhnliches ende nicht erwähnt ist, was Bärwald als bedenken anführt, kann bei einem so phrasenreichen und doch inhaltsleeren schriftstück kaum verwundern. *1431

befiehlt einem getreuen, die strassen und wege seiner gegend auf das sorgfältigste überwachen zu lassen, denn wie er glauhwürdig vernommen, wolle der erzbischof von Köln bei Luzern oder sonstwo dort in der nähe als kaufmann verkleidet zu gefähderung des reiches sich einschleichen; es soll ihm daher der weg versperrt werden, damit dieser wolf im schafsfelle seine ränke auszuführen keine gelegenheit finde. Fidelitati tue — malignandi. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 45. — Vgl. die erörterungen in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 141 f., wonach dieses merkwürdige schreiben vielleicht noch am ehesten in das jahr 1281 etwa gegen schluss desselben eingereicht werden kann, in die zeit, da am 22. sept. 1281 herzog Heinrich von Niederbayern mit erzbischof Siegfried von Köln ein enges hündniss schloss, womit sie sich verpflichteten in angelegenheiten welche sie beide berühren nur gemeinsam zu handeln und nichts ohne einander abzuschliessen. Man kann nicht zweifeln was das bedeutete in dem augenblick, als Rudolf aus Oesterreich zurückgekehrt sich ansieht dieses endgültig seinen söhne zuzuwenden, als die übertragung des Arelat an den enkel Karls von Sicilien betrieben ward, als man, wie Granert im Histor. Jahrb. 13, 130 andeutete, von Italien aus neuerlich Friedrich von Thüringen gegen Karl von Anjou ausspielen wollte. Vielleicht hängt das obige schreiben gerade mit diesen letzten dingen zusammen, allein hervor wir nicht etwas mehr von denselben wissen, lässt es sich nicht weiter verwerten. Es ist ja auch nicht ausgeschlossen, dass in dem archiepiscopus Coloniensis irgend ein verderbnis oder eine willkürlichkeit des compilers steckt. *1432

schreibt an eine fran (vos): herzog Jo(hann) von Brabant habe ihn jüngst durch boten (überbringer auch dieses schreibens) geheten, ihr und ihren des väterlichen schntzes heraubten kindern beizustehen; er wolle dies, da er es schon früher heabsichtigt habe, nunmehr dem herzog zu liebe nm so eher thun und werde mittel und wege finden um sie und ihre kinder ihrem missgeschicke zu entreissen und ihnen eine sorgenfreie lage zu herieten. Nuntios illustris — incitatos. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bedmann 243. — Es werden im folgenden alle jene schreiben in den formularbüchern ans der kanzlei k. Rudolfs aufgeführt, die sich nicht näher deuten und zeitlich bestimmen liessen; auch die in Ott. allein überlieferten, in Wiener Briefs. 263 ff. zu 1273 oct.—1291 juli 15 gestellten schreiben sind hier eingereicht, da sie doch sicherlich alle noch vor 1282 fallen werden. Es sind dies stücke, denen in den meisten fällen wirkliche briefe und urkunden zu grunde liegen, wie das ihre einem individuellen fall angepasste fassung beweist; die zahl eigentlicher formulare (wie z. b. n. 1455, 57) ist gering, weil die mehrzahl derselben schon bei urkunden erwähnt sind, die nach ihnen abgefasst wurden. Da der abschluss der ursprünglichen grundlage dieser sammlungen allem anschein nach im jahre 1281 vollzogen war, ist eben dieses die untere zeitgrenze für die auf jene ursprüngliche sammlung zurückgehenden schreiben und urkunden. Als zeithestimmung für alle diese stücke können wir also die regierungszeit Rudolfs von october 1273 his ende 1281 ansetzen. Die grosse menge des so noch zusammenströmenden stoffes ist nicht nach ihrer überlieferung in den einzelnen redactionen nsw., sondern im hieblich auf die bedürfnisse der henützer des regestenwerkes und mit rücksicht auf möglichst leichte übersicht nach sachlichen gruppen angeordnet. Es folgen nach einander schreiben betreffend: heziehungen des königs zu grossen in und ausser dem reiche (n. 1423—44); ladung zum reichstag (n. 1445, 46); hischöfliche kirchen und ihre capitel, schutz, privilegien (n. 1447—59), bischofs- und capitelwahlen (n. 1460, 61); schutz der klöster und orden, ihrer rechte und personen (n. 1462—74), äbtissinwahl (n. 1475), klosterdisciplin (n. 1476, 77), Cistercienser (n. 1478, 79), Minoriten und Dominicaner (n. 1480—84), Johanniter und Deutschorden (n. 1485, 86); schutz für unmündige (n. 1487, 88); empfang der regalien (n. 1489—91), lehen, burglehen und verpfändungen (u. 1492—1505); heiratsgut (n. 1506); erhebung in den ministerialenstand, erneunung von notaren, legitimierung, aufnahme zu familiaren (n. 1507—13); schiedsprüche, sühnen und vermittelungen (n. 1514—26); schutz gegen gewalthätigkeiten und unrecht (n. 1527—35); restituirung verurtheilter (n. 1536—40); landschaften (Schwiz) und amtsbezirke (n. 1541—43); münze (n. 1544, 45); Jnden (n. 1546, 47); hrücken und strassen (n. 1548); städte, ihre frei-

vor 1282

heiten und rechte, obsorge und verwaltung (n. 1549—66), schutz gegen bedrängnisse (n. 1567—72), innere zwistigkeiten (n. 1573—75); gunstheweise (provisionen) für königliche notare, capläne, familiären und andere persönlichkeiten (n. 1576—94); berufungen an hof, dankschreiben (n. 1595—1602). Endlich folgen schreiben, für die sich eine angere zeitliche begrenzung innerhalb der jahre 1273—1281 ergab (n. 1603—11). — Um die fortwährende und hier wol entbehrliche wiederholung zu vermeiden, ist das »nur als form. erhalten« fortgelassen. *1433

schreibt an einen grossen, er habe nach der abreise des N. geglaubt, die angelegenheiten zwischen ihnen heiden doch so geordnet zu haben, dass letzterer sich nicht mehr gegen jenen erheben werde (rebellionis calcaneum erecturum); nm so stärker sei er von der nachricht überrascht worden, dass neuerdings zwietracht zwischen ihnen ausgebrochen sei; da nun, wie er hören müsse, der von ihm an sie zur friedensstiftung entsandte N. aufgehalten werden sei, ersuche er ihn dringend, über die sache zu berichten und seinen rat zur beilegung des zwistes zu ertheilen. In decessu (discessu) — conspire. In T n. 195; in E, dar. Stobbe 354 n. 216 unvollst.; in Ott. n. 371; in S I, dar. Cenni 485 zu 1276 = Migne 98, 840; in S II, dar. Gerbert 170 zu 1279. — Cenni deutete das schreiben auf Meinhard von Tirol und bischof Heinrich von Trient, Gerbert auf Ludwig und Heinrich von Baiern. Beides ist nicht unmöglich, eher hätte das letztere eine wahrscheinlichkeit für sich. Allein es sind doch zu geringe haltpuncte um eine bestimmtere annahme aussprechen zu können, die wendung rebellio stimmt doch wieder nicht zum verhältniss der beiden ja gleichstehenden bairischen brüder. *1434

»Littere credencie ad papa me«. Aspiranti processui — mancipando. In T n. 303; in E, dar. Stobbe 351 n. 194 unvollst. *1435

schreibt einem (cardinal?), dessen verdienste er rühmt, wie sehr es ihn freuen würde mit ihm in regeren freundschaftsverkehr zu treten; er hofft, dass ihre innigen beziehungen jetzt besonders erstarken werden, da er nächstens mit ihm persönlich zusammentreffen werde und sendet einen boten an ihn. Tot et tanta — honorabilem etc.; ohne adresse in T. n. 154 und in E, dar. Stobbe 365 n. 271 unvollst.; in Ott. n. 376; mit der überschrift Rudolphus contrahit enim cardinali quodam amicitiam und dem schluss: adoleseat. Ecce igitur honorabilem etc. in S I, dar. Cenni 436 zu 1279 = Migne 98, 802 und in S II, dar. Gerbert 83 zu 1275; in B (mit der überschrift amicus amico suo), dar. Bärwald 324; mit der adresse Guernh. etc. Rndl. etc. im fb. könig Albrechts (cod. 577) p. 25, vgl. Schweizer in Mitth. des Instituts 2, 245. — Schweizer hält das stück auf grund der adresse für ein schreiben bischof Wernhards von Passau an k. Rudolf aus der zeit von 1285—1291; allein der brief mass seiner ganzen fassung nach von Rudolf an einen hohen geistlichen gerichtet sein, auch fällt die zeit von 1285—91 ganz ausser den rahmen der formalbücher. Es ist wie die überschrift von S I und S II annimmt, vielleicht an einen cardinal gerichtet; die hoffnung Rudolfs auf ein baldiges persönliches zusammentreffen liesse sich recht gut mit der begegnung von Lausanne im october 1275 in beziehung bringen; so glaubte Gerbert und dachte, freilich ohne weiteren anhaltspunct an Petrus von Tarantaise (nachmals papst Innocenz V.); das Guernh. des fh. k. Albrechts passt allerdings auf keinen cardinalsamen der zeit von 1273 bis 1281; es mag wol änderung des compilers sein. *1436

schreibt einem (cardinal oder bischof, pater reverende), er wolle bauen auf dessen so willwollende gesinnung ihm seine angelegenheiten, über die er sich jüngst (novissime) mit ihm besprochen habe, vertrauensvoll überlassen, und bittet ihn um die fortdauer seiner freundschaft. Tanta nos — presumentes quod etc. In T, dar. Bodmann 37. *1437

beglückwünscht einen neugewählten bischof und stellt an ihn eine hitte. Gaudeamus in domino — prebet. In Ott. (unvollst.), dar. Wiener Briefs. 269. *1438

ersucht einen bischof (pater karissime) ihm sechs schöne (honesta) zelte entweder selbst mitzubringen oder durch einen boten zu übersenden. Tot et tanta — prompiores. In T, dar. Bodmann 234. *1439

schreibt einem markgrafen, er bedauere sehr, dass derselbe so heimlich und schnell durch sein land (per terre nostre districtus) gereist sei, so dass es ihm nicht möglich war denselben zu sehen und zu sprechen, was wie er bei ihrer engen freundschaft annehme, auch jenem er-

vor 1282

wünscht gewesen wäre; nm dies eingermassen gutzumachen, sendet er einen boten an ihn ab. Quod transitus — credentialis etc. In T n. 153; mit der adresse Math. in E, dar. Stobbe 365 n. 270 unvollst.; mit der adresse marchioni in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 375 varianten; ohne adresse in S I, dar. Cenni 435 zn 1279 — Migne 98, 802; in S II, dar. Gerbert 151 zu 1278. — Gerbert bezieht das schreiben ganz willkürlich auf Andreas den bruder des königs Ladislaus von Ungarn und verlobten Clementias. *1440

schreibt an einen befreundeten grossen. Indissolubilis ac — astringaris. In Ott. (nur der eingang), dar. Wiener Briefs. 264. *1441

bevollmächtigt jemanden zur verhandlung und zum abschluss von angelegenheiten nnd genehmigt im voraus alles was derselbe thun wird. Gerentes de — ipsos. Unde damns etc. In T n. 159, dar. Kretschmar Formularbücher 164; in E, dar. Stobbe 366 n. 277 unvollst. (vermengt mit dem auch in T und Ott. vorhergehenden stück); in Ott. n. 333, dar. Wiener Briefs. 308 n. 333 varianten. — Vgl. die bemerkung zu n. 866. *1442

Patriarch Raimund von Aquileia bestellt für sich und die kirche von Aquileia procuratoren am hofe könig Rudolfs. Reverendus in Christo — promisit. In Ott., dar. Wiener Briefs. 270. — Wie daselbst 271 bemerkt, ist das stück nach den üblichen formularen für procuratoren verfasst ohne dass jedoch ein begründeter anlass wäre dasselbe im ganzen als fiction zu betrachten. Fingirt sind allerdings sicherlich die siglen (D. et B., C. et T.) für die procuratoren. Patriarch Raimund von 1272—1298. *1443

Ein grosser des reiches an könig (Rudolf): dankt für die günstige bescheidung seiner boten und versichert seine treue. Excellencie regali — exponemus. In Ott., dar. Wiener Briefs. 272. *1444

schreibt an fürsten (N. et G. in Ott.), schwere krankheit verhindere ihn zu dem auf ein bestimmtes fest nach Frankfurt einberufenen reichstag zu kommen und er sei daher gezwungen, seine ankunft zu verschieben. Pro utilitate — adhibebis. In T (ohne den namen des ortes), dar. Bodmann 38 und 122 nnd in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 257 varianten; mit dem namen in E, dar. Stobbe 335 n. 92 reg. — Böhmer s. 134 dachte bei der mehr als zweimonatlichen lücke, welche die urkunden von december 1286 bis ende februar 1287 lassen, an die in obigem schreiben erwähnte krankheit; allein diese annahme entfällt infolge der zeitlichen begrenzung der Rudolfinischen formularbücher. Von einem reichstag in Frankfurt meldet einzig die Contin. Herm. Altab. SS. 17, 408: a. d. 1274 ad curiam novi regis in Franchenfurt principes evocantur. Allein gesetzt es wäre dies richtig und es wäre der dann zu Nürnberg im nov. 1274 gehaltene reichstag zuerst nach Frankfurt berufen gewesen, so könnte das motiv der verschiebung gegenüber einem schreiben wie oben n. 173 doch nicht in einer krankheit des königs gelegen sein, oder aber man müsste eine zweimalige verschiebung annehmen. Uebrigens kann der name auch eine änderung des compilers von E sein. So lässt sich eine bestimmte deutung und einreihung des schreibens nicht geben. *1445

fordert einen (fürsten, sinceritatem tuam) nenerlich auf, zu dem wie er ihm schon geschrieben habe, unabänderlich auf bestimmten tag und ort einberufenen feierlichen reichstag persönlich zu erscheinen, wofür er ihm in dankbarkeit erkenntlich sein werde. Dispositio incommutabili — inpendisse. In T, dar. Bodmann 180; in E, dar. Stobbe 352 n. 240 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 269 varianten. *1446

nimmt einen bischof nnd dessen kirche in seinen schutz, verspricht ihm gegen jeden angreifer zu schirmen und ihm mit rat nnd that beizustehen, wie er ein gleiches auch wieder von ihm erwartet, wozu dieser ja durch seinen lehenseid verpflichtet ist. Etsi ad quoslibet — obliquis. In T, dar. Bodmann 241. — Das form. ist der urk. n. 1030 für den erzbischof Heinrich von Trier entnommen. *1447

bittet einen (cardinal, erzbischof oder bischof, paternitatem vestram), einem bischof, der bereits bestätigung und weihen, sowie die regalien empfangen und im ruhigen besitz des hochstifts ist, in seiner gerechten sache günstig zu sein, damit endlich die jener kirche so verderblichen kämpfe aufhören. Cum venerabilis — detrimentum. In T, dar. Bodmann 216. *1448

vor 1282

- fordert einen grafen auf einem neugewählten bischof, dem er die regalien verleihe, hilfreich und schützend beizustehen. *Fama clarus — specialis*. In Ott., dar. Wiener Briefs. 269. *1449
- schreibt einem grossen, ein bischof habe vor ihm schwere klage vorgebracht, dass jener nachtlieferweile besitzungen des hochstifts überfallen und verwüstet habe und das was noch daselbst erhalten geblieben nunmehr sich und seinen amleuten zuführen lasse; er befiehlt ihm, dem bischof unverweilt allen schaden wieder zu ersetzen und bei der königlichen ungnade fernere verletzung jener kirche zu vermeiden; denn der besagte bischof habe soviel widerwärtigkeiten für ihn (Rudolf) ertragen, dass er es nicht verdienende von königlichen getreuen so behandelt zu werden. *Querelam gravem — amplexentur*. In T, dar. Bodmann 237. *1450
- fordert herren (oder städte, *vestra prudentia*) einer diocese auf, sie sollen, da ihr bischof in des reiches geschäften sehr häufig von seiner diocese abwesend sein müsse und unmöglich im stande sei die diocesanangelegenheiten alle zu besorgen, den bischöflichen beamten auf ihr ansuchen in allen dingen wider jedermann mit rat und that beizustehen. *Quia principes — decernemus*. In T, dar. Bodmann 34. — Bezieht sich vielleicht auf bischof Heinrich von Basel. *1451
- beauftragt einen getreuen (reichslandvogt?), einen decan und sein capitel, das wie ihm durch einen bischof vorgebracht worden von einem widersacher an gütern und leuten entgegen dem allgemeinen landfrieden (*contra generalis pacis observantiam*) schwer geschädigt worden, zu schützen und im namen des königs auf dem wege rechtens (*in forma iuris*) gegen jenen feind und dessen helfer zu vertheidigen. *Venerabili viro — exhibere*. In T, dar. Bodmann 250. *1452
- schreibt an ein capitel: er hätte schon längst demselben in seinen bedrängnissen hilfe zukommen lassen, wenn ihm daran nicht der ungehorsam der stadt (N.) gehindert hätte; da nunmehr aber der haupterheber der empörung gestorben und die stadt wieder zum gehorsam zurückgekehrt sei, werde er auch für die heilung des sehr üblen zustandes ihrer kirche Sorge tragen; er dankt den canonikern, dass sie auf seine bitte seinem protonotar ein canonicat übertragen haben, und bittet sie dasselbe nunmehr, da der protonotar zu gunsten seines genossen darauf resigniren will, diesem zu übertragen, dem er durch anvertrauung des königlichen siegels besonders ehre und sein besonderes vertrauen zuwende (*cui vigens honoris nostri depositum sigillum videlicet regium fiducialiter et fideliter conservandum commissimus*); das betreffende schreiben hierüber mögen sie einem bestimmten edlen zur übermittlung übergeben. *Tribulacionibus et pressuris — foveamus*. In T, dar. Bodmann 251. *1453
- schreibt an ein (capitel?), *vos, propter vestre devotionis et fidei puritatem* bedauernd über dessen zwist mit einem bischof und theilt ihm mit, dass er dessen bitten entsprechend seinen procuratoren und freunden an der römischen curie die angelegenheit so warm wie seine eigene sache zur vertretung und förderung empfohlen habe; nicht minder wolle er auch alle andern angelegenheiten (des capittels) stets in jeder weise begünstigen. *Super odiose — augustus*. In T, dar. Bodmann 57. *1454
- verleiht einer kirche zollfreiheit für erträgnisse ihrer besitzungen, wie jene durch eidliche aussage ihrer boten angewiesen werden. *Antiquorum decrevit — impedimento*. In T n. 57; in E, dar. Stobbe 334 n. 84 unvollst.; im Berliner fragm., dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 260. *1455
- bestätigt die eingerückte urkunde eines bischofs betreffs verleihe von rechten an eine kirche, gibt dazu seine einwilligung und gestattet dem decan und capitel derselben, den bezirk ihres gotteshauses mit mauern und thoren zu umgeben. *Litteras venerabilis — observare*. Nulli ergo etc. In E, dar. Stobbe 360 n. 248; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 436 varianten. *1456
- befiehlt einem getreuen, güter und leute einer kirche in seinem namen wirksam zu beschützen und alle belästiger ernstlich zu strafen. *Districte tibi — commendemus* etc. In Ott., dar. Wiener Briefs. 265. *1457
- petit cuiusdam ecclesie negocium promoveri. *Dileccionem tuam — impensurus*. In E, dar. Stobbe 372 n. 298 unvollst. *1458

vor 1282

- ersucht einen bischof (devotionem tuam) alle ihm untergebenen klöster und kirchlichen orte zum gebete für ihn und für das wol des reiches anzuhalten. Non tantum — gubernandum. In T, dar. Bodmann 239. *1459
- ersucht (ein capitel), nachdem der bischöfliche stuhl durch den tod des frühern bischofs erledigt, einen von ihm empfohlenen zu wählen. Ex funestis — adiutores. In E, dar. Stobbe 321 n. 25 unvollst. — Vgl. den ähnlichen fall n. 834. *1460
- Das capitel einer kirche (vestra specialis capella) an (könig Rudolf): zeigt diesem die infolge des todes des frühern decans vollzogene newahl eines decans an und bittet den könig den erwählten zu bestätigen (prout ad vos spectat gratioso admissionis debite beneficio prevenire). Cum nuper ecclesia — prevenire (subvenire). In T, dar. Bodmann 159; in E, dar. Stobbe 334 n. 87 reg. *1461
- nimmt ein kloster mit personen und gütern in seinen schutz und bestätigt demselben einen güterkauf. Regum regi — dantesque etc. In E, dar. Stobbe 324 n. 39 unvollst. — Ebenda n. 40 ein anderer schutzbrief (Benignitatem nostram — nulli ergo etc.) für eine kirche und bestätigung ihres vogteirechts über eine villa. *1462
- nimmt religiösen in seinen schutz und befiehlt jemandem dieselben zu vertheidigen. Cum divina providencia — gravamen. In E, dar. Stobbe 329 n. 62 unvollst. — Zwei ähnliche schreiben daselbst, Stobbe n. 61 (Affectantes ex animo — nocumentum) und n. 63 (Quia religiosas — summi). *1463
- verspricht einem nonnenkloster, es niemals unter andere als seine und der kirche von N. gerichtbarkeit zu stellen. Volentes vos — concedentes etc. In T n. 327; in E, dar. Stobbe 340 n. 129 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 203. *1464
- bestellt auf bitte des propstes eines klostere jemanden, auf dessen tüchtigkeit, rechtlichkeit und gerechtigkeit er vertraut, zum vogte jenes klostere, das er in seinen und des reiches schutz genommen, und will dass derselbe solange er das kloster nicht beschwere noch beschweren lasse, als vogt verbleibe; würde er dem zuwiderhandeln, so hat der propst das recht einen andern vogt zu wählen. Etsi generaliter omnium — facultatem. In testimonium etc. In T, dar. Bodmann 192; in Ott. n. 235; in B, dar. Bärwald 261. *1465
- thut einem erden die gnade, dass dessen procurator für die zeit seiner thätigkeit von allen abgaben, steuern et ceteris iuribus que civili communitati ex debito vel nostro mandato incumbunt, befreit sein und hierin weder vom schultheiss noch von den bürgern belangt werden solle. Ordinem vestrum — conveniri. In T n. 59; in E, dar. Stobbe 332 n. 76. *1466
- ersucht jemanden, ordensgeistliche die sich in einer stadt niedergelassen, in ihren angelegenheiten beizustehen. Acceptus altissimo — incrementum. In B, dar. Bärwald 271. *1467
- schreibt ordensgeistlichen und dankt ihnen dafür, dass sie den von ihm in gewissen angelegenheiten nach Venedig (?) abgeordneten boten (dilectus familiaris noster N.), wie dieser ihn selbst berichtete, so liebevoll und eifrig in seinen geschäften unterstützt haben. Floridi ordinis — fovetis. In B mit »Venecias«, dar. Bärwald 257; mit »ad. N. locum« in T, dar. Bodmann 203, in E, dar. Stobbe 338 n. 169 unvollst., in Ott. n. 473. — Man darf sich nicht verhehlen, dass die in B allein vorkommenden concreten beziehungen nicht selten willkürliche zuthaten oder andernngen des sammlers sind. *1468
- fordert einen bischof (sinceritatem tuam) auf, ein nonnenkloster, dessen priorin und convent sich über seine ungerechten bedrückungen beschwert haben, fernerhin nicht mehr so sehr entgegen seiner hirtspflicht zu belästigen und zu bedrängen; sonst müsste er mittel und wege ergreifen um den nonnen ihr recht zu verschaffen. Querelam gravem — instaurare. In T, dar. Bodmann 239. — Ein an k. Rudolf gerichtetes klageschreiben der Dominicanerinnen von St. Lambert in der Rheinpfalz gegen den bischof von Speier (Magnifice sublimitatis — conservare) ist in der Wiener Briefs. 243 zu finden; es wäre möglich, dass sich obiges schreiben Rudolfs auf diesen fall bezieht. Die nonnen schreiben: könig Rudolf habe (nuper) den grafen (Friedrich) von Leiningen mit dem schutze über sie beauftragt; jüngst aber habe der bischof von Speier den zehnten in Steinweiler, über den sie mit dem bischof streiten und der von den königlichen richtern unter sequester gestellt war, trotzdem an sich gerissen: der könig möge daher dem grafen neuerlich auf-

tragen, sie in diesem falle wie überhaupt zu schützen. — Der bischof von Speier ist Friedrich von Bolanden (1272—1302); Friedrich von Leiningen war seit 1274 reichslandvogt im Speiergau und schon als solcher mit dem schutze von kirchen und klöstern betraut. Vgl. Wiener Briefs. 245. *1469

befiehlt getreuen, priorin und convent eines klostere, welche wie sie klagen von einem bischof und anderen schwer bedrückt werden, gegen alle solche bedränger und schädiger zu schützen und zu vertheidigen. Licet ex suscepti — defendatis. In T, dar. Bodmann 240. — Bezieht sich ohne zweifel auf denselben fall wie das auch in T unmittelbar vorhergehende n. 1469. *1470

schreibt an eine stadt und verspricht um den bedrückungen welche ein kloster zu erleiden hat, ein ende zu machen, einen besonderen boten hinzusenden. Tribulacionum angustias — debeamus. In E, dar. Stobbe 373 n. 300 reg. *1471

befiehlt einem reichsbeamten (in tuo officio), einem religiösen, dem schon längst vier pfund pfennig jährlich auf eine bestimmte mühle oder auf andere reichsgüter daselbst angewiesen aber trotz seiner urkunde und trotz königlichen mandats noch nicht ansbezahlt worden, diesen betrag für das laufende jahr und weiterhin ohne verzug und bei vermeidung der königlichen ungute auszuzahlen. Cum nos religioso — assignare. In T, dar. Bodmann 243. *1472

schreibt einem (bischof), wie sehr ihn die bedrängnis eines klostere bekümmere, in welchem sich zwei gegenäbte gegenüberstehen, und ersucht ihn den einen von diesen, der gegenwärtig im besitze des klostere und demselben vorzustehen vollkommen geeignet sei, möglichst zu unterstützen. Utinam vos — mereamur. In Ott., dar. Wiener Briefs. 265; in S I (Ut mea ves — mereatur), dar. Cenni 463 zu 1274 = Migne 98, 826; in S II, dar. Gerbert 45 zu 1274. — Wie in Wiener Briefs. I c. bemerkt ist, könnte man wol an St. Gallen denken, wo sich von 1274 bis 1277 die gegenäbte Rumo und Ulrich bekämpften (vgl. Wiener Briefs. 200); der bischof an den sich der könig wendet, wäre dann wol Rudolf von Konstanz. Allein dies ist bei dem ganz allgemein gehaltenen schreiben nur eine möglichkeit. Cenni dachte an Konstanz und Einsiedeln, Gerbert an Mainz und Fulda. *1473

Ein kloster an könig (Rudolf): preist des königs erhebung und regierung welche dem lande frieden gebracht und bittet ihn es in seinen schutz zu nehmen und dem verfall, in den es durch raub und brand von seite der landherren (per provinciales dominos) geraten, einhalt zu thun. De promociōe — postulandum. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 257. *1474

ersucht ein (nonnenkloster), eine bestimmte persönlichkeit zur äbtissin zu wählen, widrigenfalls er ihnen die königliche guast entziehen und seine ungnade fühlen lassen müsste. Licet nostre — sentire. In E, dar. Stobbe 321 n. 26 unvollst. *1475

bittet einen ordensobern, einen mōnch, der den orden verlassen, nun aber reumütig zurückkehrt, wieder aufzunehmen und ihn in eine bestimmte ordensprovinz zu senden. Pro dilecto devoto — promptiores. In T, dar. Bodmann 197. — Ein ähnliches schreiben pro quodam ad monasterium pro monacho recipiendo (Pro dilecto nostro — obligemur) in E, dar. Stobbe 346 n. 163 unvollst. *1476

Littere ad reformandum statum monasterii dissoluti. Quia de novo — impediret. In E, dar. Stobbe 336 n. 102 unvollst. *1477

fordert (eine stadt) auf, den brüdern des C(isterzienser)-Ordens daselbst 20 fass grund (spacium) zu überlassen. Conceptus altissimo — incrementum. In T. n. 210; in E, dar. Stobbe 335 n. 95 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 259 varianten. *1478

befiehlt getreuen, einen (Cisterzienser)-mōnch, der von seinem orden abgefallen und gegen seine mitbrüder mit raub und brand wüthet, gefangen zu nehmen, damit er verdienstmassen gestraft werde. Quia facinosum — reportare. In T, dar. Bodmann 179; in E, dar. Stobbe 339 n. 116^b unvollst.; in Ott. n. 248; in B, dar. Bärwald 268. — In E (Stobbe n. 116^a) geht unmittelbar vorher der beginn eines schreibens (in T n. 229, in Ott. n. 476), das gegen einen Juden gerichtet war, welcher ob infamie notam quam dicitur incurrisse puniendo scandalum in fide catholica gefangen wurde, zum christenthum übertrat, dann aber wieder zu seinem alten glauben zurückkehrte (Fideli nuper — Judaisui). *1479

vor 1282

- ermahnt einen fürsten, der wie ihm die Minoriten klagten sie gegen ihre freiheden und rechte belästige, mit hinweis auf den ausgezeichneten nutzen und die verdienste des ordens, denselben nicht zu verfolgen, sondern zu beschützen und begünstigen. *Ex insinuatione — graciosum.* In T, dar. Bodmann 172. *1480
- ersucht einen grossen (*sinceritatem tuam*), sich die Minoriten in ihren angelegenheiten empfohlen sein zu lassen und sich bei einem bestimmten bischof zu verwenden, dass sie in ihren rechten nicht verletzt werden. *Quia religiosos — favore.* In T, dar. Bodmann 173. *1481
- dankt einer gemeinschaft (stadt?) sehr warm für die förderung und den schutz, den sie den Minoriten in ihren angelegenheiten zu theil werden lässt, und bittet sie dies auch fernern zu thun. *Super eo quod — graciosam.* In T, dar. Bodmann 173. *1482
- schreibt an eine stadt, preist in sehr rühmenden werten den (Minoriten)-orden, den er in jeder weise zu fördern wünscht und bittet die bürger, den einzigen übelstand, den die Minoriten ihrer stadt zu beklagen haben, nämlich einen weg zwischen der stadtmauer und ihrem kloster, der ihnen wegen der rohheiten boshafter leute höchst lästig wird, zu entfernen, indem sie diesen weg dem kloster schenken, was wie er *ex certa sciencia* urtheile, diesem zum nutzen und der stadt zu keinerlei nachtheil gereiche. *In coeli firmamento — incrementum.* In T, dar. Bodmann 223; in E (*Celsi firmamento*). dar. Stobbe 343 n. 145 unvollst.; in B (*Firmani polichritudine*), dar. Bärwald 241. *1483
- schreibt getreuen (*fidelitatem vestram*), es würde ihm sehr erwünscht sein, wenn der Dominicanerorden in einer gewissen stadt (*in civitate nostra N.*) eine niederlassung gründen könnte; da jedoch wie er vernommen dadurch einige edle der umgegend und die stadtgemeinde sich beschwert fühlen, sollen die getreuen die zustimmung derselben zu gewinnen suchen, indem sie darauf hinweisen, dass die brüder bei einer etwaigen niederlassung von ihnen selbst aufs kräftigste unterstützt werden würden. *Multum regalibus — promovere.* In T, dar. Bodmann 147. *1484
- schreibt über die gewalthat eines bischofs, der gott und menschen missachtend in auflehnung gegen die freiheden der kirche in das haus der Johanniter in einer stadt mit bewaffneter hand eingedrungen, die brüder daraus vertrieben, laien tödtlich verwundet und priester und leuiten mit dem blute besudelt habe und noch immer auf weitere anschläge wider die ruhe der Johanniter sinne; solches dürfe nicht geduldet werden. *Scelus deo — tolerari etc.* In T, dar. Bodmann 247. *1485
- schreibt einem (cardinal oder bischof, *paternitatem vestram*), dass ihm *honestus et providus vir N.* über die armut des Deutschen ordens im hl. lande (*in partibus transmarinis*) geklagt und ihn um seine fürsprache beim papste gebeten habe; er ersucht daher den cardinal, den Deutschorden und dessen vertreter (*procuratores*) in ihrem anliegen bei dem papste möglichst zu befürworten und ihnen zur erreichung derselben behilflich zu sein. *Accedens nuper — permansuri.* In T, dar. Bodmann 112. *1486
- befiehlt einem getreuen, die hinterlassenen söhne eines verstorbenen verdienstvollen mannes, die er beschützen und unterstützen will, unter seinen besonderen schutz zu nehmen; er will, dass alle von dem verstorbenen für den künig und dessen söhne gemachten schulden gezahlt, die früheren bürgen von ihrer verpflichtung gelöst und andere an ihre stelle gesetzt werden. *Quod dilecti fideli — pro eisdem.* In T, dar. Bodmann 211. *1487
- verkündet dass er ein noch nicht fünfjähriges waisenkind in seinen schutz und dessen sämtliche güter in seine obhut genommen, und verbietet jede verletzung des Kindes oder seiner güter. *Ad hoc vobis — terrorem.* In T, dar. Bodmann 174; in E, dar. Stobbe 342 n. 147 unvollst.; in Ott. n. 345; in S I, dar. Cenni 480 zu 1280 = Migne 98, 836; in B (*— evitare*), dar. Bärwald 282; in S II, dar. Gerbert 186. *1488
- erlässt einem fürsten in anbetracht der gefahren und kosten der reise das persönliche erscheinen zum empfang der regalien und beauftragt einen andern, ihm den treueid abzunehmen. *Considerantes vltarum — sacramentum.* In E, dar. Stobbe 323 n. 34 reg. *1489
- gestattet dass ein bischof, der wegen kranklichkeit und wegen anderer hindernisse nicht persönlich vor ihm erscheinen kann, die regalien durch einen vertreter empfangen. *Cum venerabilis — reverenter.* In E, dar. Stobbe 323 n. 35 reg. *1490

- gestattet einem bischof, dem er schwere unkosten ersparen will, bis zu einem gewissen zeit-punct die verwaltung der temporalien seines hochstiftes, doch unter der bedingung, dass derselbe mitterweile vor ihn an einen bestimmten ort zur ablegung des treueides komme. widrigenfalls er aller ans dieser vergünstigung erwachsenden vorthelle verlustig gehen solle. Nos qui ad — litterarum. In E, dar. Stobbe 323 n. 36. *1491
- übersendet auf bitten einer bei hofe weilenden persönlichkeit (N. iuxta latus regim constituti) durch diesen einem grafen die belehnung mit dem geleite durch einen ort, den er vom reich zu lehen hat, sowie alle anderen reichslehen, presecium testimonio litterarum, quibus in evidens robur et testimonium premissorum maiestatis nostre sigillum ex nostro speciali beueplacito est appensum. Dilectorum fidelium — appensum. In T, dar. Bodmann 185. *1492
- nimmt eine gräfin, welche gewisse ihr erblich zugehörige güter (in comitatu N.) dem reiche aufgab und dafür von ihm nach geleistetem lehenseid belohnt wurde, sowie ihren sohn mit allen ihren gebieten, sachen und besitzungen in seinen und des reiches schutz und verbietet jede behelligung derselben. In excelsa throno — perturare (presumant). In T n. 399 und 134, dar. Bodmann 255 und 196. *1493
- verleiht ein reichslehenbares schless und andere lehen, welche er nach der aufsendung von seite eines ritters (G. in Ott.) edlen als erblehen übertragen hatte, die aber von diesen wieder aufgesendet wurden, nunmehr auf ihre bitte zur hälfte ihnen, zur hälfte anderen edlen als erliches lehen. Fidelis est — possidenda. In T, dar. Kretschmar Formularbücher 160; in E, dar. Stobbe 348 n. 179 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 250 varianten. *1494
- ertheilt einem vater und dessen söhnen die belehnung mit einem schlosse, hof und forst, was früher andere (talis et B.) als allod besessen und dem könig zu gunsten der ersten als lehen aufgegeben hatten. Venientes ad — presentes. In Ott., dar. Wiener Briefs. 268. *1495
- verleiht einem getreuen, der allodialgüter dem reiche aufgab, diese güter zu lehen, gestattet dass beim mangel männlicher nachkommen die tüchter dariu succediren und dass derselbe falls als seine kinder vor ihm stürben, über diese lehen nach belieben verfügen könne, doch vorbehaltlich der königlichen zustimmung. Quia dilectus fidelis — litteris etc. In T, dar. Bodmann 191. *1496
- gestattet, dass ein getreuer für den fall seines früher eintretenden todes sein schloss mit allem zugehör seiner gemalin auf ihre lebenszeit übertragen könne; würde diese unehulich heiraten, so fällt das schloss an des besitzers rechte erben oder wem er es mit zustimmung des fürsten (consensu principis) vermachen wird; der erbe und besitzer hat dann aber der genannten frau 60 pfund zu erstattung ihrer mitgift zu zahlen. Devotis N. fidelis — tenetur. Testes huius etc. In T, dar. Bodmann 233. *1497
- gestattet, dass die reichslehenbaren weinberge (vinee sub tilia) eines ritters Jo. nach dessen tode an seine gemalin G. auf deren lebenszeit übergehen und diese die andern reichslehenbaren güter und weinberge zur ausstattung ihrer tüchter oder anderweitig vergeben könne. Quia dilectum — salvo. In Ott., dar. Wiener Briefs. 267. *1498
- verleiht einem getreuen die einkünfte aus gewissen orten so lange zu lehen (verum feudum), bis er demselben 100 mark silber zahlen würde, für welche jener güter kaufen und zu lehen nehmen soll. Ob clara — liberatis. In T, dar. Bodmann 171; in E, dar. Stobbe 335 n. 91 reg. *1499
- bekundet dass er einem ritter dessen erblich überkommene lehen nach geleistetem lehenseid verliehen habe. Universitatis vestre — eidem etc. In Ott., dar. Wiener Briefs. 264. *1500
- bekundet die verleihung von lehen nach empfangenem lehenseid. Cum vota — iuramento. In cuius etc. In E, dar. Stobbe 322 n. 32 unvollst. *1501
- ersucht eine kirche ihrem lebensmann N. die gunst zu gewähren, dass wenn dieser ohne männliche erben stürbe, sein lehen an seine tüchter übergehen könne. Libenter vos — singularis. In T, dar. Bodmann 171; in E, dar. Stobbe 334 n. 86 reg. *1502
- ersucht einen grossen (sinceritatem tuam), die brüder eines edlen, den er mit dem väterlichen lehen belehnt habe, zu ermahnen und dahin zu bringen, dass sie ihrem bruder wegen jener lehen nicht unfreundlich entgegengetreten und ihm keine ursache zur klage geben. Cum iocis nobili — conquereudo. In T, dar. Bodmann 205. *1503

Vof 1282

beauftragt einen getreuen, dass er um die ihm anvertraut burg vor gefahr zu behüten, alle
burgmannen dazu verhalte, persönlich auf der burg sich aufzuhalten, und sie nöthigenfalls
durch entzuehung ihrer burglehen dazu zu zwingen. Ne castrum — compellendo. In T, dar.
Bodmann 170. *1504

verpfändet an die getreuen H. und C. einen zu einem schlosse gehörigen zehnten um 1000
mark silber. Ad universorum — roboratam. In Ott., dar. Wiener Briefs. 266. *1505

bestätigt jemandem die von demselben seiner gemalin gemachte anweisung und schenkung des
heiratsgutes (donacionem dotis seu donacionis propter nuptias). Digna consideracio —
confirmamus dantes etc. In E, dar. Stobbe 324 n. 41 unvollst. *1506

erklärt, nm getreue, welche söhne eines kirchenministerialen und einer frau aus dem stande
der milites (condicionis et generis militaris) sind, für ihre vordienste zu belohnen, dieselben
gleich von ministerialen geborenen (ministerialis partus honore ac titulo perpetuo
insignimus), will dass sie fortan den ministerialen zugezählt werden als wären sie von reinem
ministerialengeschlecht geboren, und dass sie aller väterlichen güter, lehen, rechte und pri-
villegien theilhaftig werden, non obstante condicione materna. Dum fidelium — commuiri.
In E, dar. Stobbe 327 n. 56. — In E. Stobbe n. 57, folgt noch ein anderes formular für
dieselbe standeserhebung, indem der könig defectum huiusmodi ex certa sciencia abolentes
den betreffenden iuri et paternis natalibus restituit (Regie celsitudinis—iure. In enius). *1507

thut einem getreuen die gnade, dass er, obwol sein vater kein ritter war und nostris con-
stitutionibus jene nicht ritter werden können die nicht ritterbürtig sind, dennoch mit dem
rittergürtel geschmückt werden kann. Notum facimus universis — presumat. Im fb.
des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 120. — In der Wiener copie ist
dies stück könig Rudolf zugeschrieben. Es kann dies richtig sein, doch ebenso wahrschein-
lich könnte das stück von einem böhmischen könig (Ottokar II.) herrühren. *1508

verleiht jemandem auf dessen bitte, nachdem derselbe über das amt eines notars geprüft
und als tauglich erfunden worden und er den entsprechenden näher angegebenen eid zu ge-
wissenhafter erfüllung seiner pflichten als notar abgelegt hatte, das amt eines öffentlichen
notars und belehnt ihn damit durch feder, tintenfass und pergament (per pennam, calamare
atque cartam). Claret imperii — prelibato. In E, dar. Stobbe 328 n. 59. — Dasselbe for-
mular, nur in seinem zweiten theile gekürzt (Claret imperii — astringantur) in E, dar. Stobbe
362 n. 237 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 309 n. 383 varianten; in B, dar.
Bärwald 393. *1509

ermächtigt den bischof von Ferentino auf bitten eines clerikers von Ferentino, päpstlichen
caplans, dem Ambrosius einem neffen des magisters A. von St. Valentin zu Ferentino das
amt eines öffentlichen notars zu übertragen. Ne contractuum — iuramento. In Ott., dar.
Wiener Briefs. 208; ohne adresse in B, dar. Bärwald 358. — Wie ich in Wiener Briefs.
422 nachträglich bemerkte, erscheint in n. 1062 vom 14. febr. 1279 ein mag. Angelus
canonicus ecclesie s. Valentini, ein begleiter Giffrids von Anagni. Obiges stück könnte recht
wol mit der anwesenheit dieses mag. Angelus in zusammenhang stehen, so dass es vielleicht
bestimmt zu c. 1279 gestellt werden kann. *1510

legitimirt einen unehelich (de soluto et soluta) geborenen und macht ihn de certa sciencia
zu allen gesetzlichen handlungen fähig, wie sie ein ehelich geborener ausüben kann, lege
aliqua non obstante et specialiter illa que legitimari spurios nisi ex certa sciencia non per-
mittit; er gewährt demselben auch aus besonderer gnade das nachfolgerecht in den gütern
seines vaters. Non sunt omnino — procreatus. In enius. In E, dar. Stobbe 325 n. 50. —
Dasselbst geht vorher, Stobbe n. 49, eine andere kürzere formel für legitimirungen (Ex parte
talis — faciendum): eine ähnliche auch in T, dar. Bodmann 190 (Serenitati nostre — con-
sequatur). *1511

nimmt einen getreuen zur belohnung seiner treuen ergebnheit und um ihn bei sich zu haben
zum familiaren (nostrorum consortem omnium) an und fordert ihn auf an den hof zu
kommen. Exposita nostro — percepturus. In Ott., dar. Wiener Briefs. 262. — Ein weiteres
derartiges stück findet sich in B, dar. Bärwald 258 (Fecunda nobis — gavisurum), worin
der könig jemanden in familiarem nostrum domesticum vel consiliarium
nostram aufnimmt. Ein schreiben in E, dar. Stobbe 353 n. 208 unvollst., in B, dar.

vor 1282

- Bärwald 323 und in der Summa Petri de Halis, dar. Firnhaber 51 (Lostratis per mundi — aperire) ist die bitte jemandes an einen herrn, ihn wieder in sein haus aufzunehmen; die überschrift in B lässt es irrig Romanoorum regi geschrieben sein. In einem andern schreiben in T, dar. Kretschmar Formularbücher 162, in E, dar. Stobbe 353 n. 209 unvollst. und in cod. 2493 fol. 23 (Gerens de vestra — fructuosum) bittet jemand eine persönlichkeit bei hofe, dass sie sich für ihn wegen aufnahme in die dienste des königs verwende. *1512
- nimmt einen edeln in die zahl seiner diener an (servitorum nostrorum ac familie numero), und fordert getreue auf denselben in seinen angelegenheiten zu fördern. Nobilem virum — exhibitori etc. In E, dar. Stobbe 322 n. 31. — Der compiler von E fügte hinzu: vel scribatur: Strennum virum talem quem ad nos et sacrum Rom. imperium fidem sinceram habere sensimus et constanciam incorruptam servitorum etc. nt supra. *1513
- schreibt an zwieträchtige reichsfürsten. Turbatnr imperium — dehachante. In Ott. (nur der eingang), dar. Wiener Briefs. 264. *1514
- bekundet als von zwei parteien erwählter schiedsrichter seinen spruch, dass der eine die von seinem vorgänger innegehabten güter für die daner seines lebens besitzen, der andere ebenso eine gewisse stadt zeitlebens innehaben soll. Die compromittirenden parteien anerkennen diesen schiedspruch und versprechen ihn einzuhalten. Suborta materia — contraire. In T n. 118; in E, dar. Stobbe 333 n. 78. *1515
- beauftragt seinen schwager den grafen (Albrecht) von Hohenberg, die zwietracht zwischen gewissen edlen zu schlichten, ihnen einen tag zum ansiehl in minne oder recht anzusetzen und, wenn eine partei daselbst nicht erscheinen würde, sodann der andern mit rat und that beizustehen. Quia revera — adherere. In T, dar. Bodmann 166. *1516
- schreibt einem getrennen, dass ihm gerade in dieser bedrängten zeit sein zwist mit einem andern missfalle, und fordert ihn auf seinen streit jetzt ruhen zu lassen und an bestimmtem tag zu ihm auf den hof zu kommen, wo auch sein gegner erscheinen werde und wo er (Rudolf) ihren zwist gütlich oder auf dem wege rechtens schlichten wolle. Etsi fidelium — conspire. In T, dar. Bodmann 229. *1517
- fordert streitende auf es nicht zu kriegerischen angriffen kommen zu lassen, sondern sich mit vermittlung ihrer freunde gütlich auszugleichen; sonst sollen sie vor ihm erscheinen, damit er selber ihren streit friedlich schlichte. Volentes exortam — sopiantur. In T n. 76, dar. Kretschmar Formularbücher 162; in E, dar. Stobbe 336 n. 104 unvollst.; in Ott. n. 263. *1518
- befiehlt streitenden parteien (N. et G. in Ott.) an bestimmtem tag und ort vollmächtige und gut unterrichtete boten vor ihn zu senden, damit er ihren zwist nach recht entscheiden könne. Exorte iam — valeamus. In T n. 78, dar. Kretschmar 163; in E, dar. Stobbe 338 n. 112 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 267 varianten. *1519
- fordert einen getrennen auf, seinen streit mit einem andern (strenui viri N.) zum wol des landes gütlich oder im rechtsweg zu enden und zu diesem zweck auf bestimmte edle als schiedsrichter zu compromittiren. Volentes et precordialiter — observetur. In T, dar. Bodmann 183. *1520
- fordert getrene auf, sich des streites zwischen (den obigen, n. 1520) anzunehmen und denselben im wege rechtens oder gütlich zu entscheiden. Fidelitati vestre — astringentes. In T, dar. Bodmann 183. *1521
- schreibt einem (ritter), die klage welche A. (N. in Ott.) vor dem königlichen gericht (coram nobis in tribunali sedentibus) wider ihn erhoben, zwingt zum vorgehen nach der streuge des rechtes, wenn er sich nicht gütlich mit jenem vergleiche; er fordert ihn daher auf, dem zuvorkommen und sich mit seinem gegner (hier C. genannt, in Ott. fehlt eine sigle) anzuschließen. Querelam quam — procedemus. In T n. 75; in E, dar. Stobbe 333 n. 96; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 260 varianten. *1522
- schreibt einem getrennen, jemand habe ihm vorgebracht, dass jener edle, in dessen namen jener erstgenannte mit dem zweiten einen waffenstillstand bis zu einem gewissen feste geschlossen, einen diener des letztern gefangen genommen habe; er beauftragt ihn für die befreiung desselben zu wirken und alle andern angelegenheiten jenes zweitgenannten ent-

vor 1282

sprechend seiner (Rudolfs) oftmaligen anforderung zu befördern, denn derselbe sei keineswegs irgendwie feindlich gegen ihn gesinnt. Ex parte N. dilecti — pateremur. In T, dar. Bodmann 167. *1523

schreibt einem getreuen betreffs eines ärgerlichen zwistes, sein sohn werde den schuldtragenden ritter gebühd und strafen; er möge daber den andern theil ermahnen nicht etwa wegen der gefangenahme des ritters gegen seinen sohn vorzugehen; er selbst werde jenem so ausreichende genugthung verschaffen, dass derselbe nicht zur selbsthilfe zu greifen brauche. Exorta inter — vindictam. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 256. *1524

Jemand an könig Rudolf: bittet für einen andern solange den gerichtstag aufschieben zu wollen, bis er selbst mit dem könig über die sache gesprochen habe. Precibus nobis — exauditos etc. In E, dar. Stobbe 373 n. 302 reg. *1525

bevollmächtigt einen getreuen, streitende in recht oder minne zu vergleichen. Volentes inter — ordinandum. In Ott., dar. Wiener Briefs. 268. *1526

schreibt einem befreundeten (grossen), dass ihm fortwährend über dessen sohn heftige klagen wegen gewalthätigkeiten zu ohren kommen, die derselbe gegen jemanden verübe; er rath ihm und bittet ihn alles zu thun um bis zu einem bestimmten tage die zwietracht beizulegen, denn sonst könnte er dem geschädigten sein recht nicht verweigern. Quia te pura — receptare. In T, dar. Bodmann 178; in E, dar. Stobbe 335 n. 90 nrvollst. *1527

schreibt jemandem, über den sich andere wegen unerträglicher gewalthaten, brand und raub beschwert hatten, er möge sich mit den geschädigten binnen bestimmter frist vergleichen, oder sonst am tage nach dieser frist als endtermin (termino peremptorio) vor ihm erscheinen um sich zu verantworten: würde er weder das eine noch das andere thun, so werde gegen ihn mit dem rechte vorgegangen werden. Conquesti sunt — procedendum. In T, dar. Bodmann 169; in E, dar. Stobbe 332 n. 74 reg. *1528

fordert einen getreuen auf, seinen oheim (avunculus tuus), der sich zahlreiche verdienste erworben hat, in dem ban eines schlosses auf eigenem grunde nicht zu hindern sondern vielmehr zu unterstützen und dessen güter in seiner abwesenheit gegen alle angriffe und beschädigungen zu schützen. Dilectus fidelis noster — conservando. In T, dar. Bodmann 155. — Ein ähnliches schreiben richtet burggraf Friedrich von Nürnberg wegen seines schlosses zu Alhartsberg an Konrad von Sumoran, Wiener Briefs. 120, allein eine beziehung vorliegenden schreibens auf diesen fall kann nicht angenommen werden. *1529

befiehlt getreuen, gegen welche sich ein derzeit in des reiches und der christenheit diensten beschäftigter mann wegen unerhörter erpressungen an seinen leuten sehr beklagt hatte, alle leistungen (exactiones) die sie von denselben eingetrieben haben, ihnen zu ersetzen, widrigenfalls sie als ungehorsame der bestrafung verfallen würden. Querelam gravem — dinoscuntur. In T, dar. Bodmann 234. *1530

fordert getreue auf, jemanden den sie wie er hörte gefangen halten und, trotzdem derselbe ihnen viele und wertvolle geschenke gegeben, mit den verschiedensten martern peinigen, damit zu verschonen und ihm weiterhin nichts leides mehr anzuthun, bis er (Rudolf) selber persönlich zu ihnen komme und über die freilassung des betreffenden mit ihnen anordnungen treffe; zuwiderhandeln würde seinen schweren nmuet gegen sie erwecken. Ad nostram audientiam — alloquamur. In T, dar. Bodmann 216. *1531

schreibt jemandem, es sei über ihn von getreuen schwere klage geführt worden, dass er denselben in ihrer erbbschaftssache ihr recht nicht wolle angedenken lassen; er fordert ihn auf volle gerechtigkeit zu üben, damit jene nicht genötigt werden an den königlichen richterstuhl zu gehen. Querelam gravem — obligemur (rependemus). In T, dar. Bodmann 178; in E, dar. Stobbe 338 n. 111 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 266 varianten; in B, dar. Bärdwal 273; in Summa Petri de Haliis, dar. Firnhaber 95. *1532

schreibt an personen (richter B), die er bereits früher zur genugthung für einen von ihnen geschädigten aufgefordert, vorwurfsvoll, dass sie dies in verhärtetem sinne noch nicht gethan und dem betreffenden noch mehr schwere mühen und kosten bereiteten, und befiehlt

vor 1282

ihnen bei seiner nugnade, demselben schleunigst sein volles recht angedeihen zu lassen. Quia miserande — recursum. In T, dar. Bodmann 180; in E, dar. Stobbe 350 n. 186 unvollst.; in Ott. n. 253; in B, dar. Bärwald 269. *1533

schreibt an personen, welche ordensbrüder als abgesandte an ihn geschickt hatten: aus hochachtung für die ehrwürdigen boten und nicht für deren auftraggeber habe er jene huldvoll aufgenommen und angehört, nur der boten bescheidene und einschmeichelnde ansprache habe seinen gerechten unmut, seine ungnade gegen sie soweit gesänftigt, dass er sie nimmehr dieses schreibens würdige und nur der boten bekannte und oft erprobte loyalität habe ihn vermocht, denselben seinen endgültigen entschluss in der fraglichen angelegenheit zu eröffnen. Religiosos et industrios — noster. In T, dar. Bodmann 212. *1534

befiehlt einem gotreuen mit berufung auf ein altes von seinen verfahren am reiche eingehaltenes herkommen (ut hi qui cottidie latera comitantur regia . . in suis bonis seu iuribus absentie sue temporis a nullo iuris ordine seu quoquo modo alio dispendiose tangantur), jedes rechtsverfahren (processus), welches gegen Ar, den unermüdlichen kämmerer seiner gemalin der königin in dessen abwesenheit sei es mit recht oder unrecht vor sich gegangenen oder vor sich gehen hätte sollen, unverweilt zu widerrufen und zurückzuziehen und des kämmerers güter gegen alle angriffe zu schützen. Longeva consuetudo — predictis. In T, dar. Bodmann 165. *1535

bekundet, dass als er neulich (in civitate nostra N. . . pro tribunali sollempniter) zu gerichte sass, sein diener (famulus) mit der achtung betrafft worden, weil er denjenigen der mit seiner frau die ehe gebrochen (suo femori applicans impudenter) und ihn mit schmähdungen und verläumdungen öffentlich beleidigt hatte, in quodam loco suspecto mit seiner frau ertappte und tödtete; auf die frage des verurtheilten, ob er nach dem ganzen sacheverhalt (secundum processum huius merita) durch königliche machtvollkommenheit wieder restituirt werden solle (teneremur . . restituere) ward mit zustimmung aller zu recht erkannt, dass dies geschehen solle und wer gegen ihn zu klagen habe, sein recht beim hofgericht suchen soll. Sonach restituirt k. Rudolf den genannten zu seinem vollen früheren rechte und befiehlt einer stadt, denselben wieder zu ihrem bürger aufzunehmen und nicht behelligen zu lassen. Cum nuper in — supplementum. In T, dar. Bodmann 183. *1536

restituirt einen ritter, welcher perpetratis criminibus ad que proscriptionis sententia consequitur geächtet worden war, auf seine und anderer bitten (cum tempore causam . . proscriptionis . . amputasset) in seine früheren rechte, indem er die acht löst. Ad universorum sacri — relaxata. In cuius rei etc. In T, dar. Bodmann 190; im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 259. — Eine ähnliche restituierung eines ob noxe cuiusdam infanium geächteten (Nobile opus — admittatur) in T n. 117, in E, dar. Stobbe 341 n. 137 unvollst., in S I, dar. Cenni 473 zu 1280 = Migne 98, 830, in S II, dar. Gerbert 178 zu 1281. Die arenga dieses stückes ist jener der urk. Konrads IV. von 1253 entnommen, womit er Neapel begnadigt (Reg. imp. 5 n. 4606). Gerbert bezog das stück auf Paltram vor dem Friedhof, aber mit unrecht. *1537

erlässt auf bitten von fürsprechern einem bürger der einen mord begangen seine schuld und restituirt ihn in seine früheren rechte, vorausgesetzt dass derselbe den verwandten des getödteten genugthuung leistet. Regalis thronus — reformatus. In T, dar. Bodmann 208. — Eine ähnliche restituierung eines mörders, wenn dieser parti lese et domino genugthuung geleistet (Quia exemplo — commississet) in E, dar. Stobbe 326 n. 53 reg. nad in der Summa des Petrus de Haliis ed. Firnhaber 67. *1538

restituirt einen mörder, der geächtet worden war, aber den verwandten des getödteten eine entsprechende genugthuung (condignam emendam) geleistet hatte, in seine früheren rechte, indem er die ehrlosigkeit (infamiam), der jener ratione dicti homicidii verfallen, tilgt; er befiehlt zugleich einer stadt, den genannten wieder zu allen bürgerlichen ehren aufzunehmen. Primi parentis — commississet. In E, dar. Stobbe 326 n. 54. *1539

restituirt einen zum tode verurtheilten. Ad universorum noticiam — speciali presentiam etc. In E, dar. Stobbe 327 n. 55 unvollst. *1540

verkündet einem getreuen (fidelitati tue), dass er den leuten von Schwiz die begünstigung gewährt habe, dass sie nur vor ihm, seinen söhnen oder dem richter ihres thales zu recht zu

vor 1282

- stehen verpflichtet sein sollen, und befiehlt ihm eine verletzung dieses rechtes nicht zu dulden. Fidelitati tue — patiaris. In T, dar. Bodmann 168 = Kopp Urkunden 1, 30 = Wartmann im Arch. f. Schweiz. Gesch. 13, 132. — Gegen Kopp, der dies schreiben für eine federübung der reichskanzlei erklärt, verteidigen mit recht seine echtheit Huber Waldstätte 63 anm. 2 und noch entschiedener Wartmann l. c. Betreffs der zeitlichen bestimmung bemerkt Huber l. c., dass es vor den tod herzog Rudolfs 1290 mai 10 fallen müsse, durch die stellung innerhalb der redaction I der formelbücher wird das schreiben aber jedenfalls auch in die zeit vor 1282 gewiesen. *1541
- überträgt einem edlen in würdigung seiner verdienste, tüchtigkeit und treue die oborse und leitung (custodiam et regimen) gewisser städte und hnrren mit allem zugehör his auf widerruf. Quia nobilis vir — super eo. In T n. 96 und 287; in E, dar. Stobbe 342 n. 143; in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 343 varianten. *1542
- schreibt einer gemeinschaft (universitati vestre) sehr bedauernd über den tod des vogtes, den er ihnen gegeben hatte, tröstet sie und will, sobald er in kurzem nach N. kommen wird, mit ihrem rate einen geeigneten nachfolger bestellen. Ex quo placuit — successoris. In T, dar. Bodmann 228; in E, dar. Stobbe 352 n. 198^b unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 256 varianten; in B, dar. Bärwald 270. *1543
- fordert eine gemeinschaft (universitas vestra) auf, die münze (legali impressione formatam), welche ein edler kraft der von ihm erwirkten königlichen erlaubniss in seinem gebiete (infra terre sue districtum) schlägt, in ihren orten und städten im verkehr zu nzzulassen. Auguste magnificencie — exerceri. In T n. 99; in E, dar. Stobbe 359 n. 245 reg.; in Ott. n. 435; in S I, dar. Cenni 471 zu 1280 = Migne 98, 828; in B, dar. Bärwald 340; in S II, dar. Gerbert 179 zu 1282. — Gerbert und Bärwald deuten auf Rudolfs urkunden vom 19. und 20. juni 1282 für Geldern hin; allein abgesehen von der schon zu späten zeit stimmen diese urk. auch inhaltlich nicht mit obigem schreiben. *1544
- verleiht einer reichsstadt das recht gute münze von gutem silber, gutem gewicht und angemessener prägung zu schlagen und will, dass diese münze überall angenommen werde gleichwie die anderer reichsstädte (in aliis civitatibus imperialibus). Ad id benignitatem — consueto. In cuius etc. In T, dar. Bodmann 187; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 455 varianten. *1545
- verspricht Juden, die ihm eine bestimmte summe bereitwillig gezahlt haben, zu erleichterung ihrer bedrängten lage (seinen schutz). Adtentontos devota — presentes. In Ott. (unvollst.), dar. Wiener Briefs. 267. *1546
- fordert mit hinweis auf die durch nen auftauchende angelegenheiten verursachten neuen und unerwarteten ausgaben und die dadurch notwendig werdende forderung neuer beistuern Juden auf, gleich andern Juden eine bestimmte abgabe zu leisten (singulis N. marcas XII). Cum propter novitatem — portitorem (honorare). In T, dar. Bodmann 193; in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 461 varianten. *1547
- bestimmt, da er die herstellung der hrücken, wege und strassen des reiches beabsichtigt und nach dem beispiele seiner vorgänger nicht zulassen kann, dass sich jemand der pflicht zur beitragsleistung immunitatis privilegio entziehe, dass zur herstellung der sehr schlechten strasse an einem bestimmten orte von jedem daselbst vorüberfahrenden wagen sowie von jedem vorübergehenden denjenigen, welche zur weiterführung des baus sich verpflichteten, etwas bestimmtes gezahlt werde; was auf eine bestimmte reihe von jahren in geltung bleiben soll. Gubernacio regalis — valtaris. In E, dar. Stobbe 329 n. 60. *1548
- nimmt eine stadt wegen ihrer grossen, trenen und unerlässlichen dienste für könig und reich in seinen und des reiches besondern schutz und will sie gegen alle anfechtungen verteidigen. Pensat nostra serenitas — movere. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 260. *1549
- bestätigt einer stadt alle ihre von kaiser F(riedrich) und andern kaisern und königen hergebrachten freiheiten und rechte. Dignum iudicium — ante ipsum. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 258. — Eine ähnliche bestätigung (Considerantes quod — contraire) in E, dar. Stobbe 324 n. 38 unvollst. *1550

Vor 1282

- gewährt den bürgern einer stadt, dass sie in sachen ihrer güter, seien es lehen oder eigen, nicht ausser die stadt vor ein weltliches gericht gezogen werden können. Volentes dilectos fideles — convenire. In cuius rei etc. In T, dar. Bodmann 182. *1551
- gestattet, dass diejenigen welcho sich in einer gewissen stadt (apud Bolath civitatem Ott.) dauernd niederlassen und sich daselbst häuser bauen, dieselben freiheten wie die bürger geniessen. Decet benignitatem — libertate. In T, dar. Bodmann 187; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 456 varianten. *1552
- erlässt einer stadt, die durch einen brand gelitten hat, auf sechs jahre steuern und abgaben (a sturorum et angariarum onere) doch mit dem beding, dass sie innerhalb des laufenden jahres die beschädigte stadtmauer herstelle. Multifariis quas — concedentes vobis etc. In T, dar. Bodmann 232. *1553
- befiehlt einem getreuen, gewisse bürger in ihren rechten an der maut zu Neumarkt (apud Novum forum) nicht zu irren, sondern sie hierin zu schützen. Fidelitati tue districte — eisdem. In T, dar. Bodmann 167. *1554
- verleiht einem orte (municio) alle jene rechte und freiheiten, welche die künige neuen orten zu ertheilen pflegen (omnem immunitatem, qua . . . novas municiones conserverant libertate) und insonders das recht einer bestimmten stadt, nämlich die volle gerichtbarkeit, welche der herr des ortes selbst oder durch vicare ausüben kann, und die abhaltung eines wochenmarktes. Digna consideracio — indicat etc. In E, dar. Stobbe 325 n. 47. *1555
- gestattet auf die bitten eines edeln N. (C.) in erwägung des nutzens eines marktes an geeignetem orte (in oportunis locis forum campestre), dass an dem orte (villa) N. ein wochenmarkt an bestimmtem tage abgehalten werde, an welchem alle besucher sich des besondern königlichen schutzes und der marktfreiheiten erfreuen sollen. Benigna gracia — libertatum. In T, dar. Bodmann 175; in E, dar. Stobbe 324 n. 46 unvollst.; in B, dar. Bärwald 366. — In E, dar. Stobbe 324 n. 45 unvollst. geht vorher ein andres formular einer ähnlichen wochenmarkterlehnung (Dignum indicat — infringere, quod qui etc.). *1556
- befiehlt einer stadt, fernerhin niemanden mehr wider willen als bürger aufzunehmen, denn solche gewaltsamkeit und erzwungene zustimmung führe oft zu schlechtem ende; so mögen sie also davon ablassen und künftig nur solche die aus eigenem antrieb es wünschen zu bürgern aufnehmen; ausserdem sollen sie nicht zulassen, dass eluige freie bürger (liberos vestros cives) andere freie die gewissen edlen zugehören (attinentes) mit raub und brand schädigen. Fidelitati vestre — perturbare. In T, dar. Bodmann 201. *1557
- schreibt einer stadt, er wolle einem cleriker, den er sehr rühmt und der in seinen diensten sich mit 40 mark schulden beladen hat, hilfreich beistehen; er fordert sie daher an, die gläubiger jenes clerikers ohne verzug zu befriedigen, mandatis, gratias seu promissionibus aliquibus non obstantibus a nobis vel nostris officiatis vobis datis vel dandis; die 40 mark sollen dafür von der nächsten steuer (precaria sive stura vobis proxime imponenda) abgezogen werden; widrigenfalls sollen alle schäden die jener cleriker erleiden würde, ihnen zur last fallen. Tot et tanta — redundare. In T, dar. Bodmann 245. *1558
- schreibt einer stadt, rühmt ihre stets bewährte treue, will stets ihres nutzens und vorthells eingedenk sein und da er gehört, dass sie eines erfahrenen, umsichtigen und gelehrten (stadt-) schreibers bedürfe, will er für diesen schweren mangel abhilfe treffen und empfiehlt eine schreibgewandte vertrauenswürdige persönlichkeith für dieses amt (ad ipsum notariatus officium); er ermahnt und beauftragt die stadt, nur diesen mann zu ihrem und des reiches nutzen zu nehmen; wer sich dagegen etwa sträuben wollte, der würde sich als ungehorsam und als feind der stadt erweisen. Quanto sincerioris — inimicum. In T, dar. Bodmann 213. *1559
- überträgt jemanden den schutz, die vertheidigung und obsorge für eine stadt, deren unerschütterliche und unentwegte treue er rühmt. Quia dilecti — expedire. In T, dar. Bodmann 249. *1560
- theilt allen einwohnern in einem bezirke (in districtu N.) mit, dass er mit rat seiner getreuen die obsorge (custodia) über die stadt dortselbst einigen getreuen zeitweilig übergeben habe, zu deren unterhalt mit seinem willen von jedem ort im gerichte (in ipso iudicio) ein

VOR 1282

kleiner beitrage gezahlt werden solle, damit jene nicht mit eintreibung von futter und heu den leuten grössere nachtheile und unannehmlichkeiten bereiten. Universis in — iniferatur. In T, dar. Bodmann 168. *1561

schreibt einem getreuen, er habe dem grafen H. (fidelis et amicum nostro dilecto) eine stadt mit ganzer verwaltungsbefugnis (cum amministrazione plenaria) und allen dazu gehörigen rechten, doch mit einrechnung der fruchte (quod quicquid ab eadem civitate percipit, in sortem debeat computari) für jenen befrage verpfändet, um welchen des grafen sohn aus der für ihn (den künig) in Köln eingegangenen geiselschaft befreit werden kann; er befiehlt dem getreuen, den grafen hierin nicht zu belästigen, denn nach auslösung des genannten grafen-sohnes werde die verwaltung der stadt in früherem umfange wieder an ihn zurückfallen. Quia nobili — revertetur. In T, dar. Bodmann 38. *1562

befiehlt seinem truchsess in erwägung dass neugegründete orte mit mauern, gräben und allem was zu wehr und wacht nötig ist versehen werden sollen, bei der trenne die er ihm und seinen söhnen schuldig, die befestigung einer stadt (civitatis nostre N.) und die wahrung der ihr verliehenen freiheiten sich angelegen sein zu lassen und, obwohl er mit der obforge (custodia) über diese stadt einen edlen betraut habe, doch achtsam über sie zu wachen da jener durch vieles andere in anspruch genommen sich dieser aufgabe wol nicht entsprechend werde widmen können. Necessa videtur — recompensam. In T, dar. Bodmann 161. *1563

schreibt den bürgern einer stadt (vgl. n. 1563), er habe, stets auf ihr aufblühen und ihre festigung bedacht, den truchsessern beauftragt, für ihr wol und die wahrung ihrer freiheiten zu sorgen; sie mögen daher im verein mit demselben alles thun, was zu ausbau ihrer befestigungen und zu ansüßung ihrer freiheiten förderlich sei. Sciatis fidelitatis — promotricem. In T, dar. Bodmann 162. *1564

schreibt einer stadt, lobt ihre von altersher erprobte trenne und ergebenheit, sendet einen boten an sie ab und ersucht um dessen freundliche aufnahme. Avite magnanimitatis — recommissum. In T, dar. Bodmann 203; in E, dar. Stobbe 338 n. 108 nrvollst.; in Ott. n. 475; in B, dar. Bärwald 357. *1565

beglaubigt bei (einer stadt) einen boten und ersucht sie seine durch denselben vorgebrachten aufträge baldigst auszuführen. Quia nonnunquam — mancipare. In T n. 97; in E, dar. Stobbe 340 n. 128 nrvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 203. *1566

verspricht (bürgern), sie von den bedrängnissen durch ihre nachbarn zu befreien und rebellioni rebellium mit königlicher macht entgegenzutreten. Calamitatum etc. vestrarum — nostras. In T n. 89; in E, dar. Stobbe 352 n. 204; in Ott., dar. Wiener Briefs. 202. *1567

schreibt einem reichsbeamten (vogt?), dass gewisse bürger sich über unaufhörliche belästigungen beklagten, die ihre besitzungen von den benachbarten edlen und ministerialen zu erleiden haben, und befiehlt ihm, da er ihn jener gegend eben deshalb vorgesetzt um den frieden aufrechtzuerhalten, die bürger gegen alle feinde und besonders einen über den sie vorzugsweise klagen zu schützen und zu vertheidigen und ihnen auf jede weise beizustehen. Pressuras et molestaciones — impertiri. In T, dar. Bodmann 210. *1568

schreibt an die bürger einer der stadt Lodi benachbarten stadt (Mailand, Pavia, Crema, Piacenza): da gewisse kaufleute, wie die untersuchung (prout littere inquisitionis super hoc facto) herausstellte nicht in ihrem sondern im gebiete von Lodi (Landanensis civitatis) betraubt worden sind, haben sie keinerlei strafe und beschwerung von seiner seite zu fürchten; doch mögen sie jenen kaufleuten in aller weise beistehen, damit dieselben einen ersatz ihres schadens erreichen. Inri prorsus — applicitis. In T, dar. Bodmann 229. *1569

schreibt einem getreuen, dass bürger sich beklagt haben, einer ihrer mitbürger sei von einem familiaren desselben auf der reichsstrasse angefallen und um 20 mark silbers nebst seinen sachen beraubt worden; er möge daher den betreffenden auf jede weise zum ersatze des weggenommenen anhalten. Dilecti fideles nostri — effecta. In T, dar. Bodmann 218. *1570

schreibt an jemanden vorwurfsvoll, dass derselbe trotz mehrfacher bitten und briefe immer noch nicht gewissen bürgern das ihnen weggenommene erstattet habe und (befiehlt ihm nochmals

vor 1282

dies zu thun). Mirari compellimur — exhibere. In T. n. 88; in E., dar. Stobbe 352 n. 203 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 202. *1571

schreibt einem (bischof, sinceritatem tuam): wie ihm durch die hürger einer stadt vorgebracht worden, habe derselbe über diese stadt das interdict verhängt, weil einer seiner diener durch einen fleischhauer getödtet worden und der thäter durch schnelle flucht eine verurtheilung unmöglich gemacht hatte; er ersucht ihn, da doch nicht wegen des frevels eines einzelnen die ganze stadt gestraft werden könne und die stadt in der zeit der not sowol dem reiche wie ihm (dem bischof) viele dienste erwiesen, seine sentenz aufzuheben. Ex parte dilectorum — honorari. In T., dar. Bodmann 248. *1572

befiehlt parteien (einer stadt, universitas) ihre innere zwietracht aufzugeben und bis zu einem bestimmten tage unwiderruflich mit einander friede und versöhnung zu schliessen; wer diesen frieden verletze, dessen person und vermögen sei ihm verfallen und werde der strafe, die ungehorsamen und verächtern königlicher befehle gebührt, nicht entgehen; vier vornehmere von jeder partei, mit allen vollmachten ausgerüstet, sollen binnen acht tagen nach empfang dieses schreibens vor ihm erscheinen, und was er mit ihnen zu beilegung des zwistes anordne, soll unverbrüchlich gehalten werden; denn eher, als dass dieser streit noch mehr anwache, wolle er vier, sechs oder acht der hauptanstifter aufhängen lassen. Exorte inter vos — neceterunt. In T., dar. Bodmann 202. *1573

bevollmächtigt einen hoten bei einer stadt zur heiligung der daselbst herrschenden zwietracht. Germinantibus inter vos — mancipando. In E., dar. Stobbe 352 n. 199 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 201. *1574

schreibt an eine stadt (fidelitatem vestram, viri pulcre circumspectionis et fidei), die kürzlich bei ihnen verühte unerhörte frevelthat, dass nämlich ihr stadtrichter jetzt zur fastenzeit während des messopfers ermordet worden, dürfe nicht ungestraft gelassen werden; sie mögen daher wirksam dafür sorgen, dass diese unthat gebührend gestraft werde, schon damit nicht der verdacht entstehe, sie selbst hätten um das verbrechen gewusst und dasselbe gefördert; sonst müsste er selbst wie es seine pflicht erfordert mit königlicher strengere eingreifen. Detestabile nefas — procedamus. In T., dar. Bodmann 207. — Ein ähnlicher fall ist bei n. 1158^a angeführt, allein obiges schreiben darf doch nicht damit in beziehung gebracht werden. *1575

bittet den papst, die ihm jüngst durch einen bestimmten bischof überbrachte bitte um provisionen für die königlichen notare, cleriker und capläne baldigst zu erfüllen. Quia providi viri — mancipari. In Ott., dar. Wiener Briefs. 206. *1576

ersucht einen (bischof oder cardinal an der curie) sich für die baldige erwirkung der vom papste erbetenen provisionen (vgl. n. 1576) zu verwenden. Quia providi notarii — sategatis etc. In Ott., dar. Wiener Briefs. 206. *1577

ersucht ebenso einen andern (bischof oder cardinal an der curie), sich zu verwenden, dass die für königliche schreier und cleriker beim papste erbetenen provisionen erwirkt werden, und weist darauf hin, dass die betreffenden cleriker bisher keine pfünden genossen haben. Quia N. S. scriptores — collocari. In E., dar. Stobbe 368 n. 284 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 207. *1578

präsentirt einem (bischof) ratione imperii für eine erledigte kirche einen familiaren und notar und ersucht ihn, procuratorio nomine den überbringer des schreibens statt jenes in besitz und cura der kirche einzuführen. Ad vacante — obnitas. In E., dar. Stobbe 354 n. 214; in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 369 varianten. *1579

thut seinem caplan, der ihn seit seiner erwählung treulich begleitet und ihm gedient hat, die gnade, dass der caplan, seine schwester und sein ganzes haus und gesinde von aller abgabe (ah omni precaria sive contributione) frei sein sollen. Decet beneficenciam — pregravare. In T., dar. Bodmann 217. *1580

fordert eine gemeinschaft (universitas, stadt?) auf, einen Johannes, den er zu seinem caplan aufgenommen und cum rebus et familia in schutz und geleite genommen hat, als solchen seinen caplan und cleriker in jeder weise zu fördern und vor aller belästigung zu schützen.

vor 1282

Digne illos — molestari. In E, dar. Stobbe 322 n. 28 unvollst.; mit verkürztem schluss (— impendatis) in Ott. n. 279 und in B, dar. Bärwald 273. — In E folgen zwei ähnliche schreiben (Regalis providencia — incurrisse und Regalis houis — gratum) Stobbe 322 n. 29 n. 30; bei letzterem weist Stobbe auf die im fb. Albrechts erhaltene urk. k. Albrechts für einen archidiacon von Toul hin, Chmel 304. *1581

befiehlt einer gemeinschaft (stadt?), seine capelle und capläne daselbst, denen man wie ihm zu ohren gekommen, frieden und schutz nicht gewähren will, in ihren rechten und freiheiten zu wahren und gegen alle böswilligen angriffe mit gebührender ahndung vorzugehen, damit jene nicht durch ungerechtfertigte sätzungen (per leges vestras frivolas et statuta) schaden leiden. Etsi ex assumpti — detrimentum. In T, dar. Bodmann 240. *1582

nimmt einen familiaren, den er in verschiedene gegenden des reiches senden will, mit seinen genossen (familia) in geleit und schutz und empfiehlt ihn einer gemeinschaft. Quia providum virum — iacturam. In E, dar. Stobbe 338 n. 110 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 208. *1583

bittet eine geistliche körperschaft um verleihung einer pfünde an einen seiner familiaren (quique latius nostrum comitantur et ipsius se coaptant obsequiis). Dignum iudicium — premia mereatur. In E, dar. Stobbe 345 n. 159 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 200. *1584

ersucht einen (geistlichen reichsfürsten), seiner pflicht (iuxta quod teneris imperio) und seinem versprechen gemäss einem vom künig empfohlenen, der diesem und dem reiche grosse und unablässige dienste geleistet, eine pfünde an seiner kirche zu verleihen; damit werde derselbe auch am besten wieder gutmachen, dass er weder persönlich, noch durch feierliche boten den reichstag besucht habe, worüber ihn sonst Rudolf tadeln müsste. Licet publica (para) — supportandum. In E, dar. Stobbe 341 n. 133 unvollst.; ohne den schluss (— resultabunt) in Ott., dar. Wiener Briefs. 205. — Die beziehung auf einen reichstag macht es wahrscheinlich, dass das schreiben bald nach dem Nürnberger reichstag von nov. 1274 fällt; doch ist auch der reichstag von Augsburg im mai 1275 inöglich und der von Nürnberg im aug. 1281 nicht gänzlich ausgeschlossen. *1585

ersucht (ein capitel), einem doctor decretorum egregius quem altitudo sciencie laudabiliter in throno constituit magistratus eine pfünde zu verleihen. Quemadmodum ortus — adinfectores. In E, dar. Stobbe 321 n. 24 reg. *1586

schreibt jemandem (discrecioni tue), es zieme sich eos qui litterarum sciencia et morum conversationis splendidiore nitore prefulgent besonders zu fördern, aber wegen allzugrosser beschäftigung habe er es bisher versäumt für einen sehr verdienten mann (vir providus et honestus) gebührend zu sorgen; er beauftragt nun den empfänger, wenn eine pfünde, deren donacio seu presentacio dem reich zustehe, in einer bestimmten diöcese frei werde, dieselbe dem empfohlenen zu verleihen. Regalis magnificencie — presentando. In eius. In E, dar. Stobbe 321 n. 21 reg.; ohne den schluss (— committimus) in S I, dar. Conni 486 zu 1283 = Migne 98, 840, in S II, dar. Gerbert 180 zu 1283. — Conni und Gerbert beziehen das schreiben auf den protonotar Gottfried, der 1283 bischof von Passau wurde. *1587

bittet einen (cardinal oder bischof, paternitatem vestram), einen sehr gerühmten geistlichen (cum honorabilis vir . . . clarus ex sanguine, prestantiori morum et honestatis rutile claritate) sich empfohlen sein zu lassen und denselben in seinen angelegenheiten bei dem papste wirksam zu unterstützen. Si super illarum — collocatur. In T, dar. Bodmann 114. *1588

ersucht ein capitel zum wiederholten male um verleihung einer pfünde an einen verdienten mann. Honorabilis viri — respondere. In E, dar. Stobbe 321 n. 22 reg. *1589

ersucht ebenso ein capitel für einen familiaren. Licet familiarium — voce. In E, dar. Stobbe 321 n. 23 unvollst. *1590

dankt einem (höheren geistlichen) für seine bisherige bemühung zur erlangung einer pfünde für einen ihm empfohlenen und bittet ihn in seinem eifer bis zur erreichung dieses ziles fortzufahren. Pro eo quod N. — gratarum. In E, dar. Stobbe 335 n. 94 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 201. *1591

- ersucht einen bischof (vestram paternitatem) an der curie, sich für die baldige ansfertigung der provision für G. mit einer bestimmten preposit zu verwenden, welche auf seine (Rudolfs) früher schon vorgebrachte bitte der papst demselben bereits zugesagt habe; es würde dadurch dem ärgerlichen und schädlichen streite der canoniker jener kirche, von denen je neun zwei verschiedene untaugliche personen wählen, ein ende gemacht werden. Petitione nostra — spei. In T, dar. Bodmann 197; in E, dar. Stobbe 358 n. 235 reg. *1592
- schreibt einem bischof, sein vorgänger der römische kaiser (!) habe ihm den G. für die pfarre in G. präsentirt und er erneuere diese präsentation, indem er ihn ersuche, einen etwaigen unrechtmässigen besitzer zu entfernen und den genannten G. darauf einzusetzen. Cum inclite — devote. In E, dar. Stobbe 334 n. 83. — Der vorgänger Rudolfs ist in E als Rom. imperator bezeichnet, müsste also Friedrich II. sein, was doch so gut wie unmöglich ist, da erste und zweite präsentation dem gleichen bischofe und für die gleiche person gemacht worden; es darf daher sicher willkürliche änderung des sammlers angenommen und statt imperator jedenfalls rex gelesen werden, ähnlich wie im folgenden n. 1595. *1593
- ersucht ein capitel, für B. (Jo.), der sich der angelegenheiten des capitals wider dessen gegner so erfolgreich angenommen, zum danke dafür beim papste um provision mit einer ihrer präfriden anzuhalten, und wünscht, dass sie die betreffende supplik an den papst ihm zusehnen mögen. Si prudentia vestra (vestra prud.) — exhibere. In E, dar. Stobbe 336 n. 103 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 205. — Stobbe bezieht das N. in E auf papst Nicolaus III., doch ist es wahrscheinlicher das gewöhnliche N = talis. *1594
- genehmigt und bestätigt die von seinem vorgänger (ad quem tunc eiusdem ecclesie racione imperii spectabat celiacio) jemandem (ut dicitur) ertheilte verleihung einer kirche. Velentes dilectum — confirmamus. In E, dar. Stobbe 334 n. 85. *1595
- schreibt einem befreundeten grossen (dilectionem vestram), er hoffe, derselbe werde nicht unterlassen an den königlichen hof zu kommen, wesselbst er einige befreundete personen treffen werde; er möge das lange verweilen des N. (discreti viri) entschuldigen (»eo quod tam nos quam inclitus dominus noster N. etc.«) und möge seinem kämmerer, dem er infolge eines casus fortuitus seine gnade entzogen, dieselbe mit rücksicht auf seine (Rudolfs) fürbitte wieder zuzuwenden. Ex favore (fervere) — amplexus. In T, dar. Bodmann 181; in E, dar. Stobbe 352 n. 201 reg.; in Ott. n. 270. *1596
- ersucht einen (geistlichen, prudentiam tuam), dessen weisheit und ruhm er preist, sobald als möglich an den hof zu kommen; denn er bedürfe in schwierigen angelegenheiten des reiches seines weisen rates. Sapientie tue — satuari. In T, dar. Bodmann 246. *1597
- schreibt an eine gemeinschaft (fidelitatem vestram), da er zur führung der reichsgeschäfte des rates weiser und erfahrener männer sehr bedürfe und sie zu sich zu berufen pflege (in nostri consilii familiari participium), habe er auch einen bestimmten doctores der rechte, seinen familiaren, zu sich entboten und ersucht sie demselben hiezu urlaub zu geben. Quanto plura — permissatis. In T, dar. Bodmann 246. *1598
- ersucht einen grossen (sinceritatem tuam), den er gerne zu sprechen wünscht, baldigst zu ihm zu kommen. Cupientes ex intimo — daturus. In T, dar. Kretzschmar Formularbücher 161; in E, dar. Stobbe 343 n. 149 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 204; in cod. 2493 fol. 23 (vgl. Kretzschmar). — Ein ähnliches schreiben worin jemand sub debito nupcialium primiciarum (Ott., premierum E) aufgefordert wird, bald zu kommen (Quia illum — visitare) in E, dar. Stobbe 341 n. 135 reg., und in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 284 varianten. *1599
- danke einem geistlichen (devotionem vestram) dafür, dass er ihn (schon bei lebzeiten pie recordationis N.) in sein gebet einzuschliessen versprochen habe und bittet ihn, auch den religiösen N., der ihm (Rudolf) nun dem gemeinen wole ut apud argumentosa dient, sich zu aufmunterung und gebet empfohlen sein zu lassen. Replevit augmento — iniungentes. In T, dar. Bodmann 229; in E (Resplenduit augmento), dar. Stobbe 351 n. 195 unvollst. *1600
- danke einem getreuen für seine ergebnheit. Pro eo quod fervens — disponentes. In T n. 169; in E, dar. Stobbe 345 n. 157 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 207. — Ein

Vor 1282

- ähnliches schreiben (Gratanter accepimus — incremento) in T n. 322. dar. Kretzschmar Formularbücher 163, in E, dar. Stobbe 339 n. 118 unvollst. *1601
- schreibt an einen getreuen, rühmt dessen eifrige und erspriessliche dienste und will ihn dafür belohnen. Quanta sit — applicare. In T n. 103; in E, dar. Stobbe 341 n. 131 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 204. *1602
- bittet den papst, dass er die clausel unter welcher sein vorgänger papst G(regor X.) jemandem ein canonicat und eine pfünde verlieh, dass dieser nämlich seine früher erhaltenen pfünden aufhebe, aufheben möge; denn sonst würde der betreffende weniger erhalten als er besass. Sanctitati vestre — innovantes. In E, dar. Stobbe 373 n. 303 reg. — Wenn die sigle G für den papstnamen verlässlich ist, dann muss das schreiben an einen nachfolger Gregors X. gerichtet sein, also nach januar 1276 fallen. *1603
- Abt Rumo von St. Gallen an könig Rudolf: das kloster befinde sich in grösster bedrängniss und bedarf der rettenden hilfe des königs; daher sende er seine vertrauten Konrad von Stoffeln domherrn von Strassburg und Berthold von Falkenstein an ihn, um mit seiner vermittlung einen ausgleich zwischen des königs söhnen und dem kloster zu erreichen und diesem dadurch ruhe zu verschaffen. Er wäre selbst gekommen, wenn er die notwendige unterstützung bei seinen leuten gefunden hätte. Ad hoc potentes — excusatos. In Ott., dar. Wiener Briefs. 199. — Dasselbst 200 ist bemerkt, dass das schreiben wahrscheinlich in die zeit der unbestrittenen alleinregierung abt Rumos von febr. 1277 bis zu seinem rücktritt am 4. dec. 1281 fällt, und dass es sich darin allem anschein nach um die herrschaft Gründingen (vielleicht auch um Ittingen) handelt; vgl. Meyer v. Kunau zu Kuchmeister 148 f. 172 f., auch oben n. 96^a. *1604
- Eine stadt an könig (Rudolf): sie habe den könig seitdem er das Elsass verlassen, ein ganzes jahr nicht mehr gesehen; sie sendet daher einen boten an ihn, um von ihm nachricht zu erhalten, ob er bald wieder zurückkehre oder in den entfernten gegenden mächtig herrsche. Feliciter regnare — expedire. In E, dar. Stobbe 372 n. 297 reg. — Im sommer 1276 vor dem zug nach Oesterreich weilte k. Rudolf zum letzten mal für mehr als fünf jahre im Elsass. In diese zwischenzeit fällt das schreiben und könnte, wenn die überlieferung richtig ist und genau genommen werden darf, in die zweite hälfte 1277 gesetzt werden. *1605
- bittet den papst, dem landgrafen Heinrich von Hessen, der mit einer enkelin des herzogs (Heinrich I.) von Brabant vermählt, mit derselben aber im vierten grade verwandt ist, die nöthige dispens zu erteilen. Illustris lantgravius — generaret. In T, dar. Bodmann 89. — Landgraf Heinrich von Hessen (das kind), ein sohn Heinrichs II. von Brabant und Sophias von Thüringen, war selbst ein enkel herzog Heinrichs I. von Brabant und heiratete nach dem im juni 1274 erfolgten tode seiner ersten gemalin Adelheid von Braunschweig Mathilde die tochter des grafen Dietrich von Cleve und Isabellas (Elisabeths) von Brabant, welch letztere eine schwester Heinrichs II., eine tochter Heinrichs I. von Brabant gewesen (vgl. Voigtel-Cohn Stammtafeln n. 116, 209, 224). So waren also Heinrich von Hessen und seine zweite gemalin allerdings geschwisterkinder und somit im vierten canonicischen grade verwandt. Wanters Table chronol. 5, 665 denkt zuwider dem klaren wortlaut des schreibens an ein heiratsproject, und zwar, wie er meint, mit einer tochter herzog Johanns I. von Brabant. Das schreiben fällt nach obigem jedenfalls nach mitte 1274, da jedoch Heinrich von Hessen erst am 4. juli 1277 von der seit anfang 1274 (n. 94) über ihn verhängten reichsacht gelöst wurde (n. 808), so kann doch auch diese verwendung k. Rudolfs für ihn beim papste erst nach dieser zeit fallen. Nun war aber der päpstliche stuhl um diese zeit bis zum 25. nov. 1277 erledigt, so dass die zeitliche begrenzung mit 1278 bis 1281 angenommen werden kann. *1606
- schreibt an personen, es befremde ihn sehr, dass sie die kühnheit besaßen sich an ihn um schutz zu wenden, da sie doch seinen und des reiches erklärten feind und landesverräter (patris et patrie nephandissimum traditorem), welchen ganz Oesterreich als einen verhärteten bösewicht ausgestossen (evomit), ganz offen bei sich aufgenommen haben; er könne ihrer bitte nicht willfahren, solange sie nicht jenen von sich fortgewiesen haben. Miramur nec — sentiretis. In T, dar. Bodmann 9. — Sicherlich ist unter dem verräter niemand anderer als Paltram vor dem Friedhof zu verstehen; damit fällt das schreiben nach mai 1278;

vor 1282

- vielleicht ist es an niederbairische adelige gerichtet, etwas später wenigstens, im jahre 1281, erscheint Paltraun im besitze von Karlstein, vgl. n. 1342. *1607
- beauftragt einen getreuen, abt und convent eines klostere, die er in seinen und des reiches schutz genommen, in allen ihren gütern in Mähren an ihren rechten und freiheden zu schützen. Quia cotidie — aptiores. In T, dar. Bodmann 258. — Durch die erwähnung Mährens stellt sich das schreiben in die zeit nach dem kriege von 1278. *1608
- schreibt einem grafen Guido, rühmt dessen treue ergebenheit, wünscht da unablässig sein ruhm vor dem königlichen throne ertönt jederzeit seinen rat und ermuntert ihn zu ferneren diensten. Quantum nobis — convalescat etc. Mit adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 171; ohne adresse in B, dar. Bärwald 377. — In Wiener Briefs. 172 ist vermutet, der brief sei vielleicht an den grafen Guido Fiesco von Lavagna gerichtet gewesen; allein G. Gerola wies in Arch. stor. Ital. 5. ser. 18, 152 darauf hin, dass nach den neueren arbeiten über das haus Fiesco es um jene zeit keinen Guido Fiesco gegeben habe. Umsomehr kommt die andere daselbst geäußerte vermuthung in betracht, dass nämlich das schreiben an den grafen Guido von Montefeltre bestimmt war, zu dessen bedeutender stellung und grossem rufe der wortlaut sehr wol passen würde; er war der führer der Gibellinen in der Romagna und seit ende 1278 mit der kirche versöhnt (Kaltenbrunner Actenstücke 153). So kämen für den brief die jahre 1279 bis 1281 in betracht. *1609
- schreibt an die witwe eines herrn von Bolanden, dessen tod er beklagt und dessen verdienste er rühmt, dass die gnade, die er demselben in betreff der Juden zu Boppard erwiesen, nur darauf sich erstreckt habe, dass was jener von den Juden unbeschadet deren freiheden auf gültlichem und billigem wege erlangen könne, dies mit königlicher zustimmung geschehe; sie habe jedoch dies mass überschritten, und solle daher die gefangenen Juden freilassen. Im übrigen wolle er ihr und ihren kindern seinen schutz und seine gunst andeuten lassen. Nevit altissimus — largitatis. In T, dar. Bodmann 153. — Bodmann bezieht dies und das nächste schreiben auf Elisabeth die witwe Werners von Bolanden; allein da auch für diese schreiben die allgemeine begrenzung mit 1281 gilt, kann an Werner nicht gedacht werden, da derselbe noch 1284 lebte, vgl. Roth Fontes rer. Nassov. 1, 243; vielmehr dürfte Werners bruder Philipp von Bolanden (-Hohenfels) und dessen witwe Lukardis darunter zu verstehen sein. Philipp ist schon vor mitte august 1279 gestorben (vgl. Acta Palat. 1, 334), Lukardis erscheint am 26. apr. 1282 als relicta de Bolanden (Bair. Hess. Urk. 2, 333). So kann man die schreiben dem letzten siebziger oder den zwei ersten achtziger jahren zuweisen. *1610
- schreibt getreuen, welche ihm über die bedrängung und gefangenahme von Juden berichtet hatten, dass die seinerzeit an den von (Bolanden) in bezug auf die Juden (in Boppard) gewährte gnade nur in einer (wie in n. 1610) bestimmten ausdehnung verliehen worden und es nicht seine absicht gewesen sei die freiheden der Juden zu verletzen; er schliesst mit der nachricht, dass seine angelegenheiten glücklichen fortgang haben. Anditis et intellectis — condimentum etc. In T, dar. Bodmann 152. *1611
- 1282
jan. 15 Oppenheim gestattet der priorin und dem convent der Rennerinnen zu Frankfurt sich ans den benachbarten reichswäldern mit so viel holz zu versehen als sie zu ihrem täglichen gebrauche bedürfen. Böhmer CD. Moenfr. 1, 206. 1612
- 17 — Die grafen Ludwig und Gerhard von Rieneck vergleichen sich mit dem bischof Brudthold von Würzburg nach geheiss der vom könig dazn benannten schiedleute (bruder Gerhard von Hirschberg, Eberhard und Ulrich brüder von Schlüsselsberg und Gottfried von Branneck) über alles was zwischen ihnen seit der zu Nürnberg von des küniges wegen geschlossen sühne geschehen ist; hauptsächlich über die sühne eines todschlages, für die nicht uninteressante bestimmungen getroffen werden. Zeugen: die genannten schiedleute, dann Wolfrat v. Eberstein, graf Rudolf v. Wertheim, Sibot v. Walhusen, Dietrich Phal, Eberhard v. Usenkein, Horant der vogt v. Rieneck. Deutsch. Archiv d. hister. Vereins f. Unterfranken 3, 23. Mon. Boica 37, 543. — Die erste hier erwähnte durch könig Rudolf zu Nürnberg vermittelte sühne muss in dessen aufenthalt daselbst im juli und august 1281 fallen, vgl. n. 1383. *1613
- 17 — Bischof Ingram von Cambray an könig Rudolf: berichtet über seine mission zu einsetzung des grafen Johann von Hennegan in die diesem zuerkannten lehen (vgl. n. 1362 ff.); die

1282	
	leute von Gerhardsberge und Alost hatten ihm ihre thore verschlossen und den eintritt sowie gegen gehorsam verweigert; nach Reichsländern, dem Waes und über die Schelde wagte er wegen der drohungen des grafen Guido von Flandern und weil diese gegenden nicht mehr zu seiner diöcese gehören und ihm ganz unbekannt waren, überhaupt nicht zu gehen. Er hatte sich begnügen müssen den procurator des grafen Johann bei Gerhardsberge und Alost in diese und die übrigen genannten lehen wenigstens summarisch einzuweisen. Martene Thes. 1, 1172. Mon. de Namur 1, 380 und 3, 519. *1614
jan. 19	Oppenheim bekundet dass über die von der edlen frau Margareta von Böckelheim mutter des grafen Johann von Sponheim in curia nostra gegen diesen wegen ihrer aussteuer erhobene klage durch vermittlung beiderseitiger freunde ein vergleich dahin zu stande kam, dass graf Johann seiner mutter gegen deren verzicht auf ihre ansprüche jedes jahr 50 mark Maiuzer denare auszahlen solle; mit näheren bestimmungen für den fall der säumigkeit von seite des grafen. Mitbesiegelt von der gräfin Margareta und dem grafen Johann, sowie von den grafen G. v. Sain, H. v. Sponheim, F. v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen. Böhmer Acta 337 aus Sponheimer copialb. fol. 272 im gen.-landesarch. Karlsruhe. 1615
— 20	— schreibt dem könig Eduard von England (amico nostro carissimo) und ersucht ihn dafür zu sorgen, dass durch die dortigen laudesinwohner den gütern des von bürger Lübecks mit lübischem und andern deutschen kauffmanns gut befrachteten hamburgischen schiffes Gremun, welches bei Blakeneye gestrandet ist, kein nachtheil zugefügt werde. „Abschriftlich apud me.“ Böhmer. Or. im Tower zu Loudon, vgl. Hühlbaum Hansisches UB. 1, 306. Lappenberg Stahlhof Urk. n. 30. CD. Lubec. I 2, 42 (und 107 anm. 1 einzelne richtigere lesearten). 1616
— 20	(in castro Vurstenowe) Bischof Konrad v. Chur an könig Rudolf: er bezeugt, dass graf Meinhard von Tirol seinen stammsitz im gebirge habe (inra [!] montana habere domicilium et residere), und weder dem herzogtum Baiern noch Schwaben angehöre und dass auch keiner seiner vorfahren von ihrer grafenschaft Tirol (de dominio Tirolensi) ausserhalb der berge je zu recht gestanden (extra montana iuri . . . exstissse); vielmehr sei es bekannt, wie dieselben und insbesondere Meinhards grossvater graf Albrecht in foro infra montanorum zu Verona vor kaiser Friedrich iudicio sunt conventi, und dass graf Meinhard seine grafenschaft von bisthum Trient habe, welches zu Italien gehöre. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Beitr. z. Gesch. Tirols 2, 258. Mohr CD. Rhaetiae 2, 9. — Schon Kopp Reichsgesch. 1, 513 anm. 1 hat bemerkt, dass diese bei Hormayr zu 1283 gesetzte urk. ins jahr 1282 gehöre, da bischof Konrad von Chur schon am 25. sept. 1282 starb; allein dies wurde nicht beachtet und daher die bedeutung der urk. immer etwas schief gefasst; vgl. jetzt darüber Mitth. d. Inst. Ergbd. 4, 146. *1617
— 29	apud Lutream genehmigt den verkauf reichslehbarer güter und rechte zu Mittelrothbach sowie an den wäldern Waldmarken, Braud, Fronden und Kalberg seitens des Heinrich von Hoheuecken und dessen frau Margareta an das kloster Otterberg, zugleich beurkundet, dass die verkäufer durch substituierung anderer güter bei Wolfstein, iuxta aestimationem nobilis viri F. comitis de Leuiningen cui vices nostras in hac parte commissimus, dem reich ersatz geleistet haben. Eine copie im kreisarch. Speier. Würdtwein Monast. Palat. 1, 385. — [Die genannten orte liegen nördl. und nordwestl. Kaiserslautern in der Pfalz, dem ausstellort der urkunde]. 1618
feb. 5	— befiehlt seinen amt- und forstleuten in und bei Kaiserslautern, propst und hospitalbrüder der hl. Maria zu Kaiserslautern sowie deren höfe, die er bei ihren alten rechten erhalten will, der weide, der eichelmast, des täglichen brennholzes und des bauholzes unentgeltlich geniessen zu lassen, auch den leuten auf den hospitalhöfen weder abgaben noch dienste abzuverlangen. Copie im kreisarch. Speier. Lehmann Gesch. von Kaiserslautern 202. 1619
— 9	Germersheim genehmigt die weiterverpfändung des dorfes Bernheim um 120 pfund an Bernhard Killoth durch den grafen Heinrich von Castell, dem es um 400 pfund verpfändet ist und dem bei allfälliger ablösung jene 120 pfund abgezogen werden sollen. Mitgetheilt von Pertz. Or. im staatsarch. Wien. — Vgl. unten n. 1881. 1620
— 11	— Gerichtssitzung, vgl. n. 1621. *a

1282

- feb. 13 Gernersheim beurkundet den vor ihm (nobis apud Gernersheim in die cinerum (feb. 11) pro tribunali sedentibus) auf frage des grafen Adolf von Berg, welches standes die kinder werden, wenn freibauern mit vogtleuten (rustici vel rustice qui liberi dicuntur cum hominibus advocatiis vel aliarum superiorum aut inferiorum ordinum) eine ebe eingehen, ergangenen rechtsspruch: quod paritas conditionem semper sequi debeat viliores. MG. LL. 2, 439 aus or. im staatsarch. Düsseldorf = Altmann und Bernheim Ansgew. Urkunden 2. aufl. 161. 1621
- 13 — (in castro) bekundet, dass mit seiner zustimmung Werner sebnk von Ramberg seiner frau Gudela von Hohenecken die reichslehen Gomersheim und Freischbach nordöstl. Landen zu leibgedinge gegeben habe, und bewilligt, dass in ermangelung von söhnen auch tüchter in denselben folgen dürfen. Oberrhein. Zeitschr. 20, 308 und Böhmer Acta 338 aus or. im gräfl. Degeufeld-Schomburgischen arch. zu Eybach. 1622
- 18 (Sbireburne) König Ednard von England an könig Rudolf: schreibt dass er Otto von Grandson und den magister J. von Derby decan von Lichfield mit der vermittlung eines friedens zwischen ihm und Philipp grafen von Savoyen beauftragt habe, und bittet ihn sich diese vermittlung gefallen zu lassen. Rymer Foedera 1^b, 190 irrig zu 1281. — [Ebenso schrieb Eduard an den grafen Philipp und dessen neffen Thomas und stellte am selben tage die vollmachten für die gesandten aus. Rymer l. c., vgl. unten n. 1635, 1683^a]. 1623
- 20 Wissenburch erlässt einen befehl die freie rhenschiffahrt des Deutschordens betr. Mitgetheilt von Pfaff. — Weissenburg im Elsass. 1624
- 22 — beurkundet dass der landgraf Friedrich von Leuchtenberg mit einwilligung seiner söhne berg und berg Kulmen (Rauhenkum und Schlechtekum bei Kennat) ihm resignirt, und dass er den burggrafen Friedrich (von Nürnberg) und dessen sohn dergestalt damit belieben habe, dass nach deren tode des burggrafen tüchter succediren. Schütz Corpus 4, 125. Stillfried Mon. Zoll. 1, 146. Mon. Zoll. 2, 132 aus or. im reichsarch. München. 1625
- 22 — verpfändet dem Albertus Prepositus und dessen erben sechs simmern frucht jährlicher einkünfte vom hof in Wendelstein süd. Nürnberg, den der burggraf Friedrich von Nürnberg vom reiche zu lehen hat, um dreissig pfund. Auspacher Ankunftsbuch pergamenths. saec. 15 in Nürnberg bl. 32. Mon. Zoll. 2, 133 ebendaber. 1626
- — bestätigt auf bitte Beringer's des Johannerordensmeisters in Deutschland (nnsr henliger ratgeve) eine eingerückte urkunde von 1281 dec. 6, durch welche der rath von Colmar auf seinen (Rudolfs) befehl gewisse stadtplätze, einen graben und einen weiber dem Johannerhanse daselbst zu eigenthum überlässt. Deutsch; blos mit 1282, ohne tag. Mossmann Recherches sur la constitution de la commune à Colmar (2. ed.) 18 ann. 1 reg. Winkelmann Acta 2, 108 aus or. im bezirksarch. Colmar. 1627
- 25 Gernersheim bekemt dem Albrecht Kago 140 mark silber schuldig zu sein, und verpfändet ihm bis zu deren zahlung 25 pfund von der bede in Kiensheim und das gericht zu Barr, und zwar aus besonderer gnade so, dass er darüber nicht rechnung zu legen hat. Bethmann aus or. in Schlettstadt, darnach Winkelmann Acta 2, 108. — Kiensheim nordwestl. Colmar, Barr nördl. Schlettstadt. 1628
- Ein notar des grafen (Johann) von Hennegau schreibt an Wilhelm den procurator des grafen am königlichen hof: der graf will nunmehr bei hof für sein recht (gegen den grafen Guido von Flandern) auftreten (littigabit); der procurator möge die gunst des königs zu erlangen suchen, die briefe die er (der notar) an den könig und dessen räte schreibt übergeben, den grafen von Fürsteburg und den burggrafen von Nürnberg zu gewinnen und ein offenes schreiben könig Rudolfs zu erwirken suchen, worin dieser kündigt, dass alle durch könig Richard geschehenen reichsgutvergaben gemäss dem spruche des Nürnberger reichstages (n. 1371) nngültig seien; an den erfolg eines solchen schreibens würde graf (Johann) grosse hoffnungen setzen. Ebenso möge er einen befehl des königs an die stadt Achen erwirken, dass diese ihm (dem notar) wie sie versprochen, gewisse einkünfte (fiscales proventus) ausfolge. Wilhalme quia — universi. Nur als form. erhalten; in Ott., dar. Wiener Briefs. 209. — Wie daselbst 210 f. bemerkt, fällt dieses schreiben wol in die ersten monate von 1282, bevor Johann von Hennegau selber an den königshof kam (er ist zeuge

1282		
märz 12	Oppenheim	in n. 1637 vom 25. märz) um seine sache gegen den grafen Guido von Flandern und die einleitung eines förmlichen verfahrens gegen diesen zu betreiben. *1629 schreibt dem domcapitel zu Cambray, dass durch die dem grafen Heinrich von Luxemburg übertragene wahrung der reichsrechte in dortiger stadt und diocese den privilegien der kirche von Cambray kein eintrag geschehen solle. Copie saec. 13 ex. in cod. lat. 10968 fol. 135' der Nationalbibl. zu Paris, nach mittheilung von Dopsch. Ficker in Wiener SB. 14, 172 aus copie saec. 14 im domcapitelarch. Pisa. 1630
— 12	—	bestätigt dem kloster Marienbrunn die eingerückte nrk. k. Friedrichs II. von 1237 juli Speier (Reg. imp. 5 n. 2260), besetzung der capelle mit grauen klosterfrauen und schutz betr. Aus schlechter deutscher übersetzung im Fleckensteiner copialb. im freihrl. Gayling'schen arch. zu Ebnet bei Freiburg i. B. durch R. Fester. — Marienbrunn auf Fleckensteinischem gehiet westl. Weissenburg im Elsass. *1631
— 15	—	nimmt das nonnenkloster Heilshrücke (ord. Cist. bei Landau) in seinen schutz. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Friedrich v. Speier; Friedrich herzog v. Lothringen; die grafen v. Montfort, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich n. Philipp v. Sponheim; Werner v. Boland, Berthold v. Trauchburg königl. hofrichter. Or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat) nach mittheilung P. Schweizers. Würdtwein Nova Subs. 1, 151 unvollst. 1632
— 15	—	nimmt das nonnenkloster Kirschgarten (ord. Cist. vor Worms) mit genannten höfen und allen andern besitzungen in seinen schutz und verbietet, dass es mit irgendwelchen steuern und diensten, auch von keinem vogte, belästigt werde. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg und Friedrich v. Speier, der abt v. Weissenburg, Friedrich herzog v. Lothringen; die grafen Hugo v. Montfort, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich und Johann v. Sponheim, v. Rapperschwil; Werner v. Boland, Berthold v. Trauchburg curie nostre iusticiarius. Lehmann im Arch. f. Hess. Gesch. 2, 401 reg. Archival. Zeitschr. 2, 212 reg. Winkelmann Acta 2, 109 ans or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat). *1633
— 19	—	(Thune) Bischof Rudolf von Constanz gestattet den Willhelmitern auf dem ihnen von könig Rudolf geschenkten platz bei der stadt Mengen eine niederlassung zu errichten. Herrgott Geneal. 3, 503. Ladewig Constanzer Reg. n. 2547 reg. *1634
— 21	Maguntie	bevollmächtigt den bischof Heinrich von Basel, seinen fürsten und rath, zu verhandeln und abzuschliessen zwischen ihm und dem grafen von Savoyen, indem er zugleich verspricht alles genehm zu halten. Abschriftlich aus Turin (liber litter. imper. im staatsarch.) mitgetheilt von Kopp. Cihario Storia di Savoia 1, 180. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 107. Tronillat Mon. de Bale 2, 347. Fontes rer. Bern. 3, 318. — [Vgl. oben n. 1420^a. Am 5. apr. bevollmächtigt graf Philipp von Savoyen den abt Berno von Susa zu friedensverhandlungen. Heinrich von Basel, abt Berno und bischof Berlio von Belley, der ebenfalls von Savoyen als vertreter bestellt worden, treffen in Mâcon zusammen, wo sich die königinmutter Margareta von Frankreich aufhielt, die für den frieden wirkte, wie könig Eduard von England sogar zwei gesandte zur vermittlung zwischen Rudolf und Philippabgesandthatte (n. 1623). Am 15. apr. wird waffenstillstand his auf absage verkündet und beide theile compromittiren an die bischöfe von Basel und Belley als vollmächtige schiedsrichter. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 107 ff., Kopp Reichsgesch. 2^b, 352 ff.; den tieferen zusammenhang hat Fournier Le royaume d'Arles 237 ff. dargelegt. — Das weitere vgl. unten n. 1683^a]. 1635
— 23	—	Bischof Berthold von Bamberg gibt einen ablassbrief für das Agneskloster in Mainz. Baur Hess. Urk. 2, 270 reg. — Es ist wahrscheinlich, dass auch der könig an diesem tage noch in Mainz weilte; auch bischof Berthold ist am 25. märz wieder in Oppenheim. *1636
märz 25	Oppenheim	bestätigt dem stiftscapitel des hl. Servatius zu Maastricht (que nostra et imperii specialis est plantula et capella . . utpote ab eiusdem imperii corde longa distancia et prolixa locorum inhabilitate seposita) die eingerückte nrk. k. Konrads III. d. d. Maastricht 1139 juni 22 (Stumpf n. 3395), schenkung der dortigen brücke an das capitel betr., und gestattet die einhebung des hergebrachten brückenzolles. Zeugen: die erzbischöfe Werner v. Mainz und v. Trier, die bischöfe Berthold v. Bamberg und v. Speier, Ludwig pfalzgraf bei Rhein herzog v. Baiern, die grafen Johann v. Honnegau, Eberhard v. Mark, Eberhard v. Katzenellenbogen, Adolf v. Nassau und Ludwig v. Homberg; Werner v. Boland. Aus dem copialh. des hl. Serv.

1282		
märz 29 — 29	Oppenheim	zu Paris 1, 51. Annales de l'academie d'archeologie de Belgique 10, 173. Publications de la societé d'archéologie de Limbourg 2, 177 aus or. — [Ueber die bedeutung der anwesenheit der erzbischöfe von Mainz und Trier am hoflager Rudolfs und die daraus erhellende annäherung Heinrichs von Trier vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 134]. 1637
apr. 6	—	Ostern. beauftragt den herrn von Valkenburg das Cistercienser-nonnenkloster Burtscheid (quod ab incultis predecessores nostris et imperii dinoscitur esse fundatum) zu schützen. Lünig Reichsarchiv 18 ^b , 309. Quix Die Frankenburg 132. Lacomblot Niederrh. UB. 2, 449 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 1638
— 7	—	bestätigt dem stiftscapitel des hl. Servatius zu Maastricht (que capella est specialis imperii) auf seine bitten eine eingerückte urkunde könig Heinrichs. Zeugen wie in n. 1637 (vor dei poen- und corroborationsformel). Aus der abschr. in Paris, darnach Winkelmann Acta 2, 110. — [Die copie bringt von der eingerückten urk. nur die anfangsworte „In nomine sancte etc.“] 1639
— 9	—	bestätigt demselben auf seine bitten die eingerückte urk. Friedrichs I. d. d. Maastricht 11. april 1174 (Stumpf n. 4158), wonach die stiftsleute zu Rosmer dem grafen von Loos keine leistungen schulden. Zeugen: die erzbischöfe Werner v. Mainz und v. Trier, die bischöfe Borthold v. Bamberg und Friedrich v. Speier; Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern; die grafen Johann v. Hennegau, Eberhard v. Katzenelnbogen, Heinrich v. Fürstenberg; Werner v. Boland. Böhmer Acta 338 aus or. im Haag. 1640
— 10	—	bestätigt demselben (ex certa scientia) die eingerückte urk. Friedrichs II. d. d. Apocina im dec. 1232 (Reg. imp. 5 n. 2014), in der wieder das diplom k. Heinrichs IV. von 1087 Achen (Stumpf n. 2886, privilegienbestätigung, propstel dem königlichen kanzler vorbehalten) bestätigt wird. Zeugen: die erzbischöfe v. Mainz und v. Trier, die bischöfe Friedrich v. Speier und Ber. v. Bamberg; pfalzgraf Ludwig herzog v. Baiern; die grafen Eberhard v. Katzenelnbogen, Eberhard v. Mark, Johann v. Hennegau, Johann v. Sponheim, Adolf v. Nassau. Acta Sanctorum Maii 3 p. XXXIV. Ghesquiere Acta Sanctorum Belgii 1, 262. Böhmer Acta 339 aus or. im Haag. 1641
— 10	—	gebietet auf hütte des stiftscapitels zu Maastricht den richtern, dem schultheiss und den schöffen der königlichen gemeinde daselbst, welche als solche zur kirche St. Johann eingepfarrt ist, die reichsleute auf keiner anderen malmühle mahlen zu lassen als auf der, welche zu dieser kirche gehört und von dem stift des hl. Servatius abhängt; namentlich sollen sie nicht auf der zur Marienkirche, zu welcher die dortige bischöfliche gemeinde eingepfarrt ist, gehörigen malmühle mahlen lassen; sie sollen die reichsleute, sobald sie vom stift und dessen kammerer erfordert werden, zum mahlen anhalten, sich im übrigen aber jeder einmischung in die gerichtbarkeit des stifts und kammerers enthalten. Aus einem copialbuch zu Paris Winkelmann Acta 2, 110. Bullotius de la commission r. d'histoire (Belgien) 3. serie 9, 50. — „Eine urkundliche aufklärung über diese doppelten gemeindeverhältnisse zu Maastricht aus dem dortigen stadttarchiv, wenn es erhalten ist, müsste für das mittelalttrige stadtwesen gewiss helehrend sein.“ Böhmer. 1642
— 11	—	bekundet die durch ihn herbeigeführte sühne zwischen den hürgern von Köln und denen von Heppenheft und ihren genossen (attinentes): die Kölner sollen den hürgern anderer städte alles was sie diesen in form von geleitsgold oder sonst seit der letzten sühne genommen haben, ersetzen, ebenso soll den Kölnern schadenersatz geleistet werden; zu ausgleich des übrigen zahlen die bürger von Köln 511, die landschaft (tota terra) 711 mark, welche summen k. Rudolf zu Boppard (auf der zollstätte) von lebensmitteln und waren einzubringen gestattet; doch haben sie dann stadt und landschaft Köln von ihren gütern zu ersetzen; 400 mark fallen an die Heppenheft, 800 an die bürger von Köln und 22 an Heinrich Demon (Teufel) bürger von Mainz (mittler in der früheren sühne). Emen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 186 aus or. im stadttarch. Köln, vgl. auch Mittheil. aus d. Kölner Stadttarch. 4, 13. *1643
— 11	—	thut den bürgern zu Oppenheim die gnade, dass kein fremder daselbst wollenes tuch ausschneiden und nach der elle verkaufen darf, sondern blos bürger welche an den markttagen mit ihresgleichen in dem dazu bestimmten kaufhause stehen sollen. Auch soll kein fremder daselbst wein nach der mass ausschütten, sondern nur fass- und wagenweise verkaufen

1282		dürfen. „Aus einer abschrift de 1546 in meinem besitz“. Böhmer. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. aus pfälzischem copialb. 46 fol. 29 im gen.-landesarch. Karlsruhe. Frank Gesch. v. Oppenheim 255 aus einem vidimus im staatsarch. Darmstadt. 1644
apr. 16	Hagenoye	beurkundet, dass in dem rechtsstreite zwischen Johann von Avesnes grafen von Hennegau auf der einen und Guido grafen von Flandern auf der anderen seite vor ihm gerichtlich entschieden worden, dass er durch geeignete boten den bischof von Cambray solle vorladen lassen, von nächstem montag über acht wochen (bis 15. juni) an seinem hofe zu erscheinen oder vollmächtige boten zu senden, um zeugniss zu geben, welchergestalt der graf von Flandern den grafen von Hennegau aus dem besitz der lande, in welchen ihn der bischof auf königlichen befehl einsetzte, herausgeworfen hat und verhinderte, dass der bischof seinen auftrag vollständig erfüllen konnte (vgl. n. 1614); wird dies zeugniss eidlich abgegeben, „dann will der könig weiter nach rechtens verfahren. Martene Thes. 1, 1175. Kluit Hist. Hollandiae 2, 853. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 379. Später, eben am 15. juni 1282 wird dieser entscheidung vom könig nochmals umständlich gedacht und werden als anwesend dabei genannt: die erzbischöfe Werner v. Mainz und H. v. Trier, die bischöfe v. Speier und Strassburg, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern und Otto markgraf v. Brandenburg, die grafen H. v. Fürstenberg, E. v. Freiburg, v. Dietz (Diech I) und v. Sponheim. — [Beide gegner waren um diese zeit bei hof (vgl. n. 1647); in einer urk. des cardinallegaten Johann von Tusculum vom 7. apr. 1287, wo über den ganzen fall referirt wird, heisst es: cumque demum idem comes Haynonie ad ipsius regis recurrens providentiam (wol richtiger presentiam) sibi super hoc fieri iustitiam cum instantia postulasset, idem rex predictum comitem Flandriae tunc praesentem ad praemissa litem contestando negaunt ad instantiam dicti comitis Haynoniae ad certum diem peremptorie citavit, ut in dicto negotio procederetur et fieret quod curiae suae dictaret sententia coram eo, et dicto comiti Haynoniae super praemissis de iustitia responderet. Vgl. unten 15. juni n. 1668 ff.]. 1645
— 18	—	schreibt in gemässheit der gerichtlichen entscheidung vom vorgestrichen an den bischof Ingram von Cambray, und beglaubigt bei demselben als seine machtboten den Ruthger canonicus von Achen und Bergen (Mons) und den ritter Werner von Rothberg (von Basel, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 858). Martene Thes. 1, 1176. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 382. 1646
— 18	—	nimmt die kirche der hl. apostel Philipp und Jacob und der hl. Walpurg im Heiligenwald (bei Hagenau), der abt Gottfried vorsteht, in seinen besonderen schutz und bestätigt deren privilegien. Zeugen: die erzbischöfe v. Mainz und H. v. Trier, die bischöfe C. v. Strassburg und v. Speier, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Ot. junior markgraf v. Brandenburg und Fr. herzog v. Lothringen fürsten; spectabiles viri der markgraf v. Baden, Guido graf v. Flandern, der herzog v. Teck, die grafen Jo. v. Hennegau, E. v. Katzenellenbogen, F. v. Leiningen und H. v. Fürstenberg. Or. im bezirksarch. Strassburg mit 14. kal. maii; die zeugen durch K. Fester. 1647
		Rudolfus rex Alsatiam et Mülhusenses reconciliavit. Ann. Colmar. maior. SS. 17, 209 an einer stelle, welche eben der zeit entspricht, als Rudolf von Hagenau durch das Elsass nach Basel zog, gegen ende april; vorher (s. 208) erzählt der chronist: cives Mülhusenses multo se vulneribus affecerunt. In unmittelbarem anschluss an die erste stelle, also wol auch in diese zeit fallend, fährt er (in einem offenbar unvollständigen satze) fort: et ut exercitum congregaret ut Coloniensem episcopum impugnaret, vgl. dazu unten n. 1685*. *a
— 30	Basilee	nimmt abtissin und convent des klostere Hohenburg (südwestl. Strassburg), das von seinen vorfahren am reiche gegründet worden, mit allem besitz iuxta montem und den höfen Rosenheim und Unterenheim in seinen und des reiches schutz und behält sich den vogteischutz (tutela advocacie) auch für besitzungen vor, die er anderweit verleihen würde; er befreit die beamten (officiales) des klostere und alle leute die auf dem berge sich niederlassen mit ihrer familia von allen abgaben und von allen leistungen an das reich. Zeugen: der erzbischof v. Ebrun, bischof Heinrich v. Basel, Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, der markgraf v. Hachberg, die grafen Burkard und Albert v. Hohenberg und Theobald v. Pfirt. Dat. Bas. pridie kal. maii ind. „etc.“ (so copie, offenbar vorlesen aus dem richtigen x). 1282 r. 9. Copie im Reichsregister (1494—1499) bd. X ¹ fol. 109 im staatsarch. Wien. *1648

1282				
mai 9	Kyburg	gebietet den richtern des landfriedens (paxis generalis) im Zürich- und Aargau, dass sie anklingen über güter und leute der kirche von Luzern an die herrschaft unter welcher diese gelegen sind zurückweisen sollen, ausser im falle dass dort die justiz verweigert worden. Balthasar Urkundl. Gesch. des Luzerner Bundes 56. Neugart CD. Alem. 2, 309. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 390. Kopp Urkunden 28. Geschichtsfreund 1, 4 reg. aus or. im stadth.-arch. Luzern. — Siegel aus rotem wachs. Schloss Kiburg südl. Winterthur.	1649	
— 11	Überlingen	schlichtet die mishellungen zwischen den Johanniterbrüdern zu Ueberlingen und den bürgern daselbst, die hauliche anlage des hofes der ersten und die herstellung und benützung der wege betreffend. Mithesiegel von der Johannitercommende und der Stadt Ueberlingen. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 246, wo ich das datum am mitwoch vor (nicht nach) himmelfahrt lese, wie es auch Gerbert selbst in seiner ausrechnung genommen hat. Böhm. Oberhein. Zeitschr. 22, 26 zu mai 13. Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 75 reg. aus zwei or. im general-landesarch. zu Karlsruhe. — [Beide originale haben übereinstimmend: diz geschach ze Ueberlingen . . an dem nehesten gütemtage nach unsers herren uffart. Nun ist nach Banmann in Archiv. Zeitschr. 9, 318, dem sich auch Weech anschliesst, der „Gutentag“ in Schwaben der montag. Dies würde an sich die datirung einer königsurk. nicht beeinflussen, aber vorliegendes diplom ist seiner ganzen ungewöhnlichen fassung nach (Ich Rudolf usw.) von den partien concipirt, vielleicht auch geschrieben und vom könig nur besiegelt. Daher muss das datum nach dem schwäbischen brauch berechnet werden und ist also gleich 11. mai. Dies stimmt denn auch sehr gut zum itinerar. Zur fassung vgl. auch Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 81].	1650	
— 13	Ulme	bestätigt dem kloster Hardehausen (ord. Cist. südöstl. Paderborn) seine besitzungen zu Scherve, Kestenich, Gulse usw. Mitgetheilt von Landan in Cassel, darnach Winkelmann Acta 2, 111. — [Vgl. einzelne verbesserungen zu den Ortsnamen bei Finke Westfäl. UB. 4, 791].	1651	
— 14	—	gibt dem bischof Friedrich von Merseburg und dem domcapitel daselbst gegen die im land des herzogs von Braunschweig gelegene und ihm ausschweisse überlassene villa Detten den markt Werkleiz (Luzin) und die villa Kirchdorf an der Saale bei Barby zu eigen. Böhm. Acta 340 ans or. in Merseburg. — Vgl. n. 1350.	1652	
— 15	—	schreibt den bürgern von Lübeck, dass sie den markgrafen Johann, Konrad und Otto von Brandenburg nicht mehr zu gehorchen brauchen, indem er die denselben (am 24. aug. 1280, n. 1279) übertragene verwaltung (commissio) ihrer Stadt widerrufen, da sie für dieselbe nec utilis nec expediens sei. CD. Loh. I 1, 388 aus or. im stadth. Lübeck = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 156. — [Vgl. über die zerwürfnisse zwischen den markgrafen und Lübeck, welche sichtlich eben jener statthalterschaft der markgrafen und den finanziellen ansprüchen derselben entsprangen (vgl. urk. der markgrafen vom 21. juli 1282, CD. Lubec. I 1, 391), Kopp Reichsgesch. 1, 401 f., auch unten n. 1736].	1653	
— 15	—	erhebt Pfullendorf aus mitleid mit der feuersbrunst, welche die dortigen einwohner erlitten haben, und um sie in zukunfft vor schädlichen leuten zu schützen, nach dem vorgang kaiser Friedrichs II. zu beständiger freiheit mit stadtrecht, und gibt nähere bestimmungen über bürgerrecht, unbehaute hofstätten, mühlgraben und verwendung der mühlen zur hefestigung der Stadt, freiheit von auswärtigem gericht. Zeugen: Ber. bischof v. Bamberg, Ludwig palzgraf und herzog v. Baiern, Otto der junge markgraf v. Brandenburg; die grafen Fr. hurggraf v. Nürnberg, Eber. v. Katzenellenbogen, H. v. Fürstenberg, Mangold v. Nellenburg, Hugo v. Montfort; dann noch Konrad und H. gebrüder schenken von Winterstetten, Eberhard truchsess v. Waldburg, Ul. und Marquard gebr. v. Schellenberg. Abschriftlich von Hugo, darnach Böhm. Acta 340. Oberhein. Zeitschr. 31, 9 und Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 76 reg. mit zeugen aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe.	1654	
— 15	—	schreibt dem bischof Ingerain von Cambray, dass wenn er der durch seine machthoten den canonicus Rutherger von Achen und den ritter Werner von Rothberg (vgl. oben n. 1646) ihm zugehenden vorladung an sein hoflager folge zu leisten nicht vermöge, er vor diesen boten eidlich aussagen solle, wie er die ihm aufgetragene besitzsetzung des Johann von Hennegan in Alost und dessen andern reichslehen durchgeführt und wie es gekommen, dass er dieselbe nicht zur vollständigen ausführung gebracht habe. Martene Thes. 1, 1177. Reiffen-		

1282

- mai 16 Ulme Ludwig pfalzgraf bei Rhein, herzog von Baiern an k nig Rudolf: ersucht denselben in betreff der von ihm und seinen vorg ngern am reich gegen den grafen Heinrich von F rstenberg erhobenen anspr che in anbetracht der verdienste des grafen milde und gnade walten zu lassen; er selbst gebe seine zustimmung (nostram voluntatem . . . et consensum) zu jeder gunst, die Rudolf dem grafen in dieser beziehung gew hren werde. Oberhein. Zeitschr. 8, 463. Kopp Reichsgesch. 1, 897. F rstenberg. UB. 1, 276 ans or. in Donaueschingen. — Bezieht sich auf Villingen und Haslach, vgl. zu 1283 mai 24. *1656
- 17 — Pfingsten. Hoftag. Rex celebravit curiam in Ulma in octava pentecostes. Ann. Sindelfing. SS. 17, 302. Der hoftag war doch wol auf pfingsten, [wie dies durch die anwesenheit verschiedener f rsten nnd grossen schon von mitte mai an wahrscheinlich gemacht wird]. a
- 18 — best tigt den b rgern von Biberach alle gnaden, freiheiten nnd rechte, welche denselben von seinen vorfahren am reich bis zur absetzung kaiser Friedrichs II. verliehen worden sind. Zeugen: die b sch fe v. Augsburg, Brixen und Eichst dt; L. pfalzgraf und herzog v. Baiern; die grafen M. v. Tirol, E. v. Katzenelnbogen, H. v. F rstenberg, Ul. v. Montfort, Ul. v. Helfenstein, Al. v. Hohenberg, L. v. Oettingen; dann Friedrich nnd Konrad gebr der, burggrafen v. N rnberg. Hngo Die Mediatisirung 215. Mon. Zoll. 2, 134 reg. mit zeugen aus or. im staatsarch. Stuttgart; ‚das von mir eingesehene or. hat xv. kal. iulii, aber es wird wohl sicher iunii gelesen werden m ssen‘. B hmer. — Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 208. 1657
- 19 — erkauf von dem grafen Manegold von Nellenburg an seiner kinder statt die grafenschaft im Dingau und Ertgan, die d rfer Diengen und Blochingen nnd die burg Friedberg nebst allem zugeh r, doch ohne die edeln leute, die mannelehen und die von Nellenburg r hrenden leute (ob die wider zu im faren went, daran sol man in nicht irren), f r 890 mark, terminenweise zu entrichten. Zeugen: Friedrich burggr. v. N rnberg, die grafen Heinrich v. F rstenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen nnd Albrecht v. Hohenberg; zwei v. Ramswag, zwei v. Schellenberg, der truchsess v. Diessenhofen. Mitbesiegelt von den grafen Manegold v. Nellenburg, Heinrich v. F rstenberg u. Albrecht v. Hohenburg. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Arch. f. S ddeutschl. 1, 179. Raiser Guntia 87 reg. Memminger in W rttemberg. Jahrb. 1827 s. 160. Mon. Zoller. 2, 135 reg. aus or. — [Wie Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 86 anm. 1 bemerkt, ist die urk. sicher nicht in der kanzlei geschrieben. — Vom gleichen tage datirt die gegenurkunde des grafen Manegold, Oberhein. Zeitschr. 1, 78 reg. (mit 1480 mark silber als kaufpreis!). Vgl. dazu Maag Habsb. Urbar 1, 370 ff.] 1658
- 21 — verpf ndet den br dern Eberhard nnd Heinrich von Waldsee die vogtei des klostere Waldsee um 20 mark silber. Aus copie sac. 17 im staatsarch. Stuttgart (ehemal.  sterr. documente) mit 12. mensis iunii ind. 10 a. d. 1282 reg. 9. Das verderbte tagesdatum wird berichtigt durch ein von P. St lin mitgetheiltes regest in einem alten waldburg-wolfeggischen archivsrepertorium (im staatsarch. Stuttgart), welches 12. calend. iunii liest, daf r aber das unrichtige jahr 1280 z hlt. *1659
- 22 — Berthold von Trauchburg hofrichter k. Rudolfs theilt dem bischof Bruno von Brixen die auf dessen ansuchen vom k niglichen hofgericht gefundene entscheidung mit, wonach das in der sache gewisser zwischen der kirche von Brixen und deren meiern in Vintel streitiger eigenleute gesprochene urtheil des grafen Eberhard von Kirchberg als recht erkannt wird, dass n mlich ein anspruch auf eigenleute nicht durch ersitzung (gewor), sondern nur auf die umstellung mit den n chsten muttermagen d. h. auf die geburt von einer dem aussprechenden eigenh rigen mutter gegr ndet werden k nne. Mitth. d. Instituts 7, 162 aus copie Reschs im Ferdinandeum zu Innsbruck. — Bischof Bruno, der um diese zeit selbst in Ulm war (vgl. n. 1657), hatte in einem schreiben an k. Rudolf nm ein verbrieftes nrtheil des k niglichen hofgerichts ersucht, da die eigenleute gegen zwei sich widersprechende urtheilsvorschl ge an

1282		
mai 25	Ulme	das reich appellirt hatten. Mitth. d. Instituts 7, 161 aus or. im bishöf. arch. Brixen. — Vgl. dazu die bemerkungen Zallingers ib. 162 ff. *1660 beurkundet den auf ansuchen des grafen Meinhard von Tirol vor ihm ergangenen rechts- spruch, dass gedachter graf mit zwei fürsten oder edeln aus dem land im gebirge (terra montium) beweisen möge, welchem land oder welches landes recht er angehöre. Or. im staats- arch. Wien. HORMAYR Beitr. zur Gesch. v. Tirol 2, 259. MG. LL. 2, 439. Mohr. CD. Rhae- tiae 2, 25. — Hiermit ist zu verbinden das zeugniss des bischofs Konrad von Chur vom 20. jan. 1282 über die lehenrechtliche stellung der grafen Meinhard, oben n. 1617. [Vgl. dazu Ficker in Wiener SB. 77, 856 f. und Mitth. d. Inst. Ergbd. 4, 148 f.] 1661
— 26	—	bekundet den von ihm vermittelten ausgleich zwischen den grafen Meinhard von Tirol und Gebhard von Hirschberg wegen des letzteren güter im gebirge (in montibus) und im Innthal; [Gebhard verzichtet auf alles und will auch seine mutter dazu bewegen; sollte diese es nicht thun, so müsste er sicherheit stellen und pfalzgraf Ludwig die bürgschaft über- nehmen; hingegen zahlt graf Meinhard in bestimmten fristen 4000 mark (eine zu 7 solidos minus 4 denar. Venetorum) und erhebt weiterhin keine ansprüche. Bürgen, nödfalls gei- sellen und einlieger sind: pfalzgraf Ludwig, die grafen Al. v. Hohenberg, Rudolf, Ul. und Hugo brüder v. Montfort und H. v. Fürstenberg; Al. v. Prouperch, Eber. truchsess v. Wald- burg, Wernhard v. Rohrach, Heinrich v. Preisung, Konrad v. Wildenrode, Wichmann v. Iringsburg, Eher. v. Greifenberg, Ber. v. Schildberg, God. v. Widersberg, Heinrich v. Schmienen. Zeugen: mag. Gottfried propst v. Passau königl. protonetar, Heinrich propst v. Freising hof- caplan, Friedrich burggraf v. Nürnberg, markgraf Heinrich v. Burgau, der herzog v. Teck, der graf v. Zollern, graf Ludwig v. Oettingen, der schenk v. Winterstetten, der vogt v. Dorn- berg. Mitsiegler die grafen v. Tirol und Hirschberg sowie pfalzgraf Ludwig. Or. im staats- arch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 90 n. 719 reg. Mon. Zoller. 2, 135 reg. mit zeugen. — Am 17. mai 1284 bestätigt graf Gebhard v. Hirschberg dem grafen Meinhard den empfang der 4000 mark und verzichtet neuerdings auf alle weiteren ansprüche. Or. im staatsarch. Wien]. 1662
juni 5	Hallis	verfügt dass die leute des hl. Petrus zu Wimpfen im Thal in zukunfft nicht zu mehr diensten und abgaben gezwungen werden sollen, als sie nuter seinen vorfahren geleistet haben. Baur im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 22 ungenauus reg. Böhmer Acta 341 aus or. in Darmstadt. — Ausstellort Schwäbisch Hall. 1663
— 6	—	verleiht der stadt Retenburg eh der Tauber auf ihre bitte eine jährliche achtstägige messe auf donerstag nach der pfingstoctave beginnend, gewährt dafür alle freiheden, wie sie die märkte anderer reichsstädte (civitates imperii) haben, und will, dass die besucher auf eine meile im umkreis in seinem schutze stehn. Or. im reichsarch. München (reichsstadt Roten- burg); das siegel war wol einmal abgerissen, wurde dann an der jetzigen braunen seiden- schnur, aber umgekehrt, befestigt, wobei ein theil des rückens neu aufgegossen ward. Lünig Reichsarchiv 14^a, 335. 1664
— 6	—	bestätigt zwei ihm vorgelegte urkunden für das kloster Gnadenthal westl. Hall, nämlich eine gütervergebung Konrads des ält. von Krautheim und seiner gemahlin Kunigunde an Gnadenthal von 1252 jul. 22 und ein übereinkommen des grafen Otto v. Eberstein mit Konrad v. Krantheim wegen der an Gnadenthal geschenkten güter, von 1265 nov. 13. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, H. graf v. Fürstenberg, Eberhard v. Schlüsselberg, C. v. Hohenlohe, Walther schenk v. Limburg, C. und C. v. Weinsberg, Dierolf und Gerwic v. Torce- bach, Hermann schultheiss v. Rodenberg, H. schultheiss v. Hall. Aus or. im Hohenloh. arch. zu Oehringen durch P. Stälin. *1665
— 13	Wimpine	befiehlt schultheiss, rat und bürgern von Eger, sowie den ministerialen von Egerland (eiusdem domini), das kloster Waldsassen wider alle schädiger zu schützen und auf ansuchen des kellermeisters jederzeit zu rat und hilfe bereit zu sein. Gradl Mon. Egrana 1, 129 unvollst. Winkelmann Acta 2, 112 aus or. im reichsarch. München. Čelakovsky Cod. iur. munit. Bohem. 2, 97. 1666
— 13	—	(ap. Urbem veterem) Papst Martin IV. an könig Rudolf: zeigt diesem die ernennung des Burchard von Heunegau zum bischof von Metz an, von dem er eine wiederherstellung der schwer geschädigten Metzter kirche erwartet, und fordert Rudolf auf, den bischof und die

1282

juni 15 Wormatic

rechte seiner kirche zu schützen. Divine gratia — compensetur. Kaltenbrunner Actenstücke 272. Im register nur als In eundem modum - brief ohne datirung eingetragen, die entweder nach dem hauptbrief an den bischof selbst zu juni 9 oder eher nach dem ersten In eundem modum - schreiben zu juni 13 zu setzen ist. *1667

verkündet dass er in sachen des Johann von Avesnes grafen von Hennegau gegen Guido grafen von Flandern, die belehnung mit Alost, dem land an der Schelde, Geertsbergen, Waes und den vier ambachten betr., in gemässheit der rechtlichen entscheidung d. d. Hagennan 16. april 1282 (siehe oben u. 1645), deren inhalt hier wiederholt wird, an den bischof Ingeram von Cambray machtboteu abgesendet habe, um ihn auf den hentigen als dem den parteien gesetzten rechtstage persönlich vorzuladen, und dass in folge dessen der bischof nach der ihm gestatteten wahl ein eidliches zeugnis eingeschickt habe, worauf nun bei ungehorsamem ausbleiben des grafen von Flandern auf andringen des grafen von Hennegau vor ihm von den anwesenden fürsten und herrn, nämlich den bischöfen v. Worms und Speier, Otto markgrafen v. Brandenburg, dann den grafen R. v. Geldern, G. v. Sain, H. v. Veldenz, E. v. Katzenelnbogen, v. Nassau und v. Dietz, den herren Walram v. Valkenburg und v. Heinsburg, durch rechtsspruch die gedachten lande dem grafen von Flandern ab- und dem grafen von Hennegau zuerkannt, zugleich auch entschieden worden, dass auf das zeugnis des bischofs von Cambray der graf von Flandern wegen gewalttbätiger hinderung der einsetzung des grafen von Hennegau in die diesem verliehenen lande mit der reichsacht zu belegen, und dem grafen von Hennegau zum besitz dieser lande auf alle mögliche weise zu verhelfen sei. Martene Thes. 1, 1181. Bondam Charterboek 1, 674. Kluit Hist. Holl. 2^b, 854. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 387 und Mon. de Namur 3, 522. Vinchant Annales du Hainaut 6, 47. Sloet Oorkb. 1016 unvollst. — [Nach St. Genois Monum. anciens 258 befanden sich von dieser urk. in Mons drei originale]. 1668

— 15

schreibt dem bischof Ingeram von Cambray, benachrichtigt ihn von dem vorstehenden urtheil, und fordert ihn auf öffentlich verkünden zu lassen, dass nunmehr bei strafe alle vasallen der gedachten lande (d. h. von Reichsflandern) binnen sechs wochen und drei tagen (post denuntiationem huiusmodi) ihre lehen von dem grafen von Hennegau zu empfangen und dass alle amtleute, schöffen und städtische gemeinden binnen derselben zeit ihm den huldigungs-eide zu leisten haben, zugleich auch dass sie der dem grafen von Flandern geleisteten eide ledig seien; gegen ungehorsame wird auf dem wege rechtens vorgegangen werden; über die ausführung dieser massregeln ist bericht zu erstatten. Martene Thes. 1, 1183. 1669

— 15

beauftragt den official des propstes zu Utrecht, den heute zu gunsten des grafen von Hennegau ergangenen rechtsspruch den vasallen und anderen leuten der demselben zugesprochenen lehen und lande innerhalb der diocese Utrecht zu verkündigen und verkünden zu lassen und sie zu lehennahme vom grafen Johann von Hennegau sowie zur huldigung für denselben binnen sechs wochen und drei tagen aufzufordern. Bethmann aus or. zu Mons. Martene Thes. 1, 1184 anm. Winkelmann Acta 2, 112 aus zweitem or. zu Lillo. — [Dass Traiectum hier nicht mit Böhmer als Maastricht, sondern als Utrecht zu deuten ist, beweist die beziehung auf die Traiectensis diocesis, zu der eben der grösste theil der vier ämter und das land an der Schelde gehörten, während Geertsbergen, Waes und Alost innerhalb der diocese Cambray lagen. Vgl. Brosien Der Streit um Reichsflandern 12 f. — Vgl. den bericht des Utrechter domherrn und officials Wilhelm von Montfort unten n. 1689]. 1670

— 15

schreibt den vasallen, amtleuten, schöffen und den gemeinden der städte und dörfer in dem lande Geertsbergen, Alost, der vier ambachten, Waes und an der Schelde, dass sie in gemässheit des vorstehenden urtheils binnen sechs wochen und drei tagen von Johann von Avesnes grafen von Hennegau ihre lehen zu empfangen und ihm huldigung zu leisten haben. Martene Thes. 1, 1184. Vinchant Annales du Hainaut 6, 49. Mon. de Namur 3, 522. 1671

beauftragt B(urkhard) den weissen Beger, in seinem namen zugleich mit dem bischof Heinrich von Basel und dem markgrafen Heinrich von Hachberg den zwist des grafen Egeno von Freiburg mit der stadt Freiburg zu schlichten. Nach der urk. des grafen Egeno vom 17. juni 1282, worin er die von den genannten vermittelte sühne bekundet und zu halten verspricht. Die arkunde sollte von bischof Heinrich von Basel, dem markgrafen von Hach-

1282		
juni 17	Wormatie	herg, Peter propst von Mainz und Otto propst von Basel mitbesiegelt werden, trägt aber keinelei siegel und wird von Schreiber UB. von Freiburg 1, 92 als concept bezeichnet. Vgl. auch Kiezler Gesch. des Hauses Fürstenberg 124. *1672 verkündet allen reichsgetreuen, dass in gemässheit des nrtheils vom 15. juni die oft genannten lande dem grafen Guido von Flandern ab- und Johann von Avesnes grafen von Hennegan zugesprochen worden seien, auch graf Guido von Flandern in folge dessen von ihm in die reichsacht gothan und für friedelos erklärt worden sei. Martene Thes. 1, 1185. Lünig Cod. Germaniae 2, 1983. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 389. Viuchant Annales du Hainaut 6, 50. 1673
— 18	—	ertheilt (Ermengard) der gemahlin des grafen Reinald von Geldern durch den Walram von Valkenburg die belehnung mit dem herzogthum Limburg, welches durch den tod ihres vaters, dessen einzige erbin sie ist, ledig geworden; stirbt sie vor ihrem gemahl, so soll dieser das herzogthum lebenslänglich besitzen. Or. im hausarch. München. Bondam 1, 676. Kremer Beitr. 3, 77 im text reg. Collection de Chroniques Belges inédits 1 (Heeln ed. Willems), 408. Ernst Histoire de Limbourg 6, 305. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1017. 1674
— 19	—	bestätigt den bürgern von Zütphen die ihnen von seinen vorgängern verliehene zollfreiheit am Rheinzoll zu Kaiserswerth bei auf- und niederfahrt auf dem Rhein. Boudam Charterboek 1, 672. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1013 aus or. im stadarch. Zütphen mit Wormacie 13. kal. iunii, was im Hinblick auf den ausstellort und die andern urkunden für Geldern sicherlich als versehen für iulii anzusehen ist. 1675
— 19	—	gestattet dem grafen Floris von Holland, dass in ermangelung eines sohnes seine tochter ihm in der grafenschaft und in den reichslehen folge, sowie dass wenn er einen minderjährigen sohn hinterlasse, dessen überlebende mutter die vormundschaft führen dürfe, solange sie nicht wieder heiratet. Kluit Hist. Holl. 2^a, 861. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland 1, 2, 201 aus vidimus von 1296. 1676
— 19	—	bewilligt dem grafen Reinald von Geldern einen stillstand von fünf jahren wegen des reiches anspruch auf Nimwegen; zugleich verspricht er au dem landgericht zwischen Maas und Rhein nichts ändern zu wollen ohne einwilligung des genannten grafen sowie der söhne weil. Wilhelms grafen von Jülich, Walraus von Valkenburg und des von Heinsberg. Or. im hausarchiv zu München. Kremer Beitr. 3, 171. Bondam Charterboek 1, 677. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1018. 1677
— 19	—	bewilligt demselben einen stillstand wegen des reiches anspruch auf Duisburg und zugehör his nächste weihnachten; dafür soll der graf ihm in der zwischenzeit auf seine (des königs) kosten dienen. Or. im hausarch. zu München. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 451. 1678
— 19	—	gestattet demselben in Herzogenrode eine münze anzulegen und dieselben münzen zu schlagen wie in Limburg. Or. im hausarch. zu München. Pontanus Hist. Gelriae 6, 159. Boudam Charterboek 1, 678. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1018 unvollst. 1679
— 20	—	gestattet demselben in Arnheim sterlingische denare (ad valorem sterlingorum denariorum) zu schlagen. Or. im hausarch. zu München. Pontanus Hist. Gelriae 6, 159. Bondam Charterboek 1, 678. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1019 aus einem register zu Arnheim. 1680
— 20	—	heurkundet, wie der streit zwischen bischof Friedrich von Worms einer- und dem grafen Johann von Sponheim andererseits, der entstanden war, weil der graf den bischof aus dem besitz des gutes zu Spreudlingen östl. Kreuznach verdrängt hatte, weshalb auf anstehen des bischofs der graf excommunicirt und dessen land mit dem interdict belegt worden war, durch ihn und den grafen von Katzenellenbogen gesühnt worden, dergestalt, dass der bischof das gut auf so lange zurückerhält, bis er von den einkünften desselben 500 mark Kölner denare bezugen und überdies die kosten und schäden dieses streites voll gedeckt hat; verletzt der graf diese bestimmungen, so verfällt er und sein laud dem hann und interdict von seite des Mainzer stuhles, sowie der reichsacht. Der bischof von Worms und graf Johann erklären die annahme dieses ausgleiches und besiegeln die urk., die noch mitbesiegelt ist von den grafen Gottfried v. Sain und Eberhard v. Katzenellenbogen. Ein or. im reichsarch. München. Oberrhein. Zeitschr. 11, 295 aus or. im bezirksarch. Strassburg. Böhmer Acta

1282	
	342 aus copie saec. 18 zu Strassburg. — Die mehrfach auffallende fassung dieser urk. weist wol auf eine von den parteien berrührende vorlage hin. Ob, wie v. d. Ropp Werner v. Mainz 135 ann. 5 nach dieser urk. annimmt, erz. Werner noch am 20. juni in Worms gewesen, ist doch sehr zweifelhaft. — Am 24. juni stellt bischof Friedrich dem grafen von Spunheim die entsprechende erklärang aus, vgl. Görz Mittelrh. Regesten 4, 216. *1681
juni 23	Worms genehmigt, dass der reichsministeriale Dietrich sohn Rudegers von Enzlintheim sich mit leuten und gütern die er hesass, dem nonnenkloster Kirschgarten bei Worms zu ministerialenrecht ergab. Arcbival. Zeitschr. 2, 212 reg. Winkelmann Acta 2, 113 aus or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat, mit der verschreibung regn. x statt ind. x). *1682
— 29	Nuremberg bekundet, dass er auf bitte der stadt Schweinfurt, welche in folge der vom Deutscherordensmeister (unser heimlicher rate) vor dem königlichen bofgericht wider sie erhobenen klage in die acht gekommen war, sich selbst der sache unterwunden und beiden theilen auf sonntag nach Johann Baptist (juni 28) nach Nürnberg einen tag gesetzt und da mit heizung des hofrichters und vieler räte (vil unsere rät) folgende sühne gemacht habe: die stadt hat das eigentumsrecht an gewissen türmen und gräben, welche auf grund und boden des Deutscherordens gebaut sein sollen, dagegen hleihen dem orden die zinsse von gewissen grundstücken in Altenstetter, Hilpersdorfer und Dietelbronner mark; sonst haben stadt und reichsvegt nichts mehr vom orden zu fordern; die grenzen der genannten marken werden bestimmt; vogtei und gericht zu Schweinfurt hleihen beim reiche und der orden hat keinerlei anrecht darauf; sodann vergleichsbestimmungen wegen anspruch des ordens auf dienste von gütern in den genannten marken, auch wenn die güter von bürgern erworben werden, wegen pflandungen daselbst, gerichtlichen ladungen und fischerei im Main; als peen werden 100 mark gold gesetzt, halb der königlichen kammer, halb dem beschädigten zu zahlen. Deutsch. Copie in Reichsregistr. bd. I von 1431 fol. 142' im staatsarch. Wien. Documenta varia. hs. zu Giessen. Lichnowsky 2, Reg. 181 n. 730 ^b reg. Stein im Arch. d. histor. Vereins f. Unterfranken 22, 564 und Mon. Sinfurtensia 40 aus copialh. im arch. Schweinfurt. — [Die copien haben das datum: Nuremberg 1282 uff St. Peter- und Paulstag unsers richs im 10. jar. Da nun auch im texte es heisst, der tag sei nach Nürnberg, auf sonntag nach Johannis angesetzt worden, so muss an Nürnberg als ausstellungsort und am 29. juni unbedingt festgehalten werden (Lichnowsky und Böhmer nahmen Worms als ausstellort). Nun liegt aber die schwierigkeit in den jahresangaben: regierungsjahr 10 würde zu 1283 gehören, allein da stand Rudolf ende juni vor Peterlingen und konnte unmöglich in Nürnberg gewesen sein. Wel ist diese möglichkeit aber 1282 gegeben. Rudolf konnte in der zeit vom 23. bis 29. juni von Worms nach Nürnberg gelangen und konnte am 13. juli in Friedberg sein. So auffallend sonst ein so rascher zug von Worms nach Nürnberg und wieder zurück in die Wetterau ist, so hleibt doch nur diese annahme übrig, wobei dann freilich auch ein irrtum im regierungsjahr angenommen werden muss, der entweder schon im or. stand (vgl. das versehen gerade in n. 1682) oder durch die copien hineinkam]. 1683
juni	Friedensverhandlungen mit dem grafen Philipp von Savoyen, geführt durch den bischof Heinrich von Basel und bischof Berlio von Belley als schiedsrichter (vgl. n. 1635). Verabredung einer heirat zwischen könig Rudolfs enkelin, der zweiten tochter seiner sohnes Albrecht, mit dem grossneffen des grafen Philipp, dem ältesten sohne des am 15. mal verstorbenen neffen Philipps, des grafen Thomas von Savoyen. Philipp heurkundet diese eheberedung zu Chillon am 11. juni, für Rudolfs gegenbrief wurde ein entwurf (Nes R. . . notum facimus — contingeret habere) gefertigt (Kepp im Oesterr. Archiv 6, 111). Ein weiterer entwurf zu einem ausgleich enthielt folgende puncte: der könig nimmt den grafen zu huld und guade auf und begibt sich für jetzt aller ansprüche wegen der burgen Murten und Gümminen und der stadt (villa) Peterlingen, doch mit vorbehalt für ihre geltendmachung nach Philipps tod; der könig nimmt den grafen in seinen schutz und verspricht ihm heiland, doch sollen der graf und dessen nachfolger in streitigkeiten wegen reichslehen an das königliche hofgericht gehen; der könig entzieht dem grafen nichts an heisitz oder leuten und lässt nicht zu dass andere es thun. Dagegen zahlt der graf dem könig eine noch zu bestimmende summe, anerkennt die verpflichtung seiner nachfolger wegen Murten und Gümminen und verspricht seinerseits dem könig in bestimmtem umkreis beizustehen; schiedsrichter entscheiden den

1282

juli 1

— 13

Vriedberch

juli

Oppenheim

streit zwischen dem bischof von Lausanne dessen der k nig sich angenommen (vgl. n. 1393), und den b rgern die der graf unterst tzte. Es wird darauf hingewiesen, dass Rudolf auf andringen des papstes, der k niginmutter von Frankreich und des k nigs von England sich zu diesem frieden verstanden habe. Nos Henricus . . notum facimus — supradicti. Guichenon Hist. de Savoie 4, 86 unvollst. zu 1283 juli = Solothurner Wochenh. 1828 s. 390 = Trouillat Mon. de Bale 2, 352 = Fontes rer. Bernens. 3, 328 n. 344. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 112 ff. vollst. aus or. im staatsarch. Turin = Tronillat 2, 359 = Fontes rer. Bernens. 3, 328 n. 345. Vgl. Cibrario Storia della monarchia di Savoia 2, 182, Kopp Reichsgesch. 2^e, 354 ff. — Diese verhandlungen werden in den juni fallen, da bischof Heinrich v. Basel, der im mai aus M con wieder zur ck war und sich am 6. juni wahrscheinlich zu Perles (B terlo), also auf dem wege in die Waadt befindet, am 13. juli schon wieder bei k nig Rudolf zu Friedberg in der Wetterau erscheint; vgl. Eubel im Histor. Jahrb. 9, 417 ff.; wollte man doch an dem von Guichenon  berlieferten datum juli und Lausanne festhalten, so w re anfang juli also immerhin noch m glich. — Ohwol noch am 15. juli graf Philipp dem vom papste entsendeten predigerhruer Wilhelm v. Thonon zu weiteren verhandlungen vollmacht gab (Kopp 112), so gieng doch Rudolf auf die ganze im ohigen entwurf angenommene grundlage des friedens nicht ein, jedenfalls da ihm die halbe und noch dazu f r die zukunft unsichere befriedigung der berechtigten anspr che des reichs nicht gen gte. Die unterhandlungen wurden  brigens fortgesetzt vgl. unten n. 1730^a. *a

(Wienne) Graf Albrecht von Habsburg reichsvicar in Oesterreich und Steier verleiht auf befehl seines vaters k nigs Rudolfs dem Albere von Buchheim zu belohnung seiner dem k nig und ihm selbst geleisteten dienste das schloss zu Klaus mit dem amt und den eink nfte zu Ischl als burgheile, dergestalt, dass ein landesf rst dasselbe von Albere und dessen erben um 700 pfund Wiener pfennige wieder eink sen kann. Hergott Geneal. 3, 506. Kurz Oesterreich unter Ottokar u. Albrecht 2, 199. Ober sterr. UB. 3, 548. *1684

best tigt der capelle des hl. Bartholom us zu Frankfurt (capelle nostre) und dem damit verbundenen stiftscapitel alle privilegien, welche dieselben von Ludwig (d. Deutschen) und Karl dessen sohn, sowie von Otto r mischen k isern und deren nachfolgern erhalten haben, quatenus in alieni iuris preiudicium non retrudant. Zugen: Heinrich bischof v. Basel, Heinrich landgraf v. Hessen; die grafen v. Weiznaa, Gerhard v. Katzenelnbogen, v. Dietz; die herrn v. Limburg, v. Hanau, v. Falkenstein und Werner v. Boland. W rdtwein Dioc. Mog. 2, 423. B hmer Cod. Moeuofr. 1, 208 aus or. im staatsarch. Frankfurt. — Friedberg in der Wetterau. 1685

Ausgleich mit dem erzbischof Siegfried von K ln. Seit jahren hatte Siegfried in gespauntem, ja feindseligem verh ltniss zu k nig Rudolf gestanden (vgl. n. 900), er hatte mit Ottokar von B hmen nahe beziehungen gepflogen (vgl. n. 969^a), er hatte sich auch 1281 als Rudolf an den Rhein kam diesem nicht gen hert und war noch weniger den forderungen des allgemeinen landfriedens auf herausgabe des reichsguts und abstellung unberechtigter z lle nachgekommen; ja er scheint geradezu anschl ge gegen den k nig geplant zu haben (vgl. n. 1432). Als nun im fr hjahre 1282 durch vermittlung Werners von Mainz auch der Trierer sich Rudolf gen hert hatte (vgl. n. 1637), und die westf lischen, niederheinischen und lothringischen f rsten und herren, mit denen Siegfried in fehdelage, von Rudolf auf seine seite gezogen wurden, stand der erzbischof fast allein, von gegnern umringt. Dennoch wollte er es zun chst auf den kampf drauf aukommen lassen, (am 27. mai verh ndet er sich mit dem grafen von Arnsherg, Ennen Quellen 3, 187), als er aber den ernst Rudolfs sah, der im Elsass ein starkes kriegsvolk wider ihn sammelte (Ann. Colmar. SS. 17, 209, vgl. oben n. 1647^a), da lenkte er ein. Zur selben zeit, als die elssassischen ritter am 25. juli aufbrachen um rheinabw rts zum k nig zu stossen (Ann. Colmar. l. c.), wurde schon die s hne zwischen K ln und Rudolf verhandelt; als die kriegsscbaren ankamen, war sie schon geschlossen. Die heeressammlung hatte so mittelbar ihre wirkung gethan, der kampf gegen Siegfried war unn tig geworden, Rudolf hatte auch ohne solchen f r das reich und f r sich erreicht, was er wollte. So konnte das einmal hereite kriegsvolk von Rudolf zu einem anderen zwecke verwendet werden, n mlich zur zerst rung einiger rauhurgen und wiederhringung von reichsgut an Rhein und Mosel. Dies waren kleinigkeiten im vergleich zu einem kampf mit K ln; das bereuzen am besten Rudolfs eigene w rte an den k nig von England, geschrieben am 17. aug.

1282

während der belagerung von Saueck: cuncta nostra negotia diriguntur ad votum, nam veuerabili Coloniensi archiepiscopo pro honore imperii sincere et integre nostre (nicht versetzt) gratie reformato, in pacis et tranquillitatis amoenitate respirant omnia nostre credita potestati, vgl. n. 1696. So ergibt sich erst eine richtige beurtheilung der chronisten: Ellenhard SS. 17, 125 vermengt den streit mit Köln und den zug gegen die raubburgen ganz und gar mit einander und dadurch liessen sich Böhmer und alle neuern, auch noch v. d. Ropp Werner v. Mainz 137 beeinflussen. Die Erfurter Peterschron. ed. Stübel 117, SS. 30, 417 bringt irrig zu 1278 die nachricht, Siegfried habe das lauge dem reich entfremdete, 5000 (!) mark ertragende schloss Starkenberg herausgeben müssen; gewiss eine verwechselung mit Kaiserswerth, denn Starkenberg a. d. Mosel war spoonheimisch. Die von Waitz im N. Archiv 9, 636 mitgetheilte nachricht ist der Peterschron. entnommen. Richtiger sagen die Ann. Aldersbac. SS. 17, 536 (vgl. Ann. Osterhov. ih. 549): rex Rom. Rudolfus quia domiualia imperii a Coloniensi episcopo repetit, gravis iuter eos oritur disseusio, ita quod Coloniensis cum mille trecentis falleratis equis adiutores regis hostiliter invadit. Ad quam iniuriam propulsandam rex sollicito se disponit. Tandem Coloniensis episcopus cum rege concordat, assignatis sibi (sc. regi) possessionibus quas repetebat; remisit etiam thelonia et vectigalia que in terris imperii de novo iustitinerat, super percipicione preventuum eorundem una cum rege in quatuor principes compromittens. Kurz die Ann. Suevici SS. 17, 284: Rudolfus rex collecto exercitu valido Coloniensem archiepiscopum qui usque ad hec tempora bona imperii tenuit ad restitutionem eorundem bonorum valide coegit. — Das schreiben Bodmann 120, welches v. d. Ropp l. c. 135 auf diese ereignisse bezieht, gehört in die zeit Albrechts, ins jahr 1300, vgl. Kretschmar Formularbücher 10.

juli 26 Oppenheim

bekundet die zwischen ihm und dem erzbischof (Siegfried) von Köln zu heseitigung der periculose disseusious materia durch vermittlung des erzbischofs Werner von Mainz und des bischofs Heinrich von Basel, sowie durch die von Siegfried bevollmächtigten canoniker von Köln (Th. domdecan, die pröpstle Wern. von St. Gereon und Ar. von St. Severin, F. decan von St. Aposteln und Joh. von Renneberg) abgeschlossene sühne: der erzbischof liefert das schloss Kaiserswerth his längstens 5. august an Rudolf aus, verzichtet auf die unrechtmässig erhobenen zölle zu Andernach und Bonn und erstattet die bezogenen einnahmen nach dem entscheid des bischofs H. von Basel und des grafen E. von Katzenellenbogen und anderer von ihm zu wählender schätzleute zurück; alle (iuten genannten) helfer des königs sind in den frieden eingeschlossen und der erzbischof muss sich his kommende ostern mit ihnen aussöhnen; die vogtei über Essen behält bis zu schiedsrichterlicher entscheidung über das zwischen dem reiche und Köln streitige vogteirecht Rutger canonikus von Achen clericus noster; beide theile liefern sich gegenseitig alle urkunden über eingegangene verpflichtungen (super quibusdam articulis seu promissionibus) aus, der erzbischof auch die an seinen vorgänger Engelbert gegebenen urkunden Rudolfs; endlich soll, sobald der erzbischof an den hof des königs kommt ein schiedsgericht die von jenem pro illatis gravaminibus als bause zu leistenden dienste bestimmen. Diese sühne wurde von den genaunten machthoten des erzbischofs beschworen und soll von diesem noch durch persöulichen eid bekräftigt werden. Helfer Rudolfs sind: F. (so copie, Ennen emendirt J.) herzog v. Lothringen, H. landgraf v. Hessen; die grafen Flo. v. Holland und Geldern, Th. v. Cleve, H. v. Luxemburg, A. v. Berg, v. Loos und v. Jülich; die edeln v. Heinsberg und v. Valkenburg; L. v. Westenburg, v. Hauau und v. Greifenstein; in Westfalen die bischöfe v. Osnabrück und Paderborn, die grafen E. v. Mark, v. Waldeck, v. Eberstein; S. v. Lippe, Wer. v. Ither, W. v. Bischofshausen. Ennen Die Wahl K. Adolfs 49. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 190 aus copialb. erzb. Siegfrieds im stadttarch. Köln. — Am gleichen tage sprechen bischof Heinrich von Basel und graf Eberhard von Katzenellenbogen als auch von Siegfried gewählte schiedleute nach zueziehung der Mainzer bürger Humbert de Ariete und Heinrich Teufel (Diabolus) den erzbischof von jeder ersatzleistung für die einnahmen aus den ungerechten zöllen frei. Ennen Die Wahl K. Adolfs 53 und Ennen Quellen 3, 193 mit VI. kal. iulii, während Korth in Kölner Mittheil. 12, 51 das datum VII. kal. iulii, also 26. juli angieht.

*1686

— 27 —

bekundet, dass er nach beilegung des zwistes zwischen ihm und dem erzbischof Siegfried von Köln diesem alles und jedes verziehen, ihn wieder zu vollen gnaden aufgenommen habe

		und ihn und seine kirche in allen rechten, freiheiten und ehren schützen wolle. Eanen Die Wahl Adolfs 52. Eanen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 193 aus copialb. erz. Siegfrieds im stadttarch. Köln. *1687
juli 27	Oppenheim	Erzbischof Siegfried von Köln gibt einen willebrief (nostrum consensum plenum et liberum), dass könig Rudolf seinen ehelichen söhnen ein fürstentum welches er wolle, imperio et regno dumtaxat excepto, und wann er wolle verleihen möge. Lichnowsky 1, Reg. 168 vollst. aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. dazu Mitth. d. Inst. Ergbd. 4, 149 und die andern willebriefe unten n. 1711. *1688
— 29		Wilhelm von Montfort demherr und official von Utrecht au könig Rudolf: er berichtet gemäss dem auftrag des königs vom 15. juni (n. 1670), dass er am 24. juli zu Brivethel der versammelten geistlichkeit der vier ambachten den zu gunsten des grafen Johann von Henne- gan gefällten rechtspruch verkündet und die weitere publicirung desselben aufgetragen habe. Weiter zu gehen (ultorius aggredi) habe er nicht gewagt und bitte um weisung. Martene Thes. 1, 1186. *1689
— 30		bestätigt auf bitten bischof Heinrichs von Basel das eingerückte privileg k. Ottos III. d. d. Allstedt 22. juni 993 für das nonnenkloster Sulzburg (südl. Freiburg i. B., DO III. 129, Stampf n. 998). Aus übersetzung saec. 15 im gen.-landesarch. Karlsruhe durch Fester und Werminghoff. — In der urk. Otto III. erscheint in den übrigen copien als intervenient Birtilo comes (vgl. n. 1691); es ist nun nicht ohne bedeutung, dass in dieser übersetzung der bestätigungsurkunde k. Rudolfs der intervenient »graß Betzalis von Habsburg« genannt wird. Auch wenn diese bezeichnung mehr oder minder einem eingreifen des copisten und übersetzers zuzuschreiben wäre, ist sie ein neuer beweis dafür, dass man im spätern mittelalter den stifter von Sulzburg als einen Habsburger betrachtete, und ist immerhin geeignet die annahme zu stützen, dass Birtilo graf im Freisgau der stifter Sulzburgs und enkel Guntrams des reichen gewesen, vgl. Heyck Gesch. der Zähringer 5 f. und besonders Gauer Bezelin v. Villingen 112 ff. und stammtafeln. *1690
— 30		bestätigt dem bischof Heinrich von Basel (princeps et secretarius noster) und dem kloster Sulzburg die eingerückte schenkung des Pirtelo an die kirche Basel und an das kloster Sulzburg vom 28. märz 1008. Zeugen: W. erzbischof v. Mainz, F. bischof v. Speier; die grafen F. v. Leiningen, v. Weinau, E. v. Katzenellenbogen, B. v. Hohenberg, und v. Dietz; H. v. Baldegg. Archiv zu Pruntrut nach Baumgartner. Trouillat Mon. de Balo 2, 363 aus or. in Pruntrut. 1691
aug. -1		verpfändet dem ritter Jordan von Burgenstein gewisse güter auf dem berg Balmeck um vierzig mark. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 392. Zeeleder Urk. v. Bern 2, 264. Fontes rer. Bern. 3, 332. 1692
— 4		beantragt die bürger von Lübeck dem grafen Günther von Schwarzburg sobald als möglich 560 pfund für seine (Rudolfs) rechnung auszuzahlen. CD. Lub. I 1, 392 aus or. im stadttarch. Lübeck. — [Graf Günther fordert mit schreiben d. d. Oppenheim 3. aug. die Lübecker auf jene rückständige summe (marcas . . . adhuc apud vos manentes) dem überbringer des briefes auszufolgen. CD. Lubec. ib.]. 1693
— . . .		macht eine sühne zwischen dem bischof Berthold von Würzburg und dem grafen Hermann von Henneberg und dessen sohn Boppo. Nach nrk. der letztgenannten d. d. apud Brappach 1283 juni 16, wonach alle schäden a tempore illius concordie per seren. demum nostrum Rudolphum Rom. regem inter nos et partem alteram novissime apud Oppenheim ordinate nachgesehen, und die gefangenen frei sein sollen und weitere bestimmungen zur durchführung des ausgleichs getroffen werden. Vor juni 1283 hielt sich unseres wissens könig Rudolf das letztmal endo juli und anfangs august 1282 in Oppenheim auf. Wahrscheinlich damals ist also durch vermittlung k. Rudolfs jene concordia zwischen Henneberg und Würzburg zu stande gekommen. Ueber die langen vorhergehenden streitigkeiten vgl. oben u. 1157, 1208. *1694
— 9	Maguncie	gestattet dem frauenkloster zu Tüln das nöthige bau- und brennholz mit zwei wagen täglich aus was immer für einem wald abführen zu lassen. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 92 n. 735 reg. Kerschbaumer Gesch. v. Tüln 326 reg. 1695

1282		
aug.		Kriegszug gegen einigeraubbürgen und zu wiederbringung von reichsgut am Rhein und an der Mosel, unterstützt von den rheinischen städten. Festen anhalt gewähren die daten der nachfolgenden urkunden und ein späterer rechtsspruch von 1290 juni 1, aus denen die in ausführung einer sententia erfolgte zerstörung der im besitze Philipps von Hohenfels befindlichen, von Mainz zu lehen rührenden bürge Sanek und Reichenstein und die eroberung der (von wem entfremdeten?) reichsburg Kochen hervorgeht. Von den erzählenden quellen melden die <i>Ann. breves Wornat.</i> SS. 17, 77: <i>Rudolphus rex Richeinstein et Schonecke cooperantibus civitatibus sibi destruxit, und die Ann. Moguntini</i> SS. 17, 2: <i>Rychenstein et Saenecke sunt destructa mense angusto.</i> <i>Ellenhard</i> SS. 17, 125 sagt, den streit mit Köln hineinmengen, (vgl. schon n. 1685 ^a) halb wahr, halb falsch: <i>Post hoc collecto exercitu magno retraxit de manibus archiepiscopi Coloniensis nobilissima castra Werde et Kocheme et radicatus evulsit castrum Rienecke quod erat domini de Hohenfels.</i> Kaiserswerth nahm Rudolf Köln, nicht aber Kochen; Rienecke (Rheineck) ist sicherlich ein irrthum statt Sanecke. — Zuerst, zwischen 9. und 17. august wird Rudolf Reichenstein (heute Falkenburg, unterhalb Bingen, vgl. auch <i>N. Archiv</i> 6, 199) gebrochen haben, dann zog er vor Saneck und weiter wie die folgenden urk. ergeben. ^a
aug. 17	ante Sanegge	(in castris) schreibt an könig Ednard von England, der (am 21. dec. 1281 erfolgte) tod seines sohnes Hartmann habe zwar das band der verwandtschaft, nicht aber jenes der freundschaft zwischen ihnen lösen können; dass er ihm nicht schon längst darüber geschrieben, daran sei sein übergrosser schmerz schuld gewesen. Doch, huiusmodi maestuosam materiam sub breviloquio transeuntes, theile er ihm mit, dass nachdem der erzbischof von Köln seine huld wieder erworben habe, im reich friede herrsche, und empfiehlt ihn den cleriker Grimoardus de Altit Vineis. <i>Licet parentelo — recepisso.</i> <i>Rymer Foedera</i> (ed. 3) 1 ^b , 209 wo jedoch das datum vi. kal. sept. statt xvi ein druckfehler der Haager ausgabe ist, wie in castris Auce et Añegge ein lesefehler. Saneck liegt auf dem linker ufer zwischen Bingen und Bacherach bei Heimbach. — [Der cleriker Grimoardus war begleiter des von papst Martin IV. zur friedensvermittlung zwischen Rudolf und Philipp von Savoyen abgesandten Wilhelm von Thonon, vgl. n. 1683 ^a und unten n. 1730 ^a ; er wird auch von bischof Heinrich v. Basel an k. Eduard empfohlen, mit schreiben vom selben tage, dat. ap. Heuberach (?), vgl. <i>Pauli in Allg. Monatsschr. f. Wissensch.</i> 1854 s. 570]. 1696
— 19	—	(—) schreibt den zwar entfernten aber getreuen bürgern von Besançon, dass er sich wol befinde und dass seine geschäfte glücklichen fortgang haben, und empfiehlt denselben seinen caplan den sänger von Lautenbach, dem er an das dortige capitel erste bitten gegeben hat. <i>Licet ab — illasa.</i> <i>Chifflet Vesoutio</i> 230 = <i>Senckenberg De iure prim. prec.</i> 11. <i>Soloth. Wochenbl.</i> 1828 s. 391 = <i>Winkelmann Acta</i> 2, 113. — [Chifflet liest cantore Lucabacensi und alle drucke: datum in castro nostro Sanecke, dem aber die folgende urk. mit: ante Sanegge in castris widerspricht]. 1697
— 20	—	(—) gestattet strenuo viro Arnold von der Horst neben seiner burg Horst auf seinem eigenen grunde eine stadt zu erbauen und mit gräben und mauern zu befestigen, welche sich derselben freiheden wie Dortmund erfreuen soll. Aus or. im besitze des freiherrn von Fürstenberg, jetzigen besitzers von Horst, durch grafen Joh. von Boholz-Asseburg. *1698
— 25	Fürstenberg	(in castro) befehlt den Konrad Stromer mit dem forstamt des reichswaldes bei Nürnberg. Zeugen: Ludwig Rheinpfalzgraf, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Wolfram vogt v. Dornberg, Albero v. Bucheim. (Wölkern) <i>Hist. Norimberg.</i> 178. <i>Lang Reg. Boica</i> 4, 191 reg. — Fürstenberg ist die schon damals zur Pfalz gehörige burg oberhalb Bacherach. 1699
— 25	—	(—) erneuert demselben die belehnung mit seinen reichslehen. Zeugen wie in n. 1699. <i>Lang Reg. Boica</i> 4, 191 reg. *1700
— 28	Bopardie	überschickt dem abt von Pfäfers (ord. Ben. nördl. Chur) aus besonderer gnade die regalien. <i>Copie saec. 17 in staatsarch. Wien (Confirm. privil. lat.). Hergott Geneal.</i> 3, 508. 1701
— 28	—	belehnt seinen getreuen Adolf von Aldendorf mit zwei mark einkünften zu Kuningscopf. Mitg. von professor Junkmann. <i>Sauer im Anz. f. Kunde deutscher Vorzeit</i> 21, 78 aus or. im privatbesitz zu Münster. — Kuningscopf ist nach Sauer wol in den territorien der stifter Essen und Werden zu suchen. 1702

1282		
sept. 2	anto Cogne	(in castris) verpfändet dem Gerlach genannt Reitz von Breuberg einen weinberg und die münze zu Gelnhausen nebst dem gericht zu Selbst um hundert mark. Joannis Spicil. 379. Reimer Hess. UB. II 1, 435 aus or. im Stolbergischen arch. zu Wernigrode. — Der ausstellungsort Cochem an der Mosel, ziemlich in der mitte zwischen Trier und Coblenz, ist bekannt als vaterstadt pater Martins, des reichbegabten dichterischen erzählers heiliger geschichten. 1703
— 10	Cochme	(in castro) verleiht den bürgern von Nimwegen auf ihre bitte, ihnen rechte und freiheden zu geben wie sie Achen und andere städte des reiches (civitates nostre et imperii) von kaisern und königen erhielten, nach dem vorgang könig Heinrichs und kaiser Friedrichs alle diese rechte und freiheden, sowie zollfreiheit durch das ganze reich (regnum) und die befugnis zur aufnahme von freien leuten, die sich bei ihnen niederlassen, als bürger, wenn auf jene binnen jahr und tag kein anspruch erhoben worden. Zeugen: die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Egeno v. Freiburg, die edeln Kraft v. Hohenlohe, Johann v. Brunshora, Albero v. Buchheim, Heinrich v. Bannacker. Mieris Charterboek 1, 426 holl. übersetzung. Bondam Charterboek 1, 682. Handvesten van Nijmegen 11 = Sloet Oorkondenboek v. Gelre 1026. — [Böhmer zweifelte, ob in castro Cochme richtig sei, doch ist auch die folgende urk. bereits Cochme datirt, Cochem wird also bereits am 10. sept. erobert gewesen sein]. 1704
— 11	—	that dem Wrich von Daun dem sohne Richards des ältern die gnade, dass in ermangelung männlicher erben dessen tochter im haus Daun und zugehör ihm succediren könne. Or. in Coblenz. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 222 reg. aus or. 1705
sept.	Bopardie	Hoftag. Zweck die befestigung des landfriedens am Mittel- und Niederrhein, daher auch versuch eines ansleichs zwischen Mainz und Hessen, regelung des münzwesens; endgültige verständigung mit den rheinischen kurfürsten, deren zustimmung Radolf für seine absichten mit den österreichischen ländern hier gewinnt. Anwesend die drei rheinischen erzbischöfe und pfalzgraf Ludwig (nicht alle kurfürsten, wie es Oberrhein. Zeitschr. 8, 464 ann. 2 heisst), Heinrich v. Hessen, burggraf Friedrich v. Nürnberg, wahrscheinlich die schiedsrichter von n. 1714, comites, barones, nobiles et alii nostri nobiles (vgl. n. 1713 *). — Betreffs des in MG. LL. 2, 440 hieher bezogenen formulars eines ladeschreiben vgl. n. 163. *a
— 15	—	Erzb. Heinrich von Trier gibt ablass für die besucher der Elisabethkirche in Marburg. Wyss Hess. UB. I 1, 302. — Ebenso am 16. sept. die erzbischöfe Werner von Mainz und Siegfried von Köln. ibid. *1706
— 19	—	Erzb. Werner von Mainz gibt einen willebrief zum vorgleiche zwischen könig Radolf und dem grafen Heinrich von Fürstenberg über die städte Villingen und Haslach, propter utilitatem ex eadem compositione seu ordinatione provenientem imperio, maxime cum ipsa compositio seu ordinatio iuramento a predicto domino nostro rege Romanorum prestito super bonis imperii non alienandis nullum preiudicium generet vel adducat. Gerbert Hist. Silvae Nigr. 3, 205 (irrig mit 1283). Fürstenberg. UB. 1, 278 aus or. in Donaueschingen. — Ebenso gleichlautend die erzbischöfe Siegfried von Köln und Heinrich von Trier und pfalzgraf Ludwig. Oberrhein. Zeitschr. 8, 464. Fürstenberg. UB. 1, 279 aus or. ebendort. — Vgl. unten zu 1283 mai 24. *1707
— 20	—	schreibt den dienstmannen und vasallen der kirche von Essen und den rathmannen und bürgern der stadt Essen, dass er jetzt endlich befreit von andern sorgen und mühen (cum iam curarum abiecto pondere et a diversis liberati laboribus, quibus noctes insomnes perduximus pro reipublica bono, reformatis, ad pacem reduxerimus universa) sich den zuständen der kirche von Essen widmen könne, und fordert sie auf vier personen über welche er mit dem erzb. von Köln übereingekommen ist, zur erforschung behülflich zu sein, wem vogtei und das hohe gericht eigentlich angehöre. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 453. — Vgl. oben n. 1686. 1708
— 21	—	befiehlt allen reichstrenen, die bürger von Nimwegen (nobis et imperio specialiter attinentes), welche weder um des grafen von Geldern noch jemandes andern willen (pretextu) gepfändet werden dürfen, hierin wie überhaupt in ihren freiheden zu schirmen und nicht belästigen zu lassen. Bondam Charterboek 1, 685. Handvesten van Nijmegen 15 = Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1027 (mit ind. 11). 1709

1282		
sept. 22	Hoppardie	verleiht den bürgern von Erfurt die freiheit von auswärtigen gerichten und bestätigt ihre gewohnheiten; klagen gegen bürger wegen gütern in fremden gerichtssprengeln müssen aber vor dem betreffenden richter verfolgt werden. Lünig Reichsarch. 14 ^b , 432. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 211 aus or. im staatsarch. Magdeburg (mit ind. 10 r. 9). 1710
— 22	—	Erzb. Werner von Mainz gibt seinen willbrief, dass könig Rudolf seinen söhnen Albrecht und Rudolf die fürstentümer Oosterreich, Steier, Kärnten, Krain und die windische Mark, sobald er nur wolle zu lehen geben möge. Rauch Oesterr. Gesch. 3, anh. 61. — Ebenso gleichlautend erzb. Heinrich von Trier und Rheinpfalzgraf Ludwig. Vorläufige Beantwortung (1741) s. 183 und (1742) s. 92. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 195. Lichnowsky 1, Reg. 93. — Am 22. aug. 1282 hatten die herzoge Johann und (zu Aken) Albrecht von Sachsen, sowie (zu Brandenburg) markgraf Otto von Brandenburg ihre willbriefe gegeben. Dumont Corps dipl. 1 ^a , 247. Rauch l. c. 53. Lambacher 194. Riedel CD. Brandenb. II 1, 141. Schroetter Abhandl. 1, 114. — Die or. all dieser willbriefe im staatsarch. Wien. Die or. der drei letztgenannten haben a. inc. 1280; dass secundo zu ergänzen ist, haben schon Kopp Reichsgesch. 1, 500 anm. 7 und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 273 anm. 1 bemerkt. Die willbriefe Albrechts v. Sachsen und Otto's v. Brandenburg sind von einer hand, die des pfalzgrafen und Triers von einer zweiten geschrieben. Die fassung ist bei allen willbriefen vom 22. aug. und 22. sept. die gleiche und alle (auch jener Kölns vom 27. juli) tragen durchaus gleiche siegelschnüre von roter seide. Diese umstände beweisen, wie dies schon Lorenz gefolgert hat, dass das formular der willbriefe von vorne herein festgestellt worden und dieselben in der königlichen kanzlei auch geschrieben und von den kurfürsten nur mehr mit benützung der ebenfalls von der reichskanzlei gelieferten schnüre besiegelt wurden. *1711
— 22	—	Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gibt seinen willbrief, dass könig Rudolf seinem (natürlichen) sohne Albrecht von Schenkenberg 600 mark auf reichsgüter, que post sublimitatis sue tempora comparavit anweise. Tolner Histor. Palat. cod. dipl. 77. — Ebenso die erzbischöfe Werner von Mainz, Siegfried von Köln und Heinrich von Trier. Kremer in Acta Pal. 1, 330 cit. — Vgl. n. 1373 und unten n. 1785 sowie zu 1287 nov. 11. *1712
— 24	—	Erzb. Werner von Mainz gibt seinen willbrief, dass könig Rudolf den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit Lenkersheim, Erlbach und Bruck belehne (vgl. n. 1717). Mon. Zoll. 2, 138. Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 25, 2. aufl. 29. — Ebenso gleichlautend die erzbischöfe Siegfried von Köln und Heinrich von Trier und Rheinpfalzgraf Ludwig. Sebütz Corp. dipl. 4, 126 ff. Stillfried Mon. Zoll. 1, 148. — Die or. aller dieser willbriefe im reichsarch. München. — Vom selben tag und ort datirt ein ablassbrief Heinrichs von Trier für die Severuskirche in Erfurt, vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 223. *1713
— 25	—	Landfriedensbeschwörung durch die rheinischen fürsten und herrn, welche sich dem früher entzogen hatten, und berathung über das gemeinwohl namentlich das münzwesen. Jurata pace feria sexta ante festum beati Michaelis proxima apud Bopardiam a venerabilibus Coloniensi, Treverensi archiepiscopis et Lodewico comite Palatino Roni duce Bavarie principibus, comitibus, baronibus, nobilibus et aliis nostris fidelibus qui eandem prins non iuraverant (nämlich weder am 13. dec. 1281 und auch nicht seitdem), ac tractantibus nobis de tranquillitate commodo ac utilitate communi etc. sagt der könig in n. 1715. — Bezüglich des münzwesens vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 361 ff. a
— 26	—	benkundet dass erzbischof Werner von Mainz und landgraf Heinrich von Hessen auf seine anforderung hin zur entscheidung ihrer ärgerlichen und für beide mit grossem schaden verknüpften streitigkeiten auf acht schiedsrichter (dompropst von Mainz, mag. Gebhard domherr daselbst, F. burggraf von Lahmstein und [Rudolf] Groschlag für Mainz, Al. graf von Waldeck, G. Reizo von Breuberg, Eckehard v. B[icken] u. L. genannt Kalb für Hessen) compromittirt haben, die bis Martini ihren spruch thun sollen; können sie sich nicht einigen, so will Rudolf selbst ausgleich und entscheidung auf sich nehmen. Mitbesiegelt vom erzbischof und landgrafen. Bodmann Cod. ep. 269 lückenhaft aus fragmenten eines aus dem Mainzer Karthäuserkloster stammenden copialbuches (mit ind. 11). — Vgl. unten n. 1719 und Weidemann in Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 20, 436 f. 1714

1282		
sept. 27	Boppardie	beurkundet dass nach der am 25. dieses monats stattgefundenen beschwörung des landfriedens das münzwesen berathen worden, und dass er in folge dessen mit dem erzbischof von Köln überein gekommen sei, dass er sowohl als dieser, jeder unter seinem bilde und ganz gleichmässig, eine neue silbermünze schlagen lasse, dreizehn solidi und vier denare aus einer mark. Niemand in Deutschland soll berechtigt sein eine münze zu schlagen dieser gleich an bild, gewicht, reinheit und weisse. Beide münzstätten sollen je dreizehn solidi und vier denare austauschen und hinterlegen pro securitate que dicitur in vulgari stale, zur prüfung falscher münzen. Andere münzen sollen in ihrer geltung nicht beeinträchtigt werden, doch darf niemand münzen, der nicht nachweisen kann das recht dazu vom reiche erhalten zu haben. Vom tage der erneuerung der denare über zehn jahre soll diese münze nicht mehr gelten. Mitbesiegelt vom erzbischof v. Köln. Hartzheim Hist. rei. numm. Col. 133. MG. LL. 2, 440. Seibertz Gesch. von Westf. 2, 488; vgl. Lacombet Niederrhein UB. 2, 534 anm. 2, wo textberichtigungen nach dem or. im staatsarch. Düsseldorf. Die letzte bestimmung ist nachträglich zugefügt und die datirung nochmals wiederholt. 1715
— 28		(Bacharach) Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern gibt seinen willebrief zur schenkung k. Rudolfs an kloster Waldsassen. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1078 reg. aus or. im reichsarch. München. — Es ist jedenfalls die schenkung des patronats der kirche in Lube mit den zwei dörfern Wondreb und Beidel gemeint, welche dann 1287 märz 22 von Rudolf beurkundet wird. *1716
— 30		belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit einwilligung der kurfürsten (de consensu principum electorum) mit den dörfern Lenkersheim, Erlbach und Bruck in Mittel-franken. Schütz Corpus 4, 127 übersetzung. Stillfried Mon. Zoll. 1, 149. Mon. Zoll. 2, 139 aus or. im reichsarch. München. — [Hierzu gaben willebriefe die erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und pfalzgraf Ludwig am 24. sept. 1282 (n. 1713), herzog Albrecht v. Sachsen und markgraf Otto v. Brandenburg aber erst am 15. mai 1292 zu Frankfurt. Mon. Zollerana 2, 214]. 1717
oct. 13	Maguncie	verpfändet dem Angsburger canonicus Wolfhard von Rothe die vogtei des klosters Elchingen nordöstl. Ulm nm 250 pfund heller, um welche summe sie dieser aus den händen Konrads von Reinsburg (bei Günzburg) ausgelöst hat, auf so lange bis er die pfandsumme aus den einkünften dieser vogtei bezogen haben wird, und dergestalt dass im todesfalle Wolfhards abt und convent des klosters an seine stelle treten, sowie dass auch ein nachfolger Alberts von Hohenberg als laudvogt (advocatus) all dies unverbrüchlich einhalte. Braun Cod. dipl. Augst. hs. bei herrn v. Raiser in Angsburg. Winkelmann Acta 2, 114 aus or. im bischöfl. arch. zu Angsburg (mit reg. 10). — [Am 31. oct. tritt zu Ulm Konrad v. Reinsburg um 400 pfund heller alle vogteirechte über das kloster Elchingen und über die kirchen in Lautern und Westerstetten an könig Rudolf ab, Ulm. UB. 1, 172; am 31. dec. zu Angsburg gelobt graf Albrecht von Hohenberg den Wolfhard von Rothe in der vogtei über Elchingen, Lautern und Westerstetten zu schützen, Lang Reg. Boica 4, 201 reg.]. 1718
— 24		sühnt als erwählter schiedsrichter den erzbischof Werner von Mainz und den landgrafen Heinrich von Hessen dergestalt, dass sie gegenseitig auf allen sich zugefügten schaden und dessen ersatz verzichten und die weitere beendigung ihrer und ihrer genannten helfer streitigkeiten an namentlich bezeichnete schiedsrichter verstellen; er tritt weitere bestim-mungen über die gegenseitigen edelleute, burgmannen, bürgen und helfer, lösung vom banne, zerstörung der neuen landgräflichen burg zu Hatzfeld und der burg Grevenstein und lösung der gefangenen. Bi diser süne waz: bischof Heinrich v. Basel, herzog Ludwig v. Baiern pfalzgraf bei Rhein, burggraf Friedrich v. Nürnberg, graf Johann v. Hennegau, markgraf Heinrich v. Hachberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Adolf v. Nassau und v. [H]ohenberg; Gerlach v. Limburg, Otto v. Backenbach, Philipp v. Falkenstein, Wolfram der vogt v. Dornberg. Dise süne wart gemachet und dirre brif wart geschriben ze Megeze. Mitbesiegelt von dem erzbischof und dem domcapitel von Mainz, Heinrich v. Hessen und dem pfalzgrafen Ludwig. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien, sehr beschädigt. Mon. Zoller. 2, 139 reg. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1080 reg. aus zweitem or. im reichsarch. München. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 125 aus or. in Wien. — [Wie Vancsa bemerkt, gehört die schrift der urk. nicht der königlichen kanzlei an, über die fassung vgl. Vancsa 81. — Vgl. n. 1714]. 1719

1282		
oct. 28	Magnucie	bittet den künig Eduard von Englaud sich den Heinrich von Hammerstein, qui quandoque suis obsequiis coluit regnum Anglie, von seinetwegen empfohlen sein zu lassen. Rymer Foedera (ed. 3) 1 ^b , 212. 1720
nov. 1	—	verspricht dem Hermann von Schonecke wegen dessen eigener und dessen bruders, decans der kirche von Mainz, verdienste zur besserung seiner lehen sechzig mark kölnischer denare und verpfändet ihm dafür sechs mark einkünfte aus dem zolle zu Boppard. Aus Kindlingers hss. zu Münster 139, 9 durch Ficker. Görz Mittelrhein. Begesten 4, 225 reg. aus chartular in Koblenz. — Ebonda der willebrief erzb. Werners von Mainz d. d. Aschaffenburg 1282 nov. 13. Görz 226 reg. 1721
— 5	—	überträgt dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen auf dringendes ansuchen von abt und convent, sowie der edeln, ministerialen, burgmannen und bürger von Fulda für sechs jahre die weltliche verwaltung des ganz zerrütteten und verarmten klostere Fulda und trifft bestimmungen über den unterhalt des abtes und der brüder, über die kompetenz des grafen Eberhard, verhütung der verschleuderung des klostergutes und herstellung der klosterzucht. Abt und convent gelobten vor dem künig die einhaltung dieser bestimmungen und siegeln die urk. mit. Zeugen: Heinrich bischof v. Basel, die grafen Gottfried v. Sain, Johann v. Sponheim, Burchard v. Hohenberg, Heinrich v. Weilnau; v. Tillendorff magister curie; B. de Litsberg, Rabenold, Hertwig v. Haselstein, Gerlach magister coquine, milites ecclesie Fuldensis. Schannat Hist. Fuld. 210. Drouke CD. Fuldensis 417 aus or. 1722
— 9	—	schreibt an vogt, rat und bürger von Lübeck und beglaubigt bei ihnen den grafen G(ünther) von Schwarzburg, den er zur gütlichen beilegung ihrer streitigkeiten mit dem herzog von Sachsen an sie abgeordnet hat. CD. Lubec. I 1, 394 aus or. im stadarch. Lübeck. — [Graf Günther hatte auch die anstände Lübecks mit den markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg auszugleichen, vgl. deren urk. vom 24. nov. 1282, CD. Lubec. I 1, 395]. 1723
— 10	Wormatie	verleiht auf bitte des bischofs Heinrich von Basel (principis et secretarii nostri) den bürgern von Freiburg im Breisgau alle gnaden, freiheiten und rechte, deren die stadt Colmar und andere städte des reiches (et alie nostre ac imperii civitates) sich erfreuen, und bestätigt ihnen ihre bisherigen rechte und guten gewohnheiten. Zeugen: Heinrich bischof v. Basel, Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern; die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Johann v. Sponheim und P. (?) von Nassau; H. v. Papenheim marscalcus noster. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 4, 275. Schreiber UB. 1, 97 aus or. im stadarch. Freiburg. — Diese urkunde ist erst dadurch recht verständlich, dass man nun weiss, dass nicht blos Freiburg sondern auch Colmar kölnisches recht hatte. Vgl. oben zum 29. dec. 1278 und Gengler Deutsche Stadtrechte 132. 1724
— 11	—	bekannt dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen 12000 mark Kölner pfennige schuldig zu sein, die derselbe für ihn im reichsdienst angegeben hat oder für die er schuldner geworden ist, und verpfändet demselben (cum camera nostre fisco pecuniam non habet ad presens) dafür den reichszoll in Boppard, mit dem besondern anfügen, dass dessen einkünfte ihm nie sollen am capital in abrechnung gebracht werden. Wenck Hess. Landesgesch. 1 ^b (UB.) 49 — Schönemann Cod. f. pract. Diplomatik 1, 217. — [Hiezu geben die erzbischofe Werner v. Mainz und Siegfried v. Köln am 11. jan. 1283 gemeinsam einen willebrief, 1283 jan. 24 (nach Wenck 1293 jan. 24) pfalzgraf Ludwig herzog von Baiern. 1283 mai 16 erzb. Heinrich von Trier, 1285 april 13, 14 der künig von Böhmen und herzog Albrecht von Sachsen, 1285 oct. 2 markgraf Otto junior von Brandenburg. Wenck l. c. 51 — 53, Schönemann 217, 220, Riedel CD. Brandenburg. II 1, 184. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen 1093 reg. des willebriefs Ludwigs und noch einmal zu 1293 jan. 24]. Der willebrief k. Wenzels von Böhmen als form. auch im fb. des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 35 n. 19. — Mit rücksicht auf n. 1424 darf angenommen werden, dass der hier an den grafen von Katzenellenbogen verpfändete zoll zu Boppard die neuerrichtete zollstätte daselbst war. Sonach ist die bemerkung von Wenck 1, 347, dass zu Boppard ein alter und ein neuer reichszoll bestand, ganz richtig; daher ist die in n. 914 besprochene pfandschaft der grafen von Jülich sicherlich auf den alten zoll zu Boppard zu beziehen]. 1725

1282		
nov. 16	Vilingen	Comes H. de Fürstinberch filios suos milites fecit presente rege Rudolfo et aliis multis baronibus et dominis in civitate Vilingen (an der Brigach nördl. Donaueschingen) die Othmari abbatis. Ann. Sindelf. SS. 17, 303. Aber sollte der könig damals über den Schwarzwald und so bald wieder zurück gegangen sein? (Allein da die söhne des grafen Heinrich wirklich schon am 7. aug. 1283 als ritter erscheinen (vgl. Fürstenberg. UB. 1, 280), wird die nachricht der sonst sehr zuverlässigen quelle doch nicht zu bezweifeln sein]. 1726
— 24	Wissenburch	bestätigt den rechtsspruch der fürsten, grafen, edeln und andern getreuen, wonach die städte Alost und Geertsbergen (Grammont) in die acht gotlan und ihrer lehen verlustig erklärt werden, weil sie wegen der dem Johann von Avesnes verweigerten huldigung auf den heutigen tag vorgeladen nicht erschienen sind. Zeugen: der abt v. Weissenburg, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, fürsten; H. markgraf v. Hachberg; die grafen H. v. Fürstenberg, Al. und Burchard v. Hohenberg, F. v. Leiningen, v. Flügellau, v. Veldenz und Günther v. Schwarzburg; Ludwig v. Isenburg, Gerlach v. Breunberg, Otto v. Ochsenstein, W. v. Klingenberg, Werner v. Bolanden. Brüssler Cartul. 48, 43. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 391 und 396. Vinchant Annales du Hainaut 6, 51. Winkelmann Acta 2, 115 aus or. in Mons. 1727
— 24	—	bestätigt den gleichen rechtsspruch gegen Raso herrn von Gavern, Hugo castellan von Gent, Gerhard herrn von Rodes, Theoderich herrn von Bayre und viele andere genannte flandrische herren. Zeugen wie in n. 1727. Reiffenberg l. c. 1, 389. Winkelmann Acta 2, 114 aus or. in Lille. 1728
— 28	—	beurkundet dass zwischen dem abt Edelin und dem convent zu Weissenburg auf der einen und den bürgern von Hagenbach auf der andern seite, über mehrere gegenstände, namentlich auch über bnteil, hauptrecht und hertrecht, seit der freining dieser bürger (mit Hagenaner recht vgl. zum 30. nov. 1281) streit entstanden sei, er aber beide theile darüber geeinigt habe, dass die abtei alle ihre früheren rechte daselbst ungeschmälert behalten und die stadt Hagenbach jene rechte geniessen solle, die sie vor jener freining besessen hat; das kloster hat auf jeden schadenersatz zu verzichten. Mitbesiegelt von abt. und convent. Copie im kreisarch. Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. priv. germ. Weissenburg). Schöpflin Als. dipl. 2, 24. Zeuss Tradit. Wizenburg. 307. 1729
— 29	—	(in clauistro in stupa d. abbatis). In gegenwart des königs, Gottfrieds propsts v. Passau (postmodum episc. Patav.), des markgrafen v. Hachberg, der grafen Albrecht und Burchart v. Hohenberg und Friedrich v. Leiningen, dann Ottos v. Ochsenstein und anderer belehnt abt. Edelin den pfalzgrafen Ludwig mit den lehen die dieser von der Weissenburger kirche trägt. Actartige aufzeichnung. jedenfalls aber erst nach febr. 1283 in dieser fassung niedergeschrieben, da der protonotar Gottfried erst damals bischof von Passau ward. Dumont Corps dipl. 1, 248. Lünig Reichsarchiv 8, 131. Tolner Hist. Palatina 78. Zeuss Trad. Wizenburg. 314. Mone Quellsamml. z. bad. Landesgesch. 1, 219 aus cartul. saec. 15 in der Schöpflin'schen bibl. in Strassburg. 1730
nov.		Fortgesetzte friedensverhandlungen mit Savoyen, die aber erfolglos bleiben, weshalb der feindliche zustand fortdauert. Am 11. nov. 1282 schreibt Philipp von Savoyen von Evion aus an könig Eduard von England: er befünde sich körperlich wol, in guerra tamen sumus cum rege Alemaniae et cum pluribus aliis magnatibus de partibus nostris; et licet dominus papa nuncium suum specialem ad dominum regem et ad nos miserit pro pace inter nos reformanda, qui ad hoc laboravit et adhuc laborat, et vos etiam vestri gratia plurimum laboraveritis, nondum tamen aliquam pacem potuimus obtinere. Rymer Foedera 1 ^b , 151 irrig zu 1275, vgl. schon Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 358. — Die vom papste entsandten vermittler Wilhelm von Thonon und Grimoard de Altis Vineis waren im august bei Rudolf gewesen (vgl. n. 1696) und dann offenbar wieder zu Philipp zurückgekehrt. Grimoard wird nun auch von Ludwig von Savoyen und der königinmutter von Frankreich (Mâcon am 20. nov. 1282) an Eduard empfohlen (Rymer Foedera 1 ^b , 151, 155 irrig zu 1275 und 1276) und dieser verspricht am 3. aug. 1283, demselben die gewünschten pfünden zu verschaffen, vgl. Pauli in Allg. Monatsschr. f. Wissensch. 1854 s. 371. — Einige zeit vorher, am 24. sept. 1282, hatte Beatrix, die schwester Philipps von Savoyen und witwe des Dauphins Wido von Vienne, herrin zu Faucigny, in gegenwart Hartmanns von Baldegg königl. landvogts in Burgund

1282		
dec. 1	Hagenowe	(balevi per Burgundism generalis) ihr ganzes elterliches erbe an Johann sohn Humberts herrn von Latour und Coligny übergeben, und denselben unter den schutz könig Rudolfs gestellt. Kopp-Russon Reichsgesch. 2 ^e , 317, vgl. aber 1284 juni 7 und juli 6. *a schreibt dem könig Ednard von England, dass der tod seines nuvergesellschaften solmes Hartmann die gegenseitige freundschaft nicht mindern dürfe, meldet demselben, dass alle unternehmungen ihm nach wunsche ausschlagen und dass er im begriff stehe, seine söhne zur fürstlichen würde zu erhöhen und ihnen die herzogthümer Oesterreich, Steier und Kärnten zu verleihen, und empfiehlt ihm zugleich die beiden brüder von Rothberg (vgl. n. 1646), die er als tapfere ritter lobt. Rymer Foedera 1 ^b , 225 irrig zn 1283. 1731
— 2	—	erläutert, dass er durch die seit seiner wahl an städte und andere orte ertheilten privilegien dem reich und den geistlichen prälaten an ihren rechten und leuten nichts habe vergehen wollen, sondern dass dieselben sich aller freihelten erfreuen sollen, die sie vorher besessen haben. Copien im kreisarch. Speier (Weissenburger copialb.) und im staatsarch. Wien (Confirm. priv. germ. Weissenburg). Bzovius Ann. eccles. ad a. 1283 = Czerwenka Anni et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 102. Wegelin Civitatis Lindav. praerogativa antiquitatis 195. Lünig Reichsarchiv 15, 811 zu 1283. Senckenberg Semestria dissert. 8, 11. Cennii Mon. domini pontif. 2, 530 zu 1283 = Migne Patrol. 98, 872. MG. LL. 2, 441. — Offenbar folge des unterm 28. vorigen monats vorgekommenen falles, [was durch die Weissenburger provenienz der copien unzweifelhaft gemacht wird]. 1732
— 4	Einheim	Gerichtssitzung, presente Argentinensi episcopo principe nostro dilecto et multis aliis, comitibus, nobilibus, ministerialibus et vasallis ibidem existentibus, vgl. n. 1733 und unten beim 18. jan. 1283. — Oberehnheim südwestl. Strassburg. a
— 4	—	beurkundet den auf frage des Konrad Meyer bürgers von Neuss in gegenwart der bischöfe von Strassburg und Toul sowie anderer edeln und getreuen per generalem sententiam derselben vor ihm ergangenen rechtsspruch: dass kein geistlicher fürst oder prälat die bürger einer von ihm oder seinen vordern gefreiten stadt ausserhalb derselben vor gericht laden dürfe, es sei denn dass er einen richterlichen spruch erlangt habe der ihn dazu berechtigt. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 454 aus privilegienhuch von Neuss, in welchem apud Cübenheim verlesen ist. 1733
— 7	Argentine	verkündigt allen im reich den rechtsspruch gegen die städte Alost und Geertsbergen (n. 1727). Brüssler Chartul. 48, 145. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 392. Vinchant Ann. du Hainaut 6, 52. Winkelmann Acta 2, 116 aus or. in Mons. 1734
— 7	—	verkündigt desgleichen den rechtsspruch gegen Raso von Gavern und andere (n. 1728). Ebenda. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 391 (irrig mit idus dec.). Winkelmann Acta 2, 115 aus or. in Lille. 1735
— 7	Hagonowe	schreibt den rathmannen und bürgern von Lübeck, dass er auf ihre wiederholte klage die pflege (commissio) ihrer stadt den markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg abgenommen (eis litteras revocatorias dirigentes), und dieselbe den herzogen Johann und Albrecht von Sachsen übertragen habe, denen sie nunmehr gehorchen sollen. CD. Lab. I, 1, 396 aus or. im stadtdarch. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 161. — Vgl. schon oben n. 1653. 1736
— 7	—	belehnt den Otto von Ochsenstein mit der burg Löwenstein und allem andern, was Wolfram von Fleckenstein von ihm trug und ihm frei resignirt hat. Ex copia sac. 16 vel 17 in Darmstadt. Oberrhein. Zeitschr. 11, 296 aus or. damals in Darmstadt, jetzt im reichsarch. München (mit 7. id. dec.). — Burg Löwenstein bei Niedermoschel in der nördl. Rheinpfalz. 1737
dec.	Anguste	Reichstag. Welche fürsten und herren denselben besuchten ergibt sich, gleich den hier verbandelten hauptgeschäften, aus den folgenden urkunden, [dazu vgl. n. 1740 ^a ; der reichstag wird spätestens um den 20. dec. begonnen haben. Die chronisten bringen nur kurze und ungenügende nachrichten. Ottokar 260 (und nach ihm Johann v. Vietring 316) und Kuchmeister (vgl. n. 1740 ^a) vermengen diesen reichstag und den von 1286]. Das folgenreichste ereigniss war jedenfalls die belehnung der söhne des königs Albrecht und Rudolf mit Oesterreich usw. und deren dadurch bewirkte erhebung in den reichsfürstenstand. a

1282		
dec. 14	Auguste	erklärt dem magister Konrad landschreiber von Oesterreich noch 1500 pfund Wiener pfennige zu schulden, verschreibt ihm dafür die münze zu Enus und weist dieselbe an hitten Konrads dem Wiener münzschrreiber Johann und Konrad Durst bürger von Stein zur einhebung an, damit dieselben auch wenn mag. Konrad stürbe oder ins kloster gieng(e) (vitam in melius commutare) die münzeinkünfte bis zur tilgung der schuld in empfang nehmen. Luschin im Oesterr. Archiv 41, 271 anm. 1. Zahn in Steiermärk. Geschichtsbl. 2, 134 aus or. im staatsarch. Wien. *1738
— 14	—	erklärt dass magister Konrad landschreiber von Oesterreich (dilectus familiaris noster) von dem nächsten weihnachtsfest an durch ein jahr zum bezug der einkünfte der kleinen mant in Stein berechtigt sei, will nicht dass er hieriu durch seine söhne oder soust jemanden gestört werde und weist die mant ganz ähnlich wie in n. 1738 dem münzschrreiber Johann und dem Konrad Durst zur einhebung an. Zahn in Steiern. Geschichtsbl. 2, 135 aus or. im staatsarch. Wien. *1739
— 16	—	Graf Albrecht von Habsburg reichsvicar in Oesterreich und Steiermark belehnt Friedrich truchsess von Lengbach und Ulrich von Kapelleu mit den durch den tod Kunos von Gutrat ledig gewordenen gütern. (Hormayr) Archiv 1837 s. 204 irrig zu fer. 4 post Lacco statt Lucie. *1740
dec.	—	verleiht dem abt Wilhelm von St. Gallen, dor mit den erbrosten dienstman so er do hett und mit erbrem gezüg zu dem hoftag nach Augsburg gekommen, die regalien (sin fürsten-ampt). Chr. Kuchmeister ed. Meyer v. Knonau 175; vorher erzählte Kuchin, dass hier Rudolf seine söhne zu herzogen von Oesterreich und Steier machte, und verbindet irrig damit die 1286 erfolgte belehnung Meinhards von Tirol mit Kärnten; dann fährt er fort: Davon kung Rudolf belaiß und och sin sun das selb hochzit (weihnachten) ze Ogsburg; und hatten er und sin sun grossen hof, won si nūw fürsten warent, und hiesent unsern herren den apt ladeu, das er das hochzit bi inon wër, und beschach das mit des küniges rät. Der abt hätte dies gerne gethan; aber auf rat seiner anwesenden verwandten, darunter des markgrafen Heinrich von Burgau, reiste er von Augsburg ab. Do sprach der kung: Nun sich ich wol, das der apt mich und mine kind nit maint. Nun wil ich och der sin, der in und sin gotzhus hindren wil, diewil ich leb. Also kam unser herr der apt her (nach St. Gallen) vor dem hochzit und was hie das hochzit. Vgl. dazu die eingehenden bemerkungen Meyers v. Knonau 171 ff. Aus dieser erzählung selbst und mit rücksicht auf n. 1738 f. ergibt sich, dass die belehnung abt Wilhelms zwischen dem 14. und etwa 22. dec. (vgl. auch n. 1740 ^b) stattgefunden haben muss. *a
dec.	—	Belehnung der söhne des königs Albrecht und Rudolf mit den herzogthümern Oesterreich, Steier und Kärnten, dem lande Krain und der windischen Mark. — Dass die belehnung in den tagen vom 17. bis 23. dec. erfolgte (am 16. dec. Albrecht urkundlich noch graf, am 24. herzog), zeigte Zeissberg Rudolf v. Habsburg und der oesterr. Staatsgedanke (Habsburger Festschrift 1882) 18 f. Dies wird nun auch durch die vorhin (n. 1740 ^a) angeführte erzählung Kuchimeisters vollanf bestätigt, ja nach ihr lässt sich der terminus ad quem noch bis zum 22. oder 21. dec. zurückschieben, da abt Wilhelm am 25. dec. in St. Gallen ist und jedenfalls zwei tage von Augsburg dahin gebraucht hatte. — ,Vorhereitet war dieses dadurch dass die in diesen landen stark angeseenen bischofe den söhnen Rudolfs (doch so lang dieser lebte zu dessen handten) die lehen welche die früheren landesfürsten dort von ihnen trugen ertheilt hatten (vgl. n. 788, 791, 828, 880, 892, 1128, 1141, 1174) und dass die wahlfürsten schon früher ihre willebriefe gegeben hatten (vgl. n. 1688 und 1711). Böhmen konnte keinen willebrief geben weil der könig minderjährig war (dazu bemerkte Böhmer später hs.: Vielmehr Böhmen war seit Rudolfs wahl nicht mehr als chnurfürst anerkannt, bis ihm dieses recht später in Erfurt erneuert wurde). Nach dem inhalt dieser willebriefe und Rudolfs eignen äusserungen vom 1. dec. 1282 und 1. febr. 1286 kann kein zweifel sein, dass sich die belehnung seiner söhne auch über Kärnten miterstreckt hat.' Böhmer. [Diese annahme ist trotz mehrfacher bekämpfung neuerdings durch Zeissberg l. c. und Huher Oesterr. Gesch. 2, 6 als die entschieden richtige dargehau worden; vgl. dazu die zusammenfassende darstellung der ganzen Kärntner belehnungsfrage in Mith. d. Instituts Ergbd. 4, 144—150]. *b

1282	
dec. 24	Auguste
	Albrecht herzog von Oesterreich usw. erklärt, dass der österreichische landschreiber magister Konrad (compater et familiaris noster) über seine finanzgebarung von der zeit der ankunft könig Rudolfs in Oesterreich bis zum letztverflossenen Katharineutag (25. nov.) könig Rudolf und ihm vollständige rechnung gelegt habe. Zahn in Steiern. Geschichtshl. 2, 136 aus or. im staatsarch. Wien. *1741
— 24	Derselbe bestätigt die von seinem vater könig Rudolf jüngst zu Augsburg ante infeodacionem de terris predictis Austrie et Stirie nobis factam dem österreichischen landschreiber magister Konrad für dessen amts Guthaben von 1500 pfund Wiener pfennige gebührende verschreibung der münze zu Enns. Zahn ebdem. 2, 136 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 1738 vom 14. dec. *1742
— 27	beurkundet wie der herrscher des römischen reichs zwar über den bürgerlichen gesetzen stehe, aber doch den natürlichen insbesondere auch in der vorliebe für seine kinder unterliege und dass er demnach mit einwilligung der wahlfürsten (de libero ac expresso consensu imperii principum ius in electione regis Romani ex longa consuetudine tenentium) die fürstenthümer oder herzogthümer Oesterreich, Steier, Krain und Mark, wie solche Leopold und Friedrich herzoge von Oesterreich besessen und was Ottokar könig von Böhmen dazu erworben, seinen geliebten söhnen Albrecht und Rudolf zu Augsburg feierlich zu lehen gegeben, diese in die zahl der reichsfürsten eingereiht, ihnen fürstentrecht verliehen und dagegen huldigung und eid von ihnen empfangen habe. Zengen: die bischöfe Konrad v. Strassburg, Hartmann v. Augsburg, Heinrich v. Regensburg und Wernhard v. Seckau; illustres Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Konrad herzog v. Teck, die markgrafen Hermann v. Baden, Heinrich v. Burgau und Heinrich v. Hachberg; spectabiles viri die grafen Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Heinrich, Friedrich und Egeno v. Fürstenberg, Eberhard v. Habsburg, Ludwig v. Oettingen, v. Flügellau, Meinhard v. Tirol und Günther v. Schwarzburg; nobilis vir Friedrich burggraf v. Nürnberg, Wernhard v. Schaumberg, Liutold v. Kuenring, Friedrich truchsess v. Leugbach, Ulrich v. Kapellen, Erchengen v. Landsen, Hertnid und Liutold brüder v. Stadelck. Datum in Augusta per manum magistri Gotfridi propositi Pataviensis nostri prothonotarii. Or. mit goldbulle im staatsarch. Wien. Vorläufige Beantwortung (Deduct. 1742) 116. Schröter Abhandl. 1, 106. Sammlung einiger Staatschr. 3, 778. Gerbert Cod. ep. 233. Lambacher Oesterr. Interregnum. anh. 196. Rauch Oesterr. Gesch. 3 anh. 57. Zeissberg Rudolf v. Habsburg u. d. oesterr. Staatsgedanke 36 (Blätter f. Landeskunde Niederösterreich. 16, 346). Schumi Archiv f. Heimatkunde (Kraims) 1, 251. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 132 aus or. Facs. und übersetzung in Oesterr.-Ungar. Monarchie in Wort und Bild Geschichtl. Uebersichtsband s. 40. — Mit jahr 1282 ind. 11 reg. 10, wie auch in den folgenden urkunden. — Vgl. oben n. 1740^b und wegen der späteren beschränkung der belehnung auf Albrecht allein beim 1. juni 1283. (Trotzdem die söhne Rudolfs auch mit Kärnten belehnt worden waren, wurde in dieser belehnungs-urkunde Kärnten ausgelassen. »Ich möchte nicht glauben, dass über die belehnung mit Kärnten eine eigene urk. gefertigt wurde, die man dann 1286 vernichtete. Der belehnungsact war an sich rechtlich genügend, aber vorübergehend; die urkunde bezeugt den geschaffenen zustand für die dauer. Als dauernder zustand war aber Kärnten in Meinhards hand beabsichtigt und gedacht, also liess man es in der urk. für Rudolfs söhne aus. Die urk. wollte damit keineswegs besagen und sagt es auch nicht, dass Albrecht und Rudolf jetzt 1282 nicht mit Kärnten belehnt wurden, sie sagt nur was ja richtig war und blieb, dass ihnen Oesterreich, Steier, Krain und die Mark verliehen ward«. Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 149 f.). 1743
— 27	beurkundet dass erzbischof Friedrich von Salzburg, Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und sein sohn herzog Albrecht von Oesterreich sich bis osten und von da auf vier jahre zu gegenseitiger hülfe verbunden haben gegen jedermann mit ausnahme des reichs und des grafen Meinhard von Tirol. (Kleimayr) Nachr. von Juv. 387 reg. — [Am 8. oct. 1282 hatte sich erzb. Friedrich mit herzog Ludwig verbunden, um eine stütze gegen herzog Heinrich von Niederbaiern zu gewinnen, am 9. nov. war ein übereinkommen zwischen Salzburg und Albrecht von Oesterreich wegen der burg Strehau und anderer lehen im Ennstal abgeschlossen worden. Vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 155.

1282			
		Mithd. d. Instituts Ergbd. 4, 144. Oh schon die belagerung von Neuburg am Inn durch Heinrichs sohn Otto im jänner 1283 (Oberösterr. UB. 4, 1) mit diesen gegensätzen zusammenhängt?].	1744
dec. 27	Auguste	bestätigt dem kloster St. Georgen im Schwarzwald die von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien. Zeugen: herzog Konrad v. Teck, die grafen Albert und Burchard brüder v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg und seine söhne; H. markgraf v. Hachberg; v. Mühlhausen, Diepold v. Bernhausen, Wern. v. Tyrberg. Gerhart Hist. Silvae nigrae 3, 201. Oberrhein. Zeitschr. 11, 296 reg. mit richtigeren lesearten nach dem or. Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 76 reg. aus or. in gen.-landesarch. Karlsruhe.	1745
— 29	—	befiehlt den grafen, edeln, dienstmannen, rittern, clienten und vasallen Oesterreichs, seinen söhnen Albrecht und Rudolf, welche er mit einwilligung der wahlfürsten mit Oesterreich und Steier beliehen hat, als ihren rechten herren und herzogen gehorsam zu sein, ohne rücksicht auf die dem reiche geleisteten eide, welche hiermit erlassen werden. Herrgott Mon. 1, 216. Lambacher Oesterr. Intern. anh. 198. Oberösterr. UB. 4, 3. — Diese ausdrücke haben zwar gleich den im Wiener staatsarchiv befindlichen zwei originalen iiii. kal. febr. ind. 10 (!), a. 1282, reg. 10, doch muss fehr. ein offener fehler für jan. sein.	1746
— 29	—	belehnt denen in Steier dasselbe. Zwei or. im staatsarch. Wien mit genau derselben datirung wie n. 1746. Lichnowsky 1, Reg. 95 n. 763 reg. — [Dass trotz der belehnung der söhne Rudolfs mit Kärnten an die bewohner dieses landes keine solche aufforderung ergieng, erklärt sich aus dem bloss provisorischen charakter dieser belehnung und aus der absicht, in Kärnten alles so zu belassen wie hisher, bis der »dominus Karinthie«, graf Meinhard von Tirol, mit dem herzogtum belehnt werden konnte, vgl. Zeissberg l. c. 24, Mithd. d. Instituts Ergbd. 4, 150].	1747
— 29	—	beurkundet gemeinschaftlich mit Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern, dass sie zu erhaltung des landfriedens in Baiern und Schwaben übereingekommen sind über die bestrafung derjenigen, welche räuber die aus einem land in das andere kommen bei sich aufnehmen, weiter über die bestellung je fünf genannter personen durch den könig für Schwaben, durch den pfalzgrafen für Baiern, welche in beiden ländern geschworne richter und erhalter dieses friedens sein und, unterstützt von den edlen, rittern und städten in heiden ländern die deshalb schwören werden, nöthigenfalls sich auch gegenseitig beistehen sollen. (Scheidt) Bihl. histor. Gotting. 209. Oetter Von den Minist. 275. Fischer Gesch. des Despotism. a. h. 119. MG. LL. 2, 442. Quellen u. Erört. 5, 356 aus or. im hansarch. München, mit 4. kal. ian. ind. 11, a. d. 1282. — [Wie aus der wahl der richter und der bestimmung gegenseitiger hilfe hervorgeht, war diese einrichtung hauptsächlich für das östliche Schwaben und das westliche Baiern bestimmt, vgl. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland 66 f.].	1748
— 29	—	tauscht um das vogteirecht über zwei höfe des Augsburger St. Katharinenklosters in Bohingen und Gahlingen einen hof in Vohrach ein und erklärt die ersten zwei höfe fortan frei von jedem vogteirecht. Or. im reichsarch. München, mit 4. kl. ian. ind. 11, a. d. 1282, reg. 10. Lang Reg. Boica 4, 777 reg. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg (1883) 10, 302 reg.	1749
— 30	—	bestätigt dem nonnenkloster Schönfeld (ord. Cist. östl. Donauwörth) die reichsgüter welche dasselbe erworben hat. Lang Reg. Boic. 4, 201 reg.	1750
— 30	—	beurkundet dass graf Meinhard von Tirol vor ihm gerichtlich hewiesen habe, dass der hschof (Heinrich) von Trient gegen ihn in die verabredete strafe verfallen, und dass der graf deshalb in den besitz der stadt Bozen, der gehiete von Tramin, Fleins und Nons zu setzen sei, wofür ihm Ch. von Schrofenstein als executor gegeben wurde. Lichnowsky 1, Reg. 168 aus or. im staatsarch. zn Wien (mit rückwärts aufgedrücktem siegel). — [Vgl. Egger im Innsbrucker Gymn.-Programm 1885 s. 30].	1751
— 30	—	Pfalzgraf Ludwig herzog von Baiern verbürgt sich gegen den grafen Meinhard für die richtige einantwortung der infra montes (in Tirol) gelegenen güter Konrads des letzten grafen von Moosburg, die dessen erbe Ulrich von Stein d. j. an Meinhard verkaufte. Or. im staatsarch. Wien, mit 3. kal. ian. a. d. 1282. Stögmann in Wiener SB. 19, 255 mit irriger datirung im text (1286) und in der hñerschrift (1283 dec. 29).	*1752

1282	Auguste	genehmigt den vom bischof von Augshurg neu festgesetzten zolltarif an der Wertachbrücke (pontis Vindelice), nachdem eine zeit her von dem bischof und den seinigem der zoll nicht nach dem richtigen mass erhoben worden war. Herwart Urkundensamm. hs. in Augsburg n. 76. Meyer UB. d. Stadt Augshurg 1, 36 aus or. im reichsarch. München. — [Der zolltarif war von bischof Hartmann ende juli 1282 festgesetzt worden, vgl. Mon. Boica 33*, 157, Meyer l. c. 52]. 1753
.		bevollmächtigt seinen erstgeborenen sohn Albrecht herzog von Oesterreich und Steier, seiner gemalin Elisabeth als heiratsgut oder morgengabe anzuweisen die stadt Ips und anderes (etc. cod.), was Elisabeth wenn ihr gemal vor ihr sterben würde, in ruhigem besitz behalten soll. Licet quadam — communiri. Nur als form. erhalten: in cod. 577 (fb. k. Albrechts), dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 273. — Eine aualoge nrk. stellte herzog Rudolf der jüngere bruder Albrechts aus (Nos Rudolfus . . . ad universorum — communiri), ib. 273. — Mit rücksicht auf den herzogstitel der söhne Rudolfs einer- und die späteren urkunden von ende jan. oder anfang febr. 1286 (Chmel 274, 275) andererseits müssen diese heiden urkunden jedenfalls zwischen ende dec. 1282 und anfangs febr. 1286 fallen; da in jenen von dieser ersten anweisung als iam pridem geschehen gesprochen wird, ward sie wol schon ende 1282 in Augsburg vollzogen, wo nach der belohnung mit Oesterreich usw. für Albrecht ein anlass zur anweisung auch eines neuen wittums für die neue herzogin gegeben war. *1754
.		»Ain instrumentisch vidimus, wie künig Ruedolf anno 1282 und künig Adolf Römisch künig anno 1293 herrn Voltzen von Hochfeld verphennden und confirmiren die XX viertl rogen und hahern gelts heim dorf Latelhawsen, mit XX markh abzulösen, und im zwainzig mannad wisen zu Schurried bey Hagenaw zustellen und bestätigen, und herrn Wernherrn von Westhofen coufirmieren, darynn er demselben herrn Voltzen verschafft XIII lauch weinwachs zu Schinletyberg in dem pruch zu Bohelen an dem Osterfeld und in des Tuschers erhof mitsamt iehn zinsen und ain wis in Bischofsweyler pann.« Repertor. des 16. jahrh. hd. 5, 20 im statthaltereiarchiv Innsbruck. — Die genannten örtlichkeiten sind in der gegend von Hagenau und Bischweiler südöstl. Hagenau zu suchen. *1755
.		Graf Floris von Holland schweiht an künig Eduard von England bezüglich der heirat ihrer kinder, dass er eine gesandtschaft an den hof des römischen künigs und zu den deutschen fürsten entsendet habe und ersucht, ihn die zwischen ihnen zu führenden unterhandlungen bis nach seiner rückkehr von dem beabsichtigten zug gegen die Westfriesen aufzuschieben. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland n. Seeland I 2, 208 zu 1282. — Ebendas. und schon bei Rymer Foedera I^b, 212 der bericht des grafen Floris von Holland an künig Eduard über den glücklichen anfang seines zuges gegen die Westfriesen und die gewinnung des leichnams seines vaters, des römischen künigs Wilhelm. *1756
.		Ungarische grosse wenden sich an Rudolf um hilfe gegen ihren künig Ladislaus IV. Graf Matthäus, wol der frühere palatin und führer der Ungarn in der schlacht bei Dürnkut, dessen bruder sich der gefangennehmung durch den künig durch selbstmord entzogen hatte, requisitis aliis comitibus et magnatibus terre, quid super inconvenientia sui regis sit agendum, ad deminim R. regem Romanorum de communi consilio sollempnes nuntios destinando. Ann. Salisburg. SS. 9, 808 zu 1282. Näheres ist nicht bekannt, doch hieß Rudolf jedesfalls seinem hündniss mit Ladislaus trpu, vgl. Huber im Oesterr. Archiv 65, 200 und Gesch. Oesterreichs 2, 18; da Matthäus noch am 25. aug. in seinen würden ist, fällt das obige in die letzten monate von 1282. *a
1283	Ulme	erlaubt dem nonnenkloster Gntenzell (ord. Cist. östl. Biberach) reichslehnhare und andere güter his zum wert von hundert mark zu erwerben. Lünig Reichsarchiv 18^b, 101. 1757 schenkt (anno 1283) dem sehr verarmten kloster Weissenau bei Ravenshurg auf bitten des abtes pretiosissimum suum Argentinae acceptum thesaurum sanctissimum Christi Jesu cruorem in pulcro clindio cum appensis annulis candidis candidissimis patriarchae Norberti. John Historia imper. Canoniae Minoragianae (Constanz 1763) 44 ohne quellenangabe, doch sicherlich auf einer alten klostertradition beruhend, die zu bezweifeln kein grund vorliegt. Die schenkung wird zu anfang des jahres 1283 erfolgt sein, als Rudolf noch in Augsburg und Ulm weilte. Vgl. auch Rief in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 24, 89 f.,

1283		
jan. 13		welcher weiter auf grund von kloster Nachrichten erzählt, Weissenau habe von k. Rudolf 400 mark erhalten und sei in seine rechte und privilegien wieder eingesetzt worden. ^a (ap. Urbem Votorem) Papst Martin IV. an könig Rudolf: fordert ihn auf der angelegenheit des hl. landes seine fürsorge zuzuwenden und empfiehlt ihm den magister Aliro canoniker von St. Marcus in Venedig und sammler des vom concil von Lyon beschlossenen zehents für das hl. land in der Salzburger erzdiocese und in den diöcesen Olmütz, Eichstätt und Bamberg. Hauthaler im Progr. des Gymnas. Borromaeum in Salzburg 1887 s. 24 aus Reg. Vatic.; daselbst auch das für die topographie Steiermarks und Kärntens wichtige zehentregister des Aliro. — In gleicher weise empfiehlt der papst den collector Theoderich und befiehlt letzterem am selben tage die zehentgelder vertrauenswürdigen italienischen kaufleuten zu übergeben, da jener berichtet hatte, dass in Deutschland gar viele nach diesen geldern die hand ausstrecken, nisi eos timor regius cohiberet. Kaltenbranner Actenstücke 284 f., vgl. 277 ff. ^a 1758
— 18	Heilicprunne	beurkundet dass zu Ehnheim (südwestl. Strassburg) am 4. dec. letztin in gegenwart des bischofs von Strassburg und vieler grafen, edeln, dienstmannen und vasallen der rechtspruch vor ihm ergangen sei omnium antastium applaudente consensu, dass keiner eine grafenschaft im römischen reiche ohne seinen willen theilen, verkaufen oder irgendwie mindern dürfe, und ferner dass er die ihm durch resignation des grafen Hermann von Sulz erledigte grafenschaft Baar nach belieben einem andern verleihen möge, welches alles er genehmigt, und in folge dessen er die gedachte grafenschaft Baar dem grafen Heinrich von Fürstenberg verliehen habe. Gerbert Cod. ep. 234. Gerbert Hist. silv. nigr. 3, 202. Schöppin Als. dipl. 2, 25. MG. LL. 2, 442. Fürstenberg. UR. 1, 281 aus or. in Donneschingen. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 181 unvollst. Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 2. aufl. 307. — Ausstellort Heilbronn. Vgl. zur sache Lorenz Deutsche Gesch. 2, 411 f. 1759
— 18		hierher fällt vielleicht die beurkundung von n. 1409. ^a
feb. 1	Hagenowe	befiehlt seinen vögten und amtleuten in Oppenheim, Odornheim und Kaiserslautern so wie den forstmeistern in und um Kaiserslautern, das Premonstratenser kloster daselbst nicht mehr mit forderungen von wagen und fütterleistungen zu belästigen, an fischereien und wäldern zu schädigen und die klosterleute zu bedrücken; auch dürfe das kloster wegen des brückenbanes über die Lanter bei Hirschhorn von den leuten von Katzweiler und andern nicht mehr beirrt werden. Die in den alten privilegien festgesetzte poen wird erneuert und dazu 50 mark gold poen eigens angesprochen, je zur hälfte dem fiscus und dem kloster fällig. Schannat Hist. Wormat. 146 unvollst. Mone in Oberhein. Zeitschr. 11, 428 aus bestätigung k. Ruprechts in pfälz. copialbuch im gener.-landesarch. Karlsruhe. — [Mone meint, es habe wol der propst des Praemonstratenser klostere in Hagenau als bevollmächtigter des klostere in Kaiserslautern dessen sache vor dem könig vertreten und wahrscheinlich bei der abfassung der urk. mitgewirkt. Möglich, doch geht die ausführliche fassung der urk. wol sicher auf eine klage- und bittschrift des klostere als vorlage zurück. — Vgl. urk. von 1285 juni 6]. 1760
— 10	in Brisacho	Gerichtssitzung. Vgl. folgende urk. ^a
— 13		beurkundet dass zu Breisach am 10. dieses monats per sententiam principum, comitum, nobilium ac aliorum imperii fidelium der rechtspruch vor ihm ergangen sei, dass jeder mit dem münzrecht belehnte reichsfürst nach recht und altem herkommen, nicht aber nach dem willen der sogen. hausgenossen münzen solle. Zeugen: die bischöfe v. Strassburg und H. v. Basel, die propste v. Mainz und Strassburg, der herzog v. Teck, Egeno graf v. Freiburg, der graf v. Veldenz, Otto v. Ochsenstein, W. v. Klingen. Schannat Hist. Worm. 143. MG. LL. 2, 443. Boos Wormser UB. 1, 256 aus or. im staatsarch. Darmstadt. 1761
— 13		urtheil auf bitten der edlen von Usenberg ihrer stadt Kenzingen freiheit und recht, wie Freiburg hat. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, die grafen Egeno v. Freiburg und Albert v. Löwenstein. Oberhein. Zeitschr. 10, 102. Zeitschr. d. hist. Vereins zu Freiburg 5, 236. Mitth. d. bad. histor. Kommission 1886 s. 91 reg. aus or. im staatsarch. Kenzingen. — Am 6. juli 1283 verpflichten sich Hesse und Rudolf von Usenberg die von weil. Rudolf von Usenberg der stadt Kenzingen ertheilten privilegien, die auf ihre bitte auch k. Rudolf

1283		
		dem orte gestattet hat (eben in unserer urk.) nicht zu verletzen; mitbesiegelt von bischof Konrad v. Strassburg, dem markgrafen Heinrich v. Hachberg, den grafen Egen v. Freiburg und Heinrich v. Veldenz, den brüdern Heinrich und Walter v. Geroldseck, Johann und Wilhelm v. Schwarzeberg. Oberrhein. Zeitschr. 10, 104. *1762
		Item rex Rudolphus emit ius seu advocaciam deminorum de Liechtenberg, quam habebat super civitatem Argentinensem. Ann. Colmar. mai. SS. 17, 210 zu 1283. — Die stellung der nachricht in den Colmarer aufzeichnungen würde zur ersten hälfte februar stimmen, als der könig durch Elsass und Breisgau nach Basel zog. *a
febr. 17	Basilee	verspricht dem herzog Johann von Brabant gegen alle seine beleidiger lebenslänglich bestehen zu wollen. Or. im staatsarch. Wien. Collection de Chroniques Belges inédits 4* (Van de Klerk Brabantsche Yeesten), 647. 1763
— 17	—	verspricht demselben wegen seiner treue und seiner dienste 3000 mark sterling in bestimmten terminen zu zahlen, und verpfändet ihm dafür die münze zu Achen und Boppard und die übrigen noch freien und freiverdenden reichsgefälle zu Achen. Or. im staatsarch. Wien. Brüssler Chartul. 1, 9. Collection de Chroniques Belges inédits 1 (Heule ed. Willems), 413 reg. 1764
— 17	—	sichert demselben zu, dass es ihm an seinem rechte nicht schaden solle, dass er derzeit (nostris temporibus) auf die sechzig wagen wein, auf die restitution Nimwegens und auf die regalien der abtei Nivello verzichtet habe. Or. im staatsarch. Wien mit 13. kal. mart. Bondam Charterboek 1, 691. Butkens Trophées 1 anh. 116 mit mangelhaftem datum. Ldunig Cod. Germaniae 2, 1135. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1029 aus register der rechenammer in Brüssel. 1765
		schreibt den bürgern von Constanx, der graf von Mömpelgard habe gegen alles recht gebiet des bischofs von Basel besetzt, was er als könig nicht dulden wolle; er ersucht sie 40 bogenschützen zur belagerung einer bestimmten feste zu senden, welche er zunächst einzuschliessen gedenke. Vestre dileccionis — obligati. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 7 aus cod. Einsidl. 329. — Die stadt Constanx antwortet darauf dem könig, sendet die 40 bogenschützen und bittet Rudolf, nur zu schreiben wenn er mehr hedürfe, sie werde gern zu weiterer hilfe bereit sein. Cum tenorem — indefosse. Ebenda s. 8. — Ich habe a. a. o. die schon von Stäliu benützte handschr. 329 der stiftsbibliothek Einsiedeln besprochen und daraus eine reihe von schreiben aus der zeit der ersten Habsburger veröffentlicht. Ich hielt diese schreiben für echt und wirklich ergangen. Seitdem hat mich eine neuerliche untersuchung der briefe, zu welcher ich durch die bedenken von Brosslau (vgl. N. Archiv 21, 783) veranlasst wurde, zu einem anderen urtheil geführt, welches ich in der Oberrhein. Zeitschr. jahrg. 1898 näher begründen werde. Ich halte jetzt auch die erste und letzte briefgruppe des formelbuchs (n. 1—21, 60—72) für eine sammlung von <i>erfundnen briefen, stilübungen</i> , welche in den letzten jahren Rudolfs v. Habsburg am Oberrhein, wahrscheinlich in Constanx, von einem manne zusammengestellt wurde, der eine nicht unbedeutende kenntniss der zeitereignisse besass. Ob dieser mann in beziehungen zu Heinrich von Klingenberg, dem einflussreichen protonotar k. Rudolfs (seit 1283) und späteren bischof von Constanx (1293—1306), gestanden, wie Cartellieri in der Oberrhein. Zeitschr. 11, 315 vermutete, muss dahingestellt bleiben. Für die historische verwertung dieser briefe aber ergibt sich daraus, dass alle angaben, soweit sie nicht anderweitig bezeugt sind, nur mit grösster vorsicht aufgenommen werden dürfen. In einzelnen fällen lässt sich geradezu ein widerspruch zu dem uns bekannten constatiren. Allein es ist darum noch nicht notwendig, alles als unglaubwürdig und unbrauchbar zu verwerfen. Natürlich müssen diese nachrichten vor allem von der angeblichen beziehung zu aussteller und empfänger des schreibens losgelöst werden, aber dann kann ein kern übrig bleiben, der ganz wol unter all den gebotenen reserven historisch verwertet werden darf. Das muss bei jedem briefe besonders geschehen. In vorliegendem falle ist es keineswegs ausgeschlossen, dass in der that im märz 1283 die Constanzer dem könig bogenschützen zum feldzug gegen Reinald von Burgund zugesendet haben. Diese thatsache hätte dann der compiler des formelbuchs in das kleid angeblicher schreiben k. Rudolfs und der stadt Constanx gehüllt. *1766

1283		
märz 4	zu Luzerne	geht den bürgern von Aarau genannte guaden, rechte und freiheiten, betreffend ihren friede-kreis der immer marktrecht haben soll, freiheit von auswärtigem gericht, dass wer ihres herrn huld verliert, besserung thun soll wie zu Rheinfelden, Colmar und andern freien städten bestimmt ist; ferner über bürgerrecht, strafen für wunden und frevel, über lehenfähigkeit der hürger und aufnahme von vogtleuten. Zeugen: Walther v. Klingen, Berthold v. Escheu-hach, Arnold v. Rotenburg, Ulrich v. Ruseck, Hartmann v. Baldeck, Berthold v. Hallwyl, Marquard v. Ienthal, Ludwig v. Lieheck, Ulrich v. Rinach und Kono sein bruder, Jacob v. Rinach und Heinrich sein hruder, Walther v. Eptingen, Wernher v. Ienthal, Walther v. Butinkon, Peter v. Benwile und Johann v. Hedinge. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 247. Geschichtsfreund der fünf Orte 1, 62. Gengler Cod. iuris munic. Germaniae 1, 12. Argovia 25, 1. Boos UB. der Stadt Aarau 12 aus or. im stadttarch. Aarau. — [Vgl. Kopp Urkunden 28, Reichsgesch. 2*, 578, Gengler I. c. 13 ff. Dies stadtrecht beruht sachlich ganz auf dem von Rudolf als grafen der stadt Winterthur 1264 juni 22 verliehenen, Gengler Deutsche Stadtrechte 1, 545; für die arenga aber wurde die urk. könig Rudolfs von 1275 febr. 27 (n. 333) benützt in form einer deutschen übersetzung, die zwischen 1275 und 1283 zum praktischen gebrauch gemacht worden sein muss, vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 74]. 1767
— 6	Mellingen	bekannt dem Walther von Klingen 1100, dem Konrad Biberlin 90, sodann dem Ulrich Phnug und dem Wilhelm Schefelin 60 mark schuldig zu sein, und weist sie damit auf die Zürcher stadstener an, deren ertrag von 200 mark in angegebener weise zur rückzahlung verwendet werden soll; für die dauer dieser letzteren sollen die bürger von Zürich von der steuer befreit sein. Or. im staatsarch. Zürich. Gerbert Cod. ep. 246. — Der ausstellort liegt nördlich von Luzern an der Reuss. 1768
— 11	Basilee	schreibt den bürgern von Lübeck, dass er den markgrafen Konrad und Otto von Branden-burg die niederlegung der pflege (resignacio officii) ihrer stadt und die verlängerung des mit ihnen eingegangenen stillstands bis pfingsten verdankt habe, und lädt sie ein um pfingsten ihre machtboten gleich den markgrafen zu ihm an den Niederrhein zu senden, wo er dann eine friedliche sühne zwischen heiden theilen versuchen wolle. CD. Lab. I 1, 398 aus or. im stadttarch. Lübeck — Riedel CD. Brandenburg. II 1, 163. — Vgl. oben n. 1653, 1723, 1736 und das folgende schreiben. 1769
		Graf Günther von Schwarzburg an vogt, rat und bürger von Lübeck: dankt für die anstandlose bezahlung der ihm von könig Rudolf auf Lübeck angewiesenen summe (vgl. n. 1693) und für die ausnehmend freundliche aufnahme seiner boten; theilt mit, dass er, von einer im auftrag des königs in sehr wichtigen geschäften unternommenen reise aus Oesterreich an den hof zurückgekehrt, daselbst gerade abgesandte der markgrafen von Brandenburg getroffen habe; als diese vor dem könig abträglich gegen Lübeck sprachen, habe er ihre vorwürfe entkräftet und ebenso habe der notar Otto, des königs caplan, ganz wie er von Lübeck beauftragt worden sei, sich beim könig der stadt gegen die markgrafen angenommen; darauf habe endlich der könig den markgrafen sowie Lübeck und auch Goslar einen tag auf sonntag Trinitatis (13. juni) 1283 angesetzt, wo er diese zwistigkeiten ent-scheiden und ausgleichen will; dahin möge nun Lübeck geeignete, in der sache wolunter-richtete und bereite männer entsenden; schliesslich beglaubigt Günther den überbringer des schreibens (cuius verbis, que ex parte domini regis et nostra dixerit, fidem plonam dignemini adhibere). Pro eo quod expediti — adhibere. CD. Lahec. I 1, 399 aus or. im stadttarch. Lübeck — Riedel CD. Brandenburg. II 1, 164, — Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 328. — Kopp Reichsgesch. 1, 403 ann. 2 bemerkt gewiss mit recht: »den hrief . . dürfte der-selbe bote der die königliche urk. (vom 11. märz 1283) trug, zu gleicher zeit nach Lübeck befördert haben«; er bemerkt ferner ih. 402 ann. 9 und 8: die im hriefe erwähnten branden-burgischen boten »werden zugleich die niederlegung der reichspflege über Lübeck und die verlängerung des waffenstillstandes überbracht haben« und bezüglich der sendung Günthers von Schwarzburg (am 27. dec. 1282 beim könig in Augsburg, vgl. n. 1743) nach Oester-reich: »es ist möglich, dass seine sendung hezug hatte auf die hausrordnung im herzogthume, deren endliche bestimmung am 1. brachn. 1283 verbrieft wurde«. 1770
märz		Feldzug gegen den grafen Reinald von Burgund (zu Mömpelgard), gegen welchen k. Rudolf dem bischof Heinrich von Basel heisst; [Reinald machte als gemal

1283

einer enkelen des 1282 verstorbenen grafen Dietrich von Mompelgart unbegründete ansprüche auf Pruntrut. Belagerung von Pruntrut (südwestl. Basel) und von Milandre. Anu. Colmar. mai. SS. 17, 210: in festo s. Gregorii (märz 12) episcopus Basiliensis et episcopus Argentinensis et rex Ruodolphus adiutor eorum obsedit Brunnenrut sex septimanis. Et Melan castrum cepit ac destruxit. Et Brunnenrut fuit episcopo Basiliensi cum villis adiacentibus restitutum. Ellenhard SS. 17, 125: obsedit castrum Bruennendruet feria tertia post dominicam Estomichi (märz 2), et duravit obsidio usque ad parasceve (apr. 16), et expugnavit predictum castrum ad preces domini Heurici de ordine Minorum quendam Basiliensis episcopi et retraxit illud de manibus cemitis de Montpeiliart, qui illud detinuit diu contra episcopatum Basiliensem. Ottokar 460 erzählt die belagerung weitläufiger, [mit manchen sonst unbekannten einzelheiten; daneben freilich mit der gewohnten rein dichterischen ausschmückung und mit irrthümern und verwechslungen; interesse gewährt, dass er den könig von Frankreich hinter dem Burgunder stehen lässt. Eine kurze und theilweise unrichtige nachricht bringen auch die Ann. breves Wormat. SS. 17, 77. Durch die urkunden werden die obigen zeitangaben berichtigt und ergänzt. Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 2^b, 343 f. — In diese zeit glaubte man nach der stelle bei Salimbene Mon. histor. Parmens. 3, 296: Dominus rex Karolus vadit in Francia et debet esse ad parlamentum cum domino rege Alamanie, eine zusammenkunft zwischen Karl von Sicilien und Rudolf verlegen zu sollen. Allein da die von Scheffer-Becherst herbeigeschaffte hauptstütze für diese annahme, das schreiben Rudolfs n. 890, von ihm selber in Mitth. des Instituts 10, 81 ff. gründlich besichtigt wurde, und da, was man nicht beachtete, diese zusammenkunft schon deshalb unmöglich war, weil Karl im märz von Metrene nördl. Pisa auf dem seewege in die Provence reiste (Ann. Jauens. SS. 18, 299, Ann. Placent. Gibell. ib. 576), ist wieder zur vermutung bei Kopp-Husson Reichsgesch. 2^b, 242 ann. 4 zurückzukehren, dass nämlich bei Salimbene eine verwechslung von Alamanie statt Angliae vorliege]. a

märz iuxta villam de Chalmillis

(in castris) befiehlt allen getreuen und rittern (cunctis fidelibus, militibus nostris), das kloster der hl. Maria zu Lützel (ord. Cist. südwestl. Basel) welches er in seinen besondern schutz genommen hat, zu schirmen und in keiner weise zu schädigen. Zeugen: die bischofe Heinrich v. Basel und Konrad v. Strassburg; Friedrich burggraf, Theobald graf v. Pfirt, Johau v. Thierstein, W. v. Freburg (richtig wol Horburg, wie Kopp Reichsgesch. 1, 677 ann. 5 emendirt). Bernardinus (Bachinger) Epitome fastorum Lacell. 265. Schöpllin Als. dipl. 2, 26. Soloth. Wochenbl. 1830 s. 175. Trouillat Mon. de Balo 2, 372. Zeeleder Bern. Urk. 2, 280. — [Die fassung zeigt besonders in den protokolltheilen auffallende eigenheiten, die vielleicht auf dictat des empfangers zurückzuführen sind; kein tagesdatum, nur monatsangabe]. — Der ausstellort Charmelle liegt östlich von Pruntrut nahe bei Lützel; [mit Kopp 2^b, 343 ist dieser aufenthalt Rudolfs zu Charnouille in den anfang des folzuges zu setzen. — Dem grafen Theobald von Pfirt verschreibt dann b. Heinrich von Basel 100 mark propter servitium impensum in obsidione castri Pountrut. Trouillat 373 ann. 2]. 1771

— 19 aute Burnedrut

(—) nimmt das rücksichtlich der vogtei ihm unmittelbar untergeordnete kloster Weiurgarten in seinen besondern schutz und verordnet, dass niemand dessen ruhe stören solle, namentlich nicht mit beherbergungen. Or. im staatsarch. Stuttgart mit 14. kal. apr. Hess Prodr. Mon. Guelf. 84 reg. (mit 13. kal. apr.). 1772

— 24

(—) gebietet den Juden zu Goslar, die zahlung von jährlich sechs mark zur unterhaltung des dertigen königlichen palastes nicht zu unterlassen. Mitgetheilt von Lützel. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 325 aus zwei copialbüchern im stadtrath. Goslar. 1773

— 30

(—) verkündet den kaufleuten in Italien, Romaniola, Tuscien, Sicilien, Apulien, Calabrien, Terra di Lavoro, Sardinien und andern, welche die messen von Frankreich, Champagne und Flandern besuchen, dass weil wiederholte klagen über beraubungen zu ihm gedrungen er nun, zu den marken von Alamanien und Burgund gekommen, alle edlen und reichsgetreuen welche von dem berge an wo das geleit des herzogs von Lothringen beginnt bis zu den Alpen das geleit vom reiche tragen, vor sich gefordert und verfügt habe, dass jeder derselben in seinem bezirk den kaufleuten und andern durchreisenden gegen gebührenden zoll das geleit zu ertheilen und im fall einer beraubung schadenersatz zu leisten habe; dies einzubalten haben sich alle bestimmt verbürgt. Post sollicitudines habebatur. Warnkönig Flandr. Gesch. 2, 176 aus or. in Ypern; ed. Gheldelf 5, 398. 1774

1283

- Konrad Wernher von Hatstatt, Deutschordensbruder, an könig Rudolf: bittet denselben sich Ulrich von Rapoltstein d. ält. sowie dessen enkel, die kinder seiner töchter (der gräfinnen) von Pfirt und Wörth empfohlen sein zu lassen und seinem sohne Konrad Wernher d. jüng., der sich in Rudolfs auftrag der sache Ulrichs angenommen, sowie dem vogt in Ensisheim und den städten Colmar, Schlettstadt und Kaisersberg zu befehlen dahinzuwirken, dass Ulrich bei seinen vettern den jüngeren herren von Rapoltstein eine gerechte ertheilung durchsetze und er in seinem recht geschützt werde. Sollten die jüngeren Rapoltsteiner oder andere unwahres vorbringen, so möge der könig ihnen keinen glauben schenken; denn dieselben haben wie er ihm mündlich vortragen werde, sich unklug und ungerecht benommen. Cum invite — vocis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 214. — Schreiber des briefes ist der ältere Konrad Wernher von Hatstatt, welcher schon 1267 in den Deutschorden eingetreten war (Ann. Basil. SS. 17, 193) und noch im jahre 1283 starb (Ann. Colm. 210); sein oben erwähneter sohn ist offenbar jener Konrad Wernher, der von 1274 bis ende 1280 oberelsässischer landvogt gewesen war. Der am 11. april 1283 erfolgte tod Ulrichs d. alten von Rapoltstein ergibt die untere zeitgrenze. Das schreiben bezieht sich auf die erste phase des Rapoltsteinischen erbschaftsstreites, welcher um 1280 begann und sich bis 1291 hinzog. Vgl. des näheren darüber Albrecht Rappoltstein. UB. 1. bd. und Allg. deutsche Biographie 27, 304, sowie Wiener Briefs. 215 f. *1775
- apr. 17 ante Burren- (in castris) Friedensschluss zwischen dem bischof Heinrich von Basel und dem grafen Reinald von Burgund zu Mömpelgard, geschlossen im lagor vor Pruntrut. Der graf überliess für sich und seine eheliche frau um verzichtsleistung auf jeden anspruch und für ewige zeiten Pruntrut mit der vogtei im Elsgau und über den hof Burs, und erkannte die lebensoberrherrlichkeit der kirche Basels über diejenigen seiner besitzungen an, von welchen dies würde bewiesen werden können. Herrgott Geneal. 3, 512. Trouillat Mon. de Bale 2, 374. — [Am gleichen tage vereinbarte graf Reinald mit dem abt von Murbach zu beilegung ihrer zwistigkeiten ein schiedsgericht. Herrgott 3, 513. Trouillat 2, 376. Vgl. unten bei 1283 juni 3, 5 und 7]. 1776
- 18 — Ostern.
- 19 — (in castris) beurkundet dass ritter Ulrich und Johann seines bruders sohn von Bubenberg mit seiner einwilligung (de manu nostra regia et consensu) einen vertrag auf gegenseitige nachfolge in ihre reichslehen, wenn einer ohne erben stirbt, geschlossen haben. Gerbert Cop. op. 235. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 398. Zeorieder Bern. Urk. 2, 281. Fontes rer. Bernens. 3, 344. — Die ersten drucke (Gerbert aus Zurlaubens sammlung, der zweite und dritte nachdruck des ersten) haben das datum: in castris ante Paterniacum xiii. kal. maii. Da hiervon eins nurichtig sein muss, so folge ich dem auszug in Hormayrs Archiv 1819 s. 408 wo der ort als in castris ante Porentrut angegeben ist. Die Fontes rer. Bern. haben nach einem copialbuch im schlossarch. Spiez Proerpengut. Rudolf blieb also, obschon der frieden geschlossen war, die feiertage über noch im lagor stehen. — Vgl. oben n. 89. 1777
- 20 apud Buron- freit auf bitte des bischofs Heinrich von Basel in betracht von dessen diensten, wodurch er in extreme necessitatis articulo dum fortuna solite felicitatis vultum absentare minabatur a nobis (das war im august 1278) und sonst sich so ausgezeichnet bat, quod ipsum velut insigne signaculum locavimus in cor nostrum semper pre ceteris diligendum, dessen stadt Pruntrut, altstadt wie neustadt cum intersticio intermedio, und gibt derselben freiheitsrechte wie Colmar hat, dazu einen wochenmarkt mit des reichs schirm und marktfreiheiten für die besucher. (Zurlauben) Tableau de la Suisse 1, preuves 34. Helv. Bibl. 2, 259. Trouillat Mon. de Bale 2, 377. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 427. Facsimile bei Vautre Hist. des évêques de Bale 1, 262 nach or. in Pruntrut. 1778
- 20 — gibt in einem an podesta, rath und gemeinde von Como gerichteten schreiben dem bischof Heinrich von Basel, der ihm gleichsam die rechte hand ist mit der er alles ordnet und lenkt, und welchem alle geheimnisse seines herzens bekannt sind, die umfassendste vollmacht zu verhandeln und zu verfügen über die güter und die rechte des reichs in der Lombardei und in Italien, städte, dörfer und burgen des reichs in besitz zu nehmen, bewaffnete zur erhaltung des landfriedens aufzustellen, und genehmigt alles was derselbe verhandeln und abschliessen wird. Venorabilis Heinricus — ordiatum. Rovelli Storia di Como 2, 386. —

1283		
		„Natürlich ein umlaufschreiben, in dessen folge Heinrich am 21. mai einen vertrag mit Como schloss.“ Böhmer. — [Am 25. apr. ist Heinrich noch zu Basel, Trouillat Mon. de Bale 2, 378; nach Italien begleitete ihn der markgraf Heinrich von Hachberg, vgl. Kopp Reichsgeschichte 2^b, 361 anm. 6. Sie sind im august wieder zurück, vgl. n. 1799. Ueber die verhältnisse in der Lombardei, besonders Mailands, wo die Visconti den markgrafen Wilhelm von Montferrat gänzlich verdrängt hatten, vgl. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2^b, 250 ff. Wie Weiland in Ahh. der Götting. Gesellsch. 37, 33 anm. 3 mit recht bemerkt, ist die urk. nicht ein umlaufschreiben, sondern eine mit bezug auf Como ertheilte vollmacht um die öffnung der strasse für einen Romzug zu sichern. Auch Matthias von Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 162, weiss von dieser sendung Heinrichs: rex . . misit . . Henricum Basiliensem episcopum cum membranis sigillo suo sigillatis ad civitatem Cumanam; weiterhin ist irrig die überlassung der Romagna damit in zusammenhang gebracht.] 1779
apr.	ze Burnetrut	beurkundet dass graf Egeno von Freiburg und die hürger von Freiburg (1283 ze angendim abrellen) einer näher angeführten sühne mit einander übereingekommen sind und sie beschworen haben, und erläutert, dass wo darin der graf und die bürger genaunt werden, immer auch ihre nachkommen zu verstehen sind. Deutsch. Ein or. im staatsarch. Wien, datirt: ze Burnetrut ze angendim abrellen, an dem zehenden iare do wir erwelt worden. Schreiber UB. von Freiburg 1, 99 aus or. im staatsarch. Freiburg. — [Ze angendim abrellen muss nicht gerade, wie Kopp Reichsgesch. 1, 647 anm. 3 und 2^b, 343 anm. 9 annimmt, den 1. apr. bedeuten, es kann doch die ganze erste hälfte apr. umfassen. — Das Wiener or. ist wie Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 77 anm. 5 bemerkt, in der königl. kanzlei entstanden — also wol auch das andere or.] 1780
apr. 26	Sletstadil	verspricht der kirche von Besançon ihre rechte und freiheden nicht blos zu erhalten, sondern auch zu mehren. Endendorf Registrum 1, 125. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 90 reg. aus transsumt von 1559 im staatsarch. Wien, woselbst auch im Reichsreg. Ferdinands I. cod. 23 fol. 109 eine copie. 1781
mai 6	Hagenoie	freit die stadt Selz und gibt ihr rechte wie Hagenua hat, doch unbeschadet der rechte des klostere Selz. Schöpflin Als. dipl. 2, 26. 1782
— 14		(ap. Urbem veterem) Papst Martin IV. an könig Endolf: zeigt diesem die ernennung Erichs (von Brandenburg) propstes von St. Bonifaz in Halberstadt zum erzbischof von Magdeburg an und fordert ihn auf, demselben die regalien zu verleihen und den erzbischof wie dessen kirche zu schirmen. Kaltenhrunner Actenstücke 287 aus dem vatican. register. — Ueber die in der bulle dargelegte vorgeschichte der erhebung Erichs vgl. auch Kaltenhrunner 267 und 289. *1783
— 17		beurkundet den vor ihm an diesem tage ergangenen rechtspruch (per sententiam omnium adstancium applaudente caterva), dass das kloster Schwarzach (bei Rastadt) nur einen vogt haben, und dass Friedrich burggraf von Nürnberg als des klostere oberer vogt (superior advocatus) denen von Windeck aufzutragen habe, dass einer von ihnen die vogtei ansühe; geschähe dies nicht, so soll Friedrich einen andern vogt bestellen und mittlerweile das kloster selber schützen. Copie im kreisarch. Speler und im copialb. 733 fol. 155 im gen.-landesarch. Karlsruhe. Gadenus Sylloge 469 = Falkenstein Antiquit. Nordgav. 4, 82. Spiess Archiv. Nebenarbeiten 1, 23. Men. Zoller. 2, 145. — [Der abt von Schwarzach hatte sich, wol ende april, an den hurggrafen von Nürnberg gewendet um dessen und des königs schutz gegen die gewalthätigkeiten der herren von Windeck zu erbitten, die alle sechs als vögte des klostere auftraten und dasselbe bedrängen. Schreiben (Dominacioni vestre — consumit) in Ott, dar. Wiener Briefs. 216. Folge dieses ansuchens war nun der obige rechtspruch. Diesem entsprechend bestimmt dann hurggraf Friedrich, dass wenn nicht binnen 14 tagen die Windeck einen aus sich als vogt bestellen, er die vogtei dem hieschof von Strasshurg übergeben werde. Men. Zoller. 2, 146.] 1784
— 18		verleiht seinem natürlichen sohne dem grafen Albrecht von Löwenstein die zehnten zu Heilhronn als reichslehen. Regest im copialb. 532^b fol. 15' im gen.-landesarch. Karlsruhe mit 15. kal. iunii, nach mittheilung Schultes. Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 5, 278 aus tabulario elector. Palat. mit 10. kal. iun. 1785

1283		
mai 18	Hagenowe	verzichtet, da H(einrich) von Fleckenstein ihm das schloss Gutenburg, das er wider recht besetzt gehalten, ausgeantwortet hat, auf alle forderungen auf Heinrichs andere schlösser und güter. Foster in Mitth. der bad. hist. Komm. (1889) n. 10 s. 17 reg. aus er. im freiherrl. Gayling'schen arch. zu Ehnnet bei Freiburg i. B. — Gutenberg südl. Bergzabern in der Pfalz. *1786
— 24	Columbario	belehnt mit einwilligung der reichsfürsten (principum benevole ad hoc accedente consensu) den grafen Heinrich von Fürstenberg mit den städten Villingen und Haslach, indem er damit zugleich die ansprachen niederschlägt, welche von ihm und seinen vorfahren wegen dieser städte gemacht worden waren. Gerbert Hist. silv. nigr. 3, 204. Fürstenberg. UB. 1, 283 aus or. in Donaueschingen. — Die erzbischöfe Werner von Mainz, (Siegfried von Köln und Heinrich von Trier, sowie pfalzgraf Ludwig bei Rhein hatten hierzu in Boppard am 19. sept. 1282 willebriefe gegeben (vgl. n. 1707), am selben tage auch Albrecht von Sachsen, wenn da nicht ein fehler des transsumpts von 1321 vorliegt, denn von Albrecht ist ein andrer gleichlautender willebrief von 1297 juni 4 Prag in or. in Donaueschingen vorhanden, Fürstenberg. UB. 1, 331; auch der willebrief Ottos v. Brandenburg ist nur in copie von 1321 erhalten und von Cadan 1282 sept. 19 datirt, was wieder eigentümlich mit dem in or. überlieferten willebrief k. Wenzels von Böhmen d. d. in Cadano 1297 aug. 23, ibid. 332, zusammentrifft; vgl. schon Kopp Reichsgesch. 1, 633 ann. 1. — Besondere zeugnissbriefe über die in ihrer gegenwart de consensu principum in electione imperatoris ius habentium erfolgte belehnung stellen zu Colmar am 23. mai (10. kal. iunii) aus die hischöfe Konrad von Strassburg und Gottfried von Passau, Kopp 1, 898 (vgl. 633 ann. 2). Fürstenberg. UB. 1, 284. An letzterem orte vermutet Riezler, dass etwa übereinstimmend mit der hauptkr. 9. kal. iunii zu lesen sein dürfte]. 1787
— 30	Basilee	genehmigt dass Agnes äbtissin des nonnenklosters Olsberg (ord. Cist. westl. Rheinfelden) den klosterbesitz zu Walahuch gegen reichslehenbare güter des Jacob von Rheinfelden zu Augst eintausche, wogegen dieser den besitz zu Walahuch vom reich zu lehen nehmen muss. Herrgott Geneal. 3, 514 — Trouillat Mon. de Bale 2, 380. 1788
juni 1	in Rinvelde	bestimmt gemäss einem bei der verleihung der lande Oesterreich, Steier, Krain und der Mark an seine beiden söhne Albrecht und Rudolf gemachten und von diesen anerkannten vorbehalt und auf dringende durch feierliche gesandte vorgebrachte bitten der edeln, mittlern und gemeinen dieser lande, welche keine zwei herrn haben wollen, dass Albrecht und dessen münliche erben die herrschaft derselben allein haben sollen; seinem sohne Rudolf aber will der könig binuen vier jahren von nächsten oestern an ein königreich oder ein anderes fürstentum (de regno vel alie principatu) verschaffen; gelingt dies nicht, oder wäre der ertrag des fürstentumes zu gering, so haben Albrecht und dessen erben Rudolf mit einor summe abzufinden, deren höhe von ihm (dem könig) oder im falle seines früheren todes von dem burggrafen Friedrich v. Nürnberg, den grafen Albrecht v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg und Ludwig v. Oettingen oder andern verwandten bestimmt werden soll; würden Albrecht und seine erben diese anerkennung nicht einhalten, so soll Rudolf durch gegenwärtige verfügung nicht geschädigt werden, sondern sein ursprüngliches recht auf die länder in kraft bleiben; würde Albrechts mannesstamm erlöschen, so fallen seine länder an Rudolf und dessen rechte erben. Zeugen: bischof Gottfried v. Passau; mag. Heinrich v. Klingenberg doctor decretorum königl. protonotar; nobiles viri burgergraf Friedrich v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Lichtenstein, Stephan v. Moissan marschall v. Oesterreich, Ulrich v. Kapellen. Datum in B. per manum mag. Heinrici prothonotarii nostri predicti kal. iunii etc. Ego Heinrichus prothonotarius predictus vice domini Rudolff imperialis aule cancellarii recognovi et propria manu subscripsi. Or. im staatsarch. Wien. Fugger-Birken Ehrensiegel 196. Lambecius Comment. 3 app. 329 unvollst. übersetzt. Vorläuf. Beantwortung (Deduct. 1742) 243 ann. Lambacher Oesterr. Interregna. anh. 199. Schrötter Abhandl. 1, 100 und 3, 343. Oberösterr. UB. 4, 5. Schumi Arch. f. Heimatkunde (Kraius) 1, 253. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 133 aus or. Facs. in Kaiserurk. in Abbild. 8, 13. — [Die recognition ist von Heinrich eigenhändig nachgetragen, vgl. dazu Herzberg-Fränkel in Mitth. d. Instituts Ergbd. 1, 272 ff. und Kaiserurk. in Abbild. text 277. — Zur sache vgl. Loreux Deutsche Gesch. 2, 281 ff., Zeissberg im Oesterr. Archiv 58, 6 und in der Habsburger Festschr. (1882)

1283

juni

s. 25 f. Unter dem regnum, welches k. Rudolf seinem sohne verschaffen will, könnte geradezu das deutsche königtum verstanden werden. Bekanntlich erhielt herzog Rudolf nichts und die frage der abfindung war 1299 noch nicht erledigt. Hierin lag der anlass zu der unseiligen that von herzog Rudolfs nachgebornem sohne Johann; in der beurtheilung von Johans ansprüchen und motiven scheint mir hisher nirgends jene bestimmung unserer urk. gewürdigt, wonach für den fall der nichtbezahlung der ahfindungssumme durch Alhrecht Rudolfs anrecht auf Oesterreich usw. wiederaufliebt. Hierin und nicht in ansprüchen auf Böhmen lag wol der hauptgrund des hasses Johans gegen seinen oheim und dessen söhne]. — Uoher die dankbare annahme dieser verfügung stellten österreichische und steierische landherren am 11. juli 1283 eine eigene urk. aus, zuletzt bei Schwind u. Dopsch Ausgew. Urk. 136 aus or. im staatsarch. Wien.

1789

Erneuerter Krieg mit dem grafen Philipp von Savoyen, nachdem die verhandlungen (vgl. n. 1730*) offenbar erfolglos geblieben waren; mehr als halbjährige belagerung Peterlingens (Payerne) westl. Freiburg im Uechtland. Ann. Colm. SS. 17, 211: Pridie nonas iunii (juni 4) obsedit rex Rudolphus Bentirilingen . . . Rudolphus rex obsedit Paterniacum et edificavit circa munitionem domos, stupas, municiones, intendens eos cogere per alimentorum penuriam tradere civitatem. Vgl. dazu die unten n. 1804* angeführte stelle Ellenhardts. Die belagerung begann also schon vor pfingsten durch vorausgeschicktes kriegsvolk, und Rudolf hat sich sehr bald selbst von Rheinfelden dahin begeben, vgl. n. 1790. Weitläufigeres hei Ottokar 416 ff. [mit manchen brauchbaren nachrichten; der abschluss des krieges mit Savoyen wird dann freilich wieder ganz verwerren mit den kämpfen Rudolfs in Schwaben 1287 in verbindung gebracht. — Dass nicht wie Böhmer annahm zwei durch einen frieden im juli 1283 (Böhmer hezog den friedensentwurf vom juli 1282 hierher, vgl. n. 1683*) unterbrochene feldzüge und eine zweimalige belagerung Peterlingens stattfanden, hat schon Kopp Reichsgesch. 2^b, 360 gesehen und Lorenz Deutsche Gesch. 2. 424 ausdrücklich dargehan].

a

Pfingsten.

— 6

juni 7

ap. Arnhurb

freit auf wunsch seiner söhne doren ort (villa) Aach im Hegau mit denselben rechten, welche die stadt Mengen hat, und verleiht ihm einen wochenmarkt, so dass kommande und gehende innerhalb genannter grenzen volle sicherheit haben und die marktfreiheiten (forum privilegio libertatum) geniessen sollen. Winkelmann Acta 2, 116 aus copie saec. 16 im statth. arch. Innsbruck. — Der ausstellort ist wol Aarburg südl. Olten; aber auch Aarberg nordwestl. Bern wäre nicht unmöglich und dann wäre Rudolf schon in nächster nähe des kriegsschauplatzes angelangt. — Am gleichen tage ernennt graf Philipp von Savoyen von Evian aus seinen castellan zu Murten, Burkhard de Fons alles nötige zum unterhalt der kriegsleute (clientes) und schützen herbeizuschaffen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 117, Fontes rer. Bernens. 3, 346.

*1790

— 11

(Reinveid) bestätigt auf hitte seiner söhne Alhrecht und Rudolf herzoge zu Oesterreich und der hesten ihrer lande die freiheitsbriefe Oesterreichs, nämlich von Heinrich IV. gegeben 1058, Friedrich I. gegeben 1156, Heinrich (VII.) gegeben 1228 und Friedrich II. gegeben 1245. Deutsch. Fugger-Birken Spiegel der Ehren 196. Lünig Reichsarchiv 7, 9 latein. Dament Corps dipl. 1^a, 252. Roussel Suppl. 1^a, 142 lat. Lambacher Oesterr. Intern. anh. 203. Schröter Abhandl. 1, 159. Fejér CD. Hungar. 5^a, 186 lat. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 170 unvollst. lat. (nach Lünig). Wattenbach im Oesterr. Arch. 8, 118 aus dem angehl. or. im staatsarch. Wien. — *Unecht* und gleich allen darin bestätigten freiheitsbriefen ein *machwerk* aus dem jahr 1358/59, [darüher zuletzt Haber in Wiener SB. 34, 52. Die von Wattenbach im Oesterr. Archiv 8, 85 bloss angedeuteten anzeichen der unechtheit in schreibfehlern, orthographie und sprache sind doch stark genug um nach ihnen allein schon die urk. aufs äusserste zu verdächtigen. Zu ihnen kommt noch die schrift selbst (einzelne buchstaben wie a, brechungen der schäfte, abkürzungszeichen); weiter der umstand, dass die urk. vom 1. juni 1283 (n. 1789) als vorlage diente, welcher die ganze datirung mit einem verrätherischen versehen entnommen wurde: die vorlage hatte kl. iunii ind. XI, der fälscher übersah das kl. oder las es für m = mensis, löste ind. mit in die statt mit indictioe auf und gelangte so, indem er genau die datirung seines vorbildes wiederzugeben glaubte, zu seiner tagesangabe: des moneys junii des sindleften tages].

1791

1283		
juni 20	ante Pater- niacum	(in castris) gibt dem Johann von Avesnes grafen von Hennegau zu dessen grosser bequemlichkeit um alles in einem stück zu haben beglaubigte abschrift der in dessen process- sachen in den jahren 1281 und 1282 erlassenen königlichen diplome. Brüssler Cartul. 48, 158—200. Roiffenberg Mon. de Namur 1, 374. Winkelmann Acta 2, 117 aus dem überaus grossen or. in Mons. 1792
— 22	—	(—) schreibt dem grafen (Amedeus) von Genf, dass er in der absicht, die güter welche der graf von Savoyen widerrechtlich vom reiche abgerissen hat, wieder herbei zu bringen und die seinen leuten zugefügten unbilden zu rächen mit einem kriegsheer (cum copiosa militie comitativa) gegen denselben ausgezogen sei, fordert den grafen zur beihülfe auf, bietet ihm hundert ritter zur hülfe an wenn er dergleichen bedürfe, verspricht ohne ihn einzuschliessen keinen frieden mit dem von Savoyen zu machen. Abschriftl. aus Turin mitgetheilt von Kopp. Kepp im Oesterr. Arch. 6, 117 aus liber litter. imper. im staatsarch. Turin. 1793
juli 2	—	(—) gestattet den bürgern Goslars die ablösung jeder mark auf ihren häusern ruhender rente mit zehn mark. Mitgetheilt von Lützel. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 330 aus zwei copialbüchern im stadtsarch. Goslar. 1794
— 15	—	(—) nimmt das kloster Waldsassen (ord. Cist. südwestl. Eger) in seinen und des reiches schutz und verbietet es im besitze seiner güter, besonders der dörfer Wondreb und Beidl zu belästigen. Lang Reg. Boica 4, 220. Gradl Mon. Egrana 1, 130 reg. Winkelmann Acta 2, 117 aus or. im reichsarch. München. 1795
— 15	—	(—) bestätigt den vertrag zwischen Ulrich von Stein und dem kloster Interlaken wegen des patronatsrechts der pfarrkirche zu Bollingen. Hormayr Archiv 1819 s. 411 reg. Soloth. Wocheubl. 1828 s. 399. Zeerleder Urk. von Bern 2, 283. Fontes rer. Bernens. 3, 347 aus or. im staatsarch. Bern. — [Die übertragung des patronatsrechts zu Bollingen an Interlaken geschah schon im jahre 1274, vgl. Fontes rer. Bern. 3, 73]. 1796
— 31	—	(—) bekent den edeln leuten Richard von Corbieres und Rudolf von Wippens 2068 Lausanner pfund schuldig zu sein, und verpfändet ihnen dafür die feste Grasburg (südwestl. Bern) mit ihrem zugehör, ausgenommen die an Richard für Gamschen verpfändeten orte. Soloth. Wocheubl. 1827 s. 427. (Verro) Recueil 1, 119. Zeerleder Urk. von Bern 2, 285. Fontes rer. Bernens. 3, 348. — [Das or. war früher im staatsarch. Freiburg, wird jetzt aber vermisst, wie in Fontes rer. Bern. L. c. bemerkt ist]. 1797
aug. 17		(Salzburg) Erzb. Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: sendet an diesen den magister Heinrich von Trofaiach seinen caplan, der ihm über seine angelegenheit (de processu uostro) berichten wird und den er beglaubigt. Ad serenitatis — adhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 221. — Wie daselbst bemerkt ist, fällt das schreiben innerhalb der jahre 1275 bis 1283, kann aber vielleicht schon in die zeit des regsten verkehres zwischen Rudolf und Friedrich fallen, zu 1275 oder 1276. Heinrich von Trofaiach (nord- westl. Leoben) ist der nachmalige domdecan und bischof von Brixen (1290—1295). *1798
— 23	Friburg	(in Otlandia) beurkundet den auf frage der machtboten des königs Wenzel von Böhmen ergangenen rechtsspruch (seutentiatum . . a principibus, comitibus, nobilibus et aliis imperiis fidelibus), dass weder ein fürst noch sonst irgend jemand durch dasjenige gebunden sei, was er bezwungen durch gewalt oder furcht versprochen hat, und dass demgemäss auch könig Wenzel zur erfüllung der versprechungen und näher angegebenen verpfändungen (Zittau, Rohnan, Scharfenstein, Bösig, Tetschen, Aussig, Brück, Schwaden), welche ihm der markgraf von Brandenburg abgedrungen hat, um so weniger verpflichtet sei, als nach den zwischen dem könig Rudolf und dem markgrafen wegen der von diesem übernommenen pflegschaft Wenzels und Böhmens abgeschlossenen verträgen solche pflegschaft nur eine ge- wisse zeit dauern, und dann ohne allen entschädigungsanspruch sich endigen sollte; er er- klärt selbst alle jene versprechungen und verpfändungen für unverbindlich und löst die be- wohner der verpfändeten orte und schlösser von allen dem markgrafen geleisteten eiden. Zeugou: die bischöfe v. Strassburg und H. v. Basel, Rüd. hofkanzler, H. markgraf v. Hach- berg, F. burggraf v. Nürnberg, die grafen Al. v. Hoheberg und Egeno v. Fürstenberg, die freien v. Neifen und B. v. Geroldseck. Or. im staatsarch. Wien. Balbin Misc. dec. prima s. 22. Czerwenka Ann. 105. Sommersberg Script. 1, 939. Lünig Cod. Germ. 1, 967. MG. LL. 2, 444. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 172. CD. Insatiae super. 1, 114. Jirecek Cod. iur.

1283	
sept.	Bohem. 1, 214. Emiler Reg. Bohem. 2, 558. UB. v. Aussig 3 reg. mit richtigstellung der ortsnamen nach dem or. — [Der junge Wenzel war von seinem vormund dem markgrafen Otto von Brandenburg zurückbehalten worden, bis er gegen das versprechen von 20000 mark und die obigen verpfändungen die freiheit erhielt, vgl. Huber Gesch. Oesterr. 2, 31]. 1799
	Streifung in die Waadt, Ottokars Reimchr. 418 ff.; fällt vielleicht in die zeit von aug. 23 bis oct. 15, ans der wir gar keine urk. Rndolfs besitzen. Es war ein bezeugung um lebensmittel für das heer vor Peterlingen zu gewinnen; was man dem grafen von Savoyen wegnahm und schaden zufügte, ward auf 5000 mark geschätzt. Die episode von der schönen schwester des bischofs von Lausanne (Wilhelm von Champvent), welche den könig um schonung ihres besitzes (wand Jenef [Genf] was ir eigen, kaum so richtig) bat, hat der sänger pikant ausgeschmückt. Während seiner abwesenheit hatte der könig die leitung der belagerung dem grafen von Haigerloch (Albrecht von Hohenberg), dem burggrafen von Nürnberg und »swaz da bischoffe wärn« anvertraut: zwei bischöfe, die von Basel und Strassburg, sowie jene grafen waren in der that beim heero, vgl. n. 1799. ^a
	Trithemius Ann. Hirsau. 2, 45 erzählt, k. Rudolf habe um Michaeli 1283 zu Mainz einen fürstentag gehalten und hier die angelegenheit der Mainzer Jnden aufs gonaneste untersuchen lassen, habe das gogon die Juden gerichtete urtheil erzbischof Werners von Mainz bestätigt und befohlen alles was man von gütern der Juden gerant hat, unverzüglich in die hände des königlichen »fiscalprocurators« abzuliefern. Diese nachricht findet sich bei Schaab Gesch. der Jnden in Mainz 51 ff., Wiener Reg. d. Jnden 217, Will Mainzer Reg. 2, 420 ohne weiteres aufgenommen. Nun kann von einem hoftag zu Mainz zu ende sept. 1283 keine rede sein. Was aber die Juden in Mainz betrifft, so hatte allerdings im frühjahr 1283 in Mainz eine erge verfolgung derselben stattgefunden, weil man sie der tödtung eines christenknaben beschuldigte, vgl. die urk. erzb. Werners vom 23. apr. 1283 bei Schaab 52 anm. und die notiz in den Ann. Colmar. SS. 17, 210. Erzb. Werner hatte erklärt, er wolle ein gerechtes urtheil fällen. Dieses urtheil wird ergangen sein, offenbar zu ungunsten der Jnden, und es ist nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch könig Rudolf sich noch mit der sache befasst hat, betraf sie doch des reiches kammernecchte und deren gut. ^b
	Verhandlungen mit Mailand wegen eines bündnisses. Nach dem Mailänder geschichtschreiber des 16. jahrh. Corio wäre im september 1283 bischof Heinrich von Basel nach Mailand gekommen, um im auftrag k. Rndolfs mit dem erzbischof Otto Visconti über ein bündniss und sendung von kriegsvolk zu verhandeln; doch sei man nicht übereingekommen. Nach Gualvanens Flammae Muratori SS. 11, 709 hätte Otto sich 1284 an Rudolf gewendet, der ihm wirklich kriegsvolk gesandt habe; darnach die Ann. Mediolan. Muratori SS. 16, 679, die aber noch dazusetzen: ad instantiam episcopi de Basilea. Diese nachrichten combinirend erzählt die sache Tristanus Calceus, Graevius Thesaur. Ital. 2*, 376. Aus all dem ergibt sich jedenfalls die thatsache von verhandlungen mit Mailand und den jetzt herrschenden Visconti, geführt durch den bischof Heinrich von Basel. Fraglich bleibt immerhin, ob zwei sendungen Heinrichs anzunehmen sind, oder ob nicht alles auf seine sendung im frühjahr 1283 (n. 1779) zu beziehen ist. Da Heinrich nach dem 23. august 1283 bis anfang 1284 in Deutschland gar nicht nachweisbar ist (vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 420 f.), wäre eine neuerliche sendung nach Italien nicht ausgeschlossen. Einen erfolg der verhandlungen, eine truppensendung, wie die obigen quollen wollen, nimmt Kopp-Bussos Reichsgesch. 2*, 257 nicht an, da Como mit welchem Heinrich den vortrag vom 21. mai schloss, Mailand und den Visconti feindlich gegenüberstand. Wie dem auch sei, auf keinen fall haben diese versuche einen irgend erheblichen einfluss Rndolfs in der Lombardei zur folge gehabt. ^c
oct. 15	ante Pater-niacum (in castris) verspricht dem Hartmann von Ratsamhansen 30 mark silber und verpfändet ihm hiefür drei mark jährlicher einkünfte von der steuer in Reesheim. Or. (zerschritten) im staatsarch. Wien. Lang Reg. Boic. 4, 228 reg. (mit ind. 12 reg. 11). — [Kopp 1, 684 anm. 6 vermutet unter Reesheim Regesheim (Rogsheim) oder Rodesheim (Rosheim), in einem reg. im repertor. saec. 16 bd. 2, 38 im statth.-arch. Innsbruck heisst es Riesheim]. 1800
nov. 1	(—) erteilt dem Ulrich von Thorberg als lohn seiner trenen dienste für den von demselben neu befestigten ort Kirchberg bei Burgdorf gleiche rechte und freiheiten wie sie an nove munitiones zu verleihen gewohnheit ist und wie Bern hat, nebst einem wechenmarkt mit

1283		schutz und marktfreiheit für die besuchenden; zugleich verleiht er dem Ulrich und seinen nachkommen daselbst die criminalgerichtsbarkeit jedoch mit vorbehalt der rechte des klostere Selz. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 179. Zeerleder Urk. von Bern 2, 286. Fontes rer. Bernens. 3, 350 aus or. im staatsarch. Bern. — [Die fassung dieser urk. stimmt genau mit dem form. in Z, Stobbe 325 n. 47, überein, vgl. oben n. 1555]. 1801
nov. 5	ante Paterniacum	(in castris) verkündet allen edlen, städten und reichsgetreuen in Toscana, dass er die von seinem (generalvicar und) kanzler Rudolf geschehene bestellung des edeln Diethalm von Gnttingen (commissiouem factam) genehm halte und bestätige. Or. im staatsarch. Florenz. Lami Men. eccl. Flor. 1, 364 aus notarieller copie in San Miniato. — [Der kanzler und generalvicar Rudolf hatte am 28. mai 1283 seinen verwandten Diethalm von Gnttingen als vicarium procuratorem nuntium imperii et predicti domini regis et nostrum in provincia Tuscie bestellt. Der könig legt ihm in vorliegender urk. und in n. 1284 juni 15 keinen titel bei, trotzdem bezeichnet sich Diethalm öfter als generalvicar, vgl. Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Ital. 4, 483]. 1802
— 22	Friburgi	vielleicht anwesend, da an diesem tage sein sohn Rudolf den bürgern von Aarau die ihnen vom könig am 4. märz dieses jahres verliehenen privilegien (n. 1767) bestätigte. Solothurn. Wochenblatt 1827 s. 427. Boos UB. v. Aarau 13 aus or. im stadtrath. Aarau. *a
— 22		(ap. Urbem veterem) Papst Martin IV. an den erzbischof Werner von Mainz: könig Rudolf habe ihm vortragen lassen, dass seinerzeit auf seine vermittlung und bemühung hin der ihm verschwägerte (affinis) graf Günther von Schwarzburg Helene die tochter des herzogs Johann von Sachsen zur ehe genommen und mit ihr mehrere jahre ehelich gelebt habe, ohne zu wissen dass sie im vierten grade verwandt seien; da aber eine trennung der ehe das ärgerlichste ansehen und gefährliche folgen mit sich bringen würden, habe könig Rudolf um die päpstliche dispens gebeten. Diesem wunsche nachkommend ermächtigt der papst den erzbischof nach erfüllung bestimmter vorbedingungen die genannte ehe als gültig zu erklären. Sudendorf UB. der Herz. v. Braunschweig 7, 63 ann. aus or. im staatsarch. Hannover. Kaltenbrunner Actenstücke 291 aus dem vatican. register. *1803
dec. 21	ante Paterniacum	(in castris) ersucht die bürger von Besançon zum wiederholtenmale, den von ihnen landfriedenswidrig (contra pacis generalis observantiam) gefangen gehaltenen Jacob von Granson frei zu lassen. Chifflet Vesontio 231. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 402 — Winkelmann Acta 2, 118. 1804
dec.		Einnahme von Peterlingen und friedensschlüss. Dominus Radulfus rex expugnavit Paterniacum mense decembri. Cronica de Berne, Böhmer Fontes 4, 2. Dominus Rudolphus rex circa nativitate domini inter ipsum et comitem Sabaudie compositionem fecit. Ann. Colmar, maior. SS. 17, 210. A. d. 1285 (statt 1283) rex . . obsedit opidum Peterlingen et durante obsidione predicta per dimidium annum tandem illud sue subiugavit imperio et cum eo opida Muorten, Gumminen, Miltuon et maximam partem Buorgundie quam possedit comes de Savoy contra imperium Romanum. Ellenhard. SS. 17, 125. — Vgl. die folgenden urkunden, die aber nichts von der zurückstellung Mildens (Moudon zwischen Peterlingen und Lausanne) wissen. *a
— 27	—	(in castris) bekrundet dass er mit dem grafen Philipp von Savoyen auf folgende bedingungen frieden geschlossen habe: 1) dem grafen und dessen belfern gibt er vollen frieden, 2) der graf übergibt ihm Murten und Gümminen mit der vegtei und allen seinen rechten in Peterlingen, 3) den bürgern von Murten und Gümminen wird deshalb weil sie dem grafen angehangen kein schaden zugefügt, 4) gegen den grafen werden so lange er lebt wegen der sonst noch in seinem besitz befindlichen reichsgüter keine ansprachen erhoben, 5) dem kloster und den einwohnern von Peterlingen werden ihre freitheiten erhalten, die vegtei bleibt fortan beim reich, 6) die gefangenen werden beiderseitig frei gegeben. Guichenon Hist. de Savoye 2, 87. Lünig Reichsarchiv 6*, 558. Lünig CD. Ital. 3, 954. Roussel Suppl. 1*, 142. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 400. MG. LL. 2, 444. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 117 aus or. im staatsarch. Turin (mit a. 1283 wie auch die folgenden urkunden). Zeerleder Urk. von Bern 2, 287. Fontes rer. Bernens. 3, 352. — Ausserdem musste der graf auch noch 2000 mark kriegskosten bezahlen, vgl. n. 1811, 12; wegen kriegsauslagen vgl. zu 1285 juni 14. 1805

1283		
dec. 27	ante Paterniacum	(in castris) erlässt den bürgern von Peterlingen alle beleidigungen und gibt allen groll gegen sie auf, will sie bei ihren freiheiten und besitzungen erhalten und ihnen lebenslänglich keinen schaden zufügen dafür dass sie dem grafen Philipp von Savoyen anhiengen. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 401. Mon. patriae Taur. Chart. 1, 1557. Forel in Mémoires et Docum. de la Suisse Romande 27, 16. 1806
— 27	—	(—) gibt in gleicher weise allen groll gegen die hürger von Murten auf. Engelhard Chronik von Murten 125. Schweiz. Geschichtsforscher 7, 227. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 401. Fontes rer. Bernens. 3, 353. 1807
— 29	Mureti	beurkundet dass die genannten bevollmächtigten des grafen Philipp von Savoyen in gemässheit des mit denselben abgeschlossenen friedens ihm Murten und Gümminen überantwortet und die vogtei und andern rechte in Peterlingen aufgegeben haben. Abschriftlich aus Turin mitgetheilt von Kopp. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 118 aus or. im staatsarch. Turin. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 289. Fontes rer. Bernens. 3, 353. — Ausstellort Murten. 1808
1284		
jan. 2	Friburgi	schenkt dem kloster Admont abermals (vgl. n. 1052) 200 mark, wofür abt Heinrich einen zehnthof zu St. Lorenzen im Mürzthal kauft. Nach urk. herzog Albrechts v. Oesterreich vom 11. jan. 1284: cum serenissimus dominus et gonitor noster karissimus dominus Rudolphus Rom. rex semper augustus ob anime sue remedium salutare cc marcas argenti ad Admontense monasterium donaverit pro aliquibus possessionibus eidem monasterio comparandis. Wichner Gesch. v. Admont 2, 406 und die entsprechende stelle der bestätigungsurk. erzb. Friedrichs v. Salzburg 1284 märz 28, ibid. 410; vgl. Wichner 2, 139. *1809
— 4	—	kommt mit graf Philipp von Savoyen überein künftige streitigkeiten zwischen ihren städten oder andern getreuen durch den bischof von Basel und den magister Wilhelm von Belfort cleriker der königin-mutter Margareta von Frankreich schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 119 aus dem liber litter. imper. im staatsarch. Turin = Trouillat Mon. de Bale 2, 387. 1810
— 4	—	schreibt dem grafen Philipp von Savoyen und bevollmächtigt bei demselben Ulrich Reich bürger von Freiburg zum empfang der von dem grafen gemäss der mit ihm geschlossenen abkunft zu entrichtenden 2000 mark. Abschriftlich durch Kopp. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 119 aus dem liber litter. imper. im staatsarch. Turin. — Ulrich Reich quittirte über die ersten tausend mark zu Chillon am 28. jan. 1284, Kopp l. c. 1811
— 31	—	schreibt dem grafen Philipp von Savoyen und bevollmächtigt bei ihm Richard von Corbieres oder von dieser sendet zum empfang der tausend mark, welche ihm der graf in gemässheit des friedensschlusses noch zu zahlen hat. Abschriftlich durch Kopp. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 120 ebendaher. — Ueber diesen botrag quittirte wieder Ulrich Reich zu Chillon am 7. apr. 1284, Kopp l. c. 1812
1284		
— 31	—	Bischof K(onrad) von Strassburg an könig Rudolf: er habe dessen schreiben mit der ladung zur königlichen hochzeit empfangen und würde gerne folge leisten, wenn er nicht durch die anwesenheit eines legaten des römischen stuhles daran gehindert würde. Er wolle die bischöfe von Mainz und Speier zur theilnahme an dem hochzeitsfest auffordern, glaube jedoch, dass auch sie durch den legaten abgehalten werden dürften. Der könig möge ihm demnach für genügend entschuldigt halten. Vestre celsitudinis — paratos. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 9 aus ord. Einsidl. 329. — Stilübung, vgl. n. 1766. Wir werden dies schreiben kaum etwas verwertbares entnehmen können. Dass der dictator die hochzeit k. Rudolfs mit Elisabeth von Burgund im febr. 1284 im auge hatte, ist sicher, aber die deutung des legaten machte schon bei der annahme der echtheit des schreibens grosse schwierigkeit, vgl. l. c. 10; jetzt glaube ich, dass dem compiler der päpstliche cardinallegat Johann von Tusculum vorschwebte, der um diese jahreszeit aber freilich drei jahre später (1287) am Rheine (zu Speier und Worms) sich aufhielt. *1813
feb. 4	apud Romaricum Montem	belehnt den herzog Robert von Burgund (bruder der Isabella mit welcher Rudolf nun sich vermählte) wegen seiner treue und in der hoffnung dass dadurch die ehre des reichs vermehrt werde, mit allen rechten, welche Robert und dem reich durch den tod des Dauphin Johann an dem Delphinat Vienne zugefallen sind, doch mit vorbehalt des rechts der Dauphine Beatrix tochter weiland Peters grafen von Savoyen. Guichenon Hist. de Savoye 2, 80. Lünig

1284		
feb.	apud Romaricm Montem	Reichsarchiv 6^a, 559. Perard Recueil de pièces curieuses 557. Dumont Corps dipl. 1^a, 257. — Vgl. u. 1816. Ausstellort Remiremont (Rumelsberg) südöstl. Epinal. 1814 Vermählung des bald 66jährigen Rudolf mit der 14jährigen Elisabeth (französische Isabella), tochter des verstorbenen herzogs Hngo von Burgund (zu Dijon, daher herzog von Tschouwe bei Ottokar) und dessen zweiter gemalin Beatrix von Champagne, stiefschwester des in der vorübergehenden urk. mit dem Delphinat beliebten herzogs Robert von Burgund. Die angaben des hochzeitstages schwanken zwischen dem 3. und 6. febr.; [wahrscheinlich war es sonntag der 6. febr., vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 88. Die werbung um Elisabeth hatte wol der vertraute Heinrich von Basel übernommen, wie schon Kopp Reichsgesch. 2^b, 371 ann. 2 vermutete]. Ann. Sindelfing. SS. 17, 303; Regina filia ducis Burgundie copulata fuit regi Rudolfo in secunda vespere Blasii martyris (feb. 3). Ann. Colm. SS. 17, 211; Rex Rudolphus uxorem Gallicam duxit in Rumarico Monte in festo sancte Agate (feb. 5) et necessaria ministravit supervenientibus abundanter. Ellenhard SS. 17, 127; Dominica Circonderunt (feb. 6) dominus Rudolphus rex anno etatis sue nonagesimo (er war 1218 geboren, also im 66. jahre) duxit in uxorem dominam Elisabetham filiam ducis Ottonis senioris Burgundie (unrichtig vgl. Gerbert Fasti Rud. 140) dicti de Tygna (d. h. Dijon) apud Rymilisberg (d. i. Remiremont), que tantum erat in etate quatuordecim annorum et pulcra nimis. Ottocar 342 ff. versetzt die vermählung irrig nach Trier, [da er nach Ellenhard Basel im sinne hatte und dieses öfter mit Trier verwechselt, wie Seemüller 344 ann. 1 bemerkt; seine erzählung spiegelt wieder, wie das volk sich diese heirat zurechtlegte: nach rat der kurfürsten soll ein junges, schönes weib des königs melancholie vertreiben und gewählt wird die Burgunderin, um gegen Frankreichs übergriffe an ihrem bruder einen rickhalt zu finden; swenne er (Rud.) dahin kaem gezogen, als er het getrahet sere werben dà des riches ere, wie nutz im dan siu swerher waere. Dieses letztere motiv spricht ja k. Rudolf selber in der belebnungsurk. für herzog Robert aus (n. 1814). Robert war übrigens mit Agnes der schwester k. Philipps III. von Frankreich vermählt, die tochter seines älteren bruders Odo, Margareta, war die zweite gemalin könig Karls von Sicilien, vgl. Kopp Reichsgeschichte 2^b, 371; sonst vgl. die bemerkungen von Fournier Le royaume d'Arles 258 ff.]. a
		verschreibt seiner gemalin Elisabeth 20000 mark silber als heiratsgut (par donacion de nocces) auf schlosser und gebiete, wo es Elisabeth für sich am gelegensten und vortheilhaftesten hielt, sowie ihr und ihren erben 3000 mark an einkünften und gütern als morgengabe, dies alles mit zustimmung der fürsten (don consentement des princes d'Alemaigne). Aus urk. der königin Elisabeth von 1306 febr. 11, womit sie die hälfte dieses vermögens und alle ihre ansprüche darauf ihrem neffen Robert überlässt. (Plancher) Histoire de Bourgogne 2 preuves 122. Die urkunde Rudolfs und etwaige willebriefe der kurfürsten (Elisabeth sagt: selonc ceu que il est contenu plus a plein en lettres que nos havons pardevers a nos), sind wol nicht mehr erhalten. Vgl. auch Kopp 2^b, 372. *1815
— 6		Herzog Robert von Burgund bekennt von könig Rudolf heute sein und dessen recht im Delphinat Vienne zu leben empfangen zu haben mit vorbehalt des rechts der Danphine Beatrix tochter weil. Peters grafen von Savoyeu. Ficker in Wiener SB. 14, 172 aus or. im capitularch. zu Pisa. — Vgl. n. 1814. 1816
— 11	Erstein	übergibt dem berzog Johann von Brabant die burg Kerpen wie solche bisher weil. Wenne-mar von Gemnich besass. Or. im staatsarb. zu Wien, auf dem bug rechts steht; cor. Miraeus Opera dipl. 1, 591. Lünig Cod. Germaniae 2, 1137. Butkens Trophées 1, 119. — Vgl. n. 1288. [Johann von Brabant war jetzt mit dem könig verschwägert, denn seine mutter war Adelheid die schwester herzog Roberts von Burgund, stiefschwester der neuen königin. Kopp 2^b, 373 ann. 2 wies darauf hin. — Erstein südl. Strassburg]. 1817
— 22	Columbarie	Regina regis Rudolphi venit in Columbarium in carnisprivio scilicet cathedra Petri et recepta a religiosiis fuit, a clericis, a militibus et civibus communiter gloriosa. Regina regis Rudolphi venit in Columbarium in capite ieiunii et dederunt ei cives expensas pluribus diebus et insuper pro ctenodiis centum libras. Bischof Heinrich von Basel erteilt am 5. märz zu Colmar die priesterweihe. Ann. Colmar. SS. 17, 211. Sollte nicht auch der könig auf dem wege von Erstein nach Breisach sich in Colmar aufgehalten haben? Bischof Heinrich ist

1284		
märz 8	apud Brisa- cum	auch schon am 26. und 28. febr. in Colmar nachweisbar, vgl. Rubel im Histor. Jahrbuch 9, 423 anm. 1. *a schreibt dem vort, den rathmannen und den bürgern gemeinlich zu Lübeck, dass er mit dem rath der fürsten und reichsgetreuen den nach Nürnberg ausgeschriebenen reichstag wider- rufen und statt dessen, als zur handhabung des allgemeinen landfriedens dienlicher, die zu- sammenziehung eines reichsheeres auf den 24. juni verfügt habe (duximus generalem exer- citurum instaurandum); und ermahnt sie zu solcher wahrung des landfriedens sich hiezu zu machen. MG. LL. 2, 445. CD. Loh. I 1, 415 aus or. im stadarch. Lübeck. — [Lübeck wehrte sich gegen finanzielle forderungen, welche die markgrafen aus ihrer pflegschaft des reichsgutes in diesen gegendn ableiteten; die pflegte über Lübeck hatte ihnen k. Rudolf schon abgenommen (vgl. oben n. 1653). Lübeck aber war ein haupt des grossen Rostocker bundes von herren und städten vom 13. juni 1283, der sich zwar in der folge gegen Nor- wegen kehrte (vgl. Haus. UB. 1, 344 n. 966), der aber auch gegen die Brandenburger ge- richtet war. Dessen schlossen sich andererseits wieder die herzoge von Sachsen an (Hase Schleswig-Holstein, Urk. u. Reg. 2, 258, unten n. 1836). Eben jetzt im frühjahr 1294 herrschten offene feindseligkeiten und in diese weitreichenden vorwickelungen wollte nun k. Rudolf eingreifen, wollte sogar mit heeresaufgebot ruhe stiften. Allein dazu kam es doch nicht, Rudolf begnügte sich durch briefe und boten einzuwirken. Vgl. des weitern unten n. 1836, im allgemeinen Nitzsch Gesch. d. deutsch. Volkes 3, 193 ff.]. 1818
		schreibt den deutschen grossen, dass er infolge von kriegem im osten (in Austria) sich gezwungen sehe, den nach Nürnberg berufenen reichstag zu verschieben, bis der friede wiederhergestellt sei; er fordert sie daher auf his zu bestimmtem zeitpunct bei ihm zu heer- fahrt gerüstet einzufinden. Non est novum — expectare. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 30 aus cod. Einsidl. 329. — <i>Stilübung</i>, vgl. n. 1766. Zweifelloos hat der dictator von der durch das vorhergehende schreiben vom 8. märz (n. 1818) bezogenen widerrufung des Nürnberger reichstags und dem heeresaufgebot zum 24. juni kenntniss gehabt. Unklar wird ihm, dem Schwabem aber gewesen sein, gegen wen eigentlich und wohin die heerfahrt gerichtet war, und so schreibt er denn von bellis ingruentibus in Austria, wobei ihm natürlich nicht Oester- reich, sondern wol nur in verworrenere weise irgend welche ferne liegende gegendn, weit oben an der ostsee vorschwebten. So darf das schreiben nur soweit verwertet werden, als man daraus ersehen kann, dass künde von den nordischen verwickelungen und von der ab- sicht des königs in dieselben einzugreifen in weitere kreise auch im süden durchge- drungen war. *1819
— 12	Brisache	gestattet den Augustinereremiten, sich ausserhalb der mauern Hagenaus am ort Rosshof genannt anzubauen, und empfiehlt sie allen reichsgetreuen zum wolwollenden schutze. Höhn Chronologia prov. Rhénosuev. ord. eremitarum s. August. 35 (nach mittheilung R. Wackernagels). Böhmer Acta 342 aus copie saec. 18 in Strassburg. 1820
— 17	Baden	ertheilt dem Humbert Dauphin grafen von Vienne und Alhon herrn von Latour für die reise an sein hoflager und zurück, ob nun dessen ausschnung mit dem herzog von Burgund zu stande komme oder nicht, sicheres geleite, ausser für das gebiet von Savoyen. Histoire de Dauphiné 2, 28. Chevalier Docum. histor. ineditis 2, 6 und 6, 3 reg. (ugonau, zu 1285). — [Baden wird wol jenes im Aargau sein. — Herzog Robert von Burgund hatte die vor- mundschaft über Johann den sohn des Dauphinus Wide von Vienne geführt, der ihm für den fall des todes Johanns die nachfolge im Delphinat zugesagt hatte. Indessen hatte sich nach Johanns ableben (1282 sept. 24) Humbert von Latour, Johauns schwager, namen und rechte eines Dauphins und grafen von Vienne und Alhon angeeignet, wol auch auf grund des vermächtnisses, welches Widows witwe Beatrix seinem (Humberts) sohne Johann gemacht hatte (vgl. n. 1730*). K. Rudolf suchte nun offenbar zu vermitteln. Allein Humbert kam nicht an den hof Rudolfs, der ausgleich mit Robert von Burgund faud dann zu anfang 1286 vielmehr auf vermittlung Philipps IV. von Frankreich und zu Paris statt, Humbert behielt das Delphinat — des reiches und könig Rudolfs ward bei all dem mit keinem worte mehr gedacht; vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 373 ff. 383 f., Fournier Le royaume d'Arles 255 ff.]. 1821 vermittelt einen waffenstillstand und ausgleich zwischen könig Wenzel von Böhmen oder vielmehr dem thatsächlich herrschenden zwisch von Falkenstein, dem gemal von

1284

		Wenzels mutter Kunigunde, dessen verwandten und anhängern einer- und der den Falkensteinern feindlichen adelspartei andererseits, die seit ende 1283 in offener feinde einander bekämpften. Urk. könig Wenzels von ende märz oder anfang april betreffs des waffenstillstands (treugas secundum quod statuit eas serenissimus dominus et pater noster R. rex Romanorum), nur als form. erhalten (Nos W. etc. notum — romanehant): im fb. des prototetars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Arch. 29, 80; im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 32 — Emler Reg. Bohem. 2, 565, vgl. Emler 569. Die vermuthung Palacky's Gesch. Böhmens 2 ^a , 348, dass burggraf Friedrich von Nürnberg diese vermittlung durchführte, ist ausprechend, hat aber freilich nur den umstand als stütze, dass Friedrich ende 1285 im besitz der burggrafschaft Elbogen erscheint (Emler 2, 587), die er als belohnung erhalten haben soll. Ende mai 1284 verpflichteten sich die adelsparteien zu einigung eines landfriedens und zu vierjähriger waffenruhe. Vgl. im übrigen betr. der böhmischen verhältnisse Palacky l. c., Huber Gesch. Oesterreichs 2, 31 f. — In diese zeit gehört auch k. Wenzels urkunde für die Klingenbergs und Seeburg, die er wieder zu gnaden aufnimmt und worin er zusichert, falls er wider recht gegen sie etwas thun würde, sich correctioni könig Rudolfs humiliter zu unterwerfen. (Verhorum series — subiacere), Voigt l. c. 43, Emler 980; bei Voigt 84, 158, 159, 165, Emler 980 ff. stehen noch weitere auf diese dinge bezügliche schreiben. *1822
apr. 3	Friburgi	anwesend, da bischof Heinrich von Basel und Reinald von Burgund graf von Mompelgard eine übereinkunft wegen anerkennung der hochstiftslehen durch letzteren schliessen, die dann Rudolf am 3. juni bestätigt, vgl. unten n. 1831. — Freiburg im Uechtland. *a
— 7	—	nimmt die geiseln, welche Reinald von Burgund graf von Mompelgard ihm und seinen söhnen zur sicherheit einer zahlung von 8000 kleinen turnosen in der stadt Basel stellen wird, in seinen und des reichs schirm und in besonderes geleit. Mitgetheilt von Pfaff, auch aus Stutgart durch Baumgartner [mit irrigem datum apr. 16, darnach von Böhmer nochmals als n. 1205 angeführt]. Böhmer Acta 343. — [Ausser dieser geldzahlung gelangte jetzt auch der besitz von Dattenried (Delle, nordwestl. Pruntrut) an die söhne k. Rudolfs; derselbe war eigentum des klostern Murbach gewesen, von diesem aber 1274 an den grafen Dietrich von Mompelgard verpfändet worden; es war also wol auch ein zugeständniss Reinalds als erben Dietrichs, wenn er Dattenried an Rudolfs söhne überliess. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 350, Maag Habsb. Urbar 1, 32 anm. 1, oben n. 1776]. 1823
— 9	—	Ostern.
— 22	—	thut dem von ihm besonders geliebten, vielfach erprobten bischof Heinrich von Basel in seinem und seiner söhne Albrecht und Rudolf namen die besondere gnade, dass niemals einer von den hörigen leuten der Basler kirche in der stadt Dattenried (Delle) zum bürger soll aufgenommen werden; den lehusleuten dieser kirche oder des bischofs ist jedoch die erwerbung solchen bürgerrechts gestattet. Herrgott Geneal. 3, 519. Trouillat Mon. de Bale 2, 397 aus dem CD. eccl. Basil. im arch. Pruntrut. — [Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 726. Wegen Dattenrieds vgl. n. 1823]. 1824
— 24	—	beauftragt den edeln mann Richard von Corbieres, namens seiner den edeln mann Amedeus herrn von Neuchâtel und dessen brüder die cleriker Jehann und Richard nebst ihren gütern und leuten zu schirmen. Mitgetheilt von herrn v. Chambrier. Matile Mon. de Neuchâtel 1, 200. Winkelmann Acta 2, 118 aus copie saec. 13 im arch. zu Neuchâtel. — [Die herren von Neuenburg, die bereits dem einfluss Savoyens verfallen waren (vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 93), hatten sonach Rudolfs erfolge wieder zur anerkennung der oberhoheit des reichs gebracht. — Richard von Corbieres wurde um diese zeit von Rudolf als des reichs vogt und amtmann zu Lausanne und von der Aar aufwärts bestellt; er nennt sich baillif du sérénissime prince roi des Romains depuis l'Arar en dessus und ser. principis Rudolphi d. gr. Rom. regis s. ang. ballivus et advocatus Lausannensis. Seine thätigkeit — pflege über reichsgut, schutz von klöstern und reichsgutroten, entgegennahme von huldigung, vgl. Kopp 2 ^b , 368 ff. — lässt in ihm einen reichslandvogt gleich den andern von Rudolf eingesetzten erkennen]. 1825
		ersucht den grafen II (einrich von Luxemburg) im vertrauen auf dessen bewährte ergebensheit, Martin dem künigerr des erzbischofs von Salzburg den ersten freiwerdenden schöff-

1284

- stuhl in der stadt Luxemburg, woher jener stammt, zu verleihen (providero). Dilectionis et fidei — incrementa. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 225. — Das schreiben ist jedenfalls an einen grafen von Luxemburg gerichtet und zwar an Heinrich V. gest. 24. dec. 1281, oder Heinrich VI. gest. 5. juni 1286; unter dem erzbischof von Salzburg ist wol Friedrich gest. 1284 apr. 7 zu verstehen, so dass damit die wahrscheinliche zeitbegrenzung mit 1273 oct. bis 1284 april gegeben ist. *1826
- mai 1 Friburgi nimmt in einem an alle bewohner von Toscana gerichteten schreiben die seinem kanzler Rudolf, nunmehr erwähltem erzbischof von Salzburg, ertheilten vollmachten zurück und ernennt den Johann von Avesnes grafen zu Hennegau zu seinem generalvicar in Toscana, und zu seinem vertreter und gesandten (procuratorem et nuntium) mit allen vollmachten in seinem namen zu handeln, rechtzusprechen und gegen ungehorsame vorzugehen. Lami Mou. eccl. Florent. 1, 400 aus tom. 1 des werkes De vera civ. Florent. libertate. Martene Thes. 1, 1192. Lünig Cod. Ital. 1, 1073. — [Johann von Avesnes hat dieses amt niemals ausgeübt, am 22. nov. 1285 wird Parcival Fiesco graf von Lavagna als generalvicar in Toscana bestellt, vgl. unten n. 1951]. 1827
- 5 — beauftragt den grafen von Loos, dass er gegen den stadtrath von Lüttich, der die privilegien der Lütticher kirche verletzt hatte, den rechtspruch vollziehe, welcher schon zur zeit als er (Rudolf) pro recuperandis bonis imperii in Oesterreich weilte, am 28. mai 1277 (n. 779) ergangen war. Mitgetheilt von Gachard. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 381 aus er. im staatsarch. Lüttich. 1828
- 11 — verleiht dem grafen Ludwig von Savoyen und seinen erben um sie desto enger sich und dem reiche zu verbinden als lehen, aus vollmacht des römischen reiche gute und gesetzliche münzen mit seinem bilde zu schlagen, wie ihm dies schon nach dem adel und dem ansehen seines geschlechtes von altersher zuzukommen hatte; durch nichtausübung dieses rechtes während 10 oder 20 jahren soll Ludwig und seinen erben kein nachtheil erwachsen, noch dadurch, wenn in dem lande oder in dessen nähe wo er münzen wolle, anderen vom reiche das ausschliessliche münzrecht ertheilt worden wäre. Or. in der bibliothek der medicin. facultät in Montpellier, sammlung von Guichenon, vgl. N. Archiv 8, 195. Guichenon Hist. de Savoye 2, 636. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 121. — Cibrario Storia di Savoia 2, 187 bemerkt hierzu wol ohne allen grund: era dunque vano il concederle, vergognoso il sollecitarlo; [vgl. auch die zutreffende bemerkung bei Kopp Reichsgesch. 2^b, 378 anm. 4. Ludwig war der dritte neffe des grafen Philipp von Savoyen; Ludwigs älterer bruder Amedeus trat an die stelle Philipps, Ludwig suchte sich in der Waadt ein möglichst selbständiges gebiet zu schaffen und hierin unterstützte ihn k. Rudolf]. 1829
- 14 — fällt einen spruch bezüglich der irrungen zwischen dem bischofe und den edlen einer- und den bürgern von Lausanne andererseits; die bürger sollen binnen drei jahren 7000 pfund als schadenersatz und zur lösung der gefangenen zahlen, bei strafe von 2000 mark dem könig und bischof je zur hälfte; der bischof nimmt nach beschwörung des friedefors durch beide theile seine bannurtheile zurück und sorgt für die lösung von den päpstlichen. Kopp Reichsgesch. 2^b, 367 reg. nach französ. auszug Ruchats. Conservateur Suisse 10, 400 reg. Memorial de Fribourg 1859 s. 54 reg. Forel in Mem. et docum. de la Suisse Rom. 19, 411 reg. — Vgl. über die schon 1282 schwebenden streitigkeiten zu Lausanne und die einmischung Philipps von Savoyen oben n. 1633^b, dazu unten n. 1900. Rudolf hat jetzt wol auch, wie Kopp 2^b, 379 anm. 2 mit bezug auf die urk. vom 11. und 14. mai annimmt, einen ausgleich zwischen Savoyen und Lausanne bewirkt. *1830
- 28 — Pfingsten.
- juni 3 — (Lausanensis diocesis) bestätigt auf bitte bischof Heinrichs von Basel und Reinalds von Burgund grafen von Mompelgard ex certa scienza, cum facta fuerit (ordinacio) presentibus partibus ceram nobis, die zwischen beiden in bezug auf die lehen welche der letztere von dem ersteren trägt getroffene übereinkunft, und die von dem grafen in dessen gemässheit zu Freiburg am 3. april 1284 ausgestellte hier eingerückte urkunde. Anwesend (in presentia seren. . . Rudolf . . . assistentibus eidem): Konrad bischof v. Strassburg, Eberhard graf von Katzenellenbogen, Rudolf hofkanzler, mag. Heinrich v. Klingenberg prebотор, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Hartmann v. Baldeck. Mitbesiegelt vom grafen Reinald.

1284		
		Herrgott Geneal. 3, 520. Trouillat Mon. de Bale 2, 398 aus dem CD. eccl. Basil. im arch. Pruntrut. 1831
juni 5	Friburgi	(Lausan. dioc.) bestätigt auf bitte derselben deren im lager vor Pruntrut am 17. april 1283 abgeschlossenen vertrag (n. 1776), mit abgabe des inhalts doch ohne einrückung. Herrgott Geneal. 3, 521. Tronillat Mon. de Bale 2, 400 ebendaher. 1832
— 5	—	schreibt den bürger von Lübeck, deren bedrängnis er aufrichtig bedauert, dass er an die herrn Slaviens und die markgrafen von Brandenburg eine eigne botschaft senden wolle um den frieden wieder herzustellen, indem er zugleich den heimkehrenden boten der Lübecker belebt. CD. Lub. I 1, 420 aus or. im stadth. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 174. Meklenburg UB. 3, 121. Pommersches UB. 2, 528. 1833
— 7	—	bekundet, dass er dem Reinald von Burgund grafen von Mömpelgard burg, stadth. und grafsch. Mömpelgard gewährleiste (warandisare) und dass derselbe nach rechtspruch (feria quarta post octavam pentecostes per sententiam omnium astantium) dieselben besitzen solle, wie sie einst graf Dietrich von Mömpelgard vom reiche hatte, bis der könig sie ihm mit recht abgewinnen werde. Böhmer Acta 343 aus vidimus von 1309 zu Mömpelgard. — [Die copie hat im datum VIII idus, 6. juni, während der text als tag des rechtspruchs den 7. juni angibt; der fehler dürfte doch eher in VIII. idus stecken und ich nehme daher mit Kopp Reichsgesch. 2 ^b 349 anm. 2 als datum des spruchs und der urk. den 7. juni an]. 1834
— 7	—	fordert H (umbert) herrn von Latour (und Coligny) auf, am tage nach Jacobi (juli 26) in Freiburg im Uechtland zu erscheinen, wo die äbte von Hanteerët und Lac de Joux gemäss der ihm vorgebrachten bitte der Beatrix witwe des Danphins Wido und herrin von Faucigny jene zeugenaussagen aufnehmen werden, durch welche Beatrix die urkunde über das vermächtniss ihres besitzes an den sohn Humberts, die dieser in länden hat, umzustossen gedunkt; oder bevollmächtigt bei Humbert den ritter Markward von Liele zur näheren ausführung dieser botschaft. Kopp-Bussan Reichsgesch. 2 ^o 316 aus dem staatsarch. Turin. — Die urk. ist eingerückt in n. 1845, in sie selbst aber ist vollständig die fragliche urk. der Beatrix vom 24. sept. 1282 aufgenommen. *1835
— 7	—	schreibt dem herzog Albrecht von Sachsen, er habe vernommen, dass derselbe für eine summe geldes, die er von den markgrafen von Brandenburg erhalten, diesen in ihrem kriege gegen die herren Slaviens und die bürger von Lübeck beizustehen sich verpflichtet habe, zur unehre für den königlichen namen und zu schädigung des allgemeinen landfriedens, für dessen wahrung gerade Albrecht doch ganz besonders einstehen sollte (iuxta crediti tibi a nobis officii debitum, eo quod in illis partibus noster officialis et vicarius existis); Rudolf ermahnt Albrecht ernstlich und bei seiner ungnade, falschen lockungen kein gehör zu geben, sich in den krieg nicht einzumischen, sondern vielmehr für herstellung des friedens zu wirken, zu welchem zweck er demnächst (in brevi) eine gesandtschaft abordnen werde. CD. Lubec. I 1, 420 aus gleichzeitiger copie im stadth. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 175. Meklenburg. UB. 3, 122. Pommersches UB. 2, 528. — Vgl. oben n. 1818. 1836
— 8	—	bestätigt dem nonnenkloster Magerowe (Malgrange) ord. Cist. ausserhalb der mauern Freiburgs in Lansanner diöcese alle seine besitzungen. Zapf Mon. 1, 171. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 402. (Verro) Recueil 1, 120. Zeerleder Urk. von Bern 2, 297 aus den Haller'schen copien auf der stadthbl. Bern. 1837
— 12	—	(in obsidione Albarracini) König Peter von Aragon und Sicilien an könig Rudolf: beglaubigt bei diesem seinen gesandten den ritter Raymund von Bruncignach (Botonach bei Zorita), der mit ihm über Peters schon vom vater ererbte freundschaft und über die absicht sie zu festigen verhandeln soll, und ihn über das ungerechte vorgehen des papstes und des königs von Frankreich aufzuklären hat. Saint-Priest Histoire de la conquête de Naples 4, 235 aus den aragon. registern im staatsarch. Barcelona. — Daran schliesst sich eine instruction könig Peters für Raymund (in catalanischer mundart) des inhalts: Raymund soll Rudolf (l'emperador) der aufrichtigen und alten freundschaft seines königs versichern, der bereit sei mit seiner ganzen macht sich Rudolf zur verfügung zu stellen; Raymund soll über die machtsverhältnisse Aragoniens auskunft geben, ebenso über die königliche familie und soll Rudolf wenn dieser sich geneigt zeigt, die anbahnung einer verwandtschaftlichen verbindung nahelegen, soll auch seinem könig baldigst über die gesinnungen Rudolfs nachricht geben, damit

1284

die verhandlungen zu einem abschluss geführt werden können. Raymund soll ferner Rudolf vorstellen, dass könig Peter durch seine und Don Manuels gemalin ein anrecht auf die grafenschaft Savoyen besitze, und darauf hinweisen, dass derselbe hierin durch zuweisung von Templergütern im reiche befriedigt werden könne. Darauf soll Raymund eine auch in der instruction eingehend ausgeführte darstellung geben über das verhältniss könig Peters zum papste, über die erwerbung Siciliens und über das unangemessene und ungerechte vorgehen des königs von Frankreich gegen ihn. Auch soll Raymund der königin-mutter Margareta von Frankreich, die er auf dem wege in Paris treffen wird, versichern, dass könig Peter sie in allen dingen, besonders aber in bezug auf die Provence, unterstützen wolle. Endlich soll Raymund über die genannten angelegenheiten und über die wolwollenden absichten seines königs auch mit bestimmten edlen (doch wol in Deutschland) sprechen. Zurita Anales de la corona de Aragon 1, 279 gibt einen auszugs aus dieser instruction, ohne aber offenbar etwas weiteres über den erfolg dieser gesandtschaft und über fernere beziehungen Aragons zu Rudolf von Habsburg zu kennen. Oben bei n. 302 ist vermutet, dass Peter von Aragon schon c. 1274 sich mit könig Rudolf in verbindung gesetzt habe, um diesem seine ansprüche auf Sicilien zu empfehlen. Jetzt, im kampf mit Karl von Anjou und mit Philipp von Frankreich, vom papste gebannt, von den eigenen grossen beföhdet — Peter belagert eben den mit Frankreich verbündeten Don Juan Nunez de Lara in dessen feste Albaracin im südlichen Frankreich — jetzt sucht Peter ein bündniss mit könig Rudolf. Leider ist aus gar nichts weiteres über diese gesandtschaft bekannt, vielleicht hat sich Rudolf ablehnend verhalten, um nicht mit dem papste und Karl von Sicilien in conflict zu kommen. Die ansprüche Peters auf Savoyen gründen sich darauf, dass seiner gemalin Constanze mutter Beatrix die tochter des grafen Amedeus von Savoyen war, des ältesten der vier savoyischen brüder (Amedeus, Thomas, Peter, Philipp), von denen nur noch der jüngste Philipp lebte und nur der zweite söhne hinterlassen hatte.

*1838

— 15

Diuregi

beauftragt dem Diethalm von Guttingen, seinen getreuen, die von Poggibonsi in seinen schutz zu nehmen, sich bei den Florentinern zu verwenden, dass sie Poggibonsi nicht belästigen und denselben ein mitfolgendes schreiben des königs in dieser angelegenheit zu übermitteln. Ficker Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 4, 483 aus beglaubigter copie von 1284 juli 8 im staatsarch. Florenz. — Die letzte weisung war auf einen dem brieft an Diethalm inliegenden cedula geschrieben. Der ausstellort ist Zürich.

*1839

schreibt an podesta, rat und gemeinde von Florenz in angelegenheit derer von Poggibonsi. Das schreiben selbst ist nicht erhalten, der wesentliche inhalt ergibt sich aber aus n. 1839, sodann sagt Diethalm von Guttingen in seinem begleitschreiben vom 8. juli, womit er des königs brief den Florentinern sendet, dass dieser die adresse trug: Potestati, consilio et communi civitatis Florentie fidelibus nostris dilectis, und besiegelt war sigillo solito dicti domini nostri regis; er war jedenfalls gleichzeitig mit n. 1839 gegeben. Radolfs schreiben wurde, wie sich aus notizen auf der gleichzeitigen copie der urk. Diethalms vom 8. juli ergibt, vom rate zu Florenz ehrerbietig in empfang genommen und dem boten vorsichert, dass man dem inhalt nachkommen werde. Ficker 4, 484.

*1840

juni 21

verleiht der stadt Brugg a. d. Aare umfassende rechte und bestimmt ihren friedenreich. Deutsch. Geschichtsf. d. fünf Orte 1, 69 unvollst. aus copie »einer alten hand« im stadtrath. Brugg, datirt: Zürich an fritag vor St. Johanstag 1284 — Gengler Cod. iur. munic. Germ. 426. — Die urk. stimmt, wie im Geschichtsf. 70 bemerkt ist, wörtlich mit Radolfs urk. für Aarau vom 4. märz 1283 (n. 1767) überein, ja es sind sogar sämtliche zeugen derselben mit berübergenommen. Diese umstände sowie der mangel einer originalen überlieferung legen die auch im Geschichtsf. angedeutete frage nahe, ob wir es denn hier nicht mit einer fälschung zu thun haben und dieselbe liesse sich bejahen, wenn nicht die mit dem itinera in vollem einklang befindliche datirung doch wieder ein moment für die echtheit bildete. Bevor übrigens nicht überlieferung und text genauer untersucht und bekannt gemacht sind, lässt sich kein endgültiges urtheil fällen.

*1841

juni

Basilie

Grosser hofstag. Vermählung des grafen Albrecht von Löwenstein eines natürlichen söhnes des königs mit Lukardis von Bolanden, der tochter weil. Philipps von Bolanden. Vgl. Chr. Jac. Kremer in den Acta Pal. 1, 333. Der haupttag dürfte wol nach der bestimmteren au-

1284

gabe der Colmarer aufzeichnungen der 26. juni gewesen sein. Conr. Ann. Sindelfing. SS. 17, 303: Rex noster Rudolfus (in die) Johannis baptiste maximas nuptias filio suo celebravit Basilee. Ann. Colm. SS. 17, 211: Messis inchoata fuit in festo sanctorum Joannis et Pauli . . . et eodem die curiam habuit rex Rudolphus in Basilea cum gloria dominorum. Ellenhard SS. 17, 127 setzt diese feste zwischen pfingsten und Joh. Bapt. und bringt sie irrig mit Rudolfs eigner vermählung in verbindung.

schreibt dem (grafen) Albrecht (von Hohenberg) landvogt in Schwaben, dass er an bestimmtem tag nach Speier kommen werde, um den zwiſt der dortigen geistlichkeit und bürgerſchaft zu ſchlichten, und fordert ihn auf mit vertretern der ihm untergebenen ſtädte daſelbſt zu erſcheinen, damit durch deren und der groſſen rat alle zwiſetracht beigelegt werde. Si celestis — revivescat. Oherrhein. Zeitschr. N. F. 11, 11 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung*, vgl. n. 1766. Dieses und das nächste stück, sowie ein schreiben Speiers an Strassburg im zufuhr von lebensmitteln (Vestre dileccioni — studeamus) ih. 10, verraten entschieden kenntnis von dem stande des seit 1276 sich hinziehenden streites zwischen geistlichkeit und bürgerſchaft von Speier, von dem vermittelnden eingreifen k. Rudolfs und allem anschein nach von dem städtetag in Worms zu ende juli 1284 (vgl. unten n. 1850*). Nach ohigem schreiben hätten die vertreter der schwäbischen städte am friedenswerk in Speier mitzuwirken gehabt. Das ist ganz undenkbar, aber vielleicht ist es gestattet die combination des compilers so aufzulösen: es wurden unter intervention des landvogts Albrecht von Hohenberg (der in der that ende juli beim könig ist, n. 1843) die vertreter der schwäbischen städte an den Rhein geladen, allein nicht nach und wegen Speier, sondern nach Worms und wegen der steuerforderungen des königs und neuerlicher leistung des treueides. Was die Speierer angelegenheit betrifft, so kam Rudolf wol ende juli (nicht am 16. juli, wie n. 1843 will) durch die stadt, hat aber erst im october dieses jahres einen ausgleich herbeigeführt. Wenn die obige annahme zutrifft, so hätten wir immerhin aus diesen schreiben den gewiss einer bestätigung und bereicherung der zu n. 1850* mitgetheilten nachricht. *1842

Bischof (Friedrich) von Speier an könig Rudolf: als er jüngst bei hof gewesen, habe der könig sich auf antrieb bewährter männer entschlossen, den streit zwischen clerus und bürgern in Speier zu schlichten, indem er dafür den sonntag nach Margareta (16. juli) festsetzte; der bischof bittet den könig ihm mitzuteilen, ob er denselben bestimmt an jenem tage erwarten darf oder etwa zu einem andern zeitpunct. Cum in conspectu — demandare. Oherrhein. Zeitschr. N. F. 11, 12 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung*, vgl. n. 1766 und zur sache n. 1842. Ich habe ih. 13 darauf hingewiesen, dass bischof Friedrich in der that sehr wahrscheinlich ende juni 1284 beim könig in Basel war und dass dann Rudolf allerdings zwei wochen nach dem 16. juli nach Speier kam. Es ist also bis zu gewissem grade die möglichkeit eines bestimmteren realen anlasses und untergrundes für die daten dieses schreibens nicht gerade ausgeschlossen, aber auch hier wird die combination derselben nur im kopfe des compilers entstanden sein. *1843

juli 1 Basilee

befreit die hürger von Constanz von answärtigen gericht. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae I, 639 (mit herauziehung des formulars im fb. Albrechts, das aber zu 1275 juni 24, oben n. 389, gehört). Weech in Oherrhein. Zeitschr. N. F. I, 76 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 1844

— 6

schreibt den äbten von Haute-Crét und von Lac de Joux, dass er auf andringen der Beatrix Dauphine von Vienne Humbert von Latour zu dem am tage nach Jacobi in Freiburg vorzunehmenden zeugenverhör geladen habe, wodurch Beatrix die von ihr an Humbert für seinen sohn gegebene schenkungsurkunde über ihre besitzungen rückgängig machen will, und beauftragt die äbte dies zeugenverhör in der ihnen durch ritier Marquard von Liele übermittelten form durchzuführen. Kopp-Basson Reichsgesch. 2, 316 aus or. im staatsarch. Turin. — [Vgl. n. 1835, das hier vollständig eingerückt ist. Der auch an Humbert von Latour gesandte Marquard von Liele hatte diesen auf schloss Cremieu getroffen und seinen auftrag ausgerichtet; von zusagen Humberts sagt aber die urk. kein wort und wenn auch das zeugenverhör am 26. juli stattgefunden haben wird — wir hören zwar gar nichts davon — so ist doch Humbert schwerlich dabei erschienen]. 1845

1284		
juli 7	Basileo	belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit allen mannehen, welche Friedrich landgraf von Leuchtenberg vom reiche getragen und zu diesem zwecke aufgegeben hatte. (Wölckner) Hist. Nor. 352 übers. Pelzel Karl IV. 2, 245. Stillfried Mon. Zoll. 1, 158. Mon. Zoller. 2, 155 aus or. im reichsarch. München. — [Einen monat früher hatte der Leuchtenberger alle seine mannehen, sowie die Regensburger und Bamberger kirchenhabe zu gunsten des burggrafen aufgesendet. Mon. Zoller. 2, 153 f.] 1846
— 15	—	verspricht dem ritter Ulrich von Makkenberg als zeichen seiner zuneigung sechzig mark, und verpfändet ihm dafür einstweilen die villa Maus bei Gümminen und zwar aus besonderer gunst so, dass der ertrag nicht in die schnld eingerechnet werden soll. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 428. (Verro) Recueil 1, 122. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 298. Fontes rer. Bernens. 3, 372 aus or. im staatsarch. Freiburg. — [Ueber Ulrich von Makkenberg, Rudolfs amtmann zu Freiburg, berichtet einiges die österr. Reichschronik 417. — Betreffs der scheinbar ausnahmsweisen gunst wegen der pfandertragnisse vgl. die hemerkungen Herzberg-Fränkels in Kaiserurk. in Abhild. text 257 f.] 1847
— 15	—	hestätigt und transsumirt dem kloster Hohenburg südwestl. Strassburg den (unechten) stiftungsbrief Ottiliens und die urkunde Heinrichs II. d. d. Frankfurt 29. sept. 1017 (richtiger 1016, Stumpf n. 1676). Or. im bezirksarch. Strassburg. 1848
— 25	Germersheim	erklärt wie es seinen getronen bürgern von Worms nicht zum nachtheil gereichen solle, dass sie den Heinrich Zippure und den Emmercho Drutkint, welche wegen eines aus leichtsin begangenen todtschlags verbannt worden, auf seine hitten wieder in die stadt gelassen haben, und hestätigt vielmehr die daselbst wegen todtschlag, verwundungen und hausschungen (hussonginge) bestehende strafgesetzgebung. Zeugen: die hischöfe Gottfried v. Passau, Konrad v. Strassburg, Friedrich v. Speier und v. Meissen; Ludwig pfalzgraf bei Rhein herzog v. Baiern und dessen sohn, des künigs eigner sohn Rudolf herzog v. Oesterreich und Steier, Hesso markgraf v. Baden, Heinrich markgraf v. Hachberg, Konrad herzog v. Teck; dann die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Friedrich v. Leiningen und Friedrich dessen sohn, Emich v. Leiningen, Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Heinrich v. Weilluan, Ludwig v. Oettingen; endlich die edeln Kraft und Gottfried von Hohenloh, Gottfried v. Branneck, Otto v. Eherstein, Ulrich v. Hanau. Moritz Von Worms 178. Ludewig Rel. 2, 239. Boos Wormser UB. 1, 272 aus or. im stadtrarch. Worms. 1849
— 25	—	(ap. capellam ipsius castri) Die hischöfe Friedrich v. Speier, Konrad v. Strassburg, Berthold v. Würzburg und Witego v. Meissen bekunden, dass nach dem tode erzbischof Werners v. Mainz (1284 apr. 2) decan und capitel von Mainz von künig Rudolf um die stadt Seligenstadt am Main südöstl. Frankfurt angesprochen worden seien und dass der künig die vorlage von documenten verlangt habe; das capitel habe erklärt hierauf nicht eingehen zu können, da Seligenstadt zum erzbischöflichen gute gehöre, habe jedoch eine urk. k. Friedrichs II. von 1237 aug. (Reg. Imp. 5 n. 2273) vorgelegt, worin dieser erklärt, dass Seligenstadt nicht dem reiche gehöre, sondern dass er es als erhlehen von der Mainzer kirche besitze; hievon begehrte und erhielt k. Rudolf eine abschrift. Gmlenus CD. Mogunt. 1, 810. — Nach urk. k. Adolfs vom 28. juli 1292 (Böhmer Acta 370) hat k. Rudolf Seligenstadt und die grafenschaft Bachgau der kirche von Mainz ab- und an das reich genommen und in einem im jahre 1293 angestellten zengouverhör erklären die bürger von Seligenstadt, dass sie die stadt an künig Rudolf übergeben hätten, vgl. Wörner im Correspondenzhl. d. Gesamtmtver. d. deutschen Geschichtsvereine (1874) 22, 81 ff. Diese revindication ist also sicherlich in der zweiten hälfte des jahres 1284 geschehen; es mag sein, dass wie Kopp Reichsgesch. 1, 734 meint, Rudolf hiebei gegenüber Friedrichs II. zugeständnissen auf noch ältere ansprüche des reiches zurückgriff; dass er dies erst jetzt nach erzbischof Werners tode that, ist zwar »bezeichnend« (v. d. Ropp Werner v. Mainz 122 anm. 3) aber auch erklärlich. Es gehörte dann zu den ersten zugeständnissen sowol Adolfs als Alhrechts an erzbischof Gerhard von Mainz, dass sie die einziehung Seligenstadts und des Bachgaus durch Rudolf als unberechtigt erklärten und der kirche von Mainz den besitz derselben sicherten. *1850
	Wormatie	Rex Rudolphus circa s. Jacobi festum cives Rheni civitatum Wormatiam convocavit, iuramenta primo facta secundario per iuramenti vinculum confirmavit. Anu. Colmar. SS. 17, 211. [Vielleicht sind auch boten der schwäbischen städte berufen worden, vgl. n. 1842. Dieser

1284	
	stättetage dürfe wol gleich nach Jacobi (Juli 25) stattgefunden haben, so dass der König von Gernersheim direct nach Worms gegangen und auf dem rückweg dann in Speier gewesen wäre (p. 1851). Wahrscheinlich hier schon stellte Rudolf an die reichsstädte die forderung des dreissigsten pfennigs, einer vermögenssteuer von 3 1/2 % und in vorausicht des grossen widerstrebens der städte gegen diese schwere auflage nahm er ihnen neuerlich den treuschwur ab. Trotzdem ward diese massregel die ursache nicht unbedenklicher erschütterungen, vgl. schon n. 1860* und die geschichte des nächsten jahres. Diesen zusammenhang hat Zeumer Staedtestuern 132 dargelegt. — Die angabe der Ann. Colmar. am schlusse des jahres 1284: cives Columbariensis regi Rudolpho nno anno librarum triginta millia transmissurunt, wird übrigens, wie Zeumer 134 bemerkt, nicht mit dieser oder überhaupt einer steuer zu verbinden, sondern eher als anleihe aufzufassen sein]. a
juli 29	Spire that der meisterin und dem convent von Altenberg bei Wetzlar die guade, dass sie auf der Lahn ein schiff haben mögen zur fischerei und zu anderem gebranch, unbelästigt von männiglich. Hugo Ann. Praemonstr. 1 anh. 94. Gadenus CD. Mogaut. 3, 1179. Histor. Nachr. von Wetzlar 225. 1851
aug. 1	Gruningen Ad vincula Petri comes Albertus de Hoinberch in castro Gruningen (Markgrünigen nördl. Stuttgart) nuptias celebravit filio suo, rege Rudolpho presente et multis aliis comitibus, de Bavaria Ludovico et H. fratribus et de Tirole comite. Statim ivit (rex) Esslingen stans dnobus septimanis. Cunradi Ann. Sindelfing. SS. 17, 303. a
— 5	apnd Ezze- stellt der kirche zn Fenchtwangen eine urkunde aus über die immunität der personen und lingen güter welche zu derselben gehören. Stieber Nachr. von Onolzbach 361 reg. 1852
— 15	— bekundet, dass auf die klage der Dominicanerinnen zu Steinheim nordöstl. Stuttgart über irrungen durch den grafen Eberhard von Württemberg im kirchenpatronat zu Uffkirchen der graf, durch urkunden und zeugschaften seines unrechts überwiegen, auf alle ansprüche verzichtet habe; und beauftragt weiter nach dem wunsche des grafen mit dem schutz des jetzigen priesters zu Uffkirchen schultheiss und rat zu Esslingen. Or. im staatsarch. Stuttgart mit 18. kal. sept. Besold Docum. rediviva 2, 41. Petrus Suevia eccl. 761. Sattler Gesch. von Württemberg 1, 8. 1853
— 19	— genehmigt einen vor ihm zu Esslingen am 18. aug. geschlossenen vertrag zwischen den Deutschordensbrüdern zn Ulm und den grafen Ulrich von Helfenstein vater und sohn, das patronatrecht zu Asch und Zöschingen betreffend, welcher vom burggrafen Friedrich v. Nürnberg, herzog Konrad v. Teck, grafen Ludwig v. Oettingen und Otto am Steg hürger von Ulm vermittelt wurde. Mader Reichsrittersch. Magazin 5, 369. Lünig Reichsarch. 21*, 966. Pressel Ulm. UB. 1, 179 ans copialb. des Deutschhauses Ulm im staatsarch. Stuttgart. 1854
— 21	— gestattet, dass weiland Eberhards von Stoffeln kinder beiderlei geschlechts in die von demselben dem reiche zu lehen aufgetragenen güter zu Sighailmingen succediren, so zwar dass wenn Eberhard d. jüngere ohne erben stürbe, seine schwester die lehen überkäme. Gerbert Cod. ep. 248 ex autogr. Tuhing. 1855
— 23	Sünnesheim Gerichtssitzung in vigilia b. Bartholomei apostoli, vgl. n. 1856. — Der ausstellort Sinsheim südöstl. Heidelberg. *a
— 25	Helicprunne benkundet den, als er vorgestern zu Sinsheim zu gericht gesessen, vor ihm (omnium astancium applaudente consensu) ergangenen rechtsspruch, dass keiner, der von einer stadt seiner rechte entsetzt worden und von dem dies durch zeugniss des schnltheissen oder des rates oder sonst glaubwürdiger männer erwiesen wird, einen andern rechtlich heklagen oder vor gericht ziehen solle noch könne. Ans or. im staatsarch. Speier durch Lehmann. Böhmer Acta 344. Hilgard Spayer. UB. 108 aus or. — [Das »R(egistratum) est« auf der rückseite des or. rührt nach mittheilung Herzberg-Fränkels von Speierer hand her. Ausstellort Heilbronn]. 1856
— 26	— eignet dem kloster Frauenthal (ord. Cist. nordöstl. Kreglingen a. d. Tanber) die reichslehenbaren güter in Lohr, welche der edle Gottfried von Brauneck vom reiche zu lehen getragen, ihm aufgesandt und dem kloster verkauft hatte. Or. im reichsarch. München, nach mittheilung Schwalm. Bossert in Württemberg. Vierteljahrsheften 12, 224 ans copie von 1678 (mit der irrigen ind. 7). — Vgl. n. 827. *1857

1284		
aug. 27	Hailieprunne	verleiht auf bitte des herzogs Konrad von Teck dem ort Heiningen bei Göppingen rechte und freiheden wie Freiburg im Breisgau hat sammt einem woehenmarkt. Rep. doc. in Stuttgart. 1858
— 30	—	befiehlt den bürgern von Esslingen das kloster Sirnau im besitz der mühle Ainolt zu schirmen, welche demselben Marquard der schultheiss verkauft hat und welche es mit den gleichen rechten wie dieser, auch bezüglich des fischbehälters besitzen soll. Mitgetheil von Pfaff. Or. im staatsarch. Stuttgart. 1859
sept. 4	Witigohnsen	befiehlt dem markgrafen H. von Baden, gemäss dem vor ihm zu Wittighausen heute (die lune ante nativatem h. virginis) ergangenen rechtspruch den pfalzgrafen Ludwig oder dessen official Heinrich von Sachsenhausen in den besitz von genannten orten einzuweisen als ersatz für den schaden, den derselbe durch den bischof von Speier erlitten. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1113 reg. Schwalm in N. Archiv 23, 34 aus or. im kgl. bausarch. München; siegel war rückwärts aufgedrückt. — Der anstellort ist Wittighausen östl. Tauber-bischofsheim, ungefähr 5 stunden südwestl. Würzburg. *1860
.		Rex Ruodolphus civitatem Erhipolensem obsidere voluisset; cives autem ei sex marcarum argenti milia tradiderunt que eum ab eis fugere coegerunt. Ann. Colm. SS. 17, 211. — Diese nachricht lässt sich nun mit hoher wahrscheinlichkeit hier zwischen 4. und 11. sept. setzen. Denn der ausstellort von n. 1860 Wittighausen heweist zweifellos eine rasche vorwärtsbewegung des königs auf Würzburg zu und dass er am 11. schon wieder in Heilbronn ist, stimmt damit, dass die Würzburger eine belagerung durch die schnelle und bedeutende geldzahlung abwanden. Wie Zimmer Staedtestenorn 132 f. annimmt, wird die ursache dieser kurzen aber bedeutsamen episode die forderung des dreissigsten von den reichsstädten gewesen sein. Vgl. oben n. 1850*. *a
— 11	Heiligbrunnen	nimmt Ludwig von Idstein (Ettichenstein) zum burgmann in Wimpfen an, verleiht ihm dafür vierzig mark silber und gestattet, dass er einen andern ritter an seiner statt bestellen könne. Bodmann Rheing. Alterth. 547 unvollst. — Sauer CD. Nassovica 1, 609. — „Am 29. april 1227 bekannte könig Heinrich (VII) von dem bischof von Worms mit Wimpfen beliehen zu sein [vgl. Reg. imp. 5 n. 4060]. Ohne zweifel haben also die letzten Staufern denen die burg erbaut, deren in die dem Neckar zngewendete stadtmäner eingebauten reste vor einigen jahren aufgedeckt wurden. Rudolf suchte durch annahme von burgmännern dem reiche hier einen festen punct zu verschaffen, der dem herzoglosen und darum unruhigen Schwaben gegenüber wohl nöthig war. Die späteren schicksale dieser reichsburg sind noch nicht genau bekannt, doch scheint es, dass sie etwa von Ludwig dem Baiern an die von Weinsberg versetzt wurde und von diesen an die stadt Wimpfen kam.“ Böhmer. 1861
— 11	—	nimmt Rabe und Gerung von Helmstatt zu burgmannen in Wimpfen an und verpfändet ihnen zwei drittel des gerichts zu Helmstatt als burglehen. Pistorius Amoenit. 6, 244. Weiss in Mitth. der bad. hist. Komm. 1896 s. 28 aus copie von 1667 im gräf. Helmstatt-schen arch. in Neckarbischofsheim. 1862
— 13	—	befiehlt dem ammann (ministro) von Ulm nicht zu dulden, dass propst und convent von Ursberg (ord. Praemonstr. südöstl. Ulm) namens ihrer vögte geplündert oder sonstwie belästigt werden. Pressel Ulm. UB. 1, 180 aus einer copie und einer ühersetzung die jedenfalls irrig reg. 12 haben. *1863
— 15	Wile	Kriegszug gegen die mehreren raubschlösser Waldeck an der Nagolt südlich von Calw, der bis in den november dauert. Cunradi Ann. Sind. SS. 17, 303: Rex posttridio exaltationis sancte crucis fuit Wile civitate (Weil die Stadt) et castro Waldecke, et circumdedit id exercitu suo. Ibidem in monte castrum novum comes Albertus (v. Hohenberg) fecit (wol als gegenbefestigung). Regina venit Wimpinam ante Galli. Circa festum Martini castra omnia Waldecke destrunntur. Ann. Colm. SS. 17, 211: Rex Ruodolphus circa festum sancti Martini quinque castra scilicet Waldecke predonnm Suevie cum magna potentia dicitur obdesisse et ea subito cepisse et per violentiam destruxisse; ähnlich Ellenhard SS. 17, 125. Flores tempor. (Mart. Minorita) SS. 24, 242: Rex quinque castra firmissima in uno monte Waldek sita destruxit in autumno (glaubhafter als was der gute Schwabe unmittelbar vorher erzählt, dass er nämlich dabei gewesen wie in Wieblingen eine frau einen löwen geboren).

1284

— [Schon im juli 1279 hatte graf Albrecht von Hohenberg die von Waldeck, doch vergeblich helagert, Ann. Sindelf. SS. 17, 302]. a

- vergleicht sich mit dem abt Wilhelm von St. Gallen wegen der lange dauernden streitigkeiten betreffs des mit abt Ulrich abgeschlossenen vertrages über den verkauf der burg Grüningen (vgl. n. 96^a und 1604); zu dem ursprünglich festgesetzten kaufpreis von 2000 mark werden noch 250 mark (in suppletionem precii non tantum insti dicendo verum etiam altioris) biuzugeschlagen und abt und convent erklären sich in bezug auf die noch von den 2000 mark rückständigen 550 sowie die 250 mark jetzt befriedigt; sie anerkennen den früheren verkauf der herrschaft Grüningen neuerdings und übertragen sie an k. Rudolfs söhne Albrecht und Rudolf als lehen. Nach urk. des abtes Wilhelm von St. Gallen vom 30. sept. 1284, Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 267. — Vgl. dagegen die urk. des abtes Konrad von St. Gallen vom 31. jan. 1291 (Wartmann 264), woraus hervorgeht dass der könig 1284 in wirklichkeit nur die hälfte jener summen (550 + 250 = 800 mark) nämlich 400 mark auszahlte. Vgl. zu diesen ganzen dingen Meyer v. Knonau zu Kuchmeister 172 anm. 286; die sache ist nicht ganz klar, aber Meyer v. Knonau wird doch recht haben, wenn er sagt, dass die »nach Kopp's interpretation 'wohlwollen' des königs bezeugende urkunde Wilhelms nur ein neues zeugniss für den über St. Gallen liegenden, geradezu unerträglichen zwang ist und eine zu gunsten des königs vorgebrachte unwahrheit enthielt«. *1864
- oct. 21 vor Waldecke macht als gekorener schiedsrichter mit rath der bischöfe Heinrich von Basel und Gottfried von Passau eine umfassende sühne zwischen bischof und geistlichkeit einer- und der bürger-schaft von Speier andererseits über die kornausfuhr durch bürger und geistliche, weinschank, die Pfaffenau, gericht, amtleute, zebnten, bestellung von schiedleuten zu heiligung aller weiteren streitpuncte, schadenersatz und appellation an den römischen stahl. Mitbesiegelt von den bischöfen von Basel, Passau und Speier, dem domcapitel, dem Germaus-, Wido- und Allerheiligenstift und der stadt Speier. Deutsch. Lehnman Speir. Chronik 569 in auszug. Dumont Corps dipl. 1^a, 257. Würdtwein Nova Subs. 1, 151 reg. Hilgard Speyer. UB. 109 aus or. im stadtsarch. Speier (mit reg. 12). — [Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 81]. 1865
- 23 — belehnt seinen sohn den herzog Albrecht von Oesterreich mit den von Otto von Bertholdsdorf resignirten reichsleben zu Weidlingau westl. Wien. Or. im staatsarch. Wien (mit ind. 13 reg. 12). Hormayr Archiv 1828 s. 784. 1866
- 26 — (in castris) verleiht auf bitte des edlen von Geroldseck der stadt Sulz die nämlichen freiheiten, welche Freiburg im Breisgau hat, besonders dass sie reichsleute nicht als bürger aufzunehmen hrauch, gewährt ihr das recht jeden donnerstag einen wochenmarkt zu halten und gibt den besuchern die marktfreiheiten. Or. im staatsarch. Stuttgart. Köhler Sulz am Neckar (Sulz. 1835. 8) 201 aus dem stadtbuch daselbst. 1867
- nov. 2 — schreibt dem landgrafen von Niederelsass auf die klage der bürger von Strassburg, dass er nicht berechtigt sei dieselben vor sein form zu ziehen und sie mit der acht zu belegen, dass er demnach dergleichen zu unterlassen habe. Wencker Coll. arch. 60. Schöpfung Als. dipl. 2, 28. Wiegand Strassb. UB. 2, 62 aus dem briefbuch A im stadtsarch. Strassburg. 1868
- schreibt seinem sohn berzog Albrecht von Oesterreich und macht ihm scharfe vorwürfe über die ungehörliche weise, in der er dem bischof G(ottfried) von Passau geschrieben habe, ohne zu bedenken, qualiter idem episcopus nobis ex suis fidelibus et diuturnis obsequiis est coniunctus et qualiter a sublimationis nostre principio ad regalis honoris fastigium simul cum ipso episcopo sumus familiariter educati, und ohne des bischofs verdienste auch nm ihm selbst zu erwägen, quo mediante principatus apicem attigisti. Berechtigten heschwerden Albrechts werde Gottfried gewiss entgegenkommen; da er denselben übrigen propter ardua nostra negotia que incumbunt adhuc per aliqua tempora bei sich behalten wolle, soll Albrecht des bischofs angelegenheiten sicut nostra betrachten und behandeln. Nimis dire — nostra. Nur als form. erhalten: in cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Cmel in Wiener Jahrb. 109, 266. — Gottfried, seit februar 1283 bischof von Passau, war schon im august 1274 des königs protonotar. Den von Kopp Reichsgesch. 1, 925 ausgesprochenen zweifel an der echtbeit dieses

	1284		schreibens kann ich nicht theilen. Böhmer; [ebensowenig lässt sich dem bedenken Schweizers in Mitth. des Instituts 2, 253 beistimmen, welcher »die aufnahme eines solchen privatbriefes, der doch wol in Albrechts persönlicher verwahrung geblieben wäre, in ein formelbuch nicht recht begreiflich« findet. — Gottfried erscheint jult 25 und oct. 21 heim könig, n. 1850, 1865. Das schreiben ist zu ende october oder anfang november zu setzen]. 1869
nov. 13	Herdolfsheim	verpfändet dem Diebold von Bernhausen die vogtei des klostere Denkendorf um 400 pfund heller. Besold Docum. reditiva (ed. 1636) 467; (ed. 1729) 1, 287. Petrus Saevia eccl. 265. — [Bernhausen und Denkendorf südl. und südwestl. Esslingen; der ausstellort ist Heidelesheim bei Bruchsal]. 1870	
— 17	Spire	bestätigt den coram nobis sive de scitu et beneplacito nostro zwischen der witwe Philipps von Bolanden und deren söhnen auf der einen und den bürgern von Alzei auf der andern seite durch die von ihm und dem Rheinpfalzgrafen Ludwig gesetzten schiedleute vermittelten vergleich, entsprechend der von diesen (Konrad Puellär und Heinrich von Sachsenhausen herzogs Ludwigs vicedom am Rhein) nuter dem siegel der witwe und der grafen Albrecht von Löwenstein und Heinrich von Sponheim und Ludwigs von Arnberg gegebenen urkunde. Aus dem or. in Darmstadt. Baur Hess. Urkunden 2, 372. — [Der spruch der schiedleute datirt vom 10. sept. 1284 (nicht 1283 wie Baur Hess. Urk. 2, 358 und Reg. d. Pfalzgrafen n. 1101 auflösen), die zustimmungsurk. von Lunkardis vom 1. nov. Lunkardis war seit ende jnni die schwiegermutter des grafen Albrecht von Löwenstein, des natürlichen sohnes k. Rudolfs (vgl. n. 1841*) und so lag für diesen der anlass nahe, in ihre verhältnisse vermittelnd und ordnend einzugreifen]. 1871	
dec. 1	Lutree	bestätigt den verkauf der antheile an den reichslehnbaren wäldern Waldmark, Brand, Fronden und Kalberg seitens des Wirich von Daun und Kneogad dessen ehelicher frau an das kloster Otterberg, nachdem von den verkäufern zins und mühlen zu Hockenstein, Hertingswiler und Horbach dem reiche nach schätzung Heinrichs von Hohenoecken, des Nürnbergers hürgers v. Laufen und Heinrich Ritters als ersatz zu lehen aufgegeben worden. Copie im kreisarch. Speier. Würdtwein Monast. Palat. 1, 394. — Ausstellort Kaiserslautern. 1872	
— 3		(Perusii) Papst Martin IV. an könig Rudolf: empfiehlt diesem seinen caplan Theoderich collector des zehnten für das hl. land in den erzdioesen Mainz und Trier, dem er nunmehr an stelle Rainers de Orio auch die zehent Sammlung in den erzdioesen von Köln, Bremen und Magdeburg und in der diöcese Camin übertragen habe. Quanto maiori — attollamus. Kaltenhrunner Actenstücke 305. — Vgl. daselbst 301 f., 306 die andern darauf bezüglichen schreiben und die bemerkungen Kaltenhrunners. *1873	
— 19	Argentine	verpfändet dem Strassburger hürger Burkard von Mülheim seinem wirthe für eine schuld von zwanzig pfund silber einen theil der fischerei zu Wickersheim, Illkirch und Grafenstaden bei Strassburg; wird die schuld zurückgezahlt, so soll Burkard dafür gekaufte güter vom reich zu lehen nehmen. Schöpflin Als. dipl. 2, 29. Schulte Strassb. UB. 3, 58 aus or. im Mühlenheimschen familienarch. zu Stotzheim. 1874	
.		gestattet dem bischof Heinrich von Basel ex certa scientia et gracia speciali die burg Schlossberg zu hagen et munitionem erigere proat sibi et sue ecclesie expediret. Erwähnt in urk. Rudolfs vom 1. sept. 1288 für Heinrichs nachfolger Peter, dem der könig die fortsetzung des von Heinrich begonnenen baus bewilligt. Trouillat Mon. de Bale 2, 457. Dazu die nachricht des Matthias von Neuenburg (Böhmer Fontes 4, 162), im unmittelbaren anschluss an die belagerung von Pruntrut im j. 1283: construxit etiam ipse episcopus (Heinrich) de auxilio regis castrum Goldenvels ultra Brundrut in territorio Gallicorum, terram que citra est attrahendo; cumque comes Novicacstri dicens se advocatum super opidum Bielle terram usque ad Bielle in sua potestate teneret, predictus episcopus castrum Slosberg edificans terram illam per duas leucas ecclesie sue dominio attrahebat; item in valle s. Ymerii castrum forte Arguel edificans inibi meatum Gallicorum precludit. Schlossberg liegt in der nähe von Biel, Goldenfels bei Pruntrut, Arguel im thale St. Imier. Mit Trouillat 2, 386 und Enhel im Histor. Jahrb. 9, 424 werden diese dinge ungefähr 1283 und 1284 anzusetzen sein. *1875	
.		verspricht seinem schwiegersohn könig Wenzel von Böhmen, ihn durch die herzoge von Baiern und Cassuben (? Cassovie) nach Nürnberg und nach vierzehn tagen zurück nach Böhmen geleiten zu lassen. Notum facimus — imminet. Nur als form. erhalten: im fb.	

1284

des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 166; in jedenfalls darans abgeleitetem cod. Middlehill, dar. Winkelmann Acta 2, 107. — Die Wiener hs. des fb. Heinrichs und cod. Middlehill haben das datum: in Nurenberch pridie kal. septembris; darnach setzte Winkelmann das schreiben zu 1281 aug. 31, während Voigt dies datum nicht beachtet und an einen gelobtsbrief k. Ottokars (eine hs.: Nos R. Bohemie rex) für Wenzel zum reichstag von Nürnberg 1274 denkt. Nun beruhen die im fb. des protonotars Heinrich erhaltenen stücke zwar im allgemeinen auf wirklich ergangenen urkunden und briefen, allein die datirungen sind oft willkürlich verändert, ja einfach ganz erfunden; mau hat sie daher ganz und gar bei seite zu lassen. Ebenso wird man die namen der begleiter Wenzels, welche im Königsberger cod. fehlen, als willkürliche zuthat zu betrachten haben. Im übrigen lässt sich gegen fassung und inhalt kaum etwas einwenden. Das schreiben welches jedenfalls nach mai 1283 fällt, dürfte wol am ehesten in beziehung zu Wenzels beilager mit könig Rudolfs tochter Guta gedacht werden, welches fest vielleicht ursprünglich in Nürnberg gehalten worden sollte, dann aber im jan. 1285 in Eger stattfand. Sonach könnte man das stück etwa am besten in die zweite hälfte 1284 setzen. *1876

1285

jan 21

Eger

Anwesenheit, bei welcher die dortige Minoritenkirche durch bischof Heinrich von Regensburg in gegenwart der bischöfe v. Naumburg, Merseburg und Passau geweiht wurde. Gleich darauf kamen auch noch die bischöfe v. Prag und Olmütz an. Von weltlichen fürsten waren anwesend: die herzoge v. Baiern Ludwig und Heinrich und des ersten sohn, dann der markgraf v. Brandenburg, dem der könig beim austritt aus dem kirchenhonor an der ostseite seine lehen mit zwölf rothen fahnen lieli. Ausserden waren bei der messe gegenwärtig: Nicolaus herzog v. Troppan, der graf v. Hirschberg, der alte burggraf v. Nürnberg, dann grafen aus Thüringen, [Oberdeutschland, vom Rhein und der Donau, edle aus Meissen, Baiern, Schwaben und Oesterreich, sodann die königin (Guta) von Böhmen, die herzogin v. Sachsen und die markgräfin von Brandenburg. Dies alles geschah am 21. januar. Nach vier tagen kam könig Wenzel, vgl. n. 1877^a. Nach einer alten gedektafel des Egerer Minoritenklosters, welche Böhmer in privathänden in Eger auf fand und die sich jetzt im stadttarch. befindet, gedruckt bei Emler Reg. Bohem. 2, 577 unvollst., Gradl Mon. Egrana 1, 133. Böhmer, sowie Kopetzky im Oesterr. Arch. 45, 136 reg. und Gradl gaben die datirung 26. jan. (VII. kal. febr.); es liegt sichtlich eine verwechselung von XII. und VII. kal. febr. vor, richtig ist aber XII., da die weitere angabe von luna 11 nur auf den 21. jan. passt, da ferner dieser tag ein sonntag war und die angabe vom tage des beilagers mit der Königsaaaler quelle übereinstimmt. — Die herzogin v. Sachsen und die markgräfin v. Brandenburg sind sicherlich Rudolfs töchter Agnes und Hedwig, und so dürfte unter dem markgrafen v. Brandenburg der seine lehen empfing wol Hedwigs gemal, Otto d. Kleine, zu verstehen sein]. a

— 24

Gerard von Luxemburg herr von Durbuy an könig Rudolf: bittet diesen das anrecht an herzogtum Limburg, auf welches er dem herzog Johann von Brabant zu liebe verzichtete, diesem übertragen zu lassen und dem landgrafen Heinrich von Hessen (exhibitori presentium), der zu diesem zwecke von ihnen beiden an den könig gesandt wird, die genehmigung jenes verzichtes zu erteilen. Dutkens Trophées du duché de Brabant 1 preuves 118. Lünig Cod. Gorm. 2, 1157. Bertholet Hist. de Luxembourg 5 preuves 72. Ernst Hist. de Limbourg 6, 329. — Vgl. unten zu 1287 mai 29. *1877

— 25

Eger

Beilager könig Wenzels von Böhmen mit Guta der tochter Rudolfs in folge der zu ende des jahrs 1278 zu Iglau geschlossenen ehe. [Die in n. 1876^a angeführte notiz sagt: rex Bohemio infra dies quatuor (nach dem 21. jan., also am 25.) adveniens cum duobus dnibus Polonie stipatus militia floribunda gloriabatur cytharedorum ludisomis conventibus. . In crastino (26. jan.) autem idem rex tanquam sponsus procedens de suo thalamo nuptial, hörte mit k. Rudolf und allen fürsten die messe in der Minoritenkirche. Der abt von Königsaal ed. Loserth 69 erzählt, der junge könig Wenzel sei begleitet von seiner mutter und deren gemal Zawisch nach Eger gekommen, wo ihn könig Rudolf mit Guta erwartete; in nocte conversionis s. Pauli apostoli (also von der nacht vom 25. auf den 26. zu verstehen) fand das beilager statt (consummatur). Rudolf nimmt aber dann seine tochter wieder zu sich, erst 1287 kommt sie nach Böhmen. Die Contin. Vindebon. SS. 9, 718 und Heinrich v. Heimb. SS. 17, 718 geben kurze und nicht durchaus richtige nachrichten. — Wie Lorenz

1285

Deutsche Gesch. 2, 502 anm. 1 bemerkt, ist die rücknahme Gutas sicherlich nur auf das physische unvermögen des allzu jungen paares zurückzuführen. Dass Zawisch die stadt Eger nicht betrat und an der festlichkeit nicht unmittelbar antheil nahm, ist wol nur damit zu erklären, dass königin Kunigunde unmöglich als gemalin des unobenbürtigen mannes am hofe Rudolfs hätte auftreten können, vgl. Lorenz 2, 505 anm. 3. — Vielleicht in das jahr 1285 oder gar erst 1287 (1278 ist doch kaum anzunehmen) gehört die nur als form. (Nos. . in publicum deducimus — toto posse) erhaltene urk. des bischofs Thobias von Prag und der böhmischen barone, womit sie geloben die königin Guta falls ihr gemal könig Wenzel ohne erben stürbe, ihrem vater könig Rudolf oder einem ihrer brüder oder verwandten, oder dem burggrafen Friedrich von Nürnberg auszuantworten und in ihrem heiratsgut zu schützen. CD. Moraviae 7, 957. Voigt im Oesterr. Arch. 29, 36 = Emler Reg. Bohem. 2, 983, Böhmer Acta 706 zu 1287].

a

jan. 28 ap. Egram

bestätigt dem bischof Heinrich von Merseburg auf die persönlich vorgetragene bitte ihres bischofs (Heinrich) die comite in Thumstau (Donaustauf) mit allem zugehör, dem blutgericht und bann, der fischerei von der Regensburger brücke bis zur Kesnach (oberhalb Stranbing), dem geloit von Regensburg bis Kesnach und durch das laud auf der andern seite der Donau nach Thumstau. Ried CD. Ratisbon. 1, 606 aus or.

1878

bestätigt dem bischof Heinrich von Merseburg, der hier die regalien von ihm empfang, alle privilegien seines hochstifts von den kaisern Otto (II.) und Heinrich (II.) angefangen, dann die lehen welche die markgrafen von Meissen vom hochstift haben und welche der bischof literis suis feodalibus answies, nämlich die waldegenden zwischen Saale und Mulde, Pleisso und Suisila, quo successione temporis ad agriculturam et ad usus magis utiles sunt redacta, mit der stadt Leipzig und der burg Naunhof, wie dies alles jetzt markgraf Dietrich innehat. Zeugen: mag. Heinrich v. Klingenberg curie nostre vicecancellarius, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und v. Oettingen fideles imperii. Mit jahr 1284 ind. 11 und reg. 11. Böhmer Acta 344 aus dem copialbuch Berthold v. Merseburg. Posern-Klett CD. Saxoniae regiae II 8, 8 aus or. im stiftsarch. Merseburg. — Böhmer bemerkte: 'die urk. ist in dieser gestalt wol sicher nützlich, obgleich nach einer ächten gemacht.' [Diesem urtheil schloss sich Wilms im Archiv der Gesellsch. 11, 189 an, dagegen hält Posern-Klett nach seinen bemerkungen l. c. einleitung XI die urk. für echt. Die urk. weist allerdings zahlreiche unregelmäßigkeiten auf: nach einem mir freundlichst von prof. Kehr mitgetheilten facsimile ist die schrift zwar ganz zweifellos zeit- aber nicht kanzleigemäß; Kehr hält sie aber nicht für eine Merseburger hand. Die invocation »in nomine domini amen« ist in einem der königlichen kanzlei entstammenden diplom dieser zeit unmöglich, die corrobation ungewöhnlich, in der datirung stimmen die jahresangaben weder unter sich noch mit dem ort. Dazu kommen noch andere kleinere unregelmäßigkeiten der fassung und auffallende fehler in den zeugnennamen (Clignenberg, Ottigen). Allein demgegenüber steht, dass gegen die besiegelung keine einwendung zu erheben ist, dass die zeugen sehr wol alle im jan. 1285 zu Eger sein konnten (vom burggrafen Friedrich ist dies direct bezeugt, vgl. n. 1876 *) und dass vor allem gegen den inhalt kein bedenken obwaltet. Dass bischof Heinrich, der seit kurzem (nach 11. aug. 1283 oder 1284) den bischöflichen stuhl von Merseburg innehatte, die anwesenheit k. Rudolfs in Eger benützte um die regalien zu empfangen und bestätigung von besitz und rechten seines hochstifts zu erlangen, ist ohne weiteres glaublich. Es werden die privilegien der kaiser Otto II. als fundator und Heinrich II. als reformator bestätigt, ohne dass aber wie man angenommen (Posern-Klett einl. XI), hierbei das gefälschte diplom Heinrichs II. von 1021 oct. 5 betr. Leipzig ausdrücklich genannt wäre. Für den besitz von Leipzig werden nur die litere feudales, titulus feodalis angeführt, unter welchem die markgrafen von Meissen Leipzig als lohen vom hochstift Merseburg besaßen und das war unbestritten seit der zeit bischof Ekkeharths der fall (1215—1240, vgl. Posern-Klett einl. XXIII). Eine bestätigung durch k. Rudolf ist durchaus glaubwürdig. Aber allordings kann das stück in der königskanzlei weder concipirt noch geschrieben sein. Freilich bleibt auch bei der annahme der herstellung durch den empfänger die so ganz abnorme datirung nicht recht erklärlich; übrigens scheint der letzte theil der jahreszahl (XX quarto) nach mittheilung Kehrs auf rasur zu stehen. Unser gesamturteil wird aber doch vorläufig auf echtheit der urkunde lauten].

1879

1285		
feb. 3	Nürnberg	gestattet dem Leopold von Nordenberg seinem kücheameister, als pfand für 134 pfund heller das dorf Bernheim an sich zu lösen, welches durch den grafen von Castell an Bertbold Kelhoutz verpfändet worden war. Mitgetheilt von Pertz. Or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 1620. 1880
— 6	—	schreibt dem könig Eduard von England, dass nach klage der Lübecker der könig von Norwegen ohne alle ursache die bürger Lübecks und andere deutsche kaufleute um eine fast unaussprechliche wertsomme spoliirt habe, und bittet ihn durch verbot der ausfuhr von England nach Norwegen denselben zum ersatz zu zwingen. CD. Lubec. I 2, 109 aus or. im Tower zu London, vgl. auch Hausisches UB. I, 331. — Weitere schreiben und urkunden in dieser angelegenheit verzeichnet und gedruckt im Hans. UB. I, 331 ff. 1881
— 8	—	ersucht den bischof Emicho von Freising, dem H. Holtzapffel einem fiedler des Rheinpfalzgrafen Ludwig ans anlass der hochzeit seiner (des königs) verwandten (sororia) mit dem berzog Nicolaus von Troppan ein entsprechendes geschenk zu geben. Böbmer Acta 793 aus copie saec. 14 auf dem vorsteckblatt des cod. lat. Monac. 16124 = Dudik Gesch. Mährens 7, 121 anm. 1 unvollst. — Ficker vermutet Acta 793 f., dass diese verwandte Rudolfs wol eine tochter oder enkelin einer schwester des königs gewesen, vielleicht eine tochter seiner schwester Clementia, welche man für die gemalin des alten burggrafen Konrad von Nürnberg hält; die hochzeit habe wol anfang februar in Nürnberg stattgefunden. Die bemerkungen Dudiks l. c. beruben auf irriger ansicht von dem verwandtschaftsverhältniss der burggrafen von Nürnberg mit den Habsburgern, welches übrigen überhaupt noch nicht ganz befriedigend aufgeklärt ist. Kopetzky Zur Gesch. und Geneal. der pfemysl. Herzoge v. Troppan im Oesterr. Archiv 41, 16 spricht nur auf grund einer späteren vagen notiz die vermuthung aus, Nicolaus' gemalin habe Justina geheissen. 1882
märz 1	—	genehmigt den durch die witwe und kinder Ruperts von Lierheim an das spital zu Nördlingen gethanen verkauf von gütern zu Grossellingen östl. Nördlingen. Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 6, 582 aus or. des spitals zu Nördlingen. 1883
— 14	—	befiehlt den bürgern zu Augsburg, die achtzig pfund heller, wofür er seinem getreuen Huseggarsin ein schlachtross gekauft, von der steuer des dreissigsten (de stura partis tricesime) zu bezahlen. Herwart Augsb. Urkb. hs. in Augsburg nummer 84. Meyer Augsburg. UB. I, 71 ebendah. 1884
— 25	—	Ostern. Damals fand hier wie die zeugen der nächsten urkunden ergeben ein von vielen herrn besuchter boftag statt. a
apr. 2	—	gestattet den nonnen zu Nieder-Schönfeld (ord. Cist. östl. Donauwörth) reichslehnbare güter bis zum belaufe von dreissig mark jährlicher einkünfte zu erwerben. Zeugen: Siegfried erzb. v. Köln, die bischöfe Gottfried v. Passau und Heinrich v. Basel; Ludwig pfalzgraf u. berzog v. Baiern, Albrecht berzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg; die grafen Ludwig v. Oettingen, Friedrich v. Trüdingen, Eberhard v. Katzenellenbogen und Johann v. Sponheim; Konrad v. Feuchtwang praeceptor des Deutschordens per Allemanniam, Kraft v. Hohenlohe, Ulrich v. Taufers, Gottfried v. Hohenlohe, Herdegen v. Grindlach. Or. im reichsarch. München. Hund Metrop. 3, 329. Mon. Boica 16, 290. — [Am gleichen tage verleiht erzbischof Siegfried v. Köln ablass für die Deutschordenskirche und die capelle des Elisabeth-hospitals in Nürnberg, Lang Reg. Boica 4, 779]. 1885
— 2	—	belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit dem burglehen zu Eger, welches dieser von dem ritter Knuzel von Hohenberg gekauft hat, und mit der ebenfalls erkaufte feste Wunsiedel. Zeugen: Gottfried bischof von Passau, Ludwig herzog von Baiern, Theobald graf von Pöhl, Rudiger und Baho brüder v. Sparneck ritter; Konrad ritter von Eger, Franciscus sein bruder, und Martin bürger von Eger. Schütz Corpus 4, 133. Stillfried Mon. Zoll. I, 161. Mon. Zoller. 2, 162. Gradl Mon. Egrana 1, 136 aus or. im reichsarch. München. 1886
— 2	—	thut dem edeln mann Gerlach von Limburg so wie dessen sohn (Johann) und dessen kindern die besondere gnade, dass falls Gerlachs sohn ohne männliche erben sterben sollte, die älteste tochter in ihren reichsleben nachfolgen möge. Aus or. im staatsarch. zu Berlin. Winkelmann Acta 2, 118 ebendah. 1887

1285		
apr. 4	Nürnberg	Burggraf Friedrich von Nürnberg bekundet, dass ihn erzbischof Siegfried von Köln als vasallen angenommen und mit zwei dörfern, die er von seinem eignen dem erzbischof aufließ, belehbt habe. Mon. Zoller. 2, 163. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 472 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. *1888
— 5	—	hängt sein siegel an eine urkunde des grafen Theobald von Pfirt, worin dieser seiner gemalin Katharina von Klingen mit zustimmung Siegfrieds von Basel die burgen Pfirt und Altkirch für 2000 mark verpfändet, da er ihre mitgift und andere güter verschleudert hatte, wie er dies in gegenwart des künigs und des bischofs von Basel vor zeugen eingestand. Siegeln der künig, der bischof und der graf. Oberrhein. Zeitschr. 11, 322 aus or. in Darmstadt; »der schrift und dem pergament nach durch die königliche kanzlei ausgefertigt«. *1889
— 9	Denkelspühle	bestätigt dem kloster Heilshroun (ord. Cist. südwestl. Nürnberg) dessen besitzungen in Lenkersheim, Westheim, Ufersheim und Kühlsheim (alle in der gegend von Windsheim). Lang Reg. Boic. 4, 275 reg. — Ausstellort Dinkelsbühl. 1890
— 11	Gammudie	befiehlt den bürgern von Esslingen, dass sie den Dominicanern bei erweiterung ihrer dortigen stiftskirche keine schwierigkeit machen sollen. Mitgeteilt von Pfaff. — Ausstellort Schwäbisch-Gmünd. 1891
— 19	—	bestätigt und erneuert auf bitten des abtes Heinrich von Corvei das eingerückte privileg Ottos IV. d. d. Achen 9. aug. 1198 (Reg. imp. 5 u. 209), den wald Solling betr. Zeugen: erz. Rudolf v. Salzburg, bischof Heinrich v. Basel; die herzoge Al. v. Sachsen und Kourad v. Teck; die grafen Gerhard (!) v. Katzenellenbogen, Al. und Burkard v. Hohenberg, Ludwig v. Oettingen, Eberhard v. Württemberg. Lünig Reichsarchiv 19, 910. Sebaten Ann. 2, 254 zu 1285 ang. 20. Fiske Westf. UB. 4, 847 aus or. im staatsarch. Münster. 1892
— 24	Rutelingen	befiehlt den bürgern zu Augsburg ernstlich, dem grafen Ludwig von Oettingen ohne zögerung das von ihm auf sie angewiesene geld zu zahlen. Herwart Angsb. Urksamm. hs. in Augsburg. n. 85. Meyer Augsburg. UB. 1, 73 ebendaher. — Ausstellort Rentlingen. 1893
.		Item cives de Zofingen Rudolphum regem pro domino suo acceperunt. Ann. Colmar. SS. 17, 212. Herren der stadt Zofingen (im Aargau) waren die grafen von Froburg gewesen; sie gerieten zu anfang 1285, wie es scheint, mit Rudolf und dessen söhnen in streit (disSENSio fuit inter dominium et comites de Froburg, Habshurg. Urbar ed. Pfeiffer 319), die letzteren nahmen schloss Arburg ein und Zofingen erklärte sich für sie. Graf Ludwig d. jüngere von Froburg (-Waldenburg) batte schon 1263 schloss Arburg an die Johanniter geschenkt, im jahre 1274 aber überliess er alle seine (übrigen) schlösser an künig Rudolf (vgl. oben n. 188 ^a) und daber wird denn dieser oder seine söhne einen anspruch auch auf Arburg hergeleitet haben. Denn wir wissen durch ein schreiben des Johanniterordensmeisters Johann von Villiers an bischof Heinrich von Basel, dass des künigs söhne Arburg (inusste et indebite) sich aneigneten; bischof Heinrich wird um seine verwendung bei künig Rudolf wegen rückgabe des schlosses angegangen, da es dem künig bei seiner macht ein leichtes sei suis liberis aliunde et honorifice providere, Schunck Cod. dipl. 35. Dieses schreiben (Cum vir — diuturna) ist nur mit die sabbati post festum b. Marci evang. datirt und Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 395 ann. 5 möchte es lieber zu 1286 als 1285 setzen; allein Heinrich von Basel war ende april 1286 in Rom, während er dagegen 1285 um diese zeit beim künig weilte (vgl. n. 1889, 92), es wird daher doch zum 28. apr. 1285 gehören und demnach die ganze feide mit den grafen von Froburg in den anfang des jahres 1285 fallen, womit die von Kopp l. c. 396 ann. 4 angeführten urkunden vom märz bis mai 1285 stimmen, »in welchen die bürger von Zofingen baulen obue eines berrn zu gedenken«. Vgl. zum ganzen Kopp 1, 741 ann. 2 und besonders 2 ^b , 393 ff., auch über die weiteren schicksale Arburgs und Zofingens; wobei nur zu bemerken, dass die von Kopp auf künig Rudolf bezogene stelle bei Ellenhard 128 über die grafen von Froburg und über Zofingen sich auf herzog Rudolf den sohn des künigs bezieht. Maag Habsh. Urbar 1, 488 f., 493 ff. bespricht ebenfalls diese dinge, bat aber die darstellung Kops viel zu wenig beachtet und den angeführten brief gar nicht herücksichtigt; auch geht es durchaus nicht an, die obige stelle der Ann. Colmar. von 1285 einfach für unrichtig zu erklären und sie, mit der nachricht Ellenhards combinierend, zu 1288 zu stellen. Viel eher könnte bei der oft mangelhaften chronologie Ellenhards desseu nachricht, welche die erzählung von den erfolgen herzog Rudolfs vervoll-

1285

ständigen soll, noch auf die ereignisse von 1285 bezogen werden. Wie Kopp annimmt, muss aber zunächst ein ausgleich zwischen den söhnen Rudolfs und den grafen von Froburg, sowie den Johannitern stattgefunden haben; die urk. der grafen vom 10. juni 1286, gegeben »in unserer statt Zwingen in der wir vogt siut« bildet den terminus a quo für den wiederbesitz Zofingens durch die Froburger. Erst in den letzten jahren des 13. jahrh. ist dann Arburg und Zofingen in dauernden besitz der Habsburger gekommen. *a

schreibt an das cardinalscollegium, er habe mit bedauern von dem tode papst Martins IV. vernommen und es würde ihm als erbensohn der kirche mit sorge und angst erfüllen, wenn die christenheit allzulange eines hirtens entbehren müsste; er bittet daher die cardinäle auf das eifrigste, so bald als möglich mit einmütigkeit der welt ihr geistliches oberhaupt zu erwählen und zu verschaffen. *Percepto iam pridem — sihi locum.* Nur als form. erhalten: im fb. des Konrad von Diessenhofen (cod. 25 fol. 104 der cantonsbibl. in Luzern), dar. Liebenau im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1886 s. 111 reg.; in einem Augshurger fb. von 1424 fol. 163 in der studienbibl. zu Klagenfurt, dar. Lorenz in Wiener SB. 33, 475 anm. 1. — Das schreiben muss doch recht bald nach dem tode Martins IV. am 29. märz 1285 ergangen sein, bevor noch Rudolf von der schon am 2. april erfolgten wahl Honorius IV. etwas wusste, die ihm also offenbar verhältnissmässig spät bekannt geworden sein muss. — Kepp-Busson Reichsgesch. 2^e, 260 anm. 6 hält das schreiben für eine stillübung; allein ein bestimmter grund hiefür lässt sich nicht geltend machen und bei dem charakter der in der sammlung Konrads von Diessenhofen überlieferten schreiben ist an der realität vorliegenden stückes kaum ein zweifel zu hegen. *1894

mai 2

verschreibt seiner schwestertochter Adelheid gemalin des markgrafen Rudolf II. von Baden zu ihrem heiratsgut 1000 mark silber auf dem gute in Eppingen, welches erst nach vollständiger zahlung an den könig zurückfallen soll; Adelheid übergibt mit des königs hand die 1000 mark ihrem gemal als wittum. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, herzog Albrecht v. Sachsen, Friedrich dempropt v. Strassburg, graf Friedrich v. Fürstenberg, die markgrafen Hesso und Rudolf (v. Baden), Otto v. Ochsenstein landvogt, Burkart der weisse Begere, Egenolf v. Stauffenberg, Hug der vogt v. Weinhusen, Friedrich der schenk v. Nagelt, Keurard der marschall v. Besigheim, Heinrich der Tröscheler. Mitbesiegelt von den erstgenannten zeugen bis einschl. Otto v. Ochsenstein. Deutsch. Weech in Oberheim. Zeitschr. N. F. 2, 498 reg. aus or. in Karlsruhe. Fürstenberg. UB. 7, 413 reg. Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 551 reg. — Adolheid war die tochter Ottos (II.) von Ochsenstein und der gräfin Kunigunde von Habsburg, Rudolfs schwester, der landvogt Otto von Ochsenstein war ihr bruder; sie war in erster ehe mit dem grafen Berthold von Strassberg vermält gewesen; vgl. Fester l. c. Mathias von Neuenburg ed. Böhmer Fontes 4, 172 erzählt: *relictam comitis de Strasberg sororem Ottonis de Ochsenstein consobrinam regis (Alberti), ipse rex (Rudolfus), muss richtig ergänzt werden* Rudolfe (II.) *marchioni dedit de Baden; item unam filiarum eiusdem relictæ Rudolphi iuniori (III.) de Baden, senioris filio et aliam Walthero de Horburg copulavit.* — Vgl. 1287 nov. 27. *1895

— 7

heurkundet eine übereinkunft zwischen den bürger von Oberehenheim und Albrecht dem Kagen, die burg Kagenburg betreffend, und setzt bestimungen für künftig etwa eintretende zwistigkeiten fest. Beide theile geloben die sühne zu halten. Mitbesiegelt von der stadt Ehenheim, Albrecht dem Kagen, Rudolf v. Andlau und Johann burggrafen v. Osthofen Deutsch. Or. im stadtsarch. Oberehenheim (siegel des königs und R. v. Andlau fehlen jetzt, nach notiz in samml. der Men. Germ.). Schöpflin Als. dipl. 2, 32. — [Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 84. — Oberehenheim südwestl. Strassburg]. 1896

Ehenheim

vergleicht den grafen Eberhard von Württemberg mit seiner schwester Agnes, (der gemalin des grafen Friedrich) von Trüdingen um die aus ihrem muttergut stammenden lehen: gewinnt graf Eberhard keinen sohn oder stirbt ein solcher, so fallen die lehen an seine schwester; sonst soll er diese mit 800 mark silber entschädigen und ihr dafür die burg Waldhausen und 100 mark gülte verschreiben; mit näheren bestimungen. Mitbesiegelt von bischof K. v. Strassburg und herzog Albrecht v. Sachsen (waut wir über der scheidungen waren) und dem grafen Eberhard. Deutsch. Or. im staatsarch. Stuttgart, nur mit jahr 1285,

1285

mai

alle siegel fehlen. Sattler Gesch. Württenbergs unter den Graven 2 Beil. 9. — Die urk. wird, nach sieglern und ausstellert zu schliessen, anfangs mai, vielleicht um den 7. mai herum fallen, wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 603 anm. 5 bemerkte, woselbst auch nachrichten über die Trüdingen. *1897

Erhebung von städten in den obern landen, im Elsass und in der Wetterau gegen k. Rudolf. Colmar sträubte sich gegen die forderung des dreissigsten pfennigs und leistete seit dem 7. mai offenen widerstand; die Colmarer zerstörten das habsburgische dorf Deubeim und andere orte. In Hagenau wurde um pfingsten der königliche landvogt, Rudolfs schwestersohn Otto v. Ochsenstein schmählich vertrieben und die bürger regi servire minime voluerunt. Ebenso verweigerten Freiburg im Uechtland und Bern den gehorsam. Ann. Colmar. SS. 17, 211, 212. Chron. Colmar. SS. 17, 254. Am 9. mai verbinden sich die städte Frankfurt, Wetzlar und Friedberg auf zehn jahre zu gegenseitiger hilfe, nachdem kurz vorher Wetzlar dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen als vertreter des kónigs 2000 mark steuer gezahlt hatte. Böhmer CD. Moenofr. 1, 218. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 281. „Nachrichten, welche beweisen, dass Rudolf in den reichsstädten keineswegs allgemein so beliebt war, wie man jetzt es darzustellen pflegt.“ Böhmer. Es war die von Rudolf vielleicht schon auf dem städtetag von 1284 (n. 1850^a) geforderte starke vermögenssteuer des dreissigsten pfennigs ($3\frac{1}{2}\%$), welche diesen weitreichenden und sichtlich im gegen-seitigen einverständnis erfolgten offenen widerstand der städte hervorrief; betr. Würzburg vgl. schon n. 1860^a, Augsburg n. 1884, vgl. Zeumer Deutsche Städtetenern 132 ff. Rudolf wird dieser vorgänge halber gleich anfangs mai nach dem Elsass gezogen sein, doch kam es erst mitte juni zum förmlichen kampf. Dann erhielten aber bald die dinge eine andere wendung, nachdem sich der falsche Friedrich mit den wetterauischen städten in verbindung gesetzt hatte, vgl. unten. *a

— 13

Pfingsten.

— 15

apud (Alden-
chem?)

ertheilt dem bischof Heinrich von Luni das münzrecht. Ughelli Italia sacra 1, 853. — „Den ausstellert vermag ich nicht zu enträthseln.“ Böhmer. [Der Cod. Pallavicinus im capitel-archiv zu Sarzana, der die copie dieses privilegs enthält, hat als ausstellert nach Fickers lesung Alcluechem, nach Otenthal in Mith. d. Inst. 4, 609 Alcluerhem; Ughellis Aldne-chem ist eine dritte leseart, welche ebenfalls das original falsch und entstellt wiedergibt. Aus diesen varianten ist wol mit sicherheit zu schliessen, dass der name mit Ald (vom copisten Alcl oder Alcl verlesen) begann und mit hem, gleich heim endete. Nun ist Rudolf von Reutlingen weg nach den urkunden n. 1896 f. zunächst ins Elsass nach Ehenheim gezogen; nach n. 1900 ist Rudolf dann am 19. mai in Neuenburg, doch sicher Neuenburg am Rhein südwestl. Freiburg. Auf dem weg von Ehenheim oder etwa Strassburg nach Neuenburg muss also der fragliche ausstellert zu suchen sein. Da begegnet uns dem süd. von Kohl der ort Altenheim und in ihm dürfen wir doch mit ziemlicher wahrrscheinlichkeit den ausstellert erblicken. Er müsste im orig. etwa Aldenchem gelautet haben, weraus sich die verschiedenen lesearten der copie erklären würden. 1898

Bischof Berthold von Bamberg an kónig Rudolf: dankt diesen für die seiner kirche er-wiesene gunst, will dem kónig stets zu diensten sein und beglaubigt bei ihm den decan K(onnrad) von St. Stephan in Bamberg, königlichen caplan, in angelegenheiten der Bamberger kirche. Regie sublimitati — adhiere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefa. 235. — Bischof Berthold von 1258—1285 mai 17, als terminus a quo lässt sich wol das jahr 1276 annehmen, seit welcher zeit bischof Berthold in nähere beziehung zum kónig trat. *1899

— 19

Nuuenbure

entscheidet auf klage des bischofs sowol wie der hürger von Lausanne über gegen-seitige nichterfüllung der bedingungen des ausgleichs vom 14. mai 1284 (n. 1830) in folgender weise: die von Lausanne sollen inner fünf wechen nach dem urtheil von thesaurar und reichsvogt genügende bürgschaft (zur zahlung der 1000 pfund usw.) stellen, hinwieder der bischof drei tage nach empfang derselben hant und interdict aufheben; thue er es nicht, so seien die bürger von bürgschaft und zahlung frei. Kopp Reichsgesch. 2^a, 368 reg. aus einer hsl. geschichte Lausannes von Ruchat. Memorial de Fribourg 1859 s. 55. Forcl in Mem. et docum. de la Suisse Romande 19, 414 reg. aus dem staatsarch. Lausanne. — Der

1285

ausstellt ist nicht mit Kopp auf Neufchatel, sondern auf Nenenburg am Rhein zu deuten. *1900

empfeht dem magister Engels (chalk) domherrn von Passau, nachdem bischof Gottfried von Passau (quem sincere dileximus) gestorhen, als nachfolger desselhen den königl. proto- notar magister Heurich von Klingenber, doctor decretorum, welcher der kirche von Passau, ihm dem köuig und dem herzog von Oesterreich höchst nützlich werden würde; für den fall der wahl Heinrichs verspricht der köuig der kirche von Passau seinen besondern schutz und dem magister Engelschalk die erhehung zum königlichen caplan (capellanus specialissimum); er beglaubigt in dieser sache seinen caplan den propst Johann. Ex quo deo — tamquam nostris. Erhalten in der briefsammlung des Wolfgang von Niederaltaich. Pez Thes. anecd. 6^b, 165 aus einer Oberaltaicher hs.; eine andere hs. im cod. lat. Monac. 22300. — Bischof Gottfried starb am 26. apr. 1285, ende mai ist bereits Wernhard, bisher pfarrer von Wien, zum bischof gewählt, vgl. Schrödl Passavia sacra 230. K. Rudolfs be- mähnung für Heinrich von Klingenber hlieb also vergehlich. Der domherr Engelschalk lässt sich in dieser zeit nachweisen, Oberöstrerr. UB. 4, 228, 243, 303, Niederöstrerr. UB. 1, 155. Die schreiben in Wolfgang's sammlung sind zwar sehr vielfach stilühungen, welche sich meist an ihrer unangemessenen kurzen fassung leicht erkennen lassen. Allein manches andere ist wirklichen schreiben entnommen, die Wolfgang als uotar herzog Heinrichs von Niederbaiern zugänglich waren und unter diese gruppe gehört entschieden auch obiges stück. *1901

schreibt dem landvogt in Schwaben (grafen Alhrecht von Hohenber), dass einige städte des reiches sich wider ihn empört haben und die ihnen anferlegten steuern (tributa sibi imposita) zu zahlen verweigern; um das weitergreifen des aufstandes zu verhüten, hefehlt er dem landvogt, die schwäbischen ritter zusammenberufen, ihnen reichlichen lohn zu versprechen und ihnen einstweilen schlösser zu verpfänden, und mit so grosser macht als mög- lich his zum Johannestag an bestimmtem orte einzutreffen; daselbst werde er dann nach rat der grossen an die bezwingung jener städte gehou. Cum deus — emoliri. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 13 aus cod. Einsidl. 329. — Stilübung, vgl. n. 1766. Trotz dieses charakters bietet das schreiben immer noch interesse. Man ersieht aus ihm die mächtige hewegung, welche die erhebung der städte verursachte und sieht, dass derselhen anfänglich und hauptsächlich kein anderes motiv zu grunde lag, als der widerstand gegen die steuer- forderungen des köuigs. Die verbindung der wetterausichen städte mit dem falschen Friedrich kam erst im verlauf der ereignisse später hinzu. Es ist möglich, dass die berufung der schwäbischen ritterschaft wirklich stattfand; auch dies würde für den ernst der lage, wie sie sich im juni 1285 gestaltet hatte sprechen. *1902

juni 2

Spire

befreit die güter des Benedictinerinnenklosters Schönfeld zu Mutterstatt (nördl. Speier) von allen dienstharkeiten die einem römischen köuig gehören auf solange, bis er dem kloster die schuldigen zehn mark silber zurückgezahlt hat. Spire IV. nonas junii anno etc. 1285. Aus- zug im Sal- und Lagerbuch n. 72 fol. 276^r im kreisarch. Speier. *1903

— 6

verbietet allen reichsgetreuen, inshesondere seinen vögten, amtleuten, förstern und bürgeru zu Openheim, Odenheim, Lautern und um Lautern, das Prämonstratenser kloster zu (Kaisers-) Lantern mit anforderungen von dieneuten, abgaben und fuhren zu beschweren, zumal dasselbe freiwillig sich dazu verstanden habe, von seinem hof Katzweiler jährlich ge- nannte fruchtziusen in die burg zu Lautern abzuliefern; er gestattet dem kloster, reichsleute in den orden oder sonst auf seine kirche und seine höfe aufzunehmen und will, dass die mönche rechte und freiheiten geniessen wie die burgmannen zu Lantern; pön 50 mark goides, halb der königlichen kammer, halb dem kloster zu zahlen. Copie im kreisarch. Speier. Leh- mann Gesch. v. Kaiserslautern 202. Oesterr. Notizenhl. 1851 s. 118 reg. aus copie von c. 1559 im staatsarch. Wien. — Vgl. oben n. 1760. 1904

— 7

ertheilt auf bitten des grafen Boppo von Rieneck dessen dorf (villa) Esch nordöstl. Idstein die rechte, mit denen die kaiser und köuige andere dörfer freien. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boic. 4, 281 reg. 1905

— 8

verpachtet den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen die fischerei geuannt das frouwasser zu dem bisherigen zins his auf widerruf. Böhmer CD. Moenofr. 219. Henues CD.

1285		
juni 8	Spire	ord. Theut. 1, 262. Pottenegg Die Urk. des Deutschordens-Centralarchivs in Wien 1, 164 reg. aus or. daselbst. 1906
— 10	Germersheim	nimmt den Godebold gen. Sicheling seinen getreuen zum reichsburgmann in Oppenheim auf, verspricht ihm 40 mark, welche zum erwerb von grundstücken als bürghelen bestimmt sein sollen, und verpfändet ihm bis zu deren anszahlung vier mark jährlicher einkünfte von der Judensteuer zu Oppenheim. Oberrhein. Zeitschr. 24, 124. *1907
— 14	Keisirsberg	verleiht dem dorfe Godramstein (bei Landau) gleiche freiheden wie Speier hat, bestimmt den umfang der »freiheit« des dorfes und verfügt, dass ihm die bewohner jährlich 12 mark silber zahlen sellen. Copie im cod. lat. Monac. 1728, nach mittheilung Glasschröders; reg. in Confirm. priv. lat. im staatsarch. Wien. Widder Besch. der Pfalz 2, 507 reg. Böhmer Acta 345 aus übersetzung in einem copialb. saec. 17 zu Godramstein. 1908
— 14	—	bekannt dem grafen Friedrich von Leiningen (avunculo et fidei nostro) 476 mark silber, die derselbe für ihn bei Freiburg im Uechtland ausgegeben und auf sich genommen hat, schuldig zu sein und verpfändet bei ermangelung eines entsprechenden geldvorrathes ihm und seinen erben von den einkünften der weingärten des reichs zu Balbronn in Strassburgs diocese jährliche dreissig wagen wein. Schöpfung Als. dipl. 2, 33. — Der ausstellort Kaisersberg ist zwei stunden westlich von Colmar. 1909
— 14	—	schreibt an vogt, rat und bürger von Lübeck, rühmt ihre bisherige unentwegte, oft erprobte treue, ermahnt sie dringend, in dieser ergebntheit zu verharren und empfindt ihnen den herzog Johann von Sachsen, CD. Lübec. I 1, 434 aus or. im staatsarch. Lübeck. — Angeichts des aufstandes der städte in Ober- und Mittelddeutschland gewinnt dieser appell an die bewährte treue Lübecks seine volle bedeutung. *1910
— 14	ante Columbarium	Herzog Jo(hann) von Sachsen an könig Rudolf: nach Sachsen gekommen um hier die zwietracht der fürsten gemäss dem auftrag des künigs zu schlichten, habe er den bruder Beringer an allen verhandlungen (placitis) theilnehmen lassen, damit er sich über die verhältnisse um so besser unterrichten könne; da jedoch hiebei parteilichkeiten vorgekommen seien (cum autem eo presente partes habere inde audivissemus), habe er ihn trotz seines heftigen widerstrebens, da er noch andere aufträge vom künige zu haben behauptete, an hof zurückzuziehen genötigt um bericht zu erstatten. Er bittet Rudolf dringend in die streiterfüllen zustände Sachsens so bald als möglich helfend einzugreifen. Ad terram — succurratis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 237. — Herzog Johann starb am 30. juli 1285, womit die untere zeitgrenze gegeben ist. Die mission bruder Beringers — ohne zweifel der Johannitermeister Beringer — und der auftrag an den herzog hingen wol zusammen mit den seit 1282 im norden ausgebrochenen verwickelungen, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 401 ff., eben n. 1818. Ueber die sendung Beringers ist sonst nichts bekannt; trotz der vorsicht der fassung macht es aber den eindruck, als ob durch Beringers ungeeignetes benehmen herzog Johann sich genötigt gesehen habe ihn wieder heimzusenken. Wegen der erwähnung Johanns in n. 1910 mag das schreiben hier angeschlossen werden. *1911
— 14	—	Belagerung. Rudolphus rex obsedit Columbariensis xviii. kal. inlii quinque diebus. So die Ann. Colm. SS. 17, 192 und 212, welche des falschen Friedrichs nicht gedenken. Dagegen rührte nach Ellenhard SS. 17, 125 f. die anflehnung Colmars sowohl als Hagenaus vom glauben an den falschen Friedrich her, gegen den nun Rudolf auf rath der grafen Friedrich von Leiningen und Eberhard von Katzenellenbogen gezogen sei, gerade als es die höchste zeit war. Erst hiernach habe sich Colmar unterworfen und seien dem künige 4000 mark strafgelder gezahlt worden. [Das richtige ist, dass Colmar und Hagenau sich gegen die sterner Rudolfs erhoben, so wie die wetterauischen städte, dass aber nun als der falsche Friedrich von Neuss nach Wetzlar gezogen war, allerdings beide gegner Rudolfs sich zu vereinigen und ihm gefährlich zu werden drohten. Deshalb eilte Rudolf schon nach wenig tagen von Colmar weg gegen den pseudokaiser]. a
— 18	—	(in castris) bestätigt den bürgern von Cambray auf ihre bitten das eingerückte ihnen vom bischof Ingeram von Cambray verliehene privileg vom juni 1284, worin der bischof den schöffen von Cambray die weltliche gerichtsbarkheit über die unfreien (servientes) der prepstet und der halle daselbst überlässt. (Mette) Memoire pour l'archevêque de Cambrai 60 = Böhmer Acta 346. 1912

1285

juni 18

ante Colum-
barium

(in castris) bestätigt den bürgern von Cambray auf ihre bitten das eingerückte ihnen vom bischof Ingeram verliebene privileg vom juni 1284, worin er den schöffen erlaubt fürderhin auch ohne ausdrückliche zustimmung des bischofs zur abtragung der städtischen schulden eine steuer (tailia) aufzulegen. (Motte) Memoire pour l'archevêque de Cambrai 59 — Böhmer Acta 347. 1913

— 18

Abschluss einer sühne mit Colmar durch den burggrafen Friedrich; darnach sollen die bürger bis St. Jacobstag dem vogt von Ensisheim empfohlen sein, der sie zu halten bat nach dem rath des bischofs von Basel; sie geben dem könig wie früher auf ihren eid von 100 mark drei und zur busse soviel, dass alles zusammen 1300 mark ausmacht; zugleich werden Bestimmungen über einen ausgleich zwischen den (jedenfalls wegen der auflöschung der mehrheit gegen den könig) aus der stadt gezogenen und den darin verbliebenen bürgern getroffen. Die urk. siegeln der burggraf und von des küniges gebeiss der bischof von Basel. Deutsch. Kopp Reichsgesch. 1, 745 aus or. im bezirksarch. Colmar. — Die Ann. Colmar. SS. 17, 212 berichten: cives Columbariensibus posuerunt super se 200 marcas duoque milia marcarum, et milites, qui se Columbariensibus non opposuerunt vel in obsidione eorundem non fideliter adjuverunt, cum civibus exactionibus gravabantur. 1914

Zug gegen den falschen Friedrich. In den jahren 1283 und 1284 waren in den Niederlanden und in Schwaben falsche Friedrichs aufgetaucht, die aber dem tod verfielen oder sonst verschwanden (Ann. Blandin. SS. 5, 33, Ann. Colm. SS. 17, 211); einer jedoch, Dietrich Holzschuh (Tile Kolup) fand, nachdem er aus Köln schmachlich vertrieben worden, in Neuss gute aufnahme. Vgl. Meyer Tile Kolup (1868) und Bussan in Wiener SB. 111, 393 ff., auch Lüdner Habsburger u. Luxemb. 1, 54 ff. In den ersten monaten des jahres 1285 hielt er zu Neuss fürnlichen hof; er sandte schreiben an grosse des reiches und zwei solcher briefe (ob authentisch?) sind erhalten: der eine an den herzog von Brabant und den grafen von Holland, die nach Neuss geladen werden, und die antwort der beiden darauf, UB. v. Holland n. Seeland I 2, 281, vgl. SS. 24, 462 anm. 2 und Meyer Tile Kolup 31; ein zweites schreiben an den bischof von Utrecht, dass dieser den grafen von Holland von den bedrückungen gegen die Friesen abmahnen möge, zuletzt UB. v. Holland u. Seeland I. c. Riebtbofen Untersuchungen 2^a, 245 ff. bringt die entstehung des angeblichen privilegiums Karls d. gr. von 802 (Reg. imp. 1 n. 386) mit dem falschen Friedrich in verbindung (irrig zu 1287); dagegen aber Heck Altfrües. Gerichtsverf. 431 ff. Beim volke fand Dietrich Holzschuh sicherlich vielen glauben, man erzählte sich vom kaiser Friedrich im ganzen reiche, der markgraf von Este sandte boten um über die sache bestimmtes zu erfahren (Salimbene 307), die äbtissin von Essen scheint sich urkunden von ihm haben ausstellen lassen — aber eine ernstliche gefahr für Rudolf, ein fürnlicher abfall von ihm, wie man wol, besonders Ellenhard (SS. 17, 125 f.) und darnach der österr. Reimchr. 421 ff. folgend, geglaubt und dargestellt bat, das war solange der falsche Friedrich in Neuss weilte, nicht vorhanden, vgl. die darlegung Bussans in Wiener SB. 111, 397 ff. Inzwischen waren von andrer seite die ersten schritte gegen den betrüger und seine anhänger geschehen: erzbischof Siegfried von Köln war, etwa im mai, gegen Neuss gezogen und hatte die herausgabe des mannes verlangt um über ihn als einen betrüger und ketzer zu richten; die Neusser verschlossen ihm die thore; darauf setzte er ihnen einen rechtstag auf ungefähr ende juni, vgl. unten n. 1919 und 1921. Erzb. Siegfried trat als diöcesanbischof und kirchenfürst gegen den falschen Friedrich auf, dor als zauberer und ketzer zunächst der kirchlichen strafgewalt anheimfiel; zugleich konnte er gegen Neuss, das sich so sehr des betrügers angenommen, um so leichter seine landesherrlichen ansprüche zur geltung bringen; er wird es übrigens nicht ohne wissen und willen könig Radolfs gethan haben, bei dem er anfangs april gewesen war (vgl. n. 1885, 88). Das hatte Siegfrieds zug gegen Neuss aber doch erreicht, dass der falsche Friedrich die stadt verliess; er wandte sich, die bedenkliche spannung der städte gegen Rudolf jedenfalls kennend, nach der Wetterau, Wetzlar nahm ihn auf, tamen non sine timore (Ellenbard 126). Die Gesta Trevirorum SS. 24, 462 melden, erzb. Siegfried habe ihn verfolgt armata manu prepotenti usque Welfair. Bussan 402 ff. nimmt darnach an, Siegfried habe auf eigne faust, gewissermassen als vertreter des reichsinteresses, einen heereszug gegen Wetzlar unternommen, nachdem trotz seiner ausdrücklichen aufforderung der könig die bisher gezeigte untätigkeit nicht aufgab. Allein der vereinzelt nachricht der Gesta Trevir., die sich über den ausgang des falschen

1285

- Friedrich verwerren und mangelhaft unterrichtet zeigen, ist doch schwerlich solch unbedingter glaube beizumessen, um darauf auch noch jene combinationen aufzubauen. Viel eher liesse sich aus der urk. vom 28. juni (n. 1919) folgern, dass Siegfried damals in Mainz war und dann mit Rudolf zusammen vor Wetzlar zog. — Rudolf sah sich durch die drohende verbindung des falschen Friedrich mit den aufständischen städten nunmehr gezwungen, selber mit ernst und macht einzuschreiten. Er brach von Colmar auf und sandte den grafen Eberhard von Katzenellenbogen und Gerlach von Breuberg als abgesandte voraus nach Wetzlar. Diese schlossen schon am 22. juni ein abkommen, das in nachfolgenden urkunden seinen ausdruck fand. *a
- juni 22 Eberhard kämmerer, schultheiss, richter und hürger von Mainz bekunden, dass der streit zwischen könig Rudolf und den hürgern von Wetzlar über die zahlung des dreissigsten pfennigs dahin geschlichtet worden, dass diese den dreissigsten pfennig von ihrem vermögen zahlen, der könig aber ihre freiheiten bestätigt, indem sich die aussteller zugleich verpflichten den könige in keiner weise gegen Wetzlar beizustehen, wenn er diese freiheiten verletzen sollte. Winkelmann Acta 2, 744 aus or. im stadarch. Wetzlar, woselbst nach bemerkung Winkelmanns auch die folgenden urk. — Gleichlautende urkunden stellen aus die städte Worms (Boos Wormser UB. 1, 274 reg.) und Speier (vgl. Böhmer p. 127 und reg. Rud. n. 837), sowie graf Eberhard von Katzenellenbogen (Winkelmann Acta 2, 745 citirt) und Gerlach von Breuberg (Görz Mittelrhein. Reg. 4, 285 reg.). — Die scheinbaren widersprüche, welche Böhmer zwischen diesen urkunden und den ereignissen auflösen, und die Winkelmann l. c. durch die vermuthung zu beseitigen suchte, dass die urkunden im voraus als ein mittel Wetzlar zu gewinnen gefertigt seien, hatte schon Kopp in der einzig richtigen weise gehoben: der graf von Katzenellenbogen und Gerlach von Breuberg wurden von Rudolf zu verhandlungen vorausgesandt, die städte Worms, Speier und Mainz vermittelten den ausgleich. Dieser bezog sich nur auf die forderung des dreissigsten, vom falschen Friedrich ist ausdrücklich keine rede, vielleicht war aber seine auslieferung vorbedingung für die ganze sühne. Da diese der genehmigung des königs bedurfte, konnte immerhin noch am 28. juni von der dissensio zwischen Rudolf und den hürgern von Wetzlar gesprochen werden und konnten die burgmannen der reichsfeste Calsmunt versprechen keinen der stadt widerwärtigen aufzunehmen, sondern nur den römischen könig, wenn dieser selbst kommt (Ledebr N. Archiv 1, 339, Meyer Tile Kolup 71). — Die thatsächliche zahlung des dreissigsten durch die Wetzlarer ist dann wol ende august oder im september erfolgt, da am 22. aug. graf Eberhard von Katzenellenbogen den Juden Anselm von Oppenheim zum empfang desselben bei Wetzlar beglaubigt. Winkelmann Acta 2, 746. *1915
- 26 Maguncie befiehlt dem königlichen hofrichter, keine klagen gegen die wegen ihrer standhaften treue befohlten bürger von Worms anzunehmen, sondern kläger gegen dieselben oder einen derselben an ihn selbst zu weisen, worauf er sie weiter an die stadt Worms weisen und nur im falle dort verweigerter justiz selbst recht schaffen werde. Moritz Von Worms 177. Boos Wormser UB. 1, 274 aus or. im stadarch. Worms. — Die Wormser hatten sich also von dem falschen Friedrich nicht verlocken lassen. Eben so wenig die Speierer und Mainzer, wie n. 1915 und die folgenden urkunden zeigen. Ohne zweifel waren diese städte damals in Mainz versammelt und leisteten nun auch zuzug. 1916
- 26 — befiehlt dem königlichen hofrichter wörtlich ein gleiches in bezug auf die bürger von Speier. Lehmann Speir. Chron. 570. Lünig Reichsarchiv 14*, 472. Hilgard Speyer. UB. 113 aus or. im stadarch. Speier. 1917
- 26 — befiehlt dem königlichen hofrichter ein gleiches in bezug auf die bürger von Mainz. Or. im reichsarch. München. Auch Reg. litt. eccl. Mog. hs. in Würzburg 7, 8. 1918
- 28 — beurkundet den heute vor ihm auf frage des erzbischofs Siegfried von Köln (ex parte . . . questum existit) a principibus, comitibus, nobilibus, baronibus et aliis nostris et imperii fidelibus gefüllten rechtsspruch, dass der erzbischof sich durch einen andern vertreten lassen könne, da er wegen reichsgeschäften (propter impedimenta legitima nostra et imperii quibus ad presens utiliter occupatur) an dem von ihm den hürgern von Neuss gesetzten tage persönlich nicht zu erscheinen vermöge. Gelenii Farragines hs. in Köln 2, 103. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 476 ebendaser. 1919

1285

schreibt an könig Philipp III. von Frankreich: heftige und einmütige klage fast sämtlicher grossen des königreiches Arelat sei vor ihm gekommen, dass die kirche von Viviers, die seit undenklichen zeiten zum reiche gehört, durch französische beamtete und unterthanen, doch wol ohne vorwissen Philipps, aufs äusserste bedrängt werde. Wie er selbst es sich zum grundsatz gemacht, niemals fremden besitz zu begehren und Frankreichs rechte zu verletzen, so hoffe er, dass Philipp gleich seinem vater könig Ludwig nicht zögern werde seine untergebenen von der belästigung der kirche von Viviers zurückzuhalten. Es sei ja allgemein bekannt, dass schon die päpste Clemens IV. und Gregor X. könig Ludwig über die reichsmgehörigkeit von Viviers unterrichtet und dass dieser daraufhin von allen belästigungen abstand. Er selbst werde seiner herrscherpflicht gemäss das bedrängte bistum schützen und nötigenfalls viros et vires exponere et exercere potenciam quam propotens nobis germinabit Germania, um Viviers dem reiche zu erhalten. Clamor validus — locandem. Nur als form. erhalten: im fb. des Konrad von Diessenhofen (cod. 25 der cantonsbibl. in Luzern), dar. Liebenau im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1886 s. 111 reg.; im Augsburg. fb. von 1424 (cod. 146 der städtenbibl. in Klagenfurt), dar. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 306 anm. 1 reg., Heller Deutschland und Frankreich 155; in cod. IV fol. 102 n. 100 der univ.-bibl. Breslau, vgl. Stenzel im Arch. d. Gesellsch. 7, 929. — Schon Ludwig IX. von Frankreich hatte sich übergriffe in dem dem deutschen reiche angehörigen, am rechten Rhoneufer gelegenen bistum Viviers gestattet, sie aber nach den vorstellungen papst Clemens' IV. eingestellt; ähnliches geschah zu anfang der regierung Philipps III., welchem Gregor X. entgegentrat. Aber um 1284 und 1285 hatten sich die anmassungen französischer beamteten, besonders des seneschalls von Beaucuire wieder erneuert, der letztere wurde vom bischof von Viviers excommunicirt, und antwortete mit der sperrung der bischöflichen temporalien; im november 1284 liess Philipp III. im Vivarois sogar eine feste, Ville-neuve de Berg errichten. Auf diese dinge wird sich die klage der fürsten des Arelat bezogen haben, das schreiben Rudolfs wird also etwa in den ersten monaten von 1285 geschrieben sein. Erfolg hatte Rudolfs schritt nicht — es hätte mehr als worte gebraucht — zu anfang 1286 musste bereits der bischof von Viviers sich dem neuen könig von Frankreich, Philipp IV. unterwerfen. Vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 92 f., 156 f. Langlois Le regne de Philippe III. 185. Foarnier Le royaume d'Arles 265 f. — Die bedenken Schöffer-Boichorst gegen die echtheit des briefes (in Jenaer Literaturzeit. 1875 s. 206) hat man wol kaum zu theilen. — Eine eigentümliche nachricht des Mathias von Neuenburg cap. 24 (Böhmer Fontes 4, 164) über eingriffe des königs von Frankreich in ein zum reich gehöriges kloster St. Denis zeigt auffallende übereinstimmung mit worten unseres schreibens (Rudolf habe an den könig geschrieben: alioquin ipsum visitaret viros et vires quos sibi felix Germania germinavit), worauf Heller 159 aufmerksam machte, ohne aber einen sachlichen zusammenhang anzunehmen; Stader in seiner ausgabe des Mathias v. N. s. 24 setzte 1289 oct. (?) bei und dachte offenbar an die französischen übergriffe bei Beaulieu und Montfaucon, vgl. unten zu 1288 apr. 29. Auch in einem schreiben der auf diese zeit zurückgehenden oberrheinischen briefsammlung (Oberheim. Zeitschr. N. F. 11, 18, unten n. 2010) kommt dieselbe wendung vor: cum manu militum quantum propotens Germania poterit germinare. Das wortspiel mit Germania und germinare scheint damals ein geflügeltes wort geworden zu sein — vielleicht kein zufall in jenen jahren einer gewissen nationalen erregung gegen Frankreich.

*1920

juli 7 ante Wet-
flariam

Verbrennung des falschen Friedrich. — [Rudolf war nach dem 28. juni vor Wetzlar gezogen; die endgültige unterwerfung der stadt und die auslieferung des falschen Friedrich, dessen anhang vor der ersten gefahr schnell schwand, wird sehr bald erfolgt sein (vgl. unten n. 1928, wo die vergleichsurk. Rudolfs mit Wetzlar ausdrücklich erwähnt wird, die aber jetzt nicht mehr vorhanden ist). Der pseudokaiser, der sich jetzt auf der flucht zum namen Dietrich Holzschuh (Tite Kolup) bekannte (Joh. v. Vietring 315, hier eigentümlich; die österr. Reichschr. 423 ff., sonst vielfach nach Ellenhard, lässt ihn bis zum letzten augenblick seine rolle aufrecht halten und berichtet über den widerstreit der volksmeinung auch noch nach seinem tode), wurde, da der fall von anfang an als zauberei und ketzerei aufgefasst worden, jedenfalls zuerst von einem geistlichen gericht (erzbischof von Köln, vgl. die nächste urk.) für schuldig befunden (de falsitate convictus et heresi) und dann der weltlichen gewalt zur vollziehung der dafür gebührenden strafe des feuer Todes überantwortet. Die angabe

1285

- zweier gar nicht verlässlichen quellen, der Gesta Treviror. und der Contin. Brabant. Martins v. Troppau SS. 24, 363 und 263, dass Siegfried v. Köln den falschen Friedrich habe hinrichten lassen, erklärt sich leicht durch den theil den der Kölner an diesen dingen gehabt, ohne dass man ihnen aber mit Bussan 409 f. eine besondere beachtung zu schenken, sie dem was dem rechtsverfahren entsprach und die meisten quellen bestätigen, vorzuziehen braucht. Den 7. juli als tag der hinrichtung geben die Ann. Mogant. und Ann. breves Wormat. SS. 17, 77. Das ende des falschen Friedrich erwähnen natürlich ausser den schon genannten zahlreiche berichte jener zeit, so auch die Erfarter Peterschron. SS. 30, 419 zu 1286, die Salzburger, Wiener und Klosterneuburger annalen SS. 9, 712, 746, 809; von späteren kann der mōnch von Fürstenfeld, Böhmer Fontes 1, 14, genannt werden, welcher sagt, der falsche Friedrich sei nur ein instrument in der hand anderer gewesen um Rudolf zu vernichten (ähnlich ja auch die österr. Reimchr. 423), und der gut unterrichtete Mathias v. Neuenburg, Fontes 4, 163; über den bericht der Reimchr. handelt eingehend Bussan l. c. 381 ff., dazu die bemerkungen Seemüllers in der ausgabe. — Meyer Tile Kolup 56 nimmt die aussteller der bündnisurkunde mit Köln vom 6. juli, den erzbischof von Magdeburg, den bischof von Halberstadt und eine reihe von grafen und edlen aus dem Harz (Lacomblet Niederrh. UB. 2, 477) als zu Wetzlar anwesend an, mit wie wenig grund, liegt auf der hand. — Ueber den glauben des gemeinen volkes, das auch jetzt noch den kaiser Friedrich für nicht für gestorben, nur verborgen hielt, vgl. die österr. Reimchr. 426 f. und die notiz der Ann. Colmar. SS. 17, 213 zum jahre 1286: post festum s. Margarethe nova de Friderico imperatore peregrini in Alsacia mutulerant; vgl. Kämpers Kaiserprophetien u. Kaisersagen 124 ff.). a
- juli 7 ante Wetzlar (in castris) beurkundet den ad instanciam des erzbischofs Siegfried von Köln: qua pena opidani de Nuzia plectendi existerent, qui ipsam (den erzbischof) admittere et intromittere clausis portis et ianuis renuerunt, ne de viro illo, qui se imperatorem fluxit dum viveret et qui de falsitate convictus et heresi igne mernit concremari, iudicium et iusticiam exerceat? hier vor ihm (annuentibus omnibus principibus, comitibus, nobilibus et nostris fidelibus universis) ergangen rechtsspruch, dass die bürger von Neuss in gleiche schuld und strafe gefallen sind wie der dem sie schutz gewährt, und dass es bei dem erzbischof von Köln stehe ihnen nach belieben ihre rechte, freibeiten und gnaden zu entziehen oder auch zu belassen. Aus dem or. in Berlin. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 478. Meyer Tile Kolup 81. 1921
- 10 Friedberg beurkundet den zu Wetzlar vor ihm ergangenen rechtsspruch, wodurch dem Heinrich Bern alle leben- und andere güter, welche er von dem edeln mann Gottfried von Eppstein trug, abgesprochen wurden. Senckenberg Sol. 2, 594. Senckenberg Corp. iur. feud. 785. — „Ohne zweifel war Heinrich Bern durch den von Eppstein afterwasall des reichs, und wahrscheinlich ein anhängen des falschen Friedrich“. Böhmer. [Letztere annahme wird mit Bussan im Wiener SB. 111, 409 ann. 2 abzulehnen sein, da Heinrich Bern dann im Wetteraueschen städtebund vom 1. dec. 1285 unter den bürgeu Friedbergs erscheint]. 1922
- 12 Maguntie nimmt den grafen Ludwig von Savoyen der zu ihm nach Mainz gekommen, auf seine bitte zum hofgesinde (familiarem) an, verheisst demselben auf sein dienstversprechen beistand mit rath und that und verbietet allen reichsgetreuen, den grafen irgendwie zu belästigen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 121 aus registr. privil. im staatsarch. Turin (mit 4. id. iulii). 1923
- 13 — beurkundet den heute (in die b. Margarete) vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass ein falschmünzer mit absiedung (decoctio, nicht decollatio), einer der sich wissentlich falscher münzen bedient mit verlust der hand, und ein berr der falschmünzer in seinen bürgeu hegt gleich einem falschmünzer zu bestrafen sei. Or. im staatsarch. Berlin. Hartzheim Hist. num. Col. 136. Kündinger Samml. 89. MG. LL. 2, 446. Seibertz Gesch. von Westf. 2, 502. Fontes rer. Bernens. 3, 394. — [Textverbesserungen bei Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 ann. 2. Kopp Reichsgesch. 1, 815 ann. 8 und 9 will das datum mit 15. juli ansetzen, Fontes rer. Bern. l. c. und Korth in Kölner Mittheil. 12, 52 bemerken, dass es nach dem gebrauch der Mainzer diocese mit 13. juli aufzulösen sei; wenn auch sonst dieser bruch für die reichskanzlei keineswegs massgebend zu sein brauchte, so trifft doch die bemerkung im vorliegenden falle wol zu. — Wie schon Kopp 815 ann. 7 anmerkt, berichten die Ann. Basil. zu 1275 von einer solchen hinrichtung eines falschmünzers: Falsarius monete coctus in caldario Columbarie, SS. 17, 198]. 1924

1285		
juli 13	Maguntie	erlässt eine ausfertigung des vorstehenden rechtsspruchs an W. von Vrenze. Oetter von den Minist. imp. 284. — Gleichlautende wurden gerichtet an den bischof von Lüttich, Walram propst von Achen und den edlen Th. v. Heinsberg. Aus dem Lüsseldorfer Archiv. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 anm. 2 citirt. — Die veranlassung zu diesem rechtsspruch war also aus den niedern landen gekommen. 1925
— 15	—	überlässt den burgmannen zu Friedberg die hälfte des umgelts der dortigen stadt, nm damit die reichsburg in stand zu erhalten. Or. im staatsarch. Darmstadt. Lünig Reichsarchiv 12 ^e , 102. 1926
— 15	—	macht einen vergleich zwischen den burgmannen und den bürgern von Friedberg, wonach die bürger niemals die burg zerstören, einnehmen und an sich reißen und die burgmannen vertreiben, wie umgekehrt die burgmannen der stadt keinen schaden zufügen sollen; handelt ein theil dawider, so verliert er ipso facto seine rechte und freiheiten und kann auf verlangen des andern gebannt und geächtet werden; nach Rudolfs tod bis zur wahl eines neuen königs soll von einem theile niemand der dem andern theile schädlich sein könnte, in burg oder stadt eingelassen werden. Mitbesiegelt von beiden theilen. Beständig. Gegenbericht der kays. Reichsburg Friedberg (Nürnberg 1641) anh. 1. Lünig Reichsarchiv 12 ^e , 102. Dumont Corps dipl. 1 ^a , 260. 1927
— 25	Spire	ersucht die bürger von Speier ihr siegel an den vergleich zu hängen, welchen er mit den bürgern von Wetzlar dahin geschlossen hat, dass er auf allen gegen sie wegen der von ihnen verweigerten zahlung des dreissigsten pfennigs gefassten groll verzichtet und sie ungestraft bei ihren freiheiten erhalten will, doch so dass sie gleich andern städten an allfälligen auszügen theil zu nehmen haben, indem er zugleich den Speirer bürgern nachlässt, ihm wenn er infra tempus huius libertatis civibus eisdem (von Wetzlar) indulte gegen diesen vertrag handeln sollte, weder mit ratb und that noch mit lebensmitteln behülflich zu sein. Lehmann Speier. Chron. 562. Lünig Reichsarchiv 14 ^e , 473. Hilgard Speyer. UB. 114 aus or. im stadttarch. Speier. — [Die hier gemeinte garantie hatte die stadt Speier schon feria sexta ante nativitatem Johannis baptiste (also am 22. juni) geleistet. Diese anforderung wäre also gleichsam ein verspäteter gegenrevers, vorausgesetzt dass datum und ausstellort wirklich richtig sind, was ich bezweifle.] Böhmer. [Aber datum und ausstellort sind durch das or. gesichert und die urk. wird vielmehr als die folge der abmachungen vom 22. juni anzusehen sein: der könig schloss im sinne derselben den endgiltigen vergleich mit Wetzlar und die vergleichsurk. wurde wol von allen fünf vermittlern des 22. juni mitbesiegelt. — Die clausel »infra tempus huius libertatis« scheint doch zu besagen, dass der vergleich mit Wetzlar zu gelten hat, so lange die bürger nichts gegen denselben und gegen den könig unternehmen.] 1928
aug. 1	—	»K. Rudolfs entscheid zwischen zuvorbenannten partheien (dem kloster Maulbronn und denen von Enzberg), strittige advocatie zu Elffingen, Orlbronn und Fulmenbach etc. betr. dd. 1. aug. 1285«. Repertorium Maulbronn im staatsarch. Stuttgart, mit dem vermerk: »Ist schon in dem ältern Repertorio als fehlend bezeichnet«. — Vorher geht folgendes regest: Entscheid des landrichters Swigger v. Gemmingen, dass »weil die compromissrichter in der zwischen dem kl. Maulbronn und denen von Enzberg wegen der güter zu Elffingen und Fulmenbach strittigen sache vor dem hofgericht zu Wimpfen sich zu erscheinen geweigert, soles dem kloster Maulbronn keinen nachtheil gewähren solle, dd. feria II. post Mariae Magdalene (juli 23) 1285.« — Vgl. auch oben n. 515. 1929
— 1	—	(Tibure) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: zeigt diesem den empfang des durch seinen protonotar Heinrich überbrachten schreibens an, dankt ihm für seinen glückwunsch, belobt seine guten absichten für die erben könig Karls von Sicilien, zeigt ihm an dass die Mailzer doppelwahl noch beim römischen stuhle in untersuchung stehe, verspricht ihm wenn es zu einer päpstlichen provision komme eine ihm angenehme person zu ernennen, lehnt es ab die von seinem vorgänger an den könig von Frankreich für dessen krieg gegen den könig Peter von Aragonien überwiesenen zehnten in den diöcesen von Lüttich, Metz, Verdun, Basel (wüobir sich Rudolf aufs lebhafteste beschwert hatte) zu widerrufen, und bittet ihn aus achtung vor dem päpstlichen stuhle und in erwägung, dass dem könig jetzt mitten im kampf nicht diese hilfe entzogen werden könne, sowie dass der ja nur für kurze zeit bewilligte zehnt nicht zu grossen summen anwachsen werde, die anweisung mit geduld zuzulassen. Regie celsi-

1285

- tudinis — quantitate. Baynald Ann. 1285 § 23. Prou Registres d' Honor. IV. n. 476 reg. — Potthast n. 22276. — [Papst Honorius IV. (Jacob Savelli) ward am 2. april 1285 gewählt, am 20. mai gekrönt. Um diese zeit wird k. Rudolf seinen pronotar mag. Heinrich von Klingenberg an die curie entsandt haben. Seit dem abschluss der sicilischen heirat hatten verhandlungen k. Rudolfs mit der curie geruht, der ausbruch des vesperkriegs einerseits, die den deutschen abgeneigte gesinnung Martius IV. anderseits, der nur im angiovinisch-französischen interesse lebte, hatten diese stockung verursacht. Jetzt mit Honorius IV. beginnt eine neue action Rudolfs nnd der curie, in erster linie der kaiserkrönung gewidmet, in ihren weiteren zielen aber allem anschein nach auch die frage der nachfolge im reich, vielleicht auf die wiederaufnahme jener durch Nicolaus III. frühen tod abgeschnittenen bemühungen für ein deutsches erbreich gerichtet. — Was den zehent betrifft, so hatte Martin IV. am 5. mai 1284 dem könig Philipp III. von Frankreich aus den oben genannten diöcesen einen vier-jährigen für den krieg gegen Aragon bestimmten zehent gewährt (Kaltenbrunner Actenstücke 293, vgl. das. 299 über die vorgeschichte). Zur theilung dieser sache vgl. schon Kaltenbrunner 281 ff. (n. 249) und 301 n. 365 ff. und jetzt vor allem das von Guirand Registres de Gregoire X. p. 214 n. 500 publicirte schreiben Gregors vom 19. aug. 1274, woraus hervorgeht, dass schon Clemens IV. den zwanzigsten aus den diöcesen Lüttich, Cambrai, Toul, Verdun und Metz dem könig Ludwig IX. von Frankreich für kronzwecke zur verfügung gestellt hat und dass Gregor X. dies für Philipp III. erneuerte. Vgl. im allgemeinen Pawlicki Papst Honorius IV. s. 64 ff. — Auffallend ist, dass hier Basel, nicht aber Toul genannt ist. Heller 135 ann. 3 hält es für einen irrthum; in dem schreiben vom 5. mai 1284 sind die erzdioecese Besançon, Lüttich und die drei lothringischen bistümer genannt. Basel gehörte zu Besançon und war also allerdings mitbetroffen. Weiterhin ist aber von Basel nirgends mehr die rede; wenn also die nennung Basels hier vielleicht doch nicht als irrthum zu betrachten ist, so bleibt aber immerhin das fehlen von Toul ein versehen]. 1930
- aug. 10 Spire thut den burgnannen, rittern und edeln zu Oppenheim zu belohnung ihrer reinen und beständigen treue die gnade, dass sie in ihren feinden mit auswärtigen auch dann, wenn die bürger sich nicht für verpflichtet halten daran theil zu nehmen, jederzeit freien ein- und ausgang in der dortigen reichsburg haben sollen; dagegen sollen aber auch die hürger in feinden welche nur die burg angehen, nicht gefangen, gepfändet oder sonst beschädigt werden. Aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Franck Gesch. von Oppenheim 255 ebendaher. 1931
- 13 — erhöht dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen sein burglehen zu Oppenheim um dreissig mark, und verpfändet ihm bis zu deren zahlung weingefälle vom reichszehnten zu Nierstein; nach zahlung jener summe soll der graf dafür eigengüter vom reich zu lehen nehmen. Wenck Hess. Landesgesch. 1^b (UB.), 52. 1932
- sept. 1 Brisaci gebietet den Juden zu Goslar, die sechs mark, welche sie jährlich für die unterhaltung des dortigen reichspalastes zu entrichten schuldig sind, aber durch einige jahre zu zahlen unterlassen haben, für diese zeit zu ersetzen und künftighin pünktlich an die dortigen bürger auszurufen. Göschen Die Goslar. Statuten 117. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 343 aus oz. im stadtbuch. Goslar. — Vgl. n. 1773. — 'War damals der könig vor Colmar zurückgekehrt, wo sich ihm dann, wie die gleichzeitigen sagen, die hürger alsbald unterwarfen? Aber wie ist er dann so bald wieder abwärts in Hagenua?' Böhmer. [Colmar ist schon im juni mit dem könig gesüht, vgl. n. 1914. Rudolf konnte in der zeit vom 13. aug. bis 1. sept. ja leicht von Speier den Rhein aufwärts his Breisach ziehen, konnte am 4. sept. in Hagenua und am 15. sept. wieder in Rheinfelden sein. Der grund dieser züge bleibt uns freilich verborgen]. 1933
- 4 Hagenowe verspricht den burgnannen zu Friedberg keinen freien oder herrn zu ihrem mitburgmann (castellanum) zu geben aut aliquotiter adingere, ohne zuvor ihre einwilligung erhalten zu haben. Mader Nachr. v. Friedberg 1, 59. 1934
- 4 — belehnt Heinrich, den sohn des Frankfurter schultheissen Wolfram, mit dem hof zu dem Rode (jetzt Riedhof) gelegen bei der wiese der Deutschherren mit zugehör, dergestalt dass söhne und tochter ihm in diesem besitze folgen können. Aus einem freiherrl. von Frankensteinischen Repertorium. 1935

1285		
sept. 15	Rienvelden	bestätigt einen tausch von reichsgütern zu Augst und klostergütern zu Herten zwischen Hartmann von Baldeck und dem nonnenkloster Olsberg (ord. Cist. bei Rheinfelden). Herrgott Geueal. 3, 524. Trouillat Monum. de Bale 2, 417. — [Der tausch geschah am 26. oct. 1284 zu Rheinfelden, Boos UB. d. Landsch. Basel 1, 111]. 1936
— 22	Waltzshut	befiehlt schultheissen, rat und bürgern zu Rotenburg ob der Tauber, denen er bereits früher seine den dortigen Minoriten gegebene erlaubnis zu erweiterung ihrer gebäudelichkeiten nach der stadtmauer hin kundgethan, den genannten brüdern hierin ferner nicht hinderlich zu sein und gebietet insonders dem Ulrich Marder und Heurich Walhauser den zum schaden derselben aufgeführten hau sogleich niederzureissen. Böhmer Acta 347 aus abschrift zu Rotenburg. — [Am 25. sept. erkundet bischof Wernhard v. Passau zu Salem, CD. Salem. 2, 317, er kam jedenfalls zu oder von hof]. 1937
— 26	Schaffhau	ertheilt dem herzog Albrecht von Sachsen vollmacht, dass er den bischof (Konrad) von Ratzeburg nach empfang des treueides mit den regalien belehne. Böhmer Obserr. iuris feud. 244. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Urkundensamml. 1, 122. Meklenburg. UB. 3, 193 aus or. im bischoff. Ratzeburg. arch. zu Neustrelitz (mit ind. 13, reg. 12). *1938
— 27		(Thure) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: empfiehlt den collector Theoderich prior von Orvieto, dem er von neuem die eiasmmlung des kreuzzugszehnten in den erzdiosen Mainz und Trier sowie in den früher dem Raynorus de Orio übergebenen erzdiosen von Köln, Bromon und Magdeburg und in der diocese Kanin übertragen hat. Ad felicem — commendamus. Kaltenbrunner Actenstücke 319. — Vgl. die bei Kaltenbrunner 310 ff. veröffentlichten andern schreiben des papstes in dieser sache. *1939
	Constantie	bekennet dem grafen Albrecht von Hohenberg für die von demselben ihm und dem reich verkauften burgen Neuenburg und Kirchberg (diese nur zur hälfte) 910 mark silber schuldig zu sein, und verpfändet ihm dafür das schultheissenamt in Rotweil mit den mühlen und dem hof daselbst und andern zugehör, dem zoll, der münze, den fischeichen, der laube unter der man frucht verkauft, nebst 56 mark von der reichssteuer daselbst (welche zu Michaeli und fastenbeginn zu zahlen ist), und sämtliche einkünfte von dem dorf Eppendorf ohne einrechnung der früchte in die pfandsumme. Or. im staatsarch. Stuttgart, ohne tag, nur mit 1285 reg. 12; da die kanzlei damals nach dem wahltag rechnete (vgl. die nächsten urkunden) und nach dem ausstellert zu ende septemuer einzureihen. Hugo Die Mediatisirung 368. Schmid Monum. Hohenberg 76. Günter UB. v. Rottweil 1, 13 aus or. 1940
oct. 10	Baden	befiehlt allen reichsgotrenen, gemäss schiedsrichterlichem sprache den Heinrich Brumse und dessen kinder in dem von ihnen vor den bürgern von Schaffhausen rechtlich behaupteten lehen der schiffledi (de infedatione nauti, que sch. dicitur) nicht zu beschweren. Fickler Quellen 96 aus copie saec. 14 im staatsarch. Schaffhausen (mit ind. 13 reg. 13). *1941
— 11	—	verleiht der stadt Veringen nördl. Sigmaringen auf jeden diensttag einen wochenmarkt mit dem reichsschutz und den marktprivilegien für die hesueher. Chmel Reg. Frid. n. 1293 unvollst. aus bestätigung Friedrichs III. von 1442 im Reichsregistr. cod. N. fol. 23 im staatsarch. Wien. — [Die copie hat 1285 ind. 13 reg. 13, also drei sich widersprechende daten und daher sehr zweifelhaft, wie Böhmer meinte; doch hat, wie n. 1938 und 1941 lehren, die kanzlei damals die indiction noch bis in den october hinein mit 13 fortgezählt und das regierungsjahr nach der wahl gerechnet]. 1942
— 18	Lucerne	schenkt der kirche zu Basel zum seeleheil seiner gemahlin Anna und seines sohnes Hartmann, de consensu maioris partis principum quorum consensus in hoc fuerat requirendus, die patronatsrechte zu Augst und Zeiningen, um daraus zwei priesterpräbenden an der domkirche zu hilden. Or. im gen.-laudesarch. Karlsruhe (mit ind. 14 reg. 13), vgl. Weech in Oberheim. Zeitschr. N. F. 1, 76. Schöpflin Als. dipl. 2, 34. Herrgott Taphogr. 180. Gerbert Crypta 116. Trouillat Mon. de Bale 2, 418. — Bei Herrgott, Gerbert und Trouillat 2, 369 sind auch die willbriefe abgedruckt, nämlich von Siegfried erz. von Köln d. d. Köln 21. dec. 1282, Werner erz. von Mainz d. d. Aschaffenburg 30. dec. 1282, Ludwig pfalzgraf d. d. Nürnberg 19. feb. 1283, Albrecht herzog von Sachsen d. d. Nürnberg 30. märz 1285, Wenzel könig von Böhmen d. d. Prag 16. april 1285, Otto markgraf von Brandenburg d. d. Caden 17. aug. 1297, Boemund erz. von Trier d. d. Nürnberg 20. nov. 1298 (cum alienationes seu gratie a quocumque Romanorum rogo factae nullius sint momenti nisi

1285		authoritate et consensu principum fuerint firmatae, . . consentimus). „Böhmen erscheint also hier (schon im jähre 1285) mit kurfürstlichen rechten, während Baiern fehlt. Böhmer hsl. — [Ein form. in E, dar. Stobbe 323 n. 37 (Regalis excellencie — confirmamus) betrifft die bestätigung einer übertragung von patronatsrechten, zu welcher principes electores imperii prout in litteris eorum vidimus suum consensum adhiberint et assensum; das ist also wohl eine verfügung k. Rudolfs gewesen, während die bestätigung von Albrecht herrühren wird]. 1943
oct. 29	Lucerno	ertheilt auf bitte des bischofs Heinrich von Basel (secretarius noster), dessen verdienste und treue in multis necessitatibus er preist, den hürgern von Klein (Minder) Basel freihelten und rechte wie die von Colmar haben, doch mit dem vorbehalt, dass leute der herzog Albrecht und Rudolf von Oesterreich und des edeln Otto von Köteln nur nach bisherigem recht zu hürgern aufgenommen werden dürfen; er verleiht ferner der stadt einen wochenmarkt und für dessen besucher schutz und marktfreihelten; in steuern, abgaben und kriegsdiensten haben aber die bürger dem bischof von Basel zu dienen wie bisher. Sprenger von Minder Basel 46. Ochs Gesch. von Basel 1, 431. Trouillat Mon. de Bale 2, 419. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 154. Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 283 aus zwei or. (vom gleichen schreiber) im staatsarch. Basel. 1944
— 30	—	bekent zugleich mit seinem sohne herzog Rudolf und im namen herzog Albrechts von Oesterreich, dass sie von Reinald von Burgund grafen von Mömpelgard 3000 pfund Turnosen als abzahlung der für die belehnung mit der grafchaft Mömpelgard schuldigen 6000 pfund erhalten haben. Böhmer Acta 348. — Vgl. n. 1823 und 1834. 1945
nov. 1	—	bestätigt dem markgrafen Obizzo von Este und Ancona neuerdings die besitzungen seines hauses, im besondern die vom markgrafen in dem gebiet von Lendinara gemachten erwerbungen. Muratori Antichità Estensi 2, 35 reg. — In dem Reichsregistr. Ferdinands I. cod. 8 fol. 76 im staatsarch. Wien nur folgendes citirt: tertium (privilegium, vorher sind n. 1377, 1378 erwähnt) datum Luzernae a. d. 1285 kal. novembris ind. nona (!) mann predicti Vilelmi (vgl. n. 1378), quartum datum eodem loco, anno, die et manu. *1946
— 1	—	bestätigt demselben die appellationsinstanz in der Treviser mark. Istoria di Trivigi di Giovanni Bonifacio (Venedig 1744) 231 reg., darnach Kopp Reichsgesch. 1, 751 ann. 6. — Vgl. n. 1946. *1947
—	—	Vergleich mit abt Heinrich von Einsiedeln und dessen bruder Rudolf von Güttingen wegen der vogteilehen von kloster Einsiedeln. Nach dem tode Rudolfs des letzten grafen von Rapperswil (12. jan. 1283), der die vogtei über Einsiedeln besessen, waren die vogteilehen (ein theil der stadt Rapperswil und eine reihe von höfen) dem kloster heimgefallen. Da die schwester des grafen, Elisabeth und ihr gemal graf Ludwig von Homberg dieso lehen rechtzeitig von Einsiedeln zu fordern versäumten, verliet sie abt Heinrich seinem bruder Rudolf von Güttingen. Aher könig Rudolf wollte die gelegenheit nützen um diesen besitz seinem haus zu erwerben, er liess die lehen durch den schultheissen Wenzel von Winterthur einfach einziehen und den abt mit seinem bruder vor sich nach Luzern enthieten. Hier verzichtete der letztere in der that gegen 200 mark auf sein arecht. Bericht des abtes Johannes I. von Einsiedeln (1298—1327) im Einsiedler nrhar, Geschichtsfreund 2, 150. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2*, 353, Klingholz Einsiedeln unter Aht Johannes I. v. Schwanden 91 ff., auch Maag Habsb. Urbar 1, 282. Durch dies zugreifen des königs waren graf Ludwig von Homberg und seine gemalin um ihre aussicht gebracht und es entstand „ein gross missehehl“ zwischen ihnen. Ueber den endlichen anspruch s. unten 1289 sept. — Mit dem aussterben der Rapperswiler war dem reich die freie vogtei im Urserenthal heimgefallen, und es ist mit Kopp l. c. anzunehmen, dass sie könig Rudolf alsbald seinen söhnen zu lehen gegeben, als welches sie im Habsb. Urbar ed. Maag 1, 285 aufgeführt wird. *a
—	—	Gesandtschaft k. Rudolfs an den sultan Kelawün (Mälik al Mansür) von Aegypten. Nachricht davon findet sich bei dem ägyptischen geschichtschreiber Nuweiri (ende des 13. jahrh.), und nach ihm bei Makrizi (gest. 1333) und bei Ibn-el-Furät (gest. 1405). Darnach langten am 6. nov. 1285 gesandte des kaisers, der Genuesen und der Lascarioti (des griechischen kaisers Andronicus II.) in Kairo an, erschienen vor dem sultan und brachten ihm geschenke dar, nemlich von seite des kaisers hermelin und zohelfelle, golddurchwirkte seidengewebe (siklät), feine leinengewebe (bundukji) und atlas, im ganzen 32

1285

lasten; ähnlich die Genuesen und Griechen. Diese nachrichten werden bestätigt und ergänzt durch eine stelle in einer Historia mundi (handschr. der stadtbibliothek Lindau), welche sagt, es sei der predigermonch Burchardus de Saxonia (de monte Sion, geborner graf von Barby, bekannt durch reisen in Palästina und Aegypten) gewesen, quem misit gloriosus Rudolphus rex Romanorum ad soldanum Babylonie pro quodam negotio, a quo benigne receptus fuit. All dies hat Karabacek Eine Gesandtschaft Rudolfs v. Habsburg nach Aegypten in Oesterr. Monatschr. f. d. Orient 1879 festgestellt. Karabacek vermutet, Rudolf, der die unausführbarkeit des von ihm gelobten kreuzzuges einsah, habe gehofft durch friedliche verhandlungen mehr für den schutz der syrischen Christen zu erreichen. Die gesandtschaft ist etwa im sommer 1285 von Deutschland abgegangen. Sie hatte kaum einen greifbaren erfolg, konnte jedenfalls nicht das schicksal des hl. landes aufhalten, dessen letzte christliche feste, Acon, sechs jahre später noch zu lebzeiten Rudolfs fiel. Vgl. über die allgemeinen verhältnisse jetzt Röhrich in Mitth. des Instituts 15, 1 ff., der s. 5 f. auch von dieser gesandtschaft handelt. *b

beauftragt (litteris et devotis precibus comisit) die herzog Albrecht und Wilhelm von Braunschweig und ihre brüder mit dem schutze des domstifts zu Goslar. Ans urk. der herzoge von 1285 nov. 13, worin sie mit berufung auf diese ihre vollmacht den brüdern von Pepperkeller verbieten, das domstift fernerhin wegen des waldes Langenberg zu beunruhigen. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 343 aus copialbuch im stadtmarch. Goslar. — Da der vater der herzoglichen brüder von Braunschweig, herzog Albrecht am 15. aug. 1279 gestorben war, fällt der auftrag des königs an dessen söhne jedenfalls in diese zwischenzeit von 1279 aug. 15 bis 1285 nov. 13. *1948

nov. 22

Lausanne

bevollmächtigt bei papst Honorius IV. die magister Lupolt von Wiltingen, Wilhelm von Belfort (Belloforti), Peter propst und erwählten von Mainz und den ritter Marquard von Iffenthal, um vom papste einen bestimmten tag für seine kaiserkrönung zu erwirken und namens seiner eidlich diejenigen zusicherungen zu geben welche deshalb verlangt werden möchten. Raynald. Ann. ad 1285 § 22 mit theilweise unrichtig gegebenen namen. Kopp Reichsgesch. 3^a, 301 und Theiner CD. domini 1, 286 aus or. im vatican. archiv. — [Ueber die genannten persönlichkeiten vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 756 anm. 1 und ibid. 2^a, 535 anm. 1. Kopp wirft die frage auf: wie? sind die boten wirklich abgegangen? und diese frage wurde neustens von Pawlicki Papst Honorius IV. s. 74 ff. dahin beantwortet, dass diese gesandtschaft überhaupt nicht abgegangen sei; denn sie wird nirgends erwähnt, keine auf sie bezügliche antwort des papstes ist vorhanden, ihre aufgabe wurde der nächsten gesandtschaft zur erledigung anvertraut, der schon jetzt zum generalvicar in Toscana ernannte Percival von Lavagna (n. 1951) wird noch im februar 1286 nur caplan und erst am 17. april 1286 vom papste als vicar genannt, ja inzwischen war bischof Heinrich von Basel bevollmächtigt gewesen mit den Orsini wegen des vicariats zu verhandeln (vgl. n. 1973 f.). All dem gegenüber steht aber nun die thatsache, dass die originalvollmachten dieser gesandtschaft sich im päpstlichen archive befinden. Pawlicki 75 anm. 3 meint freilich, diese documente könnten ja von der nächsten gesandtschaft im febr. 1286 nach Rom mitgenommen worden sein. Allein wozu, fragt man sich erstaunt, wenn sie keine gültigkeit mehr haben sollten und konnten? Nein, eben die existenz dieser originale beweist unwiderlegbar, dass diese gesandten an die curie gekommen sind, und für jene erwähnten gewiss auffallenden umstände muss also eine andere erklärung gesucht werden. Es kann freilich nur eine vermuthung sein: ich glaube, dass es formelle gründe waren, welche die erfolglosigkeit dieser gesandtschaft und die so rasche absendung einer neuen verursachten: der curie erschien wol diese botschaft als zu wenig feierlich, ihre mitglieder als zu wenig vornehm im vergliche zur wichtigkeit ihrer aufgabe. Ich erinnere an den rat des cardinals Ubertus vom november 1274 bezüglich der gesandtschaft in genau der gleichen an gelegenheit (Wiener Briefs. 40, oben n. 277): swademus . . parare sollempnem legacionem clarissimorum virorum clericorum ac laicorum eminencia gradus ac dignitatis conspicuorum uti ex more res tanta desiderat. Die vollmacht für die neue gesandtschaft, an deren spitze ein bischof gestellt wurde, lautet in bezug auf die kaiserkrönung wörtlich gleich mit obiger vom 22. nov.; betreffs eines generalvicars für Toscana vgl. n. 1951. Indessen mag sich das entgegenkommen des papstes in sachlicher hinsicht so weit kundgethan haben, dass Rudolf die neue gesandtschaft bereits mit weitergehenden auf-

1285		
		gaben betrauen konnte, für die allerdings keine schriftlichen vollmachten vorliegen, deren erfolgreiche erledigung wir aber dann aus der abordnung eines päpstlichen legaten nach Deutschland entnehmen können; darüber vgl. n. 1972 und 2023]. 1949
nov. 22	Lausanne	bevollmächtigt eben dieselben bei papst Honorius IV., um eine geldhilfe behufs seiner kaiserkrönung zu erwirken und aufzunehmen, alle hiezu nötigen schritte zu thun, sowie alle verpflichtungen, die der papst verlangen würde, einzugehen und nötigenfalls zu beschwören. Kopp Reichsgesch. 3^a, 302 und Theiner CD. dominii 1, 286 aus or. im vatican. archiv. — Vgl. unten n. 2023. *1950
— 22	—	verkündet, dass er nunmehr, nachdem er überall den frieden hergestellt, sich den angelegenheiten Toscanas zuwenden, daselbst frieden stiften und sich den weg zur kaiserkrönung bereiten wolle und ernennt daher den subdiacon und päpstlichen caplan Parcival von Lavagna in subtracht seiner erprobten loyalität und treue zu seinem generalvicar in Toscana, bevollmächtigt ihn besonders zur rückförderung aller dem reiche gehörigen städte, besitzungen, rechte und einkünfte und zur ansübung der gesammten gerichtbarkeit mit der verpflichtung sein amt auf verlangen des königs zurückzustellen; er befiehlt allen reichsgetreuen Toscanas, Parcival den schuldigen gehorsam zu leisten. Ficker Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 4, 485 aus transsumt vom 2. juli 1286 im staatsarch. Siena. — Parcival Fiesco graf von Lavagna stand seit langem zu k. Rudolf in nahen beziehungen (vgl. n. 1249; auch mit k. Eduard von England war er in verbindung, vgl. Rymer Foedera 1^b, 236). Es ist sehr leicht möglich, dass Parcival, ein mütterbruder der grafen Amedeus und Ludwig von Savoyen jetzt selbst in diesen gegenden weilte und zu Lausanne an Rudolfs hof erschienen war (vgl. n. 1951^a; zwei jahre später vermittelt Parcival zwischen Amedeus und Humbert Dauphin von Vienne, Kopp Reichsgesch. 2^b, 447 f.). Wenn Villani lib. VII cap. 111 erzählt, papst Honorius habe zugestimmt, dass Parcival reichsvicar werde und dieser »andò in Alamagna a fecesi conformare al re Ridolfo«, so ist also wol sicherlich etwas wahres daran. Dass Parcival schon ende 1284 als reichsvicar amtierte und dass er sonach eigenmächtig von Martin IV. bestellt worden sei, wie Kopp-Busson Reichsgesch. 2^a, 269 annahm, ist von Busson selbst in Wiener SB. 88, 684 ann. 3 richtig gestellt worden; die betreffende urkunde datirt nicht von 1284 sondern von 1288; neuere wie Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 61 (der ganz falsche schlüsse zieht) und noch Pawlicki P. Honorius IV. s. 73 ann. 5 haben dies gar nicht beachtet. Eigentümlich ist nun, dass trotz dieser ernennung Parcivals k. Rudolf zwei monate später seinen gesandten zu verhandlungen wegen des reichsvicariates mit den Orsini bevollmächtigt (vgl. n. 1973 f.). War das vielleicht eine eventualvollmacht für den fall, dass die ernennung Parcivals bei der curie, deren zustimmung Rudolf ja immerhin wünschen musste, nicht genehm war? Die verhandlungen mit den Orsini haben dann vielleicht überhaupt nicht stattgefunden, am 17. apr. 1286 wird vom papste ausdrücklich den bewohnern Toscanas der gehorsam gegen den reichsvicar Parcival anbefohlen. *1951
		Savoyische angelegenheiten. Am 16. oct. 1285 war graf Philipp von Savoyen gestorben. Um Philipps erbe haderten seine zwei neffen Amedeus und Ludwig, welch letzterer schon 1284 von k. Rudolf ein münzprivilegium (n. 1829) erhalten und sich vor kurzem noch des besonderen königlichen schutzes versichert hatte (n. 1923). Kopp Reichsgesch. 2^b, 381 nahm an, dass Ludwig eben jetzt vom könig »sein lehen« empfing, und verwies auf die stelle der urk. von 1286 juli 24 für Ludwig: in augmentationem fendi quod alias a nobis Romanoque imperio tenere dignoscitur. Allein hier ist unter diesem feudum sicher nichts anderes zu verstehen, als das 1284 verliehene münzregal; und es ist nicht zutreffend, wenn Lorenz Deutsche Gesch. 2, 429 darunter die »reichslehen« verstehen will, welche Rudolf eben durch den tod des grafen Philipp ledig geworden sein sollen, oder wenn gar Heller Deutschland und Frankreich 91 es als »die herrschaft« auffasste. Durch den tod Philipps waren die von ihm noch besetzt gehaltenen reichsgüter in der Waadt dem reiche verfallen (vgl. n. 1805 art. 4) und das wäre allerdings möglich, dass Rudolf jetzt den besitz derselben dem grafen Ludwig zugestanden hätte und dass er in dem streite der brüder entschieden Ludwigs partei ergriff; möglich aber auch, dass durch sein zuthun die brüder sich auf ein scheidegericht einigten. Allein thatsache ist dann, dass nach des königs abzug die grafen und ihre scheid-

1285

dec. 6 Friburgi

sprecher am 14. jan. 1286 zu Lyon einen ausgleich schlossen, der auf die rechte des reiches nicht die mindeste rücksicht nahm, vielmehr den vortrag unter die garantie von England und Frankreich sowie des papstes stellte, ja worin Amedeus und Ludwig auf alle freiheden und gnaden verzichteten, welche k6nig Rudolf verliehen hatte oder er und seine nachfolger noch verliehen w6rden. Soviel galten reich und k6nig in diesen landen! Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^p, 376 ff. 380 ff., Lorenz l. c. *a

dec. 6

gestattet den b6rgern von Cambray zum abtrag der auf ihrer stadt haftenden schulden (ne ipsa civitas, que suo teste nomine [Cameracus] sacri Rom. imperii camera noscitur specialis, .. ad irrecuperabile .. dispendium .. perducatur) eine accise von verk6uflichen dingen (assiam super venalibus) in ihrer stadt nebst zugeh6rden zu erheben, doch ohne bel6stigung und sch6digung von bischof und geistlichkeit und deren freiheden. Bethmann aus or. in Cambray. Vertheidigungsschrift des magistrats gegen den erzbischof (1773) n. 7. Winkelmann Acta 2, 119 aus or. — Ausstellort Freiburg im Uechtland. 1952

— 6

beauftragt den Florenz, bruder des grafen Johann von Hennegau, dass er die b6rger von Cambray in der erhebung der verstehenden accise schirme, aber auch nicht zulasse, dass irgend jemand dadurch in seinen rechten und freiheden gesch6digt werde. Bethmann aus or. in Cambray. Vertheidigungsschrift n. 6. Winkelmann Acta 2, 119 aus or. 1953

— 7

best6tigt den b6rgern von Cambray auf ihre bitte zwei einger6ckte urkunden des bischofs Ingeram d. d. juni 1284, des inhalts, dass ver6sserungen von h6usern und erbschaften in dortiger stadt nur vor den sch6ffen daselbst k6nnen vorgenommen werden, und dass kein laie unter dem vorwand, er sei diener der domherren sich der steuerpflicht entziehen k6nne. (Mutte) Memoire pour m. l'archev6que de Cambrai (Paris 1772) s. 61 — B6hmer Acta 349. 1954

— 7

best6tigt denselben noch besonders die ersterw6hnte urk. bischof Ingerams. (Mutte) Memoire 62^e. Winkelmann Acta 2, 120 aus copieu saec. 13 und 15 in Cambray. — Nach den abschriften Bethmanns, die B6hmer Reg. Rud. n. 851 und 1299 ben6tzte, h6tte es den anschein, als ob Rudolf die zwei urkunden Ingerams auch durch zwei gesonderte urk. best6tigt habe; nach den angaben bei Winkelmann muss aber doch eine gemeinsame best6tigung und eine sonderausfertigung 6ber die erste urk. Ingerams allein angenommen werden. *1955

— 13

genehmigt dass Walram herr von Monjoie und Valkenburg die zum reiche geh6rigen besitzungen Geelen, Bronssen und Jabeek, alle nord6stl. Mastricht bei Sittard, f6r hundert L6ttlicher mark j6hrlicher eink6nfte dem grafen von Flandern aufgegeben hat, um sie fortan von diesem und dessen nachfolgern als grafen von Namur zu lehen zu tragen. Nur mit datum a. d. 1285 in die b. Lucie virginis (in copie saec. 13 ex.). B6hmer Acta 350 aus cartul. von Namur saec. 13 ex. im staatsarch. Br6ssel, durch Serrars. 1956

De potestate Rudolphi regis fugit Judeus captivus, qui ei mille quingentas tradere promittebat marcas. Ann. Colm. maior. SS. 17, 212; nach der stellung unter nachrichten vom december 1285 d6rfte auch dies gegen ende dieses jahres fallen. *a

»Ein latynischer brieff von kunig Rudolffen, wiset syn datum MCCLXXXV, alle lehen so wir (die herren von Hatstatt) vom reich haben etc.« Regest im cod. 451 fol. 652 des statth. archivs Innsbruck, einem Hatstattischen lehen- und copialbuch des 15. jahrh. *1957

nimmt den von Massm6nster zum burgmannen auf, und verpf6ndet ihm f6r 70 mark das dorf Staffelfelden und drei fuder wein zu Watwiler; von den 70 mark sind 50 burglehen, 20 aber einfache pfandsumme. Nach dem Habsb. Urbar ed. Maag 1, 45, welches 1303 geschrieben ist und sagt, dass dies burglehen »wol uf 18 jar gestanden« ist, also 1285 vergeben wurde. — Vgl. oben n. 80*. *1958

Regem Rudolphum filii eius impetebant eum pro pluribus milibus marcarum. Ipse autem de consilio nobilium obligavit eis quasdam imperii civitates. Ann. Colm. SS. 17, 212 zu 1285, ohne dass die zeit n6her bestimmt werden k6nnte. — Dass der k6nig in der that seinen s6hnen bedeutende summen schuldet, bezeugt die urk. vom 30. m6rz 1290, in der es heisst: nosque eisdem nostris filiis in summa mille marcarum argenti et longe maiorem recipimus et percipimus de bonis patrimonialibus eorundem (filiorum) conversam in utilitatem evidentem Romani imperii et regni. Dies letzte wird man wol glauben d6rfen, wie es andererseits sicher

1285

ist, dass Rudolf seinen söhnen reichsgut — quasdam civitates imperii der obigen stelle und den Brogezerwald der genaunten urk. — zur entschädigung gab. Kopp Reichsgesch. 2^b, 395 anm. 6 denkt bei den civitates imp. an Zofingen und Arburg (vgl. n. 1893^a) *als im reichskrieg weggenommen*, obwohl er einige zeilen später selbst ausführt, wie es Rudolf nahe liegen mochte, diese beiden reste des Leuzburger erbes an sein haus zu bringen — also von reichskrieg und reichsorten selbstverständlich keine rede ist. *a

gewährt dem grafen (Hugo) von Werdenberg seinem anverwandten die gnade, dass wenn er ohne männliche erben sterben sollte, seine töchter in seinen reichslehen nachfolgen können. Licet universos — procreasset. Nur als form. erhalten: in fb. Konrads von Diessenhofen, dar. Liebenau in Anz. f. Schweizer. Gesch. 1886 s. 112. — Liebenau bezog das stück auf den am 7. dec. 1280 gestorbenen grafen Hugo I. von Werdenberg und setzte es kurz vor 1280. Allein Hugo I. hatte einen gleichnamigen sohn, der schon 1277 als zeuge in einer urk. erscheint und bis 1305 lebte (Krüger in Mith. z. Gesch. v. St. Gallen 22, 144 ff.), auf Hugo I. kann sich die urk. also sicher nicht beziehen. Vielmehr ist sicherlich eben dieser Hugo II. der empfänger; er war seit juni 1281 mit Eufemia von Ortenburg vermählt (Krüger 149), sein erstes kind war eine tochter, während die drei söhne erst später geboren zu sein scheinen (vgl. Krüger 155 ff., 195, stammtafel 2). So mag das stück ungefähr in die ersten jahre nach 1281 gesetzt werden, was ja auch mit der zeit der meisten übrigen in fb. des Konrad v. Diessenhofen überlieferten schreiben übereinstimmt. *1959

Meinhard von Zenzleindorf und seine frau Gertrud von Drauburg bekunden, dass sie ihre ererbte maat zu Drauburg, die sie von dem landeshorren (domino terre) zu lehen haben, dem grafen Heinrich von Pfannberg verkaufen, und senden sie deshalb dem römischen könig Rudolf auf, damit dieser sie dem genannten grafen übertrage. Undatirt. Ego Meinhardus — cautela. Stögmänn in Wiener SB. 19, 255 aus or. im staatsarch. Wien. — Dasselbst 256 ein übergabsbrief desselben Meinhard an den grafen Meinhard von Tirol vom 5. dec. 1283. — Die bedeutung der ersten urkunde, welche in die jahre 1283 bis 1285 fällt, heisst Stögmänn l. c. 200 treffend hervor, nur muss von der angeblichen »oppositionellen stellung« graf Meinhards gegen Rudolf, die er hier wieder hereinzieht, abgesehen werden. *1960

1286

jan. 10

Ravenspurch

bestätigt den bürgern von Ravensburg sein früheres privileg d. d. Basel 15. juni 1276 (n. 562) welches eingerückt ist, ergänzt dasselbe durch die verleihung derselben rechte, deren die bürger von Ueberlingen sich erfreuen, und verleiht Ravensburg ausserdem noch einen wochenmarkt, mit dem reichsschutz und marktfreiheiten für die besucher. Or. im staatsarch. Stuttgart, mit 1286 ind. 14 reg. 12. Lünig Reichsarch. 14^a, 311 (mit reg. 13). — Vgl. n. 284. 1961

— 10

Teigenhusen

verleiht den bürgern von Wangen freiheit und recht wie die von Ueberlingen haben und einen wochenmarkt. Or. im staatsarch. Stuttgart mit a. 1286 ind. 13 reg. 13. Hugo Die Mediatisation 403. Gengler Deutsche Stadtrechte 513 unvollst. — Der ausstelltort ist Thannhausen an der Mindel, westl. Augsburg, vgl. Reg. Boica 3, 425: [noch im 17. jahrh. heisst der ort Teinhausen. — In einem tag von Ravensburg nach Thannhausen, c. 13 meilen, zu kommen, war so gut wie unmöglich. Wir haben hier vielmehr datierung nach der zeit der handlung, die ja sicherlich in Ravensburg stattfand, und nach dem orte der beurkundung, die später in Thannhausen vor sich gegangen sein wird, vor uns. Dazu stimmt das äussere der urkunde, die mit ihrer nicht recht kanzelegemässen schrift und der siegelschnur aus weissem zwirn auf die eile des marsches und den aufenthalt an einem kleinen ort zu deuten scheint. — Vgl. n. 284]. 1962

— 20

Auguste

Reichstag. Die hauptsächlichsten geschäfte waren: die belehnung des grafen Meinhard von Tirol mit dem herzogthum Kärnten, die abordnung des bischofs Heinrich von Basel an den papst nach Rom um den zur kaiserlichen krönung geeigneten tag zu verabreden, und die befestigung des landfriedens in Schwaben und Baiern. Rex Rudolfus die Fabiani et Sebastiani curiam frequentem Auguste celebravit. Tunc in feodavii de novo comitem de Tirole de ducatu Carinthie. Cnur. Ann. Sindellung. SS. 17, 304. [Die hier den Ann. Aldersbac. SS. 17, 536, den Ann. Osterhov. SS. 17, 549 und den Ann. Salisburg. SS. 9, 810 (darnach die österr. Reimchr. 316 f.) zu grunde liegende fortsetzung des Martini v. Troppau lässt irrig den reichstag zu Ephiphania gefeiert werden (möglich wäre, dass er zu diesem tag bernfen war, that-

1286

jan. 20

Auguste

sächlich aber erst später hegann) und den erzbischof von Köln auwesend sein; berichtet sonst von dem ausgleich zwischen Niederbairern und Salzburg und der erhebung Meinhards zum herzog von Kärnten, so auch in den Ann. s. Stephani Frising. SS. 13, 57; in der Osterhofener fassung ist die belehnung Meinhards und jene Albrechts mit Oesterreich zusammengefallen. — Vom 19. jan. und den folgenden tagen datiren bereits ablassbriefe der bischöfe von Passau, Basel, Eichstätt, Chiemsee, Regensburg, Lavant und Augsburg für die kirche in Altmünster und das spital in Dillingen (Lang Reg. Boica 4, 296, 297), dann für die Gurker kirche und eine Servatiuscapelle in der diöcese von Gurk, or. im archiv des histor. vereins in Klagenfurt. Die sonstigen auwesenden ergeben sich aus den folgenden urkunden]. a

— 23

bestätigt den verkauf des patronatrechtes in Ringschneid (Rintsneit) und verschiedener güter daselbst, in Rothum und Ehrensbarg (Rothum, Ernesberg, alle in der gegend von Ochsenhausen) seitens des schenken Konrad von Winterstetten an Alhert abt von Wihlingen und propst in Ochsenhausen (südöstl. Biberach) namens des letzteren klost.ers. Aus or. im staatsarch. Stuttgart durch Stälin. 1963

beurkundet, dass er um ewig friede und freundschaft zu erhalten zwischen Albrecht herzog von Oesterreich und Steier seinem sohn auf der einen, und Meinhard grafen von Tirol dessen schwiegervater auf der andern seite, geordnet habe, dass durch die belehnung des grafen mit dem herzogthum (ducatu sive principatu) Kärnten demselben kein recht an dem land Krain und der Windischen Mark erwachsen solle, so dass auch alle besitzungen der früheren herzoge von Kärnten welche in diesen landen gelegen sind, nicht dem Meinhard, sondern dem Albrecht, wie er denselben seiner zeit zu Augsburg damit beliehen hat (scilicet nostro regio investivisse reclusimus), verheihen sollen, mit vorbehalt jedoch der pfandschaftsrechte, welche in gemässheit seiner und seines sohnes briefen Meinhard an Krain und der Windischen Mark dermal hat und his zur zurückzahlung der darauf vorgeschossenen summe behält; nach der rückzahlung fallen die beiden ländel an Albrecht und dessen erben. Albrecht soll auch im herzogthum Kärnten an leuten und gütern alle jene rechte besitzen, wie sie die herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich innehaben, und Meinhard soll die ministerialen Albrechts fester und besitzungen derselben erwerben, wie dies umgekehrt Albrecht nicht gegen Kärntner ministerialen Meinhards gestattet ist. Or. im staatsarch. Wien, von Albrecht und Meinhard mitbesiegelt. Hormayr Samml. Werke 2^b, 105. Stögmänn in Wiener SB. 19, 252 aus or. (mit ausschluss der stelle consensus accesserit — filii nostri). — [Bezüglich Krains kann hier wol auf die erklärung Meinhards vom 17. febr. 1288 verwiesen werden (Oesterr. Arch. 24, 464 f. und in den im jahre 1366 vom parlament von Friaul zusammengestellten rechtstiteln der patriarchen von Aquileia und der herzoge von Oesterreich anderseits, Fontes rer. Austr. II 40, 318, 333), worin gesagt wird, dass Meinhard betreffs Laihach und anderer orte und festen in Krain, quia illa ipse dominus dux tenebat nomine seren. domini R. Romanorum imperatoris, et paratus erat et contentus fuit de ipsis facere sicut dictus dominus rex duxerit ordinandum sive de restituendo sive de alio faciendo]. 1964

— 24

bestätigt dem kloster Heiligenkreuz (ord. Cist. südwestl. Wien) auf hitte des vor ihm erschienenen abtes Sieghard und aus liebe zu seinem sohne herzog Albrecht das eingeordnete privileg k. Friedrichs II. d. d. Wien jan. 1237 (Reg. imp. 5 n. 2215) schutz, vogtei und zollfreiheit betreffend. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe Heinrich v. Basel, Hartmann v. Augsburg, Wernhard v. Passau, v. Regensburg, Eichstätt, Gurk, Konrad v. Chiemsee und v. Lavant; Ludwig pfalzgraf bei Rhein und Heinrich sein bruder herzoge v. Baiern, Albrecht und Rudolf herzoge v. Oesterreich und Steier, Friedrich landgraf v. Thüringen, graf Meinhard v. Tirol. Herrgott Monum. 1, 230. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 248 aus or. in Heiligenkreuz. 1965

— 25

bestätigt dem hürghen von Memmingen ihre rechte und freiheden, verspricht die stadt nie dem reiche zu entfremden, erklärt die bürger frei von fremden gerichten, trifft bestimmungen betreffs freiheit der in der stadt wohnenden vogtleute von dienstbarkeit und über deren hinterlassenschaft, dann betreffs besitzerwerbung, verhot derselben durch münche oder ritter (miles), erbrecht, steueru welche alle in der stadt wohnenden zu tragen haben; er gibt Memmingen überdies alle rechte wie sie Überlingen hat und dazu einen wocheuemarkt mit schutz

1286	
	und marktfreiheiten für die besucher; schliesslich bestimmt er, dass kein bürger des ammanns (ministri) oder münzmeisters (monetarii) wegen gepfändet werden darf. Or. im reichsarch. München. Lünig Reichsarchiv 13, 1415. Lang Reg. Boica 4, 297 reg. — Vgl. die urk. für Lindau von 1274 dec. 12, n. 284. 1966
jan. 25	Auguste Burgraff Friedrich von Nürnberg bekundet, dass er die streitigkeiten zwischen könig Rudolf und dem grafen Ulrich von Montfort über güter des klostere Weissenau bei Ravensburg dahin verglichen habe, dass graf Ulrich die pfarrkirche in Bregenz und die anderen güter des klostere, die er in pfandheitz zu haben behauptete, dem könig aufgab, so dass der abt des klostere, wenn ihn der graf irgend ansprechen wollte, nur vor dem könig und vor niemand anderem zu recht zu stehen habe. Or. im statth.-archiv Innsbruck. Joh. Histor. imper. canonice Minor-Augustanae 39. — Eine in Men. Zoller. 2, 168 gedruckte urk. mit »Datum et actum Halsprunne, a. 1286, circa festum conversionis s. Pauli ap.« ist vom burggrafen Friedrich besiegelt; die unbestimmtheit der tagesangabe genügt, um einen widerspruch mit Friedrichs anwesenheit zu Augsburg vom 25. jan. an auszuschliessen. *1967
— 26	überschickt auf bitte seiner tochter der herzogin von Baiern mit rücksicht auf die bedrängte lage des klostere dem abt Heinrich von Benedictbeuern die regalien und gebietet den ministerialen und vasallen des klostere gehorsam. Hund Metrop. 1, 144. Meichelbeck Hist. Fris. 2^b, 126. Meichelbeck Chron. Bened. Bur. 131. Mon. Boica 7, 146. 1968
— 26	verleiht dem Florentiner Jacobinus de Alfania die gesammten nutzungen aus angegebenem reichsgut (videlicet plagiorum et culmatorum fluminis Arni, curie Sancti Miniatis et Fioecchii a parte meridiei dicti fluminis sive circa ipsum flumen) und genehmigt ex certa scientia alle verbriefungen, welche demselben der hofkanzler Rudolf früher generalvicar in Toscana über drei von Jacobinus aufgenommene darlehen von 3400 goldgulden, 500 pfund kleiner Florentiner münze und 1000 mark silber ausstellte. In cuius rei testim. de iussu nostro speciali presentibus sigillum nostrum litteris est apensum. Ficker Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 4, 487 aus copie im staatsarch. Florenz. — Die datirung der copie lautet: a. d. 1286, regni 13, 7. kal. decembr. Dazu bemerkt Ficker, dass der könig nach dem itinerar weder 1286, noch 1285, worauf das regierungsjahr weisen würde, am 25. nov. zu Augsburg sein konnte; nur dann wenn februarii statt decembris gesetzt wird stimmen alle angaben. *1969
— 27	verleiht auf bitten des bischofs Reimbote von Eichstätt ihm und seiner kirche den wildbann im Steinberger forst, so dass niemand ohne besondere erlaubnis des bischofs daselbst irgendwie jagen darf, sofern nicht etwa einem fürsten oder edlen dies mit recht zusteht oder von künigen bewilligt worden ist; pön 10 pfund gold, halb der königlichen kammer halb dem bischof zu zahlen. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe Heinrich v. Basel, Wernhard v. Passau, Hartmann v. Augsburg und Heinrich v. Regensburg; Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzoge v. Baiern, Albrecht und Rudolf herzoge v. Oesterreich und Steier des königs söhne, Friedrich landgraf v. Thüringen, Meinhard graf v. Tirol. Ein or. nach mittbeilung Schwalmes im reichsarch. München, ein zweites im germ. Museum Nürnberg. Anzeiger f. Kunde deutsch. Vorzeit (1864) 11, 411. Lefflad Reg. d. Bischöfe v. Eichstätt n. 675 reg. Wendt in Mittheil. aus dem german. Nationalmuseum 1890 s. 75 aus or. in Nürnberg. *1970
febr. 1	belehnt auf die zu Augsburg vorgebrachte bitte seiner söhne Albrecht und Rudolf den grafen Meinhard von Tirol und dessen erben mit dem herzogthum Kärnten, das seine söhne, denen er es früher zu Augsburg (im dec. 1282) mit Oesterreich und Steier geliehen hatte (quo ipsos iam dudum cum ceteris ducatibus . . de consensu principum electorum iam in electione Romani regis habentium investivisse recolimus), zu diesem behufe ihm aufgegeben hatten; nimmt Meinhard unter die zahl der reichsfürsten auf, indem er zugleich näher (ganz wie in n. 1964) bestimmt, dass dadurch dem herzog Meinhard kein recht an oder in Krain und der Windischen Mark erwachsen, sondern dass er nur das herzogthum Kärnten selbst, so wie es die herzoge Bernhard und Ulrich hatten, besitzen solle; und gebietet schliesslich allen angehörigen des herzogthums Kärnten, dass sie Meinhard die vollen rechte seines herzogthums erweisen und einräumen sollen. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg königl. kanzler; die bischöfe Heinrich v. Basel, Wernhard v. Passau, Heinrich v. Regensburg, Reim-

1286

febr. 1

Auguste

boto v. Eichstätt, Hartmann v. Augsburg, Hartnid v. Gurk, Konrad v. Chiemsee, Konrad v. Lavant; dann Ludwig pfalzgraf und Heinrich dessen bruder herzoge v. Baiern, Friedrich landgraf v. Thüringen, die grafen Burchard v. Hohenberg, Rudolf und Hugo (Henricus or., irrig statt Hugo) gebrüder von Montfort, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Or. im staatsarch. Wien. Vollst. Beantw. (Ded. de 1742) s. 38. Steyerer Comm. 82 unvollst. Schrötter Abhandlungen 1, 115 unvollst. Gerbert Cod. ep. 217, wo jedoch das datum irrig II. kal. febr. heisst statt kal. febr. Stögmann in Wiener SB. 19, 249 aus or. — Zu dieser beilegung haben ohne zweifel die wahlfürsten willebriefe gegeben, doch finde ich nur den des herzogs Albrecht von Sachsen d. d. Nürnberg 29. märz 1285 erwähnt, Lichnowsky 1, Reg. 105 reg. Stögmann in Wiener SB. 19, 251 aus or. im staatsarch. Wien. 1971

bevollmächtigt bei papst Honorius IV. den bischof Heinrich von Basel seinen lieben fürsten und secretar (d. h. geheimen rath oder wie man damals auf deutsch sagte: heimlichen), um vom papste einen bestimmten tag für seine kaiserkrönung zu erwirken, und eilich diejenigen zusicherungen zu geben, welche deshalb verlangt werden möchten. Schunck Cod. dipl. 40. — Merkwürdig ist, dass sowohl dieser als die vielen folgenden auf diese gesandtschaft sich beziehenden vgl. sich im archiv des erztifts Mainz [jetzt in der mehrzahl im reichsarchiv zu München, vgl. auch Eubel in Histor. Jahrbuch 9, 428 anm. 3] urschriftlich erhalten haben, während wir doch aus des papstes antwort d. d. Rom 31. mai 1286 wissen, dass die gesandtschaft ihre aufträge in Rom wirklich vollzogen hat. [Wenn nicht duplicate ausgefertigt wurden, müssen wir annehmen, dass keines dieser schreiben an seinen adressaten übergeben oder dass jedes wieder an den bischof Heinrich von Basel, dann erzbischof von Mainz — daher die Mainzer provenienz — zurückgegeben wurde. Wir vermeiden es weitere combinationen an diesen auffallenden umstand zu knüpfen. Thatsache ist, dass bischof Heinrich die eine seiner aufgaben erlangung eines termins der kaiserkrönung glücklich erledigte. Bezüglich des vicariats in Toscana vgl. n. 1951. Es lag ihm ferner ob, in der Mainzer erzbistumsfrage eine Rudolf genehme entscheidung zu erwirken; vielleicht dachte der könig jetzt an Heinrich von Klingenberg, vgl. n. 1992, das ergebniss aber war bekanntlich, dass Heinrich von Isny selber den erztstuhl erhielt. Endlich hatte Heinrich die absendung eines legaten zu betreiben; woun auch keine urkunde hiefür da ist, so ergibt es die folge. Und bei dieser gelegenheit sind nun wol schon jene fragen zur besprechung gekommen, derentwegen Rudolf hauptsächlich die sendung eines legaten schon von Nicolaus III. gewünscht hatte und nun abermals begehrte, nämlich die erblichkeit der deutschen königskrone im hause Habsburg. Vgl. oben n. 1157^a, Bussan in Wiener SB. 88, 683 ff., Pawlicki Henricus IV. s. 75 ff. und unten n. 2059. Doch nur von solchen plänen konnte jetzt die rede sein, nicht mehr von einer theilung des kaiserreiches. Denn wenn Bussan die empfehlungsbrieife an die cardinäle von der »partei Nicolaus III.« und die verhandlungen mit den Orsini in selchem sinne deuten wollte, so kann man ihm hierin nicht mehr folgen]. 1972

bevollmächtigt denselben bischof von Basel bei dem cardinaldiacen Matheus (Orsini) von Sta Maria in Porticu, um mit ihm über Toscana und dessen vicariat zu unterhandeln, ihn zu seinem vicar in Toscana zu bestellen und alles hiezu nötige anzuordnen und auszuführen. Gerbert Hist. silv. 3, 212. Schunck 41. Tronillat Mon. de Bale 2, 421. — [Vgl. oben n. 1951 und die daselbst ausgesprochene vermuthung]. 1973

bevollmächtigt denselben gleichlautend bei dem Ursus de Ursinis. Gerbert Cod. ep. 235 irrig zu 1283. Schunck 44. 1974

schreibt dem cardinalbischof Bernhard von Perte, beglaubigt und empfiehlt ihm den bischof Heinrich von Basel. Schunck 47. 1975

schreibt gleichlautend dem magister Angelus päpstlichem notar, beglaubigt und empfiehlt ihm den bischof Heinrich von Basel. Or. im reichsarch. München, text durchstrichen, vgl. darüber n. 1977. 1976

schreibt ebenso dem magister Richard päpstlichem notar. Or. im reichsarch. München. Schunck 50 anm. a citirt. — Rückwärts auf der urk. steht von hand saec. 14 in.: Hec sunt littere misse domine P(etro) archiepiscopo Meguntino, videlicet due littere confirmacionis Rudolphi regis sub anrea bulla, item litteram Alberti regis super muisterialibus, item litteras Alberti et Adolphi et civium (?) in Frankenvort super ungelt ibidem; darunter von spätrer

1286		hand (wol saec. 15): inntilis; dieselbe hand war es wol auch welche hei n. 1976, 1993, 96 die texte durchstrichen hat. *1977
fehr. 1	Augusto	ersucht die städte in Italien, Toscana und Romaniola den genannten bischof sich empfohlen sein zu lassen, ihm geleit zu geben und ihm glauben beizumessen. Gerbert Cod. ep. 231 irrig zn 1276. Schunck 46. Trouillat Mon. de Bâle 267 nach Gerbert zu 1276. 1978
— 1	—	Hermann von Boustetten zu gerichte sitzend an statt des römischen königs bekundet, dass nach rechtem urtheil Johann von Lauhgassen, dem der bischof H(einrich) von Basel die gerichtliche verfolgung der klage übergeben hatte, den hof Nollingen mit zugehör auf solange in gewalt und gewer soll innehaben, bis er ihm mit recht abgewonnen würde; dass dann Johann von Lauhgassen das hiedurch erworbene anrecht wieder an den bischof von Basel übergab und dass nun diesem auf sein begehren durch urtheil der hof Nollingen in genannter weise zugesprochen ward. Deutsch. Or. im reichsarch. München, nach mittl. Schwalm. Schunck 32. — Die urk. ist nur datirt Augsburg freitag vor lichtmesse, dass sie aber 1286 fällt, ist mit Kopp Reichsgesch. 1, 685 anm. 2 nicht zu bezweifeln. *1979
— 2	—	schreibt dem cardinalbischof Bentavenga von Alhano und empfiehlt ihm den wegen seiner verdienste um das reich und das bisthum Basel gelobten bischof Heinrich von Basel und die angelegenheiten seiner kirche. Or. im reichsarch. München; rückwärts steht unten: epi, sicher doch episcopi zu lesen. Schunck 51. — [Eine dieser angelegenheiten betraf die unterwerfung der abtei Murbach unter die kirche von Basel; mit urkunde vom 7. febr. 1286 gibt das domcapitel von Basel seinem bischof vollmacht, in dieser sache an der curie zu handeln, Schunck 63 f., vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 672 f., Eubel im Hist. Jahrb. 9, 428 anm. 3]. 1980
— 2	—	schreibt ebenso dem cardinalbischof Latinus von Ostia. Or. im reichsarch. München; aussen unten: episcopi. Schunck 52 anm. citirt. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 894 ^b reg. 1981
— 2	—	schreibt ebenso dem cardinalbischof Hieronymus von Praeneste. Or. im reichsarch. München. Eubel im Hist. Jahrbuch 9, 428 reg. *1982
— 2	—	macht eine ordnung und satzung zwischen herzog Heinrich von Baiern und erzbischof Rudolf von Salzburg, dergestalt dass der herzog Mühldorf mit zugehör in seine (des königs) hände ausantwortet, dagegen sollen die gegen ihn gesprochenen hannsprüche uh und alle früheren zwischen herzog Heinrich und erzbischof Friedrich geschlossenen handfesten wieder in kraft sein; die streitfragen um salz, strassen, brücken usw., dann um Wildeneck, Hohenstein und Gastein werden meist schiedsrichterlicher entscheidung überlassen, der neue weg über Berchtesgaden, die seit erzbischof Friedrichs tod errichteten zölle, ebenso jede schädigung sollen ab, die gefangenen los sein. Herzog Heinrich und erz. Rudolf erklären dies alles zu halten und siegeln mit. Zeugen: die bischöfe Heinrich v. Basel, Heinrich v. Regensburg, Wernhard v. Passau, Hertuid v. Gurk, Konrad v. Chiemsee und Konrad v. Lavant; die herzog Ludwig v. Baiern, Albrecht v. Oesterreich und Meinhard v. Kärnten, meister Heinrich v. Klingenberg nuser oberster scriber, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Albrecht v. Haigerloch und Ludwig v. Oettingen; Ulrich v. Taufers. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien. (Kleimayr) Juvavia 408 reg. (Kleimayr) Unparth. Abh. 265. Quellen und Erörter. 5, 392. — [Vgl. über Salzburg und Heinrich von Niederbaiern die Ann. Salzburg. SS. 9, 809 f. und darnach Ottokars Reichschr. 313 ff., dazu Riezler Gesch. Baierns 2, 157 f. — Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80]. 1983
— 2	—	Erzb. Rudolf von Salzburg verspricht dem bischof Heinrich von Regensburg, von welchem er gewisse Regensburger lehen gegen Salzburger lehen eingetauscht, die höhe der betreffenden einkünfte genau feststellen zu lassen, wie dies bischof Heinrich auch seinerseits thun wird. Ried CD. Ratisbon. 1, 612. — Die eigentliche tauschurkunde erz. Rudolfs datirt vom 4. märz 1286 Salzburg, ihid. *1984
— 3	—	schreibt dem cardinaldiacon Jordanus (Orsini) und empfiehlt ihm den bischof Heinrich von Basel wie in 1980. Or. im reichsarch. München; aussen unten: episcopi. Schunck Cod. dipl. 52 anm. reg. zu febr. 2. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 897 ^b reg. zu febr. 3. 1985

1286		
febr. 3	Auguste	schreibt ebenso dem cardinaldiacon Matthäus (Orsini). Schunck 52 aum. zu febr. 2. 1986
— 3	—	schreibt ebenso dem magister Ricardus päpstlichem notar. Or. im reichsarch. München; aussen unten: episcopi. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 897 ^e reg. 1987
— 3	—	schreibt dem markgrafen O(hizo) von Este und Ancona, dankt ihm für die freundliche aufnahme, die er stets königlichen gesandten bereite, und ersucht ihn jetzt den bischof Heinrich von Basel ebenso sich empfohlen sein zu lassen und ihm nöthenfalls sicheres geleite zu verschaffen. Or. im reichsarch. München, aussen: inutilis, vgl. n. 1977. Schunck 53. 1988
— 3	—	gibt den bürgern von Kaufheuern (Buren nobis et imperio attinentem) genannte rechte und freiheiten, namentlich dass ihre stadt nie vom reiche veränssert werden soll, dass auswärtige richter nicht über die bürger richten sollen, dass vogtente welche dort wohnen ihrem vogt mit ihrer person zu dienen nicht verpflichtet sind, sodann betreffs ersitzung gekaufter güter, verbot der erwerbung von gütern in der stadt durch münche und ritter, verkauf von gütern die geistliche erworben binnen eines jahres, ehrrecht und steuerpflicht; ausserdem gibt er den bürgern noch alle gnaden, rechte und freiheiten, deren die bürger von Ueberlingen sich erfreuen, verleiht ihnen einen wochenmarkt mit schutz und marktfreiheiten für die besucher, und verbietet endlich die pfändung von hürgern durch auswärtige. Copie im Reichsregstr. Ferdinands I. cod. XV fol. 104 im staatsarch. Wien. Lünig Reichsarchiv 13, 1250. — Vgl. die nrk. für Lindau 1274 dec. 12, n. 284. 1989
— 4	—	verpfändet an Eherhard von Waldsee und seine brüder die vogtei des klosters Waldsee nm 30 mark silber, die er ihnen für ihre dienste versprochen, non obstaute, dass er diese vogtei schon früher an die genannten brüder nm 20 mark verpfändet hatte. Copie saec. 17 im staatsarch. Stuttgart, deren verderbte datirung: II. mensis febr. durch ein mir von geh. archivrat P. Stälin mitgetheiltes regest des waldburg-wolfeggischen archivs in II. nonas febr. verhehert wird. *1990
— 5	—	schreibt dem papst Honorius IV. und beglaubigt bei ihm den bischof Heinrich von Basel betreffs erlangung der dispens für ehlen von edeln und baronen des reichs, worüber der bischof mündlich das nähere mittheilen werde. Böhmer Acta 351 nach einem facsimile des aus dem Maiuzer archiv in privathände gekommenen originals. — Vgl. n. 1996. 1991
— 5	—	schreibt dem papst Honorius IV. und empfiehlt ihm den magister Heinrich von Klingenberg, doctor decretorum, seinen protonotar und vicekanzler, wegen der besondern gunst die er zu ihm trägt und wegen dessen persönlicher tüchtigkeit zu einer höheren geistlichen würde, wie bischof Heinrich von Basel dieserhalb noch nähere eröffnungen machen werde. Schunck 56. Facsimile in Kaiserurk. in Abhild. 8, 19 ^b nach er. im reichsarch. München, mit später zugeschriebener datirung, vgl. ih. text 283. — Heinrich von Klingenberg erhielt erst viel später [1293] das bisthnm Constanz und starb 1306. 1992
— 5	—	schreibt dem cardinalbischof Latinus von Ostia und empfiehlt ihm den propst Albrecht von Illmünster (in Oberbayern), um demselben am päpstlichen hofe förderlich zu sein. Or. im reichsarch. München, der text durchstrichen. Schunck 54. — [Schunck bezieht das abgekürzte Ilmonstreu. ganz irrig auf Ilmstadt in der Wetterau. Propst Albrecht war herzog Ludwigs von Baiern »oberster schreier«, vgl. Reg. Boica 4, 370]. 1993
— 5	—	schreibt ebenso dem cardinaldiacon Jacob Colonna. Schunck 56 aum. 1994
— 6	—	schreibt dem cardinaldiac Benedict von St. Nicolaus in carcere Tulliano und empfiehlt ihm den magister Heinrich von Klingenberg in gleicher angelegenheit wie in n. 1992. Schunck 58. 1995
— 6	—	schreibt dem papst Honorius IV. und beglaubigt bei ihm den bischof Heinrich von Basel noch insbesondere wegen der ehesache der kinder des ritters Ulrich von Tanfers. Or. im reichsarch. München, text durchstrichen. Schunck 60. — Den namen konnte Schunck nicht lesen, [verwies aber mit recht auf das von ihm s. 154 abgedruckte schreiben ebendesselben ritters an Heinrich, der inzwischen erzbischof von Mainz geworden; Böhmer bemerkte in seinem handexemplar: »es muss Tuvors gelesen werden«, und Tuvirs lässt sich doch auch im or. des obigen stückes entziffern. Es ist also der tirolische odle Ulrich von Tanfers, in der umgebung Rudolfs oft genannt, wie sein sohn Hugo]. 1996

1286		
febr. 6	Auguste	beurkundet wie er mit den gebrüdern von Schellenberg geordnet habe, dass die hürger zu Lindau denen zu Augsbürg zu abtrag dessen, was er letzteren schuldig ist, 150 mark auf nächsten Martinstag zahlen sollen. Herwart Augsb. Urksaml. hs. zu Augsbürg nummer 84. Meyer UB. v. Augsbürg 1, 78 aus or. im stadttarch. Augsbürg. 1997
— 7	—	beurkundet gemeinschaftlich mit Ludwig pfalzgraf bei Rhein und berzog von Baiern, wie sie über die erhaltung des landfriedens in Schwaben und Baiern übereingekommen sind, insbesondere über die bestrafung derjenigen, welche räuber die aus einem land in das andere kommen bei sich aufnehmen. Geschworne richter und pfleger des friedens in Schwaben sollen sein die vom könig ernannten: Albr. graf v. Hohenberg, zwei hrüder v. Schellenberg u. Otto in Semita (am Steg) vogt v. Augsbürg; in Baiern die vom pfalzgrafen ernannten: Wihard v. Korbach, Konrad v. Wildenrode, Wichnaud v. Eiringsburg und Ulrich v. Rormos herzog. vicedom. Folgen nun verfügungen über das verfahren. Die richter haben jeden frevel wider den landfrieden zu strafen, nötigenfalls mit hilfe der edeln, ritter und städte, oder des königs oder des pfalzgrafen selbst, welch letztere auch zum eingreifen und zu genugthuung verpflichtet sind, sobald frevel, die aus einem land dem andern geschehen, nicht gehörig geahndet werden; die richter haben sich gegenseitig zu unterstützen, sie können auch allo vergehen, die seit dem letzten Augsbürger frieden (29. dec. 1282, n. 1748) vorgekommen, richten; zuletzt folgen noch bestimmungen über beizebung eines ohmanns, über ersatz eines verbinderten oder verstorbenen richters. Or. im kgl. hausarch. München, vgl. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 1139. (Scheidt) Bibl. Gott. 214. Fischer Gesch. des Despotismus 121. MG. LL. 2, 446. Pressel Ulm. UB. 1, 183. — Vgl. n. 1748 und zu beiden Wyneken Landfrieden in Deutschland 66 ff. 1998
— 7	—	belehnt den pfalzgrafen Ludwig mit einem haus und andern gütern zu Neckargemünd, welche gleich allem andern lehen- und eigenbesitz dem Diether Nezel und seinen erben wegen hochverrath abgesprochen worden waren (notum facimus . . . quod cum Dietherus Nezel cum quibusdam aliis suis fautoribus sive complicitibus in personam nostram machinamenta querierit, oh hoc sibi etc.). Abschriftlich in meinem besitz. Böhmer. Aus or. im kgl. hausarch. München durch J. Schwaln. Vgl. Widder Beschr. der Pfalz 4, 402. Oberrhein. Zeitschr. 11, 53. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1138 reg. — [Diether Nezeles von Mauer erscheint noch am 6. nov. 1284 als zeuge bei einem kaufe des pfalzgrafen Ludwig, vgl. Koch-Wille n. 1116]. 1999
. . .	—	gibt seine zustimmung, dass sein erstgeborener sohn herzog Albrecht von Oesterreich die in Oesterreich gelegenen schlösser, städte und güter, welche er früher (iam pridem) seiner gemalin Elisabeth angewiesen hatte, mit andern gütern vertausche, die grössertheils in Steiermark liegen (castrum in Stiria etc.) und welche nunmehr Albrecht zu Augsbürg vor ihm (dem könig) seiner gemalin als wittum zugesichert hat. Etsi regalis decora — valituris etc. Nur als form. erhalten: in cod. 577 (fb. k. Albrechts), dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 275. — Eine analoge urk. stellte herzog Rudolf der jüngere bruder Albrechts aus, der bei dieser neuerlicheu zuweisung in Augsbürg gegenwärtig war (Nos Radolfus . . . constare — valituris), ib. 274. — Vgl. u. 1754; es ist wie schon Böhmer s. 481 andeutete wol zweifellos, dass diese neuerliche anweisung auf dem reichstag zu Augsbürg zu ende jan. oder anfang februar 1286 stattfand, wo beide söhne des königs anwesend waren. *2000
. . .	. . .	scheukt dem Katharinenkloster in Augsbürg sieben pfund Augsbürger gülden aus einem hof zu Wörtsbofen. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg (1883) 10, 363 reg. zu 1286 ohne näheres datum; doch aller wahrrscheinlichkeit nach zum aufenthalt Rudolfs in Augsbürg im jänner und februar zu setzen. *2001
. . .	. . .	ad iusticiam et voluntatem serenissimi domini . . . Rudolff Romauorum regis et illustris principis . . . Alberti ducis Austrie filii sui wird erzbischof Rudolf von Salzburg dazu bewogen, dem Friedrich von Pettau wieder die burghut (castellanaus) des schlosses Pettau zu übergeben, worüber Friedrich am 16. märz 1286 zu Graz urkundet. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 906 ^b reg. — Die verwendung könig Rudolf wird jedenfalls in Augsbürg geschehen sein. *2002
. . .	—	Graf Berthold von Eschenloeh verpfändet dem berzog Meinhard von Kärnten um 120 mark neuer pfennige genannt zwanziger (vigintiarii) seine besitzzeugen im Innthal. Zeugen: Alberio

1286		
		v. Wanga, Heinrich v. Aufenstein, Heinrich Menschel hürger v. Innsbruck und der caplan Siegfried. Stögmänn in Wiener SB. 19, 256 aus or. im staatsarch. Wien, irrig mit valle Ennit, was er auf das Ennstal hezieht. — Schon am 3. juni 1286 verkauft Berthold diese güter (im besondern die von dem markgrafen von Burgau zu lehen rührende comitia in Hertenberg bei Telfs) an herzog Meinhard; 1291 zu Landshut genehmigt dann herzog Otto von Baiern mit willen seiner brüder Otto und Stefan den kauf des schlosses Hertenberg durch Meinhard und überträgt diesem die rechte die er daran ererbt und welche die grafen von Eschenloh von ihm zu lehen gehabt hatten. Or. im staatsarch. Wien. *2003
fehr. 9	in Ulma	schlägt seinen rittern Ulrich und Albrecht von Klingenberg weitere vierzig mark auf die von ihnen mit seinem willen um hundert mark von ritter Albrecht von Castell an sich gelöste reichsvogtei genannt uff den Eggen (südl. Konstanz), in subsidium dextrarii suis nabis comparandi. Glafey Anecd. 280. Thurgauische Beitr. z. vaterl. Gesch. 8, 5. 2004
— 21	Esslingen	*Ein brieff wie konig Rudolf bekent einer kuntschaft zu Esslingen von Heinrichen von Hall erlit, das die lute die zu Kirchoim uff den alter horen zu Lewenstein und mit den schencken (von Limburg) an. Inn urkunde sinss koniglichen anhangenden lugesigls. Geschehen zu Esslingen am dorstag vor sant Mathiss tag da man zaltt von Cristi gebort m. cc. lxxvi jar. — Aus copialbuch 532 ^b fol. 17' im gen.-landesarch. Karlsruhe durch Schulte. Kromer in Acta Palat. 1, 335 reg. — [Bei Kromer lautet das datum donnerstag vor Matthias-tag, so dass wir also wol auch das Matthistag des ohigen regests auf Mathias beziehen und die urk. zu febr. 21 setzen müssen, während Böhmer das datum auf Matthäus hezog und die urk. demnach zu sept. 19 einreichte]. 2005
— 22	—	In cathedra Petri rex conciliavit in Ezelingen Eberhardum comitem et suos de Wirtenherche, et comitem Albertum (v. Hohenberg) et comites de Deche (die herzoge von Teck) atque eorum complices. Cunradi Ann. Sindelfing. SS. 17, 304, die vorher erzählen, dass in der zeit nach dreikönig graf Eberhard in seinen besitzungen durch rauh und hand stark geschädigt worden sei. a
märz 15	Brisaci	verspricht dem Johann Vogtelin bürger von Strassburg wegen seiner dienste dreissig mark silber und verpfändet ihm dafür dreissig quart frucht vom zehnten des hofes in Wickersheim, wobei der ertrag nicht in die schuld eingerechnet werden soll. Aus dem briefbuch der stadt Strassburg de 1370 bl. 269 Böhmer Acta 351 und Schulte Strassburg. UB. 3, 63. 2006
— 15	—	verspricht in gleicher weise dem Reinholdelin ritter und bürger in Strassburg zwanzig mark silber und vopfändet ihm dafür zwanzig quart frucht ebendaher in derselben weise. Aus demselben copialbuche Böhmer Acta 351, Schulte Strassburg. UB. 3, 64. 2007
— 17		macht eine satzung und ordnung zwischen rittern, edlen luten (aus ritterlichem geschlecht, aber noch nicht ritter) und bürgern heider theile zu Basel: die parteiverbindungen sollen heiderseits ab sein und sie sollen gütlich mit oinander leben als ehrbare ritter und bürger, welche die ehre der stadt beschworen haben; es folgen satzungen wegen gewalthätigkeiten (unzucht) und todschlag; alle vorher geschehenen einungen (unter strafbestimmungen getroffene verordnungen) sollen bestehen bleiben. Diese ordnung, die weder den rechten des königs noch des bischofs abbruch thun soll, hat zu wahren his kommenden St. Johannistag über ein jahr und soll von allen beschworen werden; wer das nicht will, muss die stadt verlassen und verliert sein bürgerrecht. Mitbesiegelt von bischof und bürgern von Basel. Deutsch. Ochs Gesch. v. Basel 1, 432 sehr ungenügender abdruck des originals (A), in welchem Basel als ausstellort nicht genannt, obwol vom heransgeher als solcher bezeichnet ist. Rechtsquellen von Basel 1, 12 [aus or. (A)]. Kopp Reichsgesch. 2 ^e , 320 aus dem zweiten or. (A ¹). Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 292 nach den beiden or. im staatsarch. Basel, die von dem gleichen wol nicht der kanzlei angehörigen schreiber geschrieben sind; A ¹ hat gegenüber A nicht wesentliche, aber den sinn verdeutlichende zusätze. An beiden fehlt das siegel bischof Heinrichs, der damals in Rom war]. — ‚Das vorhandensein dieses originals ist zugleich ein sicherer beweis, dass 1356 bei dem grossen erdbeben dennoch nicht alle städtischen urkunden vernichtet wurden. Aber wann erhalten wir einen Codex diplomaticus Basiliensis? Böhmer. [Der wunsch Böhmers wird jetzt in vorzüglicher weise durch das UB. der Stadt Basel erfüllt. — Vgl. Kopp 2 ^b , 388 ff. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 134]. 2008

1286		
märz 19	Baden	restituirt dem kloster Gengenbach (ord. Cist. im Kinzigthal) einen in dessen nähe gelegenen wald. Or. in Karlsruhe nach Baumgartner, vgl. Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 76. — Anstellort wol Baden im Aargau. 2009
		Bischof (Heinrich) von Basel an könig Rudolf: schreibt dass er die ihm aufgetragenen geschäfte durchgeführt habe, dass der papst sich den wünschen des königs durchaus entgegenkommend erwiesen und mit rat der cardinale bestimmt habe, dass der könig bis zum 1. december mit entsprechender macht in Rom erscheine. Per vestram dominacionem — per mansum. Oberhein. Zeitschr. N. F. 11, 14 aus cod. Einsidl. 329. — Stützung, vgl. n. 1766. Der stilist knüpft an die ihm bekannte sendung bischof Heinrichs von Basel an papst Honorius IV. vom febr. 1286 an, und fingirte einen brief des bischofs an k. Rudolf; wir wissen, dass durch schreiben des papstes vom 31. mai 1286 der 2. febr. 1287 als krönungstag bestimmt wurde; nach obigem schreiben wäre schon der 1. dec. 1286 als termin für die ankunft Rudolfs in Rom festgesetzt worden. Ich glaube jetzt kaum, dass dies auf thatsachen beruht und wir wirklich ein zwischenstadium der verhandlungen vor uns haben, es wird auch diese angabe wol eine erfindung des compilers sein. Nur das eine scheint mir dieses stück deutlicher als seine genossen zu zeigen, dass es nämlich doch wol recht bald nach den darin erwähnten ereignissen concipirt wurde: wenige monate später war Heinrich schon erzbischof von Mainz und war der Lichtmesstermin 1287 doch allgemein bekannt; wäre es da einem dictator viel später so leicht eingefallen, auf jenes frühere stadium Heinrich zurückzugreifen und eigens einen neuen termin zu erfinden? *2010
		Zug gegen den bischof Friedrich von Speier, eroberung von Lanterburg nach mehr als sechswöchentlicher belagerung und verbannung des bischofs aus Deutschland während der leibzeit des königs. Ann. Colm. SS. 17, 212: Rex Rudolphus obsedit opidum Lanterburg episcopi Spirensis .. (lücke, Ellenhard hat sex) septimanis. Qui regi resistere non valentes se regis gratie tradiderunt; [schon vorher, zeile 32, die notiz: Rudolphus rex accepit episcopum Spirensi civitatem parvulam fraudulentur; ob dies auch auf Lanterburg sich bezieht?]. Nach Ellenhard SS. 17, 127 hätte Rudolf behauptet, Lanterburg gehöre dem reich, und hätte den bischof deshalb verbannt, weil er ihm auf der rückkehr vom zuge gegen den falschen Friedrich lebensgefährlich nachgestellt habe (regem .. interficere voluit manu armata, cum ipse dominus Rudolphus sua sederet in byga; steht etwa der hochverrat des Dietber Nezel, n. 1999, damit in beziehung?) und dann entflohen sei. Nach der nm 1315 geschriebenen bairischen fortsetzung der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chron. 2, 329 hätte der bischof der königin als er sie aus dem wagen hob einen kuss gegeben und sich dadurch die verbannung zugezogen [bis nach des königs tod, wan er in verderbt wolt ban; also luf pei den zeiten der gemain leumte. Auch die Wormser Annalen SS. 17, 78 lassen den bischof ob nutum regine ut dicitur factum verbannt werden. — Die verwaltung des hochstifts Speier übernahm dann erzbischof Heinrich von Mainz, er verspricht am 27. aug. 1286 der stadt Speier alle privilegien aufrecht zu erhalten. Will Mainzer Reg. 2, 426]. a
apr. 6	ap. Lanterburg	(in castris) befiehlt allen amtlichen, schultheissen und getreuen, den Konrad Wernher von Hatstatt im besitze der thäler Welle, Geroltsee und Langensee und deren einkünfte, was alles Konrad Wernher vom herzog von Lothringen zu lehen bat, nicht schädigen zu lassen noch selbst zu belästigen. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1883 s. 130. Winkelmann Acta 2, 120 aus or. im staatsarch. Basel. — Ueber die örtlichkeiten (die französischen thäler Vologne, Gérardmer und Longemer am westabhang der Vogesen) vgl. Schulte im Histor. Jahrbuch 8, 120. Wie Liebenau bemerkt, zeigt diese nrk., dass die belagerung Lanterburgs schon anfangs april begann. *2011
— 14		Ostern.
— 16		(—) freit burg und stättlein Odernheim südwestl. Oppenheim, welche er vom reichstrassessen Werner von Bolanden und der edeln frau Lukard von Bolanden und deren kindern erkauf hat, sammt den edeln, burgmannen, rittern, rittersöhnen und andern leuten die dort wohnen, und gibt denselben freihaiten und gewohnheiten wie solche zu Oppenheim bestehen; zugleich errichtet er in Odernheim zur beförderung des bandels einen dienstagsmarkt, dessen besucher nicht wegen alter verschuldungen, sondern nur wenn sie am selben tage sich vergehen, vor gericht gezogen werden können; schliesslich erlässt er den ein-

1286		
apr. 16	ap. Lutdir- burg	wohnen, damit sie an der befestigung um so beförderlicher arbeiten, auf sechs jahre alle steuern und dienste, und erklärt die dem reich angefallene frommühle und häckerei zu Odernheim in ihren alten rechten erhalten zu wollen. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Böhmer Acta 352 aus dem copialbuch der burg Odernheim im gen.-landesarch. Karlsruhe. 2012 (in castris) nimmt den Johann von Metz zur reichsburgmann in Gernersheim auf, verspricht ihm 60 mark silber und weist ihm dafür 6 mark jährlich auf den schiffszoll bei Hört am Rhein an; würden ihm oder seinen erben die 60 mark gezahlt, so sollen sie dafür güter kaufen und als hurglehen persönlich in Gernersheim abdienen. Schwalm im N. Archiv 23, 35 aus or. im kgl. hausarch. München. *2013
— 17	—	(—) belehnt den Oppenheimer schultheissen Werner mit acht mark jährlicher einkünfte von zoll in Frankfurt, nachdem er ihm dieselben für achtzig mark die er ihm wegen ankufs eines schlachtrosses schuldig geworden war, verpfändet hatte; im falle der rückzahlung soll Werner dafür gekaufte güter vom reich zu lehen nehmen; das lehen soll auch auf Werners tochter übergehen können. Böhmer CD. Moenofr. 1, 224 aus or. im stadtsarch. Frankfurt. 2014
— 20	—	(—) belehnt die grafen Friedrich und Egeno von Fürstenberg mit den reichslehen zu Fürsteneck und Oberkirch im Renchthal auf ansuchen des markgrafen Rudolf des älteren von Baden, der zu ihren gunsten diese reichslehen durch den grafen Otto von Eberstein aufgesandt hatte. Mone Anzeiger 1837 s. 372 reg. Oberrhein. Zeitschr. 11, 430. Fürstenberg. UB. 1, 292 aus or. im bezirksarch. Strassburg. 2015
— 21	—	(—) erteilt auf bitte der grafen Eberhard und Walram von Zweibrücken an deren dorf (Berg-) Zabern südwestl. Landau und an alle die dahin kommen und bürger werden, freitheile wie Hagenau hat, und einen weckenmarkt, doch unbeschadet der rechte des reichs und mit dem beding, dass keine reichsleute daselbst aufgenommen werden. Crollius Orig. Bipont. 2, 249. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 908^b reg. Winkelmann Acta 2, 121 aus or. in der univ.-bibl. Heidelberg. Molitor UB. von Zweibrücken 13 (nach Crollius). 2016
— 22	—	(—) nimmt den grafen Adolf von Nassau (nacherigen könig) zum reichsburgmann auf Calsmunt (bei Wetzlar) an und verspricht ihm dafür 200 mark köln. pfen., für die er ihm zwanzig mark jährlicher einkünfte von den Juden (iudicibus hat die copie) zu Frankfurt verpfändet; nach zahlung der 200 mark soll Adolf dafür güter kaufen und als hurglehen in Calsmunt abdienen. Böhmer Acta 352 aus copie in Idstein. Schliephake Gesch. v. Nassau 2, 231 (ohne quellenangabe). — Das or. soll in Weilburg sein. 2017
— 22	—	(—) erteilt auf bitten des grafen Heinrich von Veldenz an dessen ort Veldenz die rechte von Hagenau und einen weckenmarkt, doch unbeschadet der rechte des reichs und mit dem beding dass keine reichsleute daselbst als bürger aufgenommen werden. Böhmer Acta 353 aus Joannis Reliquiae diplom. manuscr. n. 3. *2018
mai 8	—	(—) gestattet dem Johann von Randeck, Ida der frau seines sohnes Eberhard his zu 160 mark Kölner aus seinen reichslehen zu Heppenheim als wittum zu verschreiben. Reg. in den sammlungen der Mon. Germ. aus dem staatsarch. Cöln. *2019
— 10	—	(—) gestattet den bürgern von Anweiler westl. Landau nach einem von alters her bei ihnen friedlich bestehenden herkommen von nun an forner jährlich auf Martini in ihre stadt zurückzohren, dort häuser zu haben und als bürger zu wohnen bis Mariä Lichtmess, dann aber zum ackerhan und andern zwecken, wie ihnen das nöthig oder nützlich ist, ungehindert wieder aus der stadt zu fahren ohne dadurch ihr bürgerrecht zu verlieren (also mit andern worten: gestattet pfahlbürger zu Anweiler). Abschriftlich mitgetheilt von hern pfarrer Lehmann zu Nussdorf bei Landau, dem ich noch mehreres verdanke. Böhmer Acta 353 ohne arenga. Winkelmann Acta 2, 121 aus copialb. saec. 16 von Anweiler im kreisarch. Speier. 2020
— 15	—	(Rome ap. s. Sabinam) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: theilt diesem mit dass, nachdem das Mainzer domcapitel in zwiespältiger wahl seinen eignen propst Peter, nun erwählten von Basel, und den Trierer archidiacon Gerlach von Eppenstein gewählt, die sache zur entscheidung an den päpstlichen stuhl gelangt war und beide candidaten auf ihre ansprüche verzichtet hatten, er den bischof Heinrich von Basel in anbetracht seiner ausgezeichneten eigenschaften und verdienste zum erzbischof von Mainz ernannt (quamquam tanti oneris et honoris subire sarcinam formidando nostro in hac parte proposito impotente in quantum licuit restitisset) und ihm das pallium verliehen habe; er bittet den könig, dass er dem neuen erz-

1286

mai 19 ante Later-
burch

— 31

bischof und dessen kirche seinen schutz verleihe. Gerbert Hist. Nigrae Silvae 3, 212. Schunck Cod. dipl. 71. Tronillat Mon. de Bale 2, 429. — Potthast n. 22439. Pron Registres d'Honorius IV. n. 368. — [Vom gleichen tage datiren die ernennungshülle für Heinrich, die entsprechenden schreiben an das domcapitel usw. von Mainz, sowie die ernennung des Mainzer dompropstes Peter (Reich von Reichenstein) zum bischof von Basel und vom 19. mai die dispens für Gerhard von Eppenstein wegen pluralität der pfürden. Schnck 66, 75, Kaltenbrunner Actenstücke 328, 330. — Für k. Rudolf konnte nichts erwünschter sein als diese erhebung seines treuesten und bedeutendsten ratgebers und staatsmannes zum ersten fürsten des reiches. Vgl. dazu Kaltenbrunner 329. Bei Schunck 99 ff. 115 stehen glückwunschsreiben des pfalzgrafen Ludwig vom 19. (nicht 24.) juni (antwort auf ein schreiben Heinrichs, der seine erhebung als contra consuetum et solitum [doch so, nicht in-consultum et insolitum] stilum curie erfolgt bezeichnet hatte), dann des Deutschordeuscomurs von Böhmen und Mähren, des landgrafen Albrecht von Thüringen und des bischofs Reinboto von Eichstätt, welche beiden letzteren den erzbischof um seine verwendung bei k. Rudolf ersuchen]. 2021

(in castris) verpfändet den brüdern Hartmann und Egilolf von Ratbsamhausen für 150 mark silber, die sie in seinem und des reichs dienst ausgegeben haben, das dorf Kienshiem mit leuten und zugehör, soweit diese von ihm nicht schon an andero versetzt sind. Bethmann aus zwei or. in Schlettstadt, dar. Winkelmann Acta 2, 122. — [Die or. sind von zwei verschiedenen schreibern geschrieben. Kienshiem nordwestl. Colmar]. 2022

(Rome ap. s. Sabinam) Papst Honorius IV. an k. Rudolf: in anbetracht der notwendigen gegenseitigen unterstützung und fürsorge von geistlicher und weltlicher gewalt und auf des k. durch den hiezu abgeordneten Heinrich erzbischof von Mainz, damals bischof von Basel, vorgetragene bitte, setzt er nach berathung mit den cardinalen den nächsten 2. febr. zum empfang der kaiserlichen krone fest (ad consumationem imperialis in tua persona fastigii quam ad id acceptata iam per Romanam ecclesiam vocavit electio); sollte Rudolf aber durch umstände genötigt werden mit rat des päpstlichen legaten Johann bischofs von Tusculum, welchen der papst auf des k. bitte zur vorbereitung der Romfahrt nach Deutschland sendet, einen andern tag dazu auszuersuchen, so möge er den päpstlichen hof zeitig davon in kennntniss setzen. Sacerdotium et imperium — consequaris. Raynald Ann. 1286 § 1 ohne den eingang. Schunck Cod. dipl. 86 aus or. Theiner CD. dom. 1, 291 aus dem päpstlichen register. — Potthast n. 22465. Pron Registres d'Honorius IV. n. 550. — [Am gleichen tage benachrichtigt der papst alle geistlichen und weltlichen fürsten und grossen, obrigkeiten und städte des reiches von der festsetzung des termins der kaiserkrönung und der absendung des legaten und fordert alle zur unterstützung des unternehmens sowie zum gehorsam gegen den legaten auf. Vgl. Schunck 90 ff. Theiner 1, 292. Pron n. 550. — Ebenfalls am 31. mai erfolgte die ernennung des cardinalhischofs Johann (Boccamazzi) von Tusculum zum legaten für Deutschland; der papst entsendet ihn auf wiederholtes ansuchen (post multiplicatae petitionis instantiam) k. Rudolfs hauptsächlich zu dem zweck, dass er den k. in bezug auf dessen bevorstehende Romfahrt berate. Raynald Ann. 1286 § 4. Potthast n. 22467. Pron n. 770. Johann wird ausserdem zum legaten für Böhmen, Polen, Pommern, Cassubien, Preussen, Livland, Russland, Dänemark und Schweden bestellt. Potthast n. 22468, Pron n. 770. Um das verhältniss zum legaten für Frankreich dem cardinal Johannes tit. s. Caeciliae zu regeln, bestimmt der papst gleichfalls am 31. mai, dass die zu Deutschland gehörigen bistümer Lüttich, Metz, Toul, Verdun, Basel und Cambray (dieses nur zum theil), welche früher letzterem zugewiesen waren, nunmehr damit sie nicht doppelt belastet werden, in bezug auf procurationsgelder und verleihung von beneficien dem cardinal Johann von Tusculum für das erste jahr seiner legation zugehören sollen. Pron n. 771. Kaltenbrunner Actenstücke 330. Vgl. die bemerkungen bei Kaltenbrunner 332 f.; bezeichnend ist, dass bei dieser regelung der legationen wol an die lothringischen, nicht aber an die burgundischen bistümer gedacht wird, mit ausnahme von Basel, für welches wol bischof Heinrich bei seiner anwesenheit in Rom die erleichterung erwirkt hatte. — Am 22. juli ermahnt der papst noch ausdrücklich alle deutschen prälaten den k. bei der bevorstehenden Romfahrt mit geldhilfe zu unterstützen, Kaltenbrunner 336, vgl. Rudolfs bitte in dieser hinsicht vom 22. nov. 1285, oben n. 1950. — Keines dieser zahlreichen docu-

1286		
		meute deutet irgend etwas näheres über die mission Johanns von Tusculum in Deutschland an. Wenn wir aus dem verlauf der ereignisse des jahres 1287 (vgl. besonders n. 2059) schliessen dürfen, dass doch sehr wahrscheinlich die frage der thronfolge in Deutschland in erster linie es war, weshalb Rudolf so dringend die entsendung eines legaten wünschte, so werden diese angelegenheiten mündlichen verhandlungen vorbehalten worden sein. Dass aber jetzt schon die berufung eines nationalconcils nach Würzburg beschlossene sache gewesen, wie jüngst Pawlicki P. Honorius IV. s. 80 auf grund einer stelle in einem schreiben des papstes vom 8. aug. 1286 an den legaten (cum ad partes illas accedat, in eiuor Würzburger angelegenheit) folgern wollte, geht sicherlich zu weit]. 2023
		befiehlt (reichsbeamten in Italien), die Cistercienser ihres bezirks zur aufhebung einiger den Minoriten nachtheiliger constitutionen zu veranlassen, und erklärt, dass sonst weitere schenkungen an den orden nur mit seiner ausdrücklichen erlaubnis geschehen dürften und schenkungen ohne dieselbe als ungültig erklärt würden. Winkelmann Acta 2, 122 aus der chronik des Salimbene, Mon. Parm. 3 ^a , 374, zum jahre 1286 (mai?), der dann weiterhin (p. 375) erzählt, dass die Cistercienser dieser weisung folge gegeben haben. *2024
juni 2		Pflugsten.
— 13	Hagenawe	bekundet den zwischen den reichsdienstmannen Philipp und Werner von Minzenberg (-Falkenstein) und seinen marschällen Heinrich und Hildebrand von Pappenheim wegen des von der letztern grossmutter Helwige herrührenden erbes geschlossenen vergleich, wonach die von Pappenheim ihr erbe zu Minzenberg, Assenheim, Hain und Königstein um 1000 mark Kölner pfennige an die von Minzenberg verkaufen; über bürgeu und zahlungsbedingungen wird näheres bestimmt. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, herzog Rudolf v. Oesterreich des kónigs sohn, Otto v. Eberstein, der graf v. Flügelaun, graf Hugo v. Montfort, meister Heinrich v. Klingenberg unser oberster schriber, Konrad und Konrad v. Weinsberg, Eberhart v. Waldburg, Johann v. Rinkenurg, Konrad v. Tillendorf, Jacob v. Helmostorf. Deutsch. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 911 ^b reg. zu juni 6. Sauer CD. Nassoicus 1, 621 aus or. im reichsarch. München. *2025
— 13	—	bekundet, dass seine marschälle Heinrich und Hildebrand von Pappenheim vor ihm auf alle forderungen an die reichsdienstmannen Philipp und Werner von Minzenberg wegen des erbes zu Minzenberg, Assenheim, Hain und Königstein mit einwilligung ihrer frauen Elisabeth und Guta sowie auch ihrer erben verzichtet haben. Zeugen wie in n. 2025, doch fehlen hier Hugo v. Montfort und die letzten vier. Deutsch. Dürr De comitiis Rud.-II 38 — Böhmer Acta 354. Sauer CD. Nassoicus 1, 622 aus or. im reichsarch. München. — Die eigentliche verzichtsurkunde (lateinisch) steht Gräser Beiträge 3, 205, Sauer CD. Nassoicus 1, 620. Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 84. 2026
— 13	—	nimmt sein dorf Zeutern nordöstl. Bruchsal und dessen einwohner in seinen besonderen schutz und gibt ihm bürgerliche rechte, wie seine stadt Heildesheim hat. Oehrrhein. Zeitschr. 11, 296 aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in ders. Zeitschr. N. F. 1, 76. *2027
— 13	Argentine	freit auf bitte des Otto von Ochsenstein seines verwandten (consanguineus) dessen stadt Reichshofen nordwestl. Hagenau, gibt ihr rechte wie Hagenau hat und gewährt ihr einen weichenmarkt mit des reiches schutz und marktfreiheiten für die besucher. Schöpflin Als. dipl. 2, 36. 2028
— 14	Hagenowe	macht mit willen von meister, rat und bürgern von Hagenau folgende satzung: entsteht in der stadt oder den vorstädten streit, so sollen die bürger dem richter helfen frieden zu stiften; schlägt, verwundet oder tödtet ein bürger den andern, so soll er dafür ein jahr, vier jahre oder für immer aus der stadt verbannt werden, desgleichen jener, der den thäter schirmt oder hauset; meister, schultheiss, rat und bürger haben geschworen diese satzung von St. Johannisstag an durch fünf jahre zu halten; recht und gericht des reiches soll jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mithesiegeit von der stadt Hagenau. Deutsch. Aus or. im reichsarch. München (Habelsches arch. fasc. 7) durch J. Schwalm. *2029
— 21	Basilée	bekundet, dass vor ihm, als er zu Basel heute zu gericht sass, vom reichstruchsessern Werner von Bolanden und dessen bruderssohn Johann der theilungsvertrag des erstern mit seinem bruder Philipp von Bolanden von 1268 vorgelegt und durch urtheil bestätigt worden

1286

- sei. Deutsch (oder alte übersetzung, datirung lateinisch). Böhmer Acta 354 aus abschr. früher zu Idstein; [zuerst war die urk. durch Habel aus Bodmanns Geschichte der von Rolanden aus Böhmer mitgetheilt worden, woran dieser die bemerkung knüpfte: „dass doch der nachlass Bodmanns gedruckt würde oder doch wenigstens auf einer öffentlichen bibliothek den forschern zugänglich wäre!“ Seit 1833 ist dieser wunsch endlich erfüllt; in diesem jahre erwarb das reichsarchiv in München den Bodmann-Habelschen nachlass, nachdem schon 1877 Götz von der damals noch auf schloss Miltenberg verwahrten sammlung in der Archival. Zeitschr. 2, 146—203 die erste nähere nachricht gegeben hatte; vgl. jetzt Archiv. Zeitschr. 13, 241—265]. 2030
- Ulmo Hoftag. Anu. Siudelfng. SS. 17, 304: rex curiam indixit Ulme (wol auf Peter und Paul); ibi multa ordinavit. Hier kam jene sühne mit den grafen Eberhard von Württemberg und Ulrich von Helfenstein zu stande, deren im friedensschluss vom 10. nov. 1286 gedacht ist. [Anwesend war erz. Heinrich v. Mainz (ablass für Ottobauern am 1. juli aus Ulm, Reg. Boica 4, 313) und vielleicht herzog Ludwig von Baiern, dann markgraf Heinrich v. Burgau (CD. Salemitau. 2, 324), burggraf Friedrich, die grafen Rudolf, Ulrich, Hugo d. a. und d. j. v. Montfort, Rudolf v. Werdenberg und Albert v. Neifen, Berthold truchsess v. Waldburg, Konrad v. Hohentann, Johann v. Ringenburg, Ulrich und Berthold v. Königs-egg, Marquard und Ulrich v. Schellenberg (vgl. auch n. 2032, 33), Konrad, Heinrich und Hermann die schenken v. Winterstetten, Konrad v. Eberstall, Friedrich v. Staufen herzog Ludwigs notar, Konrad v. Ernfels, Winhard v. Rohrbach, Konrad v. Wildenrode, Wichand v. Iringsburg, Heinrich v. Wildenstein, Konrad v. Eglingen, Ulrich v. Röhrmos herzoglicher vicedom; vgl. die urk. Konrads v. Eberstall d. d. Ulm 7. juli 1286 in Quellen u. Erörter. 5, 398. Da unter diesen anwesenden sich fast alle am 7. febr. (n. 1998) aufgestellten richter und pfleger des landfriedes für Schwaben und Baiern befanden, wird der (freilich sehr kurzlebig) zugleich mit Württemberg mit verhandlungen über aufrechthaltung des landfriedens in diesen gegenden überhaupt verbunden gewesen sein. — Hier in Ulm ist erzbischof Heinrich von Mainz auf seiner rückkehr von Rom mit k. Rudolf wieder zusammengetroffen, mag. Heinrich von Klingenberg war wol vorausgereist, da er schon am 13. juni beim könig in Hagenau ist, n. 2025]. a
- juni 29 — bestätigt dem kloster Weingarten den besitz der St. Michaelskapelle in suburbio bei Ravensburg und der St. Veitskapelle in Ravensburg. Or. im staatsarch. Stuttgart. *2031
- 29 — verpfändet dem Ulrich von Königsegg für 50 mark silber, welche er demselben für ein streitross (ratione dextrarii) schuldet, die vogtei über die dörfer Hosskirch, Oberweiler und Niederweiler mit jährlichen nicht zu überschreitenden bezügen von 8 Constanzer pfunden; erhebt Ulrich mehr, so bat er dies auf requisiuon des abtes von Weingarten binnen monatsfrist zu bessern, wo nicht, kehrt die vogtei aus reich zurück. Pressel Ulmisches UB. 1, 335. 2032
- juli 6 — beauftragt die brüder Ulrich und Marquard von Schellenberg, die güter welche das von ihm in schutz genommene kloster Weissenau in Isenbach und Manzell besitz, vor gewalthätigen angriffen zu schützen. Or. im staatsarch. Stuttgart. Rief in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 24, 89 reg. aus or. 2033
- 7 — beurkundet dass er dem burggrafen Friedrich von Nürnberg die feste Seefeld (in Niederösterreich westl. Laa) viel früher zu lehen gegeben habe als seinen eignen söhnen Albrecht und Rudolf das herzogthum Oesterreich, und gestattet ihm diese burg so lange von dem reiche zu tragen, bis er ihn anweist sie von seinen söhnen zu empfangen. Struwe De dominio directo in alieno territorio app. doc. B. Lünig Corp. feud. 1, 615. Schütz Corpus 4, 135. Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 82. Abhandl. der bair. Akad. 3, 224. Mon. Zollerana 2, 170 aus or. im reichsarch. München. 2034
- 11 Constantie Aufenthalt höchst wahrscheinlich, und zwar am 11. juli, an welchem tage erz. Heinrich von Mainz, der den könig begleitete, zu Constanz für kloster Weingarten einen ablassbrief ertheilte, Hess Prodrum. Monum. Guelf. 78, vgl. dazu Kopp Reichsgesch. 1, 760 anm. 4 und Will Mainzer Reg. 2, 425 n. 12. *a
- 15 in Schafhusa befreit, auch im namen seiner söhne Albrecht und Rudolf, dem nonnenkloster St. Katharinen-tal dessu in Diessenhofen (oppido nostro) gelegenes haus von steuern, bestimmt jedoch,

1286		
		dass das kloster etwaige weitere erwerbungen daselbst binnen jahresfrist wieder veräußern muss, widrigenfalls sie an seine söhne oder deren nachfolger fallen sollten. Herrgott Geneal. 3, 528. 2035
juli 24	Basilee	gestattet dem grafen Ludwig von Savoyen zu vermehrung seines reichslehns in seinem land (Waadt) zu Moudon, Yverdon und Rommont einen zoll zu erheben, dessen betrag näher angegeben ist, und wofür seitens des grafen sicheres gelobt gewährt werden soll; dies privileg soll geltung behalten, auch wenn es 10 oder 20 jahre nicht ausgeübt würde, legibus, consuetudinibus aliquibus . . . minime obstantibus vel statutis; pön (bannum) sellen 50 pfund gold sein, halb der königl. kammer, halb dem grafen und seinen erben zu zahlen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 122 aus registr. privileg. im staatsarch. Turin. — Vgl. schon n. 1829, Kopp Reichsgesch. 2^b, 385. 2036
		bestellt den freien Hermann von Bonstetten zum beschirmer und vogt (tutorem atque actorem) der frau Judenta witwe Rudolfs von Balm. Aus urk. Hermanns von Bonstetten d. d. Gurk (Gurci, nicht Turegi wie in den drucken) 1298 febr. 16 betreffs der von Judenta an die abtei St. Urban gemachten schenkungen. Herrgott Geneal. 2, 563. Fontes rer. Bernens. 3, 700 aus or. im staatsarch. Luzern; den ausstellort stellte schon Kopp Reichsgesch. 2^a, 397 anm. 5 richtig. — Rudolf von Balm ist am 17. aug. 1286 bereits todt (vgl. Fontes rer. Bern. 3, 413 f.). ist aber nach der urk. von oben diesem tage zu schliessen wol nicht lange vorher gestorben. Man darf daher mit wahrscheinlichkeit die bestellung eines vogtes für seine witwe zum aufenthalt k. Rudolfs in diesen gegenden im juli 1286 setzen. *2037
— 29	(Colmar)	besiegelt eine urkunde des schultheissen, ratbs und der bürger, schöffen und meisterleute von Colmar von 1286 juli 29, die sich vereinigen um zu verhindern, dass bei einem anlauf in der stadt oder wenn ein bürger die stadt meiden muss, nach dem urtheil der gemeinde haus und hof desselben vom richter gebrochen werde, wie bisbor; geschäbe es dennoch, so soll entschädigung geleistet werden. Kopp Reichsgesch. 1, 746 reg. aus or. im stadttarch. Colmar. — Kopp bemerkt, es sei in dem briefe nicht gesagt, dass Rudolf zu Colmar war; aber es ist doch durchaus wahrscheinlich, stimmt auch vortreflich ins itinerar. Mit recht verweist Kopp auf die vorgänge in Colmar um ostern 1286 (Ann. Colmar. SS. 17, 212) als die veranlassung zum obigen beschlusse. *2038
— 31	Argentine	Aufenthalt höchst wahrscheinlich, und zwar am 31. juli, an welchem tage erzb. Heinrich von Mainz für das müster in Strassburg einen ablassbrief erteilt, vgl. Will Mainzer Reg. 2, 425 n. 13. *a
aug. 11	Maguntie	präsentirt dem propst von St. Peter in Mainz (Gerhard) von Eppenstein, als archidiaconus loci den clericus Bertold einen sohn des Frankfurter schultheissen Volrad, zum pfarrer in Fraunheim. Böhmer CD. Moenofr. 1, 226 aus or. im stadttarch. Frankfurt. Reimer Hess. UB. II 1, 459 ebendaber. 2039
— 12		*Advocatus, consules ac tota universitas civitatis Augustensis rogant H. archiepiscopum Moguntinum, ex cuius consilio Rudolfo Romanorum regi nulla petita fideiusoria cautione bona sua crediderunt, ut prefatum regem inducere dignetur, ut absolvantur ab huiusmodi onere debitorum. Dat. Auguste II. id. augusti. — Will Mainzer Reg. 2, einl. LXXXII anm.* nach einem auszuge Schuncks. — Wie Will vermutet, mag Heinrich noch als bischof von Basel auf dem reichstag zu Augsburg anfangs febr. 1286 die Augsburger bewogen haben, dem könig eine summe vorzustrecken. — Sicherlich identisch mit obiger urk. ist der von Lang Reg. Boica 3, 435 gegebene auszug einer urk. ganz gleichen inhalts, welche aber Lang und nach ihm Kopp Reichsgesch. 1, 61, v. d. Ropp Werner v. Mainz 196 und Will Mainzer Reg. 2, 390 n. 337 auf erzbischof Werner von Mainz bezogen und zu 1274 oder 1275 setzten. *2040
— 17	—	bekundet, dass durch seine vermittlung zwischen dem erzbischof Heinrich von Mainz und dem landgrafen Heinrich von Hessen und deren beiderseitigen leuten ein vorgeleich auf fünf jahre geschlossen wurde; acht genannte schiedsrichter mit dem grafen Philipp von Falkenstein als obmann sollen alle seit der von ihm (1282 oct. 24) zu Mainz zwischen weil. erzb. Werner und dem landgrafen geschlossenen sühne (n. 1719) entstandnen zwistigkeiten schlichten; beide theile schwören sich auf fünf jahre gegenseitigen schutz und beistand für

1286		
aug. 20	Maguntie	ihre rechte und besitzungen. Erz. Heinrich und der landgraf siegeln mit. Or. im reichsarch. München, Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 916 ^b reg. 2041 fordert den erzbischof Siegfried von Köln, nach einem merkwürdigen eingang über das verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen macht und die notwendigkeit ihrer gegenseitigen unterstützung, dazu auf, dass er den grafen von Cleve, der die auf klage des landgrafen von Hessen über ihn iuxta curie nostre sententiam verhängte reichsacht beherrlich verachtet, secundum consuetudinem per regnum nostrum undique approbatum in den kirchenhann thue. Aus dem or. in Düsseldorf; in briefform mit dem siegel auf der rückseite. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 486 ebendaher. 2042
— 21	—	bestätigt auf hitte von decan und capitel des Marienstiftes in Utrecht eine eingerückte urk. k. Friedrichs I. d. d. Worms (1173?) dec. 3, worin derselbe die stiftsgüter in Bethendorp (am Rhein oberhalb Schenkenschans nordwestl. Cleve) in seinen und des reiches besonderen schutz nimmt. Weiland im N. Archiv. 13, 628 aus vidimus des Utrechter dompropsts und officials Adolf von 1287 febr. 23 im archiv Utrecht. — Nach bemerkung S. Mullers in Utrecht gab es eine prebenda imperialis am Marienstift. *2043
sept. 1		(in eccl. Solensi) Bischof Hartnid und das domcapitel von Gark belehnen den grafen Friedrich von Ortenburg mit dem gute Weichsen dergestalt, wie es »in privilegio super predio eodem nobis dato per dominum nostrum K. serenissimum Romanorum regem lucidius est expressum.« Or. im staatsarch. Wien. — Dieses heute verlorene privileg k. Rudolfs muss also jedenfalls vor dem 1. sept. 1286 erteilt worden sein; wird aber nach den angeführten worten zu schliessen, doch wol in die regierungszeit bischof Hartnids fallen, der 1283 bischof wurde, also zu 1283 bis 1286. *2044
sept.		Krieg gegen die schwäbischen grafen, besonders gegen graf Eberhard von Württemberg. Hauptthatsachen waren die zerstörung des befestigten kirchhofes von Nürtingen nach dem 14. sept. und die belagerung von Stuttgart während sieben wochen. Im folgenden jahre erneuerte sich der krieg. Ellenhard SS. 17, 126 beschreibt den krieg am ausführlichsten, [aber doch nur den krieg von 1287; auch ist trotz der ausführlichkeit weder ein rechter einblick in die eigentlichen ursachen dieser kämpfe, noch in ihren thatsächlichen verlauf zu gewinnen]. Cunrad Ann. Sindelf. SS. 17, 304 gewähren mehrere feste daten. Monachus Fürst. bei Boehmer Fontes 1, 13 spricht nur im allgemeinen davon. Ann. Colm. SS. 17, 213 gedenken nur des kriegs mit dem grafen von Württemberg. Ottokar 420, der wol auch hier Ellenhard vor sich gehabt, kennt nur den krieg mit dem grafen von Helfenstein und die belagerung von dessen burg Horwartstein (1287). Aus dem friedensschluss vom 10. nov. 1286 lernt man am meisten über die ursachen des kriegs und die demselben vorausgegangenen befehlungen; [die furcht vor wiederaufrichtung des herzogthums Schwaben, der versuch k. Rudolfs die alte untheilbarkeit der grafschaften wieder zu strengerer geltung zu bringen (vgl. n. 1759), dazu die eifersucht gegen die vom könig gehobenen und ganz seinem interesse dienenden Hohenberger, das alles geschürt von alten familienzwisten, brachte die spaltung Schwabens in eine königliche und eine oppositionelle partei hervor; der letzteren charakteristischste erscheinung ist graf Eberhard v. Württemberg. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 404 ff.; ihm folgten, die einzelheiten noch mehr feststellend, Schneider Der Kampf Gr. Eberhards d. E. gegen Rudolf v. Habsburg (1884) und P. Stälin Gesch. Württembergs 1, 459 ff.]. a
sept.	Ezzelinge	Idem (rex) post Egidii (sept. 1) Ezzelinge a monachis et clericis annona et vinum expressit. Ann. Sindelfing. 304. Da der könig von Mainz her kam, so steht nichts im wege, dass er schon anfangs september zu Esslingen war und von da vor Nürtingen (südl. Esslingen) zog. *b
— 6	ap. Nürtingen	Petrus (von Aspelt, nachher erzbischof von Mainz) prepositus Pinguensis et Romanorum regis phiscus, schreibt, da er occupatus circa servicium domini regis selbst nicht kommen kann, einen brief an das domcapitel zu Mainz wegen einer pfünde, datum apud Nürtingen, wie es im abdruck heisst bei Schunck Cod. dipl. 117. „Aber welcher ort ist darunter verstanden? Pfaffen und Stälin, die ich deshalb fragte, glauben dass Nürtingen gemeint sei“. Böhmert; [daran ist nicht zu zweifeln. Konrad v. Sindelf. berichtet: cimiterium Nürwörtingen obhessum fuit; sed mandato regis omnes recesserunt, qui post exaltationem crucis id destruxit; die ein-

1286		
		nahme des kirchhofs muss also zwischen dem 14. und 21. sept. (vgl. n. 2046 f. schon zu Esslingen dafür) geschehen sein. Auch die Flores temporum SS. 24, 242 melden: 1286 Ninwertingen rex destruxit et in Balzingen certamen fuit (vgl. n. 2049^a). — Inzwischen hatte am 9. sept. graf Eberhard v. Württemberg und seine helfer mit leuten des grafen von Helfenstein Weil im Schönbuch zerstört, das den pfalzgrafen von Tübingen mündeln des grafen Albrecht von Hohenberg gehörte (Konr. v. Sindelf.); gegen ihn wird wie Schneider 8 gewiss mit recht annimmt, der könig auf kurze zeit seine leute von Nürtingen weggesandt haben. vgl. die obige stelle: sed mandato regis usw.]. 2045
sept. 21	Ezzelingen	schreibt an alle prälaten, barone, grafen usw. in Meissen und Thüringen, wie er in ihrem lange beunruhigten lande frieden herstellen wolle, setzt ihnen um dies auszuführen den erzbischof Heinrich von Mainz zum hauptmann und rector an seiner statt mit voller gewalt und befiehlt denselben freundlich zu empfangen und ihm in allem zu geborchen. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 917^a reg. Will Mainzer Reg. 2, 427 n. 27 reg. Enbel im Hist. Jahrb. 9, 433 reg. aus or. 2046
— 21	—	ermahnt die bürger von Mainz und in den übrigen rheinischen städten in verfolgung der Juden, die eine christliche familie gefangen halten und des mordes angeklagt sind, dem erzbischof Heinrich von Mainz beistand zu leisten, dessen ausgezeichnete verdienste so sehr einen lohn erheischen, quod quasi res nostra agitur in omnibus que ipsum et ecclesiam suam tangere dinoscuntur. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 917^b reg. Will Mainzer Reg. 2, 427 n. 28 reg. Enbel im Hist. Jahrb. 9, 441 reg. aus or. im reichsarch. München. 2047
— 23	ante Stutgarten	Anfang der Belagerung. Rex . . vallavit civitatem Stucharten in crastino Manritii cum magno exercitu. Ann. Sindelf. 304. [Rudolf lagerte auf dem Esslingerberge; der Wagenburg genannte platz daselbst und die königseiche sollen von damals her ihren namen haben. Vgl. Schneider 8 f. — Vier tage später, am 27. sept. fand im rücken der belagerer ein gefecht zu Hedelfingen südöstl. Stuttgart statt, wobei auf seite der königlichen Diepold von Bernhansen fiel. Ann. Sindelf.]. a
— 23	—	(in castris) citirt den Moses ehemaligen bischof der Juden und die Mainzer Juden seine kammerknechte gemeinlich, von nächstem mittwoch über drei wochen vor ihm zu erscheinen und den klagten des erzbischofs Heinrich von Mainz rede zu stehen. Gerbert Cod. ep. 237. Schunck Cod. dipl. 121. Schaab Gesch. d. Juden zu Mainz 59. 2048
oct. 5	—	(—) befiehlt dem ritter Daniel genannt Jude, dem Hildeger von Stelze und Costin von Lieveleskirch, dass sie die Deutschordensbrüder von Coblenz in ihren privilegien betreffs abführung ihrer weine und auch sonst nicht behelligen sollen. Mitgetheilt von Pfaff. [Or. im staatsarch. Stuttgart, mit reg. 14; mandat, siegel war rückwärts aufgedrückt, hatte ovale form von 3 cm höhe und 2.5 cm breite]. 2049
— 23	—	In octava Galli episcopus Moguntinus (Heinrich) Stucharten cum magno comitatu venit in auxilium regis. [Eodem die comes Burchardus (v. Hohenberg) cum comite Frederico (v. Zollern, wol d. jüngeren) Balzingen (Balingen) conflictum habuit et multi capti et interfecti fuerunt ex parte comitis B. et Alberti comitis de Hohenberch, qui tunc fuit Stucharten. Ann. Sindelfung. 304. — Erzbischof Heinrich stellte am 2. und 8. nov. in castris ante Stutgarten urkunden aus und zwar einen willebrief zur schenkung für kloster Waldsassen (1287 märz 22, Reg. Boica 4. 318) und eine urk. für die kirche zu Aschaffenburg, Gndenus Cod. dipl. 1, 818]. a
— 28	—	(in castris) restituirt den Godinns aus Namur, sohn des Loenart, welchen ricbter und schöffen von Namur wegen friedensbruchs seiner bürgerlichen rechte (inra civilia) verlustig erklärt hatten, auf dessen bitte in seiner früheren ehre (pristino iuri suo, infamiam . . penitus abolentes) und erklärt ihn zu allen bürgerlichen rechten und ehren fähig, als wenn er jenes verbrechen überhaupt nicht begangen hätte. Mitgetheilt von Pertz. Borgnet et Bormans Cartul. de la commune de Namur 1, 79. Winkelmann Acta 2, 123 aus transsumpt von 1290 im archiv zu Lille. 2050
nov. 10	—	beurkundet wie graf Eberhard von Württemberg und dessen helfer zu seinen hilden und gnaden kommen sind: Eberhard verzichtet auf allen ersatz des schadens der ihm in diesem kriege und zuvor seit der zu Ulm gemachten sühne zugefügt worden ist, alles wird in den

1286

rechtszustand wie er vor dem kriege war zurückversetzt, gefangene und bürgen sind lodig; wegen Diepolds von Bernhausen, der erschlagen ward (vgl. n. 2047 *) soll gegen Eberhard nicht umminne sein, aber der es gethan, hat sich angesprochen nach recht zu verantworten; als sicherheit soll graf Eberhard die burgen Wittlingen und Rems (Remseck) ausantworten an den markgrafen Heinrich von Burgau, den grafen Burkard von Hohenberg und den Swigger von Gundelfingen, welche sie zwei jahre behalten und, wenn er dennoch mit rauh und brand oder mit andern dingen gegen die sühne thut, schiedsrichter des zu leistenden ersatzes sind, leistet er keinen ersatz so fallen die burgen dem könig zu; desgleichen soll graf Eberhard seine schulden bezahlen bei Christen und Jnden, und dem könige die stadt Stüttgart ausantworten sie zu hrochen. Nun folgen noch bestimungen, unter welchen auch die mit des königs anhängern dem herzog Konrad von Teck, dem grafen Albrecht von Haigerloch (Hohenberg) und dem pfalzgrafen von Tübingen in fehde gerathenen grafen Ulrich von Helfenstein (dieser wegen der klöster Ahausen und Herbrechtingen), Friedrich von Zollern und seine söhne, Ulrich von Montfort und Konrad von Grüningen-Landau des königs huld wieder erlangen, wobei die einzelnen streitfragen auf schiedsrichterliche entscheidung verstellt worden. Die genannten vier grafen haben diese sühne beschworen; sie ward hiesigelt von k. Rudolf, dem grafen Eberhard v. Württemberg, dem burggrafen Friedrich v. Nürnberg, den grafen Rudolf v. Montfort und Friedrich v. Trüdingen; die grafen Friedrich v. Zollern, Ulrich v. Montfort und Ulrich v. Helfenstein sellten his 30. nov. ihre siegel noch dranhängen, was aber nicht geschehen ist (vgl. Schneider 12). Deutsch. Or. im staatsarch. Stüttgart. Steinhofers Würtmh. Chronik 2, 180. Sattler Würtmh. unter Grafen 2, Beil. 10. Stillfried Mon. Zoll. 1, 166. Stillfried-Märker Mon. Zoller. 1, 96. Schneider Kampf Eberhards gegen Rudolf v. Habsburg 15 druck und facsimile. — [Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80]. — Offenbar war in diesem frieden zu wenig entschieden, weshalb er auch nicht dauerte; [»von einem friedeusschlusse kann kaum die rede sein«, sagt Schneider 12 mit recht und bemerkt, es könne nicht angenommen werden dass die mauern Stüttgarts gründlich gehrochen wurden, da die stadt im folgenden jahre schon wieder befestigt erscheint]. Der vertrag wurde geschlossen, weil Rudolf wie die Ann. Colm. SS. 17, 213 sagen taedio affectus war und zu dem legaten nach Speier wollte; [dieselbe quelle lässt übrigens die belagerung Stüttgarts 20 wochen dauern!] In dieser heziehung ist auch merkwürdig, dass bei den dem grafen von Helfenstein auf ein jahre über nächsten dreikönigstag gesetzten terminen der fall bedacht ist, dass er mit dem könige über das gebirge zu der krone fahre. Dies war damals noch Rudolfs hauptgedanken. 2051

- | | | | |
|---------|---------------|--|---|
| nov. 11 | ante Stutgar- | Abzg. Tandem Martini festo rex recessit, muro eius civitatis destructo, aliisque munitionibus regi assignatis a comite de Wirtenberch. Postea hic Stucharten rursus muro vallavit contra iuramentum et promissionem regi factam. Ann. Sindelf. 304. | a |
| nov. | Ezzelingen | Comes Albertus (v. Hohenberg) cum multis comitibus in secunda vespera Bricii (nov. 13) venit Sindelfingen; pauca ordinavit, statim rediit ad regem versus Ezzelingen. Ann. Sindelf. 304. Der könig war also doch wol zwischen 13. und 24. nov. in Esslingen. | b |
| — 24 | | In vigilia Katrine rex Rudolfus venit ad nuptias comitis Rudolphi Seerer dicti (von Tübingen), Ann. Sindelf. 304. | c |
| — 26 | | In crastine (Katrine) Spiram ivit ad cardinalem. Ibid. Mit dem cardinal ist der päpstliche legat Johann hischof von Tusculum gemeint. [Derselbe war um den 20. sept. in Basel angelangt, woselbst er am 24. und 25. sept. urkundet, Stenzel UB. d. Bisth. Breslan 231, Riedel CD. Brandenburg. I 8, 174. Am 2. nov. kam er nach Colmar (Ann. Colm. 213), am 6. und 7. nov. ist er in Strassburg (Strassh. UB. 2, 68, 69), vom 20. nov. an in Speier nachweisbar (Geschichtsf. d. fünf Orte 5, 164). Hieher eilte der könig um mit dem legaten zusammenzutreffen und mit ihm über das fernere vergehen zu beraten. Hier zu Speier ist die einberufung eines concils und reichstags nach Würzburg beschlossen worden (vgl. die urk. vom 8. dec. n. 2056); von der einhaltung des krönungstermins vom 2. febr. 1287 konnte jetzt nicht mehr gesprochen werden, nachdem der legat selbst erst mitte september in Deutschland eingetroffen war. Aber Rudolf wird, als einmal das nationalconcil von Würzburg und die binausschiebung der kaiserkrönung beschlossen war, wol ziemlich bald jene boten an die curie gesandt haben, von denen dann papst Nicolaus IV. in seinem schreiben an | |

1286

- Rudolf vom 13. apr. 1289 (Raynald Ann. 1289 § 46, Sbarslea Bullar. Francisc. 4, 68) sagt: alii tui nuntii contra nostrum eis impensum consilium, dum eramus in minori officio constitui, se ad brevitem terminum arctaverunt. Rudolf wollte also einen möglichst nahe termin, ihn drängte es offenbar möglichst bald sich der kaiserkrone zu versichern, da bei seinem alter keine zeit mehr zu verlieren und der besitz der kaiserkrone doch immer die wichtigste vorbedingung für die nachfolge seines hauses war. Rudolf hätte wol gern noch vor dem concil den termin zu wissen gewünscht, allein nun gab es in Rom neuerliche schwierigkeiten. Cardinal Hieronymus von Praeneste (oben dann Nicolaus IV.) widerriet den beten das drängen, dann starb Honorius IV. am 3. april 1287 und es folgte eine sehr lange sedisvacanz. So sind die boten unverrichteter dinge zurückgekehrt und inzwischen waren auf dem concil von Würzburg die pläne Rudolfs geschbeitert — die kaiserkrone und die nachfolge seines hauses war damit für Rudolf verloren.] d
- dec. 6 Spire weist dem edeln mann Ulrich von Hanau hundert mark auf die dem reich gehörige hälfte des ungetils zu Frankfurt und zu Gelnhausen und auf die Juden an letzterem orte an. Beschr. der Hanau-Münz. Lande anh. 5. Orth Von den Reichsmessen in Frankfurt 660. Böhmer CD. Moenofr. I, 228. Keimer Hess. UB. II 1, 459 aus or. im staatsarch. Marburg. 2052
- 6 — schreibt dem stadtrath und den bürgern zu Mainz, da viele Juden, seine kammerknechte, ohne seine oder des mit ihnen belehnten fürsten erlaubniß über das meer flüchtig geworden sind um sich der gewalt ihrer rechten herren zu entziehen, sei er befugt ihr ganzes eigenthum sich anzueignen und habe daher den erzbischof Heinrich von Mainz und den grafen Eberhard von Katzenellenbogen beauftragt, alles eigenthum der aus Speier, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau geflohenen Juden einzuziehen und nach ihrem gutdünken darüber zu verfügen, und gebietet der stadt Mainz ihnen hierbei behülflich zu sein. Schunck Cod. dipl. 122. Schaab Gesch. d. Juden in Mainz 60. — Gleichlautende schreiben ergingen an die städte Worms, Speier, Oppenheim, an die getreuen in der Wetterau: [or. der schreiben an Mainz, Oppenheim und für die Wetterau im reichsarch. München, nach Mittheilung Herzberg-Fränkels und Schwalm, vgl. auch Eubel im Histor. Jahrb. 9, 441. — Vgl. zu 1288 aug. 29]. 2053
- 6 — befiehlt der Judenschaft in Mainz, den vorstehend genannten bei der aufspürung des vermögens der übers meer flüchtig gewordenen Juden beizustehen. Schunck Cod. dipl. 124. — Gleichlautende schreiben ergingen an die Judenschaften zu Oppenheim, Speier (Hilgard Speyer. UB. 118 aus or.), Worms und in der Wetterau. [Die orig. der schreiben an die Mainzer, Speierer, Oppenheimer und Wetteraner Juden im reichsarch. München]. 2054
- 7 — verkündigt dem rath zu Augsburg, dass er dem Otto amman (minister) von Ulm seinem vogt zu Augsburg macht gegeben habe, einen bürger oder jemand andern als untervogt zu bestellen, und befiehlt, dem Otto hierin und sonst gehorsam zu sein, so dass er fürderhin keinen anlass zu beschwerden habe. Stettin Geschlechtergesch. 374 übers. Lori Gesch. des Lechrains 40. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 81 übers. 2055
- 8 — befiehlt der Judenschaft zu Würzburg die gefangenen geistlichen ledig zu lassen, die vertriebenen wieder in die stadt einzuführen, die ruhe wieder herzustellen und vorbereitungen zu treffen, dass auf dem bevorstehenden reichstag für alle denselben besuchenden fürsten und herren gesorgt sei. Fries Würzburger Chronik (herausg. 1848) 389 zu 1285. Das richtige jahr gibt die von Oegg-Schäffler Entwicklungsgesch. d. Stadt Würzburg 154 anno 8 aus einer copie im ced. fol. 140 fol. 175^r der Würzburger universitätsbibl. mitgetheilte datirung: Spire 6. idus decembris regni (nostri) anno 14. — In Würzburg war zwischen bürgern und geistlichen ein heftiger streit entbrannt, da letztere von allen lasten befreit sein wollten, was die bürger nicht zugaben; die stadt ward mit dem interdict belegt, das volk geriet darob in wut, erhob sich gegen die geistlichen und vertrieb sie. 2056
- 9 — nimmt den grafen Emich von Leiningen zum reichsburgmann in Gernersheim an und verpfändet ihm statt der versprochenen 200 mark silber 30 mark einkünfte von den reichssteuern (de precariis nostris) in Weissenburg ohne einrechnung in die obige summe, nach deren abzählung diese 30 mark in güter umgesetzt und more castrensis feodi in Gernersheim abgedient werden sollen. Böhmer Acta 355 aus Spenheimer copialb. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 2057

1286		
dec.		(Wormatia) Johann bischof von Tusculum kommt nach Worms, auxilio tamen domini Rudolphi regis Romanorum. Et cum aliquo tempore ibidem permanisset, indixit et convocavit concilium Heripoli celebrandum die ad hoc certa statuta. Ellenhard SS. 17, 129. *a
dec.	Hohinberch	Ante nativitem domini (also vor dec. 25) rex Rudolfus venit Hohinberch (östl. Rotweil) et Rotwile. Ann. Sindelfing. 305. *b
— 25	Rotwile	Weihnachten. Ibidem festum natale (sic) celebravit. Comitem Albertum (von Hohenberg) et comites de Zollere reconciliavit. Ann. Sindelfing. 305. — Die urkunden lassen hier eine dreimonatliche lücke. War Rudolf damals von der krankheit befallen deren er in einem briefe bei Bodmann Cod. ep. 38 und 122 gedenkt? Böhmer. [Aber dieses schreiben fällt jedenfalls vor 1282, vgl. n. 1445, auch umfasst die lücke, in der wir vom könige nichts wissen, doch nur zwei monate, da ein zweifel an den obigen nachrichten Konrads von Sindelfingen ganz und gar unberechtiget wäre; wie denn auch Kopp Reichsgesch. 1, 617 und Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 64 ihnen gefolgt sind. Die annahme von Will Mainzer Reg. 2, 428, dass wie die Wormser Ann. SS. 17, 78 berichten Rudolf anfangs 1287 mit dem erzbischof Heinrich von Mainz nach Thüringen gezogen sei, ist durch gar nichts sonst beglaubigt; vielmehr wird mit Wegele Friedrich d. Fr. 102 anm. in dieser nachricht der Wormser Ann. einfach ein missverständniß und eine verwechslung mit dem jahre 1289 zu sehen sein, eine vermengung der anwesenheit erzbischof Heinrichs in Thüringen im januar 1287 und der Rudolfs von ende 1289 an. Uebrigens ist ja leicht möglich, dass der alternde könig damals von einer krankheit befallen war. c
1287		
jan.		Auf befehl könig Rudolfs (de mandato, auctoritate et mandato) errichtet erzbischof Heinrich von Mainz zu Erfurt einen gemeinen landfrieden (pax generalis) für Tbüringen bis Walburgis (1. mai) und von da auf sechs jahre. Das geschah jedenfalls vor dem 23. jan. 1287. Diesem landfrieden schlossen sich dann durch urk. vom 25. febr. an die bischöfe von Naumburg und Merseburg und markgraf Friedrich von Landsberg. Sebunck Cod. dipl. 134. — Vgl. auch die urk. Albrechts v. Sachsen vom 20. jan. 1287 betr. Mühlhausen, GQ. d. Prov. Sachsen 3, 138. Vgl. des nähern Wyneken Landfrieden in Deutschl. 81 f., Eubel im Histor. Jahrb. 9, 434 f., Dobenecker in Zeitschr. f. thür. Gesch. N. F. 4, 544 ff. *2058
		Appellation an den römischen stuhl gegen das vorgehen, die forderungen und absichten des päpstlichen legaten des cardinalbischofs Johann von Tusculum, ausgehend von einer versammlung der kölnischen kirche nach anhörung eines schreibens des legaten, und wol an andere deutsche kirchen mit der aufforderung zur zustimmung herumgesandt. Die appellationsschrift führt aus: die kirche von Köln wie nicht minder die übrigen kirchen ganz Deutschlands sind durch die unaufrichtlichen schädigungen in den nruhigen zeitläufen in ärgster weise bedrängt, dazn kam der von papst Gregor X. auferlegte zehent, der, für das hl. land bestimmt ut prima facie credebatur, licet forte alius eventus sit secutus, die Kölner kirche geradezu in armut stürzte. Trotzdem verlangt nun der legat unerhört grosse procurationsgelder und seine boten treiben sie ganz nach ihrer willkür ein; überdies berief er sämtliche bischöfe und prälaten Deutschlands, sowie abgesandt aller kirchen und klöster auf kommanden sonntag Oculi (märz 9), einen unbillig kurzen termin, nach Würzburg, was dem clerus unerschwingliche kosten verursachen muss und für den erzbischof und clerus von Köln auch von grosser gefahr begleitet ist, da Würzburg mitten unter seinen hauptfeinden liegt. Obwol weiter der legat behauptet nur zur stärkung der kaiserlichen gewalt vom papste gesandt zu sein, herrscht doch die allgemeine ansicht in ganz Deutschland, dass er eben Deutschland, das mit dem kaiserreich stets untrennbar verbunden war, zu einem erbreich machen, vom kaiserreich trennen und dadurch die andere leuchte der welt, die kaiserwürde, gewissermassen auslöschen und dem rechte der deutschen wahlfürsten (ad quos spectat pleccio regis eiusdem promovendi postmodum in imperatorem) den ärgsten abbruch thun wolle. Ebenso ist es endlich allgemein bekannt, dass der legat wieder einen neuen zehent auf mehrere jahre aufzulegen die absicht hat. Aus allen diesen gründen, auch weil der legat trotz wiederholter bitten noch nie seine vollmacht zu seinem ganzen vorgehen ausgewiesen hat, und um unberechenbare schäden aller art, auch excommunication und interdict von sich abzuwenden, appellirt die kirche von Köln an den apostolischen stuhl, will die appellation vor dem legaten selbst

1287

febr. 27

Columbarie

märz 10

Spire

— 11

Herbipoli

wiederholen, und bevollmächtigt dazu den kleriker Got(frid) der die appellation auch vor praelaten und collegien wo es ihm gut scheint wiederholen kann. Der erzbischof von Köln bekräftigt dies alles mit seinem siegel, ebenso alle appellirenden praelaten, capitul nsw. Horzberg-Fränkell in Mitth. des Instituts 12, 649 aus gleichzeit. copie im staatsarch. Wien aus dem arch. des Salzburger domcapitels. — Wie sich aus diesem wichtigen und merkwürdigen document schliessen lässt, hatte erzbischof Siegfried von Köln die absicht, selbst nicht zum concil zu kommen und womöglich auch andere bischöfe und kirchen davon abzuhalten, also das ganze concil von vorne herein so gut wie zu vereiteln. Allein dies war nicht mehr möglich, es war wol schon zu spät, und so entschloss sich denn Siegfried doch das concil zu besuchen, um desto wirksamer die zwecke desselben oder des legaten überhaupt zu hintertreiben. Und dies gelang. — Dass gerade Köln die führung der opposition ergriff und alles daran setzte, deutet wol darauf hin, dass für Köln mehr als der protest gegen die geldforderungen des legaten jene pläne nach erblichmachung der deutschen krone in betracht kamen; Siegfried von Köln war gerade damals sozusagen der einzige vertreter der kurfürstlichen interessen, denn Trier war unbesetzt, Mainz und alle weltlichen wahlfürsten standen Rudolf nahe. Bassons vermutungen in Wiener SB. 88, 682 ff., wurden durch vorliegendes document glänzend bestätigt. — Hier ist auch das schreiben zu erwähnen, in welchem der clerus der herzogtümer eines sohnes könig Rudolfs diesen seinen herzog bittet, die vom könig der geistlichkeit der herzogtümer ertheilten freiheiten zu achten und die auferlegten abgaben nachzulassen, damit sie nicht gezwungen würden, gegen die doppelte belastung durch eine bevorstehende zehnteinhebung und die dem legaten für Deutschland (legatum iam confirmatum in Alimania) zu leistenden procurationsgelder zu appelliren. Cedit nomini — notam. Nur als form. erhalten: in einem nachtrag zu S II, dar. Wattenbach im Arch. d. Gesellsch. 10, 599 reg.; im cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Schweizer in Mitth. d. Instituts 2, 256. Nach S II wäre das schreiben vom clerus Svevie an herzog Rudolf gerichtet; das ist ganz gewiss falsch. Es ist ja von den herzogtümern die rede, das kann nur Oesterreich und Steier sein, also kann der adressat nur herzog Albrecht und der klagende clerus nur der österreichische und steirische sein. Zweifellos fällt das schreiben zu ende 1286 oder anfang 1287. — Am 3. apr. 1287 appelliren der erz. Jacob von Gnesen und seine anfragene an den papst gegen die vom legaten auferlegten procurationsgelder als unerschwinglich. Stenzel Urk. d. Bisch. v. Breslau 228, Grünhagen Schles. Regesten 3, 96. *2059

schenkt dem Johann von Lanbgassen hundert mark, und versetzt ihm bis zur zahlung die villa Bildebeim cum curia ibidem. Archiv der Gesellsch. 11, 428 reg. aus copien einer sammlung des Urstisius saec. 18 fol. 55 in Hannover. — [Im Habsb. Urbar (geschr. 1303) ed. Maag 1, 47 heisst es: du dörfer Balgöwe (vgl. 1288 sept. 1) und Biltoltzheim. . . sint wol nf 16 jar gestanden mit allem recht hern Johannes sun von Löbgassen ze burgien für 50 mark silbers; ebendas. 44 und 47 sind als 1287 vergebene burglehen noch angeführt: der hof zu Kilchheim an die kinder Hartmanns von Baldeck für 100 mark und gülden aus Geisenberg an Andreas von Watwiler für 40 mark]. 2060

erklärt, dadurch dass er die stadt Godramstein (bei Landau) grefreit habe gleich andern reichsstädten (vgl. n. 1908), solle dem abt und convent von Hornbach an ihren dortigen hergebrachten rechten kein schaden erwachsen, doch mit dem bemerken, dass dieses klostern auf fallo und huteil (que vulgariter vuelle et huteil dicuntur) von den dortigen einwohnern verzichtet hat. Acta Pal. 2, 64. — [Da k. Rudolf am 11. märz ganz bestimmt sein in Würzburg ist, kann er nicht am 10. noch in Speier gewesen sein. Wir haben hier offenbar beziehung des ortes auf die zwischen dem 27. febr. und 11. märz auf dem wege von Colmar nach Würzburg in Speier geschehene bandlung und datum nach der beurkundung anzunehmen. Am 10. märz war der könig sicherlich schon in Würzburg und beurkundete da am 10. und 11. märz die auf der hieherreise für Hornbach und Oppenheim getroffenen verfügungen]. 2061

beurkundet wie er den streit zwischen den burgmannen, rittern und rittersöhnen zu Oppenheim auf der einen, und den bürgern daselbst auf der andern seite, nachdem er die bürger deshalb vom schöffentahl und der rathmannschaft bereits ausgeschlossen hatte, mit rath der fürsten und reichsgetreuen gesühnt hat: ferten sollen sechzehn bürger mit sechzehn rittern wie in früheren zeiten den stadtrath ausmachen, dergestalt dass je sieben

1287

märz 12

— 16

Herbipoli

dieser bürger und ritter den schöffentuhl bilden. Dafür versprechen die hürger zu keiner zeit auf die zerstörung der reichsburg hinwirken zu wollen. Ausserdem versprechen beide theile, im falle nach Rudolfs tod eine doppelwahl stattfinden sollte, keinem der gegenkönige hilfe zu leisten, auch keinen derselben in die stadt und in die burg zu lassen ausser mit beiderseitigem willen; wer dawider handelt, büsst mit acht und bann und einziehung der güter; ebenso wer einen feind und schädiger der stadt durch das hintere burghor einlässt. Streitigkeiten sollen nach dem alten recht und herkommen Oppenheims gesübt werden. Solange graf Eberhard von Katzenellenbogen daselbst königlicher aumann (officialis) ist, soll er mit den ritterlichen rathmannen und schöffen die bürgerlichen auswählen und einsetzen, nach seinem abgang jene allein; ihnen allein steht auch ihre eigene ergänzung zu, die aber nur aus dem kreis der hurgmannen erfolgen soll. Aus dem copialbuch der reichsburg Oppenheim in Karlsruhe. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. ebendaher (mit der bemerkung, dass daselbst auch eine alte deutsche übersetzung). Frauck Gesch. v. Oppenheim 256 ebendaher. — Das schicksal des reichs nach Rudolfs tod wurde also schon damals als zweifelhaft angesehen.

2062

(Rome) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: schreibt über die der gottesfurcht seiner vorfahren vergessenden verrungen des königs Ladislaus von Ungarn, der mit heiden, Tataren usw. sich verhanden hat, unter ihnen lebt und seine gemalin königin Elisabeth gefangen setzen liess; er habe daher dem erzbischof von Gran befohlen, den könig auf den rechten weg durch ermahnungen zurückzuführen und gegen die Tataren usw. das kreuz zu predigen und fordere Rudolf auf, dem erzbischof hierin thatkräftig beizustehen. Theiner Mon. Hungar. sacr. 1, 355. Wenzel CD. Arpad. 4, 296. — Pottbast n. 22588. — In gleicher weise schrieb Honorius auch an den könig von Böhmen und den herzog von Oesterreich. Allein diese sowie die andern in dieser angelegenheit nach Ungarn bestimmten briefe wurden infolge des schon am 3. april eintretenden todes Honorius IV. nicht abgesandt. Vgl. Huber im Oesterr. Arch. 65, 207 f., Gesch. Oesterreichs 2, 21.

*2063

Nationalconcilium, am Oculi (9. märz) berufen von dem päpstlichen legaten Johann bischof von Tusculum, eröffnet von Laetare (16. märz); zugleich reichstag. Rudolphus rex apud Herbipolim sollempnem curiam habuit cum principibus Alemannie et eodem tempore Johannes Tusculanus episcopus apost. sedis legatus ibidem celebravit concilium. Contin. Ratibon. SS. 17, 416, ähnlich Sifrid v. Balnhusen SS. 25, 711. Das verzeichniss der sehr zahlreich versammelten erzbischöfe und bischöfe Deutschlands ergibt sich aus vielen damals von ihnen ertheilten indulgenzen; [es waren anwesend die erzbischöfe von Mainz, Köln, Salzburg und Bremen (Magdeburg nennen irrig nur die Ann. Osterbov. SS. 17, 550), die bischöfe von Passau, Gurk, Lavant, Brixen, Trient, Freising, Regensburg, Eichstätt, Bamberg, Würzburg, Prag, Olmütz, Chur, Constanz, Augsburg, Basel, Strassburg, Toul, Metz, Paderborn, Verden, Hildesheim, Naumburg, Merseburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Pomesanien und Samland. Hartzheim Conc. 3, 734. Reg. Boica 4, 333 ff., 355. Niederöstr. UB. 1, 163 f. Feyerabend Ottobenerns Jahrb. 2, 435 f. Mohr CD. Rhaetiae 2, 48, 137, 246. Ladevög Constanzer Reg. n. 2656 ff. Fries Würzburg. Chronik 391 ann. Arch. f. Unterfranken 39, 46 und 10^b, 56. Böhmer Acta 705. Hessisches UB. 1 1, 352. Emser Reg. Bohem. 2, 602 f., 1189. GQ. der Prov. Sachsen 13, 345 und 30, 361. CD. Saxoniae reg. II 1, 214 ff. und II 9, 21 (die hesiegeling jedenfalls 1287 geschehen), Lappenberg Hamburg. UB. 1, 681 f.; ausserdem multi abbates nigri ordinis et grisei, Premonstratensis et multi alii prepositi et prelati diversorum ordinum ex multis terrarum provinciis, Erfurter Peterschren. SS. 30, 419; so schickte z. b. kloster Beaulieu im Argonnenwald sw. Verdun einen abgesandten, Bibl. de l'école des chartes 42, 421. Die weltlichen grossen ersieht man aus den folgenden urkunden, möglich, dass auch herzog Meinhard von Kärnten anwesend war, da bischof Emicho von Freising am 24. märz einen theilungsvertrag mit ihm wegen ministerialen beurkundet, or. im staatsarch. Wien, vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 482. — Einzelne bischöfe sind schon vom 11. und 12. märz an als anwesend nachweisbar (der 7. märz für Konrad v. Toul bei Eubel im Histor. Jahrb. 9, 661 ann. 3 ist irrig, vgl. Feyerabend Ottobenerns Jahrbücher 2, 435), und am 13. märz wird in indulgenzen schon Herbipoli in concilio datirt (Reg. Boica 4, 333, GQ. der Provinz Sachsen 30, 362). Allein dass die eröffnung doch erst am 16. märz stattgefunden, zeigen die übereinstimmenden an-

1287		
märz 18	Herbipoli	gaben der Ann. Colmar. SS. 17, 213, der Cont. Vindobon. SS. 9, 714 und der Erfurter Peterschron., welche diesen tag ausdrücklich nennen, freilich aber alle ereignisse auf ihn zusammenhäufen wollen]. a Erste sitzung des nationalconcils. Johann bischof von Tusculum verkündet assidentibus venerab. patribus Moguntinensi, Coloniensi, Salisburgensi et Bremensi archiepiscopis et nonnullis eorum suffraganeis et de ipsorum ad id concilium vocatorum et ibi presencium assensu 43 constitutionen zu abstellung zahlreicher kirchlicher missbräuche. Labbe Concilia XI 2, 1319. Hardouin Collectio concil. 7, 1132. Länig Reichsarch. 21, 494. Hartzheim Concil. Germ. 3, 725. Mansi Concil. ampl. coll. 24, 849. Lappenberg Hamburg. UB. 1, 683. Premisches UB. 1, 462. Mekleburg. UB. 3, 252 (varianten). — Ellenhard SS. 17, 129 und nach ihm neuere darsteller, so auch nach Pawlicki Papst Honorius IV. s. 81 ff. knüpfen unmittelbar an die verkündung dieser constitutionen den protest des erzbischofs von Köln und des bischofs von Toul und die darauffolgenden stürmischen scenen, welche die auflösung des concils zur folge hatten. Allein dem widerspricht, dass noch am 23., 24., 25. und 26. märz in concilio datirt wird (Reg. Boica 4, 334, Mainzer Reg. 2, 433 und unten n. 2070, 72), dass am 24. in gegenwart und mit zustimmung des legaten und der fürsten der landfriede erneuert und rechtsprüche ertheilt werden. Es darf demnach nicht diese sitzung vom 18. märz schon als die zweite angenommen werden, in welcher nach den Ann. Osterbev. SS. 17, 550 jene opposition zum ausbruch kam. Diese secunda sessio muss vielmehr später, wahrscheinlich wie Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 437 f. annimmt am 26. märz stattgefunden haben: die erste war die am 18. der verkündung der constitutionen gewidmete, am 16. wird lediglich die eröffnungs vor sich gegangen sein. *2064
— 20	—	beurkundet dass der ritter Konrad von Hensenstam mit seiner einwilligung auf den gütern welche er vom reiche trägt seiner ehelichen frau Alheid 150 mark Kölner denare als wittum angewiesen habe. Gudenus Cod. dipl. 5, 773. 2065
— 22	—	schenkt dem abt und convent in Waldsassen das patronat der kirche in Luhe mit den zwei dörfern Wondreb und Beidel. Zeugen: erz. Heinrich v. Mainz, burggraf Friedrich v. Nürnberg, mag. Leupold v. Wittingen domherr v. Würzburg consiliarius noster. Lichnewsky 2, Reg. 184 n. 936^b reg. Gradl Mon. Egrana 1, 138 unvollst. aus Acta Waldsass. im reichsarch. München mit der mehrfach verderbten datirung: kal. apr. indic. 6, a. 1286, reg. 14. — [Hiez hatten pfalzgraf Ludwig zu Bacharach am 28. sept. 1282 (n. 1716), erz. Heinrich v. Mainz vor Stuttgart am 2. nov. 1286 (n. 2049*) und herzog Albrecht von Sachsen am 16. märz 1287 zu Würzburg (Gradl ib. 139 reg.) willebriefe gegeben]. 2066
— 23	—	thut den durch ihre treue und hingebung ausgezeichneten rittern (milites vel militaris conditionis homines) von Oppenheim auf bitte des grafen Eberhard von Katzenellenbogen die gnade, dass sie, wenn sie auf sein oder seiner amtleute aufgebot mit den bürgern daselbst bewaffnet ausziehen, während der dauer ihres ausenbleibens durch den genannten grafen als daselbst bestellten officialis oder dessen amtsnachfolger verköstigung erhalten sollen. Ans dem copialbuch der reichsburg Oppenheim in Karlsruhe. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. und Franck Gesch. v. Oppenheim 260 ebendaher. 2067
— 23	—	Bischof Heinrich von Trient entscheidet im auftrag des legaten Johann von Tusculum in der diesem vom Dominicanerprovincial von Deutschland Hermann (von Minden) vorgebrachten beschwerde, dass die ihm unterstehenden ordensschwernern durch eintreibung der procurations-gelder belästigt werden: die Dominicanerinnen sollen dann nicht (non von anderer hand nachgetragen) zur zahlung verhalten sein, wenn de ordine predicto et indultis predictis die vollmachten des legaten keine ausdrückliche erwähnung thnn. Or. im staatsarch. Wien. Rein Das Dominikanerkloster in Eisenach, Jahresher. d. Eisen. gyma. 1858 s. 20 n. 1 reg. — Ueber Hermann von Minden und seine anwesenheit in Würzburg vgl. Finke Dominikanerbrieft d. 13. Jahrh. 28 und 115. *2068
— 24	—	(in curia sellempai) beurkundet den vor ihm heute ergangenen rechtsanspruch der versammelten fürsten, dass kein vormund mit den gütern seines mündels irgend eine verfügung treffen dürfe, wodurch der stand des mündels gemindert oder ihm sonst ein nachtheil zugefügt werde, sodann den auf das durch genannte boten geschehene ansuchen des grafen Floris von Holland von dem erzbischof von Salzburg ausgesprochenen und von den erz-

1287

märz 24

Herhipoli

bischöfen von Mainz und Köln und vielen andern bischöfen, dann dem pfalzgrafen bei Rhein, dem herzog Albrecht von Sachsen und vielen andern fürsten gutgeheissenen weiteren rechtspruch, dass demnach dem genannten grafen die von seinem oheim und vormund Floris eingegangenen verträge, wonach derselbe seine lehen von einem andern als dem reiche tragen solle, nicht zum nachtheil gereichen können, dass er diese lehen vielmehr demungeachtet gleich seinem vater vom reiche zu tragen habe. Mieris Charterboek 1, 467. Kluit Hist. Holl. 2^e, 884. MG. LL. 2, 452 aus or. im Haag. v. d. Bergh Oorkonden. van Holland en Zeeland I 2, 264 aus or. — [Das von Böhmer im Addit. II. als n. 1303 nach mittheilung Bethmanns aus einer copie von 1292 gegebene regest vom 27. märz deckt sich inhaltlich vollkommen mit obiger urkunde, so dass angenommen werden darf, das datum 27. märz beruhe auf einem versehen und die beiden urkunden seien identisch. — Der rechtsspruch wendete sich gegen Guido von Flandern, denu es handelte sich um die seeländischen inseln, wie aus den protesten und appellationen von Guidos vertreter Johau von Pisa vom 5. und 25. mai 1287 hervorgeht, vgl. Brosien Der Streit um Reichsflandern 14 f. und nnten n. 2096. 2069

(zu dem offen hove in dem concilio) setzt mit gunst und rath des cardinallegaten und der geistlichen und weltlichen fürsten genannte sätze des landfriedens (es ist derselbe den Friedrich II. zu Mainz im august 1235 machte mit einigen abänderungen und zäsatzen betrefis entschädigung im geleite berauht, verbot neuer münzen, nur ein vogt über gotteshäuser während des landfriedens) und heurkundet, dass solcher von nun his Johann Bapt. und von dann über drei jahre von fürsten, freien, grafen, dienstmannen und reichsgetreuen beschworen worden sei, doch so dass jedermann bei seinem rechte bleibe und dass es fürsten und landherren nubenommen sein soll in ihrem lande mit der herren rath verbesserungen des landfriedens vorzunehmen. Deutsch. Originalien finden sich jetzt noch in Köln, Lübeck, [Wien, Speier, im reichsarch. München und im gräf. Mirbachischen arch. in Harff] das Wiener und Speier exemplar sind nicht von kanzeihand geschrieben, in letzterem höchstens die datirung; wie Herzberg-Fränkeln in Kaiserurk. in Abh. text 276 f. bemerkt, werden bei der ausfertigung der zahlreichen exemplare fremde schreiber herangezogen oder zum theil die abschrift den empfängern selbst überlassen worden sein]. Lehmann Speir. Chron. 555. Lünig Reichsarchiv 6^a, 1. (Senckenberg) Neue Samml. 1, 34. Gatterer in Comment. societ. Gotting. 1780 s. 25. Fries Würzburg. Chronik 1, 393. MG. LL. 2, 448 aus or. in Lübeck. Ennen Qu. z. Gesch. v. Köln 3, 243 aus or. in Köln (vgl. Mitth. aus d. Stadtarch. Köln 4, 16). Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein 55, 10 aus or. in Harff. Facsimile in Kaiserurk. in Abh. 8, 12 aus or. in Speier. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 116 aus or. in Wien mit den varianten der andern or. — In dem schluss: Was auch die fürsten oder landherren in ihrem land usw. sind offenbar die landstände bezieht. — Vgl. auch Wyneken Landfrieden 7 ff. und Vancsa 67. 2070

Burkard Deutschordensmeister und Ludwig graf von Oettingen entscheiden in der sache des Deutschordensbruders Marquard von Maessing und Gebhards grafen von Hirschberg. Anwesend Konrad von Feuchtwangen Deutschordenspraepceptor durch Deutschland, bruder Dietrich Gruel comtur in Eichs. Lang Reg. Boica 4, 335 reg. *2071

(in concilio) befreit ex certa sciencia die Adelheid tochter des reichsdienstmannen Ulrich von Minzerherg und witwe des Reinhard von Hanau, sowie deren ehelichen sohn Ulrich von Hanau von jedem bände der dienstbarkeit, und erklärt beide für frei und wolgeboren, so dass sie gleich edeln und freien in lebengütern succidiren können und alle andern rechte nicht ehren haben wie freie (ingenui). [Zwei or. im staatsarch. Marburg, von denen das eine (B) zu Adelheid und ihrem sohn Ulrich noch hinzufügt: Heinrich und Reinhardum dictos de Willawe filios sororis predicti Ulrici. Lünig Reichsarchiv 11, 521 aus A. Reimer Hess. UB. II 1, 468 aus A und B. — Ueber das auf dem hugo des zweiten or. in der richtung von oben nach unten geschriebene: ndolfs vgl. Vancsa in Mitth. d. Instituts 17, 668; man wollte ursprünglich das pergament in dieser richtung beschreiben. — Vgl. oben n. 9. — Hiezu hatten am tage vorher die erzbischöfe von Mainz und Köln, pfalzgraf Ludwig und herzog Albrecht von Sachsen ihre willebriefe (plenum uostrum beneplacitum et consensum heuivolum ex certa sciencia) gegeben. Waldschmidt-Cranz De comitum austragis 43, 45. Lünig Thesaurus iuris 777 und Reichsarchiv 11, 522, 523. Reimer Hess. UB. II 1, 466, 467 aus or. im staatsarch. Marburg]. 2072

1287		
märz 26	Herbipoli	schreibt der Äbtissin von Quedlinburg (principi sue dilecte), von ihren neulich vorgebrachten bitten können einige nur vor dem hofgericht (iudicio curie) entschieden werden; bezüglich ihrer weiteren bitte halte er es für recht und angemessen, dass keiner auf dem grund und hoden ihrer kirche innerhalb und ausserhalb der stadt ohne ihre bewilligung gehäude errichten dürfe und dass, wenn sie seinen hofbeamten de iure curie et regalibus die herkömmliche abgabe entrichte, sie weiter niemandem etwas zu geben schuldig sei. Lönig Reichsarch. 10, 860 (mit 7. aprilis!). Erath Cod. Quedlinb. 284 mit theilw. facsimile. 2073
— 26	—	[Zweite sitzung des nationalconcils]. In quo concilio secunda sessione appellatum est ab episcopo Tullensi et procuratore Coloniensi ab omni actione ipsius concilii. Cui appellationi adhesit totus clerus. Unde mortuo papa Honorio convocatio fuit inutilis et sine fructu. Ann. Osterhov. SS. 17, 550. [In quo (concilio) quia presumebatur quod quedam essent per subreptionem ordinanda seu statuenda, que contra libertatem cleri ac precipue trim archiepiscoporum videlicet Moguntinensis, Treverensis et Coloniensis super electione Romanorum regis facerent, primo Sifridus Coloniensis archiepiscopus, post eum Tullensis episcopus per interpositas personas sollempnissime appellavit. Unde tumultu facto concilioque solito nihil dignum memoria predictus legatus gessit. Ann. Wormat. SS. 17, 77. (Legatus) exigebat ab eis (prelatis) omnem decimationem ecclesiarum suarum quinque annorum futurorum; qui omnes uno animo contradixerunt ei rebellantes contra eum occiso ibi in quodam tumultu filio sororis sue ac alio quodam nobili Romano. Qui et ipse vix evasit, protectus a domino R. rego Romanorum. Contin. Vindob. SS. 9, 714. Aehnlich lassen protestiren und appelliren die Contin. Ratishon. SS. 17, 416 gegen multas et graves expensas, die Flores temporum SS. 24, 249 gegen quartam partem omnium proventuum a prelatis omnibus per annos 4, Sifrid von Balnhusen SS. 25, 711 gegen quintam. Ellenhard SS. 17, 129 f. ist an worten, nicht sachlich reicher und lässt irrig gegen die constitutionen appelliren (vgl. oben 2064)]; nach ihm Closener Deutsche Städtechron. 8, 50; beide sprechen schon in einer weise wie man sie später zur reformationszeit öfter vernimmt; [die besonders heftige sprache dieser Strassburger chronisten erklärt sich, wie Kaltenbrunner Actenstücke 333 gewiss mit recht bemerkte, aus der spätern einmischung des legaten in den erhitterten streit der stadt Strassburg mit den dortigen Dominicanern. — Wir wissen jetzt durch den glücklichen fund von n. 2059, dass die appellation an den römischen stuhl von seite Kölns schon vorher beschlossene sache war, dass Köln auch den versuch gemacht hatte andere kirchen zum anschluss zu bewegen; wir können annehmen, dass nun wirklich der damit beauftragte Kölner clericus Gottfried die appellation im vollen umfange jenes schriftstückes vorgebracht hat, wovon die obigen quellen jede eine andere seite herausgreifen. Der hieshof von Toul mit seiner kräftigen rede wird dann der allgemein gegen den legaten erbitterten stimmung erst recht ausdruck verliehen, alles mit sich hingerissen und den stürmischen ausbruch der leidenschaften verursacht haben; ausser den concilsräumen kam es zu ersten tumulten des volkes gegen den legaten und dessen begleitung. Das concil war gesprungen, aufenthal und wirksamkeit des legaten in Deutschland überhaupt so gut wie unmöglich gemacht. Auch die pläne Rudolfs waren damit vereitelt, die Romfahrt durch den tod Honorius IV. am 3. april und die folgende lange sedisvacanz unabweisbar verschoben. — Der legat deductus fuit ad introitum domini Rudolphi regis ad civitatem Wormatiensem, sagt Ellenhard 129; am 7. april ist Johann thatsächlich zu Worms (Martene Thesaur. 1, 1208); über sein ferneres schicksal Ebel in Hist. Jahrb. 9, 440, Kaltenbrunner Actenstücke 333. Bischof Konrad von Toul musste als folge seines auftritts die excommunication des legaten über sich ergehen lassen und hatte sich dann in Rom bei der curie zu rechtfertigen, vgl. Ebel l. c. 663 ff. In der neuesten darstellung des concils bei Pawlicki P. Honorius IV. s. 81 ff. ist weder die arbeit Ebel's l. c. 437 ff. und 661 ff., noch das seit 1890 bekannte appellationsdocument n. 2059 benützt]. a
— 27	—	bestätigt den nonnenkloster Thron bei Frankfurt die demselben vom grafen Gerhard von Dietz geschenkten reichslehnbaren besitzungen, welche Gerhard früher de nostro consensu seiner gemalin Elisabeth angewiesen hatte, worunter namentlich auch die hofstätte des klostere, doch so dass der gedachte graf dem reiche dafür durch lehensauftragung seiner eigengüter zu Laufen ersatz leiste. „Abschriftlich ex or. in meinem besitz.“ Böhmer. Böhmer Acta 355 aus vidimus k. Adolfs von 1293 juni 26 zu Darmstadt. Sauer CD. Nassicens 1,

1287		
märz 27	Herbipoli	629 aus transsumpt von 1359 im staatsarch. Wiesbaden. — [Im juni trägt graf Gerhard die güter zu Lauken dem könig und reich zu lohen auf, Sauer ih. 632]. 2074
— 27	—	schreibt dem päpstlichen legaten Johann bischof von Tusculum, dass auf seinem feierlichen hofe zu Würzburg durch rechtsspruch der fürsten, grafen, edeln und reichsgetreuen die gegenwärtig waren gefunden worden sei: quod illi qui proscriptiois sententiam in se animo indurato sustinuerunt per annum et amplius, invocato brachio ecclesiastico deheant excommunicationis sententia innodari, ut eos qui rigore temporalis gladii non terrentur, ad bonum obediencie nervus revocet ecclesiastice discipline, und fordert ihn demgemäss auf, dergleichen in seinem reich geächtete nunmehr auch mit der excommunication zu belegen. Admirabilis providentia — peccato. Bethmann ex or. in Mons. 2075
— 27	—	schreibt demselben wie durch rechtsspruch vor ihm erkannt worden sei: ut contra illos qui per annum et amplius in proscriptioe huiusmodi permanserunt, debemus ecclesiastici brachii auxilium invocare, ut eos severior pena pungať quos peuitudo hactenus non compunxit, und fordert ihn demgemäss auf, dergleichen geächtete mit geistlichen strafen zur genugthuung anzuhalten. Et si perversi — implorare. Bethmann ex or. in Mons. 2076
— 27	—	schreibt demselben umständlich über den gang des rechtstretes zwischen dem klagenden Johann grafen von Hennegau und dem beklagten Guido grafen von Flandern in betreff des landes an der Schelde, Alost, Geertsbergen, Waes und der vier ämter und fordert ihn auf, nachdem die genannten besitzungen dem ersten zugesprochen und der letztere, der sie vorenthält, in die reichsacht gethan worden, nunmehr denselben auch seinerseits mittelst geistlicher strafen zum gehorsam anzuhalten. Admirabilis providentia — discipline. Winkelman Acta 2, 123 aus or. in Mons durch Bethmann. 2077
— 27	—	schreibt dem bischof Johann von Lüttich, dass graf Guido von Flandern, nachdem er auf antrag des Johann von Avesnes grafen von Hennegau in die reichsacht gethan worden und widerspenstigen sinnes mehrere jahre in derselben beharrte, nunmehr nach rechtsspruch der hier um ihn (den könig) versammelten fürsten, edeln und herrn auch mit der excommunication zu belegen sei, und fordert den bischof auf, nach der gewohnheit des reichs nunmehr diese excommunication über Guido zu verhängen. Winkelman Acta 2, 125 aus or. in Mons durch Bethmann. — Gleiche aufforderungen ergieuen an die bischöfe von Cambray und Utrecht, Winkelman ih. citirt ebendaher. 2078
— 27	—	fordert den bischof W. (?) von Cambray (ebenso wie in n. 2078) auf gegen die gemeinden von Geertsbergen und Alost aus denselben gründen den haan zu verhängen. Winkelman Acta 2, 125 aus or. in Mons durch Bethmann. — Bischof von Cambray war in dieser zeit Ingelram, das W ist also ein les- oder auffallender schreibfehler. *2079
— 27	—	fordert denselben ebenso auf bezüglich des Rasso de Gavre, Hugo castellans von Gent und vieler andrer genannten edlen und ritter. Winkelman Acta 2, 126 aus or. in Mons. — Ebenso an bischof und dompropst von Utrecht. Winkelman ih. citirt aus or. in Mons. *2080
— 27	—	empfiehlt allen fürsten, grafen, herren, edlen, ministerialen, vasallen, rittern und ritterbürtigen leuten, städten, dörfern und anderen reichsgetreuen seine bürger von Dortmund zu besonderem schutz und befehlt, sie gegen alle übergriffe in ihrem rechte zu vertheidigen. Rübel Dortmund UB. 1, 109 aus or. im staatsarch. Dortmund. *2081
— 28	—	Graf Adolf von Nassau (der nachherige könig) wird für 200 mark kölnischer denare burgmann des pfalzgrafen Ludwig zu Caub, verspricht einen geeigneten ritter dort zu halten und im notfall selber daselbst zu weilen, ferner einkünfte von 20 mark vom pfalzgrafen als burglehen zu nehmen. Zuletzt gedruckt Sauer CD. Nassoiens 1, 630 aus or. im staatsarch. Wiesbaden. *2082
— 29	—	quittirt die bürger von Lübeck über die entrichtung der reichsgefälle, die sie ihm im zweiten jahr von nächsten pfingsten an zu rechnen schuldig sind. CD. Lnh. I 1, 460 aus or. im staatsarch. Lübeck. 2083
— 29	—	erklärt auf dem reichstag die stadt Nordhausen aller rechte und freiheiten verlustig. Lichnowsky 2, Reg. 185 n. 943^b reg. aus dem reichsarch. München. 2084

1287		
märz 29	Herbipoli	ernennt den erzbischof Heinrich von Mainz zum vicar in den Meissner landen und gebietet den einwohnern denselben als solchem zu gehorchen. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg 185 n. 939 ^b reg. — Vgl. schon oben n. 2046. 2085
— 29		bestätigt den durch erzbischof Heinrich von Mainz auf fünf jahre (vgl. die bemerkungen zu n. 2058) in Thüringen aufgerichteten landfrieden, und alle von denselben gegen die friedensstörer gefällten strafurtheile. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 185 n. 943 ^c reg. 2086
— 29		Auf bitte könig Rudolfs, der eine heirat zwischen herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg und Mechthild der tochter herzog Ludwigs von Baiern abschliessen will, um den schweren zwist Ottos mit dem herzog Albrecht von Sachsen, zu dessen kindern Mechthild geschwisterkind ist, zu stillen und dadurch Sachsen und dem reiche frieden und ruhe zu verschaffen, dispensirt der legat bischof Johann von Tusculum auf grund seiner vollmacht Otto und Mechthild von dem ehehinderniss des vierten verwandtschaftsgrades. Scheidt Orig. Onelf. 3 praef. 68. Quellen und Erört. 5, 401 aus or. im kgl. hausarch. München. — Anwesend waren (nach dem von herzog Otto am 19. april zu Burglengenfeld in der Oberpfalz beurkundeten heiratsvertrag): erz. Heinrich v. Mainz, die bischöfe Arnold v. Bamberg, Reimboto v. Eichstädt und Konrad v. Verden der oheim herzog Ottos und dieses letzteren abgesandte Hildemar v. Oberge, Balduin v. Wenden und Marquard gen. Hauernerwer. Scheidt 69. Quellen n. Erört. 403. *2087
— 31		erklärt gemeinschaftlich mit bischof Konrad von Verden in der streitsache zwischen erzbischof Heinrich von Mainz auf der einen, und den herzogen Albrecht und Heinrich von Braunschweig auf der andern seite, in gemässheit des von diesen beiden theilen eingegangenen compromisses, nachdem herzog Albrecht gar nicht erschienen, herzog Heinrich aber zwar erschienen, jedoch ver ausgemachter sache heimlich wieder weggegangen ist, nach genauer erwägung, mit rath und nach spruch des erzbischofs Rudolf v. Salzburg, der bischöfe Arnold v. Bamberg, Reimboto v. Eichstädt und (Konrad) v. Lavant, sodann des herzogs Albrecht v. Sachsen, markgrafen Heinrich v. Hachberg, Albrecht und Burkard grafen v. Hohenberg, des herzogs v. Teck, Hartmanns v. Baldeck und anderer edeln sich rechtlich verpflichtet, die genannten herzoge von Braunschweig sobald der erzbischof von Mainz dies verlangt in die reichsacht zu thun. Mitbesiegelt von den genannten bischöfen, vom abt von Kempten und dem herzog Albrecht v. Sachsen. Actum et datum ap. Herbipolim. Or. im reichsarch. München. Gudenus Cod. dipl. 1, 829. Schunk Cod. dipl. 141. — Das in bezug genomene compromiss d. d. Muhlhausen 12. febr. 1287 steht Gudenus Cod. dipl. 1, 822. 2088
.		schreibt dem könig Wenzel von Böhmen, billigt dessen ihm brieflich und durch den bruder Hermann von Hohenlohe seinen (Rudolfs) rath mitgetheilten verfügungen bezüglich der krönung und anderen angelegenheiten, versichert ihn, dass er alles vorbereiten werde, damit seine tochter Wenzels gemahlin mit ihrem gefolge ganz sicher am püngstabend zu Prag eintreffe und beglaubigt bei demselben den überbringer zu weiteren verhandlungen. Quod tu fili — nobis. Nur als form. erhalten: in fragm. eines fb. Wenzels II, dar. Loserth im Oesterr. Archiv 57, 481. — Die zeitliche einreihung dieses und der folgenden schreiben hat bereits Loserth l. c. 469 ff. unzweifelhaft festgestellt; sie gehören in die zweite hälfte des märz oder des ersten tages des april 1287; nach dem rest von datirung bei n. 2090 ist es wahrscheinlich, dass sie theilweise oder vielleicht alle am 31. märz gegeben wurden. Es bestand also die ernstliche absicht aller betheiligten, die krönung Wenzels und Gutas am püngsten (mai 25) zu vollziehen; ja könig Wenzel lud bereits seine tante die herzogin Grifina von Krakau auf püngsten zur krönung nach Prag zu kommen ein, Loserth 477. Allein Guta ist erst am 4. juli 1287 in Prag eingetroffen und die krönung des höhmischen königs-paares fand jetzt überhaupt nicht statt sondern wurde erst zehn jahre später vollzogen. Vielleicht hängt diese auffallende verzögerung zusammen mit den ansprüchen, welche eben um diese zeit von seite Böhmens auf Kärnten erhoben wurden. Man darf annehmen, dass des jungen Wenzels thatkräftiger und ehrgeiziger stiefvater Zawisch von Falkenstein, der eigentliche regent Böhmens in den jahren 1284 bis 1287 der träger einer politik war, welche auf eine rückgewinnung der verlorenen österreichischen länder ausging. Zunächst wurde es bei Kärnten versucht, auf welches Wenzel erbansprüche machte. Ein schreiben K. Wenzels

1287

an den bischof Arnold von Bamberg vom 17. märz 1287 (*Cum vos sciamus — privaremur*, *Mith. d. Instituts 4, 161*) enthüllt uns diese eigenthümlichen bestrebungen. Arnold soll, so ersucht ihn Wenzel, die Bamberger kirchenlehen nicht dem grafen Meinhard von Tirol verleihen, *quem dominus et pater noster seren. rex. Rom. terre nostre Carinthie prefect principem*, denn diese lehen, welche sein vater könig Ottokar besessen, gehören successione nativa nummehr ihm (Wenzel) zu; *super quibus (feodis) etiam et predicta terra nostra Karinthie prefatus dominus . . rex Rom. est a vobis aliquociens requisitus et quem adhuc de die in diem humiliter duximus requirendum, donec sua dignatus fuerit clemencia nos respicere in predicta terra nostra ac se nobis gratiosum reddere et benignum*. Es ist wol möglich, dass infolge dieser ansprüche auf Kärnten, *mit denen Wenzel eben jetzt könig Rudolf un-
bequem wurde, eine spannung mit diesem eintrat, dass Rudolf die krönung verschieben liess, um nicht jenen orhansprüchen gewissermassen einen grösseren halt zu geben*. Vgl. zu dieser ganzen angelegenheit meine darstellung in *Mith. d. Instituts Ergbd. 4, 150 ff.*, der sich Susta in *Ceský casopis histor. 1, 296 f.* angeschlossen hat. *2089

schreibt dem könig Wenzel von Böhmen, freut sich über dessen eifer zur durchführung der bevorstehenden königskrönung, erinnert ihn dem erzbischof Heinrich von Mainz (*principi et secretario nostro carissimo*) für die beobachtung der hiesi üblichen gewohnheiten und der Mainzer kirche zustehenden rechte sowie wegen des freien geleites volle sicherheit zu geben und beglaubigt den überbringer. *Plena gaudii — nobis*. Nur als form. erhalten, wie n. 2089, Loserth *ibid.* 482. — Das von Loserth 483 ann. k mitgetheilte bruchstück einer datirung: *pridie kalendas aprilis* gehört gewiss zu diesem oder einem von diesen schreiben, stimmt es doch genau zu allem übrigen. — Erz. Heinrich wendet sich in einem besonderen schreiben selbst an k. Wenzel und Zawisch von Falkenstein, Loserth 480, 484, wegen der ihm gebührenden rechte und beglaubigt den domherrn Albert (*Novionensis, Will Mainzer Reg. 2, 433 n. 70 emendirt Novimonasteriensis*) von Würzburg bei dem böhmischen könig. *2090

Herbipoli trägt dem Zawisch von Falkenstein anlässlich der bevorstehenden königskrönung Wenzels v. Böhmen und seiner gemahlin Gata auf, für die beobachtung aller dem zu vornahme der krönung kommenden erzbischof von Mainz (*ad quos coronacio regum Boemie pertinet*) nach herkommen gebührenden ehrenbezeugungen und für freies geleite zu sorgen. *Cum illustrissimus — super istis*. Nur als form. erhalten, wie n. 2089, Loserth *ibid.* 483. *2091

fordert und erwirkt als bedingung für die gewährung seines geleites von dem päpstlichen legaten Johann von Tuscolum die einsetzung eines geistlichen gerichts (des abtes v. Wettingen) über den von seinen mönchen bei dem könig verklagten abt Wilhelm von St. Gallen. Chr. Kuchmeister ed. Meyer v. Knonau 185 f. — Diese interessante nachricht beleuchtet die schwierige stellung, in der sich der legat nach dem stürmischen ende des concils angesichts der allgemeinen erbitterung in Deutschland befand, und andrerseits wie Rudolf in allerdings nicht ganz königlicher weise diese bedrängte lage auszunützen suchte; es wird sich ja, wie Meyer v. Knonau *ib.* ann. 312 bemerkt, nicht um diese St. Galler sache allein gehandelt haben. Was die St. Galler angelegenheiten betrifft, so war die Grüninger sache noch immer nicht geschlichtet (vgl. n. 1864) und die spannung zwischen abt und könig nicht gemindert; die sparsamkeit abt Wilhelms und seine forderung, dass sich die klosterherren weihen lassen sollten, rief abneigung und widerstand gegen ihn hervor; seine häufige abwesenheit und dadurch verursachte vernachlässigung des gottesdienstes ward als ostensibler grund zur klage genommen, die durch drei conventualen in den ersten monaten von 1287 vor den könig gebracht wurde; dass dies auf aufforderung Rudolfs geschah, ist eine blosse vermutung; das weitere vgl. unten n. 2121^a. Vgl. Meyer v. Knonau *l. c.* und im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 7, 20 ff. *a

ap. 1

schreibt dem schnltheiss, den schöffen, den rathmannen und den bürgern gemeinlich in Achen, dass in curia sollempni apud Herbipolim maturo prehabito consilio cum . . principibus ihr streit mit dem Marienstifte dahin entschieden worden sei, dass dieses die aus seinen zehnten und gütern herkommenden weine in dem keller des capittels lagern und ohne umgeld oder sonstige abgabe (assisia) verkaufen dürfe; und gebietet ihnen sich darnach zu achten. Or. in Düsseldorf (mit rücksiegel nach mittheilung Herzberg-Fränkels). Lacomblet *Niederrhein UB. 2, 489.* 2092

1287		
apr. 1	Herhipoli	gestattet auf bitte des magister Lenpolt von Wiltingen, seines caplans und rathes, den canonicern der kirche St. Johannis in Hange vor Würzburg eine hofstätte in der reichstadt Schweinfurt zu erwerben und darauf ein gehäude zur vorwahrung ihrer weine zu errichten. Aus dem copialbuch dieses stiftes auf der bihl. zu Würzburg Böhmer Acta 356. Stein Mon. Sninfurtenisa 46 aus dem Stifthauser decanatsbuch im ordinariatsarch. Würzburg. — Das ist derselbe Lnpolt von Wiltingen der später mōnch zu Heilsbronn wurde und von dem Johann von Vietring eine ihn mündlich erzählte thatsache mittheilt. Joh. Vict. bei Boehmer Fontes 1, 358; [vorher war er jedoch um 1290 propst zu Haug und dann 1293 official der curie von Würzburg, vgl. Mon. Boica 34, 96 und Archiv f. Unterfranken 28, 14, 76 ff., sowie 32, 158. Wiltingen ist Weitlingen an der Wörnitz, sitz der reichsküchenmeister von Nordenberg]. 2093
— 6		Ostern.
— 13		(ap. Solodorum) Graf Rudolf von Neuenhurg mitherr (condominus) und landgraf des gerichtes und der grafenschaft Nidan wiederholt und henkündet seinen per mandatum et recognicionem quondam coram seren. domino Rudolfo dei gracia Rom. rege ausgesprochenen verzicht auf die einhebung eines zolles von den bürgern von Solothurn innerhalb seines gerichtes. Fontes rer. Bernens. 3, 422 aus or. im staatsarch. Solothurn. *2094
— 20	Maguncie	überträgt dem Grafen Heinrich von Sponheim, dessen verdienste und treue er rühmt, die reichsburg Kaisersworth, welche er einst dem grafen Johann von Sain übertragen hatte, gubernandum et tenendam. Or. im reichsarch. München. Kremer Dipl. Beitr. 259 reg. Ober-rhein. Zeitschr. 11, 297 aus (zweitem?) or. im hezirksarch. Strassburg. 2095
— 29		Graf Guido von Flandern an könig Rudolf: zeigt diesem an, dass er Arnold von Huls caplan von St. Briccus in Tournay und den cleriker Gerhard von Oudenarde als seine procuratoren bevollmächtigt, um am königlichen hofe und sonst überall gegen alles was wider ihn von seite des königs oder sonst geschehen ist oder wird zu protestiren und an den päpstlichen stuhl zu appelliren. Winkelmann Acta 2, 747 aus gleichzeitiger copie der nationahhl. Paris. — Vgl. oben n. 2069, 2075 ff. die gegen Guido von Flandern gerichteten sentenzen und schreiben k. Rudolfs, der nun auch die kirchliche gewalt gegen Guido in bewegung setzte. Der legat war durch schreiben vom 1. apr., dann vom 7. und 15. apr. von Worms und Hamburg aus den wunschen Rudolfs nachgekommen und hatte den grafen Guido unter androhung des hannes zum gehorsam aufgefordert, sowie dessen anhänger ermahnt von der auflehnung gegen das reich abzustehen. Marteno Thesaurus 1, 1208, 1216. So bevollmächtigte denn Guido am 5. mai einen procurator (Johann von Pisa) auch an den legaten. Der eine der an den könig bevollmächtigten, Gerhard von Oudenarde, ist den ganzen mai und die erste hälfte juni damit beschäftigt nm in ganz Reichsflandern und in Cambray protest und appellation an den papst, sowie die erklärungen Guidos vom 25. mai feierlich zu verkünden, dass er bereit sei, den könig sein gutes recht zu beweisen, wenn er ohne gefahr zu ihm kommen könne. St. Genois Inventaire 132, 135. v. d. Bergh Oorkondenh. I 2, 267. Johann von Pisa handelte analog vor dem legaten zu dem er auch Metz gekommen war. St. Genois 133 f. Vgl. Brosien Der Streit nm Reichsflandern 15. *2096
mai 1	—	ermächtigt den edeln mann Otto von Ochsenstein, die dörfer Romansweiler (Rumolsweiler), Dann und Gossweiler, welche dem Simon und Walram von Geroldseck für 200 mark silber verpfändet sind, an sich zu lösen und als reichspfand zu besitzen, und zwar ohne einrechnung des ertrags in die pfandsomme. Schöpflin Als dipl. 2, 37. — [Die hier und in n. 2098 verpfändeten orte liegen alle in der gegend von Wassenheim nordöstl. Strassburg, vgl. Meister Die Hohenstaufen im Elsass 24 ff.] 2097
— 1	—	ermächtigt denselben, die an den grafen Heinrich von Veldenz für 500 mark silber verpfändeten dörfer Marley, Kirchheim und Nordheim an sich zu lösen und als reichspfand zu besitzen, ohne einrechnung des ertrags in die pfandsomme. Schöpflin Als. dipl. 2, 37 anm. t reg. Böhmer Acta 356 aus vidimus von 1426 zn Darmstadt. Meister Die Hohenstaufen im Elsass 115. *2098
— 1	—	verleiht und gestattet den hurgmannen zu Friedberg, dass sie vor keinem andern richter als dem dortigen hurggrafen belangt werden können, doch mit vorbehalt der gerichtsharkeit

1287

- des königlichen hofgerichtes. Or. im staatsarch. Darmstadt, nach mitth. Herzberg-Fränkels. Lünig Reichsarchiv 129, 103. 2099
- mai 3 Maguncie gestattet dem grafen Adolf von Nassau (nachherigem könig) das dorf Idstein zu besetzen, und verleiht demselben einen wochenmarkt. Wagner Schediasma 21. 2100
- 4 »Rudolphus I. imperator constitutionem pacis publicae in comitiis Herbipolitanis in die Palmarum anni 1287 sancitum Lubeca transmittit. CD. Lubec. I 2, 52 anm. aus Dreyers hs. Apparatus iuris publici et historiae Lubecensis zu 4. mai 1287. — Wie die herausgeber bemerken entbehrt diese angabe jedes urkundlichen anhalts und es muss besonders im Hinblick auf das *erfundene regest* n. 1035 auch vorliegendem stärkster zweifel entgegengebracht werden. Wahrscheinlich hat Dreyer auf grund der thatsache, dass Lübeck ein orig. exemplar des Würzburger landfriedens besitzt (vgl. n. 2070), auch dieses regest einfach selbst fabricirt. *2101
- 5 ——— nimmt den edeln mann Gerlach von Limburg zum burgmann der burg Calsmnat (bei Wetzlar) an, verspricht ihm dafür 300 mark silber und verpfändet ihm bis zu deren zahlung die Juden zu Limburg; nach der zurückzahlung soll er dafür güter kaufen und sie als burglehen nehmen. Aus or. im staatsarch. Berlin. Ficker in Wiener SB. 14, 173 aus copie saec. 13 ex. im archiv Roncioni zu Pisa. 2102
- 6 ——— nimmt den hof des Deutschen ordens in Flörsheim (a. Main östl. Mainz) in seinen und des reichs besonderen schutz und befiehlt seinem schultheiss in Oppenheim, die ordensritter in demselben namens des reichs gegen jede störung zu schützen. Wyss Hessisches UB. I 1, 352 aus or. im staatsarch. Marburg. *2103
- 9 ——— erklärt in folge eines zwischen dem erzbischof Heinrich von Mainz auf der einen und den herzogen von Braunschweig auf der andern seite abgeschlossenen vergleichs, dass, nachdem dieselben auf dem hofstag zu Würzburg sich gütlich nicht verglichen, auch herzog Albrecht diesen hofstag gar nicht besucht, herzog Heinrich aber denselben vor ausgemachter sache verlassen habe, diese beiden herzoge mit ihren anforderungen vertragsmässig unterlegen und in die vorausgesehenen nachtheile verfallen seien. Reg. litt. eccl. Mog. hs. zu Würzburg 4, 83. — Vgl. oben zum 31. märz 1287, n. 2088. 2104
- 9 ——— schreibt dem erzbischof (Siegfried) von Köln, dass er das nach pfingsten zu Boppard habesichtige colloquium wegen anderer geschäfte (propter ardua nostra et imperii negotia) his Jacobi aufgeschoben habe, und ersucht ihn seine und des grafen von Geldern streitigkeit mit dem herzog Johann von Brabant his dahin über vierzehn tage eben so rüben zu lassen wie solches zu Würzburg angemacht worden war, am genannten tag und ort aber vor ihm zu erscheinen. Collection de Chroniques Belges inéd. 1 (Heule ed. Willems), 452. Ernst Hist. de Limbourg 6, 335. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 490 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. Sleet Oorkondenb. 1096. — Die andern geschäfte waren wol die durch den von Rappoltstein im Elsass erregten unruhen. Vgl. unten n. 2112^a. 2105
- 9 ——— überträgt dem erzbischof Heinrich von Mainz den schirm und das regiment über die Juden in Thüringen, in der Mark (der Ostmark nämlich) und in Meissen, und befiehlt den Juden demselben gleich ihm selbst zu dienen. [Or. im reichsarch. München, mit VII. id. maii a. d. 1287 reg. 14, wonach frühere irrige datierungen Böhmers und Lichnowskys sich berichtigen]. Gudenus Cod. dipl. 2, 254. 2106
- Wormatie In diese zeit zwischen mai 9 und 16 fiel wahrscheinlich der aufenthalt könig Rudolfs in Worms, von dem in n. 2115 die rede ist. Rudolf traf hier eine anordnung (ordinatio) wegen des der gemeinde Alzei gehörigen waldes, wonach die beamten (procuratores) des pfalzgrafen Ludwig bei Rhein das zum bau und zur feuerung nötige holz frei nehmen dürfen, ebenso die ritte und bürger mit willen der gesamtheit; diese kann auch anders bestimmen, doch muss es dem pfalzgrafen und seinen leuten immer gestattet bleiben, ihr gebrauchsholz ohne zahlung zu nehmen. Nach urk. vom 6. juli 1287, n. 2115. *2107
- 16 Spire schenkt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg tausend mark und weist zu ihrer zahlung mit Friedrichs willen dem grafen Ludwig von Oettingen (Friedrichs schwiegersohn) 450 pfund Heller jährlich aus den königlichen einkünften zu Nördlingen an, über das was Ludwig daselbst schon als reichspfandschaft besitzt, auf solange his daraus die 1000 mark ab-

1287		
		gezahlt siud. Meusel Geschichtsforscher 7, 16. Mon. Zollerana 2, 173 aus or. im fürstl. Wallerstein. archiv. — Vgl. n. 2119. 2108
mai 22	Argentine	überlässt auf bitte des Jacob pfarrers zu St. Georg in Hagenau und der dortigen bürger dem an dieser kirche zu errichtenden collegiatstift das patronatsrecht daselbst, doch dergestalt dass die ernennung des propstes dem reiche zustehe. Schöpfung Als. dipl. 2, 37, „wo das datum nach dem von mir eingesehenen original mit xi. kal. inuii zu ergänzen ist“. 2109
— 25		Pfungsten.
— 29		freit die bürger, ritter und rittersöhne von Odernheim mit gleicher freiheit und gleichem recht wie die bürger von Oppenheim haben, will dass die bürger von Odernheim und von Oppenheim sich gegen heileidiger gegenseitig heistehen sollen, und dass der reichsbeamte zu Oppenheim (officialis imperii) immer auch gleiches amt zu Odernheim versehen solle. Acta Pal. 1, 47 aus or. in Odernheim. — [Böhmer bemerkte zu officialis imperii: „also der dortige schultheiss“; doch ist dies nicht ohne weiteres sicher, denn gerade in dieser zeit erscheint graf Eberhard von Katzenellenbogen als officialis imperii (vgl. n. 2062) und ein Werner als schultheiss, Franck Gesch. von Oppenheim 254, 260]. 2110
— 29		Graf Adolf von Berg an könig Rudolf: er habe all sein anrecht an dem herzogtum Limburg nach dem tode des herzogs Walram von Limburg (patruus noster) und dessen tochter Ermengard gräfin von Geldern an Johann herzog von Brabant und Lothringen übertragen, und bittet den könig um verleihung des herzogtums und aller zugehörigen güter (prout a vobis dependet) an Johann. Dat. a. 1287 feria 5. post pentecosten. Butkens Trophées du duché de Brabant I auh. 114, Miræus Opera 1, 211, Teschenmacher Annales 435, Lünig Cod. Germ. 2, 1133, Bertholet Hist. de Luxembourg 5 preuves 72, Ernst Hist. de Limbourg 6, 306 alle irrig zu 1282. Bondam Charterboek I ^o , 668 zu 1284. Collection de Chroniques Belges inédites 1, 453 zu 1287. Sloet Oorkonden. v. Gelre 1098 aus register der rechenkammer zu Brüssel. — Gleichlautend schreibt graf Adolf magnificis et honorabilibus viris dominis suis charissimis cuiuscunque status dignitatis aut preeminencie existant. Butkens Trophées 1, 115. Sloet 1097. Winkelmann Acta 2, 747 aus or. im staatsarch. Wien. — Die übertragungsurk. Adolfs für herzog Johann von 1283 sept. 13 bei Butkens l. c., Collection 1, 416: ih. 414 schreiben Adolfs an Johann wegen belehnung von 1283 aug. 3; über zahlungen Johanss hiefür vgl. Collection 1, 428 f. 458 und Butkens 114 f. — Durch den tod Ermengards der tochter Walrams von Limburg und gemalin Reinalds von Geldern, welche 1282 von Rudolf mit Limburg belehnt worden war (n. 1674), kam die Limburger erbfolgefrage in bewegung, welche bald den ganzen nordwesten des reiches ergriff. Graf Adolf von Berg war Walrams brudersohn und hielt sich für erberechtigt, verkaufte aber seine ansprüche an herzog Johann von Brabant; ähnlich verzichtete 1285 Gerard von Luxemburg-Durhny auf seine ansprüche zu gunsten Johanss (oben n. 1877). Andererseits stand Reinald von Geldern, dem ja Rudolf selbst auf lebenszeit den besitz Limburgs zugesichert hatte (n. 1674) und auf seine seite trat bald graf Heinrich von Luxemburg, der selbst ein anrecht auf Limburg zu haben behauptete und welchem schliesslich (am 23. mai 1288) Reinald sein erbrecht verkaufte und abtrat (Sloet Oorkonden. 1108). Auf Gelderns seite trat aber auch erzbischof Siegfried von Köln und bald handelte es sich nicht mehr bloss um Limburg, sondern um einen kampf Brabants und der mit ihm verbündeten kleinen dynasten sowie der stadt Köln gegen die vor- und übermacht des erzbischofs von Köln am ganzen Niederrhein. K. Rudolf wollte zu Würzburg eine vermittelung einleiten und setzte tage auf pfingsten, dann auf Jacobi zu schlichtung der frage an (n. 2105). Allein zu diesen tagen ist es nicht gekommen und die dinge am Niederrhein nahmen ihren lauf, führten zum offenen kampf, zur niederlage und gefangen- nahme erzbischof Siegfrieds bei Worringen am 5. juni 1288. Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 838 ff. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 371 ff. *2111
		schreibt einer stadt, die zwietracht mit gewissen grossen sei heendigt und er wolle nunmehr sich der belagerung von Rapoltstein (Rapolczwider cod.) zuwenden; da die bürger ihm bisher trotz vielfachen mahns keine hilfe gesandt haben, ersuche er sie neuerlich dringend, ihm zu der jetzigen belagerung 40 hogschützen zuzusenden. Experientia quidem — habetis. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 15 aus cod. Einsidl. 329. — Darauf antwortet die stadt, heglückwünscht den könig zu seinen erfolgen und verspricht zur belagerung von

1287

juni

ante Rapoltstein

Rapoltstein bogenschützen zu senden. Sacri florens — insignitas. Ibid. 16. — *Stilübung*, vgl. n. 1766. Dem dictator des formelbuches war das eingreifen k. Rudolfs in den Rapoltsteinischen erbchaftsstreit und die belagerung der feste Rapoltstein (vgl. n. 2112*) bekannt, er henützte auch diese ereignisse zu stilistischer übung; wenn er die sache so darstellt, als oh k. Rudolf zuerst andere herren bekriegt, eine feste derselben belagert und sich dann erst gegen Rapoltstein gewendet hätte, so bieten die quellen weder eine bestätigung, noch einen anhaltspunct nm zu beurtbeilen, ob hinter diesen angaben etwas wahres stecken könne oder nicht.

*2112

Zug gegen Anselm von Rapoltstein und belagerung der feste Rapoltstein nördl. Colmar. [Ueber die erste phase des Rapoltsteiner erbchaftsstreites vgl. oben n. 1775 von 1283. Später wandten sich, wie das Chron. Colmar. SS. 17, 255 f. erzählt, Anselms bruder Heinrich und die söhne des verstorbenen Ulrich an den künig mit klagen über entreissung ihres erbes durch Anselm; doch dieser habe die aufforderung des künigs (vielleicht als dieser ende febr. in Colmar war, meint Albrecht Rapoltstein. UB. 1, 128 anm. 1) das erbe mit jenen zu theilen schroff abgelehnt. Dies und der wol in zusammenhang mit diesem familienzwiste stehende raubzug Anselms gegen die stadt St. Bilt (Pöltzen) südwestl. Schletstadt im märz 1287 (Ann. Colmar. SS. 17, 214, der zug in terram Gallicorum fällt nach Chron. Colm. 256 erst in den angust) wird Rudolf zum eingreifen bewogen haben. Er beauftragte zunächst Hartmann von Baldeck (suo fidelissimo procuratori) Rapoltstein mit hilfe der hürger von Colmar und Kaisersberg zu belagern. Dies geschah, wol nach dem 10. mai (Ann. Colmar., Albrecht l. c. anm. 2), bei der unlust der hürger aber ohne erfolg. Darauf neuerdings verwüstende feldhe des Rapoltsteiners mit dem herrn von Hornburg, der ein ansuchen Anselms ihm nicht feindlich anzugreifen zurückgewiesen hatte. Nun kam Rudolf, etwa anfangs juni selbst und belagerte Rapoltstein cum indigenis drei tage. Als er aber von einem mordversuch vernahm, der in seinem lager (septem de adiutoribus regis) gegen ihn geplant worden sein soll, verliess er schnell das Elsass. Vorher befahl er, dass die städte in Zellenberg 500 reiter halten sollten um dem Rapoltstein alle zufuhr abzuschneiden und dass Hartmann von Baldeck mit den städten zu Gemar ein castrum ligneum errichte, was anfangs juli begonnen und schnell vollendet wurde].

a

-- 12

(in Judenburga) Graf Ulrich von Hennburg bekennt die ahlösung der ihm, seiner gemalin Agnes und seinen kindern von künig Rudolf um 6000 mark verpfändeten güter in Steiermark durch berzog Albrecht von Oesterreich de beneplacito et consensu regio und verzichtet auf alle weiteren ansprüche, ausgenommen dass er nach nrkundlicher bewilligung künig Rudolfs und der herzoge Albrecht und Rudolf in den ländern dieser letzteren 700 mark einkünfte erwerben kann, und was er noch betreffs des schlosses Gutenstein und der güter in Cilli zu fordern hat. Or. im staatsarch. Wien. Herrgott Monum. IV 2, 101. — Vgl. oben n. 1138.

*2113

-- 19

ze Ulme

Aht Konrad und der convent von Kempten überlassen künig Rudolf und dem reich Mathild Renharts wirtin us der Bisin und Gertrud Heinrichs des truchsässen von Kempten schwester und ihre erben zu halbem theile, wogegen künig Rudolf dem gottheshans zu halbem theile Agnes Heinrichs des truchsässen und Mathild seines bruders Ulrich wirtin und ihre erben gab. Dirre wehsel geschach ze Ulme an dem durstage vor s. Johannostage. Gegenwärtig die ritter Berthold v. Trauchburg und Heinrich sein sohn, Marquard v. Schellenberg, Konrad v. Minderndorf, Gerung v. Mittelberg, Hartmann v. Lüttenhofen, und die knechte Hngo v. Wagegg, Hugo und Eglolf brüder v. Ermingers. Dirre brief wart gegeben im . . 1287. iare. Or. im staatsarch. Wien. — Man wird nach dieser nrk. doch wol schon am 19. juni Rudolf als in Ulm angekommen denken müssen. — Am 17. juni urkundet markgraf Heinrich von Burgau zu Ulm für das kloster Bebenhausen, wobei unter anderen die grafen Eberhard von Württemberg und Heurich von Veringen als zeugen erscheinen. Oberhein. Zeitschr. 4, 107.

*2114

juli 6

ernahmt die truchsessen von Alzei zur erhaltung des guten einverständnisses mit Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern die von ihm kürzlich da er zu Worms war wegen des Alzeier gemeindewalds gemachte anordnung, welche (si heno recolimus talis fuit) näher angegeben wird, treulich zu balten und halten zu lassen, zumal Ludwig derselben

1287		
juli 7		nachzukommen bereit sei. Ex or. in Darmstadt mit keiner andern jahresbezeichnung als reg. 14. Baur Hess. Urkunden 2, 390 aus or. — Vgl. n. 2107. 2115 verschreibt dem grafen Ludwig von Oettingen für seine getreuen dienste 40 fuder wein jährlich aus einem ort genannt unter dem Berg, solange der könig und seine nachkommen dieser güter gewaltig sind. Lang Materialien zur Oetting. Gesch. 2, 12 reg. *2116
juli		Neuer krieg mit graf Eberhard von Württemberg und dessen helfern [hauptsächlich den grafen von Helfenstein; Ellenhard 126, der im ganzen von 15 schwäbischen grafen spricht, nennt noch die Toggenburg (?) und Montfort (wol mit bezug auf den abt von St. Gallen und den bischof von Chur, zwei Montforter), Kuchmeister 198 erwähnt Zollern und Nellenburg (vielleicht Veringen, wie Meyer v. Knorau anm. 332 meint)]. Der frieden vom 10. nov. 1286 war offenbar übereilt geschlossen und zu wenig entscheidend. Die manern von Stuttgart hatte der graf gegen sein versprechen sofort wieder herstellen lassen. Nachrichten von diesem kriege finden sich in den Annal. Sindelfing. des Conradus de Wurmelingen, SS. 17, 305, [bei Ellenhard SS. 17, 126 ff., welcher jedoch doch trotz der breite wenig einlässlich und genau ist, endlich in der wertvollen und anschaulichen erzählung Chr. Kuchmeisters von dem gleichzeitigen und in verbindung stehenden streit mit St. Gallen, ed. Meyer v. Knorau 187 ff.; Ottokars Reichchronik 420 wol sicher nach Ellenhard. Vgl. auch Schneider Kampf Eberhards v. Württemberg gegen K. Rudolf v. Habsburg 12, P. Stälin Gesch. Württembergs 1, 462, Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 559 ff. — Schon am 19. mai war graf Friedrich von Zollern gefangen genommen worden, wahrscheinlich von den Hohenbergern. Gegen diese (Albrecht v. Hohenb. urkundet am 30. juni zu Bönigheim südwestl. Heilbronn, Ober-rheinische Zeitschr. 4, 109) zog dann anfangs juli markgraf Hermann von Baden mit einem fürmlichen heere (6000 mann?) zur gewinnung des streitigen schlosses Altensteig nordwestl. Nagold. Am 7. juli fand daselbst ein blutiger kampf mit Burkard von Hohenburg statt, vor dem 15. august fiel Altensteig in die hände der markgräfinchen. Ann. Sindelfing. Inzwischen kam könig Rudolf selbst von Ulm her, um sich zuerst gegen Eberhard von Württemberg zu wenden]. a
juli	Ezzelingen	Rex Rudolphi post festum sancte Rensindis (juli 15) venit Ezzelingen cum exercitu, et violenter expugnavit Cannestat, Brihe et Berge, septem castra, et de his igne destruxit statim castra. Ann. Sindelfing. 305. b
. . .	Büthesbach	Deinde cum filio suo iuniore (Rudolf) ivit versus Büthesbach (Beutelsbach nordöstl. Esslingen) et versus Giselingen. Ibid. c
aug. 14		(ap. Cice) Die bischöfe Witicho von Meissen, Heinrich von Morsburg und Bruno von Naumburg, Friedrich pfalzgraf von Sachsen, Dietrich der jüngere, landgraf von Thüringen, Friedrich sobn Heinrichs markgrafen von Meissen und Osterlaud, die grafen Otto von Marshouge, Friedrich und Berthold von Rabenswalt, Albert von Gleichen, Heinrich von Stalberg, der burggraf von Meissen und andere barone, zu zeit vor erz. Heinrich von Mainz als stellvertreter des königs im gericht (presidente indicio) versammelt, an k. Rudolf: sie wollen den vom erzbischof im auftrag des königs segensreich aufgerichteten landfrieden (vgl. n. 2058) treulich halten und bitten den könig gegen alle störer derselben strenge einzuschreiten, sobald er vom erzbischof von Mainz darum ersucht würde. Die genannten bischöfe sowie pfalzgraf Friedrich und landgraf Dietrich versprechen weiter eilich und bei den im landfrieden für Thüringen festgesetzten strafen, das friedenshilfs-geld (subsidium pacis), nämlich von jeder mark ein lot (fortonem aut lotonem), wovon die hälfte dem erzbischof von Mainz gebürt, getreulich einheben zu lassen und ihre schlösser, die sie für die wahrung des friedens als pfand setzen, während der dauer des friedens ohne erlaubnis des erzbischofs denjenigen nicht zu entziehen die mit königlicher vollmacht sie innehaben. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 443 anm. 3 aus or. im reichsarch. München. *2117
— 15	Gemundie	bestätigt den bürgern von Nürnberg ihre privilegien, freiheden und rechte wie ihnen solche von seinen vorfahren am reich so weit diese dazu befugt waren verliehen worden sind. (Wölckern) Hist. Norimb. 797. — Anstellort Schwäbisch-Gmünd. 2118
— 15	—	beurkundet dass er den grafen Ludwig von Oettingen und dessen eheliche frau Maria wegen der tausend mark silber befriedigt habe, welche dieselben vom burggrafen Friedrich

1287		
		von Nürnberg als anssteuer Marias zu fordern hatten, auch dass vor ihm graf Ludwig und seine frau mit ihren kindern auf alle erbrechte und sonstigen ansprüche an die güter des burggrafen verzichtet haben, doch mit vorbehalt der erfolge in jene güter welche in andern briefen genannt sind (alias in nostris litteris sufficienter expressis), wenn der sohn des burggrafen schönes sterben sollte. Falkenstein Antiqu. Nordgav. 4. 83 zweimal auf derselben seite, doch mit auslassung der erwähnung der anssteuer. Schütz Corpus 4, 136. Jungens Misc. 2, 12. Stülfried Mon. Zoller. 1, 170. Mon. Zoller. 2, 176 aus or. im reichsarch. München. — Vgl. n. 2108. 2119
aug. 15	Giselingen	Ibidem moratus fuit in assumptione. Ann. Sindelfing. Böhmer meinte, diese angabe stimme mit den urkunden vom 15. aug. aus Gmünd (n. 2118, 19) nicht recht zusammen; doch bemerkte schon Cbr. Fr. Stälin Württemberg. Gesch. 3, 60 anm. 2, dass Geisslingen nur fünf stunden südl. Gmünd liege, dass also der könig ganz gut am 15. aug. daselbst gewesen und am nämlichen tage noch nach Geisslingen gekommen sein kann. Jedenfalls ist diese richtung des zuges, und nicht etwa von Geisslingen nach Gmünd, anzunehmen, denn offenbar kehrte sich jetzt Rudolf gegen die Helfensteiner, deren stammschloss eben bei Geisslingen lag. *a
aug.		Die assumptionis Ebrhardus de Wirtinberche et Gotherfridus de Böbelingen comites babuerunt conflictum cum civibus in Ezzelingen prope Dürinkau (Ober- oder Unter-Türkheim). Et ibi multi occisi et capti fuerunt. Infra octavam assumptionis afflicta sunt hec: villa Bondorfe, molendina Herrenberch, Affstetten, Horwe prope Ezzelingen, Bliningen, Berchau prope Ezzelingen, Berneusen, Blatinbart, item castrum Rörinstage et alia rapinis, incendiis, caedibus per marchionem de Baden, comitem Burcardum, palatinum Gozzonem, Ebrhardum et comitem de Vahingen. Die Bartholemaei (aug. 24) Wilha et Echtertingen. Ann. Sindelfing. — Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 562 bemerkt, man könne auf grund dieser stelle nicht gleich Stälin 3, 58 von einer verbindung des markgrafen Hermann von Baden mit Eberhard von Württemberg und Gottfried von Tübingen-Böblingen sprechen. Thatsächlich kam freilich doch der gegen die Hohenberger gerichtete kampf des markgrafen dem grafen von Württemberg zu gute. *b
sept. 16	Giengen	(in unser stat) selblichtet und verrichtet die mishellungen, welche zwischen Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzogen von Baiern bisher gewesen sind, dergestalt dass alles was seit Lichtmess zwischen ihnen geschehen ist abgelegt werden soll nach dem urtheil von acht genannten beiderseitig zur hälfte gewählten schiedsrichtern, oder, wenn diese zerschlagen, nach demjenigen des bischofs Heinrich von Regensburg und des burggrafen Friedrich von Nürnberg. Zur sicherheit dieser sühne gibt jeder der beiden herzoge drei genannte burgen in neutrale hände, die jene bei einem bruche an den verletzten ausliefern. Diese sühne soll dauern bis nächsten Michelstag und dann über drei jahre. Mitbesiegelt von den herzogen Ludwig und Heinrich. Deutsch. Oefele Script. 2, 104. Quellen u. Erörter. 5, 409 ans or. im kgl. hansarch. München. — [Der ausstellort ist die reichsstadt Giengen an der Brenz. Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80. — Am 7. nov. erfolgte zu Regensburg eine einigung zwischen den herzogen, Quellen und Erörter. 5, 413, eine der zahlreichen kurzlebigen sühnen in dem immer wieder auflebenden bader der bairischen brüder, vgl. Kiezler Gesch. Baierns 2, 158 f.]. 2120
sept.	Herwartstein	Belagerung dieser dem grafen von Helfenstein gehörigen burg, welche zwischen Ulm und Dinkelsbühl dort wo Kocher und Brenz ihren ursprung haben oberhalb Springen (später Königsbrunn) gelegen war. Die belagerung dauerte mehr als vierzehn tage, denn so lange hielt sich hier abt Wilhelm von St. Gallen im lager des königs auf, [nachdem er schon »manigen tag« bei seinem oheim dem markgrafen Heinrich von Burgau zu Alpeck nordöstl. Ulm verweilt hatte, während das »gesesse« vor Herwartstein war. Kneibmeister ed. Meyer v. Knonau 201 ff. mit den betreffenden anmerkungen (vgl. n. 2121 *). So wird also Rudolf sehr bald nach dem 16. sept. von Giengen gegen Herwartstein gezogen sein. Beim könig waren hier sein sohn Rudolf, der eine weile krank lag, pfalzgraf Ludwig, burggraf Friedrich von Nürnberg, graf Ludwig von Ottingen, graf Gebhard von Hirschberg nsw. vgl. n. 2124 und Kuchmeister. Auf diese belagerung wird sich die notiz der Ann. Colmar. SS. 17, 214 beziehen: Item venorunt ad regem Rudolphum fossores argenti, qui turres sitas in drissimis petris suffuderunt et eas subito deiecerunt]. a

1287		
.		schreihet der stadt Constanz, er sei jetzt mit der belagerung eines schlosses beschäftigt und wisse nicht wie lange sie noch dauern werde; um nun dem mangel an lebensmitteln vorzubeugen ersuche er sie ihm getreide (mille framenti quartalia) zuführen zu lassen, welches er entsprechend bezahlen wolle, sowie er auch für die sicherheit bei dieser und anderen lieferungen Sorge tragen werde. Vestre discrecioni — reportahunt. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 17 aus cod. Einsidl. 329. — In einem zweiten schreiben an Constanz fordert der könig die bürger an, da bereits lebensmittelmangel eintrete, das getreide zu senden oder ihn wissen zu lassen, wenn sie dazu nicht im stande wären, damit er dann die hilfe anderer in anspruch nehmen könne. Vestre strennitati — attemptatam. Ibid. 18. — <i>Stilübungen</i> , vgl. n. 1766. Ich habe l. c. angenommen, dass sich die beiden schreiben auf die belagerung von Herwartstein beziehen und es ist wol möglich, dass dem verfasser der stilübungen, als welche wir jetzt diese briefe ansehen müssen, jenes ereigniss vorschwebte. Doch könnte er, müssen wir jetzt sagen, auch die belagerung von Weissenburg im frühjahr 1288 im auge gehabt haben. Kurz, wir können die briefe zu keinen schlüssen verwerten. *2121
. . . vor Herbst- stein		Aht Wilhelm von St. Gallen kommt zum könig. Das von legaten gegen den aht eingesetzte gericht (vgl. n. 2091*) hatte unterstützt von Rudolf zu Zürich und Diessenhofen tage abgehalten und Rudolf war auch in andrer weise gegen St. Gallen vorgegangen. Er hatte dem st. gallischen hauptplatz Wil im Thurthal gegenüber den ort Schwarzenbach zu einer stadt gemacht und eine feste daselbst erbaut. Dagegen begab sich aht Wilhelm nach Wil und zog hier seine leute zusammen. Im august, nachdem des königs vertrater Hartmann von Baldeck dahin gekommen, fielen kämpfe vor, bis am 6. sept. vor Wil im felde ein stillstand zu wege kam. Darnach sollte abt Wilhelm zum könig ziehen und schiedleute, graf Ludwig von Oettingen als obmann, in der sache hinuen eines monats einen spruch thun (Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 249). So kam der aht ungefähr am 23. sept. vor Herwartstein. Rudolf empfing ihn ungnädig. Burggraf Friedrich von Nürnberg, graf Ludwig von Oettingen und der königliche vicekanzler Heinrich von Klingenberg versuchten eine vermittlung; die verhandlungen zerschlugen sich aber, da der abt auf die von seite des königs auf anrathen des Ulrich v. Ramswag, vogts von St. Gallen. erhobene forderung der herausgabe von schloss Iherg nicht eingehen wollte. Auch der am 7. oct. mit herzog Rudolf geschlossene vertrag (n. 2122) gieng nicht über die Wiler sühne hinaus und am selben tage musste abt Wilhelm den söhnen des königs die dem stifte heimgefallenen Rapperswiler lehen verleihen (n. 2123). So zog der aht »on teding« von dannen. Kuchmeister 187 ff. mit anschaulichen einzelheiten, vgl. dazu die anmerkungen Meyers v. Knonan und dessen darstellung im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 7, 23 ff. *a
oct. 7	—	(in castris) Herzog Rudolf, sohn des römischen königs, vergibt in seinem und seines bruders herzog Albrechts namen dem aht Wilhelm von St. Gallen, dessen hürgern von Wil und sonstigen angehörigen allen ihnen (den herzogen) in ihrer stadt Schwarzenbach zugefügten schaden, todtschlag ausgenommen. Tschudi 1, 195. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 250 aus or. im stiftsarch. St. Gallen. *2122
— 7	—	(—) Abt Wilhelm von St. Gallen verleiht den söhnen des königs, Albrecht und Rudolf herzogen von Oesterreich und Steier, alle ihm und seinem kloster durch den tod des grafen Rudolf von Rapperswil ledig gewordenen lehen. Kopp Reichsgesch. 1, 900, Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 250 aus or. im stiftsarch. St. Gallen. — Graf Rudolf von Rapperswil war 1283 gestorben; die Einsiedler lehen desselben hatte k. Rudolf schon früher an sein haus gebracht, vgl. n. 1947*. *2123
. . .	—	Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern übergibt dem könig Rudolf schloss Thaur (Burghann bei Altdorf) und alles was Heinrich von Thann ihm verkauft (vgl. Reg. Boica 4, 345) und dann von ihm zu lehen genommen hatte, worauf der könig dies alles dem burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen erben überlässt. Zeugen: die grafen Ludwig v. Oettingen und Gebhard v. Hirschberg, Kraft und Gottfried v. Hohenlohe, Herdegen v. Grindela, Hilpold v. Stein, Winbard v. Rorbach, Grifo und Judeman. Aus nrk. Heinrichs von Thann von 1288 ang. 31, worin er weiter bekundet, dass er dann eodem domino rege mandante das genannte schloss wieder vom burggrafen zu lehen nahm. Mon. Zoller. 2, 180 aus or. im reichsarch. München. 2124

1287		
oct.	...	Einnahme von Herwartstein, jedenfalls nach dem 7. und wol vor dem 16. october, an welchem tage der k�nig in Esslingen ist. Castrum Herwartstein a rege obsessum comiti de Oettingen presentatur, berichten die Ann. Neresheim. SS. 10, 25. *a
	...	befiehlt dem grafen Ludwig von Oettingen, seinen und seiner neffen amleute den schutz des klostere Heilsbrunn aufzutragen und ihnen zu verbieten von genannten besitzungen des klostere zinsen einzunehmen und leute desselben vor ihr gericht zu fordern. Aus urk. Ludwig von Oettingen d. d. in castro Walrstein infra octavam nativitatis domini (1287 dec. 25 — 1288 jan. 1), Lang Reg. Boica 4, 357. — Der befehl d�rfte vielleicht w�hrend oder bald nach der belagerung von Herwartstein erfolgt sein, wohin Heilsbrunner m�nche klagend gekommen sein m�gen. *2125
oct.	Ezzelingen	Rudolfus rex venit post Dionysii (oct. 9) Ezzelingen et stetit ibi usque post Omnium sanctorum (nov. 1) cum archiepiscopo Meguntino, destructo castro Bliningen. Et Ehirhardus de Wirtenberch et Gotherfridus de Bebelingen comites castra eorum in Walhusen, Remeshe, Witelhingen (diese drei namen auch bei Joh. Victor. 314) et Rosseche in pace regi presentantur. A. 1287 die Galli (oct. 16) fuit eclipsis et rex Rudolphus Ezzelingen. Cunradi Ann. Sindelf. Vgl. die nun folgende urk. a
— 23	—	beurkundet dass erzbischof Heinrich von Mainz zwischen ihm und seinen helfern einhalb, und zwischen graf Eberhard von W�rttemberg und dessen helfern anderhalb, eine s�hne gemacht habe um alle sachen und br�che, die seit der zu Stuttgart (am 10. nov. 1286) gemachten aufgelaufen waren. Insbesondere soll graf Eberhard dem reiche treu und dienstbar sein, er soll seine schulden den reichsh�rgern, Christen und Juden, zahlen und genannte schiedsrichter sollen die h�he der schuld bestimmen, damit er nicht zu schaden komme; er soll allen schaden verg�ten, den er seit der Stuttgarter s�hne bis zum anfang des krieges gethan hat. Zu diesem zwecke zahlt er j�hrlich so lange es n�thig ist 1200 pfund heller und gibt seine burg Waldhausen (im Remsthal) mit zugeh�r zum pfande richtiger zahlung. Ferner antwortet er seine festen Rems und Wittlingen an Burkard von Hohenberg und Swiker von Gundelfingen aus zur sicherheit, dass er den frieden stet halte und dem lande von Michelstag an �ber zwei jahre keinen schaden thue. Wegen Stuttgart soll der k�nig vom grafen keinen ersatz verlangen, mag es aber mit oder ohne gericht an ihn fordern. Die gefangenen sollen ledig gelassen werden. Ueber die gegenseitigen anspr�che der beiderseitigen helfer (graf Konrad von Vaihingen, Hermann und Konrad herzoge von Teck, die grafen Albrecht von Hohenberg und Ludwig v. Oettingen und die beiden Konrad v. Weinsberg einer- und die helfer Eberhards andererseits) sollen schiedsrichter entscheiden und entst�nde ein bruch unter ihnen, so sollen sie nicht kriegern, sondern an die schiedsrichter oder an den k�nig gehen. Zeugen: herzog Konrad v. Teck, die grafen Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Ulrich v. Sch�lklingen, Konrad v. Vaihingen und Heinrich v. Freiburg; Gottfried v. Hohenleh, Gerlach v. Breuberg, Heinrich v. Brauneck, Ulrich v. Hanan, Konrad der alte v. Weinsberg. Mitbesiegelt vom erz. v. Mainz und Eberhard v. W�rttemberg. Or. im staatsarch. Stuttgart. Deutsch. Sattler Gesch. von Wirtenberg unter Grafen 2, heil. 13. — [Vgl. zur fassung Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 79 f.]. *2126
	...	Parcival Fiesco di Lavagna des reiches statthalter in Toscana kommt zu k�nig Rudolf nach Deutschland. Diese nachricht des Villani VII c. 111 (si torn� al re Bidolfo in Alama�na con suo poco onore) und des Paolino di Piero (sene parti e andossene nella Magna, Tartinius Rer. Ital. SS. 2, 40) wird best�tigt durch urkunden Parcivals vom 18. und 20. nov. 1287 aus Annemasse �stl. Gen�, wo er mit dem erz. Wilhelm von Vienne zwischen den grafen Amedeus von Savoyen und Amedeus von Gen� und Humbert Dauphin von Vienne vermittelt; er befand sich hier wol auf dem r�ckweg nach Italien. Ueber seine wenig erfolgreiche wirksamkeit als reichsvicar vgl. Kopp-Bussos Reichsgesch. 2 ^c , 280 ff. *a
nov. 5	—	verspricht dem Ulrich von Ramswag in ansehung seiner treuen dienste und des dabei erlittenen schadens 200 mark silber und verpf�ndet ihm daf�r die vogtei (alli gesatzti vogtrecht) des klostere St. Gallen. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 251 in deutscher �bersetzung aus einem vidimus von 1401 im stiftsarch. St. Gallen. *2127
— 5	—	Erzbischof Heinrich von Mainz entscheidet im auftrag des k�nigs den vor diesen gekommenen streit zwischen dem kloster Bebenhausen und dem Dominicanerinnenkloster Weiler

1287	
	einer- und Bertold Höwer von Esslingen andererseits über die hinterlassenschaft Bertolds in der Bentauf von Esslingen zu gunsten der beiden klöster, spricht dem Höwer nur aus gnade zwei joch weingarten zu und legt ihm sonst ewiges stillschweigen auf. Oberrhein. Zeitschr. 4, 110 aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. *2128
nov. 11	Lewenstein belehnt seinen natürlichen sohn Albrecht grafen von Löwenstein (früher Albrecht von Schenklenberg) von neuem mit der grafenschaft Löwenstein, mit dem zehnten zu Heilbronn und allem übrigen zugehör, und gibt der stadt Löwenstein (südöstl. Heilbronn) alle freihheiten, welche seine vorfahren der stadt Weinsberg verliehen haben und er und seine nachfolger noch verleihen würden. Regest im copialh. 532 ^b im gen.-landesarch. Karlsruhe, nach mittheilung Schulte's. Kremer in Acta Pal. 1, 332 und 335 reg. — „Diese und andere die grafen von Löwenstein betreffende urkunden sind wahrscheinlich jetzt in München.“ Böhmer. — Vgl. oben n. 1785. 2129
— 13	(Aurh) Bischof Arnold von Bamberg erklärt, dass er den herzog Meinhard von Kärnten gemäss der bitte des burggrafen Friedrich von Nürnberg mit dem schloss Löwenberg (Leonburg im Gailthal), das dem burggrafen durch bischof Berthold verliehen worden war und das Arnold von Weinsberg als der kirche von Bamberg heimgeworfen erwies, belehnen werde, sobald ihn Meinhard darum ersuche. Mon. Zoller. 2, 177 aus or. im reichsarch. München. — Vgl. Taugl Gesch. Kärntens 4, 485 ff., auch Mitth. d. Instituts Ergdh. 4, 151 anm. 2. 2130
— 18	Heilicprunne ist mit dem Deutschordenspräceptor bruder Konrad von Feuchtwangen, den grafen Heirich von Sponheim und Eberhard von Katzenellenbogen, dann den edeln leuten Konrad und Konrad von Weinsberg zeuge der schenkung des patronatsrechts über die kirche in Erfstetten, welche sein natürlicher sohn graf Albrecht von Löwenstein auf des königs und Konrads von Feuchtwangen bitten mit willen seiner gemalin Lukardis zu ihrer beider und seiner mütter Ita seelenheil dem Cistercienserkloster Lichtenstern macht. Acta Pal. 1, 355. 2131
— 27	beurkundet dass Rudolf der junge markgraf von Baden seiner ehelichen frau Adelheid, der tochter seiner (des königs) schwester von Ochsenstein, tausend mark silber zu wittum (in dotem sive donationem propter nuptias que vulgariter wideme appellatur) gegeben, und in ermangelung haaren geldes mit seiner (des königs) einwilligung auf die vom reiche zu lohen rührende burg Mühlberg angewiesen habe. In der angehängten entsprechenden erklärung des markgrafen Rudolf sind als zeugen und mitsiegler genannt: erzb. Heinrich v. Mainz, hschof Konrad v. Strassburg, markgraf Hesso v. Baden, graf Eberhard v. Katzenellenbogen. Or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5, 284. — Mit jhr 1287, ind. 15, reg. 15; die ind. ist also wie selbst noch in n. 2137 um ein jhr zu früh. 2132
.	Die bischöfe Johann von Lüttich und Burkard von Metz geloben, zwischen den grafen Guido von Flandern und Johann von Hennegau innerhalb vier tagen, nachdem sie sich zu könig Rudolf begeben haben werden, einen schiedspruch zu verkünden. Bulletins de la commission r. d'histoire (Belgien) 3. serie 12, 339. De Villers Description de cartulaires du Hainaut 6, 6. Wanters Table chronol. 6, 223 reg. — Während der legat Johann von Tusculum auf antrieb k. Rudolfs gegen Guido von Flandern kirchliche censuren verkündete und androhte (vgl. n. 2075 ff.), scheint, unabhängig davon, noch von seite des papstes Honorius IV. eine Guido günstige entscheidung ergangen zu sein; dem gegenüber scheint Rudolf während der langen sedisvacanz nach dem tode Honorius' den legaten zu aufrechthaltung des bannes haben bestimmen wollen. Andererseits zeigt obige in den herbst 1287 gehörige nrk., dass der gedanke eines schiedsgerichtes aufkante und wir wissen aus urkunden flandrischer edlen und städte aus dem november 1287 und febr. 1288, dass dieselben sich für die einhaltung und ausführung eines solchen schiedspruches verhängten. Der geleitsbrief k. Rudolfs für Guido vom 15. märz 1288 (n. 2156) ist ein weiterer schritt nach dieser richtung, aber Guido kam nicht an Rudolfs hof und verspricht erst am 2. dec. 1288 seinem neffen Johann förmlich sich zum römischen könig zu begeben und sich dem schiedspruch der beiden bischöfe zu unterwerfen. Allein auch jetzt scheint Guido diesen schritt nicht ausgeführt zu haben, wir hören weder von einer entscheidung Rudolfs noch einem spruche der schiedsrichter. Vgl. Brosien Der Streit um Reichsflandern 15 f. *2133

1287		
dec. 3	apnd Heyl-prunne	schreibt den bürgern von Angsburg, dass daselbst die jeweilige steuer oder bede (stora sive precaria) nach dem massstab des vermögens eines jeden bürgers und von allen beweglichen und unbeweglichen sachen, welche ehemals steuerbar waren, ohne rücksicht auf spätere besitzübertragungen an irgendwelche andere personen erhoben werden solle. Lünig Reichsarchiv 13, 90. Moser Reichsstädt. Handb. 1, 92. Meyer Angsburg. UB. 1, 82 aus or. im reichsarch. München. — [Das or. hat als jahresangabe bloss reg. 15, das genügt aber um die urk. entschieden zu 1287 zu stellen, während Böhmer sie ins jahr 1288 gesetzt hatte. Vielleicht blieb der könig noch länger in Heilbrunn, da noch am 13. dec. erz. Heinrich von Mainz daselbst urkundet, Wiegand Strassb. UB. 2, 95. Sonst vgl. Gengler Cod. iur. mun. Germ. 1, 79]. 2134
— 18	Spyer	nimmt den grafen Walram von Zweibrücken zum vogt von Gernersheim an und verspricht ihm dafür 200 mark silber, bis zu deren auszahung er ihm eine jährliche rente von 20 mark von dem amt zu Katzweiler und auf der Lanter anweist; nach der abzahung sollen Walram oder seine erben darum höfe kanfen und dieselben als burglehen jährlich von Martinstag his ostern auf schloss Gernersheim abdieneu. Böhmer Acta 357 aus deutscher übersetzung in Darnstadt. — Sollte das »vogt« der übersetzung nicht etwa einem castellanus des orig. entsprechen, also richtiger mit burgmann wiederzugeben sein? *2135
		schreibt dem grafen Theohald von Bar, er habe gehört, dass der könig von Frankreich sich an mehreren orten und gebieten des reiches eingedrängt habe und noch eindringe, und befiehlt dem grafen bei der treue, die er ihm und dem reiche schuldet, genauu aufschluss über diese sache zu geben. Nur im auszug erhalten in einer urk. der barone und edlen der grafenschaft Bar, d. d. St. Mihiel 19. febr. 1288, Calmet Hist. de Lorraine 2 ^e , 525. — Der aht des klostere Beaulieu in den Argonnen südwestl. Verdun hatte, mit dem schutzherrn der ahtei dem grafen Theohald von Bar in streit geraten, könig Philipp IV. von Frankreich zu hilfe gerufen. Dieser nahm gleich das ganze stiftsgebiet gewaltsam in besitz und das französische parlament erklärte um Allerheiligen 1287 auf grund einer zu St. Menehould gehaltenen untersuchung, das kloster liege in der grafenschaft Champagne, gehöre also zu Frankreich. Der graf von Bar, der schon erklärt hatte, dass Beaulieu innerhalb der grenzen des deutschen reiches liege, wandte sich nun, wie es scheint, durch irgend eine mittelperson an könig Rudolf. Der erfolg war der obige auftrag, der zu ende 1287 oder anfang 1288 ergangen sein muss. Die von Theohald berufene versammlung von St. Mihiel erklärte am 19. febr. 1288, dass Beaulieu zur grafenschaft Bar und zum deutschen reiche gehöre und dass der graf mit der sache sich an den deutschen könig wenden solle. Theohald that dies durch die kirche von Verdun. Vgl. unten u. 2171. Die ganze merkwürdige sache, früher nur nach Calmet bekannt — darnach hat sie Heller Deutschland und Frankreich 118 ff. behandelt — ist durch Havet in volleres licht gerückt worden, der in Bihl. de l'école des chartes 42, 383—428 (wieder abgedr. in Oeuvres de J. Havet 2, 196 ff.) den bericht der untersuchungscommission von mai 1288 veröffentlichte und in einer gründlichen einleitung die ganze vorgeschichte darstellte. *2136
1288		
jan. 5	Maguncie	nimmt das nonnenkloster Thron (ord. Cist.) bei Frankfurt mit allen zugehörigen personen und sachen in seinen und des reiches schutz und gibt demselben noch insbesondere die jeweiligen burggrafen von Friedberg und schultheissen von Frankfurt zu schirmern und pflegern. Böhmer Acta 357 aus dem or. früher in Dillenburg, jetzt im staatsarch. Wiesbaden, mit jahr 1287 ind. 15. reg. 15. Sauer CD. Nassocus 1, 636 aus or. — Hier ist also nicht bloss die indiction wie in u. 2132 um ein jahr zu früh, sondern auch das incarnationsjahr. 2137
— 7	—	besiegelt die urkunde, wodurch Ludwig der erstgeborene Ludwigs (des strengen) pfalzgrafen bei Rhein und herzogs von Baiern gemäss den bestimmungen von Nürnberg (1281 aug. 1, n. 1361) mit beistand und bewilligung seines vaters alle väterlichen und mütterlichen güter nach der anzahl der geschwister gleich zu teilen verspricht und auf alle vorzugsrechte, besonders dass nach dem an Rhein geltenden recht kinder zweiter ehe von der erbschaft ausgeschlossen sind, gegenüber seinen jüngern, von seinem vater mit könig Rudolfs tochter Mathilde erzeugten stiefgeschwistern verzichtet. Auch pfalzgraf Ludwig, erzbischof Heinrich von Mainz und bischof Simon von Worms hängen neben dem jüngern Ludwig dieser urkunde ihre siegel an. Fischer Kl. Schriften 2, 518. Quellen u. Erörterungen 5, 433 aus or. im kgl. hansarch. München. — Vgl. oben zum 1. aug. 1281, n. 1361. 2138

1288		
jan. 7	Maguncie	bestätigt und besiegelt die urkunde, womit Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern seiner gemalin Mathilde, könig Rudolfs tochter, für die ihr einst als morgengabe angewiesenen, nun der brant seines sohnes Ludwig Elisabeth tochter herzog Friedrichs von Lothringen bestimmten güter andere genaunte verschreibt und ihre mitbeilehung mit Mainzer lehen durch den erzbischof Heinrich nud mit stadt und schloss Heidelberg durch den bischof Simon von Worms veranlasst; neben dem könig siegeln pfalzgraf Ludwig und dessen gleichnamiger sohn, Heinrich v. Mainz und Simon v. Worms. Quellen u. Erört. 5, 430 aus or. im kgl. hansarch. München. — Vgl. die damit in zusammenhang stehenden heiratsverträge zwischen herzog Friedrich von Lothringen und Ludwig dem sohne des pfalzgrafen von 1287 nov. 27, Quellen n. Erört. 5, 425, dann n. 2140 und 2148, sowie Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1180 für die ortsbestimmungen. *2139
— 7	—	besiegelt die urkunde, womit Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern bei bestellung des angegebenen wittums für Elisabeth tochter herzogs Friedrich von Lothringen und verlobte seines erstgeborenen Ludwig (darunter das reichslehenbare schloss Wachenheim, das für 3000 mark Kölner denare verschrieben wird) bestimmt, dass alle seine söhne aus seiner ehe mit Mathilde tochter könig Rudolfs im falle ihrer verheirathung vor der theilung des väterlichen und mütterlichen erbes ein recht auf aansantwortung von gütern gleichen werthes haben, andernfalls bei der ertheilung soviel mehr erhalten sollen. Besiegelt vom pfalzgrafen Ludwig, dem erzbischof Heinrich v. Mainz, und bischof Simon v. Worms. Böhmer Acta 706 aus abschrift Württweins auf der stadtibl. Frankfurt. — Vgl. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1179. *2140
— 7	—	Erzb. Heinrich von Mainz belehnt den Rheinpfalzgrafen Ludwig herzog von Baiern sammt seiner gemalin mit der alten stadt in Weinheim und den lehen, welche Otto von Bruchsal in Schwetzingen innehatte. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1178 reg. aus or. im reichsarch. München. *2141
— 8	—	verleiht die königliche capelle in Hammerstein, welche dormal durch die resignation des priesters Theoderich erledigt ist und deren collation ihm zusteht, dem cleriker Friedrich, bruder des burggrafen Ludwig von Hammerstein. Günther Cod. Eben. Mos. 2, 472 nach einer fast gleichzeitigen abschrift im staatsarch. Coblenz, mit 1287, ind. 1, reg. 10 (!). 2142
— 18	—	benachrichtigt die bürger von Heilbronn, dass er seinem sohn grafen Albrecht von Löwenstein den zehnten zu Heilbronn und in der dortigen pfarre zusammen der herrschaft Löwenstein nebst zugehör mit bewilligung der fürsten zu lehen gegeben habe. Kremer in Acta Pal. 1, 331 reg. — Vgl. n. 1785 und 2129. 2143
— 29	—	beurkundet gemeinschaftlich mit erzb. Heinrich von Mainz, wie sie zwischen Emich grafen von Leiningen auf der einen, und den vier brüdern von Wilschüssel auf der andern seite wegen des von dem ersteren und dessen leuten in diesem jahr bei Flörsheim erschlagenen neffen der letzteren eine (sehr merkwürdige) sühne gemacht haben; graf Emicho gelobt alle ihm anferlegten verpflichtungen zu erfüllen und stellt hiefür als bürgen die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Adolf v. Nassau, die ritter Heinrich v. Bannacker (wol so statt Bannalen der copie), Eberhard v. Randeck, den vicedom Ludwig, Friedrich v. Schonenberg, Erthpo v. Wingarten, Siegfried gen. Kranich, Wilhelm v. Milvesheim, Kuno v. Montfort. Haupt Zeitschr. f. deutsches Alterthum 6, 23. Böhmer Acta 358 aus Leiningen'schem copialbuch. — [Bei dem Leiningen'schen ritter Siegfried Kranich kann an die geschichte erinnert werden, welche Matthias v. Neuenburg, Böhmer Pontes 4, 161, vom grafen Friedrich von Leiningen und seinem ritter Kranich (Grues) erzählt]. 2144
— 30	—	Philipp und Gerhard brüder truchsess (von Alzey) und Wernher und Philipp brüder genannt Wintrones von Alzey beurkunden ihre sühne mit ihrem herrn Ludwig Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern, geschlossen nach dem schiedspruche der edeln Friedrich burggrafen v. Nürnberg, Kraft v. Hohenloh, Otto v. Bickeubach, des propstes Albert v. Illmünster protonotars herzog Ludwigs und der ritter Herdegen v. Grindlach, Winhard v. Rorbach, Werner schultheissen v. Oppenheim und Heinrich v. Sachsenhausen vicedom herzog Ludwigs in partibus Rheni; pfalzgraf Ludwig sah ihnen nach, was sie vulnerando, occidendo aut qualitercunque alias excedendo in Alzeia civitate vel extra a tempore liberationis seu exemptionis ipsius (vgl. 1277 oct. 24, n. 877) usque in hodiernum diem contraxerant; und sie, was ihnen

1288

- febr. 1 Maguncie genehmigt den tausch, welchen graf Gerhard von Dietz mit den nonnen zu Thron eingang, indem er denselben einen theil der bnfstätte ihres klostere gegen andere güter überliess, und das reich, von dem er die überlassene hofstätte zu leben trug, nach bericht des hiezu verordneten grafen Eberhard von Katzenellenbogen durch aufgabe von gütern in Laufen (westl. Uisingen in Nassau) genügend entschädigte. Böhm. Acta 359 aus or. früher in Dillenburg, jetzt in Wiesbaden. Sauer CD. Nassovicus 1, 636 aus or. — Vgl. n. 2073. 2146
- 2 Auf diesen tag hatte könig Rudolf nach Mühlhausen in Thüringen einen reichstag berufen, wie wir aus einer urk. vom 6. dec. 1287 erfahren, worin herzog Otto von Braunschweig unter vermittlung des fürsten Wlzlav von Rügen eine sühne mit herzog Albrecht von Sachsen schliesst; beide wollen ihre streitigkeiten über das schloss Bleckede auf dem kommenden reichstag zu Mühlhausen dem könig zur entscheidung anbeistellen. Sudendorf UB. der Herzoge v. Braunschweig 1, 67, Pommersches UB. 3, 25. Der reichstag kam nicht zu stande. *a
- 13 beurkundet dass vor ihm im gerichte der bischof Simon von Worms seine rechtlichen ansprüche auf den Odenwald, auf die wieseu genannt Hudesangel und auf die halbe frucht-custodie in der mark Zwillisheim gehörig bewiesen habe, setzt denselben gemäss einem durch erz. Heinrich von Mainz und abt Konrad von Kempten seine fürsten, herzog Konrad von Teck und die grafen Ludwig von Oettingen und Albrecht von Hohenberg und viele edle und ritter gefällten urtheil (sententiatum et ab omnibus approbatum) in deren besitz, und gibt auf des bischofs bitte ihm den burggrafen von Starkenberg zum einführer in dieselben. Schannat Hist. Worm. 2, 147. 2147
- 16 gibt beglaubigte abschrift einer urkunde d. d. Worms 8. jan. 1288, wodurch bischof Simon von Worms mit einwilligung seines capitels auf bitte Ludwigs pfalzgrafen bei Rhein und herzogs von Baiern dessen gemalin Mathilde (tochter könig Rudolfs) zum ersatz für ihre resignation auf die burg Wachenheim, welche für Elisabeth von Lothringen als braut von Ludwigs erstgebornem zum wittum bestimmt ist, die mitbelehnung mit burg und stadt Heidelberg erteilt, und deren darauf versichertes wittum anerkennt. Schannat Hist. Worm. 233 im text. Kopp Reichsgesch. 1, 902 aus or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat). — Vgl. n. 2139 und Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1182. 2148
- 22 anwesend bei der durch erzbischof Heinrich von Mainz vollzogenen feierlichen bestattung Adelheids, der witwe des grafen Walram von Nassau und mutter Adolfs von Nassau, die ihre wittwenzeit als heghine theils in Wiesbaden, theils in Clarenkloster in Mainz verbracht hatte, an welch letzterer stätte sie nun auch begraben ward. Schliephake Gesch. v. Nassau 2, 226 nach erzählung des Minoriten Werner von Saulheim (1314) über die stiftung des klostere Clarenthal, vgl. Will Mainzer Reg. 2, 438. *a
- bestätigt und besiegelt auf bitte der ritter Rudolf und Anselm von Drachenfels deren eingerückten sühnevertrag mit dem bischof und der stadt Worms vom 1. apr. 1287. Deutsch. Boos Wormser UB. 1, 283 aus or. im staatsarch. Worms, nur mit jahr 1288, daher in den Mainzer urkunden im januar und februar dieses jahres zu setzen. — Vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 77, der die form der insertion bespricht und bemerkt, dass die urk. Rudolfs ganz in der königlichen kanzlei entstanden ist. *2149
- Bischof Burkhard von Metz kommt zu k. Rudolf nach Mainz und empfängt hier die regalien. Gallia christ. 13^a, 766 zu 1288 im zusammenhang mit Burkhards kämpfen mit Lothringen erzählt; ohne beleg, doch wol auf guter überlieferung beruhend. *a
- 22 (Lateran) Wahl und weihe des papstes Nicolaus IV. Hieronymus aus Ascoli in der mark Ancona war vorher Minoritengeneral und cardinalbischof von Palestrina. Er war in freundlichen beziehungen zu k. Rudolf gestanden, vgl. oben n. 905 und die nachträge. b
- 26 Wormatie bestätigt auf bitten des bischofs Simon von Worms und des domcapitels die eingerückte urkunde Ottos I. von 970 apr. 10 (Reg. imp. 2 n. 517, DO. I n. 392) die stadt Ladenburg betr. Winkelmann Acta 2, 127 aus Wormser copialbuch saec. 15 in Darmstadt. *2150

1288		
febr. 26	Wormatie	bestätigt dem bischof Simon von Worms und dem domcapitel ebenso die urk. Heinrichs II. von 1002 juni 10 (Stumpf n. 1307) den wald Forchahi betr. Schannat Hist. ep. Worm. 2, 148. Winkelmann Acta 2, 127 erwähnt ebendaher. 2151
— 26	—	bestätigt denselben ebenso die urk. Heinrichs II. von 1012 aug. 18 (Stumpf n. 1559) betr. die mit Lorsch streitigen greuzen im Odenwald. Winkelmann Acta 2, 127 erw. ebd. 2152
— 26	—	bestätigt denselben ebenso die urk. Konrads II. von 1026 febr. 14 (Stumpf n. 1903) betr. den wald Forchahi und andere besitzungen. Schannat Hist. ep. Worm. 2, 148 reg. Winkelmann Acta 2, 127 erwähnt ebendaher. 2153
.		Rex Rudolphus congregavit exercitum, ut obsessum castrum Maguntinensi domino archiepiscopo liberaret. Ann. Colmar. SS. 17, 215 bei nachrichten vom febr. 1288. Nach Schmuck in seiner handschr. geschichte des erzb. Heinrich hätte es sich um die noch nicht völlig ausgebaute und vom landgrafen von Hessen belagerte burg Fritzlar gehandelt, vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 446 anm. 2. Schmuck setzt die sache zu ende 1287, ohne einen grund dafür anzugeben; zunächst wird man doch an der zeitlichen einreihung der Colmarer quelle festhalten müssen. *a
.		Judei dederunt regi Rudolpho 20 milia marcarum, ut eis de illis de Wessila et de Popardia iudicaret. Ann. Colmar. SS. 17, 215 bei nachrichten vom febr. 1288. Dies hängt mit der geschichte des guten Wernher zusammen, welchen die Juden zu Oberwesel am charfreitag des jahres 1287 grausam hingeschlachtet haben sollten; wüthende Judenverfolgungen am Rhein, besonders zu Wesel und Boppard waren die folge (vgl. Gesta Trevir. SS. 24, 470, Erfurter Peterschron. SS. 30, 419 und sonst fast überall erwähnt). Das Chron. Colmar. 255 berichtet ähnlich, dass die Juden sich klagend über ihre verfolgung an könig Rudolf um hilfe wandten, die befreiung ihres gefangenen berühmten gesetzlehrers (des rabbi Meir ben Baruch, vgl. über ihn unten u. 2183) erwirken wollten und hiefür und wenn ihnen gegen Wesel und Boppard recht verschafft würde 20000 mark vorsprachen. Der könig habe in der that jenen meister freigelassen (irrig, vgl. n. 2185) und habe die zwei städte zu 20000 mark verurtheilt; ausserdem liess er den erzbischof von Mainz öffentlich predigen, dass die christen den Juden grosses unrecht zugefügt hätten und dem guten Wernher eine verehrung gleich einem märtyrer durchaus nicht gebüre. — Jedenfalls in zusammenhang mit den Judenverfolgungen dieser jahre steht auch die strafe von 6000 mark, zu welcher die bürger von Mainz durch könig Rudolf verurtheilt wurden (prout instrumentis super hoc confectis plenius continetur); aus urk. k. Adolfs vom 1. juli 1292 für Gerhard von Mainz, Gadenus Cod. dipl. 1, 861; die urk. k. Rudolfs ist nicht erhalten. Kopp Reichsgesch. 1, 767 anm. 4, darnach Will Mainzer Reg. 2, 438 und Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 442 anm. 2 haben es auf die mit dem guten Wernher zusammenhängenden krawalle bezogen, doch dünkt mir wahrscheinlicher, dass die Mainzer bürger diese bedeutende strafsomme deshalb zu zahlen hatten, weil sie sich 54 häuser der im jahre 1286 entflohenen Juden angeeignet hatten, vgl. Schaab Gesch. der Juden in Mainz 60 ff. *b
märz 4	Spire	belehnt Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern mit allen lehen in Friesenheim bei Mannheim, welche die brüder Marquard und Giselbert von Friesenheim von dem grafen von Dörn (Walddörn) wegen der grafenschaft in Dilsberg trugen, und die er (Rudolf) nun durch kauf erworben hat. Abschriftlich in meinem besitz. Böhmer. Quellen u. Erörter. 5, 436 aus or. im staatsarch. München. 2154
— 7	—	befiehlt den bürgern von Esslingen, dass sie das domcapitel zu Speier an seinen dortigen häusern (curiis) aller rechte und gewohnheiten geniessen lassen sollen, deren sich dasselbe von alten zeiten her erfreut, und es fñrderhin nicht mehr darin belästigen. Dörn Diss. de comitiis Rudolff 39. 2155
— 15	Hagenow	gibt dem grafen Guido von Flandern einen geleitsbrief, am ohne rñcksicht auf die gegen ihn ausgesprochene acht zu ihm zu kommen, an seinem hofe zu weilen und wieder heimzukehren. Kñit Hist. Holl. 2 ^b , 891. — Dieser geleitsbrief bietet einen interessanten vergleich dar mit dem von Sigmund an den Huss gegebenen, welcher allerdings nur auf das kommen gerichtet war. Böhmer. — Vgl. oben n. 2133. 2156
— 18	—	An diesem tage starb erzbischof Heinrich von Mainz, frñher bischof von Basel, der treue genosse so vieler thaten kñig Rudolfs. — [Die Mainzer quellen geben 17. oder 18. märz,

1288		die mehrzahl letzteres datum; Schuuck und nach ihm Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 447 nehmen combinierend die nacht vom 17. auf den 18. märz als todeszeit an, was ja nicht unwahrscheinlich ist. Vgl. die zusammenstellung bei Will Maizer Reg. 2, 438. — Hier kann auch noch jene erzählung bei Mathias von Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 162, erwähnt werden, wonach könig Rudolf einmal, als vor ihm bischof Rudolf von Constanz (des königs vetter) dem erzbischof Heinrich verwehren wollte, die Constanzer diocese zu visitiren, entschieden habe, Heinrich müsse zur visitation zugelassen werden]. a
märz 28	Columbarie	bestätigt einen vertrag zwischen Johann von Lichtenberg und Walther von Huneburg in bezug auf das schloss (haus) Huneburg, welches beide wider jedermann zu schirmen sich verpflichten; Walther darf seinen antheil am schlosse in keiner weise veräußern, als nur an Johann von Lichtenberg, wenn dieser soviel gibt wie ein andrer; verletzt Walther diesen vertrag oder handelt er sonst wider Johann als seinen herrn, so verliert er seinen antheil am schloss. Siegeln auf bitte Johanns und Walthers ausser ihnen noch könig Rudolf, bischof Konrad v. Strassburg und graf Heinrich v. Veldenz. Deutsch. Oberhein. Zeitschr. 11, 431 aus zwei or. in Darmstadt. Böhmer Acta 360 aus dem einen jetzt nicht mehr vorhandenem or. in Darmstadt. Winkelmann Acta 2, 126 aus zweitem or. daselbst, formell etwas abweichend. Bloss mit jahr 1288. — Schloss Huneburg lag bei Neuweiler westl. Hagenau. Die urk. dürfte wahrscheinlich noch in die zweite hälfte märz fallen, als Rudolf in Hagenau weilte und nach Colmar zog. Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 84. 2157
apr. 1	—	Ostern. — Rex Rudolphus infra octavam resurrectionis (märz 28 — apr. 4) in Columbia centum mille libras in vidualibus expendebat. Ann. Colmar. SS. 17, 215. *a Landfrieden am Oberrhein neuerlich beschworen. Kal. aprilis rex Rudolphus et episcopus Argentinensis et cives Argentinenses et domini terre in Columbia pacis foedera iuraverunt; insuper inter fratres Predicatores et cives Argentinenses componere voluissent. Item regem Rudolphum legatus Francie visitavit. Ann. Colm. SS. 17, 215. — [Die bemühungen Rudolfs zur beilegung des grossen streites zwischen den bürgern und den Dominicanern zu Strassburg beweist nun auch eine urk. erzbischof Heinrichs von Mainz von 1288 febr. 13, worin er ad exhortationem sollicitam serenissimi domini nostri regis Romanorum illustris ac aciem contemplatione earundem partium, quarum utrumque zelamur honores, den clerus der diocessen Mainz und Speier auffordert, die ausführung der geistlichen strafmandate gegen Strassburg bis auf weiteres zu verschieben. Wiegand Strassburg. UB. 2, 96; daselbst sind nun von s. 70 an alle actenstücke über die ganze geschichte dieses streites zu finden. — Unter dem legatus Francie verstand Böhmer einen gesandten Frankreichs und Heller Deutschland und Frankreich 163 vermutete, derselbe habe da mit k. Rudolf über den grafen Reinold von Mömpelgard und andere burgundische angelegenheiten verhandelt. All-in dieser legatus Francie ist sicher niemand anderer als der päpstliche legat in Frankreich, der cardinal Johannes tit. s. Caeciliae. Wenn sein besuch mehr als blosser höflichkeit war, konnte wol die frage wegen verwendung des zehents aus bistümern des reiches für den könig von Frankreich (vgl. n. 1930) zur sprache kommen]. b
— 2	—	nimmt das armenhospital in Colmar mit allen besitzungen in seinen schutz und ertheilt demselben rechte und freiheiten wie das armenhospital zu Strassburg hat. Schöpflin Als. dipl. 2, 39. — [Die pfleger des Strassburger spitals theilen an Colmar am 16. april 1288 (freitage von s. Goryentage, wol gleich vor Georgi) die statuten ihres spitals mit. Schöpflin Als. dipl. 2, 40]. 2158
— 4	—	verpfändet dem Strassburger schultheissen Nicolaus (Zorn) für 25 mark silber, die er von ihm leih und für 20 mark die er ihm geschenkt hat, das Dorf Illwikersheim; nach erfolgter ablösung soll Nicolaus um die geschenkten 20 mark eigengüter vom reich zu lehen nehmen. Schöpflin Als. dipl. 2, 39. Schulte Strassburg. UB. 3, 69 aus or. im stadarch. Strassburg. 2159
— 5	Ensisheim	Aebtissin Anna von Säckingen belehnt die söhne könig Rudolfs, die herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich und Steier, mit den ihrem kloster heimgefallenen lehen im lande Glarus nemlich mit dem maieramt von Glarus. Arch. f. Schweiz. Gesch. 3, 89. — Wie schon Kopp Reichsgesch. 2^a, 293 annahm, ist die äbtissin sicherlich in Ensisheim südl.

- Colmar mit könig Rudolf selbst zusammengetroffen und nicht ohne seine einflussnahme wird diese übertragung des maieramts in Glarus an die Habsburger erfolgt sein. Die Habsburger hatten seit einem Jahrhundert schon die vogtei über kloster Saackingen, hatten dann die davon getrennte vogtei über das saeckingische Glarus seit ungefähr 1264 als (reichslehen) erworben und erlangten nimmehr auch das maieramt von Glarus; sie vereinigten also die einkünfte und rechte eines vogtes (mittleres und hohes gericht) mit denen des maiers (niedergericht), waren factische herren des landes Glarus geworden. Vgl. über die eigentümlichen Glarner verhältnisse besonders Schulte Glig Tschudi, Glarus und Saackingen im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15, 84 ff. und auch Maag Habsb. Urbar 1, 498 ff. *2160
- apr. 7 (Basel) überlässt Konrad Wernher von Hatstatt das dorf Bernhardsweiler bei Oberrhein für die 40 mark gülte, welche ihm darauf verschrieben waren, Deutsch. Winkelmann Acta 2, 128 aus angebl. or. im stadttarch. Oberrhein. Wie Winkelmann nach Bethmann mittheilt, ist die schrift des stückes anscheinend jünger, das pergament roh, das siegel an pergamentstreifen allerdings echt. Die datirung lautet: Basel des suben dages zu dem abruillen, in dem ior als man zelt. . . 1293 ior. Die sprache und fassung ist sehr ungelenk, entspricht nicht jener der deutschen urkunden Rudolfs, klingt aber wie eine übersetzung. Winkelmann denkt an eine fälschung; sie müsste mit hilfe des siegels und etwa auch der fassung einer echten, nicht mehr erhaltenen urk. Rudolfs angefertigt worden sein. Sachlich ist n. 620 (Winkelmann 92) heranzuziehen, in welchem Rudolf das dorf Bernhardsweiler mit willen Konrad Wernhers an dessen schwager um 100 mark verpfändet; jetzt überlässt der könig das dorf an Konrad Wernher als entschädigung für 40 mark gülte. Vielleicht kann die detailforschung klärende zwischenglieder aufdecken. Dann würden auch die angeführten unregelmässigkeiten anders zu beurtheilen sein; die zu Rudolfs lehzzeiten doch unmöglich geschriebene jahreszahl beweist freilich, dass wir auf keinen fall ein original, sondern höchstens eine art neuausfertigung vor uns haben. *2161
- 12 Baselo beurkundet wie vor ihm in Oesterreich ein rechtspruch durch fürsten des reichs, durch grafen, freie, sowie durch dienstmannen und laudleute von Oesterreich und Steier ergangen sei, dass er selbst, oder derjenige den er diesen landen zu herrn geben werde, in besitz nehmen möge alles gut, was Friedrich herzog von Oesterreich und Steier einst bis an seinen tod in besitz gehabt hat, und dass er dem zu recht stehen solle, der auf solches gut anspruch erhebe. Deutsch. Zwei orig. im staatsarch. Wien, dialectisch verschieden. Dumont Corps dipl. 1^a, 267 deutsch. Vansca Auftreten der deutschen sprache in den Urkunden 128 aus den or.; in lateinischer fassung: Lünig Cod. Germ. 2, 483. Schrötter Ahhandl. 1, 104. Gerbert Cod. ep. 237. MG. LL. 2, 453. — [Vgl. Vansca 68, der vermutet, dass ein exemplar der deutschen fassung für die oesterreichischen, das andere für die steierischen grossen bestimmt war. Zur sache vgl. Iluber Gesch. Oesterreichs 2, 10 f.] 2162
- 15 — beauftragt den edeln Heinrich von Schaunberg (consanguineo et fideli nostro), dass er den rechtsstreit zwischen seinem erstgehornten Albrecht herzog von Oesterreich und seinem kanzler Rudolf erzbischof von Salzburg in betreff der burg Wessenecke untersuche und namens seiner nach recht oder minne entscheide. Wiener Jahrb. 109, 265 aus dem insort in urk. Heinrich v. Schaunberg vom 30. april 1288 im staatsarch. Wien. 2163
- 19 — beurkundet dass graf Egeno von Fürstenberg vor ihm auf die reichslehnharen thäler Mühlenbach und Niederbach nebst dem dorf Steinach (alles im Kinzigthal) resignirt, und dass er darauf nach dessen bitte dieselben dem Hermann von Geroltseck und seiner gemalin Ota von Tübingen (matertere nostre) zu lehen gegeben habe, mit vorbehalt des rückkaufsrechtes um 500 marksilber durch den grafen Egeno. Abschriftlich aus Donaueschingen durch Fickler. Fickler Quellen 97. Fürstenberg. UB. 1, 296 aus or. in Donaueschingen. 2164
- 19 — Bischof Heinrich von Trient vidimirt den Dominicanerinnen von Klingenthal (bei Basel) die urk. des cardinallegaten Johann von Tusculum vom 8. dec. 1287 betr. unterstellung der Dominicanerinnenklöster unter den Dominicanerorden. Wackernagel-Thoumen UB. v. Basel 2, 347. — Die urk. zeigt, dass sich bischof Heinrich jetzt zum könige hegeben hatte, um sich dessen unterstützung gegen herzog Meinhard von Kärnten-Tirol zu erbitten, mit welchem nach dem eben jetzt um Georgi bevorstehenden ahlauten einer vierjährigen vertragszeit von neuem der kampf auszubrechen drohte. Meinhard hatte während der vier jahre

1288

apr. 22

die ganze verwaltung des fürstentums Trient in händen gehabt und machte keine mienne dasselbe heranzugeben. Heinrich weilte die nächsten monate in der nähe des königlichen hofes (am 16. mai ist er in kloster Salem nördl. Constanz, CD. Salem. 2, 339, am 3. aug. wieder in Basel), allein er scheint nichts erreicht zu haben, könig Rudolf hat allem anschein nach eine neuerliche vermittlung abgelehnt. Vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 37 ff. *2165

macht eine richtung zwischen dem markgrafen Rudolf von Baden und grafen Burkard von Hohenberg, wonach markgraf Rudolf sich aller rechte auf Altensteig begeben und über das was genannte helfer desselben mit Burkard zu schaffen haben, schiedsrichter mit allfälliger heiziehung des herzogs Konrad von Teck entscheiden sollen. Deutsch. Reyscher Samml. Alt-Wirtenb. Statutarrechte 70. Schmid Mon. Hohenberg. 87 aus or. im staatsarch. Stuttgart. Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 565 reg. — Ueber die fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80, sonst n. 2116^a. 2166

apr.

ante Wissen-
burg

(in castris). Belagerung des zwischen Bondorf und Stühlingen am südlichen abhang des Schwarzwaldes gelegenen rauhenschlosses Weissenburg, das den freien von Krenkingen gehörte. Weil der könig menschenleben zu schonen suchte, zog sie sich sechs wochen lang hin. Paulo enim ante finem vite sue castrum spoliū dictum Wizenburg situm infra Schafusam obsidebat. Quod quamvis modice firmitatis etc. Joh. Vitodur. ed. Wyss 29. Postea auxilio patris obsedit (nämlich herzog Rudolf des königs sohn) firmissimum castrum Wizenburg anno domini 1287 (richtiger 1288) pro eo quia inhabitantes castrum spoliis insistebant et transuntis spoliarent indifferentem, petram ipsius castrī emolienti et radicibus extirpando, inhabitantes etiam castrum perpetuo carceri destinavit. Ellenhard 128. [Herzog Rudolf war im jänner mit 100 pferden zu Colmar gewesen. Ann. Colmar SS. 17, 215. Es ist wahrscheinlich, dass zuerst er die belagerung geleitet hat, denn der könig weilte nach ausweis seiner urkunden höchstens zehn tage vor Weissenburg]. a

— 25

(—) Mangold graf von Nellenburg überlässt mit zustimmung seiner gemalin Agnes dem kloster St. Blasien für eine geldschuld von 32 mark seine mühle zu Hindelwangen bei Stockach. Zeugen: der abt v. Rheinau, R. v. Dietrichon canonicus v. Constanz, Ulrich v. Richtenal canonicus von St. Stefan zu Constanz, mag. R. v. Basel canonicus v. Zofingen, der edle Lütold v. Regensberg senior, die ritter R. v. Ramspurg und Peregrin v. Houdorf, Boppo notar des grafen (Mangold). Oberrhein. Zeitschr. 1, 79 reg. aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. *2167

— 26

(—) befiehlt den grafen, edeln, dienstmannen, rittern, clienten und vasallen von Oesterreich, dass sie seinen söhnen Albrecht und Rudolf, welchen er mit einwilligung der wahlfürsten die ihm und dem reiche ledig gewordenen herzogtümer Oesterreich und Steier verliehen hat, als ihren herzogen gehorsam sein sollen, und zwar ohne rücksicht auf die ihm und dem reich geleisteten und hiermit erlassenen eide. Zwei or. im staatsarch. Wien. Schrötter Abhandl. 1, 111. Sammlung einiger Staatsschr. 3, 780. Kurz Oesterreich unter Ottokar 2, 206. — Ist nur neue ausfertigung des mandats vom 29. dec. 1282. Die veranlassung hierzu ergibt sich aus der geschichte Oesterreichs, [vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 2, 11]. 2168

— 26

(—) befiehlt denen von Steier ein gleiches. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 121 n. 990 reg. 2169

— 26

Konrad von Magen heim verkauft an könig Rudolf um 600 pfund heller das dorf Nieder-Ramshach und den kirchensatz daselbst, den hof zu Flehingen, die halbe lange wiese in Dürrenzimmer und weingärten in Bönningheimer mark, alles wittum von Konrads frau Guta und Mainzer kirchenlehen; all dies gab der könig seinem sohne grafen Albrecht von Löwenstein; ferner verkaufte Konrad an könig Rudolf die obere burg Magen heim, die stadt Bönningheim, das dorf Raubeklingen, all sein recht zu Kleebronn und alle lehen, welche edelleute von ihm haben, ausgenommen den kirchensatz zu Bönningheim, den er seinem sohne Zeisolf gab; all das ebenfalls für Albrecht von Löwenstein, der es von Mainz zu lehen haben soll. Siegel: Konrad, könig Rudolf und noch zwei. Datirt: 1288 an montag nach Ierfii. Deutsch. Ausführlicher auszug im copialbuch 532^b fol. 15 im gen.-landesarch. Karlsruhe, nach Schulte. Kremer in Acta Palat. 1, 335 reg. Würdtwein Diplom. Mogunt. 3 irrig zu apr. 8. — Die genannten orte liegen südwestl. Heilbronn, nur Flehingen weiter westl. schon in Baden. In k. Adolfs bestätigung vom 23. märz 1293 heisst es: quod quidem castrum Magen heim cum

1288	
	oppido Bunickheim . . comes Albertus de Lewenstein et ejus uxor iure permutationis facta per . . Rudelfum nostrum predecesserunt . . de castris dictis Belauden et Sterrenberg iuspecta utilitate hinc inde insto titulo possederunt. Jeanus Spicilegium 389. *2170
apr. 29	Kiburg schreibt allen reichsgetreuen und besonders denen der diöcese Verdun, dass der primicerius der kirche von Verdun ihm durch den edeln herrn von Blameut kundmache, wie der könig von Frankreich sich der zum reiche gehörigen stadt und diöcese Verdun zu bemächtigen trachte; er habe deshalb den Anselm de Porreie canonicus von Lüttich und die ritter Hartmann von Razenhausen und Eberhard von Landsberg beauftragt diese sache zu untersuchen. Calmet Hist. de Lorraine (ed. I) 2^b, 529. Rousel Hist. de Verdun 1, 16. Kopp Reichsgesch. 3^a, 275. Havet in Biblioth. de l' école des chartes 42, 387 und Oeuvres de J. Havet 2, 198 aus vidimus von 1295, in einem zweiten von 1299 in biblioth. nation. Paris. — [Vgl. n. 2136. Graf Theobald von Bar hatte sich am 3. märz an das capitel der kirche von Verdun gewandt, von der er die vegtei über klesler Beaulieu zu lehen trug, und der primicerius sodann, wie obige urk. zeigt an könig Rudolf. Die von diesem angeordnete untersuchung hatte auch die beschwerden gegen Frankreich wegen des collegiatsstiftes Montfaucon nordwestl. Verdun einzubeziehen, über das sich schon Philipp III. einen mitbesitz in der gerichtbarkeit angeeignet hatte; der vertrag Philipps mit dem kloster war übrigens vom französischen parlament wol schon vor 1281 für nichtig erklärt worden. Vom 14. bis 25. mai ward die untersuchung durchgeführt; die zeugenaussagen (vgl. Havet l. c. 405 ff. und Oeuvres 2, 218) ergaben übereinstimmend, dass der könig v. Frankreich sowohl in Beaulieu wie bei Montfaucon sich widerrechtliche übergriffe zu schulden kommen liess, da beide stifter zum deutschen reiche gehören und der fluss Biesme die grenze zwischen Frankreich und dem deutschen reiche bilde. Das wird nicht zu bezweifeln sein, obwol man zur gewinnung eines endgiltigen urtheils auch die aussagen jener französischen commission von St. Menesheuld kennen müsste. Vgl. Havet l. c., dazu die bemerkungen Zallingers in Mitth. des Instituts 3, 468 ff., dann unten beim 12. oct. 1289, n. 2252]. *2171
mai 6	Constantie gibt auf bitte des herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg an dessen städtlein (oppidum) Harburg freiheit und recht wie andere städte (oppida) haben, doch unbeschadet der rechte, die dem herzog, seiner gemalin und seinen nachkommen in Harburg pro facultate civium ebenso zustehen sollen, wie er sie in Lüneburg besitzt. Gruppen Or. Germ. 2, 145 reg. Baden-dorf UB. d. Herz. v. Braunschweig 1, 69 aus copie saec. 14. 2172
— 14	bestätigt und transsumirt auf bitten des vor ihm erschienenen abtes dem kloster Weissenau bei Ravensburg das privileg Friedrichs II. d. d. Weingarten 11. dec. 1218 (Reg. imp. 5 n. 963) betr. bestätigung der schenkungen. Or. im staatsarch. Stuttgart. Ldnig Reichsarchiv 18^a, 751. John Histor. imper. canonice Mineris Augiana 40. 2173
— 16	Pflugsten.
— 20	(inter La et Durrenholtz). Herzog Albrecht von Oesterreich und könig Wenzel von Böhmen schliessen auf einer zusammenkunft in der gegend von Laa einen vorläufigen ausgleich betreffs ihrer streitigkeiten. Herzog Albrecht macht in seiner urk. die gültigkeit aller dieser abmachungen von der zustimmung könig Rudolfs abhängig, der schwerlich gestimmt haben wird alles gutzuheissen, was zur eintracht von sohn und schwiegersohn beitragen konnte. Urk. Albrechts in Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 161 und Wiener Briefs. 253. Vgl. des nähern Mitth. d. Inst. l. c. 154 ff. *2174
— 23	Baden nimmt das kloster Selbold (ord. Praem. nordöstl. Hanau) mit allen besitzungen in seinen und des reiches schutz. Simon Gesch. des Hauses Ysenburg und Bidingen 3, 64 reg. Reimer Hess. UB. II 1, 474 aus abschriften zu Birstein. — Ausstellort Baden im Aargau. *2175
juni 1	ante Bernam Erste Belagerung Berns. A. d. 1288 kal. iunii tunc feria tertia illustris Romanorum rex Rudolphus primo obedit Bernam cum 30000 hominum et plus. Et proxima feria sexta (juni 4) impugnavit eam simul per ignem et per hostes, accenso hospitali superius et leprosorio inferius. Sed Bernenses illi evaserunt ab utroque, infatigabiliter resistentes. Chronica de Berno, [in diesem theil zu anfang des 14. jahrh. geschrieben, mit randnotizen und zwar zum 1. juni gleichlautend, zum 4. juni: hac feria sexta que tunc fuit, fecit rex Rudolphus insulatum scilicet sturm ad portam superiorem et inferiorem simul in Bernam per hostes et per ignem, vento valido sequente; sed non prevaluerunt. Böhmer Fontes 4, 2. SS. 17, 271 und

1288

		273 (als Annales und Notae Bernenses). Fontes rer. Bern. 3, 455. Eodem itaque anno civitas Bernen se domino Rudolfo opposuit propter quedam iura, que sibi dare contra iusticiam denegarunt. Quam civitatem ipse dominus Rudolfus obsedit et cum din in eadem obsidione fuisset parum profecit. Ellenhard SS. 17, 129. — Bern stand schon seit 1285 in opposition gegen den k ^{önig} , es war jetzt in verbindung und freundschaft mit Amedeus von Savoyen getreten, der drei jahre später ausdrücklich sagt: ipse rex (Rudolf), quia ipsi (Bernenses) erant emici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit (Fontes rer. Bern. 3, 516); ganz Burgund war überhaupt gegen das reich in bewegung: Ludwig von Savoyen und pfalzgraf Otto von Burgund verbanden sich specialiter contra Alamanos (Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 399), graf Reinald von M ^ö mpe ^l gard, im vorjahre sieger über den bischof von Basel und dessen verbündete, stand wieder in waffen (vgl. unten n. 2179 ^a). Mit Bern hoffte Rudolf einen mittelpunct dieser feindlichen kreise zn treffen. Der bischof von Lansaune, volens iurisdictionem temporalem spirituali sicut debuit adiuvere, verhängte über Bern das interdict; die Dominicaner beobachteten jedoch dasselbe nicht, um es nicht mit den bürgern zn verderben, so dass sich dann k. Rudolf heftig über sie beschwerte, vgl. unten n. 2205]. a
juni 2	ante Bernam	(in castris) verleiht auf hitte des grafen Eberhard von Katzenellenbogen an dessen ort (villa) Braubach einen weckenmarkt mit dem k ^{önig} sschutz und marktfreiheiten für alle besucher, und gewährt Branhach freiheiten wie sich deren die reichsstadt Oppenheim erfreut. Wenck Hess. Landesgesch. 1 ^b (UB.), 54. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 279 unvollst. Sauer CD. Nassicens 1, 638 ans or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. n. 2248. 2176
— 5		Schlacht bei Worringen um die erfolge in Limburg zwischen herzog Johann von Brabant unterstützt von den grafen von Jülich und Berg und den bürgern von Köln auf der einen, und den grafen Reinald von Geldern und Heinrich von Luxemburg nebst dem erzbischof Siegfried von Köln auf der andern seite. Die ersteren tragen den glänzendsten sieg davon, erz. Siegfried wird gefangen. Vgl. oben n. 2111, Lorenz Deutsche Gesch. 2, 374 f. — (Eine eigentümliche, gewiss missverständene nachricht bringen die Notae Gandav. SS. 25, 585, auf welche nur hingewiesen werden mag; sie sagen, dass herzog Johann von Brabant de mandato regis Almannie ut munitiones quasdam iuxta Renun sitas, ubi predones mercatores et peregrinos spoliantes morabantur, destrueret, in das land des erzbischofs von Köln eingeeallen sei und dadurch die veranlassung zum krieg und zur schlacht bei Worringen gegeben habe]. a
— 7	—	(in castris) verleiht dem Deutschorden einen von Riperrh von Sachsenhausen zu diesem zwecke ihm resignirten fischteich zu Bersvelt, wofür Riperrh acker in Bersvelt dem reich zu lehen aufgegeben hat. Böhmer CD. Moenofr. 1, 237. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordens-Centralarchivs in Wien 1, 172 reg. aus or. daselbst. 2177
— 20	Basilee	überlässt, nachdem die brüder Jacob und Wilhelm edle von Schwarzenberg (Schnebelburg) die mühle unterwasser an der Sihl bei Zürich, welche sie vom reiche und von ihnen wieder die brüder Rudolf der ältere und der jüngere die Müllner zu lehen trugen, ihm aufgesandt hatten, dieselbe den nonnen von Seldena u bei Zürich, welche ihm ihren eighof zu Oberglatt übergaben um ihn den brüdern von Schwarzenberg als reichslehen aufzutragen. Aus or. im staatsarch. Zürich durch Schweizer. Hottinger Specul. Helvet. Tigur. 282. Gerbert Cod. ep. 230 ann. d. reg. Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 45 reg. — Die aufsendung von seite der Schwarzenberg erfolgte 1288 juni 1, Kopp 2 ^a , 735, vgl. das. 45. *2178
.		besiegelt eine urk. des grafen Theobald von Pfirt, worin sich dieser dem bischof Peter von Basel auf fünf jahre zur hilfe verpflichtet contra quoscuque Gallicos, ausgenommen den grafen von Neuchatel (südl. M ^ö mpe ^l gart). Besiegelt von k ^{önig} Rudolf und dem bischof Konrad von Strassburg. Datum 1288. Trouillat Mon. de Bale 2, 454 ann. 3 nach einem alten Baseler archivrepertorium: die urk. selbst ist nicht mehr erhalten. — Dieses hilfeversprechen muss doch wol vor den zug des k ^{önig} s nach M ^ö mpe ^l gart gesetzt werden, ist wahrscheinlich gegen ende juni zn Basel gegeben worden. *2179
juli 1	ante Montem Bilgardis	Belagerung von M ^ö mpe ^l gart. Rex Rudolphus obsedit Montem Bilgardis circa kal. julii. Rudolphus rex Romanorum terram Gallicorum circa Brunnendrut plus quam tribus septimanis cum centum milibus hominum devastavit. Ann. Colmar. SS. 17, 215. — Graf Reinald von Burgund zu M ^ö mpe ^l gart hatte 1287 feindseligkeiten mit Basel be-

1288		
		gonnen, bischof Peter mit den bürgern von Basel und dem grafen Egno von Freiburg war gegen ihn gezogen, aber infolge der schmählichen flucht des letztern geschlagen worden: viele (mehr als 500 nach den Ann. Colmar.) der vornehmsten ritter und bürger wurden gefangen und vom grafen hart gehalten. Sie zu befreien und Reinald zur söhne mit Basel zu zwingen zog k. Rudolf, die belagerung Berns unterbrechend, widor ihn. Den erfolg berichtet Ellenhard SS. 17, 128 (chronologisch freilich unrichtig eingereiht, wie überhaupt das meiste in diesen jahren): ordinavit pacem inter comitem de Montepellari et dominum Petrum episcopum et cives Basilienses. Qui comes fere quartam partem civium Basiliensium et petiores ex eis et nobiles alios plures episcopatus eiusdem et aliarum partium Alemanie durissimis vinculis suis in carcere tenuit captivatos, qui omnes per adiutorium domini Rudolphi regis a captivitate illa stricta fuerunt liberati, ad quorum liberationem ipso domino Rudolfo non existente multa non sufficisset pecunia. Zwischen Reinald und Theobald von Neuchâtel einer- und dem bischof Peter von Basel anderseits wurde, vielleicht noch ende juli oder im angst ein ausgleich vereinbart und auf herzog Robert von Burgund, herzog Friedrich von Lothringen, graf Theobald von Pfirt und Johann von Chalons-Arlay als schiedsrichter compromittirt. Die betr. nrk. (dat. 1288) ist nicht mehr erhalten, nach einem alten archiv-repertonier ein anzug bei Trouillat Mon. de Bale 2, 454 ausm. 3. Vgl. auch Heller Deutschland und Frankreich 103. — Die von Johann v. Victring 327 im anschluss an den folzung von 1289 gemeldete belagerung und unterwerfung von Mompelgart wird doch wol identisch mit der von 1288 sein; die drei bis vier tage zwischen 7. und 11. sept. 1289 (vgl. unten n. 2240 f.) hätten dazü doch auch nicht ausgereicht]. a
juli 23	Basilee	thut dem propst des klostere Adelberg (Madelberg, ord. Praem. östl. Esslingen) kund, dass er alles genehmige, was graf Albrecht von Löwenstein wegen der güter auf denen ihm das vogteirecht zusteht abmachen wird. Mitgetheilt von Pfaff. Or. im staatsarch. Stuttgart. 2180
— 30	Constantie	legitimirt Melchior gen. Boverius den unehelichen sohn des grafen Beroald von Vicenza, welchen dieser mit der Melia erzeugt hat; non obstantibus legibus et constitutionibus imperialibus de quibus fit mentio codice de naturalibus liberis lege prima, et in corpore anten-ticorum. Verci Storia della marca Trivig. 3, 145. 2181
aug. 1		(Brixine) Bischof Bruno von Brixen ersucht den burggrafen Friedrich von Nürnberg, durch könig Rudolf bei dem erzbischof von Salzburg eine erleichterung wenn nicht aufhebung des ihm zu theil gewordenen auftrages (ordinacio nobis iniuncta) zu erwirken. Tuam rogamus — possemus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 257. — Wie daselbst gezeigt ist, muss das schreiben in die zeit von 1275 bis 1288 aug. 24 (todestag Brunos) fallen, ohne dass man jedoch ein bestimmteres jahr angeben und über die natur des für Bruno offenbar unangenehmen auftrages etwas näheres sagen könnte. *2182
— 5	Basilee	freit auf bitte des edeln mannes Ulrich von Hanau dessen stadt (oppido) Windecken nördl: Hanau, ertheilt denselben rechte wie sich deren die reichsstadt Frankfurt erfreut, und gibt ihr das recht einen wocheumarkt zu halten, mit des reiches schutz und den marktfreihelten für die besucher. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 52. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 238. Reimer Hess. UB. II 1, 476 aus or. im staatsarch. Marburg. 2183
— 8		(Reate) Papst Nicolaus IV. an könig (Rudolf): ermahnt ihn dem erzbischof von Gran in der diocesis für Ungarn, Polen, Böhmen, Oesterreich, Steier, Kärnten, Slavonien und Istrien aufgetragenen kreuzpredigt gegen die Tataren, Sarazenen, Neugierier und andere heiden wirksam beizustehen. Wenzel CD. Arpadianus 4, 321 reg. — Potthast n. 22768. — In eundem modum an die gesammte geistlichkeit und an das volk Ungarns, an fürsten und volk von Polen und »Slavonien«, an den könig Wenzel von Böhmen und herzog (Albrecht) von Oesterreich. Vgl. betrefers der von Nicolaus IV. wiederaufgenommenen bemühungen Honorius' IV. den könig Ladislaus von Ungarn zu einem geordneten leben zurückzuführen, die verlassene königin Elisabeth zu unterstützen und der anarchie in Ungarn zu stemern Potthast n. 22764 ff., Huber im Oesterr. Archiv 65, 207 ff. und Gesch. Oesterreichs 2, 21. *2184
— 10	ante Bernam	Zweite belagerung. Iterum idem rex secundo obsedit Bernam in die Laurencii. Demum in exaltatione sancte Crucis, tunc feria tertia (sept. 14), nixus destruere novum pontem et molen-dinum, immisit in Arari multas strues lignorum ardentis, scilicet flos. Et iterum se fortissime

1288	
aug. 29	defendentes, illi omnino de hiis periculis evaserunt. Chronica de Beruo, [mit übereinstimmenden randbemerkungen, Böhmer Fontes 4, 2, SS. 17, 272, 273, Fontes rer. Bern. 3, 457. — Ellenhard SS. 17, 129: Quam civitatem ipse dominus Rudolffus obsedit, et cum die in eadem obsidione fuisset, parum profecit. Deinde dimisso exercitu munivit castra circumiacentia et viciniora civitati predictae militibus ut custodirent, ne civibus eiusdem civitatis pateret exitus a civitate, vel etiam aliis patere posset aditus ad eandem]. — Der krieg kam damals nicht zu ende, [sondern erst im frühjahr 1289, vgl. unten n. 2226^a]. a
— 30	(Beate) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: es sei ihm von seite einiger Juden die klage vorgebracht worden, dass er den jüdischen magister Mehir von Rotenburg gefangen halte, obwol derselbe nichts gegen die christliche religion oder den könig noch sonst etwas verbrochen habe, und ermahnt ihn, wenn sich dies so verhalte, den Mehir freizulassen. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 313 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 341. — Der rabbi Meir ben Baruch von Rotenburg war der bedeutendste und angesehene jüdische gelehrte seiner zeit in Deutschland. Aus jüdischen quellen ergibt sich nun folgendes. Meir war unter den Juden, welche im jahre 1286 Deutschland verlassen und nach Syrien oder Palaestina ziehen wollten (vgl. n. 2053 f.); er war mit seiner familie schon in einer im gebiete des grafen von Tirol (Görz) gelegenen stadt im gebirge angelaut, als gerade der bischof Heinrich von Basel (damals schon erzbischof von Mainz, vgl. n. 2030^a) auf der rückreise von Rom durch jene stadt kam. Ein getaufter Jude in des bischofs begleitung erkannte und verriet den rabbiner. Auf veranlassung des bischofs nahm ihn Meinhard am 28. juni 1286 gefangen und lieferte ihn dann dem könig aus. Rudolf hielt Meir in milder haft in der Wasserburg, einem haus in Mainz, dann zu Ensisheim, sicherlich als unterpfand für das verbleiben der deutschen Juden im lande. So gewinnen die stellen der Colmarer quellen (SS. 17, 214, 255) ihre erklärung und theilweise berichtigung: zu 1287, rex Rudolphus cepit de Rotwure Judeum, qui a Judeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in scientia et honore; für seine freilassung und für erlangung ihres rechts gegen Wesel und Boppard boten die Juden 20000 mark (vgl. n. 2153^b), dass sie sich sogar an den papst gewendet haben, sehen wir aus obigem schreiben. Allein Meir wurde von k. Rudolf trotz alledem nicht freigelassen; jüdische quellen berichten, Meir selbst habe nicht um so hohen preis seine freiheit erkaufen wollen, um nicht für die zukunft zu erpressungen durch verhaftung von rabbinern anlass zu geben. Meir starb zu Ensisheim am 27. april 1293; seine leiche wurde erst 1307 den Juden zur bestattung überlassen. Vgl. Wiener Reg. z. Gesch. d. Juden in Deutschland vorwort s. X ff., Grätz Gesch. d. Juden 7, 201 und 476 ff. und jetzt Back R. Meir ben Baruch aus Rothenburg I, 62 ff. *2185
sept. 1	ante Bernam (in castris) verleiht dem Heinrich von Pappenheim seinem und des reichs marschall für dessen stadt Pappenheim alle rechte, freiheiten und gnaden, welche der stadt Weissenburg vom reich verliehen sind. Falckenstein CD. Antiquit. Nordgav. 88 reg. 2186
— 1	(—) erneuert dem bischof Peter von Basel, wegen seiner vielfachen verdienste und seiner leuchtenden treue ex certa scientia die schon an bischof Heinrich ertheilte erlaubnis zu weiterbau und vollendung der feste Schlossberg bei Neuveville am Bieler See. Herrgott Gen. 3, 537. Matile Monum. de Neuchâtel I, 219. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 338. Trouillat Monum. de Bale 2, 467. Fontes rer. Bern. 3, 458 aus dem CD. eccl. Basil. in Basel. — Vgl. oben n. 1875. 2187
— 13	(—) verspricht dem Johann von Laubgassen für ein von demselben erkauftes schlachtross 34 mark silber und verpfändet ihm dafür das reichsdorf Balgau süd. Neu-Breisach. Böhmer Acta 360 aus Lucks Ann. v. Rappoltstein hs. in Colmar. — Vgl. oben n. 2060. 2188
— 13	(—) befehlt den Johann von Chalon, herrn von Arlay, seinen schwager mit burg und stadt Neuenburg (Neuchâtel) und allem zugehör, welche Rolin von Neuenburg zu diesem zwecke ihm (iam pridem) resignirt hatte, doch mit vorbehalt der huldigung, welche gedachter Johann dem grafen und dem herzog von Burgund geleistet hat. Das or. ist in Berlin. Chervier Hist. de Poligny I, 371. Gerbert Crypta 137. Tableau de la Suisse I, 31. Matile Monum. de Neuchâtel I, 220. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 218. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 341. Fontes rer. Bern. 3, 459. — [Rolin (Rudolf) von Neuchâtel empfing hierauf nach dem willen des königs das ganze obige lehen wieder von Johann von Chalon und huldigte ihm darum. Vgl. Fontes rer. Bern. 3, 462 f., Kopp Reichsgesch. 2^b, 94]. 2189

1288			
sept. 14	ante Bernam	(in castris). Vergeblicher angriff auf die stadt. Vgl. oben n. 2184 ^a .	*a
— 17	—	(—) gestattet dem Johann von Chalon-Arlay, von jedem ballen kaufmannswaaren, welcher durch dessen burg Jougue geht, zehn schillinge Lausanner pfennige und von andern gut nach dem gebranch zu Lesclées für das geleite zu erheben; und ebenso zehn schillinge von allen kaufleuten, die durch die erzbistümer Besançon, Lyon und Vienne und das bistum Valence ziehen. Dies alles erhält Johann zu rechtem reichslehen (feodum ligium), mit vorbehalt der lehenspflicht gegen den grafen und den herzog von Burgund. Datum et actum in castris ante Bernam etc. Chevalier Hist. de Poligny 1, 372. Gerbert Cod. ep. 250. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 342. Fontes rer. Bern. 3, 460 aus vidimus von 1419 im staatsarch. Neuenburg. — [Hiezu geben am 30. mai 1291 zu Frankfurt die erzbischöfe Gorhard v. Mainz und Boemund v. Trier ihre willebriefe, nach mitth. Siekels aus or. im départementalarch. Besançon, der von Trier auch gedruckt Gallia christ. 13 ^e , 359. Johann suchte auch die päpstliche bestätigung für die zollerhöhung nach, welche ihm von Nicolaus IV. am 16. sept. 1289 erteilt wurde, Langlois Reg. de Nicolas IV. p. 274 n. 1360. — Das schloss Jougue (im Jura, westl. vom südende des Neueburger sees), lehen vom pfalzgrafen Otto von Burgund, war von diesem mit Pontarlier sammt burghut und zoll seit 1282 dem könig Eduard von England zu lehen aufgesendet worden. K. Rudolf wahrte auch hier die rechte des römischen reiches, wie Kopp Reichsgesch. 2 ^e , 403 anm. 3 bemerkt].	2190
— 18	Friburgi	nimmt den Ulrich von Maggenberg und dessen erben zu seinen und des reichs burgmannen zu Gümminen an und verspricht ihnen dafür 200 mark silber, für deren eine Hälfte er ihnen einstweilen die dortige überfahrt und grundzinsen von häusern verpfändet, während er die andere Hälfte auf Martini zu zahlen verspricht; nach abzahlung der 200 mark sollen sie darum erkaufte güter als burglehen zu Gümminen abgeben. Dazu weist er ihnen sein steinernes haus daselbst und einen bestimmten grund als wohnplatz an. Solothurn. Wochenbl. 1827 s. 429. (Verro) Recueil dipl. de Fribourg 1, 125. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 343. Fontes rer. Bern. 3, 461 aus or. im staatsarch. Freiburg. — [Diese massregel des königs ist eine bestätigung dessen was Ellenhard berichtet, vgl. oben u. 2184 ^a].	2191
— 19	—	(in Otlandia) fällt einen spruch zu gunsten des bischofs Wilhelm von Lausanne gegen die bürger von Lausanne, welche den sprächen von 1284 apr. 14 und 1285 mai 19 nicht nachgekommen waren. Datum . . dominica ante festum b. Mathei a. d. 1288 regni vero a. 15. Conservateur Suisse 10, 404 reg. Mémorial de Fribourg 1859 s. 54 reg. Forel in Mémoires et docum. de Suisse Romande 19, 429 reg.	2192
— 27	apud Baden	belehnt Heinrich vogt von Plauen und dessen söhne mit den reichslehen, welche ihm durch den tod Albrechts von Neipperg ledig wurden. Aus dem or. in Dresden (mit ind. 1). Müller in Mitth. des Altertumsver. zu Plauen 1880 n. 86. Gradl Mon. Egrana 1, 145. Winkelmann Acta 2, 128 aus or. — Vgl. Gradl in Mitth. d. Deutschen in Böhmen 20, 90. 2193	
— 28	Thuregi	erklärt die bürger von Zürich, die er ihrer dienste halber schon von komenden ostern an auf ein jahr von jeder leistung (pecuniaria bei Gerbert wol irrig statt precaria) befreit habe, nun nachdem sie ihm für seine und des reiches geschäfte 400 mark gezahlt, auf weitere zwei jahre frei von jeder steuer (precaria [Gerbert pecuniaria] sive stura). Or. im staatsarch. Zürich mit a. 1286 aber ind. 1 und reg. 15, nach mittheilung Schweizer. Gerbert Cod. ep. 248.	2194
oct. 1	Constancie	genehmigt auf bitten Heinrichs von Homburg (Hohenburg) den verkauf des reichslehenbaren sog. unteren Herzogshofes in Hilzingen an das kloster Stein am Rhein um 36 mark, da Heinrich von Homburg zwei mehr geltende güter, nämlich die Urspringhöfe auf dem berg Homburg dafür dem reiche gegeben und von diesem zu lehen genommen hat. Aus or. (mit ind. 1, reg. 16) im gen.-landesarch. Karlsruhe durch Schulte. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76 reg. — Die örtlichkeiten liegen alle im Hegau.	*2195
oct.	St. Gallen	Der könig setzt den Konrad von Gundelfingen abt von Kempten auch zum abt von St. Gallen, und lässt ihm während seiner anwesenheit in der woche vor St. Gallentag (oct. 10—15, da Rudolf am 15. schon in Biberach ist) schwören, indessen der abgesetzte abt Wilhelm zu Wil war. Damals waren des königs söhne Albrecht und Rudolf auch anwesend. Christian Kuchmeister ed. Meyer v. Knouau 211 ff. — [Bald nach der rückkehr abt Wilhelms vom lager zu Herwartstein (vgl. n. 2121 ^a), zu ende 1287 oder anfang 1288, war das ab-	

1288

oct. Nüwen-
ravensburg

— 15 apud Bibera-
cum

— 25 Ulme

— 28

setzungsurtheil gegen ihn gefällt worden. Seitdem hatte sich Wilhelm zu kriegerischer gegen-
wehr gerüstet, seine brüder der bischof Friedrich von Chur, Hugo von der Scher und wol
auch Rudolf von Montfort-Feldkirch stauden ihm zur seite und es scheinen nun im laufe des
jahres 1288 mehrfache kämpfe vorgefallen zu sein, in denen die Habsburger, den jugend-
lichen herzog Rudolf an ihrer spitze, im ganzen siegreich waren. Abt Wilhelm hielt sich in
Wil. Nach Ellenhard SS. 17, 128 hätte könig Rudolf Wil belagert; das müsste im vorbeie-
gehen ein versuch gewesen sein, der in die zeit nach dem 1. october zu setzen wäre. Vgl.
Kuchmeister 206 ff. und Ellenhard 127, dazu die eingehenden darlegungen Meyers v. Knonau
zu Kuchmeister und im Jahrbuch f. schweiz. Gesch. 7, 30 f.] a

Idem (Konrad v. Gundelfingen der neue abt von St. Gallen) cum sequebatur dominum regem
pro expeditione castri in Nüwenravensburg, dictus dominus (abbas) pro expensis suis obli-
gavit equum meum. Verzeichniss der ansprüche des Fridericus dictus Schüze im schulden-
register abt Konrads, Wartmann St. Galler UB. 3, 743. — Von St. Gallen fort war also der
könig über den Bodensee gegen Nen-Ravensburg nordöstl. Lindau gezogen, um diese offen-
bar noch von anhängern Wilhelms gehaltene wichtige st. gallische feste zu gewinnen. Es wird
ihm wol gelungen sein. Ueber die weiteren ereignisse betr. St. Gallen vgl. n. 2221 a. "b

gibt der stadt Saalgau auf bitte ihrer getreuen bürger die freiheiten mit denen kaiser
und könige novas manitiones zu freien pfligten, und will, dass sie dieselben privilegien wie Lindau
hat, nebst einem wochenmarkt und drei jahresmessen, deren besucher in dem reichsschutz
stehen und die marktfreiheiten geniessen sollen; und gewährt, dass die vorstände welche zu
diensten und wachen verpflichtet sind, dieselben freiheiten wie die stadt besitzen. Zeugen:
herzog Albrecht v. Oesterreich, erz. Rudolf v. Salzburg, bischof Konrad v. Lavant, abt Hein-
rich v. Admont, mag. Heinrich v. Klingenberg propst v. Xanten königl. proto notar, die grafen
Ludwig v. Homberg und Rudolf v. Werdenberg, die ritter Marquard v. Schellenberg, Eber-
hard truchsess v. Waldburg, Konrad d. ält. und Heinrich d. jüng. schenken v. Winterstetten.
Copio saec. 17 in cod. 76 im statth.-arch. Innsbruck (mit ind. 2 reg. 16). Memminger Wirtemb.
Jahrb. 1827 s. 168. — [Kopp Reichsgesch. 2^a, 700 anm. 1 meint die genannten fürsten und
herren werden wol schon von St. Gallen her mit dem könig gekommen sein]. 2196

überträgt dem grafen Eberhard von der Mark die vogtei der kirche von Essen sammt dem
gericht, nachdem die äbtissin und das capitel ihm die vortheidigung der genannten kirche
unter gewissen näheren bestimmungen auf lebzelt übertragen haben. Lacomblet Niederrhein.
UB. 2, 502 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Vgl. dazu die verfügungen von 1275
sept. 16 (n. 431) und 1276 febr. 4 (n. 513) und die urk. des grafen Eberhard vom 2. mai
1291, worin er gelobt seine pflichten gegen das stift getreu zu erfüllen, als von k. Rudolf,
advocato eiusdem ecclesie, auf seine (Eberhards) lebzzeiten gesetzter protector]. 2197

beurkundet dass herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg seiner ehelichen frau
Mechtild, der tochter des pfalzgrafen Ludwig, seiner (des königs) enkelin, nach
empfang ihrer austeuer von 6000 mark silber Lüneburg und Harburg mit all ihrem zugehör
als wittum angewiesen habe, und belehnt mit diesen, zu solchem zweck so weit sie reichs-
lehen sind ihm aufgegebenen besitzungen nunmehr vorgenannte Otto und Mechtild, sowie auch
als conservatoren des lehens Mechtilds vater den pfalzgrafen Ludwig und ihre brüder Ludwig
(starb 1290), Rudolf und Ludwig (nachherigen kaiser), dergestalt dass diese besitzungen der
Mechtild als wittum dienen sollen; im fall sie kinderlose witwo werde, bleibe es ihrer wahl
überlassen, ob sie diese besitzungen behalten oder anstatt derselben eine summe von 12000
mark als ablösung haben will; mit näheren bestimmungen für diesen fall. Zeugen: herzog
Albrecht v. Oesterreich des königs sohn, abt Konrad v. St. Gallen, burggraf Friedrich v. Nürn-
berg, Albrecht graf v. Hohenberg und Burkard dessen bruder, Ludwig graf v. Oettingen,
Konrad v. Teck, Ulrich v. Taufers, Gottfried v. Hohenlohe, Gebhard v. Brauneck, Herdegen
v. Grindla, Winhard v. Rohrbach, Konrad v. Wildenrode, Eberhard v. Greifenberg, Eberhard
v. Hof (de Curia), Heinrich v. Wildenstein, Konrad v. Eglingen, Heinrich Judmann, Ulrich
marschall v. Längenfeld, Konrad v. Haimwide, Johann v. Godenstede. Von herzog Otto mit-
besiegelt. Orig. Guelph. 3 praef. 74 mit dem bild des königlichen siegels. Koch-Wille Reg.
der Pfalzgrafen n. 1194 reg. irrig zu sept. 28 und nochmals n. 1196 zu oct. 28 aus or. im
kgl. haussarch. München. 2198

1288		
oct. 29	Ulme	belehnt seinen sohn herzog Albrecht von Oesterreich mit der burg Marsbach, welche vordem (iam dudum) wegen der daraus hegangenen räubereien ihm (k. Rudolf) und dem reich gerichtlich zugesprochen worden war, indem er zugleich eine frühere überweisung derselben an bischof Wernhard von Passau und dessen nachfolger widerruft. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 207. Oberöstr. UB. 4, 95 aus or. im staatsarch. Wien. — [Vgl. dazu einen spruchbrief herzog Heinrichs von Baiern vom 30. nov. 1288, Reg. Boica 4, 388. Marshach an der Donau südöstl. Engelhartzell]. 2199
nov.	Ezzelingen	Rex venit tunc Ezzelingen post Omnium Sanctorum (nov. 1) et post Martini (nov. 11) inde recessit a
—	Hailprunnam	Deinde ivit versus b
—	Stephen	castrum suum (Hohenstaufen) et c
nov. 23	Gamundiam	ad nuptias Alberti comitis et . . marchionis de Burgo festo Clementis pape (nov. 23). Et ibidem in crastino Clementis (nov. 24) in Gamundia multa circa dominos ordinavit. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. Es ward hier in Schwäbisch-Gmünd die hochzeit Heinrichs, des enkels des markgrafen Heinrich von Burgau, und der Margarethe der tochter des grafen von Hohenberg gefeiert. Vgl. Raiser Guntia 42. d
dec. 1	—	nimmt die hrüder Johann und Peter ritter von Bertolsheim zu reichsburgmannen in Odenloim auf, verspricht ihnen 60 mark Achner denare, verpfändet ihnen dafür die Babenmühle bei Bertolsheim, welche sie wieder aufzubauen und in stand zu setzen haben; nach zahlung der 60 mark und ersatz der für die mühle aufgewendeten kosten sollen sie hiefür eigengüter erwerben und dieselben als burglehen nehmen. Oberrhein. Zeitschr. 25, 125 aus or. im freiherrl. Dalberg'schen archiv in Aschaffenburg. — Im december 1289 heurkundet graf Eberhard v. Katzenellenbogen auf grund erhöhter kundschaft, dass die genannten brüder 56 pfund heller in die mühle verbaut haben. Ibid. 126. *2200
— 18	—	verpfändet dem Ulmer amman Otto und seinen erben wegen seiner dienste den eicheimer daselbst um zwanzig mark silher. Jäger Schwäb. Städtewesen 1, 736. Pressel Ulm. 1, 193 aus or. im staatsarch. Stuttgart. 2201
— 25	Spire	Weihnachten.
— 25	—	verleiht den bürgern von Heilbronn eine messe jährlich um Michaelis drei wochen lang zu halten, nimmt die hesuchenden in seinen und des reiches schutz und gewährt ihnen die marktfreiheiten. Or. im staatsarch. Stuttgart. Lünig Reichsarchiv 13, 883. Jäger Gesch. d. Stadt Heilbronn 1, 78 reg. 2202
.		Vor könig Rudolf verzichtet Philipp von Bolanden, schwiegersohn des grafen Heinrich von Sponheim auf sein lohen zu Isenheim und verschiedene andere lehen. Zeugen: Wernher schultheiss v. Oppenheim, Hermann v. Saulheim (Sawelnheim), Heinrich Ruhe, Sibodo v. Alzey, Heinrich v. dem Bühel, Emercho u. Marquard v. Schornsheim ritter. Aus den urk. des grafen Heinrich v. Sponheim vom 26. jan. 1289, über verlehnung der vogtei der villa Isenheim an die von Schornsheim. Baur Hessische Urkunden 2, 413, 415. — Der verzicht ist sehr wahrscheinlich während des aufenthalts des königs in Speier zu ende dec. 1288 geschehen. *2203
.		fordert den bischof (Arnold) von Bamberg auf, von der bedrückung des klostere Langheim (bei Kulmbach am Main) abzulassen. Erwähnt (als littero speciales) in schroihen papst Nicolaus IV. vom 8. märz 1289 an den propst von Rebdorf, den er heauftragt den bischof zu ermahnen und zur entschädigung aufzufordern, widrigenfalls ihn nach Rom vorzuladen. Langlois Registres de Nicolas IV. 171 n. 766. Kaltenbrunner Actenstücke 350 reg. 2204
.		Rudolfs schreiben wird wol noch im jahr 1288 ergangen sein. *2204
.		(Columbarie) Der Dominicanerprovinzial (Hermann) schreibt den ordensbrüdern zu Bern, der römische könig habe sich schwer bei ihm darüber beklagt, dass sie das vom hieschof von Lausanne über die stadt Bern verhängte interdict frevelhaft (temere) verletzen und gebietet ihnen aufs strengste, dasselbe genau zu beobachten, oder die stadt gänzlich zu verlassen, und auf keine weise ad captandam benevolentiam civium den fürsten zu beleidigen, dem der orden vor gott wegen unzähliger wohlthaten schuldner sei, deren er eine reihe aufzählt: cum primo in Frankenvorb imperii suscepit insignia, gracias fratribus novus ipse

1288		renovavit antiquas; in capitulo Pisano et in pluribus aliis fratribus se liberalem exhibuit . . (vgl. n. 552 ^a); in Ezlinga fratrum angustias dato eis spacio misericorditer ampliavit (vgl. n. 1891); item cum indignationem civium Argentiniensium pateretur, in opidis suis nos sustinuit sustineri ac benignius sustentari; ad hec in Moravia factus inclitus triumphator claustrum fundavit, edificavit, largis possessionibus ac privilegiis principalibus decoravit (kloster Tula). Querelam serenissimi — devotorum. Nur im fb. und hriefbuch der Dominicaner (früher in Münster, jetzt in Berlin) erhalten, dar. Winkelmann Acta 2, 746 zu c. 1286, Finke Ungedr. Dominikanerbriefe 120 zu 1288. — Gegen den ansatz Winkelmanns bemerkte schon Wiegand Strassburg. UB. 2, 97 anm. 1, dass das schreiben wegen erwähnung des Strassburger Dominicanerstreits wol zu 1288 gehöre; Schulte im Histor. Jahrbuch 8, 122 wollte es aber ans ende des streites, also ende 1290 setzen. Doch hatte schon Winkelmann gesagt, dass es vor Berns aussöhnung mit Rudolf im mai 1289 fallen müsse und Finke betont, dass der brief auch nach seiner stellung in der handschrift nur zu 1288 gehören kann. — Es scheint, dass die Dominicaner von Bern danu wirklich die stadt verliessen, denn im fehr. 1289 erteilt der provincial den prioren von Basel, Constanz, Zürich, Rotweil und Colmar verhaltungsmassregeln betreffs der herumwandernden ordensbrüder von Zofingen und Bern, welche ordinis vexationem convertunt in noxiam libertatem Finke l. c. 127. *2205
1289		entscheidet prehabito maturo consilio den streit zwischen dem grafen Albrecht von Löwenstein einer- und dem kloster Murrhart andererseits dahin, dass das kloster in den besitz aller ihm zugehörigen güter und rechte treten und der graf wie frühere grafen auf Löwenstein die vogtei des klosters geniessen und dasselbe in seinen rechten schützen solle. Kremer in Acta Palat. 1, 329 aum. reg., wobei er aber irrig von Albrecht von Hohenlohe (statt Löwenstein) spricht. Winkelmann Acta 2, 128 aus pfälz. copialbuch 46 1/2 im gen.-landesarch. Karlsruhe. — Ausstellort Weissenburg im Elsass. *2206
jan. 1	Wissenburg	verpfändet dem Hugo von Lupstein und seinen erben für seine dienste das reichsdorf Gressweiler um dreissig mark silber. Aus dem or. im bezirksarch. Strassburg. Oberrhein. Zeitschr. 6, 126 aus or. Meister Die Hohenstaufen im Elsass 116 aus or. (aber irrig mit VI. non. jan. statt II). — [Lupstein zwischen Hochfelden und Zabern, Gressweiler im Breuschthal bei Mutzig]. 2207
— 4	Argentine	verkündet allen reichsgetreuen, dass er die bürger von Freiburg im Uechtland in schutz und geleit genommen habe, und ermahnt sie dieselben vor beschwerden zu schirmen. (Verro) Recueil 1, 127. Forel in Mémoires et docum. de la Suisse Rom. 19, 430 reg. Fontes rer. Bern. 3, 464 aus or. im staatsarch. Freiburg. 2208
— 25	Basilee	gebietet den reichsbeamten (officialis seu ministri) in Dinkelshühl, Aufkirchen und Nördlingen dem grafen Ludwig von Oettingen bei der beschirmung des klosters Heilsbronn beizustehen. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boic. 4, 361 reg. 2209
febr. 9	Nurenberg	Hoftag und zusamenkunft mit seinem schwiegersohn könig Wenzel von Böhmen. Rex Radolphus circa quadragesimam (febr. 23) in Egla civitate que est prope Boemiam curiam celebravit. Ann. Colmar. SS. 17, 216. Königsaler GQ. ed. Loserth 84 ff., [deren nachrichten über die hier erfolgte belehnung Wenzels mit Böhmen und verpfändung Eggers an Wenzel als heiratsgut seiner gemalin irrig sind und auf verwechselungen beruhen, vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 509 anm. 1 und Kürschner Eger und Böhmen 26 anm. 2. Was wirklich geschah, erhellt aus den folgenden urkunden. Der hauptzweck der zusamenkunft wird für Rudolf die sichere gewinnung Wenzels für die absichten betreffs der nachfolge im reich gewesen sein, vgl. Bussan in Wiener SB. 88, 692; die anerkennung der böhmischen kurstinne, die genehmigung des tausches mit Friedrich von Dresden waren zugeständnisse die jenem zwecke dienten. Daneben werden die inneren verhältnisse Böhmens, das vorgehen gegen den gestürzten Zawisch von Falkenstein zur sprache gekommen sein, vgl. darüber zuletzt Dudik Gesch. Máheus 7, 120 ff. und Šusta in Ceský časopis histor. 1, 384 ff. — Mit Wenzel kam auch seine gemalin, für die übrigen anwesenden vgl. die folgenden urkunden]. a
febr.	Egre	gibt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg die güter zu Pettenhofen und Burgthaun, Etzelsdorf und Schwarzenbach (alle in der gegend von Altdorf), welche weiland Albrecht Rindsmaul von Wertenfels als burglehen trug, ebenfalls zu burglehen. (Wölckern) Hist. Norimb. 180 übersetzung = Falkenstein Antiquit. Nordgav. 4, 84. Pelzel Karl IV 2, 245.
— 28	—	

1289		
märz 3	Egre	Abhandl. der bair. Ak. 3, 216. Mon. Zoller. 2, 184 aus traussumt von 1355 im reichsarch. München. 2210
— 3	—	König Wenzel von Böhmen, markgraf von Mähren, fürst und schenke des heiligen römischen reichs (princeps et pincerna) gibt seinen willebrief zur verpfändung des reichsdorfs Hochfelden durch könig Rudolf an den edeln Otto von Ochsenstein für 600 mark silbers (eidem Ottoni dedimus nostras presentes literas). Oberrhein. Zeitschr. 16, 414 aus or. in Darmstadt. *2211
— 4	—	Albert von Falkenau genannt Nothaft weist dem kloster Tepl 10 mark gülte an (per sigum quod dicitur scotatio, que est possessionis tradite evidens argumentum), die er als lehen vom kloster nehmen und wofür er vasallendienste leisten will. Zeugen: die Böhmen Poto v. Potenstein, Bohuslav v. Merica (Haid bei Hohenmauth), Prebislaus v. Očihow, Ulrich v. Trebel, Heinrich und Bohuslav v. Wira, Benes v. Dupov, Odoleno v. Chysche, Ulrich v. Jerzen, Jaroslav v. Bukowetz, Beneda v. Srojsin, Beneda v. Brasetz, Szdeslaus v. Osвраcin und Zulislaus v. Volduchy; dann Heinrich v. Plauen und seine zwei gleichnamigen söhne, Heinrich v. Weida, Herdegen v. Grindlach, Jarek v. Waldenberg, Tuto v. Königswart, Engelhard und Ekkehard v. Wildstein, Albert v. Falkenau. Emler Reg. Bohem. 2, 633. Grädl. Mou. Egrana 1, 147 aus or. im stift Tepl. *2212
— 13	—	beurkundet und bestätigt nach vorher sorgfältig angestellter untersuchung, dass dem könig Wenzel von Böhmen und dessen erben im römischen reich das schenkenamt und eine stimme bei der wahl des römischen königs gleich den andern in electione ius et vocem besitzenden fürsten als recht zustehe. Or. im staatsarch. Wien; auf der plica: per Johannem de Glacz (registrator und notar k. Karls IV., vgl. Huber Reg. imp. 8 eileitung XLIII und Addit. I eiml. VI, VII). Balbin Misc. Dec. Prim. 8, 23. Goldast Comentariorum regni Bohem. iuribus ac privilegiis 259. Sommersberg Script. 1, 940. Lünig Reichsarchiv 6^b, 11. Rousset Corps dipl. 1^a, 154. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 242. Emler 2, 634. 2213
		beurkundet dass markgraf Friedrich von Meissen und der Ostmark, weil markgrafen Heinrichs jüngster sohn, persönlich vor ihm erschienen sei und ihm alle seine reichslehen mit der bitte aufgegeben habe, dieselben an könig Wenzel von Böhmen seinen tochtermann zu verleihen, und dass, nachdem dieses vollzogen gewesen, derselbe markgraf ferner gebeten habe, die über seine eigengüter (de terris etc. ad ipsum iure proprietatis pertinentibus) eingegangenen tauschverträge zu genehmigen, welche er denn auch durch diese urkunde nach der angebrachten bitte genehmige und gutheisse. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, herzog Rudolf v. Oesterreich, die grafen Ludwig v. Oettingen und Emich v. Leiningen; Johann v. Liechtenberg und Walther v. Geroldseck strenui viri, Otto burggraf v. Donin, Rannold v. Nemans (Mimon), Hermann v. Grunbach, Hermann v. Maltitz, Hermann der notar. Or. im staatsarch. Wien. mit 3 id. mart.; auf der plica: per Johannem R., vgl. n. 2213 Balbin Misc. Dec. Prim. 8, 267. Sommersberg Script. 1, 940. Hoffmann Script. Lus. 4, 176. zum 13. märz. Lünig Reichsarchiv 6^b, 232. Dumont Corps dipl. 1^a, 267. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 242. Emler Reg. Bohem. 2, 635. — [Am 6. febr. hatte zu Prag Friedrich von Dresden, der jüngste und unehelblich geborne sohn Heinrichs des Erlauchten von Meissen, welcher Dresden und umgebung erhalten hatte, an k. Wenzel diesen seinen besitz und dazu die Mark Meissen und die Lausitz, was er gar nicht besass, abgetreten und sollte dafür besitzungen bis zu 4500 mark einkünften im östlichen Böhmen erhalten, die grösstentheils noch den Falkensteinern entrispen werden mussten. Emler 2, 630. Wegele Friedrich d. Freidige 120 ff. hat jedenfalls recht, in den unwahrheiten dieser urk. eine absicht der böhmischen kanzlei zu erblicken, wodurch zukünftigen weitgehenden ansprüchen eine grundlage gegeben werden sollte — was ja später in der that benützt ward. Insoweit liegt inhaltliche unwahrheit vor, aber diese urk. ist ebenso echt, wie die k. Rudolfs, gegen welche Wegele ebenfalls bedenken erhebt. Der viel zu umfassende titel Friedrichs braucht, wie Wegele selbst andeutet, nur als loere form angesehen zu werden (vgl. auch Ficker Reichsfürstenstand 263) und im übrigen drückt sich Rudolf so allgemein und vorsichtig aus, dass durch diese urk. kein recht verletzt, keines zugesprochen wurde. Der ganze tausch ward übrigens zu nichte, da Friedrichs von Dresden neffe, markgraf Friedrich Tuto, die drohende gefahr erkennend, rasch eingriff und seinen oheim gegen baare entschädigung zum verzicht auf seinen besitz bewog. Vgl. Wegele l. c.]. 2214

1289		
märz 15	Kadelsburg	nimmt seine getreuen ritter Rudolf und Albert von Heilingen zu reichsburgmannen in Mühlhausen (in Thüringen) auf gegen hundert mark silber, wofür er ihnen von seinen einkünften in dieser stadt jährliche zwölf mark verpfändet; würde jene summe ausgezahlt, so haben sie hiefür gekaufte güter als bürgelehen abzudienen. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 145. — Kadolzburg westl. Nürnberg. *2215
— 17	Rotenburg	gestattet dem stiftscapitel zu Feuchtwangen, von reichsdienstmannen, bürgern und andern reichsauehldrigen schenkungen von gütern usw. bis zum jährlichen ertrag von 60 pfund auszunehmen. Mitgetheilt von Oestreicher. Bättner Frauconia 78 unvollst. Irmischer Haudschriften-Katalog d. Univ.-Bibl. Erlangen 355 reg. aus or. daselbst. — Ausstellort Rothenburg ob d. Tauber. 2216
— 17	—	bestätigt dem kloster Abaussen nordöstl. Nördlingen die eingerückte urkunde k. Heinrich (VII.) von 1227 aug. 11 (Reg. imp. 5 n. 4071) betreffend die vogtei eines dem kloster gehörigen hofes zu Frickenhausen. Or. im reichsarch. München; mehrfach durchschnitten. Contzen in Archiv. Zeitschr. 7, 45 reg. *2217
—	—	entscheidet einen streit zwischen bischof Keimboto von Eichstädt auf der einen und graf Ludwig von Oettingen dem jüngern auf der andern seite, wegen der von letzterem zu Obnrbau (an der Altmühl südl. Ansbach) auf dem boden der Eichstädter kirche errichteten befestigung und andern sachen, mit rathe des burggrafen Friedrich von Nürnberg des alten, des grafen Ludwig von Oettingen des alten, des grafen Gebhard von Hirschberg und des burggrafen Konrad des jüngeren dahin, dass beklagter graf Ludwig universorum edificiorum structuram in predicto loco ratione munitionis factam videlicet portas, sepes, propugnacula que vulgariter bercrit dicuntur et thuguria que erker vulgariter nominantur prope ipsam sepem et supra fossatum sita omnino deponi et removeri faciat, desgleichen die versperrt gewesenen wege wieder herstellen lasse; über andere streitpunkte soll graf Ludwig von Oettingen d. ält. mit berzog Konrad v. Teck oder mit Leupold v. Wiltigen d. ält. dem reichsküchenmeister oder Leupold v. Wiltigen d. jüng. entscheiden; auf anordnung k. Rudolfs haben Ludwig v. Oettingen d. ält., Konrad der truchsess, Heinrich v. Reichenbach, Ekkehard v. Lare, Meinward v. Steinheim, Ulrich dessen oheim (patruus) und Konrad v. Lenkersheim für Ludwig v. Oettingen d. jüng. zu bürgen und nötigenfalls in Oettingen einlager zu halten. Falckenstein CD. Antiquit. Nordgav. 89. Oetter Versuch 2, 83. Schwalm im N. Archiv 23, 35 aus or. im reichsarch. München, mit ind. 2 a. 1288 reg. 16, ohne tagesangabe. — Vgl. den über diesen neuen burgbau in opido nostro Arenburg in suburbio castri nostri in Arberg von bischof Reinboto von Eichstädt an erzbischof Heinrich von Mainz aus Arberg am 9. aug. 1286 geschriebenen brief bei Schunck Cod. dipl. 115. 2218
märz	Ezzelingen	Post annunciationem (märz 25) rex venit Ezzelingen. Subito inde recessit. Multa facta sunt isto anno per desponsationes in castro Achalm. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. Wahrscheinlich war bei diesen desponsationes, offenbar schwäbischen adels, könig Rudolf vermittelnd betheilt, um dadurch friedlicheren verhältnisse zu begründen; in solchen zusammenhang bringt schon Chr. Fr. v. Stälin Württemberg. Gesch. 3, 64 obige stelle. *a
— 29	—	thut dem edeln mann Konrad von Lichtenberg auf seine bitten die gnade, dass dessen tüchter ihm wenn er ohne söhne stirbt in seinen reichslehen nachfolgen mögen. Schöpflin Als. dipl. 2, 42. Oberrhein. Zeitschr. 11, 432 bessere lesart aus dem or. in Darmstadt. 2219
— 29	(Rome)	Papst Nicolans IV. an könig Rudolf: schreibt ihm über die wahlvorgänge nach dem tode erzbischof Heinrichs von Trier (am 26. apr. 1286), zeigt ihm an, dass er den archidiacon Boemund (von Warnesberg) zum erzbischof von Trier ernannt und ihm das pallium verliehen habe, und ersucht den könig, demselben die regalien zu verleihen und seine gunst zu schenken. Kaltenbrunner Actenstücke 352 aus dem päpstl. register. — Langlois Registres de Nicolas IV. n. 750 reg. — Vgl. die bemerkungen Kaltenbrunners ib. 354. *2220
— 30	(Rome)	Derselbe an könig Rudolf: schreibt ihm über die wahlvorgänge nach dem tode erzbischof Heinrichs von Mainz (18. märz 1288), zeigt ihm an, dass er den canonicus Gerhard (von Eppenstein) zum erzbischof von Mainz ernannt und ihm das pallium verliehen habe, und ersucht den könig, demselben die regalien zu verleihen und seine gunst zu schenken. Kaltenbrunner Actenstücke 354 aus päpstl. register. — Langlois Registres de Nicolas IV. n. 730 reg. — Wie Kaltenbrunner bemerkt, können wir diese erennung »kaum als eine könig

1289

Rudolf genehme handlung des papstes auffassen, wenn wir uns erinnern, dass jener sich bei der vorhergehenden besetzung des Mainzer stuhles bei Honorius IV. für Gerhards gegner, den dompropst Peter von Reichestein verwendet hatte, vgl. oben n. 1930; über Gerhard vgl. Heymach Gerhard v. Eppenstein. *222 1

Domiaus de Baldecke de procuracione a rege sibi commissa a regis filio removetr. Ann. Colmar. SS. 17, 216. Diese übernahme der verwaltung des habsburgischen besitzes in den obern landen durch herzog Rudolf an stelle des alten Hartmann von Baldeck wird ungefähr im märz oder april geschehen sein, am 24. apr. war sie jedenfalls schon thatsache, da hier Konrad von Tillendorf, königlicher hofmeister und herzog Rudolfs vogt auf Kiburg, in des letztern namen für das frauenkloster zu Steina in Schwyz rnkundet, Kopp Reichsgesch. 2^a, 736. — Herzog Rudolf war zugleich auch leiter des kampfes gegen den abt Wilhelm von St. Gallen und dessen verbündete (vgl. oben 2195^a), wenn er auch nicht selbst bei den einzelnen kämpfen theilhaftig war, wie Ellenhard SS. 17, 128 und die Ann. Colmar. ib. 216 es erscheinen lassen. Im winter von 1288 auf 1289 und in den ersten monaten 1289 kamen die stadt Wil, dann die burgen Appenzell, Wildberg und Alt-Toggenburg in die hand des neuen abtes Konrad von Gundelfingen. Wol zu anfang 1289 war bischof Friedrich von Chur, abt Wilhelms bruder, von den Werdenbergern (und Schellenbergern) geschlagen und gefangen worden, im ersten frühjahr 1289 musste abt Wilhelm Toggenberg verlassen und um pfingsten von seiner zweiten zufluchtsstätte bei schloss Griesenberg weichen und zu seinem bruder dem dompropst Heinrich von Chur, vormund des grafen Hugo von Montfort-Bregenz, nach Sigmaringen fliehen. Vgl. Kuchmeister ed. Meyer v. Knonan 211 ff. und Meyer v. Knonan im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 7, 33 ff., unten n. 2226^a, 2228^b. *a

apr. 4 Heilprunne heurkundet den vor ihm de consensu omnium astancium ergangenen rechtsspruch, wodurch graf Albrecht von Hohenberg das dorf Cannstadt erhält mit dem patronatsrecht und allem übrigen znhöhr, wie solches von den grafen von Landau, ehemals von Grüningen genannt, heressen worden. Constanzer Rethes Buch in Karlsrule bl. 15 und nach mittheilung von Werminghoff auch im copialbuch 319 fol. 24 ebendort. 2222

— 10

Ostern.

— 13

Germersheim

bestätigt auf vortrag des ritters Heinrich von Bannacker, seines landvogtes im Speiergau, einen zwischen abt und convent von Eussernthal einer-, und den bauern von Godramstein und ihren genossen (qui heingereit appellatur) andererseits in betreff des almdewaldes ergangenen anspruch eines schiedsgerichts (Heinrich Bannacker, die ritter Johann v. Metz, Eberhard v. Mühlhausen und Konrad v. Altdorf, Werner ehemalig. vogt zu Landau), wonach das kloster für sich holzschlag und weiderecht in dem walde haben soll gleichwie die bauern. Würdtwein Nova Subs. 12, 248. — Dasselbst 226 ff., 246, 251 ff. vorausgehende urkunden seit 1282 über diesen streit. 2223

— 13

(Rome) Papst Nicolaus IV. an kö nig Rudolf: schreibt dass er desson machtboten den Deutschordensmeister Burkard und den magister Heinrich königlichen protonotar empfangen und von ihnen vernommen habe, dass der kö nig, wenn der päpstliche hof einverstanden sei, im nächsten sommer oder zu anfang des nächsten winters zur kaiserlichen krönung nach Rom zu kommen beabsichtige. Nach reiflicher beratung mit den cardinalen halte er, da der für die kaiserkrönung gesetzte termin wegen dazwischen getretener hindernisse erfolglos verfloßen, es für angemessen, seinerseits einen boten an ihn zu senden, durch welchen er (der papst) dann genau kunde über Rudolfs absichten erhalten könne; frühere (alii) königliche boten haben ja auch gegen seinen damaligen rat (dum eramus in minori officio constituti) allzu sehr auf einen kurzen termin gedrängt. So wolle er den frater Benvenutus bischof von Gubbio (latorem presencium), den er hiemit beglaubigt, an ihn absenden. Nuper ad — explicanda. Raynald Ann. 1289 § 46, 47. Sbaralea Ballar. Francisc. 4, 68 an dem päpstl. register. — Potthast n. 22934. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2176 reg. Vgl. Potthast n. 22942. — [In die geschichte dieser gesandtschaft wurde erst durch das von Kaltenbrunner veröffentlichte zweite vom 13. apr. datirte schreiben Nicolaus IV. (n. 2225) grössere klarheit gebracht. Wie Kaltenbrunner 358 ausführt, können die boten nicht schon im frühjahr 1288 entsandt worden und etwa bis april 1289 in Rom geblieben sein (so Kopp-Bussou

1289

Reichsgesch. 2^c, 290), was auch durch die nachweisbare anwesenheit Heinrichs v. Klingen-
berg in Deutschland im october 1288 (vgl. n. 2196) widerlegt wird; sie sind vielmehr erst
etwa im februar 1289 von Rudolfs hof abgesandt worden. Der von Rudolf jetzt gewünschte
termin bezog sich also auf sommer oder winteranfang 1289 und der hinweis, dass der frühere
termin für die kaiserkrönung vergebens verstrich, wird sich wol auf die durch Honorius IV.
gestellte frist vom 2. febr. 1287 beziehen. Die früheren königlichen boten, welche auf einen
kurzen termin drängten, sind wie oben n. 2051^d angenommen, sicher noch zu Honorius IV.
lebzeiten nach Rom entsandt worden. Wie damals noch als cardinal, so jetzt als papst suchte
Nicolaus oder wol vielmehr die ihn beherrschende partei der Colonna Romfahrt und kaiser-
krönung des deutschen künigs möglichst hinauszuziehen. Der papst gibt jetzt überhaupt
keine bestimmte antwort, sondern will den bischof von Gubbio senden, das heisst, der von
Rudolf gewünschte termin wird von vorneherein unmöglich gemacht. In der that ist Ben-
venutus erst im herbst zu Rudolf gekommen, vgl. unten n. 2251^b. — Nach Potthast n. 22928
vom 4. apr. 1289 ist damals wol auch Peter von Aspert, dompropst von Trier und arzt k. Ru-
dolfs, in Rom gewesen, vielleicht als theilnehmer an der gesandtschaft. Vom 17. apr. datirt
eine dispens wegen pluralität der pfünden für Heinrich von Klingenber, Kaltenbrunner 360.
Die königlichen gesandten wirkten ferner eine dispens vom defectus natalium für Ulrich
von Bremgarten cleriker k. Rudolfs; dieser letztere hatte seinerseits schon früher Ulrich
legitimirt, wie die vom 18. mai datirte dispensationsbulle erwähnt (qui [sc. Rudolfs] eum
ad temporalia legitimacionis titulo dicitur decorasse). Kaltenbrunner 362). 2224

apr. 13

(Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: dessen gesandte der Deutschordensmeister
Burkard und der protonotar mag. Heinrich (latores presentium) haben ihm von des künigs
absicht mittheilung gemacht, im nächsten sommer oder anfang des winters nach Italien zum
empfang der kaiserkrone zu kommen; hierauf werde er ihm (eum fratribus nostris delibera-
tione prehabita diligenti) durch den bischof Benvenutus von Gubbio und von diesem zu über-
bringende schreiben antworten. Dilectos filios — commendamus. Langlois Registres de
Nicolas IV. n. 2177 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 357 aus dem päpstl. register. *2225

— 16 Gernersheim

bestätigt dem vor ihm erschienenen abt Heinrich von Fulda und den brüdern seines con-
vents die von seinen vorfahren den künigen Ludwig, Otto I. und Otto II. und Heinrich II.
erhaltenen privilegien (coram nostra maiestate perspecta, lecta et intellecta . . que . . fide
conspeximus necnon intelleximus oculata), von denen bestimmte artikel ausdrücklich ange-
führt sind, unbeschadet aller rechte des künigs und reiches. Nach mittheilung Winkelmanns
drei or. im staatsarch. Marburg. Schaunat Hist. Fuld. 215. Dronke Cod. Fuld. 418 aus or.
— Vgl. Rübsam Heinrich v. Weillau Abt v. Fulda 4 ff. 2226

— 27

(iuxta Bernam) Sieg herzog Rudolfs über die Berner an der Schosshalde am rechten
ufer der Aar. Die Berner hatten sich seit dem herbst 1288 (vgl. n. 2184^a) gegen alle he-
drängniss hartnäckig und tapfer gehalten, auch durch ausfälle und streifzüge den königlichen
vielfach geschadet. Cives Berneuses obsessi regi Ruodolpho se sub conditione amicabile
noluerunt tradere, sagen die Ann. Colmar. SS. 17, 216 noch zu den ersten monaten von 1289.
Da kam herzog Rudolf mit einer kleinen, aber auserlesenen schaar vor die stadt, in der fröhe
des 27. apr. sandte er geringes kriegsvolk voraus, die Berner fielen ungestüm dagegen aus
der stadt, nun brach herzog Rudolf hervor, in hartem kampf fallen mehr als hundert Berner,
noch mehr werden gefangen, die übrigen fliehen. Habsburgischerseits fiel graf Ludwig von
Homberg. Bern ergab sich nach diesem schlag, der junge sieger wollte die mauern nieder-
reissen, was könig Rudolf nicht zugab. Zwei wochen später findet die söhne mit dem künig
statt, vgl. unten n. 2228^a. Ellenhard SS. 17, 129. Chronica de Berno, Fontes rer. Bern.
3, 465. Matthias v. Neuenburg Fontes 4, 163. Schreiben Konrads v. Diessenhofen an k.
Rudolf n. 2227. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 405 ff. *a

— 28 Columbarie

Quarta kal. maii venit Ruodolphus rex Romanorum in Columbarium et duxit secum camelum,
animal magnum trium annorum, altitudinis inconusete. Eodem die venit frater Munio magister
ordinis Predicatorum in Columbarium, festinans venire in Treverim ad capitulum generale.
Ann. Colmar. SS. 17, 216. b

— 29

Bex vero Ruodolphus ob reverentiam magistri commedit in domo fratrum Praedicatorum festo
sancti Petri martyris et predicatoris et fecit eis et dominabus quibusdam et dominis multis

1289		
		convivium magnum et bouum et fratribus Predicatoribus inconstetum. Eodem die proscriptis dominos de Gysperch pro eo quod occiderunt Sifridum militem de Gundolzhaim fraudulenter . . . Item Gysperch castrum a Columbariensibus obsidetur. Ann. Colmar. l. c. — Ueber die anwesenheit des Dominicauergenerals Munio v. Zamora im Elsass vgl. auch Finke Dominikanerbriefe 126, 138 ff. daz. 40. *c
		Magister K(onrad) v. Diesseuhofen kaiserlicher notar an könig Rudolf: meldet in wortreichem schreiben den sieg, welchen des königs sohn herzog Rudolf über die Berner als gerechte rache für deren übermut und empörung wider das reich erfochten hat; bei hundert von den Bernern seien gefallen, und die stadt biete gedemütigt dem könig ihre unterwerfung an; der könig möge den überwundenen seine verzeihung gewähren. Digna perditionis — pietatis. Nur als form. erhalten: im fb. Konrads v. Diesseuhofen, dar. Stürer im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1867 s. 46, Böhmer Acta 708, Fontes rer. Bernens. 3, 469. — Wie schon Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 408 anm. 2 bemerkte, muss der brief vor den 14. mai 1289 fallen (vgl. u. 2228*). Der stil des schreibens ist so phrasenhaft, dass man an eine dictatübung denken möchte, wären nicht doch auch andere briefe Konrads ähnlichen charakters (z. b. Böhmer Acta 709, oben u. 560), gegen deren echtheit sich nichts triftiges einwenden lässt. — Anders dagegen verhält es sich mit dem schreiben des herzogs H. von Teck an die stadt Freiburg (im Breisgau), worin er in kurzen allgemeinen worten den sieg über die Berner (Veronesibus, Bern als Verona bezeichnet bei Johann v. Victing 314) meldet. Merum rorum — auscultari. Im cod. Einsidl. 329, dar. Böhmer Acta 709. Dies ist wie alle in dieser sammlung enthaltenen schreiben, eine <i>stilübung</i> ; ob man ihr entnehmen darf, dass herzog Hermann von Teck an der Schosshalde mitgestritten, muss dahingestellt bleiben. *2227
mai 12	Basilee	gibt dem Dapphin Humbert grafen von Albon und Vienne in ansehung der ihm und dem reich geleisteten dienste auf bitte des ritters Marquard von Ifenthal (familiaris nostri dilecti) das schloss Montélimar mit allem zugehör, sobald es ledig wird, zu lehen. Chevalier Collect. de Cartulaires Dauphinois 5 (Cartul. de Montélimar), 69. — In Docum. histor. inédits sur la Dauphiné 2, 6 theilt Chevalier das in einem Grenobler inventar von 1346 enthaltene regest mit, in welchem von der urk. vermerkt wird: eiusque sigillo in pendenti sigillatum. *2228
— 14	Baden	Sühne mit Bern. Cives Bernenses cum rege Rudolpho composuerunt et se in suam testamentum voluntarie tradiderunt. Ann. Colmar. SS. 17, 216. Et sic facta fuit civitas Bernensis tributaria que antea fuit libera. Ellenhard SS. 17, 129. Von den statuta pacis welche die gleich anzuführende urk. erwähnt, ist sonst nichts erhalten. Für den gefallenen grafen von Homberg, der im kloster Wettingen beigesetzt worden, mussten die Berner zwei tägliche messen auf einem eignen altar in der klosterkirche stiften. Dies bearkunden am 14. mai zu Baden Ulrich von Bubenbergr schultheiss von Bern und abt Volker von Wettingen; zeugen sind ausser dem abt Heinrich von Frienisberg, Peter von Kramburg altschultheiss und sechs bürger von Bern. Solothurn. Wochenbl. 1828 s. 409, 411. Fontes rer. Bernens. 3, 470, 472. Wie schon Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 410 anm. 2 bemerkte, lässt der wortlaut dieser urk. sowie die ebenfalls aus Baden vom 12. mai datirte belehnung der herzoge Albrecht und Rudolf mit schloss Elgan durch abt Konrad von St. Gallen (Kopp 1, 901) schliessen, dass könig Rudolf und wol auch herzog Rudolf in diesen tagen selbst in Baden waren und den frieden mit den Bernern schlossen. Auch stimmt das itinerar sehr gut damit überein. *a
	Costenz	Bi den ziten was künig Rüdolf zü Costenz. Chr. Kuchmeister ed. Meyer v. Knouau 225. Diese nachricht des sehr verlässlichen St. Galler geschichtschreibers kann mit Meyer als ganz sicher angenommen werden, fügt sie sich doch auch gut in Rudolfs itinerar. Vielleicht hat der könig in Constanz bei seinem bischöflichen vetter püngsten gefeiert. — Zur selben zeit floh nächtlicher weile abt Wilhelm von St. Gallen über den Bodensee nach Sigmaringen, Kuchmeister 225, vgl. oben u. 2221 *. *b
— 29		Ffingsten.
juni 3	Moreti	nimmt die canoniker von St. Pietro di Vicobaldoue Humiliatenordens in Mailänder diöcese in seinen schutz und erlaubt ihnen, ohne rücksicht auf den von der stadt Mailand dafür angesprochenen zins, sich des flusses Vitabia zur bewässerung ihrer wiesen und felder zu bedienen. Zeugen: herzog Rudolf v. Oesterreich, bischof Peter v. Basel, Johann graf v. Chalons

1289		
juni 12	Friburgi	(Galone), Hartmann v. Baldeck, magister Landulf v. Mailand prepositus Vertamiensis physicus und caplan des kónigs. Giulioi Memorie di Milano 8, 687. — Ausstellort Murten. 2229 bestätigt den bürgern zu Freiburg im Uechtland alle privilegien, welche dieselben von seinen schönen Albrecht und Rudolf herzogen von Oesterreich erhielten. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 432 und (Verro) Recueil 1, 130 beide irrig zu juni 11. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 354. Fontes rer. Bern. 3, 475 aus or. im staatsarch. Freiburg (mit 2. id. iun.). — [Die urk. der herzoge Albrecht und Rudolf, von denen aber nur der letztere anwesend war, datirt von Freiburg 11. juni und hebt die unverbrüchliche treue und die opfervollen dienste der stadt hervor, Fontes rer. Bern. 3, 474; von rechten sind den herzogen verleiuhung und einsetzung ins schultheissenamt und das patronatsrecht der pfarre vorbehalten, was schultheiss Ulrich von Maggenberg, rat und gemeinde von Freiburg mit urk. vom 11. juni anerkannten, Lichnowsky 1, Reg. s. 172, vgl. auch Kopp Reichsgesch. 2^b, 183]. 2230
— 17	Basilee	thut den bürgern von Kempten, welcher stadt vogtei ihm und dem reiche zusteht, als ihr vogt die besondere gnade, dass sie wegen der dortigen abtei von niemanden angesprochen oder gopflündet werden mögen. Or. im reichsarch. München. Lünig Reichsarchiv 13, 1277. 2231
— 20	—	bestätigt den rathmaunen und bürgern von Scheer (a. d. Donau östl. Sigmaringen) alle rechte, freihelten und gewohnheiten, deren sie gleich der stadt Freiburg im Breisgau geniessen. Memminger Wirtemb. Jahrb. 1827 s. 173. Schreiber UB. v. Freiburg 1, 107. Gengler Deutsche Stadtrechte 413. 2232
— 22	—	befiehlt dem Ulrich von Thore sowol das gotteshaus als die bürgerschaft zu Solothurn bei ihrem rechte zu handhaben und nötigenfalls in zweifelhaften fällen taugliche männer beizuziehen, welche sive per testes sive per instrumenta vel quovis genere probatiouis negotium definiant iustitia vel amore. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 412 = Winkelmann Acta 2, 129. 2233
— 29	—	(in dem dorfe ze Pintzwangen). Heinrich Walther und Burkard Dietrich von Ramswang vögte zu Augsburg und auf dem lande bekunden, dass vielerlei streit und klage war zwischen des kónigs leuten auf dem laude und in den städten in ihrer pflege und den leuten und dienern des markgrafen Heinrich von Burgau und dass so viel klage vor den kónig kam, his er zu richteru und überhörrern bestellte Ulrich von Aichheim, Eberhard den truchsess von Waldburg und Heinrich von Freiburg, und markgraf Heinrich seinerseits den grafen Rudolf von Sargans seinen schwiegersohn, Heinrich von Hochstätt und Konrad von Berg dazugab, welche alle zusammen vollmacht hatten die streitigkeiten zu vergleichen. Von ihnen allen wurden auf einem tag zu Haslach zwischen Ulm und Altheck etliche urtheile gesprochen; über die klage Rudolfs des schreibers von Augsburg, der vom markgrafen seines gutes zu Pinswang (südwestl. Füssen) entwehrt worden, ward nach uäher erzählten vorgängen am 19. juni geurtheilt, dass Rudolf wieder in gewere des gutes gesetzt werden soll. Mon. Boica 33, 192. — Rudolf der schreiber war notar des herzogs Philipp von Kärnten gewesen und dieser hatte ihn zu Luzern am 1. juli 1275 mit den zwei höfen zu Pinswang belehnt, als einem lehen, das schon sein vater herzog Bernhard von Kärnten besessen und vergabt hatte (im einen hof servabantur et procurabantur in pernoctationibus nostri nuncii de Karinthia venientes). Mon. Boica 33, 135. *2234
juli 16	—	Beginn des krieges gegen den grafen Otto von Burgund und dessen helfer; letztere waren namentlich der erzbischof von Besançon, die grafen von Mompelgard, Savoyen usw., selbst einiige deutsche herrn, darunter der graf von Pfirt, mit dem sich Otto am 5. juli ausdrücklich wider k. Rudolf verbunden hatte (Castañ 383), Walther sohn des grafen von Veldenz gen. von Geroldseck, Konrad Werner d. jüng. von Hatsstätt, [dann französische edle wie graf Robert von Artois Ottos schwiegervater, die grafen von Champagne und Chalon-Auxerre (de Picardia, Francia et Flandria . . auxiliis, Contin. Althahensis SS. 17, 414). Otto von Burgund, von je in engen bezieuhungen zu Frankreich, seit 1285 mit dem französischen kónigsbus verschwägert, war mit Philipp III. gegen Spanien gezogen und erschien am hofe Philipps IV. Nach der oesterr. Reinchr. 427 hätte er die grafschaft Burgund von Frankreich zu lehen genömmen; jedenfalls nahm er sie nicht vom reich (vgl. n. 2238 f) und wollte sie als erbe und freies eigen behandeln (Joh. v. Vietring 325, vgl. Fournier Le royaume d'Arles 275). Schon vor einem jahr hatte er sich mit Ludwig v. Savoyen ausdrücklich wider

1289

die Deutschen verbunden (vgl. oben n. 2175^a) und das geschah zu Besançon, welches er seit 1280 in seinen schirm genommen und das er jetzt besetzt hielt. Erzbischof Odo stand auf seiner seite, ebenso viele bürger; doch scheint es auch eine reichstreue partei gegeben zu haben (vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 107 anm. 1). Rudolf forderte die lehennahme und die dem reich zustehende vogtei über Besançon (vgl. n. 2238 f. und Johann v. Vietring 325). Auf die weigerung Ottos erfolgte ein reichsspruch und die ächtung (vgl. n. 2239, 42). Rudolf rüstete, allgemeine begeisterung und kampfbegier unterstützte ihn, man sah es an als einen krieg gegen die Franzosen, als ehrensache der deutschen ritterschaft (vgl. hes. Ellenhard und oben n. 2179^a). Philipp IV. hat zwar Otto keine unmittelbare hilfe geleistet, aber den zuzug aus seinem reiche nicht gehindert. Rudolfs macht soll nach Ellenhard 130 (theilweise übereinstimmend Ann. Colmar. 216 und Chron. Colmar. 255 aber doch wol alle übertreibend) aus 6000 (30000 Chron. Colm.) reitern, worunter 2300 gepanzerte, 118000 (?) fussgänger und 300 (20000 Ann. Colm.) wagen bestanden haben. [Wir werden berichtet, dass Konrad v. Liechtenberg bischof v. Strassburg 300 ritter und 100 wagen zuführte, Chron. Colm., und dass die stadt Strassburg 40 ritter mit panzerpferden entsandte, Ellenhard 131, sowie dass abt Heinrich v. Fulda mit 40 gepanzerten reitern ins feld zog, Rübans Heinrich v. Fulda 6 und 139, betr. St. Gallen vgl. n. 2237^a; Matthias v. Neuenburg erzählt von 1500 (oder 1200) Schwyzern, die Rudolf bei sich hatte. Ottokar nennt Friedrich von Nürnberg und Albrecht v. Hohenberg als theilnehmer, wie wir dies von den grafen Konrad und Eberhard v. Landau und von Volkard von Ow urkundlich wissen (vgl. Ladewig Reg. d. Bisch. v. Konstanz n. 2729) und vom pfalzgrafen Ludwig von Tübingen vermuten können (Oberrhein. Zeitschr. 4, 125, 128). Rudolf selbst brach erst nach dem 4. aug. von Basel auf]. — Ellenhard 130 f. ist für diesen krieg hauptstelle, Closener in Deutsche Städtechron. 8, 51 ist daraus übersetzt; Ottokars Reimchr. 427—437 [kennt auch hier Ellenhard, bringt einzelne auf guter quelle beruhende nachrichten, zumeist jedoch ganz schablonenhaft ausgemalte schilderungen. Johann von Vietring 324 ff. muss neben der reimchronik, deren benützung hier kaum merklich ist, andrer quellen sich bedient haben, nicht ohne wert und eigentümlich durch das hereinziehen Philipps von Frankreich. Matthias v. Neuenburg, Fontes 4, 164 fusst hier gewiss auf Baseler nachrichten; der enge zusammenhang, in den die niederlage bischof Peters v. Basel und der feldzug in weiten kreisen damals gebracht wurden, legt es doch sehr nahe. Es sind daher die nachrichten bei Matthias als mehrfach verwertbar zu betrachten. — Von darstellungen vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b 437 ff., Lorenz Deutsche Gesch. 2, 434, Castan in Mémoires de la société d'émulation du Doubs (1868) serie 4 vol. 4, 329—420 wertvoll durch die ortskennntnis des verfassers und die benützung burgundischer urkundlicher quellen, Heller Deutschland u. Frankreich 104 ff., der aber die sache gibt, als hätte Rudolf den frieden suchen müssen, wogegen schon mit recht Lindner Habsburger n. Luxemburger 1, 66 ff., endlich Fournier Le royaume d'Arles 275]. a

juli 23 Basilee

hofeilt allen reichsgetreuen, diejenigen welche von äbten von St. Gallen, bevor diese mit den regalien bekleidet waren, unbefugter weise bürgerrechte erhalten haben, nicht für bürger sondern für hörige und bürgerrechtslose zu achten. Kopp Reichsgesch. 1, 903. Wartmann UB. von St. Gallen 3, 255 aus copie saec. 17 im stiftsarch. St. Gallen. 2235

aug. 4

bevollmächtigt den Johann von Avesnes, dem abt Robert von St. Ghislain die regalien zu erteilen. Miraeus Opp. 1, 592 unvollst. Gallia christ. 3^b 19. Reiffenberg Monuments 1, 465. — (Alle daten sind richtig, auch in dem von mir eingeseh. or. Böhm; [eine copie auch im chartul. St. Ghislain] saec. 14 in Mons, vgl. Arndt im N. Archiv 2, 277. — Johann von Avesnes führt diesen auftrag am 1. sept. aus. L. c.] 2236

— 9

(Reate) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt heftig klagend über den kampf herzog Johanns von Brabant und der grafen Walram von Jülich und Adolf von Berg gegen den erzbischof Siegfried von Köln und dessen niederlage und gefangenahme in der schlacht bei Worringen, theilt mit, dass er den genannten grossen unter androhung des bannes und verlustes aller ihrer kirchenlehen strengstens anbehele den erzbischof und die andern gefangenen freizulassen, und fordert den könig auf, dieselben zu ausführung dieses befehles zu verhalten. Clamat in auribus — promereri. Ruyndal Ann. 1289 § 45 unvollst. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 1196. Kaltenbrunner Actenstücke 368 aus dem päpstl. register. —

1289

Am 5. aug. hatte Nicolaus den obigen befehl an die grafen von Jülich und Berg gerichtet (Potthast n. 23033), dem am 9. aug. schreiben an Brabant, Walram von Jülich, Mark und an die Stadt Köln folgten (Kaltenbrunner 372). Vom 5. und 9. aug. datieren dann auch schreiben an den erzb. Boemund von Trier, die bischöfe von Strassburg, Metz, Lüttich und Worms, sowie an die grafen von Bar, Luxemburg und Flandern, den herzog von Lothringen und den herrn Ulrich v. Hanau, alle ebenfalls die befreiung des Kölners betreffend, Kaltenbrunner 371 f., Potthast n. 23038. — All diese päpstlichen schreiben waren schon überhelt: seit dem 19. mai 1289 war erzbischof Siegfried aus der haft entlassen und hatte am 18. juni mit der Stadt Köln eine sühne abgeschlossen. Vgl. die bemerkungen Kaltenbrunners 371, 372. — Etwas später fallen muss die in urk. des grafen und königs Adolf von Nassau vom 26. apr. und 2. sept. 1292 erwähnte aufforderung des papstes an k. Rudolf, den grafen Adolf von Berg zur herausgabe der ihm für das lösegeld des erzbischofs Siegfried verpfändeten burgen Lechevich, Wied, Waldenberg, Rodenberg und Aspel und der villa Deutz zu verhalten. Neue Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 326, 334. *2237

Tatenriet

Item in servicio regis Tatenriet amissimus duos dextrarios, sagt Konrad von Gundelfingen abt von St. Gallen in seinem schuldenverzeichnis, Wartmann UB. von St. Gallen 3, 737. Meyer v. Knonau hat in seiner ausgabe Kuchmeisters 232 anm. 400 diese stelle gewiss mit recht auf theilnahme des abts am burgundischen feldzug Rudolfs von 1289 bezogen und geschlossen, dass auf dem rück- oder auch hinweg Dattenried (Delle) nordwestl. Pruntrut berührt worden ist. Es ist wol anzunehmen, dass eher auf dem anmarsche, bei einem gefechte der verlust dieser zwei gepanzerten rosse stattgefunden haben wird; auf dem rückweg hatte Rudolf kaum mehr kämpfe zu bestehen. *a

aug. 22

Bisuntii

Lagerung vor Besançon von heute an durch acht tage. Chifflet Vesontio 1, 233 und Castan 393 nach der gleichzeitigen aufzeichnung eines bürgers von Besançon. [Rudolf] lagerte sich zuerst am fusse des mons Mandelier (heute Beauregard), im osten der Stadt am rechten ufer des Doubs, der Besançon hufeisenförmig umströmt. Pfalzgraf Otto mit dem feindlichen heere stand am 25. august noch bei Bellevaux am Ognon ungefähr sechs stunden nordöstl. von Besançon (Castan 386), muss aber dann rasch in das thal des Doubs gezogen sein, wo er unweit von Rudolfs aufstellung, wol am fusse des Berges Bregille südöstl. oder östl. bei Besançon sein lager schlug; er konnte von hier aus dem deutschen heere durch sperrung des thales und flusses die zufuhr abschneiden, nahm auch eine stellung, dass jenes bei einem kampf den fluss im rücken gehabt hätte. So verliess denn Rudolf seine bisherige position und besetzte den das lager des feindes überragenden bergücken (Bregille), von wo er die bewegungen des gegners beherrschen konnte. Theuerung und mangel an lebensmitteln in der furchtbar verwüsteten gegend (vgl. darüber auch den brief des abtes von Cîteaux an den paps vom 24. mai 1290, Dunod Hist. des Sequanois 2, 604, Castan 396) drängte auf beiden seiten zur entscheidung. Diese ward herbeigeführt durch einen handstreich der Schweizer, die hier zum erstenmal als mutige und gewandte krieger in der geschichte erscheinen; die im klettern geübten älpler stiegen nachts über die abhängen hinunter und überfielen das lager des grafen von Pärt. Das machte im burgundischen heere einen gewaltigen eindruck, man begann verhandlungen, welche Johann von Chalon-Arly, schwager des königs und eukel Otto's von Burgund, vermittelte. Schon am 1. sept. war der krieg mit dem pfalzgrafen Otto beendet, der sich zur anerkennung der heiligkeit des reichs und zur huldigung herbeilassen musste. Die Stadt Besançon allerdings hatte Rudolf nicht erobert, oder besser ihre belagerung eigentlich gar nicht ernstlich versucht (die städter verschlossen nicht einmal ihre thore, Castan 393); gegenüber dem erfolg wider die burgundischen grossen war das von keiner so hohen bedeutung; Rudolf konnte sich begnügen Johann von Chalon-Arly mit weiteren massregeln gegen die Stadt zu betrauen. Vgl. unten zu 1290 juni 3]. b

sept. 1

Pfalzgraf Otto von Burgund verspricht dem römischen könige öffentliche huldigung (homagium ligium aucto omnes) gleich seinen vorfahren zu leisten vor dem 18. sept. an dem orte den dieser dazu bestimmen würde; zugleich beschwor er dieses versprechen und unterwarf sich im entgegen gesetzten falle einer conventionalstrafe von 15000 mark silber, für welche Johann von Chalon-Arly sein bürge war. Gerbert Cod. ep. 251. — Diese urk. lässt keinen zweifel, dass graf Otto sich als besiegt erkannte; der eigentliche gegenstand des

1289		
sept. 4	Ballevallis	lohen wurde aber nicht näher bestimmt, vielleicht weil man ihn selbst von Rudolfs seite nicht genau kannte. 2238 (in castris prope cenobium Balle vallis Cist. ord. Bisint. dioc.) erlässt alle ansprachen, welche er namens des römischen reichs an pfalzgrafen Otto von Burgund und herrn von Salins haben mochte, da ihm dieser gehuldt und alle lehen, welche dessen vorfahren von römischen kaisern trugen, von ihm empfangen hat. Auch widerruft er alle gegen den gedachten grafen ergangenen rechtsprüche und urtheile. Castan 394. Winkelmann Acta 2, 129 aus or. im nationalarch. Paris durch Waitz, vgl. auch Biblioth. de l'école des chartes (1880) 41, 236. — Vgl. n. 2243. — Der ausstellort ist Bollevaux, nordöstl. Besançon, im thal des Ognon. 2239
— 7	iuxta Insulam	(in castris citra Montembligardum iuxta Insulam) gestattet in anbetrach der treue die ihm weiland Philipp von Homburg und Ludwig dessen bruder bewährt haben, dass nach dem tode Konrads, des sohnes Philipps, Ludwig und dessen erben ihm in seinem antheil der reichslehnbaren burg Homburg nachfolgen sollen. Publicat. de la société de Luxembourg 4, 75 reg. aus or. in Luxemburg. Winkelmann Acta 2, 130 aus or. durch Waitz. — Der ausstellort ist also bei Isle sur le Doubs westlich von Mompelgard. [Kopp Reichsgesch. 1, 796 meint, es seien hier die fränkischen Hohenberg zu verstehen, allein dies ist nach der provenienz der urk. zu schliessen sicher nicht der fall, sondern es sind wol herren von Homburg südwestl. Saarbrücken]. 2240
— 11	Basilee	belobt schultheissen, rath und bürger von Essen, dass siej dem grafen Eberhard von der Mark in seinem namen gehuldt haben. Aus Kindlingers hss. zu Münster 104, 148 durch Ficker. — Vgl. n. 2197. *2241
— 11	. . .	gestattet dem Konrad von Buches, das schloss Lindheim wieder aufzubauen. Winkelmann Hess. Chronik 160. Lichnowsky 1, Reg. n. 1040 reg. *2242
— 20	—	verkündet dass er den pfalzgrafen Otto von Burgund und herrn von Salins von allen ächtungen und rechtlichen urtheilen, welche gegen denselben und dessen erben ergangen waren, losgesprochen, sowie dass er demselben und dessen erben alle ansprachen erlassen habe, welche er von seiten des reichs gegen sie hatte, weil ihm Otto gebuldt und alle lehen von ihm und dem reich empfangen hat, welche dessen vorgänger von seinen vorfahren am reiche trugen. Gerbert Cod. ep. 251. Chevalier Hist. de Poligny 1, 373. — [Vgl. die mit den urkunden ganz übereinstimmende erzählung bei Ellenhard 131. Dasselbst ist noch erwähnt, dass k. Rudolf als friedensbedingung auch die entschädigung des edeln Arnold von Grille durch den pfalzgrafen Otto forderte, der jenem schweren schaden zugefügt hatte. Ellenhard schliesst frohlockend: Pro quo federe rex Francorum Philippus dei gratia annis 12 laboravit nec profecit, quod domiaus Rudolfus . . . spacio dierum octo complevit]. 2243
— 21	—	beurkundet wie er die missbellungen zwischen graf Egno von Freiburg und seinen bürgeru von Freiburg schiedsrichterlich entschieden habe mit rath der bischöfe von Basel und von Strassburg und des markgrafen Heinrich von Hachberg landrichters im Breisgau: die bürger gaben dem grafen zu erleichterung seiner schulden 1400 mark silber; der graf gelobt die bürger nie gegen ihre rechte zu beschweren, thäte or dies, so würden ihm der könig und dessen sohn herzog Rudolf, sowie die oben genannten (welche alle nebst graf Egno siegeln) in keiner weise helfen. Den bürgeru wird einhebung des ungelts noch zehn jahre über die bishorige frist bewilligt. Deutsch. Schöpfung Hist. Zar.-Bad. 5, 290. Schreiber UB. v. Freiburg 1, 108 aus or. im stadttarch. Freiburg. Oberrhein. Zeitschr. 10, 235 mit richtigern lesarten des Karlsruher or.; vgl. auch Weerb in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 77. — Ueber die fassung vgl. Vancsa Auftreten d. deutschen Sprache in d. Urkunden 80. 2244
(— 22)	—	Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: frater Philipp bischof von Trient habe vor ihm klage erhoben, dass herzog Meinhard von Kärnten-Tirol und dessen amtleute sowie einige herren jenes landes die stadt Trient und zahlreiche andere besitzungen und rechte der kirche von Trient gewaltsam und unrechtmässig besetzt halten; er habe daher den bischof (Bernard) von Padua, den abt (Johann) von Polirone und den primicerius Simeon Mauri von St. Marcus in Venedig als delegirte mit dem entsprechenden vorgehen gegen Meinhard beauftragt und ersucht den könig, dieselben möglichst zu unterstützen. Geminaum bonum — tuum. Kaltenbrunner Actenstücke 373 aus der sammlung des Berardus de Neapoli. — Bischof Heinrich

1289

- sept. 25 Basilee belehnt die ritter Konrad, Kuno und Winand gebrüder von Boppard mit seinen und des reiches weinbergen genaunt Vorchte bei Boppard, welche bisher an Friedrich burggrafen von Labenstein und Konrad von Delkenheim von ihm um 100 mark verpfändet waren, bis den genannten brüdern von ihm oder seinen nachfolgern oder durch den grafen Eberhard von Katzenellenbogen oder einen andern reichsbeamten 100 mark gezahlt werden. Günther Cod. Rheuo-Mos. 2, 476. 2246
- 25 — verfügt dass inskünftig keiner von den leuten des grafen Eberhard von Katzenellenbogen und seiner erben in Frankfurt als bürger angenommen werden solle, wie hiernit die bürger Frankfurts selbst einverstanden sind. Wenck Hess. Landesgesch. UB. 1, 68. Böhmer CD. Moenofr. 1, 245. 2247
- 25 — erteilt dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen für Braubach stadtrecht wie Oppenheim hat. Repert. des archivs zu Ziegenhain. Sauer CD. Nassoisius 1, 652 reg. aus stark beschädigtem or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. n. 2176. 2248
- 25 — verfügt, dass die bisher jährlich zweimal auf dem Petersberg bei der stadt Odernheim (regale oppidum nostrum, südwestl. Maluz) gehaltenen märkte wegen der schwierigkeit des zugs (propter immoderatam altitudinem et difficillimos ascensus) und zu abstellung der ungebürlichkeiten, welche hiebei in der nähe der auf dem gipfel des berges liegenden kirche vorgefallen, nunmehr in der stadt selber abgehalten werden, und will, dass die besucher sieben tage lang mit leib und gut sich voller sicherheit sowie der marktfreiheiten erfreuen sollen. Oesterr. Notizenbl. 1852 s. 179 aus copie und dem originalconcept der kaiserl. bestätigung von 1559 im staatsarch. Wien. 2249
- 25 — Verkauf von lehenrechten zu Heitersheim durch den grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg und dessen vormund bischof Rudolf von Constanz an die Johanniter zu Freiburg, bei desseu mehrfacher beurkundung als in Basel weilend erscheinen ausser dem bischof v. Constanz und seinem mündel und neffen dem grafen Rudolf noch herzog Rudolf des künigs sohn, die ritter Johann, Dietrich und Heinrich v. Schliengen. Ladewig Reg. d. Bischöfe von Constanz n. 2731. 2250
- Ausgleich mit Elisabeth, der witwe des grafen Ludwig von Homberg wegen der Einsiedler vogtleihen (vgl. n. 1947^a). Schon graf Ludwig hatte einen ausgleich gesucht, war um des künigs huld zu erwerben in den krieg wider Bern gezogen und dort gefallen, vgl. n. 2226^a. Frau Elisabeth zog dann dem künig maichen tag nach um seine gunst, endlich zu Basel ward v. vertegdiuget also daz ir künig Rudolf wider liesse vier höfe^a lehen von Einsiedeln und zwei von Pfäfers; dieselben wurden der gräfin gewährt mit des künigs boten^a die er darzu sante und mit sinen brieven^a. Bericht des abts Johannes I. von Einsiedeln (1298—1327) im Einsiedler urbar. Geschichtsfreund 2, 151. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 355, Ringholz Einsiedeln nuter Abt Johannes I. v. Schwanden 93. — Eben hier zu Basel muss es auch gewesen sein, wo gräfin Elisabeth vor dem römischen künig und seinem sohne herzog Rudolf sich den herrn Ulrich von Rüssegg zu ihrem vort erwählte, um danu durch dessen hand ihre güter in Uri an das kloster Wettingen zu verkaufen, was am 29. apr. 1290 zu Zürich beurkundet wurde, Herrgott Geneal. 2^b, 542, Geschichtsfreund 41, 31. Vgl. Kopp 2^a, 256, 355. ^a
- Rex Rudolphus pro triginta libris argenti caveam in Basilea avi psitaco comparavit. Ann. Colmar. SS. 17, 216. ^b
- 29 Columbarie verspricht Johann und Wernher Sturm bürgern von Strassburg vierzig mark silber und verpfändet ihnen bis zu deren zahlung vier mark jährlicher einkünfte von der reichs-

1289

steuer Offenburgs; nach erfolgter zahlung sollen sie dafür von ihrem eigentum vom reich zu leihen nehmen. Glafey Anecd. 610 — Schulte Strassburg. UB. 3, 76. 2251

Belagerung des schlosses Giersberg südwestl. Colmar. Nach dem feldzug gegen Burgund belagert k. Rudolf castrum Girsperg propter occisionem Sifridi de Gundolzheim militis occisi ut dicebatur per dominos de Girsperg (vgl. oben n. 2226^a), Ellenhard SS. 17, 132, der dann später (s. 133) sagt, die belagerung habe am Adelfstag, 29. august, begonnen. Rudolf selbst hat höchstens ende september 1289 kurze zeit an der belagerung theilgenommen, sonst wird der landvogt die sache geleitet haben. Auch hier wurde durch untergrabung des burgfelsens die einnahme herbeigeführt, aber diese erfolgte doch erst am 6. febr. 1290, Ellenhard 133, Ann. Colmar. 217, die auch über die verproviantirung der belagerer einige interessante einzelheiten wissen. *a

Um diese zeit kam der päpstliche gesandte bischof Benvenutus von Gubbio an den königlichen hof. Er gibt am 6. oct. 1289 zu Bern einen ablassbrief für den neuen der Deutschordenskirche daselbst (Fontes rer. Bern. 3, 478), befand sich also sicherlich auf dem weg zum könig, oder vielleicht schon auf dem rückweg von demselben, wenn er etwa in Basel mit Rudolf zusammengetroffen war. Damit entfällt die vermuthung, dass die sendung dieses schon am 13. april beglaubigten päpstlichen boten (vgl. n. 2224 f.) niemals ausgeführt worden sei (Kaltenbrunner Actenstücke 359, darnach auch Giese Rudolf v. H. u. die röm. Kaiserkrone 69). Bischof Benvenutus kam zu Rudolf, aber aus dem gänzlichen stocken weiterer verhandlungen über die Romfahrt und kaiserkrönung muss man schliessen, dass die mission des bischofs keineswegs zur förderung Rudolfs wünschen und absichten dienen sollte und gedient hat, dass Nicolaus IV. und die herrschenden kreise der curie (vgl. in dieser hinsicht Schiff Studien z. Gesch. P. Nikolaus IV. s. 12 f.) offenbar ein hinausschieben eines unbequemen eingreifens des deutschen königs in Italien bezweckten. *b

oct. 12 Argentine erklärt wie er auf vielfache anzeigen, gerüchte und klagen, dass der könig von Frankreich die marken des reichs überschreite und sich innerhalb desselben güter, rechte und besitzungen anmasse, einsichtige männer, cleriker und laien, in das bisthum Verdun zu näherer prüfung abgeordnet habe (geschah am 29. april 1288, n. 2171), deren ihm dermalen in glaubhafter form vorgelegte untersuchungen die wahrheit der erwähnten thatsachen ausser zweifel stellen, weshalb er nun, damit dergleichen nicht in vergesseneit gerathe, die hier angehefteten untersuchungsacten genehmige und bestätige. Calmet Hist. de Lorraine ed. I. 2, 528. Kopp Reichsgesch. 3^a, 275 aus cod. suppl. 90 im staatsarch. Wien. Havet in Bibl. de l'école des chartes 42, 386 und Oeuvres de J. Havet 2, 199 aus vidimus von 1299 in Bibl. nation. zu Paris. — [Vgl. n. 2171; es kann auffallen, dass erst so lange nach jener untersuchung diese bestätigung ihrer ergebnisse erfolgte. Die grafen von Bar, zu deren gunsten diese erklärung abgegeben wurde, liessen sich die urk. von k. Adolf 1295 und Albrecht 1299 bestätigen, allein 1301 war Heinrich von Bar genötigt diese gebiete westl. der Maas (Barrois mouvant) an k. Philipp von Frankreich abzutreten, was freilich vom reiche niemals anerkannt worden ist. Vgl. Havet l. c. — Bezüglich der von Studer in seiner angabe des Mathias von Neuenburg hier bezogenen stelle vgl. oben n. 1920]. 2252

Milites Alsatie qui parom vestem tribus annis pene tulerant et se Nebeleringin nominaverant ad regis presentiam citantur. Ann. Colmar. SS. 17, 217 ungefähr zu oct. 1289. — In diese zeit wird auch die bestrafung des jüngern Konrad Wernher von Hatstatt zu setzen sein, der mit dem pfalzgrafen von Burgund gegen Rudolf gekämpft hatte (vgl. n. 2234^a) und der postmodum per dominium Rudolphi regem redditibus suis et officio constituendi scutellum in opido Slestat fuit destitutus omnino, ipsius exigente excessu. Ellenhard SS. 17, 131. *a

— 23 Nürnberg beurkundet, dass der edle mann Ulrich von Hanau und der graf Heinrich von Weilnau vor ihm mit seiner bewilligung über gegenseitige erfolge in ihre reichslehen übereingekommen sind für den fall, dass der eine vor dem andern ohne rechtmässige erben sterbe. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Ludwig v. Oettingen, v. Hemeberg und v. der Mark. Bericht vom Adel in Deutschland (1721) 219. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 155 und 2, 112. (Wolckera) Hist. Norimb. 182 note. Reimer Hess. UB. II 1, 492 aus or. im staatsarch. Marburg. Mit dem jahr 1289 und reg. 17 also hierin richtig, aber dennoch wegen des ausstellungsorts zweifelhaft. Vgl. übrigens die folg. urk. Welches geschäft mochte

1289			
		den k�nig zu dieser ausbeugung aus seiner reiselinie veranlassen? B�hmer. Vgl. zur erkl�rung n. 2256.	2253
oct. 25	Weissenburg	gibt dem Otto genannt forstmeister und dessen erben das forstamt zu N�rnberg mit den novallfeldern die jenem angeerbt sind, zu reichslehen. Mit jahr 1289 reg. 17. (W�lckern) Hist. Norimb. 181. Reg. Boica 4. 423 reg. — Der gegenstand der urkunde und die schreibart des ausstellungsortes deuten auf Weissenburg im Nordgau.	2254
nov. 4	Auguste	schreibt den rathmannen und b�rgern von Angsburg, es sei ihm wol erinnerlich, dass er sie bis Martini und von da �ber ein jahr von aller reichssteuer befreit babe, weil sie ihm aber nun freiwillig verschiedene dienste geleistet haben, so wolle er sie nach ablauf dieser gnade hiermit noch auf zwei weitere jahre von aller steuer befreien. Herwarts Urksammig bs. zu Angsburg nr. 85 ^d . Meyer UB. d. Stadt Angsburg 1, 88 aus or. im stadtb. Angsburg. — [Angsburg hatte dem k�nig zum zuge nach Burgund (do er ze Bosinz f�r) 300 mark silber versprochen und sie wahrscheinlich jetzt gezahlt, vgl. Meyer 1, 90; die urk. Rudolfs bedeutete die mehr als gen�gende entsch�digung f�r die vorausbezahlung der ordentlichen steuer, vgl. Zeumer Die deutschen St�dtsteuern 142 ff.].	2255
	—	vermittelt einen ausgleich der bisch�fe Manegold von W�rzburg und Arnold von Bamberg, zwischen denen feide auszubrechen drohte, da der erstere dem Bamberger bei N�rnberger Juden h�rgschaft geleistet hatte und hereits darum zu schaden gekommen war, w�hrend bischof Arnold von zahlung und entsch�digung nichts wissen wollte. K�nig Rudolf sei zu verh�tung gr�sseren streites nach Angsburg gekommen, babe dahin auch die beiden bisch�fe geladen und ihre streitpunkte schliesslich in einen »fride langen« gesetzt und geschlichtet. So erz�hlt Ottokars Reichchronik 437 ff. im anschluss an den krieg wider Burgund. Ich konnte bisher keinerlei anderweitige erw�hnung dieser sache finden, aber die erz�hlung der Reichchr. d�rfte doch auf gutem grund beruhen. Denn gerade dadurch wird die schon von B�hmer (vgl. n. 2253) bemerkte auffallende ausbeugung der reiselinie Rudolfs nach Franken erkl�rlich, und die angabe Ottokars, der ausgleich babe in Angsburg stattgefunden, stimmt mit dem urkundlichen itinerar.	2256
— 13	apud Esselingen	genehmigt, dass sein sohn graf Albrecht von L�wenstein das patronatsrecht zu Affaltrach �stl. Heilbronn und andere seiner dort gelegenen g�ter den Johannitern zu (Schw�bisch) Hall verkanfe. B�hmer Acta 361 aus copialb. der Johannitercommende Hall-Affaltrach im staatsarb. Stuttgart.	2257
— 29	Wormatie	verk�ndet allen richtern im reiche, dass das kloster Himmerod von lange her das patronatsrecht der kirche zu Allripp (n�rdl. Speier) besitze, wie es durch urkunden nachgewiesen hat und von ihm selbst schon best�tigt wurde (vgl. n. 1427), widerruft die von ihm unwissender weise dem Wormser canoniker Siegfried von Karlebach ertheilte praesentation und fordert sie auf das kloster im besitz der kirche zu sch�tzen sowie Siegfried zum schadenersatz zu verhalten. Cbart. Hemmenrod. hs. in Trier 2, 51. F. G�rres in Forschungen 17. 354 ebendaher.	2258
dec. 1	Oppenheim	genehmigt dass ritter Wernber von Saulheim die zu Ebersheim gelegenen g�ter, welche derselbe als burglehen in Oppenheim vom reiche tr�gt, gegen andere zu Mommernheim gelegene au grafen Eberhard von Katzenellenbogen tauschweise �berlasse. Abschriftlich mitgetheilt von Habel, darnach B�hmer Acta 361. — Die drei genannten orte liegen westl., nordwestl. und s�dwestl. von Oppenheim.	2259
— 9	Geilenhusen	verordnet, dass alle g�ter, welche von geistlichen oder weltlichen personen in der stadt Gelnhausen oder auf dem berge dabei gekauft werden, in allen f�llen eben so steuerpflichtig (in sturis et exactionum generibus) hleiben wie vor dem kauf. Renovation u. Confirmation der Privilegien v. Gelnhausen (1708) 9. Aus beyderseitigen etc. Deductionen etc. documentirte Nachricht (1723) beil. s. 79. L�nig Reichsarchiv 13, 786. H�fling Gesch. von Loth 14. Reimer Hess. UB. II 1, 494 aus mehreren copien. — Eine weitere copie in cod. 226 fol. 274 der universit�tsbibl. Giessen, vgl. N. Archiv 4, 65.	2260
— 13		(Rome) Papst Nicolaus IV. an k�nig Rudolf: schreibt �ber die nach dem tod bischof Heinrichs von Verdun erfolgte doppelwahl, zeigt dem k�nig an, dass er nunmehr den einen der heiden erw�hlen, Jacob archidiacon von Toul, zum bischof ernannt babe und ersucht Rudolf, demselben die regalien zu verleihen und seine gunst zu gew�hren. Langlois Registres	

1289

dec. 14

Erfurt

de Nicolas IV. n. 1782 reg. Kaltenhrunner Actenstücke 376. — Nach Gallia christ. 13, 1217 habe könig Rudolf dem hiesigen Jaceh im Jahre 1290 die regalien verliehen. *2261

Ankunft am tag nach Lucia mit vielen fürsten und herrn, und feierlicher empfang durch geistlichkeit und volk. Erfurter Peterschron. ed. Stübel 122, SS. 30, 420. — Ueber den heimab einjährigen aufenthalt könig Rudolfs ist die oben erwähnte Chronik des Erfurter Minoritenklosters zu St. Peter die hauptquelle. Nächst demselben gehören hierher: Ellenhard SS. 17, 132 ff., darnach Closener in Chron. der deutsch. Städte 8, 53. Sifrid v. Bainhausen SS. 25, 711. Ottokars Reichchronik 491 ff. [ist sehr verworren, fast unbrauchbar, vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 132 anm. 1]. — Nach dem tode Heinrich Raspes 1247 war die landgrafschaft Thüringen auf dessen neffen Heinrich den erlauchten (geh. 1218 gest. 1288) vererbt, welcher sie, nachdem er zu deren besitz gelangt war, nach 1263 an seinen ältesten sohn erster ehe Albrecht (den unartigen) abtrat, dessen streitigkeiten mit seinen söhnen Friedrich d. Freidigem und Dietrich (Diezmänn) das land zerrütteten. [Nach dem tode Heinrichs d. erl. im fohr. 1288 waren neue kämpfe um die marken Meissen und Lausitz entbraunt, wobei landgraf Albrecht zu ende 1288 mehrere wochen von seinem sohne Friedrich d. Fr. in gefangenschaft gehalten wurde. Im Jahre 1289 trat nach und nach eine friedlichere gestaltung der dinge ein, die aber keinen bestand versprach. Um diese zeit hatte Friedrich Tuto markgraf von Landsberg, von der mark Meissen auch uoch den theil seines oheims Albrecht erworben und dem jüngsten sohne Heinrichs d. erl. Dresden und umliegende gebiete abgekauft (vgl. n. 2214); pfalzgraf Friedrich hatte sich mit einer reihe von pfandschaften begnügt, Dietrich (Diezmänn) herr des Oster- (Pleissner) landes war im besitze der Lausitz. Aber jene kämpfe hatten alle erfolge des von k. Rudolf und erzbischof Heinrich von Mainz begonnenen friedenswerkes wieder zerstört und aufs neue die früheren friedlosen zustände erzeugt, feinden, rauh, verwüstungen bedrängten das land. Das eingreifen der königlichen gewalt war dringend geboten. Vgl. Wegele l. c. 106 ff., auch Dobenecker K. Rudolfs I. Friedenspolitik in Thüringen in Zeitschr. f. thür. Gesch. N. F. 4, 550 ff.]. a

— 20

verleiht dem burggrafen Dieterich von Altenburg und dessen nachkommen das burgamt zu Altenburg ewiglich zu besitzen mit allen rechten und zugehörigen welche näher beschrieben werden, worunter namentlich der »turm mit dem mantile zu Aldenburch auf deme hus unde der hof da he inne lit«, und das recht, dass wer im Pleissner lande reichsgut innehat und dies veräußern oder seinem weibe übermachen will, dies vor dem burggrafen zu recht thun kann, als ob das reich gegenwärtig wäre. Zeugen: burggraf Friedrich v. Nürnberg, graf Ludwig v. Oettingen, graf Eberhard v. Katzenellenbogen, der alte vogt Heinrich v. Plauen genannt der Beume und sein sohn vogt Heinrich genannt der Ruse, ritter Jan von der Syden gessen zu Korun. Niederdeutsch. Braun Gesch. d. Borggrafen v. Altenburg 83. Winkelmann Acta 2, 130 aus or. in Dresden. 2262

— 20

Gerichtssitzung. Neunundzwanzig mit hilfe von Erfurter bürgern hei Ilmenau gefangene räuber werden zur enthaltung verurtheilt. An demselben tage kam erzbischof Gerhard von Mainz an. Erfurter Peterschron. SS. 30, 420. — [Wie Wegele Friedrich d. Freidige 126 anm. 1 bemerkt, dürfte die erzählung Ellenhards 132 von der verhöhung Rudolfs durch dienstleute des grafen von Käfernburg, der belagerung und brechung des schlosses und der strafe der verteidiger mit der nachricht der Peterschron. zusammenhängen, da Ilmenau mit Elsterburg den Käfernburgern gehörte. Der graf selbst erscheint ende jan. 1290 bei hof, um mit dem kloster Hersfeld sich zu vergleichen, vgl. n. 2272]. 2263

— 25

Gresser reichstag zu weihnachten. Die sehr zahlreichen anwesenden sind genannt in der Peterschron. [und hei Ellenhard 132, wobei aber mehrere aufgeführt werden, die erst später nach Erfurt kamen. Von diesen abgesehen, waren am weihnachten 1289 sicher oder wahrscheinlich in Erfurt: die erzbischöfe v. Mainz und Magdeburg (vgl. auch CD. Anhaltin. 2, 466 und GQ. d. Prov. Sachsen 23, 267, 269), die hischöfe v. Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Verden, Naumburg, Merseburg, Meissen, Brandenburg, Kulm (unser, bischof Werner v. Kulm urkundet noch am 14. dec. zu Kalmsee, vgl. Neues Preuss. UB. Westpreuss. Theil II 1, 86, Woelky denkt an Chiemensis statt Colnensis), die äbte v. Fulda und Hersfeld; die markgrafen Otto d. Lange und Otto m. d. pfeil v. Brandenburg; und Friedrich Tuto v. Meissen, landgraf Albrecht v. Thüringen und seine söhne Fried-

1289

rich und Diezmann, die herzoge Heinrich, Albert und Wilhelm v. Braunschweig, herzog Rudolf des künigs sohn und herzog Rudolf v. Baiern, die herzoge v. Lüneburg, Albrecht v. Sachsen, v. Meklenburg, Breslau, Krakau und Oppeln, landgraf Heinrich v. Hessen, die burggrafen Friedrich v. Nürnberg und Dietrich v. Altenburg, die grafen Ludwig v. Oettingen, Eberhard v. Katzenellenbogen und dessen sohn, Gebhard v. Hirschberg, Günther v. Schwarzburg, Gunzelin v. Schwerin, v. Anhalt, zwei herren v. Hohenlohe, die vögte v. Plauen (vgl. auch n. 2262) und viele andere].

Erfurt erneuert und bestätigt den allgemeinen landfrieden, wie er 1287 zu Würzburg aufgerichtet wurde. Rudolf bezeugt dies selbst in urk. von 1290 jan. 20, unten n. 2270 vgl. auch n. 2272 (pax generalis); auch die Peterschren. spricht ausdrücklich von dem edictum regis super pacem promulgatum, durch dessen strenge durchführung (hinrichtung der 29 räuber am 20. dec.) alle übeltäter ringsum mit heilsamem schrecken erfüllt wurden. Es muss demnach diese verordnung des künigs wol seine erste massregel in Erfurt gewesen sein. Zur aufrechterhaltung des landfriedens in Thüringen erweckte Rudolf die von erzbischof Heinrich von Mainz geschaffene organisation zu neuem leben: er selbst befehlt während seiner anwesenheit in Thüringen die hauptmannschaft des landfriedens, und bestellte daneben — vielleicht 12 — conservatores pacis, von denen uns freilich nur Gerlach von Breunberg bekannt ist. Zur materiellen unterstützung wurde eine steuer ausgeschrieben, die hauptsächlich jene kreise traf, welche wie die geistlichkeit nicht durch persönlichen dienst am friedenswerke sich beteiligen konnten, vgl. n. 2280. Diese institutio pacis war im febr. 1290 jedenfalls bereits durchgeführt. Vgl. Wegele Friedrich d. Freidige 126 f. — Aber zu gleicher zeit scheint Rudolf auch in Sachsen die landfriedensbehörden erneuert, wenn nicht ganz neu eingesetzt zu haben, es kann ja nicht bedeutungslos sein, dass uns gerade erst seit märz 1290 zeugnisse dafür begegnen. Als landfriedenshauptmann (index capitaneus de consensu principum constitutus) erscheint graf Otto v. Anhalt (n. 2281 und 2341), ihm zur rechte richte (conidices, iudices super pacis observantiam oder inrate pacis conservatores, vgl. urk. 1290 sept. 30). Die landfriedenssteuer wird auch in Sachsen erhoben und zwar auch hier mit ausdrücklicher berufung auf die institutio pacis generalis nunc Erfordie sancita (n. 2281). Vgl. auch Wyneken Die Landfrieden in Deutschland 28 f.

verpfändet dem Waldener für 72 mark silber 72 quart. korn aus dem dorfe Vessenheim; verpfändet ferner dem Bonbart und dem am Stalten für 58 mark silber das dorf Bladolzheim und 8 pf. gülte aus Vessenheim. Nach dem Habsb. Urbar ed. Maag I, 45, 46, welches, 1303 geschrieben, bemerkt, dass diese pfandschaften »wol 14 jar gestanden« sind, also 1289 gegeben wurden.

1290

jan. 9

freit auf bitte des grafen Johann von Sponheim dessen feste (munitionem) Kreuznach, indem er diesem ort alle freibeiten erteilt, welche seine vorfahren am reich neuen festen zu erteilen pflegten, und gibt den dortigen bürgern gewohnheit und recht wie Oppenheim hat, nostris et imperii iuribus salvis omnino. Böhmer Acta 362 aus or. in Coblenz.

— 13

bestätigt auf bitte des grafen Dietrich von Cleve denselben den besitz des Rheinzolls zu Buderich, wie ihn schon des grafen eltern vom reiche besessen haben, sowie alle seine andern reichsleben. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 521 aus or. im staatsarch. Düsseldorf.

— 20

beurkundet den auf anfrage der propste von Mastricht (Trajectensis eekl.) und Wetzlar als fürsprechen des Lütticher domcapitels advocato eorum interprete vor ihm (maturo et deliberato principum, baronum, comitum et nobilium qui fuere presentes consensu accedente) organen rechtsspruch, dass kein zoll oder weggeld im reich erhoben werden dürfe, es sei denn mit erlanbniss des reichsoberhauptes, wie solches sowohl im landfrieden kaiser Friedrichs als auch in demjenigen welchen er selbst zu Würzburg verkündet hat vorgesehen worden, und bebt in dessen gemässheit auf weiteren antrag des anwalts der gedachten fürsprechen den zoll cbachage genannt auf, welchen die bürger Lüttichs mit erlanbniss des bischofs von den wagon, samnthieren und schiffen, die nahrungsmittel in die stadt bringen, zu besserung ihrer brücken und wege erheben. Zeugen: die äbte v. Fulda und Hersfeld, Rudolf herzog v. Oesterreich, Rudolf der sohn des herzogs (Ludwig) v. Baiern, fürsten; spectabiles viri burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Gebhard v. Hirschberg, Günther v. Schwarzburg, Ludwig v. Oettingen; dann noch die edeln

1290

- Konrad v. Weinsberg, Gerlach v. Breuberg und Friedrich v. Hohenlohe. MG. LL. 2, 454 aus or. Schoonbroodt Inventaire des chartes de St. Lambert 107. Bormans Recueil 1, 120. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 458 aus or. im staatsarch. Lüttich. — [Kaltenbrunner Actenstücke 376 vermutet, dass die in einem schreiben papst Nicolaus IV. von 1289 dec. 3 (Langlois Reg. de Nicolas IV. 334 n. 1815) behandelte beschwerde Lüttichs und andrer städte gegen bischof Johann von Lüttich mit dem streit in obiger urk. zusammenbänge]. 2268
- jan. 20 Erfordie meldet dem bischofe von Lüttich den vorstehenden rechtsspruch und befiehlt ihm, die von ihm anscheinend den bürgern von Lüttich in beeinträchtigung der reichsrechte erteilte erlaubniss zu erhebung jenes zolles zurückzunehmen. Bormans Recueil 1, 121. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 460 aus or. im staatsarch. Lüttich. *2269
- 20 — bekundet dass als er am tage Fabiaus und Sebastian's zu gerichte sass auf klage der pröpste von Mastriecht und Wetzlar, domherren zu Lüttich, als procuratoren und boten des bischofs und capitels zu Lüttich, advocato ipsorum interprete, durch rechtsspruch accedente consensu principum, baronum, comitum et nobilium erkannt wurde, dass niemand zum bürger aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht in der stadt seinen aufenthalt babe, und sein bürgerrecht verliere, wenn er nicht in der stadt wohne, wie das durch die vom kaiser Friedrich erlassenen und von ihm zu Würzburg und jetzt zu Erfurt bestätigten statuta pacis generalis bestimmt sei. Zeugen wie in n. 2268. Bormans Recueil 1, 121. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2, 461 aus zwei copien saec. 14. *2270
- 21 — überträgt dem grafen Dietrich von Cleve (affinis et consiliarius) procerum de consilio et ex certa sciencia schloss und stadt Nimwegen und die städte Doesborgh an d. Yssel und Deventer (ad nos et imperium spectantia) zur verwaltung (nostro et imperii nomine gubernanda), will dass die einwohner der genannten orte sowol bürger als ministerialen dem grafen treue und gehorsam leisten, und verfügt, dass Dietrich daraus als aussteuer für des königs nicht, mit welcher er vermählt ist (cum qua . . duxit matrimonium contrahendum) 1000 mark beziehen möge. Sehr beschädigtes or. im staatsarch. Düsseldorf: copie des damals noch unbeschädigten or. vom ende des 16. jabrb. in ms. A 110 fol. 221^r ebendort. Lacomblot Niederrh. UB. 2, 536 aus er. — Im or. ist nach einer mir von A. Werminghoff zur verfügung gestellten collation d^r Wächters nur mehr D. . . ch erkennbar und von der datirung nur indication 3 sicher zu lesen; die copie hat aber Duisborgh und die volle datirung: ap. Erfordium 12. kal. febr. ind. 3, a. d. 1290 reg. 17. Duisborgh darf jedoch nicht auf Duisburg nördl. Düsseldorf bezogen werden, da dieses dann am 5. juli an den grafen Dietrich verpfändet wird; es muss vielmehr, wie Werminghoff bemerkt, Doesborgh a. d. Yssel gemeint sein. Dietrich war um diese zeit mit Margareta, der tochter Eberhards von Habsburg-Laufenburg, erst vermählt (im sinne von Ficker in Mitth. d. Instituts 4, 22 ff.), die hochzeit kam am 4. juli 1290 in Erfurt statt, vgl. unten n. 2338^a. *2271
- 25 — beurkundet dass zwischen abt Heinrich von Hersfeld seinem fürsten und dessen convent auf der einen und graf Güthher von Käfernburg auf der andern seite in seiner gegenwart folgender vergleich zu stande gekommen sei: der graf bezahlt dem abt 200 mark silber innerhalb vier jahren und zwar von der bede (de consu petitorio) der bürger zu Arnstadt; zur sicherheit dass der graf das kloster ferner nicht beschädige, setzt derselbe seine burg Schwarzenwalt mit dem wald und dem dorf Grevenrot als pfand; leistet der graf dem kloster für angethanen schaden keinen ersatz, so muss er binnen jahresfrist sein schloss in Arnstadt niederreißen, oder Schwarzenwalt verfällt dem kloster; der abt darf dem grafen nicht absagen (diffidare) nisi propter pacem generalem compellatur. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen und Günther v. Schwarzburg, dann Gerlach v. Breuberg. Abschriftlich mitgeteilt von Hesse. Hesse Arnstadt's Vorzeit 31 (übersetzung). Burkhardt UB. v. Arnstadt 26. Winkelmann Acta 2, 131 aus or. in Cassel. 2272
- 28 — gibt allen groll auf, den er gegen die bürger von Nordhausen insbesondere wegen der zerstörung der dortigen reichsburg gefasst hatte, nimmt sie wieder zu gnaden an, und bestätigt ihre privilegien. Förstmann Gesch. von Nordhausen 10. 2273

1290		
jan. 28	Erfordie	(apud fratres Minores) anwesend, als landgraf Alhrecht von Thüringen von den Deutschherren das patronatsrecht der Marienkirche zu Eisenach gegen jenes der Margaretenkirche in Gotha eintauschte und die erstere zu einem collegiatstift erhob. Zeugen: Hermann (v. Gleichen) domherr zu Mainz, die grafen Hermann v. Orlandade, Eberhard v. Katzenellenbogen, Günther v. Schwarzburg und Friedrich v. Rabenswald, der freie Gerlach v. Brenberg. Wilke Tice-mannus anh. 87. — Die nrk. trägt das datum 5. id. febr. in octava h. Agnetis; letztere be-stimmung trifft auf den 28. jan. und wahrscheinlich steckt in dem idus febr. ein versehen statt kal. febr., was dann auch den 28. jan. ergähe. Vgl. sonst Wegele Friedrich d. Frei-dige 133. *a
— 30	—	verzichtet auf allen groll gegen die bürger von Mühlhausen wegen der von ihnen zerstörten reichshurg, nimmt sie zu gnaden an und bestätigt ihre privilegien. Grasshof Mühlhnsa 179. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 148 aus or. im ratsarch. Mühlhausen. 2274
— 31	—	(Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt (mit gleichen worten wie in n. 2237) über den kampf des herzogs von Brabant und seiner helfer gegen den erzbischof Siegfried von Köln und über dessen gefangenschaft; erklärt alle verpflichtungen, welche Siegfried bei der lösung aus der haft hatte eingehen müssen, als erzwungen und ungültig; theilt mit dass er die erzbischöfe von Mainz und Trier beauftragt habe, mit allen geistlichen mitteln, nötigen-falls auch mit hilfe des weltlichen armes für die freilassung der übrigen gefangenen, die ent-schädigung der Kölner kirche und die restitution ihrer schlösser und güter zu wirken und die mithilfe der dem herzog von Brabant und seinen hundesgenossen verwandten geistlichen zu erlangen; er fordert den könig auf sich diese ganze sache angelegen sein zu lassen und die genannten erzbischöfe möglichst zu unterstützen. Kaltenbrunner Actenstücke 385. Lang-lois Registres de Nicolas IV. n. 2146. — Am 18. jan. hatte der papst den erzbischof Sieg-fried seiner verpflichtungen enthunden, gleichzeitig mit ohigem schreiben vom 31. jan. er-gehen die entsprechenden päpstlichen briefe an die erzbischöfe von Mainz und Trier, und aufforderungen zur unterstützung an die suffragane von Köln, an die bischöfe von Metz, Strassburg, Paderborn und Worms, sowie befehle zu schadloshaltung der Kölner kirche an den herzog von Brabant, die grafen von der Mark und von Berg und die stadt Köln. Vgl. Kaltenbrunner 385 ff., Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2141 ff. Wie ersterer s. 390 bemerkt, hören wir durchaus nichts von directen schritten k. Rudolfs im sinne dieser eifrigen bemühungen des papstes; der geleitsbrief vom 29. apr. 1290 für den herzog von Brabant (n. 2302) wird allerdings mit diesen sachen zusammenhängen. *2275
fehr. 5	—	bestätigt der äbtissin Beatrix von Eschwege (a. d. Werra) auf ihre hitten ex certa sciencia das in einer vidimirung von 1265 eingerückte privileg Friedrichs I. von 1188 (Stumpf n. 4493) betr. markt, zoll und münze zu Eschwege. Winkelmann Acta 2, 132 aus or. in Kassel. — Die fassung mit der wie bei den rechtssprüchen in die narratio hineingezogenen datirung zeigt auch sonst eine nicht ganz gewöhnliche stilisirung, der a. regni ist mit 16 statt 17 angesetzt. Vielleicht dictat des empfängers? *2276
— 12	—	verleiht dem edeln mann Otto von Ochsenstein, seinem schwestersohn, wegen dessen diensten alle lehen, welche dem reich durch den tod des grafen Emich von Leiningen und seines sohnes ledig geworden sind, ausser Landau. Or. in Darmstadt mit dem datum: xviii. kal. martii. Schöpflin Als. dipl. 2, 43. Mone in Oerrhein. Zeitschr. 11, 432 bessere lesarten aus dem or. — [Mone meinte, dass das datum als 18. febr. aufzufassen sei. Viel eher müsste man sonst an ein versehen des schreibers denken, der den namen des laufenden monats vor die kalenden setzte (vgl. Grotefend Zeitrechnung 1, 168 f.), allein auch im märz erreicht die tageszählung vor den kalenden des april nur die zahl 17. Wenn wir demnach bei dem an-satz Böhmers hleihen, so ist doch zu bemerken, dass er keineswegs zweifellos ist.]. 2277
— 18	—	nimmt seine leute und kaufleute (homines et mercatores) von Duisburg in seinen besondern schutz und bestätigt in umfassender urkunde deren freiheiten in bezug auf zölle, Acheuer stadtrecht, vadimonia que vulgariter dicuntur wetde, beholzung und steinhuch im reichs-wald, steuerpflicht der dortigen liegenschaften, freiheit von fremdem gericht, häuser am markt, recht willküren zu machen (statuendi plehsicita que vulgariter küren appellatur); auf verletzung dieser freiheiten wird eine hussie von 100 pfund gold gesetzt, halb der könig-lichen kammer, halb der stadt zu zahlen. Zeugen: Rudolf herzog v. Oesterreich und Steier

1290

- des königs sohn, mag. Heinrich v. Klingenberg propst v. Xanten anle nostre prothonotarius et vicecancellarius, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen, Günther v. Schwarzburg und v. Orlamünde; die edeln Gerlach v. Breunberg, Konrad v. Weinsberg, Friedrich v. Hohenlohe. Kleine Diplomata Duisb. 31. Teschenmacher Ann. 6 ein stück der urkunde als selbstständig gedruckt. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 526 aus or. im stadttarch. Duisburg. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 950. 2278
- febr. 21 Erfordie bestätigt den bürgern von Erfurt zwei eingerückte urkunden des landgrafen Albrecht von Thüringen von 1282, worin sie von fremden gerichten befreit worden, die vollmacht erhalten von ihnen geächtete feinde und räuber zu verfolgen und zu strafen, und bestätigung ihrer rechte und freiheiten empfangen. Lünig Reichsarchiv 14^b, 439. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 271 aus or. im staatsarch. Magdeburg. 2279
- 25 — nimmt das Cistercienserkloster Walkenried und die dazu gehörigen klöster Volkenrode, Georntenthal, Pforte, Reifenstein und Slichem in seinen schutz und verordnet, dass der geldbeitrag, welchen sie (ipsi religiosi tanquam viri imbecilles) wegen des kürzlich von ihm zu Erfurt errichteten landfriedens (super institutione pacis . . . nunc sancita) leisten, ihnen zu keiner consequenz gereichen solle, dass sie sonst durch keinerlei leistungen bedrückt werden und dass niemand in den klöstern und klosterhöfen mit kriegsvolk (collecta multitudo) aufnahme zu finden habe noch von denselben beim aufgobot (in volgus) irgend eine leistung erpressen dürfe. Eckstorm Chron. Walkenredense (1617) 109. Leuckfeld Antiquit. Walkenried. 363. Lünig Reichsarchiv 18^a, 852. UB. f. Niedersachsen 2, 334. Krühne in GQ. der Prov. Sachsen 20, 433 aus or. im staatsarch. Dresden. 2280
- märz 3 — verkündet dem hauptmann und den richtern des landfriedens für Sachsen, dass er das kloster Marienthal in Halberstadter diöcese in seinen schutz nehme, vorordnet, dass demselben der zum allgemeinen landfrieden gegebene geldbeitrag zu keiner consequenz gereichen solle, dass das kloster sonst durch keinerlei leistungen bedrückt werde und dass niemand sich mit einer überzahl von leuten (numerosa multitudo) in das kloster oder dessen höfe lege, und befiehlt den genannten das kloster vor jeder unbill kräftig zu schützen. Abschriftlich durch Bethmann. Winkelmann Acta 2, 132 aus or. in Wolfenbüttel. 2281
- 3 — bestätigt dem kloster Pöhlde das eingerückte gefälschte privileg Ottos I. d. d. Pöhlde 16. april 952 (Reg. imp. 2 n. 211) bestätigung von besitz und zehnten betr. Leuckfeld Antiquit. Pöhlde. 46. — [Wie Ottenthal Reg. imp. 2 l. c. bemerkt, erscheint jene fälschung in dieser bestätigung k. Rudolfs zum erstenmal benutzt]. 2282
- 3 — Abt Heinrich von Fulda belehnt den grafen Heinrich von Henneberg auf bitten der grafen Hermann und Heinrich von Orlamünde mit der durch den verzicht der letzteru ledig gewordenen vogtei in Milz. Schannat Fuld. Lehenhof 224. Rübsam Heinrich von Weillnau 140 reg. *2283
- 9 — bestätigt dem kloster Altzella westl. Dresden auf bitte Friedrichs (v. Dresden) sohnes des markgrafen Heinrich v. Meissen die dem kloster von Elisabeth der witwe des genannten markgrafen geschenkten dörfer Loubenitz und Guppel. Abschriftlich aus Dresden. Winkelmann Acta 2, 133 aus or. in Dresden. 2284
- 10 — bestätigt dem nonnenkloster Kaufungen (ord. Ben. südl. Cassel) das ihm vorgelegte, vorgelesene (legi fecimus) und eingerückte privileg Heinrichs II. d. d. Gnterena 1017 dec. 6 (Stumpf n. 1693) die schenkung von Herleshausen betr. Mitgetheilt von Landan in Cassel. (Scheid) Orig. Guelf. 4, 440. 2285
- 10 — bestätigt demselben ebenso die eingerückte urkunde k. Heinrichs II. von 1019 mai 20 (Stumpf n. 1725) betr. schenkung genannter orte in den gauen Trihchira und Meinefelt. Winkelmann Acta 2, 134 aus or. in Kaufungen. *2286
- 10 — bestätigt demselben ebenso die eingerückte urkunde k. Heinrichs II. von 1019 dec. 31 (Stumpf n. 1739) betr. schenkung von Herbette. Winkelmann Acta 2, 134 aus transsumpt von 1404 zu Kaufungen. *2287
- 10 — bestätigt demselben ebenso die eingerückte urkunde Heinrichs (VII.) d. d. Würzburg (1226, Reg. imp. 5 n. 4030) die vogtei von Herbette betr. (Scheid) Orig. Guelf. 4, 440. Kuchenbecker Anal. Hassiaca 1, 75. 2288

1290	Erfurt	Der k�nig l�sst zur handhabung des von ihm verk�ndigten landfriedens seine ritter mit den b�rgern Erfurts und dem aufgebot Th�ringens aussziehen und an 66 raubburggen zerst�ren. Erfurter Peterschron. SS. 30, 421, [vgl. anch Ellenhard 132 f. Anu. Sindeling. SS. 17, 306. Ann. brev. Wormat. SS. 17, 78. — Im juli zog dann auch landgraf Albrecht zu durchf�hrung des landfriedens ins feld, vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 127 ann. 2]. a
— 15	—	best�tigt auf bitte des propstes und conventes von St. Peter zu Lauterburg (de Monte Sereno, n�rdl. Halle) und auf verwendung des markgrafen Friedrich (Tuto) von Meissen, salvo semper iure ecclesie, eine bulle papst Innocenz III. d. d. Lateran 21. m�rz 1201 (Pottbacht n. 1644), gibt dem propste die niedere gerichtsbarkheit (in placitis civilibus) �ber seine leute, sichert den leuten und besitzungen des klostere festen frieden (in nachahmung der urk. Innocenz III.) und befiehlt den dortigen richtern das kloster bei diesen freiheiten zu sch�tzen. Zeugen: die h�sch�fe Sifrid v. Hildesheim, Heinrich v. Morseburg, Bruno v. Naumburg; aht Heinrich v. Fulda, landgraf Albrecht v. Th�ringen, Friedrich (d. Freidige) dessen sohn, Friedrich (Tuto) markgraf v. Meissen und der Ostmark, markgraf Otto v. Brandenburg, die herzoge Albrecht v. Sachsen und Heinrich v. Braunschweig, f�rsten; nobiles der burggraf v. N�rnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, G�nther v. Schwarzburg, Hermann v. Orlam�nde, Friedrich v. Beichlingen, Friedrich v. Rodenburg und Konrad v. Wernigerode, die burggrafen Gebhard und Gerhard v. Querfurt, Meinher v. Meissen und Albero v. Leisnig; Gerlach v. Breuberg, Konrad v. Weinsberg. Datum Erf. per manum mag. Heinrici de Klingenberg nostri protonotarii vicecancellarii. Abschriftlich aus Dresden, Winkelmann Acta 2, 135 aus or. in Dresden.
	—	2289 Belehnung Diezmans, sohnes des landgrafen Albrecht von Th�ringen, mit der Lausitz, vielleicht um die mitte m�rz erfolgt, vgl. unten. Dass sie in aller form vor sich gieng, bezeugt f�nfzig jahre sp�ter graf Bertold von Henneberg, der ihr selbst beigeohnt hat: er erkl�rt am 28. ang. 1339, daz wir daby waren, horten und sahen, daz der hochgeborene f�rste herre Rudolf R�mischer k�nig in keyenwerdekeit vil f�rsten und herren, die leider von todes wegen vorgangen sin, dem edlen f�rsten Titzmann langtraven zu D�rengen unserm lieben swager das f�rstentum zu Lusitz mit allen sinen zugehorden und redelichen vorlech und erz von im willecklichen enphink mit fan �ffentlichen als erz im von rechte l�hen solte, zu Erforte in der stat in dem reyventir zu den predegern. Riedel CD. Brandenburg. II 2, 143. — Diezmann war erst seit kurzem in den besitz der Lausitz gekommen vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 109; vielleicht darf die anerkennung dieses besitzes von seite des k�nigs durch die f�rmliche belehnung in beziehung gebracht werden mit der herausgabe des Pleissnerlandes durch Diezmann, die mit einiger wahrscheinlichkeit eben in diese zeit gesetzt werden kann, vgl. die folgende n. 2290 ^a . Gerade jetzt waren ja (nach n. 2289) die Wettiner fast vollz�hlig in Erfurt und dass gerade Diezmann nicht genannt ist, braucht ja kein hinderniss zu sein; ausserdem waren noch viele f�rsten und grosse anwesend. Vielleicht haben anch landgraf Albrecht, Friedrich Tuto und Friedrich d. Freidige f�r die gebiete, wie sie sie aus dem erbe Heinrichs d. Erlauchten erworben hatten, jetzt die belehnung durch den k�nig empfangen. Jedenfalls hat Rudolf den Wettinern diesen ihren besitz anerkannt, hat dagegen das Pleissnerland eingel�st und die ledig werdende grafenschaft Brene nicht mehr einem Wettiner gegeben (vgl. n. 2365, auch Wegele 130 fl.).
	—	2290 ^a R�ckl�sung des Pleissnerlandes an das reich. Das Pleissnerland war als pfand f�r die mitgift Margaretas der tochter k. Friedrichs II., als sie dem landgrafen Albrecht von Th�ringen verlobt wurde, in den besitz der Wettiner gekommen und war jedenfalls seit den f�nfzigjahrigen auch thats�chlich in ihren h�nden. Das Pleissnerland umfasste die burggrafschaften Altenburg und Leisnig, die orte Werdau, Crimmitschau, Kolditz, Leisnig und wie es doch scheint, auch die st�dte Altenburg, Chemnitz und Zwickau. Schon durch die urk. vom 20. dec. 1289 (n. 2262) hatte Rudolf den anfang gemacht nm dies reichsgut wieder zu handhaben, dann werden die verhandlungen mit Diezmann und wol anch mit den andern Wettinern �ber die art der r�ckl�sung des Pleissnerlandes gepflogen worden sein, die im fr�hjahr 1290 zum abschluss gediehen; am 10. febr. nennt sich Diezmann zum letzten mal dominus terre Plissnie, und ungef�hr zu februar, m�rz geh�rt die nachricht der Ann. Colmar. SS. 17, 217: dominus Rodolphus rex in Turingia fuit et in ea magnam dignitatem precio

1290		
märz 20		comparavit (dazu die stelle Johannis v. Victring 315), was mit Kopp RG. 1, 465 anm. 4 und Wegole 130 anm. 1 auf diese rücklösung zu beziehen ist; ebenso die durch die urk. herzog Albrechts von Sachsen vom 29. nov. 1291 (Riedel CD. Brandenburg. II 1, 199) bekannte thatsache, dass Albrecht ad mandatum . . . Rudolphi regis Rom. Diezmann gegenüber für die güter in Alteburg die bürgschaft von 800 mark silber übernommen hat. Rudolf hat wol das Pleissurland in ganzem umfang gelöst, aber die näheren bedingungen wissen wir nicht. Vgl. Wegole Friedrich d. Fr. 130. — Vgl. unten n. 2387^b, 2403. *a (Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: er habe vernommen, dass zehntgeld für das hl. land, die an gewissen orten Deutschlands deponirt waren, von geistlichen und laien an sich genommen und ihrer bestimmung vorenthalten worden seien; er befehle gleichzeitig dem collector Theoderich, mit aller strengte diese gelder einzubringen und ersucht den könig demselben kräftige unterstützung zu gewähren. Kaltenbrunner Actenstücke 397 aus dem päpstl. register. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2516 reg. — Vom 21. und 22. märz datiren die entsprechenden schreiben an Theoderich, Kaltenbrunner 398 f. Vgl. auch noch Potthast n. 23354. Theoderich weilte um diese zeit eben in Erfurt beim könig, vgl. seinen befehl an die subcollectoren des bisthums Ratzeburg, binnen vierzehn tagen nach Erfurt zu kommen, Erfurt 24. märz 1290, Meklenburg. UB. 3, 376. *2291
— 24	Erfurt	Ipsa anno obit comes Albertus de Glichin in vigilia annunciancionis dominice ac in ecclesia nostra (St. Peterskloster) est honorifice tumulatus, quia omnia mobilia sua ecclesie nostre contulit, valencia plus quam 40 marcas. Erfurter Peterschron. SS. 30, 423. *a
— 30	—	verpfändet dem Hngo., ehelichem söhne des grafen Ulrich von Montfort, und dessen erben den forst Bregenzerwald mit allem recht, welches könig und reich daran zusteht, um tausend mark silber wobei der ertrag nicht in die pfandsomme eingerechnet werden soll; indem er zugleich bekundet, dass seine söhne Albrecht und Rudolf herzog von Oesterreich von gedachtem Hugo und von graf Radolf von Montfort dessen vormund die burg Sigmaringen mit der stadt und die hälfte der burg Callenberch (bei Fridingen an d. Donau) erkauft haben, und dass er selbst seinen genannten söhnen die tausend mark und noch viel mehr nach dem betrage dessen schuldig sei was er zum nutzen (in utilitatem evidentem) des reichs aus ihren patrimonialgütern gezogen hat, sowie dass er gerade deswegen dem vorgenannten Hugo die vorstehende pfandschaft verschafft habe. Or. im staatsarch. Wien. Hornmayr Archiv für Süddeutschl. 1, 167. Jahrsber. d. histor. Vereins i. Oberdonaukreis (1835) 1, 70. Wigand Denkwürd. aus d. Arch. d. Reichskammergerichts 8. — Hiermit steht wol in einigem zusammenhang was die Ann. Colm. zum jahr 1285 über die von Radolfs söhnen an ihren vater gemachten geldansprüche andeuten, [vgl. oben n. 1958^a. Der wahrscheinliche hengang ist mit Zösmair im Feldkircher Progr. 1877 s. 33 und Meyer v. Knonau in der ausg. Kuchimeisters 226 anm. 389 so anzunehmen. Sigmaringen hatten die herzoge Albrecht und Radolf gekauft, konnten aber den kauffpreis von 1000 mark nicht bezahlen; da nun der könig seinen söhnen eine noch höhere summe schuldete, befriedigte er die grafen von Montfort durch die verpfändung des Bregenzerwaldes. Allerdings ist das hingabe von reichsgut für dynastische interessen (Meyer v. Kn.), aber man müsste zur fällung eines endgiltigen urteils doch wol sicher sein, ob man die verwendung des habsburgischen patrimonialgutes zu reichszwecken wirklich nur als eine redensart, als ein »spiel mit worten« aufzufassen das recht hat. — Auf Sigmaringen weilte, solange es noch montfortisch war, der flüchtige abt Wilhelm von St. Gallen, der als es in habsburgischen besitz gelangte, zu seinem neffen grafen Hugo von Montfort-Bregenz entwich, vgl. Kuchmeister 225]. 2292
.		schreibt dem papste Nicolaus IV., zu beilegung der schweren und verderblichen feindschaft zwischen dem herzog Konrad von Teck und dem markgrafen Heinrich (III.) von Burgau sei eine herrat zwischen dem herzog und Adelheid der enkelin des markgrafen von grösster bedeutung und segensreich für die ganze gegend; da aber Uta die erste gemalin Konrads mit Adelheid im vierten grade verwandt gewesen sei, bittet Rudolf den papst um dispens zum abschluss dieser ehe. Nach der dispensbülle Nicolaus IV. vom 5. mai 1290, Kaltenbrunner Actenstücke 402. — Vgl. zur verwandtschaft der Teck mit Burgau — auch Konrads bruder Ludwig hatte eine Burgauerin zur frau — auch Stälin Wirtemb. Gesch. 3, 656, 697 f. — Der bote könig Rudolfs war wol der magister Petrus von Freiburg, doctor

1290

- filiorum R. regis Romanorum, der am 7. mai auf verwendung des Ursus Orsini vom papste dispens wegen pluralität der pfründen erhält, Kaltenbrunner 404. Wie ebenda bemerkt ist, scheint demnach Rudolf noch immer mit den Orsini in verbinding gestanden zu sein. Vielleicht hatte eben dieser bote die neuerlichen beschwerden Rudolfs über die einhebung des aragonesischen zehents in auss- rfranzösischen, zum reiche gehörigen histörnern zu überbringen, vgl. II. 2336. *2293
- apr. 2 Erfurt Ostem.
- 5 bestätigt den hürgern von Goslar die von seinen vorfahren erhaltenen gnaden und rechte und verordnet weiter, dass alle in der stadt gelegenen güter welche jemals hürgern gehörten, hürgerliche lasten tragen sollen, dass der dortige vegt die hürger welche reichslehen tragen, dieser lehen wegen abfertigen soll, und dass die bürger jene lehen welche vom reiche führen und welche die stadt innehat (ab ipsa civitate ministrantur), durch ankuf sich aneignen mögen, wenn sie nur die reichslehnbarkeit anerkennen. Abschriftlich durch Volger. Götschen Gosl. Statuten 516 fragm. Winkelmann Acta 2, 136 aus or. in Goslar. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 385 aus or. 2294
- 9 Osteroctave. König Rudolf bewirthe seine töchter, die königin von Böhmen und die herzogin von Sachsen mit ihrem gauzen gefolge im garten des Petersklosters. Peterschrou. — [Auch könig Wenzel, der am 23. märz noch zu Prag urkundet (Emler Reg. Bohem. 2, 644), war um diese zeit sicherlich schon zu Erfurt angekommen, vgl. n. 2296]. a
- 13 ernaltet den schultheissen, die rathmannen und die hürger von Nordhausen, dass sie die Adelheid, witwe des Barten, und Guta deren tochter bei ihrer hergehrachten steuerfreiheit lassen sollen. Zeugen: Cristan propst v. St. Cyriacus in monte ausser den mauern Erfurts, Wernher v. Frankenhause clericus, Ludwig v. Dornheim, magister Johannes phisicus. Förstemann Gesch. v. Nordhausen, Nachträge s. 38. 2295
- 13 König Wenzel von Böhmen und markgraf von Mähren gihet vermöge der ihm zustehenden kur (in electione ill. regis Rom. ius habentes cum aliis ad hoc principibus Germanie deputatis) dem römischen könig Rudolf vollmacht (nostrum expressum consensum et ex certa scientia), sobald als derselbe das kaiserliche diadem werde erlangt haben, namens seiner dessen sohn herzog Rudolf von Oesterreich zu einem römischen könig zu erwählen (ordinet et constituat, faciat, preficiat, provideat, postulet seu eligat — mau beachte die absichtlich erschöpfende fülle des ausdrucks) und alles hiefür nötige zu unternehmen und zu thun; sollte jedoch könig Rudolf vor erlangung der kaiserlichen würde sterben, so bevollmächtigt Wenzel ebenso den herzog Albrecht von Sachsen namens seiner denselben herzog Rudolf zum römischen könig zu erwählen. Abschriftlich aus der hs. des Peter de Vineas sac. 15 in Luzern, dar. Kopp Reichsgesch. 1, 903 = Emler Reg. Bohem. 2, 1193. — [Immer noch bildet die kaiserkrone das ziel Rudolfs: aber bei der inhaltenden politik der curie entschwand für den greisen herrscher je länger um so schneller die möglichkeit es zu erreichen. Daher nun sein bemühen auf anderem wege wenigstens die wahl eines sohnes nach seinem tode zu sichern, daher die gunstbeweise für Wenzel von Böhmen, die rückhaltlose anerkennung der böhmischen kurwürde, vgl. n. 2209*, 2213 f., Basson in Wiener SB. 88, 692 f., Mith. d. Instituts Ergbd. 4, 155 und unten n. 2346, 2374 f.] 2296
- 15 bestätigt dem nonnenkloster Newerk zu Goslar die demselben von herzog Albrecht von Sachsen gemachte schenkung der vogtei über 21 mansen in Westewenderode und Doringenrode. Heinzeccius Antiquit. Gosl. 309. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 386 aus or. 2297
- 16 befreit die bürger von Mühlhausen in Thüringen von auswärtigen gerichteten. Grasshof Mühlh. 198. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3. 149 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. 2298
- 22 stellt die brüderschaften zu Goslar, welche gewöhnlich innungen oder gilden genannt werden, nachdem er sie früher ad fervidam aliquorum instanciam aufgehoben hatte, auf ewige zeiten wieder her wie sie ehemals gewesen, indem er die überzeugung gewonnen hat, dass sie der stadt und den dortigen bürgern nicht schädlich sondern nützlich sind. Zeugen: herzog Albrecht v. Sachsen, mag. Heinrich v. Klingenberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg; die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen, Heinrich v. Blankenburg, Theoderich v. Honstein; dann Gerlach v. Breuberg, Konrad v. Weinsberg, Burkard genannt Lappe

1290

- v. Querfurt. Heinricus Antiquit. Goslar. 305. Lünig Reichsarchiv 13, 858. Heinemann CD. Anhalt, 2, 480 aus or.-transsumpt des grafen Otto von Anhalt von 1290. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 387 aus or. im stadlarch. Goslar. — [Das genannte transsumpt des grafen Otto v. Anhalt im museum zu Hildesheim hat folgende vor der obigen reihe stehende zeugen: venerandus Arnoldus ep. Babenbergensis ecclesie, illustris Ottho longus marchio Brandenburgensis, ill. Ottho filius Johannis marchionis felicis memorie de Brandenburg. Vgl. Heinemann und Bode l. c. Dagegen sagt herzog Albrecht v. Sachsen in seinem transsumpt vom 12. juni 1290 Erfurt: hunc vero privilegio primus testis insertus sum sicut in ipsius contextu et serie plenius continetur, eo quod presens fui et de auditu, visu ac facto ipso testimonium perhibeo veritati, Bode 393 aus or. In einem nur in übersetzung erhaltenen transsumpt des markgr. Otto d. L. von Brandenburg vom 1. juli 1290 ist aber wieder dieser an erster stelle vor Albrecht v. Sachsen als zeuge eingefügt. Diese in den transsumpten allein angeführten zeugen müssen doch wol als zeugen eben der transsumirung aufgefasst werden, die nur angehöriger weise in die urk. Rudolfs selbst hineingebracht wurden. — Die inneren streitigkeiten der montani und silvani (bergwerks- und hüttenbesitzer) mit kaufleuten und andern gilden in Goslar wurden unter vermittlung des grafen Otto von Anhalt im august und september 1290 endgiltig geschlichtet, vgl. die urkunden bei Bode 401 ff., 417, dazu Bode's einleitung 47 ff. und oben u. 271. 2299
- apr. 25 Erfordie bestätigt auf bitte des grafen Theoderich von Honstein dem kloster Ilfeld (ord. Praem. nördl. Nordhausen) das von könig Wilhelm seinem vorgänger (Reg. imp. 5 n. 5072) erhaltene recht, reichslehnbare güter bis zum lauf von dreissig mark jährlicher einkünfte zu erwerben, und erweitert es für die zukunft bis zu achtzig mark, nam etsi (bona) a feudatariis subtrahantur, ex quo tamen perveniunt ad usus ecclesie in fundo imperii constitute, non videmus nobis aut imperio aliquid deperire; er verordnet weiter, dass der rath zu Nordhausen von den dortigen grundzinsen des klosters keine abgaben erheben noch abzüge machen solle; dies alles non obstante quocunque privilegio in contrarium concessio. Abschriftlich aus Weimar. Förstmann Mon. rer. Ilfeld. 6. Böhmer Acta 362. — Merkwürdig ist, wie hier könig Wilhelm als vorgänger genannt wird, was früher vermieden wurde. [Die urk. Wilhelms diente als vorlage für den ersten theil des textes, ihr ist auch die mitgetheilte stelle entnommen]. 2300
- 27 ——— verleiht nach dem Vorbild seiner reichsvorfahren der abtei Camp (süd. Wesel am Niederrhein) zollfreiheit an der reichsburg Kaiserswerth. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 528. 2301
- 29 ——— nimmt so weit nur irgend seine macht reicht den herzog Johann von Brabant in schirm und geleit, wenn er zu und von ihm geht, doch nur bis Michaeli. Collection de Chron. Belges inédites 4 (Brabantsche Yesten Cod. dipl.), 672. 2302
- 30 verordnet dass den burgmännern von Oppenheim in ihre burglehen zuerst deren witten, dann aber der älteste sohn, und in ermangelung von söhnen die älteste tochter folgen solle; heiratet die Witwe wieder, so fällt das burglehen an ihren ältesten sohn (bezw. tochter) aus erster ehe. Deutsch, datirt: an Philipp und Jacobabend. Schilter Cod. iur. alem. feud. 306. Lünig Reichsarchiv 12*, 190. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. (zu mai 1) aus pfälz. copialbuch 46 fol. 9 in Karlsruhe. 2303
- mai 2 belehnt die gräfin von Weilman mutter des abtes (Heinrich) von Fulda auf bitte des edeln mannes Ulrich von Hanau für die dauer ihrer lebzeit mit allen gütern, welche sie zu Mörla als burglehen vom reiche trägt. Besch. der Hanau-Minz. Lande 56. Reimer Hess. UB. II 1, 498 aus or. im staatsarch. Marburg. 2304
- 2 ——— besiegelt die urkunde der grafen Hermann und Otto von Orlamünde über den verkauf der burg Zwornitz und von gütern in Weigendorf (westl. Baireuth) an den burggrafen Friedrich von Nürnberg. Schütz Corp. hist. dipl. Brandenb. 4 n. 131. Mon. Zoller. 2, 193. Reitzenstein Reg. d. Grafen v. Orlamünde 104 reg. aus or. im reichsarch. München. — Die zeugen sind dieselben wie bei der vorläufigen verkaufsabrede betr. Zwornitz und Weigendorf am 8. april zu Kadolzburg und sind also auf diese zeit und diesen ort, nicht aber auf Erfurt zu beziehen, wo nur die besiegelung durch k. Rudolf stattfand. *2305
- 3 ——— Bischof Otto von Paderborn ertheilt einen ablassbrief für Helmstadt. Schmidt UB. des Hochst. Halberstadt 2, 531 n. 1556 reg. *2306

1290		
mai 6	Erfordie	besiegelt eine urkunde Albrechts (des unartigen) landgrafen von Thüringen und Friedrichs (Tuto) markgrafen von Meissen, der Ostmark und Landsberg, wodurch diese erklären, dass sie sich freundlich mit einander um alle die sachen, die zwischen ihnen sein mochten, verrichtet haben, und geleben, in zukunfft frieden und freundschaft zu halten. Zeugen: meister Heinrich v. Klingenberg des königs kanzler, burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Ludwig v. Oettingen, Eberhard v. Katzenellenbogen und Günther v. Schwarzburg, burggraf Albero v. Leisnig, Heinrich d. ält. v. Plauen, Heinrich sein älterer sohn, Hermann Strautz v. Döllstedt, Hermann v. Mylau, Günther v. Schleithelm, Albrecht v. Brandenburg, Hermann der kämmerer v. Vanre, Dietrich der marschall v. Eckardsberg, Thieme Knut. Deutsch. Or. im staatsarch. Dresden. Meibom Script. 2, 930. Mencken Script. 3, 1037. Wilke Tietemannus 92. Mon. Zoll. 2, 194 reg. aus or. — Vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 132. 2307
— 8	—	schreibt dem Johann herrn von Ryness, Theoderich herrn von Brederode, Wulfard herrn von Bersela und andern edeln, seit unvordenklichen zeiten seien die grafen von Helland von seinen vorfahren am reich mit der insel Seeland beliehen worden und der jetzige graf habe dieselbe von ihm zu lehen empfangen; auch sei nicht bekannt, dass jene insel von einem andern herrn rühre als von dem reich, darum wundere er sich sehr, dass sie, einwohner dieser insel, sich auflehnd gegen ihren rechtmässigen herrn nach fremdem joch sich sehn, und ermahnt sie darum warnend zurückzukehren, da er eine solche entgliederung des reichs nicht dulden, sondern diesem edeln vasallen mit rath und that beizustehen wissen werde. Mieris Charterboek 1, 505. Kluit Hist. Holl. 2 ^e , 904. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 2, 309. — [Die edeln von Seeland hatten sich Guido von Flandern zugewandt und sich diesem zu lehen ergeben, vgl. Bergh l. c. 305, 308; k. Rudolf hatte schon 1287 (vgl. n. 2069) sich gegen die lehenhörigkeit der seeländischen inseln von Flandern ausgesprochen, während eben damals Guido mit diesen seinen nicht unberechtigten ansprüchen auf Flanderns lebensboheit über Seeland hervorgetreten war. Vgl. Brosien Streit um Reichsflandern 14 f.]. 2308
— 8	—	gestattet den edeln Seelands auch ferner den dritten theil der bede zu beziehen. Kluit Hist. Holl. 2 ^e , 907 reg. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland II 1, 310 reg. nach dem auch von Kluit benützten auszug in einer im reichsarch. zu Haag befindlichen handschriftlichen geschichte der grafschaft Seeland. — Vgl. die note bei Kluit. 2309
— 9	—	gestattet dem bischof Otto von Paderborn in seiner diöcese zwei burgen zu erbanen contra adversancium turbines oppressorum. Abschrift von Falke in Welfenbüttel. Sebaten Ann. Paderborn. zu 1290. Winkelmann Acta 2, 138. Finke Westfal. UB. 4, 956 aus or. im staatsarch. Münster. 2310
— 9	—	Graf Werner von Friedburg gen. von Hadmersleben bekundet seine vor könig Rudolf geschlossene sühne mit dem kloster Hecklingen in einem streite über güter zu Drosenitz und Poplitz. Zeugen: graf Otto v. Falkenstein, Walter v. Arnstein; milites Philipp v. Donuz, Werner Spiegel, Ludolf Scakke. Besiegelt von Werner und der herzogin (Agnes) v. Sachsen (tochter k. Rudolfs). Heinemann CD. Anhalt. 2, 477 aus or. im staatsarch. Zerbst. *2311
— 10	—	An diesem tage (nach dem Neerol. Wett. am 11. mai) starb zu Prag herzog Rudolf des königs jüngerer sohn; [er war jedenfalls mit seinem schwager k. Wenzel von Erfurt nach Prag gezogen, wo jener bereits am 22. apr. urkundet, Emser Reg. Bohem. 2, 644. Er sollte nach der glaubwürdigen nachricht der Königsauler GQ. 98 Wenzel in dem kampf gegen die Wittigonen beistehen. Den 10. mai als todestag bezeichnen die Königsauler GQ. 99 und Heinr. v. Heimburg SS. 17, 718]. Ellenhard SS. 17, 133 hat den 8. mai und spricht von vergiftung, natürlch ganz ohne grund: obiit Rudolphus princeps et dux Swevie, scilicet Ellenhard, cum creari deberet auxilium patris in regem Romanorum, pater vero in imperatorem; de cuius morte tota dolet Germania ex eo quod iudicis erat equo iudicans et suis inimicis inimicus severus. — Die nachricht über die beabsichtigte regierungsnachfolge des jüngern Rudolf wird durch k. Wenzels von Böhmen urkunde vom 13. apr. 1290 (n. 2296) und durch alle umstände unterstützt. In der that war des königs ältester sohn Albrecht mit Oesterreich reichlich ausgestattet, batte aber auch dort arbeit genug. Darum war nicht er zum nachfolger im reich ansersehen, sondern zuerst sein jüngerer bruder, der mit der englischen königstochter verlobte Hartmann wie wir aus Rudolfs urkunde vom 25. april 1278 wissen.

1290

Hartmann ertrank am 21. dec. 1281. Nun wurde der dritte sohn Rudolf zum nachfolger bestimmt, der sich deshalb auch mehr im reich aufhielt, und in der römischen krone die ihm für seinen verzicht auf Oesterreich zu Rheinfelden am 1. juni 1283 verheissene entschädigung gefunden haben würde. Nun auch dieser jüngere Rudolf todt war, und der könig nur noch den einen sohn Albrecht hatte, sollte die nachfolge im reich diesem zugewendet werden. Darum Albrechts ankunft in Erfurt am 19. august 1290, darum der reichstag zu Frankfurt am 20. mai 1291. Allein Albrecht war durch seinen fast ununterbrochenen aufenthalt in Oesterreich den reichsverhältnissen entfremdet, er hatte die wahlfürsten vernachlässigt, und unter diesen war nun Gerhard von Eppstein als erzbischof von Mainz! Böhmer. [Vor allem aber war Albrechts bedeutende macht ein hinderniss für den erfolg seiner hewerbung. Vgl. über diese dinge Bussen in Wiener SB. 88, 691 ff., auch SB. 114, 11 ff. und oben u. 2296]. — Uebrigens nannte sich der jüngere Rudolf immer bloss herzog von Oesterreich, nie herzog von Schwaben. Letzteren titel legen ihm die chronisten nur aneignentlich bei, nicht als einem nachfolger der Hohenstaufen in der schwäbischen herzogswürde, sondern wegen des beträchtlichen hausbesitzes Habsburgs in Oberschwaben, welchem er vorstand. Vgl. Pfister Gesch. von Schwaben 2^b. 56, Chr. Fr. v. Stälin Württemberg. Gesch. 3, 40. a

mai 11 beurkundet eine sühne zwischen abt Heinrich von Fulda seinem geworn rat und den brüdern Heinrich und Bertold Kuneg, wonach diese gegen bestimmte entschädigung auf das dem kloster gehörige gut Simmerde verzichten und sich eidlich zur herausgabe aller darauf bezüglichen urkunden verpflichten. Deutsch. Schannat Hist. Fuld. 217 reg. Rühms Heinrich v. Weillnau 141 reg. Vancsa Anftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 129 aus or. im staatsarch. Marburg, vgl. ib. 78. 2312

. . . Erfurt Ankunft des erzbischofs Rudolf von Salzburg und des bischofs Konrad von Lavant. Sie wohnen im Peterskloster. Wie erzbischof Rudolf einst als kanzler des königs die rechte des reichs in Italien in einer ansiedlung geltend gemacht hatte, welche dieser nicht zu behaupten wagte (vgl. oben zum 14. febr. 1279), so ernst nahm er es auch seit 1284 mit denen seines erzstiftes, und gerieth darüber erst mit herzog Heinrich von Baiern, dann auch mit herzog Albrecht von Oesterreich und dem am königlichen hofe beliebten abt Heinrich von Admont in ernstliche streitigkeiten. Jene streitigkeiten mit Baiern hatte der könig zu Augsburg am 2. febr. 1286 ausgeglichen; wegen dieser mit Oesterreich war der erzbischof nun an den königlichen hof gekommen. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. Ottokar 491 ff., [vgl. Huber Oesterr. Gesch. 2, 13 f., übersichtliche darstellung dieser zwistigkeiten; neues material bei Kaltenbrunner Actenstücke 378 f. — Die Peterschron. nennt den 16. mai als tag der ankunft; allein erz. Rudolf und bischof Konrad geben schon am 14. und 15. mai ablassbriefe zu Erfurt (Thüring. GQ. N. F. 2, 121, Biedel CD. Brandenh. I 23, 6) und sind zeugen in u. 2313. Sie werden also etwa am 16. mai erst ihre wohnung im Peterskloster bezogen haben. Am 22. mai geben beide einen ablassbrief für kloster Himmelpforten, GQ. der Prov. Sachsen 15, 117, und um dieselbe zeit für das Predigerkloster in Halberstadt, UB. d. Stadt Halberstadt 1, 239, sowie mit bischof Heinrich v. Merseburg für kloster Reinhausen, UB. d. Hochst. Halberstadt 2, 531]. a

— 15 — bekennt von den bürgern von Lübeck die mit 750 kleineu mark jährlich bewerteten reichsgefälle in ihrer stadt auf acht jahre im voraus empfangen zu haben, so dass die stadt die reichseinkünfte in diesen acht jahren für sich einheben soll. Zeugen: erz. Rudolf v. Salzburg, der bischof v. Lavant, abt Konrad v. St. Gallen, der abt v. Admont, mag. Heinrich v. Klingenberg propst v. Xanten königl. vicekanzler und protonotar, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Ottingen. CD. Lubec. I 1, 497 aus zwei or. im stadtharch. Lübeck. 2313

— 17 — bestätigt auf bitte des abtes und convents von Beaulrepaire (Bellus reditus, ord. Praemonstr.) eingerückte urkunden des bischofs Johann von Lüttich d. d. 1288 jan. und apr., verlegung dieses klostors von Mont-Cornillon nach Beaulrepaire auf der insel zu Lüttich betr. Hugo Ann. Praemonstr. 1, probat. 281. *2314

— 18 — beurkundet, dass die bürger von Lübeck gemäss einer mit ihm getroffenen ankunft sämtlichen dem reiche (regie dignitatis solio vacante aut etiam non vacante) zukommenden gefälle bis auf den heutigen tag entrichtet haben, und will, dass sie darum in zukunft weder von

1290

mai 20

ihm noch einem seiner nachfolger angesprochen werden sollen. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe v. Lavant und Hildesheim, mag. Heinrich v. Klingenberg königl. prot. notar und vicekanzler (prot. et vicecanc. noster karissimus), die äbte v. Admont und St. Gallen, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Oettingen. CD. Lubec. I 1, 495 aus or. im stadth. Lübeck. — [Das or. hat das tagesdatum 15. kal. mai, allein hier muss ein versehen stecken und es muss statt mai entschieden junii gesetzt werden. Denn gerade um mitte mai waren die Lübecker boten in Erfurt, vgl. n. 2313, 17, die zeugen stimmen genau mit denen von n. 2313 und unter diesen zeugen ist erzb. Rudolf von Salzburg, der nach dem gewiss vollgültigen zeugniss der Peterschron. eben jetzt erst nach Erfurt gekommen ist, und vom 16. mai an im Peterskloster wohnte, n. 2312^a]. 2315

(Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die ausschreitungen des königs Ladislaus von Ungarn, der sich mit Tataren, Sarazenen und Nengernern (Cumanen) verbinde und bei diesen, seine gemalin entehrend, schmachvoll ehebrecherisch lebe; er könne dies nicht mehr länger gleichmütig dulden und sende daher den bischof Benvenutus von Gubbio als cardinallegaten nach Ungarn und Dalmatien, nach Oesterreich, Steier, Kärnten, Cumanien und Bosnien, um gegen jene heiden, deren anhängor und gönner, sowie gegen ketzer die sich dem vernehmen nach in jenen gegenden angesammelt haben, das kreuz zu predigen. K. Rudolf möge daher dem legaten auf dessen verlangen beistehen und ihm förderlich sein. Theiner Mon. Hungar. spect. 1, 363 aus dem päpstl. register. Wenzel CD. Arpad. 4, 359. — Pottstast n. 23283. Langlois Registres de Nicolas IV. p. 633 n. 4318 reg. — Ebenso schrieb der papst am gleichen tage an könig Ladislaus selber, dann an herzog Albrecht v. Oesterreich, an k. Wenzel v. Böhmen, an die herzoge v. Polen, an die grossen und alle bewohner der länder des legationsgebietes und dann am 23. juli an verschiedene grosse Ungarns, Slavoniens, Bosniens und Siebenbürgens, nochmals an k. Wenzel, sowie an die bischöfe v. Prag und Olmütz; weitere schreiben an diese letzteren und an die erzbischöfe v. Salzburg und Gnesen vom 1. aug. bei Kaltenbrunner Actenstücke 409 f. — Vgl. oben n. 2063 und 2184. Allein »legatio ista non habuit effectum«, wie im päpstl. register zur ernennungsurk. für Benvenutus hinzugefügt ist; denn ehe der legat seine reise angetreten hatte, wurde k. Ladislaus am 10. juli ermordet und am 29. juli bereits Andreas III. (der Venetianer) zum könige gewählt. Die legation wurde darum nicht aufgegeben, aber ihr endzweck wurde der geänderten sache entsprechend geändert; sie kam aber doch auch dann nicht zur ausführung, vgl. unten n. 2370. 2316

— 21 Erfurt

P'fingsten.

— 21

nimmt die bürger von Lübeck, wenn sie ins königliche hoflager kommen und von da zurückkehren, mit personen und sachen in seinen und des reiches schirm und geleit. CD. Lubec. I 1, 498 aus or. im stadth. Lübeck. 2317

— 28

P'fingstoctave. In gegenwart des königs schlägt landgraf Albrecht von Thüringen auf dem Petersberge sechzehn edle zu rittern, könig Rudolf umgürtet sie mit dem schwerte. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. a

juni 1

beurkundet den vor ihm (pro tribunali sedentibus) ergangenen rechtsspruch (indicatum coram nobis omnium astantium applaudente consensu), dass burgen und befestigungen, welche in folge eines rechtsspruchs zerstört wurden, wie namentlich die burgen Saneck und Roichenstein, nicht wieder aufgebaut werden dürfen. Römer Acta 363 aus copialh. saec. 17 in Worms. — Die genannten burgen wurden vom könig im aug. 1282 zerstört, vgl. n. 1695^a. 2318

— 1

Albert landgraf v. Thüringen pfalzgraf v. Sachsen bezeugt einen in gegenwart könig Rudolfs abgeschlossenen vergleich der ritter von Schlotheim mit rath und bürgern von Mühlhausen über das gepräge der von ersteren geschlagenen münzen, wonach sie sich verpflichten auf dieselben keinen kaiserlichen adler, keine königskrone und kein mühlstein zu setzen. Grasshof Orig. 211. Herquet in GQ. d. Prov. Sachsen 3, 150. 2319

— 1

Erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe Volrad v. Halberstadt, Siegfried v. Hildesheim, Volkwin v. Minden und Christian v. Samland geben einen ablassbrief für die collegiatkirche in Eimbeck. Schmidt UB. d. Hochst. Halberstadt 2, 531. — Ebenso am 5. juni erzb. Rudolf, die bischöfe Konrad v. Lavant und Volkwin v. Minden für die kirchen von Riechenberg und

1290		
		Frankenberg bei Goslar. Bode in GQ. d. Prov. Sachsen 30, 390 ff. — Ebeuso am 5. juni erz. Gerhard v. Mainz, die hischöfe Siegfried v. Hildesheim, Heinrich v. Merseburg, Volkwin v. Minden und Christian v. Samland für die domkirche in Salzburg. Doppler in Mitth. f. Salz. Landeskunde 10, 143 aus or. im consistorialarch. in Salzburg. — Heymach Gerhard v. Eppenstein 23 vermutet, der erzbischof von Mainz sei nicht zufällig gerade während der anwesenheit Rudolfs von Salzburg noch einmal nach Erfurt gekommen: »zweifelsohne haben sich beide hier eng aneinander geschlossen und mit vereinten kräften der nachfolge Albrechts entgegengearbeitet«. Allzuviel combinirt! Heymach stellt, wie Bussan in Wiener SB. 114, 14 aus. 2 bemerkt, den gegensatz des erzbischofs von Mainz zum könig wol zu scharf dar, ohne rechten grund. *2320
juni 5	Erfordie	Burggraf Friedrich von Nürnberg urkundet für Ulrich von Kapellen wegen des lehens Stetteldorf in Niederösterreich. Zeugen: aht Heinrich v. Admont, Otakar v. Lengbach, Gerhard v. Volhen, Dietmar v. Storchwitz, Konrad der Phappe, Ulrich v. Grünburg, Hermann v. Weissenbach, Pilgrim v. Wartburg, Freitel v. Windhag. Der mangelnde tag und ort in des hurgrafen urk. wird ergänzt durch die am 5. juni zu Erfurt gegebene, entsprechende erklär. Ulrichs v. Kapellen, welche Otakar v. Lengbach besiegelt. Mon. Zoller. 2, 195. *2321
— 6	—	Einweihung des neuen chors der Mariencapelle durch bischof Konrad von Lavant in gegenwart des erzbischofs Rudolf von Salzburg. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. a
— 7	—	gibt dem grafen Reinald von Geldern und denen die er mitbringen oder abordnen wird freies geleit zu ihm zu kommen, bei ihm zu weilen, und wieder heim zu kehren. Or. im haussarch. München. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 529. 2322
— 9	—	bestätigt dem herzog Albrecht von Oesterreich und Steier die von Salzburg herrührende und zur markgrafschaft Steier gehörige vogtei über das kloster Nonnberg in der stadt Salzburg, nachdem das erstilt Salzburg von der deshalb erhobenen ansprüche abgestanden ist. Lichnowsky 3, Reg. 317 u. 1077^b reg. aus K. Friedrichs handregistratur v. 1446 fol. 94 im staatsarch. Wien. 2323
— 11	—	Einweihung des Leonhardaltars durch bischof Konrad von Lavant in gegenwart erz. Rudolfs von Salzburg; der erstere nimmt büsser wieder in die kirche auf und firmt mehr als 2000 personen. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. *a
— 12	—	empfehl. allen ständen des reichs welche den landfrieden halten (sub pace generale constitutis), die bürger von Goslar in aller weise zu fördern, welche den frieden vor ihm beschworen haben und bereit sind auf klagen rechtlich rede zu stehen, wie sie selbst gegen ihre widersacher recht heischen. Göschel Goslar. Statuten 118. Bode in GQ. d. Prov. Sachsen 30, 393 aus zwei copialbüchern im stadtach. Goslar. — [Hieher gehört auch sicher die aus Erfurt a. d. 1290 datirte urk. herzog Albrechts von Sachsen, worin er bezeugt, dass consules civitatis Goslarie ac universitas civium in presentia . . . Ro. regis Romanorum instituta pacis iuramento prestito affirmantes volentes observare omnia secundum quod a maiestate regia sunt definita. Bode 420 aus or. im stadtach. Goslar]. 2324
— 15	—	Burggraf Friedrich von Nürnberg, Gerlach von Breunberg und Friedrich marschall von Eckardsberg bekunden, dass ihrem schiedspruch gemäss die brüder gen. die Knutenen das schloss Burgscheidungen, das sie der Bamberger kirche entrisen und vom markgrafen Heinrich von Meissen zu lehen genommen hatten, dem bischof Arnold von Bamberg aufgaben. Zeugen: graf Otto v. Orlamünde d. j., A. v. Breunberg d. j., Ulrich truchsess v. Nauenstorf, Heinrich Stuchso v. Hochstett u. a. Höfler im Oesterr. Archiv 4, 606, Mon. Zoller. 2, 196 reg. *2325
— 19	—	schreibt seinem sohne herzog Albrecht von Oesterreich, dass er den hof zu Potendorf, der Albrecht für 37 pfund versetzt gewesen, dem Ulrich Kapeller deshalb freigelassen habe, weil ihm dieser als er (der könig) die Donau hinabfuhr eine gleiche summe geliehen hatte. Hohenack Stände v. Oesterr. oh d. Enns 3, 65. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 208. Oberöstr. UB. 4, 134. — Vgl. oben n. 610. 2326
— 19	—	entscheidet als obmann nach anhörung der beiderseitig misshellenden schiedsleute und nach vernehmung des rathes derer die bei ihm waren, nämlich des hischöfs Arnold von Bamberg, herzogs Albrecht von Sachsen, hurgrafen Friedrich von Nürnberg, grafen Eberhard von Katzenellenbogen, bruder Konrads von Feuchtwang ohersten meisters des deutschen

1290

ordens in Deutschland und des domdechants Gebhard von Mainz, die streitsache zwischen erzbischof Rudolf von Salzburg und dessen capitel auf der einen, und herzog Albrecht von Oesterreich auf der andern seite auf grund der beiderseitigen kundschaften, briefe und handfesten dahin: dass die vogtei über das kloster Admont und dessen gut oberhalb des Mandling und niederhalb desselben, und wo es gelegen, der herzog von Oesterreich zu recht ist und zum lande Oesterreich gehört, doch so dass ein herzog von Oesterreich die vogtei nicht anders geniessen soll als wie in den handfesten steht, die dem kloster Admont darüber von den gedachten herzogen gegeben sind; dass demnach der erzbischof und die kirche von Salzburg nur in so weit recht an jener vogtei und des klostere Admont gut haben, als der herzog von Oesterreich diese vogtei von Salzburg zu lehen trägt. [Deutsch. Zwei or., ein österr. (A) und ein salzburgisches (B) exemplar, und eine gleichzeitige copie für das domecapitel im staatsarch. Wien; in A ist die ganze datirung von »an dem mantage« angefangen von gleicher hand doch mit andrer tinte nachgetragen, das siegel hätte, da im bug ein schnitt ist, ursprünglich an pergamentstreifen befestigt werden sollen, doch wählte man schliesslich seidenschüre. Nachtrag der datirung und spätere besiegelung dürfte zusammenhängen]. Kleymairn Juvavia 387 reg. Zauner Chron. v. Salzburg 2, 393 reg. Lichnowsky 1, Reg. n. 1079 reg. Lampel im Oesterr. Archiv 71, 440 aus B. Facsimile in Kaiserurk. in Abb. 8, 17 aus A (vgl. ib. text 280 die bemerkungen Herzberg-Fränkels). — [Vgl. dazu die erzählung des reichchronisten Ottokar 491 ff., über die Admonter vogtei Lampel l. c. 348 ff.]. 2327

- juni 22 Erfordie bestatigt auf bitte des sehr gerühmten abtes Heinrich dem kloster Admont alle von den päpsten, römischen kaisern und königen, orzbischöfen von Salzburg und herzogen von Oesterreich und Steier erhaltenen privilegien und schenkungen ex certa scientia; entscheidet in dem streite zwischen erzbischof Rudolf v. Salzburg und herzog Albrecht v. Oesterreich um die vogtei des stiftes Admont als erwählter schiedsrichter, dass dieselbe dem jeweiligen herzog von Oesterreich zustehe (illustri Alberto . . . ipsiusque successoribus ac decerni sententiando adjudicamus informati iuribus et consiliis peritorum); und bestätigt noch ausdrücklich gewisse auf die vogtei und die gerichtsbarkait des klostere bezügliche privilegien, sowie die alten und neuerworbenen besitzungen Admonts. Pusch et Froelich Diplom. Styriae 2, 231 reg. Wichner Gesch. v. Admont 2, 432 aus abschrift Muchars nach dem 1865 verannten or. 2328

- 26 . . . Hermann von Bonstetten königlicher hofrichter bekundet, dass auf die vom domherrn Basilius von Goslar vor ihn gebrachte frage zu recht ertheilt worden, dass die domherren von Goslar um ihr und ihres gotteshauses St. Matthias gut vor keinem andern gericht zu recht stehen sollen als vor geistlichem, ansser sie wollten es gerne thun oder wenn dem kläger vor geistlichem gericht das recht versagt würde. Deutsch. Heineccius Antiquit. Goslar. 303 = Harpprecht Staats-Archiv des Reichs-Cammer-Gerichts 1, 96 (zu 1289). Bode in GQ. d. Prov. Sachsen 30, 395 aus or. im stadttarch. Goslar. *2329

- 26 . . . Hermann von Bonstetten königlicher hofrichter bekundet, dass der domherr Basilius von Goslar mit briefen des bischofs von Hildesheim vor ihm erwies, Karste Pfefferkeller und dessen bruder seien wegen gefangenahme eines domherren längst im banne, und dass hierauf zu recht ertheilt ward, dieselben können solange sie im banne sind wegen des gottes-hansgutes zu Laugenberg weder gegen die domherren noch sonst jemand klage führen. Deutsch. Heineccius Antiquit. Goslar. 304. Bode l. c. 396 aus zwei copialbüchern im stadttarch. Goslar. *2330

- 27 — belehnt Konrad und Franciscus de Curia (Höfer) bürger von Eger mit dem dorf Kötschewitz (Kocewitz) und der mühle daselbst, mit dem dorf Hart und mit der mühle zu Heinrichsdorf, in gegenwart von Friedrich und Konrad burggrafen v. Nürnberg, Günther grafen v. Schwarzburg, mag. Heinrich v. Klingenberg propst zu Xanten königl. protonotar, Albrecht gen. Nothaft von Falkenau und Albrecht gen. Vertzo v. Turnan rittern, Cristan, Eberhard gen. Zoluer, Martin und Albrecht Rover bürgern von Eger. Böhmer Acta 363 aus or. im stadttarch. Eger. Men. Zoller. 2, 197. Gradl Mon. Egrana 1, 153 aus or. Emle Reg. Bohemiae 2, 647. 2331

1290

juni 28

Erfurtie

beurkundet dass Elisabeth gräfin von Brene an Rudolf sohn des herzogs Albrecht von Sachsen alle ihr durch den tod ihres sohnes Otto angefallenen güter übergeben habe. Eocard Hist. gen. 92. Mon. Zollerana 2, 197 reg. aus or. im staatsarch. Dresden. — [Die Erfurter Peterschron. SS. 30, 421 berichtet: comes de Bren iuvenis qui ibidem (Erfurt) obiit sine herede, cuius bona omnia dedit rex genero suo duci Saxonie et uxori sue filie videlicet eiusdem regis, valencia duo milia marcarum annue pensionis; vgl. unten n. 2365. Die grafen von Brene waren eine seitenlinie der markgrafen von Meissen, vgl. Wengen Friedrich d. Fr. 131, gräfin Elisabeth aber die schwester herzog Albrechts von Sachsen]. 2332

— 30

(Oettingen) Graf Ludwig von Oettingen ersucht die stadt Augshurg die 100 mark silber. welche könig Rudolf von ihr gefordert und auf ihn (den grafen) angewiesen hatte, an Konrad Hochstetter bürger von Donauwörth auszuzahlen; er werde sie dafür dann beim könig und sonst jederzeit quittirt erklären. Meyer UB. der Stadt Augshurg 1, 92 aus or. im staatsarch. Augshurg. — Vgl. oben n. 1893. 2333

juli 1

Herzog Wilhelm von Braunschweig für sich und seinen bruder Albrecht und erzbischof Gerhard von Mainz, zu welchem der herzog nach Erfurt gekommen, einigen sich zu heilegung ihrer streitigkeiten auf genannte schiedsrichter, die wenn sie sich nicht einigen können, den landgrafen Heinrich von Hessen als gemeinmann (personam mediam) nehmen sollen. Gudenus CD. Mogunt. 1, 840. 2334

— 2

Bischof Arnold von Bamberg ertheilt für die kirche zu Riechenberg bei Goslar einen ablassbrief. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 398. — Ebenso am 3. juli Mangold v. Würzburg und am 9. juli Burkard v. Lübeck. Bode 398, 399. 2335

— 3

(ap. Urbem Veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: er habe aus dessen jüngstem schreiben vernommen, dass bei den grossen des reichs sich wider Rudolf unwillen erhoben habe (principum, magnatum et baronum imperii adversus excellenciam regiam murmura succrescent), als ob er die rechte des reichs nicht wahre, weil er dulde dass k. Philipp von Frankreich die greuzen des reichs verletze und auf schädigung desselben hinarbeite; Rudolf selbst habe sich darüber beschwert, dass der dem könig von Frankreich gewährte dreijährige zehent auch von städten und diöcesen des reichs eingefordert werde und habe verlangt, dass diese diöcesen vom zehent befreit werden. Nicolaus verwahrt sich dagegen, dass er irgend- wie etwas gegen das reich habe thun wollen und erklärt, dass jener zehent nicht sowol zu des königs von Frankreich nutzen als zur unterstützung der kirche wider deren feinde (Philipp sollte von dem ertrag des zehnten Aragonien bekriegen um dies von hilfeleistung an die Sicilianer abzuhalten) dienen solle, und bittet Rudolf aufs dringendste die forterhebung des zehnten zuzulassen, da diese den rechten des reichs nicht nachtheilig sei. Devotione plenas — derogetur. Raynald Ann. 1290 § 22. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 4312 aus dem päpstl. register. — Potthast n. 23306. — Offenbar war der päpstliche stuhl bei diesem von dem Franzosen Martin IV. angestifteten handel in argem unrecht. Auffallend ist nur, dass Rudolf reclamirte, statt zu widerstehen. Böhmer. — Vgl. oben n. 1930 vom 1. aug. 1285. Der von Martin IV. am 5. mai 1284 ausgeschriebene vierjährige aragonesische zehent wurde am 31. mai 1289 von Nicolaus IV. auf drei jahre verlängert und trotz des früheren protestes k. Rudolfs nun abermals von der erzdiocese Besançon und ihren suffraganen, von den diöcesen Cambray, Lüttich, Metz, Toul und Verdun gefordert (Kaltenbrunner Actenstücke 364 u. 349). Allein dagegen erhob sich nun von seite aller dieser kirchou (und auch der von Vienne) ein ernstlicher und allgemeiner widerstand. Erzbischöfe, bischöfe, capitäl und clerus all dieser kirchen verweigerten die zahlung des zehnten und wollte an Rom appelliren. Der papst befiehlt demgegenüber am 9. febr. 1290 dem erzbischof von Bouen und dem bischof von Auxerre mit allem nachdruck die einhebung des zehnten zu betreiben (Kaltenbrunner 391). Die diöcesen Cambray, Lüttich, Metz, Toul, Verdun und Basel waren inzwischen auch durch die übermässigen procurationen des cardinallegaten Johann von Tusculum betroffen worden, die andern suffragane von Besançon und Vienne hatten zum theil sogar noch die procuration des französischen legaten zu ertragen (vgl. oben n. 2023, Kaltenbrunner 332 f.), grand genug zur klage. Dazu kam aber entschieden noch das moment der starken nationalen erregung gegen Frankreich, welche auch die weltlichen grossen zur berechtigten klage veranlasste, dass deutschen gebieten so schwere geldsummen abgenommen werden, nur

1290

- um sie geradezu französischen zwecken zu opfern. Rudolf hat denn auch seinerseits einsprache beim päpstlichen stuhle erheben. Allein die opposition jener kirchen und Rudolfs einschreiten hatte nur sehr geringen erfolg. Am 10. oct. 1290 erklärt Nicolaus, dass für die kirchen von Toul und Verdun ihre gegenwärtige einbeziehung in den von den kirchen Frankreichs gezahlten zehnt für die zukunft keinerlei praediz bilden solle (Langlois Registres de Nicolas IV. p. 509 n. 3176, 77) und am 22. nov. 1290 gewährt er den kirchen von Lüttich, Metz, Toul und Verdun für die zahlung des ersten zehntjahres eine verlängerung der frist von weihnachten 1290 auf Johannis (juni 24) 1291 (Langlois 580 n. 3863). Ein nachlass aber wurde nicht gewährt, ja am 18. dec. 1291 wiederholt der papst seine mahnung vom 9. febr. 1290 mit ausdrücklicher nennung derselben diöcesen, die noch immer ihr widerstreben nicht aufgegeben hatten (Langlois 848 n. 6316, wegen widerstands in Basel vgl. ib. 519 n. 3264 vom 24. sept. 1290). Und in der that scheint der zehnt aus diesen bistümern niemals ganz gezahlt worden zu sein, denn das zehntverzeichnis bei Bouquet SS. rer. Gall. 21, 546 ff. weist bei Lüttich, Toul und Verdun nur die summen von zwei jahren auf; Metz und Basel fehlen ganz]. 2336
- juli 4 Erfordie freit dem edeln manne Ulrich von Hanau dessen stadt Steinau nordöstl. Gelnhausen, gibt derselben freiheden und gewohnheiten wie Gelnhausen hat, und verleiht ihr einen wochenmarkt, dessen besuchern er den reichsschutz und die marktfreiheden zusichert. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 52. Reimer Hess. UB. II 1, 500 aus or. im staatsarch. Marburg. 2337
- 4 — erklärt die bürger von Mühlhausen (im Elsass) der dem Juden Salman genannt von Neuenburg schuldigen 200 mark ledig, da diesem wegen seiner verbrechen (propter euermes suos excessus) seine gütler abgesprochen worden. Mitg. von Banngartner. Mossmann Cartul. de Mulhouse 1, 88 aus or. in Mühlhausen. 2338
- 4 — Hochzeit Margarethas einer blutsverwandten des künigs, welche der bischof von Constanz ihr eheim — sie war die tochter Eberhards von Habsburg-Laufenburg — herbegleitet hatte, mit dem grafen Dietrich (Theoderich) von Cleve. Der erzbischof von Salzburg las bei dieser veranlassung in der kirche St. Peter die messe in gegenwart des künigs und von zwölf geistlichen und weltlichen fürsten, und der künig gab im zugehörigen kloster eine grosse mahlzeit. Erfurter Peterschrou. SS. 30, 422. a
- 5 — verpfändet dem grafen Dietrich von Cleve die stadt Duisburg um 2000 mark, die er ihm als aussteuer seiner nichte Margaretha versprochen hat, und erklärt, dass wenn er dem grafen anderes reichsgut für die 2000 mark überlassen würde (duximus committenda), der graf dies auch als pfand behalten solle. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 533. — [Vgl. oben n. 2271 und die urk. des grafen Dietrich für die stadt Duisburg vom 6. sept. 1290, Lacomblet 2, 535]. 2339
- 6 — schreibt dem grafen (Fleris) von Holland, dass das was derselbe wegen Walchern in See-land verhandelt und versprochen habe, ihm keineswegs gefalle und nie seine genehmigung erhalten werde. Mieris Charterboek 1, 507. Kluit Hist. Holl. 2^b, 967. v. d. Bergh Oorkondeub. v. Holland en Zeeland I 2, 324. — Vgl. oben n. 2308. 2340
- 6 — schreibt dem grafen Otto von Anhalt capitaneo conservatorium pacis per Saxoniam und ersucht ihn, die kirche zu Goslar in allem zu fördern, durch vögte nicht beschweren zu lassen und besonders gegen die edeln von Hadmerleben zu schirmen. Abschriftlich durch Volger. Heinemann CD. Anhalt. 2, 479. Winkelmann Acta 2, 138 aus or. im stadth. Goslar. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 399 aus or. — [Bode bemerkt, dass das rückwärts aufgedruckte siegel sehr verletzt ist; ferner: die worte Precipue bis zum schlusse sind von anderer etwa gleichzeitiger hand geschrieben. Das pergamentstück auf welchem die urk. geschrieben, ist bereits früher beschrieben gewesen und die ältere schrift ausgelöscht]. 2341
- 11 — verpfändet dem edeln manne Ulrich von Hanau, Elisabeth seiner frau und ihren erben zu belohnung von Ulrichs ausgezeichneten verdiensten das ungelt zu Frankfurt und zu Gelnhausen und die Juden in letzterer stadt, wie schon früher um 740 mark, so neuerdings um 500 pfund. Beschr. der Hanau-Minz. Lande Anh. 3. Orth Von den Reichsmessen in Frankfurt 661. Bohmer CD. Moenfr. 1, 250. Reimer Hess. UB. II 1, 504 aus or. im staatsarch. Marburg. — [Eine der früheren verpfändungen ist n. 2052, andere sind urkundlich nicht überliefert]. 2342

1290				
juli 15	Erferdie	ertheilt auf hitten des grafen Friedrich von Leiningen für dessen ort Neustadt bei Dachsberg im Elsass die nämlichen freihheiten mit denen seine vorgänger novas municiunes begeben und wie sie die stadt Hagenau geniesst; doch so dass reichsleute nicht in die stadt aufgenommen werden sollen. Böhmer Acta 364 durch Lehmann ans copialh. im Leiningenscheu arch. Amorbach.		2343
— 17	—	beurkundet, dass alle irrungen zwischen der stadt Erfurt und Johann von Gatersleben und dessen angehörigen in seiner gegenwart friedlich beigelegt wurden. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 274 aus or. im staatsarch. Magdeburg.		2344
— 17	—	ermahnt die hürger von Würzburg wiederholt den Deutschordensbrüdern ausserhalb ihrer stadt nicht hinderlich zu sein. Taschenbuch für Franken 1795 s. 221 nach Bamgartner.		2345
— 22	—	verleiht dem könig Wenzel von Böhmen seinen schwiegersohn alle reichslehen, welche ihm und dem reich durch den tod des herzogs Heinrich von Breslau ledig geworden sind. Or. im staatsarch. Wien, mit XI. kal. aug., auf der plica rechts der vermerk: & per Johannem de Glacz, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 37 mit VI. kal. aug., ebenso Lünig Reichsarch. 6, 22. Sommersberg Script. 1, 892. Lünig Cod. Germ. 1, 969. Dumont Corps dipl. 1 ^a , 270. Fihiger ad Heneli Silesiogr. renov. 2, 824. Jirecek Cod. inr. Bohem. 1, 244. Korn Breslauer UB. 55. Emser Reg. Boheminae 2, 648. — „Mir scheint diese urk. nur ein auszugs aus der unten beim 26. sept. 1290 folgenden, welcher man durch irgend ein versehen den todestag des herzogs zum datum gah'. Böhmer. [Doch wird dies schon durch das vorhandensein eines or. mit dem unzweifelhaften datum widerlegt, auch entfällt Böhmers grund damit, dass doch der 23. juni als todestag herzog Heinrich IV. anzunehmen ist, vgl. Grünhagen Schles. Regesten 3, 146].		2346
— 22	—	verleiht dem Thilman sohn des Werenbert von Nimwegen den königlichen hahu in dem demselben zugehörigen derfe Ubergen. Vervolg der Handvesten van Nymegen 136.		2347
— 27	—	ersucht die fürstähtissin von Essen, dem priester Ratolf von Dortmund irgend eine pfünde mit oder ohne cura zu verleihen. Or. im staatsarch. Düsseldorf auch mittl. Herzberg-Fränkels. Aus Kindlingers hss. zu Münster 104, 66 durch Ficker und einer copie in der Habel'scheu sammlung im reichsarch. München durch Schwalm.		*2348
— 28	—	verleiht auf hitte des Hartrad von Merenberg dessen ortschaft (municiplum) Mereuherg nordwestl. Weilburg a. d. Lahn alle freihheiten welche nove municiunes zu erhalten pflegen, gibt derselben im besondern freihheiten und gewohnheiten wie Friedberg hat, und verleiht ihr einen wocheumarkt mit reichsschutz und marktfreihheiten für alle besucher. Wenck Hess. Landesgesch. UB. 2, 231.		2349
— 28	—	thut dem abt und convent von Lüders (Lure, westl. Belfort) die guade, dass sie sich zur zeit einer erledigung des reichs von fünf zu fünf jahren einen schirmer aus dem reiche (protectorem, defensoorem seu guardiatorem) wählen mögen. Lünig Reichsarchiv 19, 978. — „Bemerkenswerth dass man sich damals solche möglichkeiten dachte! Böhmer.		2350
— 28	—	erkennt dass bei ertheilung der regalien an eine neugewählte äbtissin von Remiremont (Rumelsberg, an der obersten Mosel) von ihr 65 mark und ein führung (forto, gleich loth) an die königlichen hofbeamten entrichtet werden müssen, welche die einwohner von Remiremont bei strafe von 20 mark binnen monatsfrist zu leisten haben; legt den einwohnern diese strafe auf, weil sie jenen beitrug vor der belehnung zu zahlen sich geweigert hatten, und bevollmächtigt die äbtissin die ganze summe (von 85 mark), nötigenfalls durch pfändung und verkauf der pfänder hereinzubringen. Titres de Remiremont hs. zu St. Didel hl. 213. Seitdem auch abscriftlich durch Waitz. Guinet Étude hist. sur l'abbaye de Remiremont 411. Winkelmann Acta 2, 138 aus cod. St. Germain 446 ² fol. 12 in der nationalbibl. Paris. — [Ueber diese »trunkgelder, welche die höfinge für belehnung empfangen«, vgl. die bemerkungen von Scheffer-Beichorst im N. Archiv 19, 598, dazu oben n. 2073].		2351
— 29	—	überträgt mit rath seiner grossen (consilio procerum) dem grafen Reinold von Geldern die regierung von Ostfriesland und allem andern Friesland so weit es zum reich gehört mit ausnahme des dem grafen von Holland gehörigen theiles, gibt demselben zu diesem zwecke umfassende vollmacht (königshann, wiederbringung des reichsguts, besteuern, einsetzung von richtern), bestimmt, dass er über die gerichtseinkünfte rechnung zu legen hat und sichert		

1290

- ihm die belassung in dieser vollmacht zu, his ihm die auslagen für die wiederherstellung Frieslands (in recuperatione, attractione necnon reformatione) ersetzt sind, wobei geschenke und verehrungen, die der graf ratione administrationis erhält, nicht einzurechnen sind; er schenkt dem grafen zur belohnung seiner mühen 4000 mark silber dergestalt, dass er das land vor deren auszahlung nicht wieder abzugeben braucht. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, herzog Albrecht v. Sachsen, burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Albrecht v. Hohenberg, Ulrich v. Hanau, Gerlach v. Breuberg, meister Heinrich v. Klingenberg hofprotonotar. Zwei or. in verschiedener ausfertigung im hausarch. München nach mith. Fickers. Poutanns Hist. Gelrae 6, 171. Mieris Charterboek 1, 507. Lünig Reichsarchiv 23, 1860. Rousset Suppl. 1^a, 156. Friedländer Ostfries. UB. 2, 648 unvollst. — Vgl. die bemerkungen zu n. 654. 2352
- juli 30 Erfordie erkennt die äbtissin Felicitas genannt Loreta von Remiremont als reichsfürstin an, übersendet ihr aus besonder gnade durch ihren verwandten (consanguineum) Ancelin de Perroya canoniker von Verdun die regalien cum cause cognitione, und befiehlt den vasallen und leuten des klostere dieselben zu gehorchen. Titres de Remiremont hs. soc. 18 zu St. Didel 214. Seitdem auch abschriftlich durch Waitz. Duhamel Documents de l'histoire des Vosges 1, 80 aus or. in der nationalbibl. Paris. Winkelmänn Acta 2, 139 aus copie wie n. 2351. — [Sollte nicht dieser hote und verwandte der äbtissin v. Remiremont identisch mit dem Anselm v. Porroie von n. 2171 sein?] 2353
- 31 gestattet dem grafen Reinald von Geldern die verlegung der reichslehnbaren münze von Arnhem nach Buremoude oder Harderwyck. Or. im kgl. hausarch. München nach mith. Fickers. Nyhoff Gedenkward. 1, 32. 2354
- 31 verkündet den bischofen und den weltlichen herrn, dass er dem grafen Reinald von Geldern die regierung von Friesland übertragen habe, und fordert sie auf denselben beistand zu leisten. Nyhoff Gedenkward. 1, 33 reg. — Vgl. n. 2352. 2355
- 31 verkündet den leuten in Ostfriesland und in dem übrigen znm reiche gehörigen Friesland mit ausnahme des dem grafen von Holland gehörigen antheils, dass er den grafen Reinald von Geldern ihnen zum pfleger ernannt habe (ad regendum vos et iudicandum inter vos et de vobis, disponendum de nostris iuribus et redditibus et recipiendum illos redditus et convertendum ad utilitatem nostram et imperii et statuendum iudices et puniendum reos), und gebietet ihnen denselben gehorsam zu leisten. Zwei or. in verschiedener ausfertigung im kgl. hausarch. München nach mith. Fickers. Nyhoff Gedenkward. 1, 33 reg. Winkelmänn Acta 2, 139 aus dem „oudsche register“ saec. 16 in Arnheim durch Bethmann. 2356
- 31 bestätigt der abtei Lüdars die eingerückten privilegien Heinrichs II. d. d. Kembs 21. juni 1016 (Stumpf n. 1673) und Friedrichs I. d. d. Montbarrey 15. nov. 1157 (Stumpf n. 3786) betr. schutz und privilegienbestätigung, und nimmt sie in seinen und des reiches (et nullius alterius) schutz. Copie saec. 17/18 im depart.-arch. Vesoul (H 581), nach mittheilung von Dopsch, mit a. 1297 (!) r. 17, kal. (!) aug. ind. 3. Lünig Reichsarch. 19, 979. — [Die bestätigten urkunden wurden Rudolf in einem vidimus der äbte Mathäus von Bitaine und Heinrich von Lien-Croissant vom mai 1289 vorgelegt und dasselbe ist wörtlich in Ludwigs urk. übernommen. Ludwigs transsumpt der urk. Friedrichs I. für Lüdars ist um 1758 vom abbé Jean Bapt. Guillaume aus Besançon benützt worden, um ein angebliches diplom Friedrichs I. vom 14. nov. 1157 für das lothringische kloster Bauffremont zu fabriciren, vgl. Scheffer-Boichorst im N. Archiv 20, 179 ff.]. 2357
- verleiht dem abt Peter von Lüdars die regalien. Lünig Reichsarch. 19, 977. Lünig Corp. feud. 1, 487. Documents de l'hist. des Vosges 4, 352 aus beglaubigter copie von 1737. — [Die copie von 1737, die drucke Lünigs und (nach mittheilung von Dopsch) copien in cod. lat. 5138 fol. 68 und cod. lat. 12678 fol. 328' der Pariser nationalbibl. haben übereinstimmend die datirung: datum Maguntiae pridie id. martii a. d. 1290, ind. 3, regni vero nostri a. 15. Diese daten sind natürlich unvereinbar und vielleicht haben nichteinheitliche datirung und verderbnisse des textes zusammengewirkt um diese widersprüche zu erzeugen. Man könnte annehmen, dass Mainz der ort der handlung sei und der abt von Lüdars dasselbst die regalien empfangen habe; und dass dann in Erfurt ende juli 1290 erst die beurkundung erfolgte, als Lüdars sich seine weiteren nrkunden (n. 2350, 57) erwirkte. Die zeit der handlung

1290

- in Mainz lässt sich aber nicht fixieren; das tagesdatum ist mit einem möglichen aufenthalt Rudolfs in Mainz aufangs december 1289 oder etwa im februar 1288 nicht vereinbar. Da irgend emendiren zu wollen, hiesse nur raten und so mag die einreihung nach der wahrscheinlichen zeit der beurkundung erfolgen]. 2358
- aug. 1 Erlordie Erzbischof Rudolf von Salzburg wird nach dem lesen der messe plötzlich krank und stirbt am dritten tag; den exequien und dem begräbniss wohnte auch der könig bei. Erlörter St. Peterschron. SS. 30, 422. Ottokar 496 ff., [der vielleicht jene chronik gekannt und hier neben den mündlichen nachrichten benützt hat, vgl. Bosson in Wiener SB. 114, 74]. a
- 4 erinnert die rathmannen und hürger von Goslar, dass alle diejenigen, welche ihm und dem reich oder dem reichsvogt von altersher den zins genannt »sleygschatz« von den »slaggenhütten« zu zahlen verpflichtet waren, denselben ferner zu entrichten und rückstände nachzuzahlen haben; der hiezu wie überhaupt ad cetera negocia ad defensionem et protectionem beauftragte landrichter (iudex provincialis) graf Otto von Anhalt hat über etwaige klagen der bürger von Goslar zu richten. Heinemann CD. Anhalt. 5, 314. Winkelmann Acta 2, 140 aus or. in Goslar durch Volger. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 400 aus or. 2359
- 7 (ap. Urhem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: der Florentiner kaufmann Gutius Petri, welcher mit Mannius Benrote, einem andern kaufmann aus Florenz zehntgelder von Norwegen nach Flandern bringen sollte, sei auf der seefahrt der ganzen summe von seeräubern beraubt worden, wobei alle seine gefährten umkamen, während die übelthäter sich nach Friesland wandten; Nicolaus ermahnt den könig, sich dem genannten Gutius oder dessen socius Nerius Johannis förderlich zu erweisen, damit jene gelder im interesse des hl. landes wieder zurückerlangt werden. Lange Dipl. Norweg. 6^e. 48 und Menck Pavelse Nautiers Dagbøger 164, nach Pottbast n. 23353, vgl. n. 23352, 54. *2360
- 11 thut den hürgern Goslars die gnade, dass die behauer ihrer grundstücke (quibuscumque agriculturalibus bona sua locaverint seu applicaverint) keinem fürsten, grafen, baron, vogt oder andern personen zu dienen und zu gehorchen gehalten seien, und verbietet allen reichsgetreuen die bürger oder deren ackerbauern entgegen dieser verfügung zu belästigen, bei einer busse von 100 mark reinen goldes, welche vom verletzter sub hanno regis unnaussichtlich eingetrieben werden und dem fiscus verfallen sollen. Göschens Goslar. Statuten 118. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 400 aus or. im stadtsarch. Goslar. 2361
- 17 beurkundet den heute vor ihm ergangenen rechtsanspruch (extitit per sententiam consensu principum, comitum, nobilium approbatam legitime diffinitum), dass wenn ein lehensherr wider einen vasallen der etwas gegen ihn begangen eine klage hat, der lehensherr diesen vasallen in gegenwart anderer vasallen vor sich ins gericht rufen und erkennen und richten möge für oder gegen den vasallen je nach dem ausspruch der übrigen. Zeugen: die herzoge v. Sachsen und Braunschweig, der burggraf v. Nürnberg, graf Eberhard v. Katzenolleubogen, Gerlach v. Breuberg, C. v. Weinsberg. Lünig Corpus feud. 1, 35. Schütz Corpus 4, 141. Senckenberg Corpus iuris feud. 800. MG. LL. 2, 455 (aus Sandius De feudis Gelraie). Lamblot Niederh. UB. 2, 534 aus or. (ausfertigung für Jülich), damals im staatsarch. Düsseldorf, jetzt im geh. staatsarch. Berlin. 2362
- 19 Ankunft des herzogs Albrecht von Oesterreich mit grossem gefolge. Er wohnte (de mandato regis) vierzehn tage lang mit den herzogen von Baiern und von Kärnten im Peterkloster und gab dort seinem vater dem römischen könig und seinem schwager dem könig von Böhmen und ihrer ritterschaft ein herrliches fest. Erlörter St. Peterschron. SS. 30, 423. — [König Wenzel von Böhmen ist demnach ein zweitesmal nach Erfurt gekommen, am 13. sept. ist er wieder in Böhmen, vgl. unten, Herzog Albrecht war gekommen wegen der ungarischen angelegenheiten, wahrscheinlich aber noch mehr zu beratungen und verhandlungen über die nachfolge im reich; denn er war nun dem könig allein von seinen söhnen übriggeblieben um die krone seinem hause zu erhalten. Die zusage des pfalzgrafen Ludwig wurde jetzt schon gewonnen (vgl. die urkunde herzog Albrechts v. Oesterreich d. d. 9. sept. 1290 Regensburg. Quellen u. Erörter. 5, 447; dagegen gehört die bei Böhmer Acta 710 hieher bezogene urk. eines pfalzgrafen Ludwig nicht zu 1290, sondern zu 1298 und rührt von Ludwigs d. strengen sohn Ludwig (d. Baiern) her, vgl. Harnack Kurfürstencollegium 266, Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 1809). Aber zweifeln darf man, wie könig Wenzel sich verhielt; jedenfalls sind

1290		hier seine ansprüche auf Kärnten, eventuell Oesterreich und Steier zur sprache gekommen und hierin konnte er weder bei Rudolf noch bei Albrecht ein entgegenkommen finden. Das mag wol nicht günstig auf Wenzel gewirkt haben — trotz der andern guustheweise Radolfs — und da liegt, scheint es, der eigentliche grund des zwistes, der unmöglichkeit auch einer spätern einigung zwischen Wenzel und Albrecht. Vgl. Mith. d. Inst. Ergbd. 4, 156. Wenzel scheint auch diesmal kriegshilfe von seinem schwiegervater erhalten zu haben, denn so wird es zu deuten sein, wenn am 13. sept. graf Albrecht von Hohenberg, graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, ein Pappenheim, Waldburg und Ramszag bei könig Wenzel in Böhmen (zu Misenburg nordwestl. Berann) erscheinen und Albrecht v. Hohenberg des Böhmen lehensmann wird. Emler Reg. Bohem. 2, 651. Inzwischen war am 24. aug. das haupt Zawischs von Falkenstein gefallen und die innern nrnruhen scheinen nun ein schnelles ende genommen zu haben]. a
aug. 22	Erfordie	genehmigt einen vertrag zwischen burggraf Friedrich von Nürnberg und dem kloster Waldsassen wegen der burg Falkenberg westl. Tirschenreut. Stillfried Mon. Zoller. 1, 177. Mon. Zoller. 2, 198. — [Am 24. aug. verpfändet burggraf Friedrich die ihm vom landgrafen Gebhard von Leuchtenberg um 600 pf. Heller versetzte burg Falkenberg um eben diese summe dem kloster Waldsassen. Mon. Zoller. 2, 199]. 2363
— 31	—	genehmigt den verkauf verschiedener reichs-lehubarer äcker und einkünfte bei Sachsenhausen und Hoheaurat von seiten des ritters Ribbert von Sachsenhausen an den ehemaligen Frankfurter schnlttheissen Heinrich und geht im voraus seine zustimmung auch an zu ferneren derartigen käufen Heinrichs. Böhmer CD. Moenfr. 1, 251. 2364
— 31	—	verleiht Rudolf dem söhne des herzogs Albrecht von Sachsen die grafenschaft Brena und in Wettin und alle anderen reichslehen, welche durch den tod des grafen Otto von Brena ledig geworden. Eccard Hist. gen. 92. Schöttgen et Kreyssig 3, 397. Reinhard De offic. imp. Saxon. 96. Mülverstadt Magdeburg. Regesten 3, 256 reg. Facsimile bei Posse Hansgesetze der Wettiner tafel 13 ^a aus or. im staatsarch. Dresden. 2365
— 31	—	beurkundet dass zu den zeiten kaiser Friedrichs II. in seiner und vieler fürsten, harone und edeln gegenwart der damalige könig von Ungarn dieses königreich von dem gedachten kaiser als ein reichslehen empfangen habe. Hormayr Ueber Minderjährigkeit nsw. im 6sterr. Kaiserstaate 150. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 203. Fejer CD. Hung. 6 ^a , 47. MG. LL. 2, 455 aus or. im staatsarch. Wien. — Der von den Mongolen bedrängte könig Bela hatte eine gesandtschaft an Friedrich II. geschickt, worüber dieser aus dem lager vor Spoleto am 20. juni 1241 (Reg. imp. 5 n. 3210) schrieb: Ecce enim quod rex Ungarie regnum nostre ditioni subiecit, dummodo defensiois nostre clypeo protegatur. Dass um diese zeit Rudolf bei Friedrich II. war, wissen wir auch aus einer urk. bei Gerhart Cod. ep. 220, Reg. imp. 5 n. 3204. — [Aber Friedrich II. hatte damals keine hilfe gebracht, Innocenz IV. hatte den k. Bela 1245 (Reg. imp. 5 n. 7567) von seiner lehenspflicht entbunden — von einem heimfall Ungarns an das reich konnte nicht gesprochen werden; der schritt k. Rudolfs sollte seinem söhne mehr nur seinen rechtstitel geben, der demselben gelegenheit hot sich in die verhältnisse Ungarns einzumischen und wenigstens die eroberten granzgebiete zu behaupten, Huber Gesch. Oesterreichs 2, 24, vgl. Reg. imp. 5 n. 3211]. 2366
— 31	—	gibt das ihm und dem reich durch den tod des königs Ladislaus (ermordet am 10. juli 1290) ledig gewordene königreich Ungarn seinem söhne herzog Albrecht von Oesterreich als lehen von ihm und dem reich zu tragen, wie hierzu die fürsten und harone des reichs ihre zustimmung gegeben haben (de principum et baronum imperii consilio). Hormayr Ueber Minderjährigkeit nsw. 151. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 204. Fejer CD. Hung. 6 ^a , 47. MG. LL. 2, 455 aus or. im staatsarch. Wien. Facsimile in A Magyar nemzet története (Millenargesch. Ungarns 1896) 2. bd. 2367
— 31	—	befiehlt dem abt und convent von Himmerod in der Eifel sowie dem magister Siegfried von Karlenbach, welche über die pfarrei Altrip, auf die der letztere vom könig präsentirt zu sein behauptet, im streit sind, in der nächsten Martini octave vor ihm zu erscheinen. Copie im kreisarch. Speier. Remling UB. d. Bischöfe v. Speier 1, 385. — Vgl. n. 2258. Siegfried verzichtet schon am 30. oct. auf alle seine ansprüche, Remling 391. 2368
sept. 2	—	beurkundet einen rechtsspruch, wodurch er dem Albero von Puchheim das truchsessamt in Oesterreich und anderes zuspricht, nachdem Konrad von Fillichdorf die mit demselben darüber

1290

sept. 9

errichtete scheidung gehrochen hatte, wie dies Alberio durch herzog Albrecht von Oesterreich und andere erwies; der herzog wird Alberio als schirmer bestollt. Lünig Coll. nova die Rittersch. betr. 1, 399. Wurmbrand Collect. 311. 2369

(ap. Urhem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Radolf: er habe noch zur zeit als könig Ladislaus von Ungarn lebte, den bischof Benvenutus von Gubbio als legaten nach Ungarn zu senden beabsichtigt: jetzt nach dem tode Ladislaus' möchte es um so mehr der fürsorge des päpstlichen stuhles, besonders gegen die von heiden und ketzern drohenden gefahren und er sende nummehr den genannten legaten dahin, welchen k. Rudolf möglichst unterstützen solle. Raynald Ann. 1290 § 42. Sbaralea Bull. Franc. 4, 173. Fejér CD. Hungar. 6^a, 60. Theiuer Mon. Hungar. spect. 1, 367 aus dem päpstl. register. — Potthast n. 23386. Langlois Reg. de Nicolas IV. p. 637 n. 4374 reg. — [Vgl. n. 2316. Vom 7. und 13. sept. datiren die neuen vollmachten für Benvenutus, Potthast n. 23384, 23398 und Kaltenbrunner Actenstücke 412 ff. Eine derselben, Kaltenbrunner 415, lautet dahin, der legat solle vor den versammelten grossen Ungarn im namen des papstes verbieten, dass jemand sei es wer immer sich zum praerjudiz des reiches und des päpstlichen stuhles Ungarn oder eines theiles desselben bemächtige. Das ist gegen die erhebung Andreas III. gerichtet, welche die curie als eine verletzung ihrer ansprüche auf Ungarn (cum regnum ad Romanam ecclesiam pertinere noscatur) und eine durchkreuzung ihrer absichten betrachtete, die wol gleich nach der künde von Ladislaus tod sich schon auf die Anjou von Neapel-Sicilien richteten. Dass, wie Kaltenbrunner Actenstücke 416 meint, der auftrag des papstes auch schon gegen die verfügung k. Radolfs vom 31. august (n. 2366 f.) seine spitze richtete, ist wol unmöglich, da die nachricht davon gewiss nicht in so kurzer zeit an die curie gelangt ist. Erst am 28. dec. antwortet ja Nicolaus auf das indessen eingetroffene schreiben k. Radolfs über diese sache. Benvenutus von Gubbio ist abermals nicht schnell abgereist und vielleicht eben wegen der nachricht von k. Radolfs vergehen ist dann überhaupt ein anderer legat, der bischof Johann von Jesi, bestimmt worden. Vgl. nten n. 2402]. 2370

— 10 Erfordie

benrkennt dass auf frage, ob das lehen eines ohne männliche erben gestorbenen vasallen der schwester dieses vasallen heimfalle oder dem lehensherrn, vor ihm der rechtspruch ergangen sei: dass ein solches lehen dem lehensherrn gänzlich ledig sei, und dass derselbe darüber beliebig verfügen könne ohne rücksicht auf die schwester, es sei denn dass er ihr aus gnaden das lehen für ihre lebzeit lassen wolle. Zeugen: burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Eberhard v. Württemberg; Ulrich v. Hanau, Friedrich v. Hehenlohe, Konrad v. Weinsberg, Gerlach v. Breuberg. Mitgetheilt von Pertz aus einem vidimus zu Lille, zeugen nach mitth. Winkelmanns. 2371

— 10

benrkennt dass auf frage, wie sich einer schützen könne der wegen nächtlicher brandstiftung vor gericht gezogen und zum zweikampf gefordert werden, vor ihm der rechtspruch ergangen sei: dass jeder mit kampfrecht (kamprecht) angesprochene durch einen reinigungsseid seine unschuld beweisen könne in allen fällen ausser bei hochverrath. Zeugen wie in n. 2371, doch fehlt Gerlach v. Breuberg. MG. LL. 2, 455 aus er. im staatsarch. Düsseldorf. — „Wohl ein wendepunct im gerichtlichen beweisverfahren!“ Böhmer. 2372

— 18

thut Heinrich vormals schnltheiss zu Frankfurt und den burgmannen zu Rödelheim die gnade, dass sich sechs Juden, die aber nicht ans reichsstädten und -orten sein dürfen, daselbst aufhalten und in Frankfurt handel treiben mögen, unter dem gericht des schnltheissen von Frankfurt und frei von allen steuern; der von ihnen erwachsene gewinn soll ganz an Heinrich und seine erben fallen und für die burg verwendet werden. Arnold im N. Archiv 11, 581 aus er. im Solms-Rödelheimischen arch. zu Assenheim. 2373

— 25

genehmigt und bestätigt den erbvortrag über das land und das fürstentum Breslau und Schlesien die von ihm und dem reich zu lehen rühren. welchen herzog Heinrich von Breslau mit könig Wenzel von Böhmen dahin eingegangen ist, dass könig Wenzel in gedachtem land und fürstentum nachfolgen solle, wenn herzog Heinrich vor ihm sterben werde. Or. im staatsarch. Wien (mit ind. 3); auf dem buge rechts: *re* per Johannem de Glacz, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 183. Goldast Comentariorum de regni Bohem. 189 deutsche übers. Sommersberg Script. 1, 892. Lünig Reichsarchiv 6^b, 278. Lünig Cod. Germ. 1, 971. Dohner Mon. 3, 250. Dumont Corps. dipl. 1^a, 245 deutsche übers. Fihiger

1290		Ad Henel. Siles. renov. 2, 824 deutsch. Thebes Liegnitz. Jahrbücher 1, 116. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 245. Korn Bresl. UB. 56 Emser Reg. Bohem. 2, 652 unvollst. 2374
sept. 26	Erfordie	verleiht dem könig Wenzel von Böhmen seinem schwiegersohn als reichslehen das fürstentum Breslau und Schlesien, das einst weiland Heinrich herzog von Breslau von ihm und dem reiche zu lehen genommen, sowie alle anderen lehen, welche durch dessen tod erledigt worden. Or. im staatsarch. Wien, mit ind. 3; auf dem hute rechts: per per Johannem de Glac, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 183. Goldast Comentar. de regni Bohem. 189. Sommersberg Script. 1, 892. Lünig Reichsarchiv 6 ^b , 277. Lünig Cod. Germ. 1, 971. Dohner Mon. 3, 250. Dumont Corps dipl. 1 ^a , 272. Fibiger Ad Henel. Siles. renov. 2, 824. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 245. Emser Reg. Bohem. 2, 652 unvollst. — Herzog Heinrich IV. war am 23. juni 1290 gestorben, vgl. n. 2346. König Wenzel kam jedoch nicht in den besitz des ihm verliehenen landes. 2375
— 26	—	beurkundet genehmigend, dass auf nachforschung, welche rechte im reich und bei der wahl des römischen königs (in electione Romanorum regis futuri imperatoris) dem könig von Böhmen und dessen erben zustehen, von den fürsten, haronen und edeln, sowie von älteren personen (veteranorum) einmütig erkannt worden sei, dass der könig von Böhmen und dessen erben das schenkenamt besitzen, und bei der wahl eines römischen königs gleich den andern wählern wahrrecht und stimme haben sollen, wie solche rechte schon im besitz der vorfahren des königs waren. Or. im staatsarch. Wien, mit ind. 3; auf dem bug rechts: Regist ^a per Johannem de Glac, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 24. Sommersberg Script. 1, 941. Goldast Comentar. de regni Bohem. iuribus 39. Goldast Reichssatzung (1609) 31 übersezt — Goldast Collectio constitut. (ed. 1713) 4 ^a , 31. Tolner Hist. Pal. 76. Dohner Mon. 3, 249. Otenschlager Erläut. der Aurea Bulla 40. Dumont Corps dipl. 1 ^a , 271. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 246. Emser Reg. Bohem. 2, 652. — Diese urkunde ist nur amplifikation der früheren vom 4. märz 1289. 2376
— 30	—	Graf Heinrich von Blankenburg beurkundet die von ihm auf ausdrückliches gebot (ad speciale mandatum) könig Rudolfs getroffene einigung zwischen den edelherren Werner, Gardun und Otto von Hadmersleben und dem kloster St. Simon und Juda zu Goslar betrefis der langjährigen streitigkeiten wegen gut und zinsen aus den klösterlichen meiereien in Westeregeln und Elgersleben. Dieser vertrag vom 3. sept. wurde bestätigt am 30. sept. in gegenwart Ottos grafen v. Anhalt obersten richters in Sachsen (iudice capitaneo a . . rege Rodolpho . . per Saxoniam de consensu principum constituto, lat.; dem obersten richtere over Sassenlant, dar he to gesat is von . . dem Rom. koninge Rodolfe mit volborthe der vorsten unde der herren, deutsch) des erzbischofs Erich v. Magdeburg und dessen bruders Otto markgrafen v. Brandenburg, der mitrichter (coniudicibus) des grafen v. Anhalt nämlich der grafen Konrad v. Wernigerode, Heinrich v. Blankenburg und Heinrich v. Regenstein, beurkundet in gegenwart Gebhards v. Querfurt dompropsts zu Hildesheim n. a. Beide originale besiegelt von den parteien und sämtlichen zeugen. Heinneccius Antiquit. Goslar. 307 aus latein. or. im staatsarchiv Goslar. Zeitschr. des Harzvereins 5, 476 aus deutschem or. ebendort. mit siegelbeschreibung. Heinemann CD. Anhalt. 2, 484 lat. und bruchstück des deutschen textes. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 408, 409, 413 aus den lat. u. deutschen or. im staatsarch. Goslar. *2377
oct. 2		beurkundet dass Günther von Salza, wie ihm in seiner gegenwart durch rechtsspruch anferlegt worden, mit zwei ehrbaren zeugen erwiesen habe, dass er sich seit dreissig jahren und länger im besitze der burg Stein befinde. Abschriftlich aus Dresden. Winkelmann Acta 2, 140 aus or. in Dresden (mit ind. 3, reg. 18). 2378
— 21	—	beurkundet den auf frage des abtes Heinrich von Werden (nostrorum procerum consilio) ergangenen rechtsspruch, dass kein vasall noch sonst ein mann (fidelis) ohne wissen des lehensherrn die güter welche er von demselben trägt, in irgend einer weise veräußern dürfe, bei strafe des heimfalls derselben. Zeugen: herzog Albrecht v. Sachsen, burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Osttingen. Gerlach v. Breuberg, Konrad v. Weinberg, der königl. hofmarschall v. Pappenheim und der königl. hofmeister. Schaten Ann. 2, 169. Cramer Wezlar. Nebenst. 9, 155. MG. LL. 2,

		456. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 anm. 2 textverbesserungen aus dem or. in Düsseldorf. 2379
oct. 21	Erffordo	befiehlt allen reichsgetrenen den aht von Werden seinem fürsten, der sich über die anmassungen der vögte klösterlicher güter nnd über die saumseligkeit der zuspflichtigen des klosters höchlich beschwert hat, in seinem rechte beizustehen. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 536. 2380
— 23	—	ermahnt alle reichsgetrenen, den bürgern von Helmstädt, welche er von der acht (macula proscriptiois et abindicatiois) wieder losgesprochen und in dem liber proscriptorum auszu- thun gehoten hat, förderlich zu sein und sie wieder in ehren zu halten, sowol sei- und des reiches als auch des abts von Werden wegen, dem diese stadt gehört. Förstemann Neue Mith. aus d. Geh. histor.-antiquar. Forschungen 2, 502 aus or. im ratsarch. Helmstädt. — Die ursache der ächtung war, weil die Helmstädter im jahre 1288 den abt Otto von Werden ermordet hatten; [da sie jetzt die Angustiner-Eremiten bei sich aufnahmen, verwendete sich abt Heinrich von Werden für sie. Vgl. Förstemann l. c. 501 anm.]. 2381
— 26	—	nimmt das kloster der Angustinerinnen zu Neuwerk bei Erfurt in schntz, verbietet, dass von dessen gütern irgendwelche abgaben erhoben oder dass klosterleute verletzt oder vor andres gericht gezogen werden; er gewährt dem kloster zoll- und mautfreiheit und gestattet ihm die erwerbung von reichsgütern his znm werte von 200 mark. Mitgetheilt von Pertz nach einem or. welches am 17. nov. 1834 in Erfurt verkauft wurde. Falckenstein Thüring. Chronica 2, 1125. 2382
— 26	—	belehnt Dietrich und Friedrich von Oherzalza mit ihren reichslehen. Lesser Histor. Nachr. v. Nordhausen ed. Förstemann 169 reg. Förstemann Gesch. von Nordhausen Nachtr. 38. 2383
— 30	—	befreit die bürger von Nordhausen von nächstem Martini au auf zwei jahre von aller steuer, und stellt die ihm zu leistenden dienste der Juden, die dort wohnen oder während der zwei jahre hinkommen würden, in der bürger willkür. Lesser Histor. Nachr. v. Nordhausen ed. Förstemann 169 reg. Förstemann Gesch. von Nordhausen Nachtr. 38. 2384
nov. 1	—	bestätigt alle von den rathmannen der stadt Nordhausen gemachten nützlichen statuten, will dass die dortigen richter die stadt ihres hergebrachten rechtes geniessen lassen, gestattet dass die bürger reichslehnbare güter erwerben mit dem heding solche forthun mo reiche zu tragen, will auch dass bürger die ihr landrecht gewonnen haben (ius sue provincie obtinuerint), lehen von den herrn tragen mögen und dass kein bürger ansserhalb der stadt vor das landgericht geladen werde; trifft bestimmungen über das geleitsrecht des rathes und der richter, wahl von zwei rathmannen als procuratoren in rechtssachen der stadt, bürgeraufnahme, besteuern der güter und derjenigen die auf eigne hand geschäfte hetreiben, erwerbung von gütern. Lünig Reichsarchiv 14*, 66. Förstemann Gesch. von Nordhausen 11. Geugler Deutsche Stadtrechte 318. — [Bezüglich der hesteuerung der handeltreibenden vgl. Zeumer Die deutschen Städteteuern 75]. 2385
—	—	presente et consentiente illustrissimo principe domino Rodolpho tunc Romanorum rege de pleuitudine regie potestatis id ipsum ratificante « lässt landgraf Albrecht von Thüringen seine ministerialin Gisa auf hitten ihres vaters des ritters Albrecht von Anelungen sen frei. Nach urk. von aht Heinrich und convent von Corvei von 1295 märz 30, worin diese die Gisa, welche ihr vater dem kloster als ministerialin überlassen, zu ministerialenrecht aufnehmen. Finke Westfälisches UB. 4, 1057. — Gehört sicherlich in den anfeuthalt k. Rudolfs in Erfurt. 2386
nov.	—	Abreise, nach der Erfurter St. Peterschrou. SS. 30, 423 schon am 31. oct. Der könig liess an seiner statt (commisit vices suas) den Gerlach von Breuberg als schirmer des landfriedens in Thüringen zurück. Ibid. — [Auf diese hestellung Gerlachs von Breuberg wurde von Barwald und Wegele Friedrich d. Fr. 139 das schreiben im Baumgartenb. fb. 275 bezogen, vgl. jedoch Wiener Briefs. 174 f. und oben n. 1253]. 2387
—	Aldenbure	Abiit ipse (rex Romanorum) cum suis in provinciam Orientalem, resmens imperiale castrum et oppidum Aldenbure, quod lautgravius (Alhertus) senior et filii eius multo tempore titulo pignoris possederunt. Erfurter St. Peterschrou. ib. — [Ueber die schon früher erfolgte rücklösung nicht hless Altenburgs sondern des ganzen Pleissnerlandes vgl. n. 2290* und Ermisch

1290

nov. 8 Aldeburg

im CD. Saxoniae regiae II 6 einl. XVIII. Jetzt wol wird Rudolf den vogt Heinrich von Plauen als reichslaudrichter in Fleissen (index imperii in territorio Aldenburgensi, index imp. in terra Plisnensi) eingesetzt haben, der als solcher zuerst im jan. 1291 erscheint, vgl. Kopp Reichsgesch. I, 466, Wegele Friedrich d. Fr. 141 anm. 1, Schmidt UB. der Vögte v. Weida I, 123 ff.].

— 10 —

erlässt den rathmannen und bürgern von Villingen auf bitte des grafen Egeno von Fürstenberg allen gegen sie gebagten groll, und nimmt sie wieder in seine gnade. Abschrittlich aus or. in Villingen durch Fickler und Stälin. Fickler Quellen 98, Fürstenberg. UB. I, 301 aus or. — [Am 20. juli 1290 hatte graf Egeno mit der stad Villingen, mit der er in missehell und ungunst gestanden, eine sühne geschlossen, Fürstenberg. UB. I, 300]. 2388

nimmt das Augustinerkloster zu St. Marien in Altenburg, dessen jeweiliger propst königlicher caplan ist, in seinen schutz und bestätigt demselben die reichsunmittelbarkeit, hohe gerichtbarkeit und alle rechte und besitzungen, welche in dieser umfassenden urkunde einzeln aufgezählt sind; er will dass, welcher fürst oder edle mit dem Pleissner lande belehnt oder daselbst als generalis index abgeordnet würde, das kloster als eine königliche (von Friedrich I. herrührende) stiftung schütze, bestimmt, dass immerdar die regulirten chorherren das kloster innehaben sollen und setzt als poen 1000 pfund reinen goldes. Zeugen: herzog Albrecht v. Sachsen, markgraf Otto v. Brandenburg, landgraf Albrecht v. Thüringen, markgraf Friedrich v. Meissen; die bischöfe Brnno v. Naumburg und Witigo v. Meissen; der burggraf v. Nürnberg und Heinrich vogt v. Plauen. Waitzens abschrift aus dem or. zu Altenburg. Rudolphi Gotha dipl. 5, 202. Correspondenzbl. d. Gesamtver. der deutschen Gesch.- u. Alterthumsvereine 1868 s. 27 aus or. im regierungssach. Altenburg. Winkelmann Acta 2, 140 aus or. 2389

schenkt dem nonnenkloster Cromschwitz bei Weida das dorf Kummer. Nach urk. des vogts Heinrich von Plauen königl. richters im Pleissnerland vom 2. mai 1291, wonach dieser ex parte gloriosissimi regis Romanorum Rudolphi diese schenkung nach verzicht des ritters Tuto von Gosniz auf das genannte dorf zum vollzug bringt. Wegele Friedrich d. Fr. 407. Schmidt UB. der Vögte v. Weida I (Thüring. GQ. N. F. 2), 126 aus or. im staatsarch. Weimar. — Das datum dieser urk. (sequenti die post Walpurgis) löst Wegele 141 anm. 1 mit 2. mai, s. 407 mit 26. febr. auf; für ersteres spricht, dass am tage vorher vogt Heinrich v. Plauen, seine beiden söhne und dieselben männer als zeugen erscheinen, wie sie in unserer urk. auftreten. Des königs verfügung aber war jedenfalls schon während seines aufenthalts in dieser gegend, also im nov. 1290 erfolgt. *2390

bestätigt dem vogte Heinrich von Plauen für die ihm und der stad Erfurt geleisteten dienste die regalien und verleiht ihm die zum schlosse Stein (Postenstein südwestl. Altenburg) gehörigen dörfer Pillingsdorf und Rückersdorf. Schmidt UB. der Vögte v. Weida I (Thüring. GQ. N. F. 2), 122 aus einem regist bei Peccenstein Theatr. Saxon. 275. — In dem regist bei Peccenstein, der sich auf Engelhusius beruft, werden die zwei dörfer von der stad Erfurt an Heinrich v. Plauen gegeben und diesem noch ein gnadengeld gewährt. Wie Schmidt l. c. bemerkt, ist in der chronik des Dietrich Engelhus nichts von der sache zu finden, es ist weiter eine solche schenkung der dörfer durch Erfurt nicht glaublich, sondern wol anzunehmen, dass sie durch den könig geschehen sei; schloss Stein lässt sich dann 1329 als eigen der vögte von Plauen nachweisen, von den beiden dörfern ist allerdings nichts bekannt. Immerhin ist eine urkundliche grundlage obiger nachricht wahrscheinlich. *2391

Sentencia regia zu gunsten herzog Albrechts von Sachsen gegen erzbischof und kirche von Magdeburg. Nur erwähnt in der urk. herzog Albrechts von 1291 nov. 29 (Riedel CD. Brandenburg. II 1, 199, Emler Reg. Bohem. 2, 668 f.): der künftige zu wählende könig soll dem herzog beistehen in verfolgung dessen, quicquid inris per sententiam regiam contra archiepiscopum et ecclesiam Magdeburgensem obtinimus. — Rudolfs spruch wird doch wahrscheinlich während seines aufenthalts in Thüringen und Pleissnerland erfolgt sein. Ebenso gehört wol in dieselbe zeit eine andere in derselben nrk. erwähnte angelegenheit: der künftige könig soll den herzog auch sicherstellen betrefis der 800 mark, in quibus apud Thyzmannum lanchravium pro bonis in Oldenburch (Altenburg) ad mandatum quond. domini Rudolphi regis Romanorum fideiussimus. *2392

1290		
		beauftragt den grafen Friedrich von Beichlingen den ältern, königlichen burggrafen in Kyffhausen, (in seinem bezirke) das dem reiche gehörige gut aufzusuchen (investigaremus) und aus den händen der besitzer wieder in die gewalt des reiche zu bringen. Nach urk. des grafen Fr. v. Beichlingen von 1291 febr. 18 im UB. des hist. Vereins f. Niedersachsen 2, 337. *2393
nov. 13		(ap. Urhem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: da dieser zu verschiedenen malen (per diversas litteras) darum gebeten habe den prier Theoderich von Orvieto, päpstlichen zehentcollector noch länger in Deutschland zu belassen, so wolle er diesem ansuchen willfahren, trotzdem er Theoderich gerne an die curie zu genauerer berichterstattung zurückberufen hätte; er gestattet Theoderich noch ein jahr lang nach empfang des entsprechenden an ihn gerichteten schreibens in Deutschland zu bleiben, und ersucht den könig denselben möglichst zu unterstützen. Kaltenbrunner Actenstücke 420. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 3676 reg. — Kaltenbrunner 421 bemerkt, er vermöge nicht anzugeben, was könig Rudolf veranlasst hat die weitere anwesenheit des zehentammlers zu wünschen und führt belege für den an mehreren orten sich äussernden unwillen gegen Theoderich an. Andererseits kennen wir jetzt ein schreiben des Dominicanergenerals Munio aus dem frühjahr 1289, worin er Theoderich dem papste und den cardinälen empfiehlt, da sich derselbe in Deutschland sehr beliebt gemacht habe und geeignet wäre tepefactum cleri et populi in Alemannia suscitare affectum prepter turbationem non incognitam. Finke Dominikanerbrieft 142. Theoderich erscheint am 24. mai und 26. sept. 1290 in Erfurt (Lönig Reichsarch. 18 ^b , 224) und zog dann mit dem könig nach Nürnberg, wo er vom 25. nov. 1290 an bis in den januar 1291 nachzuweisen ist (Reg. Boica 4, 472, 478, Emler Reg. Boh. 2, 656, Kaltenbrunner 421). *2394
— 13		Konrad ritter von Hebutann bekennt, dass er als lehnträger des klostere Raindt von könig Rudolf den gross- und kleinzehnten zu Gerberthshofen zu lehen erhalten habe. Actum ap. Constanciam a. d. 1290, 2. kal. febr., datum vero in Hohentann anno predicto, id. nov., indict. 5. Reuz im Diöcesanarch. f. Schwaben (1891) 8, 2. — Dasselbst noch weitere urk. betreffs dieses zehents, den das kloster als eigentum zu erwerben suchte. *2395
nov.	Nürnberg	Ankunft nach Martini und aufenthalt bis in den december. Bischof Heinrich von Regensburg und pfalzgraf Ludwig kommen hieher. Der könig ertheilt hier auf den unmittelbar am 3. feb. 1290 erfolgten tod berzog Heinrichs von Niederbayern an dessen ältesten sohn Otto die belehnung. Contin. Hermannii Alt. Böhmer Fontes 3, 554. SS. 24, 54. — [Herzog Otto urkundet am 11. nov. noch zu Landsbut, Reg. Boica 4, 470]. a
— 23		Ludwig der älteste sohn des pfalzgrafen Ludwig wird im turnier von einem grafen von Scheklingen erstochen. Contin. Hermannii Alt. SS. 24, 54, Ann. Halesbrun. ib. 48. Der mönch von Fürstefeld, Böhmer Fontes 1, 14 erzählt weitläufig den unglückseligen fall, irrt aber jedenfalls, wenn er einen von Hohenlob als den thäter nennt. Wäre es wie Böhmer darnach annahm, Kraft von Hohenlobe gewesen, so hätte gewiss nicht Rudolf am 3. dec. noch eine urk. für ihn ausgestellt. *b
dec. 3	—	erklärt, dass wenn dem edeln manne Kraft von Hohenlobe die 600 mark wieder zurückgezahlt werden, um welche er die güter zu Heitingsfeld vom reiche zu pfand hat, dieselben an das reich zurückfallen; würde aber nur ein theil jener summe ausgezahlt, dann soll er es mit den einkünften jener güter so halten, wie graf Ludwig von Oettingen und Konrad der jüngere burggraf von Nürnberg es verfügen. Hansselmann Wieder erläuterte u. vertheidigte Landeshoheit der Hohenlobe (1756) Beil. 162. 2396
.		schreibt an papst Nicolaus IV. und bittet ihn den magister Johannes von Hutwiler subdiacon der Constanzer diöcese wegen defectus natalium zu dispensiren. Die littere k. Rudolfs erwähnt im schreiben Nicolaus IV. vom 5. dec. 1290, worin er den bischof von Constanz beauftragt, nach entsprechendem befund jene dispens zu ertheilen. Kaltenbrunner Actenstücke 427. *2397
.		Bex Rudolfus Erfordia venit post Martini in Norinberch; ubi convocatis civitatibus exegit maximum pecuniam, quam post natale Domini accepit. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. Rudolf forderte hier, wie man schliessen darf, von den versammelten boten der städte bedeutende sternen, die theils zu bestreitung der kosten des Erfurter hofes dienten (vgl. n. 2426),

1290	
	theils vielleicht zu landfriedenszwecken. Der könig scheint mit den einzelnen städten abgerundete beiträge vereinbart zu haben, deren vertheilung und aushebung den bürgerchaften selbst überlassen blieb. So ist es erklärlich, dass die städte sich so willig zeigten; Zürich zahlte, wie uns der Colmarer chronist 218 überlieferte, im ganzen 1500 mark, Constanz 1200, Colmar 500 mark. Vgl. Zeumer Deutsche Städtesteuern 127 f. 137 f.; mit nroebst aber bringt Zeumer die in Thüringen und Sachsen im jahre 1290 gezahlte landfriedensteuer, die ja nicht bloss von städten, sondern auch von klöstern gezahlt wurde (vgl. n. 2280 f.) mit der allgemeinen städtesteuer vom december 1290 in unmittelbare verbindung. ^a
dec. 11	Nuremberch Burggraf Friedrich von Nürnberg bestätigt auctoritate seren. domini Rudolff Romanorum regis dem Deutschorden zu Eger den ruhigen hesitz der güter im dorfe Au. Drivok Gesch. v. Eger 318. Mon. Zoller. 2, 201. Gradl Mon. Egrana 1, 155 aus or. im staatsarch. Dresden mit feria secunda post diem b. Nicholay, also dec. 11, nicht dec. 8, wie die herausgeher auflösen. ^a2398
— 13	Ulme bestätigt den ankauf von gütern zu Merklingen seitens des klostere Herrenalh von Heinrich von Höfingen. Or. im staatsarch. Stuttgart. Mono Oberrhein. Zeitschr. 2, 359 aus or. (damals in Karlsruhe). ^a2399
— 13	— bestätigt den verkauf von reichslehenbaren gütern zu Sulmingen bei Laupheim, den der truchsess Walther von Warthausen mit dem nonnenkloster Heggbach (ord. Cist. bei Biberach) abschloss, zu welchem zwecke Walther jene lehen den grafen Hartmann von Brandenburg, Konrad d. ä. und Konrad d. j. von Kirchberg und Otto von Neuenhausen und diese wieder dem könig aufgesandt hatten. Or. im staatsarch. Stuttgart. Giefel in den Württemberg. Vierteljahrshofen 3, 213 reg. — Der verkauf wird erst am 5. jan. 1291 bekrundet, vgl. n. 2405. ^a2400
— 18	Hermann von Bonstetten königlicher hofrichter bekundet, dass auf die frage Heinrichs marschalls von Pappenheim, ob ein eigenmann (eigen man des lñ unde güt sin [Heinrich] eigen ist) sein gut ohne die hand seiner herren versetzen oder verkaufen könne, geurtheilt ward, dies dürfe er nicht thun. Deutsch. Roth v. Schreckenstein im Anz. f. K. d. Vorzeit 12, 154 und Baumaun in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 4, 70 aus or. in Donaueschingen. ^a2401
— 28	(ap. Urbem Veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: dessen anzeige, dass er nach dem tode des königs Ladislaus seinen sohn den herzog Albrecht (de consilio et assensu principum, baronum, nobilium et procerum regni tui) mit Ungarn belehnt babe, sei ihm zugekommen; da aber dieses reich der römischen kirche gehöre, so sende er den bischof Johann von Jesi um ihm hierüber seine willensmeinung mitzutheilen. Literas — respondemus. Dobner Mon. 2, 371. Katona Histor. crit. Hung. 6, 1050. Fejér CD. Hung. 6^a, 84. Theiner Mon. Hung. illustr. 1, 370 aus dem päpstl. register. Weuölz CD. Arpad. 5, 13. — Potthast n. 23510. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 4425 reg. — [Vgl. oben n. 2370. Mit schreiben vom 2. jan. und ganz übereinstimmend noch einmal am 31. jan. 1291 beauftragt der papst den bischof von Jesi, den er wegen der in Ungarn nach dem tode k. Ladislaus entstandenen unordnungen dahin entsendet, vor k. Rudolf und dessen sohn (herzog Albrecht) zu erklären, dass Ungarn der römischen kirche zustehe, und sich gegen dessen occupation durch ven immer zu verwalten. Potthast n. 23515, 23547. — Vgl. dann n. 2415]. ^a2402
.	Die reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau schliessen in folge des ihnen von dem römischen könig Rudolf bei dessen anwesenheit im Pleissnerland ertheilten befehles ein bündnis zu gegenseitigem schutze durch welches sie sich verpflichten, dass während eines interregnums nach könig Rudolfs tode keine von ihnen auf eigene faust etwas unternehmen solle, wie sie dies dem könige seinerzeit gelobt haben; sie treffen ferner bestimmungen für allfällige streitigkeiten unter ihnen. Cum inter alia — reliquarum. Herzog Chronik von Zwickau 2, 871. Ermisch CD. Saxoniae regiae II 6, 2 aus or. im ratsarch. Zwickau. Undatirt; wie Ermisch l. c. bemerkt muss dies bündniss bald nach der anwesenheit k. Rudolfs im Pleissnerland fallen, kann also wol zu ende 1290 gesetzt werden. ^a2403
.	gibt denen von Hus für 200 mark zu burglehen die dörfer Ribensheim und Habchonsheim mit allem recht, doch ohne den zoll. Nach dem Habsb. Urbar ed. Maag 1, 45, welches, 1303 geschrieben, sagt, dass dies burglehen »wol uf 13 iar gestanden« ist, also 1290 vergeben wurde. ^a2404

1290		
		Bischof Jacob von Vordnn gelangt »cum Rudolff imperatoris venia anno 1290« in den besitz seines hithums, ab ipso (Rudolf) investituris anno eodem donatus est. Gallia christ. 13 ^a , 1217. Die nachricht, ohne heleg gebracht, geht doch wol auf eine urkundliche grundlage zurück. *a
		Anno 1290 aedificata est et absoluta cappella sancti Nicolai in foro (in Frankfurt) per Rudolphum imperatorem de Habsburg. Johannes Latomus Acta, Böhmer Fontes 4, 406. — Wie daselbst vorrede XLIX hemerkt ist, beruhen diese seit dem ende des 13. jahrh. in dem werke des Johannes Latomus (decan am Bartholomaeusstift in Frankfurt, gest. 1598) auftretenden Frankfurter localnotizen jedenfalls auf älteren und verlässlichen quellen. *b
1291		
jan. 5	Ulme	Walter truchsess von Warthausen verkauft mit einwilligung seiner anmittelbaren lehensherren der grafen Hartmann von Brandenburg, Konrad d. ä. und Konrad d. j. von Kirchberg und Otto von Nenenhanssen (und des königs. vgl. n. 2400) reichslehenbare güter zu Sulmingen um 120 mark an das kloster Hegghach. Zeugen: herzog Konrad v. Teck, graf Ulrich v. Berge, die ritter Heinrich v. Freiberg, H. Walter v. Ramschwag, Andreas v. Lanquat, Walter v. Mungoltingen und Ulrich v. Tanne; Ber. genannt Kaphing. Giefel in den Württemberg. Vierteljahrshäften 3, 213 reg. aus or. im gräfl. Waldbott-Raffenheimischen archiv zu Buxheim bei Memmingen. — Am selben tag und ort urkunden die genannten lehensherren in entsprechendem sinne. *2405
— 9	—	gestattet Heinrich genannt Wise und Konrad dessen bruder rittern von Sachsenhansen, täglich einen wagen holz zu ihrem gebrauch an dem reichswald Dreieich heimfahren zu lassen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 256. 2406
— 9	—	befiehlt den harrgrafen und den burgmannen in Friedberg es zu hindern, dass in der almende des dorfes Mörlle fernerhin novalfelder gemacht werden. Mader Nachrichten 1, 71. Böhmer Acta 364 aus or. in Darmstadt. 2407
— 9	—	verbietet allen welt- und ordensgeistlichen fernerhin irgendwelche grundstücke bei Odernheim zu kaufen, und verordnet, dass wenn dergleichen ankäufe stattgefunden haben sollten seit die stadt Odernheim an ihn und das reich gekommen ist, die käufer alle an den grundstücken ruhenden dienste und abgaben zu leisten schuldig seien: nam res cum onere suo transit. In cuius rei testimonium hanc . . ordinationem, statutum et preceptum nostri sigilli munimine iussimus ex regia scientia roborari. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Böhmer Acta 364 aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. 2408
— 10	—	(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die nach dem tode des hschofs Heinrich von Utrecht erfolgte wahl des domherren Johann von Nassan und dessen schliessliche resignation, theilt mit, dass er den Trierer archidiacon Johann von Sirk zum bischof von Utrecht ernannt habe und ersucht den könig, demselben die regalien zu verleihen und seine unterstützung zu gewähren. Kaltenbrunner Actenstücke 431. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 4006 reg. — Vgl. die bemerkungen von Kaltenbrunner 433. *2409
— 23	—	(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die nach dem tode hschof Brunos von Brixen (24. aug. 1288) erfolgten wahlvorgänge in Brixen, welche zur reservation der provisio durch den päpstlichen stuhl führten, theilt mit, dass er den Brixener decan Heinrich zum bischof ernannt habe und ersucht den könig demselben seine unterstützung zu gewähren und den herzog Meinhard von Kärnten sowie den grafen Albert von Görz, welche besitzungen der Brixener kirche besetzt halten, zu vermögen, diese sammt dem daraus gewonnenen nutzen dem bischof wieder zu erstatten. Kaltenbrunner Actenstücke 436. Langlois n. 4034 reg. — Heinrich war am 8. dec. 1290 zum bischof von Brixen ernannt worden; der papst schrieb in entsprechend ähnlicher weise an den herzog Meinhard und herzog Albrecht von Oesterreich, sowie an den grafen Albert von Görz, Kaltenbrunner 433 ff., vgl. daselbst 437 die bemerkungen. *2410
— 25	Constancie	genehmigt dass meisterin und convent des klostere Münsterlingen (ord. Ang. bei Constanz) sich und ihr kloster von der bisher dem edeln manne Ulrich von der alten Klingen und dessen söhnen zngestandenem vogtei losgekauft haben. Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 736. — [Dies war am 22. jan. 1288 geschehen, vgl. Kopp 708]. 2411

1291		
jan. 29	Constantie	bestätigt dem bischof Bonifaz von Parenzo in Istrien auf dessen vor ihn gebrachte bitte ex certa sciencia eine eingerückte urk. des markgrafen Bertold von Andechs-Meranien d. d. 1194 nov. 14 (oder 15) Parenzo über einen ausgleich zwischen bischof und stadt von Parenzo und die verpflichtungen der bürger gegen den bischof, und verordnet, dass niemand der irgend etwas vom bischöflichen territorium inne hat, dies veräußern darf. Zeugen: bischof Rudolf v. Constanz, abt Konrad v. St. Gallen, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen und Rudolf v. Montfort; Hartmann v. Baldeck. Ughelli Italia sacra 5, 408. (Kandler) Codice dipl. Istriano sub dato, aus dem hansarch. der marchese Polosini. 2412
— 29	—	belehnt den grafen Ludwig von Oettingen mit dem schlosse Stein, nachdem ritter Walther von Popingen dem es zu eigen gehörte, es freiwillig und ex certa sciencia dem könig als lehen aufgegeben hatte. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 479 reg. 2413
— 31	—	genehmigt die errichtung einer mühle durch Heinrich subcastro von Constanz auf einem dem St. Petersaltar der Constanzer kirche gehörigen grund zu Emishofen bei Constanz. Oberhein. Zeitschr. 11, 432 aus er. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in derselben Zeitschr. N. F. 1, 77. *2414
— 31	—	(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: ermahnt ihn dass er das königreich Ungarn nicht zum praepjudiz des apostolischen stuhles, welchem Ungarn von altersher zugehört, occupiren möge. Licet fili — attollamus. Raynald Ann. 1291 § 48. Dobner Mon. 2, 371. Katona Hist. crit. Hung. 6, 1050. Fejér CD. Hung. 6*, 84. Theiner Mon. Hung. illustr. 1, 372. — Potthast n. 23543. Langlois Reg. de Nicolas IV. p. 644 n. 4425 reg. — In ähnlicher weise erging ein schreiben an herzog Albrecht von Oesterreich und an den bischof von Jesi selbst der auftrag, vor den grossen Ungarns das anrecht der kirche auf dieses reich zu erklären. Potthast n. 23542, 44, vgl. dazu n. 23545, 46. Vgl. oben n. 2402. 2415
		schreibt dem könig Wenzel von Böhmen, er habe mit betrübniss dessen brief empfangen, in dem jener sich über unbilden und beschwerden von seite herzog Albrechts von Oesterreich beklagt, bittet Wenzel dringend, er möge sich beruhigen, zu verwandtschaftlich freundlicher schlichtung der zwistigkeiten eine zusammenkunft (colloquium) mit Albrecht ins ange fassen und diesem ort und zeit bestimmen; Albrecht werde auf seinen befehl dahin kommen und er selbst (k. Rudolf) wolle gesandte dazn abordnen, damit nm so eher eine verständigung herbeigeführt werde. Gelänge dies nicht, so möge Wenzel doch bis zu seiner (Rudolfs) ankunft in Oesterreich, die bald (in brevi) erfolgen wird, gegen seinen sohn sich entgegenkommend zeigen, wie dieser ihm gegenüber thun wird, dann werde er durch sein persönliches eingreifen den zwist in einen festen freundschaftshund verwandeln. Plena querimonia — corrumpeundum. Nnr als form. erhalten: im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 21 = Emler Reg. Bohem. 2, 657 zn 1291. — Wie in Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 157 f. gezeigt ist, gehört dieses schreiben in die ersten monate von 1291; daselbst ist auch die bedeutung des schreibens erörtert; die absicht k. Rudolfs nach Oesterreich zu kommen, wurde durch den zug nach Burgund vereitelt. Es scheint, dass anfangs febr. 1291 herzog Albrecht bei seinem vater in Constanz war (vgl. n. 2418), vielleicht eben wegen dieses zwistes mit Wenzel. Die geplante zusammenkunft hat auch stattgefunden, zu Znaim, nach den Königsaller Geschichtsqu. 119, deren bericht durch nnsr schreiben in der hauptthat-sache einen halt bekommt. Das kann gegen ende april gewesen sein. Die besprechung hatte keinen erfolg, auch hierin wird der Königsaller chronist glaubwürdig sein, nur nicht in der motivirung, vgl. Mitth. I. c. 158 ff. *2416
febr. 4	—	beurkundet dass er dem grafen Rudolf von Montfort von den 5560 mark silber, nm die er von jenem das gut vor der Bregenzer Klause gekauft, 4706 mark gezahlt habe, verspricht die ausständigen 854 mark auf nächsten Martinstag zu zahlen und stellt als hürgen Rudolf grafen v. Werdenberg, Diethalm, Ulrich und Rudolf v. Guttingen, H. v. Tranchburg, Rudolf v. Sulzberg, H. v. Hattenberg, Ber. v. Ehersberg, den alten v. Ramschwag, Walther und Kuno dessen söhne und eine reihe andrer schwäbischer herren, mit näheren bestimmungen über bürger-schaftsleistung und einlager. Mitbesiegelt von Rudolf v. Montfort und Hugo seinem sohne. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien, mit 1291 sonntag nach lichtmesse. Lichnowsky 1, Reg.

1291		
febr. 5	Constantie	135 u. 1113 reg. Vauesa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 130 aus or. — [Wie Vauesa 86 ann. 2 bemerkt, ist die urk. nicht in der königlichen kanzlei geschrieben]. 2417 beurkundet dass die ansprache, welche ihm und seinen söhnen gegen grafen Heinrich von Veringen und dessen brüder Wolfrad und Manegold wegen der grafenschaft Veringen zugestanden, dergestalt beigelegt worden sei, dass graf Heinrich und dessen brüder die grafschaft in seine (des kónigs) hände für seine söhne resignirten und darauf sowie auf den ort Altenveringen, eigentum des grafen von Württemberg, verzichteten und die güter und leute diesseits (citra) der Donau welche sie mit dem kónig und seinen söhnen gemeinsam besessen und die er ihnen jetzt abgekauft, in die hand des abts von Reichenau abgaben, welcher damit des kónigs söhne belehnte. Dagegen sollen die städte Riedlingen und Gamertingen dem grafschaftsgericht nicht unterworfen sein, bei ihrem alten erbrecht bleiben und ihre bürger nur den grafen von Veringen zu diensten verpflichtet sein, wenn diese daselbst weilen; auch soll auf den neugekauften gütern keine stadt (civitas) erbaut werden und die grafen sollen aller ansprachen seitens der bürger von Mengen und Veringen wegen schulden, brand und raub enthoben, auch graf Heinrich aus der auf der bürger klage ausgesprochenen reichsacht gethan sein. Mitbesiegelt von herzog Albrecht v. Oesterreich. Lichnowsky 1, Reg. 173 vollst. aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. Maag Habsb. Urbar 1, 394 ff. 2418
— 10	—	bestätigt dem bischof Bonifaz von Pareuzzo ein ihm vorgelegtes, vorgelesenes (viso extenso et prelecto) und eingerücktes privileg Ottos II. d. d. Verona juni 983 (DO. II n. 301, Stumpf n. 848 besitzbestätigung und immunität), nebst allen andern von seinen vorgängern diesem bisthum gegebenen privilegien, bestätigt und verleiht der kirche von Pareuzzo neuerdings das castell Orsara, erklärt alle entfremdungen von kirchengut für nugdlig und setzt eine pöu von 100 pfund gold, halb der kirche, halb dem fiscus zu zahlen. Zeugen: bischof Rudolf v. Constanz, abt Konrad v. St. Gallen, fürsten; graf Eberhard v. Katzenellenbogen (Ebertus de Barabicha druck, vgl. aber n. 2412). Rosetti L'archeografo Triestino (1837) 4, 394 aus liber I iurium eccl. Parent. im bischof. archiv Pareuzzo. 2419
— 11	—	(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an kónig Rudolf: schreibt über die nach dem tode erzbischof Rudolfs von Salzburg erfolgte pestulirung des Passauer domherrn Stefan, sohnes herzogs Heinrich von Baiern, durch das Salzburger domecapitel, welcher er nicht folge geben konnte, theilt mit, dass er Konrad den bisherigen bischof von Lavant zum erzbischof von Salzburg ernannt habe, und ersucht den kónig demselben seine unterstützung zu wabrung der erzbischoflichen rechte zu gewähren. Kaltenbrunner Actenstücke 437. Lauglois n. 4230 reg. — Aehnlich schrieb der papst am selben tage an den grafen Albert von Görz, den pfalzgrafen Ladwig herzog von Baiern, die herzoge Albrecht von Oesterreich und Meinhard von Kärnten. Kaltenbrunner 439, vgl. die bemerkungen das. 440 f. *2420
febr.	Winterthure	Rex et regina conveniunt Winterthure ante kathedram Petri (febr. 22), noch vor dem 16. febr., vgl. n. 2421. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. a
—	Baden	Deinde iverunt versus Baden. Ibid. b
febr. 16	—	erklärt, dass das in einer voranstehenden urkunde des abtes Konrad v. St. Gallen d. d. St. Gallen 31. januar 1291 enthaltene von ihm im namen seiner söhne rechtmässig vollzogen und zum zeugniss dessen dem abte die mit dem königlichen siegel versehene urkunde übergeben ward. In dieser urk. erklärt abt Konrad auch ausführlicher erzählung der früheren begebenheiten, dass kónig Rudolf im namen seiner söhne ihn 400 mark als den restbetrag der kaufsumme für Grünlingen (castrum seu oppidum) gezahlt und er hiu wider den herzogen Albrecht und Rudolf Grünlingen burg und vogtei mit den höfen Mönch-Altorf und Dürnten neuerdings zu lehen übertragen habe. Bischof Rudolf von Constanz siegelt die urk., abt Konrad, propst Berthold und neun mōuche von St. Gallen lassen ihre zustimmung durch den notar Otto darunterschreiben »cum scribendi pericia curavimus«. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 264 aus or. im staatsarch. Zürich; die erklärang k. Rudolfs ist vom selben schreiber mit anderer tinte hinzugefügt; das or. trägt nur das siegel des kónigs, ein anderes war nie daran gehangen. — Vgl. dazu die bemerkungen von Meyer v. Knonau bei Kuchmeister 229 ann. 400 und oben u. 1864. *2421

1291		
febr. 19	in Baden	schreibt den leuten in Schwiz welche freien standes sind, dass ihnen ferner kein unfreier (servilis conditionis) zum richter bestellt werden solle, weil ihm dies unpassend scheine. Goldast Collectio Constit. 1, 314. Herrgott Gen. 3, 548. Kopp Urkunden 1, 29. MG. LL. 2, 457. Hisely in Mem. et docum. de la Suisse Rom. 2, 411. Hagen Die Politik der K. Rudolf u. Albrecht u. d. Entstehung d. Eidgenossenschaft 47. Wartmann im Arch. f. Schweiz. Gesch. 13, 130 aus or. in Schwiz. — [Dass gleichlautende urkunden auch für Uri und Unterwalden ergiengen, ist unrichtig, vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 336 ann. 1, Wartmann l. c. 133, Huher Waldstätte 64 f., daher entfällt Böhmers n. 1092 ganz]. 2422
— 19	—	Rath und bürger von Zürich bekunden, dass sie auf gebot und geheiss des römischen künigs Rudolf aus gutem und freiem willen gelobt und dem edlen herren meister Heinrich v. Klingenberg des römischen künigs oberstem schreiber, den grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Oettingen, herrn Konrad v. Windsherg dem ältern und den Erfurter bürgern, nämlich den herren Heinrich dem vitzhum, Walther dem Kerlinger, Konrad von Hersfeld, Tile Hatermann, Albrecht v. Frankenhausen, Dietrich Franke, Heinrich v. Enggersleben, Heinrich Assnud und Johann von Ache geschworen haben, den genannten bürgern von Erfurt am 29. april (an dem suntage zussender osterwuchen die nu nechste chunt) zu Mainz tausend mark silber Erfurter gewichts auszubezahlen, unter stellung genannter bürger von Zürich als bürgen und näherer angahe der zahlungsbedingungen. Or. im staatsarchiv Zürich. Gerbert Cod. ep. 253 — Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 279 reg. — Am schlusse, nach der datirung folgt eine kurze bestätigung der Erfurter über die erfolgte bezahlung der 1000 mark und über die zahlung von sechs mark an Hartmann von Hallwil (oh denn nicht etwa richtiger Haldeck, vgl. n. 2427). 2423
— 20	—	bestätigt den verkant der vogtei und andrer rechte in den dürfen Oberalpfen, Hünerebach und Finsterloch durch den ritter Hugo von Tiefenstein an das kloster St. Blasien im Schwarzwald. Herrgott Geneal. 3, 545 — Oberhein. Zeitschr. 6, 241 reg. Weech in Oberhein. Zeitschr. N. F. 1, 77 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 2424
— 20	—	bestätigt die eingerückte verordnung des propstes Gerhard (zu St. Servatius) in Maastricht d. d. Paris 3. jan. 1291, wonach in übereinstimmung mit dem capitel nach erledigung eines canonicats dessen fruchte von einem jahr für die erhaltung und ausschmückung der kirche (nuptote cappellam imperii speciale) und ihrer gefässe und gewänder verwendet werden sollen. Winkelmann Acta 2, 143 aus drei copien im cartul. von St. Servatius in Paris durch Waitz. 2425
— 21	—	befreit die bürger von Zürich, weil sie es übernommen haben tausend mark für ihn an die bürger in Erfurt zu zahlen (vgl. n. 2423), auf weitere zwei jahre vom termin der letzten befreiung an von aller reichsstener (stura seu precaria), ausgenommen vom dienste den sie gleich andern städten zu leisten hätten, wenn er zur kaiserlichen krönung führe. Gerbert Cod. ep. 254. UB. v. Zürich Probobogen 12 aus or. im staatsarch. Zürich. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 279 reg. (nach Gerbert). — Also war selbst damals noch der gedanke an eine Romfahrt nicht aufgegehen! — [Die letzte befreiung gieng bis ostern 1292, vgl. oben n. 2194 vom 28. sept. 1288; wenn nun hier die 1000 mark gleich der steuer für zwei jahre gesetzt werden, so muss zu der gewöhnlichen reichsstener Zürichs von 200 mark jährlich noch eine beträchtliche ausserordentliche leistung dazu genommen werden, die als hofsteuer bezeichnet werden kann. Vgl. Zeumer Städtesteuern 127. UB. v. Zürich Probobogen l. c. — Nach den Ann. Colmar. SS. 17, 218 hätten die Züricher dem künig um diese zeit gar 1500 mark gegeben, vgl. auch n. 2397^a]. 2426
—	—	erklärt die bürger von Zürich frei von aller verpflichtung, wenn sie die an die bürger von Erfurt zu zahlenden tausend mark dem Hartmann von Baldeck in Basel bezahlt haben werden, und nimmt von da an alle gefahr auf sich. Or. im staatsarch. Zürich. Gerbert Cod. ep. 254. — [Ohne tagesdatum, nach dem anstellort aber zweifellos hieher gehörig, vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 467. — Die zahlung erfolgte am 20. mai 1291 zu Mainz durch Züricher bürger an solche von Erfurt, bezeugt durch Humbert de Ariete bürger von Mainz, Gerbert 254]. 2427
— 23	—	heurkundet genehmigend folgende vor seinem hofrichter auf geschehene anfragen ergangene rechtssprüche: 1) dass ein landesherr alimenden (communantes) verpachten könne

1291			wenn dies so von alters herkommen ist; 2) dass die leute eines dorfs eine anstossende almende sich nicht aneignen dürfen ohne erlanbniss des landesherrn; 3) dass der landesherr almuenden welche ohne seine erlaubniss occupirt worden zurücknehmen und die occupatoren nach landesbranch strafen dürfe. Zeugen: die bischöfe v. Constanz und Lausanne, der abt von St. Gallen, die grafen E. v. Katzenellenbogen, v. Pfirt und v. Oettingen. Nyhoff Gedenkw. 1, 36 — MG. LL. 2, 457. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 anm. 2 textberichtigungen nach dem or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Bischof Wilhelm v. Lausanne vidimit am 26. febr. 1291 zu Wettingen die urkunde der Berner vom 14. mai 1289, vgl. n. 2228 ^a , Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 410 anm. 2]. 2428
	Rinvelden	(Radolphus rex) tunc reliquit reginam Rinvelden, ubi regalia regni servata sunt. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. 2430	
märz 1	Basilee	gestattet den Antonitern zu (Rossdorf) bei Frankfurt sich wöchentlich mit drei wagen brennholz aus dem reichswald Dreieich zu versehen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 248. Reimer Hess. UB. II 1, 515 aus or. im staatsarch. Wiesbaden; [mit ind. 4. a. d. 1290, reg. 18, doch ist das jahr 1290 sicher nur ein versehen]. 2429	
— 3	—	Hermann von Bonstetten, hofrichter könig Rudolfs, bekundet, dass auf die frage zweier vor ihn gekommener chorherrn von Solothurn, ob die leute ihres stiftes für jemand andern als dasselbe pfandbar seien, von den besitzenden rittern das urtheil ergienge, die stiftsleute seien nur für das stift pfandbar, wenn sie aber in einer feldhe jemand sabbaden gethan, so mag sie der beschädigte mit recht ansprechen. Deutsch. Girard Nobiliaire Suisse 2, 264. Solothurn. Wochenbl. 1811 s. 356. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 144, der nach dem or. im staatsarch. Solothurn eine beschreibung des siegels gibt. 2430	
— 7	—	gestattet dem grafen Dietrich von Cleve, seinem consiliarius und affinis, seiner ebelichen fran Margaretha vierhundert mark jährlicher einkünfte auf den zoll zu Biberich den der graf vom reich zu lehen hat, anzuweisen. Or. war 1832 in Berlin. Lacomblet Niederrhein UB. 2, 539 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 2431	
— 12	Columbarie	Gregorii venit rex Rudolfus Columbariam. Dominus de Girsperg gravibus conditionibus a captivitate liberatur (etwas später nochmals: principales domini de Girsperg a captivitate liberantur, castrum totaliter devastatur). Ann. Colmar. SS. 17, 218. — Vgl. wegen Giersperg oben n. 2251 ^a . 2432	
— 22	—	schlichtet gemeinschaftlich mit bischof Konrad von Strassburg die misshellungen zwischen Anselm von Rapoltstein, dessen bruder und bruderssohn auf der einen, und Berta (von Rapoltstein) gräfin von Wörth und ihren kindern auf der andern seite, um die nachfolge in eigen und erbe (wol des verstorbenen grafen Siegfried von Wörth im Elsass). Deutsch. Senckenberg Rare Schriften 4, 236. Schöpfung Als. dipl. 2, 46. Albrecht Rapoltstein. UB. 1, 141 aus copien und den drucken. — [Vgl. zur fassung Vanca Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80, zur sache oben n. 2112 ^a]. 2432	
— 23	—	Turicensis 1500, Constantiensis 1200, Columbariensis 500 marcas regi Rudolfo dederunt. Columbariensis preter bec 1800 libras expenderunt pro cibariis et serviciis dominorum. Ann. Colmar. SS. 17, 218. — Vgl. oben n. 2397 ^a . 2433	
— 23	Argentine	beauftragt den decan und das capitul von St. Victor in Mainz, das durch den tod des Johann von Ulversheim erledigte burglehen in Oppenheim dem sohne desselben zu übertragen (conferatis). Franck Gesch. v. Oppenheim 263. Böhmer Acta 365 aus or. in Darmstadt. 2433	
— 26	—	gestattet ex certa sciencia den hürgern von Colmar das ihrer stadt als gemeindegut gehörige zum theil noch öde Bied unter die herechtigten bürger nach ordnung und billigkeit, nötigenfalls unter anlage von pensiones zu vertheilen. Schöpfung Als. dipl. 2, 47. 2434	
— 31	—	genehmigt den verkauf eines fischteichs und anderer güter bei Wimpfen seitens des ritters Heinrich von Herbortsheim an die canoniker zu Wimpfen. „Abschriftlich in meinem besitz.“ Böhmer. Scriba im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 21 reg. (irrig zu 1281). Böhmer Acta 365 aus copie saec. 14 in Darmstadt. — Vgl. n. 1409. 2435	
apr. 2	—	gewährt dem nonnenkloster zu Laufen am Nockar seinen schutz für dessen neu orrichtete mühle. [Notiz des früheren archivars Scheffler im ausschuss an eine copie der urk. Adolfs von 2435	

1291			
		1295 mai 23 für dasselbe kloster und dessen mühle, im staatsarch. Stuttgart]. Mitgetheilt von Pfaff. 2436	
apr. 5	Spire	Deinde (Rudolfus) versus Spiram venit post octavam annunciationis s. Marie die 5. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. — Hoftag, vgl. n. 2437. *a	
— 8	—	(uf dem hore) erneuert mit der fürsten, der landberren und der städte eid den von ihm zu Würzburg am 24. märz 1287 gesetzten landfriede von den nächsten osten über sechs jahre zu halten. Dese satzung und dirre brief (eben vom 24. märz 1287) wart gelesen und der lautfride wart erwüwet etc. Deutsch. Or. im staatsarch. Speier nach mittl. Herzberg-Fränkels. Lebmann Speir. Cbrenik 555 = MG. LL. 2, 456. 2437	
— 9	—	verbietet dass man sich über besitzungen des von ihm in besondern schutz genommenen klostere Neuburg (ord. Cist. bei Hagenau) vegteirrechte anmasse, besonders nicht über alte güter desselben, da ex sententia principum atque iuris in antiquis bonis Cysterciensiis ordiuis nemo sihi advocacie ius vel nomen nec deheat nec valeat . . . viudicare; folgt die aufzählung dieser besitzungen. Aus or. im bezirksarch. Strassburg (woher schon Böhmer durch Baumgartner) durch Herzberg-Fränkels. 2438	
—	—	Vor den könig nach Speier kommt Heinrich von Heilbronn landvogt zu Wimpfen mit den bürgern von Wimpfen; der könig spricht das eigentum eines waldes und eines stockachs, das die Wimpfener reuten wollten, für das reich an, setzt aber auf bitte des landvogts die ritter Diether den alten von Helmstadt und Morhart von Berwangen, Friedrich den freien von Bonfeld, Phafen Gollen von Barga, Brandelin von Büchelbach, Heinrich von Jagstfeld und Heinrich den Hurnfurter von Bonfeld als geschworene kundschafter zu entscheidung der sache. Nach urk. des genannten landvogts vom 27. nov. 1291, wonach diese kundschafter vor ihm zu Wimpfen einhellig sagten, dass wald und stockach den bürgern angehöre und ihre almeide gewesen sei von alters her. Baur Hess, Urkunden 1, 142 aus dem deutschen or. in Darmstadt (dreieckiges siegel mit rechtsgewandtem adler). — Es kann keinem zweifel unterliegen, dass dies in den letzten aufenthalt Rudolfs zu Speier zu anfang april 1291 gehört. 2439	
— 13	Selse	(in oppido) verleiht den bürgern von Landau alle freiheiten und rechte, deren sich die bürger von Hagenau erfreuen. Lönig Reichsarchiv 13, 1282. Gengler Deutsche Stadtrechte 230 unvollst. — Ausstellort Selz nordöstl. Hagenau. 2440	
— 21	Basilee	bestätigt die schenkung, welche Ulrich und Marquard von Scellenberg der kirche von Augsburg mit folgenden gütern gemacht haben: burg und stadt (oppidum) Kelmünz, patronatrecht daselbst und in Kettshausen (Ketrichesbusen) nebst zugehörigen am fluss Iller, güter in Güz mit dem patronatrecht daselbst und in Adolsrieth, die vogtei über güter und leute der kloster St. Ulrich in Augsburg, St. Mang in Füssen, St. Georg in Isny, dann die gemeinden (universitates) mit den patronatrechten in Rettenberg, Akams und Agathzell, güter und leute circa fluvium Ilr constitutos versus Augstam. Or. im reichsarch. München. Braun Cod. Aug. bs. bei herrn von Kaiser in Augsburg. Vgl. Mon. Boica 33, 208 note und n. 2459. — [Von den genannten orten liegen die ersterwähnten nördl. und nordöstl. Memmingen, Rettenberg usw. bei Immenstadt im Allgäu]. 2441	
— 22	—	Ostern. — Ueber die ursachen welche den könig bestimmt haben mögen sich so bald von dem Mittelrhein wieder nach dem Oberrhein und Burgund, obgleich nur auf kurze zeit, zu begeben, vgl. n. 2443 ^a . a	
— 24	—	beurkundet dass er im namen und anstatt seines erstgebornen herzogs Albrecht von Oesterreich und seines enkels des sohnes herzogs Rudolfs (also des Johann Parrieda) von abt und convent des klostere Murbach deren hof, stadt und güter zu Luzern mit genannten ausnahmen gekauft habe gegen auszahlung von 2000 mark silber und überlassung fünf genannter höfe und dörfer im Elsass. Schöpflin Als. dipl. 2, 48 in deutscher übersetzung = Gatrio Die Abtei Murbach (1895) 1, 361. — [Diese für die erweiterung des babsburgischen machthereiches sehr bedeutsame angelegenheit ist eingehend dargestellt von Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 185 ff., vgl. Segesser Rechtsgesch. v. Luzern 1, 106 ff., Maag Habsh. Urbar 1, 215 f., auch unten n. 2452. Nicht lange vorher hatte Rudolf burg und herrschaft Rothenburg an der Reuss gekauft, Kopp 186, Maag 1, 216]. 2442	

1291		
apr. 24	Basilee	bestätigt den bürgern (consulibus et civibus) von Thengen-Hinterburg (Thengen-Dorf bei Thengen nördl. Schaffhausen) den bisher üblichen markt und gewährt ihnen dieselben freiheiten, welche die bürger von Diessenhofen geniessen. Roth v. Schreckenstein Gesch. d. Commende Mainau 309. und in Oberhein. Zeitschr. 25, 26 aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. auch Weech in ders. Zeitschr. N. F. 1, 77. *2443
	Cudrefin	Zusammenkunft mit dem könig Karl II. von Sicilien (d. h. Neapel) in septimana post octavam pasche (also zwischen 29. april und 6. mai) zu Cudrefin am Neuenburger see, nach den rechenbüchern (computus) der grafen von Savoyen. „So von Kopp mir mitgetheilt in seinem schreiben d. d. Lucern 21. weinmonat (d. h. oct.) 1847“. Bühmer. Vgl. Cihario Storia di Savoia 2, 218, Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 463 ff. und die merkwürdige stelle der Ann. Colmar. SS. 17, 218: Maritus filie Rudolphi regis mandavit regi Rudolfo, ut quam statim veniret ad eum Lausannum et ut indicet dominis curiam Burgundie in Frankenfurt. Quod factum est. Deinde vocatur rex Rodolfus ex Frankfurt ad Lausannum ut perficiat negotia domini pape. [Ganz irrig ist natürlich hieran das von der curia Burgundie zu Frankfurt gesagt, wol eine verwechselung, da ja im mai allerdings ein hofstag zu Frankfurt stattfand und mau andererseits recht von wol einer curia Burgundie zu Murten sprechen kann (vgl. n. 2445 ff.). Irrig ist auch das maritus filie Rudolphi, denn nicht Karl Martell, sondern sein vater könig Karl II. von Sicilien traf mit Rudolf zusammen. — Die zeit der zusammenkunft lässt sich wol euger auf den 29. und 30. april bestimmen, da am 1. mai Rudolf schon wieder in Murten ist. Als zweck der begegnung vermutete Kopp verhandlungen über die huldigung wegen der Provence oder über Ungarn; Bussan in Wiener SB. 88, 695 meinte, da die Colm. nachricht sagt, Rudolf kam ut perficiat negotia domini pape, ob denn hier nicht noch einmal jene pläne wegen änderung des deutschen wahrlichs aufgenommen wurden, wobei von papst Nicolaus IV. wieder wie von seinem namensvorgänger das Arelat für die Anjou bestimmt gewesen wäre und Rudolf die nachfolge seines sohnes zu erreichen hoffte. Allein an solche pläne ist wol nicht zu denken. Die curie hatte damals ganz andere negotia, die ihr am herzen lagen. Aufs engste liirt mit Karl von Neapel war ihr der kampf gegen Jacob von Sicilien die nächstliegende hauptsache. Durch den sonderfriede mit Alfons von Aragonien, von dessen abschluss Karl eben herkam, war Sicilien momentan isolirt (vgl. Schiff Studien z. Gesch. P. Nikolaus IV. s. 46 ff.) und nur eine frage konnte Karl nud der curie jetzt unangenehm werden und sie im kampf gegen Sicilien hindern, die erbfolge in Ungarn. Wenn Rudolf und sein sohn Albrecht erstlich ihre ansprüche auf Ungarn verfolgten, so konnte das für die bemühungen Karls und seiner gemalin Maria in Ungarn (vgl. Huber im Oesterr. Arch. 65, 220 f.) ein schweres hinderniss, eine bedenkliche ablenkung ihrer kräfte werden. So scheint doch das wahrscheinlichste, dass Karl und der papst durch eine persönliche besprechung des ersteren mit Rudolf dessen nachgiebigkeit in der ungarischen thronfolgefrage zu erreichen strebten. — Rudolf hat seinen aufenthalt in diesen gegenden dann allerdings auch benützt, um neuerdings seine anhänger und kräfte gegen Savoyen zu sammeln und zu stärken, vgl. n. 2449 f.]. a
		Dum rex Rodolfus esset profecturus ad principem maritum filie suae, comes Sabaudie insidias fecit regi, quem interimere volebat. Ann. Colm. SS. 17, 218. — Ist dies letzte auch übertriebenes gerücht, so ist doch sicher, dass graf Amadeus von Savoyen wegen der bevorstehenden zusammenkunft der könige von Deutschland und Sicilien ernste befürchtungen hegte, kriegerische vorsichtsmassregeln in Genf und Chillon treffen liess, nach Cudrefin und selbst in die deutschen gegenden vertraute und später sandte um zu erfahren was vorgien. Es hiess, könig Rudolf wolle in die Waadt und ius gebiet von Gex kommen, der savoische castellan von Chillon und landvogt von Genf hielt darum in der zweiten maiwoche mit herren aus der Waadt eine beratung zu Vevay. Uebrigens sandte der graf von Savoyen an Rudolf doch auch eigene boten. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 464 f. aus den rechnungen des genannten castellans, und die folgenden urkunden n. 2445 ff. *b
		schreibt dem erzbischof (Siegfried) von Köln, dass er, gedrückt von der last des alters die regierung nicht mehr gehörig führen könne und deshalb die krone niederzulegen und durch die wahl der fürsten auf seinen sohn zu übertragen wünsche, und bittet den erzbischof mit den andern kurfürsten der wahl seines sohnes zuzustimmen, was ihm dieser seinerzeit lohnen

1291

- werde. Vestram scimus — fidelis. Böhmer Acta 365 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung*, vgl. n. 1766. Schon Bosson in Wiener SB. 88, 694 anm. 3 zweifelte an der authenticität des briefes, wegen des ausdrucks imperialis diadema, doch liesse sich gerade eine solche ungenauigkeit vielfach helegen; allein ausser dem charakter der ganzen sammlung in der es steht, weist gerade dieses schreiben eine menge von wirklichen ungehörigkeiten auf. Sachlich stimmt es allerdings zur situation vor dem hoftag von Frankfurt im mai 1291, vgl. unten n. 2453^b; es zeigt sich auch hier die kenntniss des dictators von den ereignissen jener zeit, und lässt wol soviel schliessen, dass zum mindesten gerüchte im reiche umliefen, könig Rudolf wolle die krone niederlegen, um die wahl seines sohnes zu ermöglichen. *2444
- mai 1 in Moreto beurkundet den vor ihm ergangenen (per sententiam consensu principum, haronum, nobilium legitime approbatam) rechtspruch: dass die übertragung der reichslehen zu Rougemont (in Monte Ruheo) durch den grafen Otto von Burgund an dessen bruder Hugo nichtig sei, weil graf Otto diese hurg früher seiner gemalin Mechtild als wittum angewiesen hatte; er will, dass graf Otto und seine gemalin und Johann von Rougemont, der jenes lehen von Otto empfangen soll, es fortan ungestört besitzen. Abschrift im staatsarch. Wien nach Baumgartner. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 141 aus copie im staatsarch. Wien. Trouillat Mon. de Bale 2, 500. — Vgl. Kopp I. c. und Reichsgesch. 2^b, 462. — Ausstellort Murten. 2445
- 2 — bestätigt dem bischof (Johannes) von Valence und Dié die reichslehen welche derselbe besitzt. Auszug einer abschrift in Carpentras durch Waitz. — [Kopp Reichsgesch. 2^b, 461 macht auf eine urk. des bischofs vom 13. juni 1292 aufmerksam, worin er absteht a petitione subventionis seu iuvamine per clericos et cives civitatis nostre Diensis ratione visitationis imperatoris vel regis Alemannie]. 2446
- 2 — bestätigt dem Aymar von Poitiers grafen von Valentinois seine reichslehen. Fournier Le royaume d'Arles 280 anm. 2 reg. aus archives de l'Isère, inventaire manusc. de la Chambre des comptes t. 5 fol. 2563. *2447
- 3 — iussu, autoritate et mandato könig Rudolfs schliessen bischof Peter von Basel und pfalzgraf Otto von Burgund herr von Salins einen bund (confederationem) auf lebenszeit wider jedermann zu gegenseitiger hilfe mit aller macht, zu verteidigung ihrer besitzungen und unterstützung in ihren angelegenheiten; der bischof leistet hundeshilfe bis zur Saone, doch von Mömpelgard oder Neuenburg an auf kosten des grafen, dieser bis zum Rhein, doch ebenfalls von Mömpelgard oder Neuenburg an auf kosten des bischofs; ausgenommen sind beiderseits könig Rudolf und seine kinder, der erzbischof von Besançon, der bischof von Strassburg, der abt von Murbach, Johann von Chalon-Arlay, graf Theobald von Pfirt, von seite des grafen Otto noch könig Philipp von Frankreich, herzog Robert von Burgund, graf Johanna von Chalon-Auxerre. Chevalier Mémoires de Poligny 1, 374. Trouillat Mon. de Bale 2, 501. — Vgl. Fournier Le royaume d'Arles 279 f. *2448
- 4 — beurkundet dass er in erwägung der lage seiner unterthanen im königreiche Arelatin in seiner gegenwart die bischöfe von Valence (und Dié an der Drome) und Lausanne, sodann Humbert Dauphin grafen von Vienne und Albon seueschall des reichs Arelat, frau B. von Faucigny, Amadeus grafen von Genf, Aymar von Poitiers und Humbert herrn von Villars zu eidlichem ihm gethauenen versprechen vereinigt habe gegen die rebelln des reichs, die verächter seiner hefehle und gegen alle die seine getreuen im reich Arelat irgendwie angreifen. Zugleich gebietet er seinem amtmann (ballivus) vom Oron aufwärts diese einigung mit gewaffneter hand zu handhaben und zu schirmen. Histoire de Dauphiné 2, 55. Guichenon Hist. de Bresse 251 reg. MG. LL. 2, 458. — [In Docum. histor. inédits sur le Dauphiné 2, 7 ist nach einem archivinventar von 1346 die urk. verzeichnet: littere .. emanate eiusque magestatis sigillo cera alba in pendenti sigillate. — Das bündniss war, wie Kopp Reichsgesch. 2^b, 467 anm. 4 bemerkt, zweifellos zunächst gegen Savoyen gerichtet, vgl. dazu weiter gleich n. 2450 und Fournier 279 ff. Der Oron entspringt bei Beauprépate und schied das Viennois in die gebiete von Latour (du Pin) und Valence]. 2449
- 4 — fordert den Dauphin von Vienne, den grafen Amadeus von Genf und den herrn Humbert von Villars auf, truppen bereit zu halten um ihm gegen die rebelln des reichs beizustehen. Aus or. zu Turin, kgl. privatbibliothek, nach dem repertor, durch Ficker. *2450

1291		
mai 4	in Moreto	überträgt dem Humbert Dauphin von Vienne und seinen erben im Delfinat die schirmherrlichkeit (guardia) über kloster und stadt St. Claudio (damals Sancti Eugendi). Hist. de Dauph. 2, 56. Docum. histor. inédits sur le Dauphiné 2, 6 reg. aus archivinventar von 1346. — Vgl. aber die unten folgende belehnung Johanns von Chalon mit dieser schutzwogtei, n. 2464. 2451
— 9	Basilee	wahrscheinlich anwesend; zu schliessen aus urk. Heinrichs von Klingenberg königlichen prototnotars, Hartmanns von Baldeck vogts von Basel und mag. Konrad Pfefferharths canonicus zu St. Johann in Constanx d. d. Basel mai 9, worin sie sich gegen abt und convent von kloster Murbach verpflichten zu erwirken, dass schultheiss, rat und gemeinde von Luzern die urkunde des abts und convents wegen nichtveräusserung von Luzern binnen einem monat nach abschluss des verkaufs von Luzern (an Oesterrich) dem abt zurückstellen oder eine entsprechende verzichturkunde ausstellen. Kopp Reichsgesch. 2 ^a , 737 aus or. im staatsarch. Wien. Vgl. n. 2442 und Kopp 2 ^a , 192, wo heretis die vermutung ausgesprochen ist, dass k. Rudolf auf dem weg von Murten nach Strassburg recht wol am 9. mai in Basel gewesen sein kann. 2452
— 13	Argentine	verpfändet dem Nicolaus schultheiss zu Strassburg und dessen schwiegervater Wolfhelm zu nom Riet, bürger daselbst das dorflttwickersheim mit allem zugehör um die 68 mark silber welche sie ihm dargeliehen haben, ohne einrechnung der früchte. Böhmer Acta 366 aus hriefbuch von Strassburg de 1370 hl. 270. Schulte Strassburg. UB. 3, 83 aus or. im stadarch. Strassburg. 2453
—	Moguncie	anwesend nach der datirung von n. 2463, 64. 2454
— 20	Frankenvort	Hofftag auf sonntag Cantato. König Rudolf im vorgefühl seines nahenden endes wünschte die nachfolge im reich, nachdem sein zuletzt dazn bestimmter sohn Rudolf am 10. mai 1290 in Prag gestorben war, seinem erstgebornen Albrecht zu sichern. Aber die wahlfürsten, unter denen sich jetzt Gerhard von Eppenstein als erzbischof von Mainz befand, wollten nicht alle einwilligen. Ann. Wormat. SS. 17, 78. Ellenhard SS. 17, 134. Erfurter St. Peterschron. SS. 30, 423. Ann. Colmar. SS. 17, 218. Ottokar 503 [im ganzen nach Ellenhard, führt aber die ergebnisslosigkeit des hoftages auf k. Rudolfs zunehmende kranklichkeit zurück, wol um nichts von dem widerstand gegen die wahl gerade Albrechts sagen zu müssen, vgl. die bemerkungen Seemüllers; auch eine am Rhein um 1429 geschriebene papst- und kaiserchronik weiss von dieser vergeblichen bemühung k. Rudolfs (senio contractus) auf dem tage zu Frankfurt zu berichten. Weiland im N. Archiv 4, 75. Vgl. auch oben n. 2444. Wir wissen jetzt auch urkundlich, dass die rheinischen erzbischofe und herzog Albrecht von Sachsen in Frankfurt waren, vgl. n. 2460; die gunstbeweise für Boemund von Trier legen den schluss nahe, dass dieser den plänen k. Rudolfs sich willfährig erzeigt habe, so schon Preger Albrecht v. Oesterr. u. Adolf v. Nassau 7. Heymach Gerhard v. Eppenstein 24 weist auf Rudolfs zweimaligen aufenthalt in Mainz hin, der doch vielleicht eine annäherung aus Gerhards bedeuete; doch verkennt Heymach selbst nicht wie unsicher diese vermutung ist.] h
— 23	—	nimmt die reichsunmittelbaren bürger von Dortmund (qui nostro et imperii dominio excluso quelibet ingo alterius domini subiciuntur immediate) in seinen und des reichs schirm und geleit. Fahne UB. von Dortm. 1, 62. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 844 unvollst. Rübcl Dortmundur UB. 1, 159 aus or. im stadarch. Dortmund. 2454
— 23	—	befiehlt dem hieshof (Eberhard) von Münster, die bürger von Dortmund, welche des reichs besonderen schutz verdienen, weder selbst noch durch seine beamten irgendwie zu bedrücken oder zu schädigen insbesondere sie nicht durch nichtherkömmliche zölle zu belästigen. Fahne UB. von Dortmund 1, 62. Rübcl Dortmundur UB. 1, 158 aus or. im stadarch. Dortmund. 2455
— 23	—	(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: fordert diesen auf dass er dem domcapitel zu Mainz gegen die amtleute, rathmannen und bürger daselbst bestehe. welche jenes hindern wollen, porticum ipsius ecclesie qui vulgariter paradisus dicitur in fundo proprio eiusdem ecclesie aliquatenus ampliare. Gudenus Cod. dipl. 2, 258. — Potthast n. 23679. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 7606 reg. 2456

1291

mai 23

(ap. Urbem veterem) Derselbe an könig Rudolf: schreibt über die schweren und unaufhörlichen unbilden, welche herzog Meinhard von Kärnten graf von Tirol der kirche von Trient angethan hat und noch anthut, zeigt dem könig an dass, da Meinhard keiner er-mahnung und vorladung folge geleistet, er ihn am Gründonnerstag excommunicirt habe und fordert Rudolf auf, den herzog mit allen mitteln zur unterwerfung und zum gehorsam zu be-wegen, sonst aber der kirche seinen arm zur vollen bestrafung des widerspenstigen zu leihen. Manet fill — intimari. Raynald Ann. 1291 § 66 unvollst. (irrig mit pont. 3). Kaltenbrunner Actenstücke 449 aus dem päpstl. register. — Pothast n. 23678. Langlois Reg. de Nicola IV. n. 6720. 21. — [Gleichzeitig befiehlt Nicolaus IV. dem collector Theoderich, bei könig Rudolf dahin zu wirken, dass dieser den intentionen des papstes entspreche. Kalten-brunner 453. — Vgl. die bemerkungen und documents das. 392 ff., 424 ff., 446 ff.]. 2457

— 23

(—) Derselbe beauftragt consideratione R. regis Romanorum den bischof (Johann) von Lüttich, dass er den Johannes von Niele cleriker der Lütticher diocese vom defectus natalium dispensire. Langlois Reg. de Nicola IV. n. 5228 reg. aus dem päpstl. register. *2458

— 24 Frankenvort

gibt auf bitte der brüder Ulrich und Marquard von Schellenberg seine genehmigung zur schenkung ihrer genannten güter und rechte an die kirche von Augsburg, gleich-lautend wie am 21. april 1291, nur mit dem unterschiede, dass hier erwähnt ist, die von Schellenberg hätten die genannten güter von der Angsburger kirche als lehen wieder zurück-empfangen. Or. im reichsarch. München. Mon. Boic. 33*, 207. 2459

— 24

Willebriefe der drei rheinischen erzbischöfe und herzog Albrechts von Sachsen zu den urkunden k. Rudolfs von 1291 mai 29 für Johann v. Chalon-Arlay, vgl. n. 2464, 65. *2460

— 25

ernennt und bestätigt der frauenabtei Remiremont (ord. Ben.), nachdem er deren von seinen vorgängern am reich Friedrich, Konrad und Heinrich sowie auch von den herzogen von Lothringen erhaltene privilegien und briefe eingesehen und sie nostrorum consilio procerum requisito verlesen lassen, ex certa sciencia alle schenkungen, verleihungen, freihelten und rechte welche derselben zustehen. Winkelmann Acta 2, 144 aus cod. St. Germain 446* in der nationalbibl. Paris durch Waitz. 2461

— 28

befiehlt dem Gerlach von Breuberg, seinem amtmann (officiatus) in der Wetteran, und dessen amtsnachfolgern, den decan und das capitel (des hl. Bartholomäus) zu Frank-furt, seine capläne, bei allen von römischen kaisern und königen erlangten privilegien, verleihungen und gnaden zu erhalten und erhalten zu lassen. Würdtwein Dioc. Mog. 2, 425. Böhmer CD. Moeufr. 1, 258 aus or. im stadtarch. Frankfurt. — [Gerlach von Breuberg, institutarius domini . . . Rudolfi Rom. regis, beurkundet dann am 6. juli 1291 zu Frankfurt auf grund obigen mandats, dass vom genannten capitel in presentia . . . Rudolfi Rom. regis nobis astante, privilegien vorgelegt worden waren, in denen unter anderem dem capitel der holt-bezug aus dem reichswald Dreieich bewilligt worden, hält dies genehm und gebietet alle seinen untergebenen, amtleuten und forstbeamten, diese rechte zu achten. Würdtwein l. c. 426. Böhmer l. c. 260]. 2462

— 29

(Moguncie) ertheilt dem Johann von Chalon herrn von Arlay und dessen erben de consensu nostrorum et imperii principum das müuzrecht in seinem land als ein reichslehen von ihm und seinen nachfolgern zu tragen; die münze soll geschlagen werden nach dem werte (ad valorem) der Pariser pfennige, vollhältig und gerecht. Chevalier Hist. de Poligny 1, 374. Gerbert Cod. ep. 252. Winkelmann Acta 2, 145 aus copie saec. 15 in Neuenburg. — [Hiezu sowie zur folgenden urk. gaben am 24. mai zu Frankfurt die erzbischöfe Gerhard v. Mainz, Siegfried v. Köln und Boemund v. Trier (gedruckt Gallia christ. 13*, 359 mit 9. kal. iulii, sicher irrig statt iunii) und herzog Albrecht v. Sachsen ihre willebriefe; desgleichen am 7. juli zu Prag könig Wenzel v. Böhmen, nach mittl. Sicksels aus den or. im départementalarch. Besançon. — Der ausstellort Mainz passt nicht wol zum datum, weswegen Böhmer diese und die folgende urk. zu mai 19 setzte; aber nach mittheilung Sicksels hat auch das im départementalarch. Besançon befindliche or. der folgenden urk. 4. kal. iunii. Ficker vermutet handschriftl., dass hier eine nachdatirung wol wegen der willebriefe stattgefunden habe, die handlung also in Mainz vor dem 20. mai geschehen sei; Winkelmann l. c. glaubt dass das datum der handlung (in Frankfurt) mit dem orte der nachträglichen ausfertigung (in Mainz

1291			
		im juni) verbunden sei. Mir scheint erstere annahme, datirung nach ort der handlung und zeit der beurkundung, die wahrscheinlichere zu sein]. 2463	
mai 29		(Moguncio) belehnt den Johann von Chalon herrn von Arlay und dessen erben nostrorum principum de consilio mit der schirmherrlichkeit (guardia seu custodia) des klostern St. Claude (damals sancti Eugendi dicti de Joux, St. Oyen de Joux, am Lac de Joux im Jura) eo quod nos propter longa locorum interstitia ipsius monasterii intendere commoda non valeamus. Chevalier Hist. de Poligny 1, 375. Gerbert Cod. ep. 252. Winkelmann Acta 2, 145 aus copie saec. 15 in Neuenburg. — Botr. der willebriefe hiezu vgl. n. 2463. 2464	
— 29	Frankfurt	verleiht auf bitte des erzbischofs Boemund von Trier, der ihm und dem reich mit reiner treue stets zugehan geblieben, an dessen stadt (oppidum) Berncastel a. d. Mosel recht, ehre und gewohnheit gleich wie andere reichsstädte sie haben, mit vorbehalt der dem erzbischof zustehenden criminaljurisdiction. Or. in Coblenz. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 425 reg. Töpfer UB. der Vögte von Hunolstein 1, 121 anm. 2 unvollst. — [Die Gesta Boemundi SS. 24, 475 berichten: Qui (Rudolfus) etiam ad petitionem domini Boemundi Treverorum archiepiscopi quem sincere dilexit quinque oppida in dyocesi Treverensi sita videlicet Mûntabûr, Herincastel, Wittelich, Pîlliche et Sarburch regali auctoritate libera esse statuit et hoc sigilli sui munimine confirmavit pleno iure prout regalis magnificentia civitates et oppida liberare consuevit; quam libertatem incliti domini Adolphus et Albertus Romani reges publice confirmarunt. Für Montabaur und Wittlich sind uns keine urkunden k. Rudolfs erhalten, dagegen für Maïen, welches der chronist nicht erwähnt]. 2465	
— 29	—	gleichlautend für (Welsch-) Billig nördl. Trier. Or. in Coblenz. Görz l. c. reg. 2466	
— 29	—	gleichlautend für Saarburg südl. Trier. Or. in Coblenz. Görz l. c. reg. 2467	
— 29	—	gleichlautend für Maïen westl. Coblenz. Hontheim Hist. Trev. 1, 823. Görz l. c. reg. aus or. in Coblenz. 2468	
— 30	—	thut den rathmannen und bürgern gemeinlich von Frankfurt die gnade, dass keiner sie oder die ihrigen mit kampfrecht oder wegen gütern und schulden ausserhalb der stadt fordern oder belangen könne noch dürfe, es sei ihm denn in Frankfurt das recht verweigert worden. Priv. et Pacta von Frankfurt 9. Lünig Reichsarchiv 13, 561. Böhmer CD. Moenofr. 1, 259 aus or. im stadttarch. Frankfurt. 2469	
— 30	—	gleichlautend für Friedberg. Or. im staatsarch. Darmstadt nach mitth. Herzberg-Fränkels. Beständ. Gegenbericht der keys. Reichsburg Friedberg (Nürnberg 1641) anh. 2. Goldast Collectio Constitut. 1, 314. Lünig Reichsarchiv 13, 729. 2470	
— 30	—	gleichlautend für Gelnhausen. Renovation und Confirmation der Privilegien von Gelnhausen (1708) 7. Aus beyderseitigen etc. Deductionen etc. documentirte Nachricht (1723) beil. s. 77. Lünig Reichsarchiv 13, 787. Höfling Gesch. v. Loth. 14. Reimer Hess. UB. II 1, 516 aus drei copien. 2471	
— 30	—	Erzb. Gerhard v. Mainz und Boemund v. Trier geben ihre willebriefe zur urk. Rudolfs von 1288 sept. 17 für Johann von Chalon-Arlay. Vgl. n. 2190. *2472	
juni 2	Moguntie	befiehlt dass niemand die bürger von Duisburg wegen forderungen an den grafen von Cleve fangen, pfänden oder ighendwie belästigen solle. Kleine Dipl. Duisb. 36. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 543 aus or. im stadttarch. Duisburg. Gengler Cod. iur. munic. germ. 1, 951 unvollst. 2473	
— 2	—	befiehlt dass alle goistlichen leute (omnes religiosi) welche in Duisburg angesessen sind, von ihren besitzungen eben so schoss und bede (precariam, scotum et collectam) entrichten sollen, wie ihre vorgänger in diesen besitzungen von altersher zu entrichten pflegten, und befiehlt seinem amtmann die einkünfte und besitzungen der widerstrebenden geistlichen mit beschlag zu belegen. Kleine Dipl. Duisb. 37. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 542 aus or. im stadttarch. Duisburg. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 951 unvollst. 2474	
— 3	—	bekent der Katharina von Ochsenstein witwe des grafen Emich von Leiningen, seiner blutsverwandten, 1500 mark silber schuldig zu sein, und ihr dafür propter communem militatam et profectum s. Rom. imperii die reichsburg (Kaisers-) Werth sammt zugehör als pfand bestellt zu haben, welche pfandschaft dieselbe dormalen mit seiner einwilligung ihrem zweiten gemahl Johann grafen von Sponheim als aussteuer zugebracht hat; der ertrag der pfandschaft	

1291		ist nicht in die pfandsomme einzurechnen. Copie von 1777 nach damals in Karlsruhe befindlichem or. im reichsarch. München mit a. regni 18; in einem repertor. saec. 16 des kgl. hausarch. München (Akt n. 385) steht ein kurzes regest mit 3. non. jun. reg. 18 a. 1291, nach mittheilung Schwalms. Schöpflin Als. dipl. 2, 44 (mit reg. 18 a. 1290). 2475
juni 3	Moguntie	gestattet dem grafen Reinald von Geldern an der Veluwe zu Stavere eine befestigte stadt anzulegen, und darin zu bürgern aufzunehmen ministeriales, advocatiales, fideles, serros, liberos ac alios homines cuiuscunque conditionis, doch keine vasallen und leute des reichs. Pontanus Hist. Gelrica 168. Mieris Charterboek 1, 537. Rousset Suppl. 1, 157. 2476
— 3	—	belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit dem dorf Ezelsdorf südl. Altdorf, welches derselbe vom ritter Heinrich von Tanne und dessen sohn Hermann erkaufte. Schütz Corpus 4, 147. Abhandl. der bair. Ak. 3, 222. Stillfried Mon. Zoll. 1, 183. Mon. Zoll. 2, 207 aus or. im reichsarch. München. 2477
— 3	—	bestätigt ex certa scioncia den vergleich, welchen herzog Albrecht von Sachsen für sich und als vormund der kinder seines bruders Johann mit der stadt Lübeck wegen anlegung einer städtischen mühle an der Wacknitz geschlossen hat und den der herzog sowie der notar Alexander als vertreter Lübecks ihm vorlegten. CD. Lübec. I 1, 524 aus or. im stadtarchiv Lübeck. — [Herzog Albrecht hatte am 18. und 19. mai das wasser der Wacknitz und des Ratzeburger sees der stadt Lübeck zum behuf ihrer mühlen verkauft, CD. Lübec. I 1, 520 ff.]. 2478
— 3	—	belehnt den grafen Amadeus von Genf zum lohne für seine verdienste mit allen reichslehen, welche durch den tod seines bruders Heimo (Aymo) heimgefallen sind. Abschriftlich aus Turin. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 124 aus dem liber litter. imper. fol. 190 im staatsarch. Turin. 2479
— 3	—	thut dem grafen Amadeus von Genf die gnade, dass er von dem durch sein land gehenden getreide und von jedem saumthier einen gewissen zoll gegen zu leistende beschirmung der durchziehenden handelsleute und sicherung der strasse erheben, und für dieses lehen dem reiche huldigen solle. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 124 ebendaher. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 ^b , 461. 2480
— 3	—	thut den bürgern von Friedberg in der Wetterau die gnade, dass sie lehenrechte erwerben und belehnt werden mögen von welchem herrn es auch sei. Portz abschriftlich aus dem stadtbuch Friedbergs, jetzt zu London, British museum. Winkelmann Acta 2, 146 ebendaher. 2481
— 4	—	verleiht dem bischof Heinrich von Merseburg und dessen nachfolgern zehneinhalb mauseu zu Gausau südwestl. Merseburg, welche bisher die brüder Ulrich und Ulrich von Gausau vom reiche trugen, als reichslehen (contulimus et in hiis scriptis conferimus). Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg und die ritter Bartholomeus v. Lybenhowe, Heyso v. Schkopan, Ulrich v. Zweym. Böhmer Acta 367 aus or. in Merseburg. 2482
— 10	—	Pfingsten.
— 11	Landowe	thut den bürgern von Landau die gnade und gestattet ihnen allen ohne ausnahme lehenrechte für sich und ihre erben erwerben zu dürfen. Schöpflin Als. dipl. 2, 49. 2483
— 13	—	thut denselben, die er als gleichsam neugepflanzte sich und dem reich vorverhalten will (vgl. oben n. 2277), die gnade, sich in dem wald Heingereite ehen so mit holz versehen zu dürfen wie Nosdorf, Godramstein, Sibeltingen und andere genannte. Copie im kreisarch. Speier. Schöpflin Als. dipl. 2, 49. 2484
— 13	—	ertheilt denselben (nostro et imperii oppido) das recht donnerstags einen wochenmarkt zu halten, und gewährt den besuchenden den reichsschutz sowie die marktfreiheiten. Schöpflin Als. dipl. 2, 49. 2485
— 13	Germersheim	gestattet dem kloster der chorherren vom hl. grab zu Denkendorf (südl. Esslingen), alle von ihnen irgendwie erworbenen güter deren obereigenthum (directam dominium) dem reiche zusteht, als eigen zu besitzen und zu behalten, als wenn sie von ihm selber (per nos et manus nostras) dem kloster geschenkt worden wären. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 468. Besold (ed. 1739) 1, 288. Petrus Suevia eccl. 265. 2486

1291		
	Argentine	Letzte anwesenheit und abschied von der geliebten stadt, von Ellenhard 134 schön erzählt, Ellenhard setzt diesen letzten besuch Rudolfs in Strassburg ausdrücklich nach dem tag von Frankfurt und es bleibt dann keine andre zeit übrig als die tage zwischen 13. und 17. juni, wo der künig leicht nach Strassburg und wieder zurück bis Hagenau kommen konnte. Freilich kann er sich nicht, wie Ellenhard berichtet, acht tage in Strassburg aufgehalten haben. *a
juni 17	Hagenowe	erklärt, die vorschrift dass die ihm unterworfenen bürger oder andere laien sich nicht vor geistlichem gericht, sondern nur vor dem ihnen vorgesetzten königlichen richter verklagen können, solle der abtei Weissenburg nicht zum nachtheil gereichen, vielmehr sollen deren angehörige sich beliebig an das weltliche oder geistliche gericht mit ihren klagen gegen jedermann wenden können. Copie im kreisarch. Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. priv. Weissenburg). Schöpllin Als. dipl. 2, 50. — Vgl. unten n. 2491. 2487
— 18		gibt seinem (natürlichen) sohne dem grafen Albrecht von Löwenstein die burg Magen-heim und die stadt Bönigheim mit zugehör, wie sie Konrad von Magenheim auf der Obern-burg, von dem er diese besitzungen gekauft hat, von dem stift zu Mainz trug. Deutsch. Or. in Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 77. Schöpllin Hist. Zar.-Bad. 5. 296. Würdtwein Dipl. Meg. 1, 5. — Erkauft hatte Rudolf diese besitzungen am 26. apr. 1288, vgl. n. 2170. 2488
— 18		bestätigt auf bitte des abtes von Werden dessem kloster (fratribus ordinis s. Benedicti, quos omnes proceratos secundum seculi nebulitatem de sanguine cognominis generoso) ex certa scientia die eingeurückten privilegien seiner vorgänger Heinrich I. d. d. Werlaha 23. febr. 931 (Reg. imp. 2 n. 31, DH. I. n. 26) Heinrichs III. d. d. Angsburg 18. jan. 1040 (Stumpf n. 2165) und Ottos IV. d. d. 13. juli 1198 (Reg. imp. 5 n. 201). Lünig Reichsarchiv 18 ^a , 699. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 543. — [Böhmer hatte zu seiner alten n. 1137, die er nach Lünigs druck zu 19. juni (XIII. kal. juli) gesetzt hatte, bemerkt: die fassung dieser bestätigung scheint mir so wie sie abgedruckt ist, nicht ganz ächt. Vielleicht ist Böhmer die stellung der jahresangaben in der narratio (quod nos anno domini 1291 ind. 4 literas infrascriptas . . . vidimus) auffallend erschienen; allein gerade das findet sich in dieser letzten zeit Rudolfs bei vidimirungen nicht selten, so zb. in n. 2425 und 2461]. 2489
— 20		beurkundet den wegen der näher geschilderten rebellion der zum reiche (directo dominio) und insbesondere zum reichslehen des grafen von Hennegau gehörigen stadt Valenciennes vor ihm ergangenen rechtsspruch, wonach die dem grafen von den rebellen durch furcht abgepresste verbrieftung für nichtig, und die stadt selbst, da sie in offenem aufstand, ohne vor dem reich klage geführt zu haben und auf den arm eines mächtigen gestützt, ungerechtes von ihrem herren erzwungen hat, auf ewige zeiten ihrer gewohnheiten und gesetze, ihrer städtischen collegien und zusammenkünfte, so wie des glockenklangs bei dem ihre vorsteher zusamen-kamen und verordnungen machten, verlustig erklärt wird; der graf und seine nachfolger werden aller verpflichtungen gegen die stadt entbunden, doch mit vorbehalt der privilegien, die von römischen kaisern und königen der stadt verliehen worden. Zeugen: die bischöfe v. Constanz und Basel; die grafen v. Katzenellenbogen, Leiningen, Fürstenberg, Veldenz, Württemberg, Albrecht und Burkard von Haigerloch; der markgraf v. Hachberg, die v. Baldeck der alte und der junge. Datum ap. Hag. per manum mag. Henrici protonotarii nostri. Martene Thes. 1, 1241. Vinchant Ann. de Hainaut 6, 57. — [Die bürger von Valenciennes hatten im september 1290 den streit Johans von Avesnes mit k. Philipp IV. von Frankreich wegen der grafenschaft Osterhand beuützt, um von jenem die verbrieftung von freiheten zu erzwüngen, die er ihnen schon früher versprochen hatte. Johaun erwirkte hierauf diesen strengen spruch, der zur folge hatte, dass sich Valenciennes an Philipp nm hilfe wandte und auch den papst nm unterstützung bat. Das nähere vgl. bei Heller Deutschland und Frank-reich 129 ff. Die von Wanters Table chronol. 6, 349 angeführte schrift von Lacroix Guerro de Jean d' Avesnes contre la ville de Valenciennes war mir nicht zugänglich]. 2490
— 23	Germersheim	erklärt ex certa scientia et deliberacione provida einen die jurisdiction betreffenden artikel in dem von ihm (zu Hagenau am 12. april 1275, n. 360) zwischen Edelin abt von Weissenburg und dessen convent auf der einen und den bürgern von Weissenburg auf der andern seite gemachten vertrag: jener artikel soll keineswegs das dem abt und convent zustehende recht berühren, die bürger von Weissenburg und andere im geistlichen gericht

1291		
juni 24	Germersheim	(in foro ecclesiastico) zu belangen. Copien im kreisarch. Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. priv. germ. Weissenburg). Schöpfung Als. dipl. 2, 50. 2491 überweist den burgmannen zu Landau, denen noch keine burglehen angewiesen waren, die dem reiche schuldigen abgaben der dortigen Juden bis zu dem entsprechenden betrage als hurglehen; sollten dieselben nicht ansreichen, so hat der amtmann es aus den reichsgefällen zu ergänzen. Remling UB. der Bischöfe v. Speier 1, 394. Oberrhein. Zeitschr. 11, 432 aus Bruchsaler copialbuch im generallandesarch. Karlsruhe, vgl. auch Oberrhein. Zeitschr. 3, 301. 2492
— 24	—	nimmt Eberhard von Mulhofen und Konrad von Altdorf, ritter und bürger zu Landau, zu reichsburgmannen auf der burg zu Landau an, und weist jedem als burglehen jährliche dreissig malter frucht von seiner mühle zu Landau an, mit vorbehalt der einlösung um dreissig mark, wofür sie dann güter anzukaufen und als burglehen zu Landau abzudienen haben. Remling 1, 395. 2493
— 30	—	beurkundet den auf ansuchen Rudolfs, sohnes Ludwigs Rheinpfalzgrafen und herzogs von Baiern vor ihm (per sententiam principum, comitum, nobilium et ministerialium qui aderant) ergangenen rechtsspruch, dass die schenkung, welche weiland Ludwig der erstegeborne des gedachten herzogs von Baiern mit der stadt Neustadt, den burgen Wolfsherg, Winzingen, Ellstein, Friesenheim und Hausen und den dörfern Dornheim und Manheim, und die verpfändung, welche derselbe mit der burg Wachenheim und dem dorf Neckaran gemacht hatte, ihm nicht nachtheilig sein dürfen, weil gedachte güter ihm und seinem genannten bruder von ihren eltern längst zuvor zu gemeinschaftlichem besitz geschenkt worden waren, er aber zu jener veräusserung seine einwilligung nicht gegeben hatte; der könig befiehlt dem vater (pfalzgrafen Ludwig) seinen sohn Rudolf in den besitz der genannten güter einzurufen. Zeugen: die fürsten Heinrich landgraf v. Hessen und der abt v. Fulda; spectabiles viri die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Bertold v. Graisbach und Otto v. Orlamünd; die edeln Heinrich und Gottfried v. Branneck, Konrad v. Bussnang (Buchseuaucho copie), Konrad v. Magonheim, Ulrich vom Stein, Wernher v. Praiteneegg; die getrouen Herdegen v. Grindlach, Hilprand v. Pappenheim königl. marschall, Walter schenk v. Reichenegg, Philipp und Gorchard schenken v. Alzoi, Philipp und Wernher die Wintrouen gebrüder, Wernher schulttheiss v. Oppenheim, Konrad marschall v. Wildonrode, Sifrid marschall v. Oberndorf, Heinrich v. Ernels, Eberhard v. Greifenberg, Heirich v. Wildenstein, Konrad v. Ecklingen, Wirich v. Treuchtlingen, Heinrich v. Sachsenhausen vicedom des herzogs von Baiern am Rhein. Copie in Kurpfalz. Urk. n. 136 im kreisarch. Speier. Acta Palat. 7, 276 reg. Böhmer Mittelsh. Reg. n. 48 reg. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 1313 reg. ans Karlsruher copialb. 515, 304'. — Vgl. oben n. 1361 und 2138 ff. 2494
juli 11	—	nimmt den ritter Bertold von Mulhofen zum reichsburgmann in Landau an, verspricht ihm dafür siebenzig pfund und verpfändet ihm bis zu deren auszahlung sieben pfund von seinen einkünften in Landau; nach der einlösung hat Bertold dafür angekaufte güter als burglehen zu Landau abzdienen. Remling UB. d. Bischöfe v. Speier 1, 395. 2495
—	—	verwendet sich bei papst Nicolaus IV. wegen dispens für den herrn Heinrich von Werle (-Güstrow, dominum Slaviae) und dessen gemalin Mathilde tochter des herzogs Johann von Lüneburg, welche im vierten grado miteinander verwandt sind. Nach der dispenshülle des papstes vom 21. juli 1291, Langlois n. 5756 reg. aus dem päpstl. register. Die verwendung k. Rudolfs wird also wol in seine letzten monate fallen. 2496
—	—	verleiht der stadt Eppingen freiheden und rechte. Erwähnt in urk. k. Ludwigs d. B. vom 15. jan. 1331 (bestätigt alle die freiheit und recht, die chunig Rudolf unser eltervater und darnach chunig Albrocht . . . seiner stat ze Eppingen geben haben). Acta Palatina 2, 79. — Die urk. Rudolfs ist nicht mehr vorhanden, vgl. die archivalien der stadt Eppingen in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1 Mith. der bad. histor. Kommission 1 ff. — Für dieses und die nächsten stücke n. 2498—2501 kann eine engore begrenzungs als Rudolfs regierungszeit nicht gegeben werden. 2497
—	—	bestätigt dem kloster St. Servatius in Mastricht die eingerückte urkunde kaiser Friedrichs II. von dec. 1232 (Reg. imp. 5 n. 2014). Extr. in den sammlungen der Mon. Germ. ans cod. 10242 fol. 11 der bibliothek in Brüssel (Bethmann). 2498

1291

- König Rudolf hat etwenn Heinrich von Swandegg (Schwandegg nördl. Waltalingen) um sin dienst geben 30 mark silber und dafür versetzt 6 pf. Costenzer pfennigs gelts uf der stür und uf den rechten ze Ittingen an abschlag. Anz. f. Schweiz. 1860 s. 97, vgl. auch Maag Habsb. Urbar 1, 369. *2499
- verpfändet den edlen herren Donat und Johann von Vaz für 300 mark silber die vogtei des bisthums Chur. Erwähnt in urk. k. Albrechts d. d. Esslingen 1299 dec. 26, Mohr CD. Rhaetiae 2, 159. *2500
- (ap. Rotwil) S. schultheiss, rat und bürger von Rotweil bekunden, dass sie sich verpflichtet haben, die 400 mark silber Rotweiler gewichts, um die der römische könig Rudolf zoll und gericht von Rotweil, sowie die güter Bürse genannt von dem herzog C. von Teck gekauft hat, an letztern unter angeführten bedingungen auszuzahlen. Noverint universi — adiungemus. P. St(älin) in Württemb. Vierteljahrsb. 7, 253 aus copie saec. 16 in Rotweil, in welcher die datirung fortgelassen wurde. Günter UB. v. Rottweil 1, 7. *2501
- schenkt an Ulrich von Hanau einen Gelnhauser Juden namens Swebelin (?). Reimer Hess. UB. II 1, 518 aus dem bruchstück eines or., das als einband eines actenstückes gedient hatte, im staatsarch. Marburg. — Reimer hat das todesjahr Reinhards von Hanau 1281 als terminus a quo angenommen und wahrscheinlich wird dies zutreffen, wenn auch Ulrich schon zu lebzeiten seines vaters königliche gunstbezeugungen erhielt, vgl. n. 855. *2502
- überlässt seinem sohno herzog Albrecht von Oesterreich seinen beichtvater den Minderbruder Mathäus zu gleichen diensten. Honorabilem et — paradysii. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 272. — Gehört in die zeit von 1283 bis 1291. *2503
- ermächtigt den edlen Richard von Corbieres und Ulrich v. Maggenberg zu einholung von kundschaften (veritatis inquisitiones ab hominibus commorantibus in confinio) in seinem streite mit dem Deutschordenshause Könitz südwestl. Bern um den neubruhezehnten im Forst. Aus urk. Richards v. Corbieres und ebenso der stadt Bern von 1292 nov. 14, welche bekunden, dass 40 oder mehr zufolge dieses auftrages einvernommene nachbarn die zugehörigkeit des streitigen zehnten zum Deutschordenshause eidlich bezeugten. Fontes rer. Bern. 3, 541 f. — Wol nach 1283 zu setzen, von wo an die beiden genannten in näherer beziehung und im dienste k. Rudolfs erscheinen. *2504
- Rudolf notar herzog Albrechts von Oesterreich schreibt einem freunde J., da ihn jetzt der herzog an seinen vater könig Rudolf sende, könne er nicht nach Wien kommen; er hofft jedoch vom könig bald wieder zurückgesandt zu werden und dann will er dem freunde alle unterstützung angedeihen lassen; indessen möge dieser nach einem verkäuflichen hause sehen. Mittet me — medianto. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 273. — Gehört in die zeit von 1283 bis 1291. *2505
- anerkennt und wiederholt zustimmend die eingerückte bulle weiland papst Honorius IV. vom 5. febr. 1287, worin den in häresie befangenen bewohnern Toscanas nachlass aller kirchlichen strafen gewährt wird, soferne sie zur katholischen kirche zurückgekehrt sind und vor dem inquisitor von Toscana ein geständniß ihrer verirrung abgelegt haben, wenn dies früher gar nicht oder mangelhaft geschehen wäre. Intelleximus quod — concedentes. Nur als form. erhalten: in bruchstücken eines aus Böhmen stammenden codex, dar. Bodmann 266. — Fällt natürlich nach dem 3. apr. 1287, Honorius IV. todestag. *2506
- verleiht die königliche capelle auf Hammerstein, welche durch die resignation Friedrichs von Hammerstein propstes von St. Andreas in Köln erledigt worden, dem cleriker Ludwig sohne des burgrafen Ludwig von Hammerstein. Götz Mittelrhein. Reg. 4, 341 reg. — Vgl. die verleihung an Friedrich von Hammerstein von 1288 jan. 8, n. 2142, daher diese neuerliche verleihung nach diesem zeitpunct fallen muss. *2507
- Entwurf einer urkunde, womit ein römischer könig die rechte und freiheiten der münzer in Goslar bestimmt und bestätigt. Wolfstieg Verfassungsgesch. v. Goslar 92. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 323 aus unbesiegtem pergament im stadtsarch. Goslar. — Für den namen des königs ist anfangs eine lücke gelassen, nach der anmerkung Bode's gehört das stück der schrift nach in die zeit könig Rudolfs. *2508

1291

- verleiht der stadt Snrsee (am see von Sempach nordwestl. Luzern) ein stadtrecht. Attenhofer Gesch. Denkwürdigkeiten v. Sursee 15. Balthasar Merkwürdigkeiten 3, 129. Geschichtsf. der fünf Orte 3, 79. — Irrig Rudolf zugeschrieben, aus dem 15. jahrh., vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 558 anm. 1. Segesser Rechtsgesch. v. Luzern 1, 744 anm. 3. *2509
- befiehlt seinem vogte, einem ritter zur entschädigung für dessen dienste 60 mark anzuweisen. Tue fidelitati — corrigemus. Oberhein. Zeitschr. N. F. 11, 19 aus cod. Einsidl. 329. — Stiltübung, ebenso die nächsten stücke n. 2511—16, vgl. n. 1766. *2510
- verkündet dass er den vorweiser des schreibens in seinen schutz genommen hat und verbietet unter androhung der acht dessen verletzung. Noverint universi quibus — expavescent. Oberhein. Zeitschr. l. c. ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2511
- fordert streitende auf von ihrem verderblichen zwiste abzulassen und ihre helfer davon abzuhalten, bis er selbst zur schlichtung desselben kommen werde. Ad anres — commendare. Oberhein. Zeitschr. l. c. 20 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2512
- Die stadt Constanz klagt könig Rudolf, dass einer ihrer bürger de Gallia remeans von burgmannen beraubt worden sei, und bittet den könig den bürger schadlos zu halten und die räuber zu strafen. Vestre serenitati — obligati. Oberhein. Zeitschr. l. c. 20 ebendaher. — Vgl. n. 2510. Daselbst 21, 22 schreiben der stadt Strassburg an Speier wegen abstellung der ungerechten zölle des herrn von Windeck (Cum secundum — exhibere) und schreiben eines edlen Ber. von Balage an die bürger von Donauwörth wegen ersatz für den von ihnen reichsleuten angethanen schaden (Questionem satis — suscitari). *2513
- Die stadt Constanz dankt dem könig (Rudolf) für die vermittlung eines ausgleichs mit Albert von Montfort und bittet, diesen zur sicherstellung seiner schuld an die stadt zu veranlassen. Vestre magnificencie — edocere. Oberhein. Zeitschr. l. c. 22 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2514
- Die stadt Offenburg klagt dem könig Rudolf über eine neuerliche gewalthat eines ungenannten gegen einen ihrer bürger und verlangt strenge bestrafung. Fenestra liberior — quietudo. Oberhein. Zeitschr. l. c. 23 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2515
- befiehlt seinem vogte (Hartmann) von Baldeck, welcher ihm von der an einem Offenburger bürger begangenen gewalthat berichtete, vor ihm zu erscheinen und darüber sowie wegen anderer schäden des landes weisung zu empfangen. Serenitati nostre — reformari. Oberhein. Zeitschr. l. c. 24 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2516
- schreibt einem fürsten, dass er auf kommende pfingsten einen reichstag (curiam sollempnem) nach Frankfurt angekündigt habe, quatenus inter dissidentes principes rupta pacis vincula reformatur, und fordert ihn auf dahin zu kommen. Nos qui voluntarios — interesse. Aus der briefsammlung des Wolfgang von Nideraltaich bei Pez Thes. anecd. 6^b, 165. — Das schreiben müsste in die letzten jahre k. Rudolfs fallen, und da fand allerdings 1291 ein reichstag in Frankfurt statt, aber schon drei wochen vor pfingsten. Ich glaube deshalb und weil auch die fassung eher darauf hinweist, dass dieser brief eines der zahlreichen fingirten schreiben in Wolfgangs briefsammlung ist. *2517
- schreibt an seinen sohn (herzog Albrecht), er wolle nun nachdem er die aufrührerischen Schwaben besiegt, gegen die Ungarn ziehen, welche über die grenzen des reiches einfallen und in der person des sohnes zugleich ihn als vater beleidigt haben. Sweris illis — maiestatem. Aus der briefsammlung Wolfgangs von Nideraltaich bei Pez Thesaurus anecd. 6^b, 164. — Fingirt, ebenso die antwort Albrechts ibid. (Lectis vestre — triumphavit). *2518
- juli 14 Spire Ankunft am abend vor Rensindis. Als er in Gernersheim des herannahenden todes gewiss wurde, sagte der greise held: »Wolan! hin! Speier da mehr meiner vorfahren sind die auch könige waren! dass niemand mich hinführen braucht, will ich selbst zu ihnen reiten!« Das war könig Rudolfs grabesritt. Ellenhard 134, nach ihm, aber mit selbständigen zusetzen Ottokar 507. Matthias von Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 167, der den könig aber schon in Gernersheim sterben lässt. — Mit ihm kamen Elisabeth seine gemahlin, Agnes die witwe seines sohnes Rudolf und Ottokars tochter aber auch mutter des Johann Parricida, Ludwig der strenge herzog von Baiern sein schwigersohn und jederzeit treuer mithelfer seiner thaten. Cunradi Ann. Sindelf. SS. 17, 306. Ohne zweifel waren auch die meisten zeugen der urkunde vom 30. juni anwesend. A

1291		
juli 15	Spire	Todesstag. Bis zum letzten augenblick blieb Rudolf der sinne und der sprache mächtig. Gegen abend starb er. Sein leichnam wurde am folgenden tage beigesetzt im münster unserer lieben frau, wo er sich den platz selbst gewählt hatte neben Philipp dem letzten könige, der als solcher in deutscher erde begraben worden war. Sein grabstein enthielt eines der frühesten portraits welches man in Deutschland kennt (vgl. Ottokar 508 f.) und die umschrift: Rudolfus de Habesburc Romanorum rex, anno regni sui xviii. obiit anno domini m cc xc i. mense iulio in die divisionis apostolorum; er hat die verwüstungen welche den Speirer dom durch die Franzosen trafen überdauert, wurde aber mehrfach beschädigt und aus dem dome entfernt, fand jedoch endlich nach mancherlei schicksalen seinen ruheplatz wieder im dome; jetzt liegt er, vom bildhauer Gottfried Renn restaurirt, auf einem steinernen sockel in der mittleren bogennische der westlichen stirnwand der crypta; eine abbildung bei Lichnowsky 1. bd. nach dem gemälde der Amraser sammlung. Vgl. den aufsatz von Sacken in der Habsburger Festschrift 1882 und oben s. 11. — Rudolfs tod erzählen und beklagen Ellenhard 134, Ottokar 507, Matthias von Neuenburg Böhmer Fontes 4, 167; [den tod erwähnen natürlich fast alle chronisten; der tag ist durch viele zeugnisse festgestellt, vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^e, 301].

Vergleichendes Verzeichnis

der Nummern in Böhmers *Regesta imperii* 1246—1313 (1844; Addit. I. 1849, Addit. II. 1857) mit den Nummern der neuen Bearbeitung.

Böhmer Reg. Rud.	1 . Reg.	58	Böhmer Reg. Rud.	51 . Reg.	87	Böhmer Reg. Rud.	99 . Reg.	191	Böhmer Reg. Rud.	148 . Reg.	285
2	2		52	89		100	193		149	288	
3	5		53	94		101	194		150	293	
4	8		54	92		102	196		151	292	
5	9		55	95		103	197		152 = 1261	272	
6	10		56	96		104	201		153	318	
7	12		57	102		105	198		154	320	
8	13		58	105		106	199		155	321	
9	16		59	108		107	200		156	326	
10	17		60	110		108	202		157	332	
11	18		61	111		109	204		158	337	
12	19		62	116		110	210		159	338	
13	25		63	113		111	212		160	339	
14	26		64	117		112	213		161	344	
15	27		65	118		113	214		162	345	
16 = 17 . .	28		66	119		114	216		163	346	
18	29		67	120		115	217		164	347	
19	30		68	121		116	218		165	348	
20	31		69	122		117	219		166	349	
21	33		70	123		118	231		167	350	
22	34		71	124		119	232		168	357	
23	35		72	126		120	233		169	360	
24	36		73	128		121	235		170 = 254 .	552	
25	37		74	133		122	237		171	361	
26	38		75	134		123	238		172	373	
27	39		76	135		124	240		173	374	
28	40		77	137		125	241		174	376	
29	43		78	138		126	243		175	378	
30	44		79	140		127	250		176	379	
31	46		80	144		128	251		177	382	
32	47		81	145		129	254		178	383	
33	48		82	146		130	255		179	384	
34	49		83	147		131	256		180	385	
35	50		84	148		132	258		181	387	
36	51		85	152		133	260		182	388	
37	52		86	155		134 = 135	261		183	394	
38	54		87	156		136	263		184	395	
39	60		88	158		137	264		185	400	
40	63		89	160		138	265		186	401	
41	64		90	167		139	266		187	403	
42	65		91	168		140	267		188	402	
43	66		92	170		141	268		189	404	
44	67		93	203		142	269		190 = 191	405	
45	81		94	176		143	270		192	406	
46	82		95	183		144	271		193	407	
47 und 48 .	84		96	185		145	273		194	408	
49	85		97	186		146	282		195	409	
50	86		98	187		147	284		196	414	

Böhmer Reg. Rud.	197 . . .	Reg.	415	Böhmer Reg. Rud.	265 . . .	Reg.	582	Böhmer Reg. Rud.	333 . . .	Reg.	706	Böhmer Reg. Rud.	402 . . .	Reg.	853
	198 . . .		416		266 . . .		586		334 = 1172		707		403 . . .		852
	199 . . .		421		267 . . .		587		335 . . .		708		404 . . .		859
	200 . . .		422		268 . . .		588		336 . . .		709		405 . . .		860
	201 = 1151		283		269 . . .		589		337 . . .		710		406 . . .		861
	202 . . .		425		270 . . .		591		338 . . .		711		407 . . .		862
	203 . . .		426		271 . . .		593		339 . . .		712		408 . . .		865
	204 . . .		427		272 . . .		594		340 . . .		713		409 . . .		866
	205 . . .		428		273 . . .		597		341 . . .		714		410 . . .		873
	206 . . .		431		274 . . .		599		342 . . .		717		411 . . .		874
	207 . . .		439		275 . . .		601		343 . . .		718		412 . . .		877
	208 . . .		440		276 . . .		607		344 . . .		719		413 . . .		878
	209 . . .		441		277 . . .		608		345 . . .		720		414 . . .		881
	210 . . .		442		278 . . .		609		346 . . .		722		415 . . .		882
	211 . . .		443		279 . . .		610		347 . . .		725		416 . . .		883
	212 . . .		444		280 . . .		612		348 . . .		727		417 . . .		886
	213 . . .		445		281 . . .		613		349 . . .		729		418 . . .		887
	214 . . .		454		282 . . .		614		350 . . .		730		419 . . .		889
	215 . . .		457		283 . . .		615		351 . . .		731		420 = 423		892
	216 . . .		459		284 . . .		617		352 . . .		734		421 = 1270		891
	217 . . .		460		285 . . .		618		353 . . .		741		422 . . .		897
	218 . . .		462		286 . . .		619		354 . . .		744		423 = 420		892
	219 . . .		464		287 . . .		623		355 = 350		745		424 . . .		910
	220 . . .		465		288 . . .		624		357 . . .		746		425 . . .		913
	221 . . .		466		289 . . .		625		358 . . .		753		426 . . .		915
	222 . . .		468		290 . . .		626		359 . . .		760		427 . . .		918
	223 . . .		469		291 . . .		630		360 . . .		761		428 = 306		674
	224 . . .		470		292 . . .		632		361 . . .		762		429 . . .		927
	225 . . .		495		293 . . .		635		362 . . .		763		430 . . .		928
	226 . . .		498		294 . . .		637		363 . . .		764		431 . . .		929
	227 . . .		499		295 . . .		640		364 . . .		765		432 . . .		931
	228 . . .		501		296 . . .		642		365 . . .		766		433 . . .		932
	229 = 1159		503		297 . . .		645		366 . . .		767		434 . . .		935
	230 . . .		504		298 . . .		647		367 . . .		768		435 . . .		936
	231 . . .		507		299 . . .		658		368 = 1175		769		436 . . .		937
	232 . . .		511		300 . . .		661		369 . . .		770		437 . . .		938
	233 . . .		513		301 . . .		664		370 . . .		771		438 . . .		939
	234 . . .		512		302 . . .		666		371 = 1176		772		439 . . .		940
	235 . . .		515		303 . . .		667		372 . . .		773		440 . . .		941
	236 . . .		510		304 . . .		670		373 . . .		774		441 . . .		942
	237 . . .		521		305 . . .		672		374 = 332		775		442 . . .		943
	238 . . .		528		306 = 428		674		375 . . .		779		443 . . .		945
	239 . . .		529		307 = 1169		675		376 . . .		780		444 . . .		947
	240 . . .		530		308 . . .		676		377 . . .		785		445 . . .		948
	241 . . .		531		309 . . .		678		378 . . .		787		446 . . .		954
	242 . . .		535		310 . . .		680		379 . . .		788		447 . . .		955
	243 . . .		536		311 . . .		682		380 . . .		795		448 . . .		969
	244 . . .		537		312 . . .		683		381 . . .		806		449 . . .		973
	245 . . .		540		313 . . .		684		382 . . .		808		450 . . .		975
	246 . . .		541		314 . . .		685		383 . . .		809		451 . . .		974
	247 . . .		542		315 . . .		687		384 . . .		810		452 . . .		976
	248 . . .		544		316 . . .		689		385 . . .		812		453 . . .		981
	249 . . .		545		317 . . .		692		386 . . .		813		454 . . .		985
	250 . . .		546		318 . . .		693		387 . . .		816		455 . . .		986
	251 . . .		549		319 . . .		694		388 . . .		822		456 . . .		989
	252 . . .		550		320 . . .		695		389 . . .		825		457 . . .		990
	253 . . .		551		321 . . .		696		390 . . .		828		458 . . .		992
	254 = 170		552		322 . . .		926		391 . . .		830		459 . . .		994
	255 . . .		554		323 . . .		699		392 . . .		829		460 . . .		1002
	256 . . .		555		324 . . .		698		393 . . .		832		461 . . .		1003
	257 . . .		562		325 = 1171		702		394 . . .		833		462 . . .		1008
	258 . . .		563		326 . . .		701		395 = 1178		824		463 = 1182		1030
	259 . . .		566		327 . . .		700		396 . . .		843		464 . . .		1016
	260 . . .		567		328 = 330		697		397 . . .		844		465 . . .		1010
	261 . . .		571		329 . . .		703		398 . . .		845		466 . . .		1012
	262 . . .		575		330 = 328		697		399 . . .		846		467 . . .		1013
	263 . . .		574		331 . . .		705		400 . . .		848		468 . . .		1020
	264 . . .		578		332 = 374		775		401 . . .		851		469 . . .		1032

Böhmer Reg. Rud.		Böhmer Reg. Rud.		Böhmer Reg. Rud.		Böhmer Reg. Rud.	
470	Reg. 10638	538	Reg. 11194	606	Reg. 13663	674	Reg. 16662
471	10534	539	1196	607	11965	675	16663
472	1056	540	1197	608	1368	676	1664
473	1057	541	1195	609	1369	677	1666
474	1062	542	1198	610	1370	678	1668
475	1063	543	1199	611	1371	679	1689
476	1065	544	1200	612	1374	680	1671
477	1066	545	1201	613	1375	681	1673
478	1070	546	1328	614	1376	682	1674
479	1072	547	1202	615	1377	683	1675
480	1073	548 = 1278	1159	616	1378	684	1676
481	1076	549	1205	617 = 1285	1379	685	1677
482	1079	550	1206	618	1380	686	1679
483	1080	551	1209	619	1381	687	1680
484	1083	552	1215	620	1382	688	1683
485	1084	553	1216	621	1386	689	1685
486	1086	554	1219	622	1389	690	1692
487	1087	555	1221	623	1388	691	1693
488	1089	556	1224	624	1390	692	1695
489	1097	557	1227	625	1391	693	1696
490	1098	558	1228	626	1393	694	1697
491	1099	559	1229	627	1394	695	1699
492	1101	560	1230	628	1396	696	1701
493	1102	561	1233	629	1399	697	1703
494	1103	562	1234	630	1400	698	1704
495	1104	563	1237	631	1404	699	1705
496	1108	564	1239	632	1407	700	1709
497	1109	565	1241	633	1408	701	1710
498	1112	566	1252	634	1412	702	1714
499	1114	567	1256	635	1413	703	1715
500	1115	568	1258	636	1414	704	1717
501	1117	569	1264	637	1415	705	1718
502	1118	570	1265	638	1417	706	1719
503	1124	571	1276	639	1418	707	1720
504	1219	572	1277	640	1420	708	1722
505	1073	573	1278	641	1421	709	1723
506	1126	574	1279	642	1422	710	1724
507	1132	575	1281	643	1423	711	1725
508 = 510	1134	576	1283	644	1424	712	1727
509	1133	577	1285	645	1426	713	1728
510 = 508	1134	578	1286	646	1612	714	1729
511	1135	579	1288	647	1618	715	1731
512	1136	580	1292	648	1620	716	1732
513	1139	581	1294	649	1621	717	1734
514	1140	582	1295	650	1624	718	1735
515	1141	583	1329	651	1625	719	1736
516	1144	584	1332	652	1626	720	1747
517	1145	585	1333	653	1632	721	1743
518	1146	586	1335	654	1637	722	1744
519	1147	587	1337	655	1638	723	1745
520	1150	588	1338	656	1639	724	1746
521	1152	589	1339	657	1640	725	1747
522	1153	590	1340	658	1641	726	1748
523	1162	591	1344	659	1642	727	1749
524	1167	592	1345	660	1643	728	1750
525	1170	593	1346	661	1645	729	1751
526	1171	594	1347	662	1646	730	1753
527	1172	595	1348	663 = 1206	1825	731	1757
528	1173	596	1350	664	1650	732	1759
529	1174	597	1351	665	1649	733	1760
530	1176	598	1352	666	1651	734	1761
531	1181	599	1353	667	1652	735	1763
532	1184	600	1357	668	1653	736	1764
533	1185	601	1359	669	1654	737	1765
534	1189	602	1360	670	1655	738	1767
535	1190	603	1361	671	1657	739	1768
536 = 1183	1191	604	1362	672	1658	740	1769
537	1192	605	1364	673	1661	741	1772

Böhmer Reg. Kod.	Böhmer Reg. Kod.	Böhmer Reg. Kod.	Böhmer Reg. Kod.
742 . . . 1773	810 . . . 1880	878 . . . 2004	946 . . . 2148
743 . . . 1774	811 . . . 1884	879 . . . 2006	947 . . . 2151
744 . . . 1771	812 . . . 1885	880 . . . 2007	948 . . . 2154
745 . . . 1776	813 . . . 1886	881 . . . 2008	949 . . . 2155
746 . . . 1777	814 . . . 1887	882 . . . 2014	950 . . . 2156
747 . . . 1778	815 . . . 1890	883 . . . 2015	951 . . . 2158
748 = 1292 1780	816 . . . 1891	884 . . . 2016	952 . . . 2159
749 . . . 1782	817 . . . 1893	885 . . . 2017	953 . . . 2162
750 . . . 1788	818 . . . 1896	886 . . . 2026	954 . . . 2166
751 . . . 1785	819 . . . 1898	887 . . . 2028	955 . . . 2168
752 . . . 1787	820 . . . 1905	888 . . . 2030	956 . . . 2169
753 . . . 1788	821 . . . 1906	889 . . . 2033	957 . . . 2171
754 . . . 1789	822 . . . 1908	890 . . . 2034	958 . . . 2173
755 . . . 1791	823 . . . 1909	891 . . . 2035	959 . . . 2176
756 . . . 1792	824 . . . 1912	892 . . . 2039	960 . . . 2177
757 = 1201 1793	825 . . . 1913	893 . . . 2041	961 . . . 2180
758 . . . 1794	826 . . . 1916	894 . . . 2042	962 . . . 2183
759 . . . 1795	827 . . . 1917	895 . . . 2065	963 . . . 2186
760 . . . 1796	828 . . . 1918	896 . . . 2046	964 . . . 2187
761 . . . 1797	829 . . . 1919	897 . . . 2047	965 . . . 2188
762 . . . 1683 ³	830 . . . 1921	898 . . . 2048	966 . . . 2189
763 . . . 1799	831 . . . 1922	899 . . . 2049	967 . . . 2190
764 . . . 1800	832 . . . 1924	900 . . . 2050	968 . . . 2191
765 . . . 1801	833 . . . 1925	901 . . . 2051	969 . . . 2193
766 . . . 1802	834 . . . 1926	902 . . . 2052	970 . . . 2196
767 . . . 1804	835 . . . 1927	903 . . . 2053	971 . . . 2198
768 . . . 1805	836 = 1211 1892	904 . . . 2054	972 . . . 2199
769 . . . 1806	837 . . . 1928	905 . . . 2055	973 . . . 2194
770 . . . 1807	838 . . . 1932	906 . . . 2061	974 . . . 2201
771 . . . 1810	839 . . . 1933	907 . . . 2065	975 . . . 2202
772 . . . 1814	840 . . . 1934	908 . . . 2066	976 . . . 2207
773 . . . 1817	841 . . . 1935	909 = 1303 2069	977 . . . 2208
774 . . . 1818	842 . . . 1936	910 . . . 2070	978 . . . 2209
775 . . . 1820	843 . . . 1937	911 . . . 2072	979 . . . 2210
776 . . . 1821	844 . . . 1940	912 . . . 2073	980 . . . 2213
777 = 1205 1823	845 . . . 1942	913 . . . 2074	981 . . . 2214
778 . . . 1824	846 . . . 1943	914 . . . 2083	982 . . . 2216
779 . . . 1827	847 = 1287 1401	915 . . . 2084	983 . . . 2218
780 . . . 1828	848 . . . 1944	916 . . . 2085	984 . . . 2219
781 . . . 1829	849 . . . 1945	917 . . . 2086	985 . . . 2222
782 . . . 1831	850 . . . 1949	918 . . . 2088	986 . . . 2223
783 . . . 1832	851 = 1269 1954	919 . . . 2092	987 . . . 2226
784 . . . 1833	852 . . . 1956	920 . . . 2093	988 . . . 2229
785 . . . 1834	853 . . . 1961	921 . . . 2095	989 . . . 2230
786 . . . 1836	854 . . . 1962	922 . . . 2097	990 . . . 2231
787 . . . 1837	855 . . . 1964	923 . . . 2099	991 . . . 2232
788 . . . 1844	856 . . . 1965	924 . . . 2100	992 . . . 2233
789 . . . 1846	857 . . . 1966	925 . . . 2102	993 . . . 2238
790 . . . 1847	858 . . . 1968	926 . . . 2104	994 . . . 2239
791 . . . 1848	859 . . . 1971	927 . . . 2105	995 . . . 2240
792 . . . 1849	860 . . . 1972	928 . . . 2106	996 . . . 2243
793 . . . 1852	861 . . . 1973	929 . . . 2108	997 . . . 2244
794 . . . 1853	862 . . . 1974	930 . . . 2109	998 . . . 2246
795 . . . 1854	863 . . . 1978	931 . . . 2110	999 . . . 2247
796 . . . 1855	864 . . . 1975	932 . . . 2115	1000 . . . 2248
797 . . . 1858	865 . . . 1976	933 . . . 2118	1001 . . . 2251
798 . . . 1850	866 . . . 1980	934 . . . 2119	1002 . . . 2252
799 . . . 1861	867 . . . 1983	935 . . . 2120	1003 . . . 2253
800 . . . 1862	868 . . . 1989	936 . . . 2126	1004 . . . 2254
801 . . . 1865	869 . . . 1991	937 . . . 2129	1005 . . . 2258
802 . . . 1866	870 . . . 1998	938 . . . 2131	1006 . . . 2259
803 . . . 1868	871 1993, 1994	939 . . . 2132	1007 . . . 2260
804 . . . 1870	872 . . . 1992	940 . . . 2137	1008 . . . 2262
805 . . . 1871	873 . . . 1995	941 . . . 2138	1009 . . . 2268
806 . . . 1872	874 . . . 1996	942 . . . 2142	1010 . . . 2272
807 . . . 1874	875 . . . 1997	943 . . . 2143	1011 . . . 2273
808 . . . 1879	876 . . . 1998	944 . . . 2146	1012 . . . 2274
809 . . . 1878	877 . . . 1999	945 . . . 2147	1013 . . . 2278

Vergleichendes Verzeichnis.

539

Böhm. Reg. Rud.	1014 = 1232	Böhm. Reg. Rud.	1081 . . . Reg.	1082 . . . 2382	Böhm. Reg. Rud.	1150 . . . Reg.	1151 = 201	253	Böhm. Reg. Rud.	1218 = 1301
	Reg.									Reg.
1015 . . .	2279	1083 . . .	2389	1084 . . .	2396	1152 . . .	358		1219 . . .	2062
1016 . . .	2280	1084 . . .	2396	1085 . . .	2406	1153 . . .	398		1220 . . .	2067
1017 . . .	2281	1085 . . .	2406	1086 . . .	2407	1154 . . .	417		1221 . . .	2144
1018 . . .	2282	1086 . . .	2407	1087 . . .	2412	1155 . . .	418		1222 . . .	2163
1019 . . .	2281	1087 . . .	2412	1088 . . .	2413	1156 . . .	420		1223 . . .	2164
1020 . . .	2285	1088 . . .	2413	1089 . . .	2417	1157 . . .	432		1224 . . .	2172
1021 . . .	2288	1089 . . .	2417	1090 . . .	2418	1158 . . .	467		1225 . . .	2194
1022 . . .	2289	1090 . . .	2418	1091 . . .	2422	1159 = 229	508		1226 . . .	2197
1023 . . .	2292	1091 und 1092	2422	1092 . . .	2424	1160 . . .	516		1227 . . .	2235
1024 . . .	2294	1093 . . .	2424	1094 . . .	2425	1161 . . .	518		1228 . . .	2236
1025 . . .	2297	1094 . . .	2425	1095 . . .	2426	1162 . . .	547		1229 . . .	2255
1026 . . .	2298	1095 . . .	2426	1096 . . .	2427	1163 . . .	548		1230 . . .	2266
1027 . . .	2315	1096 . . .	2427	1097 . . .	2428	1164 . . .	592		1231 . . .	2267
1028 . . .	2299	1097 . . .	2428	1098 . . .	2429	1165 . . .	620		1232 = 1014	2277
1029 . . .	2300	1098 . . .	2429	1099 . . .	2431	1166 . . .	627		1233 . . .	2295
1030 . . .	2302	1099 . . .	2431	1100 . . .	2432	1167 . . .	628		1234 . . .	2301
1031 . . .	2303	1100 . . .	2432	1101 . . .	2434	1168 . . .	650		1235 . . .	2309
1032 . . .	2304	1101 . . .	2434	1102 . . .	2435	1169 = 307	673		1236 . . .	2322
1033 . . .	2307	1102 . . .	2435	1103 . . .	2436	1170 . . .	691		1237 = 1044	2327
1034 . . .	2308	1103 . . .	2436	1104 . . .	2437	1171 = 325	702		1238 . . .	2331
1035 . . .	2310	1104 . . .	2437	1105 . . .	2440	1172 = 334	707		1239 . . .	2338
1036 . . .	2312	1105 . . .	2440	1106 . . .	2441	1173 . . .	724		1240 . . .	2339
1037 . . .	2313	1106 . . .	2441	1107 . . .	2442	1174 . . .	747		1241 . . .	2343
1038 . . .	2317	1107 . . .	2442	1108 = 1251	2445	1175 = 368	769		1242 . . .	2345
1039 . . .	2318	1108 = 1251	2445	1109 . . .	2446	1176 = 371	772		1243 . . .	2393
1040 . . .	2475	1109 . . .	2446	1110 . . .	2449	1177 . . .	807		1244 . . .	2384
1041 . . .	2323	1110 . . .	2449	1111 . . .	2451	1178 = 395	824		1245 . . .	2388
1042 . . .	2324	1111 . . .	2451	1112 . . .	2453	1179 . . .	930		1246 . . .	2395ab
1043 . . .	2326	1112 . . .	2453	1113 . . .	2463	1180 . . .	844		1247 . . .	2408
1044 = 1237	2327	1113 . . .	2463	1114 . . .	2464	1181 . . .	1027		1248 . . .	2411
1045 . . .	2328	1114 . . .	2464	1115 . . .	2459	1182 = 463	1030		1249 . . .	2419
1046 . . .	2332	1115 . . .	2459	1116 . . .	2461	1183 = 536	1191		1250 . . .	2438
1047 . . .	2337	1116 . . .	2461	1117 . . .	2462	1184 . . .	1236		1251 = 1108	2445
1048 . . .	2340	1117 . . .	2462	1118 . . .	2465	1185 . . .	1257		1252 . . .	2479
1049 . . .	2341	1118 . . .	2465	1119 . . .	2466	1186 . . .	1354		1253 = 1137	2489
1050 . . .	2342	1119 . . .	2466	1120 . . .	2467	1187 . . .	1397		1254 . . .	59
1051 . . .	2344	1120 . . .	2467	1121 . . .	2469	1188 . . .	1405	Addit. II.	1255 . . .	99
1052 . . .	2346	1121 . . .	2469	1122 . . .	2470	1189 . . .	1410		1256 . . .	142
1053 . . .	2347	1122 . . .	2470	1123 . . .	2471	1190 . . .	1616		1257 . . .	159
1054 . . .	2349	1123 . . .	2471	1124 . . .	2468	1191 . . .	1628		1258 . . .	174
1055 . . .	2350	1124 . . .	2468	1125 . . .	2473	1192 . . .	1635		1259 . . .	190
1056 . . .	2351	1125 . . .	2473	1126 . . .	2474	1193 . . .	1647		1260 . . .	234*
1057 . . .	2352	1126 . . .	2474	1127 . . .	2476	1194 . . .	1678		1261 = 152	272
1058 . . .	2353	1127 . . .	2476	1128 . . .	2477	1195 . . .	1691		1262 . . .	289
1059 . . .	2354	1128 . . .	2477	1129 . . .	2478	1196 . . .	1768		1263 . . .	393
1060 . . .	2355	1129 . . .	2478	1130 . . .	2482	1197 . . .	1733		1264 . . .	447
1061 . . .	2356	1130 . . .	2482	1131 . . .	2483	1198 . . .	1737		1265 . . .	517
1062 . . .	2357	1131 . . .	2483	1132 . . .	2484	1199 . . .	1781		1266 . . .	616
1063 . . .	2359	1132 . . .	2484	1133 . . .	2485	1200 . . .	1779		1267 . . .	726
1064 . . .	2361	1133 . . .	2485	1134 . . .	2486	1201 = 757	1793		1268 . . .	723
1065 . . .	2362	1134 . . .	2486	1135 . . .	2487	1202 . . .	1808		1269 . . .	794
1066 . . .	2363	1135 . . .	2487	1136 . . .	2488	1203 . . .	1811		1270 = 421	891
1067 . . .	2364	1136 . . .	2488	1137 = 1253	2489	1204 . . .	1812		1271 . . .	901
1068 . . .	2365	1137 = 1253	2489	1138 . . .	2490	1205 = 777	1825		1272 . . .	917
1069 . . .	2366	1138 . . .	2490	1139 . . .	2491	1206 = 653	1825		1273 . . .	933
1070 . . .	2367	1139 . . .	2491	1140 . . .	2494	1207 . . .	1845		1274 . . .	1110
1071 . . .	2369	1140 . . .	2494	Addit. I	1141 . . .	1208 . . .	1851		1275 . . .	1121
1072 . . .	2371	1141 . . .	21		1142 . . .	1209 . . .	1867		1276 . . .	1122
1073 . . .	2372	1142 . . .	91		1143 . . .	1210 . . .	1869		1277 . . .	1148
1074 . . .	2374	1143 . . .	93		1144 . . .	1211 = 836	1892		1278 = 548	1159
1075 . . .	2375	1144 . . .	106		1145 . . .	1212 = 1296	1923		1279 . . .	1175
1076 . . .	2376	1145 . . .	109		1146 . . .	1213 . . .	1931		1280 . . .	1203
1077 . . .	2378	1146 . . .	149		1147 . . .	1214 . . .	1963		1281 . . .	1204
1078 . . .	2379	1147 . . .	188		1148 . . .	1215 . . .	2009		1282 . . .	1211
1079 . . .	2380	1148 . . .	211		1149 . . .	1216 . . .	2012		1283 . . .	1242
1080 . . .	2381	1149 . . .	234			1217 . . .	2022		1284 . . .	1244

Böhrner Reg. Rud.	1285 = 617 Reg. 1379	Böhrner Reg. Rud.	1315 . . . Reg. 2480 1316 . . . 2481 1317 . . . 2492 1318 . . . 2493 1319 . . . 2495	Böhrner Papato	241 . . . 1210 243 . . . vgl. 1298 ^a 248 . . . 1930 250—252 . 2021 254—256 . 2023 261 . . . 2224 262 . . . 2225 263 . . . 2237 264 . . . 2336 265 . . . 2370 266 und 267 2402 268 . . . 2415 269 . . . 2456 270 . . . 2457 Addit. I. 345 . . . vgl. 220 Addit. II. 348 . . . vgl. 221 350 . . . 369	Böhrner Reichss.	133 . . . 1033 134 . . . 1082 135 . . . vgl. 1062 136 . . . 1191 137 . . . vgl. 1177 138 . . . 1623 139 . . . 1373 143 . . . 1779 144 . . . 1083 ^a 146 . . . vgl. 1897 ^a 149 . . . vgl. 2058 150 . . . 2063 ^a 151 . . . 2086 154 . . . 2176 ^a 155 . . . 2214 156 . . . 2226 ^a 157 . . . vgl. 2234 ^a 158 . . . 2206 159 . . . vgl. 2362 ^a Addit. I. 357 . . . 629 359 . . . 828 ^a 360 . . . 893 362 . . . vgl. 1432 364 . . . vgl. 2086 Addit. II. 413 . . . 6 414 . . . vgl. 157 ^a 415 . . . vgl. 230 416 . . . vgl. 1298 ^a 417 . . . 1816 418—420 vgl. 2051 ^d 421 . . . 2087
1286 . . . 1398 1287 = 847 1401 1288 . . . 1619 1289 . . . 1630 1290 . . . 1670 1291 . . . 1702 1292 = 748 1780 1293 . . . 1856 1294 . . . 1881 1295 . . . 1904 1296 = 1212 1923 1297 . . . 1952 1298 . . . 1953 1299 = 851 1954 1300 . . . 2020 1301 = 1218 2036 1302 . . . 2060 1303 = 909 2069 1304 . . . 2075 1305 . . . 2076 1306 . . . 2077 1307 . . . 2078 1308 . . . 2127 1309 . . . 2181 1310 . . . 2249 1311 . . . 2368 1312 . . . 2399 1313 . . . 2433 1314 . . . 2454	Papato 207 . . . 171 208 und 209 172 210—212 . 223 213 und 214 281 217 . . . 328 217 und 219 327 220 . . . 329 220 ^a . . . 370 222 . . . 391 223 . . . 392 225 . . . vgl. 413 ^a 226 . . . vgl. 477 227 . . . 533 228 . . . 534 230 . . . 621 231 . . . 622 232 . . . 835 233 . . . 898 234 . . . 944 235 . . . 971 235 ^a . . . 977 236 und 237 1028 238 . . . 1092 240 . . . 1161	Reichss. 111 . . . 3, 4 112 . . . 7 114 . . . vgl. 177 120 . . . 306 123 . . . 597 ^a 124 . . . 623 125 . . . 648 126 . . . 814 127 . . . 839 128 . . . 860 129 . . . 911 130 vgl. 914, 949					

Verzeichnis der Eingangs- und Schlussworte

der gar nicht oder unvollständig datirten Briefe und Urkunden.

Genügend datirte Stücke wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie auch undatirt (als Formulare) überliefert sind; die Nachträge sind aufgenommen.

- Ab eo solo — assistent (facimus) 440.
Ab illo bono — mansuetus 402.
Accedens nuper — permansuri 1486.
Accidentibus nuper — emulorum 579.
Acceptus altissimo — incrementum 1407.
Accincto (Accito) nuper — resonarent 1113.
Ad apices — presenti 1085.
Adauctis nobis — voluntatis 179.
Ad aures — commendare 2512.
Ad gratiarum — contingat 793.
Ad hoc ad supreme — incurrisse (prosequatur) 504.
Ad hoc iam eminenti — petitori 611.
Ad hoc nostris — terrorem (evitare) 1488.
Ad hoc potentes — excusatos 1604.
Ad id benignitatem — consuetum 1545.
Adiecit nostre — operosos 250.
Ad incrementum glorie — roborandum etc. 950.
Ad incrementum vestre — festinare 226.
Ad nostrum audientiam — alloquamur 1531.
Ad Romane monarchie — commueadamus (approbetur) 162.
Ad Romani regni — fidem 1429.
Ad Romani regni — recompensam 22.
Ad serenitatis — adhibere 1798.
Ad speculam dignitatis — aspirare 77.
Adiutentes devota — presentes 1546.
Ad ferram — accurratis 1911.
Ad universitatis vestre — requisiti 1254.
Ad universorum noticiam — adiungenda 1313.
Ad universorum noticiam — presentiam etc. 1540.
Ad universorum sacri — relaxata 1537.
Ad universorum sacri — roboratam 1505.
Ad vacantem — obmittas 1579.
Advenit (Provenit) nobis — specialis (filialis) 180.
Ad vestre serenitatis — parte 1193.
Affectantes ex animo — nocumentum 1463.
Affectantes ex intimis — virum etc. 1113.
Affectuose deposcimus — resignatur 799.
Antiquorum decrevit — impedimento 1435.
Aperite preclaruit — promereri 478.
vgl. Ex eo preclaruit.
Apostolice sanctitatis — traducendam 1154.
Apparuit hoc — dirigatur 1250.
Ardens habendi — tytulorum 870.
Ardus precipue — mittas 223, vgl. Solent arduus.
Arduus mens nostra — potestatis 340.
Ascendit ut fumus — sentietis 181.
Aspiranti processui — maacipando 1435.
Assumpti divinitus — commendatis 207.
Assumpto iam pridem — habebatur 173.
Auctoritate presencium — procedemus 259.
Audita et cognita — informari 846.
Auditus et intellectus — condimentum etc. 1611.
Auditus his — speciale 1683a.
Auditus his — tanquam nostris 352.
Auditus vestro — commissum 477.
Auditio nuper — voluntati 435.
Auidivimus et — gloriari 1431.
Auidit nuper — sicut nostris (tanquam nobis, conformes) 863.
Anguste magnificencie — exerceri 1544.
Avis magnanimitatis — recommissum 1565.
Beatitudinis (Sanctitudinis) vestro — mandatorum (exprimendas) 410.
Benedictio claritas — latoribus (opportunitas) 324.
Benedictio et claritas — regi nostro 324.
Benigna gracie — libertatum 1556.
Benignitatem nostram — nulli ergo etc. 1462.
Benignos vestre — augmentis 278.
Blande faciei — curretis (introduce) 480.
Brevis est — regis 778.
Calamitatum etc. vestrarum — nostras 1567.
Carissimo (Karissimo) in Christo — reformatis (Hodmann 27, an die deutsche Freiheit) 223.
Cedit nomini — notam 2059.
Celsi firmitate — incrementum 1483.
vgl. In coeli firmitate.
Celsitudo regia — conservemus 490.
Certis iam pridem — derivari 912.
Ceterum si regalis — celsitudo, vgl. Dum de statu.
Circa terre sancte — valeamus 496.
Clamore populi — rescribatis 1301.
Clamor validus — iocundum 1920.
Claret imperii — prelibato (astringatur) 1509.
Clemenciam vestram — qualescunque 890.
Coelesti dispensatione — effectum 1065.
Cognoscimus et — conservantes 132.
Complectens ab olim — roboratum 1062.
Conceptus altissimo — incrementum — 1478.
Confidentes de vestra — protestatur 908.
Confortare et esto — prestolari 750.
Congratulationis amico — subsequatur 335.
Conquesti sunt — procedendum 1528.
Considerantes quod — contraire 1550.
Considerantes viarum — sacramentum 1489.
Contracta inter — reputari 1249.
Contractam inter nos — augmentum 1300.
Contracte iam pridem — tanquam nostris (sicut nostro) 364.
Corli nobis — exaudiri 778.
Crebris et variis — adhibere 834.
Crecentibus semper — processisse (persona) 280.
Cum ad cunctos — facere etc. 2525 (nachträge).
Cum cadeatis — misere 4 c. 424.
Cum civitas — obligatus 1015.
Cum dens — emoliri 1902.
Cum dilectum — commendatum 221.
Cum divina providencia — gravamen 1463.
Cum eramus — personis 639.
Cum ex antiqua — providere etc. 239.
Cum ex eo — dotatum 168, 1198.
Cum ex vacacione — insignire 7.
Cum felicie — eruarum 833.
Cum firmiter — habeamus 639.
Cum illius — formidandum 1406.
Cum illius — paratum 74.
Cum illustrissimus — super istis 2091.
Cum inclite — devote 1593.

Cum in conspectu — demandare 1843.
 Cum in nostre — ampliari 113.
 Cum inter alia — reliquiarum 2403.
 Cum inter reges — expeditum 6229.
 Cum invite — vocis 1773.
 Cum nobilibus viris — impensum 922.
 Cum nobis ad — impendi 490.
 Cum nos dilectum — iustitiam 1633.
 Cum nos iuri — recompensum 227.
 Cum nos noldi — conquerere 1503.
 Cum nos religioso — assignare 1472.
 Cum nuper ecclesia — prevenire (subvenire) 1461.
 Cum nuper in — supplementum 1536.
 Cum per occupationes — prolectum 71.
 Cum post deum — respirare 62.
 Cum primo primarias — subtrahamus 153.
 Cum propter novitatem — portitorem (honorem) 1547.
 Cum Romani regni — regnum eius 368.
 Cum Romano imperio — reputandum 72.
 Cum secundum legis — exhibere 2513.
 Cum secundum quod — impendisse 962.
 Cum serenissimus — habuisset 858.
 Cum tenorem — indefesse 1708.
 Cum venerabilis episcopus — detrimentum 1448.
 Cum venerabilis talis — reverenter 1490.
 Cum vir — diuturna 1833.
 Cum vos sciamus — privaremur 2089.
 Cum vota — iuramento 1501.
 Cunctis inopia — panderetur (allegari) 370.
 Cupientes ex intimis — videtur 840.
 Cupientes ex intimo — daturus 1509.
 De et beneficentiam — praegravatur 1580.
 Decet benignitatem — libertatem 1552.
 Decet munificentiam — immunes 1045.
 De generosi (Generosi) sanguinis — accedere (amplabit) 580.
 De honestatis — speramus 1323.
 Delectabiliter exultant (intomuit) — procreatur (reformatur) 323.
 De lenitate — tranquillo 870.
 De promotione — postulandum 1474.
 De prosperis — nostram 411.
 De regalibus abundantia — tarditatem 367.
 Desiderantes ex intimo (intimis) — salutis (reducant) 500.
 Detestabile nequias — procedamus 1575.
 De tua quiete — nostris (exhibere) 864.
 De Ungarorum — bono fine 783.
 Devotis N. fidelis — teneatur 1497.
 Digna consideratio — dantes etc. 1500.
 Digna consideratio — indicat etc. 1555.
 Digna perditionis — pietatis 2227.
 Digne illis — marcas etc. 1048.
 Digne illos — molestari (impediunt) 1581.
 Dignum foret — anno 1116.
 Dignum iudicamus — cognovit 1321.
 Dignum indicat — ante ipsam 1550.
 Dignum indicat — consolando 350.
 Dignum indicat — infringere quod qui etc. 1556.

Dignum indicat — premia meretur 1584.
 Dilecti fideles nostri — augeatur 820.
 Dilecti fideles nostri — effectus 1570.
 Dilecti fideles nostri — iacturus 1318.
 Dilecti fideles nostri — recedendi 820.
 Dilecti fideles — eidem H. etc. 978.
 Dilectionem tuam — impensum 1458.
 Dilectionis et fidei — incrementa 1820.
 Dilectionis vestre — complementum 1261.
 Dilectioni tue — destinare 1320.
 Dilectioni tue — subvenire 1320.
 Dilectioni vestre deferimus — augeatur 1261.
 Dilectioni vestre gratiarum — vocis 1268.
 Dilectis fidelibus — honoratur 1007.
 Dilectorum fidelium — appensum 1492.
 Dilectus fidelis — conservando 1529.
 Dilectus filius — vive vocis 97.
 Discretionis vestre — preces 1311.
 Displicet nobis — informatum 801.
 Disponentes incommutabili — impendisse 1440.
 Disputamus in igne — maiestati 375.
 Districte tibi — commendamus 1457.
 Divine gratie — recomendo 905.
 Divine pietatis (maiestatis) — nostris (potestates, conerantur) 322.
 Divini cultus — super eo 124.
 Divi principes — aperimus etc. 1017.
 Dominationi vestre — consumit 1784.
 Domine charissime — declinabo 248.
 Domine sciatis — ex adverso 396.
 Dum conscientia — oportunitas 478.
 Dum considerationis — prevenisset 1026.
 Dum de statu — conformemus; etceterum si regalis — celsitudo 230.
 Dum fidelium — communiri 1507.
 Dum in nostre — ampliari 306.
 Dum sacri imperii — descendisset 1056.
 Duplex est tibi — premiorum (honorum) 581.
 Duplicitas nostris — impendit 490.
 Ea (Eia, Eya, Illa, O) beatissime pater — sunt tractata rectitudo 177.
 Ecce quod tibi vgl. Contrade iam pridem.
 Ecclesias ac personas — commendare 503.
 Eggregia fides — declinans 277.
 Ego Meinhardus — cantela 1960.
 Eia beatissime pater — sunt tractata 177, vgl. Eia beatissime pater.
 Elevatis ad (in) coelum — triumphavit 263, 629.
 Equitatis rigor (vigori) — punimus 272.
 Error incorrigibilis — annotare 508.
 Etiam ad eunctos — communimus 1044.
 Etiam ad omnes quos — potestatem 28.
 Etiam ad omnes Romani Etiam omnis — omittit 624.
 Etiam ad quoslibet — obligeris 1447.
 Etiam de regalibus — communiri 282.
 Etiam ex assumptis — detrimentum 1582.
 Etiam ex universalis — resurgit 2524 (nachträge).

Etiam fidelium — consopire 1517.
 Etiam generaliter ad — exemptus 884.
 Etiam generaliter omnium — facultatem 1465.
 Etiam omnia — omittant 656, vgl. Etiam ad omnes Romani.
 Etiam regalis decora — valiturus etc. 3009.
 Ex alme matris — adhibere 857.
 Exaltator humilium — prestolare (postulare) 920.
 Excellencie regali — exponemus 1444.
 Excellencie vestre — exponunt 900.
 Ex concessione — inferende 981.
 Ex eo (Ex parte, Aperte, Experte) preclaruit — promereri 479.
 Ex favore (fervore) — amplexus 1591.
 Ex fanatis — adiutores 1460.
 Ex horto (orto) militantis — agendum 508.
 Ex iminatione — gratiosum 1480.
 Ex officio nostri — pronomine 1156.
 Exorta inter — viduatum 1524.
 Exorte discordie — rapiantur (reparare) 1143.
 Exorte iam — valeamus 1519.
 Exorte inter vos — neceaturus 1573.
 Ex orto militantis — agendum 508, vgl. Ex horto militantis.
 Ex parte dilectorum — honorari 1572.
 Ex parte N. dilecti — paternum 1523.
 Ex parte preclaruit — promereri 479, vgl. Ex eo preclaruit.
 Ex parte talis — faciendum 1511.
 Experientia quidem — habebatis 2112.
 Experte preclaruit — promereri 479, vgl. Ex eo preclaruit.
 Exposita nostro — percipitur 1512.
 Expositi nobis — deferre 423.
 Ex quo deo — tamquam nostris 1901.
 Ex quo iniuriarum — precedit 5053.
 Ex quo placuit — bona fide 1085.
 Ex quo placuit — successoris 1543.
 Ex relatione — nostris 632.
 Exultat spiritus — ex adverso 325.
 Exurgit universa (adversum) — accue-mus 76.
 Eya beatissime pater — sunt tractata 177, vgl. Eia beatissime pater.
 Factum detestabile — effectum 949.
 Fama clarius — specialis 1440.
 Focunda nobis — gavisurum 1512.
 Feliciter regnare — expedire 1605.
 Focunda liberior — quietudo 2515.
 Fidei tua — retardare 963.
 Fidei nuper — Iudaism 1479.
 Fidelis est — possidenda 1494.
 Fidelitatem tuam — retardes 782.
 Fidelitatis tue — representes 1270.
 Fidelitatis tue districte — eidem 1554.
 Fidelitatis tue firmiter — malignandi 1432.
 Fidelitatis tue precipuum — representes 1398.
 Fidelitatis tue tenere — patiaris 1541.
 Fidelitatis vestre firmiter — perturbare 1557.
 Fidelitatis vestre mandamus — astru-gentes 1521.

Fidei et merita — daturus 1046.
Firmamenti pulchritudine — incrementum 1483, vgl. in coeli firmamento.
Florida ordinis — fovetis 1468.
Fluctivagi iam dudum — molestari 130.
Frequenter constans — renitiss (160-mer Acta 694) 206.
Gaudemus in domino — prebet 1438.
Genuine caritatis — recusaret 206.
Generosi sanguinis — ampliabit 580, vgl. De generosi sanguinis.
Gerens de vestra — fructuosum 1512.
Gerentes de circumspectione — ipso 1442.
Gerentes de fidei — prestoleris 987.
Gerentes de tue — non omittas 73.
Germinantibus inter vos — mancipando 1574.
Grande cordi — continetur 922.
Grande multiplicatum — incrementis (inungantur) 1004.
Grandis adest — venerandum 749.
Grandis et inextimabilis — reservatur 433.
Grata nec immerito — procedent 127.
Grata nobis — infirmare 369.
Gratanter acceptiss — incremento 1601.
Gratulamur et gaudemus — bonum 80.
Gubernatio regalis — valitior 1548.
Habemus quandam — promereri 902.
Hactenus cum — expeditis 483.
Harum serie — erode 1207.
Heret animus — promptiores 286.
Honorablem et — paradisi 2503.
Honorablem viri — respondere 1589.
Horrende persecutionis — pretendimus (intendimus) 235.
Humane fragilitatis — suat hec etc. (perhennare) 301.
Ich tün iwer genade — knmet (Bruno v. Brixen an Rudolf) 1660.
Illa beatissime pater — rectitudo 277, vgl. Ea beatissime pater.
Illic de vestre — vindicare 227.
Illic ainceps — dirigemus 453.
Illustri domina — studeremus 1225.
Illustri languavius — generaret 1606.
Immensa divine — aptorem 1025.
Immense serenitatis — inclinari (prevenire) 257.
Imperatorie dignitatis — molestari 1088.
Imperialis excellencie — conspectu 679.
Improbe persecutionis — continebit 759.
In benevolencie — reservandos 84, vgl. 255.
Incentivi amoris — adhibere (coningant, entescat) 322.
Incite recordacionis — provideres (graciosis) 308.
In coeli (Celsi) firmamento (Firmamenti pulchritudine) — incrementum 1483.
In decessu (discessu) — consopire 1434.
Indignacio quam — consummati 371.
Indissolubilia ac — astringamus 1441.
Indie noster — respiciet 984.

Industrium virum — incremento 482.
In eo quod — formidare 558.
In excellenti specula — presumperit etc. (communis etc.) 213.
In excelsio throno — perturbare (presumant) 1493.
Infinite miserieordie — valeatis 274.
In literis quas — dulcorandum 509.
In omnem terram — et vos (vos) etc. 113.
In piis paterne — valeamus 298.
In receptione — complacere 1185.
In regum thronis — condigna 368.
Insigne speculum — promptiores 397.
Insignis Mediolanensis — invites 330.
In sinceritate — consuevit 871.
Instita manet — fecundare 1251.
Inspecit devotionis — communimus 1316.
Instantium negotiorum — referendum 392.
Intellecto quod — imputari 436.
Intelleximus firmiter — adhibere 1385.
Intelleximus quod de — decervire 1208.
Intelleximus quod felicias — concedentes 2506.
Intelleximus quod vos — lator 1529.
Intendentes pro — datur 1090.
In te placide — fortunato 964, vgl. Placide parentele.
Inter cetera loca — attemptare etc. 1047.
Inter cetera que — elabores 72.
Inter cetera quibet (angustialium) — exhibebit 1343.
Inter cetera quorum — germinabit 341.
Inter cetera quorum — potestatem 1253.
Inter ceteros — edocere 2519 (nachtr.).
Inter curas — promereri 412.
Intimidandum fore — convertemus 992.
In tue devocionis — occipari 182.
In vestris actibus — commendari 430.
In vinea domini — procuratur 288.
In zelo fervide — petitori 334.
Iis beatissime pater — adhibere 472.
Iuri prorsus — applicitis 1569.
Iuste dilectissimis — decoratus 24.
Iuxta quod alias — impendant 817.
Karissimo in Christo — reformitis 223, vgl. Carissimo in Christo.
Lacrimarum ab — torquentur 560.
Laudabilis et — debeamus (voluntatem) 604.
Leges asserunt — inimici 482.
Lequentur coeli — subsequente 322.
Lectur et gratuletur — exequenda 23.
Levate in circuitu — computari 473.
Liber vos — singularia 1502.
Libertates et — compensare 131.
Licet ad cuncta — sentiat 61.
Licet alias pro — compellente (impellentem) 489.
Licet de sublimacione — revocare 317.
Licet ex suscepti — defendatis 1470.
Licet familiarum — voce 1590.
Licet industrio — exhiberi 141.
Licet nostre — sentire 1475.
Licet publica (pura) — supportandum (resultabunt) 1385.

Licet pura — supportandum 299.
Licet purchgravius — faciemus 799.
Licet quadam — communari 1754.
Licet religiosi — promptiores 569.
Licet universos — processus 158.
Licet vestram latere — adipisci 1406.
Litteras venerabilis — observare 1456.
Litteras vestras nobis — inclinari (respondens machinetur) 603.
Litteras vestras quas — sublati (dya-dema) 451.
Litteras vestras quas — astringamur (impensuri) 325.
Longeva consuetudo — predictis 1535.
Luminosa sunt — sentitis 1019.
Lustratis per mundi — aperire 1512.
Luxit hactenus — illucescat 7.
Magnifice sublimitatis — conservare 1469.
Magnitudinem regiam — infundendo 493.
Magnitudinis vestre apices — requirem (uagrua fiant) 366.
Magnitudinis vestre litteras — reservanda 70.
Magnitudinis vestre — ampliorum 1208.
Maestati regie — reportare 1166.
Mandamus tibi — accedas 1120.
Mansuetudinis nostre — possidebatur 1322.
Mansuetudinis regalis — cupientes 1248.
Mearum rerum — auscultari 2227.
Memini nostra — dirigatur 316.
Memini nostra — favore 488.
Memoris nostra — competentem 789.
Mentis nostre — intendunt 129.
Mimir nec — sentietis 1607.
Mimir compellimur et — exhibere 1571.
Mimir compellimur vehementer — mancipemur 740.
Mittit me — mediante 2505.
Multa necessitate — subvertentur 263.
Multas obprobrosas — salvatorem 988.
Multifariam (Multifarie) varietate (multaque variis, modique variis) — roborantes 33.
Multitarius quas — concedentes vobis etc. 1553.
Multiplex nostre — largiore 487.
Multum regulibus — promovere 1484.
Mutato (ut) domino — applicando 523.
Naturalis amoris — salutem 1114.
Ne animi tui — acquiescas (Böhmer Acta 695) 206.
Ne castrum — compellendo 1504.
Ne celatitudinem — prosequatur 329.
Necessae est (habet) — fovetur (revertenda) 651.
Necessae videtur — recompensum 1563.
Ne contractum — iuramento 1510.
Ne contingat — nostrum 391.
Ne du sermonibus — terminetur 921.
Nichil in regia — diligenter 906.
Nimie expectationis — posse 748.
Nimis dire — nostra 1869.
Nobilem virum — exhibitori etc. 1513.
Nobile opus — admittitur 1537.
Nobiles viri — singularis 595.

Nobilis animi — constancia 565.
 Nobis in minori — oportuno 960.
 Nolumus vestram — maturare 805.
 Non est mirum — virtute 79.
 Non est notum — expectare 1819.
 Non sunt omnino — proceras 1311.
 Non tantum — gubernandi 951, 1459.
 Noscat universitas — iuris etc. 362.
 Nos Ch. etc. quod nos propter bonum — roboratas 1230a.
 Nos Henricus . . . notum facimus — supradicti 1683b.
 Nos . . . in publicum deducimus — toto posse 1877a.
 Nos Otto . . . per scriptum — communi 1230a.
 Nos qui ad — litterarum 1491.
 Nos qui voluntarios — interesse 2517.
 Nos R. . . notum facimus — contingeret habere 1683a.
 Nos Rudolphus . . . ad universorum — communiri 1754.
 Nos Rudolphus . . . constare — valituris 2000.
 Nos . . . significamus — communiri 753.
 Nos talis recognoscimus — facultas 315.
 Nos W. etc. notum — remanebunt 1822.
 Nosti fili — non omittas 328.
 Notum facinus universis — presumat 1508.
 Notum facinus — imminet 1876.
 Noverint universi — adiungemus 2501.
 Noverint universi — communiri 338.
 Noverint universi — expavescant 2511.
 Noverit dilectio vestra — illatis 856.
 Noveritis quod dominus — tanquam nobis 757.
 Noveritis quod Judei — promeremur 1300.
 Noverit tua sinceritas — confidenter 1021.
 Noverit tua sinceritas — responsiva 959.
 Noverit universitas — litterarum 912.
 Noverit universitas vestra — continentur in eis 449.
 Noverit vestra dominatio — promereri 868.
 Noverit altissimus — largitatis 1610.
 Nuntiorum vestrarum — virum etc. (cessatis) 481.
 Nuntios illustres — incitatos 1433.
 Nuntium (nuntios) vestre — requisiti 302.
 Nuper dum tuarum — super his etc. 351.
 Nuper nobis — descendemus 605.
 Ob clam — liberatis 1409.
 O beatissime pater — aut tractata 177, vgl. Ea beatissime pater.
 Occurrit nobis — commendare 968.
 Olim super — reducere 553.
 Omnipotenti deo — credentiam etc. 427.
 Onerosum dominum — obligari 319.
 Oportunum (inimandum) fore — convertemus 995.

O quam celebre — remissuri 979.
 Ordinator beni — ordinandum 890, vgl. 453a, 473.
 Ordinem vestrum — conveniri 1406.
 Pater patrum — sanale sue 112.
 Pensat nostra serenitas — movere 1549.
 Pensat nostra serenitas — sie tamen etc. 389.
 Percepimus quod in — ampliare (ampliore) 75.
 Percepimus quod pro — admittatis 313.
 Percepto iam pridem — locum 1894.
 Per huius litteras — appendi 354.
 Per suas series — adhibere 634.
 Per vestram dominationem — permanens 2010.
 Pestilentes heretice — condemnati 1050.
 Petitione nostra — spei 1592.
 Pleacida nobis — promptos (devotos) 104.
 Pleacide parentele — fortunato 964.
 Plena gaudii — nobis 2000.
 Plena quemoniis — corruptendum 2416.
 Plurima beatissime pater — adhibere (impensuri) 205.
 Porrectis primo — compellas 491.
 Post decessum — recedemus 1023.
 Postquam transcripta — exhibere 424.
 Post recognita — preavere 193.
 Presbiter nobis exauditor etc. 1525.
 Presidentibus nobis nuper — intendatis 1428.
 Presidentibus nobis pro — obligari 503.
 Presuras et gemitus — interesse 163.
 Presuras et molestaciones — impertiri 1568.
 Primi parentis — commississet 1539.
 Principes in — fidem 39.
 Processus nostri — sufficientes 1267.
 Pro dilecto devoto — promptiores 1476.
 Pro dilecto nostro — obligemur 1476.
 Producte usque — mutandi 619.
 Pro eo quod expedit — adhibere 1770.
 Pro eo quod fervens — disponentes 1601.
 Pro eo quod N. — graciatur 1591.
 Pro eo quod tu — conferre 1222.
 Promotionem quam — ordinatis 899.
 Propinatum nobis — oportunos 247.
 Pro provido — exaltare 311.
 Propter multa — transmissurus 281.
 Pro utilitate — adhibebis 1445.
 Provenit nobis — filiali 180, vgl. Ad. venit nobis.
 Qualiter coelestis — conformet 1067.
 Qualiter nobis — omittas 312.
 Qualiter tua eum — iuris 365.
 Quam miserabiliter — supplicamus 1260.
 Quam pura — recommissum (enarrant) 275.
 Quam versute — exaltari 578.
 Quanta sit — applicare 1602.
 Quanta possumus — negligendum 650.
 Quante dilectionis — xpoanum 894.
 Quante sollicitudinis — complacendi 246.

Quantis opprobriis — resolvatis 994.
 Quantis opprobriis — respiravit 896.
 Quantis qualibusque — largiora 208.
 Quando celsus — pigrities (indolite) 276.
 Quanto divina benignitas — consequamur 1250.
 Quanto divina potentia — commendamus 653.
 Quanto ferventius — liberare 1049.
 Quanto uos amplius — affectum 225.
 Quanto nos deus — prosequemur 194.
 Quanto plura — permittitis 1598.
 Quanto sincerioris — inimiens 1559.
 Quantum nobis iu eo — convalescat etc. 1609.
 Quantum nobis in tue — consolari (excitando) 474.
 Quemadmodum ortus — adiutores 1546.
 Querelam gravem dilecti — dinoscuntur 1536.
 Querelam gravem fidelium — obligemur (rependemus) 1532.
 Querelam gravem prioris — instaurare 1469.
 Querelam gravem singulorumque — amplectuntur 1451.
 Querelam quam — procedemus 1522.
 Querelam serenissimi — devotorem 2205.
 Questionem satis — suscitari 2513.
 Quia cotidie — aptiores 1608.
 Quia curam — concludatur 178.
 Quia dei (ordinatione divina) — velitis (reformabit) 484.
 Quia de iuro — remittimus 1024.
 Quia de novo — impediret 1477.
 Quia dilecti — expedire 1560.
 Quia dilectum — salvo 1498.
 Quia dilectus fidelis — litteris etc. 1496.
 Qui adversus — explicabit (videmus) 526.
 Quia ecce — computari 475, vgl. Levate in circuitu.
 Quia emittentibus — interponat 1310.
 Quia exemplo — commississet 1538.
 Quia facinorosum — reportare 1479.
 Quia fortunatos — triumphali 997.
 Quia honorabiles — summi 1314.
 Quia illum — visitare 1590.
 Quia in civitate — opportunum 967.
 Quia inclitis — experti 781.
 Quia meminimus — revocamus 570.
 Quia miserande — recursum 1533.
 Quia nobilis vir — supor eo 1542.
 Quia nonnumquam — mancipare 1504.
 Quia nos nobili — revertetur 1362.
 Quia N. S. scriptores — collocari 1578.
 Quia ordinatione divina — reformabit 484, vgl. Quia dei.
 Quia presencium — pervenire 1169.
 Quia princeps — decernemus 1451.
 Quia prout ex — intendamus 961.
 Quia providi notarii — satagatis etc. 1577.
 Quia providi viri — mancipari 1574.
 Quia providum virum — iacturam 1583.

Quia religiosas personas — summi 1463.
 Quia religiosos viros — favore 1481.
 Quia revera — adhibere 1516.
 Quia sanctissimus — aspirabit 169.
 Quia strenui viri — adhibere 186.
 Quia sumptuosum — viris 1507.
 Quia super iuriis — probatori 1078.
 Quia (talis) honesta puella — impensure (impensura) 42.
 Quia te pura — receptare 1527.
 Quia ut veritatis — oppressivam 957.
 Quicunque regio — prestatet 164.
 Qui occasione — dissipavit 1319.
 Qui vergente — tractatum 324, vgl. Benedictio caritatis.
 Quod bina regalia (Quod regalia) — assistamus 522.
 Quod dilecti fidelis — pro ciadem 1487.
 Quod dilectum familiarem — comprobabis 397.
 Quod dilectum fidelem — recepturus 751.
 Quod illibite — calcitrare (intendamus) 965.
 Quod imperiali — procedemus 497.
 Quod ius nobis — prompta 315.
 Quod nullam — declarare 988.
 Quod regulum — assistamus 522, vgl. Quod bina regalia.
 Quod solite tibi — possemus 434.
 Quod transitus — credentibus etc. 1440.
 Quod tu fili — nobis 2089.
 Quod vincerabilem — reverentur (scriptum etc.) 1041.
 Quoniam amantem — proponenda 494.
 Quoniam divina — referri 164.
 Quoniam excellentissimo — adiutricem 909.
 Quoniam pestilentes — observari 1051.
 Quotiens favorabilis — iniungitur 1060.
 Recens doloris — attingit 1018.
 Recolendis festivitatibus — litterarum 98.
 Recordatur nostra — inveniri 489.
 Regalibus litteris — frequentemus 353.
 Regalibus vestris litteris — aspirare 228.
 Regali celsitudine — confirmante 867.
 Regalis excellentie — confirmamus 1943.
 Regalis honoris — gratum 1581.
 Regalis magnificencie — presentando (committimus) 1587.
 Regalis providencia — incurrisse 1581.
 Regalis providencie — roboretur 271.
 Regalis serenitas — libertatum 1115.
 Regalis thronus — reformatus 1538.
 Regia dignitas — cumuletis 310.
 Regiam non latere — commendamus 493.
 Regie celsitudinis — iure 1507.
 Regie claritatis — fructus 1212.
 Regie maiestatis — promotore 828.
 Regie maiestatis — scripta 369.
 Regie sublimitatis — adhibere 1899.
 Regios apices — mei (preparatum) 559.
 Regni vestri fugigia — voluntatis 331.
 Regraciamur vobis — profuturo 836.
 Regum regi — dantesque etc. 1462.

Itelligis personis — nos delectet 42.
 Religiosos et industrios — noster 1534.
 Rem horribilem — rapius 372.
 Rem (Spem) iocundum — expedire 362.
 Replevit (Resplenduit) augmento — iniungentes 1690.
 Representatis nobis — exhibebit 304.
 Resplenduit nobis — experiri 301.
 Resplenduit nobis — fulcimentum 229.
 Reverendus in Christo — promisit 1443.
 Revixit spiritus — tempestatem 606.
 Rex regum — dyadema 342.
 Romani imperii — reverenter 204.
 Romani vires — offendunt 1014.
 Romano iam pridem — imponeuda 58.
 Romanum imperium — scint 974.
 Sacerdotium et imperium — confortetur 327.
 Sacri flores — insignitas 2112.
 Sanctissimus in Christo — exultabit 1039.
 Sanctitati vestre — innovantes 1603.
 Sanctitudinis vestre — exprimentus 410, vgl. Benctitudinis vestre.
 Sapientie tue — satuari 1597.
 Satis est regie — provini 602.
 Satis vobis cedit — statuatis 209.
 Scelus deo — tolerari etc. 1485.
 Sciat fidelitatis — promotricem 1564.
 Scripsit mihi — fermentis 1325.
 Scripsit nobis — expedire 799.
 Serenitati nostre ex — consequatur 1511.
 Serenitati nostre conquerendo — reformari 2516.
 Serenitati regie cum — personis 758.
 Serenitati regie tam — expectet 279.
 Severus angor — excusari 752.
 Si attentis nostris — resedit 1040.
 Si coelestis — revivescit 1842.
 Si cognosceres — procures etc. 1312.
 Sicut intelleximus — effectum 436.
 Sicut nobis — diligenter 1053.
 Si diligenter — omittat 486.
 Significamus tibi — edoctum 841.
 Significavit nobis — reportasse 869.
 Si iu trinita — comprobatur 1042.
 Sincere devotionis — exaudiri 919.
 Sinceritati tue — terminari 1119.
 Si prudentia vestra (vestra prud.) — exhibere 1594.
 Si salva — obviare (gressus suos) 450.
 Si scirem — salvere 993.
 Si super illarum — collocatur 1588.
 Si super iustis — copulari 483.
 Si vestra littera — denandavi 390.
 Si vestra prudentia — exhibere 1594, vgl. Si prudentia vestra.
 Solent ardua (Ardua precipue) — mittas 223.
 Solis et aurore — defendemus (insurreximus) 303.
 Sollicitudo Romanorum — premita 649.
 Speciali quadam — nobis ipis 477.
 Spem iocundam — expedire 362, vgl. Rem iocundam.
 Statum vestrum — digna 1225.
 Strenuitatis tue — incrementis 154.

Sua nobis — complementum 804.
 Sublimis ac — portitoris 563.
 Sublimitatis regie — voluntatis 222.
 Sublimitatis vestre — longiora (representet) 78.
 Suborta materia — contraire 1515.
 Successu temporis — exolvatur 2528 (nachträge).
 Summa republice — faciemus 1063.
 Super cariali — episcopo etc. 912.
 Super eo quod ex litteris — universa 839.
 Super eo quod in persona — coronare 1060.
 Super eo quod magnificus — famulatum 808.
 Super eo quod religiosos — gratiosam 1482.
 Super eo quod tante — coronari 1315.
 Super eo quod tu — formidare 557.
 Super huiusmodi — copulari 485.
 Super miseris — voce 1262.
 Supplici consilii — mansuetos (hortus) 402.
 Super odiose — augustus 1454.
 Super tam pura — vocis 275.
 Supervenientibus novis — tuciorum 296.
 Suscipita est — leviori 224.
 Svevis illis — maiestatem 2518.
 Tanta nos — presumentes quod etc. 1437.
 Tanto confidencis — debeamus 655.
 Tantis est — maiestatem 249.
 Tendo dilacionis — fervere 285.
 Tenore presencium prout — referenda 792.
 Tenore presencium universitatis — commendari 476.
 Tociens regie celsitudinis — communi (reperitur) 37, 197.
 Tot et tanta de — honorabilem etc. 1436.
 Tot et tanta singulis — promptiores 1439.
 Tot et tanta sunt — redundare 1558.
 Tribulacio et angustia — scinderetur 336.
 Tribulacionibus et pressuris — foremus 1453.
 Tribulacionum angustias — debeamus 1471.
 Tribulacionum et calamitatum — docebit 1142.
 Tum regemus — possemus 2182.
 Turarum quas — reportabit 980.
 Tuo fidelitatis — corrigemus 2510.
 Tuo probitatis — nos ipos 866.
 Tunc consulere — subsequatur 413.
 Tunc fama — pertinebunt 2527 (nachtr.).
 Turbatur imperium — debacante 1514.
 Turbatur non immerito — dirigendum 377.
 Universis in — inferantur 1561.
 Universitatis vestre — eidem etc. 1500.
 Universitatis vestre — salva 1317.
 Urgent pericula — precium 297.
 Urgente nos — velitis (confirmantes) 598.

Ut de felici nostro (nostro felici) — super eo 453^a. 473.
 Ut de fortunatis nostris (nostris fort.) — premisorum 363.
 Ut de fortunatis successuum — sinceritas etc. 802.
 Ut emergentium — inconsulto 958.
 Utinam (Ut mea) vos — mereamur (mereatur) 1473.
 Ut qualibet — nostris 1043.
 Ut vestre devotionis — edoceri (interesse) 452.
 Vacante iam pridem vgl. Luxit hactenus.
 Venerabili viro — exhibere 1452.
 Venientes ad — presentes 1495.
 Verborum series — subiacere 1822.
 Vere fidei — impertiri 1223.
 Vere fidei — sospitatis 1098.
 Vestram frequenter — preparatur 838.
 Vestram scimus — fidelis 2444.

Vestra noverit prudencia — requirendum 726.
 Vestre celsitudinis — paratos 1813.
 Vestre dilectioni — studeamus 1842.
 Vestre dilectionis — obligati 1768.
 Vestre discrecioni — reportabunt 2121.
 Vestre magestati — annichilat 1342.
 Vestre magnificencie — edocere 2514.
 Vestre placuit — vocis 954.
 Vestre regali magnificencie — vestre etc. (unde supplico etc.) 220.
 Vestro serenitati — obligati 2513.
 Vestre sospitatis — prestolamur 1157.
 Vestre strenuitati — attemptatam 2121.
 Victoria quam — sumus 1033.
 Vigilantes in multa — explicare 815.
 Virtutum candor — reducant 301.
 Virtutum radiis — soluta 1022.
 Vobis domino — supradicta 1016.
 Vobis et civibus — maiestatis 356.
 Vobis qui estis — posse 355.

Vocati divinitus — obligamus 152.
 Volentes dilectos devotos — super eo etc. 925.
 Volentes dilectos fideles — conveniri 1551.
 Volentes dilectum — confirmamus 1595.
 Volentes et precordialiter — observetur 1520.
 Volentes exortam — sopiantur 1518.
 Volentes inter — ordinandum 1526.
 Volentes talem honorare — bene gratum 314.
 Volentes tnam honorare — potestatem 314.
 Volentes vos — concedentes etc. 1464.
 Volumus et districte — recommissum 1324.
 Wilhalme quia — universi 1629.
 Wir die stete — zebrochen hat 1289.

Verzeichnis der Empfänger und Aussteller.

Die Nachträge und Berichtigungen sind hier berücksichtigt.

Aach im Hegau ort 1790.

Aachen v. Achen.

Aarau stadt 1767, 1802^a.

Aarburg (südl. Olten) schloss 1893^a.

Achen stadt 18, 102, 377, 864, 949.

1158^a, 2092. — Schultheiss 1158^a. —

Propst Walram (graf v. Jülich) 1925.

— Adalbertstift 202. — Marienstift

444, 2092.

Adelberg (Madelberg, östl. Esslingen)

kloster 2180.

Admont kloster, abt Heinrich 613, 60,

739, 54, 856, 938, 1052, 1137^a, 41^a,

1224, 68, 1324, 1809, 2327, 28.

Aegypten stadt Kelawan 1847^b.

Ahausen Bertram u. Gottschalk v.

(Dortmund) 1107.

Ahausen (n6. Nördlingen) kloster 2217.

Aken (s6. Magdeburg) stift St. Nicolaus

347.

Aliano Bentavenga cardinalbischof v.

1980.

Albeck Otto v., Gurker ministeriale

1121.

Albertus d. grosse (Magnus), weil.

bischof v. Regensburg 386.

Allich Hertwin v. burgmann zu Oppen-

heim 747.

Aldendorff Adolf v. 1702.

Aldersbach (westl. Posen) kloster 1333.

Alfania Jacobinus de, aus Florenz 1969.

Alro zehntcollector 1758.

Alot stadt 1727, 34, s. Reichsaandern.

Alsbach (Elsass) St. Clarenkloster 1396.

Aldorf Konrad v., ritter und burger

zu Landau 2493.

Aldorf (s6. Nürnberg) reichsleute 1368.

Altanberg (bei Köln) kloster 27.

Altanberg (bei Wetzlar) kloster 211.

1851.

Altanburg stadt 2403. — Burggraf

Dietrich 2262. — Marienkloster 2389.

Altzella (westl. Dresden) kloster 2284.

Alzei stadt 877, 1871, 2107. — Philipp

u. Gerhard truchessen v. A. 2115.

45. — Werner v. Philipp die Win-

tronen v. A. 2145.

Altenhofen in Kärnten 932.

Amelungen Gisa, tochter des ritters

Albrecht v. A. 2386.

Amstetten villa 637.

Anagni Benedict v. päpstl. notar 1161.

63; dann cardinaldiakon 1995. —

Gifried v. 1028.

Andlau Heinrich, Rudolf und Eber-

hard v. 292.

Angelus mag. päpsti. notar 1976.

Anhalt graf Otto v. 2341.

Anna königin, erste gemalin k. Rudolfs

5, 7^a, 301, (520^a), 731, 912, 938^a, 1021.

1113, 1250, (51^a), 59, 60, 60^a.

Ansbach stifftcapitel 485, 1352.

Antoniter (zu Rosdorf bei Frankfurt)

1382, 2429.

Anweiler stadt 159, 2020.

Aquileia Raimund patriarch v. 208, 49,

474, 559, 872^a, 1443.

Aragon Peter könig v. 302, 1838.

Arberg Alber v. 810.

Ardracker (a. d. Donau) collegiatstift

687.

Arelat königreich 936, 1156^a, 1298^a,

2449.

Arnaberg Ludwig v. 1419.

Arnaberg (Hessen) kloster 993.

Arnang Walther v. 680, 1233.

Aspelt Peter v. arz. k. Rudolfs 2045.

Aufkirch (kirchen, nördl. Nördlingen)

stadt 111. — Reichsbeamte 2209.

Augsburg stadt 529, 30, 31, 901, 1100,

1416, 1884, 93, 1907, 2040, 55, 2134,

2255, 2333. — Vögte Otto amman

v. Ulm 2055, die v. Ramsag 2234.

— Bürgerin Hedwig witwe d. bürgers

Ulmann 901. — Hochstift 2441, 59,

— Bisch. Hartmann 529, 1753. —

Domcapitel 136, 529. — Katharinen-

kloster 1749, 2001. — Zolltarif 1753.

Avermes s. Hennegau.

Bachgau grafeschaft 1850.

Baden markgraf Hermann VII. 1860,

2523 (nachtr.). Rudolf I. 190^a, 554^a,

67, Rudolf II. 1895, 2132, 66, seine ge-

malin Adelheid v. Ochsenstein schwe-

stertochter k. Rudolfs 1895, 2132.

Biura herzog Ludwig v. (Oberbaiern)

pfalzgraf bei Rhein 6, 6^a, 8, 14, 15, 32,

41, 116, 98, 259, 83, 512, 18, 32, 35,

699, 23, 39, 48, 49, 717, 38, 83, 819,

34^a, 41, 77, 94, 958, 1021, 68, 75,

91^a, 1188, 91, 96, 1321, 40, 41, 48,

53, 61, 76, 1656, 1707, 11—13, 13^a.

1716, 25, 30, 44, 48, 52, 87, 1860,

1943, 98, 99, 2066, 72, 87, 2107, 15,

20, 24, 38—41, 45, 48, 54, 98, 2362^a,

2420, Ludwigs gemalin Mechthild k.

Rudolfs tochter 6, 14, 2139, 40, 48,

seine söhne Ludwig d. ält. und Rudolf

1361, 2138—40, 98, 2383^b, 2494,

Ludwig d. jüng. (d. Baiern) 2362^a,

seine tochter Mechthild 2087, 2138

—40, 98. — Herzog Heinrich v.

(Niederbaiern) 334, 65, 434, 500, 12,

22, 95, 95^a, 96^a, 633, 841, 1068, 71,

78^a, 91^a, 1191, 1340—42, 48, 53, 1432,

1744, 1983, 2120, Heinrichs söhne

Otto 1091^a, 2395^a, Stephan postul.

erb. v. Salzburg 2420. — Dienst-

mannen 1344. — Kurstimme 374.

Baindt (n6. Ravensburg) kloster 393,

2395.

Baldeck (Baldeg) Hartmann v. 887,

1127, 1936, 2060, 2221^a, 2516; seine

kinder 2060.

Balm Judenta witwe Rudolfs v. 2037.

Bamberg bischof Berthold 471, 633, 36,

38, 732, 37, 80, 90, 824, 88, 913, 33,

47, 1128, 41, 1208, 1355, 1636, 1899,

2522 (nachträge); Arnold 2130, 2204,

56, 2325, 35. — Kirchenlehen in den

ötern, Bändern 1128, 41, 2130. —

Carmeliter 2322 (nachträge).

Bar graf Theobald v. 2136.

Basel stadt 23, 174, 75, 2008. — Hoch-

stift 63, 1943. — Bischof Heinrich

(v. Isny) 453^a, 54, 519, 862, 911, 1026,

1041—43, 74, 1108, 19, 27, 1214^a, 18,

43, 1401, 25, 1635, 90, 91, 1724, 76,

78, 79, 1822^a, 24, 31, 32, 75, 1944,

72—82, 85—88, 91, 92, 95, 96, 2010,

s. dann erb. v. Mainz, Peter 2179,

87, 2450. — Juden in der diöcese

1041.

Basel-Klein- (Minder) stadt 1944.

Baumgarten Dietmar v. 1077.

Baumgartenburg (östl. Enns) kloster 775.

Beaujon Wilhelm v. meister d. Tempel-

ordens 433.

Beaulien (w. Verdun) kloster 2136, 71.

Beaupreire (Lüttich) kloster 2314.

Bebenhausen (nördl. Tübingen) kloster

110, 2128.

Beger Burkhard der weisse 1672.

- Beichlingen graf Friedrich d. ält. kgl. bürgergraf in Kyffhausen 2385.
 Benedict cardinaliscom v. Aungu.
 Benedictbeuren kloster u. abt. Ortolf 383, 84, 929; abt. Heinrich 1088. — Hofmeister 929.
 Berardus de Neapoli pipetl. notar 278, 480, 509.
 Beretesgaden propst u. kloster 1136, 37.
 Bertholdsdorf Otto v. Kämmerer v. Oesterreich 617, 878, 1263, 1896; seine gemalin Margareta 153; seine söhne (1) Ulrich u. Karolt v. Eckartsau 878.
 Berg graf Adolf v. 348, 1621, 2111.
 Berghem Kuno v. landvogt im Niedersassau 809, 709, 741.
 Bern stadt 86, 87, 192, 2175^a, 844, 2226^a, 27, 28^a. — Minoriten 931. — Dominicaner 217, 2205. — Johannes 448.
 Bero Heinrich 1922.
 Berucastel stadt 2465.
 Beruhansen Diebold v. 1870.
 Bernheim s. Burgbernheim.
 Bernmünster kirche 19.
 Berthold Minorit ehem. custos der bair. provinz 1324.
 Bertholfesheim Peter v. reichsdienmann 425, 2290; Johann 2290; Peters sohn Peter 435.
 Besancon stadt 79, 1697, 1804, 22378, 22529 (nachtrüge). — Kirche u. erz-bischof Odo 99, 1042, 1781.
 Biberach stadt 1657.
 Biberlin Konrad 1768.
 Biel stadt 454.
 Billig (Welisch) stadt 2466.
 Billigheim (a. d. Jagst) kloster 1393.
 Bilsen Konrad v. 820.
 Blankenburg graf Heinrich v. 2377.
 St. Blasien (im Schwarzwald) kloster 657, 2167, 2424.
 Blumenberg Johann v. 143.
 Bockfliese Wichard v. 1120.
 Bodman Johann v. 818, 903.
 Böckelheim Margarete v. mntter d. grafen Johann v. Spohnheim 1613.
 Böhmen, könig Margareta II. 45, 124, 177, 223, 30, 48^a, 58, 59, 86, 3209, 60, 72, 72^a, 74, 79^a, 819, 90, 563^a, 73, 623, 25, 26, 34, 39, 48, 50^a, 726, 40, 48, 53, 57, 58, 78, 81, 89, 92, 93, 99, 800 — 2, 17, 20, 36, 38, 41, 45^a, 58, 58^a, 60, 62, 69 — 71, 84, 85, 87^a, 90, 908, 48^a, 58, 59, 61 — 63, 69^a, 76^a, 79, 80, 88^a, 919^a, 934^a, 1018, 1224, Ottokars gemalin Kunigunde 1018 — 23, 85, 1225, 48; seine kinder 1017, 19, 21 — 23, 85, 1225; sein sohn könig Wenzel II. 1027^a, 50^a, 1248, 1725, 87, 99, 1822, 76, 77^a, 1943, 2080 — 91, 2174, 2209^a, 11, 13, 14, 96, 2346, 63^a, 74 — 76, 2416, 63; tochter Kunigunde 862, Agnes 1027^a; unehelicher sohn Nicolaus 1248, 1882; Wenzels gemalin Guta tochter v. Rudolfs 1877^a. — Adel 1024, 1822, städte 1024, 1225. — Kurfürst 374.
 Bolanden Philipp v. 506, 1610, 11, 2030; seine gemalin Lukardis 506, 1610, 11, 1871 (witwe); seine söhne Johann 2030, Philipp 2263, tochter Lukardis 1841^a. — Werner v. B. reichstruchsess 2030.
 Bolath (?) civitas 1552.
 Bonhart der 2265.
 Bonstetten Hermann v. vicelandgraf im Aar u. Zürichgau, vogt v. Zürich 245, 657, kgl. hofrichter 2037, 2329, 30, 2491, 30.
 Bopfinger stadt 111.
 Boppard stadt 232, 33, 914. — Amtmann 233. — Juden 1610, 11, 2153^a. — Reichsoll 914, 1725. — Konrad, Kuno n. Winand brüder ritter v. B. 2246.
 Borgo San Sepolcro (östl. Florenz) 300.
 Brabant herzog Johann v. 13, 774, 1433, 1763 — 63, 1817, 2111, 2302.
 Brackenheim (sw. Heilbronn) stadt 1245.
 Brandenburg univ. grafen v. 1833, 36. — Markgr. Johann (3 nachtr.) 8, 9, 1219, 1653, Konrad 1219, 1653, 1736, 69, 70, Otto d. Lange 14, 41, 623, 708, 931, 1019^a, 21, 26, 26^a, 67, 85, 1219, 22, 23^a, 25, 30^a, 1653, 1711, 17, 36, 69, 70, 87, 90, 1943, Otto m. d. Pfeil 679, Otto d. Kleine 1626^a, 608, 85, 1725, 1876.
 Brandenris 976.
 Braubach (a. Rhein süd. Coblenz) stadt 630, 2176, 2248.
 Brauneck Gottfried v. 827, Giebbard d. jüng. 834^a, G. 1053. — Brauneckischer ritter Toub 1053.
 Braunschweig herzog Albrecht v. 83, 806, 1350; seine söhne Albrecht u. Wilhelm 1948, 2008, 2104, 2334. — Herzog Otto 2087, 2172, 98; seine gemalin Mechthild tochter d. pfälzgr. Ludwig 2198.
 Breisach stadt 222.
 Breisgau u. Klaus landvogt 1236.
 Bremen erzbischof Gisclbert 172.
 Bremgarten Ulrich v. cleriker 2224.
 Brene, frater Heinrich (graf v. B.) 846.
 67. — Gräfin Elisabeth u. ihr sohn Otto 2312, 95.
 Bresee bischof 726.
 Breslau herzog Heinrich IV. v. 563, 846, 2374, 75; seine mntter Helene v. Sachsen, witwe Heinrichs III. v. B. zweite gemalin d. bürger. Friedrich v. Nürnberg 845^a, 58.
 Bretten Diemo v. 203.
 Breuberg (Gerlach v. genannt Reitz 1703, 1915, 2325, 2387 (Thüringen), 2402 (officiat, institutis in d. Wetterau).
 Breunegheim ritter Winther v. 502, 94, Eberwin 594.
 Breusch, Johannes jenseits der s. Strausburger bürger.
 Brizen, bischof Bruno 172, 633, 1690, 2182, Heinrich 2416.
 Bruck a. d. Leitha stadt 616.
 Bruck a. d. Mur stadt 848.
 Brün stadt 1014, 15.
 Brugg a. d. Aare stadt 1841.
 Brumse Heinrich 1941.
 Bubenberg Heinrich, Johan, Ulrich v. 89, 1777.
 Buebes Konrad v. 2242.
 Buchheim s. Puchheim.
 Buchhorn (Friedrichshafen) stadt 394.
 Budeheim die ritter v. 492^a.
 Burgau markgraf Heinrich v. 2234, 93; seine enkelin Adelheid gemalin herzog Konrads v. Teck 2263.
 Burgbernheim (sw. Windsheim in Franken) gemeinde 1418, 1620, 1880.
 Burgenstein Jordan v. 1230, 1692.
 Burgund herzog Robert v. 1814, 14^a, 15, 16; seine schwester Elisabeth (Isabella) k. Rudolfs zweite gemalin 1814, 14^a, 15, 17.
 Burgund pfälzgraf Otto v. 2234^a, 37^a, 38, 39, 43, 2445, 48; seine gemalin Mechthild 2445; sein bruder Hugo 2445.
 Burgund-Mömpelgraf graf Reinold v. 1770^a, 76, 1822^a, 23, 31, 32, 34, 1945, 2170^a. — Grafenschaft, burg u. stadt Mömpelgard 1834.
 Burscheide (bei Aachen) kloster 33, 1638. — Ritter Johann v. B. 550.
 Cambray stadt 1037.
 Camberg nördl. (steint) 1380.
 Cambray stadt 1912, 13, 52 — 55. — Bischof oder domcapitel 486; bischof Iugram (Ingelram) 1122, 1363, 1614, 46, 55, 69, 2078, 79; domcapitel 1122, 1630. — Reichsrechte, grafenschaft 1122, 1630.
 Camp (südl. Wesel) kloster 2301.
 Capaccio bischof Petrus v. 1193^a, 1218.
 Capua cardinalpriester v. pipetl. genannt 309^a, vgl. nachtrüge.
 Castell graf Heinrich v. 1085, 1620.
 Castilien, könig Alfons 286, 413^a, 903, Chagro s. Kago.
 Chalons-Arlay graf Johann v. 2189, 90, 2466, 63, 64, 72, 2329 (nachtrüge).
 Champagne, messen in der 1774.
 Chemnitz stadt 2493.
 Chiemsee bischof Johann v. 172, 633, 36, 50, 63, 718, 32, 37, 80, 888, 93, 973, 1064, 74; s. dann Gurk.
 Cisterzienser, generalcapitel 207; generalabt Johannes 222; ordens und abtbrüder mönch 1478, 79; in Italien 2024.
 Cleve graf Dietrich (Theoderich) v. 538, 1601, 2042, 2271, 2338^a, 39, 2491, 73; seine gemalin Margareta (v. Habsburg-Laufenburg) 2431.
 Coblenz, Deutscherden 2949.
 Colmar stadt 938^a, 1638, 1668, 1119, 1396, 1911^a, 14, 2038, 2432^a, 34. — Schultheiss 1400. — Spital 2158. — Johanniter, comtur Berenger 1069, 1027. — Dominicanerinnen v. Unterhinden 169. — Norstatt 1410.
 Colonia bischof v. 1231.
 Colonna Jacob cardinal 1994.

- Como stadt 1779.
 Constanz stadt 93, 389, 1766, 1844.
 2121, 2432*, 2513, 14. — Bischof
 Rudolf 227, 262, 1188, 1227, 1634.
 2250. — Subcustos Heinrich 2414.
 Corbieres Richard v. 1198, 1797, 1825.
 2504.
 Corvei kloster, aht Heinrich 1892.
 Cröve reichsherrschaft 267.
 Crouchwitz (bei Weida) kloster 2390.
 Culmer land und Preussen 873.
 Cypern könig Hugo v. 494.
 Dassel graf Adolf v. 83.
 Dattenried (Delle) stadt 1823, 24.
 Daun Wirich v. 1705, 1872; seine ge-
 malin Kunigunde 1872.
 Dauphin s. Latour.
 Denkendorf chorherren vom hl. Grab
 2486.
 Deutschorden 33, 43, 105, 28, 212, 345,
 46, 537, 873, 1037, 1486, 1624, 83;
 in Livland 265, 1103; im Borsenland
 (Siebenbürgen) 117; in den österr.
 ländern 710. — Häuser, kirchen, be-
 sitz in Eisenach, u. Gotha 2273*, s.
 Coblenz, Eger, Fürstheim, Graz, Kai-
 serslautern, Köniz, Sachsenhausen,
 Schweinfurt, Ulm. — Meister Barkard
 u. bruder Marquard v. Maessing 2071.
 Dexheim edle v. 447.
 St. Dis (St. Deodot, a. d. Meurthe in
 den Vogesen) kloster 1460.
 Dieburg stadt 809.
 Diesenhofen stadt 135. — Mag. Konrad
 v. D. königl. notar 560, 2227.
 Dietz graf Gerhard v. 516, 1380, 2146;
 seine tochter Jutta 516.
 Dinkelshühl stadt 111. — Reichsbeamte
 2209.
 Dinnersdorf herren v. (Steiermark) 703.
 Dobra Theoderich schenke v. 850.
 Dominicaner 24, 553, 1484. General-
 capitul v. Pisa 552*, ox Oxford 1250.
 Provincial Ulrich 24, Hermann 2205.
 — Dominicanerinnen 240, 2068. — s.
 Dominicaner in Bern, Eichstätt, Ess-
 lingen, Krems, Strassburg, Wien, Do-
 minicanerinnen in Habethal, Imbach,
 St. Lambert, Mahrenburg, Moedingen,
 Rottenburg, Steinheim, Tula, Weiler.
 Donnawörth stadt 2513.
 Donnetten (westl. Horb a. Neckar)
 stadt 992.
 Dortmund stadt 29, 190, 2081, 2454.
 55. — Ratolf v. D. priester 2348. —
 Juden 1107.
 Drachenfels Rudolf u. Anselm ritler v.
 2149.
 Drauburg (Unter-) der junge v. 908.
 Dubna Spedialva tochter Harlebe v. D.,
 witwe Marquards d. Langen 1111.
 Duisburg stadt 556, 2278, 2339, 2473,
 74. — Amtmann 2474.
 Eberbach (im Rheingau) kloster 28, 280.
 Ebersberg (östl. München) kloster 385,
 897.
 Ebersdorf witwe Kourads v. 2521 (nach-
 träge).
 Eberstein Otto v. 1390.
 Ebrach (westl. Bamberg) kloster 285,
 985, 1374.
 Eckardian Ulrich u. Karolt 878, s.
 Bercholdsdorf.
 Eckardsberg Friedrich marschall v. 2325.
 Edmund Dominicaner, gesandt an die
 curie 532*.
 Efferding villa 637.
 Eger stadt 1099, 1606. — Bürger Kon-
 rad u. Franz de Curia 2331. — Deutsch-
 orden 2398. — Minoriten 1876*.
 Egerland ministerialen 1066.
 Egerberg stadt 845, 1087, 88, 1189.
 Eglofheim v. ministerialen d. Regens-
 burger kirche 1176.
 Eichstätt bischof Hildebrand 172. Reim-
 boto 1970, 2218. — Dominicaner 1354.
 Einsiedel kloster 96, 1947; aht Hein-
 rich u. sein bruder Rudolf v. Gut-
 tingern, vogteilehen 1947*.
 Eisener ort u. kirche 1141*.
 Elchingen (nö. Ulm) kloster 1718.
 Elisabeth (Isabella) königin, zweite ge-
 malin k. Rudolfs 1814, 14*, 15, 17,
 s. Burgund.
 Elsas 1647*, Landvogt 1396, im E. n.
 Breisgau 1236, s. Berghheim, Hatstatt,
 Ochsenstein. — Landgraf im Nieder-
 elass Johann (v. Wörth) 1412, 1868.
 — Ritterbund Nebeleringin 2252*.
 Embrun erzbischof Jacob v. 507.
 Emmerberg Ofte v. 1369.
 Engelberg (in Unterwalden) kloster 92,
 419.
 Engelthal (östl. Nürnberg) kloster 270.
 England könig Edward I. 862, 63, 911,
 12, 37, 39—43, 1033, 67*, 82, 1113,
 27, 1816, 23, 96, 1720, 30*, 31, 56,
 1881; seine gemalin Eleonore 1127;
 seine tochter Johanna 862, 63, 911,
 12, 39—43, 1033, 67*, 1113, 27.
 Enns stadt 608, 609.
 Ennsheim stadt 796. — Habsburg,
 vogt 151.
 Enzberg die v. 1929.
 Enzlintheim Dietrich sohn Rudegers v.
 E. reichsministeriale 1682.
 Eppenstein Gottfried v. 630.
 Eppingen (Baden) stadt 2497.
 Erfurt stadt 1150, 1710, 2279, 2344.
 8423, 26, 37.
 Erla (östl. Enns) kloster 1102.
 Erstein (stüdl. Strassburg) kloster 1412.
 Esch (nö. Idstein) dort 1905.
 Eschenbach Walter v. 446, Berthold
 1114.
 Eschenloeh graf Berthold v. 2003, vgl.
 nachträge.
 Eschwege (a. d. Werra) kloster, äbtissin
 Beatrix 2276.
 Essen stadt 1708, 2241. — Stift 37—
 39, 431 (äbtissin Beata), 513, 1708,
 2197, 2348 (äbtissin); vasallen und
 dienstmannen 1708.
 Esslingen stadt 253, 64, 1859, 91, 2155.
 — Lupold v. E. 52. — Dominicaner
 1891.
 Ete markgraf Obizo v. 78, 1251, 1377,
 78, 1946, 47, 88.
 Eussenrath (nw. Landau) kloster 187,
 2223.
 Eysenpeutel Konrad der v. Chogel 1284.
 Falkemau Albert v., gen. Norbath 2312.
 Falkenberg (Oesterreich) Chudolf v.
 945, Myozola witwe Hadmars v. 1209.
 Falkenburg s. Valkenburg.
 Falkenstein (-Minzenberg, Rheinpfalz)
 Werner v. 293, 345, 46, 516, 17, 855,
 1109, 2023, 26; seine gemalin Mech-
 tildis 293, 516, 17, Philipp 738,
 1108, 2023, 26.
 Falkenstein (Böhmen) Zawisch v. 2091.
 Fancigny frau Beatrix v. 2449.
 Ferentino bischof v. 1510; mag. A. v.
 St. Valentin zu F. u. dessen neffe
 Anshrosius 1510.
 Fermo bischof Philipp v. päpstl. legat
 1009, 37, 39.
 Ferrara bischof Wilhelm v. päpstl. legat
 f. Oberitalien 300*, (369*), 402.
 Feuchtwangen stiftscapitel 1852, 2216,
 Fiesco s. Laragna.
 Finkenstein Otto v. 913, 247.
 Flandern graf Guido 381, 752, 59, 1290,
 37, 1629, 45, 46, 68—71, 73, 2069,
 77—80, 96, 2133, 56, s. Reichs-
 händler, — Messen in F. 1774.
 Fleckenstein Heinrich v. 554*, 1786.
 Flöhers Deutschordenshof 2103.
 Florenz stadt 297, 1*40. — Jacobinus
 de Alfansis 1963, Kaufleute titulus
 Petri, Mannius Honrote, Nerius Jo-
 hannis 2360.
 St. Florian (westl. Enns) kloster 1088,
 Forcalquier s. Provence.
 Formbach (südl. Passau) kloster 1310
 (abt O.), 32.
 Frankfurt stadt 44, 67, 587, 927, 1109,
 2247, 2409. — Schultheiss Heinrich,
 ritler 210, 12, 555, 84, 83, 94, 714,
 830, 42, 982, 1117, 18, 1258, 2364,
 73, Heinrich sohn d. schultheissen
 Wolfram 1935, Berthold cleriker sohn
 d. schultheissen Volrad 2038. —
 Münze 1117. — Zöllner 1171. — Bar-
 tholomäustift u. -capelle 924, 1685,
 2462; cleriker Petrus 924. — St. Nico-
 lauskirche 2404*. — Reuererinnen 1612.
 Frankrich könig Philipp III. v. 609,
 281, 433*, 511, 68—70, 905, 1415, 1920,
 Königin-mutter Margareta witwe k.
 Ludwigs IX, 141, 942, 1154, 1177—
 81, Philipp IV, 2136, 71, 2252,
 2336. — Messen in F. 1774.
 Frauenthal (nö. Kreglingen a. d. Tanber)
 kloster 827, 1857.
 Freiberg (in Sachsen) stadt 1323.
 Freiberg i. Breisgau stadt 422*, 1380*,
 1402, 4, 1672, 1724, 80, 2941. —
 Graf Egno v. F. 422*, 1390*, 1404,
 1672, 1790, 2244, Heinrich 1402.
 Freiburg im Uechtland stadt 407, 8,
 837, 2208, 30. — Beamte 969.
 Freising bischof Konrad v. 636, 40, 41,
 63, 82, 704, 32, 37, 61—68, 70, 71,
 74, 86, 97, 804, 15, 75, 79, 80, 82, 83,
 906, Friedrich 1291, 93, 1339, Emicho
 1882. — Domepitol, propst Heinrich

1228. — Dienstmännern 760. — Kirchenlehen in d. österr. Länder 879, 80.
- Freistadt (nördl. Linz) stadt 832.
- Friaul adel 872^a.
- Friedberg (in der Wetterau) stadt 46, 540, 927, 1109, 1927, 2470, 81. — Burggraf, burgmannen 212, 428, 56, 618, 19, 831 (burggr. Rnprecht), 1926, 27, 34, 2089, 2407. — Juden 460, 831.
- Friedrich, der falsche kaiser 1914^a, 20^a.
- Friedrichshafen s. Buchhorn.
- Friesland, Friesen 654, 2352 und 55 (Ostfriesland).
- Freiburg graf Ludwig v. 1889^a; grafen 1893^a.
- Fürstenberg (sö. Donaueschingen) stadt 992.
- Fürstenberg graf Heinrich v. 477–78, 858^a, 902, 1119, 1698, 1707, 26, 58, 87, Friedrich 1915^a, Egm 2015, 2164.
- Fürstfeld (östl. Graz) stadt 707.
- Fürstfeld (westl. München) kloster 600.
- Fürstzell (sw. Passau) kloster 1190.
- Fulda kloster 1722 u. abt Heinrich 2226, 83, 2312.
- Fulquini G. 1218^a.
- St. Gallen stadt 1399, 2235.
- St. Gallen kloster 1398, 2235; kloster u. abt Ulrich 42, 96^a; Rumo 1604; 22, 23, 2221^a; Konrad 2195^a, 2421. — Klosterministerialen 1398.
- Garsten (bei Steyer) kloster 647, 1073.
- Garsenleben Johann v. 2344.
- Geertsbergen (Grammont) stadt 1727, 34, s. Reichsaemern.
- Geldern graf Reinold v. 1674, 77–80, 2111, 2322, 52, 54, 55, 2476; seine gemalin Ermengard v. Limburg 1674.
- Gelnhausen stadt 45, 67, 68, 552, 927, 1193, 2280, 2471. — Schultheiss 2164.
- Gemeinich Wenemar v. u. seine Schwester Beatrix 1288.
- Genf graf Amadeus v. 1793, 2449, 50, 79, 80; sein bruder Helmo 2479, 80.
- Georgenbach (im Kinzigthal) kloster 379, 439, 2009.
- St. Georgen im Schwarzwald kloster 1745.
- Georgenthal (Thüringen) kloster 2280.
- Germersheim burg u. stadt 588.
- Geroldsee eile v. 1807; Hermann 583, 2164; seine gemalin Otta v. Tübingen 2164; Walther 583.
- Gessau Ulrich u. Ulrich brüder v. 2482.
- St. Ghislain (bei Mons) kloster 190; abt Robert 2236.
- Giersberg schloss u. herren v. 2251^a, 2431^a.
- Girbaden Walther v. 620.
- Glarus maiernat 2100.
- Glatz gebiet von 1020^a.
- Gleink (nördl. Steyer) kloster 1097.
- Gmünd Schwäbisch, spital 1386.
- Gnadenthal (westl. Schwäbisch Hall) kloster 1663.
- Godramstein (bei Landau) dorf u. stadt 1908, 2061.
- Bauern 2223.
- Görs graf Albert v. 379, 675, 872, 72^a, 2420.
- Görs (in Obersteiermark) kloster und Abtsein Herburg 1133, 34.
- Goslar stadt 271, 344, 866, 1794, 2294, 99, 2324, 59, 61. — Königl. amtleute 200, 1. — Stift St. Simon u. Judas 321, 589, 1948, 2329, 30, 41, 2377.
- Kloster Neuwark 282.
- pipet Heinrich 2297; prioste Berthold v. Georgenberg, Heinrich v. Riechenberg u. die Minoriten 252. — Juden 1773, 1833. — Münze 2508.
- Gottfried protonotar k. Rudolfs 797, 1060, 1218^a, 97; dann bischof v. Passau.
- Graibach graf Berthold v. 1320.
- Graun erzbischof v. 815.
- Graun Jacob v. 1804, Otto 1427^a.
- Graulab (bei Neumarkt in Obersteiermark) castellan v. 684.
- Graz stadt 1264. — Deutchedoren und freie schule 928.
- Gregor X. papst 7, 424, 58, 97, 112, 27, 40, 77, 205, 6, 21, 23, 29, 42, 57, 79–81, 88, 98, 327–30, 40, 41, 69, 70, 91, 92, 410–14, 24, 29, 30, 35, 36, 389^a, 39–42, 50, 72, 73, 85, 95, 97, 836.
- Greifenclau Johann ritter v. 1002.
- Gründlach Ilerdeggen v. 790, 991.
- Grünningen-Landau graf Konrad v. 2051.
- Gubbio bischof Benvenutus v. päpstl. gesandter 2251^a, legat f. Ungarn 2370.
- Gugenheim Friedrich u. Hertrich v. 467.
- Güns graf Johann (Iwan) v. 1019.
- Gurk bisch. Dietrich 633, 36, 38, 41, 732, 37, 43, 80, 917, 1174, Johann 1121, 29, 30, 51, 74, 75, 93^a, 1218, 31, 42, 44, reichsveicar in Toscana 1252–54, 56, 50^a, 67, 1343, 1480, Hartnid 2044. — Domcapitel 742, 2044. — Ministerialen 1214, s. Otto v. Albeck.
- Kirchenlehen in den österr. Ländern 1174.
- Guttenzell (östl. Biberach) kloster 1737.
- Guttingen Diethalm v., vertreter des reichsveicars kanzler Rudolf in Toscana 1892, 39, 40.
- Habsburg grafen Albrecht, Hartmann u. Rudolf könig Rudolfs söhne 765 —67, 88, 91, 828, 37, 79, 80, 92, 93, 1128, 41, 74, Albrecht 260^a, 521, 782, 1119, 27, 1213, 17, 57, 59, 66, reichsverweser in Oesterreich u. Steier 1289, 90, 97, 88, 1300, 13, 27, 30, 33, 34, 1684, 88, 1711, 40, s. dann Oesterreich: Albrechts gemalin Elisabeth tochter d. grafen Meinhard v. Tirol 260^a, 521, Hartmann 862, 911, 12, 35–37, 39–43, 1033, 67^a, 82, 1113, 27, 1257, 59, 66, 1313, 1427^a, 31, Rudolf 1027^a, 1688, 1711, s. dann Oesterreich, Karl 529^a.
- Ungenannter 1251^a. — König Rudolfs tochter Mathilde u. Agnes 6^a, Guta 178, 1027^a, 30^a; Clementin 178, 1092, 85, 96.
- 1154, 1210, 40, 50^a, 67, 98^a; Katharina 1091^a; Hedwig 1085^a, 60^a, 85; nichts 1249, 67. — König Rudolfs natürlicher sohn Albrecht s. Schenkenberg, Löwenstein. — Hausbesitz 939.
- Habsburg-Laufenburg graf Eberhard v. 7^a, 227, 448, 837; seine gemalin Anna v. Kiburg 7^a, 837; sein sohn Rudolf 2250; seine tochter Margareta 2338^a.
- Habthal (sö. Sigmaringen) Dominicanerinnen 348.
- Hachberg markgraf Heinrich v. 1126.
- Haderleben graf Werner v. Friedburg gen. v. H. 2311, 77; Gardun u. Otto v. H. 2377.
- Hage Heinrich v. 1006.
- Hagenau stadt 167, 468, 2029, 2109. — Schultheiss u. forstmeister 986. — Spital 183. — Parrer u. St. Georgen 2109. — Praemonstratenser 183. — Augustiner-Eremiten 1829. — Joheaniter 53, 883.
- Hagenbach (sö. Lauterburg i. d. Pfalz) stadt 1420, 1729.
- Haina (in Hessen) kloster 124.
- Hake Walter reichsdiensmann u. seine tochter Margareta 382.
- Halberstadt bischof Volrad v. 2320; clerus u. diocese 1160.
- Hall Schwäbisch stadt 504, 1162. — Joheaniter 2257.
- Hals her Albrecht v. 642, graf 1212.
- Hammerstein Heinrich v. 1720; Friedrich bruder d. burggrafen Ludwig 2142, Ludwig dessen sohn 2507. — Königl. capelle 2142, 2507.
- Haasau Reinhard v. 9, 191, 403, 28, 45, 344, 721, 825, 29, 30, 1118, 414, 1242; seine gemalin Adelheid (v. Minzenberg) 9, 2072; sein sohn Ulrich 825, 53, 2052, 72, 2183, 2253, 2337, 42, 2502.
- Harburg (nw. Donauwörth) stadt 111.
- Harburg (a. d. Elbe) stadt 2172.
- Hardeck grafschafft 1034; graf Berthold v. Rabenswald u. Hardeck, burggraf v. Mugeburg u. Zäsim 1034, 1111.
- seine gemalin Wilburgis gräfin v. Hardeck u. geb. v. Helfenstein 1034.
- Hardehausen (sö. Paderborn) kloster 1651.
- Hasendorf Ulrich v. ritter 1284.
- Haslach (im Kinzigthal) stadt 992.
- Haslau Otto v. landrichter in Oesterreich 797, 806, 47, 915, 1106, 1151^a.
- Haspisier her v. 904^a.
- Hatstadt d. v. 809, 1937. — Konrad Werner d. Hlt. Deutchedorenbruder 1773; d. jüng. (landvogt im Oberelsaß u. Breisgau) 629, 709, 1067^a, 1235, 1403, 2011, 2161, 2252^a.
- Hattenberg Volkmar u. Heinrich söhne weil. Siegfrieds v. 1029.
- Hausbach Ulrich u. Heinrich schenken v. 923.
- Hauseck v. (Huseggaria 1884; Friedrich v. 1064, Agnes v. Houseck 806, Haute-Crét (sö. Lausanne) abt v. 1845.

- Hecklingen kloster 2311.
 Hegegback (bei Biberach) kloster 290.
 91. 2400. 5.
 Heilbronn stadt 1391. 2143. 2202.
 Heilensberg graf Berthold v. 294. 772.
 Konrad n. Heinrich 294; schloss u.
 grafenschaft 772.
 Heiligenforst (wald, bei Hagena) kirche
 St. Philipp n. Jacob n. Walburg 1647.
 Heiligenkreuz (sw. Wien) kloster 645.
 46. 69. 71. 1106. 1965.
 Heiliges Land s. Palästina.
 Heilingen Rudolf n. Albert v. 2215.
 Heilsbrunn (östl. Ansbach) kloster 318.
 39. 1890. 2125. 2209.
 Heilsbrück (bei Landau) kloster 359. 1632.
 Heiningen (bei Göppingen) ort 1858.
 Heinrich v. Lany 226. s. dann bischof
 v. Basel, erzbischof v. Mainz.
 Heinrich königl. protonotar 205. s. dann
 bischof v. Trient.
 Heinsberg Th. v. 1925.
 Heinsenstein graf Ulrich u. s. sohn Ul-
 rich 1392. 1854. 20309. 51. 21189. 20.
 Helmsdtadt stadt 2381.
 Helmsdtatt Rabe u. Gerung v. 1862.
 Henneberg graf Hermann v. 1. 499.
 805. 1208. 1384. 1694; seine gemalin
 Margareta 499, sein sohn Boppo 499.
 1384, seine tochter Jutta gemalin
 Ottos d. L. v. Brandenburg 1384. —
 Heinrich 1157. 1208. 2283.
 Hennegru graf Johana v. herr v.
 Avesnes 381. 497. 752. 1147. 1203
 — 6. 1362—67. 70. 71. 84. 97. 1426.
 1614. 29. 45. 46. 55. 68—71. 73. 89.
 1727. 92. 1827. 2077—80. 2133. 2236.
 2490. — Balduin 1147. 1206. —
 Floris 1203. 6. 1953.
 Heppenheft die v. 1643.
 Herblagen Konrad v. kgl. notar 857.
 Herboltheim Heinrich v. ritter 1409.
 2435.
 Herford kloster 56.
 Herrenalb (sw. Pforzheim) kloster 469.
 70. 1260. 2399.
 Hersfeld kloster, abt Heinrich 2272.
 Hessen landgraf Heinrich v. 94. 648.
 808. 1606. 1714. 19. 2041.
 Heunberg graf Ulrich v. 897*. 1138.
 38. 2113; seine gemalin Agne 1138.
 39. 2113.
 Heusenstamm Siegfried v. 842. 1117.
 Konrad 2065.
 Hieronymus Minoritengeneral 905. 2519
 (nachtr.), dann cardinal vgl. 1210.
 18*. 1982 u. papst Nicolaus IV.
 Hildesheim bischof Otto v. 773; Siegf-
 fried 1136. 2320. — Domcapitel 1156.
 Himsberg Konrad v. landesreiber v.
 Steiermark 703. 850. 952.
 Himmerod (in d. Eifel) kloster 357.
 1427. 2258. 2368.
 Hirschberg graf Gebhard v. 988. 1662.
 2071. Gerhard Dentschordensbruder
 902. 31.
 Hochberg s. Hachberg.
 Hochfeld Voltz v. 1755.
 Höwer Berthold v. Esslingen 2128.
 Hofdorf Alram v. u. seine neffen 823.
 Hohenberg graf Albrecht v. 134. 251.
 961. 1100. 1291. 1416. 1516. 1718.
 1842. 51*. 1902. 40. 2005*. 51*. 2222.
 — Burkhard 961. 2169.
 Hohenberg (südl. Strassburg) kloster
 64. 1648. 1848.
 Hohenock (Pfalz) Reinhard v. 4b. 1159.
 Hohenock (Allgäu) s. Rudolf königl.
 kanzler.
 Hohenneck Heinrich v. u. seine ge-
 malin Margareta 1618.
 Hohenfels Gozwin v. 731.
 Hohenlohe Kraft v. 798. 2396. Gott-
 fried 1397. Friedrich 1352. 56.
 Hohenstamm ritter Konrad v. 2395.
 Hohenburg (bei Klagenfurt), verwalt.
 (Friedrichs) v. Pettau, burggrafen und
 knappen zu 665.
 Holland grafen v. 2308. Floris 1426.
 1676. 1756. 2069. 2340.
 Homberg graf Ludwig v. 834*. 1947*. —
 seine witwe Elisabeth 22506.
 Homberg (im Hegau) Heinrich v. 2195.
 Homburg (sw. Saarbrücken) Philipp u.
 Ludwig v. 2240.
 Honorius IV. papst 1930. 39. 49. 50.
 72. 91. 92. 96. 2010. 21. 23. 63. 2506.
 Honstein graf Theoderich v. 2300.
 Horbach Heinrich v. 642.
 Hornbach (in der Pfalz) kloster 2061.
 Horst ritter Dietrich v. 1057. Arnold
 1058. 1658.
 Hottingen ritter Burkhard v. 166.
 Houseck s. Hauseck.
 Hoya graf Heinrich v. 1058.
 Huenburg Walther v. 2157.
 Hus die v. 2404.
 Huesgarius s. Hauseck.
 Hwtlir Johannes v. 2397.
 Ichtershausen (sw. Erfurt) kloster 388.
 Idstein (Nassau) ort 2100.
 Idstein Ludwig v. 1861.
 Iglau stadt 1018.
 Ilfeld (nördl. Nordhausen) kloster 2300.
 Illmünster Albrecht propst v. proto-
 notar herzog Ludwigs v. Baiern
 1993. 94.
 Imbach (Minnebach, bei Krems) Do-
 minicanerinnen 694. 99. 700. 1304.
 Innocenz V. papst 523. 33. 34. 65.
 Interlaken (Schweiz) kloster 416. 1227.
 1796.
 Ikenbards magister päpsti, notar 481.
 Isenburg Ludwig v. 128. 993.
 Italien. grosser 479. — Städte 1223.
 1978. — Reichsgetreue 402. 75. 76. —
 Reichsbeamte 2024. — Kaufleute 1774.
 — Minoriten u. Cisterzienser 2024.
 Jerusalem, patriarch Thomas v. 493.
 633; der comestabulus, der vicar 493.
 Jesi bischof Johann v. päpsti, legat f.
 Ungarn 2402. 15.
 Joachim, mag. tabernicorum (camera-
 rine) des königs Ladislaus v. Ungarn
 154. 228.
 Johann XXI. papst 604. 21. 22. 29.
 81. 749. 59.
 Johannes Gaetani cardinal s. Orsini.
 Johanniter 53. 282. 1485. — Joh. in
 Oesterreich, Böhmen, Mähren, Polen
 u. Dacien u. meiste (Hermann v.
 Brunsborn) 1044. — Häuser, kirchen,
 besitz in Mähren 1044. s. Bera, Col-
 mar, Hagena, Schätzbil Hall, Mail-
 berg, Ueberlingen, Wien.
 Jude Daniel gen., ritter 2049.
 Juden 399. 1273*. 1546. 47. 1956*. 2185.
 — J. in Oesterreich 711. Thüringen.
 Ostmark. Meissen 2106. diocesan
 Basel u. Strassburg 1041. Werra
 2053. 34; Boppard 1610. 11. 21539.
 Dortmund 1107. Friedberg 400. 831.
 Goslar 1773. 1803. Lorch 571. Mainz
 1798*. 2153*. Nordhausen 2384.
 Nürnberg 1309. Oppenheim 2053. 54.
 Regensburg 238. 1345. Speier u.
 Worms 2053. 54. Wesel (Ober-) 2153*.
 — Moses vorsteher (bischof) der J.
 2048. s. auch Rothenburg rabbi Meir.
 — Judensteuer zu Assenheim, Minzen-
 berg, Nidda 855.
 Judenburg stadt 672. — Clarenkloster
 746.
 Jöllich graf Wilhelm v. 40. 102. 14.
 864. 914. 49.
 Jnngholt Kuno v. u. seine vettern 826.
 Kärnten graf Günther 2263. 72.
 Kärnten herzogtum 1740*. 43. 1964.
 71. 2089. — Herzog Ulrich 643. Phil-
 ipp 332. 503. 39. 643. 1116. Mein-
 hard (graf v. Tirol) 1871. 2003. 2130.
 65. 2245. 2420. 57. — Hauptmann
 s. graf Meinhard v. Tirol. — Grafen,
 barone, dienstmannen, vasallen 332.
 599. 689. — Dienstmannen (miliores)
 597*. 1244; bewohner 1070. 1137*.
 — Amtleute u. richter 1231. — Verfahren
 gegen schädliche leute (gewinzende)
 1070. — s. auch Oesterreich. Länder.
 Kage (Chago) ritter Albrecht der 1119.
 1928. 1896.
 Kaisersberg (Elnas) vogt in 1400.
 Kaisersheim (Kaisheim, nördl. Donau-
 wörth) kloster, amtleute u. schult-
 heiss 237.
 Kaiserslautern stadt 586. — Schultheiss
 213. 15. 1246. — Burgmannen 1246.
 — Amt- u. forsteute 1619. 1760. —
 Praemonstratener 1700. 1904. —
 Deutschen 136. 1619.
 Kaiserswerth leute v. 21. — Stiftscapitel
 851. 52. 59. — Reichsburg 545. 6.
 (Kalheim) Konrad u. Heinrich v. 598.
 Kalocsa erzbischof v. 815.
 Kammerstein Ramung v. 985.
 Kapellen Ulrich v. 610. 35. 1115. 1263.
 81. 82. 1740. 2321. 26; seine gemalin
 Elisabeth 1291. 82.
 Karlebach mag. Siegfried v., Wormser
 canoniker 2298. 2368.
 St. Katharinenhal (Diesenhofen) kloster
 2035.
 Katzenellenbogen graf Diether v. 56.
 69. Eberhard 56. 597. 627. 1105.
 172. 25. 1913. 32. 2067. 2247. 48.
 Kaufbeuren stadt 1989. — Königl. Amt-
 mann 147.

- Kaufungen (südl. Cassel) kloster 2285—88.
 Kempfen stadt 2231. — Kloster 373; gubernator kanzler Rudolf 990; abt Konrad 2114.
 Kenzingen stadt 1762.
 Keppenbach brüder v. 551.
 Kiltob (Kelhouz) Bernard 1020. 1080.
 Kindberg (im Mürztal in Obersteier) ort 1286.
 Kirelberg (nö. Bern) feste 1801.
 Kircheim (im Ries) kloster 272.
 Kirschgarten (bei Worms) kloster 1633. 82.
 Kirzingen äbtissin Euphemia 1356.
 Klingen Walther v. 380. 1768; seine gemalin Sufia 380.
 Klingenberg mag. Heinrich v. königl. protonotar 1901. 92. 95. — Ulrich u. Albrecht v. K. ritter 2004.
 Klingenthal (bei Basel) kloster 4139.
 Klosterbruck a. Louka.
 Klösterneuburg stift u. stadt 624; stift, propst Pabo 1184. 86.
 Kaiciner (Mähren) propst v. St. Jacob zu 1111.
 Kölu stadt 34. 36. 113. 18—20. 256. 539. 1643. — Erzbischof Engelbert 44. 5—10. 14. 17. 38. 172. Siegfried 361. 77. 814. 429. 49. 505. 6. 349. 39. 65. 1432. 1689*. 86—88. 1706. 7. 11—13. 134. 15. 17. 25. 87. 1888. 1919. 21. 43. 2042. 59. 72. 734. 2105. 2237. 75. 2444. 60. — Domcapitel 430.
 Königsbrück (bei Hagenau) kloster 986.
 Königsgr. Ulrich v. 2032.
 Königswiesen (Mühlviertel) ort 1115.
 Konitz (bei Bern) Deutschordenshaus 514. 2304.
 Kolb Werners tochter Agnes, gemalin Konrads v. Wartenberg 215. 16.
 Komburg (bei Schwäbisch-Hall) kloster 34.
 Konrad Probus Minoritenmeister gesandt an die curie 944. s. dann bischof v. Toul.
 Krain und die windische Mark 1291. 1964. — Grafen, edle, dienstmannen u. vasallen 599. 689; dienstmannen 1244; bewohner 1137*. — Beamte 682. — s. auch Oester. Länder.
 Krems stadt u. brükkenmaut am Stein 787. — Bürger Gozzo 875. 82. 1021. — Dominikaner 686.
 Kremsier stadt 1261.
 Kremsmünster kloster, abt Friedrich 1144—46.
 Krenkingen freie v. 2166*. — Habsburgischer vogt Ulrich 150.
 Kreuznach stadt u. feste 733. 2266.
 Kriessern (im st. gallicischen Rheintal) hof 189.
 Kuenring Heinrich v. marschall v. Oesterreich 692. 934. 489. 58. 59. 1072. 1213. 14. — Lentold 962. 736. 1213. 14. 61.
 Kunege Heinrich u. Bertold 2312.
 Kyffhausen burggraf a. graf Friedrich v. Beichlingen.
 Laa stadt 811. 1045. 1290. — Frauenkloster 876.
 Lac de Joux (im Jura) abt v. 1845.
 Lambach (sw. Wels) kloster 734.
 St. Lambert (bei Neustadt a. d. Hardt) Dominikanerinnen 1469.
 St. Lambrecht (in Obersteiermark) 683. 84. 933.
 Landau stadt 168. 2440. 83—85. — Ritter u. bürger Konrad v. Altdorf 2493; burgherinnen 2492. — Angustiner zu Steig u. L. 520.
 Landegg Konrad der Schenk v. 1351.
 Landsberg (a. d. Lamsitz in Steiermark) markt 946.
 Laudsberg markgraf Dietrich v. 1222.
 Landsberg Eberhard v. 741.
 Landers Erchanger v. 923. 1269.
 Landskrou ritter Gerhard v. 615.
 Langheim (nö. Bamberg) kloster 137. 2294.
 La Tour du Pin Humbert berr v. L. u. Coligny, Dauphin u. graf v. Vienne 969. 1821. 35. 45. 2224. 2449—51.
 Laubgassen Johann v. 1979. 2090. 2188.
 Laufen (südl. Ischl) ma kt. 1303.
 Laufen am Neckar nonnenkloster 2436.
 Laupen stadt 404.
 Lauzanne stadt 1830. 1900. 2192. — Bischof Johann 418. 43. Wilhelm 1395. 1900. 2192. 2449. — Dom (Marienkirche) 438*.
 Lausitz 2290.
 Lautenbach centor v. kgl. caplan 1697.
 Lanterburg St. Peter (nördl. Halle) kloster 2289.
 Larenz graf v. berr v. Fiesco 1249. 67. — Cardinal Ottobonus 331, dann papst Hadrian V. — Jacob u. Nicolaus 1211. — Parcial päpstl. caplan 1218. 49. reichsvicar in Toscana 1951. 2126*.
 Lavaud bischof Gerhard v. 1130. Konrad 2312*. 20. 21*. 23*. dann erzbischof v. Salzburg.
 Lebnitz Harpid v. Salzburger dienstmann 910.
 Leiningen graf Friedrich v. 158. 320. 652. 839. 40. 900. 1197. 1469. 1909. 2343. Emich 158. 68. 2057. 2144.
 Leitomischl (Östböhmen) kloster, abt Ulrich 1292.
 Leunberg Wilhelm, Berthold u. Nicolaus neffen (nepotes) des Nicolaus u. Ihre mutter Marza (Kürenten) 1129.
 Leunbach Friedrich truchsess v. 1740.
 Leoben die leute v. 703.
 Leobschütz stadt 1012.
 Leuchtenberg landgraf Gebhard v. 1192. Friedrich 1625. 1846.
 Lichtenberg Johann v. 2157. Konrad 2219.
 Lichtenstein Otto v. 1066. 1137*. 1229. 83. Hincelin 1123.
 Lichtenstern (Wirttemberg) kloster 204. 2131.
 Liegnitz bäckerinnung zu 161. — s. Schlesien.
 Lierheim Ruperts v. kinder 1883.
 Lierelskirch Costin v. 2049.
 Lilienfeld kloster 865. 1285. 93; münche Leopold u. Otto 1285.
 Limburg herzogtum 1674. 1877. 2111. 76*. — Herzog Walram 1414, seine tochter Ermengard, gemalin Reinolds v. Geldern 1674.
 Limburg (a. d. Lahn) Gerlach v. 1887.
 1202; sein sohn Johann 1887.
 Limburg schenken v. 2005. Walther schenke v. 1162.
 Lincke Albert 2326 (nachträge).
 Litudau stadt 284. 337. 1997. — Kloster am Stege 88. 1413.
 Lindelbolle Merkin v. u. s. sohn 158.
 Linz stadt 1273. 1317.
 Loubg Otto v. 1135.
 Lobenstein Ulrich v. 907. 1005.
 Lodi stadt, gebiet 1569.
 Löwenstein graf Albrecht v. natürl. sohn künig Rudolfs 1785. 1841*. 2005. 2129. 31. 43. 70. 80. 2206. 57. 2488; vorher herr v. Schenkenberg 1712.
 Lombardei podestaten 195.
 Loos graf v. 1828.
 Loreb (westl. Schwab.-Gmünd) kloster 133. — Juden 571.
 Lothringen berzog Friedrich v. 176; seine tochter Elisabeth, braut Ludwigs d. ältesten sohnes d. pfalzgrafen Ludwig 2139. 40.
 Louka (Klosterbruck, bei Znaim) kloster 1055.
 Lübeck stadt 152. 70. 250. 54. 55. 465. 6. 708. 866. 931. 1035. 1219. 1616. 53. 93. 1725. 36. 69. 70. 1818. 33. 36. 81. 1910. 2083. 2101. 2131. 15. 17. 2478. — Bischof Johann 260. Burkard 1110.
 Laders (laure, westl. Belfort) kloster, abt Peter 230. 57. 58.
 Lättich stadt 426. 27. 84. 527. 28. 779. 85. 1828. 2268—70. — Bistum, kirchen 429. 27. 527. 28. 752. 59. 1828. — Bischof Heinrich 15. 100. 1. 82. Johann 367. 423. 752. 59. 1428. 1925. 2078. 2133. 2269. 70. — Domcapitel 397. 779. 85. 1387. 88. 2268—70.
 Lätzel (sw. Basel) kloster 1771.
 Lützelburg s. Luxemburg.
 Luni biach. Heinrich v. 1808.
 Lupstein Hugo v. 2267.
 Luxemburg graf Heinrich V. v. 566. 1122. 1397. 1420*. Heinrich V. oder VI. 1826.
 Luxemburg-Durbuy Gerard v. 1877.
 Luzern stadt 85. 887. 1407. 2442. 52. — Kirche und ihre leute 1640.
 Mädelberg s. Adelberg.
 Mähren adel und städte 1024. — Königl. statthalter bischof Bruno v. Olmütz u. herzog Albrecht v. Sachsen 1262*. — Hüner der Johanniter 1044.
 Magdeburg stadt, erzbistum u. erwählter Gütther s. Schwaleburg 679. — Erzb. Konrad 172. Erich (v. Brandenburg) 1783. 2392.
 Magenheim Konrad v. 2170.

- Magenberg (Makkenberg) Ulrich v. 1847. 2191. 2504.
 Mahrenberg (a. d. Dran) Dominicane-
 rinnen 689.
 Maierstadt 2468.
 Maingraue (Magerowe bei Freiburg i.
 Uechtli.) kloster 1837.
 Mailand stad 324. 54—56. 402. 1799.
 — Della Torre, Torriani 353. 56.
 872. — Visconti, erzbischof Otto
 Viacanti v. M. 872.
 Mailberg (sw. Laa Johanneiter 643. 2520
 (nachträge), s. auch Wien (Unterhaa).
 Mainz stad 326. 49. 50. 1143. 1424.
 1789. 1915. 18. 2047. 53. 2153.
 — Erbstift 1830. — Erzbischof Werner
 3. 5—9. 12. 94. 172. 269. 326. 38.
 39. 819. 334. 73. 612. 35. 55. 808. 9.
 900. 82. 1141. 42. 43. 50. 93. 1421.
 22. 24. 1705. 7. 11—14. 17. 19. 25.
 87. 99. 1803. 1943. — Heinrich
 2021. 34. 38. 41. 46. 47. 49. 58.
 66. 72. 85. 86. 88. 90. 91. 2104. 6.
 26. 28. 2141. 44. 48. 53. 56. 64.
 — Gerhard 2221. 2320. 34. 2460. 72. —
 Suffragane 573. — Domcapitel 1142.
 2045. 2436. — Dienstmänner 326. —
 Gerhard propst v. St. Peter 2038. —
 Stift St. Victor 2433. — Agues-
 kloster 572. 1425. 1636. — Juden
 1799. 2047. 48. 53. 54.
 Mantus stad 966.
 Marbach (sw. Colmar) kloster 417. 20.
 Marburg (in Steiermark), Eberhard u.
 Martin bürger 702.
 March Siegfried v. 113.
 Marchek kirche 1047.
 Marchthal (sw. Ulm) kloster 437. 38.
 Marienberg (bei Boppard) kloster 251.
 Marienberg (Bors Monostro, bei Güns
 in Ungarn) kloster 27.
 Marienbrunn (westl. Weissenburg i.
 Elsass) kloster 1631.
 Marienthal (Halberstadt) kloster 2281.
 Mark graf Eberhard v. d. 2197. 2242.
 Martin IV. papst 1267. 98. 1667. 1758.
 83. 1803. 73. früher cardinal Simon
 tit. a. Caelitine.
 Massenberg (Meisenberg) die v. 703.
 1084.
 Massmünster herr v. 1958.
 Mastricht stift St. Servatius 16. 25. 30.
 218. 43. 1637. 39—42. 2425. 98. —
 Königl. gemeinde 1642.
 Mattheus cardinal s. Orsini.
 Maulbronn kloster 51. 515. 1247. 60.
 1929.
 Mauren (a. d. Donau) ort 637. 1079.
 St. Maximin (bei Trier) kloster 81.
 82. 566.
 Meissau Stephan v. marschall v. Oester-
 reich 1087. 88. 1111.
 Meissen markgraf Heinrich d. Erl. 712.
 1043. 56. 1923. — seine gemalin Elia-
 beth (v. Maltitz) 1056. sein sohn
 Friedrich (v. Dresden) 1056. 2214. —
 — Friedrich Tuto 2307. — Prälaten,
 barone usw. 2046. — Reichsarch. erz-
 Heinrich v. Mainz 2085. — Juden 2106.
 Meissen bischof Witego v. 172. 1255.
 1850. — Burggraf Meinher 1173.
 Mulk kloster 849; abt Gering 1307.
 Meumingen stad 1966.
 Mengen stad 521. 590.
 Merenberg (nw. Weilburg a. d. Lahn)
 ort, Hartrad v. 2349.
 Merlomite Roger v. magister zehent-
 collector 221.
 Merenberg bischof Friedrich 172. 1255.
 1350. 1632. Heinrich 1879. 2482. —
 Domcapitel 1652.
 Messenberg s. Massenberg.
 Metten (östl. Straubing) kloster 874.
 Metz kirche u. bischof Laurentius 169.
 Johann 1299. Burchard 1667. 2133.
 49. — Jacob v. M. s. Wien bürger.
 Metz Johann v. 2013.
 Minden bischof Otto v. 172. Volkwin
 2320.
 Minfeld (in der Rheinpfalz oder
 Münstermaifeld, monasterium Mind-
 eldensae) 153.
 Minoriten 681. 1480—83. — General frater
 Hieronymus 905. 2519 (nachträge),
 s. dann cardinal Hieronymus v. Prae-
 neste n. papst Nicolaus IV. — Oester-
 reichische provinc 905. 2519 (nachtr.).
 — Minoriten in Italien 2024; s. Eger,
 Goslar, Reggio.
 Minzenberg, Adelheid tochter Ulrichs
 v., gemalin Reinholds v. Hanau 9.
 2072. — s. Falkenstein.
 Mistelbach Marquard v. u. seine ge-
 malin Agnes 1081.
 Moedingen (nördl. Lauingen) Domini-
 canen 1216.
 Mölla reichslehensbare stad 794.
 Mumpelgard s. Burgund.
 Monsee vogtei und district 1241.
 Monjoie u. Valkenburg Walram v. 1956.
 Montabaur stad 2465.
 Montefeltre graf Guido v. 1609.
 Montfaucon (nw. Verdun) collegiatstift
 2171.
 Montfort graf Ulrich v. 1967. 2061.
 Hugo 2292. Rudolf 2417.
 Montfort Albert v. 2314.
 Moosburg graf Konrad v. 1376.
 Mühlhausen im Elsass stad 414. 1647.
 2338.
 Mühlhausen in Thüringen stad 122.
 23. 866. 1035. 1112. 2274. 98. 2319.
 — Königl. antleute 200. 201. —
 Magdalenen- (Brücken-) kloster 184.
 Müller (Molendinarius) Jacob ritter in
 Zürich 400.
 Mühlheim Burkard v. bürger v. Stras-
 burg 1874.
 München stad 1188.
 Münzingen Burkard v. 192.
 Münster, bischof Eberhard v. 341. 386.
 87. 2455.
 Münster-Dreien (am Donnersberg) klo-
 ster, abt Volmar 183.
 Münsterlingen (bei Constanx) kloster
 2411.
 Mulholden Bertold v. ritter 2495. Eber-
 hard 2493.

Murbach im Elsass kloster, abt Berthold 904. 2442. 52.
 Murrhart (sw. Schwäbisch Hall) kloster
 2206.
 Murten stad 1807. 8.
 Namur Godinus sohn des Loenart v.
 2050.
 Nassau graf Adolf v. 2017. 82. 2100.
 Adelheid wittwe Walrams, mutter
 Adolfs v. N. 2148.
 Naumburg erwählter (Ludolf) v. 1255.
 Neapel s. Bernardus de Neapoli.
 Nellenburg graf Manegold v. 149. 824.
 1108. 1658. 2167 (n. gemalin Agnes).
 Neidingen (so. Donauwachingen) pfarre,
 rector Konrad v. Herblingen königl.
 notar, nonnenkloster 262.
 Neuburg schloss im oberöst. Mühl-
 viertel 781.
 Neuburg (nw. Hagenau) kloster 1260.
 2438. 2523 (nachträge).
 Neuenburg a. Rhein stad 123. 1102.
 Neuenburg graf Rudolf v. 2004.
 Neuenburg (Neufchâtel) Amadeus herr
 v. u. seine brüder Johann und Richard
 1823. Rudolf (Rolin) 2189.
 Neuss stad 1921. — Bürger Konrad
 Meyer 1733.
 Neustadt a. d. Hardt stad 358.
 Neustadt bei Dachsburg i. Fla. stad
 2343.
 Neustift (bei Brixen) kloster 807.
 Neuwirk (bei Erfurt) kloster 2382.
 Nicolaus III. papst 898. 916. 18—20.
 55. 66—68. 70—72. 95. 898—1001.
 1003—5. 9. 25. 28. 39. 62—64. 92—
 96. 1153. 54. 56. 61. 63. 899. 1210.
 18. 189. früher cardinal Johannes
 Gaetani (Orsini).
 Nicolaus IV. papst 2149. 84. 85. 2220.
 21. 24. 25. 37. 45. 61. 75. 91. 2316.
 36. 60. 70. 94. 97. 2402. 9. 10. 15.
 20. 56—58. 86. früher Hieronymus
 Minoriten general u. card. v. Praeneste.
 Niederaltaich kloster 113. 722. 24. 1273.
 Nienover graf Ludolf v. 83.
 Nierstein ritter v. 447.
 Nikolaus villa 1123.
 Nirmingen stad 1704. 9. — Thilman
 sohn Weremerts v. N. 2347.
 Nördlingen stad 111. — Spital 1883.
 — Reichsbeamte 2209.
 Nordhausen stad 886. 2084. 2273. 95.
 2384. 85. — Reichsantleute 200.
 201. — Adelheid wittwe des Barten
 n. ihre tochter 2295. — Juden 2384.
 Nordenberg Lapolt v. reichsküchen-
 meister 861. 1375. 1418. 1880.
 Norwegen könig Magnus 250.
 Nürnberg stad 2118. — Burggraf
 Friedrich v. 8. 57. 172. 379. 578.
 704. 26. 40. 48. 57. 76. 86. 92. 93.
 98. 99. 805. 20. 34. 36. 41. 454. 56.
 58. 589. 68. 908. 9. 92. 1033. 36.
 1116. 82. 87. 1207. 8. 21. 61. 75.
 1309. 20. 21. 23. 58. 72. 89. 90.
 1625. 26. 1713. 17. 84. 1846. 86. 88.
 1967. 2034. 2108. 24. 30. 82. 2210.
 2321. 25. 63. 98. 2477. Friedrichs

- gemalin Helene geb. v. Sachsen
witwe herzog Heinrichs III. v. Breslau 836, 454, 56, 58, 1187; tochter
Maria gemalin d. grafen Ludwig v.
Oettingen 8; sobn Johann 1182,
1625, 26. — Burggraf Konrad 988,
1207, 1309. — Otto forstmeister u.
forstamt 2254. — Butziger 137. —
Schottenkloster (St. Aegydien) 501 —
502. — Angustinus 519. — Reuer-
innen 1367. — Juden 1309.
- Oberlehnheim** stadt 1896.
- Obernburg** (in Süsteiermark) kloster 716.
- Oberösterreich** 588*, 1091*. — Amtleute,
richter n. mautner 1146.
- Obersalza** Dietrich u. Friedrich v. 2383.
- Ochenhausen** (so. Hiberach) kloster,
propst Albert 1963.
- Ochenstein** Otto v. 930, 1236, 1757,
2028, 97, 98, 2211, 77. — Katharina
v. O. witwe d. grafen Emich v. Lein-
ningen, gemalin Johanns v. Spon-
beim 2475.
- Odenheim** (nördl. Bruchsal) kloster 30.
- Odenheim burg** u. stadt 2612, 2110,
2249, 2408. — Ritter 2110. — Vogt
u. amtleute 1760.
- Oestereich.** Oesterr. länder (Oesterr.
Steiermark, Kärnten, Krain u. die win-
dische Mark) 177, 372*, 632, 48, 49,
710, 1295, 1711, 407, 43, 89, 91. —
Oestereich u. Steiermark. Reichs-
vicariat herzog Ludwigs v. Baiern 649;
herzogliches gut 2162; reichsvesper
graf Albrecht v. Habsburg 1289, 90,
97, 98, 1300, 13, 27, 30, 33, 34,
1684, 88, 1711, 40. Herzog Albrecht
1740b, 41—44, 54, 89, 91, 1806, 69,
1945, 58*, 64, 2000, 2123, 63, 68,
74, 99, 2292, 2323, 20—28, 62*, 67,
2402, 15, 16, 20, 42, 2503, 5, 18.
Albrechts gemalin bezogin Elisabeth
1754, 2000. — Rudolf 1740c, 43, 54,
1789, 91, 1802*, 1945, 58*, 2000,
2122, 23, 68, 2221*, 268, 92, 96,
2311*. Rudolfs sobn Johann 2442.
- Oestereich, grafen, edle, dienst-
mannen, ritter, clienten, vasallen
1746, 2168. Adelige 248*, 978. Dienst-
mannen 760. Räte (consiliiarii) 1280.
Landschreiber mag. Konrad (v. Tüln)
1251*, 80, 96, 1307, 10, 11, 25—27,
30, 42, 1738, 39, 41, 42. Kammer-
meister (comes camere), amtmann
1329. Amtleute, richter, mautner
u. söllner 640, 68, 69, 704, 68 (jäger),
1146, 1295. Aemter (müneze, gerichte,
Donauzoll) 1327. — Juden 711.
- Oettingen** graf Ludwig v. 8, 111, 382,
678, 1053, 76, 1187, 1358, 81, 1893,
2108, 16, 19, 25, 2218, 2333, 2413;
seine gemalin Maria tochter des
burggrafen Friedrich v. Nörnberg 8.
- Offenbach** (südl. Kreuznach) kloster 214.
- Offenburg** stadt 2515, 16.
- Offenburg** Dietrich v. 908.
- Olmütz** stadt 1008. — Bischof Bruno
623, 737, 56, 98, 845*, 56, 58, 908,
1043, 1169, 1248, 61, 62, 62*.
- Olsberg** (bei Rheinfelden) kloster, Ab-
tissin Agnes 1788, 1936.
- Oppenheim** stadt 48, 541, 744, 1644,
1931, 2062, 2110. — Vogt u. amt-
leute 1760. Schultheiss Werner 2014.
2103. — Burgmannen (edle u. ritter)
432, 547 (burghut), 627, 28, 1931,
2062, 67, 2110, 2303. — Juden 2033,
54.
- Oranienburg** graf Otto v. 652, 909, 2305,
Hermann 2305.
- Orsini** (de Ursinis) cardinal Matthäus
225, 97, 449, 1161, 63, 1973. Car-
dinal Johannes Gaetani 366, dann
papa Nicolaus III. Cardinal Jor-
danus 1985. Ursus 1974.
- Ortenburg** graf Friedrich v. 682, 933,
1241, 2044.
- Orval** (südl. Sedan) kloster 510, 11,
68—70.
- Osawann** (Mähren) kloster 1011.
- Osabrück** stadt 1194, 95. — Bischof
Konrad 1275.
- Ostia latinus** cardinalbischof v. 1981,
93.
- Ottenschlag** (nahe der Riedmark) villa
907.
- Otterberg** (bei Kaiserslautern) kloster
213, 16, 320, 543, 1158, 1618, 1872.
- Otto** propst v. St. Wido in Speier,
königl. kanzler 140, 41, 71, 247.
- Ottobonus** cardinal u. Lavagna
- Paderborn** bischof Otto v. 1273, 2306, 10.
- Palästina**, hl. Land 653, 857.
- Pappenheim** stadt 2186. — Heinrich
marschall v. 2025, 26, 2186, 2401,
Hildebrand 2025, 26.
- Papst** s. Gregor X., Honorius IV., In-
nocenz V., Johann XXI., Martin IV.,
Nicolaus III. u. IV., und Rom.
- Paradies** die v. 913.
- Parenzo** bischof Bonifaz v. 2412, 19.
- Paris** (Parris, westl. Colmar) kloster
1405, 6.
- Pausau** bischofll. kirche 1278. — Bischof
Peter v. 193, 94, 601, 33, 36, 37,
732, 37, 80, 84, 888, 92, 93, 1074,
80, 1151, 53, Wichard 1229, 74,
Gottfried 1787, 1869. — Domberr
Hartwig 1190, Engelschalk 1901. —
Hochstiftalehen in den österr. Ländern
892, 93.
- St. Paul** (im Lavaantal) kloster, abt
Gerhard 605; abt Hermann 1130,
32, 1280.
- Paulinzelle** (westl. Rudolstadt) kloster
90.
- Peterlingen** stadt 1729*, 1804*, 6, 8.
- Pettau** schloss u. stadt 1140, 2002. —
Friedrich v. P. landrichter in Steier-
mark 661, 703, 1084, 1140, 2002.
- Pettendorf** (n.w. Regensburg) kloster
532.
- Pflävers** (nördl. Chur) kloster, abt 1701.
- Pfannberg** graf Heinrich v. 597*, 605,
richter in Steiermark 661, 703, 850,
75, 1130, 32, 1269.
- Pfefferkeller** Karste (Goslar) 2330.
- Pfirt** Theobald graf v. 555*, 904, 1401.
- 1403, 1889, 2179; seine gemalin
Katharina v. Klingen 1480.
- Pforta** (westl. Naumburg) kloster 108,
2280.
- Pfullendorf** stadt 1654.
- Pfullingen** Carlsienkloster 251, 350.
- Phung Ulrich** 1768.
- Piacenza** stadt 575.
- Piber** (bei Köflach in Steiermark)
pfarrer Sigfried v. 836.
- Pilchdorf** Ulrich v. 662, 806, 1223*,
Konrad österr. landrichter 771.
- Pira** s. Pyhrn.
- Pisa** stadt 482, 525, 966, 1026, 1223.
- Plauen** vogt Heinrich n. dessen söhne
1369, 2193, 2391.
- Pleissnerland** 2290*.
- Polhde** (n6. Göttingen) kloster 2282.
- St. Polten** ort 637. — Kloster, propst
Eberhard 1155, 65, 1279.
- Pohlritz** (in Mähren) stadt 1013.
- Poitiers** graf Aymar v. P. u. Valen-
tinois 2449.
- Polen** und Russien fürsten 846, 67.
- Polheim** Weichard v. 850.
- Pollex** Friedrich, bürger v. Regensburg
1280, 1327.
- Porto Bernard** cardinalbischof v. 1975.
- Preneuse** Hieronymus cardinalbischof
v. 1982, früher Minoritengeneral s.
Hieronymus, dann papa Nicolaus IV.
- Prag** stadt 1225. — Bischof Tobias
1385.
- Prepositus** Albertus 1626.
- Prerau** stadt 1010.
- Preussen** u. Culmerland, Deutschorden
873.
- Priecln** (Pruizianen) Heinrich „diener“
kg. Ottokars 869.
- Provence** u. Forcalquier grafschaften
1177—81, 83. — Frärlen 1181,
reichstreu 1183.
- Prüfening** (westl. Regensburg) kloster
1224.
- Pruntrut** stadt 1778.
- Puechberg** Albero u. Infried v. 943.
- Puchheim** Albero v. 1084, 2369.
- Pyhrn** Spital am 1105. — Heinrich v.
(Pirn) 1125.
- Quedlinburg** stift, abtissin 2073.
- Queichheim** (bei Landau) pfarrkirche
520.
- Querfurt** Bernhard v. 708, Gebhard
902.
- Rabenswald** Berthold v. burggr. v.
Magdeburg 1034, a. Hardeck.
- Raitenbuch** (so. Schongau) kloster 146,
47.
- Raitenbaalach** (a. d. Salzach bei Bur-
gauen) kloster 729, 76, 1274.
- Ramberg** Werner schenk v. u. seine
frau Gudela v. Hohenecken 1622.
- Ramsau** Ulrich v. 1020, 2127; seine
söhne Heinrich Walther, Burkard
Dietrich 1020, 78, 2234 (vögte v.
Augsburg) und Konrad 1020, 78.
- Randek** Johann v. u. Ida die frau
seines sohnes Eberhard 2019.
- Rapoltstein** schloss u. herren v. 2112.

- 2112^a. — Ulrich d. alt. 1775 u. seine
enkel. Ulrich d. jünger. 66, 1234.
Hermann 1234. Anselm 1234. 1775.
2112^a. 2432 (u. sein bruder u. bruders-
sohn.
Rathausen (bei Luzern) kloster 409.
Ratoltzhausen die v. 80^a.
Ratsamhausen Hartmann v. 1860. 2022.
Regio 2022.
Ratzeburg kirche n. bischof Ulrich 135.
Konrad 1938. — Vasallen u. dienst-
mannen 155.
Rauhgraf Ruprecht 546.
Reichgräfstadt 562. 1961.
Reichgräf Hermann u. Otacher brüder
v. 1226.
Regensburg stadt 822. 1152. 1347. 419.
Ritter. adliger. brüder. kaufleute
1549; bürger Friedrich Pollex 1280.
1327. — Hochstift, eben. bischof
Albertus Magnus 386. bischof Leo
172. 193. 94. 663. 35. 36. 38. 48. 62.
63. 732. 37. 80. 88. 91. 833. Heinrich
834. 1036. 1170. 76. 82. 1335. 36. 48.
1878. 1984. — Domcapitel, propst
Altman 833. 34. — Hochstiftslehnen
in den österr. ländern 788. 91. —
Fisrl. güter 1346. — Dienstmännern
1344. — Kloster St. Emmeram 186.
— Niedermünster 1337. Obermünster
894. — Juden 238. 1345.
Reggio Minoriten 195.
Reichsständen 1147—49. 1362—67. 70.
71. 1426. 1668—71. 73. 89. 2077—
80. — Herren, städte u. einwohner
1364—67. 1728. 35. 2079. 80. s. auch
Alot u. Uertobergen.
Reichshofen stadt 2028.
Reifenstein (Thüringen) kloster 2280.
Reisenberg Konrad v. 1718.
Remiremont (Rumelsberg, an der ober-
sten Mosel) kloster, äbtissin Loreta,
2351. 53. 2461. — Ort 2351.
Retters (Nassau) kloster 428.
Rheinneck (am Bodensee) stadt 554.
Rheinneck (am Niederrhein) burggraf
v. 30.
Rheinfelden stadt 91. 188. 576 (s. auch
nachträge).
Rheinpfalz, pfalzgraf s. Baiern herzog
Ludwig.
Richard magister päpsti. notar 1977. 87.
Hiddeshausen (bei Braunschweig) kloster
1124.
Rieneck grafen Ludwig u. Gerhart v.
1383. 1613. Boppo 1905.
Riesenburg Borez v. 750. 51; sein sohn
Borlaus 922.
Riet Wollheim zorn (Straßburg) 2433.
Riga stadt 265.
Rinichna kloster (bei Niederaltich) 881.
Rode Andreas v. kgl. notar, propst v.
Werden 182. 397. 802. 64. 911. 1267.
Rödelheim (bei Frankfurt) burg, burg-
mannen 553. 63. 94. 2373.
Rohr (bei Alsenberg) kloster 1335.
Rom. Römische kirche 171. 72. 439—
42. 918. 19. 44. 53. 70. 717. 77. 899
— 1001. 1062—64. 71. 75. 1151. —
Curie, apostol. stuhl 4^a. 552^a. 731^a.
2051^a. 59. — Papst 1435. 1576. 92.
94. 1603. 6. 2524 (nachtr.). s. (Gregor
X. Honorius IV., Innocenz V.,
Johann XXI., Martin IV., Nicolaus III.
u. IV. — Cardinalscollegium 59. 508.
24. 835. 57. 1894. — Päpsti. legaten
u. nuntien s. Giffird v. Anagni, car-
dinal v. Capua, Philipp v. Ferno,
Wilhelm v. Ferrara, Benvenuto v.
Gubbio, Johann v. Jesi, Hieronymus
v. Pranesio, Paulus v. Tripolis, Jo-
hann v. Tusculum.
Romagna und Maritima 440. 977; be-
wohner 477; städte 478. 977. 1978.
Rorbach Winhard v. 894.
Roma Berta witwe Ebo's v. R. u. ihre
söhne u. tüchter 777.
Rotenburg ob d. Tauber stadt 160.
1964. 1937. — Dominicanerinnen
343. 471. — Rabbi Meir (Mehir) aus
R. jüdischer gesetzlehrer 2185.
Rotenburg a. d. Reuss herrschaft 2442.
Roteneck grafen Gebhard u. Meinhard
v. 642.
Rotenmünster (bei Rotweil) kloster
157. 165.
Rothe Wolfhard v. canonicus v. Augs-
burg 1718.
Rotweil stadt 157. 163. 2501. — König-
l. amtleute 157. 165.
Rougemont Johann v. 2445.
Rubens Hildebrandinus pfalzgraf v.
Tuscan 1379.
Ruchendorf Ulrich v. richter v. Wien 989.
Rudolf (v. Hohenneck) königl. kanzler
247. 402. 477, reichsvicar in Toscana
1252—54. 35. 67; s. dann erzbischof
v. Salzburg.
Rüggisberg (südl. Bern) kloster 415.
Rümlingen Rudolf freier v. 514.
Rumelsberg s. Remiremont.
Runkel Siegfried v. burgmann auf Cal-
smunt 812.
Russbach brüder v. 745.
Saarburg stadt 2467.
Sabina Bertram cardinalbischof v. 61.
Sachsen herzog Johann v. 1. (3 nachtr.).
8. 9. 32. 794. 1075. 1110. 56^a. 1711.
36. 1911; seine gemalin lugeburg 794;
s. kinder 2478. — Albrecht 6^a. 32. 794.
858. 66. 983. 1075. 1219. 62^a. 1711.
17. 25. 36. 87. 1836. 1938. 43. 71.
2066. 72. 87. 2392. 2460. 78; seine
gemalin Agnes tochter k. Rudolfs
1^a; seine schwester Helene s. burg-
graf Friedrich v. Nürnberg; sein
sohn Rudolf 2332. 63. — Reichsgräf
806. 1219.
Sachsenhausen ritter Hartmut v. 584.
91. Konrad 594. Heinrich gen.
Wise u. Konrad sein bruder 2406.
Ribbert ritter 2364. — Deutschorden
384. 91. 92. 1906.
Saechingen äbtissin Anna v. 2160.
Sain graf Gottfried v. 172. 542; seine
gemalin Jutta 542.
Salem (Sulmansweiler, westl. Ueber-
lingen) kloster 253. 94. 561. 777.
Salza Günther v. 2378.
Salzburg, kirche, erzbischof Friedrich
v. 98. 103. 4. 93. 94. 230. 48. 63.
87. 95. 319. 25. 36. 53. 63. 68. 71.
75. 96. 483. 526. 58. 65^a. 77. 98.
605. 29. 33. 36. 59. 66. 88. 732. 37. 39.
69. 80. 804. 28. 44. 89. 906. 10. 32.
81. 96. 1064. 74. 75. 83. 84. 86.
1125. 39. 40. 1241. 84. 92. 93. 97.
1300. 46. 1744. 98. — Rudolf 1827.
1983. 84. 2002. 2163. 2312^a. 20. 27.
58^a. 2420. — Stephan (v. Baiern)
postul. u. erzb. Konrad 2420. —
Suffragane 263. 629. — Domcapitel
730. 1065. 2327. — Dienstmännern
206. — Hofämter 1292. — Martin
kämmerer d. erzbischofs 1826. —
Kloster 84. Peter 336. 1066.
Sauland bischof Christian v. 2329.
Saulgau stadt 2193.
Saulheim ritter Werner v. 1105. 2259.
Savoyen graf Philipp v. 107. 436. 942.
1420^a. 1623. 35. 83^a. 1730^a. 83^a.
1804^a. 5—8. 10—12. — Amadeus
1951^a. 2443^a. — Ludwig (herr der
Waadt) 1829. 1923. 51^a. 2036. 2443^a.
Schaffersbrüder v. 663.
Schaffhausen stadt 954. 1941. — Agnes-
kloster 42.
Scharfenstein Nicolaus v. 950.
Schauenberg Wernhard u. Heinrich
edle v. 745. 1186. Heinrich 2163.
Scheer stadt 2322.
Schefflin Wilhelm 1768.
Schellkingen graf Ulrich v. 438.
Schellenberg Margard u. Ulrich brüder
v. 1997. 2083. 2441. 59.
Scheim Wernher ritter 555. 94. Theo-
derich 594.
Schenkenberg Albrecht v. natürl. sohn
könig Rudolfs 1712. dann graf v.
Löwenstein s. d.
Schlesien (Liegnitz) herzog Boleslaus
u. sein sohn Holko 808. s. Breslau.
Schlettstadt stadt u. stift St. Fides 1417.
Schlotheim ritter v. 2319.
Schlossberg Ulrich v. 1054.
Schönfeld (nördl. Speier) kloster 1903.
Schönfeld Nieder. (östl. Donauwörth)
kloster 1750. 1885.
Schönfeld Ober. (nördl. Augsburg)
kloster 1029.
Schönthal (n. Heilbronn) kloster 273.
Schonecke Hermann v. 1721.
Schwandegg Heinrich v. 2409.
Schwarzach (aw. Kaslatz) kloster 461—
65. 1784.
Schwarzburg graf Günther v. 1693.
1723. 70. 1803.
Schwarzenberg (= Schnabelburg) Jacob
u. Wilhelm edle v. 2178.
Schweinfurt stadt, Deutschorden 1683.
Schweitz leute v. 1541. 2422.
Seckau kirche, bischof Friedrich v.
603. 6. 33. 706. 15. 18. 19. 32. 37. 40.
888. 89. 1064. 74. 1131. 2527 (nach-
träge). — Kloster, propst (Ort-
trüge) 692. 93. 98. 703. 847. 923. 48. 1089.
1199. — Capelle 1074.

- Seeland inseln. herren 2069, 2308, 9.
Seitenstetten (n. Steyer) kloster, abt
Rudolf 644, 1101, 64.
Seitz (n. Gili) kloster 661, 64.
Selbold (n. Hanau) kloster 2175.
Selbold Hermann v. 993.
Seldenau, Selzau (bei Zürich) kloster
245, 400, 401.
Seldenhoen Cholo v. 1231, 42.
Seligenstadt stadt 1850.
Selz stadt 1782.
Senn Konrad v. Münsingen ritter 192,
514, 1027.
Senseltz (n.w. Meissen) kloster 712.
Sichelung Godebold 1907.
Sichem s. Sittichenbach.
Sicilien könig Karl I. v. 178, 323, 898,
1003, 4, 26, 92, 93, 95, 1154, 61, 63,
77—81, 83, 85, 1210, 40, 56, 489,
1342, 2528 (nachtr.); sein sohn Karl II.
(prins v. Salerno) 1154, 63, 77, 78,
81, 83, 1298*, 2443*; sein enkel Karl
Martell (gemal Clementia v. Hals-
burg) 178, 1092, 95, 1154, 569, 61,
63, 1210, 98*.
Simon cardinal (tit. s. Caeciliae?) 1251.
Sindelfingen stadt 117.
Sirnau (bei Esslingen) kloster 1859.
Sittichenbach (Sichem. nördl. Querfurt)
kloster 60, 2280.
Slavien reichagt 806; herren v.
1833, 36.
Söfflingen (bei Ulm) kloster 1392.
Solms graf Heinrich v. 505.
Solothurn stadt 582, 1239, 2094, 2233.
— Stitt 2233, 2430. — Zoll 1233.
Sonnenburg (bei Bruneck) kloster 690, 91.
Spanheim s. Sponheim.
Speier stadt 49, 1842, 43, 65, 1915, 17,
28, 2513. — Bischof Friedrich 1247.
1469, 1843, 50, 65, 2010*, — Dom-
capitel 2155. — Geistlichkeit 1842,
43, 65. — Juden 2033, 54.
Spiez (Epends, im Freiburgischen) 1198.
Spitzenberg Eberhard v. 561.
Sponheim (Spanheim) graf Heinrich v.
267, 68, 631, 1421, 22, 24, 2095,
Johann 543, 753, 11414, 42, 43, 93,
1421, 22, 24, 1615, 81, 2296, Eber-
hard 1421. — Heinrich v. Sponheim-
Starkenburg 1421, 22, 24.
Stadeck Herta v. n. seine gemalin
Diemud v. Feldsberg 1131.
Stahrenberg Gundakar v. 607.
Stainz (sw. Graz) kloster 695, 96, 843.
Stallen der am 2265.
Stans (im Obernthal) kloster 233.
Stauf Hermann v. 318.
Staufen Diethelm v. 677.
Steckelenberg (Hessen) burg 445.
Steiermark herzogtum, herzog s. Oester-
reich. — Grafen, edle, dienstmannen,
ritter, vasallen, clienten 689, 1747,
2169, s. Oesterreich. Dienstmannen
597*, 1244, u. landleute 697. — Land-
schreiber s. Konrad v. Hainberg, abt
Heinrich v. Admont. — Amteute,
hauptleute, richter, schreiber, maun-
ner, zöllner 689, 948, 1089, 1146, 99.
Stein a. Rhein kloster 2195.
Stein Rutili 1217, Ulrich 1796.
Steinau (n. Gelnhausen) stadt 2337.
Steinheim (n. Stuttgart) Dominica-
nerinnen 1853.
Steitler Rudolf, fran u. sohn 448.
Stelze Hildeger v. 2049.
Steyer stadt 1317.
Stoffeln Eberhard v. St. kinder 1855.
Strassburg stadt n. bürger 263, 457,
507, 705, 9, 1171, 1762*, 1868, 2137*,
2489, 2513. — Ritter, bürger, schult-
heiss Nicolaus Zorn 244, 453, 2139,
2453. — Bürger: Johannes jenseits
der Breusch 455, Burkard v. Mül-
heim 1874, Reimboldelin ritter u.
bürger 2007, Stampo 928, Johann
u. Wernher Sturm 2151, Johann
Vogtelin 2006. — Bischof Konrad
172, 76, 1787, 1813, 50. — Dompstetl
458. — Dominicaner 2137*. — Ka-
tharinenkloster 380. — Spital 1411.
— Juden in der diocese Str. 1049.
Stretwich Dietmar d. alte v. 706, 889.
Stromer Konrad (Nürnberg) 1689, 1700.
Studeniz (östl. Graz) kloster, soror So-
phia 755, 56.
Sulz a. Neckar stadt 1867.
Sulzburg (südl. Freiberg i. B.) kloster,
1690, 91.
Sumerau Konrad v. 754, 86, 883.
Sunberg Leutwin, Hermann u. Wul-
fang v. 1305.
Sursee stadt 2509.
Swiker getreuer 20.
Tann Ekhard v. 895.
Tannberg herr v. 781.
Taufers Ulrich v. u. seine kinder 1996.
Tecknach Bernhard 1077.
Teck herzog v. 2003*, Konrad 1858,
2293, 2201, Hermann 2227.
Templerorden, meister Wilhelm v.
Beaunou 433.
Tepf (s. Eger) kloster 2212.
Thengen-Hinterberg (nördl. Schaff-
hausen) gemeinde 2443.
Thennenbach (nördl. Freiburg i. B.)
kloster 551.
Theoderich pöpstl. zehentcollector 1758,
1874, 1839, 2291, 2394, 2457.
Thorberg Ulrich v. 1801.
Thore Ulrich vom 2233.
Thron (bei Frankfurt) kloster 713, 14,
2074, 2137, 46.
Thüringen landgraf Albrecht v. 909,
1035, 2273*, 2307, 17*, 19, 86; sein
sohn Diemmann 2290. — Edle, mi-
nisterien, kloster n. volk 909, prä-
laten, barone usw. 2046. — Land-
frieden 2058, 86, schirmer desselben
Gerlach v. Brenberg 2387. — Reichs-
graf 866, 1219. — Juden 2106.
Tiefenstein Hugo v. ritter 2424.
Tirol graf Meinhard v. 142, 235, 36,
90, 91, 322, 51, 76, 574, 79, 602, 63,
82, 89, 807; hauptmann in Kärnten
833, 72, 86, 936, 90, 1040, 91*, 1151,
74, 1201, 31, 38, 42, 91, 1318, 1434,
1617, 61, 62, 1751, 32, 1964; herzog
v. Kärnten 1971, 2003, 2130, 63,
2245, 2450, 57.
Töss (bei Winterthur) kloster 1296.
Torre della in Mailand 355, 56.
Toscana (Tuscani) 1026, 1252—34. —
Generalvicar: bischof Johann v.
Gurk u. königl. kanzler Rudolf 1252—
— 54, 56, 67, 1343, 1827, graf Jo-
hann v. Henneberg 1827, Parcial v.
Lavagna 1951, 2126*, Vertreter des
kanzlers Rudolf Dieckhalm v. Gut-
tingen 1802. — Reichsangehörige
1252—34, 1343, 1802, 27. — Städte
1978. — Hirsreiter 2506.
Toub s. Braumack.
Toul bischof Konrad (Probus) v. 1415,
25, 2073*.
Toussenhaut Herward 778.
Traubenschloss, Gundakar v. 1269, 72.
Trauchburg Bernhard v., königl. hof-
richter (215), 559, 81, 1089.
Traunkirchen (am Traunsee) kloster 795.
Treffen die v. 913.
Treviso stadt 726.
Trient kirche, bischof Heinrich v.
ehem. königl. protonotar 220, 351,
32, 76, 572, 74, 633, 70, 731*, 886,
956, 1040, 1238, 1434, 1751, 2068,
2165. — Philipp 2445, 2457.
Trier kirche, erzbischof Heinrich v.
2, 4, 8, 9, 121, 72, 381*, 527, 34*,
35, 36, 83, 1030, 31, 1706, 7, 11—
13, 13*, 17, 25, 87. — Boemund
1943, 2220, 2480, 65—68, 72.
Trincia Bernard sohn Konrads 2528
(nachtr.).
Tripolis bischof Paulus v. päpstl. ge-
saudter (nuntius specialis) 1092, 94
— 96, 1151, 60, 61, 63, 65, 93*,
1210, 20.
Troppau herzog Nicolaus v. natürl. sohn
k. Ottokars v. Böhmen 1248, 1882.
St. Trubert (i. Schwarzwald) kloster 677.
Trübsen Gottfried u. Ulrich v. 1159.
Trüdingen graf Friedrichs gemalin
Agnes v. Württemberg 1897.
Tübingen graf Rudolf v. 438, 756*.
Tuers Hugo ritter 1151*.
Tuln stadt 614; stadtschreiber Al.
1251b, 1325. — Kloster am hl. Kreuz
(Dominicanerinnen) 1218, 30, 21, 43,
94, 1328, 29, 38, 1695. — Konrad v. T.
österr. landschreiber s. Oesterreich.
Tuscani s. Toscana.
Tusculum Johann (Boccamazzi) car-
dinalbischof v. päpstl. legat 2023,
514, 57*, 59, 64, 68, 73*, 75—77, 87,
91*, 99.
Ubertus cardinalpriester v. St. Eus-
tachius 224, 177, 86, 96.
Ueberlingen stadt 395, 1650. — Jo-
hanniter 1650.
Uheim der v. 804.
Ulm stadt 148, 196. — Ammann Otto
(am Steg) 1863, 2055 (vogt v. Augsburg), 2201. — Deutschorden 1854.
Ulmersfeld Juhard v. Freisinger mi-
nisteriale 871.
Ulversheim Johann v. u. sein sohn 2433.

Ungarn königreich 2366, 67. 70. 2402.
15. — König Stefan V. u. dessen
sitzw. Königin Elisabeth 335. Ladis-
laus IV. 177. 228. 322. 62–64. 6229.
748. 49. 813. 14. 874. 899. 90. 89.
921. 64. 65. 73. 84. 889. 919. 939.
10024. 5. 9. 19. 39. 85. 1153. 2063.
2184. 2316. 66. 67. 70. Ladislaus IV.
bruder Andreas herzog v. Slavonien
641. 65. 1019. K. Andreas III. 2370.
— Margareta (hl.) k. Stephans V.
schwester 749. — Grosse Ungarns
815. 965. 17509. a. auch nachtr. zu 6229.
Untereen stadt 1114.
Uri thal u. leute 84. 419.
Urseren (s.ö. Um) kloster 134. 1863.
Urserenthal freie vogtei 1974.
Ursinis de s. Orsini.
Utrecht bischof Johann v. 2078. 80.
2408. — Domherr Wilhelm v. Mont-
fort official des propstes 1670. 89.
— Marienstift 2043.
Valence nnd Dié bischof Johann v.
2446. 49.
Valenciennes stadt 2490.
Valentinios Aymar graf v. Poitiers u.
V. 2447.
Valkenburg u. Monjoie Walram v. 785.
1638. 1956.
Yaz Donat n. Johann v. 2500.
St. Veit (in Kärnten) stadt u. bürger
1318. 19.
St. Veit Kapoto v. 1274.
Veldenz ort 2018. — Graf Heinrich
v. 683. 2018.
Venedig doge Jacob Contareno 720.
994. 1166. — Bürger Konstant Balbi
1166.
Venosta Konrad v. 968.
Verden kirche, diocese 2171. 2232.
— Bischof Gerhard (v. Granson) 412.
18. 656. 662. 912. 1033. Heinrich
14274. Jacob 2261. 24049. — Pri-
mierius 2171.
Veringen stadt 1942. — Grafscath.
grafen Heinrich, Wolfrud u. Mane-
gold 2418.
Verona stadt 966.
Vicenza Melchior gen. Boverius unebel.
sohn des grafen Beroald v. V. 2181.
Vigobaldone St. Pietro di kloster 2229.
Victring (bei Klagenfurt) kloster 853. 54.
Vienne kirche u. erzbischof v. 969.
Vienne Beatrix Dauphine v. 1845. —
s. auch La Tour.
Villars Humbert herr v. 2449. 50.
Villingen stadt 953. 992. 2388.
Visconti Otto, erzbischof v. Mailand 8729.
Viviers kirche v. 1920.
Völkroden (n.ö. Mülhausen i. Th.)
kloster 65. 200. 2280.
Vorau (in d. nordöstl. Steiermark)
kloster 674.
Vrenze W. v. 1925.
Waggis Heinrich v. 1394.
Wald (nördl. Ueberlingen) kloster 398.
Waldburg Berthold truchsess v. 149.
Waldeck rumbachloster (südl. Calw)
18639.

Waldener der 2265.
Waldkirch (im Elzthal im Breisgau)
kloster 821.
Waldsaasen (sw. Eger) kloster 11919.
92. 1666. 1716. 95. 2066. 2363.
Waldsee (südl. Ravensburg) kloster 1990.
Waldsee (Wallsee) Eberhard v. 1659.
1990. Heinrich 1659.
Walkenried (nw. Nordhausen) kloster
197. 201. 2280.
Walterskirchen Konrad v. 799.
Wangen Albero v. 236. s. auch nachträge.
Wangen stadt 1892.
Wangen Hartung v. 1167.
Wartenberg Agnes gemalin Konrads
u. v. tochter Werner Kolbs 215. 16.
545.
Warthausen Walther v. 2400. 5.
Wasenstein Friedrich v. 1032.
Wassenberg Gerard herr v. 1414.
Watsweiler Andreas v. 2060.
Weiler (bei Esslingen) Dominicaner-
innen 2128.
Weilnau graf Heurich v. 585. 2253. —
Gräfin v. W. mutter des abtes Hein-
rich v. Fulda 2304.
Weilnau Gerhard v. 556.
Weingarten (n.ö. Ravensburg) kloster
138. 39. 44. 45. 241. 3884. 1395.
1772. 2031.
Weissenau (sw. Ravensburg) kloster
1758. 1967. 2173.
Weissenburg im Elsass stadt 360. 2491.
— Kloster, abt Edelin 360. 1420.
1729. 30. 32. 2487. 91.
Weissenburg im Nordgau, amtleute
1320. — Nonnen 532.
Weissenburg (im sündl. Schwarzwald)
schloss 21609.
Wels stadt. bürger 1317.
Werden (s. d. Ruhr) kloster. abt Hein-
rich 2379–81. 2489. — Propst s.
Andreas v. Rode.
Werdenberg graf Hugo (I.) v. 241. 492.
777. 82. Hugo (II.) 1959.
Werden der v. 1308. 23.
Weribner, der gute 21539.
Wesel (Ober-) stadt 234. 344. 914. —
Amtmann 2344. — Juden 21539.
Westhofen Werner v. 1755.
Wetterau reichsbeamte 428. — Juden
2053. 54.
Wettingen (bei Baden im Aargau)
kloster 283. abt Volker 1257. 50.
Wetzlar stadt 927. 1109. 1915. 28. —
Reichsvogt 212.
Wien stadt. bürger 611. 803. 974. 75.
1314. 15. 17. — Richter Ulrich v.
Ruchendorf 989. Rimbo 1298.
Münzmeister früherer Kuno 1298.
Leopold v. d. Hochstrasse 934. 1072
(s. sein sohn Siegfried). 1298. 1329.
Münzgenossenschaft (hausgenossen)
821. — Bürger: Otto u. Heimo.
Dietrich u. Wisinto 1298. Rudeger
vom Holzmarkt 1334. Jacob v. Hoya
(Hoy) 1289. 98. 1327. 31. Pilgrim u.
Georg Krieger 1298. Jacob v. Metz
1289. 1327. Paltram vor d. Friedhof,

seine brüder u. söhne 948. 52. 73.
1334. 42. 1607. 2520. (nachträge).
Paltram am Holmarkt, Paltram
Vatzo 1334. Ulrich d. Scharer
1334. Ulrich (v. d. Witzmarkt) 1334.
— Griffo, Ulrich u. Friedlo söhne d.
hausgenossen Herwig 1334. — Schot-
tenkloster 727. 28. 1202. — Kloster
St. Nicolaus 701. — Dominicaner
925. 1214. 15. — Johanniter 810.
2520. (nachträge, haus in Unterlaa).
Wiener Neustadt stadt 658. 85. 891.
96. 1265. 70. 87. 90. — Engelbert
Wurzo richter, Konrad im Thurne
bürg 1298.
Wildon Herta n. v. marschall v. Steier
847. 893.
Wilhelmiter (Mengen) 1634.
Wilhering (nw. Linz) kloster 667. 68.
743.
Wilmsy (sw. Czaslau) kloster 10198. 20.
Wilschlag brüder 2144.
Willingen Leupolt v. 2093.
Wilsburg (im Nordgau) kloster 378.
1359.
Wimpfen stadt 106. 2439. — Landvogt
Heinrich v. Heilbronn 2439. — Stift
(St. Peter) 1408. 9. 1663 (titelfleute).
2435.
Windeck herrn v. 1784.
Windecken (südl. Hanau) stadt 2183.
Winterstetten Konrad schenk v. 1963.
Winterthur stadt 333.
Wippen Rudolf v. 1797.
Wischau (in Mähren) stadt, bürger
1261.
Wittgenen 792. 8459. 56. 85.
Wittlich stadt 2465.
Wodes ritter Pilgrim v. u. seine tochter
Diemud 1121.
Wörth (am Wörthsee) kirche, propst
Heinrich (v. Luk) 663. 913. 47. 1306.
Wörth (im Elsass) gräfin Berta v. 2432.
Wolfstein (nw. Kaiserslautern) stadt
466.
Wolhusen Marquard v. 419.
Worms stadt 439. 47. 1849. 1915. 16.
2149. — Kirchen 1215. — Bischof
Friedrich 1881. Simon u. das dom-
capitel 2147. 48. 50–53. — Juden
2053. 54.
Würtemberg graf Eberhard v. 1392.
1853. 97. 20059. 309. 444. 45. 51.
519. 21169. 26.
Würzburg stadt 126. 18609. 2056. 2345.
— Bischof Berthold (v. Sternberg)
242. 1157. 1208. 1355. 72. 73. 83.
1613. 94. 1850. Mansgold 2256.
2335. — Geistlichkeit 2056. — Grafen,
barone usw. der diocese 274. —
Kloster im Hauze vor W. 2093.
Zabern (Berg-) sw. Landau 2016.
Zanzendorf Meinhard v. u. seine frau
Gertrud v. Dranburg 1960.
Zeutern (n.ö. Bruchsal) dorf 2027.
Ziegenhain graf Ludwig v. 721. 825.
Zinzendorf die v. 663.
Zuzim stadt 1067. 18939.
Zollern graf Friedrich v. 2051.

Zorn Nicolaus s. Strassburg.

Zürich stadt. bürger 26. 31. 166. 219. 364. 657. 73. 2194. 2423. 26. 27. 32. — Schultheiss Ulrich Bumbler 560. — Vogt Hermann v. Bonatetten 657. 73. — Propstei (Grossmünster) 26. 166. 400. 676. 1394. — Abtei (Frauenmünster) 26. 95.

Zürphen stadt 1675.

Zweibrücken graf Simon v. 1360. Walram 2016. 2135. Eberhard 2016. Zweil stadt 1302. — Kloster, abt Ebro 823. 1067. 88. 1189. 1277.

Zwickau stadt 2403.

Zwingenberg stadt 69.

Abt 239. 312.

Bischof, erzbischof 129. 62. 81. 209. 299. 306. 8. 14. 67. 802. 1437—39. 47—51. 59. 69. 73. 85. 86. 90. 91. 1572. 77—79. 88. 92. 93.

Bitten erste 306—16. 487—91.

Burgmannen 1504.

Capitel, canoniker 309. 10. 15. 17. 487—91. 1452—54. 60. 61. 1386. 89. 90. 94.

Cardinal 62. 70. 180. 246. 75. 1436. 37. 86.

Concil, allgemeines zu Lyon 157*. 71. 72. 78. — Nationalconcil zu Würzburg 2063*. 64. 73*.

Familien, diener 307. 1512. 13.

Fürsten 164. 72. 73. 302. 3. 451. 1445. 46. 89. 1514. 85. — Kirchenfürsten 179. 261. 76. 339. 1732.

Geistliche, clericus 80. 307. 11. 1588. 91. 97. 1600.

Graf 1449. 92. 93 (grüßn).

Grosse, edle, herren 304. 23. 380. 81. 957. 59. 60. 1048. 1271. 1434. 41. 42. 44. 50. 51. 94. 95. 1503. 27. 96. 99. 1819.

Heiratgut 1506.

Hoflage 48* (1273 dec. Speier). 337*

(1275 märz Speier). 1420* (1281 dec. Mainz). 1656* (1282 mai Ulm). 1705* (1282 sept. Boppard). 1841* (1284 juni Basel). 1884* (1285 apr. Nürnberg). 2030* (1286 juni Ulm). 2209* (1289 febr. Eger). 2436* (1291 apr. Speier). 2443* (1291 mai Morten). s. Reichstage.

Kaufleute aus Italien 1774.

Ketzer 1050. 51. in Toscana 2506. — Inquisitoren gegen die k. 1050.

Kirchen bischöfliche und ihre capitel 1447—61; andere kirchen 316. 1312. 1533. 95.

Kloster 77. 313. 1311. 1462—77. 1608.

Kurfürsten 3. 7. 301. 1062. 96.

Landfrieden allgemeiner 11. 839. 40.

Landfrieden allgemeiner 11. 839. 40. 2070. 2264. 2437. — L. in den österreichischen ländern 632. 1289;

Baiern 1348. 1748. 1998; Schwaben,

Elsass u. Breisgau 1396*—4. (1649).

1748. 1998. 2050*; am Rhein 960.

1301. 1423. 269. 29. 1713*. 2157*;

Franken 1357; Thüringen, Meissen.

Sachsen 2058. 86. 2117. 2264. 88*.

Legitimierung unehelich geborener 1511.

Lehen, burglehen u. verpfändungen 1492—1505.

Markgraf 1440.

Ministerialenstand 1507.

Münze 317*. 1544. 43. 1715.

Notare, clericus, caplane u. familiaren königliche 1576—84. 90. 98.

Notariat 1509. (1510).

Rechtsprechung, rechtsschutz 1527—35.

Rechtsprüche 100 (veräusserung v. lehen). 101 (hnhg gerichtbarkeit).

114 (sühnen). 258 (richteramt des pfalzgrafen, reichsgut, lehenverlust,

rechtssprechung, gerichtliche citationen, pfahlbürger). 670 (vergebung v. kirchenlehen). 1065 (lebensmittel

für geistliche). 1101 (klostervogtei). 1126 (befestigungen). 1346 (fürstl. güter). 1371 (reichsgut). 1428 (gerichtl. zweikampf). 1621 (kinder v. freien

u. eigenleuten). 1661 (recht d. grafen v. Tirol). 1668 (Reichsfleandern). 1733

(freiheit v. geistl. gerichten f. städte). 1761 (mährrecht). 1856 (bezr. die v. einer stadt ihres reichs catastro).

1824 (falschmünzer). 2075. 76 (acht u. baun). 2069 (vormundschaft). 2162

(herzogt. gut in Oesterreich). 2268 (zoll). 2318 (burgen). 2362 (lehenherr u. vassallen). 2371 (lehenfolge). 2372

(kampfrecht). 2379 (lehengut). 2428 (almenden).

Regalienempfang 1489—91.

Reich. erbreich und plan der theilung des kaiserreichs 1156*.

Reichsbeamte 75. 105.

Reichsbürgen 541. 1542.

Reichstag 2393; an Rhein u. Mosel 1695*—Brücken, strassen 1548. — Revindication von reichsgut 48*. 72—74.

Reichstage 162—64. 257* (1274 nov. Nürnberg). 320* (1275 jan. Würzburg). 372* (1275 mai Augsburg).

1369* (1281 aug. Nürnberg). 1445. 46. 1737* (1282 dec. Augsburg). 1818. 19. 1862* (1286 jan. Augsburg). 2063* (1287 märz Würzburg). 2146*. 2263* (1289 dec. Erfurt). 2453* (1291 mai Frankfurt). 2517; s. Hofstage.

Restitutionen 1536—40.

Richter 1690.

Ritter 1498. 1500. 22. 2510; ritterwürde 1508.

Schiedsprüche und sühnen 1514—26.

Städte 71. 130—32. 219. 452. 541. 650. 51. 839. 40. 953. 1046. 68. 1451. 71.

78. 82. 83. 1542. 1549—75. 1605. — Städte in den obern landen, Elsass u. Wetterau 1897* am Rhein 960.

1890*; in Italien 1223. — s. steuern.

Steuern allgemeine 317*. 657. Städtesteuern 136. 1850*. 2397*; in Oesterreich 904*. 906. 1251*.

Vögte 1543. 2510.

Waisenkind 1488.

Zölle 11. 75. 76. 2268.

Nachträge und Berichtigungen.

1277		K. Rudolf schreibt dem Minoritengeneral frater Hieronymus, preist dessen orden, der ihm in der verfloßenen stürmischen zeit in Oesterreich durch die unwandelbare treue und eifrige unterstützung der österreichischen Minoriten grosse dienste geleistet hat und, wie dies damals besser heimlich geschehen, so jetzt offen seiner sache dient; er bittet den general für sich, seine gemalin und kinder um das gebet der ordensbrüder, ersucht ihn um nachrichten über den stand der angelegenheiten zwischen den königen von Frankreich und Castilien und sendet ihm durch den überbringer des briefes kunde über seine erfolge. Inter ceteros sacre — edocere. Nur als form. erhalten: im cod. IV fol. 102 n. 87 der universitätsbibl. Breslau; mitgeth. durch Al. Schulta. Stenzel im Archiv der Gesellsch. 7, 928 citirt. — Hier besitzen wir also das schreiben k. Rudolfs, auf welches der in Ott. erhaltene brief des generals Hieronymus die antwort ist, Wiener Briefs. 116, oben n. 905. Es liefert einen neuen beweis für die bedeutsame mithilfe der Minoriten im kampf gegen Ottokar (vgl. n. 573); damit ist auch die entstehungszeit des briefes bestimmt, der jedenfalls nach dem kriege von 1276, wahrscheinlich wol in die erste hälfte von 1277 fällt. Zugleich ist das schreiben eine willkommene bestätigung unserer annahme, dass die im ohgenannten codex enthaltenen stücke doch als echt und wirklich anzusehen sind, vgl. darüber n. 563.	*2519
sept. 22	Wienne	bestätigt den vertrag des Wiener bürgers Paltram mit dem Jhannitermeister Leopold zu Mailberg (Mauerberg), wonach Paltram sein hans su Unterlaa (südl. Wien) an die Johanniter gegen die Bedingung abtritt, dass nach seinem tode in diesem hause zwei priester wohnen und sechs arme pflegen sollen, und dass die Johanniter im orient drei bewaffnete männer zur vertheidigung des hl. landes halten sollen. Kirchliche Topographie v. Oesterreich I 3, 239 reg.	*2520
— 24	—	gewährt der witwe Konrads von Ebersdorf für ihre lebenszeit den bezug von zwei einhalb scheffel hafer genannt vogtfutter (voitfuter) ans dem dorfe Loh. Or. im niederöstr. landesarchiv in Wien (Ebersdorfer urkunden, mit ind. 5, a. d. 1277, reg. 4).	*2521
1279		(Bamberg) Hermann provincial der Carmeliter in Bamberg erklärt, dass bischof Berthold von Bamberg auf hitte könig Rudolfs und der königin Anna den Carmeliterorden in seinen schiffes genommen hat. Ussermann Episcop. Bamberg. 176. Reg. Boica 4, 95 reg.	*2522
juni 2		Markgraf Hermann von Baden bestätigt auf bitten des ahtes Ortlieb von Neuburg (ord. Cist. bei Hagenau) die dem kloster von könig Rudolf verliehene abgabenfreie Rheintahrt eines schiffes innerhalb seines gebietes. Zengen: graf Friedrich v. Leiningen, Ludwig v. Lichtenberg, Berthold v. Remchingen, Siegfried v. Venningen. Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 535 reg. ans or. im bezirksarch. Strassburg.	*2523
1281		schreibt einem papste (N.) und bittet ihn, mit rücksicht auf die schlimme lage einer gewissen durch verfolgungen und leiden bedrängten kirche dieselbe baldigst durch die ernennung eines bischofs dem verderben zu entreissen. Etsi ex universalis — resurgat. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 113.	*2524
nov. 18	ap. Hagenoyam	gestattet auf die hitte eines getreuen, dass dieser einen ort befestige (ex eadem villa munitionem facere liceat) und verbietet ihn an der aufführung der nötigen bauten zu hindern. Cum ad cunctos — facere etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 189.	*2525
vor 1282			

vor 1282

verleiht jemandem (tali E, Alberto Lincke SI, SII) und dessen genossen das recht des silberbaues (montes etc. excolendos) auf bestimmten bergen, wofür sie gleich anderen bestimmte nachgaben (de montibus iura, bergrecht) zu entrichten haben. Successu temporis — exolvantur. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 367 n. 281 (letzter theil): in S I, dar. Cenni 467 zu 1280; in cod. 2493 fol. 13; in S II, dar. Gerbert 187. *2526

1277-81

überlässt dem bischof (Wernhard) und der kirche von Seckau alles anrecht des reiches auf gewisse brüder, deren vater darum mit Seckau streit geführt hatte, so dass sie und ihre nachkommen fortan der genannten kirche angehören sollen. Tunc fama — pertinebunt. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 58. — Bischof Wernhard von Seckau trat erst im herbst 1276 auf Rudolfs seite über und erwarb des königs verzeihung und gnade (u. 603, 606), so dass obiges stück jedenfalls nach diesem zeitpunkt fällt und in die jahre 1277-1281 (abschluss der ersten sammlung der formularbücher) zu setzen ist. *2527

1282

sendet hoten mit schreiben an könig Karl von Sicilien und ersucht diesen, den zu Acerenza gefangen gehaltenen Bernard sohn Konrad Trincia's und drei zu Marseille gefangene Deutsche freizulassen. Nach den vom 15. oct. 1282 datirten befehlen Karls an den castellan von Acerenza und den seneschall der Provence, die genannten freizulassen. Miniieri-Riccio im Arch. stor. Ital. IV. serie 4, 352 reg. aus dem angiov. register. *2528

1290

juni 3

Die stadt Besançon compromittirt in dem streite, der zwischen ihr einer- und dem könig Rudolf und dem herrn Johann von Chalon-Arlay anderseits gewesen ist, auf Walther von Montfaucon und Simon von Montbeliard (Mömpelgart) herrn von Casel und Montrou, welche die von ihr an den könig und Johann zu zahlende kriegsschädigung bestimmen sollen, aber nicht höher als auf 8000 pfund Steveniuger; ausgenommen ist von dieser übereinkunft die frage wegen der kaufleuten von Besançon durch Johann abgenommenen waren. Castan in Mém. de la société d'émulation du Doubs IV. série 4, 409 aus dem stadttarch. Besançon. — Johann von Chalon-Arlay war von k. Rudolf nach dem feldzug von 1289 mit den weiteren massregeln gegen Besançon betraut worden (vgl. n. 2237^b); er war seit februar 1290 gegen die stadt mit verhinderung der zufuhr vorgegangen und da Besançon von Otto von Burgund keinerlei hilfe zu erwarten hatte, suchte es bald einen ausgleich. Am 24. april wurde ein waffenstillstand von 35 tagen abgeschlossen und am 3. juni erfolgte obiger vergleich. Vgl. Castan 355 ff. — Wahrscheinlich im april hatte die stadt bereits allem anschein nach an könig Rudolf selbst hoten gesandt, sich ihm unterworfen und um bestätigung ihrer freiheiten gebeten; diese wurden dem könig in gestalt einer wol eben aus diesem anlass gefälschten urkunde kaiser Heinrichs VI. von 1190 märz 1 Mainz (Stumpf n. 4649) und französisch abgefasster »franchises et costumes« vorgelegt. Rudolf hat seine bestätigung erteilt und Johann von Chalon ermächtigt darüber eine urkunde auszustellen. Diese ist vom 3. juni 1290 datirt; Besançon wird wieder zu gnaden aufgenommen, der könig soll der stadt fidei plenariam facere . . per litteras apostolicas bullatas quod ipse est confirmatus legitime in imperatorem Romanorum et quod habet generalem administrationem bonorum et rerum subiectorum ad excellenciam et dignitatem totius sacri imperii; die stadt soll unmittelbar dem reiche unterstehen; hierauf folgen die rechte und freiheiten. Castan in Mém. etc. du Doubs III. série 3, 367 aus orig.-concept im stadttarch. und or. im départementalarh. Besançon. Zwei artikel dieser urkunde (freiheit von jeder königlichen steuer, verzicht auf bau von festen im gebiet von Besançon), welche in jener vorlage fehlen, sind vielleicht erst im letzten augenblick von den boten Besançons eingeschoben worden. Ueberhaupt, sagt Castan 317, enthält die nrk. »moins ce que les Bisontins possédaient que ce qu'ils avaient projet de conquérir«. Vgl. Castan in Mém. III. série 3, 292 ff. und IV. serie 4, 361 ff. *2529

- S. 1 zeile 3 von unten, Mitth. des Instituts 16 statt 15.
 12 zeile 20 von oben, Clementia (gemalin) des Karl Martell prinzen v. Anjou und mütter Karl Roberts späteren königs von Ungarn, statt: K. M. prinzen von Anjou und dann königs von Ungarn.
 12 zeile 3 von unten, Heinrich v. Klingenberg wird schon 1285 jan. (n. 1879) und 1296 febr. 5 (n. 1992) als protonotar und vicekanzler bezeichnet.
 14 zeile 11 von oben, die Ann. Suevici als Ann. Halsburgici auch bei Mone Quellensamml. z. bad. Landesgesch. 3, 621—624.
 14 zeile 15 von oben, die chronik des Burkhard v. Hall und Diether v. Helmstatt auch bei Mone Quellensamml. 3, 1—77 und in den Quartalblättern d. hist. Vereins f. Hessen 1887.
 n. 3 und 4. Auch markgraf Johann von Brandenburg und herzog Johann von Sachsen stellen am 8. oct. 1273 zu Frankfurt urkunden aus wie Mainz und Trier. Aus or. im reichsarch. München (Hochst. Würzburg Reichssachen fasc. 1) durch Schwalm und jetzt im N. Archiv 23, 671.
 5. Schwalm im N. Archiv 23, 30 aus or. im reichsarch. München.
 99. Transsumpt von 1586 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XII fol. 323' im staatsarch. Wien.
 105. Auch bei Streible Tabulae ord. Theuton. 243 und Bunge Liv-, Esth- u. Kurland, UB. 6, 632.
 143. Transsumpt der bestätigung Karls IV. von 1353 oct. 11 durch Rudolf II. von 1594 dec. 14 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XXIV fol. 446 im staatsarch. Wien.
 154 und 322. In seinen gesammelten abhandlungen »Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhunderts« (1897) hat Scheffer-Boichorst auch den aufsatz »Zur Kritik des Baumgartenberger Formelbuches: die ersten Beziehungen zwischen Habsburg u. Ungarn« aus den Mitth. des Instituts 10. bd. aufgenommen und hiebei meine inzwischen erschienene abhandlung. Die anfänge k. Rudolfs I. und die Wiener Briefsammlung berücksichtigt. Er bekämpft (s. 331 anm. 3) meine chronologie der ersten zwischen Habsburg und Ungarn gewechselten actenstücke und hält daran fest, dass alle diese gesandtschaften und die verlobung Clemencias mit Andreas von Ungarn noch vor dem herbst 1274, dem sturze Joachims, erfolgt seien. Ich werde an andern ort darzuthun suchen, dass auch vor Scheffers ansturm meine chronologie nicht in sich zusammenzufallen braucht, dass aber allerdings eine volle sicherheit über den zeitlichen ansatz der briefe nicht zu erreichen ist.
 160. Or. im reichsarch. München; auf der rückseite ist ein vermerk in hebräischer sprache und schrift, der nach gütiger lesung prof. Bickells übersetzt lautet: Handfeste des königs in sachen des centgerichtes und der übrigen gerechtsame der stadt.
 165. Günter UB. v. Rotweil 1, 10 reg. aus Rotenmünsterer copialbuch pag. 49 (nicht 19).
 236. Die urkunde, womit Albero v. Wanga seine reichslehen zu Stams dem könig aufsendet, damit dieser sie den klosterbrüdern zu Stams überlasse, befindet sich in or. im kloster Stams und wurde mir durch prof. L. Schönach mitgetheilt; sie ist datirt 1274 indict. 2.
 241. Die regestennummer hat 241 statt 231 zu lauten.
 294. Auch in Oberrhein. Zeitschr. 38, 1.
 322. Nach Gerbert bei Fejér CD. Hungar. 7^b, 43 und nach Palacky auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 42; das schreiben an den grafen Meinhard v. Tirol nach Gerbert bei Fejér 7^b, 44. — Vgl. vorhin zn n. 154.
 335. Nach Palacky auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 44 zu 1274.
 359. Heilsbrück bei Landau, nicht gleich Königsbrück bei Hagenau.
 360. Auch im liber privileg. Weissenburg. fol. 10 im staatsarch. Wien (Confirm. privil. german. fasc. II).
 362. K. Ladislaus für den scholaster v. Fünfkirchen, nach Palacky auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 43.
 368. Nach Bodmann auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 89 zu 1276.
 369^a. Zur frage wer der cardinalpriester von Capua gewesen, schrieb mir H. Otto: Petrus Capotins, cardinaldiacon von St. Georg ad valem aureum zweimal legat in Deutschland (1248—49 und 1254—55), wird auch kurzweg de Capua genannt (MG. Epist. 3, vgl. register); sollte der cardinal von Capua von 1275 sein dasein einer verwechselung verdanken, indem die bezeichnung de Capua von Petrus Capotins auch auf seinen nachfolger im titel des hl. Georg übertragen wurde? Es handelte sich dann um Gottfried de Alatro, der schon 1259 zu einer diplomatischen sendung nach Spanien verwendet worden war (Mitth. des Instituts 6, 103).
 385. Transsumpt von 1582 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XV fol. 361 im staatsarch. Wien.
 393. Or. wurde nach mittheilung von R. Jung im N. Archiv 22, 597 an das antiquariat J. Halle in München verkauft.
 438^b. Hirsch-Gereuth Studien z. Gesch. d. Kreuzzugs Idee (1897) s. 66 f. meint, der hauptzweck der zusammenkunft von Lausanne sei für Gregor seine kreuzzugspolitik und die gewinnung Rudolfs hiefür gewesen.
 460. Transsumpt von 1580 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XIV fol. 68' im staatsarch. Wien.
 466. Or. nach mittheilung von Dr. Glaschröder in Speier derzeit im besitze des einnehmers Leonhard in Kirchheim a. E.

- n. 496, Hirsch-Gereuth 68 anm. 74 führt aus, dass das schreiben wahrscheinlich erst nach der zsammenkunft von Lausanne falle.
- 501 und 502. Sind identisch, die kirche St. Aegydii in Nürnberg war die des Schottenklosters daselbst.
506. Auch bei Kopp Geschichtsblätter 2, 312 aus or.
543. Schwalm im N. Archiv 23, 31 aus or.
576. Reg. auch bei Kopp Geschichtsbl. 2, 7; nach Kopp's mittheilung befinden sich im archiv von Rheinfelden zwei originale dieser urk., gleichlautend, aber von verschiedenen schreibern geschrieben; auf dem rücken des einen or. steht: hanc litteram impetravit Conradus scultetus de Riuvalden.
582. Jetzt auch bei Schuppli Gesch. der Stadtverfassung v. Solothurn 152 aus or.
588. Transsumpt im reichsreg. Maximilians II, cod. V fol. 89 im staatsarch. Wien.
592. Die verkaufsurk. Walthers v. Breunsesheim von 1274 apr. 29 und die urk. des burggrafen Ruprecht v. Friedberg über den empfang der von Walthier dem reich gegebenen entschädigung von 1276 ang. 17 Frankfurt, jetzt bei Reimer Hess. UB. II 4. 811, 814.
- 622^a. Hieher gehört wol auch das schreiben k. Rudolfs an ungarische grosse, von welchem nur mehr die adressen erhalten ist Wiener Briefs. 109 n. 100, vgl. Panler 2, 416 f.
710. Auch bei Strohlke Tabulae ord. Thenton. 164.
716. K. Tangl in Mitth. d. histor. Vereins f. Steierm. 11, 157 besprach die urk. und deutete ganz willkürlich und ungerechtfertigt die stelle von den libertini auf die freien v. Ort und ihre nachfolger im besitz, die freien v. Suneck; darnach hat Orozen Bisth. u. Diocese Lavant 2, 44 ein ganz irreführendes regest abgefasst.
914. Schwalm im N. Archiv 23, 32 aus or.
952. Auch bei Doppler in Mitth. d. Gesellsch. f. Salz. Landeskunde 10, 133 aus or.
- 1061 ist übersprungen.
1152. Schwalm im N. Archiv 23, 33 aus or.
1185. In die leergebliebene stelle ist n. 1343 einzufügen.
1239. Jetzt auch bei Schuppli Gesch. der Stadtverfassung v. Solothurn 154 (nach dem Soloth. Wochenblatt).
- 1256^a. Am 27. jan. 1281 bestellte k. Karl von Sicilien eine glänzende abordnung, um Clementia in Bologna zu empfangen und nach Neapel zu geleiten. Minieri-Riccio im Arch. stor. Ital. IV. serie 4, 4. Ebenda nennt Minieri-Riccio den bischof Petrus v. Capaccio, Anrelio de Curhan, Johann v. Aubecourt und Richard v. Airola als jene gesandten, welche nach Deutschland geschickt worden waren um die verhandlungen abzuschliessen und Clementia zu holen: vgl. dazu oben n. 1093, 1193^b und 1210.
1260. Maulbronn statt Heilbronn.
1291. Auch bei Schmid Mon. Hohenberg. 1, 62.
1377. Auch bei Verci Storia della marca Trivig. 3, 85 (nach Muratori).
1620. Vgl. n. 1880 statt 1881.
1678. Unter dem Duseburg der urk. ist hier wol nicht Duisburg nördl. Düsseldorf, sondern Doesborgh a. d. Yssel zu verstehen, wie es sich denn auch in n. 1677 um Nimwegen handelt; Nimwegen und Doesborgh erscheinen dann nochmals zusammen als reichsgut genannt in n. 2271.
1907. Oberrhein. Zeitschr. 25, 124 statt 24, 124, und hinzuzufügen: aus or. im freiherrl. Dalberg'schen archiv in Aschaffenburg.
1920. Bezüglich des bei Matthias von Nouenburg genannten klosters St. Denis muss doch mit Heller 160 auf St. Denis d'Anchin bei Valenciennes aufmerksam gemacht werden: 1286 hat könig Philipp IV. von Frankreich den grafen Johann von Hennegau aufgefordert von belästigungen dieses klosters abzustehen (Boutaric La France sous Philippe le Bel 385 anm. 3). Allerdings lag dieses St. Denis entschieden auf französischem gebiet, aber es könnten immerhin ansprüche des reiches vorhanden gewesen sein. Ein andres kloster s. Dionysii lag übrigens nordwestl. Mons in Hennegau.
- 1956^a. Vgl. Back Rabbi Meir ben Baruch 1, 69 ff.
1979. Jetzt auch bei Schwalm im N. Archiv 23, 672 aus or.
2003. Das or. im staatsarch. Wien ist datirt: Dat. in Augusta a. d. 1286, VI. exeunte ian., also 26. jan.; unter den zengen: Heinrich Meuschel statt Menschel.
2029. Jetzt auch bei Schwalm im N. Archiv 23, 673 aus or.

J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

VI.

DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER

RUDOLF, ADOLF, ALBRECHT, HEINRICH VII.

1273—1313.

NACH DER NEUBEARBEITUNG UND DEM NACHLASSE

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER'S

NEU HERAUSGEGEBEN UND ERGÄNZT

VON

OSWALD REDLICH.

ERSTE ABTHEILUNG.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1898.

Cur.

Regesten-Werke

im Verlage der WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

J. F. Böhmer Regesta Imperii I.

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 752—918.

Nach **Joh. Friedr. Böhmer** neu bearbeitet von **E. Mühlbacher**.

I. Band. 1880—1889. M. 34.—

J. F. Böhmer Regesta Imperii II.

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem Sächsischen Hause 919—1024.

Nach **Joh. Friedrich Böhmer** neu bearbeitet von **Emil von Ottenthal**.

1. Lieferung. 1893. M. 9.24

J. F. Böhmer Regesta Imperii V.

Die Regesten des Kaiserreichs der späteren Staufischen Periode 1198—1272.

Aus dem Nachlasse **Joh. Friedr. Böhmers** neu herausgegeben u. ergänzt von **Jul. Ficker** u. **Ed. Winkelmann**.

I. bis IV. Abtheilung. 1. bis 3. Lieferung. 1881—1894. M. 84.70

Die allein noch ausstehende Schluss-Lieferung wird die Einleitung und Indices bringen.

J. F. Böhmer Regesta Imperii VI.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313.

Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse **J. F. Böhmer's** herausgegeben und ergänzt von **Oswald Redlich**.

I. Abtheilung. 1898. M. 22.—

J. F. Böhmer Regesta Imperii VIII.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378.

Aus dem Nachlasse **Joh. Friedr. Böhmers** herausgegeben u. ergänzt von **Dr. Alf. Huber**. 1877. M. 30.—

Additamentum primum ad Regesta Imperii VIII.

Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378.

Von **Alfons Huber**. 1889. M. 6.—

Regesta Imperii XI.

Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437).

Verzeichnet von **Wilhelm Altmann**. I. Band u. II. Band 1. Lieferung. 1897. M. 38.88

II. Band 2. Lieferung. 1898. M. 11.20

Additamentum tertium ad Regesta Imperii 1314—1347.

Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit 1314—1347.

Von **Joh. Friedr. Böhmer**. Herausgegeben aus seinem Nachlasse. 1865. M. 4.50

J. F. Böhmer Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium

Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis
Arnold von Selehofen 742? 1514.

Mit Benützung des Nachlasses von **Joh. Friedr. Böhmer** bearbeitet und herausgegeben von **Corn. Will.**
I. und II. Band. 1877. 1886. M. 53,60

Regesta Episcoporum Constantiensium.

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis
Thomas Berlower 517 1496.

Herausgegeben von der Badischen historischen Commission, bearbeitet von **Paul Ladewig**,
Theodor Müller und **Alexander Cartellieri**.

I. Bd. u. II. Bd. 1. bis 3. Lfg. 1886—1896. M. 34.—

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515.

Herausgegeben von der Badischen historischen Commission, bearbeitet von **Richard Fester**.

I. bis 8. Lieferung. 1892—1895. M. 32.—

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214 bis 1508.

Herausgegeben von der Badischen historischen Commission unter Leitung von **Ed. Winkelmann**
bearbeitet von **Ad. Koch** und **Jak. Wille**.

I. Bd. (Lieferung 1 bis 6: 1214—1400). 1894. M. 30.—

Geschichte Konradin's von Hohenstaufen.

Von **Dr. Karl Hampe**.

1894. Mit einer Kartenskizze. M. 6.—

Geschichte

der

Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten.

Von **Dr. Alois Schulte**.

1887. Mit einer Karte. M. 4.—

Geschichte der Babenberger und ihrer Länder

von **Dr. Georg Juritsch**.

1894. Mit einer Stammtafel. M. 12,80

Regesta Regni Hierosolymitani

edidit **Reinhold Röhrich**.

Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100—1291)

von **Reinhold Röhrich**.

1898. M. 30.—

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES



0049467476

943.026
B664
1

BOUND
DEC 5 1956

